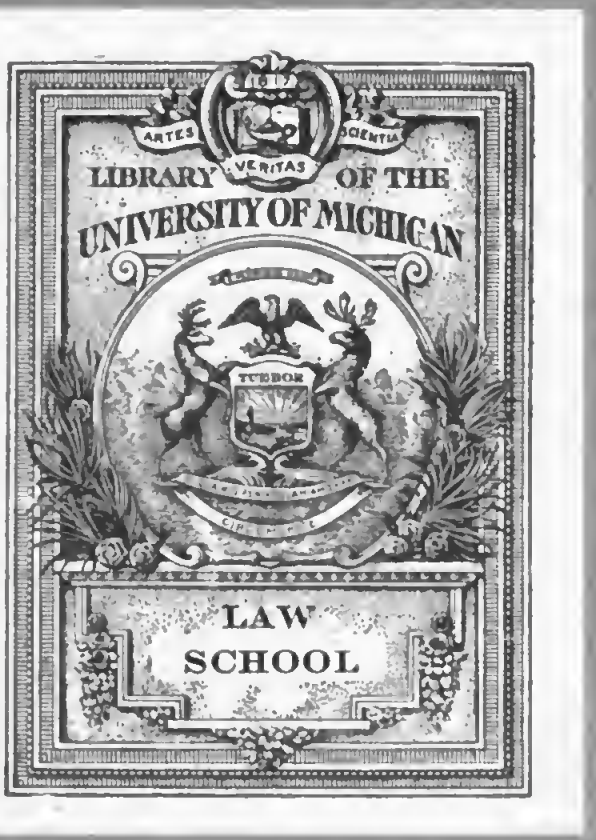
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

FL
G3.9
U6

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXX.

Der deutsche Reichstag unter König Sigmund

bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten.

1410—1431.

Von

Heinrich Wendt,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

5.13

Der Deutsche Reichstag

unter König Sigmund

bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten.

1410— 1431.

Von

Heinrich Wendt,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite.
Einleitung	1— 6
Capitel 1: Berufung	6— 30
Berufung durch den König	6
Berufung durch die Kurfürsten	7
Berufung durch Fremde	10
Der Reichstag beschliesst einen neuen	12
Ausdehnung der Berufung	13
Form der Ladeschreiben	15
Berufungsfristen	16
Übermittelung der Ladeschreiben	17
Erfolg der Ladung	19
Entschuldigungen	20
Unentschuldigtes Ausbleiben	20
Geleite	21
Ort der Reichstage	25
Zeit der Reichstage	30
Capitel 2: Zusammensetzung	30— 46
Recht der Teilnahme	30
Teilnahme in Person oder durch Vertreter	31
Vollmachten	32
Faktische Teilnahme	33— 46
a) Der König	33
b) Die Kurfürsten	37
c) Die übrigen Stände	40
d) Fremde	43
e) Vertreter der Curie	44
Capitel 3: Formen der Verhandlung	46— 49
Vorsitz	46
Eröffnung	49
Vorlagen	49
Beratungen	50
Ausschüsse	55
Beschlüsse	58
Bindende Kraft derselben	59

144836

Seite.

Capitel 4: Gegenstände der Verhandlung . . . . . 59—109
Verpflichtung des Königs zur Befragung der Stände . . . 59
Landfrieden 61
Zoll- und Münzwesen 72
Pfahlbürger 73
Rechtspflege 75
Lehnswesen 80
Reichsvikariat und Feldhauptmannschaft 80
Kriegerische Massnahmen 86
Das Reichskriegssteuergesetz von 1427 95
Romzüge 106
Sonstige auswärtige Beziehungen 107
Capitel 5: Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse . . . 109—117
Ausfertigung durch den König oder seine Vertreter 109
Kreis der benachrichtigten Stände 112
Inhalt der Ausfertigungen 113
Strafbestimmungen 113
Entschuldigungen 115
Ausführung der Beschlüsse 115
Capitel 6: Die Stellung der einzelnen Stände unter Sigismund . 117—138
Die Kurfürsten 117
Die Fürsten 132
Die Ritterschaft 132
Die Städte 134

Einleitung.

Die Geschichte des deutschen Reichstages ist in neuerer Zeit mehrfach einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden. In drei monographischen Darstellungen[1]) liegt, abgesehen von den allgemeinen Ausführungen der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Werke, die Entwicklung des deutschen Reichstages vom Aufkommen der sächsischen Kaiser bis zum Tode Karls IV vor uns. Das Jahr 1378 bot für die letzte dieser drei Arbeiten einen natürlichen Schlusspunkt, da mit diesem Jahre das Einsetzen der „Deutschen Reichstagakten" eine gänzlich verschiedene Behandlung des Gegenstandes ermöglicht und erfordert. Einmal gilt es, dem Anwachsen des Materials gegenüber, die Betrachtung auf kleinere Perioden zu beschränken; dann aber macht innerhalb dieser die Reichhaltigkeit und gründliche Sichtung des gebotenen Stoffes eine ungleich sorgfältigere Berücksichtigung der gleichzeitigen politischen Verhältnisse, welche die Darstellung früherer Zeitabschnitte ablehnen musste, zur angenehmen Pflicht.

Nicht nur als Verfassungsinstitut, nein auch als Gradmesser der politischen Bewegungen und Bestrebungen, als Ausdruck des jeweiligen Überwiegens eines oder des andern der grossen Componenten des Reichskörpers kann uns jetzt der Reichstag bei eingehender Betrachtung erscheinen.

---

[1]) Guba „Der Reichstag unter den sächsischen und fränkischen Kaisern." Wacker „Der Reichstag unter den Hohenstauffen" in „Historische Studien" Heft VI Leipzig 1882. — Ehrenberg „Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378" in „Historische Studien" Heft IX. Leipzig 1883.

Für nachstehenden Versuch, dem die Verwertung eines Teils des in den Reichstagsakten gebotenen Materials als Ziel vorschwebt, musste die Versuchung naheliegen, an die früheren Arbeiten anschliessend, den Regierungsantritt Wenzels: 1376 oder 78 als Ausgangspunkt zu wählen. — Ist dies nicht geschehen, beschränkt sich vielmehr unsere mit Sigmunds Wahl einsetzende Betrachtung für die Zeiten Wenzels und Ruprechts auf gelegentliche Hinweise, so war der Grund der, dass von den oben angedeuteten Gesichtspunkten aus der deutsche Reichstag unter Sigmund die grösste Beachtung verdient, ja, das Verständnis der ganzen folgenden reichsgeschichtlichen Entwicklung, besonders der grossen Reformbestrebungen unter Friedrich III und Maximilian von einer Beleuchtung der Reichs- und nicht zum mindesten der Reichstagsverfassung unter Sigmund auszugehen hat.

Zwei Elemente sind es vor allem, welche dem Strome der reichsgeschichtlichen Entwicklung — zwar nicht erst die Richtung, wohl aber die beschleunigte, alles mit elementarer Gewalt fortreissende Bewegung geben: Sigmunds Weltstellung und seine Persönlichkeit.

Die Abkehr der Einzelkräfte vom Reichsganzen war ein herrschender Zug der Zeit, und es wäre Torheit, diesen oder jenen Regenten ausschliesslich dafür verantwortlich machen zu wollen. Wenn aber ein Fürst den Thron bestieg, nicht um in zielbewusster, andauernder Thätigkeit im Reiche und für das Reich noch einmal die Fülle der Machtmittel: wenn nicht zusammenzufassen zum Heile des Ganzen, so doch ihre Divergenz möglichst zu hemmen, die Fülle der Conflikte, welche diese kräftig emporstrebenden territorialen Einzelexistenzen hervorrufen mussten, nach Möglichkeit auszugleichen, — sondern um seine fremden Kronen mit dem, freilich schon verblassten Schimmer des römischen Königtums deutscher Nation zu verklären, dann war an ein Aufhalten, an die Verlangsamung des Auflösungsprocesses nicht mehr zu denken.

Nicht, als hätte es Sigmund unbedingt an Fähigkeit oder gutem Willen gefehlt. So oft wir ihn in die deutschen Verhältnisse eingreifen sehen, zeigt er die besten Absichten, nicht selten sogar die klarste Einsicht dessen, was, wie wir jetzt rückwärts schauend dekretieren können, dem Reiche am meisten

Not that. Aber die Basis seiner Macht lag ausserhalb Deutschlands. Es war eben des Reiches Verhängnis, dass die Hilfsquellen eines Reichsfürsten, der wirklich in deutschen Interessen lebte und webte, zur Geltendmachung der berechtigten Ansprüche des Königs und des Reiches nicht mehr ausreichten, dass ferner, und dies trifft wohl den Kern der Sache, gerade die Stellung eines solchen Königs im Reiche, bei jedem Anspruche, jedem Lebenszeichen der oberherrlichen Gewalt eine Fülle verletzter oder nur bedrohter Interessen zum Bunde gegen die Centralgewalt zusammenrief. Kaum hat man Wenzel, den „Entgliederer des Reiches" wegen Versäumung seiner königlichen Pflichten entsetzt, da bedroht der Marbacher Bund Ruprecht, weil er des Reiches Stände „von ihren Rechten dringe," [1]) und so bildet das Reichsfürstentum auf dem Throne, die „durch guten Willen nur um so trauriger beleuchtete Ohnmacht" [2]) König Ruprechts nur eine spurlos vorübergehende Episode der Reichsgeschichte.

Aber wenn man im Jahre 1410 wieder einen Luxemburger wählte und zwar den, dessen Machtsphäre und Interessenkreis noch mehr als die Wenzels dem Reiche fernlagen, mussten sich da nicht alle die unter diesem gemachten Erfahrungen wiederholen? Musste es nicht schliesslich wieder infolge der Teilnahmlosigkeit des Königs zur Selbsthilfe des Reichs kommen?

Wohl kam es während der Regierung Sigmunds zur Selbsthilfe, aber in anderer Weise. Wir hören wohl davon, dass man Sigmunds Absetzung plante und erwog, nicht aber, dass man sie thatsächlich durchzuführen suchte. Einmal ward dies verhindert durch die stete Hussitengefahr, dann aber auch durch das Bewusstsein, dass man es hier doch mit einer bedeutenden, keines nachhaltigen Wirkens aber gewaltiger Anläufe und grosser augenblicklicher Kraftentfaltung fähigen Natur zu thun habe, die zum äussersten zu treiben nicht geraten war. Andrerseits musste, wenn der König, wie nur zu oft, den äusseren und inneren Nöten und Beschwerden des Reiches nicht anders als mit papierenen Entschlüssen und Willensäusserungen beizukommen verstand, wenn ihn die Pflicht gegen sein ungarisches Reich,

[1]) Waizsäcker in „Deutsche Reichtagsakten" (künftig citiert: RTA). Bd. V S. 712.

[2]) Caro „Das Bündnis von Canterbury" S. 53.

seine italienische, polnische, nordische, englische Politik mit den Reichsinteressen nicht selten in Widerspruch brachte, — dann musste Deutschland sich selber helfen, statt durch Entsetzung des Königs: durch oligarchische Zusammenfassung der zum Anteil an der Reichsleitung durch Recht oder Macht vornehmlich berufen erscheinenden Potenzen.

Die Entstehungszeit der eigentlichen kurfürstlichen Oligarchie sind die letzten Jahre Wenzels, aber ihre Ausbildung fällt in die Zeiten Sigmunds, besonders in die zweite Periode seiner Regierung, als Deutschland von zahllosen inneren Wirren zerrissen war, die Hussitengefahr immer lauter, immer betäubender an die Tore des Reiches pochte und der König — in Ungarn die Türken bekämpfte und dabei grossen Weltherrschaftsplänen nachhing.

Noch eine zweite bedeutungsvolle Erscheinung können wir, zwar auch nicht ihrem Ursprunge, wohl aber ihrer weiteren Ausgestaltung, ihrem deutlichen Hervortreten nach in Sigmunds Zeit verlegen: Die Städte, diese Träger der specifisch wirtschaftlichen Richtung im mittelalterlichen Leben, erlangen eine materielle Macht, welche sie immer mehr zu einem wichtigen, auf manchen Gebieten sogar ausschlaggebenden Faktor des Reichslebens macht. Die Städtekriege lehrten, sie fürchten — die Hussitenkämpfe, sie bedürfen.

Mehr als dass es einer der vornehmsten Artikel im Staatskatechismus Sigmunds war, mit den Städten zu liebäugeln, um ihr „gutes Zutrauen“ zu werben, was ihn freilich nicht hinderte, gegebenen Falles seine guten Freunde deren adligen Gegnern preiszugeben, — mehr als alle reichsstädtische Politik Sigmunds, sprunghaft und unstät, wie sie war, führte die Not der Hussitenkriege die Städte der vollen Reichsstandschaft nahe. Höfler[1]) hat dies zuerst richtig erkannt, indem er zugleich die Verdienste Bertholds v. Henneberg um die Stellung der Städte auf den Reichstagen auf ihr gebührendes Mass zurückführte. v. Bezold[2]) belegt diese Auffassung des weiteren;

[1]) „Gelehrte Anzeigen der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften,“ Bd. 32 S. 555 ff.; besprochen von Keussen „Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter Kg. Friedrich III 1440—57“ Bonn 1885 (Berliner Diss.).

[2]) „König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten.“

nenere Bearbeiter[1]) haben Höflers Aufstellungen bestätigt und erweitert. Hätten die Städte damals die volle Reichsstandschaft angestrebt, — wir werden beweisen müssen, dass nnd warum dies nicht der Fall war —, so mnsste es ihnen glücken, jetzt, wo man ihrer bedurfte, wo eine entschiedene, aufopfernde Mitwirkung ihrerseits für die Anfgaben des Reichsganzen Aussicht anf Erfolg bot, die Teilnahme am Reichsregiment im weiten nnd weitesten Sinne des Wortes zu erringen. — Ausbildnng der kurfürstlichen Oligarchie, steigende Bedeutung der Städte für das Reichsleben: beiden Erscheinungen ist von einer Betrachtung der Reichstage unter Sigmund aus nachzugehen.

Erscheint nach dem Gesagten die Beschränknng auf die vorliegende Periode zulässig, so genügt es, noch kurz den Begriff des Reichstages, wie er im Nachstehenden gefasst werden soll, zu berühren. Praktisch wird sich diese Arbeit, wie dem Material nach, so auch dem Sprachgebranche der Reichstagsakten[2]) anschliessen. Theoretisch ist von den drei geltenden Kriterien[3]): Königliche Bernfung — Allgemeinheit der Beteiligung — Bedeutung der verhandelten Gegenstände —, welche anch als Einteilungsprincip gedient haben, auszugehen, wenn auch diese Merkmale für die Definition bald zu eng, bald zu weit sein mögen.

Am wenigsten kann für unsere Zeit das Kriterium der königlichen Berufung ausreichen. Wir kennen Tage, welchen Zahl nnd Rang ihrer Besucher, die Wichtigkeit ihrer Tagesordnung wie ihrer wirklichen Ergebnisse den Rang von Reichstagen unzweifelhaft zuweisen, ohne dass wir von einer königlichen Bernfung wüssten.[4]) Der umgekehrte Fall, dass ein Tag

[1]) Keussen l. c. — Gothein „Der gemeiner Pfennig auf dem Reichstage von Worms“ 1877 Breslauer Diss.

[2]) festgestellt und begründet durch Waizsäcker RTA I, S. LIII ff.

[3]) vgl. Ehrenberg l. c., 3.

[4]) So bei dem Reichstage von Frankfurt Nov. u. Dec. 1427, den Kerler selbst, mit übrigens sehr berechtigter Inconsequenz, trotzdem nicht der König, sondern der pästliche Legat, Cardinal Heinrich ihn berufen hat (RTA IX, 59) als „Reichstag“ statt als „Tag des Cardinallegaten“ bezeichnet. Auf dem Reichstage selbst handelt der Cardinal allerdings mit Autorisation des Königs (vgl. dessen Schreiben vom 27. Sept. 1427: RTA IX 61), aber die Bernfung des Reichstages vom 21. Sept. d. J. geht ohne Beteiligung des Königs nur vom Cardinal unter Mitwirkung der Stände aus.

trotz königlicher Berufung, ja trotz königlicher Anwesenheit entweder gar nicht zu Stande kommt oder in Folge zu schwacher Beteiligung zu weiterer Thätigkeit als eigentlicher „Reichstag“ nicht gelangt, ist natürlich ebenso häufig. — Nur wenig zuverlässiger ist als Merkmal die Allgemeinheit der Beteiligung. Sieht man selbst von dem Norden und Osten des Reiches ab, so ist auch in den Landen um Rhein und Donau: dem eigentlichen Kern des Reiches, die Teilnahme an den Angelegenheiten desselben viel zu ungleichmässig, um eine sichere Basis zu bilden. — Ebenso bietet die Bedeutung der auf den Tagen verhandelten Gegenstände und ihr Charakter als „Reichsangelegenheiten“ nur relative Sicherheit. Huldigungen, Belehnungen, Beilegung von Händeln, besonders unter bedeutenden Ständen, sind doch gewiss Reichsangelegenheiten, doch werden sie von Waizsäcker,[1]) und zwar jedenfalls mit Recht, von der Aufnahme in die „Reichstagsakten“ ausgeschlossen.

Keinesfalls wird eines dieser Merkmale für sich, höchstens eine gleichmässig abwägende Berücksichtigung ihrer aller berechtigen, den oder jenen Tag als Reichstag in Anspruch zu nehmen oder nicht zu berücksichtigen.

Capitel I.

Berufung.

Die Berufung der Reichsversammlungen ist ein altes königliches Recht.[2]) Wird es auch während unserer Periode im Princip nicht angetastet, so ist es doch nur eine notwendige Folge der ausserdeutschen Stellung Sigismunds und seiner Abkehr vom Reiche, wenn die Berufung mit oder ohne seinen Willen in andere Hände übergeht. Für uns haben diejenigen derartigen Fälle die grösste Bedeutung, in denen die königliche Genehmigung nicht anzunehmen oder wenigstens nicht nachzuweisen ist.

[1]) RTA I, S. LV.
[2]) Wacker l. c, 9 — Ehrenberg l. c. 5.

Die Aktion gegen Wenzel hatte seinerzeit nach einigen Vorläufern mit der Berufung eines Tages nach Frankfurt für Mai 1397 begonnen. Der König sollte geladen werden, falls er aber ausbliebe, der Tag auch ohne ihn vor sich gehen.[1]) Natürlich hatte Wenzel gegen dieses Verfahren sogleich protestiert, sich übrigens dadurch aus der Schlinge zu ziehen gesucht, dass er einen Bevollmächtigten wenigstens an die Stadt Frankfurt sandte.[2]) Auf dem Tage zu Frankfurt Mai-Juni 1400 betont Wenzels Botschaft gegenüber der kurfürstlichen Initiative durchaus, freilich fruchtlos, seine königlichen Rechte. Es erscheint durchaus als eine Anmassung, ein revolutionäres Verfahren, wenn die Kurfürsten auf eigene Faust Reichsversammlungen ausschreiben. Die Städteboten erklären zwar auf den eben erwähnten Protest der Gesandten Wenzels: Die Fürsten hätten von Alters, „als auch gewonheide hie were" die Städte zu sich beschieden, und diese müssten Folge leisten[3]) — aber diese absichtliche Verwechselung von gelegentlichen lokalen und provinziellen Zusammenkünften mit allgemeinen Reichsversammlungen ist offenbar.

Die erste Ausnahme von der königlichen Berufung unter Sigismund finden wir, abgesehen von der Ladung des Erzbischofs von Trier zum Aachener Krönungstage 1414[4]) in den vom Kurfürsten Friedrich von Brandenburg als Reichsverweser berufenen Tagen von 1419.[5]) Hier liegt indessen nichts vor, als einfach eine Vertretung des Königs durch seinen Reichsvikar.

Das erste Mal, wo sich die Kurfürsten als solche, zunächst allerdings noch neben königlicher Berufung an die Stände wenden, bezeichnet der Erlass vom Bopparder Tage 2. März 1421.[6]) Vermöge ihrer kurfürstlichen Stellung, nicht als Beauftragte des Königs, verstärken sie das königliche Gebot der Kriegshilfe gegen die Hussiten

---

[1]) RTA II nro 251 (Vgl. S. 418 Z. 17 ff.).

[2]) l. c. II, 270.

[3]) l. c. III, 140 (S. 188 Z. 6—9).

[4]) Erzbischof Werner v. Trier an Strassburg l. c. VII, 163. — Vergl. dazu S. 235 (Einleitung zum Krönungstage unter A).

[5]) Zusammengestellt l. c. VII S. 303 ff. (Einleitung zum Constanzer Reichstage April-Mai 1417 unter H).

[6]) l. c. VIII nro 8 (vgl. S. 2).

und fragen, ob die Adressaten gewillt seien, den vom Könige auf den 13. April 1421 nach Nürnberg berufenen Reichstag zu besuchen. Den also apostrophierten Ständen muss diese Anfrage etwas seltsam erschienen sein. Basels Antwort vom 24. März 1421 [1]) verweist gegenüber der Mahnung zur Kriegshilfe auf die Gesandtschaft, welche seitens der Stadt laut königlicher Berufung in Nürnberg sich einfinden werde. Die Stadt muss aber gefürchtet haben, mit diesem Hinweise anzustossen, denn sie beeilt sich, hinzuzufügen: auch ohne königliche Aufforderung würde sie dem Begehren des Kurfürsten gewillfahrt haben.[2]) Mochten es die Kurfürsten beabsichtigt haben oder nicht: die vorsichtigen Städter fühlten sofort den Gegensatz zwischen ihrer Aufforderung und der des Königs heraus.

Seine Räte vertreten Sigmund bei den Mahnschreiben an städtische Gesandte, welche aus Ungeduld über das Ausbleiben des Königs den Nürnberger Reichstag 1421 schon verlassen hatten, dann aber zurückkehren sollten,[3]) ferner bei Berufung eines Fürsten- und Städtetages nach Boppard znm 19. Juli 1421,[4]) wo der Kanzler des Königs Bischof Georg von Passau nach vorheriger Verständigung mit den kurfürstlichen Räten die Ladungen ausfertigte.

Selbständig, ja sogar im Gegensatz zu einer ausdrücklichen Berufung durch den König erfolgt die Ladung zu einer Reichsversammlung vom Kurfürstentage zu Wesel 19. Juni 1422 [5]) aus. Sigmund hatte nach Verabredung mit dem Erzbischof Dietrich von Köln im Frühjahr 1422 einen Reichstag in Nürnberg abhalten wollen. Am 8. März erliess der König eine Einladung auf den 31. Mai nach Regensburg.[6]) Aber noch vor Ablauf dieses Termins erfolgte eine Verlegung auf den 1. Juli.[7])

[1]) RTA VIII nro 13.

[2]) were aber uns von sinen kunklichen gnaden vormals nit geschriben und hette nwer gnad uns darumb geschriben nnd solichs an uns begert, so woltent wir doch uweren gnaden harinne gerne ze willen gestanden sin . . .“

[3]) l. c. VIII nro 26 u. 27.

[4]) l. c. nro 78, 83 u. S. 57.

[5]) RTA VIII, 111.

[6]) l. c. 108.

[7]) l. c. 110. — Dass übrigens in diesem neuen Berufungsschreiben der frühere Termin „mit keinem Worte berührt“ sei, wie Kerler l. c. S. 104 Z. 44 bemerkt, ist ein Irrtum, den seine eigene Note 3 zu S. 124 berichtigt.

Der hieraus entstehenden Verwirrung suchten die Kurfürsten zu begegnen, indem sie in dem erwähnten Ausschreiben von Wesel aus Nürnberg als Ort, den 15. Juli als Termin des Reichstages den übrigen Ständen verkündigten. Dem Könige, gaben sie an, hätten sie ihren Tag ebenfalls mitgeteilt und rechneten auf sein Erscheinen.[1]) Den Konflikt zwischen König und Knrfürsten und das schliessliche Nachgeben des ersteren, zu welchem diese doppelte Ladung Veranlassung gaben, haben wir weiterhin in anderem Zusammenhange zn berühren.

Fast noch offener ist die Unabhängigkeit, ja sogar der Gegensatz zu den Intentionen des Königs, in der Einladung der rheinischen Kurfürsten vom 13. Mai 1423 zu einem Landfriedenstage in Frankfurt.[2]) Während, trotz der Misserfolge von 1422 der König im folgenden Jahre den ganz vergeblichen Versnch macht, die Kräfte des Reiches wiederum gegen die Hussiten in Bewegung zu bringen, setzt in Deutschland eine starke Landfriedensbewegung ein. Die kurfürstliche Oligarchie, welche soeben den durch den mainzisch-pfälzischen Streit nm das Reichsvikariat veranlassten Riss geschlossen hatte, erkannte wohl, wie sehr Erfolge in Sachen des Landfriedens, in Befriedigung der inneren Bedürfnisse des Reiches ihre Stellung befestigen müssten; man begreift, dass ihnen in ihren Plänen die plötzliche Kriegslust des Königs höchst störend war. Auf Befehl Sigmunds bringen daher die rheinischen Kurfürsten von Boppard aus am 12. Mai 1423 den Ständen zwar das Verlangen des Königs, gegen die böhmischen Ketzer zu rüsten, zur Kenntnis,[3]) ermahnen aber gleichzeitig, dass nichts, folglich anch nicht die Vorbereitungen zum böhmischen Feldzuge, sie an der Beschickung des kurfürstlichen Tages hindern solle.[4]) — Überhanpt machten es sich die Kurfürsten bequem, die Ansführung ihnen unliebsamer Anordnungen des Königs zu vereiteln, selbst wenn sie gezwungen waren, dieselben den Ständen zu übermitteln. So fordert der König verschiedene Städte auf,

[1]) l. c. 111 auch 120.
[2]) RTA VIII, 241.
[3]) l. c. 240.
[4]) l. c. — vgl. S. 289 Z. 26 ff.

einen Reichstag, den der Erzbischof von Mainz[1]) auf den 30. November nach Frankfurt oder anderswohin berufen werde, zu besenden.[2]) Die Berufung durch den Erzbischof erfolgt zwar,[3]) aber ohne ein Wort der Empfehlung, ohne jede Andeutung über seine oder seiner Mitkurfürsten Absicht, den Reichstag zu besuchen.[4]) Die natürliche Folge war, dass der Tag nicht zu Stande kam.

Noch einfacher war es für die Kurfürsten, einen königlichen Auftrag zur Berufung eines Reichstags überhaupt nicht zu erledigen. Der König kündigt am 10. Juni 1425 den Ständen die Berufung eines Reichstages nach Wien durch die Kurfürsten an;[5]) die Geleitsbriefe sind ausgestellt,[6]) aber die kurfürstliche Ladung bleibt aus. Am 8. December sieht sich endlich der König genötigt, selbst einen Reichstag nach Wien und zwar auf den 9. Februar 1426 auszuschreiben.[7]) — Der Reichstag zu Mainz Februar 1427 wird erst nach Verhandlung des königlichen Gesandten Graf Hans v. Lupfen mit den Kurfürsten zu Frankfurt angesetzt.[8])

Wir sehen, wie oft der König, zu dauernder Abwesenheit von Deutschland gezwungen, von einer werkthätigen Teilnahme an der Reichsleitung abgehalten, auf den mehr oder minder guten Willen seiner Kurfürsten bei Berufung von Reichsversammlungen angewiesen bleibt.

Und dieses Interregnum brachte nicht nur die hervorragendsten Glieder des Reiches in herrschende Stellung, es lud auch Anssenstehende ein, in die Reichsleitung einzugreifen, die Rolle des Oberhauptes zu spielen. Der Sommer des Jahres 1427 sah die deutschen Heere bei Mies und Tachau vor den Hussiten sich auflösen: der Herbst sieht einen Ausländer, einen Cardinal, deutsche Reichstage berufen und leiten und die deutschen Fürsten in Zucht nehmen, wie es ihr Herr und König nie gewagt hätte. Ein „Seitenstück zur Hussitenflucht“ nennt

[1]) als „techant des heiligen richs.“
[2]) RTA VIII 283.
[3]) l. c. 286.
[4]) l. c. S. 282.
[5]) l. c. 363.
[6]) l. c. 362.
[7]) l. c. 367.
[8]) l. c. IX 1, 3, 4.

v. Bezold [1]) die Thätigkeit des Cardinallegaten Heinrich, Bischof von Winchester auf dem Reichstage zu Frankfurt November 1427 mit Recht. Von seinem ersten, nur schwach besuchten Tage aus beruft er einen zweiten Reichstag nach Frankfurt.[2]) Seltsam berührt es uns hierbei, die Formeln der königlichen Ladeschreiben aus dem Munde des fremden Kirchenfürsten zu hören.[3])

Am 21. September 1427 erlässt der Cardinal seine Ladung, und erst 6 Tage später fertigt der König fern in Ungarn das Schreiben aus, welches den Legaten zur Thätigkeit im Reiche aufforderte.[4]) Was bedurfte es der Ermächtigung des Königs?! — Die Tage des Jahres 1428, welche mit der Ausführung der Beschlüsse des letzterwähnten Frankfurter Reichstages sich beschäftigen, können wir, trotzdem die direkte königliche Berufung ihnen fehlt, hier ausscheiden, da durch die Übertragung der Hauptmannschaft seitens des Königs an Friedrich von Brandenburg[5]) derselbe zur Vorbereitung aller den Ketzerkrieg betreffenden Massregeln eine Art Generalvollmacht erhalten hatte.

Die Wiederherstellung der Gemeinschaft zwischen König und Kurfürsten Ende 1429 macht sich in dem auf dem Reichstage zu Pressburg geäusserten Wunsche, den König wieder einmal eine Reichsversammlung nicht blos besuchen, sondern auch selbst einberufen zu sehen,[6]) geltend. Die hierauf bezüglichen Erklärungen des Erzbischofs von Mainz in Pressburg gipfeln in dem Eingeständnis: Wenn sie (d. h. die Kurfürsten) früher Fürsten und Herren auf Geheiss des Königs berufen hätten, so wären manche erschienen, manche auch nicht, und es habe wohl auch geheissen: man habe ja einen römischen König, dem solche Berufung zustehe.[7]) Besser konnte die Macht der realen

[1]) l. c. II, 124.

[2]) RTA IX, 59.

[3]) „. . . urgentissima necessitate impellente de consensu principum electorum imperii, prelatorum, nobilium ac civitatum nobis hac vice interessencium aliam dietam in Frankfordia decrevimus convocandam."

[4]) l. c. 60.

[5]) l. c. 108.

[6]) l. c. S. 341 ff.

[7]) l. c. 286 art 4: „wen si vor von fursten und herren nach seinem haissen gefodert hieten, ain teil wär komen oder sein rät, der ander gar nicht; und mainten, sie hieten ain Römisch künig, der si zu fodern hiet.

Verhältnisse vor der des Herkommens, die usurpierte vor der legitimen ihre Ohnmacht nicht eingestehen.

Aber sowie der Anstoss, den Sigmnnd durch seine Anwesenheit in Deutschland 1430 nnd 31 gegeben, seine Wirksamkeit verloren hat, muss das verwaiste Reich wieder andern Faktoren seine Leitung übertragen.

Wie milde man Sigmund anch beurteilen mag: unvergessen muss es ihm doch bleiben, dass er 1431 nnter dem Eindrucke der furchtbaren Katastrophe von Taus Deutschland verlassen konnte, nicht etwa, um seine Erblande vor den Türken zu beschützen, sondern um wesentlich aus Eitelkeit nnd Ehrsucht einer Krone nachznjageu.[1]) Einen Reichsverweser ernannte er nicht, „sein Interesse an Deutschland war erstorben.“ [2])

Da richteten sich nach der Abreise des Königs die Blicke auf den Kurfürsten von Mainz als obersten geistlichen Fürsten oder den Pfalzgrafen als Reichsvikar.[3]) Einer von beiden soll, meinte man auf dem ergebnislosen Tage zn Frankfurt Oktober 1431, einen neuen Reichstag berufen und „troestlich zn den dingen tun.“ [4]) Man sieht auch hier: Selbsthilfe des Reiches bei Vernachlässigung durch den König.

Eine Modifikation des königlichen Berufungsrechtes ist es nur, wenn ein Reichstag die Berufung des folgenden beschloss, was ja auch früher schon üblich war.[5]) In Sigmunds Zeit, zu deren Signatur ja die ergebnislosen Reichstage ebenso gehören,

---

[1]) Diese nngünstige Beurteilung der Motive für Sigmunds zweiten italienischen Zug findet sich bei v. Bezold, ferner bei dem neusten Bearbeiter von Sigmunds italienischer Politik: Kagelmacher „Pilippo Maria Visconti und König Sigmund“ S. I ff. — Andere Beurteilung bei Kluckhohn „Herzog Wilhelm III v. Bayern, der Protektor des Baseler Concils etc.“ in „Forschungen zur deutschen Geschichte II, 533 ff. Ferner Aschbach IIII, 45. Droysen „Geschichte der preussischen Politik I, 384.

[2]) Kluckhohn l. c. 535. — Franklin „Reichshofgericht“ I, 218. — Die Einsetzung Herzog Wilhelms v. Bayern als Vertreter des Königs betraf nur das Concil, nicht das Reich.

[3]) Das heisst: Vermöge des Kurpfalz zustehenden Vikariatsrechts, nicht infolge ausdrücklicher königlicher Bestallung.

[4]) RTA IX, 478 u. 79. — Am 28. September 1431 hatten Kurmainz, Kurpfalz und der Bischof Johann von Würzburg ein Schutz und Trutzbündnis gegen die Hussiten geschlossen. Janssen „Frankfurts Reichscorrespondenz“ I, 695).

[5]) Ehrenberg S. 7.

wie später unter Friedrich III, tritt dieser Fall häufig genug ein. Oft ist die Berufung eines neuen Reichstages das einzige Resultat der Verhandlungen des alten.

Das Ausbleiben der rheinischen Kurfürsten besiegelte das Schicksal des Wiener Reichstages Februar 1426.[1]) Derselbe beschloss nichts, als den Zusammentritt eines Reichstages zu Nürnberg: 1. Mai 1426.[2]) Die schwach besuchte Versammlung von Mainz Februar 1427 vertagte sich bis April nach Frankfurt.[3]) Den Tag zu Frankfurt September 1427 verschiebt der Cardinal von England mit Zustimmung der versammelten Stände[4]) bis November.[5]) Von den Versammlungen in Sachen der Frankfurter Reichskriegsteuer 1428 bedingt die eine die andere.[6]) Der Reichstag zu Pressburg December 1429 veranlasst den Tag zu Nürnberg März 1430,[7]) und auf dem völlig rat- und thatlosen Reichstage zu Frankfurt wird der Zusammentritt einer neuen Versammlung wenigstens angeregt.

Betrachten wir die Art, wie die Berufnng der Stände znm Reichstage erfolgte, so haben wir zunächst zu der Frage, wie weit die Berufung ausgedehnt wurde, Stellung zu nehmen. Ehrenberg lässt für die von ihm behandelte Zeit (1273—1378) die Frage, ob alle Stände geladen wurden, bei dem Mangel an direkten Mitteilungen offen.[8]) Unter Sigmund ist zwar das Material bedentend gewachsen, aber ein absolut sicheres Urteil lässt sich trotzdem nicht fällen.

Wir besitzen aus der Zeit von 1412—31 etwa 80 Ladeschreiben.[9]) Natürlich stellen hier die Städte das stärkste Contingent

[1]) RTA VIII. S. 430. — v. Bezold II, 74 f.
[2]) l. c. VIII, 375.
[3]) l. c. IX, 12 u. 13.
[4]) Vgl. unsere S. 11 Note 3.
[5]) RTA IX, 59.
[6]) l. c. 76 art 25, nro 114 u. 130. — v. Bezold II, 131 ff.
[7]) RTA IX, 290.
[8]) l. c. 8.
[9]) Ihre Zahl nnter Wenzel und Ruprecht ist noch sehr gering; z. B. besitzen wir zu dem grossen Reichstage von Eger 1389 nur ein Schreiben, welches allerdings den grossen Städtebund umfasst: RTA II, 63. Unter Ruprecht fehlen uns für die Jahre 1400 nnd 1401 die Ladeschreiben fast ganz. — Bei obiger Zahlenangabe ist übrigens der Begriff des Reichstages möglichst eng gefasst. Alle Tage provinziellen Charakters und ohne, wenigstens indirekte königliche Berufung sind ausgeschlossen, ebenso die Tage von 1428.

und von diesen wieder Strassburg, Frankfurt, der Ulmer Bund, die elsässischen und fränkischen Städte (Nürnberg); seltener Regensburg, Erfurt, Cöln. Ein Schreiben an Trier[1]) ist als Beitrag zur Geschichte der umstritteuen Reichsunmittelbarkeit dieser Stadt von Interesse.[2])

Schreiben an Reichsfürsten sind selten, der Kurfürstenstand ist zweimal, der Herrenstand gar nur einmal vertreten. Naturgemäss betreffen die Schreiben, welche der Mainzer Eberhard Windecke uns überliefert, Mainz, die bei Andreas von Regensburg den dortigen Bischof. Mehr Aufschluss als diese einzelnen Schreiben gewährt uns für die Frage, wer geladen wurde, ein Verzeichnis der durch den Kämmerer Konrad von Weinsberg zum Nürnberger Reichstage am 31. Mai 1422 auszufertigenden Ladeschreiben.[3]) Aber vollen Wert hätte es nur, wenn wir wissen könnten, wie weit es den Anspruch auf Vollständigkeit machen kann. Wir vermissen in ihm besonders: die Kurfürsten — von Fürsten: die Braunschweiger, während selbst Pommern und Meklenburg aufgeführt werden; von Städten fehlt besonders Cöln,[4]) dann Aachen; auch niederländische und schlesische Stände finden wir nicht. Aber selbst wenn wir an der Vollständigkeit des Verzeichnisses zweifeln, brauchen wir nicht anzunehmen, dass in der Regel die Gesammtheit der Reichsstände, auch nur in irgend weiterem Sinne, zu den Reichstagen berufen wurde. —

Der Kreis der Geladenen war natürlich nicht immer der gleiche. Wir dürfen annehmen, dass immer nur die zum Besuche der Reichsversammlungen aufgefordert wurden, welche durch ihre Stellung darauf Anspruch hatten: also natürlich die Kurfürsten[5]) und

---

[1]) RTA VIII, 317.

[2]) Vgl. Arnold „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte" II, 424. — Dasselbe würde auch für die nachweisbare Ladung der Stadt Magdeburg gelten, aber, wie die Matrikeln von 1422 und 31 beweisen, nahm es die Kanzlei Sigmunds bei norddeutschen Städten mit der Reichsunmittelbarkeit nicht so genau.

[3]) RTA VIII, 109.

[4]) dessen Ladeschreiben uns erhalten ist; vgl. Quellenangabe zu l. c. 108.

[5]) Wenn das Ladeschreiben zum Reichstage von Breslau 1420 nur „etliche kurfürsten" als berufen erwähnt, so bezieht dies Kerler wohl mit Recht auf die noch nicht belehnten Kurfürsten Otto v. Trier und Albrecht v. Sachsen (RTA VII S. 394 Note 1).

die bedeutenderen geistlichen und weltlichen Fürsten;[1]) ferner die, an deren Erscheinen das Reichsoberhaupt selbst ein Interesse hatte oder bei denen es Interesse für die Reichstagsverhandlungen voraussetzte. Darunter fallen: die Städte[2]) und diejenigen Grafen und Herren, welche besondere Ladungen erhielten. Den meisten der letzteren wird es wohl obgelegen haben, auch ohne specielle Aufforderung die Reichstage zu besuchen.

In der Form der Berufungsschreiben weist unsere Zeit nichts besonders charakteristisches auf, es sei denn, dass man den Wortreichtum und die hochtöneuden Phrasen dafür ansähe, mit deneu Sigmund seine officiellen Erlasse zu verbrämen liebt.[3])

Die Motivierung der Ladung ist fast durchgehends allgemein. Der Unfriede im Reiche und, seit 1420: die böhmische Ketzerei sind die stehenden Gründe. Gleichzeitig mit der Ladung zum Nürnberger Reichstage, März 1430, erfolgt die Ankündigung: der König werde bei seiner Ladung in deutschen Landen Hofgericht halten.[4]) Der Berufung des Reichstages zu Constanz, 11. 4. 1417, fügt der König die Aufforderung an die damit noch Rückständigen hinzu, ihre Regalien endlich aus seinen Händen zu empfangen.[5])

Strafandrohungen für Säumige weist, bezeichnender Weise, in besonderer Schärfe das Berufungsschreiben des Cardinals von England zum Frankfurter Novembertage, 1427, auf.[6]) Den Städten schärft die Ladung meist mit grösserem oder geringerem Nachdrucke die Forderung ausreichender Vollmachten

---

[1]) Dass auch in früherer Zeit nur die bedeutenderen Fürsten regelmässig geladen wurden vermutet Ficker „Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen“ in „Mitteilungen des Instituts für östreichische Geschichtsforschung“ III, 12.

[2]) Eine Liste der Städte, an welche Nürnberg sein Empfehlungsschreiben zur kurfürstlichen Ladung nach Nürnberg vom 29. April 1430 sandte, giebt die Quellenangabe zu RTA IX, 296.

[3]) Man vergleiche damit, was Wacker l. c. 22 über Friedrich II sagt.

[4]) Dieselbe, RTA IX, 291, erging vielleicht nur an einzelne Stände, denn während das Ladeschreiben zum Reichstage selbst (l. c. 290) besonders zahlreich erhalten ist, verdanken wir den Erlass betreffs des Hofgerichtes nur Windecke, cap 169.

[5]) RTA VII, 211. — Aschbach II, 236.

[6]) RTA IX, 59.

für ihre Gesandten ein. Und wenn diese ihre „kleinliche aber meisterhaft durchgeführte Zauderpolitik“ [1]) auf den Reichstagen einmal gar zu weit treiben, werden sie vorwurfsvoll an diese Forderung des Berufungsschreibers erinnert. Bei Einladungen an Fürsten tritt an Stelle dieses Zusatzes die Mahnung, möglichst in Person zu erscheinen, für deren Befolgung aber der König selbst, ewig durch andere Aufgaben gefesselt, seinen Ständen ein möglichst schlechtes Beispiel giebt.

Die Berufungsfristen schwanken natürlich, wie in früherer Zeit.[2]) Auffallend kurz erscheinen uns die Fristen gelegentlich mit Rücksicht darauf, dass die Schreiben Sigmunds „hinten weit“ in Ungarn erlassen werden. Wenn der König im Lande und der Kreis der Teilnehmer provinciell beschränkt ist, hat ja die kurze Frist natürlich nichts auf sich. Aber wenn der König den Reichstag zu Speier von Pontestura bei Casale aus am 16. Juni 1414 auf den 8. Juli ansetzt[3]) oder aus Pressburg einen Reichstag nach Wien[4]) am 1. Oktober 1429 auf den 1. November ausschreibt,[5]) oder den Reichstag von Straubing aus Kittsee (bei Pressburg) am 20. Juni auf den 6. Juli 1430,[6]) so müssen diese Fristen sehr kurz erscheinen.[7])

Übrigens halfen sich die Stände in solchen Fällen sehr einfach: durch Verspätung oder Ausbleiben; und manchem wird die Kürze der Zeit einen willkommenen Vorwand geboten haben, dem Besuche der Versammlung sich zu entziehen.

Mehr noch als kurze Berufungsfristen trägt nicht selten die Schuld an mangelhaftem Erfolge der Berufung: die ungenaue Fixierung des Zeitpunktes für den Zusammentritt des Reichstages, die sich kreuzenden Anordnungen, manchmal: des Königs und der Kurfürsten, manchmal aber auch des Königs allein. Wie die Kurfürsten vor dem Reichstage zu Nürnberg 1422 zwei Terminen des Königs einen dritten entgegensetzten,

---

[1]) Finke „König Sigmunds reichsstädtische Politik“ S. 36.

[2]) Wacker 13 ff. — Ehrenberg 10.

[3]) RTA VII, 135.

[4]) wirklich abgehalten 4.—13. Dec. 1429 in Pressburg.

[5]) l. c. IX, 275; — übrigens fasst der König hier die Möglichkeit, dass der Termin zu nahe sei, selbst in's Auge.

[6]) l. c. IX, 353.

[7]) Ein Beispiel ähnlicher kurzer Ladefrist unter Wenzel: l. c. I, 126.

haben wir gesehen. Zu dem Reichstage, der 1430 zum März nach Nürnberg berufen war, im Mai aber erst verhandelte, erhielten verschiedene Städte[1]) doppelte Ladeschreiben, teils auf den 5., teils auf den 19. März lautend. — Am tollsten ist das Durcheinander bei dem Reichstage zu Wien, Januar 1425, dessen eigentümliche Vorgeschichte uns überhaupt noch beschäftigen wird.[2]) Die Bischöfe von Würzburg und Speier als Bevollmächtigte des Königs einigen sich mit den Kurfürsten auf den 29. September als Termin des Zusammentrittes.[3])

Vor der Besprechung mit den Gesandten der Kurfürsten, welche über das Erscheinen ihrer Auftraggeber endgiltig sich erklären sollten, ladet der König zum 19. November nach Wien.[4]) In der Verhandlung mit den genannten Gesandten nennt er „gelegentlich“[5]) den 11. November. Eine vierte Zeitangabe weisen seine nach der Audienz erlassenen Ladeschreiben auf: 25. November.[6]) Aber keiner dieser Tage wird schliesslich von Sigmund eingehalten. Der König, durch Verhandlungen mit den Türken in Anspruch genommen,[7]) erschien erst zu Anfang des folgenden Jahres in Wien.[8])

Bezüglich der Art und Weise, wie die Ladeschreiben den Ständen übermittelt wurden, finden wir wenig neues.

---

[1]) Wahrscheinlich auch andere Stände; von Strassburg wissen wir es aus RTA IX, 307.

[2]) Vgl. unsere S. 26 ff.

[3]) Dies ist zu schliessen aus RTA VIII, 318, dann S. 317 Z. 23 ff. in Verbindung mit 304 und S. 374 note 1. Auch erscheint dieser Termin in der, freilich Entwurf gebliebenen Instruktion für die kurfürstlichen Gesandten an den König: l. c. 303 art 3a.

[4]) l. c. VIII 321 u. 314.

[5]) „unberaten“ sagt der Gesandtschaftsbericht l. c. 311 art. 11.

[6]) l. c. 317, 318, 322.

[7]) Vgl. Klein-Fessler „Geschichte Ungarns“ II, 367 nach Windecke cap 119; dazu: Sigmunds Angaben in seinem Schreiben an Grossfürst Witold v. Litthauen aus Buda vom 25. Nov. 1424 (RTA VIII, 332); in demselben nennt er diese Verhandlungen als Grund seines Fernbleibens von Wien. — Daraus folgt übrigens auch, dass die ohne Quellenangabe gegebene Notiz Aschbachs (III, 451), der König sei den grösseren Teil des Oktobers und Novembers in Wien gewesen, unrichtig ist. Auch Kerler (l. c. S. 424 Note 4) hat diese Angabe übernommen.

[8]) v. Bezold II, 58.

Das schon erwähnte Ladungsregister Conrads von Weinsberg[1]) teilt die Adressaten in 7 landschaftliche Gruppen ein.[2]) Wahrscheinlich erhielt je ein Bote eine dieser Gruppen zur Bereisung zugewiesen. Leider ersehen wir aus dem Verzeichnisse nicht, welche Reichsstände besondere Ladeschreiben erhielten, und welche mit anderen zusammengefasst waren. Als Regel kann es gelten, dass die königlichen Berufungen sich an mehrere Städte zusammen richten. Frankfurt wird mit Friedberg, Gelnhausen, Wezlar, einmal auch mit Mainz zusammen geladen. Letzteres erscheint mit Worms und Speier verbunden. Die oberrheinischen Städte, Constanz und die Seestädte, Ulm und seine Einung erhalten meist Collektivschreiben.[3])

Eine weitere Erleichterung erwuchs der königlichen Kanzlei und Kammer daraus, dass bedeutendere Städte die Uebermittlung von Ladeschreiben übernahmen. Nürnberg zeigte sich, nach Ausweis seiner Rechnungsbücher, vor dem Reichstage zu Wien Februar 1426,[4]) Nürnberg Februar 1426,[5]) und Pressburg December 1429[6]) in dieser Weise gefällig. Ein Beschluss des Frankfurter Kurfürstentages, Nov. 1426, ordnete an, dass die 3 geistlichen Kurfürsten die Ladung zum Mainzer Reichstage, Februar 1427, ihren Suffraganbischöfen einschärfen sollten. Erzbischof Conrad von Mainz entledigt sich auch dieser Verpflichtung durch ein Schreiben vom 10. December 1426 an den Bischof Peter von Augsburg.[7]) Kerler bezeichnet diese Bestimmung als neu.[8]) Wir können zum Vergleiche das Schreiben König Rudolfs an einen Erzbischof[9]) heranziehen, in dem er diesem aufgiebt, seinen Suffraganen den Besuch eines ange-

---

[1]) RTA VIII, 109.

[2]) Die Trennung der beiden letzten Gruppen ist auffällig; die eine umfasst: Lübeck und alle Hansestädte, die andere: Hamburg, Wismar, Rostock, Erfurt, Magdeburg.

[3]) Die indirekte Anerkennung der Städtebünde, welche hierin liegt, ist immerhin beachtenswert.

[4]) l. c. 380 art 1.

[5]) l. c. 410 art 1. — nro 380 art. 1 bezieht sich nicht auf den Tag zu Nürnberg, wie Kerler S. 443 Note 1 angiebt.

[6]) l. c. IX, 288 art 2.

[7]) l. c. 5.

[8]) l. c. S. 1.

[9]) Fontes rerum Austriacarum II, 25 p. 240, citiert bei Ehrenberg 12.

sagten Reichstages einzuschärfen. Als Grund für diese Erscheinung vermutet Kerler, dass sich wohl früher, wenn es sich um Besuch eines Tages oder Ausführung seiner Beschlüsse handelt, gelegentlich Bischöfe hinter ihre Metropolitanen versteckt haben mochten.[1])

Gehen wir nun von der Berufung selbst zur Betrachtung ihres Erfolges über, so wollen wir, was das Erscheinen der Geladenen betrifft, auf das über die Zusammensetzung der Reichstage Beizubringende[2]) verweisen und nur der Pünktlichkeit ihres Eintreffens einige Worte widmen.

Pünktlichkeit der Erscheinenden ist bei den Reichstagen Sigmunds so selten, dass Kerler[3]) bei dem Nürnberger Reichstage von 1421 das rechtzeitige Eintreffen grade der ersten Reichsfürsten als rühmliche Ausnahme hervorhebt. Beispiele des Gegenteils sind häufiger: Der Reichstag zu Wien 1426 ist für den 9. Februar berufen. Am 11. schreiben die Gesandten Frankfurts von Nürnberg aus nach Hause, sie hätten noch nichts versäumt; sie wollten deshalb zu Schiffe von Regensburg weiterreisen.[4]) Und noch Mitte Februar waren manche Städte über Besuch des Reichstages nicht schlüssig, wie wir aus einem Schreiben Speiers vom 14. 2.[5]) entnehmen. Auf der Reise nach Pressburg, wo die Reichsversammlung tagte, die am 1. 11. 1429 zu Wien hatte eröffnet werden sollen, passirten die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg am 14. November Regensburg.[6]) — Freilich leistete der König selbst an Verspätung und Versäumnis das meiste. Deshalb halten es die Kurfürsten für nötig, in der Instruktion der Gesandten, welche mit dem Könige wegen Berufung eines Reichstages[7]) verhandeln sollen, ausdrücklich zu bemerken, man solle den König auffordern, die Kurfürsten nicht wieder auf sich warten zu lassen.[8])

---

[1]) RTA IX S. 2.
[2]) Vgl. unsere S. 30 ff.
[3]) RTA VIII S. 3 f.
[4]) l. c. 372.
[5]) l. c. 374.
[6]) l. c. IX, 279.
[7]) Nach Regensburg, Ende 1424.
[8]) „also das unser herren nicht nach in (den König) durfen harren." l. c. VIII 309 art 7.

Wer der Ladung nicht Folge leisten wollte und es nicht vorzog, ohne weiteres auszubleiben, liess sich entschuldigen, brieflich oder durch Standesgenossen.[1]) Die brieflichen Entschuldigungen sind meist sehr allgemein gehalten: Unsicherheit der Strassen, Fehden, Bedrängnisse aller Art müssen als Grund oder Vorwand dienen. Cöln entschuldigt sich einmal[2]) mit Verweigerung kurpfälzischen Geleites; der Hochmeister des deutschen Ordens mit zu spät erhaltener Ladung,[3]) Nürnberg 1430 mit Hussitengefahr.[4]) Goslar beantwortet die Ladung zu einem Tage in der Reichssteuersache 1428 mit Klagen über seinen Verfall.[5])

Bei Entschuldigung durch Standesgenossen wenden sich die Städte teils an befreundete, teils an die Stadt, in welcher der Reichstag grade abgehalten wird. So schreibt bei einem Tage zu Ulm 1420 Frankfurt an Ulm;[6]) beim Frankfurter Reichstage April 1427 entschuldigt sich Augsburg durch Frankfurt mit versäumter Ladung;[7]) Hamburg wendet sich im November 1427, Lübeck October 1431 an Frankfurt.[8])

In den Entschuldigungen ausbleibender Stände liegt das Zugeständnis der Verpflichtung zum Erscheinen und der Strafbarkeit unbegründeter oder unentschuldigter Versäumnis. Positive Zeugnisse dafür gewähren uns, ausser gelegentlichen Wendungen der königlichen Ladeschreiben, charakteristischer Weise: das Berufungsschreiben und eine Art städtisches Protokoll des vom Cardinallegaten Heinrich berufenen Frankfurter

---

[1]) vgl. Ehrenberg 19.

[2]) RTA VIII, 202.

[3]) l. c. IX, 134.

[4]) l. c. 302.

[5]) l. c. 158: Sie hätten keinen Herrn und Beschützer ausser dem Reiche und dem Könige „dem wij leider to verne sin" — „ok en is mit uns nein handelinge der kopenschat noch van straten de dartho gan unde wanderinge, darvan sek stede behelpen, sunder gehuwet uppe berchwerk dat leider gans vorvallen unde vorgan is." — Mit einem ähnlichen Notschrei entschuldigt sich z. B. Friedberg beim Städtetage zu Frankfurt 1455. Vgl. Janssen II, 195; citiert bei Keussen l. c. 60 nte 7.

[6]) RTA VII, 289.

[7]) l. c. IX, 41.

[8]) l. c. IX 67 und 474.

Digitized by Google

Reichstages im November 1427. Das Berufungsschreiben,[1]) das sich, wie wir schon gesehen, eng an die königlichen Erlasse dieser Art anschliesst, droht den Ausbleibenden mit der Strafe für Begünstigung der Ketzerei.[2]) Auf dem Reichstage selbst gedenkt der Cardinal am Schlusse seiner Eröffnungsrede der Säumigen; ihre Bestrafung stellt er den Fürsten anheim.[3])

Daraus ist übrigens nicht etwa zu schliessen, dass diese eine regelmässige Obliegenheit des ganzen Reichstages gewesen sei. Jedenfalls vertreten die Fürsten hierin nur den König, als dessen ausschliessliches Recht die Bestrafung der Säumigen in den früheren Perioden durchaus erscheint.[4]) Von wirklich vollzogenen Bestrafungen durch die Fürsten hören wir nichts.

„Wenn die Stände dem Rufe des Königs Folge leisteten, genossen sie beim Kommen, Weilen, Gehen nach uralter germanischer Rechtsanschauung den Schutz des Königs.“ [5])

Mit dem Übergange so vieler Rechte und Pflichten vom Reiche an die Territorien finden wir auch, wie das alte königliche Geleite zu den Reichsversammlungen immer mehr dem Schutze des betreffenden Territorialherrn weicht. Verfolgen wir die Entwickelung dieses territorialen Geleites zurück, so sind natürlich die „Teidigungstage“ des grossen Städtekrieges, die ja auch keine Reichsversammlungen sind, anszuschliessen.[6])

---

[1]) l. c. 59.

[2]) „et hoc sicud penam fautoris heresis et infamiae contra contumaciter absentes infligi de expresso consensu principum electorum, prelatorum et aliorum suprascriptorum decretam cupitis evitare.“

[3]) nach dem städtischen Protokolle l. c. IX, 70 art 1: „und wen er verbotet und verschriben hette, zu dem tage zu komen, tede er lesen; nu weren ir eins teils hie und auch ein teil nit; was nu die pene were von den, die nit hie weren, daz emphele er den fürsten.

[4]) Wacker l. c. 22 ff. — Ehrenberg 22 ff.

[5]) Ehrenberg 24 — vgl. Wacker 30 f. — Die von Ehrenberg 24 Note 7 angezogenen Ausführungen Maurers („Geschichte der Städteverfassung in Deutschland“ III, 319) beziehen sich auf das königliche Geleite im allgemeinen ohne specielle Anwendung auf Reichstage.

[6]) Geleitsverhandlungen zu diesen: RTA II, 45—50 (Rotenburg-Mergentheim Januar 1389) II, 59 (Rotenburg-Mergentheim Februar 1389) II, 64—66 u. 68 (Bamberg, aufgegeben zu Gunsten des Reichstages zu Eger 1389) II, 125 (Nürnberg 1389).

Das erste Auftreten des Geleites durch die Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wird, konstatiert Waizsäcker[1]) bei dem Fürsten- und Städtetage zu Frankfurt, Juli 1394. Das Geleitswesen ist hier noch in der Entwicklnng, seine Formen in der Ausprägung begriffen.[2])

Beim Tage zu Frankfurt, Mai 1397, setzt sich, wie es scheint, der spätere Modus für die Geleitserteilung fest.[3]) Die gelegentlich dieses Tages ansgestellten Urkunden dienen späteren vielfach zum Muster. — Das Geleite zum Frankfurter Tage, Januar-Februar 1400,[4]) erteilte der Rat erst, nachdem seine Bedenken durch das Versprechen der Kurfürsten, die Stadt gegen alle etwaigen Consequenzen schützen zu wollen,[5]) gehoben waren. Geleitsbriefe einer andern Stadt als Frankfurt sind uns aus dieser Zeit noch nicht erhalten.[6])

Eine beachtenswerte Ausnahme von königlicher Geleitserteilung bietet uns unter Ruprecht das Reichsoberhaupt selbst: Zu dem Reichstage von Mainz, October 1405, erteilt der König Strassburg Geleite,[7]) aber nur „durch unsere lande und gepiete," also nicht als König, sondern als Kurfürst von der Pfalz.

Unter Sigmund tritt uns die erste Spur des Geleitswesens erst 1421 entgegen, und zwar in Nürnberg. Am 14. März 1421 stellt Nürnberg den 4 rheinischen Kurfürsten auf Wunsch einen Geleitsbrief zum Reichstage am 13. April aus.[8]) Aber in dem

[1]) l. c. II, 379 Z 39 ff.

[2]) Waizsäcker schliesst dies (noch für das Jahr 1397) aus l. c. II, 255, wo die Kurfürsten von Cöln, Trier und Pfalz der Stadt Frankfurt raten, das Versprechen, welches sie selbst (in nro 254) abgelegt haben: die Stadt während der Dauer des Tages bei etwaigen Ruhestörungen zu schützen, sich auch von andern Reichsständen geben zu lassen.

[3]) Waizsäcker l. c. II S. 421.

[4]) wo es sich um Wenzels Absetzung handelte.

[5]) l. c. III, 112.

[6]) Warum grade in Frankfurt das Geleitswesen bei Reichstagen am frühsten augenscheinlich sich entwickelte, wissen wir nicht. Möglich, dass die Lage des Ortes, möglich auch, dass seine Eigenschaft als Wahlstadt hierzn beigetragen hat.

[7]) weil diese Stadt Mitglied des Marbacher Bundes war, vermutet Waizsäcker l. c. V S. 762 Note 2.

[8]) l. c. VIII, 16.

Begleitsschreiben dazu bezeichnet Nürnberg das kurfürstliche Verlangen als Neuerung.[1])

Auch den anderen Städten scheint diese Forderung Anlass zu Erörterungen gegeben zu haben. Basel erwiedert auf eine Anfrage, es habe für den Reichstag nicht um Geleite geworben, wer zu demselben komme, stehe im Geleite des Königs.[2]) Hier stehen also alte und neue Auffassung einander gegenüber.

Beim folgenden Reichstage zu Nürnberg, Juli 1422, macht die Stadt bei Ausstellung der Geleitsbriefe für die Kurfürsten selbst keine Schwierigkeiten, trägt aber Bedenken, das Geleit auf alle, auch nichtbenannte Besucher des Reichstages auszudehnen. Auf eine Mahnung des Kurfürsten von Brandenburg hin giebt sie indessen ihren Widerstand auf.[3])

Von da an stellt Nürnberg, ebenso wie Frankfurt jedem, der es verlangt, anstandslos Geleitsbriefe aus. Die merkwürdigsten von diesen, allerdings nicht einen Reichstag betreffend, sind die Urkunden, welche Nürnberg 1430 den Hussitenführern auf Veranlassung des Kurfürsten von Brandenburg[4]) zu einem Religionsgespräche ausfertigte.[5]) Geleitsschreiben anderer Städte aus dieser Periode besitzen wir nicht. Aber wir wissen, dass die Kurfürsten auf dem Tage zu Mainz, Juli 1424, beschlossen,

---

[1]) l. c. 17: „und als ewr hochwirdikeit darauf an uns begert hat, eweren fürstenlichen gnaden und den eweren geleit zu geben . . . hitten wir ewr hochwirdikeit zu wissen, dass wir awsserhalben der stat Nürnberg nicht geleites haben, sunder solicher geleit awsserhalben ewern fürstenlichen gnaden und etlichen andern unsern herren den fürsten und herren zusteen, und wie wol wir uns unter uns selb nit vernemen, dass unser vordern oder wir solicher schriftlicher geleite vormals angesnnnen sein, doch . . .“ senden sie den Geleitsbrief.

[2]) l. c. 19: Basel antwortet „. . . daz uns nit bedunkt notdurftig sin, unsern botten gleit ze werbende und onch darnach nit geworben hand, wand wir meinent, sid unser . . . herre, der Römsch kung begert hat, daz wir unser botten . . zu sinen gnaden schicken soltent, dass si denn ouch billichen in sinem geleit riten und furer gleitz zu erwerbende nit notdurftig werent.“

[3]) l. c. 113—116. — Kerler in Einleitung zum Nürnberger Reichstage unter D.

[4]) in Ausführung des Beheinstainer Vertrages, Droysen (Gesch. d. preuss. Politik I, 366) auf den 6. Februar — durch v. Bezold (III, 44) auf den 11. Februar 1430 angesetzt.

[5]) RTA IX, 314—16: besonders gewürdigt sind diese Schriftstücke durch v. Bezold III, 46.

vom Könige zum Besuche eines Reichstages in Wien ausser seinen Geleitsbriefen und denen des Herzogs von Östreich auch solche von der Stadt Wien zu fordern.[1]) Auch die kurfürstliche Gesandtschaft an den König in Sachen desselben Tages soll Geleite, das die Stadt Regensburg als Ort des Reichstages leisten solle, verlangen.[2])

Ausser an die Stadt, in welcher der Reichstag stattfinden sollte, wendete man sich um Geleite auch an die Fürsten, deren Gebiete zu passiren waren. Als der König die schon erwähnte kurfürstliche Gesandtschaft bereden wollte, namens ihres Herrn den Besnch eines Reichstages in Wien zu versprechen, rechnete er ihr vor, dass der Weg nach Wien für die Kurfürsten vollständig sicher sei. Der Pfalzgraf könne dieselben ungefährdet nach Wien bringen, „dann er habe das Nyderland an ime." Der Bischof von Passau sei ein Bayer nnd werde nichts ohne Wissen uud Willen des Königs und der bayrischen Herzöge thun, und für den Herzog von Oesterreich[3]) könne er ihnen bürgen.

Daneben besteht die königliche Geleitspflicht fort.[4]) Der Geleitsbrief, welchen Kurfürst Lndwig von der Pfalz zum Nürnberger Reichstag, April 1421, sich ausstellen lässt,[5]) ist wohl ein Ausdruck des gespannten Verhältnisses zwischen ihm und dem Könige.[6])

Zn dem Reichstage, den der König Ende 1425 abhalten will, nnd den die Kurfürsten ausschreiben sollen, erteilt der König am 9. Juni denselben freies Geleit.[7]) Diese Geleitsbriefe müssen nun den Kurfürsten ungenügend erschienen sein[8]) denn

[1]) RTA VIII 301 art 3, auch 303 art 11.

[2]) l. c. 309 art 9.

[3]) seinen Schwiegersohn und späteren Nachfolger Albrecht.

[4]) Allgemein wird diese erwähnt in der für die Kenntnis der königlichen Competenzen in damaliger Zeit überhaupt sehr instruktiven Bestallungsurkunde für den Kurfürsten von Mainz als Reichsvikar, Nürnberg 1422 l. c. 164 art 4 t.

[5]) l. c. 18.

[6]) Kerler (l. c. S. 3) macht es sehr wahrscheinlich, „dass der Feind, gegen den der Kurfürst geschützt werden sollte, das Reichsoberhaupt selbst war."

[7]) l. c. 362.

[8]) Dies vermutet Kerler l. c. S. 430 wohl mit Recht. Die gegenteiligen Ausführungen von Schuster („Der Conflikt zwischen Sigmund und den Kur-

das kurfürstliche Ausschreiben unterbleibt, und als der König endlich selbst einen Reichstag nach Wien beruft, verlangen die Kurfürsten neue Geleitsschreiben.[1])

Zusammenfassend können wir über das Geleitswesen bei den Reichstagen unserer Periode sagen: Landesherrliches und königliches Geleit bestehen nebeneinander, aber das erstere überwiegt, je länger desto mehr, unverkennbar.

An die Betrachtung der Berufung schliesst sich die Frage nach Ort und Zeit der Reichstage naturgemäss an. Die Darstellungen früherer Zeitabschnitte, welche auf die Darlegung der verfassungsmässigen Normen sich beschränken mussten, fanden gerade für diesen Punkt wenig Ausbeute. Für unsere Zeit bietet vor allem die Ortswahl, im Zusammenhange mit der jeweiligen politischen Lage beleuchtet, des Interesses genug. Zweimal schliesst sich an diese eine Kraftprobe zwischen König und Kurfürsten an.

Zunächst müssen wir hier des Punktes gedenken, bei dem die Darstellung früherer Epochen die einzige Beschränkung des Königs in der Ortswahl constatierte: des ersten Reichstages.[2]) Bekanntlich fixierte die goldene Bulle als bisheriges Gewohnheitsrecht und künftige Norm: dass der erste Reichstag jedes neuen römischen Königs in Nürnberg abgehalten werden solle.

Ehrenberg hat die Frage, wie weit dies geschehen sei, für die ersten Reichstage Rudolfs bis Karls IV untersucht. Für Wenzel sieht Waizsäcker die Forderung der goldnen Bulle durch die Entgegennahme der Huldigung zu Nürnberg, Sommer 1376, als erfüllt an.[3]) Sieht man von diesem Tage ab, so hätte allerdings Wenzels erster Reichstag zu Rotenburg an der Tauber, Mai 1377, stattgefunden.

Ruprechts erster Reichstag nach seiner Wahl findet zu Mainz, December 1400,[4]) der erste nach seiner Krönung aber

---

fürsten und die Haltung der Städte dazu") S. 70 Note 2 können nicht überzeugen.

[1]) Vgl. Windecke Cap. 137 und die Angabe Kurfürst Ludwigs von der Pfalz in einem Schreiben an Strassburg RTA VIII, 371. — v. Bezold II, 74.

[2]) Ehrenberg 27 ff.

[3]) RTA I, S. 204 und nro 153.

[4]) l. c. IV, S. 204.

zu Nürnberg, Februar 1401,[1]) statt. — Der erste Reichstag, den Sigmund nach seiner Wahl berufen, allerdings nicht abgehalten hat, fällt nach Frankfurt, November 1412,[2]) dann folgt die Berufung nach Speier, Juli 1414.[3]) Der erste Reichstag nach Sigmunds Krönung versammelt sich zu Constanz.[4]) Wir können es nur natürlich finden, dass die Rücksicht auf das gleichzeitig dort tagende Concil die Vorschriften der goldnen Bulle zurücktreten liess.[5])

Mehr Interesse als die Frage des ersten Reichstages hat es für uns, den Einfluss von Sigmunds ausserdeutscher Stellung, die Versuche der Kurfürsten, die Zügel des Reiches seinen Händen zu entwinden, grade in der Ortsfrage zu verfolgen.

Der Conflikt zwischen König und Kurfürsten (1422), als Sigmund die Stände nach Regensburg lud, die Kurfürsten aber der königlichen Berufung eine solche nach Nürnberg entgegenstellten und wirklich so das Reichsoberhaupt zwangen, ihnen aus Regensburg nach Nürnberg nachzuziehen, ist durch v. Bezold[6]) so treffend dargestellt worden, dass es genügt, auf seine Ausführungen zu verweisen. Etwas näher wollen wir dagegen die Verhandlungen, welche dem Wiener Reichstage von 1425 vorausgehen, betrachten.

Durch ein förmliches Bündnis, die „Binger Einung" hatte sich im Januar 1424 die kurfürstliche Oligarchie constituirt. Gemeinsamkeit in der Verfechtung ihrer Interessen und in der Fürsorge für das Reich war ihr Programm. Auf dem Kurfürstentage zu Mainz, Juli 1424, überbrachten nun die Bischöfe von Würzburg und Speier den Kurfürsten die Aufforderung des Königs, sich bei ihm in Wien zu einem Reichstage einzufinden. Diese gehen anfangs nicht ohne Sträuben und Bedenken darauf ein.

[1]) RTA IV S. 280.

[2]) l. c. VII, 126.

[3]) l. c. 135.

[4]) l. c. 176.

[5]) Anhangsweise sei hier bemerkt: König Albrecht hat seinen ersten Reichstag nach Nürnberg berufen. — Die erste Reichsversammlung unter Friedrich III, wiederholt nach Nürnberg berufen, findet in Mainz statt (Keussen l. c. 13 ff). Der erste Reichstag nach Friedrichs Krönung tagt in Frankfurt (Keussen S. 19).

[6]) I, 84—88.

Der in Mainz vereinbarte Entwurf für die kurfürstlichen Gesandten an den König[1]) enthält die Zusage ihres Erscheinens in Wien, aber nur für den Fall, dass der König Regensburg als Ort ablehnte und durchaus auf Wien bestände. Auf jede Weise wird aber betont, welch schweres Opfer man dem Könige bringe. Es sei unerhört, dass die Kurfürsten „soweit von ihren Landen und Kurfürstentümern" einem römischen Könige zum Reichstage nachgefolgt seien.[2]) Und diese Concession wird begleitet von scharfen drohenden Mahnungen an den König, des Reiches und der Christenheit sich anzunehmen.

Die Anweisung blieb Entwurf. Die Instruktion, nach welcher die Gesandten schliesslich handelten,[3]) enthält die Drohungen nicht, aber auch nicht die Zusage, nach Wien zu kommen. Der Reichstag soll entweder vom Könige in Regensburg oder von seinen Vertretern in Nürnberg abgehalten werden. Alle Versuche des Königs, die Kurfürsten zum Besuche einer Reichsversammlung in Wien oder wenigstens in einer Stadt unterhalb Regensburgs zu bewegen,[4]) scheitern. Die Kurfürsten bleiben fest, und das Reichsoberhaupt erliegt abermals. Der Reichstag zu Wien wird allerdings, trotz des Ausbleibens der Kurfürsten abgehalten, aber die Abwesenheit dieser ersten Reichsfürsten genügt, um ihn resultatlos verlaufen zu lassen.

Die wahrscheinlich unter dem Eindruck der geringen Erfolge des Frankfurter Geldsteuergesetzes von 1427 und der Landfriedensbestrebungen von 1429 erfolgende Annäherung der Kurfürsten an den König, Ende 1429 äussert sich in der Ortsfrage charakteristisch. Die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg kommen auf die königliche Berufung hin nach Wien, ja sie sind sogar entschlossen, im Notfalle dem Könige nach Ungarn zu folgen.[5])

Und sie halten wirklich Wort: Als der König durch Krank-

---

[1]) RTA VIII, 303.

[2]) Dabei hatten sie sich 1420 in Breslau, das sicher nicht minder entlegen war als Wien, anstandslos eingefunden.

[3]) l. c. 309.

[4]) l. c. 311 bes. art 5, 9, 14, 19.

[5]) Vgl. den Brief Heinrich Welders, eines Frankfurter Beamten, an seine Stadt: l. c. IX, 279.

heit sich verhindert sah, Pressburg, seine bisherige Residenz.[1]) zu verlassen, entschlossen sich die Stände, die Kurfürsten voran, zu dem „unerhörten Schritte“ in einer nichtdeutschen Stadt: Pressburg, zum Reichstage zusammenzutreten.[2])

Aber mit der blossen Thatsache ihres Erscheinens war auch das Entgegenkommen, wenigstens der Fürsten, erschöpft. Gleich zu Beginn der Beratung über die königlichen Vorlagen; Landfrieden und Ketzerkrieg, erklärt der Kurfürst von Brandenburg: er sehe nicht ab, wie man in diesen Fragen h i e r zu einem Abschluss kommen könne. Es werde heissen, man habe so wichtige Reichsangelegenheiten „in einem winkchel austragen.“ Das einzige was man hier thuen könne, sei, einen Reichstag in Nürnberg oder Frankfurt zu verabreden.[3])

Trotz allen Widerstrebens des Königs beharren die Fürsten auf ihrem Verlangen: der Reichstag solle, wenn der König selbst erscheine, in Nürnberg, schicke er nur Gesandte in Frankfurt stattfinden. Wieder muss sich der König fügen. Am 18. December 1429 beruft er auf den 19. März 1430 einen Reichstag nach Nürnberg, zu dem er selbst zu erscheinen verspricht,[4]) also wörtlich nach der kurfürstlichen Forderung.

Man darf in dem Verhalten der Kurfürsten nicht blossen Trotz und verrannte Oppositionslust sehen. Ihre, ganz berechtigte, Abneigung gegen Reichstage an der Ostgrenze des Reichs oder gar ausserhalb desselben ist wohl besonders zwei Gründen zuzuschreiben. Erstens musste die Entlegenheit des Ortes auf die Zusammensetzung des Reichstages einwirken.[5]) Finden wir schon bei Fürsten und Städten Klagen über die schweren Opfer, die eine weite Reise und langwieriger Aufenthalt in der Ferne erheischten, so musste den kleineren Fürsten, den Grafen und Herren der Besuch eines weitabliegenden Reichstagsortes voll-

[1]) Fessler-Klein l. c. II, 377 Z. 4 v. u.

[2]) v. Bezold III, 22 ff.

[3]) Vgl. die städtischen Gesandtschaftsberichte RTA IX 286 art 3 und 287 art 2.

[4]) l. c. 290.

[5]) Einen interessanten Beleg für diese Wirkung giebt ein Schreiben Ulms an Nördlingen vor dem Nürnberger Reichstage März 1430 (l. c. 297). Ulm fürchtet nämlich „da dieser Tag ohne grossen Aufwand zu besuchen“ sei, würden auf demselben die Städte durch Ueberwiegen des Herrenstandes benachteiligt werden.

ständig zur Unmöglichkeit werden. Dagegen mussten auf derartigen Reichstagen die ausserdeutsche, einer energischen Reichspolitik aus Princip oder Interesse allezeit feindliche Umgebung des Königs viel mehr in Wirksamkeit treten.[1])

Zweitens bedeuten doch die wiederholten Forderungen der Kurfürsten an den König, einen Reichstag in deutschen Landen abzuhalten, nichts weiter, als dass er sich des Reiches überhaupt annehmen solle. Von Ofen, Pressburg oder Wien aus konnte der König nur mit papiernen Befehlen in Deutschland Ruhe und Ordnung zu schaffen suchen; thatkräftig eingreifen konnte er nur in Nürnberg oder Frankfurt.

Abgesehen von dieser principiellen Frage bietet die Ortswahl bei den Reichstagen Sigmunds zu Bemerkungen wenig Anlass. Der Reichstag findet nach alter Gewohnheit meist in Reichs- oder Freistädten statt. Die Reichstage zu Wien (1425 und 1426), zu Straubing (1430) bezeichnen also Ausnahmen. Am häufigsten sieht, wie zu Karls IV Zeiten, Nürnberg Reichsversammlungen in seinen Mauern. Frankfurt, das unter Wenzel besonders bevorzugt wurde, tritt dagegen zurück.[2])

---

[1]) Vgl. u. a. Droysen l. c. I 267 n. 68. — Auch bei Wenzel erfahren wir von einem derartigen Einflusse seiner Umgebung. Bei der Ermordung der Königlichen Räte auf dem Karlsstein 1397 ruft Hans von Troppau denselben zu: „Ihr seid es, welche Tag und Nacht unserm Herrn Könige raten, dass er nicht nach Deutschland soll und wollt ihn vom römischen Reiche bringen“ (RTA II, 277). Wenn auch die Reichspolitik seitens der Mörder als Motiv nur vorgeschoben sein mochte (so vermutet Lindner „Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel“ II, 370), so schliesst das doch eine Wirksamkeit der Ratgeber des Königs in der bezeichneten Richtung nicht aus.

[2]) Vortrefflich passen auf die für die Ortswahl von uns gefundenen Verhältnisse die Ausführungen des Severinus de Monzambano (Pufendorf) in „De statu imperii Germanici“ (Übersetzung von Breslau p. 93) Cap. IV § 24, welche freilich in einen ganz andern Zeit und Causalzusammenhang gehören: „Was den Sitz des Reichstages betrifft, so ist zwar in der goldnen Bulle bestimmt, dass der erste Reichstag in Nürnberg abgehalten werden solle, man bindet sich aber jetzt nicht mehr daran. In den Capitulationen wird gewöhnlich nur gesagt, dass ein passend gelegener Ort innerhalb des Reiches unter Zustimmung der Kurfürsten ausgewählt werden solle. Aus leicht einzusehenden Gründen wählt man seit langer Zeit eine freie Reichsstadt. Würde der Kaiser aber z. B. Wien bestimmen, so glaube ich nicht, dass viele Fürsten erscheinen würden.“

Bezüglich der Zeit der Reichstage ist nur zu bemerken, dsss an Stelle der früheren Rücksichtnahme auf kirchliche Feste[1]) jetzt lediglich Zweckmässigkeitsgründe wirksam sind.

So finden in der 20er Jahren, wo kriegerische Massregeln gegen die Hussiten den Kern der Verhandlungsgegenstände bilden, die Reichstage meist im Winter oder Frühjahr statt, um die Ausführung der Beschlüsse im Sommer zu ermöglichen.[2])

Betreffs der Dauer der Reichstage sei daran erinnert, wie sehr die unzuverlässige und leichtfertige Manier des Königs, die Stände immer wieder auf sein Kommen zu vertrösten und zum Warten aufznfordern, manche Reichstage, wie die zu Nürnberg 1421 und 30 unnütz in die Länge zog.

Capitel II.

Zusammensetzung.

Die Frage nach der Zusammensetzung der Reichstage Sigmunds zerfällt naturgemäss in zwei Teile: wer das Recht zur Teilnahme hatte, und wer von diesem seinem Rechte Gebranch machte.

Für den ersteren Punkt bietet unsere Periode nur, soweit die Städte in Frage kommen, schätzenswertes Material. Im Znsammenhange mit der ganzen Stellung der Städte anf den Reichstagen Sigmunds wird hierauf einzugehen sein. Von den übrigen Reichsständen: Kurfürsten, Fürsten und Herren können wir nur sagen, dass ihr Recht, am Reichstage teilzunehmen, sich erhielt und befestigte. Erwünschte Auskunft darüber, wer dieses Recht: das heisst die Reichsstandschaft, besass, geben uns die nnter Sigmnnd einsetzenden Reichsmatrikeln. Wer in einer solchen angeschlagen wurde, war oder galt als reichsunmittelbar.

[1]) Wacker 35. — Ehrenberg 38.

[2]) z. B. setzen die Fürsten auf dem Reichstage zu Pressburg dem Termine, welchen der König für eine nach Nürnberg zu berufende Versammlung vorgeschlagen hatte, dem 1. Mai, ihrerseits den 5. März gegenüber, damit der Sommer nicht wieder ungenützt verstreiche. (RTA IX, 286 art 24.)

Mehr noch als die rechtliche wird uns die faktische Teilnahme an den Reichstagen beschäftigen. Sie zeigt uns, welche Faktoren im Reiche, vom Oberhaupte angefangen, dem Reichsleben ihre Aufmerksamkeit noch zuwandten, und welche vom „Reichszusammenhange sich weggewöhnt" hatten. Sie zeigt deutlicher als manches andere den Grad der Auflösung, welche die alte Verfassung ergriffen hatte.

Die Stände beteiligten sich an den Reichstagen in Person oder durch Vertreter. Natürlich galt das Erscheinen der Fürsten und Herren in Person als wertvoller und für die Verhandlungen gedeihlicher. Die grossen Reichstage Sigmunds: Constanz 1415 und 17, Breslau 1420, Nürnberg 1422 und 31 tragen noch ganz den alten Charakter von Fürstencongressen. Auf andern wieder überwiegt schon das Gesandtenelement. In dem Masse wie das Interesse der Fürsten an der Reichsleitung überhaupt, nimmt auch ihr persönliches Erscheinen auf den Reichstagen ab, bis wir, schon unter Friedrich III, die Reichstage ganz in Botschafterconferenzen umgewandelt sehen.[1])

Unter Sigmund erschien auf dem Reichstage zu Mainz, Februar 1427, keiner der Kurfürsten in Person, ja die Pfälzer Gesandten kehren, als sie dies erfahren, unterwegs wieder um.[2]) Von dem Reichstage zu Frankfurt, dem letzten unserer Periode, der Oktober 1431, bald nach der Katastrophe von Taus zusammentrat, erfahren wir gar, dass überhaupt nur Gesandte zugegen waren.[3])

Ein weniger staatsrechtlich als faktisch sehr bedeutsames Element der Reichstage bilden die Städteboten. Die grössere Fülle der Nachrichten lässt die Persönlichkeiten, wenigstens der bedeutenderen unter ihnen mehr als in früherer Zeit hervortreten.

An ihrer Spitze stehen die bedeutendsten Diplomaten Nürnbergs: Sebolt Pfinzing[4]) und Peter Volkmeir;[5]) dann: der lang-

[1]) Zöpfl „Deutsche Rechtsgeschichte" 3. Auflage S. 555.

[2]) RTA IX, 12.

[3]) l. c. S. 643 Z 13.

[4]) nicht „Sigmund Pfinzinger," wie Schuster S. 48 Note 2 einen Schreibfehlers Kerlers (l. c. VIII S. 384 Note 3) übernehmend angiebt.

[5]) Näheres über Pfinzing: Städtechroniken I, 86 (Ulman Stromer), 377 Note 6, dann 378 und 380. Über Volkmeir (oder Volckamer) ib. I, 385 Note 2.

jährige Vertreter Frankfurts, Walter Schwarzenberg, dessen Berichte[1]) durch ihre Klarheit und Frische nnd eine erfreuliche Beimischung von Humor uns angenehm berühren. Lucas Ingolstädter vertritt Regensburg, Sebastian Ilsung Augsburg; Ehinger von Ulm und Bopfinger von Nördlingen sind die gewiegtesten Staatsmänner der schwäbischen Städte. Die öfter wechselnden Gesandten Strassburgs liefern uns in ihren Berichten ein nnschätzbares Material.[2])

Die grösseren Städte hatten natürlich immer eigene Gesandtschaften. Kleinere liessen sich meist durch die bedeutenderen mit vertreten. Die Städtebünde nnd -gruppen entsenden gemeinsame Bevollmächtigte.

Interessant ist, dass Ulm 1414 vor dem ersten Reichstage zn Constanz den Vorschlag macht, alle Städte sollten sich nur durch eine bestimmte Anzahl Gesandte, etwa sechs, zusammen vertreten lassen.[3]) Als Grund giebt Ulm an, die Gesandten könnten am Ende irgendwie vergewaltigt werden.[4])

Als wahren Grund vermutet Finke,[5]) dass man etwaiger Zersplitterung vorbeugen wollte.

Unentbehrlich für gedeihlichen Verlauf der Verhandlungen war ausreichende Bevollmächtigung der Gesandten. Die Ladeschreiben, besonders wenn sie an Städte gerichtet sind, betonen diesen Punkt vorzüglich; und mit Recht, denn die Städteboten sind Meister iu der, überhaupt von den Diplomaten des 15. Jahrhunderts gern geübten Kunst, drückenden Zumutungen oder verfänglichen Erklärungen durch Hinweis auf mangelnde Instruktion nnd die Notwendigkeit des „Hintersichbringens" auszuweichen. Wenigstens gewann man Zeit, oft aber entging man der Erörterung über den betreffenden Gegenstand überhaupt. Wie sehr diese Zauderpolitik eine wirksame Geltend-

---

[1]) in grosser Zahl erhalten bei Janssen „Frankfurts Reichscorrespondenz."

[2]) Die Städtebotenliste von dem königlichen Städtetage zu Nürnberg 1387 (RTA I, 301) zeigt nns schon eine Reihe von Namen, welche, freilich erst in zweiter Generation, zu nnsrer Zeit sich wiederfinden; z. B. vertritt ein Ilsung Augsburg, ein Pfinzing Nürnberg, ein Ehinger Ulm.

[3]) l. c. VII, 178.

[4]) wan wir besorgen: ist daz alle stette ir botschaft gen Costenz schicken werdent, das inen denne gewalt zugemnotet werde, der in nicht lieb werde.

[5]) „König Sigmunds reichsstädtische Politik" p. 42.

machung der städtischen Reichsstandschaft hemmte, werden wir weiterhin noch sehen. In einzelnen Fällen ging aber auch die Verschleppnng der Verhandlungen von den Fürsten aus.

Den Wiener Reichstag 1426 legen die rheinischen Kurfürsten durch die ausdrückliche Erklärung lahm, die Knrfürsten von Sachsen und Brandenbnrg kämen auf eigene Faust ohne Vollmacht ihrerseits nach Wien.[1])

In Pressburg December 1429 veranlassen die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, um einen Reichstag auf deutschem Boden zu erzwingen, die Gesandten der übrigen Kurfürsten zu der Erklärung: sie seien zum Eintritt in die Verhandlungen nicht genügend instruiert.[2]) Als nun die Städtegesandten, um dem Könige sich willfährig zu zeigen, plötzlich erklären, sie hätten ausreichende Vollmacht, sind die Fürsten über dieses selbständige Auftreten sehr ungehalten.[3]) Anf dem Frankfurter Tage 1131 hatte keiner der erschienenen Gesandten genügende Vollmacht: jeder war da zu hören, nicht selbst zu raten.[4])

Gehen wir nnn zur Betrachtung der faktischen Teilnahme an den Reichstagen über, und beginnen wir mit dem Reichsoberhaupte selber.

Nach seiner ersten zwiespältigen Wahl 1410 und der zweiten einhelligen Erwählung 1411 blieb Sigmund noch 3 Jahre dem Reiche fern. Er betritt deutschen Boden zuerst 1414 in Basel; seine ersten Tage zu Speier und Koblenz sind verhältnismässig wenig besucht.[5]) Erst der Krönungstag zu Aachen sieht eine stattlichere Versammlung deutscher Reichsangehöriger um den König versammelt. Der ideale Schwung und die geniale Schaffenslust und -kraft, mit welcher Sigmund an die

[1]) so schreibt der Kurfürst von der Pfalz an Strassbnrg. RTA VIII, 373.

[2]) l. c. IX 286 art 3 — 287 art 2.

[3]) vgl. v. Bezold III, 23.

[4]) Ulm schreibt am 12. November an Nördlingen (RTA IX, 484 — S. 643 Z. 18 f.): „ . . . da wiste aber nieman nichtzit ze raten, denne iedermann gefertigt were, ze losen und wolte sich niemen mer gewalts annemen."

[5]) Die Erzählnng Windeckes (Cap. 31), dass der König aus Verdruss über das Ausbleiben so vieler Fürsten habe ungekrönt nach Ungarn zurückkehren wollen, wird von Lenz („König Sigmund und Heinrich V von England") S. 61 mit Recht als reine Ausschmückung zurückgewiesen. Ihre Entstehung aus irgend welcher im Unmut hingeworfenen Äusserung des Königs begreift sich ja sehr leicht.

Spitze der conciliaren Bewegung sich stellt, kommen auch dem Reiche zu gute. Neben dem Concil laufen besonders 1415 aber auch 1417 deutsche Reichstage einher,[1]) welche zu den bedeutendsten dieser Epoche gehören.[2])

Während des Königs Reise nach Frankreich und England bekunden 3 Ladungen zu Reichstagen: aus Constanz Juni 1415, Perpignan Oktober 1415 und Calais Oktober 1416[3]) seine Sorge für das Reich.

Der Schluss des Constanzer Concils führt Sigmund Anfang 1419 in seine lange sich selbst überlassenen ungarischen Erblande zurück,[4]) aber schon der Beginn des nächsten Jahres sieht ihn, umgeben von einer grossen Reichsversammlung in Breslau, auf dem Tage, von dem die Reichskriege gegen die Hussiten recht eigentlich datiren. — Bereits auf dem nächsten Reichstage, Nürnberg 1421 bilden diese den Hauptgegenstand. Der König, von den Ständen mit Ungeduld erwartet, kommt nicht: „ehafter not wegen" sagt das Nürnberger Schenkbuch,[5]) „v i l l i c h t ander siner anligender numuss halp," schreiben die Kurfürsten den Städten von Wesel aus.[6]) Nach Windecke[7]) hatte ein Türkeneinfall in Ungarn, wahrscheinlicher aber die Bedrohung Mährens durch die Hussiten den König vom Reichstage ferngehalten.[8])

Bezeichnend ist die Äusserung Sigmunds in dem Schreiben an seinen Vertreter Bischof Georg von Passau, worin er durch diesen die Kurfürsten bitten lässt, auf ihn zu warten und hinzufügt: „nu hetten wir in (den Kurfürsten) selber geren

[1]) Über die Grenzen zwischen den Beratungen des Concils, besonders in der „natio Germanica" und den Reichstagsverhandlungen vergl. Kerler in seiner Einleitung zum Reichstage von Constanz 1415 (RTA VII S. 255 ff.)

[2]) Aschbach II, 36 ff. und 226 ff.

[3]) RTA VII, 194, 95, 96.

[4]) Fessler-Klein II, 342.

[5]) RTA VIII S. 48 Z. 18 f.

[6]) l. c. 49. — Ähnliche Ausdrucksweise in dem Schreiben an König Wladislaw v. Polen (l. c. 51). Vgl. ib. S. 65 nte 1.

[7]) Cap. 89.

[8]) Der König weilte im März und April 1421 in Mähren (vgl. Sigmunds Regesten bei Aschbach III, 438). Der Einfall der Türken in Siebenbürgen erfolgte wohl erst im Sommer (vgl. Aschbach III, 129. — Fessler-Klein II, 359 f.)

geschriben nnd forchten, das wir sie erzurnten und unwillige machten.“[1])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 ist der König anwesend, aber erst, nachdem er durch sein Zögern und durch Verschiebung des ursprünglichen Termins den Kurfürsten zu ihrem schon erwähnten eigenmächtigen Vorgehen[2]) Anlass gegeben hat. Die Missstimmung gegen Sigmund muss damals schon allgemein gewesen sein, denn aus Brieg schreibt ein Arzt des Königs im April 1422 dem Deutschordenshochmeister: er fürchte, wenn der König nicht, wie er gelobt und geschworen, in Regensburg sich einfinde, werde er von allen seinen Kronen nnd Reichen kommen.[3])

Nach dem Nürnberger Reichstage verlässt der König Deutschland[4]) auf 8 Jahre. Die Landfriedenstage des Jahres 1423 sind das Werk der Knrfürsten; ein von dem König beabsichtigter Reichstag zu Frankfurt November 1423 scheitert an dem passiven Widerstande ebenderselben. Ähnlich ergeht es mit dem Reichstage zu Wien Januar 1425. In den Verhandlnngen über denselben zwischen König und Kurfürsten verlangen letztere immer wieder, Sigmnnd in Deutschland zu sehen.[5]) Aber der König weigert sich beharrlich. Auch als der Wiener Reichstag Februar 1426 eine neue Versammlung im Mai zu Nürnberg beschliesst, spricht das königliche Ausschreiben[6]) nnr von einer Gesandtschaft. Aber aus Gründen, die wir nicht kennen, ändert Sigmund seinen Entschluss. In einem Erlasse vom 2. 4. 1426[7]) sagt er sein Erscheinen in Person zn, freilich nur, um die Stände doch wieder zu enttäuschen. Für den 8. Mai war der Tag berufen, und erst Ende Jnni erfuhr man definitiv, dass anf den König nicht zu rechnen sei. Als Grund des Ausbleibens giebt ein Schreiben vom 15.

---

[1]) RTA VIII, 24.

[2]) Vgl. unsern S. 8 f.

[3]) RTA VIII, 118.

[4]) wenn man von Östreich absieht.

[5]) Vgl. besonders die Instruktion für die kurfürstlichen Gesandten l. c. 309 und ihren Bericht l. c. 311.

[6]) l. c. 375.

[7]) l. c. 384.

Mai[1]) Erkrankung an. Die bestunterrichteten Gewährsmänner für unsere Zeit: Eberhard Windecke und Andreas von Regensburg erzählen das Ausbleiben des Königs, ohne einen Grund anzugeben.[2]) — Nürnberg schreibt dem Könige, es habe ihn vor Kurfürsten und Fürsten nach Möglichkeit „verantwortet.“ [3])

Noch mehr als bisher tritt der König in den folgenden Jahren zurück. Der Reichstag zu Mainz, den seine Gesandten um sich sammeln sollen, kommt nicht zu Stande.[4]) Die Ausfertigung der Beschlüsse des Frankfurter Reichstages April 1427[5]) nennt die königlichen Gesandten nicht.[6])

Die beiden Frankfurter Tage Ende 1427 beruft und leitet der Cardinal Heinrich, genannt: von England. Der grösste gesetzgeberische und organisatorische Versuch jener Epoche — freilich nur ein Versuch — das Reichskriegssteuergesetz, kommt ohne jede Mitwirkung des Staatsoberhauptes zu Stande. Und wie am Zustandekommen des Gesetzes, so ist der König auch an den Tagen des Jahres 1428, welche seiner Ausführung galten, gar nicht beteiligt. Auch die Landfriedensbewegung von 1429, wie sie ja ganz kurfürstlichen Interessen entspringt, bedarf des Königs nicht.

Mitten in die Bemühungen um Ausführung des Reichssteuergesetzes fiel die Ankündigung Sigmunds an die Städte: er werde ins Reich kommen und daselbst Friede und Ordnung schaffen.[7]) Wenn es Sigmund überhaupt damit Ernst war, so mag für ihn der Gedanke an Romfahrt und Kaiserkrönung ausschlaggebend gewesen sein. — Erst nachdem auf dem Reichstage von Pressburg Ende 1429 die Stände in der Person der Kurfürsten von Mainz und Brandenburg dem König baldiges Erscheinen im Reiche dringend an's Herz gelegt hatten,[8]) traf

---

[1]) RTA VIII 386.

[2]) Windecke Cap. 145; — Andreas v. Regensburg ed. Höfler in „Fontes rerum Austriacarum“ I, 6 S. 446.

[3]) RTA VIII, 404.

[4]) l. c. IX, 13.

[5]) l. c. 33.

[6]) Die lateinische Ausfertigung, l. c. 30, welche von Vertretern des Königs spricht, bezeichnet Kerler als Entwurf (l. c. S. 26).

[7]) RTA IX, 173. — Nachschrift.

[8]) l. c. 284 art 4 und 11.

im folgenden Jahre Sigmund wirklich wieder in Deutschland ein.[1])

Der Reichstag zu Nürnberg, März — Mai 1430 tagt allerdings noch ohne den König. Wir sehen hier wieder: fortwährende Versprechungen nnd Vertröstungen seitens des Königs und seiner Räte, Misstrauen und Ungeduld seitens der Stände,[2]) bis letztere endlich des Wartens müde, ohne das Reichsoberhaupt zu Rat und That schreiten.

Erst im August versammeln sich zu Straubing deutsche Reichsstände um Sigmund. Im Februar des folgenden Jahres schaart sich dann um ihn die glänzendste und bedeutendste Versammlung, die das Reich seit lange gesehen. — Aber nur kurze Zeit litt es den König in Dentschland. Kaum hatte sich die ganze gewaltige Rüstung, welche der Nürnberger Reichstag in's Leben gerufen, vor dem kriegerischen Ungestüm der Hussiten aufgelöst, da trat der König seine Romfahrt an, nnd auf dem Reichstage zu Frankfurt Oktober 1431, der unsere Periode abschliesst, ist weder der König, noch einer der Reichsfürsten anwesend. —

Je mehr das Reichsoberhanpt der persönlichen Leitung der Reichsversammlungen, ja damit der Reichsleitung überhaupt, sich entzog, desto mehr musste die Teilnahme der Kurfürsten in den Vordergrnnd treten, wie es sich schon bei Betrachtung der Berufung nns ergeben hat. In den ersten Jahren Sigmunds zeigt sich beides noch in geringerem Masse.

Auf seinem ersten Reichstage zu Speier sind nnr Kurmainz und Pfalz anwesend,[3]) auf dem ersten Fürstentage zu Coblenz August 1414: Mainz, Köln, Trier, Pfalz,[4]) in Aachen bei der Krönung fehlt vom Kurcollegium ausser Böhmen[5]) nur Mainz.[6])

---

[1]) Er verliess Ungarn zu langer Abwesenheit. — Über die Anstalten Sigmnnds zu seiner Vertretung vgl. Fessler-Klein II, 380.

[2]) Vgl. z. B. das Schreiben Walter Schwarzenbergs an Frankfurt (l. c. IX, 338): Der König habe geschrieben, er werde am 1. Jnni in Straubing sein, „iz mag gescheen, ich glanben iz net." — Nürnberg zieht durch Boten Erkundigungen über das Kommen Sigmunds ein (l. c. 341 art 4).

[3]) RTA VII S. 175.

[4]) l. c. VII nro 143.

[5]) das für nnsere Periode überhaupt wegfällt.

[6]) Die Vermntnng Aschbachs (I, 409), Kurfürst Johann v. Mainz sei deshalb nicht erschienen, weil Sigmund das seinem Bruder Wenzel bei der Wahl

Burggraf Friedrich von Nürnberg vertritt die brandenburgische Kurstimme, die er schon bei Sigmunds Wahl geführt hatte. — Auf den Reichstagen zu Constanz waren alle Kurfürsten anwesend; teilweise empfingen sie daselbst ihre Belehnung.[1]) — In Breslau 1420 waren Sachsen, Brandenburg, Trier, vielleicht auch Mainz versammelt.[2]) — In Nürnberg 1421 finden wir die 4 rheinischen Kurfürsten,[3]) ebenso zu Wesel.[4]) Auf dem Fürsten- und Städtetage in Görlitz, wo es sich darum handelte, die schlesischen Stände zum Anschluss an den Nürnberger Fürstenbund gegen die Hussiten[5]) zu bringen, sind alle Kurfürsten ausser Pfalz vertreten.[6]) — Der grosse Reichstag zu Nürnberg 1422 vereinigt alle Kurfürsten um den König.[7]) — Auf dem Tage zu Frankfurt, August 1423, wo das Kurcollegium den Städten seine Landfriedenspläne vorlegt, sind Mainz, Trier, Pfalz in Person, die übrigen durch Gesandte erschienen.[8])

Zu dem Reichstage in Wien, Januar 1425, kam kein Kurfürst. Der Burgmann aus Friedberg, Richard von Drahe, der statt dessen von ihnen zum Könige geschickt wurde, war wohl mehr Bote als Gesandter.[9])

Nach Wien, Februar 1426, kommen nur die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg; ihre rheinischen Collegen hielten sich ostentativ fern.[10])

Zu dem Reichstage in Nürnberg 1426 finden sich Mainz, Trier, Sachsen in Person, die andern 3 durch Gesandte ein;[11])

---

gegebene Versprechen, ihm zur Kaiserkrone zu verhelfen, nicht erfüllt habe, ist wenig wahrscheinlich.

[1]) Aschbach II, 38 f, 235 ff.

[2]) RTA VII S. 387.

[3]) l. c. VIII nro 38 art 4.

[4]) l. c. 49 und 63.

[5]) l. c. 29 und 30.

[6]) l. c. 68.

[7]) l. c. 129 und 131; auch Windecke Cap. 107 (abgedruckt RTA VIII, 182), wo aber Brandenburg fehlt.

[8]) Windecke Cap. 112.

[9]) RTA VIII, 335 und 36. — Windecke Cap. 127 nennt irrthümlich den Kurfürsten von Brandenburg als anwesend.

[10]) RTA VIII, 373.

[11]) l. c. S. 455.

in Mainz Februar 1427 erscheint kein Kurfürst persönlich;[1]) in Frankfurt Februar 1427 ist mit Sicherheit nur der Kurfürst von Brandenburg nachzuweisen.[2]) Dem Rufe des Cardinals von England nach Frankfurt leisten Mainz, Cöln, Trier, Brandenburg in Person, Sachsen durch Gesandte Folge.[3])

Zu Heidelberg December 1427 wo es sich um den Beitritt der Städte zu den Frankfurter Beschlüssen handelte, waren fünf Kurfürsten in Person und sächsische Gesandte anwesend.

Die Tage in Sachen des Steuergesetzes, 1428, zu denen meist der Kurfürst von Brandenburg als Feldhauptmann und Vorsitzender der durch das Frankfurter Gesetz bestellten Centralcommission, aber auch gelegentlich andere Kurfürsten in Person oder durch Bevollmächtigte sich einfanden, übergehen wir; ebenso die in der Landfriedenssache berufenen Tage von 1429, auf denen der Kurfürst von Mainz die Hauptrolle spielt.

Nach Pressburg Ende 1429, begeben sich Mainz und Brandenburg; die übrigen, mit Ausnahme Cölns, schicken Vertreter.[4])

Auch in Nürnberg, 1430, finden wir nur Mainz und Brandenburg in Person.[5]) In Straubing, der ersten Reichsversammlung, die der König nach langer Abwesenheit wieder auf deutschem Boden abhält, empfängt ihn nur Friedrich von Branden-

[1]) l. c. IX 12 und 13.

[2]) v. Bezold II, 98 nte 1.

[3]) RTA IX, 89.

[4]) RTA IX S. 343. — Kerler (in der Einleitung zum Reichstage zu Pressburg unter A, l. c. S. 341 f.) entnimmt aus einem Ladeschreiben des Königs an Brandenburg vom 20. August 1429 (l. c. 272) der Königs habe „auf das Erscheinen der Kurfürsten von Trier, Cöln und Pfalz von vornherein nicht gerechnet;“ besonderen Wert lege er nur auf die Anwesenheit von Mainz, Brandenburg und Sachsen. Als Grund hierfür vermutet er, dass der König die Trier und Cöln unliebsame kursächsische Successionsfrage in Pressburg verhandeln wollte, welche er auch wirklich daselbst verhandelt hat. Der König sagt aber in nro 272 nur „er habe dem Erzbischof von Mainz auf seine Botschaft geantwortet, der Kurfürst solle selbst nach Wien kommen, und wer von seinen Mitkurfürsten (d. h. den rheinischen) nicht selbst komme, dessen Gesandte solle er wenigstens mit sich bringen.

[5]) l. c. 317.

burg.[1]) Zu Nürnberg, 1431, endlich ist das ganze Kurcollegium mit Ausnahme Sachsens erschienen.[2]) —

Mit den übrigen Reichsständen können wir summarischer verfahren.

Den Kern der Reichstagsbesucher bildeten Fürsten, Herrn und Städte Schwabens, Frankens, Bayerns, des Ober- und Mittelrheins. Innerhalb dieser die wechselnde Teilnahme verfolgen zu wollen, würde uns zu weit führen.

Über diese Gebiete hinaus war die Teilnahme an den Reichsangelegenheiten und damit auch an den Reichstagen selbst schon sehr geschwunden. Vor allem, der Zusammenhang des deutschen Nordens und Ostens ist mit dem Reiche durchaus gelockert.

Seit Karl IV die grosse Idee gefasst, Brandenburg und Böhmen mit den benachbarten Gebieten zu einem grossen mittel-norddeutschen Reiche unter luxemburgischer Herrschaft zu vereinigen, und deshalb in die nordische Politik, die Händel der sächsischen und lauenburgischen Askanier, der Meklenburger, Schauenburger und Welfen mit Gewalt und List eingegriffen hatte,[3]) beachtete man da oben im Norden Kaiser und Reich nicht viel. Die norddeutschen Stände wurden noch immer, wenigsteus zu den grösseren Reichstagen, geladen, figurierten noch immer in den Reichsmatrikeln, thaten aber für das Reich wenig.

Von norddeutschen Städten können wir auf den Reichstagen Sigmunds Lübeck, ausser in Constanz, wo es sich nicht um Teilnahme an den Reichsgeschäften, sondern um das Eingreifen des Königs und seines Gerichtes in die Verfassungswirren der Stadt handelte,[4]) bei den Nürnberger Reichstagen von 1421, 22 und 31, ferner Hamburg 1421 nachweisen.

Von Fürsten erscheinen uns die Braunschweiger öfter

[1]) l. c. 367. — Der Pfalzgraf Ludwig liess sich durch seinen Bruder Otto vertreten.

[2]) Vgl. die Präsenzlisten l. c. 443—45; in der Liste Tuchers (444) fehlt Kurtrier.

[3]) so im Streite um die lüneburgische Erbschaft 1355—73.

[4]) vgl. Wehrmann in „Hansische Geschichtsblätter" 1878 S. 103 ff. — Finke p. 72 ff. — Franklin I, 266 ff.

durch Gesandte vertreten: in Aachen 1414, Nürnberg 1430; in Person: Breslau 1420, Nürnberg 1431.[1]) Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg wird bei dem Nürnberger Reichstage von 1422 genannt; später veranlassten ihn seine Bemühungen um die sächsische Kur zu regerem Verkehr mit König und Kurfürsten. Pommersche Fürsten begegnen uns beim Krönungstage 1414 und in Nürnberg 1430. Von norddeutschen Prälaten finden wir, ausser dem häufiger erscheinenden Erzbischof von Magdeburg: die Bischöfe von Verden (Coblenz 1414), Hildesheim (Nürnberg 1426), Lübeck (Nürnberg 1430), Brandenburg (Breslau 1420), Lebus (Nürnberg 1426).

Der deutsche Orden beschickt mehrere Tage Sigmunds; natürlich mehr um deutsche Hilfe gegen seine polnischen Bedränger zu erlangen, als um Reichsgeschäfte zu treiben.

Auch Schlesien bekundet nur unter dem Drucke der Hussitengefahr ein lebhafteres Interesse für die deutschen Reichstage. In seiner Hauptstadt tagte 1420 eine der bedeutendsten Reichsversammlungen Sigmunds; hier ertönte die erste Kreuzpredigt gegen die böhmischen Ketzer. Eine stattliche Zahl schlesischer Fürsten hatte sich um den König versammelt.[2])

In Nürnberg 1422 finden wir die Stadt Breslau und 2 schlesische Fürsten; ebenso 2 Fürsten: 1426 in Wien. Die Stadt Breslau und fürstliche Räte begegnen uns April 1427 in Frankfurt; der Bischof von Breslau: 1430 in Straubing; Herzog Ludwig von Brieg: 1431 in Nürnberg. Die gleiche Gefahr führt auch die lausitzischen Stände und Städte, wie Görlitz, Zittau wiederholt zu den Reichstagen.

Ein besonderes Element der Reichsversammlungen unserer Epoche bilden die böhmischen Royalisten, welche die stete Bedrohung durch ihre abgefallenen Landsleute immer wieder auf die Reichshilfe anwies. Zu Breslau erschien eine stattliche

---

[1]) Herzog Wilhelm von Braunschweig lässt sich allerdings nur in der Zeugenreihe des ritterschaftlichen Entwurfes zum königlichen Pfahlbürgerverbote nachweisen (RTA IX, 427), würde aber in derselben kaum vorkommen, wenn er nicht in Nürnberg anwesend, oder doch sicher erwartet gewesen wäre.

[2]) Die Zeugenreihe der Schiedsspruchsurkunde zwischen Polen und dem deutschen Orden (RTA VII, 260) führt den Bischof von Breslau und acht weltliche Fürsten auf.

Vertretung des böhmischen Adels;[1]) nach Nürnberg 1422 kommen nach Windecker Präsenzliste[2]) „sechs herrn von Behem, die do nit meinent Hussen zu sein," geführt von dem bekannten böhmischen Royalisten Ulrich von Rosenberg. Von Städten sind Pilsen, Eger, Tachau nachznweisen.[3]) — Zum Reichstage zu Wien 1426 ladet der König, wie wir ans einem Schreiben an Ulrich von Rosenberg wissen, anch die „Herren seiner Partei" ein.[4])

Gesandte von Eger begegnen nns 1426 in Wien, Februar 1427 in Mainz, April und November 1427 in Frankfurt,[5]) ferner anf Tagen der Jahre 1428 nnd 29. Anch in Pressburg 1429 bilden die Böhmen einen wichtigen Bestandteil. In der Eröffnungssitzung vor dem Könige erscheinen die Böhmen in einer Linie mit den übrigen Reichsständen.[6]) Am Schlusse der Verhandlungen treten sie noch einmal auf. Sie klagen ihre Not nnd geben Anweisung, wie man den Ketzern am besten beikommen könne.[7])

Wie hier spielen sie anch anf dem Nürnberger Reichstage von 1431 gewissermassen die Rolle von Sachverständigen. Gleich in der ersten Geschäftssitzung beschliessen die Stände, „den von Rosenberg nnd andre Böhmen" kommen zu lassen, nm deren Rat zu hören. Als aber diese vorwurfsvoll ihre Not klagten nnd energische Unterstützung durch Geld nnd Truppen verlangten, schickte man sie wieder nach Hause.[8])

Die königliche Bestallungsurkunde für Friedrich von Brandenburg als Feldhauptmann[9]) nennt unter den Ständen, auf

---

[1]) RTA VII S. 387.

[2]) Cap. 107 — besser gedruckt in RTA VIII, 182 art 5 — v. Bezold I, 94.

[3]) aus dem Nürnberger Schenkbuch RTA VIII, 184.

[4]) l. c. VIII, 368.

[5]) Dem Gesandten Egers, Niclas Gumerauer verdanken wir die, abgesehen von der städtischen Aufzeichnung l. c. IX, 70, einzig erhaltenen Gesandtschaftsberichte zum Frankfnrter Reichstage l. c. 89 und 90.

[6]) l. c. 286 art. 1.

[7]) l. c. art 28.

[8]) l. c. 433 art 1: „und also," berichtet der Ratsbote Walter Ehinger am 15. Februar an Ulm, „gefiel es weder den fursten noch nieman wol, daz man in gelt geben solt nnd hiess sie an ir herberg gan." — vgl. v. Bezold III, 94.

[9]) l. c. 423.

deren Rat die Nürnberger Beschlüsse gefasst seien, auch: „vil unser panirherren edlen nnd getruwen unser cronec zn Behem.“ —

Diese natnrgemäss nur ganz skizzenhafte Betrachtnng der faktischen Teilnahme an den Reichstagen muss, wenn wir die Verbindung der einzelnen Stände mit dem Reiche vollständig erkennen wollen, durch das ergänzt werden, was über die räumliche Erstreckung der Competenz der Reichstage bei einer ausführlichen Darstellung der Reichsgeschichte unter Sigmund beigebracht werden könnte. —

Die weitausschauende nur enropäische Politik Sigmunds, über deren Peripetieen der König nicht selten seine nächsten Sorgen nnd Pflichten zu vergessen liebte, mnsste den Reichsversammlungen viele fremde Elemente znführen.

Eine reichansgestattete englische Gesandtschaft ist anf dem Fürstentage zn Coblenz nnd bei der Krönung in Aachen anwesend.[1]) Die Präsenzliste desselben Coblenzer Tages[2]) nennt uns u. a. einen „herzauge von Ruyssen“ [3]) dann den Marquis von Montferrat.

Von den Besuchern der Constanzer Versammlung, die ja in erster Linie znm Concil nnd nicht zum Reichstage sich eingefnnden hatten, müssen wir absehen.

In Breslan 1420 finden wir, ansser einer englischen Gesandtschaft, die Vertreter des Königs von Polen,[4]) welche den Schiedsspruch Sigmnnds zwischen ihm nnd dem dentschen Orden entgegennehmen sollten. Beim Nürnberger Reichstage 1422 begegnen wir griechischen,[5]) englischen, polnischen, savoyischen Gesandten[6]). Zn Nürnberg 1430 fand sich ein portugiesischer Prinz ein.[7]) Die Präsenzlisten[8]) des Nürnberger Reichstages

[1]) Über den Zweck derselben vergl. Lenz l. c. 35 und 63. — Caro „Bündnis von Canterbury“ 16 ff. — Kerler l. c. VII, S. 180.

[2]) RTA VII. 143.

[3]) wahrscheinlich ein Herzog Sigmund von Weissrussland (Kerler l. c. S. 200 nte 3), den Caro („Geschichte Polens III, 446 nte 1) auch beim Constanzer Concil als anwesend constatiert.

[4]) genannt u. a. RTA VII, 277.

[5]) Windecke Cap. 107 (RTA VIII, 182 art 4). — Das Nürnberger Schenkbuch: l. c. 184 art 7.

[6]) l. c. 184.

[7]) l. c. IX 317, auch 342 art 3.

[8]) l. c. 443—45.

1431 nennen uns einen „Herzog von Tatern,“ [1]) ferner savoyische und mailändische Gesandte.

Endlich finden sich, so oft der König in Person an Reichstagen teilnimmt, ungarische Herren, gelegentlich sogar in grosser Zahl, ein.

Die Vertreter der Curie nehmen, besonders während der Reichskriege gegen die Hussiten, unser Interesse in Anspruch. Auf dem Reichstage zu Nürnberg April 1421 und dem daran sich anschliessenden Tage zu Wesel wirkt der Cardinal von Piacenza, Branda, mit Eifer und Erfolg.[2]) Wahrscheinlich dürfen wir ihm einen hervorragenden Einfluss auf die Gründung des Nürnberger Fürstenbundes gegen die Hussiten zuschreiben. Auch auf dem Nürnberger Reichstage des folgenden Jahres ist er thätig. In dem an die Ortswahl anschliessenden Conflikt zwischen König und Kurfürsten scheint er auf Seiten der letzteren zu stehen.[3])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1426 suchte der Cardinal Orsini den Eifer der deutschen Reichsstände gegen die Hussiten zu entflammen.[4])

Der bedeutendste Vertreter der Kurie während dieser Epoche war unstreitbar Henry Beaufort, Bischof von Winchester, Cardinal von England bei den Deutschen genannt. — Sein Einfluss auf die Geschicke seines Vaterlandes gehört in andern Zusammenhang, aber auch Deutschland hat seine Wirksamkeit wiederholt erfahren.

---

[1]) RTA IX S. 601 nte 5.

[2]) v. Bezold I, 50.

[3]) v. Bezold I, 84 f. — Dazu passt, dass der Pabst Mai 1422 an den Grossfürsten Witold schreibt: Die Kurfürsten würden, selbst wenn der König unthätig bliebe, (eciam tacente ... Sigismundo) die Besitzergreifung Böhmens durch ihn (Witold) nie zugeben. (v. Bezold I, 85 nte 1), während er, gleichzeitig etwa, es nötig findet, Sigmund sehr energisch zur Bekämpfung der Ketzerei zu ermahnen: RTA VIII, 106.

[4]) l. c. 401. — Ein Schreiben Sigmunds an einen in Nürnberg bei den Ständen weilenden Kirchenfürsten, worin er sein Ausbleiben rechtfertigt (l. c. 405), trägt die gleichzeitige Aufschrift: „Cardinali de Anglia pro ejestirpacione haeresis.“ Ich möchte diese Notiz lieber für ein Versehen des Schreibers halten und als Adressaten Cardinal Orsini annehmen, als mit Kerler (S. 488 nte 1) an Branda oder gar an Heinrich von Winchester denken. Auch v. Bezold II, 78 nte 2 scheint das Schreiben auf Orsini zu beziehen.

In den Gang des Constanzer Concils, vor allem in den Streit über die Priorität der Pabstwahl oder des Reformwerkes greift er bedeutsam ein.[1]) Nach, freilich nur einem Gewährsmanne, der aber als Augenzeuge berichtet, nahm er an dem Kreuzzuge von 1421 Teil.[2]) Er sah im Sommer 1427 die deutschen Heere bei Mies und Tachau vor den Hussiten zerstieben.[3])

Unmittelbar darauf unternahm er es, die Kräfte des Reiches gegen die böhmische Rebellion zusammenzufassen, mit einem kühnen Griffe die Reichsleitung vorübergehend in seine Hand zu bringen, die Schäden der deutschen Reichs- und Kriegsverfassung, die er klar erkannt haben muss, zu heben. Die Beratungspunkte, welche er auf dem Frankfurter Septembertage für den Reichstag im November feststellen liess,[4]) enthüllen schonungslos die Gründe der steten Misserfolge gegen die Hussiten. Vor allem soll unter den Deutschen die vollste Einmütigkeit herrschen, der trotzige Eigenwille, der bisher schon soviel Unheil gebracht hat, bezähmt werden. Die bisher geltende Heeresordnung soll gründlich geprüft, die Unterstützung der böhmischen Royalisten, das Verhalten bei Verhandlungen mit den Ketzern und bei der Eroberung von Städten oder Schlössern, die Frage, ob die Anwesenheit vieler Fürsten beim Heere erspriesslich sei — Alles soll wohl erwogen werden. Sogar den Landfrieden, als die unerlässliche Vorbedingung für erfolgreiche Kriegführung, berühren die Artikel. Bei dieser klaren Einsicht in die Verhältnisse dürfen wir auch den persönlichen Anteil des Cardinals am Zustandekommen des Frankfurter Reichskriegsstenergesetzes sicher nicht zu gering anschlagen. Der deutsche Nationalstolz mag sich zu dem Geständnis bequemen, dass die erste grossartige Organisation, welche jeden Reichsangehörigen gleichmässig zu Leistungen für das Ganze heranzuziehen suchte, der Anregung eines Fremden entsprungen ist.

Entsprechend dieser bedeutenden Anteilnahme übertrugen auch die Frankfurter Beschlüsse neben dem Kurfürsten Fried-

---

[1]) Lenz 173 ff.

[2]) Jehan de Waurin ed. Hardy in Scriptt. revr. Britt. V, 324; citiert bei Lenz 178 Note 3. Die bei v. Bezold I, 54 f. für die Darstellung verwerteten Quellen nennen den Cardinal v. England nicht.

[3]) v. Bezold II, 115 ff.

[4]) RTA IX, 58 — besprochen durch v. Bezold II, 124 f.

rich von Brandenburg dem Cardinal die Leitung des Reichskrieges gegen die Ketzer.[1])

Aber seines Bleibens in Deutschland war nicht lange, schon im Frühjahr 1428 riefen ihn andere Pflichten aus dem Reiche ab.[2])

Der letzte Vertreter der Curie auf den Reichstagen unserer Epoche war der Cardinal Giuliano Cesarini. Zu Nürnberg 1431 war es, wo er den deutschen Ständen seinen glühenden Feuereifer für die Ausrottung der böhmischen Ketzerei einzuflössen suchte, wodurch der König zu dem salbungsvollen Ausspruche sich veranlasst sah: Das sei doch eine besondere Gnade von Gott und dem Heiligen Geiste, dass die beiden Häupter der Christenheit, ohne vorherige Verabredung, in demselben Vorhaben einander begegneten.[3])

Freilich erwies sich selbst diese schöne Einmütigkeit als unwirksam, und der Eifer Cesarinis erlosch in der Schmach der Niederlage von Tans.

Capitel III.

Formen der Verhandlung.

Der Vorsitz des Königs auf den Reichstagen geht während unserer Periode in noch höherem Masse als das königliche Berufungsrecht in andre Hände über. Manche Reichstage, die der König wenigstens berufen hatte, werden selbständig von den Fürsten geleitet.

So tagt der Reichstag zu Nürnberg 1421 zwar auf Grund der Ladung des Königs, aber nicht unter seiner Leitung. Dessen Vertreter, Bischof Georg von Passau, hat nur das Ausbleiben des Königs zu entschuldigen und die Stände zum Warten zu bewegen. Die von ihm für den 17. April berufene Reichstagssitzung[4]) verfolgt nur diesen doppelten Zweck. Die eigentlichen

[1]) RTA IX 76 art 34 (S. 109) — v. Bezold II, 132.
[2]) v. Bezold II, 132.
[3]) RTA IX, 438 (S. 590) — v. Bezold III, 101.
[4]) RTA VIII S. 39 Z. 15 ff.

Verhandlungen nehmen, soweit wir sehen, die Fürsten selbständig in die Hand.[1]) — Auch der Reichstag zu Nürnberg 1426 tagte jedenfalls unter fürstlichem Vorsitze. Der Graf von Oettingen, einer der königlichen Gesandten,[2]) erscheint in den Verhandlungen mit den Städten durchaus nur als Beauftragter der Fürsten.[3]) — Auf dem Reichstage zu Frankfurt November 1427 leitet der Cardinal von England die Verhandlungen ein. Er ist es auch wieder, der in feierlicher Schlusssitzung den Städten die fürstlichen Beschlüsse mitteilt und sie auffordert, ihre definitive Erklärung über dieselben in einem Monat zu Heidelberg abzugeben.[4])

Andere Reichstage, wie zu Nürnberg 1422 und 31, Pressburg 1429 tagen noch ganz in alter Weise unter königlicher Leitung. Aber der Vorsitz des Reichsoberhauptes beschränkt sich auch hier meist auf einzelne grosse Sitzungen. Die Einzelarbeit entzieht sich mehr und mehr seinem Einflusse.

So beginnt der Reichstag zu Pressburg am 4. December mit einer Antrittsaudienz der Stände beim Könige, an welche keine Verhandlungen sich anschliessen.[5]) Am 5. Vormittags findet die feierliche Eröffnungssitzung statt, in der Sigmund den Anwesenden für ihr Erscheinen dankt und einen Ueberblick über die Aufgaben der Reichsversammlung giebt.[6]) Am Nachmittag desselben Tages tritt sodann die erste Geschäftssitzung unter Leitung des Erzbischofs von Mainz zusammen. Herzog Albrecht von Oesterreich legt Namens seines königlichen Schwiegervaters die beiden Beratungsgegenstände für den Tag: Landfrieden und Ketzerkrieg vor. Darauf verlässt er mit den beiden andern Vertretern des Königs die Versammlung und kehrt erst auf Antrag des Kurfürsten von Brandenburg und nach Beschluss der Stände zurück.[7]) Der Anteil des Königs, wie er uns aus den beiden erhaltenen, sehr eingehenden Be-

---

[1]) l. c. S. 43 Z. 22 ff.
[2]) l. c. 392.
[3]) l. c. 390 art 1 und 6.
[4]) l. c. IX, 70.
[5]) l. c. 286 art 1 (S. 358).
[6]) l. c. art 2.
[7]) l. c. art 3.

Digitized by Google

richten über diesen Tag[1]) hervortritt, ist wesentlich der, dass er die Beschlüsse der Stände, bezw. ihrer einzelnen Gruppen, entgegennimmt und sowohl unter einander als auch mit seiner eigenen Auffassung in Einklang zu bringen versucht.

Auch auf dem Nürnberger Reichstage 1431 erscheint der König zwar als Leiter des Ganzen, an den Einzelverhandlungen aber auffallend wenig beteiligt. Beispielsweise ist er in der Zwölfercommission, welche die Massregeln gegen die Hussiten vorbereiten soll, nicht vertreten.[2]) Ebenso entfernt sich Sigmund nach einer Eröffnungsrede aus einer Reichstagssitzung, als die Verhandlungen beginnen. —

Bei den grossen Versammlungen, welchen Sigmund in Person vorsitzt, zeigt sich seine Neigung aber auch sein Geschick zu grossen Staatsreden oft in hervorragender Weise.

Selbst die wohl nicht selten stark abgeblassten Berichte der Städteboten weisen eine Fülle schlagender Bemerkungen und charakteristischer Wendungen auf. Allgemeine Darlegungen über die Weltlage und Enthüllungen weitausschauender Projekte, deren Vortrefflichkeit nur von ihrer Unausführbarkeit übertroffen wird, Versicherungen seines allerbesten Willens und Vorwürfe über das geringe Entgegenkommen der Stände, Rückblicke auf seine Verdienste um das Reich und Klagen über Undank der Unterthanen wechseln in buntester Weise.[3])

Noch mehr wie in seinen Erlassen liebt es der König in seinen Reden, den Mund voll zu nehmen und im trügerischen Glanze seiner weltherrlichen Stellung sich zu bespiegeln. Aber er ist in solchen Momenten „zu sehr Redner und zu wenig Politiker.“ [4]) Oratorische Musterleistungen konnten gegenüber dem

---

[1]) RTA IX, 286 und 87.

[2]) Die Nachrichten, welche ein Ulmer (l. c. 433 — S. 578 Z. 17 ff.) und ein Strassburger Gesandtschaftsbericht über die Zusammensetzung dieses Ausschusses geben, stimmen zwar nicht ganz überein: königliche Vertreter erwähnt aber keiner von beiden. Erst in einem späteren Stadium der Verhandlungen nehmen vier königliche Räte Teil (l. c. 438 — S. 592 Z. 22).

[3]) Besonders lehrreich hierfür ist der oben erwähnte Bericht vom Pressburger Reichstage: l. c. 286, wahrscheinlich verfasst von Lukas Ingolstetter, dem Abgeordneten für Regensburg (vgl. S. 358 nte 1), der aus den 9 Tagen der Reichsversammlung 5 grosse Staatsreden Sigmunds auszugsweise mitteilt. (l. c. artt 2, 4, 11, 22, 27).

[4]) v. Bezold III, 24.

Grolle der Fürsten nnd dem Misstranen der Städte die Stelle besonnenen nnd zweckmässigen Handelns nicht ausfüllen.

Und leider stand meist die Energie seines Thuens zu der seines Redens in nmgekehrten Verhältnis, so dass treffend bemerkt worden ist,[1]) dass Sigmund meist dann zu den grössten Kraftansdrücken sich versteigt, wenn es ihm um die Sache am wenigsten Ernst ist, beginnt er erst von „seinen Hals daran setzen“ oder „in die Grube fahren“ — „Vergiessung seines Blnts“ oder „Niederlegung seiner Kronen“ zu reden, dann ist ihm nicht recht zn trauen. —

Die Eröffnnng des Reichstages bestand, wie wir schon gesehen haben, darin, dass der König oder sein Vertreter eine Uebersicht über die allgemeine Lage und die Anfgaben der Versammlnng, also eine Art Thronrede, gab. Daran mag sich die Feststellung der Präsenzliste, eventnell die Vorlegung der eingegangenen Entschuldigungsschreiben, die Prüfung der Vollmachten, sodann die Festsetzung der Tagesordnung angeschlossen haben.[2])

Meist waren die der Erledigung durch den Reichstag harrenden Aufgaben nnr allgemein bezeichnet; gelegentlich werden anch schriftliche Vorlagen erwähnt. Beispielsweise setzt der Frankfurter Septembertag bestimmte Artikel für den Reichstag im November fest,[3]) die auch wirklich zur Dnrchberatung kommen.[4]) Anch dem Pressbnrger Reichstage nnterbreitet der König schriftliche Vorlagen.[5])

Umgekehrt konnte auch der König die Stände auffordern, als Grundlage für die Verhandlnngen der Reichsversammlung ihre Wünsche nnd Anliegen in schriftlicher Fixirung einzureichen. Eine solche Mahnung enthält das Ausschreiben Sigmunds, aus Constanz, Juni 1415,[6]) vor Antritt seiner Reise nach Frankreich und England erlassen. Wer ein „Gebrechen geistlich oder weltlich“ habe, solle es dem König schriftlich verzeichnet ein-

---

[1]) Caro „Bündnis von Canterbury“ S. 89.
[2]) Vergl. u. a. RTA IX, 70.
[3]) l. c. 58. — Vergl. unsere S. 45.
[4]) l. c. 70 art 10.
[5]) l. c. 286 art 8. — 287 art 3 Schluss.
[6]) l. c. VII, 194.

reichen „das fride, gerechtikeit, gerichte und gemeyner nnetz in dem riche widerufgerücket werden.“

Nach seiner Rückkehr, Februar 1417, wiederholt er diese Aufforderung.[1]) Ob derselben in weiterem Umfange nachgekommen wurde, wissen wir nicht. Eine Frankfurter Aufzeichnnng, die wir hierher zu stellen haben,[2]) enthält statt Vorschlägen zur Wiederaufrichtung von Friede und Ordnung im Reiche nur Frankfurter Localschmerzen ohne allgemeinere Bedeutung. —

Dass allen irgend wichtigeren Versammlungen Vorberatungen vorausgingen, ist natürlich. Jedes Ausschreiben eines Tages ist für die einzelnen Städtegruppen das Signal, zu Besprechungen sich zusammenzufinden. Das Ausschreiben des Nürnberger Reichstages 1422[3]) nimmt eine Vorversammlung, zu der die Kurfürsten einladen sollen, ausdrücklich in Aussicht. Dass diese Ladung nicht erfolgte, giebt den Städteboten erwünschte Gelegenheit, auf dem Reichstage selbst auf Grund nicht genügender Vollmacht einer definitiven Erklärung über ihre Leistungen auszuweichen.[4])

Was den Gang der Verhandlnngeu selbst betrifft, so hat uns vornehmlich die Frage zu beschäftigen, in wieweit die Beratungen den Einfluss ständischer Gliederung erkennen lassen.

Ein Gegensatz zwischen dem adligen und dem bürgerlichen, den alten nnd den neuen Elementen, dem durch historische Tradition und dem durch seine materielle Macht berechtigten Bestandteile, dem Teile der Stände, der „für sich selbst“ anwesend war, also vollste Freiheit der Entschliessung besass und denjenigen, welche jedes Wort, jedes Zugeständnis ängstlich abwägen und darauf prüfen mussten, ob es auch im Sinne ihrer Anftraggeber sei, — ein Gegensatz zwischen Fürsten und Städten musste sich früh auf den Reichstagen herausbilden. Noch dominirte das Kurfürstentum über den Rest des Fürsten- und Herrenstandes zu sehr, als dass sich dieser, wie später, zu einem selbstständigen Collegium hätte constituiren könneu.[5]) Fürsten

[1]) RTA VII 211.
[2]) l. c. 214. — Finke l. c. 44.
[3]) l. c. VIII, 108.
[4]) l. c. 131 und 142.
[5]) v. Bezold III, 95.

und Städte — Adel und Bürgertum stehen sich bis jetzt noch allein gegenüber.

Ursprünglich war das Verhältnis unzweifelhaft so, dass nnr König und Fürsten beschlossen, und ihre Abmachungen den Städten zur Nachachtnng mitgeteilt wurden. Während der Hnssitenkriege verschiebt sich das Verhältnis merklich zn Gnnsten der Städte; fast von Reichstag zu Reichstag lässt sich diese Wandlung verfolgen.

In Nürnberg 1422 verständigen sich König und Fürsten (wie, wissen wir des einzelnen nicht,[1]) über eine Geldstener („schatzung") zum Kriege gegen die Ketzer. Erst nachdem die „fnrsten, herren, grofen, ritter, knehte, prelaten und alle botten die von iren wegen do werent"[2]) zugesagt haben, werden die Städte gefragt. Über die Genesis des Übereinkommens zwischen König nnd Fürsten wissen die Städteboten so wenig, dass Zweifel herrscht, ob von ersterem oder den letzteren der den Städteboten so sehr unsympathische Antrag anf eine Geldsteuer ansgegangen ist.[3])

Dem Verhältnisse, wie es auf diesem Reichstage geherrscht haben mnss, ganz entsprechend sagt die Instruction für die kurfürstlichen Gesandten vor dem Wiener Tage[4]): „wann uwer gnad und nnser herren die kurfursten sich zuvor in heimlickeit mit einander underredt haben als sich dann gebnret . ." dann sollen der König nnd die Kurfürsten die Mitwirkung der übrigen Stände zu ihren gemeinsamen Beschlüssen zu erlangen suchen.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1426 stehen dagegen die Städte, schon in Folge der Abwesenheit des Königs, den Fürsten viel selbständiger gegenüber.[5])

Zunächst haben die Fürsten die vom Könige auf dem letzten Reichstage zu Wien gemachten Vorschläge betreffs Bekrie-

---

[1]) überhaupt sind unsre, durchweg städtischen Aufzeichnungen, nur für Kenntnis der mit den Städten gepflogenen Verhandlungen ergiebig, über das was im fürstlichen Lager vorgeht, bleiben die Ratsboten meist selbst im unklaren.

[2]) RTA VIII, 135.

[3]) „und men meinde, die fursten hettent den rot geben. also ist uns fur wor geseit, daz der rot und der anslag usser dem kunig gangen ist, wanne er gerne gelt hette!"

[4]) l. c. 309 (S. 369 Z. 42 ff.)

[5]) Die folgende Darstellung nach RTA VIII, 390.

gung der Hussiten diskutirt. Das Resultat lassen sie durch einen Bevollmächtigten (den kurpfälzischen Gesandten Emicho von Leiningen) den Städten übermitteln. Diese erklären sich im allgemeinen für einverstanden. Um eine bestimmtere Erklärung der Städte über das, was sie leisten wollten, zu erlangen, fordern die Fürsten die Entsendung eines Ausschusses von 6 Städteboten zu ihren Beratungen. Diese geben nach mehrfachem Drängen schliesslich auch an, was die Städte leisten wollen, als aber das Gebotene den Fürsten nicht genügt, verweisen die sechs Delegierten das fürstliche Collegium wieder auf die Gesammtheit der städtischen Vertreter. Eine Verständigung dieser mit den Fürsten kommt nicht zu Stande, und der in Nürnberg beschlossene „Anschlag" gegen die Hussiten entbehrt städtischer Mitwirkung.[1]) Über die Verhandlungen sagt ein Schreiben Ulms an Nördlingen vom 29. Juni 1426[2]): es seien die Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte täglich zusammengewesen „iede parthie unter ir selb, und ouch underwilen als sich denne gepurte alle zu ainander."

Auf dem Reichstage zu Frankfurt, November 1427, laufen, wenigstens anfänglich, die Beratungen der Fürsten und Städte gleichmässig nebeneinander her.[3])

Beiden wird zuerst ein Landfriedensentwurf vorgelegt; sie beraten getrennt, geben aber dann ihr Gutachten über denselben in gemeinsamer Sitzung ab. Betreffs der Artikel, welche der Cardinal von England auf dem Septembertage mit den Ständen für den Reichstag vereinbart hatte, kommt allerdings eine Einigung zwischen beiden Collegien nicht zu Stande, da die Städte sich wieder an dem Vorschlage einer Geldsteuer stossen. Die Städte bitten schliesslich unter den üblichen demütigen und bescheidenen Redensarten die Fürsten um Vorlegung eines ausgearbeiteten Anschlages,[4]) der auch, zunächst nur im Entwurfe, vorgelegt wird,[5]) freilich ohne Billigung bei den Städten zu finden. Schliesslich wird trotzdem der fürstliche Entwurf in endgültiger Fassung: das Frankfurter Reichskriegssteuergesetz,

[1]) v. Bezold II, 78.
[2]) RTA VIII, 407.
[3]) Das Folgende nach RTA IX, 70.
[4]) l. c. art 19.
[5]) l. c. art 27.

durch den Cardinal den Städten als beschlossen verkündet.[1]) Das Gesetz ist also schliesslich doch ohne Mitwirkung der Städte, nur durch Fürsten und Herren ausgearbeitet, und der Städteboten geschieht auch in den Eingangsformeln des Gesetzes keinerlei Erwähnung. Ihre definitive Erklärung bezüglich desselben wird ihnen jedoch zu verschieben gestattet.

Ein weiteres interessantes Bild von dem Nebeneinandertagen beider Gruppen geben uns die Berichte vom Pressburger Reichstage.[2])

Nach der üblichen Eröffnung durch den König legen dessen Bevollmächtigte den Ständen die Tagesordnung in gemeinschaftlicher Sitzung vor. Die Discussion wird unter Leitung des Erzbischofs von Mainz eröffnet: sofort stellt der Kurfürst von Brandenburg den Antrag, wegen voraussichtlich ungenügender Vollmacht der Erschienenen die Beratungen auf einen in Anwesenheit des Königs zu Nürnberg oder Frankfurt abzuhaltenden Reichstag zu verschieben. Die einzelnen Stände werden aufgefordert, über ihre Vollmachten sich zu äussern.

Die Gesandten der übrigen Kurfürsten[3]) geben den beiden persönlich Erschienenen „ihre Meinung zu verstehen," wonach der Kurfürst von Mainz den Antrag Brandenburgs als Beschluss der Kurfürsten verkünden. Die Städte[4]) zur Abstimmung aufgefordert, erklären sich ihrerseits bereit, nach dem Wunsche des Königs gleich in die Verhandlungen einzutreten, welche Selbständigkeit die Fürsten sehr verdriesst.

Der Herzog von Östereich setzt den König von diesen abweichenden Beschlüssen in Kenntnis; ausserdem sind diese noch in königlicher Sitzung durch Vertreter beider Stände dem Reichsoberhaupte officiell mitzuteilen.

Dies geschieht seitens der Fürsten durch den Erzbischof von Mainz; ehe die Reihe nun an das städtische Collegium kommt, nimmt der König einige Ratsboten heimlich bei Seite

[1]) l. c. art 36.

[2]) l. c. 286: Bericht Ingolstetters aus Regensburg (vgl. unsere S. 67 nte 1) und 287: von einem ungenannten Städter, dem Fundorte nach wahrscheinlich einem Strassburger.

[3]) nur Mainz und Brandenburg waren in Person anwesend.

[4]) eines besonderen „fürstlichen" Votums wird nicht gedacht.

und sagt ihnen: er kenne den Beschluss der Städte und dispensire sie von der öffentlichen Antwort. Die ehrlichen Städtegesandten sind oder stellen sich überzeugt, dass der König dies in bester Absicht gethan habe, um sie vor dem Unwillen der Fürsten zu schützen. In Wahrheit konnte dieses Verfahren nur eine Liebenswürdigkeit Sigmunds gegen letztere bedeuten; den Städten erwies er damit, wie v. Bezold [1]) treffend bemerkt, einen schlechten Dienst.

Der König versucht darauf nochmals die Stände zu, wenigstens vorläufigen, Verhandlungen, als Grundlagen für den nächsten Reichstag, zu bestimmen, indem er 1) einen Landfriedensentwurf zur Verbesserung durch die Stände vorlegt; 2) die Festsetzung von Ort und Zeit [2]) für den nächsten Reichstag verlangt; 3) zur Beratung über eine Unterstützung der Grenznachbarn der Hussiten gegen diese [3]) auffordert. Wieder erklären sich die Stände gesondert: die Städte sind bereit die königlichen Vorschläge ad referendum zu nehmen; die Festsetzung des neuen Reichstages überlassen sie den Fürsten. Diese in ihrer Antwort bleiben dabei, Alles auf einen unter persönlicher Teilnahme des Königs in Dentschland abzuhaltenden Reichstag zu verschieben. Bei der Erwiderung des Königs auf dieses Votum, in der er besonders die Schwierigkeit für ihn, in's Reich zu kommen, darlegt, sind nur die Fürsten selbst, je ein (d. h. fürstlicher) Rat und 6 Städteboten zugegen. Aber die Fürsten beharren auf ihrem Verlangen, dem sich endlich die Städte, unter Aufgabe ihrer bisherigen Sonderstellung, anschliessen. In der entscheidenden Schlusssitzung wird dem Könige das vereinigte Begehren beider Gruppen vorgelegt, was ihn zur Nachgiebigkeit zwingt.

Auf dem Nürnberger Tage 1431 tagen nach der Eröffnung durch den König beide Stände gemeinschaftlich.[4]) Die Tages-

---

[1]) III, 24.

[2]) beides ist in dem „eines Tages einig werden" (RTA IX, 286 art 8) eingeschlossen.

[3]) also nicht zur Vorbereitung eines Reichskrieges durch einen allgemeinen Anschlag.

[4]) Das Folgende meist nach RTA IX, 433, 35, 38.

ordnung bilden wieder: Landfriede und Bekämpfung der Hussiten. Zur Vereinfachung der Beratungen wird eine gemischte Commission aus fürstlichen und städtischen Bevollmächtigten gewählt.

In dieser einigt man sich indessen nur über den ersten Punkt; in Sachen der Leistungen für den Hussitenkrieg stehen wieder Fürsten und Städte einander gegenüber. Der Ausschuss bringt die Ergebnisse seiner Beratung vor das Plenum, dieses vor den König. Nach weiteren, allerdings vergeblichen Beratungen, welche unsere Strassburger Gewährsmänner leider als „zu lang zu schriben" übergehen,[1]) arbeiten die Kurfürsten „in irem rate" die Massregeln für den Ketzerkrieg aus und legen sie den Städten vor, um ihre gemeinsamen Beschlüsse dem König übermitteln zu können. Da es aber nicht gelingt, sich zu einigen, bringen wiederum beide Stände gesondert ihre Beschlüsse an den König. Nach mannigfachen weiteren Beratungen, welche teils innerhalb der einzelnen Ständegruppen, teils im Plenum, meist aber in der Zwölfercommission sich abspielen, kommt es zur Einigung zwischen König und Fürsten, während es den Städten gelingt, einer bindenden Zusage vorläufig auszuweichen.[2])

Ausser den Verhandlungen, wie die geschilderten, an denen alle Stände Anteil nehmen, spielen sich natürlich, selbst abgesehen von rein persönlichen und privaten Angelegenheiten, Beratungen des Königs und seiner Vertreter mit einzelnen Ständen in Fülle auf den Reichstagen ab.

Handelssachen, zuweilen auch Münzangelegenheiten regelt der König häufig unter Zuziehung der für solche Fragen am meisten sachverständigen und interessirten Städte. Diese bleiben dafür wieder, wo es sich um Fragen des Reichsrechts, Streitigkeiten unter Fürsten und Verwandtes handelt, ausgeschlossen.[3])

Ausschussberatungen treten uns in den verschiedensten Formen entgegen.

Ausschüsse innerhalb der einzelnen Ständegruppen finden wir zum Beispiel 1421 in Nürnberg, wo die anwesenden Städte-

[1]) l. c. 435 art 4.
[2]) l. c. 438 art 18 Schluss; v Bezold III, 106.
[3]) Beispiele dafür: RTA IX, 286 art 6; wahrscheinlich auch 435 art 8.

boten, 44 an der Zahl, die Beratung ihrer Angelegenheiten einem alle Städtegruppen umfassenden Ausschusse von 11 Mitgliedern übertragen.[1])

Seine Städtebundspläne wagt der König auch immer nur einem kleinen Kreise von Ratsboten anzuvertrauen, so 1415 in Constanz[2]) und 1422 in Nürnberg.[3])

Auf dem Nürnberger Reichstage 1430 lassen die Fürsten ihre Feldzugspläne gegen Böhmen durch eine Abordnung ihrer Räte ausarbeiten.[4])

Die aus beiden Ständegruppen gemischten Commissionen haben meistens die Form, dass der Gesammtheit der Fürsten oder wenigstens einer unbeschränkten Zahl ihrer Vertreter eine bestimmte Anzahl Städteboten beigeordnet wird. Dies finden wir in Nürnberg 1422,[5]) Frankfurt November 1427, Pressburg 1429. Auch auf dem Reichstage zu Nürnberg 1426, als die Städte, nach Ansicht der Fürsten, bezüglich der Höhe ihrer Leistungen für den Hussitenkrieg nicht recht mit der Sprache heraus wollen, fordern die Fürsten die Entsendung von 6 städtischen Vertretern,[6]) welche ihnen denn auch Erklärungen, freilich nicht der gewünschten Art, abgeben.

Ein zu gleichen Teilen von Fürsten und Städten gebildeter Ausschuss wird zum ersten Male[7]) auf dem Nürnberger Reichstage 1431 eingesetzt. Die fürstlichen Vorschläge zu diesem Tage[8]) nehmen zur Ausarbeitung eines „Anschlages" gegen die böhmischen Ketzer eine Commission in Aussicht, zu welcher der

---

[1]) l. c. VIII, 34. Die vertretenen Städte resp. Gruppen sind: Breisgau (durch Basel), Strassburg, Mainz-Worms-Speier, die fränkischen Städte, die Bodenseestädte, Wetterau (Frankfurt), Schwaben (Ulm), Elsass und Nürnberg.

[2]) l. c. VII, 181 art 1. — Vgl. Heuer „Städtebundsbestrebungen und König Sigmund" S. 20.

[3]) RTA VIII, 131.

[4]) l. c. IX, 336.

[5]) l. c. VIII, 136.

[6]) l. c. 390 art 3 und 3a. — Cöln, Mainz, Strassburg, Constanz, Ulm, Nürnberg entsandten ihre Boten.

[7]) abgesehen von früheren Teidigungstagen, wie Nürnberg 1383 (RTA I, S. 418), wo allerdings schon eine aus je 4 Vertretern von Fürsten und Städten bestehende Commission vorkommt.

[8]) l. c. IX, 402 art 5. Die Datierung des Stückes nach Waizsäcker in „Forschungen zur deutschen Geschichte" XV, 420 ff.

König 2 oder 3, die anwesenden Kurfürsten und Fürsten je einen „und auch die stett“ Vertreter senden sollen. Günstiger für letztere ist das Zahlenverhältnis in dem Ausschusse, der auf dem Reichstage zur Erleichterung der Verhandlungen nun wirklich beschlossen wird.

Die Fürsten schlagen den Städten vor, mit Rücksicht auf ihre beiderseitige grosse Zahl [1]) einen Ausschuss von je 6 Mitgliedern beider Ständegruppen zu bestellen.

Die Angaben über die faktische Zusammensetzung dieses Ausschusses sind allerdings widersprechend: Nach einem Ulmer Gesandtschafts-Berichte vom 15. Februar [2]) sollten die Fürsten „etlich,“ also keine bestimmte Zahl, die Städte sechs Abgeordnete entsenden; er nennt weiterhin neun fürstliche Bevollmächtigte; vier davon sind als kurpfälzische Räte nachzuweisen.[3]) Der Strassburger Bericht vom 22. Februar [4]) nennt als fürstliche Mitglieder des Ausschusses: Kurtrier in Person, je einen Vertreter Sachsens, Cölns, der bayerischen Fürsten und zwei pfälzische Räte. Zu diesen 6 tritt später noch ein Vertreter des Kurfürsten von Mainz, worauf auch die in den Ausschuss deputierten Städte um eine sich verstärken.[5]) Als letztere nennen beide Berichte übereinstimmend: Cöln, Aachen, Ulm, Nürnberg, Frankfurt, Strassburg.

Jedenfalls erkennen wir selbst aus diesen widersprechenden Angaben, dass die Zusammensetzung der Commission für die Städte sehr günstig, die Gleichberechtigung ihres Collegiums praktisch ziemlich anerkannt war.[6]) —

Zusammenfassend können wir über die Formen der Verhandlung auf den Reichstagen Sigmunds sagen, dass sie

---

[1]) sie wären viel, und die Städte auch, lassen sie diesen sagen. (RTA IX, 432.)

[2]) l. c. 433.

[3]) Kerlers Note 1 zu S. 578.

[4]) l. c. 435.

[5]) v. Bezold (III, 94) folgt diesen letzteren Angaben, bemerkt aber irrtümlich: schliesslich seien sämmtliche Kurfürsten im Ausschusse vertreten gewesen. Von einem brandenburgischen Bevollmächtigten hören wir aber nichts.

[6]) Auf den Reichstagen Friedrichs III erscheint die Bedeutung der Städte auch in den Ausschussverhandlungen sehr gesunken. Vergl. Keussen 21 und 42.

dem, genugsam bekannten, späteren Brauche schon sehr nahe kommen.

Der König oder seine Vertreter eröffnen den Reichstag und legen die Tagesordnung vor. Die Stände, getrennt in den Adel: Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren — und die Städte, beraten, jede beider Gruppen für sich; in gemeinschaftlicher Sitzung suchen sie dann ihre Beschlüsse behufs gemeinsamer Mitteilung an den König in Uebereinstimmung zu bringen.[1])

Gemeinschaftliche Verhandlungen beider Stände finden häufig in Ausschüssen statt. Ursprünglich bestehen diese Commissionen aus der Gesammtheit oder Mehrheit der Fürsten und einer beschränkten Zahl Städteboten; erst am Schlusse unserer Periode treten uns beide Bestandteile des Reichstages im Ausschusse als streng gleichberechtigt gegenüber.[2])

Vor dem König giebt der Kurfürst von Mainz das fürstliche Votum ab; das Recht der Städte, in abweichendem Sinne ihre Stimme abzugeben, bildet sich in unserer Periode erst allmählig heraus.

Stimmt das fürstliche Votum mit dem Willen des Königs überein, so gilt es auch bei ablehnender oder unentschiedener Haltung der Städte als Reichstagsbeschluss. Diese können dann nur noch in passivem Widerstande die Wirksamkeit des Beschlossenen möglichst abzuschwächen suchen.[3])

---

[1]) Entgegen der Ansicht v. Bezolds (III, 95) möchte ich, wenigstens für einzelne Fälle, annehmen, dass schon in unserer Periode beide Collegien gleich zu Anfang, nicht erst „bei hervortretender Meinungsverschiedenheit" getrennt berieten. In den Einzelsitzungen beschliesst man, stellt dann in gemeinsamen Sitzungen die Resultate gegenüber und sucht sich zu verständigen. (Vergl. besonders die erwähnten Berichte über den Reichstag zu Frankfurt, November 1427 und zu Pressburg 1429.) Dies passt durchaus zu dem Bilde des späteren Reichstages mit seinen Relationen und Correlationen. — In der Ablehnung der Dreizahl der Collegien für unsere Zeit schliesse ich mich dagegen v. Bezold an.

[2]) Es sei hier bemerkt, dass die „reichsstädtische Registratur," jene Sammlung von älteren Reichstagsakten, welche um 1560 von Seiten der Städte unternommen wurde, mit der Tendenz, die Reichsstandschaft der Städte schon für die frühere Zeit in möglichst weitem Umfange nachzuweisen (vgl. Waizsäcker in RTA I, XIV ff.) auf die Verhandlungen des Nürnberger Reichstages 1431 das grösste Gewicht legt. Vgl. die Auszüge aus der „Registratur" bei Lünig „Reichs-Archiv III, 2 S. 591 ff.

[3]) Der bestimmte Anspruch der Städte „an die Beschlüsse des Kaisers

Aber diese allgemein bindende Kraft der unter Zustimmung der Stände erlassenen königlichen Befehle besteht nur noch in der Theorie. In Wirklichkeit sehen wir die Reichsleitung in einer mit den Anschauungen des modernen Staates ganz unvereinbaren Weise mit einzelnen Ständen, besonders den Städten, über Gehorsam oder Nichtgehorsam verhandeln und paktieren. Wiederholt erhalten die Städte Fristen, um ihren Beitritt zu den von König und Fürsten gefassten, theoretisch also absolut bindenden Beschlüssen zu erklären. So schliesst der Reichstag zu Frankfurt November 1427 erst einen Monat später in Heidelberg ab,[1]) auch in Nürnberg 1431 erhalten die Städte 4 Wochen Bedenkzeit.[2])

Capitel IV.
Gegenstände der Verhandlung.

Am Anfange unserer Betrachtung der auf den Reichstagen verhandelten Gegenstände, der Competenz des Reichstages, steht die Frage nach der Verpflichtung des Königs, in der oder jener Angelegenheit eine Reichsversammlung zu berufen oder umgekehrt: seiner Berechtigung, aus eigener Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung der Stände den betreffenden Fall zu erledigen.

Sichere Normen dafür, in welchen Sachen der König nach eigenem Gutdünken zu entscheiden befugt, und wo er den Rat der Stände einzuholen verpflichtet war, kennt das ältere deutsche Staatsrecht nicht.[3]) Als die Grundlage für die Befugnisse der Reichsstände sieht Ficker[4]) den freien Willen des Reichs-

und der Fürsten und Herren nicht gebunden zu sein" (Eichhorn „Deutsche Rechtsgeschichte" III, 331) ist zu unserer Zeit nicht erhoben worden.

[1]) RTA IX, 70 art 39 und 100. — v. Bezold II, 131.

[2]) l. c. 409, 415 art 5, S. 585 Z. 29 ff. Die fürstlichen Vorschläge IX, 402 art 20 sprechen sogar davon, dass alle Stände (oder besser: die zur Zeit nicht in Nürnberg Anwesenden) bis zum 1. April d. J. nach Nürnberg kommen sollten „siner gnaden (dem Könige) in den sachen auch zuzesagen."

[3]) Waitz „Deutsche Verfassungsgeschichte" VI, 456.

[4]) „Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen" in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III, 1 ff.

oberhauptes an, das sich gegen nachträgliche Cassierung etwaiger als ungerecht angefochtener selbständiger Massregeln durch das Reichsgericht dadurch zu sichern sucht, dass es vorher die Zustimmung der Stände einholt.

Dazu kommt der Zwang der jeweiligen politischen Lage und das immer fester werdende Gewohnheitsrecht, welches, je länger je mehr, in den oder jenen Fällen die Mitwirkung der Stände vorzuschreiben beginnt.[1])

Diese Grundauffassung können wir für unsere Zeit in der Modification gelten lassen, dass die rechtlichen Erwägungen schwächer, das Gewohnheitsrecht und vor allem: der Druck der äusseren Verhältnisse entsprechend stärker wird. Der König holt für seine Verfügungen die Genehmigung des Reichstages ein, nicht sowohl um sie vor späterer gerichtlicher Anfechtung zu schützen, sondern damit sie überhaupt Geltung erlangen. Die Selbstherrlichkeiten innerhalb des Reiches sind schon viel zu sehr entwickelt, als dass sie ohne ihre eigene ausdrückliche Genehmigung ihre Interessen unterordnen, ihre Kräfte in den Dienst des Ganzen stellen sollten. Macht der König einen Versuch, durch direkten Befehl Leistungen für das Reich aufzulegen, so findet er kein Gehör.

Ein Beispiel genüge: Wahrscheinlich noch unter dem Eindrucke der Erfahrungen von 1422, wo er sich zu Nürnberg dem Willen der Fürsten ganz hatte beugen müssen, macht der König Frühjahr 1423 den Versuch,[2]) nicht etwa auf Grund der Nürnberger Beschlüsse, sondern aus eigenster königlicher Machtvollkommenheit, die Stände zur Heereshilfe gegen die Hussiten zu berufen. Der Erlass bleibt, soweit wir sehen, völlig erfolglos.

Die Kurfürsten, welchen die Landfriedensbewegung, die sie selbst eben in Gang gebracht haben, weit wichtiger ist als ein Feldzug gegen Böhmen, bringen den Befehl des Königs den Ständen einfach zur Kenntnis,[3]) ohne sonst weiter Notiz davon zu nehmen. Im Gegenteil erfahren wir ausdrücklich, dass sie nicht die Absicht haben, gegen die Ketzer zu ziehen.[4]) Der

[1]) Ehrenberg 62 f.

[2]) In einem Ausschreiben von Kaschau, 22. April: RTA VIII, 236 (vgl. Kerler S. 277).

[3]) l. c. 240.

[4]) Kerler l. c. S. 277 Z 30 ff.

Versnch Sigmunds, über die Köpfe der Fürsten hinweg etwas zu erreichen, misslingt also vollständig.

Im ganzen mussten natnrgemäss unter Sigmnnds Regierung die Competenzen nnd Fnnktionen des Reichstages auf Kosten der Krone eher erweitert werden, als umgekehrt.

Bei Betrachtnng der Verhandlungsgegenstände der Reichstage gilt es zweierlei zu betrachten: Einmal müssen wir uns mit kurzen Andeutungen der Materien begnügen nnd alles weitere einer eingehenden Darstellung der politischen Geschichte König Sigmunds zuweisen. Ferner gilt es häufig, die Grenze zu ziehen zwischen dem, was auf den Reichsversammlnngen und was durch sie geschah. Bei allen Ereignissen, die wir örtlich oder zeitlich einem Reichstage zuzuschreiben haben, ist es noch eine weitere Frage, ob sie auch wirklich unter verfassungsmässiger Mitwirknng der Stände erfolgten.

Als die wichtigste Aufgabe für König und Reichstag in unserer Zeit dürfen wir die Anfrechterhaltnng von Friede und Recht innerhalb des Reiches, die Sorge für den Landfrieden, bezeichnen.

Der Schntz der öffentlichen Sicherheit liegt nach alter dentscher Rechtsanschauung dem Könige ob.[1]) Aber jemehr diese Pflicht anstatt wie früher nnr die Ahndung gemeiner Verbrechen, jetzt den Ansgleich von Streitigkeiten, die Vermeidnng der Selbsthilfe seitens der einzelnen Territorialgewalten in sich schloss, desto mehr bedurfte der König zur Aufrechterhaltung von Friede, Recht nnd Ordnung der Mitwirkung der Stände.[2])

Sigmnnd zeigt für diesen Teil seiner Herrscherpflichten gelegentlich grossen Eifer, aber während der langen Jahre seiner Abwesenheit musste sich anch hier die Selbsthilfe des Reiches regen. Indessen bringen es alle Landfriedensbestrebungen, ob königlich, ob fürstlich, ob städtisch, schliesslich über das Stadium des Versuchs fast ausnahmslos nicht hinaus.

---

[1]) Waitz „Verfassungsgeschichte“ VI, 419.

[2]) Einen Überblick über die Entwicklung der königlichen Landfriedensverordnungen vom 13. bis 15. Jahrhundert giebt Schweizer in „Vorgeschichte und Gründung des schwäbischen Bundes“ 112 ff. Besonders ist für die Auffassnng des verschiedenen Charakters der Landfrieden älterer und jüngerer Zeit auf seine Ausführungen zu verweisen.

Gleich mit Sigmunds Ankunft in Deutschland 1414 beginnen seine Bemühungen um den Landfrieden.[1])

Auf einem Tage zu Nürnberg richtet er einen Landfrieden für Franken ein.[2]) In Heilbronn unterhandelt er, allerdings erfolglos, über ein Gesetz auf gleicher Grundlage für Schwaben und die Rheinlande.[3]) Aber hier regt sich schon die Unzufriedenheit und das Misstrauen der Städte.[4])

Auf dem Constanzer Reichstage 1415 legt der König einen umfassenden Landfriedensentwurf vor.[5]) Die Organisation, in 4 unter je einem Hauptmanne stehende Bezirke: Rheinland-Elsass-Wetterau, Schwaben, Franken, Thüringen-Meissen-Hessen — geteilt, umfasst nunmehr nicht blos den Süden, sondern auch die Mitte des Reiches. Finke[6]) vermutet, dass den König „die Klagen der auf dem Concil mit ihm zusammengetroffenen Abgesandten der nördlich vom Main gelegenen Bezirke" zu dieser Erweiterung veranlasst hatten; mit mehr Wahrscheinlichkeit ist als Grund das Vorbild früherer Gesetze dieser Art, besonders des Egerer Landfriedens 1389[7]), anzunehmen.

Aber die Haltung der Stände, besonders der Städte gegen diese Vorlage war ablehnend. Provinzielle Verbände hätten sich diese zur Not gefallen lassen, aber eine allgemeine Institution, in der eine Landschaftsgruppe im Falle der Not der andern beistehen sollte,[8]) bildete für ihren Partikularismus einen unüberwindlichen Stein des Anstosses. Einzelne Gruppen, besonders die schwäbischen Städte, fühlten sich durch Sonder-

---

[1]) Die Landfriedenspolitik Sigmunds in seiner ersten Periode bis 1418 ist, abgesehen von den Ausführungen Kerlers in den Einleitungen zu RTA VII, dargestellt durch Finke l. c. 38 ff. — Die etwa dieselbe Zeit umfassende Arbeit Weigels „Landfriedensverhandlungen unter König Sigismund" schliesst sich sehr eng an Kerlers Darlegungen an.

[2]) RTA VII, 147. — Finke 38 f.

[3]) RTA VII, 159. — Finke 39 f.

[4]) RTA VII S. 228 Z. 5.

[5]) l. c. 182. Finke 41. — Hener „Städtebundsbestrebungen unter König Sigmund" 25 f. — Franklin „Reichshofgericht" I, 230.

[6]) l. c. 41.

[7]) Derselbe umfasste die Rheinlande, Baiern, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen, Meissen: RTA II, 72 art 39.

[8]) l. c. VII, 182 art 4 — vergl. dagegen 184.

bündnisse mit den benachbarten Fürsten wohl gedeckt und empfanden das Bedürfnis nach umfassenden Reformen gar nicht. Diese konnten ihnen nur Opfer auferlegen. Schliesslich mochten auch die gleichzeitig von Sigmund aufgebrachten Projekte eines grossen unter seiner Leitung stehenden Städtebundes den Städten eher Misstrauen als, wie deren Urheber sicher gehofft: Vertrauen einflössen.[1])

Nach des Königs Rückkehr aus England 1417 werden die Verhandlungen wieder aufgenommen, aber mehr als dies eine wissen wir von ihnen nicht.[2]) Der einzige wirkliche Erfolg, den des Königs Landfriedensbestrebungen vor und während des Constanzer Concils gehabt hatten, war in Franken zu verzeichnen.[3])

Eine erneute und verstärkte Bedeutung musste die Landfriedensfrage in der Periode der Reichskriege gegen die Hussiten gewinnen. — „Seditio civium, occasio hostium.“ — Man merkte bald, dass die böhmische Revolution unüberwindlich sei, solange innere Zwietracht, der unversöhnliche Gegensatz kleiner lokaler Potenzen, die Kräfte des Ganzen aufrieben. Niemand konnte und wollte mit Gut und Blut für das Reich einstehen, solange ihm dieses nicht wirksamen Rechtsschutz, Sicherheit seines Lebens und Eigentums gewährte. Man muss diesen Punkt erwägen, ehe man sich über die Teilnahmlosigkeit, den kleinlichen Egoismus, die ängstliche Scheu der Einzelnen vor Opfern für das Reichsganze sittlich entrüstet.

Die Verhandlungen über einen Landfrieden zu Nürnberg 1422 haben kein Ergebnis, da die Städte erklären, nicht bevollmächtigt zu sein.[4])

Das folgende Jahr 1423 ist, wie schon gelegentlich erwähnt, durch eine starke Landfriedensbewegung charakterisiert,

[1]) Vgl. das städtische Gutachten RTA VII, 185; über das Misstrauen der Städte gegen den König: Finke 42.

[2]) RTA VII 213 art 2 — Finke 46.

[3]) Überhaupt muss in Franken der Boden für Landfriedensbestrebungen am günstigsten gewesen sein. Über die Thätigkeit des fränkischen Landfriedens unter Wenzel seit dem Egerer Reichstage vergl. Schindelwick „die Politik der Reichsstädte des früheren schwäbischen Städtebundes 1389—1401“ Breslau 1888 S. 37 ff. — Auch unter Sigmund in den 20er Jahren ist die Landfriedensthätigkeit in Franken erfolgreich.

[4]) RTA VIII, 136.

welche indessen ohne Mitwirkung des Reichsoberhauptes, ja sogar in einem gewissen Gegensatze zu demselben sich vollzieht. Wahrscheinlich bezweckten die Kurfürsten, denn sie sind die Urheber, provinzielle Landfriedensverbände,[1]) wie der König einen solchen 1414 für Franken geschaffen und für Schwaben und die Rheinlande angestrebt hatte.

Nach einem, wahrscheinlich auf den Fürsten- und Städtetag zu Frankfurt August 1423 gehörendem Entwurfe,[2]) werden 4 provincielle Verbände: Rheinlande, Franken, Schwaben, Elsass — welche im Notfalle einander unterstützen sollen.[3]) in Aussicht genommen. Möglich, dass auch jetzt wieder, wie 1415, letztere Clausel den Städten das ganze Projekt unannehmbar machte. Wenigstens führten die Verhandlungen, welche auf Frankfurter Tagen im Juli und August 1423, sowie auf zahlreichen städtischen Sonderversammlungen sich abspielten, zu keinem Ergebnis. Windecke[4]) erzählt von dem zweiten Frankfurter Tage: es seien die Kurfürsten von Mainz, Trier, Pfalz und Gesandte von Cöln und Brandenburg,[5]) sowie von 72 Städten,[6]) ausser verschiedenen Fürsten und Herren anwesend gewesen. Das Landfriedensprojekt sei am Widerstande der Ritterschaft, der schwäbischen und elsässischen Städte gescheitert.[7]) Das einzelne bleibende Resultat der kurfürstlichen Bemühungen war, ähnlich wie wir es 1415 beobachtet, ein vom Könige vom 24. November 1423 publicierter Landfriede für Franken und Baiern,[8]) dem aber diesmal ein grosser Teil des

---

[1]) Kerler in RTA VIII S. 278.

[2]) l. c. 272; dazu Kerlers Note 1.

[3]) l. c. art 2. Diese Bestimmung entspricht dem Landfriedensprojekte von 1415.

[4]) Cap. 112.

[5]) Also alle Kurfürsten — Sachsen ist damals erledigt — sind vertreten, ein Beweis dafür, dass die Landfriedensbewegung als eine gemeinsame Sache des ganzen Kurcollegiums galt.

[6]) Die Zahl ist verdächtig; sie begegnet uns schon einmal, beim Nürnberger Reichstag 1422 (vgl. l. c. Cap. 107, Schluss).

[7]) „es mochte aber nit ganck han, wenne die ritterschaft wolte es nit, so wolten die swebischen stete und die stete auf dem Elsasse auch nit.“ l. c. Schluss.

[8]) RTA VIII, 278.

fränkischen Adels fern blieb. Grund hierfür bildeten Zollstreitigkeiten mit Bischof Johann II von Würzburg, der eins der thätigsten Mitglieder des Landfriedens war.[1])

Während die Fürsten anscheinend von ihren Bemühungen nm Wiederherstellnng der Rechtssicherheit ablassen, nimmt der König die seinen im Jahre 1424 wieder auf. Ein dem Wiener Reichstage 1425 zuzuweisender Landfriedensentwnrf[2]) fasst das Fehdeunwesen an der Wurzel. Die bisherigen, meist provinziellen Landfrieden stellen Verbände dar, welche gegen Friedbrüchige, das heisst: solche, die ohne vorher angerufene richterliche Entscheidung oder regelrechte Ankündigung der Fehde mit den Waffen Selbsthilfe üben, einschreiten. Sie gelten nnr für ihre Teilnehmer; wer den Landfrieden nicht beschwört, „die sollen des landfrides nicht geniessen" sagt der Egerer Landfrieden.[3]) Dem gegenüber stehen diejenigen königlichen Erlasse, welche, für alle und jeden Geltung beanspruchend, Frieden gebieten oder wenigstens nngerechte Fehden nntersagen und Reichsstrafen androhen.

Um den Entwnrf, die Inhaltsangabe zu einem solchen Gesetze, handelt es sich hier.[4])

Der Zweck der in Aussicht genommenen Bestimmungen ist der, dass „alle mutwillige kriege vehde nnd fintschaft . . . in deutschen landen . . . hingelegt, verbotten und gewert wurden." Niemand soll sich an des andern „Hab noch Gnt" vergreifen, ohne vorher „gütlichen Anstrag" versncht zu haben. Zuwiderhandelnde sollen in genauer festzusetzende Strafen verfallen sein.[5])

---

[1]) RTA VIII 260.

[2]) l. c. 331.

[3]) l. c. II, 72 art 46.

[4]) Ein früheres Beispiel bietet der Entwurf des unveränderlichen zehnjährigen Landfriedens Wenzels von 1398: RTA III, 11. Vgl. Waizsäcker S. 6. ff. Erreicht wurden damals nur provinzielle Landfrieden.

[5]) Nach dem Gesagten sind die Ausführungen Schweizers l. c. 115 f. über den Nürnberger Landfrieden von 1431 zu berichtigen. Nur unter den beschlossenen ist er der erste, „welcher zwingende Gewalt über alle Reichsangehörigen beansprucht." Auch in unsern Entwürfen ist „von Annehmen, von Beschwören gar nicht die Rede." Auch hier werden Reichsstrafen gegen die Friedbrecher in Aussicht genommen. Der einzige principielle Unterschied ist der, dass hier ungerechte Fehden für immer, in Nürnberg 1431:

Diese Vorschläge des Königs verquicken sich, wie gewöhnlich, mit dem Anerbieten eines Bundes, den das Reichsoberhaupt mit den Städten und der Ritterschaft zum Heile des Reiches, ohne, oder besser: gegen die Fürsten[1]) schliessen will.

Wie 1425 in Wien die Befriedung des Reiches als notwendige Vorbedingung für die Bekämpfung der böhmischen Ketzerei erscheint,[2]) so setzt der König auch im folgenden Jahre zu Wien den Landfrieden auf die Tagesordnung des demnächst stattfindenden Reichstages zu Nürnberg.[3]) Auf diesem betonen denn auch die Städte entschieden, dass an eine erfolgreiche Bekämpfung der Hussiten ohne vorherige Wiederherstellung von Ruhe, Friede und Ordnung nicht zu denken sei.[4]) Aber von Beschlüssen in dieser Richtung wissen wir nichts.

Besser gedachte, — aber auch nur: gedachte, der Reichstag zu Frankfurt, November 1427, der notwendigen Verknüpfung von Krieg nach Aussen und Frieden im Innern.

Die mehrerwähnten, auf dem Frankfurter Septembertage für den Reichstag im November festgesetzten Beratungspunkte berücksichtigen auch den Landfrieden.[5]) Derselbe wird auch nach Eröffnung des Reichstages durch den Cardinal als erster Punkt der Tagesordnung bezeichnet. Es wird ein Entwurf vorgelegt, von dem die städtische Aufzeichnung, der wir die meiste Kenntnis über die Beratungen des Tages verdanken,[6]) erzählt: er habe 4 Landschaftsgruppen festgesetzt, mit der Verpflichtung gegenseitiger Hilfleistung.[7])

---

alle Fehden auf ein Jahr verboten werden. Es ist dies nur der natürliche Gegensatz zwischen Ausnahmegesetz und dauernder Institution. — Der „allgemeine Zwang" der Landfrieden ist demnach dem Nürnberger Reichstage nur in der Ausführung nicht in der Idee eigenthümlich.

[1]) RTA VIII, 331 art 6.

[2]) l. c. art 5.

[3]) l. c. 401; S. 484 Z. 5 f.

[4]) l. c. VIII, 390 art 1 a: Werde nicht Friede geschaffen „so were versehenlich, daz also furderlich nit geholfen und gedienet wurde, also ob fride der lande were."

[5]) l. c. IX 58 art 9 Item „de generali pace provinciae, seu patriae, vulgariter lantfriden nuncupata constituenda et firmanda."

[6]) l. c. 70.

[7]) l. c. art 4: Dieser Punkt erscheint natürlich den Städtern besonders wichtig und — anstössig.

Ein uns erhalteuer, wahrscheinlich hierher gehöriger Entwurf[1]) kehrt in wenig veränderter Gestalt bei dem Reichstage zu Nürnberg 1431 wieder.[2])

Die Haltung der Stände gegenüber den Vorschlägen des Cardinals war nicht sehr entgegenkommend: Die St. Georgsritterschaft in Schwaben erklärte, an ihrer Einung genug zu habeu; die fränkischen Bischöfe verweisen, ohne dem Projekte im ganzeu feindlich zu seiu, auf ihre Zugehörigkeit zum dem provinziellen Landfrieden für Frankeu; einzelne Städte, wie Cöln, Strassburg meinteu, Pflege des Landfriedens sei nur auf Grund lokaler Vereinbarung innerhalb landschaftlich ganz beschränkter Gruppeu zu ermöglichen.[3]) Beschlüsse in Sachen des Landfriedens siud in Frankfurt wohl auch nicht zu Stande gekommen.

Dafür fällt in die Verhandlungeu über die Ausführung des Frankfurter Reichskriegssteuergesetzes eiu neuer Landfriedensversuch der Kurfürsten. Einer Mahnung zur Zahlung der in Frankfurt beschlosseuen Reichssteuer an Ulm, vom Binger Tage, Mai 1428, aus erlasseu, liegt ein kurfürstlicher Entwurf bei,[4]) der die alten Bestimmungeu gegen Selbsthilfe (ausgeuommen im Falle von Rechtsverweigerung und nach gehöriger „Ansage"), über die Friedlosigkeit herrenloser reisiger Knechte, über die Sicherheit der Strassen für Kaufleute und Pilger etc. wiederaufnimmt. Interessant ist der erste Artikel: dass sie (die Kurfürsten) und die Städte „disse uauchkomenden jare ainander freuntlich mainen sullen und wellen und zu kainer veientschafte komen."

Noch lebhafter wird der Wunsch der Kurfürsten, gemeinsam

---

[1]) RTA IX, 69 — Unzweifelhaft ist allerdings die Datierung des Stückes, in der sich Kerler (S. 79 Note 3) an Wencker (Apparatus et instructus archivorum p 320, wo artt 9—12 citiert werden,) anschliesst, nicht.

[2]) vergl. l. c. 435 art 2 und die Verweisungen Kerlers in den Noten.

[3]) l. c. 70 art 7—9 „sie weren vur sich hie, aber ire umbsesser weren nit hie," erklärt Cöln als Grund seiner Ablehnung.

[4]) l. c. IX, 189, (vgl. Kerler S. 172) — Für die Zugehörigkeit des Entwurfes zum Mahnschreiben (l. c. 142) vgl. die Quellenangabe zu 142 unter U nnd 147, Nachschrift. — Der Entwurf wurde nur an die schwäbischen, fränkischen und rheinischen Städte gesandt (vgl. S. 172 Z. 19 ff); auf Mittel- und Norddeutschland verzichteten also diese Landfriedenspläne von vornherein.

mit den Städten die Sorge für Friede und Recht im Reiche in die Hand zu nehmen, im folgenden Jahre, 1429.

„Nicht etwa durch einen gesetzgeberischen Akt des Reichsoberhauptes“ erstrebte man die Besserung der inneren Schäden des Reichs, sondern „auf dem Wege freien Uebereinkommens.“ [1]) Besonders auf den drei Fürsten- und Städtetagen zu Speier: Mai-Juni, Aschaffenburg: August, Worms: Oktober 1429 kommt diese Bewegung zum Ausdrucke.

Zu Speier legt der Erzbischof von Mainz, der überall in diesen Beratungen als Vertrauensmann der Kurfürsten erscheint,[2]) den Städten drei Artikel als Grundlage für eine Vereinigung zwischen Kurfürsten und Städten vor.[3]) Schutz der Strassen und Unterdrückung der unrechtmässigen Selbsthilfe sind auch hier als Ziele aufgestellt. Diese Punkte sollen die Städte durchsprechen und dem Kurfürsten Antwort zukommen lassen. Nach Beschluss eines Kurfürstentages zu Frankfurt, Juli 1429, soll diese Antwort zu Aschaffenburg gegeben werden.[4])

Zwischen den beiden Tagen von Speier und Aschaffenburg spielen nun lebhafte städtische Beratungen.[5])

Die elsässischen Städte versuchen, sich über eine gemeinsame Haltung den Anträgen der Fürsten gegenüber zu verständigen „umb das man nit vor den fursten in zweigunge stande.“ [6]) Gingen die Vorschläge des Mainzers nicht durch, so sollten wenigstens die elsässischen Städte „von Weissenburg bis Basel“ einen Landfrieden zu vereinbaren suchen.[7]) Die schwäbischen Städte wollen jedenfalls die Vorschläge der Kurfürsten zu Aschaffenburg abermals „ad referendum“ nehmen.[8])

---

[1]) Kerler RTA IX S. 318.

[2]) Nach seinem Ladeschreiben zum Aschaffenburger Tage (l. c. 255) könnte man allerdings glauben, der Kurfürst sei zu Speier aus eigner Initiative aufgetreten. Wahrscheinlich ist, dass man anfänglich nur Kurmainz mit den Städten verhandeln liess, um diese nicht stutzig zu machen.

[3]) l. c. 248 u. 265 (S 336 Z. 3 ff.)

[4]) l. c. 255.

[5]) Eine Übersicht über die fürstlichen und städtischen Versammlungen des Jahres 1429 giebt Kerler S 319.

[6]) l. c. 251 art 2.

[7]) l. c. art 4.

[8]) l. c. 258.

Augsburg erklärt in einer Zuschrift an den Erzbischof von Mainz[1]): allgemeinen Beschlüssen Folge leisten zu wollen.

Der Aschaffenburger Tag, auf dem die Kurfürsten den Städten einen auf Grund der drei Artikel ausgearbeiteten Entwurf[2]) vorlegten, vertagte sich auf den 2. October nach Worms. Ein grosser Städtetag zu Esslingen sollte inzwischen eine gemeinsame Stellungnahme der Städte herbeiführen. Dass dies nicht gelang,[3]) war schon ein schlimmes Vorzeichen für den Tag zu Worms, welcher denn auch die Landfrieden-Bundespläne der Kurfürsten völlig scheitern sah.

Der Bund der schwäbischen und der Bodenseestädte erschienen in Worms überhaupt nicht mehr, sondern sagten schriftlich ab. Nürnberg that dasselbe mündlich durch seine Gesandtschaft.[4]) Von der Haltung der übrigen, besonders der rheinischen Städte, wissen wir nichts. Sicher ist nur, dass die kurfürstliche Landfriedensbewegung von 1429 wie die von 1423 schliesslich im Sande verlief.

Drei Gründe für die ablehnende Haltung der Städte, an welcher das ganze Project scheiterte, sind zu erkennen:

Der erste ist das tief eingewurzelte von Alters her bestehende Misstrauen der Städte gegen die Fürsten und was nur von ihnen ausging. Man fürchtete sie, auch wenn sie Friede und Recht boten. Dazu kamen gerade damals noch besondere Beschwerden, welche dieses Misstrauen als wohlbegründet erscheinen liessen. Zu derselben Zeit, als die Fürsten den Städten Entwürfe zur Sicherung der Strassen und Regelung des Fehdewesens vorlegten, waren die Städte durch Schädigung an Leib und Gut, welche sie im fürstlichen Gebiete erfahren hatten[5]) dahin gebracht worden, dass sie allen Ernstes daran dachten, ihren Kaufleuten den Besuch der Frankfurter Messe bis auf weiteres

---

[1]) RTA IX 259.

[2]) l. c. 260.

[3]) l. c. 266.

[4]) l. c. 270 — die Angabe, dass Nürnberg zu Worms nicht vertreten war, ist ein Versehen Kerlers (S 319 Z. 25): vgl. S 339 Z. 27 u. 32.

[5]) Besonders rief der Frevel Conrads von Weinsberg an schwäbischen Kaufleuten, die zur Frankfurter Messe reisten, Herbst 1428, grosse Aufregung hervor. Vgl. Aschbach III, 307. — Stälin „Wirtembergische Gesch. III 429.

zu verbieten. Das Geleitsgeld war für die Städte eine lästige Steuer, wie für die Fürsten eine willkommene Einnahmequelle. Die Bürger wollten nun ihre Opfer nicht umsonst gebracht haben und verlangten, als sie im Geleite wiederholt beraubt worden waren, von den Fürsten schriftliche Verpflichtung zum Schadenersatze. Diese Forderung erschien wieder den Fürsten unbillig. Sie sprachen viel von „Misstrauen in ihr fürstliches Wort," das ihnen „Unehre bringe;" die materielle Seite der Verpflichtung war ihnen jedenfalls noch lästiger.

Gerade auf dem Aschaffenburger Tage verwahren sich die Fürsten gegen diese Zumutung;[1]) noch auf dem Nürnberger Reichstag 1431 wurde darüber verhandelt.

Wir hören nämlich, dass dort die Kurfürsten von Pfalz und Mainz den Gesandten Ulms und Nördlingens (jedenfalls als den Vertretern des schwäbischen Städtebundes) diese Forderung abschlugen.[2]) Dass die Städte unter solchen Umständen zu Landfriedensplänen der Fürsten kein grosses Zutrauen hatten, wird ihnen niemand verdenken.

Dazu kommt noch ein drittes: Wie schon 1423 die Kriegspläne des Königs die Politik der Kurfürsten kreuzten, so dürfen wir auch jetzt eine stille aber fühlbare Opposition des Reichsoberhauptes annehmen.

Die Kurfürsten hatten es nicht für nötig gefunden, bezüglich ihrer Absichten, mit dem Könige sich in's Einvernehmen zu setzen. Natürlich steht dieser nun dem ganzen Plane misstrauisch gegenüber und sieht darin nichts als einen neuen Eingriff in seine königliche Prärogative. Dem entsprechend beeilen sich auch die Städte, ihre Ablehnung der Landfriedensentwürfe beim Könige sich zum Verdienste zu machen. Peter Volkmeir aus Nürnberg schreibt an Kaspar Schlick, den bekannten Kanzler Sigmunds: die Vertreter Nürnbergs zu Worms hätten in der Landfriedenssache durchaus auf den König verwiesen.[3]) Augsburg lässt durch seine Gesandten erklären, es habe sich nie einer Vereinigung von Fürsten und Städten angeschlossen, noch würde es das thuen, ohne den König auszu-

[1]) RTA IX, 265 art 2.
[2]) l. c. 433 art 2.
[3]) l. c. 270.

nehmen.[1]) Nachdem das ganze Projekt zu Worms schon gefallen war, warnte der König die Gesandten Strassburgs vor solchen Plänen der Kurfürsten unter energischer Betonung seiner oberherrlichen Stellung: „er wer der, der daz honbt wer, nnd die korfursten die gelider.“ [2])

Seine eigenen Bemühungen um Herstellung der Rechtssicherheit im Reiche nimmt der König auf dem Reichstage zu Pressburg, Ende 1429, auf. Ketzerkrieg und Landfriede stehen, wie so oft, anch hier wieder zusammen anf der Tagesordnung der Versammlung. Der König legt den Ständen einen Entwurf vor, der aber, soweit wir sehen, nicht durchberaten wurde.[3])

Der Nürnberger Reichstag von 1430 übernimmt mit der übrigen Erbschaft seines Vorgängers auch die Sorge für den Landfrieden. Aber der Entwnrf, den die Fürsten den Städten vorlegen, erscheint diesen für erstere „gar wohl gesetzt,“ aber „ganz wider die stette“ zu sein.[4]) Nach ihrer Gewohnheit lehnen sie indessen die fürstlichen Vorschläge nicht etwa ab, sondern: „wurden . . . alle ainmutiklich ze rate: darzu nicht ze antworten, denne des schnbe hinder sich an die stette zu nemen.“

Auch auf dem Nürnberger Reichstage 1431 galt die Sorge für Ordnung und Sicherheit im Reiche als eine der wichtigsten Aufgaben; freilich blieben die Ergebnisse auf diesem Gebiete an Bedentung hinter den hier beschlossenen nmfassenden kriegerischen Massregeln zurück.

Wir haben hier 2 Landfriedensentwürfe zu nnterscheiden. Den einen führt uns ein Strassburger Gesandtschaftsbericht vom 22. Febrnar[5]) auszugsweise an. Wie schon erwähnt, stimmt derselbe in allen wesentlichen Bestimmnngen mit einem dem Reichstage zu Frankfurt November 1427 zugewiesenen Entwurfe[6]) überein. Aber dieser Landfrieden muss Entwurf geblieben sein.

Diejenige Gestalt, in welcher der Landfriede später zum

---

[1]) l. c. 271.
[2]) l. c. 277 (S 349 Z. 39.)
[3]) l. c. 286 art 8 und 287 art 3, Schluss.
[4]) l. c. 349 art 1; vgl. auch 339 art 2.
[5]) l. c. 435 art 2.
[6]) l. c. 69. vgl. unsere S. 67.

Beschlusse erhoben wurde,[1]) enthält etwas wesentlich anderes. Hier tritt der Landfriede nicht mit dem Anspruche, eine dauernde Institution zu werden, sondern nur als Ausnahmegesetz für die Dauer des höhmischen Feldzuges auf. Als solches verfährt er allerdings auch viel radikaler. Er verlangt nicht etwa blos Sicherheit der Strassen und rechtmässiges Ansagen der Fehde, sondern verbietet jede Selbsthilfe überhaupt bei schwerer Strafe.

Scheinbar bedeutet dieses königliche Friedensgebot weit mehr als ein Landfrieden, aber nur scheinbar. Es fehlt ihm jede organisatorische Bestimmung; seine Forderung musste wegen ihrer Weite, seine Strafen wegen ihrer Härte illusorisch bleiben. Einen „höchst ungenügenden Versuch" nennt es v. Bezold,[2]) einen Versuch, der sich würdig an die lange Reihe misslungener Landfriedensbestrebungen anschliesst, welche die Reichstage unter Sigmund durchziehen und begleiten. —

Haben wir die Landfriedensverhandlungen unsrer Periode wegen ihres engen Zusammenhanges mit den kriegerischen Unternehmungen des Reichs, dann wegen der interessanten Einblicke in das gegenseitige Verhältnis der grossen Faktoren des Reichslehens, welche sie gewähren, ausführlicher darzustellen versucht, obwohl die Versammlungen, auf denen sie sich abspielen, vielfach keine Reichstage im engeren Sinne sind — so können wir bei dem Zoll- und Münzwesen, welches mit der Landfriedensfrage vielfach zusammenhängt,[3]) uns mit der Erwähnung begnügen.[4])

Eine Reichsgesetzgebung auf diesen Gebieten kennt ja unsre Zeit nicht, während wir zu einer solchen in Sachen des Landfriedens wenigstens die Ansätze wahrnehmen. — Auch die

[1]) Der Entwurf: RTA IX 405 — das fertige Gesetz: l. c. 411. Letzteres entspricht, abgesehen von der kürzeren Dauer, die es für den Landfrieden festsetzt, den fürstlichen Vorschlägen: 402 art 13. Besonders entlehnt es diesen, trotz der Gegenvorstellungen der Städte (406 art 3—407 art 5), die strengen Strafbestimmungen (vgl. 402 art 19).

[2]) III, 109.

[3]) Nachweise für diese Zusammengehörigkeit giebt Waizsäcker l. c. VI S. 260. — Vgl. auch Ehrenberg 71.

[4]) Für die Münzreformversuche Sigmunds bis zum Jahre 1418 vergl. Finke S. 37 und 38, ferner für die allgemeinen Münzverhältnisse jener Zeit: Hegel in Städtechroniken I, 234 f; über die Nürnberger Münze in jener Periode Hegel l. c. 242 ff.

Besteuernng der Juden ist, da sie keine eigentliche Reichstagsmaterie bildet, zu übergehen.

Dagegen erhebt das Pfahlbürgergesetz Sigmunds vom Nürnberger Reichstage 1431, teils wegen seiner allgemeineren politischen Bedentung, teils wegen des grösseren Masses ständischer Mitwirknng, das ihm zuzuschreiben ist, Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Wendung von Sigmunds früher so oft, meist freilich nur mit Worten bewiesener Städtefreundlichkeit zu engem Anschluss an den Adel, von welcher das genannte Gesetz Zeugnis ablegt, muss sich während Sigmunds Aufenthalts in Schwaben, Winter 1430/31, vollzogen haben. Dort trat die in der „St. Georgsgesellschaft" vereinigte Ritterschaft an den König mit der Aufforderung, den Städten das Aufnehmen und Halten der sogenannten Pfahl- oder Aussenbürger zu verbieten, klagend heran.

Die lebhafte städtische Opposition dagegen lässt sich durch den ganzen Nürnberger Reichstag verfolgen. In einem beschränkten Masse, soweit es sich um die Aufnahme „eigener Leute" handelte, würden sie sich gesetzliche Bestimmungen wohl haben gefallen lassen, aber die ritterschaftlichen Forderungen [1]) erschienen ihnen als gröbliche Verletzung des alten Herkommens, wie ihre Gegenvorstellungen auf den Entwurf der Ritterschaft [2]) zeigen. Der schliessliche königliche Erlass,[3]) den ein späteres Ausschreiben, merkwürdig genug, auch mit Rat und Mitwirkung der Städte zustande gekommen sein lässt,[4]) befriedigt allerdings die Forderungen des Adels nicht ganz. Abgesehen von einer abweichenden Zeugenreihe, in welcher der niedere Adel weit weniger als im Entwurfe überwiegt,[5]) und einer Erweiterung in der historischen Begründung des Gesetzes [6]) zeigt die Fassung des Königs auch in der Form des Bündnisverbotes einen wesentlichen Unterschied.

[1]) niedergelegt in dem Entwurfe, RTA IX, 427.

[2]) l. c. 428.

[3]) l. c. 429.

[4]) l. c. 429 b (S. 572 Z 4) — ein schlagendes Beispiel, wie wenig, mangels andrer Nachrichten, aus derartigen Eingangsformeln zu entnehmen ist.

[5]) Kerler l. c. S. 500 Z 26 ff.

[6]) Ausser auf die goldne Bulle und den Egerer Landfrieden beruft sich der königliche Erlass auf das „Statutum in favorem principum" König Heinrichs, Worms 1231 (Monumenta Germaniae Leges II, 282—83).

Die Vorlage der Ritterschaft wendete sich tendenziös gegen Bündnisse „etlicher Städte mit Bauern und armen Leuten gegen ihre Herrn;“ „demokratische Verbindungen“ nennt sie Kerler.[1]) Entschieden richten sich die städtischen Gegenvorstellungen gegen dieses gehässige Verlangen. Dass sich Bauern gegen ihre Herrn verbänden, meinen die Städte, dünke sie selber unbillig, aber dass sie sich mit ihren Nachbarn zum Schutze gegen Friedensstörer vereinigten, das erscheint ihnen gerechtfertigt: „wanne, solte daz nit sin, so wurde maniger wider recht beranbet, der sust bi billich und bi recht blibet.“ [2])

Der König konnte naturgemäss weder auf diese letztere Auffassung, noch auf das tendenziöse Begehren der Ritter und Fürsten ganz eingehen. Sein Erlass steht mit einem allgemeinen Bündnisverbot für beide Teile [3]) zwischen beiden Parteien so ziemlich in der Mitte.[4])

Ob das Gesetz einen andern Erfolg hatte, als die Städte zum Kriege gegen die Hussiten noch unlustiger zu machen, als sie es ohnehin waren, und ausserdem unter ihnen die Pläne eines grossen allgemeinen Städtebundes wieder aufleben zu lassen, wissen wir nicht.

Andrer Art war die Bedrohung ihrer materiellen Interessen, welche die Städte durch die Handelserlasse des Königs erfuhren. Auch diese werden zwar gelegentlich auf Reichs-

---

[1]) RTA IX S. 500.

[2]) l. c. 428 art 6.

[3]) l. c. 429 art 5. — Auch der Egerer Landfriede 1389 hob neben dem grossen Städtebunde auch den Fürstenbund auf, verklausulierte aber letztere Massregel in einer die Städte benachteiligenden Weise. (RTA II, 72 art 35.) Vgl. Lindner II, 66; Schindelwick S. 1 f.

[4]) v. Bezold, der im übrigen von diesen Verhandlungen ein anschauliches Bild giebt (III, 92 f; ferner 115 f) verwechselt den ritterschaftlichen Entwurf mit der königlichen Ausfertigung (auch Kerler in der Quellenangabe zu RTA IX, 427 unter B bemerkt diesen Irrtum). Dadurch gelangt er zu einer übertriebenen Schilderung der Härte des Königs gegen die Städte. Die Zusammenfassung von Städten, Bauern und armen Leuten, welche „ganz nach der Ausdrucksweise der rohen Gesellen vom Stegreif den Bürger auf eine Stufe mit dem verachteten und unterdrückten Landvolk stellte“ (l. c. 116 — vgl. auch v. Bezold „die armen Leute und die deutsche Litteratur des späteren Mittelalters“ in Sybels Hist. Zeitschrift Bd. 41 S. 8.) — fällt dem Reichsoberhaupte selbst nicht zur Last.

versammlungen verhandelt, bilden aber keine eigentliche Reichstagsmaterie, deshalb sei nur kurz auf sie verwiesen.[1])

Dasselbe müssten wir, streng genommen, auch von den Massregeln der Rechtsprechung behaupten, welche wir auf den Reichstagen vollziehen sehen.

Eigentliche jurisdictionelle Befugnisse hat die Reichsversammlung als solche zu unserer Zeit nicht, wohl aber bietet sie für die richterliche Wirksamkeit des Königs, teils durch das Hofgericht, teils durch persönliche Rechtsprechung, sodann aber auch für eine reiche schiedsrichterliche und Vermittlungsthätigkeit des Reichsoberhauptes wie einzelner Stände den geeigneten Boden.

Hier ist nicht der Ort, auf die Verwirrung und Verwahrlosung der Rechtssprechung, die schreienden Missstände besonders des höchsten königlichen Gerichtshofes: des Reichshofgerichtes, näher einzugehen.[2])

Bestechlichkeit und Habgier seiner Mitglieder, die überlange Verschleppung seiner Processe, die an Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit, bei dem mit dem Könige fern im Osten weilenden Gerichte sein Recht zu verfolgen,[3]) die Macht- und Wirkungslosigkeit seiner Aussprüche — dies alles musste eine Umgestaltung des höchsten Gerichtswesens nach zwei Seiten anbahnen.

Einmal begann die alte Idee von der persönlichen höchsten Gerichtsbarkeit des Königs (als deren wahrer Ausdruck das Hofgericht nicht mehr erschien) wieder aufzuleben; die Fälle,

[1]) Nicht der Sorge für das Reich sondern nur seiner ungarischen Politik entsprangen Sigmunds Bemühungen, den deutschen Handel über Mailand und Genua oder auch durch Ungarn (RTA VII, 241 art 4) statt über Venedig zu leiten. Diese Bestrebungen setzen im Jahre 1415 ein (l. c. 182 art 6), steigern sich 1417 zu Verboten (l. c. 239—241) und treten uns noch 1425 (l. c. VIII S. 361 Note 2) und 1426 (Aschbach III, 408 — RTA IX, nro 17 art 2 und nro 21) entgegen. Über dieselben (bis zum Jahre 1419) vgl. Finke S. 60—65. — Heyd „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, 721 ff.

[2]) Die folgende Übersicht beruht auf Tomaschek „die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert“ in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. XLIX S. 521 ff. citiert nach dem Separatabdrucke, Wien 1865) und Franklin „Reichshofgericht“ I, 209 ff.

[3]) Einen bedeutsamen Beleg für die Wirkung dieses Umstandes führt v. Bezold (II, 95, auch ib. Note 1) an: Die St. Georgsritterschaft in Schwaben meint nicht die Pflicht zu haben, ihr Recht beim Könige zu suchen, wenn dieser „in Würczland (Burzenland, Siebenbürgen) oder soweit und ferre“ sich aufhielte.

in denen man mit Umgehung des Hofgerichts an den König selbst als höchste Instanz, als obersten Schiedsrichter sich wendet, mehren sich. Es bildet sich ein immer bestimmterer Gegensatz zwischen der Thätigkeit des höchsten Gerichtshofes und der persönlichen Rechtssprechung des Königs und seiner Beistände heraus, bis schliesslich letztere, zu der bestimmten Form des Kammergerichts verdichtet, unter der Regierung Friedrichs III das Hofgericht ganz verdrängt.

Dann aber begann auch hier, jemehr der König und seine Vertreter ihre richterlichen Pflichten vernachlässigten, die Selbsthilfe des Reichs einzutreten. Vereinbarungen und Vermittlungen privaten Charakters suchten der Anrufung der höchsten Gerichtsgewalt immer mehr vorzubeugen, und es greift schon unter Sigmund die Anschauung Platz, welche unter Friedrich III (1451) ein Gesandter Frankfurts in einem Schreiben an seinen Rat ausspricht: „Ersamen besondern herren, wess ir uch mit uwern umbsessen vertragen und lyden mogen mag besser syn, dann trost und ussrichtung des hoves zu suchen.“ [1])

Grade die grossen Reichsversammlungen sind es, bei denen in unserer Periode das Reichshofgericht allein noch in ausgedehnterem Masse funktiouiert.

Dies ist besonders bei dem Reichstage zu Constanz der Fall.[2]) Nach mehrjähriger Vakanz[3]) setzt hier Sigmund den Grafen Günther von Schwarzburg als Hofrichter ein, unter dessen Leitung das Gericht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.[4])

---

[1]) (Harpprecht) „Staatsarchiv des kayserl. u. d. heiligen römischen Reiches Kammergerichts“ I, 324; citiert bei Franklin I, 226 (vgl. auch Janssen II, 167.)

[2]) Aschbach II, 248 — Franklin I, 214; Janssen I, 485 Nachschrift. — Justinger (Berner Chronik p. 315, citiert nach Franklin 214, Note 1) berichtet: „der küng gestatt da menglichem des rechten, wanne er sin hofgericht da hatt. Und war Graf Günther von Schwarzenberg (soll heissen: Schwarzburg hofrichter. Da warent auch viele fürsten und herren, die des rechten mit einander pflagent.“ — Aschbach (l. c.) findet hier die ersten Spuren des Reichskammergerichts nachweisbar.

[3]) vgl. die Hofrichterliste bei Tomaschek l. c. 47.

[4]) Ein Frankfurter Gesandtschaftsbericht (Janssen I, 486) spricht von 2—3 Sitzungen wöchentlich. — Einen eigentümlichen Schluss auf diese Thätigkeit gewähren auch die Ermahnungen der Gesandten Frankfurts an ihre Stadt den Hofrichter durch Geschenke für sich einzunehmen.

Neben der Einladung znm Nürnberger Reichstage 1430 ergeht ein Schreiben des Königs an die Stände:[1]) er wolle während seines demnächstigen Aufenthaltes in Nürnberg das Hofgericht, das wegen seines langeu Fernbleibens vom Reiche ansser Wirksamkeit getreten sei, wieder bestellen. Jeder, der eine Sache bei demselbeu anhängig habe oder machen wolle, solle sich danach richten.[2]) Aber bekanntlich erschien der König zu diesem Reichstage überhaupt nicht.

Dagegen ist anf dem Reichstage zn Nürnberg 1431 das Hofgericht, wenn auch nicht in so grossem Massstabe wie in Constanz, thätig.

Eine immer steigende Bedeutung neben dem Hofgerichte erlangen, wie erwähnt, diejenigen richterlichen Entscheidungen, welche der König, im Fürstengericht oder uuter Zuziehung sonstiger freigewählter Beistände — der Keim für das Kammergericht — fällt; daneben die schiedsmännischen Vergleiche, welche König und Fürsten nach Übereinkommen der streitenden Parteien zu vermitteln suchen.

Die Berührung derartiger Vorgänge mit Landfriedensbestrebungen ist oft genug nachznweisen; wo Gesetze nnd Erlasse als wirkungslos sich herausstellen, müssen Schiedssprüche nnd Kompromisse nachhelfen.

Nnr das wichtigste sei hier erwähnt: Zu Constanz erscheint der König als Schiedsrichter zwischen Erzbischof Dietrich von Cöln und Herzog Adolf von Berg.[3]) Vor einem Fürstengericht findet ebendaselbst die rechtsgeschichtlich vielfach interessante Verhandlnng gegen Herzog Lndwig von Bayern-Ingolstadt statt.[4]) In die Streitigkeiten Erzbischof Dietrichs mit der Stadt Cöln 1419 greift der König, der grade damals Dentschland zu verlassen sich anschickt, nicht ein. Er könne ihnen nicht helfen, die Knrfürsten seien das Recht, erklärt er nach Windecke[5]) den Cölnern. Der Markgraf von Brandenbnrg, der damalige Reichsverweser, sucht seinerseits zu vermitteln, aber ohne

[1]) RTA IX, 291, nach Windecke, Cap. 169; citiert bei Franklin I, 217.

[2]) Einige nach Nürnberg wirklich erfolgte Vorladungen erwähnt Kerler l. c. IX 382 Note 1.

[3]) Franklin „Reichshofgericht" I, 238.

[4]) Windecke Cap. 60 — Franklin I, 277 ff.

[5]) Cap. 66.

Erfolg; erst dem Erzbischof von Trier gelingt es, einen Vergleich zu Stande zu bringen.[1])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 beschäftigt den König der Handel des Bischofs mit der Stadt Speier. Der König will, berichten Strassburger Gesandte,[2]) die Speiersche Sache nach Rate der Fürsten zu schlichten suchen; gelingt dies nicht, dann soll der Rechtsweg beschritten werden.

Ausserdem gelingt es dem König, wenigstens vorübergehend, in Bayern, wo der unbändige Herzog Ludwig von Ingolstadt mit einer Reihe geistlicher und weltlicher Fürsten, darunter seinem Vetter Heinrich von Bayern-Landshut und dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, in Fehde lag, Friede zu schaffen. Freilich war dies mehr das Verdienst einer Niederlage, die Ludwig kurz vorher erlitten hatte,[3]) als des königlichen Friedegebotes.[4])

Ein grösserer Erfolg war die von den Kurfürsten vermittelte Aussöhnung des Königs selbst mit den Markgrafen von Meissen.[5])

Als interne Sache des Kurcollegiums wird der Streit zwischen den Kurfürsten von Mainz und Pfalz wegen des dem ersteren vom Könige auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 verliehenen Reichsvikariats auf dem Kurfürstentage zu Boppard entschieden.[6])

Dagegen wird der Streit um die sächsische Knr, welche Herzog Erich von Sachsen-Lanenburg als Erbe seiner askanischen Stammesverwandten, deren Geschlecht im Jahre 1422 ausgestorben war, den Markgrafen von Meissen, welche die königliche Verleihung deckte, ein Jahrzehnt hindurch mit allen Mitteln zu entreissen suchte,[7]) von den Kurfürsten auf demselben Tage zu Boppard dem Könige zur Entscheidung anheimgestellt, was allerdings lange Zeit hindurch nicht zum Ziele führte.

Auf dem Reichstage zu Wien 1426 erfolgte die Aussöhnung zwischen dem Könige und Friedrich von Brandenburg. Die alte Interessengemeinschaft beider war seit Beginn der Hussiten-

[1]) Ennen „Geschichte der Stadt Cöln III, 232 u. 37.
[2]) RTA VIII, 135; auch S. 142 Note 3.
[3]) v. Bezold I, 99.
[4]) RTA VIII, 170.
[5]) l. c. 172.
[6]) Kerler l. c. VIII S. 276.
[7]) Aschbach III, 218 ff. — Franklin I, 295—304.

kriege, vor allem dnrch die polnische Politik des Kurfürsten, gesprengt worden. Zu Wien gelang der Ausgleich. — Die Beendigung der langjährigen Fehde der Stadt Strassburg mit ihrem Bischofe und dessen Helfer, dem Markgrafen von Baden, erscheint seitens der Kurfürsten für den Tag zn Speier, Mai 1429, denselben, auf welchem sie den Städten ihre 3 Landfriedensartikel vorlegen,[1]) in Aussicht genommen.[2])

Wie sehr der langwierige, besonders seit der Gewaltthat im Herbst 1429 akut werdende Streit Conrads von Weinsberg mit den schwäbischen Städten die Landfriedensbestrebungen der Fürsten störte, haben wir gesehen.[3]) Der König spricht auf dem Reichstage zu Pressburg, eben im Anschlnss an den Weinsberger Streit, sehr ernste Worte über die Fried- und Rechtlosigkeit im Reiche.[4]) Der vermittelnden Thätigkeit der Fürsten in dieser Sache gedenkt er mit Unwillen: sie hätten, meint er, hier nicht nnterhandeln, sondern strafen sollen. Er will nnn selbst die Sache unter Zuziehung der beiden anwesenden Kurfürsten von Mainz nnd Brandenbnrg richterlich entscheiden; diese aber erklären, nur auf dentschem Boden Recht sprechen zn wollen.[5])

Eine reiche richtende und vermittelnde Thätigkeit entfaltet sich auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431: Hier wird die Klage Herzog Lndwigs von Bayern Ingolstadt gegen Heinrich von Bayern Landshut wegen mörderischen Überfalls, geschehen 1417 zn Constanz, durch das Fürstengericht entschieden.[6])

Ferner erfahren wir, dass der König das Zerwürfnis zwischen dem Erzbischof von Cöln und dem Herzog von Berg, ferner den Streit zwischen Baden und der Stadt Strassburg gütlich beilegen wollte. Misslinge der Ausgleich, hören wir auch hier wieder, so solle richterliche Entscheidung eintreten. Auch der Streit um das triersche Erzbistum[7]) wird anf dem Reichstage verhandelt,[8]) aber nicht entschieden. —

[1]) Vgl. unsere S. 68.

[2]) RTA IX, 244 und 247 art 1.

[3]) Vergl. unsere S. 69 und Note 5.

[4]) RTA IX, 287 art 3. — Aschbach III, 310.

[5]) RTA IX, 297.

[6]) Aschbach III, 359 ff. — Franklin I, 282. — Windecke Cap. 173. — RTA IX, 439 u. 440.

[7]) Aschbach IV, 186 f.

[8]) RTA IX S. 585 Z. 28 ff. — Goerz „Regesten der Erbischöfe von Trier" S. 161 (Urkunde vom 10. 4. 1431).

Wie als Quelle aller Gerechtigkeit und als oberster Schiedsrichter zeigt sich der König auf den Reichstagen gern als oberster Lehnsherr.

Hervorragend durch die Zahl und die Bedeutung der auf ihm vorgenommenen Belehnungen ist besonders der Reichstag zu Constanz 1417. In dem Berufungsschreiben vom 9. Februar 1417 [1]) fordert Sigmund, da er nun schon 7 Jahre König sei und viele Unterthanen ihre Regalien noch nicht aus seiner Hand empfangen hätten, die Säumigen bei Verlust ihrer Lehen auf, dies auf dem bevorstehenden Reichstage nachzuholen.

Die Mahnung hatte Erfolg: eine grosse Anzahl deutscher Reichsangehöriger nahm zu Constanz vom Könige ihre Lehen und erhöhte dadurch den Glanz der Versammlung.[2]) Die bekannteste und für die spätere Zeit am meisten folgereich gewordene der damals vollzogenen Belehnungen ist die des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg.[3])

Auf dem Reichstage zu Breslau empfingen unter andern die neuen Inhaber der Kurwürden von Trier und Sachsen, vielleicht auch von Mainz ihre Lehen vom Könige.[4])

Auf dem Tage zu Nürnberg, Herbst 1430, wurde Friedrich der Sanftmütige mit der sächsischen Kur feierlich belehnt.[5])

Bei der häufigen Abwesenheit des Königs von deutschen Landen, bei den mannigfachen Aufgaben, die seiner Sorge für das Reich hindernd in den Weg traten, musste die Bestellung von Vertretern des Königs in Krieg und Frieden, von Reichsvikaren oder Feldhauptleuten auf den Reichstagen immer wiederkehren.[6])

---

[1]) RTA VII, 211.

[2]) Ausführliche Angaben bei Aschbach II, 235 ff.

[3]) Aschbach II, 237. — Riedel „Zehn Jahre aus der Geschichte des Ahnherrn des preussischen Königshauses" S. 283 ff.

[4]) Aschbach III, 43. — Die Anwesenheit Konrads v. Mainz in Breslau ist zweifelhaft; nur Dlugoss (historia Poloniae 11, 410) bezeugt sie. Vgl. Kerler RTA VII S. 387 Z 19 ff.

[5]) Städtechroniken I, 377 (Nürnberger Chronik bis 1434/41) und II, 21 und 22 (Endres Tucher).

[6]) Über die Teilnahme des Reichstages an Vikariatsbesetzungen in früherer Zeit: Ehrenberg 76 ff.

Schon in den traurigen Tagen der Vernachlässigung des Reiches durch Wenzel war das Verlangen nach Ersatz für den König wiederholt aufgetaucht.

Im Juni 1390 hatte Wenzel den Pfalzgrafen Ruprecht II als obersten Hauptmann des Egerer Landfriedens eingesetzt, bald aber wieder seiner Fnnktionen enthoben.[1]) Derselbe Fürst wird im Juli 1394, als Wenzel von dem aufrührerischen böhmischen Adel gefangen war, für die Zeit der Unfreiheit des Königs auf Grund des alten Rechtes, welches sein Haus auf das Reichsvikariat zu haben meinte, zum Reichsverweser bestellt.[2]) Mit Beginn der revolutionären Bewegung gegen Wenzel wird das Verlangen nach Vertretung des Königs noch dringender. Die Fürsten verlangen auf dem Frankfurter Tage, Mai 1397, nicht blos einen Reichsverweser für die Zeit der Abwesenheit Wenzel's, sondern einen Ersatzmann überhaupt, also eine Art Vicekönig.[3])

Aber dabei blieb man nicht lange stehen. In Frankfurt, November 1399, suchen die Fürsten die Städte zu veranlassen, keinem Reichsverweser zu gehorchen, der nicht mit Bewilligung der Stände gewählt sei.[4]) Nicht der König, sondern sie, die Kurfürsten, behauptete man, hätten das Recht, einen Reichsverweser zu bestellen.[5])

Unter Sigmund erscheint die Vikariatsfrage zuerst in den Landfriedens- und Städtebundsverhandlungen vor und während des Constanzer Concils.

Auf das Anerbieten des Königs an die Städte, sie sollten unter seiner Führung ihren alten Bund, wie er bis zu seiner Auflösung auf dem Reichstage zu Eger, 1389, bestanden hatte, wieder erneuern, schlagen Mainz, Speier und Frankfurt vor, der König solle einen Reichsvikar ernennen, der unter Mitwirkung städtischer Beisitzer die Sorge für Recht und Frieden übernähme.[6]) Dem entsprechend nehmen die königlichen Landfriedensvorschläge

---

[1]) RTA II S. 145.
[2]) l. c. II, 222 — Lindner II, 200.
[3]) l. c. II, 422 — Lindner II, 362 f.
[4]) RTA III, 90 und 91.
[5]) l. c. 93.
[6]) l. c. VII, 181 — Finke S. 43.

einen „obersten Hauptmann des Landfriedens“ in Aussicht.[1]) Aber diese Institution trat so wenig in's Leben, wie eine umfassende Landfriedensorganisation überhaupt.

Ehe der König Anfang 1419 Deutschland verliess, ernannte er, allerdings nicht auf einer Reichsversammlung, Kurfürst Friedrich von Brandenburg zu seinem Verweser.[2])

Der Beginn der Reichskriege gegen die Hussiten rückte die Frage nach Vertretung des Königs während seiner Abwesenheit in den Vordergrund. Juni 1421, nach dem Nürnberger Reichstage, bevollmächtigt Sigmund 9 seiner Räte zur Ausstellung von Urkunden, durch welche dieselben unter Mitwirkung der Stände: „fil oder wenig, dornach man zu rat wirt,“ einen Reichsvikar oder Feldhauptmann gegen die böhmischen Ketzer einsetzen könnten.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 regelt der König im Einverständnis mit den Ständen die Vertretungsfrage in doppelter Weise: Feldhauptmann gegen die Hussiten wird Kurfürst Friedrich von Brandenburg.[3]) Die Verwaltung des Reichs für die Dauer seiner Abwesenheit überträgt er am 25. August 1422 Erzbischof Konrad von Mainz.[4])

Diese letztere Ernennung war insofern ein politischer Fehler, als sie die Rechte auf Vertretung des Königs, welche Kurpfalz von Alters her beanspruchte,[5]) und die sich aus der goldenen Bulle Karls IV selbst herleiteten, ausser Acht liess.[6])

Für den Augenblick scheint Pfalzgraf Ludwig nicht gegen die Massregel des Königs protestiert zu haben, wie er ja auch 1419 gegen die Ernennung des Kurfürsten Friedrich, obgleich er damals mit dem Könige schwer verfeindet war, nichts eingewendet hatte. Er begnügte sich damit, Kurmainz von Übernahme des Vikariats abzumahnen und verliess dann ruhig Nürnberg, um sich zu seiner gemeinschaftlich mit dem Erzbischof von Köln zur Unterstützung des deutschen Ordens gegen Polen zu unternehmenden Reise zu rüsten. Erst

---

[1]) l. c. VII, 182 art 5 — Vgl. Kerler S. 263.

[2]) l. c. 251 — Droysen I, 273.

[3]) RTA VIII, 162 — Droysen I, 314. — v. Bezold I, 97.

[4]) RTA VIII, 164.

[5]) Vergl.: „Von dess Heiligen Römischen Reichs der Chur Fürstlichen Pfaltz zustehenden Vicariat kurtzer Bericht“ Heidelberg 1614.

[6]) Häuser „Geschichte der rheinischen Pfalz I 290 f.

fast einen Monat später, am 21. September von Würzburg aus, erhebt er durch Rundschreiben an verschiedene Stände gegen die Ernennung des Erzbischofs Einspruch und fordert dieselben auf, diesen bis zu seiner (des Pfalzgrafen) Rückkehr aus Preussen als Reichsverweser nicht anzuerkennen.[1])

Von Preussen aus begab sich Ludwig an den Hof des Königs, um dort gegen die rechtswidrige Ernennung Schritte zu thun.[2]) Da aber der König seine Massregel nicht wieder rückgängig machen konnte oder wollte, erfolgte die Entscheidung des Streites selbständig im Schosse des Kurcollegiums.

[1]) RTA VIII 193 — Aus dem Eingange dieses Schreibens: „als wir uf hut her gen Wirtzburg kommen sin „. . . auf der Reise nach Preussen . . . „ist uns furkommen . . .“ dass der König den Erzbischof von Mainz zum Statthalter gemacht habe — hat man schliessen wollen, die Ernennung Konrads sei erst nach der Abreise des Pfälzers aus Nürnberg erfolgt. Man hat deshalb diese ganze Einsetzung vielfach als hinterlistiges Intriguenspiel Sigmunds, mit dem Zwecke: durch Anstiftung eines Streites unter den Kurfürsten ihre Oligarchie zu sprengen, aufgefasst (vgl. v. Bezold I, 89 f. — Schuster „Der Conflikt Sigmunds mit den Kurfürsten etc.“ S. 10). — So unwahrscheinlich es an sich schon ist, dass eine Staatsangelegenheit von dieser Bedeutung Kurfürst Ludwig hätte nahezu einen Monat verheimlicht werden und dieser die Neuigkeit wirklich erst am 21. September in Würzburg hätte erfahren können, so lässt sich noch ausserdem direct nachweisen, dass Ludwig zur Zeit der Ernennung des Erzbischofs noch in Nürnberg war. Vom 25. August datiert die königliche Bestallung für Kurmainz. Am 27. hat aber der Pfalzgraf, nach einem ganz unverdächtigen Zeugnisse (Bericht des Comturs Ludwig von Lansee an den Deutschordenshochmeister: RTA VIII, 138; S. 150 Z 27 f.) Nürnberg erst verlassen, und für eine Rückdatierung der königlichen Urkunde fehlt uns jeder Anhalt. Ausserdem führt eine kurmainzische Aufzeichnung über die auf dem Kurfürstentage zu Boppard Juli 1426 von Kurpfalz über Kurmainz erhobenen Beschwerden (l. c. 417) als zweiten Punkt an: „Item, von der vicariats wegen: daz unser herre (der Mainzer) von unserm herren dem konige zu Nuremberg erworbe wider soliche bete so der phalzgrave in geheten hette in genwurtickait unser herren von Collen und Triere ein solichs nicht zu thunde,“ was sich nur auf geheime Verhandlungen des Nürnburger Reichstages von 1422 beziehen kann. — Der Grund, warum Ludwig erst nachträglich gegen die Ernennung protestierte, mag darin liegen, dass er erst die Entfernung des Königs aus Nürnberg vgl. Sigmunds Itinerar bei Aschbach III, 444) abwarten wollte; ferner auch darin, dass grade damals (18. Sept.) die erste Amtshandlung des neuen Statthalters: das Ausschreiben des Wormser Tages (RTA VIII, 189) erfolgte. Die Eingangsformel „uns ist furkommen“ (in nro 193) möchte ich aus dem Bedürfnisse, das bisherige Schweigen zu motivieren, erklären.

[2]) Windecke Cap. 109 — RTA VIII, 230 art 3.

Auf dem Kurfürstentage zu Boppard, Mai 1423, verzichtet der Mainzer Kurfürst nach Schiedsspruch der Erzbischöfe von Cöln und Trier auf das Reichsvikariat.[1])

Seit diesen Vorgängen ist es zur Ernennung eines Reichsvikars durch Sigmund nicht mehr gekommen; sei es, dass die Fürsorge des Königs für das Reich, dem er ja Jahre lang fern blieb, überhaupt erloschen war; sei es, dass er der kurfürstlichen Oligarchie, welche ohnehin seine königliche Prärogative auf Schritt und Tritt zu bedrohen schien, keinen Rechtstitel an die Hand geben wollte. Möglich auch, dass die Erfahrungen, die Sigmund bei der eben geschilderten Vikariatsbesetzung gemacht hatte, hierin mitwirkten.

Nur einmal hören wir noch, allerdings nur hypothetisch, von der Einsetzung eines königlichen Vertreters für die Reichsverwaltung: Die Kurfürsteneinung von Bingen, Januar 1424, in der die kurfürstliche Oligarchie dem Reichsoberhaupte, in aller Form organisirt, geschlossen gegenübertritt, nimmt gemeinsamen Widerstand der Bundesglieder in Aussicht für den Fall, dass jemand „nach dem Reich stände“ . . „mit vicariate oder anders.“ [2]) Die beiden Gestalten, in denen die Bundesurkunde uns vorliegt, und deren gegenseitiges Verhältnis weiterhin uns zu beschäftigen haben wird, zeigen hier, wie an vielen Stellen, einen bedeutsamen Unterschied.

Die eine, im ganzen gemässigtere,[3]) bedingt den Widerstand des Bundes nur für den Fall, dass die betreffende Usurpation wider Willen des Königs und der Kurfürsten erfolge. Die zweite viel schärfere Fassung[4]) erwähnt hier das Reichsoberhaupt gar nicht. Damit ist der Fall, dass die Kurfürsten auch dann gegen einen missliebigen Reichsvikar sich auflehnen könnten, wenn der König selbst ihn eingesetzt habe, stillschweigend mit eingeschlossen. Somit erinnert diese ganze Abmachung sehr an den Anspruch, den die Kurfürsten kurz vor Wenzels Absetzung erhoben, nur einem mit ihrer Genehmigung eingesetzten Reichsvikar gehorchen zu müssen.[5])

[1]) RTA VIII, 238 u. 39. — Windecke 109 (ohne Ortsangabe).
[2]) RTA VIII, 294 art 5 — 295 art 6.
[3]) l. c. 295.
[4]) l. c. 294.
[5]) l. c. III, 93 — vgl. unsere S. 81.

In der Reichsverwaltung blieb also während der Zeit von 1422—30 das Reichsoberhaupt ohne rechtmässigen Vertreter. Aber für die Kriegsunternehmungen gegen die Hussiten erwies sich ein Ersatz für den König auch in dieser Periode als unerlässlich.

Zu einer unpraktischen und wenig glücklichen Bestimmung über die oberste Kriegsleitung kam man in der Heerordnung gegen die Hussiten vom Reichstage zu Frankfurt, April 1427.[1]) 2 Hauptleute sollen die ganze Unternehmung leiten. Für die eine Stelle ist einer der geistlichen Kurfürsten in Aussicht genommen: Cöln in erster, Trier in zweiter, Mainz in dritter Linie. Und dieser eine Hauptmann soll mit Rat eines oder mehrerer weltlicher Fürsten den zweiten ernennen. Die Unzweckmässigkeit dieser Bestimmungen leuchtet ein.

Ebenfalls zweigeteilt erscheint die Oberleitung nach den Frankfurter Beschlüssen vom November 1427. Zu Hauptleuten werden nach dem Frankfurter Reichstagsabschied (meist als Reichskriegsssteuergesetz bekannt)[2]) bestimmt: Der Cardinallegat Heinrich, Bischof von Winchester und der Kurfürst Friedrich von Brandenburg. Ein Entwurf des Gesetzes[3]) nennt ersteren „von des Papsts wegen," den letzteren „von des Reichs wegen" eingesetzt. Die lateinische Fassung des Abschiedes nennt beide: „sanctae ecclesiae capitanei ordinatores et provisores," ein Beleg für den eigenthümlichen, halb kirchlichen, halb weltlichen Charakter dieses Amtes, wie der Frankfurter Beschlüsse überhaupt.

Merkwürdig ist auch das staatsrechtliche Verhältnis dieser Ernennung im Hinblick auf die Competenz des Reichsoberhauptes: Die deutsche Fassung des die Einsetzung der Hauptleute. statuierenden Artikels im Abschiede beginnt: „Item dazu haben unser herren die kurfursten und ander fursten gerattslagt etc." Der lateinische Text aber sagt: „Item dominis principibus electoribus et ceteris principibus consultum visum fuit et unanimi consensu concluserunt etc." — eine sachlich

[1]) RTA IX 31 art 2. — von Bezold II, 101.
[2]) l. c. 76, art 34.
[3]) l. c. 72 (S. 88 Z 38 ff.).

zwar unwesentliche, formell aber immerhin bemerkenswerte Abweichung.[1])

Wichtiger ist die Form, in der Sigmund die Ernennung des Kurfürsten von Brandenburg (die des Cardinals entzog sich seiner Competenz) bestätigt[2]): Zu Frankfurt sei, sagt die königliche Urkunde, indem sie sich an die deutsche Fassung des Reichstagsabschieds anschliesst, die Ernennung des Kurfürsten zum obersten Hauptmann gegen die Hussiten „begriffen und geratslagt" worden. Infolgedessen hätten die Kurfürsten durch ihre Gesandten (Bischof Raban von Speier und Albrecht von Hohenlohe) den König ersuchen lassen, er möge den Markgrafen zur Übernahme der Hauptmannschaft auffordern, was Sigmund auch des weiteren thut.

Hier ist also von keiner eigentlichen Ernennung mehr die Rede; der König hat nur die Beschlüsse der Stände nachträglich zu sanktionieren.

Dagegen geht vom Könige, allerdings unter Mitwirkung der Stände, die Ernennung des Markgrafen Friedrichs zum Feldhauptmann auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431 aus. Die königliche Bestallungsurk.[3]) geht im wesentlichen auf die von 1422 zurück. —

Wichtiger und bedeutungsvoller als durch seine Wirksamkeit nach innen, durch das, was durch die Reichsversammlung und auf derselben für Erhaltung von Recht und Ordnung mittelst allgemeiner oder provinzieller Gesetzgebung, Pflege von Handel und Wandel, Münz- und Zollwesen, durch richterliche und schiedsrichterliche Thätigkeit, zur Vertretung des Königs in Krieg und Frieden geschah — wichtiger als dieses muss in unserer Zeit, welche die Funktionen der Reichsverwaltung eine nach der andern an die Territorien übergehen und den Reichszusammenhang wesentlich nur noch in den äusseren Beziehungen gewahrt sieht, die Thätigkeit des Reichstages nach Aussen hin sein. Die fruchtbringendsten Beschlüsse, zu denen es auf den Reichsversammlungen unsrer Periode überhaupt noch kommt, sind unter dem Drucke einer äusseren Gefahr entstanden.

---

[1]) Vgl. Kerlers Einleitung zum Reichstage von Frankfurt Nov. — Dez. 1427 unter J (RTA IX S. 64).

[2]) l. c. 108; S. 137 Z 7 ff.

[3]) l. c. IX, 423 — vgl. S. 499.

Ehe aber diese furchtbare Bedrohung an Deutschland herantritt, vor der Periode der Hussitenkriege, finden wir Sigmund schon zweimal in der Lage, kriegerische Unterstützung von den Reichsangehörigen zu verlangen.

Während des ersten Constanzer Reichstages 1415 fordert er Hilfe gegen Herzog Friedrich von Östreich, den Gönner Balthasar Cossas, den Frevler an seiner Majestät und an der des Concils.[1])

Der zweite Constanzer Reichstag, im Jahre 1417, zeigt den König mit Rüstungen gegen Frankreich beschäftigt auf Grund des Bündnisses, das er mit Heinrich V von England zu Canterbury geschlossen hatte.[2]) Verschiedene Reichsfürsten sagen dem Könige ihre Beteiligung zu; besonders Kurfürst Ludwig von der Pfalz, mit dem englischen Könige befreundet und verschwägert, zeigt grossen Eifer. Man kommt bis zur Festsetzung der Gesammtstärke des aufzustellenden Heeres: 3000 Lanzen, und Bestimmung der einzelnen Contingente, aber dabei bleibt es auch.[3])

Seitdem der König zu Breslau 1420 den böhmischen Ketzern den Krieg erklärt, seitdem sein kurzsichtiger Übereifer den gewaltigen Brand entfacht hatte, welchen Ströme von Blut nicht löschten, bis die Wut der Flammen erschöpft in sich verlosch, seitdem beschäftigt das Aufgebot der Kräfte des Reichs gegen die Hussiten den deutschen Reichstag immer wieder.

Schon die ersten Kriegsereignisse mussten Sigmund darauf hinweisen, dass er ohne Inanspruchnahme des Reichs, nur auf die Kräfte seiner Erblande angewiesen, die Bewegung in Böhmen niemals werde niederschlagen können.

---

[1]) Aschbach II, 73 ff., von Finke (S. 53 ff.) vielfach berichtigt.

[2]) Lenz 143 ff. — Caro 84 ff.

[3]) Der Ansicht Häberlins (Weltgeschichte V, 326), dass sich in den Worten des Klageschreibens, welches Kurfürst Ludwig über König Sigmund an den König von England richtete, (Rymer „Foedera inter reges Anglorum et quosdam alios etc." IX, 606 ff. — RTA VII 237 art 6): „et datus fuit ordo, quod lanceas quilibet dominorum habere debebat," die erste Spur einer Reichsmatrikel (also vorde Nürnberger von 1422) nachweisen lasse, schliessen sich Hänsser „Gesch. d. rhein. Pfalz" I, 284, Note 51 und Lenz 144, Note 1 an. — Wenn hier wirklich eine Matrikel und nicht blos einzelne private Abmachungen gemeint sind, so haben wir doch keinesfalls an ein Reichsgesetz von der Allgemeinheit der Matrikeln in den Hussitenkriegen zu denken.

Ende 1420 ergehen die ersten königlichen Ladeschreiben,[1]) welche zur Beschickung eines Reichstages in Sachen der böhmischen Ketzerei aufforderten. Zu einem Aufgebot der Reichsheere, überhaupt zu einem Reichstagsbeschlusse kommt es, da der König fernbleibt, auf dem infolge dieser Ladung zusammentretenden Reichstage von Nürnberg 1421 noch nicht. Was erreicht wird, ist ein Bund der rheinischen Kurfürsten, zunächst untereinander, dann mit einer grossen Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten[2]) zu gemeinsamer Bekämpfung der Ketzerei, sei es in Böhmen durch Bekriegung, sei es in ihren eigenen Landen durch gerichtliche Bestrafung.[3])

Die Städte halten sich diesem Bunde fern. Ihre auf dem Tage zu Wesel Mai 1421 abgegebene Erklärung[4]) ist allgemein zustimmend, im einzelnen aber ausweichend. Bei aller Sympathie für die Zwecke des Bundes mochten sie sich scheuen, bestimmte aber doch vieldeutige Verpflichtungen einzugehen.[5]) Der Bund bringt im Kreuzzuge von 1421 eine starke Macht auf, freilich ohne kriegerische Erfolge zu erzielen.

Der Nürnberger Reichstag von 1422 hatte nach dem Misserfolge des vergangenen Jahres die doppelte Aufgabe: einmal durch einen Kriegszug die von den Ketzern aufs äusserste gefährdeten Positionen in Böhmen, vor allem die Burg Karlstein zu entsetzen — dann durch dauernde Bekämpfung „täglichen Krieg“ die Rebellion zu schwächen.

„Zug“ und „täglicher Krieg,“ diese beiden Mittel zur Bekämpfung der Hussiten treten von hier an bei allen Beratungen des Königs und der Stände auf, einander bald ergänzend, bald ausschliessend. Die Festsetzung der Contingente

---

[1]) RTA VIII, 1: vom 25, 11 nach Eger; l. c. 2: vom 30, 12 nach Nürnberg.

[2]) angeführt in Kerlers Einleitung zum Nürnberger Reichstage April 1421 unter E. (RTA VIII S. 4).

[3]) l. c. 28—33; v. Bezold I, 50.

[4]) RTA VIII, 46.

[5]) Die bisherige Annahme, welcher zufolge auch die Reichsstädte und zwar 86 an Zahl dem Nürnberger Ketzerbunde sich angeschlossen hätten (Aschbach III, 130 — Grünhagen „Hussitenkämpfe der Schlesier“ 55 — v. Bezold I, 50 — vgl. RTA VIII, 68—69), bezeichnet Kerler mit Recht als unwahrscheinlich: Einleitung zum Weseler Tage unter A, B, E — RTA VIII S. 53 ff., auch S. 80 Note 5.

zum „täglichen Krieg“ [1]) ist das erste uns erhaltene Reichsgesetz, das die militairischen Leistungen der deutschen Reichsangehörigen fixirt, die erste Matrikel.

Kurfürsten, Bischöfe, Herzöge und weltliche Fürsten, Grafen und Herren, Äbte, Städte: in dieser Gruppierung treten uns die Stände mit ihren einzelnen Leistungen in langer Reihe entgegen. Dieses Gesetz und die Matrikel von 1431 haben auf die Gestaltung der späteren Matrikularverfassung des Reichs sehr wesentlich eingewirkt. Auf die Ungleichheit der einzelnen Ansätze dieser Aufzeichnung ist schon hingewiesen worden,[2]) ebenso darauf, dass in dem Anschlage viele Ausländer und solche Reichsangehörige, von denen die festgesetzten Leistungen nie zu erwarten waren, einen breiten Raum einnehmen. Solche sind die Mehrzahl der norddeutschen Stände, die Niederländer, die Herzöge von Savoyen und Lothringen n. a.

Es ist nur noch zu bemerken, wie weit der Anschlag den Kreis der Reichsstädte zieht. Kein Wunder, dass das Vorkommen in den Matrikeln später mancher Stadt als Beleg für ihre umstrittene Reichsstandschaft willkommen war.[3]) — Die beiden letzterwähnten Merkmale kommen übrigens dem Gesetze von 1431 in noch höherem Masse zu.

Der Anschlag zur Rettung des Karlsteins[4]) durch einen „Zug“ umfasste einen weit engeren Kreis: ausser den Kurfürsten erscheinen nur Grenznachbarn Böhmens, allerdings mit viel stärkeren Contingenten, in ihm verzeichnet.

Abgesehen von diesen militärischen Vorkehrungen berührten die Nürnberger Verhandlungen auch die finanzielle Seite. Hier, im Jahre 1422, nicht erst wie meist behauptet: 1431, tritt zuerst der Gedanke einer „allgemeinen Schatzung,“ einer Geldsteuer nach Art des späteren „gemeinen Pfennigs“ auf.

Näheres über diesen Plan wissen wir nicht; schon im Keime wurde er durch den energischen Widerstand der Städte erstickt.[5])

Wollen wir gerecht sein, so war es nicht krämerhafter

[1]) l. c. 145.
[2]) v. Bezold I, 93.
[3]) RTA VIII S. 107 Z 27—31.
[4]) l. c. 148.
[5]) l. c. 135.

Geiz allein, der die hier zuerst auftretende und später sich immer wiederholende Opposition des Bürgertums gegen Steuerprojekte inspirierte. Das in den Stadtmauern vorzüglich sich bergende mobile Capital empfand den Druck einer Geldsteuer am schwersten, und so mochte eine Steuer für Fürsten und Herren die bequemste Methode darstellen, Leistungen von sich auf die Städte abzuwälzen.

Im folgenden Jahre verlangt der König ohne vorherige Beratung mit den Ständen, Unterstützung gegen Böhmen.[1]) Wir haben schon gesehen,[2]) wie wenig dies eigenmächtige Verfahren den Ständen zusagte. Hierin und in dem Misstrauen gegen die königlichen Rüstungen selbst liegt der Grund dafür, dass das Jahr 1423 ohne Unternehmungen des Reiches gegen Böhmen verlief.[3])

Nicht besser ging es im folgenden Jahre. Die Unterhandlungen zwischen König und Kurfürsten über Abhaltung einer Reichsversammlung scheiterten an der Weigerung des Königs, nach Deutschland zu kommen, was die Kurfürsten mit Fernbleiben vom Wiener Reichstage, Januar 1425, vergalten.

Dieses genügte, um die Festsetzung wirksamer Beschlüsse zur Bekämpfung der Böhmen auf diesem Tage zu verhindern.

Nach den städtischen Berichten[4]) wissen wir nur, dass der König wieder doppelte Kriegführung plante. Im Winter sollte „täglicher Krieg," besonders von Mähren aus, die Ketzer beschäftigen, im Sommer sollten Feldzüge „bis zur Bezwingung der Ungläubigen" unternommen werden.

Sonst erfahren wir noch, dass die Städte, wie üblich, einer Erklärung über ihre Leistungen zum Sommerfeldzuge aus dem Wege gehen. Der König sucht sie zu zwingen, indem er ihre privaten Anliegen an ihn unerledigt zu lassen droht, aber umsonst: ihre Antwort muss um 3 Monate verschoben werden.[5])

---

[1]) RTA VIII 236.

[2]) Vgl. unsere S. 60 f.

[3]) v. Bezold II, 10.

[4]) Schreiben der Gesandten des Weinsberger Städtebundes (über diese Bezeichnung vgl. Kerler l. c. VIII S. 398 Note 3 u. Stälin „Wirtembergische Geschichte" III, 428) an Nördlingen vom 17., 2., 1425. (l. c. 338).

[5]) v. Bezold II, 58.

Der Wiener Reichstag, Februar 1426, bringt es auch nur bis zu Vorberatungen für eine im Mai zu Nürnberg abzuhaltende Versammlung.[1]) Man nahm für diese einen Anschlag von 6000 Spiessen für den „täglichen Krieg“ in Aussicht. Die Versicherung des Königs, dass dieser Anschlag „ein gleicher“ sein und niemanden beschweren solle, wird im Laufe der Verhandlungen zu Nürnberg mehrmals von den Städten gegen die Forderungen der Fürsten ausgespielt.

Der folgende Reichstag zu Nürnberg, Mai 1426, verlor durch das Ausbleiben des Königs viel von seiner Bedeutung, kam aber wenigstens zur Beschlussfassung. Der dort vereinbarte Anschlag zum täglichen Kriege ist uns nicht mehr erhalten; nur ein kleiner Teil der Ansätze lässt sich aus den auf Grund der Nürnberger Beschlüsse entsandten Mahnschreiben und aus andern Notizen wiederherstellen.[2])

Von den Verhandlungen des Tages wissen wir, dass Fürsten wie Städte das Verlangen des Königs von 6000 Spiessen zu hoch fanden. Die Fürsten gehen auf 4000 herab; das Angebot der Städte für ihre Leistungen ist noch geringer.[3])

Der König regt nachträglich, nachdem er seine Forderung an Truppen schon in Wien bekannt gegeben, die Auflegung einer allgemeinen Geldsteuer an, für die er sich in einem Schreiben an den Cardinallegaten Orsini[4]) wiederholt ausspricht. Aber die Fürsten, die sonst einer Geldsteuer immer geneigt waren, müssen diesen Vorschlag von diesmal vornherein abgewiesen haben, da die städtischen Quellen über den Steuerplan vollständig schweigen.

Ausserdem besitzen wir noch von diesem Reichstage ein Gutachten der Kurfürsten, das erste Schriftstück dieser Art, welches sich mit Vorbereitung und Ausführung des Ketzerkrieges beschäftigt. Seine Bestimmungen über Verpflegung des

---

[1]) v. Bezold II 75.

[2]) Eine Zusammenstellung der bekannten Contingente giebt Kerler l. c. VIII, S. 452 f; ungenauer Abdruck bei Schuster l. c. 85 Note 4. Bei der Vergleichung des Contingentes Ludwigs v. Bayern-Ingolstadt (10 Spiesse) mit dem in der Matrikel von 1431 (100 Spiesse) übersieht Schuster, dass letzterer Anschlag einen Feldzug und nicht den täglichen Krieg, betrifft.

[3]) RTA VIII, 390 art 4 a.

[4]) l. c. 405. — Vgl. unsere S. 44 Note 4.

Heeres, Verteilung der Beute, Zucht und Ordnung im Felde, Verbot jeder Sonderabmachung mit dem Feinde u. a. kehren in den spätern „Heeresordnungen“ von 1427 und 31 wieder. Auch hier soll, wie es in den späteren Schriftstücken dieser Art bestimmt wird, das Ausland in Anspruch genommen werden. Die Könige von Dänemark und England, die Herzöge von Burgund und Savoyen sollen unter anderen zur Hilfe aufgefordert werden; ob man sich mit einem Hilfsgesuche an den König von Polen wenden solle, wird bezeichnender Weise König Sigmund anheimgestellt.[1])

Die Bestimmung, dass niemand, wer es auch sei, der Ausführung des vom Reichstage beschlossenen Anschlages „durch gelt gnade ader einiger andern sachen willen“ überhoben werden dürfe,[2]) welche, soweit wir sehen, diesem Stücke eigentümlich ist, richtet sich gegen das Reichsoberhaupt selbst, welches sich die durch das Reichsgesetz von 1422 auferlegten Leistungen von einigen Städten hatte abkaufen lassen.[3]) — Im Ganzen ist der organisatorische Wert dieses Gutachtens nicht zu hoch anzuschlagen.

Mit diesen seinen Beschlüssen hatte der Nürnberger Reichstag, wie v. Bezold bemerkt[4]): „wenigstens den Schein nicht übel gewahrt. Mit der Ausführung hatte es gute Wege.“ Kurze Zeit darauf erlitten die deutschen Waffen in der vernichtenden Niederlage bei Aussig[5]) eine grausame Mahnung an die Unzulänglichkeit der bisherigen Massregeln.

In dem Bestreben, die also erhaltene Lehre zu nutzen, kam der Reichsgesetzgebung eine Einzelkundgebung zuvor: der fränkische Ritterbund gegen die Ketzer auf dem Herrentage zu Bamberg.[6]) In ihm vereinigen sich die fränkischen Ritter zur Bekämpfung der Ketzer im eigenen Lande. Zum Ketzerkriege, welcher an die Stelle aller sonstigen ritterlichen Übungen treten soll, zum „geistlichen Turniere,“ laden sie jeden, der Mut und Kraft zum Waffenhandwerk in sich fühlt in ihre Reihen. — Dieser Plan war sicher ehrlich und wohlgemeint,

[1]) RTA VIII, 391 art 13.
[2]) l. c. art 9.
[3]) v. Bezold I, 98 u. Note 4.
[4]) II, 80.
[5]) v. Bezold I, 81.
[6]) RTA IX, 9 — v. Bezold II, 95 f.

aber sehr abenteuerlich. Manche seiner Bestimmungen muten uns doch etwas gar zu cavaliersmässig an. Aber die Ritter gaben doch wenigstens ein gutes Beispiel für Hoch und Niedrig im Reiche, welches bald Nachfolge fand.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt, April 1427, von dessen Verhandlungen wir leider nichts näheres wissen, muss es ziemlich schnell und leicht zu den uns erhaltenen Beschlüssen gekommen sein.[1]) Es wird daselbst verabredet, mit 4 Heeren, zu denen die Reichsstände nach ihrem Vermögen beizutragen aufgefordert werden,[2]) in Böhmen einzufallen.

Die in Frankfurt aufgestellte „Heeresordnung“ [3]) enthält zwar eine Fülle zum Teil sehr nützlicher Bestimmungen über die oberste Leitung des Feldzuges, den Einmarsch in Böhmen, Verhalten in Feindesland, Manneszucht u. a. und verrät sichtlich das Bestreben, frühere Mängel zu vermeiden; aber einen grossen Fortschritt weist sie trotzdem nicht auf. Formell zunächst erscheint diese Ordnung vielfach als unbehilflich und der nötigen Klarheit entbehrend. Die Artikel folgen in ziemlich willkürlicher Ordnung; zusammengehöriges ist oft auseinandergerissen.

Die materiellen Mängel dieser Heeresordnung und der Beschlüsse des Frankfurter Frühjahrstages überhaupt hat v. Bezold[4]) berührt: Vom Landfrieden hören wir nichts; der Geldpunkt ist ganz vernachlässigt; die Einheitlichkeit der Leitung suchte man zwar durch mancherlei Bestimmungen im Princip zu sichern, für die Praxis stellte man aber dieselbe durch schwerfällige Bestimmungen über die Wahl der obersten Hauptleute und den von diesen zu berufenden Kriegsrat[5]) wieder in Frage.

Der gleichfalls in Frankfurt beschlossene Artillerieanschlag [6]) ist in seinen einzelnen Ansätzen sehr hoch, verpflichtet aber nur wenige Reichsstände zu bestimmten Leistungen. Und die-

---

[1]) Namentlich das Entgegenkommen der Städte wurde gerühmt (v. Bezold II, 99).

[2]) RTA IX, 30 u. 33.

[3]) l. c. 31 — v. Bezold II, 100 ff.

[4]) l. c.

[5]) RTA IX, 31 art 2 u. 3. — unsere S. 85.

[6]) l. c. art 35—45.

selbe Unbestimmtheit bezüglich der Heeresleistungen, dies Verlangen der Hilfe „nach Möglichkeit“ oder „nach Vermögen“ war überhaupt der schlimmste Fehler der Beschlüsse vom April 1427.[1])

Der Sommer brachte die Niederlagen von Mies und Tachau, unter deren Eindruck die Reichsversammlung zu Frankfurt im November 1427 die gründlichsten und weitschauendsten Beschlüsse, welche die Not der Hussitenkriege überhaupt zeitigte, gefasst hat.

Man ging hierbei von der sattsam erfahrenen Unzulänglichkeit der bisherigen Kriegsverfassung des Reiches aus. Das umständliche Matrikularwesen, welches so recht der Selbstherrlichkeit schmeichelte, die Unabhängigkeit der Einzelwesen begünstigte, welche von dem guten Willen des Einzelnen zu erbitten schien, was doch Pflicht gegen das Reich war, welches selbst im günstigsten Falle als Ergebnis immer nur eine Fülle von Teilen lieferte, die nie zu einem einheitlichen Ganzen werden konnten, — dieses veraltete und verrottete System erscheint hier beseitigt. Jetzt wendet sich das Reich noch einem zwar mangelhaften aber doch einigermassen gleichmässigem System an alle seine Glieder ohne Unterschied.[2]) Es werden hier neue Aufgaben, neue Pflichten, neue Organe geschaffen, deren weitere Ausgestaltung zu unabsehbaren Consequenzen geführt hätte, welche auch nur in unsern Gedanken zu verwirklichen, wir jener Zeit weit vorauseilen müssten.

Die grosse Reform, welche in dem ersten Zustandekommen einer Reichskriegssteuer, denn um eine solche handelt es sich, liegt, trat naturgemäss, nicht ohne starken Widerspruch zu erfahren, in's Leben. Ohne den ernsten Willen des anscheinend die Versammlung ganz beherrschenden Cardinals von England und der mit ihm im Einverständnis stehenden Fürsten wäre der Widerstand der Städte, denn diese widerstrebten wie immer so auch hier dem Steuerplan besonders, jedenfalls nicht überwunden worden.

---

[1]) Die schon oft erwähnten, auf dem Frankfurter Septembertage für den Reichstag im November aufgesetzten Artikel (RTA IX 58) fassen auch diesen Punkt in's Auge. Ihr art 4 lautet: „an aliquis numerus determinatus cuilibet imponi debeat.“

[2]) Anfangs hat man auch hier noch nicht an eine allgemeine Steuer sondern an freiwillige Leistungen gedacht. In den Vorbesprechungen zum

Und es gelingt dies auch nur unter Zugeständnis einer Sonderstellung, der Einwilligung in eine nachträgliche Erklärung seitens der Städte und andere kleine Concessionen. Furcht vor übermässiger Inanspruchnahme, Misstranen in die Leistungen der Fürsten selbst und in die zweckentsprechende Verwendung der Steuererträge veranlassen das Widerstreben der Städte.

Genaueres Eingehen auf Form oder Iuhalt des Frankfurter Reichskriegssteuergesetzes[1]) dürfte sich nach den neusten treffenden Bearbeitungen desselben durch Droysen,[2]) Waizsäcker[3]) und von Bezold[4]) erübrigen.

Es sei hier nur daran erinnert, dass es sich hier um eine Steuer für alle Reichsangehörigen, eine „Mischung von Einkommen-, Vermögens-, Kopf- und Standessteuer“[5]) handelt, deren Eintreibung an den einzelnen Hebestellen durch Commissionen von je 6 Mitgliedern erfolgen soll. Das ganze Reich und ein Teil seiner Nachbarländer ist zu diesem Zwecke in 5 Distrikte mit je einer Hauptkasse geteilt. Die oberste Centralstelle ist Nürnberg, wo sich auch zn bestimmten Zeiten die zur Verwaltung der Steuererträge bestellte Centralcommission, bestehend aus je einem Vertreter der 6 Kurfürsten und 3 städtischen Abgeordneten unter Vorsitz des obersten Hauptmannes versammeln soll. — Diese Hinweise auf den Inhalt des Gesetzes, wie es zur Beschlussfassung gelangte, mögen genügen.

Nnr den vorläufigen Entwürfen des Steuergesetzes, welche die „Reichstagsakten“ znm ersten Male veröffentlichen, sei eine kurze Betrachtung gewidmet.

Zwei derselben[6]) charakterisieren sich[7]) als Abschriften

Frankfurter Reichstage ist noch von Selbsteinschätzung die Rede: RTA IX 58 art 3.

[1]) Die neuste kritische Ausgabe stellt RTA IX, 67 dar. Vergl. dazu Kerlers Ausführungen l. c. S. 60—62.

[2]) „Berichte der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig“ phil.-histor. Klasse Bd. VII (1855) S. 143 ff. — auch „Geschichte der preuss. Politik“ I, 350 ff.

[3]) „Forschungen zur deutschen Geschichte“ XV, S. 414—16.

[4]) l. c. II, 126 ff.

[5]) v. Bezold II, 128.

[6]) RTA IX, 74 u. 75.

[7]) durch ihre Eingangsformeln: „geratslaget und beslossen;“ so Kerler l. c. S. 61 Z 35 ff.

des Originals, welche jedoch, wir wissen nicht wie, einzelne den vorläufigen Entwürfen eigentümliche Elemente in sich aufgenommen haben.

Drei andere Fassungen[1]) geben sich selbst als Entwürfe. Zwei von diesen wieder, der eine durch Einschaltungen und Correcturen zum andern entstanden,[2]) weisen durch ihren Fundort auf den Kämmerer Conrad von Weinsberg hin, einen erfahrenen Finanzmann, welcher häufig vom Könige zu mancherlei Missionen verwendet wurde, und der sich am Reichstage, und jedenfalls auch an der Ausarbeitung des Gesetzes, durch einen Vertrauensmann[3]) beteiligte. Beide Entwürfe sind höchst wahrscheinlich nicht von Conrad selbst verfasst und seinem Bevollmächtigten nach Frankfurt mitgegeben, sondern erst auf dem Reichstage im Laufe der Verhandlungen entstanden.[4]) Beide Entwürfe weisen gegen das Gesetz selbst verschiedene bemerkenswerte Abweichungen auf.

Gleich im Eingange regen sie an: in Anbetracht des guten Zweckes sollten der Papst, die Cardinäle und der römische König zu der Kriegssteuer beitragen und „sich selbst anschlagen." Es ist bezeichnend, dass diese Bestimmung Entwurf blieb.

Der Teil des Gesetzes, welcher von den kirchlichen Gnadenmitteln handelt, welche den Eifer der Gläubigen für die Ausführung der Reichsbeschlüsse anregen sollen, enthält mehrere specielle Bestimmungen über die Handhabung des Ablasses durch die Geistlichen: Umwandlung von Wallfahrtsgelübden in Beiträge zur Ketzersteuer, Verwendung unrechtmässig erworbenen Gutes für dieselbe und ähnliches, welche Details in der Ausfertigung des Gesetzes ganz passend durch die blosse Verfügung, dass und wie oft der Ablass von den Kanzeln zu ver-

---

[1]) l. c. 71, 72, 73.

[2]) l. c. 72 aus 71.

[3]) Die Instruktion für diesen: l. c. 68.

[4]) Selbst bei dem ursprünglichen Entwurfe: l. c. 71 wird man zu dieser Annahme durch das Fehlen eines sehr wichtigen Teiles des Gesetzes: der Bestimmungen über die 5 Hauptkassen, auf welche derselbe Entwurf später selbst hinweist, veranlasst; man müsste denn mit Kerler (S. 86 Note 3) annehmen, der bezügliche Abschnitt in unserem Entwurfe sei verloren. Letzterer Punkt ist indessen ohne Kenntnis der handschriftlichen Vorlage nicht zu entscheiden.

Digitized by Google

künden sei, ersetzt siud.[1]) Verwendet finden wir indessen obige Bestimmungen der Entwürfe in dem Schreiben des Cardinals von England an die deutschen Erzbischöfe nnd deren Suffragane.[2])

Ebenfalls hicht für die Ausfertigung geeignet ist ein Abschnitt der Entwürfe, der von der Aufforderung zur Beisteuer an Auswärtige: die Könige von Frankreich, England, Polen, die Herzöge von Burgund, Savoyen, Litthauen, die „grossen communen" der Städte Venedig, Florenz, Lübeck, Gent u. a. handelt und zugleich eine Art Concept für die an diese zu richtenden Schreiben giebt. Diese Ausführungen sind im Gesetze ganz weggefallen. Dafür sind in der Ausfertigung mehrere der genannten Fremden und noch einige mehr: z. B. die skandinavischen Reiche, in die Einteilung des Reichs nach den fünf Steuerbezirken gezogen.[3])

Eine Eintragung des zweiten Entwurfes[4]) spricht schon davon, dass die Städte an einem spätern Termine und zwar vor den Kurfürsten von Mainz und Trier bezüglich ihrer Stellung zum Gesetze sich erklären sollen. Dieselbe muss, da erst gegen Ende des Reichstages eine derartige Sonderstellung der Städte zugestanden wurde, einem sehr späten Stadium der Verhandlungen angehören.[5]) — Nur dem ersten Entwurfe[6]) ist eine Fassung des Artikels über die Centralcommission eigentümlich. Einmal ist hier die Zusammensetzung eine andere: neben den 6 Vertretern der Kurfürsten stehen nicht 3 Städteboten, soudern nur 2 Abgeordnete Nürnbergs. Ferner besagt diese Fassnng nichts von regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen, in denen die Commission sich versammeln solle,[7]) sondern es heisst da: wenn der oberste Hauptmann Geld braucht, soll er die Mitglieder berufen. Wir sehen also in der Ausfertigung die Bedeutung der Centralcommission gehoben und ihre Organisatiou vervollkommnet.

[1]) RTA IX, 76 art 24.
[2]) l. c. 79 (S. 114 Z 26 ff.)
[3]) l. c. 76 artt. 19 u. 23.
[4]) Der Abschnitt „Antworttag der Städte" in l. c. 72 (S. 89 Z 10 ff.)
[5]) l. c. 70 art 36 u. 37.
[6]) l. c. 71; übergegangen in die Recension 75.
[7]) wie sie 76 art 25 festgesetzt.

Andre Abweichungen der Entwürfe vom Originale des Steuergesetzes sind unwesentlicher, meist redaktioneller Natur, an Stellen, wo die schliessliche Ausfertigung teils ausführt theils präcisiert. —

Im November 1427 wird das Frankfurter Reichsstenergesetz beschlossen; das ganze Jahr 1428 und ein Teil des folgenden wird erfüllt von den Bemühungen um seine Ausführung.

So handeln die im März 1428 von der Centralcommission vereinbarten Artikel [1]) von Einzahlung der Steuer, Werbung, Vertretung des Hauptmanns, Einrichtung eines „reitenden Krieges“ an der böhmischen Grenze u. a.

Der nächste Nürnberger Tag, Ende April, musste schon, da inzwischen die verheerenden Einfälle der Hussiten in Mittel- und Oberdeutschland begonnen hatten, an Vertheidigungsmassregelu für den Fall einer hussitischen Invasion denken.[2])

Der Widerstand des Landvolkes soll durch die dort gefassten Beschlüsse organisiert werden; Ein Viertel der Wehrfähigen, im äussersten Notfalle sogar die Hälfte, soll gegen die Ketzer ausziehen. Die Anordnungen betreffs Ausrüstung der Streitwagen zeigten, dass man etwas von der hussitischen Taktik zu lernen begann.

Während die in der Hauptsache vergeblichen Versuche, das Frankfurter Steuergesetz überall durchzuführen, noch fortdauern, wendet sich Anfang 1429 auch der König wieder einmal mit einer direkten Aufforderung zur Kriegshilfe an die Glieder des Reiches.[3]) Sigmund, der kurz vorher mit den Hussitten zu Pressburg verhandelt und dabei nichts als die Überzeugung von der bis jetzt noch unüberbrückbaren Kluft zwischen beiden Parteien gewonnen hatte,[4]) steckte jetzt voll von kriegerischen Plänen.

Ein „reitender Krieg,“ aus den Mitteln der Centralsteuercommission zu bestreiten,[5]) sollte die Ketzer beschäftigen bis

---

[1]) RTA IX, 115 aus Windecke Cap 172; vgl. v. Bezold II, 132 f.

[2]) RTA IX, 130. — v. Bezold II, 133 f.

[3]) RTA IX. 216 u. 17.

[4]) v. Bezold III, 7 f.

[5]) In einem Schreiben vom 17. Mai 1429 (RTA IX, 222) lehnte der Kurfürst von Brandenburg ein Gesuch des Königs um Unterstützung des Pilsener Kreis aus den Erträgen des Frankfurter Gesetzes, mit der Begründung ab, dass

zu einem grossen Heereszuge, der im Sommer von 3 Seiten aus: von Schlesien, Bayern und Östreich unternommen werden sollte.

Aber im Reiche fand diese direkte Aufforderung des Königs znr Kriegshilfe, ähnlich wie im Jahre 1423 keinen grossen Anklang; die Znsagen der Stände, besonders der Städte sind so allgemein gehalten, dass der König auf dem Reichstage zu Pressburg diese nngenügenden Erklärungeu als Grund für das Nichtzustandekommen des Sommerfeldzuges von 1429 anführen konnte.[1])

Umgekehrt wurden die kriegerischen Beschlüsse des von Pressburg aus nach Nürnberg, Mai 1430, verlegten Reichstages durch das Ausbleiben des Königs lahmgelegt.[2])

Man hatte auf dem nürnberger Reichstage an dreierlei gedacht: an Festsetzung eines Kriegszuges, an täglichen Krieg und an einen Streifzng nach Böhmen, eine „strichende raise.[3]) Vom Znge sah man aber bald ab: wegen der umständlichen und zeitraubenden Vorbereitung, die er erforderte, wie der officielle Erlass der Fürsten[4]) sagt; ein Brief Ulms an Nördlingen[5]) giebt das Ausbleiben des Königs als eigentlichen Grund an.

Die Städte zeigen den fürstlichen Beschlüssen gegenüber die gewohnte Zurückhaltung. Man hatte von ihnen 1000 Pferde zum täglichen Kriege ($^1/_6$ der Gesammtsumme) verlangt, aber die Ratsboten verschobeu, wie üblich, ihre Erklärung. Ihre Bestrebungen gingen damals auf Selbsthilfe, zunächst wohl gegen die Ketzergefahr, dann aber auch gegen andere Bedrängnisse.

Am 1. Mai versammelten sich 18 norddeutsche Städte, von denen sonst die Reichsgeschichte unserer Zeit schweigt, auf

---

er ohne Zustimmung der übrigen Commissionsmitglieder über die gesammelten Steuerverträge nicht verfügen dürfe.

[1]) l. c. 286 art 2.

[2]) veranlasst war das Fernbleiben Sigmunds durch das Bestreben, Ungarn gegen die Türken (v. Bezold III, 68) oder die Einfälle der Hussiten (Fessler-Klein II, 380) zu sichern.

[3]) RTA IX 349 art 2 u. 3.

[4]) l. c. 319 — v. Bezold III, 68 f.

[5]) RTA IX, 349 art 2.

einem Städtetage zu Braunschweig.[1]) Gegenseitige Hilfleistung bei Bedrängnis durch die Hussiten, Rüstung dazu durch Anlegung von Wagenburgen u. ä. wird ausbedungen.

Am 6. Juni verabreden die Gesandten der meisten freien und Reichsstädte Oberdeutschlands und der Rheinlande einen Städtetag zu Ulm für den 24. Juni, der dieselbe Sache verhandeln soll.[2]) Dieser Tag findet auch unter zahlreicher Beteiligung statt und beschliesst in weit energischerer und nachdrücklicherer Form, als es zu Braunschweig geschehen war[3]) gegenseitige Unterstützung der Städte. Vor allem sollen die Reichsstädte „ain unczwifenlich getruwen" zu der neuen Hilfs- und Schutzeinrichtung haben. Freilich schliesst die städtische Vorsicht gleich hieran die Warnung: „daz dehain statt manunge taete ald hilfe forderte uf zwifel sunder uf war sachen."[4]) Und wenn diese Hilfleistung zunächst auf die Fälle von Hussitengefahr beschränkt erscheint, so hat man doch wohl den Blick auch weiter gerichtet. Das Contingent der Hilfleistung basiert auf der Matrikel des alten grossen Städtebundes; das Verhältnis zum Könige wird sorgfältig erwogen. Diese Anzeichen weisen darauf hin, dass wirklich, wie man mehrfach vermuthet hat, in der grössten Not der Hussitenkriege der Gedanke eines grossen mit König und Ritterschaft gegen die Fürstengewalt sich vereinigenden Städtebundes, wie er vor mehr denn 40 Jahren zuerst und oft genug seitdem angestrebt worden war, wiedererwacht ist.[5])

Der Straubinger Reichstag August 1430, der erste, welcher wieder in Anwesenheit des Königs stattfindet, war nicht arm an Beschlüssen. Wieder waren die geplanten Kriegsrüstungen teils offensiv teils defensiv. Zum Schutze gegen die drohenden

[1]) Vgl. G. Schmidt „Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege, 1427 bis 1431" in „Forschungen zur deutschen Geschichte" VI, S. 175 ff, wo besonders auf Grund Göttinger Materials, der Anteil der mittel- und niederdeutschen Stände an den Hussitenkämpfen beleuchtet wird. — Über den Braunschweiger Städtetag vgl. l. c. S. 206 ff.

[2]) RTA IX, 322.

[3]) Man vergleiche das Protokoll des Tages (l. c. 350) mit Schmidt l. c. 206 f.

[4]) l. c. 350 art 7.

[5]) v. Bezold III, 69 f belegt dies mehrfach.

Einfälle der Ketzer wurde ein Anschlag, wahrscheinlich nur für die Grenznachbarn Böhmens, aufgestellt.[1]) Ansserdem aber sollte anfang Oktober ein grosser Feldzng nnternommen werden, zn dem die Stände mit voller Macht zn erscheinen, einzelne noch ansserdem den vierten Mann aus Stadt und Land zu stellen aufgefordert werden.[2]) Es handelte sich also um eine bedeutende Rüstung.

Die Beschlüsse auf dem Reichstage zn Straubing scheiuen, da die Zeit drängte, etwas summarisch gefasst worden zu sein: „die sache ist gar schnell zugangen mit dem anschlag," schreibt der Ulmer Gesandte Ehinger an seine Stadt.[3])

Dieser Kriegseifer erwies sich als übertrieben. Schon in Nürnberg, als sich daselbst im Herbst 1430 eine glänzende buntgemischte Versammlung um den König schaarte, ging man von dem Anschlage des Straubinger Reichstages ab[4]) nnd begnügte sich damit, 4000 Reisige für den Grenzkrieg zu bestimmen.[5])

Die bedrohlichen Nachrichten von neuen Einfällen der Hnssiten im Reiche veranlassten indessen den König bald, Hilfe mit ganzer Macht von den Ständen[6]) zu fordern. Aber je allgemeiner derartige Hilfsgesuche gehalten waren, destoweniger Erfolg hatten sie, sodass auch das Jahr 1430 ohne wirksame Massregeln des deutschen Reiches gegen die böhmische Revolntion zu Ende geht.

Erst das folgende Jahr, der Nürnberger Reichstag von 1431, brachte eine neue bedeutende Kraftleistung des Reiches zu Wege, die gewaltigste, aber auch die letzte, zu welcher das Dentschthum gegenüber der nationalczechischen Bewegung, der alte Glauben gegen die Ketzerei, die alte feudale Reichskriegsverfassung gegen fanatisierte Volksheere sich erhoben hat.

---

[1]) Die fränkischen Städte waren mit 100 Reisigen veranschlagt: RTA IX, 362.

[2]) Die Mahnung, „möglichst stark" Zuzug zu leisten, erhält nach den uns erhaltenen Ausschreiben (l. c. 363) Strassburg und Basel; der vierte Mann wird gefordert von den fränkischen, schwäbischen und elsässischen Städten, ferner vom Herzog von Berg.

[3]) l. c. 371.

[4]) l. c. 382, 86.

[5]) l. c. 386.

[6]) wahrscheinlich nicht blos „von den Reichsstädten" (Kerler S. 472 Z 6.)

Bei der eingehenden nnd lichtvollen Darstellung, welche die Verhandlungen und die Beschlüsse des Nürnberger Reichstages durch v. Bezold[1]) erfahren haben, genügt es, im ganzen der Vollständigkeit halber die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben und im einzelnen dies oder jenes nachzutragen.

Von den Massregeln, welche zur Bekämpfung der Hussiten überhaupt in Betracht kommen konnten, handelt es sich hier um drei: um Besetzung der Grenze vor einem im Sommer zu unternehmenden Feldzuge, um diesen selbst und um „täglichen Krieg“ nach dem Feldzuge.

Diese 3 militairischen Massregeln treten in den schriftlich fixierten Vorschlägen der Fürsten für den Reichstag nebeneinander auf.[2]) Die im Laufe der Verhandlungen immer mehr sich zuspitzende Differenz zwischen König nnd Fürsten liegt darin, dass ersterer auf den täglichen Krieg das Hauptgewicht legt, letztere aber auf den Zug und löst sich schliesslich durch Nachgeben des Königs. So kommt eine Matrikel zum Zuge zu Stande,[3]) welche im ganzen ein Reiterheer von über 32000 Pferden ergiebt, von denen etwa $^1/_8$ auf die Reichsstädte entfällt.[4])

Vergleichen wir die in unsrer Matrikel aufgestellten Stände[5]) mit dem Anschlage von 1422,[6]) so springen uns besonders viele Abweichungen der Städteliste in die Augen. In der Matrikel von 1431 (B) fehlen besonders viele kleinere, grösseren Städtegruppen angehörige Orte, welche die von 1422 (A) aufweist. So fehlen in B: 5 breisgauische, 7 oberrheinische, 2 elsässische. 3 schwäbische, 2 Bodenseestädte. Der Grund hierfür ist, dass A die Posten der einzelnen Städte anführt, während in B eine Gesammtsumme (1000 Spiesse) für alle Reichsstädte festgesetzt, ihre Einzelaufzählung also nicht so notwendig war. Das Fehlen Weinsbergs, welches 1422 noch unter den Reichsstädten erschien, in B, ist nicht zufällig. Seitdem hatte sich

---

[1]) III, 93—115.

[2]) RTA IX, 402 art 1, 4, 5.

[3]) l. c. 408.

[4]) v. Bezold III, 110.

[5]) nicht die Grösse der Contingente, denn 1422 handelt es sich um „täglichen Krieg,“ hier um einen Feldzug.

[6]) RTA VIII, 145.

um die Reichsstandschaft dieses Ortes ein erbitterter Streit entsponnen, der weite Kreise in Mitleidenschaft zog.[1]) Einige mitteldeutsche Städte, wie Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg fehlen B, wogegen es eine lange Reihe norddeutscher Städte wie Rostock, Wismar, Stralsund, Bremen, Braunschweig, Lüneburg vor A voraus hat. Wie in der Matrikel von 1422 zeigen sich auch in unserem Anschlage viele auswärtige oder dem Reiche längst entfremdete Stände, von denen die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen nie zu erwarten war. —

Als notwendige Ergänzungen zu dem Contingentalgesetze, welches die Höhe der einzelnen Truppenleistungen bestimmte, treten der Artillerieanschlag[2]) und die Heeresordnung[3]) hinzu.

Ersterer zeigt gegen die Bestimmungen von 1427[4]) geringere Einzelleistungen, dafür aber eine grössere Zahl von Ständen, die zur Stellung von Geschützen verpflichtet werden.

Die Heeresordnung verrät gegen die Festsetzungen von 1427[5]) doch manchen wohl durch die inzwischen gemachten Erfahrungen veranlassten Fortschritt. Unsere Heeresordnung übertrifft noch ihre Vorgängerin durch die Schärfe ihrer gegen Zuchtlosigkeit und Auflösung des Heeres gerichtete Massregeln. Die Strafen für gemeine Verbrechen, Unfrieden und Aufruhr sind härter. Zu ihrer Handhabung soll eine förmliche Heerespolizei eingerichtet werden. Wer dem Kampfe durch Flucht sich entzieht, soll mit Weib und Kind „ewiclich vertriben sin und alle ir gut und haben verloren haben.“ Das Verlassen der Fahnen, das Blasen von Signalen ohne Befehl der Commandeure wird streng untersagt. Die Bestimmung, dass kein einzelnes Contingent vom Marsche aus eine Stadt bestürmen solle, weist deutlich auf die Erfahrungen hin, welche man im Sommer 1427 vor Mies und Tachau[6]) gemacht hatte. Man hatte durch Schaden gelernt, aber nur auf dem Papiere.

---

[1]) Stälin „Wirtembergische Geschichte“ III, 428 f.
[2]) RTA IX, 404.
[3]) l. c. 410.
[4]) l. c. 31 art 35—45.
[5]) l. c. 31 art 1—34.
[6]) v. Bezold II, 113 ff.

Die finanzielle Vorbereitung des Krieges wird zu Nürnberg vernachlässigt. Die Fürsten, welche auch hier wieder als Verfechter einer Kriegssteuer erscheinen, beantragen wohl, der Reichstag solle für endliche Durchführung der Frankfurter Beschlüsse sorgen; aber, wahrscheinlich unter Nachwirkung der traurigen Ergebnisse des Steuergesetzes von 1427, gelingt es den Städten, die Wiederaufnahme der Steuerpläne zu hintertreiben.[1])

Der Nürnberger Reichstag schliesst die Reihe der grossen kriegerischen Massregeln des Reiches gegen die böhmische Revolution ab. Die Wirkung derselben oder besser: ihre Wirkungslosigkeit im einzelnen zu verfolgen, überschreitet den Rahmen unserer Aufgabe. Aber schon ihre fortwährende Erneuerung, dieses ewige Anfassen, mit halber Kraft Durchführen, Liegenlassen, Wiederaufnehmen und Wiederverwerfen zeigt, wenn auch nicht so grausam und unmittelbar wie die Katastrophen von Deutschbrod und Aussig, von Mies und Taus, dass die deutsche Kriegsverfassung wie die Verfassung des Reiches überhaupt unheilbar krank war.

Einzelne kleinere Züge treten noch zu den betrachteten militärischen Massnahmen hinzu, um das Bild dessen, was die deutschen Reichsversammlungen gegen die Hussiten unternahmen, zu vervollständigen.

Nicht blos mit den Waffen in der Hand bedrohte die böhmische Ketzerei das alte Reich und den alten Glauben. Ihre Lehre, welche gar leicht in dem durch geistigen und materiellen Druck durchwühlten, durch Recht- und Zuchtlosigkeit aufgelockerten Boden der alten Gesellschaft Wurzel schlagen konnte, war nicht minder zu fürchten als ihr Schwert.

Zweimal macht der Adel auf den Reichstagen den Versuch, die Städte zur Teilnahme an allgemeinen Festsetzungen gegen hussitische Propaganda zu veranlassen.

Der Nürnberger Fürstenbund von 1421[2]) hatte auch diese Seite der Bekämpfung der Ketzerei in's Auge gefasst; hieraus entsprang aber gerade die Unlust der Städte zum Anschlusse an denselben.

Dasselbe bezweckte die „vereinunge des unglaubens," welche

[1]) v. Bezold III, 103.
[2]) RTA VIII, 28—33.

die Fürsten auf dem Frankfurter Reichstage November 1427 den Städten vorschlagen.[1]) Auch hier verhalten sich diese ablehnend. Sie wollen, erklären sie, gute Christen bleiben und die Ketzerei strafen, wie und wo sie sich zeigt, aber verpflichten mögen sie sich zu nichts. Das Misstrauen gegen die Fürsten ist bei den Städten offenbar grösser, als die Furcht vor hussitischen Sympathien.

Mehr im Zusammenhange mit den kriegerischen Beschlüssen stehen die Handels und Zufuhrverbote, welche die materiellen Hilfsquellen Böhmens brachlegen sollten.

So ist, sowohl vor wie auf dem Reichstage zu Wien davon die Rede, den Aufständischen die Zufuhr abzuschneiden.[2]) Derselben Absicht entspringt es, wenn der Cardinal Orsini in der Eröffnungsrede des Nürnberger Reichstages Mai 1426 betont: „es wer rehte zit in die frucht zu nemen und zu wüsten und in kost zu weren.“ [3])

Auf dem Nürnberger Reichstage 1431 wird die Handelssperre gegen die Hussiten erneuert,[4]) „ein Zeichen ihrer bisherigen Bedeutungslosigkeit.“ [5]) Überhaupt haben wir manche Andeutungen dafür, wie gern Eigennutz und Habsucht dies Gebot umgingen. Als zum Beispiel nach der Schlacht bei Aussig Juni 1426 gegen den damaligen Führer der Deutschen, Boso von Vitzthum, das, nicht erst im 19. Jahrhundert übliche Verratsgeschrei sich erhob,[6]) ist einer der schwersten ihm gemachten Vorwürfe der, er habe um schnöden Gewinnes willen durch Zufuhr von Lebensmitteln die Ketzer unterstützt.[7])

---

[1]) l. c. IX, 70 art 23.

[2]) Sigmund meint in seiner Unterredung mit den kurfürstlichen Gesandten, im August 1424: Die Ketzer würden sich auf die Dauer nicht halten können „wanne wir bestelten, das man ine nichts zufuret oder liess zugeen.“ (l. c. VIII, 311 art 14.) Dass der König in Wien selbst das Handelsverbot einschärfte, lehrt ein Schreiben Ulms an Nördlingen Febr. 1425 (l. c. 338 art 1 d.)

[3]) l. c. VIII, 401.

[4]) l. c. IX, 411 art 2.

[5]) v. Bezold III, 109.

[6]) wie ja auch nach der Niederlage bei Taus gegen Friedrich von Brandenburg. (v. Bezold III, 155.)

[7] Vgl. v. Liliencron „Historische Volkslieder“ I. S. 293 Vers 41—46.

„Auch hat er gespeiset die ketzer
„wider got und die heilige ler.

Ob diese Anschuldigung begründet war, interessirt uns hier nicht; jedenfalls sieht man daraus, wie geläufig jener Zeit ein derartiger Vorwurf sein mnsste. —

Neben der Bekämpfung des Hussitentums treten alle andern Aufgaben der äusseren Politik auf den Reichstagen unserer Epoche zurück. Vor allem gilt dies von einer Art kriegerischer Unternehmungen, welche wir auf den Reichstagen früherer Perioden, wenn nicht beschliessen, so doch vorbereiten sehen: den Romzügen der Könige und Kaiser.[1])

Der erste italienische Feldzug Sigmunds im Jahre 1413 erfolgt, ehe der König einen Reichstag auf deutschem Boden abgehalten hat. Seine Verhandlungen mit den Schweizern zu Chur und Luzern um Heeresfolge, sowie seine Unterstützungsgesuche an verschiedene oberdeutsche Städte tragen einen mehr oder minder privaten Charakter.[2])

Denselben Eindruck gewinnen wir hinsichtlich seines zweiten 1431 unternommenen Romzuges. Seit 1427 äussert sich die Absicht des Königs, zur Krönung nach Italien zu ziehen, wiederholt. In dem Schreiben an den Cardinal von England vom 27. September 1427, in welchem er diesen auffordert, in Deutschland alle zur Bekämpfung der Ketzerei notwendigen Anstalten in seinem Namen zu treffen, spricht er von der Romfahrt.[3]) Zwei Schreiben an die bayerischen Fürsten, November 1427 und Februar 1428,[4]) beschäftigen sich schon mit der einzuschlagenden Marschroute. Aus dem Frühling und Sommer 1428 haben wir mehrfache Belege für die italienischen Pläne Sigmunds.[5])

„Durch die Gaben, die sie ihm haben gegeben
„dass er desto hass in Türingen mochte leben.
„von einem waine einen gulden hat er genomen
„dass die speise in Behmen ist komen."

[1]) Wacker l. c. 66 f.; Ehrenberg 80. — Obiges Urteil wird durch die Angabe Ehrenbergs (l. c. 82) dass wir „weder bei den Römerzügen Ludwigs noch dem ersten Karls einen vorausgehenden Beschluss des Reichstages" bemerken, nicht aufgehoben.

[2]) Finke 48 ff. — Kagelmacher „Filippo Maria Visconti" 2 f, 6 ff.

[3]) RTA IX, 61.

[4]) l. c. S. 73 Note 5.

[5]) l. c. 105, 128 art 1, 173 (Nachschrift), 175, 176.

Ein Schreiben an die wetterauischen Städte, März 1428[1]), stellt einen Reichstag zu Ulm, jedenfalls auch in der Romzugssache, in Aussicht. Dass sodann auf dem Tage zu Nürnberg Herbst 1430 die Romzugspläne des Königs verhandelt wurden, wird durch das Eintreffen einer mailändischen Gesandtschaft zu diesem Tage sehr wahrscheinlich gemacht.[2])

Jedenfalls war, schon ehe der Reichstag zu Nürnberg 1431 znsammentrat, der Romzug beschlossene Sache. Von auf denselben bezüglichen Reichstagsverhandlungen wissen wir nichts. Bald nach dem Tage, als der Schlag von Taus den Ausgang des mit so grosser Mühe beratenen nnd vorbereiteten Reichskrieges gegen Böhmen eben entschieden hatte, brach der König mit geringen Streitkräften nach Italien auf.[3]) —

Von sonstigen Fragen auswärtiger Politik, denen wir auf den Reichstagen unserer Periode begegnen, seien nur zwei wegen ihrer nahen Beziehungen zu deutschen Reichsangelegenheiten hervorgehoben.

Das Verhältnis zwischen Polen nnd dem deutschen Orden erscheint znm ersten Male auf der Tagesordnung des deutschen Reichstages zn Breslan 1420, den schon sein Versammlungsort so recht in die Fragen östlicher Politik hineinstellte.

Allerdings haben wir uns den Anteil der Reichsversammlung an dem Schiedsspruche, der hier zwischen Polen und dem Orden gefällt wurde, nicht zu gross vorzustellen. Da Sigmnnd erst am 5. Jannar in Breslan eintraf, am 6. aber schon den Schiedsspruch verkündete, muss sich der König schon vor seiner Ankunft in Breslau über die zn treffende Entscheidung vollkommen klar gewesen sein.[4]) Doch erfahren wir, dass der König, wenn auch nur znm Scheine, ehe er seinen Ausspruch that, unterstützt von dem päpstlichen Legaten sowie von geistlichen und weltlichen Reichsfürsten eine Untersnchung der Streitfrage vorgenommen habe.[5])

---

[1]) l. c. 175 — erwähnt bei Kagelmacher, S. 94 aus Aschbach III, 411.
[2]) Kerler RTA IX S. 472 Z 41 ff. — Kagelmacher 111 Note 4.
[3]) Aschbach IIII, 43 f; v. Bezold III, 160.
[4]) So: Caro „Geschichte Polens“ III, 506 Note 1.
[5]) RTA VII, 278.

Für den Anteil, welchen der Reichstag zu Nürnberg 1422 den preussisch-polnischen Verwicklungen schenkte, der ja auch schliesslich in der Reise der Kurfürsten von Cöln und Pfalz nach Preussen seinen Ausdruck fand, geben uns die Berichte des Deutschordensgesandten auf diesem Tage, Ludwig von Lansee,[1]) reichlichen Aufschluss. Hier tritt auch der Widerstand des Kurfürsten von Brandenburg, der damals in engen Beziehungen zu Polen stand, gegen die Absichten des Königs und der Fürsten, den Orden zu unterstützen, deutlich zu Tage.[2])

Auf dem Reichstage zu Pressburg 1429 referiert der König in einer der letzten Sitzungen sehr ausführlich über sein Verhältnis zu Polen und Litthauen, speciell über die Zusammenkunft mit König Wladislaw und Grossfürst Witold[3]) und die sich daran anschliessenden Verhandlungen wegen der Königskrönung des Grossfürsten „und begert darauf rat von den fursten und allen.“[4]) Aber dieser „rat“ wird, wie alle übrigen Gegenstände des Pressburger Tages, auf den nächsten Reichstag, der in Nürnberg stattfinden soll, verschoben.

Sodann greift der Reichstag zweimal in die Verhältnisse des äussersten deutschen Nordwestens, die langjährigen Kriegswirren zwischen König Erich von Dänemark und den Holsteiner Herzögen, ein.

Vom Nürnberger Reichstage 1422 aus geht Herzog Heinrich von Schlesien-Glogau nach Norden, um zwischen den kriegführenden Parteien zu vermitteln;[5]) er scheint auch vorübergehende Erfolge erzielt zu haben.

Dagegen scheiterte die Mission des Kämmerers Conrad von Weinsberg, der vom Nürnberger Reichstag 1426 aus zum König von Dänemark gesandt wurde, teils um ihn an die dem Könige versprochene Kriegshilfe gegen die Hussiten zu mahnen, teils um einen Waffenstillstand Erichs mit den Holsteinern zu vermitteln, vollständig.[6])

[1]) RTA VIII, 129, 30, 37, 38. — vgl. auch 175.

[2]) l. c. S. 152 Z 10 f. Vgl. Caro III, 568.

[3]) zu Łuck, Januar 1429. — vgl. Caro III, 612 ff.

[4]) RTA IX, 286 art 27.

[5]) Aschbach III, 191 f. — Dahlmann „Geschichte Dänemarks“ III, 109. f. — Die Vollmacht für den Herzog: RTA VIII, 179.

[6]) RTA VIII, 395 u. 96. Vgl. die Einleitung Kerlers zum Nürnberger Reichstage Mai 1426 unter C.

Diese Misserfolge[1]) veranlassten Weinsberg auch, als ihm, wahrscheinlich auf dem Frankfurter Septembertage, seitens des Cardinals von England und der Fürsten eine nochmalige Sendung nach Dänemark zugedacht worden war, sich fast ablehnend zu verhalten.[2]) —

Die vorstehenden Andeutungen über die Thätigkeit der deutschen Reichstage unserer Periode nach aussen hin, mögen genügen. Dass aber mit dem Gesagten die äusseren Beziehungen des Reiches und vorzüglich des Königs selbst in keiner Weise erschöpft sind, leuchtet ein. Die bunten Fäden europäischer Politik, welche in mannigfaltigster, durch den unerschöpflichen Reichtum Sigmunds an immer neuen Entwürfen stets gesteigerter Fülle an seinem Hofe sich durchkreuzten und verwirrten, irgendwie erschöpfend darzustellen, kann unsere Aufgabe nicht sein.

Capitel V.

Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Reichsversammlungen festzustellen und den Reichsangehörigen zur Nachachtung mitzuteilen, ist Sache des Königs oder seiner Vertreter. Die Vertretung erfolgt in unserer Periode teils auf direkten Auftrag seitens des Königs, teils auch ohne einen solchen.

Nach dem Nürnberger Reichstage von 1421 giebt der König 9 genannten Vertretern Vollmacht, in seinem Namen Urkunden betreffend die Bestellung eines oder mehrerer Hauptleute für den Hussitenkrieg auszufertigen.[3])

Auf dem Nürnberger Reichstag 1426 müssen die königlichen Gesandten eine gleiche Vollmacht gehabt haben: Die

[1]) Oder nach Kerler (l. c. IX S. 77 Note 1) der Wunsch, sich finanziell ganz sicher zu stellen.

[2]) Etwa zur selben Zeit wendet sich der König an verschiedene Städte: Dortmund, Fankfurt, die fränkischen Städte, Ulm und seinen Bund, Cöln — mit der Bitte, ihn in seinem Bestreben die Hansestädte (die Verbündeten der Holsteiner Herzöge) vom Kriege mit Dänemark ab zu bringen, zu unterstützen (l. c. S. 27 Z 13 ff.)

[3]) l. c. VIII, 74.

Ausfertigung der Beschlüsse des Tages[1]) ergeht unter Sigmunds Namen, obwohl dieser sich damals in Ungarn aufhielt.

Ferner erfahren wir, dass der König, vielleicht zum Frankfurter Reichstage April 1427, den Kurfürsten das Reichssiegel zugeschickt hatte.[2]) Allerdings machen die Kurfürsten in der Ausfertigung der Beschlüsse dieses Tages keinen Gebrauch davon.

Öfter geschah die Vertretnng ohne ausdrücklichen Auftrag bei Abwesenheit des Königs. Beim Reichstage zu Nürnberg 1422 finden wir das eigentümliche Verhältnis, dass, obwohl der König anwesend ist, die eigentliche Ausfertigung der Beschlüsse[3]) von den Kurfürsten ausgeht, der König sich aber damit begnügt, die Befolgung der kurfürstlichen Befehle den Ständen einzuschärfen.[4])

Wo die Kurfürsten selbständig Reichstagsbeschlüsse ausschreiben, ist natürlich ihre möglichste Vollzähligkeit erwünscht. Um diese zu erzielen, ist seitens der Ausbleibenden die Bevollmächtigung von Gesandten zur Mitunterzeichnung und -besieglung gewöhnlich.

Auf dem Tage zu Mainz, Juli 1424, wo sich die Kurfürsten über den Besuch des vom Könige beabsichtigten Reichstages zu Wien schlüssig werden,[5]) heisst es: vier Kurfürsten sollen nach Wien gehen, zugleich als Bevollmächtigte der beiden andern; letztere sollen aber ihre Schreiber mit ihren Siegeln in Wien haben.

Verschiedene Beispiele für Unterzeichnung und Besiegelung von Erlassen im Namen abwesender Fürsten bieten uns die Tage von 1428 in Sachen des Frankfurter Steuergesetzes.[6])

Auf einem dieser Tage, zu Bingen 1428, wird beschlossen, die zu erlassenden Mahnschreiben zur Zahlung der Steuer an die einzelnen kurfürstlichen Kanzleien zu verteilen, zugleich

---

[1]) RTA VIII 392.

[2]) Vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck VII, 31, wo der König dies ausdrücklich als Grund dafür anführt, dass er ein Schreiben an Lübeck nur mit dem ungarischen Siegel versieht.

[3]) RTA VIII, 151:

[4]) l. c. 150.

[5]) l. c. 301.

[6]) Vgl. z. B. l. c. IX, S. 216 Note 1; ferner 228 Note 1.

aber wird ausgemacht, dass die Briefe von allen Kurfürsten besiegelt werden sollen.[1])

Nicht in der Ausfertigung selbst, sondern in der Bestellung derselben lässt sich der König nach dem Reichstage zu Straubing 1430 vertreten, wie der Gesandte Ulms seiner Stadt schreibt;[2]) Zeitersparnis wird als Grund angegeben. Andere hierauf bezügliche Hinweise enthalten gelegentlich die Stadtrechnungen.

Die Beschlüsse, deren Ausfertigungen wir bisher erwähnten, beziehen sich auf bestimmte Leistungen; diese mussten natürlich jedem der dazu Herangezogenen, wollte man sich ihres Gehorsams versichern, besonders mitgeteilt werden. Anders finden wir es gehalten bei Gesetzen und Erlassen allgemeineren Charakters. Hier war die Zahl der Ausfertigungen offenbar beschränkt, und wir hören besonders die Städte manchmal über mangelhafte Gesetzespublication klagen.

Der umfangreiche Bestallungsbrief für Erzbischof Konrad von Mainz als Reichsvikar, Nürnberg 1422,[3]) wurde den Städten nur vorgelesen, und ein ungenannter Ratsbote beschreibt sehr anschaulich, mit welcher Mühe die guten Städter den königlichen Erlass aus dem Gedächtnis zu reconstruieren gesucht haben.[4])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431 lässt der König bekannt machen: wer eine Abschrift des Gesetzes betreffend das Halten von Pfahlbürgern haben wolle, möge sich von seiner Kanzlei, natürlich auf eigene Kosten, eine solche ausstellen lassen.[5])

---

[1]) RTA IX S. 171 f. — Die Liste der zu mahnenden Stände wurde daselbst nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt:

a) nach Ständen (geistliche und weltliche Fürsten — Grafen — Herrn — Städte);

b) nach den Kanzleien, welchen sie zur Mahnung zugewiesen waren;

c) nach der Form der Schreiben. Letztere Liste ist, l. c. nro 141 abgedruckt; die beiden ersteren erwähnt Kerler aus der handschriftlichen Vorlage im Kreisarchiv Nürnberg (l. c. S. 171 f.)

[2]) l. c. 371 u. 78.

[3]) l. c. VIII, 164.

[4]) l. c. 166, Eingang und Schluss.

[5]) l. c. IX, 429 a.

Dass selbst da, wo es sich darum handelte, die einzelnen Stände zu Reichsleistungen aufzufordern, manche Versehen vorkommen und einzelne keine Ausfertigung der Reichstagsbeschlüsse erhielten, kann uns bei dem schlechten Stande der Kanzlei Sigmunds[1]) nicht befremden. Stark wäre es aber, wenn beispielsweise, wie es scheint, ein so wichtiger Reichsstand wie der schwäbische Städtebund bei Zustellung der Ausfertigungen der Nürnberger Beschlüsse von 1422 übergangen worden wäre.[2])

Freilich begegnete es selbst der Nürnberger Centralsteuercommission, welche sonst soweit wir sehen, sehr gewissenhaft ihres Amtes waltete, dass zwei geistliche Fürsten: der Bischof von Basel und der postulierte Bischof von Utrecht[3]) erklärten, von den Beschlüssen des Frankfurter Reichstages November 1427 seinerzeit nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Der Kreis der Stände, welche überhaupt von den Reichstagsbeschlüssen benachrichtigt wurden, von welchen man also Befolgung derselben verlangte und erwartete, mag bei den einzelnen Mandaten ein verschieden weiter gewesen sein. Andeutungen hierüber geben uns, ausser den erhaltenen Ausschreiben, einmal die Matrikeln und dann die Akten der Nürnberger Steuerkommission.

Wir haben gesehen, wie weit man hierbei oft über die Reichsgrenzen hinausgriff. Dies geschah um so mehr, je stärker in den Hussitenkämpfen geistliche und weltliche Pflicht, die Anforderungen des Reiches und die Gebote der Kirche sich vermengten, eine „ungeheuerliche Verquickung des Reiches und der Christenheit“[4]) in Kraft trat.

Mit Recht nennt es v. Bezold[5]) „geradezu lächerlich, wenn der deutsche Reichstag des 15. Jahrhunderts beschliesst, die „Communen“ von Venedig, Florenz und Genua sollen die Hussitensteuer in vorgeschriebener Weise erheben und nach Nürnberg schicken, nicht anders, wie der Bischof von Bamberg oder die Stadt Rotenburg.“ Und dass aller Misserfolg diesen

[1]) über diesen vgl. Lorenz „Deutschland Geschichtsquellen im Mittelalter“ II, 293. — Lindner „Urkundenwesen“ S. 180.

[2]) RTA VIII. S. 260 Note 1.

[3]) l. c. IX, S. 263 Note 4 — 268 Note 1.

[4]) v. Bezold II, 129.

[5]) l. c.

frommen Grössenwahn des deutschen Reichstages nicht abschrecken konnte, lehrt ein Blick auf die Nürnberger Matrikel von 1431.

Dem Inhalte nach übertreffen die Ansfertigungen gewöhnlich an Wortreichtum die Ladeschreiben noch bei weitem. Wo es sich um Kriegsbeschlüsse gegen die Hnssiten handelt, besteht die Motivierung der Beschlüsse meist in den stärksten Verwünschnngen der Ketzer. Hätten wir für die Charakteristik der letzteren keine andern Quellen als die officiellen Erlasse, als welche Ungehener in Menschengestalt würden dann die Hussiten dastehen!

Von den Strafen, welche alle gegen die Beschlüsse der Reichsversammlungen Ungehorsamen treffen sollen, erfahren wir teils ans den betreffenden Mandaten selbst, teils aus anderen Qnellen.

Der obenerwähnte Erlass des Königs, welcher der Ausfertigung der Nürnberger Beschlüsse von 1422 durch die Kurfürsten beigegeben ist [1]) befiehlt den Reichsangehörigen Nachachtung: „bey beheltenuss ewr leibe lehenguter und habe."

Das knrfürstliche Gntachten aus Nürnberg 1426 [2]) spricht allgemein von „grossen und sweren pinen."

Anf dem Reichstage zu Frankfurt Nov. 1427, wo sich das kirchliche mit dem Reichsinteresse, das heisst: letzteres anch nur in kirchlichem Sinne gefasst — in der Wirksamkeit des Cardinals von England znsammenfand, tritt die geistliche Strafgewalt drohend für die Reichsgesetze ein.

Mit Bann nnd Interdikt gebot der Cardinal [3]) den deutschen Bischöfen, die Ausführung des Frankfurter Gesetzes zu erzwingen, aber diese sahen selbst bald ein, dass der Bogen überspannt war.

Erzbischof Conrad von Mainz befiehlt den Geistlichen seiner Diöcese, die Verfügung des Cardinals nnter Auslassung der von den Kirchenstrafen handelnden Stellen zu verkünden. Bedenken, welche sich, besonders bei den Laien, geltend gemacht hätten, ob diese Bestimmungen zulässig und vor allem, ob sie den Frank-

[1]) RTA VIII, 150.
[2]) l. c. 391 art 8.
[3]) l. c. IX, 79.

furter Beschlüssen selbst entsprechend seien, giebt er als Grund au.[1]) Auch von anderen Bischöfen: denen von Lebus und von Schwerin wissen wir, dass sie die kirchlichen Strafen kaum anzudrohen, geschweige denn auszuführen wagten.

Wo dies doch geschah, schritten vereinzelt die Stände zur Gegenwehr. Manche appellierten an den Pabst, so der Erzbischof von Riga,[2]) ferner ein Teil der Geistlichen des Bistums Toul.[3]) Nürnberg veranlasste seine Pfarrer, von der Verkündigung der anstössigen Stellen im Erlasse des Cardinals gutwillig abzustehen.[4]) Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt beschwerte sich beim Erzbischof von Salzburg.[5]) — Weit entfernt einzuschüchtern oder zum Gehorsam zu veranlassen, weckte diese Strenge nur die Opposition.

Auch der schwäbische Städtebund, der seine Opposition gegen das Reichskriegssteuergesetz am längsten fortsetzte und erfolgreich sich weigerte, die Erträge der Reichssteuer aus der Hand zu geben, liess sich durch Strafandrohungen nicht schrecken.

Auf dem Tage zu Heidelberg, Anfang Januar 1428, auf welchem die Städte über ihre Stellung zum Gesetze sich erklären sollten, drohte man den Schwaben, wie Ulm an Nördlingen schreibt:[6]) Pabst und König, Cardinal und Kurfürsten würden gegen die Widerspenstigen mit Bann und Acht vorgehen. Im Juli desselben Jahres mahnt im Auftrage des Kurfürsten Friedrich von Braudenburg Ritter Georg v. Seckendorf die schwäbischen Städte unter drohender Verweisung auf Pabst, König und Kurfürsten zum Gehorsam.[7]) Aber Alles bleibt nutzlos.

Eingehend erörtert wird die Frage, wie die Ungehorsamen zu bestrafen seien, auf dem Nürnberger Reichstage 1431.

Nach den fürstlichen Vorschlägen[8]) sollte jeder, der das vom Könige zu erlassende Friedegebot überträte oder seine

---

[1]) RTA IX, 85.
[2]) l. c. 203. — v. Bezold II, 149.
[3]) RTA IX 209 art 19.
[4]) und empfiehlt Weissenburg dasselbe (l. c. 106.)
[5]) l. c. 120.
[6]) l. c. 105.
[7]) l. c. S. 209 Z 10 ff.
[8]) l. c. 402 art 19.

Kriegshilfe nicht leistete, „fridloss nnd rechteloss“ sein. Den Städten erscheint diese Strafe zu hoch; sie meinen, es genüge, wenn der Zuwiderhandelnde in „. . . des Römschen kungs und des heiligen Römschen richs swer nngnad“ verfiele.[1]) Der König schliesst sich aber in seinem Erlasse[2]) der strengeren, von den Fürsten vorgeschlagenen Fassung an.

Verhältnismässig selten treten nns Entschuldignngen und Bitten nm Nachlass dieser oder jener Reichsleistung entgegen.

Wir dürfen daraus nicht schliessen, dass die Stände ihren Verpflichtnngen allezeit pünktlich nachgekommen wären, wohl aber, dass die Lockerung des Reichsverbandes es gestattete, unbequeme Mandate einfach zu ignorieren.

Dass das Reichsoberhaupt gelegentlich die Leistungen der Stände sich abkaufen liess, haben wir schon gesehen.[3])

Die erste unter den damaligen Reichsstädten: Nürnberg[4]) entledigte sich der Pflicht, ihr Contingent nach der Matrikel von 1422 stellen zu müssen, durch Zahlungen an den König; dasselbe that Augsbnrg.[5]) Basel bat, in Anbetracht des Krieges zwischen Herzog Friedrich von Östreich und der Herzogin von Burgund keine Truppen stellen zu dürfen.[6]) Als der König das Gesuch ablehnte, zahlte Basel 700 Gulden und unterliess die Heeressendnng.[7])

Die Ansführungsbestimmungen, welche die Ausfertigungen, besonders der militairischen Beschlüsse nnserer Reichstage enthalten, lassen an Deutlichkeit nnd Zweckmässigkeit viel vermissen.

Beispielsweise setzte man für die Sammlnng der anf Grund der Nürnberger Beschlüsse von 1422 aufzubringenden Truppen zwei Sammelplätze: Nürnberg und Eger nnd zwei Termine: den 29. September und 16. Oktober fest.[8]) Ein Durcheinander war

---

[1]) l. c. 407 art 5.
[2]) l. c. 411 art 1 b.
[3]) Vgl. unsere S. 92.
[4]) l. c. VIII, 185 art 6 u. nro 191 — v. Bezold I, 98.
[5]) l. c. 199.
[6]) l. c. 206.
[7]) l. c. 215. — S. 259 Note 3.
[8]) v. Bezold I, 94.

unausbleiblich. Andreas von Regensburg[1]) hat sicher Recht, wenn er von dem ungünstigen Einfluss des doppelten Termines auf die Kriegsrüstungen spricht.

Die faktische Ausführung der Reichstagsbeschlüsse unsrer Zeit im einzelnen zu verfolgen, würde mit einer Darstellung der Reichsgeschichte unter Sigmund schlechthin identisch sein. Ausserdem würde das Bild, zu dem uns die Betrachtung des Reichtages bisher schon manche Züge geliefert hat, das Bild der Auflösung der alten Reichsverfassung, dadurch, dass wir die Fruchtlosigkeit der meisten Beschlüsse der Reichsversammlungen im einzelnen erhärteten, zwar noch verdeutlicht aber nicht mehr wesentlich berichtigt werden.

Verlangt man nach einem besonders schlagenden Beispiel dieser Erfolglosigkeit, so verfolge man die Ausführung der bedeutendsten reichsgesetzlichen Massregel unsrer Periode: des Frankfurter Reichskriegssteuergesetzes, nach der trefflichen Schilderung v. Bezolds oder den noch reichhaltigeren Zusammenstellungen der Reichstagsakten.[2])

In einem Augenblicke religiöser und patriotischer Erhebung, wenn auch unter fremdem Antriebe, scheinen die deutschen Stände dies Gesetz, welches alle Glieder des Reiches noch einmal zum Heil und Frommen des Ganzen zu vereinen suchte, beschlossen zu haben. Wie bald weicht aber aller Eifer, alle Opferwilligkeit!

Tausendfältig ist der Widerstand, den die durch das Gesetz bestellte Centralbehörde bei ihren Bemühungen findet. Platonische Versicherungen guten Willens, Klagen und Entschuldigungen, Verweis auf den König, nackte Weigerung, Ausflüchte jeder Art kehren in endloser Reihe immer wieder. Einer wartet auf den andern, jeder ist bereit, dem Anschlage nachzukommen, wenn er sähe, „dass die um ihn dasselbe thäten.“ Man muss diesen hundertstimmigen Protest der Teilnahmslosigkeit, des Eigenwillens, der Selbstsucht gegen den Appell an ihre Opferwilligkeit im einzelnen selbst verfolgt

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum I, 6 p. 437.

[2]) v. Bezold II, 143—57. RTA IX nro 190—215 (bes. 209).

haben, um einzusehen, dass dieser organisatorische Versnch wie jede irgendwie einschneidende Massnahme der Reichsgesetzgebung in dieser Zeit erfolglos bleiben mnsste.

Capitel VI.
Die Stellung der einzelnen Stände unter Sigmund.

Wenn wir in den Hauptmomenten betrachten, wie sich die einzelnen Stände des Reiches: Kurfürsten — Fürsten nnd Herren — Städte nnter einander nnd znm Könige stellten, so haben wir das, was der Regierung Sigmnnds in nnserer Periode vor allem eigentümlich ist, im wesentlichen erschöpft. Dass wir damit über den Rahmen der eigentlichen Reichstagsgeschichte vielfach herausgreifen, ist unvermeidlich.

Beginnen wir mit Betrachtnng der Stellung der Knrfürsten.[1])

Man kann in der kurfürstlichen Politik unserer Periode zwei Abstufungen, zwei Richtungen, eine negative und eine positive Seite, wenn man will, unterscheiden. Die Stellung, in welche die zeitweilige Gleichgiltigkeit des Königs gegen das Reich die Kurfürsten drängte, machte es diesen znr Pflicht, entweder dem Reichsoberhaupte offen und bewusst entgegenzutreten, zu versnchen durch streng oppositionelle Haltung den König zu regerer Teilnahme an den Reichsangelegenheiten zu zwingen nnd wenn dies nicht gelänge, ihn in aller Form aus

[1]) Für das Verhältnis der Kurfürsten zum Könige und den übrigen Ständen sind besondes die Ausführungen Aschbach, Droysens und v. Bezolds heranzuziehen. Aschbachs starke Parteinahme für Sigmnnd verhindert ihn allerdings mitunter an gerechter Würdigung der kurfürstlichen Bestrebungen; Droysen verfällt durch seine entschiedene Sympathie für Kurfürst Friedrich von Brandenburg nicht selten in den entgegengesetzten Fehler. — Eine kurze aber schlagende Charakterisierung der Wirknngen, welche Sigmunds ausserdeutsche Stellung auf das Reich und besonders die Entwicklung der kurfürstlichen Macht hatte, giebt Ranke „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation“ 4. Auflage I, 33 f. — Der neuste Darsteller dieser Zeit, Schuster „Der Conflikt zwischen Sigmund und den Knrfürsten und die Haltung der Städte dazu“ bietet nnr eine gedankenlose Wiederholung der Einleitungen Kerlers in RTA VIII. Ferner fehlt Sch. der Überhlick über die spätere Entwicklung, vor allem über die Thätigkeit der Kurfürsten für das Reich in den Jahren 1427—29.

dem Reiche hinaus zu drängen — oder stillschweigend an seine Stelle zu treten, ohne offenen Widerstand, nach dem natürlichen Verlauf der Dinge, eine königliche Pflicht um die andere zu erfüllen und damit ein königliches Recht nach dem andern zu erwerben.

Welche von beiden Richtungen dem Bedürfnisse der Zeit besser entsprach, die Vertreter, welcher von beiden es mit dem Reiche ehrlicher meinte, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls sind ehrgeizige und eigennützige Absichten der kurfürstlichen Oligarchie in keiner dieser beiden Gestalten fremd geblieben.

Innerlich verwandt aber doch in oft erkennbarem Gegensatze ringen beide Richtnngen um das Übergewicht. Neben rein provokatorischen Massregeln steht häufig eine wenig auffallende, jede unnütze Herausforderung des Königs vermeidende, aber in seine Competenzen doch nicht weniger nachdrücklich eingreifende Wirksamkeit der Kurfürsten.

Die ältesten oligarchischen Regungen, die wir unter Sigmund nachweisen können, dürften reiner Interessenpolitik zuzuschreiben sein.

Am 7. März 1417, also zur Zeit des zweiten Reichstages in Constanz verpflichten sich die rheinischen Kurfürsten: „ob eynich forderung von Romischen keysern oder konigen an sie alle oder ein teyle gescheen wurde, sie gemeinlich antreffend," dass sie dann nur gemeinsam, nach Übereinkunft, darauf antworten sollten.[1])

Zwei Verträge vom 2. August des Jahres zwischen denselben Fürsten zeugen von dem noch weiterhin zn verfolgenden Bestreben, ausser den politischen noch die materiellen Interessen in den Kreis gemeinsamer Behandlung zu ziehen. Der eine Vertrag[2]) bedingt gemeinsamen Widerstand der 4 Kurfürsten gegen jeden, der sie in ihren Rechten und Gütern beeinträchtigen wolle; der zweite[3]) beschäftigt sich mit der Rheinschifffahrt. Was die Besorgnisse der rheinischen Kurfürsten vor Schmälerung ihrer Rechte, von denen diese Bundesnrknnden Zeugnis geben, veranlasste, können wir nnr vermuten.

[1]) Janssen I nro 528 (S. 307.)
[2]) Janssen I, 534 (S. 311.)
[3]) Mone „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins" Bd. IX S. 24.

Jedenfalls mochten die damaligen Städtebunds- nnd Landfriedenspläne des Königs den Fürsten bedrohlich erscheinen.[1])

Zn diesem allgemeinen Misstranen der Fürsten gegen die Absichten des Königs gesellten sich bald noch specielle Beschwerden. Besonders änsserten sich diese in dem Zerwürfnisse des Königs mit Kurfürst Ludwig von der Pfalz.

Lndwig, der in den ersten Jahren Sigmnnds nicht minder als Friedrich von Brandenbnrg der getreuste Parteigänger des Königs war,[2]) richtet Ende des Jahres 1418 an seinen Schwager, König Heinrich V von England, eine Beschwerdeschrift über seinen König, in der er seine Verdienste nm diesen und die Schädigungen nnd Kränkungen, mit denen ihm gelohnt worden sei, hervorhebt.[3])

Mit der Entfernnng Sigmnnds aus dem Reiche 1419, welche die mehr als zehnjährige, nur einmal (1422) kurz unterbrochene Abwesenheit des Königs einleitete, jenes Fernbleiben, dessen unheilvolle Folgen in der wachsenden Not der Hussitenkriege immer schwerer empfunden wurden, tritt die Spannung der Knrfürsten gegen das Reichsoberhaupt in ein neues Stadium.

Zu der egoistischen Furcht vor Beeinträchtigung an Gütern nnd Rechten kommt als neues Motiv, bald wirklich zu Grunde liegend, bald als Deckmantel eigensüchtiger Bestrebnngen benntzt, die Sorge für das vom Könige vernachlässigte Reich.

Noch vor dem Reichstage zu Nürnberg 1421, dem ersten, der sich mit dem Kampfe gegen die böhmische Ketzerei be-

---

[1]) Finke l. c. 47.

[2]) Lenz l. c. 59 f. scheint mir mit Recht darauf aufmerksam zu machen, dass Droysen („Geschichte der preussischen Politik" Band I) in Darstellung der Wahl und der ersten Regierungszeit Sigmunds den Pfalzgrafen viel zu sehr gegen Burggraf Friedrich zurücktreten lässt. Bei der Wahl Sigmunds war Friedrich nicht mehr als der Agent des Königs von Ungarn, der Vertreter Sigmunds in Führung der sehr bestrittenen brandenburgischen Kurstimme. Lndwig aber, nicht nur als Kurfürst, sondern besonders als Sohn des Vorgängers im Reiche, als Reichsvikar nnd Bewahrer der Reichsinsignien, warf das ganze Gewicht seiner Stellung für Sigmund ausschlaggebend in die Wagschale. Wenn nicht an Friedrichs damalige Bemühungen die Verleihung der Mark Brandenburg anknüpfte, würde man wahrscheinlich von seinen Verdiensten um Sigmunds Wahl nicht viel wissen. Auch während des Constanzer Concils erscheint Ludwigs Bedeutung viel grösser.

[3]) RTA VII, 237.

schäftigt, treten die rheinischen Kurfürsten von einer Zusammenkunft in Boppard, Anfang März, aus in Sonderaktion.

In die auswärtigen Beziehungen greifen sie ein, indem sie sich beim Papst und den Cardinälen für den deutschen Orden verwenden.[1]) Für die inneren Verhältnisse des Reiches bedeutungsvoll war ihre Anfrage an verschiedene Reichsstädte, was sie für den Hussitenkrieg zu leisten und ob sie den vom Könige nach Nürnberg berufenen Reichstag zu besuchen gedächten.[2])

Dass die Kurfürsten durch dieses „nachdrucksvolle Vorgehen“ [3]) gewissermassen zwischen König und Städte sich einzudrängen suchen, scheinen letztere auch deutlich herausgefühlt zu haben. Beide uns erhaltenen Antworten[4]) verweisen bezüglich der Kriegsleistung auf die dem Könige auf dem Reichstage abzugebende Erklärung.

Anf dem Reichstage selbst gehen die Fürsten, da der König ausbleibt, selbständig vor. Der Anteil Sigmunds an dem daselbst geschlossenen Fürstenbündnisse gegen die Hussiten beschränkt sich auf die officielle Anführung seines Namens in den Eingängen der Bundesurkunden.

Den richtigen Commentar dazu giebt das gleichzeitige Übereinkommen der rheinischen Kurfürsten,[5]) welches dahin geht, Aufforderungen des Königs zur Bekämpfung der Ketzerei nur gemeinsam beantworten zu wollen. Das Misstrauen des Königs gegen diese ganze Institution lässt sich leicht begreifen, selbst wenn nicht, woranf manche, allerdings nicht unzweifelhafte Belege hinzuweisen scheinen, Absetzungspläne mit dem Ketzerbündnisse Hand in Hand gingen.[6])

---

[1]) RTA VIII, 5—7; vgl. auch VII, 271.

[2]) l. c. VIII, 8.

[3]) Kerler l. c. S. 2.

[4]) von Basel: l. c. 13 — von den elsässischen Städten: l. c. 14.

[5]) l. c. 28.

[6]) Die Frage, ob Kurfürst Friedrich von Brandenburg damals wirklich seine rheinischen Standesgenossen zur Absetzung Sigmunds und zur Neuwahl aufgefordert habe, wie Friedrichs Feind, Herzog Ludwig von Bayern, auf Grund eines angeblichen Schreibens des Kurfürsten selbst behauptete, oder ob dieser Brief gefälscht sei, berührt v. Bezold l. c. I, 51 Note 1. — Unbedingt auszuschliessen, etwa mit Rücksicht auf die sonstige Loyalität des Kur-

Dazu passt die Form, in der Sigmund den schlesischen Städten die Teilnahme am Nürnberger Bunde gestattet. Die königlichen Rechte werden hierbei nachdrücklich hervorgehoben.[1])

Weit gehässiger und rücksichtsloser tritt die kurfürstliche Opposition 1422, besonders in der Ortsfrage des Reichstages[2]) dem Könige entgegen.

Die sich öfter wiederholenden Versuche der Kurfürsten, den König zur Abhaltung von Reichstagen in Deutschland selbst und nicht an den Grenzen, wie in Wien, oder gar im Auslande, wie Pressburg, zu veranlassen, entspringen durchaus der Wahrung berechtigter Interessen. Aber wenn der König im Lande war, sich dann noch, wie es im Jahre 1422 geschah, darum zu streiten, ob der Reichstag in Nürnberg oder Regensburg zusammentreten solle, zeigte doch zu sehr das Bestreben der fürstlichen Opposition, den König ihre Macht fühlen zu lassen.

Für den Augenblick wurde der Zweck, das Reichsoberhaupt zu demütigen, völlig erreicht: Sigmund folgt, wenn auch nur höchst widerwillig, den Kurfürsten von Regensburg nach Nürnberg. Er erlässt auch, wie wir gesehen haben, das Ausschreiben der Reichstagsbeschlüsse nicht selbst, sondern begnügt sich damit, den kurfürstlichen Erlass zur Nachachtung einzuschärfen. Später spricht er wiederholt von dem „Anschlage" den die Kurfürsten beschlossen hätten. Ein Gesuch Basels um Dispens von seinen Leistungen lehnt er ab mit der Begründung: „nu wissent ir wol, das des heiligen richs kurfursten den anslag geordenet haben, und durch uns allein nit gangen ist."[3])

Aber sehr bald nach seiner Rückkehr nach Ungarn spricht sich Sigmunds Groll über die Gewalt, die man ihm angethan habe, offen aus.

Vor städtischen Gesandten, die sich während des Streites zwischen Kurmainz und Pfalz um das Reichsvikariat, Anfang 1423, an den König wenden, äussert er: er habe dem Kur-

---

fürsten, ist die erstere Annahme nicht. Weitere Hinweise auf hochverräterische Pläne in jener Zeit führt v. Bezold l. c. an.

[1]) RTA VIII, 71.

[2]) Vgl. unsere S. 26, wo auf v. Bezold I, 84—88 verwiesen ist.

[3]) RTA VIII, 215.

fürsten von Mainz seinerzeit mehr Macht verliehen, als er selbst habe „das müste er tun.“ [1]) Im Januar 1423 geht in Städtekreisen das Gerücht, der König wolle die Reichsstädte auf den 23. April nach Wien berufen; „die kurfursten habent vormals solich beruefung getan, so welle er (der König) das nu selber tuon und besehen, wer zu im kommen und gehorsam sin welle,“ fügt der städtische Gewährsmann hinzu.[2])

Inzwischen schritt während des Jahres 1423 der Zusammenschluss der kurfürstlichen Oligarchie fort; ihre Constitnirung, welche das nächste Jahr vollendet, wird angebahnt. Auf dem Tage zu Boppard, wird der Zwiespalt im Schosse des Kurcollegiums, der mainz-pfälzische Vikariatsstreit, beigelegt.[3]) Eine auf demselben Tage getroffene Abmachung der rheinischen Kurfürsten[4]): stets diejenigen Angelegenheiten, wegen deren sie sich versammelt haben, zuerst zu erledigen, ist in doppelter Hinsicht interessant. Einmal setzt sie voraus, dass häufigere, vielleicht periodische Zusammenkünfte der Kurfürsten in Aussicht genommen waren; dann bekundet sie wiederum das Bedürfnis vollster Gemeinsamkeit des Handelns. Diese Gemeinschaft wird übrigens in den genannten Urkunden auch auf Rheinzollfragen ausgedehnt. Endlich ergeht noch vom Bopparder Tage eine Ladung an die Städte nach Frankfurt zu einer Landfriedensberatung.[5])

Den König lässt man, ohne seine Autorität offen anzugreifen, ganz zurücktreten, sodass die Befehle, die er in diesem Jahre erlässt: das Aufgebot zur Hussitenhilfe und die Berufung eines Reichstages nach Frankfurt November 1423 wirkungslos verhallen.[6])

Als eine wenigstens indirekte Einwirkung des Königs kann man es indess bezeichnen, dass die von den Kurfürsten in's Leben gerufene Landfriedenspolitik erfolglos bleibt. Neben dem natürlichen Misstrauen der Städte gegen die Fürsten dürfen wir für die ablehnende Haltung der ersteren die Rücksicht auf das Reichsoberhaupt als Motiv vermuten. Der Vergleich mit

---

[1]) RTA VIII, 230 art 3.
[2]) l. c. 222.
[3]) l. c. 238 u. 39. — Vgl. unsere S. 82 f.
[4]) l. c. 242.
[5]) l. c. 241.
[6]) l. c. 236 u. 283. — Kerler S. 277 u. 281 f.

dem Ausgange der analogen Bestrebungen des Jahres 1429 [1]) zwingt fast dazu.

Dass aber trotz dieses Misserfolges, vielleicht gerade durch denselben der Znsammenhalt des Knrcollegiums sich erhielt und noch steigerte, beweist das Ergebnis des Kurfürstentages zu Bingen, Jannar 1423, die sogenannte Binger Einung.

Die Beurteilung nnd Würdigung, welche dieses denkwürdige Ereignis, eins der bedentsamsten der inneren Geschichte nnter Sigmnnd überhaupt, erfahren hat,[2]) hat sich nicht unwesentlich verschoben durch das Bekanntwerden einer zweiten Fassung der Bundesurkunde, welche auch in Originalausfertigung erhalten, somit anscheinend der bisher allein bekannten ganz gleichwertig, doch einen wesentlich abweichenden Inhalt bietet.[3])

Die Binger Einung ist ein Bündnis der sechs Kurfürsten, das in dem Eingange beider Urknnden als durch die Not des Reiches, besonders durch die böhmische Ketzerei veranlasst, bezeichnet wird. Die Contrahenten versprechen in beiden Urkunden freundnachbarliches Verhalten gegen einander, gegenseitigen Schutz bei Angriffen und wollen gemeinsam Massregeln zur Unterdrückung der Ketzerei beraten.

Damit ist aber die Übereinstimmnng beider Urkunden erschöpft.

Die weiteren Ziele des Bundes sind: gemeinsame Haltung in Kirchenfragen, gemeinsame Stellung gegen Usurpationen im Reiche, gemeinsamer Widerstand gegen jede Schmälerung des Reichsgebietes.

Hier tritt nun die Scheidung ein: die bisher allein bekannte Fassung nahm für Erreichung der Ziele des Bundes überall die

---

[1]) vgl. nnsere S. 70 f.

[2]) Besonders dnrch Droysen „Gesch. d. prenss. Pol." I, 325 ff. — v. Bezold II, 20.

[3]) Die bisher bekannte Urkunde ist RTA VIII, 295; die von Kerler zum ersten Male veröffentlichte: 294. Das Verhältnis beider belenchtet Kerler, ohne ein endgiltiges Urteil zu fällen, l. c. S. 333 f. — Schuster l. c. 15 ff. beschränkt sich auf Wiedergabe der von Kerler aufgestellten 3 Möglichkeiten. Seine Entscheidung für eine derselben: dass 295 für die Publikation bestimmt, 294 der entsprechende Geheimvertrag war (S. 18), entbehrt der sachlichen Begründung.

Mitwirkung des Königs, wenigstens nominell, in Aussicht. Streben nach der Herrschaft im Reiche soll nur dann bekämpft werden, wenn es ohne Willen des Königs und der Kurfürsten geschieht; gegen Beeinträchtigung des Reichsgebietes soll die Hilfe des Königs durch den Bund angerufen werden. Von alledem sagt unsre zweite Fassung nichts.

Nach dieser soll, was der Bund erstrebt, ohne, ja, muss man weiter schliessen: auch gegen den König verfolgt werden. Hier gilt ein Versuch, die Führung im Reich zu übernehmen, nicht nur dann als Usurpation, wenn er der Zustimmung des Königs und der Kurfürsten ermangelt, hier verpflichtet der entsprechende Artikel implicite die Bundesglieder eventuell zur Bekämpfung selbst eines vom Könige bevollmächtigten Verwesers, sofern dieser den Kurfürsten nicht genehm ist.[1])

Und eine Schmälerung des Reichsgebietes soll nicht unter Anrufung des Königs verhindert werden, nein, hier heisst es: wenn der König oder jemand „von sinen wegen" das Reich beeinträchtigte oder entgliedere, dann solle es ihm der Bund wehren.

Meinte Droysen,[2]) die ihm bekannte Fassung des Bundes enthalte „nicht ein Bündnis zu einem einmaligen Zwecke" sondern „ein politisches System," so müssen wir von unsrer Recension sagen: sie ist ein revolutionaires Pronunciamento. Von der Drohung mit bewaffnetem Widerstande bis zur Proklamierung desselben, von dem Augenblicke, wo man die Möglichkeit, dass das Reichsoberhaupt selbst, nicht der „Mehrer" sondern der „unnütze Entgliederer" des Reiches sei, in's Auge fasste bis zur Behauptung der Thatsache, war kaum ein weiterer Schritt, wie von einem der Tage des Jahres 1399, auf denen Wenzels Geschick sich entschied, zum anderen. Die Annahme, dass es sich für die Urheber der zweiten Fassung darum handelte, Sigmund das Schicksal seines Bruders zu bereiten, wird noch verstärkt durch die offenbaren Anklänge unsrer Recension des Binger Bundes an die Übereinkunft zu Boppard vom 11. April 1399.[3])

[1]) Vgl. unsere S. 84.

[2]) l. c. I, 327.

[3]) RTA III, 41. — Eine dankenswerte Gegenüberstellung dieses Vertrages mit den beiden Fassungen der Binger Einung giebt Kerler RTA VIII, S. 334.

Die Unterschiede beider entspringen fast nnr der veränderten Weltlage. Hier bieten die Hussitenkriege, dort die Verhältnisse Oberitaliens und die Wirren des Doppelpapsttnms den politischen Hintergrund für die sonst wesensgleichen Bestrebungen.

Wir sehen die zu Beginn nnsres Abschnittes beleuchteten Richtungen im Verhalten der Kurfürsten gegen Sigmund in den beiden Formen nnsrer Bundesurknnde mit vollster Deutlichkeit einander gegenübertreten.

Die Binger Einung in ihrer ersten Fassung schliesst noch nicht die direkte Bedrohung des Königtnms in sich.

Sie organisiert — denn sie enthält eine ganze Reihe organisatorischer Bestimmungen, welche der zweiten revolutionären Fassnng fehlen — die Fürsorge des höchsten Reichsadels, der kurfürstlichen Oligarchie, für das Reich. Dem Könige bleibt seine Krone und das Recht, mit seiner Autorität die kurfürstlichen Massregeln zu decken. Der Gedanke, dass diese künstliche Harmonie zwischen nominellen königlichen und thatsächlichem kurfürstlichen Regimente gestört werden könnte, erscheint hier nicht ansgedacht.

Anders die zweite Fassung: „Das Reich hat keinen König mehr" ist der Grundton, der dnrch alle ihre Bestimmungen hindurchklingt. Schmälerung des Ganzen, Schädigung des Einzelnen ist von ihm zu erwarten; ihm zu widerstehen ist Recht und Pflicht.

Und diese beiden so grundverschiedenen Aktenstücke sollten wirklich, wie behauptet worden ist, die Ausfertigung derselben Bundesurkunde sein, nur die eine, wie man angenommen hat, für die Öffentlichkeit bestimmt, die andere für das Geheimnis der fürstlichen Kanzleien? Wenn dem so ist, warum wissen wir aus späterer Zeit weder von einem Weiterverfolgen der das Königtum direkt bedrohenden Pläne, noch von Ereignissen, welche ihre Wiederaufnahme unbedingt ausgeschlossen hätten? Das ganze spätere Verhalten der Kurfürsten scheint mir immerhin daranf hinzuweisen, dass beide Bundesentwürfe ursprünglich nebeneinander aufgestellt waren, und dass schliesslich die mildere Richtung über die „schärfere Tonart" überwog und die revolutionäre Fassung der Urkunde nicht zur Geltnng gelangte. Und nun noch ein äusserer Grund:

War die früher bekannte Fassnng nur für die Veröffentlichung bestimmt, während ihr die zweite als Geheimvertrag zur Seite stand, wie kommen alle die organisatorischen Bestimmungen,[1]) welche den Bund als einen danernden, als Ausdruck eines „politischen Systems“ charakterisieren, trotzdem sie doch für die Oeffentlichkeit kein Interesse besassen, in dieselbe hinein?

Zu entscheiden ist die Frage, ob die „neue Fassung“ trotz ihrer Originalausfertigung doch nur ein Entwurf oder besser: ein bald ausser Kraft getretenes Original oder ob sie ein Geheimvertrag ist, nach dem gegenwärtigen Stande des Materials nicht. Es genüge mir, die auf die erstere Möglichkeit hinweisenden Wahrscheinlichkeitsgründe erwähnt zn haben. —

Im Vergleich zu der Thatsache, dass eine Kurfürsteneinung, gleichviel in welcher der beiden charakterisierten Formen in Bingen zu Stande kam, scheinen die anderen Massnahmen des Knrcollegiums auf diesem Tage an Bedeutung zu verlieren.

Neben der wenigstens vorläufigen Aufnahme Friedrichs von Meissen als Nachfolger der Askanier;[2]) neben dem Eintreten der Knrfürsten für das Verlöbnis des Sohnes Friedrichs von Brandenburg mit einer polnischen Königstochter[3]) sei noch eine Vereinbarung der rheinischen Kurfürsten, die Rheinschifffahrt betreffend, erwähnt. Diese gemeinsame Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen, das Bestreben, Zollstreitigkeiten und sonstige Differenzen auf wirtschaftlichem Gebiete da zu vermeiden, wo die Geschlossenheit der grossen Politik gestört werden konnte, lässt sich bei den rheinischen Kurfürsten bis in die „Absetznngstage“ des Jahres 1399 znrückverfolgen.

Dem Könige gegenüber trat die Binger Einung noch im selben Jahre bei den mehrerwähnten Verhandlungen über die Frage, ob die Kurfürsten den Reichstag, welchen Sigmund in Wien abzuhalten wünschte, besuchen sollten, zum ersten Male in Thätigkeit.

---

[1]) RTA VIII, 295 art 2 u. 9.

[2]) l. c. 296 u. 97.

[3]) l. c. 298. — Das polnische Heiratsprojekt war bekanntlich einer der Hauptgründe für das Zerwürfnis des Königs mit dem Kurfürsten Friedrich.

Auf dem Kurfürstentage zu Mainz Juli 1424 wird die Entsendung des Herrn Konrad von Bickenbach und des Meister Peter, welcher in dieser Sache mit den König verhandeln sollten, beschlossen.

In den zwei uns erhaltenen Fassungen der Instruktion für die Genannten, einem Entwurfe und der endgiltigen Ausfertigung,[1]) treten uns wieder die beiden „Strömungen“ innerhalb des Kurcollegiums entgegen.

Der zu Mainz vereinbarte Entwurf spricht die Bereitwilligkeit der Kurfürsten, nach Wien zu kommen, aus, freilich nicht ohne sich zugleich im voraus jede zeitliche oder örtliche Verlegung des Tages zu verbitten. Daneben findet sich folgendes Verlangen an den König[2]): „Wenn die Kurfürsten nach Wien kämen, dann wollten sie ihm versprechen: „das si ewer gnade ewer lebtage für einen Romischen konig solden halten;“ Sigmund aber solle dafür sich verpflichten, gegen den Papst, die Kurfürsten und alle Reichsangehörigen sich so zu verhalten: „als ain voit der heiligen kirchen und ein Roemischer konig sich billichen halten sol.“ Vergässe der König sein Versprechen, so wollten sie ihn als seine „getreuen Kurfürsten“ daran mahnen; bliebe die Mahnung erfolglos, dann freilich müssten sie „nachdem sie dem reiche schuldig sein“ ihre Massregeln treffen.

Glaubte man Sigmund durch diese Drohung so einzuschüchtern, dass er sich der Bevormundung durch die Kurfürsten dergestalt willig unterwerfen würde?

Jedenfalls ist diese Fassung der Gesandtschaftsinstruktion Entwurf geblieben. Bald nach dem Mainzer Tage raten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu einer Milderung der Instruktion.[3]) Es trat auch wirklich eine solche Abschwächung ein; der drohende Artikel verschwindet aus der Instruktion, wie sie die rheinischen Kurfürsten jetzt zu Lahnstein vereinbarten.

Aber drang in diesem Punkte die versöhnlichere Richtung durch, so entschädigte sich die strikte Opposition durch Zurück-

[1]) l. c. 303 und 309.
[2]) l. c. 303 art 4.
[3]) l. c. 307.

nahme des Versprechens, den Reichstag zn Wien besnchen zu wollen. Die Gesandten erhielten den Auftrag, auf einen Reichstag in Regensburg oder Nürnberg zu bestehen.[1])

Das Fernbleiben vom Wiener Reichstage Jannar 1425, an welchem der König festgehalten hatte, war der letzte Schlag, den die kurfürstliche Oligarchie dem Reichsoberhaupte beibrachte; für den Augenblick verfehlte derselbe allerdings seine Wirkung nicht.

Die offizielle Ausfertignng der Wiener Beschlüsse[2]) setzt sich scheinbar über das Nichterscheinen der Kurfürsten leicht hinweg, aber der Zorn Sigmunds war aufs Höchste gestiegen.

Wie man die Lage in der Umgebnng des Königs damals benrteilen mochte, lehrt uns ein Schreiben des Kämmerers Conrad von Weinsberg an einen nngenannten Agenten vom 19. März 1425.[3])

Weinsberg schreibt, die Regelnng der kursächsischen Successionsfrage[4]) durch den König im Einverständnisse mit den Kurfürsten werde wohl noch lange auf sich warten lassen; den tröstlichen Versprechungen des Königs sei nicht zu trauen: „dann zu besorgen ist, daz er und sein korfursten gar langsam znsamenkomen werden oder villicht nimmer.“[5])

Sein Unwillen traf zumeist Friedrich von Brandenbnrg. Dieser richtet im Mai 1425 eine Gesandtschaft an König Wladislaw von Polen, in der er sich bitter über die Schmähungen und Verunglimpfungen seiner Person durch König Sigmund beklagt,[6]) in nnsrer Periode die zweite Beschwerde eines dentschen Kurfürsten bei einem fremden Herrscher über seinen König.[7])

Interessant ist aus dem Berichte dieser Gesandten besonders die Angabe, dass Sigmund von Friedrich die Anslieferung

---

[1]) RTA VIII 309 art 2, b, c u. 4.

[2]) l. c. 384 u. 36.

[3]) l. c. 435.

[4]) für welche sich Conrad als Schwiegervater Herzog Erichs von Sachsen-Lanenburg interessierte.

[5]) l. c. S. 408 Z 37 f.

[6]) Bericht der Gesandten: l. c. 360.

[7]) Vgl. unsere S. 119.

der gegen ihn gerichteten „litterae inscripcionum et contractus," jedenfalls der Bundesurknnden von Bingen[1]) verlangt habe. Der Kurfürst verweigert die Auslieferung: „ex quo domini electores imperii sunt domini mei et seniores mei, quorum praeceptis velut iustis et honestis . . . semper teneor intendere," da ferner auch nichts in jenen Urknnden stehe, was gegen das Reich oder den König sei.

Der Kurfürst dreht sodann den Spiess nm: nicht die Kurfürsten hätten gegen den König, sondern dieser gegen die Kurfürsten intriguirt. Sigmund habe von den Städten verlangt, sie sollten sich ihm zur Hilfleistung verpflichten nnd habe ihre Zusage, die sich nur auf die böhmischen Ketzer bezog, auch anf die Bekämpfung der Kurfürsten ansdehnen wollen: königliche Städtebnndspläne ans fürstlicher Perspektive.

Über die Thätigkeit der Kurfürsteneinnng zu dieser Zeit wissen wir wenig,[2]) deshalb können wir anch, kanm vermutungsweise, über die Gründe, aus denen damals die mühsam gepflegte Solidarität des Kurcolleginms in's Wanken geriet, uns äussern. Dadurch, dass die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, wahrscheinlich, weil die Verständigung über eine gemeinsame Haltung aller Kurfürsten nicht zu Stande kam, den Wiener Reichstag von 1426 ohne und gegen den Willen ihrer rheinischen Collegen besuchten, war die Binger Einung de facto gesprengt.

Schon während des Jahres 1425 hatte eine Gesandtschaft der Kurfürsten, diese thaten also den ersten Schritt, die Verhandlnngen eröffnet, welche, nachdem dann wieder die Kurfürsten einer Mahnung des Königs zur Festsetzung des Termins für einen Reichstag monatelang nicht nachgekommen waren, zum Wiener Reichstage Februar 1426 führten.[3])

Der folgende zn Nürnberg, im Mai, sieht, wie Kerler richtig hervorhebt,[4]) die Kurfürsten mit den königlichen Räten äusserlich im besten Einvernehmen.

---

[1]) Kerler RTA VIII S. 425 Note 5.

[2]) v. Bezold II, 64 Note 2 stellt die erhaltenen Nachrichten zusammen. Vgl. auch Kerler in der Einleitung zum Wiener Reichstage Januar 1425 D—F. Der Kurfürst von Mainz beruft für den 3. Juni seine Standesgenossen nach Wirzburg: „sub pena iurisdiccionis suae in eleccione."

[3]) Kerler in der Einleitung zu diesem Tage unter A: RTA VIII, S. 429 ff.

[4]) l. c. VIII S. 452.

Die Periode des eigentlichen Conflikte zwischen König und Knrfürsten ist zn Ende.

Es beginnt nnn, freilich häufig durch Streit und Händel, sogar innerhalb des Colleginms selbst, unterbrochen, die Zeit ruhigerer aber doch nicht minder nachdrücklicher Arbeit der Knrfürsten für das Reich. Man hört, wie es scheint, anf, gegen den König zn conspirieren; man tritt statt dessen stillschweigend an seine Stelle.

Bald nach dem Nürnberger Tage versammeln sich die rheinischen Kurfürsten, wahrscheinlich infolge der furchtbaren Kriegsnachrichten aus Sachsen [1]) zu Boppard. Teils handelte es sich dort um eine interne Sache des Knrcollegiums: Streitigkeiten zwischen Mainz und Pfalz, — teils um Ausführung der Beschlüsse des Nürnberger Reichstages.[2]) —

Eine grosse, aber nnr vorübergehend erfolgreiche Thätigkeit entfalten die Kurfürsten auf den Frankfurter Reichstagen von 1427. Wie sehr auf der grossen Novemberversammlung der König gegenüber den 3 Hauptfaktoren des Tages: Cardinal, Knrfürsten, Städte zurücktritt, wissen wir.

Eine gemeinschaftliche Aufgabe erwuchs in der Folge dem Knrcollegium in der Ansführung des Frankfurter Stenergesetzes. Hier benutzte man, vielleicht durch frühere Erfahrungen gewitzigt, wenigstens den Namen des Königs. Man lässt ihn Gehorsam gebieten nnd zur Zahlnng mahnen, aber trotzdem erlebt man es, dass einzelne Stände, um sich den Verpflichtungen des Gesetzes zu entziehen, die Autorität des Königs gegen die der fürstlichen Centralcommission auszuspielen versnchen.

Im folgenden Jahre, 1429, wendet sich die Thätigkeit der fürstlichen Reichsregimentes von den Bemühungen um die finanzielle und militärische Organisation des Reiches, anschliessend an die Pläne von 1423, der Bessernng der inneren Znstände des Reiches zu. Möglich, dass der traurige Erfolg der Steuergesetzgebung die Kurfürsten dazu trieb, durch die Sorge für den Landfrieden den Anschluss an die materielle Macht der Städte, denen der Landfrieden stets zumeist am Herzen lag, zn gewinnen.

---

[1]) von der Schlacht bei Aussig: 16. Juni 1426.

[2]) RTA VIII S. 455 f.

Jede unnütze Herausforderung des Reichsoberhauptes wird hierbei vermieden; die „schärfere Tonart“ der Jahre 1422—24 scheint ganz verschwunden.

Aber die schweigende Nichtachtung, welche in dem Vorgehen der Kurfürsten lag, genügte schon, um die Opposition des Königs wachzurufen. Seinen Widerstand haben wir als einen der Hanptgründe für das Scheitern der Landfriedensbewegung von 1429 anzuführen gehabt.[1])

Der Schluss unserer Periode führt König nnd Kurfürsten zu gemeinsamem Wirken endlich wieder znsammen.

Das Verlangen letzterer nach persönlicher Anwesenheit des Königs im Reiche war durch die Ergebnisse oder besser: Ergebnislosigkeit ihrer Bestrebnngen der letzten Jahre besonders geweckt. Wenn wir sehen, wie die Knrfürsten von Mainz und Brandenburg, begleitet von den Gesandten der übrigen, nach Wien gehen, dann dem Könige selbst bis Pressburg entgegenkommen, um dann dort alle Beratungen auf einen in Deutschland abzuhaltenden Reichstag zu vertagen, so sehen wir ein, dass ihre ganze Reise nur bezweckte, Sigmund zur Rückkehr in's Reich zu veranlassen.

Dass der König diesem Verlangen folgte, entsprang allerdings egoistischen Motiven: das Verlangen nach der Kaiserkrone liess ihm keine Ruhe mehr. Aber jedenfalls war der Erfolg der, dass das Reichsoberhaupt wieder einmal die hängenden Zügel ergriff, freilich um sie sehr bald wieder aus der Hand zn geben. —

So sehen wir, wie das Kurfürstentum ans der Thatsache, dass ihr König vornehmlich Herrscher eines fremden Landes war, dass ihn eine Fülle von Neigungen und Pflichten von Dentschland trennte, doppelte Consequenzen zog. Einmal erwachte naturgemäss die Lnst, den pflichtvergessenen König seiner Würde zu entkleiden, Sigmund enden zu lassen wie seinen Bruder. Aber dieser war kein Wenzel. Fehlte ihm die Stätigkeit und Festigkeit zu nachhaltigem Wirken, so machte ihn doch der schöpferische Reichtum seines Geistes, die vor nichts zurückschreckende Kühnheit seiner Entwürfe, zu einem Gegner, den man nicht ungestraft reizen durfte.

[1]) vgl. unsere S. 70 f.

Und dann: vielleicht hatten die Knrfürsten die Macht, Sigmnnd zu stürzen, aber sicher hatten sie nicht die Fähigkeit, einen andern, etwa einen der ihrigen, mit Erfolg an seine Stelle zu setzen. Ruprecht war in dem Kampfe mit der territorialen Selbstherrlichkeit gescheitert; was war da von den Friedrich von Sachsen, Lndwig von der Pfalz nnd selbst von Friedrich von Brandenburg zu erwarten?

Daher lehrt die besonnene Erwägung bald, die Person des Reichsoberhauptes unangetastet zu lassen. Statt ihn zn entsetzen, ersetzt man ihn. Die Wehrhaftmachung des Reiches und die Wiederherstellung von Rnhe und Ordnung, einst Aufgaben der Königsgewalt, nehmen jetzt die Sorgen des Kurfürstentums in Anspruch, bis dasselbe an der vergeblichen Aufgabe verzweifeln lernt.

Jedenfalls sicherten aber bewusstes Streben und die Gnnst der Verhältnisse vereint dem Kurfürstenstande nicht bloss dem Könige, sondern anch den übrigen Gliedern des Reiches gegenüber in unsrer Zeit seinen überwiegenden Einfluss.

Dies zeigt sich nicht znm mindesten in der Stellung der übrigen Fürsten.

Wie wir schon sahen, dass sich auf den Reichstagen Sigmunds ein besonderes Fürstencollegium neben dem der Kurfürsten jedenfalls noch nicht ausgebildet hatte,[1]) so sind selbständige Äusserungen eines Fürstenstandes als solchen überhaupt in damaliger Zeit kaum zu verzeichnen. Scheinbar hätte es nahe gelegen, dass in den Zeiten des Conflikts zwischen König und Kurfürsten die übrigen von der kurfürstlichen Aristokratie ausgeschlossenen Fürsten in den Riss zu treten, nm den König sich zu schaaren versucht hätten.

Aber wenn dies vereinzelt geschieht, wenn Herzog Lndwig von Bayern-Ingolstadt oder Erich von Sachsen-Lauenburg oder Markgraf Bernhard von Baden zur Zeit des schärfsten Gegensatzes eine, jedenfalls aufreizende Thätigkeit am königlichen Hofe entfalten, so liegen nur rein persönliche Motive vor, die keine Ansätze zn einer neuen Parteibildung darstellen können.

Dagegen scheint es wiederholt, als ob die Reichsritterschaft nnter Sigmund ein wichtiger Component einer neuen

[1]) Vgl. unsere S. 50.

politischen Constellation werden sollte. Zweimal während unserer Periode, auf den Herrentagen von Bamberg 1427[1]) nnd Windsheim 1431[2]) tritt sie in selbständige Aktion. Zweimal versucht sie, nach vernichtenden Niederlagen des Reichsganzen als Vertreterin der Wehrkraft der Nation den heiligen Krieg gegen die Ketzer zu organisieren. Praktischen Erfolg durfte man von diesem Wiederhervorholen alter Ansprüche, dieser Neubelebung veralteter Formen allerdings nicht erwarten.

Besser beweisen, dass die Reichsritterschaft noch eine Macht war, die mehrfachen Versnche Sigmunds, aus Rittertum nnd Bürgertum eine Stütze der Reichsregierung gegen die Fürstengewalt zu gewinnen. Besonders in der Conflikszeit und in den letzten Jahren nnserer Epoche mehren sich die Belege für den Plan des Königs, Ritterschaft und Städte zu einer dem Königtnm jederzeit verfügbaren Partei zu verbinden.[3])

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die 3 Monate des Aufenthalts in Schwaben, vom November 1430 bis Januar 1431, während welcher uns die Bewegungen und Bestrebungen Sigmunds einigermassen im Dunkeln liegen, ausser den Vorbereitungen für den Romzug auch der Verwirklichung derartiger Pläne gewidmet waren.[4]) Aber jeder Schritt weiter, den der König auf dieser Bahn that, muss ihn belehrt haben, wie sehr der unversöhnliche wirtschaftliche Gegensatz zwischen Adel und Bürgertnm ein ernsthaftes politisches Nebeneinanderwirken verhinderte. In dem Masse, wie er die Ritter gewann, entfremdete er sich die Städte. Der Bruch mit ersteren, das Aufgeben der bisherigen traditionell städtefreundlichen Politik Sigmunds, tritt auf dem Nürnberger Reichstage 1431 offen zu Tage, nnd als officielles Dokument desselben mag man das königliche Pfahlbürgerverbot vom 25. März 1431[5]) gelten lassen.[6])

---

[1]) RTA IX, 9—11.

[2]) l. c. 462—65.

[3]) Deutlich bezeichnet ist diese Combination u. a. in den Vorschlägen, welche der König zu Wien Januar 1425 den Städten unterbreitete: l. c. VIII, 331 art 6.

[4]) v. Bezold III, 79 ff.

[5]) RTA IX, 429.

[6]) Die Stellnng der Ritterschaft in dieser Zeit betrifft auch eine Notiz in der Instruktion Konrad von Weinsbergs für Stephan v. Leuzenbronn zum

Die Stellnug der Städte unter Sigmund giebt nach zwei zwar verwandten, aber doch wohl zu unterscheidenden Richtnngen zn Bemerkungen Anlass.

Die Städtebundsbestrebnngen, teils eigener Initiative entsprungen, teils der Anregnng des Königs ihre Entstehnng verdankend, sind in nenster Zeit anderweitig dargestellt worden,[1]) auch liegt ihre Schilderung ohnehin nnsrer Aufgabe ferner. Dagegen fordert die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte, das heisst ihrer Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen unsere Anfmerksamkeit.[2])

Rein gewohnheitsrechtlich hatte sich seit Ende des 13. und im 14. Jahrhundert die regelmässige Teilnahme der Städte an den Reichstagen und ihre steigende Bedeutung für dieselben herausgebildet. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts sehen wir die Städte zweifellos im Besitze eines gewissen anf Sitte und Herkommen begrüudeten Rechtes zum Erscheinen auf den Reichsversammlungen.

Welches ist aber ihre Stellung auf denselben? Bis in's Ende des 14. Jahrhunderts finden wir die Städte zwar als be-

---

Frankfurter Reichstage November 1427 (RTA IX 68 art 3). Nach dem von Vorberatungen 'znm Steuergesetze und der eventnellen Teilnahme Stephans als Vertreters seines Herrn an weiteren Besprechnngen die Rede gewesen, fährt Konrad fort: item wann der cardinal (von England) und ritterschaft enig und willig zn den sachen sein ze tund, so sein wol weg zu finden, das durch den cardinal wol ein merklich gelt gevelt." — Kerler (l. c. S. 59) hezeichnet den Passns als „merkwürdige Andentnng über ein etwaiges Zusammengehen des Cardinals mit den Standesgenossen Weinsbergs, den Rittern." Ich möchte hier nicht mehr als eine Änssernng des Standesstolzes Konrads sehen, der übrigens nach den thatsächlichen finanziellen Mitteln der Ritterschaft sich nur wenig rechtfertigen würde. Vielleicht enthalten diese Worte auch eine Mahnung an den Cardinal, hei Ausarbeitung des Stenergesetzes die Wünsche der Ritterschaft zn berücksichtigen.

[1]) Hener „Städtehnndsbestrehungen unter König Sigmund 1 Teil" Berlin 1887. — Diese Dissertation hezeichnet sich selbst als „Eingang einer grösseren die Städtehnndsbestrebnngen von 1415–23 hehandelnden Arbeit," an welche „die Darstellung der Bnndesbewegung des Jahres 1429" sich anschliessen solle. Beide Arbeiten sind mir nicht zugänglich gewesen; trotzdem ist mit Rücksicht auf sie jedes Eingehen auf die Städtehnndsbestrehnngen nnserer Zeit weggefallen.

[2]) Für die frühere Zeit vgl. Brülcke „Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte von der Mitte des 13. his zum Ende des 14. Jahrhunderts." Für die Folgezeit vgl. unsere S. 4 Note 1 und 5 Note 1.

rechtigtes, keineswegs aber als ein den übrigen Ständen gleichberechtigtes Element der Reichstage angesehen. Abwechselnd erscheinen und verschwinden sie in den Eingangsformeln der auf Grund der Reichstagsbeschlüsse erlassenen Mandate; ihre Rolle ist im ganzen eine passive.

Dieser Stand der Dinge scheint sich nun in unsrer Periode, besonders während der Hussitenkämpfe, wesentlich zu Gunsten der Städte zu verschieben.

Die Städte treten in den uns erhaltenen Berichten immer entschiedener dem Fürstenstande zur Seite; immer deutlicher prägt sich das Collegium der Reichsstädte aus; man versucht, ganz wie in späterer Zeit, die Voten beider Gruppen in Übereinstimmung zu bringen; das Recht der Städte, bei Meinungsverschiedenheit mit den Fürsten Separatvoten abzugeben, ist in der Entstehung begriffen; die Städte sind an der nach den Frankfurter Beschlüssen gebildeten Centralsteuercommission beteiligt; in den Ausschüssen des Nürnberger Reichstages 1431 ist die numerische Gleichberechtigung von Fürsten- und Städtevertretern streng gewahrt: kurz, die Reichsstandschaft der Städte, die Gleichberechtigung des Bürgertums mit dem Adel scheint voll und ganz durchgeführt.

Aber neben diese fortschreitende Entwicklung treten von Anfang an hemmende Elemente, welche in der nächsten Zeit nach unserer Periode, unter Friedrich III, zur Herrschaft gelangen und eine vollständig rückläufige Bewegung auf diesem Gebiete herbeiführen.

Den erwähnten Begünstigungen der Städte stehen doch auch wieder Fälle gegenüber, wo das Bürgertum auf den Reichstagen zu der alten Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist. Der Anteil der Städte an den Reichstagsberatungen ist gross, der an den Beschlüssen verhältnismässig klein. Unsere Betrachtung der Beratungsformen[1]) zeigte uns wiederholt, wie nach vergeblichen Versuchen der Fürsten, mit den Städten sich zu verständigen, einfach über der letzteren Köpfe hinweg beschlossen und ihnen im günstigsten Falle nachträgliche Erklärung gestattet wird.

Das „Mitbestimmen“ für die Städte ist ebenso gewöhnlich, wie in früherer Zeit, dem „votum decisivum“ erscheinen sie zu

[1]) Vgl. unsere S. 50—57.

Zeiten Sigmunds noch so fern, wie unter Wenzel, sie figurieren häufig in der Eingangsformel von Beschlüssen, welche nicht nur ohne ihre Mitwirkung, sondern sogar gegen ihre entschiedenste Willensäusserung zu Stande gekommen waren.[1])

Wie erklären sich diese beiden abweichenden Erscheinungen?

Die unleugbar erweiterte Teilnahme der Städte an den Reichstagsberatungen entsprang sicher dem Wunsche und Willen der massgebenden Faktoren: des Königs und der Fürsten. Man brauchte die materiellen Hilfsmittel der Städte, deshalb duldete man ihr stärkeres Hervortreten auf den Reichstagen; man erteilte ihnen Rechte, um ihnen auch Pflichten auferlegen zu können.

Wenn die Städte diese Rechte nicht in dem weiten Umfange, wie es wohl möglich gewesen wäre, erlangten und behaupteten, so liegt die Ursache einzig darin, dass sich eben die Städte zu nichts verpflichten: teils wollten, teils konnten.

Keine Darstellung kann, unsres Erachtens, den ständischen Verhältnissen damaliger Zeit gerecht werden, die von der Annahme eines Strebens der Städte nach der vollen Reichsstandschaft ausgeht. Dieses Streben ist erst im Reformationszeitalter zu voller Stärke erwachsen.

Für unsere Zeit hat in den weitaus meisten Fällen die Teilnahme der Städte an den Reichstagen für diese keinen anderen Wert, als dass sie ein Übermass von Verpflichtungen abwehren und unangenehme Beschlüsse verhindern oder ihre Vollziehung anhalten können.

---

[1]) Von dem Nürnberger Reichstage 1431 allein haben wir 2 Beispiele hierfür: Die Städte hatten daselbst vom Könige nach vielen Unterhandlungen die Vergünstigung erhalten, zum Zuge gegen Böhmen sich selbst anzuschlagen (RTA IX 454 art 1, 456 art 4, 457 (kürzere Fassung) art 4); sie waren also den Feldzugsbeschlüssen nicht unbedingt beigetreten. Die Mandate des Königs (l. c. 413, 14, 16, 22) ignorieren die den Städten gemachte Concession und erwähnen die Städte schlechthin als mitwirkend. — Dasselbe geschieht in einer auf dem königlichen Pfahlbürgerverbote (l. c. 429) beruhenden Mahnung zur Entlassung der Pfahlbürger (429 h), obwohl doch die Städte natürlich gegen das genannte Verbot auf's äusserste sich verwahrt hatten. Diese Fälle beweisen auch, wie wenig aus den Eingangsformeln zu erschliessen ist. Brülcke (l. c.) operiert mitunter zu viel mit ihnen.

Darüber hinaus liegt eine Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen gar nicht in ihrem Interesse.

Sowie es sich um principielle Gesichtspunkte theoretischer Natur, um reine „Doktorfragen" handelt, wie gleichgiltig sind die Städteboten, wie gern lassen sie bei den Erklärungen an den König mit vortrefflich gespielter Demut den Fürsten den Vortritt.

Sowie aber materielle Interessen in Betracht kommen, sowie es sich darum handelt, zu verhindern, dass ein lästiges Geldstenergesetz die „Macht oder Ohnmacht der Städte" offenbart, dass ein „Anschlag" sie über Gebühr beschwert, da erwacht ihre ganze, freilich nur passive, Energie.

Alle Versuche des Königs, der Fürsten, sie aus ihrer Reserve heranszulocken, scheitern; allen Bitten, Ermahnungen, Vorwürfen, Drohungen setzen sie die bestimmte Forderung des „Hintersichbringens" und platonische Versicherungen guten Willens gegenüber.

War es da überhaupt denkbar, dass die Städte einen entscheidenden Einfluss auf die Reichstagsbeschlüsse erlangten?

Und dabei fassten wir bisher die Städte immer als Gesammtheit; wie gespalten und zwieträchtig waren aber die Ratsboten oft. Häufig finden wir derselben Forderung gegenüber alle Nuancen des Wollens vertreten, von der vollkommenen Bereitwilligkeit, wie sie zum Beispiel Nürnberg als Reichsstadt κατ' ἐξοχήν, gern zur Schau trägt, bis zu dem partikularistischen Übelwollen Ulms und seines Bundes. War diese vielköpfige, schwerfällige Masse einer verfassungsmässigen Teilnahme an der Reichsleitung fähig?

Aber seien wir gerecht gegen die Städte: es war nicht immer Geiz, nicht bloss „spiessbürgerlicher Egoismus," [1]) nicht durchweg kurzsichtige Kirchturmspolitik, was ihnen ihre Haltung auf den Reichstagen diktierte. Das Misstrauen der Städte gegen Fürsten und König war oft kein blosses Phantom; sie mussten sich fortwährend in ihrer Stellung, „der jede staatsrechtliche Garantie fehlte," bedroht fühlen. Es war von ihnen im Grunde eine ehrliche und thätige Mitwirkung an der Reichsgesetzgebung kaum zu erwarten.

[1]) Brülcke l. c. 91.

Aber wenn uns auch die Gerechtigkeit zwingt, dies in Betracht zu ziehen, wenn wir es ferner jetzt vielleicht den Städten danken können, dass sie ihre Kräfte nicht an einem Wiederaufbau der verfallenen Reichsverfassung verschwendeten, sondern für bessere Zeiten und bessere Zwecke aufsparten, — so müssen wir doch andererseits uns immer vor Augen halten, wie eben das politische Leben und Streben der Städte in damaliger Zeit stets in den engsten Grenzen blieb.

Ihre unvergängliche Bedeutung kommt ihnen zu als Trägern der specifisch wirtschaftlichen Richtung im mittelalterlichen Leben; grosse politische oder gar nationale Ideen darf man bei den Städten des 15. Jahrhunderts nicht suchen.

Die biederen Ratsboten auf den Reichstagen Sigmunds würden sich nicht wenig entsetzen, hörten sie von den grossen nationalen Aufgaben, die man ihnen in unsrer Zeit mitunter wohl zugewiesen hat.

BUCHDRUCKEREI MARTZKE & MÄRTIN, TREBNITZ I/S BERLIN.

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

---

31. Heft.

Der Ursprung der Stadtverfassung
in
Worms, Speier und Mainz.

Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter.

Von

Carl Koehne,
Dr. jur. et phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1890.

Der

Ursprung der Stadtverfassung

in

Worms, Speier und Mainz.

Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter

von

Carl Koehne, 1563-
Dr. jur. et phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1890.

Digitized by Google

Herrn Dr. Robert Hoeniger

gewidmet.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Entstehung der communalen und politischen Autonomie der deutschen Städte bildet wieder wie zu Conrings und Moritzs Zeiten, in denen solche Forschung noch von unmittelbar praktischer Bedeutung war, eine der am häufigsten behandelten Fragen der deutschen Rechtsgeschichte. Gewiss liegt dies sehr wesentlich an der Wichtigkeit, welche diesem Ereignis in unserer nationalen Entwicklung zukommt. Dennoch wird wohl niemand leugnen, dass die fortgesetzte Behandlung desselben Gegenstandes auch vorzugsweise mit durch den Umstand veranlasst ist, dass es bisher Niemandem geglückt ist, zu unzweifelhaften und abschliessenden Resultaten über die Art und Weise der Ratsentstehung und die dabei wirksamen Kräfte zu gelangen. Gehen wir auf den Grund dieser Erscheinung selbst wieder ein, so tritt uns als solcher vor allem die Dürftigkeit und Einseitigkeit des der Forschung bisher zu Grunde liegenden Quellenstoffes entgegen. So lange man für die Erforschung der Entstehung selbständiger und freier städtischer Bürgergemeinden inmitten einer immer mehr in Hörigkeit versinkenden Landbevölkerung kaum andere Quellen als Inhalt und Zeugenunterschriften einer Anzahl geistlicher Urkunden verwenden konnte, waren allseitig gesicherte Ergebnisse nicht zu erlangen. Während wichtige Fragen der städtischen Verfassungsentwicklung von Hegel, Waitz, Arnold, Nitzsch, v. Maurer und anderen meisterhaft klargestellt wurden, konnte doch gerade bezüglich des Ursprungs der Stadtverfassung eine Übereinstimmung nicht erzielt werden. Eine Anzahl von Hypothesen wurde aufge-

stellt, von denen jede einzelne im ganzen dem vorhandenen Quellenmaterial so lange zu entsprechen schien, bis ihr Widerspruch zu einigen der überlieferten Stellen dargethan war. Darauf wurde eine neue Theorie von derselben Haltbarkeit an ihre Stelle gesetzt, um dann ihrerseits durch eine dritte verdrängt zu werden. Auch litt die Forschung recht erheblich darunter, dass in den grösseren Werken, in denen die charakterisierten Theorien aufgestellt waren, nicht selten zeitlich und lokal sehr verschiedene Quellenstellen ohne Unterscheidung benutzt wurden.[1]) Andererseits sind aber gerade manche der besten der eine einzelne Stadt behandelnden Arbeiten von einer der so gewonnenen Theorien all zu sehr beeinflusst, während endlich viele Specialdarstellungen schon durch den Mangel historischer Kritik und die Unkenntnis verwandter Stadtentwicklungen es zu wissenschaftlich ausreichenden Resultaten überhaupt nicht bringen konnten.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete es, als Heusler 1872 in seinem Buche: „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung" den Versuch unternahm, „die gegeneinander wogenden Ansichten über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung abzuklären und eine Verständigung über die hauptsächlichsten Streitpunkte zu ermöglichen." Zum ersten Mal wurden hier die wesentlichsten Theorien in ihrem Inhalt wie in ihren Consequenzen scharf präcisiert und auf ihre Richtigkeit an der Hand des damals zu Gebote stehenden Quellenmaterials geprüft. Nach Heusler ist die Lösung der in Frage stehenden Probleme wesentlich durch Gierke im zweiten Bande des deutschen Genossenschaftsrechts gefördert worden, indem daselbst nachgewiesen und scharf hervorgehoben wurde, dass die städtische Selbständigkeit in politischer und rechtlicher Hinsicht die Wirkung mehrerer Ursachen gewesen ist und demnach die Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses, nicht die Hervorhebung einer einzelnen der in Betracht kommenden Erscheinungen die Aufgabe der Forschung sein muss.

---

[1]) Dieser Fehler tritt namentlich bei von Maurer hervor und noch mehr ist von Below in denselben verfallen. Über die Aufsätze von Below's zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung vgl. Anh. I.

Freilich das Erreichen unzweifelhafter Ergebnisse und die volle Lösung auch nur der hauptsächlichsten der für den Ursprung der Stadtverfassung in Betracht kommenden Fragen scheint auch diesen beiden Forschern nicht gelungen. Der Grund aber, dass dieser Teil der deutschen Rechtsgeschichte trotz des grade auf ihn verwandten Fleisses und Scharfsinns ausgezeichneter Gelehrter hinter anderen Gebieten dieser Wissenschaft noch zurückgeblieben scheint, liegt vor allem darin, dass lange Zeit für keine einzige Stadt genügende Quellen vorhanden waren, um aus ihnen ein klares Bild ihrer ersten Verfassungsentwicklung zu gewinnen. Erst durch eine plötzliche Erweiterung des zu Gebote stehenden Quellenstoffs ist man jetzt im Stande, den Gang der Verfassungsentwicklung wenigstens in einer Stadt von Anfang an überblicken zu können. Diese neuen Quellen sind die von Hoeniger herausgegebenen Kölner Schreinsurkunden, das erste und bisher einzige umfassendere Aktenmaterial bürgerlicher Provenienz aus frühstädtischer Zeit, welches wir überhaupt besitzen. Nach ihnen hat Hoeniger in seinem Aufsatz über den „Ursprung der Kölner Stadtverfassung“ (Westd. Zeitschr. II S. 227 ff.) einen Ueberblick der dortigen Entwicklung gegeben.

Jedoch beschränkt sich die Bedeutung der Kölner Schreinskarten für die deutsche Rechtsgeschichte nicht auf diese eine Stadt. Vielmehr zeigen sie und die aus ihnen für Köln gewonnenen Resultate [1]) uns auch den Weg, den wir bei der Erforschung der Verfassungsentwicklung der übrigen Städte einschlagen müssen. Statt den Theorien zu folgen, welche ohne Zugrundelegung ausreichenden Quellenmaterials bürgerlicher Provenienz aufgestellt wurden, ist es sicherlich weit ratsamer,

---

[1]) Neuerdings ist Ernst Kruse in seiner Untersuchung über die Kölner Richerzeche (Ztschr. d. Sav.-Stftng. IX S. 152—209) zu Ergebnissen gekommen, welche die Darstellung Hoenigers in dem citierten Aufsatze z. T. ergänzen, z. T. aber auch erheblich von ihr abweichen. Die wichtigsten der von mir benutzten Resultate der Hoenigerschen Forschungen wie z. B. die Bedeutung der Kirchspiele oder die Verschiebung der schöffenbaren Leute sind jedoch von Kruse gar nicht in Frage gestellt worden; andere Behauptungen Hoenigers konnten trotz Kruses Ausstellungen zu Analogieschlüssen benutzt werden, da sich hier Kruses Darlegungen bei genauerer Prüfung als nicht zutreffend erwiesen. Vgl. unten bes. S. 55 N. 3, S. 56 N. 2.

da, wo eine Entscheidung aus näher liegenden Quellen nicht zu gewinnen ist, zu untersuchen, ob die Verfassuugsentwicklung nicht auch iu anderen Städten auf ähnliche Weise wie in Köln vor sich gegangen ist.

Freilich kann meiner Ansicht uach auch eine solche Untersuchung nur dann zu klaren und abschliessenden Ergebnissen kommen, wenn die wichtigeren Städte zunächst einzeln, oder noch besser in mehreren in sich gleichartigen Gruppen zusammengefasst, behandelt werden. Allein so ist es möglich, das Quellenmaterial nicht in willkürlicher Auswahl, sondern annähernd erschöpfend zu benutzen. Aus verschiedenen Gründen sind von mir gerade die drei Städte Worms, Speier und Mainz gewählt worden, um zur Erforschung der Gründe der Entstehuug städtischer Gemeinwesen in Deutschland auf dem eben augedeuteten Wege einen Beitrag zu liefern. Die Übereinstimmung in der geographischen Lage dieser drei Städte, die Gleichzeitigkeit, mit der sie die wesentlichen Etappen der städtischen Entwicklung erreichen, und der ihnen unter sich und mit Köln gemeiusame fränkische Rechtsboden lassen gerade diese Städte zur zusammenfassenden Behandlung unter dem vorerwähnten Gesichtspunkte vorzugsweise geeignet erscheinen; dazu kommt noch, dass alle drei Orte als alte Römerstädte und Bischofssitze auch die wichtigsten Ursachen ihres wirtschaftlichen Gedeihens mit einander gemeinsam haben.

Bei Worms und Speier wurde die Arbeit wesentlich durch die neuen von Boos und Hilgard herausgegebenen Urkundenbücher dieser Städte erleichtert; bei Mainz dadurch, dass wir über seine Entwicklung eine der besten vor der Edition der Kölner Schreinsurkunden verfassten Einzelforschungen, Hegels Mainzer Verfassungsgeschichte, besitzen.

Während, resp. nach Fertigstellung meiner Arbeit widmete Konrad Schaube der Ratsentstehuug in Speier und Worms zwei in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins publicirte Aufsätze. Dass die Hauptthese der ersten dieser Schaubeschen Abhandlungen, die Einsetzung des Speierer Rats durch Heinrich VI, durchaus nicht als bewiesen gelten kann, hoffe ich unten zu zeigen. Auch der zweite ausführlichere der Schaubeschen Aufsätze, der sich mit Worms beschäftigt, stimmt gerade da, wo er von den seit Arnold und Heusler herrschenden Ansichten

abweichendes bringt, wenig mit den Ergebnissen meiner Untersuchungen überein. Der Leser selbst mag urteilen, ob durch diese Schaubeschen Publicationen eine Behandlung der Speierer und Wormser Verfassungsgeschichte überflüssig geworden ist.[1])

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich den Vorlesungen und Übungen Dr. Hoeniger's. Es sei mir gestattet, ihm dafür an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass ich die zur Zeit der Drucklegung meiner Arbeit erschienene zweite Abteilung der Deutschen Rechtsgeschichte von Richard Schröder nicht mehr habe benutzen können. Es freut mich aber wahrgenommen zu haben, dass meine Einzelforschung wenigstens in einigen hervorragend wichtigen Punkten zu Ergebnissen gelangt ist, welche der in jenem Werke enthaltenen trefflichen allgemeinen Darstellung der Entwickelung der Deutschen Stadtverfassung durchaus entsprechen.

---

[1]) Was die ältere Specialliteratur über unsere Städte betrifft, so bin ich durch dieselbe vielfach gefördert worden, glaube aber doch, dass man nach dem heutigen Stande der Wissenschaft in zahlreichen wichtigen Fragen zu anderen Ergebnissen als den in den früheren Darstellungen enthaltenen kommen muss. Aus dieser Literatur sei zuerst auf die Behandlung von Speier in dem vor über 50 Jahren verfassten, teilweis noch heute beachtenswerten Werke von Rau (Regimentsverfassung von Speier 1844, 45) verwiesen. Worms ist bekanntlich von Arnold vor über 40 Jahren in seinem für die damalige Zeit ganz ausgezeichneten Werke, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (Hamb. u. Gotha 1854), den allgemeinen Erörterungen zu Grunde gelegt worden. Über Mainz besitzen wir ausser der bereits erwähnten Hegelschen Darstellung auch noch eine recht gute, wenn auch nur kurze, Besprechung der älteren Verfassungsverhältnisse in K. G. Bockenheimer's Beiträgen zur Geschichte der Stadt Mainz (Mainz 1874), einem Werke, das übrigens mit Unrecht von competenter Seite ganz übersehen zu sein scheint. (cf. Hegel, Chroniken von Mainz Bd. I S. VI, Hoeniger in Westd. Ztschr. III S. 58).

Inhalts-Uebersicht.

Seite.

Einleitung VII

Trotz zahlreicher Arbeiten über den Ursprung der Deutschen Stadtverfassung ist man auf diesem Gebiete doch noch nicht zu abschliessenden Ergebnissen gelangt. Förderung der Forschung namentlich durch Heuslers und Gierkes Vermittelungstheorien (S. VIII). Hoenigers auf Grund eines reichen bürgerlichen nicht geistlichen Urkundenmaterials gewonnener Ueberblick über die Anfänge der Kölner Stadtentwicklung auch zur Erkenntnis der Verfassungsentwicklung anderer Städte von grossem Nutzen (S. IX). Absicht meiner Arbeit.

Capitel I. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Stadtentwicklung . . 1

Die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung haben unsere drei Städte aus der Römerzeit ins Mittelalter übernommen. Beweis, dass sie in der Völkerwanderungszeit nicht völlig zerstört sind (S. 2) Günstige Handelslage (Land- und Wasserstrassen) (S. 6). Leichte Versorgung mit den notwendigen Lebensmitteln in Folge der Fruchtbarkeit ihrer Umgebung (S. 9). Wichtiger als das Bestehen einer Pfalz, welche vor den Saliern nur in Worms bezeugt ist, ist für unsere Städte ihre Eigenschaft als Bischofssitze gewesen (S. 10). Zeichen von agrarischer Thätigkeit in unseren Städten zur Karolingerzeit (S. 11). Gewerbe und Handel in unseren Städten (S. 12). Speier hat sich später als Worms und Mainz entwickelt; sein Aufblühen ist entschieden vor allem der Begünstigung seines Bistums durch die Salier zuzuschreiben (S. 12).

Capitel II. Entstehung des Kaufmannsrechts 15

Seit dem elften Jahrhundert Spuren einer besonderen Rechtsentwicklung in den Städten, allerdings vielfach nur an dem Widerstande, den sie findet, erkenntlich (S. 15). Gesetz Bischof Burchards von Worms (tit. 19) sucht die in Übung gekommene Ersetzung des gerichtlichen Zweikampfes durch Parteieid zu verhindern (S. 17). Tit. 20 lässt in der Stadt bei nicht sofortiger Zahlung von Geldstrafen Bürgschaftsbestellung in Fällen zu, in denen auf dem Lande sofort die Strafe an Haut und Haar eintrat (S. 20). Anfänge spe-

Seite.

cifisch städtischen Rechts im Strafrecht und Immobiliarsachenrecht (S. 22).

Capitel III. Die Einwohnerstände in Worms, Speier und Mainz. Ausbildung eines Standes von Gronskaufleuten 26

Bisherige Ansichten (S. 26). Altfreie in allen drei Städten nachweisbar, aber ohne Einfluss und, abgesehen von der freien Verfügung über ihr Grundeigentum, ohne besondere Vorrechte (S. 28). Im allgemeinen bewirkt Empfang bischöflichen Grundbesitzes zur Erbleihe auch Zurechnung zur bischöflichen familia (S. 34). Die familia zerfällt in die Censualen, im Gesetze Burchards fiscalini genannt, und die Dagowarden (S. 37). Die Unterscheidung rührt aus dem Gegensatz von Freien und Unfreien im karolingischen Zeitalter her, hat aber schon zu Burchards Zeit relativ geringe Bedeutung und verschwindet später ganz (S. 39). Aufkommen besonderer Rechtssätze für die bischöflichen servientes, aus denen die Ministerialen hervorgehen (S. 42). Neue Standesgliederung nach Beschäftigung und Capitalbesitz. Entstehung eines besonderen Kaufmannstandes. (S. 50).

Capitel IV. Wachsender Einfluss des Kaufmannstandes 53

Den Kaufleuten fällt ein langsam, aber stetig zunehmender Einfluss auf Rechtsprechung, Rechtsbildung, Verwaltung und Politik zu:

1) durch besondere genossenschaftliche Organisation und Erlangung öffentlicher Rechte für dieselbe. Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft mit selbständiger Gerichtsbarkeit für Mainz namentlich durch Urkunde für den Markt zu Allensbach 1075, für Worms durch Urkunde für dortige Fischhändlerinnung ca. 1106 nachweisbar (S. 53). Ausläufer der Kaufmannsgenossenschaften in unseren Städten (S. 60).

2) durch Zuziehung zum Rate des Bischofs und Erlangung bischöflicher Aemter, besonders der des Zolleinnehmers und Münzers (S. 69). Einholung des Consenses der Mitglieder der Kaufmannsgenossenschaft wie später des Rates bei bischöflichen Regierungshandlungen (S. 72).

3) durch Besetzung der Schöffenstühle. Schöffencollegien in Worms und Mainz, höchst wahrscheinlich auch in Speier (S. 73). Ergänzung der durch Tod entstehenden Lücken im Schöffencolleg durch Cooptation (S. 74). Besetzung der Schöffenstühle mit Kaufleuten (S. 75).

Capitel V. Die Specialgemeinden 78

Litteratur der Specialgemeinden (S. 78). Die Aufgabe (S. 81). Nachrichten über die Wormser Specialgemeinden im 10. und 11. Jahrhundert (S. 82). Ueberblick über die Zendereien oder Heimschaften auf dem Lande im Anschluss an Lamprechts Forschungen (S. 85). Ueberblick über die Entstehung der ländlichen und städtischen Kirchspiele und ihren Zusammenhang mit den Heimschaften (S. 87).

Seite.

Hereinziehung früher ländlicher Gemeinden in die Stadtummauerung und in die städtische Verwaltung in Worms, Speier und Mainz (S. 90).

Mainz. Uebersicht der Specialgemeinden nach den Stadtrechnungen von 1410 und 1411 (S. 93). Wahrscheinliches Bestehen der Mainzer Specialgemeinden schon im neunten Jahrhundert (S. 97). Beteiligung derselben an der kirchlichen Vermögensverwaltung (S. 98); Einfluss des Bischofs auf Besetzung des Heimburgenamtes (S. 99). Die Heimburgen als Sendgeschworene (S. 101). Dennoch die kirchliche Thätigkeit nicht die wichtigste Function der Mainzer Specialgemeinden. Namentlich sind finanzielle und gewerbliche Funktionen nachzuweisen (S. 103). Ergebnisse (S. 104).

Worms. Im 11. Jahrh. 4 Pfarrkirchen, mit Ausnahme von St. Johannes die späteren Stiftskirchen (S. 104). Im 14. Jahrh. 8 Pfarrkirchen, von diesen 4 in den Vorstädten; die Bezirke der anderen 4 entsprechen den alten Pfarrbezirken, während auch noch bei jedem der vorstädtischen Pfarrbezirke ein besonderer Zusammenhang mit einer der 4 Pfarreien in der Stadt nachzuweisen ist (S. 105). Quellenkritische Untersuchung der Beschreibung der Wormser städtischen Aemter; Widerspruch gegen die von Köster darüber geäusserten Ansichten (S. 111). Besprechung der in der genannten Quelle und in dem angeblichen Privileg Heinrichs VI vorkommenden Nachrichten über die Heimburgen (S. 114). Spätere Nachrichten (S. 120). Der im 15. Jahrh. die Stadt als Syndicus vor auswärtigen Gerichten vertretende Heimburge hat mit den alten Wormser Heimburgen nichts zu thun. Hier sind Amt und Titel von auswärts recipiert (S. 123). Ergebnisse (S. 124).

Speier. Hier über den Heimburgen nur Nachrichten seit dem 14. Jahrh.; doch sind in denselben noch Überbleibsel der alten Heimburgenfunktionen deutlich wahrnehmbar (S. 115). Die Behörde der „12 Geschworenen zu der Gottes Ehe“ (S. 131). In Speier 12 Pfarreien (S. 133). Ergebnisse (S. 136).

Gesammtergebnisse: 1) Die Specialgemeinden aus den alten Markverbänden entstanden, der Ausbildung der Ratsverfassung vorhergehend (S. 136). 2) Die Specialgemeinden mit wenigen Ausnahmen in unserer Überlieferung nur nach den Pfarrkirchen genannt. In Mainz und Worms jedenfalls, in Speier höchst wahrscheinlich Zusammenfallen von Pfarrbezirken und Specialgemeinden; jedoch die kirchlichen Funktionen der letzteren weder die ursprünglichen noch die hauptsächlichen. 3) Die Funktionen der Specialgemeinden. 4) Das Verhältnis der Specialgemeinden zu den Geburts- und Berufsständen (S. 137).

Capitel VI. Bischöflicher und königlicher Einfluss in den Städten bis zur Zeit Heinrichs IV. Die Beamten 139

Allgemeine Gründe des Sieges der Bischöfe über den Laienadel in den Bischofsstädten und auftretende Gegentendenzen (S. 139). In Speier tritt Konrad der Rote 946 seine sämmtlichen Rechte in der Stadt an den Bischof ab (S. 143); indirekte Bestätigung dieses Ver-

trages durch Otto I 969 (S. 145). Übertragung gräflicher Rechte und Besitzungen in Worms an das Bistum bes. 979 und 1002 (S. 146). Übergang der Grafschaftsrechte in Mainz an den dortigen Erzbischof (S. 151).

Kein Ausscheiden der Stadt aus dem, Stadt und Land gemeinsam umfassenden, Jnrisdictionsbezirke in Folge des Überganges der Grafenrechte. Dies geht aus der Betrachtung der Beamtnngen, bes. des Burggrafenamtes in unseren Städten hervor. Bisherige Litteratur über dasselbe (S. 152).

W o r m s. Seit 1014 und 1016 ein Graf (Bnrggraf, comes civitatis) der jetzt formell vom Bischof abhängig, dennoch aber vielfach in Streitigkeiten mit ihm ist (S. 155). Identität von Vogt und Burggraf in Worms (S. 158). Geographische Bestimmung des zur Wormser Burggrafschaft gehörigen Landgebietes (S. 159). Funktionen des Wormser Bnrggrafen (S. 163). Geschichte des Wormser Burggrafenamtes (S. 166). Der Greve (S. 167).

Die Funktionen des alten fränkischen Centenars nnd des villicus vereint in Worms der Vitztum (S. 170). Das Amt des Kämmerers (S. 173). Der geistliche Kämmerer hat dadurch, den Vorsitz lm Schöffengerichte erhalten, dass er in Folge der ihm zustehenden Propsteiwürde die Sendgerichte abhielt, bei diesen aber die Schöffen des weltlichen Gerichtes als Urteilsfinder zugezogen wurden (S. 176). Erblichkeit des ministerialischen Kämmereramtes (S. 178).

S p e i e r. Identität des Burggrafen und Vogts daselbst bis 1180 (S. 180); von da an verschwindet der Titel Burggraf, als Vogt fungiert ein Ministerial (S. 182). Auch in Speier das Amtsgebiet des Vogt-Burggrafen über die Stadt hinausreichend (S. 183). Hier auch der städtische Schultheiss zugleich in ländlichem Gebiet als Richter thätig (S. 184). Identität von Schultheiss und Tribnn, dieser Beamte vereint die Funktionen des alten fränkischen Centenars nnd des villicns (S. 186). Der geistliche, der ministerialische und der bürgerliche Kämmerer in Speier (S. 188).

M a i n z. Identität des Burggrafen nnd Vogts (S. 190.) Das Amtsgebiet des Vogt-Bnrggrafen; seine Funktionen (S. 191). Der Schultheiss, auch Tribun, centurio, villicns genannt, vereint die Funktionen des Centenars und bischöflichen villicus (S. 192). Die Kämmerer (S. 192). Der Waltpod (S. 195).

Der Zusammenhang des Königtnms mit den Vogt-Burggrafen, welcher auch in nnseren Städten nachgewiesen werden kann, ist nicht auf Rechnung der königlichen Bannleihe zu setzen (S. 196); vielmehr ist er so zu erklären, dass bis znr Zeit Heinrichs IV unter kräftigen Herrschern noch der Wille des Königs für die Beamten der Fürsten und für alle anderen von ihnen abhängigen Personen in erster Linie massgebend war (S. 200). Dem Königtnm lag noch der Schutz aller Reichsangehörigen in ihren Rechten ob (S. 201). Beziehnngen der Könige zu den Kaufleuten nnserer Städte vor Heinrich IV (S. 202).

Seite.

Capitel VII. Das Eingreifen der mittelrheinischen Städte in die politischen Verhältnisse bis zur Zeit Lothars 203

Zur Zeit Heinrichs III die Städter zum ersten Male nachweislich als besondere Bevölkerungsclasse betrachtet (S. 203). Die Vorgänge in Worms Dezember 1073 und Heinrichs IV Privileg 1074 Jan. 18 lassen die Bürgerschaft schon organisiert und von Handelsinteressen erfüllt erscheinen (S. 205). Der Mainzer Aufstand von 1077 gegen Rudolf von Schwaben (S. 207); bei den Friedensverhandlungen tritt daselbst eine Behörde der Bürger hervor (S. 211). Bei den Judenverfolgungen 1096 in Mainz und besonders in Worms ist ein Eingreifen städtischer Behörden wahrzunehmen (S. 216). Teilnahme der Städte an dem Kampfe zwischen Heinrich IV und V (S. 217). Das Privileg des letzteren für Speier 1111 (S. 222). Erhebung der Wormser gegen Heinrich V 1111 (S. 227). Privilegien desselben für Worms 1112 und 1114 (S. 229). Aufstand der Mainzer zu Gunsten Erzbischof Adalberts 1115 (S. 230). Kampf zwischen Adalbert und Heinrich V, in welchem beide die Städte für sich zu gewinnen suchen (S. 232). Adalberts Privileg für Mainz 1118 (S. 235). Aufstand in Worms gegen Heinrich V 1124 (S. 237). Unsere Städte unter Lothar (S. 238). Überblick über das politische Verhalten der Städte (S. 239). Gründe ihres Eintretens für das salisch-staufische Kaiserhaus (S. 240).

Capitel VIII. Die Entstehung des Rates 244

Existenz einer die Bürgerschaft repräsentierenden und regierenden Behörde (S. 244). Nachweis, dass dieselbe mit dem Schöffencolleg, dessen Befugnisse im Laufe der Zeit bedeutend erweitert sind, identisch ist (S. 245): Funktionen dieser Behörde (iudices civici, cives) als Bürgergericht (S. 246). Ihr steht auch die Erhebung der städtischen Steuern zu, von welchen derselbe Teil der kirchlichen servientes befreit ist, der auch in bestimmten Fällen von der Jurisdiction des Stadtgerichts eximiert ist (S. 248). Dies Schöffencolleg führt auch das Stadtsiegel (S. 253); es repräsentiert ferner dem Könige wie dem Stadtherren gegenüber die Bürgerschaft (S. 254).

Demnach zur Zeit des ersten Vorkommens des Ratsnamens keine Verfassungsveränderung; das ganz allmählich in den Besitz erweiterter Competenzen gelangte Schöffencolleg wird in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Rat genannt (S. 256). Keine plötzliche Ratseinsetzung durch König, Stadtherren oder Bürgerschaft. Dies wird der vielen entgegenstehenden Ansichten wegen noch näher begründet (S. 257).

Worms. Versuch Schaubes, die Echtheit des Privilegs von 1156 zu erweisen (S. 257). Beweis der Unechtheit dieser Urkunde (S. 257). Die hier erwähnten iudices sind einerseits die in den Besitz erweiterter Befugnisse gekommenen Schöffen, andrerseits aber auch das Ratscolleg (S. 268). Das falsche Privileg ist in ihrem Interesse und zwar zwischen Ende Juni und Ende November 1208

Seite

angefertigt. Auch die angebliche Urkunde Heinrichs VI für Worms ist eine Fälschung (S. 272). Der Ausdruck consules seit 1220 bezeugt; ebenso Bürgermeister (S. 275).

Speier. Im Privileg Philipps von Schwaben ist als Begründer des Speierer Rats Heinrich V, nicht Heinrich VI gemeint (S. 276). Heinrich V hat höchst wahrscheinlich die Competenzen dieses Schöffencollegs vermehrt (S. 278); bereits unter Friedrich I repräsentiert es sicher die Stadt (S. 281).

Mainz. Der Aufstand gegen Erzbischof Arnold hängt mit den Freiheitsbestrebungen der Bürgerschaft zusammen (S. 282). Bisherige Ansichten über Mainzer Stadtbehörden (S. 290). In Mainz wurden die Schöffen ausser als indices auch als erzbischöfliche Amtslente (officiales oder officiati) bezeichnet (S. 292); 1219 sind sie zum ersten Male nachweislich consiliarii, 1244 consules genannt (S. 294).

Ergebnisse (S. 296). Die Herkunft der Namen consules und consillarii (S. 297).

Capitel IX. Die Entwicklung unserer Städte zu halbsouveränen Staatsgebilden 300

Wirtschaftliche Fortschritte im 13. Jahrhundert (S. 301). Neue sociale Classenbildung (S. 302). Rechtsänderungen (S. 303). Der Rat als gesetzgebendes und verwaltendes Organ der Bürgerschaft (S. 305).

Er erhält die Aufsicht über Allmende. Sorge des Rates auch für die geistlichen Bedürfnisse der Bürgerschaft (S. 307).

Gemeinsames Vorgehen der Bischöfe gegen die städtische Autonomie zur Zeit Friedrichs II (S. 309). Streit zwischen Bischof Heinrich und der Bürgerschaft von Worms und Ausgleich 1230 (S. 312). Städtefeindliche Gesetze Königs Heinrichs und Friedrichs II (S. 315). Neue Zwistigkeiten in Worms zwischen Bischof und Bürgerschaft (S. 320). Beilegung durch beiderseitige Concessionen, aber zum Nachteil der Stadt. Jedoch bleibt der Wormser Rat noch selbständig genug, um eine derjenigen seines Stadtherrn entgegengesetzte Politik im Streite Friedrichs II mit seinem Sohne Heinrich einzunehmen. (S. 331). Regierung Marquards von Sneitde (S. 331). Landolf vom Kaiser begnadigt, hält sich in Worms durch Anschluss an die staufische Partei (S. 333). Seit 1247 die Stadt thatsächlich ganz unabhängig (S. 341); Wiederherstellung eines Teils der bischöflichen Rechte in Worms durch Bischof Konrad von Dann (S. 341). Das Mainzer Privileg von 1244 (S. 342). Bischöfliche und städtische Rechte in Speier im dreizehnten Jahrhundert (S. 345).

Territorialerwerb seitens unserer Städte (S. 357). Rheinischer Bund (S. 348).

Capitel X. Ergebnisse 349

Worms, Speier und Mainz gehören zu den bei Erforschung des Ursprungs der Stadtverfassung in Deutschland ganz besonders zu berücksichtigenden Orten (S. 349). Bei dieser Untersuchung ist

darin durchaus Gierke zu folgen, dass nicht ein einzelnes Moment für die alleinige Ursache der Stadtverfassung zu erklären ist, und dass vielmehr die Aufgabe der Forschung darin liegt, die verschiedenen vielfach zu einseitig betonten Momente in die richtige Stellung zur Gesammtentwickelung zu bringen (S. 350).

I. Ältere Verfassungsinstitutionen, an welche sich die ersten specifisch städtischen Einrichtungen anlehnten. An solche des römischen Rechts ist nicht zu denken (S. 350). Nur darf nicht übersehen werden, dass gerade die mittelrheinischen Städte die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung der Römerzeit verdanken. Der Name consules ist auf Reminiscenzen aus dem klassischen Altertum zurückzuführen (S. 351). Von Institnten des deutschen Rechts ist die Teilnahme der Gerichtsgemeinde und der Schöffen an der Jurisdiction von besonderer Wichtigkeit. In Worms, Speier und Mainz ist der Rat aus dem Schöffencolleg entstanden; jedoch kein Zusammenfallen des Stadtbezirks mit einem der früheren Jurisdictionsbezirke. Auch erringt nicht etwa eine altfreie Gemeinde die städtische Autonomie (S. 351—53). Hofrecht nur insofern von Bedeutung, als einige hofrechtliche Beamtungen an Kaufleute übergehen und in städtischem, nicht in bischöflichem Interesse verwaltet werden; ausserdem hat der den Leibeigenen gewährte Rechtsschutz die spätere Verschmelzung derselben mit den höher stehenden Bevölkerungsclassen gefördert. Für den Ausgleich der alten Standesunterschiede auch wichtig, dass die öffentlich-rechtlichen Beamtungen und diejenigen des bischöflichen Hofrechts in dieselbe Hand kamen. Die Mainzer Officialen (S. 353, 54).

Entstehung der Stadtverfassung aus Markverfassung, des städtischen Rates aus einer Markbehörde entschieden für Worms, Mainz und Speier abzulehnen, dagegen Verwaltung innerhalb der einzelnen Specialgemeinden (Kirchspiele) wichtig für die Erhöhung des kaufmännischen Einflusses; ebenso die Beteiligung der Laien an der Kirchspielverwaltung und am Sendgericht (S. 354, 55). Ähnlich auch Bedeutung der Kaufmannsgenossenschaften und der Zuziehung von Kaufleuten bei Beratung bischöflicher Angelegenheiten in Bezug auf Ursprung der Stadtverfassung (S. 356).

Der Rat ist in Worms, Mainz und Speier dadurch entstanden, dass das Schöffencolleg zu einer die Stadt verwaltenden und repräsentierenden Behörde mit wachsender Selbständigkeit wurde; diese Behörde erhielt in unseren Städten seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts den Namen „Rat“ (S. 356).

II. Die wirklichen Ursachen der Ausbildung städtischer Autonomie. Die Ottonischen Privilegien haben nur ganz mittelbar Einfluss geübt; mehr jedenfalls die Kämpfe zwischen Königtum und Fürstentum (S. 357). Entscheidende Gründe der Ausbildung freier Stadtverfassungen: Finanzielle und militärische Kraft der Städte und die eigenartigen Rechtsanschauungen und Interessen der in der Bürgerschaft massgebenden kaufmännischen Kreise (S. 358).

Anhänge.

Seite.

Anhang I. Die Arbeiten von Below's zur Geschichte der Deutschen Stadtverfassung 360

Einleitung (S. 360). Klarstellung der Methode von Below's durch Besprechung seiner Ausführungen über Freiheit und Unfreiheit der städtischen Bevölkerung (S. 363 ff.); ferner durch Besprechung seines angeblichen Nachweises, dass die Ordnung von Mass und Gewicht den Bauerschaften zugestanden, und seiner Polemik gegen Schmoller über die Herkunft des städtischen Gewerberechts (S. 369). Below's Polemik gegen die Ansicht, dass die Gilden schon vor Entstehung der Ratsverfassung existirt haben, beruht zum grossen Teil auf Unkenntnis der einschlägigen Litteratur (S. 373). Daneben Hauptfehler seiner Arbeiten, dass für Fragen der Entstehung der Stadtverfassung erst spät zur Entwickelung gekommene Flecken und Städtchen herangezogen werden (S. 376). Am meisten zu tadeln ist jedoch die unrichtige Wiedergabe der Behauptungen früherer Forscher, sowohl wo v. B. sie als Beweismaterial anführt, als wo er gegen sie polemisiert (S. 377). B.'s Polemik gegen Behauptungen einer „herrschenden Meinung", die von keinem Forscher vertreten werden (S. 382); Nachweis von nach Below's Ansicht übersehenen, in der That aber schon recht oft berücksichtigten Gesichtspunkten (S. 383). Below's Urteile über die frühere Forschung und seine eigenen Verdienste (S. 385). Zusammenfassung (S. 387).

Anhang II. Das Gesetz Bischof Burchards von Worms 389

Benennung (S. 389), Datierung (S. 392).

Anhang III. Die Datierung der Wormser Mauerbauordnung 395

Anhang IV. Zum Gerichtsstand der städtischen Immobilien 398

Bisherige Ansichten (S. 398). Hoenigers Behauptung, dass sich die eigentümlich städtischen Rechtsformen im Grundbesitz an einzelnen Orten schon entwickelt hatten, als ebendaselbst der geistliche Grundbesitz noch zu hofrechtlichen Abgaben verpflichtet war, findet in gewisser Weise in Worms Bestätigung (S. 400). Jedoch kein besonderer Gerichtsstand für geistlichen Grundbesitz (S. 401). Die Vornahme von Rechtsgeschäften vor dem Official ist nicht dadurch zu erklären, dass dieser Beamte „mit der geistlichen auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bischofs" geübt, sondern dadurch, dass die Contrahenten ein genügend beglaubigtes Document über den Vertragsabschluss haben wollten (S. 402).

Anhang V. Die Urkunden König Heinrichs für Worms vom August 1232 . 406

Bisherige Litteratur (S. 406). Der scheinbare Widerspruch der Urkunde König Heinrichs vom 4. August 1232 gegen diejenigen vom 3. und 8. August 1232 erledigt sich dadurch, dass die Urkunde vom 4. als ein blosser, von den Fürsten herrührender, Urkundenentwurf, nicht als eine wirkliche Urkunde anzusehen ist (S. 416).

Digitized by Google

Beilage.

Die Eintragungen in die Mainzer Stadtrechnungen über die Einnahmen aus der Schatzung in den Jahren 1410, 1411 420

Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher XXII
Register 425
Verzeichnis der ausführlich besprochenen Urkunden 427

Berichtigungen.

S. 96 Z. 27 lies 1411 statt 1410.
S. 267 Note Z. 4 lies 192 statt 190.
S. 317 Note 4 lies 284 statt 84.

Digitized by Google

Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher.

Arnold, Verfassungsgeschichte der Deutschen Freistädte 2 Bde. Hamb. und Gotha 1854.

Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den Deutschen Städten. Basel 1861.

Banr, Hessische Urkunden Bd. 1—5. Darmstadt 1860 ff.

von Below, Die Entstehung der Deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien Bd. I—III. Coblenz 1860—74.

Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. Mainz 1874.

Boehmer, Fontes rerum Germanicarum 4 t. Stuttg. 1843—1868.

Boehmer-Ficker, die Regesten des Kaiserreichs 1198—1272. 2 Bde. Innsbr. 1881, 82.

Boehmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. Innsbr. 1889.

Boehmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. Innsbr. 1877 ff.

Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms Bd. I. Berlin 1886.

Bresslau, Diplomata centum. Berolini 1872.

Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 2 Bd. Leipzig 1879, 1884.

Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. I. Leipzig 1889.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I. Leipzig 1887.

Dümmler, Kaiser Otto der Grosse. Leipzig 1876.

Eheberg, Über das ältere Deutsche Münzwesen und die Hansgenossenschaften. Leipz. 1879.

Forschungen zur Deutschen Geschichte. 1—26. Göttingen 1862—86.

Gengler, Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms. Erlangen 1859.

Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852.

Gfrörer, Papst Gregorius VII und sein Zeitalter. Bd. I—VII. Schaffhausen 1859—61.

Gfrörer, Franz, Verfassungsgeschichte von Regensburg. Stadtamhof 1882.

Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht 1—3. Berlin 1868—1881.

Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit. Bd. I—V 5. Aufl. 1881.

Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 3. Aufl. Göttingen 1881.

Grimm, Weistümer. Bd. I—VII. Göttingen 1840—1878.
Gudenus, Codex. diplom. anecdotorum res Moguntinas illustrantium, t. I—V. Gott. 1743, Francof. et Lips. 1747—58.
Hegel, Die Chroniken der Deutschen Städte Bd. I—XVIII. Leipzig 1862 ff.
Hensler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860.
Hensler, Der Ursprung der Deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
Hensler, Institutionen des deutschen Privatrechts²2 Bde. Leipzig 1885, 1886.
Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier. Strassburg 1885.
Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. I—IV. Berlin 1869—88.
Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II, vollendet von Pabst und Bresslau 3 Bde. Leipzig 1862—75.
Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch. Bd. I—III. Halle 1876—86.
Huillard-Bréholles, Historia diplomat. Friderici II. 6 Bde. Paris 1852—61.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. I. Leipzig 1879.
Jaffé, Bibliotheca Rerum Germanicarum t. I—VI. Berolini 1864—1873 (t. III Monumenta Moguntina).
Joannis, Rerum Moguntiacarum libri. 3 t. Francof. 1722—27.
Köster, Die Wormser Annalen. Leipzig 1887.
Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg in Westdeutsche Zeitschrift Ergänzungsheft I (Trier 1884).
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile in 4 Bden. Leipzig 1886.
Lehmann, Chronica der Reichs Stadt Speier. Vierte Edition durchsehen, verbessert und vermehrt durch Johann Melchior Fuchs. Franckfurth 1711.
Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Berlin 1885.
Ludewig, Reliquiae manuscriptorum .... ineditorum adhuc, t. I—XII. Francof. et Lips. 1720—31, Hal. 1733—41.
von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. I—IV. Erlangen 1869—71.
Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. I—XXXVIII. Karlsruhe 1850—85 (Die letzten Bände herausg. vom General-Landesarchive zu Karlsruhe).
Monumenta Germaniae. Hannoverae 1826 ff.
Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes 3 Bde. Leipz. 1883—85.
Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum. Leipz. 1859.
Prutz, Kaiser Friedrich I 3 Bde. Danzig 1871—74.
Quidde, Studien z. Gesch. des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254. Frankf. a. M. 1885.
Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Darmstadt 1881.
Rau, Regimentsverfassung von Speier. 2 Hefte. 1844, 45.
Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier. 2 Bde. Mainz 1852, 1854.
Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier. 2 Bde. Mainz 1852, 53.

Schannat, Historia episcopatus Wormaticnsis. 2 t. Francof. 1734.
Schirrmacher, Kaiser Friedrich der Zweite. 4 Bde. Gött. 1859—65.
Schmoller, Strasshurgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im XIII. Jahrh. Strassb. 1875.
Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft und das Deutsche Zunftwesen im XIII—XVII. Jahrh. Strassb. 1881.
Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier in Westdeutsche Zeitschrift Ergänzungsheft I (S. 65—162). Trier 1884.
Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Leipz. 1889.
Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III 2 Bde. Leipz. 1874, 81.
Strassburger Urkundenbuch Bd. I u. II herausg. von Wiegand Strassb. 1879—86, Bd. III von Aloys Schulte Strassb. 1884.
Stumpf, Acta Maguntina seculi XII. Insbr. 1863.
Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts Bd. 1—3. Innsbr. 1865—81.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1—8 Berlin. 1880 ff.
Weizsäcker, Der Rheinische Bund. Tübing. 1854.
Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, herausg. von Hettner u. Lamprecht. Trier 1882 ff.
Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten. 2 Bde. Berlin 1863, 65.
Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I 1218—1228. Leipzig 1889.
Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV von Braunschweig. 2 Bde. Leipzig 1873—78.
Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Freiburg 1886 ff.
Zenmer, Die deutschen Städtesteuern. Leipzig 1878.
Zeuss, Die freie Reichsstadt Speier örtlich geschildert. Speier 1843.
Zorn, Wormser Chronik (herausg. von Arnold). Stuttg. 1857.

Bemerkungen über sonstige Abkürzungen in den Noten.

Die Urkunden in Boos Wormser und Hilgard Speierer Urkundenbuch sind nach der Nummer, kurzweg als U. 1, U. 2 etc., wo es zur Deutlichkeit nötig war, als W. U. und Sp. U. citiert.

B-W bezieht sich auf die Regestennummern von Boehmer-Will, B-F von Boehmer-Ficker, St. von Stumpf Reichskanzler Bd. II. Unter Schaube Speier und Schaube Worms sind die in Zeitschrft. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. I S. 445—461 und III S. 257—302 erschienenen Aufsätze, unter Hegel Mainz seine in Bd. XVIII der von ihm herausgegebenen Chroniken der Deutschen Städte erschienene „Verfassungsgeschichte von Mainz" zu verstehen.

Im übrigen wird es genügen, auf das obige Bücherverzeichnis zu verweisen.

Capitel I.

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Stadtentwicklung.

Wie Heusler in seiner Arbeit über den „Urspruug der deutschen Stadtverfassung“ mit Recht hervorhebt, besteht das eigentliche Wesen der freien Stadtverfassung des Mittelalters darin, dass die Städte in den Besitz politischer Rechte gelangten. Demnach muss der Übergang der wichtigsten Bestandteile der öffentlichen Gewalt an die Stadtgemeinde, resp. an die sie vertretende Behörde, als der Kernpunkt der ganzen städtischen Entwicklung angesehen werden. Communale Entwicklnng d. h. Ausbildung einer Gemeindeverfassung finden wir dagegen ja auch auf dem Lande, also nicht nur in den Städten.

Eichhorn, Arnold und Heusler beginnen, darin im wesentlichen übereinstimmend, die eigentliche Untersuchung des Ursprungs der Stadtverfassung mit der Frage nach dem Einfluss der Immunitäten und der Ottonischen Privilegien auf die städtische Entwicklung. So wichtig diese königlichen Zugeständnisse an die Bischöfe für die Ausbildung der Territorialgewalt geworden sind, so haben sie doch auf die Entstehung freier Stadtverfassungen wenig Einfluss gehabt. Den Beweis dieser Behauptung muss ich allerdings an dieser Stelle auf später zu bringende Darlegungen verschieben. Doch hoffe ich, grade durch die vorliegende Arbeit die Thatsache überzeugend darzutun, dass ganz im Gegensatz zu der bekannten Heuslerschen An-

schauung [1]) in erster Linie Handel und Industrie und die daraus entspringende Geldwirtschaft das Streben nach politischen Rechten seitens der Städte sowohl hervorgerufen als auch zur Verwirklichung gebracht haben. Demgemäss will ich auch zunächst die Anfänge und Ursachen dieser wirtschaftlichen Entwicklung ins Auge fassen.

Seit den Arbeiten Bethmann-Hollwegs und Hegels ist man mit Recht von der Meinung abgekommen, die deutschen Stadtverfassungen des spätern Mittelalters als aus der römischen Municipalverfassung entstanden anzusehen. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien und Frankreich beruht ja die Stadtverfassung des Mittelalters auf dessen eignen, dem Altertum durchaus fremden, germanischen Rechtsgrundlagen. Aber wesentlich von der Verfassungsentwicklung zu trennen ist die wirtschaftliche. Wohl haben die Germanen die politischen Institutionen in den meisten der in der Völkerwanderung entstehenden Reiche und so auch speciell im fränkischen im Grossen und Ganzen nach ihren eignen Anschauungen und Überlieferungen geordnet. Aber dennoch ist unbedingt Sybel darin zuzustimmen,[2]) dass viele Einzelheiten in der Verwaltung wie besonders die finanziellen Leistungen der Untertanen für den Staat im fränkischen Reich römischen Ursprungs waren; dennoch ist zuzugeben, dass, wie es Schmoller[3]) mit Recht betont hat, die gewerblichen Einrichtungen und insbesondere die handwerkliche Technik der Römer auf die des Mittelalters von ausserordentlichem Einfluss gewesen sind; ebenso kann endlich durchaus nicht angenommen werden, dass sich die mittelalterliche städtische Entwicklung am Mittelrhein im wirtschaftlichen ganz

---

[1]) Cf. z. B. S. 227: „Die Stadtverfassungen des Mittelalters wären nun und nimmermehr aus dem Hofrecht hervorgegangen trotz allem Reichtum und Handel der Städte, wenn nicht die Bischöfe die Träger der öffentlichen Gewalt in den Städten geworden wären, und der Rat allmälig in Betonung und auf Grund grade der städtischen Angehörigkeit an diese öffentliche Gewalt die Befugnisse derselben von dem Bischof und seinen Beamten auf sich hätte hinüberleiten können."

[2]) cf. Entstehung des deutschen Königtums 1881 S. 408—424.

[3]) Die Strassburger Tucher und Weberzunft (Strassb. 1881) S. 25, 26.

Digitized by Google

so wie im Rechtssinn von der römischen ganz unabhängig entwickelt hat. Dagegen spricht schon, dass wir bis zu dem recht späten Aufblühen Frankfurts am Mittelrhein genau an denselben Orten städtische Niederlassungen finden, wie in der Römerzeit. Wohl haben die drei römischen Stadtanlagen am Mittelrhein Worms, Speier und Mainz durch die germanische Invasion erheblich gelitten. So sehr diese Orte aber auch in Folge der Plünderungen der Germanen und der eintretenden Unsicherheit der Verkehrsstrassen in Wohlstand und Bevölkerungszahl zurückgegangen sein mögen, es ist doch durchaus nicht anzunehmen, dass sie derartig von Grund aus zerstört worden sind, dass sie dann ganz unbewohnt gewesen wären. Die Stelle des Ammianus Marcellinus,[1]) welche vielfach[2]) für diese Ansicht angeführt wird, besagt etwas durchaus anderes;[3]) aus allgemeiner Abneigung der Germanen gegen städtisches Wesen kann eine

---

[1]) Rerum gestarum libri (ed. Gardthausen 1874) XVI 2 c 12 (a. 356): audiens itaque Argentoratum, Brotomagum, Tabernas, Salisonem, Nemetas et Vangionas et Mogontiacum civitates barbaros possidentes territoria eorum habitare — nam ipsa oppida ut circumdata retiis husta declinant — primam omnium Brotomagum occupavit.

[2]) cf. Maurer Stdtvrfssng. S. 5, Schmoller Strassburgs Blüte S. 3.

[3]) Aus der N. 1 angeführten Stelle kann doch nur gefolgert werden, dass die Deutschen sich 356 und überhaupt zu Ammians Zeit noch nicht in den von ihnen eroberten Städten niederliessen; denn aus der an unserer Stelle erwähnten Besetzung von Brumat durch Julian u. ebenso aus der spätern Erzählung der Überrumpelung von Mainz im Jahre 368 (Ammian ibid XVII 10 c 1) lässt sich doch schliessen, dass die in XVI 2 erwähnten Städte nicht schon 356 zerstört sein können cf. Gierke I S. 252, Hegel Mainz S. 5. Dass Mainz völlig untergegangen, kann natürlich auch nicht aus der oft citirten Stelle der Busspredigten Salvians geschlossen werden, welche besagt, dass der Besuch von Theater und Circus in Mainz seiner völligen Zerstörung wegen aufgehört habe. (Salvian de gubern. Dei VI c 8 Anct. ant. I p 74). Dass die wohlhabendere Bevölkerung geflüchtet war u. ebendesshalb die Spiele aufgehört hatten, ist ebenso wahrscheinlich, wie es unrichtig ist, in Folge von Salvians rhetorischer Begründung der letztern Thatsache einen gänzlichen Untergang des Orts anzunehmen. Aus der ebenfalls oft für diese Zerstörung angeführten Stelle Hieronymi Epist. 123 (Migne Patrol. XXII p 1057) aber kann man auch nicht mehr als eine barbarische Verwüstung von Mainz schliessen; dabei darf man aber nicht vergessen, dass Nachrichten von Schreckensscenen mit der Entfernung zu wachsen pflegen. Vgl. jetzt auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 124, 125; ebendaselbst auch Beispiele, dass sich die Germanen in Köln und andern eroberten Römerstädten niederliessen.

solche Zerstörung um so weniger gefolgert werden, als doch auch weder die spanischen, noch die französischen, noch die italienischen Städte in Folge der germanischen Eroberung aus der Geschichte verschwinden.

Ferner ist es für die Frage, ob die mittelrheinischen Städte in der Völkerwanderungszeit gänzlich zerstört sind, doch auch von Wichtigkeit, dass wir nicht lange nach dieser Epoche in ihnen Bistümer finden. Für Mainz ist uns der Bischof Sidonius durch Venantius Fortunatus schon für die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts bezeugt.[1]) Was unsere andern beiden Städte betrifft, so sind sie im Jahre 614 schon sicher Bischofssitze. Werden doch in den von Friedrich aufgefundenen Akten des in jenem Jahre abgehaltenen Pariser Concils auch ein Bischof Berhtulf von Worms und ein Bischof Hilderich von Speier genannt.[2]) Dass von den drei Städten Mainz schon im Jahre 368 einen Bischof besass, geht auch direkt aus einer Stelle Ammians hervor.[3]) Nach derselben bekannte sich nämlich damals schon der überwiegende Teil der Mainzer zum Christentum; es ist aber bekannt, dass im römischen Reiche jede grössere Stadt, in der sich eine christliche Gemeinde befand, Sitz eines Bischofs wurde. In Mainz ist wohl auch überhaupt keine Sedisvakanz durch die Völkerwanderung eingetreten. An völlige Neugründung früher nicht existirender oder gänzlich zerstörter Bistümer ist hier gewiss nicht zu denken. Grade, wenn wir annehmen, dass die ganze römische Bevölkerung ermordet oder vertrieben sei, wäre eine Neugründung der Bistümer in so früher Zeit ganz unerklärbar.

Zu demselben Resultat führen uns Nachrichten, nach denen Mainz und Worms schon im 8. Jahrhundert mit Mauern umgeben sind.[4]) Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass diese Be-

---

[1]) L. II c 11, 12 u. IX c 9 (M G. Auct. ant. IV p 40, 215, 216).

[2]) Friedrich Drei Concilien (Bamb. 1867) S. 16, 55 cf. Loening, Gesch. des deutsch. Krchnrchts (Strassb. 1878) II S. 103.

[3]) XVI 2 c 12 cf. Hegel Mainz S. 6.

[4]) Für Mainz s. Dronke Codex Diplom. Fuld. (1850) No. 2a 750: infra murum civitatis Mogontiae, No. 6a 753: foris murum civitatis Mogontiae für Worms U 25a 897: infra muros eiusdem urbis constructam cf. auch Poeta Saxo S. S. I p 243 zu a. 787: intra Wormaciae muros.

festigungen damals erst völlig neu errichtet sind;[1]) wissen wir doch auch vom Niederrhein, dass man sich dort bis ins 12. und 13. Jahrhundert im wesentlichen mit Instandhaltung der römischen Stadtummauerungen begnügte und erst von dieser Zeit an neue aufführte. Erdwall und Pallisaden waren ja bis zum zwölften Jahrhundert die einzigen germanischen Befestigungen.[2])

Endlich werden, während wir sonst viel von Marktbegründungen hören, solche in unsern Städten nirgends erwähnt. Demnach muss hier der Handelsverkehr schon vor der Zeit der fränkischen Herrschaft begründet sein.

Alles dies weist darauf hin, dass wir keinen vollständigen Untergang der drei mittelrheinischen Städte anzunehmen haben. Wohl mochten, wie jetzt überall angenommen wird, die Germanen die Verhältnisse des Staats und Rechts ohne jede Rücksichtnahme auf die römischen Einrichtungen ordnen; aber die römischen Handwerker und Kaufleute, welche in Mainz, Worms und Speier wohnten, sind gewiss weder sämmtlich getötet oder vertrieben, noch zu anderm Lebenserwerb überzugehen gezwungen worden. So haben sich einige handwerkliche Geschicklichkeit und einiger Handelsverkehr entschieden aus der Römerzeit her in diesen Städten erhalten. Ebensowenig wie im übrigen Frankreich ist aber auch in ihnen die gesammte römische Bevölkerung in den Zustand der Unfreiheit versetzt worden. War doch der Romane nach salischem Recht im Besitz eines Wergelds und zu Heer- und Gerichtsdienst verpflichtet, während es sich beim Unfreien gerade umgekehrt verhielt. Wenigstens für das neunte Jahrhundert ist es auch sicher bezengt, dass damals die Handwerker ihre Waaren bereits selbständig in Worms verkauften.[3]) Dadurch allein schon könnte die Annahme widerlegt werden, dass auch in dieser Stadt znr Karolingerzeit die einzigen Handwerker technisch ausgebildete Diener der grössern Fronhöfe gewesen und für den Markt erst seit dem elften Jahrhundert gearbeitet sei.[4])

Jederzeit hat sich auch, wie schon gesagt, in den drei

[1]) A. M. Maurer S. 6.

[2]) vgl. Lamprecht D. W. II S. 514.

[3]) U 17.

[4]) Diese Ansicht beherrscht die Arbeiten Arnolds, Nitzschs, Heuslers, Geerings cf. z. B. Heusler Urspr. S. 99, 100.

Städten einiger Handel erhalten. Insbesondere gingen von Mainz aus mehrere Strassen nach Osten, welche die Rheinlande mit Westfalen und Thüringen verbanden, und durch welche selbst das slavische Ostenropa mit der rheinischen Metropole in Verbindung stand. Wohl mit Recht nimmt Landau [1]) an, dass alle diese Strassen älter sind, als sie sich historisch nachweisen lassen. Sicher ist uns die Strasse nach Thüringen wenigstens schon für das achte Jahrhundert bezeugt; zahlreiche slavische Kaufleute zogen auf ihr nach Mainz.[2]) Dass wenigstens vom 10. Jahrhundert an Magdeburger Kaufleute den Mainzer Markt besuchten, sehen wir daraus, dass Mainz zu den Städten gehörte, in denen die Magdeburger durch eine Urkunde Ottos II von Zollabgaben befreit wurden.[3]) Andrerseits besuchten anch die Bewohner unserer rheinischen Städte auf diesen Handelsstrassen die Märkte des inneren Deutschland. Jedenfalls lässt sich ans dem bekannten Privileg Heinrichs IV für Worms vom Jahre 1074 schliessen, dass die Wormser damals über die selbst noch nnbedentenderen Orte Boppart, Frankfurt, Hammerstein den Rhein hinab und auf dem Landwege nach Sachsen zu ziehen pflegten, wo sie in Dortmund, Goslar und Anger ihre Waren verkauften.[4]) Noch wichtiger als die Landwege waren für die Handelslage mittelalterlicher Städte die Wasserstrassen. Die drei von uns betrachteten Orte participierten an den Vorteilen der Lage an dem Strome, auf welchem sich, abgesehen von der Donau, der Handelsverkehr im mittelalterlichen Deutschland am frühesten nnd intensivsten bewegte. Der Lage am Rhein verdanken sie es, dass sich in ihnen früh Angehörige des friesischen, bekanntlich des ersten unter den dentschen Stämmen, der eine selbständige Handelsthätigkeit trieb, niederliessen und den ans der Römerzeit erhaltenen Handel in Flor brachten. Schon in Karolingischer Zeit kamen friesische Kaufleute nach Worms.[5]) Später bildeten die Friesen zu Worms eine eigne Gemeinde, welche selbständig einige Mauerzinnen in Stand zu halten und

[1]) Ztschrft. f. d. Kulturg. Bd. I (1856) S. 575 ff., 639 ff. u. Bd. II (1857) S. 177 ff.

[2]) Vita Sturmi S. S. II p. 369 c 7a. 736.

[3]) Stumpf II 660, Hans. Urkb. I No. 1.

[4]) U 5 6.

[5]) U 17.

zu bewachen hatte;[1]) nach ihnen sind die Friesenstrasse und das Friesenthor genannt.[2]) Noch im 13. Jahrhundert erinnern der Name eines Büttels Friso und eines Wormser Bürgers Gerungus dictus Friese an die friesische Abstammung eines Teils der dortigen Bürgerschaft.[3]) Auch in Mainz haben sich Friesen schon in karolingischer Zeit niedergelassen; sie bewohnen hier den besten Teil der Stadt.[4]) Dass die in Speier blühende Weberei auf friesische Anregung zurückgeht, lässt sich daraus schliessen, dass, als in Gent das Feilbieten anderer Laken als der dort gefertigten verboten wird, nur die in Friesland und in Speier gefertigten von diesem Verbot ausgenommen werden.[5]) Durch die Rheinschifffahrt kommen Worms, Speier und Mainz auch in kaufmännische Beziehungen zu Köln und Utrecht, die sich namentlich aus gegenseitigen Zollermässigungen und Zollbefreiungen erkennen lassen.[6]) Mehrfach haben auch aus Köln stammende Personen in einer der mittelrheinischen Städte Grundeigentum oder Bürgerrecht erworben[7]) und umgekehrt.[8]) Von

[1]) Forsch. z. D. Gesch. XIV S. 398, Boehmer Font. II p 209.

[2]) U 71 platea Frisonum. U 57 spiza Frisonum. Spiza wohl = spicatum, nach Ducange „genus munimenti" und vielleicht identisch mit der in der Mauerbauordnung (s. vor. N.) erwähnten Frisonum spira, die von Falk (s. ebenda) S. 399 als Friesensperre = Friesenpforte erklärt wird. Koester, Worms. Annal. S. 102 deutet spiza als Mauerecke.

[3]) U 344 u. 304.

[4]) Annal. Fuld. S. S. I p 403. Dagegen kann die früher für friesische Ansiedelung in Mainz oft benutzte Stelle aus der Vita Gregorii abb. Traicet. auct. Lindgero nicht mehr dafür angeführt werden, da nach der neuesten Edition dieser Schrift (S. S. XV p 71 ed. Holder-Egger) das dort stehende christianorum Fresonum auf willkürlicher Änderung der Worte orientalium Francorum beruht.

[5]) Hans. Urkb. III S. 478 No. 1.

[6]) cf. Sp. U. 70 u. Zollweistum von Speier Urkb. S. 488.

[7]) In Speier finden wir einen Ratsherrn Heinrich von Köln 1286—89 u. gleichnamige 1303—27 und 1314—26, ausserdem die Bürger Spiegel, Heintze u. Siegfried von Köln in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In dieser Zeit werden ausserdem noch ein Speirer Bürger Albert Kölner, ein publicus notarius Spirensis Friedrich Kölner und ein Jude Jacob Colner erwähnt (cf. Hilgard Urkb. Index s. v. Köln). In Mainz erscheint 1209 ein Gerunc de Colonia als Zeuge (Baur, Hess. Urkb. II p 41). Cf. auch „Smotzart, burger zu Collen" schliesst mit der Stadt Mainz einen Leibrentenvertrag in Mainzer Accidental- u. Bestallungsbuch No. 1 im Kreisarchiv zu Würzburg fol 12 v.

[8]) In den Kölner Schreinsurkunden der Martinsparochie finden wir 1142—56 einen Garnerus Moguntinus (Martin 2 II 18 p 29) und 1172—78

den in Worms und Mainz angesessenen Juden wird die Kölner Messe bereits zu Beginn des elften Jahrhunderts regelmässig besucht.[1]) Ja, schon zwei Jahrhunderte früher erzählt uns Einhard[2]) von Kölner Kaufleuten, welche zu Schiff nach der in Mühlheim am Main gelegenen Kirche der beiden Heiligen, Marcellin und Petrus, reisen und dort grade an ihrem Feste ankommen. Auf Hin- und Rückreise mussten sie Mainz berühren. Die dort abgehaltene St. Albansmesse hat gewiss ebenso wie die Pilgerin, von der es Einhard erzählt, auch die Kaufleute, in deren Begleitung sie reiste, zu längerem Verweilen in Mainz veranlasst.

Aus dieser Nachricht Einhards geht demnach auch hervor, dass Mainz schon im Mittelalter wie heute Rhein- und Mainverkehr verband. Worms und Speier nahmen damals die Stelle des heutigen Mannheim, das noch ein unbedeutendes Dorf bildete, in Verknüpfung des Rhein- und Neckarverkehrs ein. Im Jahre 1247 vereinbarten die Bürger von Speier und Wimpfen gegenseitige Zollbefreiung.[3]) Mit Wimpfen und den ebenfalls am Neckar, resp. dessen Zuflüssen gelegenen Orten Heilbronn, Mosbach und Sinsheim schloss Speier 1309 einen Vertrag über Unstatthaftigkeit der Schuldhaft für Schulden eines Mitbürgers ab.[4]) Auch Nürnberg stand mit Worms und Speier im Verkehr,[5]) ohne dass es sich feststellen lässt, ob man zu Lande oder zu Wasser aus der einen Stadt in die andere gekommen ist. Für das erstere spricht eine Urkunde,

---

einen Warnerus de Moguntia (ibid. 3 V 36) u. einen Albertus de Spiria (ibid. 7 V 2) erwähnt. In den beiden Bürgerlisten der Martinspfarre kommt in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Dietwin, Werner und Heinrich von Worms, circa 1130—70 Conrad u. Hardung von Speier, ferner Reinher, Siegfried, Conrad filius Lubrandi de Moguntia, Godebold, Rudolf, Bern Mogontini vor. Die gesperrt Gedruckten sind zugleich Mitglieder der Kaufmannsgilde. Dies nach freundlicher Mitteilung Hoenigers.

[1]) Aronius, Regesten z. Gesch. d. Juden (Berlin 1887) No. 149; für den Handelsverkehr zwischen Mainz und Köln vgl. auch ibid 223.

[2]) Translatio et miracula S. S. Marcellini et Petri c 17 (S. S. XV p 263).

[3]) Hilgard Urkb. S. VIII N. 5.

[4]) U 252.

[5]) vgl. Prvlg. Friedrichs II für Nürnberg § 15, 16 (B-F 1069, Gengler Stadtrechte S. 323).

welche Friedrich II 1219 für Nürnberg ausstellte.[1]) Dass jedenfalls aber zum mindesten seit Anfang des 12. Jahrhunderts die Wormser Nürnberg besuchten, sehen wir daraus, dass sie 1112 Nürnberg den Orten hinzufügen liessen, in denen sie schon früher durch kaiserliches Privileg Zollfreiheit erhalten hatten.[2])

Endlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass unsre drei Städte in einer von der Natur in hohem Grade begünstigten Gegend Deutschlands gelegen[3]) sind. Schon in römischer Zeit hatte im obern Rheinthale eine intensive landwirtschaftliche Cultur Platz gegriffen.[4]) Hier bot der durch günstige Bodenbeschaffenheit und mildes Klima beförderte Betrieb von Obst-, Wein- und Ackerbau Gelegenheit zu dichterer Ansiedlung so wie schon früh zum Export der heimischen Naturprodukte. Eine Nachricht aus dem zehnten Jahrhundert berichtet uns, dass damals in den Kellern des Bischofs von Lüttich vorzugsweise Wormser Rotwein lagerte.[5]) Grade in der Gegend von Worms treffen vorzügliche Bodenzusammensetzung und günstige meteorologische Verhältnisse zusammen, um sie „zum eigentlichen und bevorzugten Fruchtgarten" der ganzen oberrheinischen Tiefebene zu machen.[6]) Ebenso war es sicherlich, wenn wir die Lage unsrer drei Städte, insbes. die von Worms und Mainz, etwa mit der Basels vergleichen, für sie von grossem Vorteil, so nahe dem nördlichen Endpunkt der oberrheinischen Tiefebene gelegen zu sein. Sie waren die natürlichen Stapelplätze für den Verkehr mit dem Handelsemporium des 10.—12. Jahrhunderts, mit Köln; demnach haben sich Worms und Mainz auch so viel früher als z. B. Basel zu städtischem Leben entwickelt.

Zu der aus der römischen Zeit erhaltenen Handelsthätigkeit und der günstigen geographischen Lage kamen noch andre Umstände, welche das Aufblühen unserer Städte begünstigten.

---

[1]) ibid Einleitung, Gengler S. 322: cum locus ille nec habeat vineta neque navigia.

[2]) U 61.

[3]) Cf. die schöne Schilderung von Nitzsch in: Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Mittelalter (Deutsche Studien 1879 S. 125 ff.).

[4]) ibid S. 128.

[5]) Anselmi gesta episcop. Leodiensium c 24 (S. S. VII p 202).

[6]) Nitzsch a. a. O. S. 128, 129.

Speciell Worms musste durch die häufigen Reichsversammlungen und Synoden, die hier insbes. in den Jahren von 763—790 stattfanden, gefördert werden. Auch nach 790, in welchem Jahre seine Pfalz abbrannte,[1]) die zum mindesten im nächsten Jahrhundert nicht wiederhergestellt zu sein scheint,[2]) war Worms einer der bevorzugten Anfenthaltsorte der karolingischen und sächsischen Herrscher. Dagegen haben wir nur sehr wenige Zeugnisse vom Verweilen dieser Fürsten in Speier. Es muss auch als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass in Speier schon in der Zeit vor den Saliern eine königliche Pfalz bestand.[3]) Auch für Mainz ist das Bestehen einer solchen erst zu Heinrichs IV Zeit sicher bezeugt,[4]) obgleich hier mehrfach grosse Reichstage versammelt wurden. „Kaiser Karl wohnte bei längerm Aufenthalt regelmässig in der benachbarten Pfalz zu Ingelheim.“ [4])

Jedenfalls war auch die Pfalz und überhaupt das Königtum für das Wachsen einer mittelalterlichen Stadt von weit geringerer Bedeutung als das Bistum. Die Anwesenheit der Könige war immer nur vorübergehend; die grossen Kirchenfeste hingegen zogen viele Pilger, Kaufleute und Landbewohner an bestimmten und weithin bekannten Daten regelmässig an denselben Ort. Mainz nicht Ingelheim, Köln nicht Aachen sind diejenigen Plätze, welche es in ihren Territorien zuerst zu städtischer Entwicklung gebracht haben. Fassen wir die Bedeutung der drei Bistümer Mainz, Worms und Speier bis zum

---

[1]) Annales Einhardi S. S. I p 177.

[2]) Es kann dies daraus geschlossen werden, dass von da an die Worte „in publico palatio“ bei den in Worms ausgefertigten Königsurkunden wegfallen cf. Sickel, Acta Carolinorum (Wien 1867) I p 234.

[3]) Das Privileg Karls d. Gr. a 788 für Bremen, aus dem z. B. Maurer Stdtverfssng. I 9, Arnold V. G. I 23, Chronicon Gotwicense (Tegernsee 1732) III p 495 und auch noch Harster Speirer Münzgeschichte (Mitt. d. Histor. Ver. der Pfalz Bd. X 1882) S. 2 das Bestehen einer Pfalz zu Speier schliessen, ist gefälscht s. Rettberg Kirchengeschichte II 453, Abel, Jahrb. Karls d. Gr. S. 484 ff., Sickel Acta Carol. II S. 393, 394. Aus der Stelle Cod. Lauresh. I 18 (= S. S. XXI p 348), die ebenfalls vielfach für die hier bekämpfte Ansicht angeführt ist, kann nur ein vorübergehender Aufenthalt Karls, dagegen nicht das Bestehen einer Pfalz zu Speier geschlossen werden.

[4]) Hegel Mainz S. 11 mit N. 4 u. 5.

Schluss der Regierungszeit der sächsischen Kaiser ins Auge, so erhalten wir folgendes Bild der Entwicklungsgeschichte unsrer Städte: Mainz war das hervorragendste deutsche Erzbistum; „bereits im 8. Jahrhundert war die Stadt mit Kirchen, Klöstern und geistlichen Stiftungen reich gesegnet.“ [1]) Worms war damals von weit geringerer Bedeutung. Weit zurück aber stand, wie schon aus dem Urteil eines Zeitgenossen [2]) hervorgeht, nicht nur hinter diesen beiden, sondern auch hinter den andern deutschen Bistümern das auch in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erst viel später erblühende Speier.

Bis zum Ausgang der sächsischen Dynastie wirkten so die geographischen, politischen und kirchlichen Verhältnisse zusammen, um die Bedeutung von Worms und Mainz zu steigern. Allerdings wird man keine stetig fortschreitende Entwicklung annehmen können. Vielmehr traten gewiss auch manche Störungen und Hemmungen des wirtschaftlichen Fortschritts ein, so insbes. durch die Verwüstungen der Normannen.[3])

Es genüge im Fortgang unserer Untersuchung zu constatieren, dass die Handelsthätigkeit in unsern Städten in Folge ihrer günstigen Lage nie ganz geruht hat. War doch auch der Rhein, wie sich Nitzsch treffend ausdrückt, nie ganz ohne Schiffahrt, so lange Wein an seinem obern Laufe gezogen und Häringe an seiner Mündung gefangen wurden. Freilich, dass in der Karolingischen Zeit die Urproduktion selbst innerhalb der Städte wohl noch entschieden prävalierte, können wir aus den Wormser und Mainzer Vergabungen an Lorsch und Fulda sehen.[4]) Es werden hier nämlich Ackerland und Gärten, ganz bes. auch Weingärten, innerhalb der Stadtmauern mit allen

[1]) ibid S. 9. Im elften Jahrhundert wird die Ansicht geäussert, der Mainzer Erzbischof sei secundus post papam (Mariani Scoti Chronicon S. S. V p 547 Z. 35). Über die Bedeutung des Mainzer Erzbistums in der Hierarchie vgl. Falk in Ztschrft. des Vereins z. Erforsch. d. Rhein. Gesch. Mainz 1868 S. 99—103.

[2]) s. unten S. 13 N. 2.

[3]) cf. B-W VIII 46—49, Giesebrecht D. K. I 159, Dümmler Ostfr. R. Bd. III (1888) S. 148 ff. 221 ff. 307.

[4]) U. 9 a 780: dono . . . . II iurnales terrae arabilis et I uineam in Wormatia. vgl. U. 21 a 832. Dronke Cod. dipl. Fuld. (1850) Nr. 6 a 758: uineam unam infra murum civitatis Maguntiae publicae, ibid Nr. 80 a 785: infra murum civitatis hortum meum.

Anrechten an geteilter und ungeteilter Mark vergeben. Andrerseits sprechen aber auch gut bezeugte Nachrichten schon für eine grössere Handels- und Gewerbetätigkeit in Worms und Mainz, die man sich aber ganz wohl neben dieser Urproduktion denken kann. In Worms pflegte die reiche Abtei Lorsch ihre Produkte zu Markte zu bringen;[1]) nach Mainz begaben sich St. Gallener Mönche, um dort wollene Tücher und Kleider für den Klosterbedarf zu kaufen.[2]) Noch wichtiger erscheint, dass, als die Rheinlande 850 von einer schweren Hungersnot bedrängt waren, der Fuldaer Annalist den Getreidepreis zu Mainz in seinem Werke verzeichnete.[3])

Als Zeichen regerer mercantiler Tätigkeit in Worms und Mainz kann man es auch betrachten, dass sich in ihnen zu der aus Römern und Franken bestehenden Stadtbevölkerung friesische und jüdische Ansiedler gesellten. Sind es regelmässig Einwandrer aus wirtschaftlich höher entwickelten Gegenden, welche Aktivhandel in noch ganz überwiegend agrarischer Tätigkeit ergebenen Ländern ins Leben rufen, so haben in Deutschland bekanntlich Juden und Friesen die Anfänge eigner Handelstätigkeit entwickelt.[4]) Ohne hier auf die Frage einzugehen, ob nicht wie in Cöln auch am Mittelrhein schon zur Römerzeit Juden gesessen,[5]) wollen wir nur constatieren, dass es jedenfalls unter den sächsischen Kaisern in Worms und Mainz grössre jüdische Ansiedlungen gab.[6]) Über die friesischen Niederlassungen in unsern Städten ist schon oben gesprochen.[7])

Mit dem Regierungsantritt der Salier trat insofern eine Änderung des wirtschaftlichen Rangverhältnisses unserer drei Städte ein, als Speier durch besondre Verhältnisse die beiden

---

[1]) U 24 Auch das Kloster Limburg sandte später dorthin seine Produkte zum Verkauf cf. Urk. Conrads II a 1035 (Stumpf 2070, Acta Theod.-Palat. t VI p 275)

[2]) S. S. II p 97.

[3]) S. S. I p 366a 850: gravissima fames Germaniae populos oppressit, maxime circa Renum habitantes; nam unus modius de frumento Mogontiaci vendebatur decem siclis argenti.

[4]) Jnama-Sternegg D. Wg. S. 447, 448.

[5]) Aronius Regesten z. G. d. Juden N. 1 verneint diese Frage, aber mit ungenügendem Beweisgrunde.

[6]) ibid. N. 121, 128, 144, 149.

[7]) S. oben S. 6, 7.

anderen, hinter denen es bisher weit zurückgeblieben, fast überflügelte. Diese Veränderungen hingen eng mit dem Wechsel der Dynastie zusammen, indem das neue Herrscherhaus Bistum und Stadt Speier aufs eifrigste begünstigte.

Der Ruhm eines Herrschers oder einer Dynastie schien im 10. und 11. Jahrhundert durch die Errichtung von Bistümern besonders erhöht und gefördert zu werden. So hatte Otto I das Erzbistum Magdeburg, Otto III das Erzbistum Gnesen, Heinrich II das Bistum Bamberg gestiftet. Bes. Heinrich II hatte bei der Errichtung seines Bistums schon mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, da er nur durch Verkleinerung bestehender Diöcesangebiete zu seinem Ziele gelangen konnte. Demnach mochten die Salischen Herrscher wohl in dem Bewusstsein der Schwierigkeiten der Errichtung eines neuen Bistums statt dessen lieber durch besondre Begünstigung eines bestehenden dieselbe Sicherung ihres Andenkens zu erreichen suchen. Stand doch überhaupt jede vornehme Familie im Mittelalter mit irgend einer Kirche oder einem Kloster in Verbindung, indem sie ihren Mitgliedern dort ein würdiges Begräbnis zu sichern suchte und durch Schenkungen und Stiftungen für ihre ewige Seligkeit sorgte; zugleich wurden dann in der Chronik eines solchen Stiftes die Thaten der sie begünstigenden Familie aufgezeichnet.[1]) Dass die Erwägung, den Ruhm ihrer Dynastie zu fördern, die Salier vorzugsweise bei der Begünstigung des Speirer Bistums leitete, ist mit klaren Worten schon von einem Zeitgenossen, Norbert von Iburg, in seiner Biographie Bennos von Osnabrück ausgesprochen.[2]) Die Begünstigung von Speier musste abgesehen davon, dass es den alten Stammsitzen der Dynastie am nächsten

---

[1]) Wattenbach Deutsche Geschichtsquellen II S. 302.

[2]) S. S. XII p 62 c 4: Eo tempore, quo urbs Spira in Rheni litore posita paupercula et vetustate collapsa episcopium iam esse desierat, imperatorum, qui nunc ibi conditi iacent, studio et religione, ut nunc ibi cernitur, reformata convaluit. Hoc enim eisdem piis imperatoribus videbatur inesse laudabile votum, ut quia in regno fundare episcopatum ex suis divitiis occasionem non habebant, hunc, qui iam paene nullus erat, facultatibus suis restaurare suaeque memoriae dedicare deberent. Cf. auch Wipo Vita Chouradi imper. c 39 (S. S. XI p 274).

Digitized by Google

lag, sich auch grade dadurch empfehlen, dass seine Macht und sein Besitz hinter denen aller übrigen Bistümer weit zurückstanden. Wie schon Norbert sagt, bezeugte grade wegen der frühern Dürftigkeit Speiers sein späterer Glanz fast wie der eines neu errichteten Bistums die Freigebigkeit und Frömmigkeit der Salier. Demgemäss vermehrten denn auch Conrad II und Heinrich III mit königlicher Freigebigkeit das Vermögen des Speirer Bistums;[1]) seinen Dom wählten sie zur königlichen Begräbnisstätte, die Stadt selbst bevorzugten sie durch häufigen Aufenthalt. Selbst seitdem Heinrich III und mehr noch Heinrich IV dem weit entfernten Goslar ihre besondre Fürsorge zugewandt, blieb doch die Speirer Kirche in engem Verhältnis zum Salischen Herrscherhause. Heinrich IV nannte die Speirer Canoniker seine Brüder und stattete sie mit besondern Privilegien aus;[2]) ja lebensmüde wünschte er in ihrer Mitte seine Tage zu beschliessen.[3]) Vielfach wurden auch Personen aus der Umgebung des Königs auf den Speirer Bischofsstuhl gebracht,[4]) und vielfach finden wir grade Speirer Prälaten von den Salischen Herrschern zu wichtigen Ämtern erhoben.[5]) Der Bau des Doms und des St. Guidostifts geschahen vornehmlich auf Kosten Conrads II und Heinrichs III.[6])

Durch diese mannigfache Begünstigung seitens der Salier war Speier in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts den Nachbarstädten an Bedeutung mindestens gleichgekommen; ja ein ausländischer Chronist bezeichnet es sogar zu dieser Zeit,

---

[1]) cf. Stumpf 1855, 1894, 1963. 2030, 2215, 2305—12, 2358, 2497. Bresslau Conrad II Bd. II S. 388. — Zu den Begünstigungen der Speirer Kirche ist auch die Übertragung der Gebeine des heiligen Guido von Parma nach Speier durch Heinrich III zu rechnen s. Herimanni Augiensis Chronicon S. S. V p 127 cf. Steindorff, Heinrich III Bd. II S. 8.

[2]) Sp. U 13. Über Heinrichs IV Sorge für Fortsetzung des Dombaus cf. Helmold Chronica Slavorum lib. I c 33 (S. S. XXI p 36), Otto Frising. Gesta Frider. Imper. l I c 10 (S. S. XX p 358), Vita Heinrici Imper. c 1 (S. S. XII p 271).

[3]) Helmold l. c.

[4]) Remling, Gesch. I S. 284 ff., 296 ff., 317 ff.

[5]) ibid. S. 279 N. 507.

[6]) Bolland Acta Sanctorum März III p 912; Herim. Aug. Chron. S. S. V p 127.

allerdings mit sichtlicher Übertreibung, als metropolis Germaniae.[1])

So kann der Wechsel der Dynastie durch die damit eintretende königliche Begünstigung des Bistums als für die Geschichte der Stadt Speier Epoche machend betrachtet werden. Auch in Mainz[2]) und Worms[3]) fand in dieser Zeit eine regere Bauthätigkeit statt, die auch auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte fördernd einwirken musste. Von hervorragender Wichtigkeit ist es aber, dass uns in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts Spuren eines eignen Kaufmannsrechts am Mittelrhein entgegentreten; freilich ist es uns um diese Zeit fast nur durch die Opposition, welche es findet, erkennbar. Auch scheint wenig später mit der Hereinziehung ehedem selbständiger Aussenbezirke in die Communalverwaltung unsrer Städte begonnen zu sein.

Diese beiden Erscheinungen, die Bildung eines besonderen Handelsrechts und das communale Hineinwachsen früher bäuerlicher Bezirke in das Stadtgebiet, müssen noch ins Auge gefasst werden, ehe zur Erforschung des Erwerbs politischer Rechte seitens der Stadtbehörden übergegangen werden kann.

Capitel II.

Entstehung des Kaufmannsrechts.

Die Wirtschaft des deutschen Volks hat sich nur langsam aus einer rein bäuerlichen Cultur zu entwickelteren Formen emporgehoben. Demgemäss ist auch das im fränkischen Stammesgebiet auf dem Lande geltende Recht bis ins elfte Jahrhundert ein Recht einfacher Naturalwirtschaft gewesen und hat bis dahin, ja bis ins 12. Jahrhundert hinein, aus den gering entwickelten Anfängen des Verkehrs nur wenig Anstoss zur

[1]) Ordericus Vitalis ad a. 1125 (S. S. XX p 76).

[2]) vgl. über Bauthätigkeit des Erzb. Willigis (975—1011) B-W p XLI und Erzb. Aribo's (1021—31) B-W p XLIX.

[3]) Über Bauthätigkeit Bischof Burchards von Worms (999—1025) s. Arnold I S. 53—62.

Fortbildung erhalten.[1]) Eher noch haben kirchliche Anschauungen und politische Einflüsse zur Begründung neuer Rechtssätze und Änderung der überlieferten geführt. Dagegen sind von dem Augenblicke an, wo der Verkehr eine grössere Bedeutung gewinnt, in den Städten rasch besondre Rechtssätze entstanden, welche schliesslich zur Absondrung eines besondren Rechtskreises, des Stadtrechts, vom geltenden Landrecht führten. Die Ausbildung dieses Stadtrechts tritt uns ganz besonders klar in den Kölner Schreinsurkunden schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts entgegen.

Besitzen wir auch, wie in der Einleitung hervorgehoben ist, für die mittelrheinischen Städte nichts, was diesem umfassenden Quellenmaterial bürgerlichen, nicht geistlichen Ursprungs auch nur entfernt gleichkäme, so sehen wir doch auch hier ein vom allgemeinen abweichendes Recht an den hervorragenden Verkehrsplätzen entstehen, lange ehe dieselben Stadtverfassungen in dem Sinne des Erwerbs politischer Rechte seitens des Rats erhalten. Schon für den Beginn des 11. Jahrhunderts können für Worms die Anfänge städtischer Rechtsentwicklung constatiert werden. Allerdings sind ihre Spuren in dieser Zeit nur in einem ganz und gar von geistlicher Gesinnung erfüllten Gesetze, den leges et statuta Burchardi von 1024,[2]) zu erkennen. Vielfach[3]) ist zwar ausgesprochen, dass Burchard überhaupt und grade auch durch dies Gesetz die städtische Entwicklung mächtig gefördert habe. Es muss auch durchaus anerkannt werden, dass die Feststellung der Rechtsordnung und die grossen Bauten in der Stadt, wie ganz speciell auch die Instandsetzung der Mauern sich dem commerciellen Gedeihen der Stadt nützlich erwiesen haben. Die leges et

[1]) cf. Heusler, Instit. d. deutsch. Priv. Rs. I S. 25: „Zunächst steht ausser Zweifel, dass das Volksrecht direkt in das Landrecht ausläuft. Das alte Stammesrecht ist jetzt . . . . selbst territorialisiert, Landrecht geworden, die lex gentis Francorum oder Saxonum ist das Recht fränkischen oder sächsischen Landes. Es ist kein neu geartetes Recht, sein Inhalt ist der des alten Volksrechts."

[2]) U 48, cf. auch die commentierte Ausgabe von Gengler (Erlangen 1859); über Name und Datierung dieser Rechtsquelle s. unten Anhang 2, über ihr Geltungsgebiet unten Cap. III.

[3]) Vgl. Arnold V. G. I 62 ff., Nitzsch Minister. S. 131, 132. Köster S. 5, Schaube Worms in Z. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. III S. 258.

statnta aber enthalten in keiner Weise eine Beförderung der städtischen Entwicklnng; für die Änderung der Rechtsinstitntionen durch die nenen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich damals schon im Wege des Gewohnheitsrechts vollzogen hatte, fehlte Burchard entschieden das Verständnis. Dies würde schon ans dem einen Beispiel des hier zunächst zn besprechenden tit. 19 des erwähnten Gesetzes hervorgehen. Derselbe lantet:

Habnerunt et hoc in consnetudine, si quis alteri pecuniam snam praestiterat, redderet quantum voluisset, et qnod nolnisset cnm inramento negaret. sed nt declinentur periuria, constituimns, si ille qni pecuniam suam praestiterat, inramentum eius pati nolnerit, ipse contra eum dnello pngnatnrus negatam pecuniam acqnirat, si volnerit; si antem tam digna persona est, qni pngnare cnm eo pro tanta re dedignetur, vicarium snum ponat.

Es war also anch in Worms Sitte geworden, dass eine Klage um Darlehnsschuld durch Eid des Beklagten unwirksam gemacht werden konnte; nnd zwar konnte dieser die Rückzahlnngspflicht anf diesem Wege gänzlich oder, wenn er überzeugt war, nicht die ganze eingeklagte Snmme zu schnlden, in Rücksicht des betreffenden Teils von sich abwenden. Das war eine bedentende Ändernng des altgermanischen, noch in den Karolingischen Capitularien[1]) herrschenden Rechts, nach welchem der Kläger, der den Beklagten nicht zum Eide kommen lassen wollte, stets das Kampfordal beantragen konnte, mochte er nnn die ganze Forderung oder deren Höhe in Frage stellen. Sicher ist diese Änderung des Processrechts ans den Rechtsanschannngen und Rechtsbedürfnissen kanfmännischer Kreise hervorgegangen.

Bereits in den für einzelne besonders privilegirte Kanflente ausgestellten Urkunden Lndwig d. Fr. findet sich die Bestimmnng, dass man den Inhaber nicht zum Gottesurteil herausfordern dürfe.[2]) In den ersten Privilegien, welche sich städtische Commnnen verschaffen, lassen sie sich überall das Recht erteilen, dass ihre Bürger von der Verpflichtung zum gericht-

[1]) Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsvrfhrns. (Giessen 1857) S. 171, 202 ff., 215 ff., v. Bethmann-Hollweg, der germ.-romanische Civilproc. im Ma. Bd. II (Bonn 1873) § 88 S. 168, 169.

[2]) Form. imper. 30 (L. L. V ed. Zeumer p 310).

lichen Zweikampf befreit sind. Dies ist in ganz gleicher Weise in England,[1]) wie in Flandern,[2]) in Frankreich,[3]) wie in Italien und Deutschland[4]) der Fall. Auch in den mittelrheinischen Städten ist ganz ähnliches wahrzunehmen. So lassen die Wormser in das ihnen von Otto IV erteilte Privileg zugleich mit der Bestätigung des bei ihnen herrschenden Gewohnheitsrechts noch ausdrücklich die Bestimmung aufnehmen, ne quis extraneus aliquem de prefatis civibus nostris vel aliquis civium aliquem extraneum possit in duello impetere.[5]) Dass aber nach dem Wormser Gewohnheitsrecht der Zweikampf schon früher völlig abgeschafft war, sehen wir aus dem von den Bürgern hergestellten falschen Privileg Friedrichs I.[6]) Dasselbe ist nachweislich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts entstanden und giebt, wo nicht ein sicheres Bild früherer Zustände, so doch einen festen Anhalt zur Beurteilung des derzeit in der Stadt geltenden Rechts. Hier findet sich nun folgende Bestimmung: Niemand soll in Worms gegen einen Einheimischen oder Fremden gerichtlichen Zweikampf beantragen können.

Wohl ist diese Abschaffung des Kampfordals in Mainz erst durch Ludwig den Baiern,[7]) in Speier seitens des Reichsoberhauptes urkundlich gar nicht festgestellt worden. In der That aber fand auch hier der Ausschluss dieses altgermanischen, in

---

[1]) Bigelow, History of procedure in England (London 1880) p. 296.

[2]) Warnkönig, Flandr. Staats- und Rsgesch. (Tübing. 1835) I S 357 Nr. 6, II S. 138 Nr. 7 ff.

[3]) Schäffner, Gesch. d. Rchtsvrfssng. Frnkrchs. Bd. II (Frnkf. 1849) S. 215, Warnkönig Frnz. Rsgesch. Bd. III (Basel 1846) S. 294 ff.

[4]) cf. die von Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts (Stuttg. 1875) S. 368 N. 5 und von Wagner Handbuch des Seerechts (Leipzig 1884) S. 35 N. 2 gebrachten Beispiele.

[5]) U 110.

[6]) U 73. Die Unechtheit dieser Urkunde hat Stumpf (Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. zu Wien Bd. 32 (1860) S. 603—638) erwiesen. Neuerdings hat Schaube Worms Zschr. f. G. d. Oberr. N. F. III S. 276—286 sich bemüht, zu zeigen, dass nur die Zeugenreihe willkürlich zusammengesetzt, die uns erhaltene Urkunde aber eine Abschrift des Originals sei. Die Widerlegung dieser Ansicht folgt weiter unten.

[7]) Hegel Mainz S. 142.

ritterlichen und bäuerlichen Kreisen [1]) lange üblich gebliebnen Beweismittels in der öfteren Bestätigung der guten Gewohnheiten der Stadt und dem Ausschluss auswärtiger Gerichtsbarkeit bereits sehr früh officielle Anerkennung. Im 14. Jahrhundert galt es dem kleinen Kaiserrecht [2]) als allgemein anerkannter Rechtssatz, dass der Stadtbürger der Forderung zum gerichtlichen Zweikampf nicht unterworfen sei.

Für Burchard lag der Grund zur Wiedereinführung des Zweikampfs in religiösen Bedenken gegen das Beweismittel des Eids, das er im weltlichen wie im geistlichen Process nach Möglichkeit zu beschränken suchte.[3]) Die häufige Anwendung und grosse Wertschätzung dieses Beweismittels schien ihm eine Begünstigung des Meineids.[4]) Jedenfalls ist aber in dieser Reaktion gegen die von der Wormser Bevölkerung schon damals eingeführte Beschränkung des Zweikampfs ebenso wenig eine besondere Begünstigung des Kaufmannstandes wie ein Verständnis für seine Interessen zu erblicken. Trotz Burchards Bestimmung haben sich ja im Wormser Stadtrecht die schon zu seiner Zeit z. T. vollzogene Abschaffung des, im Handelsprocess schlechterdings unbrauchbaren, Beweismittels des Kampfordals und seine Ersetzung durch den Eid erhalten. Für uns aber ist hier gerade das, was Burchard an der Rechtsbildung tadelt und rückgängig zu machen sucht, ein wichtiges Zeichen eines sich am Mittelrhein entwickelnden besonderen Handels- und Stadtrechts.

---

[1]) vgl. die häufige Erwähnung desselben in den Weistümern bei Grimm Wstmr. z. B. dem des Fronhofs zu Kotzheim (1510) I S. 663, ferner I 305, II 213.

[2]) ed. Endemann (Cassel 1846) S. 224.

[3]) Diese Abneigung gegen das Beweismittel des Eids tritt auch in den auf Veranlassung Burchards gefassten Beschlüssen des Concils von Seligenstadt (gedr. bei Hirsch-Bresslau Heinrich II Bd. III S. 350, 351, c 7 u. c 14) hervor, wo bei kirchlichem Prozess über Ehebruch statt des Eids Gottesurteil eingeführt wird cf. Harttung in Forsch. z. D. G. XVI S. 592, 593. In den leg. et stat. wird eine Bestimmung ausdrücklich folgendermassen motivirt: ut in omnibus locis ubicumque fieri possit, declinentur periuria (tit 12).

[4]) vgl. Schluss der vorigen Note. Eine ganz ähnliche Tendenz, aus kirchlichen Gesichtspunkten den Eid als Beweismittel durch Ordalien zu ersetzen, um dadurch dem Missbrauch des Eides entgegenzuwirken, ist auch im Kölner Dienstrecht nachzuweisen cf. Frensdorff in Mitteil. aus dem Stadtarch. zu Köln Bd. I (1883) Hft. 2 S. 51.

Ein weiteres Zeichen hierfür enthält meiner Meinnng nach anch der dem eben besprochenen unmittelbar folgende Titel, der zn den wenigen gehört, in welchen (wohl meist in Anlehnung an schon vorhandenes abweichendes Gewohnheitsrecht) für die Stadt andere Bestimmungen als für das übrige Herrschaftsgebiet des Bischofs getroffen sind. Dieser tit. 20 lantet:

Si quis in civitate Wormatia dnello convictus ceciderit, sexaginta solidis vadetur,[1]) extra civitatem vero infra familiam, si in duello occubnerit, illi, qnem impugnaverit, pro pugna iniuste illata snam institiam tripliciter componat, bannnm episcopo persolvat, aduocato viginti solidos tribuat, aut cutem et capillos amittat.

Gengler[2]) fasst diese Stelle so auf, dass in derselben im Anschluss an den vorangehenden Titel nur die Bestrafung des im Zweikampf nnterlegenen Klägers angegeben wird. Er nnd Arnold[3]) meinen, dass das Unterliegen im Zweikampf nach dieser Stelle in der Stadt bloss die Verurteilung zum Banngeld von 60 sol. an den Bischof nach sich zieht, während auf dem Lande auch noch die verdreifachte Frevelbusse an den Sieger nnd das Vogtsgewedde von 20 sol. gezahlt werden müsse. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt nach Gengler und Arnold darin, dass in der Stadt der Sieger beim Zweikampf keine Aussicht mehr auf eine Busse des Besiegten haben sollte; so sei indirekt ein Zwang geübt worden, andere Beweismittel, als den Zweikampf, zn wählen. Anf diese Weise habe man eine Verminderung der Kampfordale in der Stadt erreichen wollen.

Gegen diese Anslegung hat Heusler[4]) eine Reihe von Einwendungen erhoben. Er fasst den Titel so auf, dass der Unterliegende in der Stadt 60 sol, „anf dem Lande den bischöflichen Bann (5 sol?), dem Vogt 20 sol nnd dreifach dem Gegner seine iustitia büssen solle." So sei also in der Stadt eine höhere Busse für das Unterliegen im Zweikampf verordnet, um von diesem abzuschrecken. Auf dem Lande habe ja der Unterliegende 25,

---

[1]) So Boos nach allen Handschriften. Im Sinne ist das jedenfalls = vadietur, das Gengler Hofrecht a. a. O. hat.

[2]) Hofrecht S. 24, 25.

[3]) V. G. I 63.

[4]) Ursprung S. 121.

in der Stadt 60 sol zu leisten gehabt;[1]) die Zahlung der iustitia an den Gegner sei in beiden Fällen notwendig gewesen und nur deshalb neben der hohen Bannbusse nicht ausdrücklich erwähnt worden, weil sie sich eben von selbst verstanden habe.

Mit Recht verwirft Heusler die Arnold-Gengler'sche Argumentation als für die Denkweise jener Zeit viel zu reflectiert. Fügt er dann die Frage hinzu, ob der Unterliegende in der Stadt von der Zahlnng der Busse frei war, so übersieht er, dass Gengler den Titel für nur auf das Unterliegen des zum Zweikampf herausfordernden Klägers bezüglich hält und für diesen allerdings die Frage verneint. Unser Titel bezieht sich aber, wie aus dem si quis am Eingang desselben folgt, ebenso auf den im Zweikampf unterliegenden Beklagten wie auf den Kläger. Die Genglersche Auffassung ist also unmöglich. Die Heuslersche aber führt zu dem ganz unannehmbaren Resnltat, dass anf dem Lande an den Vogt eine vierfach höhere Bnsse als an den Bischof gefallen sei. Vor allem aber ist gegen Heuslers Erklärung und zngleich auch gegen die Arnolds und Genglers anzuführen, dass weder in den leges et statuta noch in der sonstigen gesetzgeberischen Thätigkeit Bnrchards irgend ein Streben nach Beseitigung des Zweikampfs bemerkbar ist. Ganz im Gegenteil giebt er ja demselben vor den wichtigsten daneben in Betracht kommenden Beweismitteln, Parteieid und Zengeneid, überall den Vorzug.[2])

Mir scheinen alle Schwierigkeiten fortznfallen, wenn man vadiari hier nicht in dem übertragenen Sinne von „zahlen," sondern in dem eigentlichen des „Bürgschaft-Leistens" nimmt. Wir können dies umsomehr, als in tit. 32 unseres Gesetzes vadiari unzweifelhaft in diesem Sinne gebrancht wird.[3])

Dann erkennen wir in nnserem Titel 20 eine die gewohnheitsrechtliche Entwicklung bestätigende Begünstigung des Kanfmannstandes. Während ausserhalb der Stadt die ent-

[1]) ähnlich fasst auch Gierke I S. 160 N. 16 die Stelle auf; er meint, dass in der Stadt 60, auf dem Lande 20 sol. zu zahlen gewesen seien.

[2]) cf. oben S. 19 mit N. 3 u. 4.

[3]) Hier heisst es: si quis . . furtum fecerit . . . et superari potest, quod aut in macello publico aut in conventu concivium debitori (= creditori) vadiatus sit supra dictum furtum.

ehrende Strafe an Haut und Haar eintrat, wenn nicht die durch unglücklich verlaufenes Kampfordal verfallenen Geldbussen sofort gezahlt wurden, konnten sich die Stadtbewohner davor noch durch Bürgschaftsbestellung sichern. Diese Anordnung war gewiss zum Vorteil der bischöflichen Kasse erlassen und lässt uns bereits auf eine grössere Creditfähigkeit der Städter gegenüber den Landbewohnern schliessen.

Was die anderen speziell für die Stadt erlassenen Bestimmungen anbetrifft, so kommen zunächst zwei strafrechtliche in Betracht. Nach tit. 28 sollen gewisse in der Absicht, einen Menschen zu ermorden, vorgenommene Handlungen, wie Schwertzücken und Bogenspannen, sobald sie innerhalb der Stadt verübt sind, eine Strafe und zwar eine solche von 60 sol. nach sich ziehen. Nach tit. 27 soll dieselbe Strafe auch dann eintreten, wenn jemand einen andern auch ohne Tödtungsabsicht zu Boden geschlagen hat.

Ob wir in diesen Bestimmungen die Ausdehnung bisher für den Marktverkehr geltender Verordnungen auf die ganze Stadt resp. die Anerkennung einer dahin gehenden Entwicklung zu sehen haben, oder ob die beiden Titel kanonistischen Anschauungen entsprungen sind, deren Durchführung in der Stadt leichter als auf dem Lande erschien, muss dahingestellt bleiben.

Auch mit dem städtischen Immobilar-Sachenrecht beschäftigt sich das Gesetz Burchards. Es ist bekannt, von welcher Wichtigkeit für die ganze städtische Entwicklung die rechtliche Freigebung des Immobilienverkehrs geworden ist, indem neben und zuletzt an die Stelle der Leihe nach Hofrecht die Leihe nach Stadtrecht tritt. Der ohne hofrechtliche Gebühren sich vollziehende Umsatz nach Stadtrecht war ja deshalb für die gesammte städtische Entwicklung von so grosser Bedeutung, weil die Verpfändung der Immobilien den in Folge des Nichtübergangs der Schulden auf den Erben wirtschaftlich unzureichenden Personalcredit ersetzte.

Was zunächst die Befreiung des hofrechtlich gebundenen Grundbesitzes anbetrifft, so steht das Gesetz Burchards darin noch in den Anfangspunkten der Entwicklung. Allerdings enthält tit. 26 eine speciell die Stadt betreffende Bestimmung, welche wenigstens die erste Etappe vom hofrechtlich gebundnen Erbzinsgut zu einer freiern Gestaltung des Leiheverhält-

nisses als zurückgelegt erscheinen lässt.[1]) Niemand soll nämlich von dem in der Stadt zu Erbzins besessenen Grundstücke vertrieben werden können, der nicht die Zinszahlung 3 Jahre hindurch unterlassen und sie auch nach Ladung zu drei echten Dingen und Mahnung auf denselben nicht nachgeholt habe. Auch dann hängt es noch von dem bischöflichen Beamten ab, ob das Zinsgut wegen Säumigkeit in der Zinszahlung confiscirt wird.[2]) Dagegen finden wir in demselben Titel noch ein ausdrückliches Verbot, an dem zu Hofrecht empfangnen Grundstück Veräusserungen vorzunehmen.[3]) Für solche scheint der Verkauf eines Hauses mit Zurückhaltung des übrigen Hofraums, auf dem noch andere Häuser errichtet wurden, typisch gewesen zu sein. In Folge des Wachstums der Stadt mochte es ja vielfach dem Inhaber eines Zinsgrundstücks nützlicher erscheinen, Teile desselben zu Wohnzwecken zu verkaufen als den ganzen ihm übertragenen Platz für seine Hauswirtschaft zu nutzen. Die aus solcher Teilung hervorgehende Gefährdung des Zinses lag freilich nicht im Interesse des Grundherrn, und Burchard verbot deshalb die Teilung der von ihm ausgeliehenen Grundstücke bei Strafe des Verlustes derselben. Dass aber grade im Mittelalter die Entwicklung auf immer grössre Teilung der Hofstätten ging, lässt sich aus den einschlagenden Verhältnissen in Köln schliessen, wo mehrere Häuser unter einem Dach sicher bezeugt sind.[4])

[1]) Über die Bedeutung der Erbleihe s. insbes. Arnold, Eigentum S. 34 ff., S. 54 ff., vgl. auch Hoeniger in Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik herausg. v. Conrad Bd. 42 S. 570 ff. Nach Burchards Gesetz gab es kein zu Erbleihe ausgetanes bischöfliches Gut, das nicht auch dem Hofrecht unterstellt gewesen wäre, wie Cap. III S. 34, 35 gezeigt werden wird.

[2]) Tit 26: Lex erit concivibus, ut si quis in civitate hereditalem aream habuerit, ad manus episcopi diiudicari non poterit, nisi tres annos censum et aliam suam institiam inde supersederit, et post hos tres annos ad tria legitima placita invitetur, et si supersessum ius pleniter emendare voluerit, ipse eam sicut antea possideat. Dass die, hier nur den städtischen Censualen gemachte, Bewilligung sich auch in ländlichen Hofrechten findet, aber das hinzugefügte poterit noch die Möglichkeit weiterer Nachsicht in der Zinsforderung enthält, hat schon Nitzsch S. 231 mit Recht betont.

[3]) Si domum in civitate vendiderit, aream perdat.

[4]) cf. Hoeniger, Urk. u. Akten d. Kolumba-Kirchspiels zu Köln (Annalen d. hist. V. f. d. Niederrh. XLVI) S. 100 N. 117 ff., S. 103 N. 216 ff. Über die bes. auch in Basel nachweisbare Tendenz der Teilung des Grundeigentums „bis zur äussersten Grenze des Möglichen" cf. auch Arnold Eigentum S. 182—184.

Eine andre ebensowohl für die ländlichen wie für die städtischen Hörigen erlassene Bestimmung Burchards verbietet denselben, Grundstücke, sogar solche, die sie selbst von Freien gekauft haben, noch an andre als ihre Mithörigen zu veräussern.[1])

Allerdings wurde der Einfluss grade dieser Bestimmungen auf die städtische Entwicklung wohl dadnrch gemindert, dass damals die in die Stadt zuziehende freie Bevölkerung ihre Freiheit meist aufgegeben nnd den Eintritt in die bischöfliche Hofgenossenschaft nachgesucht zu haben scheint. Dass die Zahl der damals in die bischöfliche Hofgenossenschaft neu aufgenommenen Personen recht bedentend gewesen sein muss, geht aus einer Urkunde Azzechos, des Nachfolgers Bischof Burchards, hervor.[2]) Azzecho schenkt darin der Custodei den Todfall derer, welche in der Zeit von seiner Ordination bis zu seinem Tode in die bischöfliche Hofgenossenschaft neu eintraten. Nach seiner Urkunde konnten dies entweder freie Personen sein, welche sich selbst dem heiligen Petrus tradiert, oder nnfreie, welche von ihren Herrn freigelassen nnd dem Heiligen übergeben waren.[3]) Offenbar handelte es sich hier um fremde Ansiedler, welche, früher frei, die Censualenstellung der Freiheit vorzogen, oder, von Geburt unfrei, sich dnrch Vermittlnng der Kirche von ihrem frühern Herrn freikauften nnd damit in die kirchliche familia eintraten.

Kehren wir nun zu Burchards Gesetz zurück, so wird nach den obigen Erörtrungen nicht mehr zngegeben werden können, dass dasselbe die städtische Entwicklung in hervorragendem Masse gefördert hat. Wohl lässt sich aus den leges et statuta erkennen, dass bereits damals am Mittelrhein der gerichtliche Zweikampf oft durch Parteieid ersetzt wurde, eine Erscheinung, in welcher nach der ganzen Entwicklung der auf germanischen Grundlagen erwachsenen Rechte kaufmännischer Einflnss erkennbar ist; ausserdem war in der Stadt der Besitzer eines hofrechtlichen Zinsgrundstücks günstiger gestellt als

[1]) tit 21: Si quis ex familia sancti Petri praedium . . . . a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit, extra familiam neque cum advocato neque sine advocato nisi commutet, dare non liceat.

[2]) U 51.

[3]) Qui . . vel sponte ex libertate se beato Petro tradiderunt vel servitute liberati aliorum traditione venerunt.

anf dem Lande, nnd in ihr wurden auch gewisse Friedbrüche schärfer bestraft, worin ebenfalls Aufänge der spätern städtischen Rechts-Entwicklung zu sehen sind.[1]) Demnach lässt sich, zumal im Mittelalter die Bezeichnnngen Städter und Kanfmann oft identisch gebraucht werden,[2]) schon im elften Jahrhundert die Existenz eines besondern Stadtrechts oder Kaufmannsrechts in Worms constatieren. Nur ist dieselbe durchaus nicht etwa Burchards Einwirkung zuznschreiben. Während sich unter den vermögend gewordnen Kanfleuten der Stadt bereits neue nnd von den nnter den ländlichen Hörigen der Kirche geltenden ganz abweichende Normen gebildet hatten, wollte grade Burchard, dass ein und dasselbe Gesetz allen von St. Peter abhängigen Personen vor Angen stehend, über vermögende und unvermögende herrsche; „keine redegewandte Persönlichkeit solle irgendwo neue Rechtsnormen znr Geltung bringen!“ [3])[4])

Gewiss aber haben diese Gesetze Burchards die weitre gewohnheitsrechtliche Entwicklnng specifisch städtischen Rechts nicht verhindern können. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass das Begehren nach Ausschluss fremder Gerichtsbarkeit, das später unter den Forderungen der Bürger voranstand, sicherlich eine Folge der von der ländlichen durchans abweichenden städtischen Rechtsbildung war.[5])

---

[1]) Dass für solche Vergehen, die als Friedbruch aufgefasst werden konnten, wie die in tit. 27 n. 28 der leges erwähnten, in den Städten besonders scharfe Strafen eintraten, vgl. unten Cap. VIII.

[2]) vgl. Cap. III.

[3]) Leges et stat. Einl: has iussi scribere leges, ne . . . aliqna loquax persona supradictae familiae novi aliquid snbinferre posset, sed una eademque lex diviti et pauperi ante oculos praenotata omnibus esset commnnis.

[4]) Vielfach ist angenommen, dass Burchard in seinem Gesetz das Buteil aufgehoben. Dass diese Ansicht schwerlich richtig ist, wird unten in Capitel III S. 36 gezeigt werden.

[5]) Früher hielt man auch das schon in den leges et statnt. hervortretende Gesammthandsrecht der Ehegatten (tit 5) sowie die darin herrschende particuläre Gütergemeinschaft (tit 1), als im Gegensatz zu dem auf dem Lande herrschenden Systeme der Verwaltungsgemeinschaft oder Güterverbindung (über den letztern Namen cf. Heusler Institut. II S. 364 N. 1) stehend, für eine specifisch städtische Rechtsbildung (cf. z. B. Eichhorn Einleit. in das deutsche Privatr. (Gött. 1845) § 298 S. 716). Jetzt ist dieser Gedanke aufgegeben, da beide Systeme ihre Grundlagen schon in den deutschen Volksrechten haben

Möglich wurde diese neue Rechtsbildung besonders dadurch, dass, wie im vierten Kapitel nachgewiesen werden wird, die Schöffenstühle schon im elften Jahrhundert mit Kaufleuten besetzt wurden. Zum Beweise dieser Behauptung und zur Klarlegung der Verfassungs-Entwicklung müssen aber noch die damaligen Geburts- und Berufsstände innerhalb der mittelrheinischen Städte untersucht werden.

Kapitel III.

Die Einwohnerstände in Worms, Mainz und Speier. Ausbildung eines Standes von Grosskaufleuten.

Nach Arnold[1]) zerfiel die Einwohnerschaft in unsern Städten in die Mitglieder der altfreien Gemeinde und die unfreien Stände; zu letzteren gehörte die bischöfliche familia, in welche auch die früheren Fiscalinen eingetreten seien, und die eigentlichen Leibeignen, welche im Eigentum freier oder zur familia gehörender Personen standen. Nur die Altfreien und die bischöflichen Ministerialen hatten nach Arnold am Stadtgericht Anteil; von diesen bei den Ständen sei auch allein die städtische Freiheit errungen und habe sich erst nach und nach auf die übrige Bevölkerung ausgedehnt.[2])

und sich die Gütergemeinschaft auch in rein ländlichen Gebieten ebenso wie in den Städten findet (Heusler Institut. II S. 292 ff. namentl. S. 321 cf. auch Schroeder Gesch. des ehel. Güterrechts Bd. II Tl. 1 (Stettin 1868) S. 115 ff. S. 169 ff. Bd. II Tl. 2 (1871) S. 177 mit N. 29). Indess haben doch nach den neuesten Forschungen über diesen Gegenstand zu der frühen Ausbildung der Gütergemeinschaft in den Städten das dortige Einwohnergemisch und der Umstand, dass sich dort die Vermögen wesentlich durch Thätigkeit der Einzelnen bildeten, viel beigetragen (Heusler a. a. Ort. S. 304, 322). Übrigens ist zu beachten, dass in den leg. et statut. die das eheliche Güterrecht betreffenden Bestimmungen nicht auf die Städter beschränkt sind, sondern für alle gelten, welche zur bischöflichen familia gerechnet werden. Nach dem angeführten erscheint es freilich auch als möglich, dass der Bischof, damit unter den zu seiner familia gehörigen dasselbe Recht herrsche, für dieselben das bis dahin unter der städtischen Bevölkerung geübte eheliche Güterrecht zum Gesetz erhoben hat.

[1]) V. G. I 66—71.

[2]) ibid. 138, 187.

Ähnliche Gedanken finden sich auch noch bei Heusler.[1]) Die Stadtfreiheit wird bei ihm wesentlich von einer altfreien Gemeinde gewonnen, welche zwar durch viele Selbstunterwerfungen unter bischöflichen Schutz gemindert, aber auch durch zahlreichen Zuzug vom Lande gemehrt und gekräftigt ist. „Weil der Zusammenhang mit dem Reich innerhalb dieser Gemeinde nie abgeschnitten worden, so übernehmen die Städte selbst wieder die Rechte und Pflichten der Reichsstandschaft, sobald die Bischöfe die Reichspflichten nicht mehr erfüllen.“[2]) Dagegen hatten nach dem Vorgange Eichhorns[3]) auch Hegel[4]) und Nitzsch[5]) die Bevölkerung der Bischofsstädte — wenigstens der in der vorliegenden Untersuchung behandelten — im 11. Jahrhundert für unfrei erklärt; in vielen Einzelheiten von einander abweichend, lassen doch alle drei das Stadtrecht wesentlich aus dem Hofrecht hervorgehen. Ähnlich meint Gierke,[6]) dass sich nur in drei deutschen Städten, in Köln, Magdeburg und Trier, eine freie Gemeinde erhalten habe, und verneint so die Existenz derselben in den hier betrachteten Orten. Freilich sei „wahrscheinlich der Kern der Bürgerschaft“ in diesen „nur eines Teils seiner Freiheitsrechte verlustig gegangen;“ doch sei er sich des „Anspruchs auf Freiheit und echtes Eigentum immer bewusst geblieben.“

Wie über die Existenz einer dem Bischof nur öffentlichrechtlich unterworfenen Bürgergemeinde, so sind auch über die Gewalt, die der Bischof hinsichtlich der ihm privatrechtlich unterworfnen Stadtbewohner besass, und über die Zusammensetzung und Einteilung dieser Bevölkerungsclasse die verschiedensten Ansichten geäussert. Während Hegel[7]) das, was im 10. und 11. Jahrhundert die bischöfliche familia genannt wurde, für eine aus persönlich Freien und Unfreien gemischte Masse, unklar und trübe in ihrer rechtlichen Stellung, hält, erscheint

---

[1]) Urspr. S. 100 ff., 150 ff., 171 ff.

[2]) ibid. S. VIII.

[3]) Ztschrft. f. gesch. Rswss. I 232, 233.

[4]) Sybel's Histor. Ztschr. II S. 448; Allgem. Monatsschr. f. Wiss. und Litter. Kiel 1854 S. 169, 170.

[5]) S. 117 ff.

[6]) I 251.

[7]) Monatsschr. 1854 S. 170.

Heusler[1]) „ebendiese familia nach Stand und Recht in abgegrenzte Genossenschaften (Dienstmannen, Censualen, Dagescalcen) gegliedert."

Suchen wir diesen Behauptungen gegenüber aus den thatsächlich zu Gebote stehenden Quellen die Standesverhältnisse in den mittelrheinischen Städten für das 11. Jahrhundert festzustellen. Dazu dürfte es angebracht sein, zunächst zu untersuchen, was unter dem vielfach entgegentretenden Begriff der familia in dieser Zeit zu verstehen ist. Schon in der Merowinger und Karolingerzeit bedeutet familia vielfach die Unfreien eines bestimmten Rechtssubjects, insbesondere die des Königs oder die einer Kirche;[2]) jedenfalls schon am Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts wird diese Bezeichnung auch ganz allgemein auf alle von dem betreffenden Herrn privatrechtlich abhängigen Personen ausgedehnt.[3]) Neben den in voller Knechtschaft stehenden Unfreien gehören zu der familia einer Kirche auch alle diejenigen, die freigelassen unter ihrem Schutze verblieben[4]) oder sich in ihren Schutz begeben hatten; ferner wird auch der, welcher Land von der Kirche empfangen hatte, zur familia gerechnet. Tritt diese weitre Bedeutung von familia, dass nämlich alle privatrechtlich der Kirche unterworfnen Personen darunter verstanden werden, auch sonst vielfach hervor,[5]) so lässt sie sich, wie wir sehen werden, ganz besonders an dem Gesetz Burchards nachweisen. Waitz[6]) bemerkt freilich, dass öfters überhaupt alle, welche in irgend einer

---

[1]) Ursprung S. 107.

[2]) cf. Gregor. Turon. Liber in glor. confess. c 22 (M. G. Scr. Rer. Mer. p 762); Marculfi form. 32 (L. L. V ed. Zeumer p 95), form. Senon. recent. 9 (ibid p 215); Capitul. Eccles. 818, 819 c 6 (L. L. I in 4° ed. Boretius p 277); S. S. II p 45 c 12 etc.

[3]) cf. bes. Formula Augiens. 37 (L. L. V ed. Zeumer p. 361). Hier bekräftigen eine Urk., in welcher ein einem Kloster gegebenes Grundstück dem Schenker als Precarie zurückgegeben wird, auch de ipsa familia ecclesiastica laicorum septem consentientes, die offenbar dieselbe Stellung wie der Empfänger der Urkunde haben. So ist auch die in der Urkunde Heinrichs I für Stablo 935 Juni 8 (St. 47, M. G. Dipl. reg. et imp. Germ I p 74) erwähnte familia nur zur Zinszahlung verpflichtet.

[4]) cf. Maurer Gesch. d. Fronhöfe (Erlangen 1862) Bd. I 56.

[5]) cf. Waitz V. G. V S. 190 und die ibid. N. 4 gesammelten Beispiele.

[6]) a. a. O.

Unterordnung unter einem andern stehen, zu seiner familia gerechnet werden; doch scheinen die überhaupt bloss öffentlichrechtlich dem Bischof unterworfnen Personen, welche durch die bekannten Grafschaftsverleihungen unter seine Jurisdiction gekommen waren, wenigstens in den Urkunden und Gesetzen des elften Jahrhunderts nicht als mit zur familia gehörig betrachtet zu sein.[1]) Diese Frage hängt aufs engste mit der andern so viel erörterten zusammen, ob noch solche vom Hofrecht gänzlich freigebliebenen Personen in unsern Städten existierten. Diese, die angeblich so einflussreichen „Altfreien" werden in den Quellen, insbesondere in dem Sinne einer von der familia gesonderten, den Bischof nur in öffentlichrechtlichen Beziehungen unterworfenen Gemeinde direkt gar nicht genannt. In den leges et statuta Burchardi scheinen sie nirgends erwähnt zu werden.[2])

[1]) Von den bei Waitz V 190 N. 4 gebrachten Beispielen können, da unter libera familia, wie gezeigt werden wird, Censualen zu verstehen sind, auf nur öffentlichrechtlich dem Bischof unterworfene Personen höchstens die beiden Chronikenstellen aus dem zwölften Jahrhundert (Annal. Hild. u. G. S. Trud.) bezogen werden. Damals nach noch weiterm Fortschritt der Ausgleichung der alten Stände in den Städten scheinen wenigstens von kirchlichen Schriftstellern kurzweg alle Stadtbewohner zur familia gerechnet zu sein. So ist es wohl zu verstehen, dass in den gesta s. abbat. Trudon. IV c 12 (S. S. X p 251) von Otbert von Lüttich gesagt wird, dass er „generose natus de familia et libertate Lovanensium" schon durch diese seine Abstammung geeignet gewesen, den Übergriffen der Vögte entgegenzutreten. Die Stelle annal. Hildesheim a 1115 (S. S. III p 131) ist bekanntlich (cf. Scheffer-Bolchorst, Die annal. Patherbr. Innsbr. 1870, p 181, Wattenbach D. Gq. II S. 26, S. 36—38) den Paderborner Annalen entlehnt, also von einem Sachsen geschrieben. Dieser kann, da sich die Spitzen aller Bevölkerungs-Klassen für Erzb. Adalbert von Mainz bei Heinrich V verwandten, diese als urbis familia tam nobiles tam ministeriales bezeichnet haben, ohne dass daraus etwas anderes geschlossen werden kann, als dass, ausser den im ministerialischen Dienstverhältniss zu Adalbert stehenden, auch andere angesehene Bürger für ihn baten.

[2]) Eine Erwähnung einer dem Bischof nur in öffentlich-rechtlichen Beziehungen unterworfenen Person könnte man nur in tit. 21 der leges et statuta finden; allein abgesehen davon, dass dieser liber homo, von dem der Hörige des Bischofs Immobilien erwirbt, selbst wenn es städtische sind, nicht in der Stadt zu wohnen braucht, kann er auch, sei es, dass er ein städtisches, sei es, dass er ein ländliches Grundstück verkauft, unter einem vom Bischof ganz unabhängigen Grafen stehen. Gengler S. 6 und Schaube Ztschr. f. G. d. Oberrh. N. F. III S. 260 meinen, dass die concives der leges et statuta im Gegensatz zu cives, „den vollfreien Stadtbürgern," stehen. Ich finde aber

Obgleich dies Gesetz Bestimmungen enthält, welche alle Einwohner der Stadt betreffen, so wird doch gesagt, dass dasselbe cum consilio cleri et militum et totius familiae erlassen sei, ohne dass die Altfreien dabei genannt werden. Damit stimmt es auch, das Aribo von Mainz 1025 [1]) an clerus, militia et familia als die eigentlichen Wähler des Wormser Bischofs Azzecho in betreffs der Weihe desselben schreibt; von der bischöflichen Herrschaft freigebliebner Stadtbewohner wird hier gar nicht gedacht.[2])

Man wird auch nicht als Beweis für die Existenz und Wichtigkeit freier Personen in den Städten den Umstand anführen können, dass in den Zeugenlisten mehrerer bischöflicher Urkunden des zwölften Jahrhunderts vor den Ministerialen liberi genannt werden. Diese liberi sind ja nicht Stadtbürger.[3]) Besonders klar geht dies aus einer Wormser Urkunde von 1198 hervor, in der die „liberi", offenbar Grafen und Herren der Umgegend von Worms, in direktem Gegensatz sowohl zu den Ministerialen, als zu den zuletzt genannten Wormser Bürgern stehen.[4]) Der unter den liberi in den Zeugenlisten Wormser Urkunden mehrfach genannte Walterus homo de Husen ist im Stande, die Vogtei von Rorheim zu vergeben;[5]) auch in Ibbersheim hat er Vogteirechte.[6]) Solche Persönlichkeiten mochten den bischöflichen Hof besuchen und hier mochte ihr geachteter Name zur Beglaubigung von in ihrer Gegenwart abgeschlossenen Rechtsgeschäften gebraucht werden; von ihnen stammt aber gewiss ebenso wenig das spätre städtische Patriciat ab, als sie zum Stadtrat gehörten. Wird doch auch der

den Ausdruck cives in diesem Sinne jedenfalls bis zur Mitte des elften Jahrhunderts in den mittelrheinischen Städten garnicht erwähnt; wo er sich sonst schon vor der Entstehung der Stadtverfassung findet, hat er aber lediglich lokale Bedeutung und bezeichnet nicht irgend eine Rechtsstellung oder Zugehörigkeit zu einem politischen Verbande, cf. Gierke II 574—575.

[1]) Boos Urkb. p. 352 N. 9. cf. Bresslau Conrad II Bd. I S. 96.

[2]) Die im Briefe Aribos genannte militia und ebenso auch die in der Einleitung der leges et statuta erwähnten milites bilden nur einen engern Kreis innerhalb der bischöflichen familia; vgl. darüber unten S. 47 ff.

[3]) cf. Hegel in Allgem. Monatsschr. 1854 S. 178, Hensler Ursprung S. 88, 89.

[4]) U. 103.

[5]) U. 75.

[6]) U. 84.

Pfalzgraf bei Rhein in der Zeugenliste bischöflicher Urkunden genannt.[1])

Ebenso wird auch nicht für die Existenz vollfreier Personen in unsern Städten angeführt werden können,[2]) dass sich wie in andern,[3]) so auch in den den Bischöfen von Worms und Speier erteilten Immunitätsurkunden freie bischöfliche Hintersassen besonders erwähnt finden.[4]) Die Teilung der Hintersassen in freie und unfreie in diesen Immunitätsurkunden entspricht, wie unten gezeigt werden wird,[5]) ganz der in Censualen und Dagewarden innerhalb der familia.

Demnach kann aus den Ausdrücken liberi oder ingenni in den erwähnten bischöflichen und königlichen Urkunden in keiner Weise auf die Existenz altfreier d. h. dem Bischof privatrechtlich garnicht unterstehender Personen, über die er nur in Folge der Grafschaftsverleihungen Rechte hatte, geschlossen werden. Dass ferner die in Burchards Gesetz tit. 26 genannten concives[6]) keine Altfreien sind, wie Arnold[7]) behauptete, sondern dieser Ausdruck grade Mitglieder der bischöflichen familia bezeichnet, ist schon von Nitzsch[8]) und Waitz[9]) nachgewiesen. Mit Recht hat ersterer, wie oben[10]) gezeigt, darauf hingewiesen, dass wir in diesem Titel eine auch bei ländlichen Hofgenossenschaften häufige Concession des Grundherrn finden, nur das dieselbe hier noch weiter als sonst geht; Waitz hat mit Recht auf die Erwähnung von concives in tit. 12 und tit. 32 unsres Gesetzes hingewiesen, in welchen diese Bezeichnung ganz offenbar auf innerhalb der familia stehende Personen geht.[11])[12])

---

[1]) WU 77; Sp. U. 27.

[2]) Wie es von Heusler S. 95, 96 geschieht.

[3]) cf. ibid; Waitz V. G. V 186 N. 3.

[4]) WU 12, WU 32: homines ecclesiae tam ingenuos quam servos; Sp. U 7.

[5]) vgl. unten S. 39 ff.

[6]) cf. oben S. 29 N. 6.

[7]) V. G. I S. 65.

[8]) Minister. S. 231.

[9]) V. G. V S. 211 N. 4.

[10]) cf. Cap. II S. 23 mit N. 2.

[11]) Nur sind, wie es auch Waitz a. a. O. hervorhebt, die concives in tit. 26 „als besonderer Teil aufgefasst und die in der Stadt ansässigen gemeint."

[12]) Weniger Gewicht kann darauf gelegt werden, dass, wie Gengler S. 6 und Schaube Worms S. 259 meinen, schon der Name concives auf ein

Obgleich wir so die meisten für die Existenz einer altfreien Gemeinde gebrachten Beweise ablehnen müssen, können wir doch wohl annehmen, dass es in Worms im elften Jahrhnndert noch freie, im Sinne vom Bischof privatrechtlich unabhängiger, Personen gegeben habe. Znnächst lässt sich für die Karolingerzeit die Existenz vollfreier Familien zn Worms nnd Mainz aus den erhaltnen Lorscher nnd Fuldaer Traditionsurknnden schliessen.[1]) Es ist doch wenig wahrscheinlich, dass alle Nachkommen solcher freier Familien, welche zur Karolingerzeit in Worms gelebt haben, bis zum elften Jahrhundert dnrch Selbstnnterwerfung in privatrechtliche Abhängigkeit von der Kirche gekommen sind. Ferner geht die Existenz vollfreier Personen in Speier nnd Mainz anch aus folgender Thatsache hervor, die zugleich anch einen Analogieschlnss auf Worms erlanbt.[2]) Es sind uns aus den beiden erstgenannten Städten noch Traditionen von Grundeigentnm an Klöster aus dem elften Jahrhundert erhalten, von denen kein Zins an den Bischof, resp. dessen Kirche gezahlt wurde.[3]) Es ist nnn nicht denkbar, dass es den Hörigen gestattet gewesen sei, von ihrem Grundbesitz, an welchem den bischöflichen Kirchen zum mindesten ein deutschrechtliches Obereigentnm zustand, Vergabnngen an Klöster zu machen. Vollends abzuweisen ist der Gedanke, dass die Bischöfe sich die ihnen ans den Gütern ihrer Hörigen zustehenden Ein-

---

hofrechtliches Verhältnis deute; später kommt er entschieden vielfach für freie Bürger vor.

[1]) W. U 5—9, Dronke Cod. dipl. Fuld. (1850) No. 6, 18, 19. Hier wird von freien Personen Grundeigentum in der Stadt verkauft und verschenkt. Daher kann die Frage, ob aus dem Ausdruck civitas publica, der sich für unsere Städte nur in der Karolingerzeit findet, anch auf die Existenz freier Personen geschlossen werden kann (so Arnold I S. 16—18, Heusler S. 91—94; a. M. Hegel Monatsschrift 1854 S. 170, Waitz V. G. V S. 377 N. 3), unerörtert bleiben. Über die Bedeutung von civitas publica in W. U. 42 ist auf spätere Erörterungen zu verweisen.

[2]) Zu demselben sind wir um so mehr berechtigt, als sich anch in andern Städten ähnliches findet cf. Waitz V. G. V S. 375, 376.

[3]) Codex Hirsaugiensis (Stuttgart 1843) p. 89: Propst Berward kauft dem Kloster einen Hof zu Speier, der zu Gunsten desselben zu Zins ausgethan wird; cf. anch ibid. p. 74, wo ebenfalls ein Hof in Speier gekauft wird. Für Mainz cf. Sauer, Cod. diplom. Nass. No. 159 (t. I p. 91), wonach 1108 ein Grundstück in der Stadt Privatleuten gehört, denen davon Zins gezahlt wird, ferner Cod. Hirsaug. p. 73.

nahmen durch solche Vergabungen schmälern liessen. Es gab also noch freigebliebne Familien mit freiem Grundbesitz in den Städten; freien Grundbesitz mochten vereinzelt auch fremde Ansiedler zu Eigentum erwerben und sich so in der Stadt niederlassen, ohne ihrer Freiheit verlustig zu gehen.

Diese Existenz freier Personen in Worms und zugleich auch der Umstand, dass dieselben trotz der Übertragung der Grafschaftsrechte von Burchard nicht zur bischöflichen familia gerechnet wurden. scheint mir auch aus tit. 20 seines Gesetzes hervorzugehen. Hier heisst es nämlich:

Si quis in civitate Vormatia . . . . ceciderit, ...; extra civitatem vero infra familiam, si occubuerit. . . . .

Da in der Stadt alles unter Jurisdiction des Bischofs steht, der hier die öffentliche Gewalt vertritt, ausserhalb aber nur die familia, so gab es nach dieser Fassung höchst wahrscheinlich noch der Gesetzgebung des Bischofs unterworfene, aber nicht zur familia gerechnete Personen; sonst wäre er wohl kaum von dem gewöhnlichen Anfang der Titel ius erit familiae abgewichen und wäre auch der Zusatz infra familiam als ganz überflüssig hinter den Worten extra civitatem fortgeblieben.

Die nicht zur bischöflichen familia gehörenden Personen in der Stadt müssen aber als identisch mit denjenigen Freien angesehen werden, welche ihre Freiheit und ihr freies Eigentum gewahrt haben. Der Thatsache, dass der Bischof sie nicht zu seiner familia rechnet, entspricht es vollkommen, dass er für die ganze Stadt nur Process- und Strafgesetze erlässt;[1]) für die Mitglieder seiner familia hingegen giebt er ausser solchen[2]) und den Verordnungen über die Zinszahlung[3]) auch Bestimmungen über Immobilienveräusserung,[4]) Erbrecht[5]) und eheliches Güterrecht,[6]) während für die vollfreien in allen diesen Verhältnissen ihr Gewohnheitsrecht massgebend blieb. Diese ausserhalb der familia stehenden Personen müssen aber, wie aus ihrer Nichterwähnung bei der Beratung des genannten Ge-

[1]) tit. 20, 24, 27, 28.
[2]) tit. 7—9, 12, 17, 18, 23, 30—32.
[3]) tit. 2, 26.
[4]) tit. 6, 21.
[5]) tit. 2—5, 10, 11.
[6]) tit. 1, 5, 15.

setzes nud bei dem Schreiben über die Bischofswahl hervorgeht, nicht besonders einflussreich gewesen sein; auch lässt sich aus diesem Umstande schliessen, dass sie keineu grossen Bestandteil der Stadtbevölkerung bildeten. Alle diejenigen, welche auf bischöflichem Boden sassen, gehörten entschieden nicht zu ihnen, sondern wurden als zur familia gehörig betrachtet. Es geht dies aus tit. 14 des Gesetzes Burchards hervor:

Et si quis nupserit ex dominicato episcopi in beneficium alicuins suorum, iuris sui respondeat ad dominicatum episcopi; si autem ex beneficio in domiuicatum episcopi nupserit, inris sui respondeat domino beneficii.[1])

Unter dominicatum wird das grundherrliche Eigentum verstanden;[2]) nubere aber wird in der lex nur vom Heiraten der Frauen gebraucht, während das der Männer als uxorem accipere, ad sociam legitime venire bezeichnet wird. So scheint mir daher dieses Capitel, das Gengler[3]) „ob seiner concisen Fassung ziemlich dunkel" nannte, von seiner Erkläruug abweichend, wie folgt, verstanden werden zu müssen:

Wenn ein Mädchen, dessen Angehörige auf bischöflichem Boden sitzeu, einen Hintersassen eiues Lehnsträgers des Bischofs heiratet, so bleibt sie doch noch unter dem Hofrecht des Bischofs; heiratet aber ein Mädchen, deren Familie zn den Hintersassen eines bischöflichen Lehnsträgers gehört, einen Hintersassen des Bischofs, so bleibt die Verfügung über ihr Vermögen dem betreffenden Lehnsträger.

---

[1]) Im Texte dieses Titels bin ich Gengler statt Boos gefolgt, der dominicatam und dominicata statt tum und to liest. Mit Gengler stimmt ausser Schannat auch die von Boos B genannte Handschrift, wenn auch vielleicht nur in Folge späterer Emendation, ebenso spricht meiner Ansicht nach auch Handschrift D wohl mehr für die von Gengler als von Boos gewählten Formen. Endlich lässt sich dominicata in der sonstigen Überlieferung, soviel ich sehe, nicht nachweisen und fehlt auch bei Ducange, während dominicatum auch sonst vorkommt. Übrigens muss dem Sinne nach hier und in tit. 3 des Gesetzes, in welchem Handschriften und Herausgeber dieselben Abweichungen zeigen, das dominicata dasselbe wie dominicatum bedeuten.

[2]) cf. tit. 3 unseres Gesetzes, sowie die von Ducange s. v. dominicatum angeführte Stelle einer Urk. Kaiser Ludwigs II, sowie auch dominicatus bei Lamprecht D. W. I S. 1099 N. 4.

[3]) S. 20.

So wird schon durch den Umstand, dass eine Familie auf bischöflichem Boden sitzt, ihre Freiheit geschmälert, wenn dabei auch keineswegs an völlige Unfreiheit zu denken ist. Andrerseits kommen dadurch, dass jemand znr familia des Bischofs gerechnet wird, auch alle seine Immobilien in das Obereigentum der Kirche. Der kirchliche Rechtssatz, dass Kirchengut anders als durch Tausch nicht veräussert werden durfte, tritt bekanntlich schon früh in weltlichen und geistlichen Rechtsquellen auf.[1]) Demgemäss setzte nnn Bischof Burchard tit. 21 fest:

Si quis ex familia s. Petri praedium vel mancipia[2]) a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit extra familiam neqne cum advocato neque sine advocato nisi commntet, dare non liceat.

Es ist charakteristisch, dass Veränsserungen innerhalb der familia nicht verboten waren. Durch diese wurde ja das Gebiet, in dem die Kirche Obereigentumsrechte hatte, nicht geschmälert.

So bestätigt diese Betrachtung speciell für Worms den Arnoldschen[3]) Satz, dass Freiheit und Eigentnm sich gegenseitig bedingten, dass, wer auf fremdem Grund und Boden sass, nicht mehr die volle Freiheit hatte, und dass derjenige, dessen Freiheit gemindert war, auch nicht mehr über seine Immobilien unbeschränkt verfügen dnrfte. Wir können deshalb unbedenklich diesen Rechtssatz als auch in Speier und Mainz im elften Jahrhundert geltend betrachten.[4])

Fassen wir nnn die Bestimmungeu unseres Gesetzes, welche nur die familia betreffen, knrz zusammen,[5]) so ergiebt sich, dass, abgesehen von einzelnen processualischen und strafrechtlichen

---

[1]) vgl. Lœning, Gesch. d. dentsch. Kirchenrechts I 236—240, II 696—702.

[2]) Die Unfreien gelten bekanntlich seit der Karolingischen Zeit als Immobilien cf. Sohm R. u. G. R. S. 421.

[3]) Eigentum S. 9, 34, 35.

[4]) Es ist dies um so mehr gestattet, als auch nenerdings Lamprecht sich dafür ausgesprochen hat, dass man bis ins elfte Jahrhundert Güter, welche an einen Frohnhof zinsten, ohne weiteres auch als hörig ansprach. (D. W. I S. 922 mit N. 6.) Gegen Belows Ansicht, dass es in den Städten von jeher anders gewesen (Hist. Ztschr. N. F. XXII S. 202) cf. Anhang I.

[5]) cf. namentlich oben S. 33 mit N. 1—6.

Bestimmungen, die den Mitgliedern der familia gegenüber leichter als bei dem Freien dnrchzuführen sein mochten, das Obereigentum über ihren Grundbesitz Veranlassung gab, auch ihr Erbrecht und eheliches Güterrecht zu ordnen. Als besonders wert, hervorgehoben zu werden, erscheint, dass die zur familia gehörigen einerseits wenigstens z. T. das Recht der Freizügigkeit haben,[1]) dass aber andrerseits mindestens eine Quote ihres Wergelds an den Bischof fällt[2]) und dass bei einigen Vergehen ihre Behandlung nach der Verurteilung nur von der Gnade des Bischofs abhängt,[3]) dessen Kammer auch, falls sie mit ausserhalb der familia stehenden Frauen Ehen eingehen, $^2/_3$ des Nachlasses zufallen.[4]) Auch in anderen als in diesem speciellen Falle scheint dem Wormser Bischof das Recht anf das Bnteil, bekanntlich eine Quote des Nachlasses,[5]) oder das Hanptrecht, Todfall oder Besthaupt, ein Stück ans dem Nachlass,[6]) zugestanden zu haben, obgleich von diesen Abgaben in den leges et statnta sonst nichts erwähnt wird.[7]) Eine Verfügung Burchards über die von einigen bischöflichen Censualen der Kirche znfallenden Einnahmen rechnet zn diesen anch das Besthanpt;[8]) ebenso setzte derselbe Bischof für seine eignen Censnalen, welche er 1016 dem Kloster Nonnenmünster schenkte, die Todfallsabgabe zwar herab, liess

[1]) cf. tit. 2. Dass es den Mitgliedern einer bischöflichen familia auch sonst erlaubt war, sich aus dem bischöflichen Herrschaftsgebiet zu entfernen, geht aus dem von Waitz V. G. V S. 213 N. 1 angeführten Beispiel hervor.

[2]) tit. 9.

[3]) tit. 7 und 32 cf. Gengler S. 16.

[4]) tit. 15.

[5]) Waitz V. G. V 241.

[6]) ibid. S. 242 ff.

[7]) Ja Gengler S. 13 und Hegel Monatsschr. (1854) S. 174 meinen sogar, dass diese Abgaben durch tit. 3 der leges et statuta erlassen seien. Jedoch findet Waitz V. G. V S. 250 N. 1 in diesem Titel: Si quis in dominicato nostro (cf. S. 34 N. 1 unten) bereditatem babens moritur, beres sine oblatione bereditatem accipiat mit Recht nur eine „Aufbebung der Mutationsgebühr." Eher könnte man nach Waitz ibid. die Aufbebung des Buteils in tit. 4 finden, doch müsste man dann gegenüber dem in allen Handschriften übereinstimmenden Wortlaut seine Emendation (in dominicato statt indotatum) annebmen. Auch sprechen die im Text angeführten Stellen, sowie die spätere Aufhebung des Buteils durch Heinrich V genügend gegen die Abschaffung desselben unter Burchard; vgl. auch Schanbe Worms S. 272.

[8]) U. 37.

sie aber doch weiter bestehen.[1]) Dass der Todfall von allen denjenigen geleistet werden musste, welche zur Zeit von Burchards Nachfolger Azzecho in die bischöfliche familia eintraten, geht aus einer Zuwendung dieser kirchlichen Einkünfte an die Custodei hervor.[2])

Ähnlich scheinen Todfallsabgaben auch von den zur familia der Bischöfe von Speier[3]) und Mainz[4]) gehörigen Personen geleistet zu sein, wo überhaupt, soweit aus der dürftigen Überlieferung geschlossen werden kann, ganz ähnliche Verhältnisse wie in Worms herrschten.

Nach diesen Erörterungen dürfte es wohl gerechtfertigt erscheinen, dass die familia der lex Burchardi im Anschluss an die von Waitz gegebene Definition als der Kreis aller vom Bischof irgendwie privatrechtlich abhängigen Personen definiert wird.[5]) Während ehemals für familia im Deutschen das Wort gedigene oder gesinde gebraucht zu sein scheint,[6]) lässt sich in unserer heutigen Sprache die Bedeutung von familia nur sehr unvollkommen durch Ausdrücke wie Hörige oder Hintersassen, am besten vielleicht noch durch Leute (Stiftsleute) wiedergeben.[7])

Innerhalb der familia nun lassen sich nach verschiedenen Einteilungsprincipien verschiedene Classen unterscheiden. Zu-

---

[1]) U. 45.

[2]) U. 51.

[3]) vgl. die Aufhebung des Buteils unter Heinrich V (U. 14) und die authentische Interpretation dieses Privilegs durch Friedrich I (U. 18), der erklärt, dass damit zugleich auch das quod in quibusdam locis vulgo houbetreht vocatur aufgehoben sei.

[4]) Wenigstens lässt sich darauf hinweisen, dass, als Erzbischof Adalbert 1130 für die Canoniker von St. Martin in Mainz einige Besitzungen gekauft hatte, für die auf diesen sitzende Familie festgesetzt wurde: si quis eorum herede superstite mortuus fuerit, de domo eius optimum caput vel optima vestis etiam fratribus representetur (B-W. XXV 226, Guden Cod. Dipl. I p. 92) cf. auch B-W. XXV 239, Guden Cod. Dipl. I p. 99.

[5]) cf. oben S. 28.

[6]) vgl. die von Hensler Ursprung S. 105—107 angeführten Beispiele über gedigene, von denen die dem 11.—13. Jahrhundert angehörenden mit der ermittelten damaligen Bedeutung von familia übereinstimmen; mit gesinde ist familia in der alten Uebersetzung des ersten Strassburger Stadtrechts wiedergegeben (cf. Gaupp, Stadtrechte I S. 49 c 6).

[7]) So Bresslau Conrad II Bd. I, S. 96.

nächst gehörte fast jeder der Stiftsleute in unsern Städten einer der beiden seit Alters her [1]) innerhalb der familia bestehenden Rangstufen an:

entweder der der Censualen, im Hofrecht Burchards Fiscalinen oder Fiscalen genannt,[2])

oder der der Dagowarden.[3])

Daneben existirten noch in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts Leibeigene (mancipia) einzelner diesen Classen angehörenden Personen;[4]) später werden sie in unseren Städten nicht mehr erwähnt. Diese Leibeigenen können aber, da ihnen weder irgend welche Bedeutung bei der Ausbildung der Stadtverfassung zukommt, noch je beigelegt ist, hier völlig ausser Acht gelassen werden.

Für Fiscalinen und Dagowarden bestehen nur in einzelnen Rechtsverhältnissen verschiedene Bestimmungen; die grosse Mehrzahl der Verordnungen Burchards sollte für die ganze familia gelten. Nur das scheint den hauptsächlichen Unterschied gebildet zu haben, dass bei den Fiscalinen ein Teil des Wergelds an die Sippe des Verletzten fiel, während das ganze Wer-

---

[1]) Den Beweis siehe unten S. 39 ff.

[2]) Über die Identität der Wormser fiscales o. fiscalini mit den censuales cf. Waitz V. G. V 210 N. 3: „Dass die fiscales gerade in Worms den censuales gleichstehen, bestätigt, dass es in dem benachbarten in Weissenburg der Fall ist; dass ausserdem andre Wormser Urkunden (U. 37, 51) censuales homines oder tributarii und keine fiscales nennen." Zwischen fiscales und fiscalini in den leges ist kein Unterschied zu machen, wie Hegel Monatsschr. S. 172 meinte, vgl. Gengler S. 5, Waitz V, S. 207 N. 3.

[3]) Dieser Name ist uns für unsere Städte zwar nur in Worms überliefert; doch entsprechen den Wormser dagewarden durchaus die mancipia in Remling Urkb. für Speier N. 27. — Über an andern Orten vorkommende Bezeichnungen der den Wormser dagowardi entsprechenden Hörigenklasse, welche zum Teil auch ebenso lauten, cf. Gengler Hofr. S. 6, Waitz V S. 195 N. 4; zu den dort gegebenen Erwähnungen von dagowardi kann noch Erath Cod. Quedlinburg. (Frnkf. 1764) p. 164 und 411 hinzugefügt werden.

[4]) Nach tit. 2 und tit. 11 der leges werden sie bei Erbschaften wie Immobilien behandelt; nach Remling Sp. Urkb. N. 27 können sie im Eigentum auch der zu der niedrigeren Classe der bischöflichen familia gehörenden Personen stehen. — In tit. 30 der leges sind die servi s. Petri natürlich nicht diese mancipia, sondern alle Angehörigen der familia, wie sich schon aus dem Zusammenhange ergiebt.

geld des verletzten Dagowarden dem Bischof zukam,[1]) und dass sich die Fiscalinen der Heranziehung zum unmittelbaren bischöflichen Dienst bis auf gewisse Fälle entziehen durften.[2]) Daraus, dass der Process, ob jemand fiscalinus oder dagowardus sei, sich in derselben Form abspielte, in denen sich der karolingische Freiheitsprocess bewegte,[3]) erkennen wir, dass der dagewardus zwar dem frühern Unfreien entsprach, dass sich aber seine Stellung schon erheblich gebessert hatte. Die Bestimmungen über eheliches Güterrecht gelten für die ganze familia, Censualen wie Dagowarden;[4]) dass auch der Dagoward fähig war, Vermögen zu besitzen, geht ausserdem auch aus tit. 13 hervor, nach welchem auch er mit Geldstrafen belegt werden konnte. Diese Rechte widersprachen aber durchaus nicht der Abstammung der Dagowarden von den völlig Unfreien, da ja die Kirche schon in früher Zeit danach gestrebt hatte, ihre Ehe zu sichern[5]) und ihnen Eigentumsrechte zu verschaffen.[6]) So waren daher im elften Jahrhundert schon alle Leute des Wormser Bistums des Rechts auf echte Ehe und auf Eigentum — mit den aus dem früher erwähnten hervorgehenden Be-

[1]) tit. 9 cf. Gengler S. 9.

[2]) tit. 29.

[3]) Tit. 22: Si quis fiscali viro iustitiam suam infringere voluerit, id est ad dagowardum vel ad censum iniustum, fiscalis vir cum septem proximis suis non mercede conductis, iustitiam sibi innatam obtineat; et si ex patris parte vituperetur, ex eadem parte duae cognatorum suorum et tertia ex matre assumatur; similiter erit ex parte matris nisi cum iudicio scabinorum aut proximorum testimoniis superari possit. Damit vergleiche man z. B. die ital. Extravaganten II zur lex Salica (ed. Behrend p. 121, ed. Hessels p. 421), wo ebenfalls von der Verwandtschaftsseite, um derentwillen jemand als unfrei in Anspruch genommen wird, die Mehrzahl der Eideshelfer gestellt werden müssen, und ebenso das Zeugnis der vom Beklagten gestellten Eideshelfer durch nähere Zeugen aus dessen Verwandtschaft ungültig gemacht werden kann. Aus dieser Übereinstimmung geht doch hervor, dass der Unterschied zwischen Censualen und Dagewarden des elften Jahrhunderts in der freien oder unfreien Herkunft, und nicht, wie Waitz V. G. V 213 meint, in der socialen Lage begründet ist. cf. auch unten S. 40 N. 2 u. 4.

[4]) cf. tit. 1, 4.

[5]) vgl. meine Arbeit über „Die Geschlechtsverbindung der Unfreien im fränkischen Recht." Breslau 1888. (Gierke, Unters. Bd. XXII) S. 26—28.

[6]) cf. Poenitentiale Theodori (Wasserschleben Bussordnungen Halle 1851) p. 217 § 3.

schränkungen — teilhaft geworden,[1]) wie ja überhaupt die Sklaven der Kirche vielfach besser als die Privater gestellt waren. Wenn übrigens der Name der Dagowarden darauf hindeutet,[2]) dass es anfangs diejenigen Knechte waren, welche täglichen Dienst zu leisten hatten, dafür also Kost, Kleidung und eventuell Lohn von ihren Herrn erhalten mussten, so spricht die Voraussetzung eignen Vermögens bei den Dagowarden in tit. 13[3]) entschieden dafür, dass dieselben damals schon — wenigstens überwiegend — auf eigne Rechnung wirtschafteten.[4])

Sind die Dagowarden als die Nachkommen der frühern Leibeignen zu betrachten, so bestehen dagegen die Censualen, abgesehen von in diese Stellung gekommenen Dagowarden, aus Freien, welche unter kirchliche Voigtei gerathen sind. Darauf, dass sie gegenüber den Nachkommen der frühern Leibeignen die alten Vorrechte der Freien noch nicht verloren hatten, weist der Umstand, dass für ihre Ehen mit den Dagowarden noch der Grundsatz: „Das Kind folgt der ärgern Hand“ galt.[5])

---

[1]) Die Ehe mit zu fremder familia gehörenden, die anderswo überhaupt verboten war (cf. Heusler Instit. I S. 143), hatte in Worms den Verlust von $^2/_3$ der Habe für die Kinder zur Folge; das Eigentum an Immobilien wurde durch das Veräusserungsverbot des tit. 21 beschränkt. cf. oben S. 24 No. 1.

[2]) dag = Tag, ward von warten, auf jemand achten, schauen, dann auch jemand dienen, untergeben sein (nach Lexer Mittelhochdeutsches Handwörterbuch). Mit Recht wendet sich Waitz V S. 195 N. 4 gegen die Übersetzung Grimms (R. A. S. 319): „Tagelöhner,“ „da sie eben nicht für Lohn, nur für Kost arbeiteten.“ Dagegen hatten sich im elften Jahrhundert die Verhältnisse so verschoben, dass die Dagowarden als solche nicht mehr zu täglichem Dienst verpflichtet waren, wohl aber die servientes, in welche Stellung auch Censualen kommen konnten, vgl. unten.

[3]) So haben auch die bei Erath Cod. dipl. Quedl. (Frankf. 1764) p. 411. No. 155 a. 1327 erwähnten „Dachworten“ Abgaben von ihrem Gute zu zahlen; die „dagewarchten“, die a. 1237 ibid. p. 164 No. 74 erwähnt werden, haben zu Hofrecht Landgüter, sind also auch schwerlich noch zu täglichem Dienst verpflichtet.

[4]) Dass sie nur als die Nachkommen solcher rechtlich in der härtesten Knechtschaft stehender, wirtschaftlich der Verfügung über die eigene Arbeitskraft ermangelnder Unfreier, nicht aber selbst als solche in härtester Knechtschaft stehende Personen zu betrachten sind, dürfte aus dem angeführten unzweideutig hervorgehen. Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass auch nach Sachsensp. III, 44, § 3 die „dagewerchten“ Geburtsstand nicht Berufsstand sind.

[5]) tit. 16.

Ebendieser Satz war ja schon in der merowingischen Zeit, sobald echte Ehen zwischen Freien und Unfreien überhaupt möglich geworden, für die Bestimmung des Standes der aus solchen Ehen stammenden Kinder im fränkischen Recht massgebend.[1])

Denselben Grundsatz finden wir auch zu der Zeit, der Burchards Statuten für Worms angehören, in Speier. Aus einer Urkunde Bischof Walters von Speier[2]) ergiebt sich nämlich, dass hier genau dasselbe Verhältnis zweier rechtlich gesonderten Classen der bischöflichen Hörigen wie in Worms bestand und dass die aus den Ehen derselben hervorgehenden Kinder der „ärgern Hand" folgten.[3]) Auch die niedriger stehende Classe hatte Eigentum und konnte sich mit diesem selbst Erhebung in die höhere verschaffen, was dann als Freilassung bezeichnet wird.[4]) Ähnlich wird auch die Versetzung einer bisher einem Privaten gehörigen Leibeignen unter die Censualen der Kirche Altenmünster in Mainz Freilassung genannt.[5]) Die Freigelassne und ihre Nachkommenschaft soll der Kirche jährlichen Zins zahlen und unter dem Schutz ihrer Rectoren stehen, zugleich aber wird ihr das Recht der Freizügigkeit gegeben.[6]) Es entspricht dieser eigentümlichen Stellung der Censualen, dass sie mitunter liberi oder ingenui genannt werden,[7]) andrerseits unter der familia, ja den servi ecclesiae inbegriffen sind.[8])

Jedenfalls sind sie zu Zins verpflichtet, unterliegen den Todfallsabgaben und können wenigstens in bestimmten Fällen wie die dagowardi zu täglichen Diensten herangezogen werden. So war die ganze, aus älteren Zeiten stammende, Unterscheidung zweier Classen innerhalb der bischöflichen familia, in welchen noch die mancipia, die Vorfahren der dagowardi, gar keine

---

[1]) cf. meine S. 39 N. 5 citierte Arbeit S. 19—21.

[2]) Remling N. 27.

[3]) ibid.: quod ipse duos fratres . . . et sorores eorum . . . ex servili patre et matre ingenua progenitos . . . censuales fecisset.

[4]) episcopo . . licere, ecclesiasticos liberos facere.

[5]) B-W. XIV 21 (Wenck, Hess. Landesgesch. Bd. III Urkb. [Frnkf. 1803] No. 33 p. 30) a iugo servitutis absolvo . . . . ita ut ingenua sit.

[6]) Dass das „pergat, quocumque voluerit" nicht als blosse Phrase aufgefasst werden darf, geht aus dem oben S. 36 angeführten hervor.

[7]) cf. die oben z. B. S. 31 N. 4, S. 41 N. 4 angeführten Stellen.

[8]) z. B. W. U. 48 tit. 30 (S. 44 Z. 2 ff.): ut in curriculo unius anni XXXV servi sancti Petri . . ex servis eiusdem ecclesiae sint interempti.

Rechte hatten, sicher schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts des grössten Teils ihrer Bedeutung verlustig gegangen. Später ist sie, ohne dass man von irgendwelchen gesetzlichen Massregeln ihrer Aufhebung hört, ganz verschwunden.

Beruht nämlich der Gegensatz der censuales und dagowardi innerhalb der bischöflichen familia, wie gezeigt worden ist, durchaus auf dem altgermanischen Gegensatz zwischen Freien und Unfreien, so ist davon die zur Zeit der leges et statuta in ihren Anfängen begriffene, später noch mehr Bedeutung gewinnende Absonderung der servientes episcopi von der übrigen familia durchaus zu trennen. Dieser, mit der Entstehung des Ministerialenstandes zusammenhängende, Gegensatz beruht vielmehr auf einer socialen Classenbildung, deren Hauptveranlassung in der Exemtion gewisser, dem Bischof nahestehender, Personen von den allgemeinen Gerichtsbehörden der familia lag.

Zum Nachweise dieser Behauptung werden wir am besten von tit. 30 der leges et statuta ausgehen. Hier sind zunächst Bestimmungen über die Bestrafung von Tödtungen von der familia episcopi angehörenden Personen getroffen; dabei ist ausser dem Fall, dass der Mörder selbst der familia angehört, auch der berücksichtigt, dass er zu einer fremden familia gehört, aber auf bischöflichem Boden sitzt. Dann fährt das Gesetz fort:

> si autem noster servitor qui in nostra curte est aut noster ministerialis talia audet praesumere, volumus, ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur.

Sehen wir nun zunächst, was hier der Ausdruck ministerialis bedeutet. In den statuta Burchardi wird er in der Einleitung, sowie in den Titeln 2, 25, 29 und 30 erwähnt. In tit. 2 ist er offenbar identisch mit dem, ebenfalls in diesem Titel vorkommenden, loci minister oder magister, der nach diesem sowie nach tit. 12, 24, 25 die Einweisung in die Hofstätten und eine Jurisdiction bei kleineren Streitigkeiten ausübt. Ist damit die Bedeutung des Ausdrucks ministerialis in tit. 2 und tit. 25, wo er ebenfalls mit loci minister identisch ist, ein für allemal festgestellt, so geht aus der Erwähnung in den andern Titeln des Gesetzes nicht hervor, dass in ihnen mit ministerialis etwas davon abweichendes bezeichnet werden soll. Nach der Einleitung soll dieser Ortsvorsteher — der gleich hier ausführlich bespro-

chen werden mag, da er auch noch für spätere Erörterungen von Interesse ist — ebensowenig wie der Voigt oder Vitztum selbständig neue Rechtsnormen einführen.[1]) Nach tit. 29 gehört das Amt zu denjenigen, welchen sich der Fiscalin nicht ohne weiteres entziehen darf, und im tit. 30 wird der Ministerial, wie wir sahen, besondern Bestimmungen unterworfen, wenn er einen Mord begangen hat. Es liegt hier also eine ganz bestimmte Beamtung vor, die der Bischof einem seiner Leute überträgt. Das wird auch allgemein zugegeben.[2]) Jedoch halten Gengler[3]) und ebenso auch neuerdings Roth von Schreckenstein[4]) den ministerialis der tit. 29 und 30 für einen am bischöflichen Hofe lebenden Wirtschaftsbeamten, der mit dem in den andern Titel vorkommenden Ortsrichter, der ausser minister loci auch ministerialis genannt werde, nicht verwechselt werden dürfe; nur letztrer entspreche dem unter den Kölner Dienstmannen begegnenden advocatus, qui reditus curtium episcopalium colligit et conservat. Allein tit. 2 sagt ausdrücklich, dass der hier erwähnte minister loci oder ministeralis, den Gengler und Roth von Schreckenstein nur für einen Ortsrichter halten, auch die Anweisung von frei gewordenen bischöflichen Hufen an die Mitglieder der familia zu vollziehen hatte.

So sind in Worms jurisdictionelle und administrative Befugnisse in dem untersten Ortsbeamten, dem Ministerial, verschmolzen, wie sich später ähnliches bei dem Heimburgen wahr-

---

[1]) ne aliquis advocatus seu vicedominus aut ministerialis . . . novi aliquid subinferre posset, sed una eademque iex . . .

[2]) cf. Fürth, Ministerialen (Köln 1836) S. 41, 42, Gengler S. 8, Nitzsch S. 75. 238, Hegel Monatsschrift 1854 S. 171, Schaube Worms S. 259. Andrer Meinung ist allerdings Waitz V. G. V 432, der auch die angeführte Stelle Hegels missverstanden zu haben scheint. Waitz a. a. O. glaubt, dass in tit. 29 mit ministerialis nicht ein bestimmter höherer Verwaltungsbeamter gemeint sei, sondern dass „nur wie in tit. 30 ein Hof- und anderer Beamter neben einander genannt werden." Doch kann wohl mit den vorher genannten Forschern aus den Worten des tit. 29 ad aliud servitium ponere non debeat, nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel ad agasonem vel ad ministerialem mit Sicherheit geschlossen werden, dass hier unter ministerialis eine ganz bestimmte Beamtung zu verstehen ist.

[3]) S. 8, 32.

[4]) Ritterwürde und Ritterstand. (Freiburg 1886.) S. 452.

nehmen lassen wird.[1]) Auch existirt im Mittelalter überhaupt keine so principielle Scheidung zwischen den Beamten der Selbstverwaltung und den grundherrschaftlichen,[2]) dass wir anzunehmen brauchen, dass in demselben Gesetz unter demselben Namen zwei ganz verschiedene Beamte verstanden werden müssten. Es ist also ganz unbegründet, unter dem Beamten, der vom Bischof zu seinem Ministerial gemacht wird, etwas vom loci minister verschiedenes zu verstehen. Aus einer ums Jahr 1000 ausgestellten Urkunde ergiebt sich auch, dass im Herrschaftsgebiet des Wormser Bischofs die Ministerialen auch die Erhebung der Wergelder für den Bischof zu besorgen hatten,[3]) was ganz gut mit ihrer Stellung als Gerichts- und bischöflicher Wirtschaftsbeamter übereinstimmt. Ähnlich scheinen nach einer Urkunde Conrads II auch in der Grundherrschaft des Speirer Bischofs die bischöflichen Ministerialen im elften Jahrhundert sowohl jurisdictionelle als wirtschaftliche Befugnisse gehabt zu haben.[4]) Bezeichnet aber in der lex Burchardi ministerialis entschieden eine bestimmte Beamtung, so muss es auch als höchst unwahrscheinlich erklärt werden, dass etwa in der genannten Speier betreffenden Urkunde oder sonst irgendwo am Mittelrhein im elften Jahrhundert unter Ministerialen die bischöflichen Beamten schlechthin oder eine besondere Classe der bischöflichen familia verstanden wären.

Kehren wir nun nach dieser Feststellung der Bedeutung von ministerialis in den leges et statuta zu der Stelle des tit. 30, von welcher wir ausgingen, zurück.[5]) Hier ist für die genannten bischöflichen Lokalbeamten sowie für die servitores in curte die besondere Bestimmung getroffen, dass sie nach Gutbefinden des Bischofs gerichtet werden sollten, der dann aber

[1]) cf. vorläufig Arnold I S. 292 ff.

[2]) vgl. Lamprecht D. W. passim z. B. I 173.

[3]) W. U. 37: Quae potestas talis fuit, ut si ullus censualium hominum interficeretur, ministeriales nostri wirgeldum ad cameram nostram exigerent.

[4]) Remling Urkb No 26: ne aliquis . . . potestatem habeat, . . . paratas vel collectas faciendi aut fideiussores tollendi . . . vel aliquid ex indiciali sententia exigendi, preter advocatum et ministeriales, quos episcopus et fratres Spirensis ecclesie eidem loco prefecerint. Dagegen, dass hier unter Ministerialen schlechtweg Beamte verstanden werden, spricht der Sprachgebrauch in Worms.

[5]) cf. oben S. 42.

seine fideles zu Rate ziehen werde. So unterstanden also ministeriales in curte und servitores bei Mordanklagen nicht der regulären Gerichtsbarkeit der familia. Dies ist wohl folgendermassen zu erklären. Hatte die Kirche schon in fränkischer Zeit verordnet, den Sklaven nicht ohne vorherige Verurteilung hinzurichten,[1]) so hatte sie um so mehr ihre eigenen Leute, sowohl die Censualen als die nach Volksrecht des Rechtsschutzes überhaupt entbehrenden Leibeigenen, eines ordentlichen Gerichts teilhaft werden lassen. Gerade gegenüber den am bischöflichen Hofe selbst beschäftigten und denjenigen Mitgliedern der familia, welche mit der Beaufsichtigung und dem Gericht über die übrigen betraut waren, schien aber eine strengere Disciplin, als wie sie durch die eigentlichen Gerichte gegeben werden konnte, geboten; andrerseits musste aber doch ihre Verurteilung in diesen oft dem Grundherrn und dessen Verwaltung störend sein. Auch mochte es sowohl bei den Beamten wie bei der Hofdienerschaft in hohem Grade wichtig erscheinen, sie der ja oft mit den Interessen der Grundherrschaft in Widerstreit stehenden Vogtsgewalt zu entziehen.[2]) Solchen Erwägungen oder vielleicht auch daranf beruhenden frühern Einrichtungen mag Heinrich II gefolgt sein, als er in seine Bestimmungen gegen die Fehden der Hörigen von Lorsch und Worms nach ausdrücklicher Festsetzung nicht durch Geld ablösbarer Strafen an Haut und Haar folgende Verordnung aufnehmen liess:

> de servientibus episcopi et abbatis illud constituimus, ut si quis illorum tale aliquid fecerit, predictae penae subiaceat vel decem libris denariorum redimatur.[3])

So wurde, während sonst persönliche Verwendung des Grundherrn resp. seiner Beamten nichts gegen den Vollzug der Strafe an Haut und Haar helfen sollte, doch mit den servientes der Grundherrn eine Ausnahme gemacht. Sie sollten sich von der Strafe an Haut und Haar freikaufen können, resp. von ihrem Grundherrn freigekauft werden dürfen.

---

[1]) cf. Concil. Epaon. c. 34 (Bruns, Canon. apost. et concil. Berlin 1839 t. II p. 171): Si quis servum proprium sine conscientia iudicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit.

[2]) cf. Lamprecht D. W. I 1128, 1129.

[3]) W. U. 47.

Näheres über die Classe der servientes erfahren wir nun durch Vergleichung der folgenden Quellenstellen. In tit. 30 der Statuten, welcher auf dem oben citirten kaiserlichen Decret beruht, wurden, wie wir sahen, die servitores in cnrte nnd die Ortsvorsteher dem consilium fidelium unterstellt. Combinieren wir hiermit tit. 29 desselben Gesetzes. In diesem werden als Ämter, die einem Fiscalinen nicht gegen seinen Willen übertragen werden dürfen, ausser dem des Ministerials das des Kämmerers, des Mundschenks, des Truchsessen und des Marschalls genannt. Die daraus entspringende Vermutnng, dass die genannten Beamtnngen, mit Ausnahme der des Ministerials, der ja nicht am Hofe war, die hervorragendsten Stellungen von servitores in curte bezeichneten, wird durch das von Heinrich II für die Leute von Fulda und Hersfeld erlassne Edict bestätigt,[1]) das mit dem für Lorsch nnd Worms bestimmten im Sinne und vielfach auch im Wortlaut übereinstimmt.[2]) Hier werden dem von nns erörterten ganz analog die durch Tödtung und Heimsnchung verwirkten Strafen an Haut nnd Haar für durch Geld ablösbar erklärt, wenn jemand de kamerariis et pincernis aliisque honoratis utrorumque abbatum servitoribus die betreffenden Delicte begangen. Das in tit. 30 der leges Burchardi erwähnte consilium fidelinm wird nach dem im deutschen Recht herrschenden Grundsatze, jeden möglichst von seinesgleichen richten zn lassen, anch vorwiegend aus servitores in cnrte und ministeriales in dem angegebenen Sinne bestanden haben. Damit stimmt nun vortrefflich, dass der Abt von Lorsch ca. 1040 in seinem Strafgesetz für seine familia sagt, er habe dasselbe cnm consilio advocatorum (meorum) et militnm erlassen.[3]) Vielfach sehen wir in dieser Zeit, wenn gesagt wird, dass eine Handlung auf den Rat bestimmter Personen unternommen sei, erst einen weiteren, dann einen engeren Kreis genannt. So ist sicher auch hier der Gegensatz zwischen advocati nnd milites kein prägnanter, vielmehr gehören auch die advocati zn den milites. Dann aber entsprechen diesen Lorscher advocati genau

[1]) Dronke Cod. diplom. Fuld. I p. 349.

[2]) vgl. Bresslau Heinrich II Bd. III p. 293.

[3]) Chron. Laureah. S. S. XXI p. 411. Dies Gesetz lehnt sich wie tit. 30 der lex Burchardi vielfach an W. U. 47 an und kann daher zur Interpretation dieser Urkunden vorzüglich herangezogen werden.

die Ministerialen des Wormser Hofrechts, den milites die servientes. Damit gelangen wir auch zu einer genügenden Erklärung der bisher noch streitigen[1]) Bedeutung von milites in der Einleitung der leges et statuta. Das dort erwähnte consilium militum ist mit dem, aus den hervorragendsten servientes in curte und den ministeriales bestehenden, consilium fidelium des tit. 30 identisch. Die bischöflichen Beamten, sowohl die den einzelnen Besitzungen vorgesetzten, wie diejenigen, denen ein bestimmtes Hofamt zufiel, wie die Aufsicht über des Bischofs Küche, Keller und Marstall, trugen ritterliche Waffen und konnten daher milites genannt werden. Dem entspricht es durchaus, dass wir den Bischof Burchard in seiner Biographie immer von milites umgeben sehen[2]) und dass gerade die milites bei den Bischofswahlen von allen Laien den meisten Einfluss üben.[3])

Konnte mit miles an sich jeder, der ritterliche Bewaffnung trug, bezeichnet und konnte daher das Wort in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden, so sind doch auch in der lex Burchardi und so überhaupt am Mittelrhein im elften Jahrhundert unter milites die nach Ritterart bewaffneten Beamten der Grossgrundherrschaft zu verstehen. So werden z. B., als bei einem Grenzstreit zwischen Worms und Lorsch die Entscheidung durch kaiserliches Decret einer Commission übertragen wurde, als Mitglieder derselben ausser dem Grafen des betreffenden Gaus und mehreren Schöffen, welche die kaiserliche Autorität zu vertreten hatten, auch ein Wormatiensis miles Sigibodo, sowie ein Laureshamensis miles Wernherus genannt,[4]) welch' letztere offenbar die Interessen ihrer Grundherren wahrzunehmen hatten.

So bezeichnet servientes und servitores im elften Jahr-

[1]) Arnold V. G. I 68, Gengler S. 6. Arnold a. a. O. bezeichnet die Milites als „Dienstmannen", welche neben den bischöflichen Beamten (ministri) als Ministerialen die erste Stelle in der familia eingenommen. Abgesehen davon, dass Ministerial in der spätern Bedeutung des Worts in der lex noch nicht gebraucht wird, ist nicht einzusehen, warum die bischöflichen Beamten nicht zu den milites gerechnet wurden. Wenn Gengler a. a. O. meint, die milites hätten ausserhalb des Hofverbandes gestanden, so ist das nach dem oben erörterten nur in Beziehung auf den in tit. 30 behandelten Fall richtig.

[2]) Vita Burchardi c 22 (S. S. IV p. 845), c. 23 (p. 846).

[3]) Boos Worms. Urkb. S. 352 No. 9. cf. auch oben S. 30, Nitzsch S. 140.

[4]) U 41, Schannat II Nr. 46 p. 39.

hundert die unter besonderer Disciplin stehenden, deshalb aber auch von den gewöhnlichen Gerichten eximirten Personen innerhalb der bischöflichen familia. Es werden darunter sowohl die einem bestimmten Bezirk vorgesetzten bischöflichen Beamten, wie die in Folge der ihnen zugewiesenen Beschäftigung dauernd am bischöflichen Hof lebenden Personen, hohe wie niedere, bezeichnet. Sie alle sind von den gewöhnlichen Gerichten der Grundherrschaft eximirt; aus der Beratung des Bischofs bei Verhängung von Strafen über diese Personen (consilium fidelium) hat sich dann allmählich ein besonderer Gerichtsstand derselben entwickelt. Ganz besonders werden eines solchen die höher stehenden Personen aus diesen servientes, die milites, teilhaft.

Das aber muss hervorgehoben werden, dass diese Classe der servientes mit der der dagowardi nichts zu thun hat. Bekanntlich hat die Stellung der in härtester Knechtschaft lebenden Unfreien unter die allgemeine Gerichtsbarkeit damit begonnen, dass sie in Capitalverbrechen (besonders homicidium und incendium) unter den öffentlichen Richter gestellt wurden.[1]) Die servientes des elften Jahrhunderts hingegen sollten gerade bei Tödtungen und der meist mit Brandstiftung verbundenen Heimsuchung nicht im öffentlichen Gericht verurteilt, sondern nach Gutbefinden des Grundherrn behandelt, resp. von den entehrenden Strafen an Hant und Haar freigekauft werden können.[2]) Ferner traten auch Censualen in diesen Stand ein, ja, konnten in gewissen Fällen sogar zum Eintritt in denselben gezwungen werden;[3]) selbst Vollfreien mochte die Stellung bischöflicher Hofbeamten oft verlockend erscheinen.

Auf die spätere Entwicklung, die unten zu besprechen sein wird, kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur sei es gestattet, ehe wir diese Untersuchung über die servientes schliessen, noch einen Blick auf die Litteratur zu werfen. Dass serviens, servitor, minister, ministerialis, sowohl alle beim Dienst des Bischofs beschäftigten Personen, als auch speciell die höheren, wie auch speciell die niederen bezeichnen kann, hat besonders

[1]) vgl. Georg Meyer in Ztschr. d. Savigny-Stift. Bd. III S. 111.
[2]) vgl. oben S. 46.
[3]) Leg. et stat. tit. 29.

Waitz hervorgehoben.[1]) Ebenderselbe betont auch,[2]) dass „was nrsprünglich als nnterste Stufe der Abhängigkeit galt, oft die Staffel höherer Geltung geworden ist.“ Nur die scharfe Unterscheidung der von den alten geburtsständischen Unterschieden ganz unabhängigen neuen socialen Classenbildung, die freilich wohl nicht überall so klar wie am Mittelrhein entgegentritt, findet sich bei ihm noch nicht. Anch v. Maurer[3]) nnterschied schon die innere nnd äussere familia der Grundherrschaft, was dem Gegensatz der servientes zu der übrigen familia nngefähr entspricht; nnr beruht nach Manrer der Unterschied darauf, dass die einen innerhalb, die andern ansserhalb der Grundherrschaft wohnen, während doch wenigstens am Mittelrhein anch die auf dem Lande angesessenen Ministerialen zu den servientes zählen.[4])

Unabhängig von den alten geburtsständischen Unterschieden, mit der Ausbildnng eines bevorrechteten Standes der servientes resp. der Ministerialen in einigen Punkten zusammenhängend, aber doch dnrch ganz andere Ursachen hervorgerufen, ist die sociale Classenbildnng, zn der wir jetzt übergehen.

Ans dem früher angeführten ging hervor, dass nicht nur die Censualen, sondern auch die Dagowarden dem Rechte des Todfalls unterworfen waren. Daraus, dass nach den zahlreichen

[1]) V. G. V 295 cf. 428 ff.

[2]) ibid. S. 198.

[3]) Gesch. der Fronhöfe (Erlangen 1862) I 256.

[4]) Es sei erlaubt, hier anf die analogen Verhältnisse in Strassburg zu verweisen. Dort sind nach § 10 des ersten Stadtrechts die Ministerialen nnd die Beamten des Erzbischofs von der Gerichtsbarkeit des Schultheissen eximiert; ebenso nach § 38 die Dienerschaft der Klöster. Neuerdings sind nnn gerade die Strassburger Verhältnisse von der herrschenden Ansicht (vgl. Arnold I S. 88 ff.) abweichend, aber dnrchaus unrichtig von v. Below (Sybel Hist. Zeitschr. Bd. 58 S. 205 ff. u. Enstehung der Stadtgemeinde S. 35 ff.) dargestellt worden. Ohne die oben citierten Warnungen der, grade seiner Ansicht nach vernachlässigten, Forschungen von Manrer nnd Waitz irgendwie zu beachten, sieht Below in jeder Erwähnnng von familia, ministri oder servientes „hörige Handwerker“ gemeint. Besonders hierdurch ist er dann zu seiner grundfalschen Beurteilung der Strassburger Verhältnisse geführt worden die sofort erhellt, wenn man § 6 der citierten Rechtsquelle mit Belows Erörterungen vergleicht; zur Erklärung des ersten Strassburger Stadtrechts z. B. des darin vorkommenden Ausdrucks homines ecclesiae hätte die Analogie des Gesetzes Burchards, nicht die der Rechtsaufzeichnungen von Hameln aus dem dreizehnten Jahrh. herangezogen werden müssen vgl. unten Anh. I.

Rechtsqnellen, ans welchen wir über die Lage der Ministerialen[1]) unserer Bistümer genaneres erfahren, die Todfallsabgaben von ihnen erhoben wurden, ergiebt sich, dass die Ministerialen als solche wenigstens am Mittelrhein nie davon befreit waren.

Dagegen ist in Speier eine Classe der Bewohner höchst wahrscheinlich früh von dieser Verpflichtung freigeworden, dieselbe Classe, die sich anch in Worms nnd Mainz allmälig ans der übrigen bischöflichen familia als besonders bevorrechtete heraushob. Diese Classe bestand aus den dnrch Handel reich gewordenen Kanfleuten, deren offizielle Vertretung in Speier der Gesellschaft der Hansgenossen zugefallen war. Diese Vereinigung hat, wie wir später sehen werden, in den Städten am Mittelrhein nnd spec. in Speier vielfach die Rolle der Kölner Gilde als Sammelpunkt der kapitalistischen Elemente der Bürgerschaft gespielt. Dass die Mitglieder der Hausgenossengesellschaft vom Buteil freigeblieben, hat Ran[2]) richtig ans einer Urkunde Lndwigs des Baiern in Verbindnng mit dem bekannten Privileg Heinrichs V, in welchem dieser das Bnteil aufhebt, geschlossen. Heinrich V verordnet nämlich in dieser Urkunde,[3]) dass die vom Buteil befreiten Einwohner von Speier am Jahrestage seines Vaters mit Kerzen zur Abendmesse kommen sollen. Kaiser Lndwig bestätigt nnn 1330 dem Münzmeister das Recht der Beaufsichtigung dieser damals noch von den Zünften dem Andenken Heinrichs IV gebrachten Huldigung.[4]) Danach scheinen die Hausgenossen, die sonst gewiss anch erwähnt wären, an dieser Leistnng nicht teilgenommen zu haben, und gerade dieser Umstand lässt wieder daranf schliessen, dass sie schon zu Heinrichs V Zeit vom Buteil befreit gewesen.

So scheint mir, während die alten Unterschiede zwischen Freien, Vogteilenten und Leibeignen mehr nnd mehr verschwanden, sich eine neue Standesgliederung nach Beschäftigung nnd Besitz gebildet zu haben; dieselbe gab freilich den darin begünstigten zunächst nnr tatsächliche, und erst allmälig anch

[1]) vgl. die, eine Bewidmung mit Mainzer Ministerialenrecht enthaltende, freilich verdächtige Urkunde Erzbischof Adalberts B—W XXV 33 (Grandidier Hist. d'Alsace t. II p. 223), ferner B-W XXV 239 (Guden I p. 99).

[2]) Regimentsverf. Bd. I S. 10 N*.

[3]) U. 14.

[4]) U. 386 S. 316 Z. 5.

mehr nnd mehr rechtliche Vorzüge. Der Handel, welcher im elften Jahrhundert in Speier erblühte und sich in ebendieser Zeit in Worms nnd Mainz bedeutend hob, schuf in allen diesen Städten eine Reihe von vermögenden Leuten, welche anch Welterfahrung und Geschäftskenntnis gesammelt hatten. Bereits von Otto I war ein reicher Mainzer Kanfmann als Gesandter nach Constantinopel geschickt worden.[1]) Als Erzbischof Sigfried I von Mainz 1064 eine Pilgerfahrt ins heilige Land nnternahm, fiel die grosse Anzahl von reichen Leuten, die sich in seinem Gefolge befanden, vielfach auf, wie aus ihrer Erwähnnng in von einander unabhängigen Quellen hervorgeht.[2]) Am Ausgang des elften Jahrhunderts vermochte ein Mainzer Bürger Wignand dem Kloster Hirschan 11 Wagenladnngen Wein zu senden;[3]) durch seine Gaben war auch die Stiftnng des Klosters Camberg möglich.[4]) Um dieselbe Zeit befreite ein Wormser Bürger Lintfred dadurch, dass er das Kloster Reichenberg zum Erben einsetzte, dasselbe aus grosser finanzieller Bedrängnis:[5]) ein andrer Wormser Bürger, Erkanbert, stiftete im Jahre 1125 das Kloster Frankenthal.[6]) Wesentlich unterstützt durch die Capitalskraft der rheinischen Städte vermochten endlich Heinrich IV und Heinrich V ihre jahrelangen Kriege gegen weltliche und geistliche Rebellen zu führen.

Wenn hier nnd im folgenden von Kaufleuten schlechthin gesprochen wird, so mag noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dem Sprachgebrauch der Qnellen entsprechend unter Kaufleuten alle diejenigen verstanden werden, welche ihre Waaren auf dem Markte zu Verkauf stellen. Wie schon das canonische

---

[1]) Liutpr. VI c. 4 (M. G. in 8° ed. Dümmler p. 120): domini nostri tunc regis, nunc imperatoris, . . . nuntium, Liutefredum scilicet, Magontinum institorem ditissimum.

[2]) B-W XXII 31.

[3]) Vita Willhelmi abb. Hirsaug. S. S. XII p. 216 c. 13.

[4]) Boehmer Fontes I p. 453.

[5]) Vita Theogeri episc. Metensis c. 19 S. S. XII p. 458.

[6]) Schannat II p. 65 N. 72: Ego Burchardus, Worm. eccl. epis. . . . committo memoriae, qualiter in villa, quae Frankenthal nominatur, Erkenbertus, huius Urbis nostrae civis, ecclesiam . . . dedicari fecit et . . constituit. cf. Ludewig Reliqu. Manuscript. t II p. 88 ssq.

Recht,[1]) so sieht auch der hentige gewöhnliche Sprachgebranch in der Regel einen Kaufmann nur in Demjenigen, der die Güter in unveränderter oder doch wenigstens wesentlich unveränderter Form wieder verkauft. Fabrikant und Handwerker werden vom Kaufmann geschieden. Ganz abweichend ist der Sprachgebrauch in Dentschland in der von nns betrachteten Zeit mindestens vom 11. bis 13. Jahrhundert. Damals wurden Schwertfeger, Tischler, Zimmermann und andere Handwerker noch durchaus zu den Kaufleuten gerechnet,[2]) da sie ihre Waaren auf dem Markte ihrer Heimatsstadt auszustellen und selbst fremde Märkte zu beziehen pflegten.[3]) So kam es, dass, als der überwiegende und in politischer und socialer Hinsicht massgebende Teil der Stadtbewohner znr Beschäftignng mit Handwerk nnd Handel übergegangen war, die Worte Städter nnd Kaufmann oft geradezu identisch gebrancht wurden.[4]) Gehen wir

[1]) c. II § 2 D 88: Quicumqe rem comparat, non ut ipsam rem integram et immutatam nendat, sed ut materia sibi sit inde aliquid operandi, ille non est negotiator; qui autem comparat rem nt illam ipsam integram et immutatam dando lucretur, ille est mercator vgl. Goldschmidt Handelsrecht (Stuttg. 1875) § 41 N. 1.

[2]) cf. Waitz V. G. V 357 nnd die daselbst N. 2 citirte Stelle. Bezeichnend ist es auch, dass die älteren Quellen für den Grosshändler keine specifische Bezeichnung haben. „Erst die jüngere Statuten- und Urkundensprache bietet uns in den Ausdrücken gewelhherren oder kaufherren Specialnamen für den Grosshändler dar“ (Gengler Deutsche Stadtrechtsaltertümer [Erl. 1882] S. 455, 456 vgl. anch Bücher Bvlkrng. von Frankfurt a. M. [Tübing. 1886] S. 153).

[3]) Vgl. ausser der hei Waitz V. G. V 357 N. 3 citierten noch folgende schon der karolingischen Zeit angehörende Stelle W. U. 17: ut quanticnmque negotiatores vel artifices . . apud Uuangionem civitatem devenissent, omne teloneum undecumque fiscus teloneum . . . . . exigere poterat, eidem ecclesie concessissent. Wie Heusler Instit. II S. 313 N. 2 bemerkt, ist das vel im Sprachgehrauch jener Zeit am besten durch unser „und allfällig“ wiederzugeben.

[4]) cf. Gaupp Stadtrchte II S. 6, Homeyer Sachsenspiegel Bd. II Tl. 2 S. 299, Waitz V. G. V 357 N. 1 Z. 4, Gengler Deutsche Stdtrsaltertümer S. 453, Behrend Handelsrecht (Berlin 1886) S. 21. Von den hei Gaupp und Waitz a. a. O. angeführten Beispielen wird trotz Osenhrüggen's (Studien z. dentsch. u. schweiz. Rechtsgesch. Basel 1881 S. 23 ff.) und Heinrich Maurer's (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrhns. N. F. II S. 189) Widerspruch anch in Conrads von Zähringen Prvlg. für Freiburg an der Identität der mercatores und burgenses festgehalten werden müssen. Da nach der Einleitung die Kaufleute einen bestimmten Bauplatz erhalten, so sind sie nach tit. 40 derselben Urkunde sämmtlich hurgenses, vgl. für die Identität auch tit. 5. Auch die von Osen-

nun dazu über, zu zeigen, wie den Kaufleuten (im angegebenen Sinne) allmälig ein maasgebender Einfluss in Rechtssprechung, Rechtsbildung und Verwaltung, welche Gebiete ja nicht so scharf und principiell wie heute geschieden waren, und schliesslich im politischem Leben der Städte zufiel. In dieser Untersuchung selbst wird es auch gelingen, darzutun, dass diese Kaufleute durchaus nicht bloss oder auch nur vorwiegend Nachkommen freier und altangesessener Stadtbewohner waren. Es wird sich vielmehr zeigen, dass die sich neu bildenden Ständeunterschiede mit der aus älterer Zeit stammenden Teilung der Stadteinwohner in Freie, Hörige und Leibeigene garnichts zu tun haben.

Capitel IV.
Wachsender Einfluss des Kaufmannsstandes.

Auf dreierlei Weise erlangte der Kaufmannsstand in den mittelrheinischen Städten jenen bestimmenden Einfluss, der sich zuletzt in den meisten Beziehungen des Staats- und Rechtslebens zeigte:

1) durch genossenschaftliche Organisation und Erlangung öffentlicher Rechte für dieselbe;
2) durch Teilnahme am Rat des Bischofs,
3) durch Besetzung der Schöffenstühle.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist uns am Mittelrhein von einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute in der angegebenen Bedeutung d. h. aller derer, welche auf dem Markt ihre Waren feilboten, der uns vielfach im germanischen Rechtsleben entgegentretenden sog. Gilde, nur wenig direkt überliefert; nicht einmal der Gebrauch des Namens der Gilde ist uns für Süddeutschland bezeugt.

brüggen S. 25 herangezogene Stelle kann durchaus nicht für einen Gegensatz von burgenses und mercatores in den zähringischen Städten angeführt werden. Diese Stelle besagt vielmehr nur, dass — wenn schon jeder Bürger, sofern nur nicht schon der Process bei dem Schultheissen begonnen, sich durch gütliche Uebereinkunft mit dem Gegner dem Schultheissengericht entziehen kann — bei Streitigkeiten von Kaufleuten über ihre Waaren stets die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eintreten soll. Danach konnten die Kaufleute sehr gut einen, ja den zahlreichsten Teil der Bürger ausmachen.

Zwei der bedeutendsten Kenner der socialen Einrichtungen des Mittelalters, Schmoller[1]) und Nitzsch,[2]) behaupten sogar, dass diese genossenschaftliche Organisation dem Süden Deutschlands überhaupt gefehlt habe. Schmoller schreibt dies namentlich der älteren Cultur desselben zu. „Da war in den Bischofsstädten mit ihren älteren Ordnungen von Handel und Gewerbe, Markt und Verkehr, mit ihrem Adel und ihren Ministerialengeschlechtern weniger Platz und weniger Bedürfnis für eine Bildung von Kaufmannscorporationen, von kaufmännischen Vorrechten und Gilden.“ [3]) Nitzsch[4]) kommt sogar in Folge der Ähnlichkeit der Gildeeinrichtung in Sachsen, England und Schleswig, welchen Ort noch Adam von Bremen „eine Stadt der überelbischen Sachsen“ nennt, zu der Annahme, dass wir es in der Gilde „mit einer uralten sächsischen Bildung zu tun haben, deren Bedeutung für den Verkehr in die Zeit der alten Stammesverfassung, ja vielleicht vor die Zeit der Besiedlung Britanniens zurückreicht.“ Ist aber nicht Groningen, dessen Gildezustände Nitzsch ausführlich schildert,[5]) auf friesischem und sind nicht Köln und Utrecht, wo er ebenfalls eine den übrigen analoge Kaufmannsgilde annimmt[6]), auf fränkischem Rechtsboden gelegen?

Auch in Süddeutschland finden wir ganz zweifellose Documentationen einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute wenigstens an einer Stelle, in Regensburg. Dort ist uns spätestens für das letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts eine Vereinigung der gesammten Kaufmannschaft, die Hanse, bezeugt, deren Vorsteher, der Hansgraf, eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen besass.[7])

---

[1]) Strassb. Tucher- und Weberzunft (Strassburg 1881) S. 40.

[2]) Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhdrts. (Sitzungsbericht der Berliner Akad. 1879) S. 5, S. 26 ff.

[3]) Schmoller a. a. O.

[4]) a. a. O. S. 27.

[5]) Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1880 S. 382—403.

[6]) ibid. S. 394 vgl. auch Schoop S. 141, 142, wo das Bestehen einer Kaufmannsgilde in Trier sehr wahrscheinlich gemacht wird.

[7]) Monum. Boica XIII p. 70. N. 67; Urk. Philipps von Schwaben 9. März 1207 (B-F. 142). Vgl. F. Gfrörer. Vrfssngsg. von Regensburg S. 51, Schmeller Bair. Wörterbuch S. 1134 s. v. Hanse, Hansa. Eine Hanse als Kaufmannsgilde ist übrigens auch in Hessen-Cassel bezeugt vgl. Vilmar Idiotikon von Kurhessen (Marburg 1869) S. 149 s. v. Hansegrebe.

Demnach kann, falls sich genügende Spuren einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute am Mittelrhein finden, daraus auf die Existenz einer solchen geschlossen werden, mag sie nun Gilde oder Hanse oder wie sonst immer genannt worden sein. Findet sich doch auch in Köln, aus dem eine viel reichre Überlieferung als aus den mittelrheinischen Städten sich bis in unsre Zeit erhalten hat, der Name Gilde nur in drei Urknnden, nämlich in dem bekannten Mitgliederverzeichnis derselben nnd in den beiden Bürgerlisten des zwölften Jahrhunderts, erwähnt.[1]) Demnach kann es als festgestellt angesehen werden, dass hier bereits im Anfang des elften Jahrhnnderts[2]) eine genossenschaftliche Organisation aller Kauflente bestand, die uns in der Mitte des zwölften als Gilde, später als Richerzeche entgegentritt.[3]) Diese Vereinigung umfasst alle

[1]) Vgl. Kruse in Zeitschr. der Savig.-Stftng. IX S. 164 N. 3.

[2]) Vita Heribeiti c 9 (S. S. IV p. 748).

[3]) Hoeniger Westdentsche Ztschr. II 247 vgl. anch Wilda Gilde S. 176 ff. Neuerdings hat Kruse (Ztschr. d. Savigng. St. IX 152—201) diese Ableitung der Richerzeche aus der Gilde in Abrede gestellt. Eine ins einzelne gehende Widerlegung aller von Kruse gegen die Resultate der Forschungen Hoenigers erhobenen Einwände würde an dieser Stelle zu weit führen. Jedoch mag hier nach einer Mittheilnng Hoenigers darauf hingewiesen werden, dass gleich die erste von Kruse's Einwendungen (a. a. O. S. 159) offenbar völlig unzutreffend ist, dass nämlich die „ca. 1300" Mitglieder der Gilde, deren Namen nns die aus der Mitte des 12. Jahrhunderts erhaltene Gildeliste überliefert habe, im Laufe zweier Menschenalter auf die 30 vollberechtigten Mitglieder der Richerzeche zusammengeschmolzen seien. Es liegt nämlich zunächst kein Grund vor, nur die Mitglieder erster Klasse innerhalb der Richerzeche, und nicht auch die zweiter, „deren Zahl ca. 1350 als 361 angegeben wird" (Kruse S. 171), als Überreste der frühern Gildemitglieder anznsehen. Dazu kommt noch, dass die Gilde zur Zeit der Liste nur etwa 600 Mitglieder enthielt, da fast alle Namen darin doppelt vorkommen, wie jedem, der die Liste oder eine Abbildung derselben gesehen, bald deutlich wird, und da ferner nicht der Personalbestand eines bestimmten Zähltages, sondern eine durch etwa zwanzig Jahre geführte Mitgliederliste vorliegt, mithin ein Bruchteil bei der Feststellung der jeweilig vorhandenen Personenzahl auszuscheiden ist. Ein Zusammenschmelzen der Mitgliederzahl einer sich aristokratisch oder richtiger plutokratisch abschliessenden Corporation auf etwa $^2/_3$ der frühern Mitgliederzahl hat doch nichts besonders auffallendes. So sind denn anch in der Liste nicht je 2 pincernae, monetarii, pannifices, wie Kruse S. 160 meint, erwähnt, sondern nur je einer, wie schon die stets gleichen Namen dieser Doppelgänger dartun. Wäre es endlich, was demnach noch sehr zweifelhaft ist, auch sicher richtig, dass die Gilde zur Zeit der Liste noch „eine Genossenschaft von grösstem

in Köln ansässigen oder auch nur dort Handel treibenden Kaufleute.[1]) Die Entscheidung der Streitigkeiten derselben unter sich und die Gewerbegerichtsbarkeit über Gilde- und Nichtgildegenossen, sowie ferner die Gewerbe- und Handelspolizei ist zum Teil noch später in den Händen der officiales de richerzecheyde, der Vorsteher dieser Genossenschaft.[2])

Dass auch in den mittelrheinischen Städten eine solche genossenschaftliche Gerichtsbarkeit bestand, sehen wir aus den Verordnungen, die Eggehard, Abt von Reichenau, für den von

---

Umfange" gewesen (S. 158) und „Hunderte von kleinen Leuten umfasste" (S. 160), so schliesst dies doch garnicht aus, dass schon damals die Leitung der Gilde in wenigen plutokratischen Händen war!

[1]) Vgl. Hoeniger in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb. (1887) XI S. 729.

[2]) Hoeniger Westd. Ztschr. II 247. Kruse a. a. O. S. 172—179 meint freilich, dass die Richerzeche grade das wichtigste gewerbepolizeiliche Recht, die Erteilung des Zunftzwangs, nicht von der Gilde, welche dasselbe nie besessen, sondern von Erzbischof Engelbert erhalten habe, der ihr dies früher den Schöffen zustehende Recht übertragen habe. Kruse selbst sagt jedoch über die Forschungen Nitzschs referierend, dass die Gilde „ihren Mitgliedern das exclusive Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platze" gewährte. (S. 157). Steht dies aber fest, so kann auch nicht mehr angenommen werden, dass für bestimmte einzelne Waaren ein exclusives Verkehrsrecht — worin, wie grade Kruse (S. 172—174) schön nachgewiesen hat, die sog. „Lehnung der Bruderschaft" bestand — an einzelne Corporationen ganz ohne Mitwirkung der Gilde hätte übertragen werden können. Trotz Kruses Widerspruch (S. 177) wird man in der Urk. von 1149 unter den meliores civitatis die Gildevorsteher verstehen müssen, die also in der Erteilung des Zunftzwanges eine ähnliche Rolle wie später die Vorsteher der Richerzeche spielen. Erwähnt sei auch noch der Einwurf, den von Below Stadtgemeinde S. 125 gegen die Ableitung der Richerzeche aus der Gilde erhebt. „Wir finden weder bei der Richerzeche etwas von dem, was der regelmässige Zweck der Kaufmannsgilden ist, noch bei irgend einer Kaufmannsgilde etwas von dem, was die Kompetenz der Richerzeche ausmacht. Der Richerzeche steht z. B. das Recht der Aufnahme in den Bürgerverband zu." Diese Befugnis könne nicht von einer Gilde stammen, besonders da die Mitglieder zum Teil gar nicht dem Bürgerverbande angehörten. Gegen diese Bemerkungen Belows sei ausser auf den bereits erwähnten Zusammenhang des allgemeinen Verkaufsrechts mit der Schaffung specieller Verkaufsrechte bestimmter Vereine für bestimmte Waaren darauf verwiesen, dass die Richerzeche im Besitz der Domwage ist, während grade auch das Recht auf die Wage überall, wo wir über die Gildeverhältnisse genauer unterrichtet sind, dieser letztern Genossenschaft zusteht. Der Einwand, dass Recht der Aufnahme in den Bürgerverband, das nachweislich von der Richerzeche ausgeübt wurde, nicht aus der Gilde herstammen könne, da die Mitglieder der Gilde z. T. garnicht dem Bürger-

ihm geschaffenen Markt zu Allensbach 1075 erliess.[1]) Hier wird zunächst anf Verletzung des Marktes und der Marktbesncher dieselbe Strafe gesetzt, welche dies Verbrechen in Mainz, Worms oder Constanz trifft, nnd den in Allensbach angesessenen villani das Recht gegeben, zum Handelsbetriebe überzngehen. Dann sollen sie nnd ihre Nachkommen als Kaufiente betrachtet werden, mit Ausnahme aber derer, welche sich noch weiter mit Wein und Ackerbau beschäftigen.[2]) Die Urknnde fährt fort:

> Ipsi antem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant indicia praeterquam qnae . . . omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus snnt concessa.

Das kann nnr von der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit der Kanfiente gesagt sein; in der Urknnde ist nnn ausgesprochen, dass eine solche allen Kanfleuten zusteht, während vorher gerade anch Wormser nnd Mainzer Recht zum Vergleich herangezogen ist. Wir sind also wohl zu dem Schluss berechtigt, dass anch in Worms nnd Mainz eine genossenschaftliche Handelsgerichtsbarkeit bestand. Auf diejenigen Einwohner, die bei Acker- nnd Weinban blieben, bezog sie sich anch dort wohl ebenso wenig wie in Allensbach.

Speciell in Worms und wohl anch in den andern Städten waren anch Teile der Marktverwaltung in den Händen der kaufmännischen Genossenschaft.[3]) Es geht dies aus einer von der Wormser Gilde, wenn wir die Genossenschaft so nennen wollen, selbst ca. 1106 ausgestellten Urknnde hervor.[4]) Dass die Ausstellnng dieser Urkunde der Kaufmannsgenossenschaft und nicht dem Bischof oder irgendwelcher weltlichen oder geistlichen Behörde zuzuschreiben ist, lässt sich aus Form nnd Inhalt dieses Documentes ersehen.

Es handelt sich in dieser Urkunde nm die Ordnnng des Fischverkanfs. Es ist darin allerdings gesagt, dass der Bischof Adalbert anf Bitten des Grafen Werner eine Fischhändlerinnnng errichtet und die Einrichtnngen derselben festgesetzt habe.

verbande angehört hätten, erledigt sich durch Kruses Nachweis (a. a. O. S. 180), dass die Verleihung des Bürgerrechts überhaupt erst spät an die Richerzeche gekommen ist.

[1]) Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins Bd. XXXII S. 59 ff.

[2]) exceptis his, qui in exercendis vineis vel agris occupantur.

[3]) Vgl. über analoge Verhältnisse in Köln oben S. 56.

[4]) W U 58.

Gewiss ist auch zuzugeben, dass man sich vor Ausstellung dieser Urkunde der bischöflichen Genehmigung dazu versichert hat.

Aber die Urkunde ist nicht von der bischöflichen Kanzlei ausgestellt; das beweisen klar ihre Abweichungen von der Form der dort ausgestellten Urkunden. Zunächst ist es bemerkenswert, dass die Urkunde objektiv abgefasst ist. Es wird vom Bischof in der dritten Person gesprochen, während er in allen sicher aus der bischöflichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden persönlich als redend eingeführt ist.[1]) Damit hängt zusammen, dass der Bischof als venerabilis episcopus bezeichnet ist, was in den uns sonst aus dieser Zeit überlieferten Urkunden höchst selten der Fall ist.[2]) Endlich fehlt die Datierung, während dieselbe auch in Urkunden erhalten ist, welche, wie die jetzt betrachtete, uns nur in Copialbüchern überliefert sind. Noch im dreizehnten Jahrhundert fehlen in von bürgerlichen Behörden in Worms ausgegangenen Urkunden öfters Incarnationsjahr und Indiction; die Zeit wird mitunter garnicht, mitunter nach den amtierenden Stadtbehörden bestimmt.[3]) So fehlt auch in der ältesten uns erhaltenen Mainzer bürgerlichen Urkunde, die wir später noch genauer betrachten werden, die Datierung;[4]) ähnliches lässt sich auch in der Praxis der Kölner Schreinsbeamten wahrnehmen.[5])

Entstammt so unsre Urkunde von 1106 nicht der bischöflichen Canzlei, so zeigt ihr Inhalt klar ihren Ursprung. Bei erblosem Versterben eines piscator sollen die „urbani“ das Recht haben, an seiner Stelle einen anderen der Innungsrechte teilhaft zu erklären. In Folge von Uebertretungen des gegebenen Gewerberechts confiscierte Fische sollen unter die ur-

[1]) Vgl. die in den Jahren 1000 bis 1141 in der Wormser bischöflichen Kanzlei ausgefertigten Urkunden: U 37, 43, 44, 45, 48, 50, 51, 55, 57, 64, 65, 70, 71 ferner Schannat No. 55 und 72.

[2]) Es findet sich nur in der Datierungszeile von U 55, die der Urkunde wohl erst nachträglich hinzugefügt ist, wofür jedenfalls die von Boos constatierte Verschiedenheit der Handschrift spricht.

[3]) So ist z. B. U 111 nur nach der Amtszeit des Zollbeamten, U 159 garnicht datiert. In U 126 geht die Datierung nach den Bürgermeistern des Jahres der nach Incarnations- und Indictionsjahr voraus.

[4]) Stumpf, Acta Magunt. No. 84.

[5]) Vgl. die von Hoeniger herausgegebenen Schreinskarten (Bonn 1884—88, insbes. Vorbemerk. S. 1—5) sowie Hoeniger in Mitteil. a. d. Stdtarch. v. Köln Bd. I Heft 1 S. 43 ff., S. 46.

bani geteilt werden. Die Mitglieder der Innung haben nicht das ausschliessliche Fangrecht, sondern ausschliessliches Recht des heute sogen. Speculationskaufs, des Kaufs von Fischen zu Verkaufszwecken. Doch dürfen sie selbst bis zu einer bestimmten Stunde nicht einkaufen; mit andern Worten die Consumenten werden davor geschützt, dass die Händler den direkten Verkehr mit den Fischfängern unmöglich machen. Die piscatores, aus denen die Erbinnung besteht, sind also entschieden Fischhändler, nicht Fischfänger.

Meiner Meinnng nach geht aus diesem Inhalt der Urknnde ihr Ursprung klar hervor.

1) Sie muss von einer Behörde ansgegangen sein, da nnter nrbani hier entschieden nur ein Ansschnss von Stadtbewohnern verstanden werden kann. Es ist unmöglich, hier nnter den urbani mit Waitz[1]) die Gesammtheit der Stadtbewohner gemeint zu finden.[2])
2) Sie kann nnr von der Kanfgilde ausgegangen sein, nicht von einer der aus Schöffentnm oder der Markgemeinschaft herrührenden Behörde.[3])

[1]) V. G. V S. 359 N. 3.

[2]) Dies geht insbesondere aus der Verteilung der confiscierten Fische unter die urbani hervor. Wenn Schaube Worms S. 262, der sich Waitzs Ansicht angeschlossen hat, grade aus dieser Bestimmung schliessen will, dass die Zahl der freien Bürger damals noch eine geringe gewesen, so ist es nur um so auffallender, dass er andererseits das Verdienst der Erringung der Stadtfreiheit grade der freien Gemeinde schreibt. Die piscatores sind ihm „Zinspflichtige der Bürger;" dafür dass es solche gab, führt er aber nur Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, in denen der Stadt zustehende Renten an Privatpersonen verkauft werden. —

Auffallend ist übrigens, dass die piscatores in dieser Urknnde von Schaube wie von der ganzen frühern Literatur (z. B. Arnold I S. 171, von Maurer I 204, II 327) immer ausschliesslich für Fischfänger gehalten sind; es finden sich in der Urkunde aber keine Bestimmungen über Fischfang, sondern nur solche über Kauf und Verkauf von Fischen. Auf S. 50 Z. 28 ff. stehen auch die ipsi qni capiunt zu den supradicti XXIII piscatores gradezu im Gegensatz.

[3]) Arnold V. G. I S. 171 und Heusler Ursprung S. 167 ff. finden in dem urbani den aus dem Schöffentum herrührenden, Maurer I 172 und 204 seinen aus den Markvorständen bestehenden Rat cf. dagegen ausser den Ausführungen im Text auch Schaube Worms S. 268—270. Abgesehen davon, dass wie die Ausdrücke consules und consiliatores damals noch nicht vorkommen, so auch eine die Stadt repräsentierende und verwaltende Behörde in Deutschland überhaupt erst viel später erscheint, würde auch die Ordnung der Marktangelegen-

Können wir in dieser Urkunde die urbani nur als Vorsteher der Gilde betrachten, so liegt es jedenfalls nahe, die in einer Wormser bischöflichen Urkunde von 1016[1]) nach den namentlich aufgeführten Zeugen noch erwähnten pene omnes urbani auch als Gildevorstand anzusehen.

So viel kann zum mindesten als das Resultat dieser bisherigen Untersuchungen betrachtet werden, dass in Worms und Mainz in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts ein besonderes aus Kaufleuten zusammengesetztes Gericht für Handelssachen bestand, und dass in Worms die Errichtung von neuen Innungen um 1106 der Mitwirkung einer die Interessen des Handelsstandes vertretenden Genossenschaft bedurfte. Zugleich mit der Bestätigung der Existenz dieser mit weitgehenden Verkehrsvorrechten ausgestatteten Genossenschaft lässt sich einer älteren Quellen entstammenden Nachricht eines Schriftstellers des fünfzehnten Jahrhunderts[2]) auch entnehmen, dass für ebendiese Genossenschaft der Name Brüderschaft gebräuchlich war.

Noch wichtiger als die bisherigen Erörterungen ist zur Erforschung des Einflusses der, der niederdeutschen Gilde im wesentlichen entsprechenden, kaufmännischen Organisationen am Mittelrhein die genaue Betrachtung der Ausläufer derselben,

heiten durch die Schöffenbehörde oder die Markgemeinde sie im Besitz von Competenzen erscheinen lassen, welche sie sonst nie besitzen. Endlich bestand damals schwerlich eine Markgemeinde der Stadt Worms, sondern nur eine Markgemeinde eines grössern Distrikts, in welchem auch Landbewohner waren, und die städtischen Specialgemeinden (vgl. Capitel V Ergebnisse und Capitel IX).

[1]) U 45.

[2]) Chronicon Wormat. auctore Monacho Kirsgart. anon. c. 38. (Ludewig Reliquiae Manuscriptorum t. II Francof. et Lipsiae 1720 p. 111): „Societatem, quae uulgariter uocatur die Brüderschaft, in Wormatiensi civitate destruxit ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium." Über diesen Schriftsteller vgl. jetzt Köster, Wormser Annalen S. 10—20. Danach kann, wenn auch der genannte Mönch seine Quellen oft ungenau wiedergiebt und namentlich in der Chronologie sehr verwirrt ist (ibid. S. 14), doch unsere Nachricht unbedenklich zum Nachweis der Existenz und Benennung der Kaufmannsgenossenschaft in Worms verwandt werden. Die angezogene Nachricht kann nicht auf Erfindung beruhen, sondern muss einer älteren Quelle entnommen sein. Über die Statthaftigkeit der Benutzung uns durch den Mon. Kirsgart. überlieferter Annalen- und Urkundenstellen cf. noch Köster S. 51, Quidde Rhein. Landfriedensbund S. 12 ff.

insbesondere der sog. Münzerhausgenossenschaft. Nitzsch[1]) weist darauf hin, dass sich die Gilde in ihrer ursprünglichen Verfassung meist nur in solchen Städten erhalten hat, welche in ihrer wirtschaftlichen und politischen Entwicklung jähe Hemmung erfahren haben. Auch in Norddeutschland bieten nur gerade in derartigen Orten entstandene Dokumente näheres über Natur und Einrichtungen der Gilde. Bei in lebhaftem Fortschritt begriffenen Städten fallen die meisten und wichtigsten Funktionen der Gilde bald teils dem Rat, teils den Innungen zu. Der Gilde selbst bleibt alsdann, wie auch Hoeniger[2]) ausführt, nur noch Entwicklung nach der socialen Seite offen; sie wird zum Organ einer mehr oder minder social abgeschlossenen städtischen Aristokratie, die in der Hauptsache aus den Nachkommen der in der Gilde reich gewordenen Kaufleute besteht. Dabei behält die Gilde ihre Funktionen als Mittelpunkt des geselligen Verkehrs ihrer Mitglieder. Daneben stehen ihr oft gewerbepolizeiliche und auf verschiedene Weise errungene politische Rechte zu. Eine solche mit politischen Rechten ausgestattete Vergnügungsgesellschaft, wie sie uns besonders in der Kölner Richerzeche entgegentritt, ist in unsern Städten nicht bezeugt. Dagegen spielt in zweien von ihnen und ebenso auch im benachbarten Weissenburg, das bekanntlich im Mittelalter dem fränkischen Gebiete zuzurechnen ist, die Münzerhausgenossenschaft eine mehr oder weniger grosse Rolle als Sammelpunkt der plutokratischen Elemente. Ähnliche Entwicklung scheint mir in dem benachbarten Strassburg anzunehmen zu sein[3]) und auch in Köln fällt die genannte ehedem ministerialische Beamtung in die Hand dieser Geldaristokratie;[4]) jedoch steht an letzterem Orte die Münzerhausgenossenschaft als politische und sociale Vertreterin derselben bekanntlich erst in zweiter Linie nach dem direkten Ausläufer der alten Gilde, der Richerzeche. Ganz singulär sind die Verhältnisse in Basel, was sich dadurch erklärt, dass daselbst die Münze viel später als in den übrigen Bischofsstädten errichtet

[1]) Sitzungsb. d. Berl. Akad. 1880 S. 376, 383, 384.

[2]) Jahrb. f. Gesetzg. d. deutsch. Reichs XI 1887 S. 729.

[3]) Vgl. Eheberg (das ältere deutsche Münzwesen Leipzig 1879) S. 126 und S. 172.

[4]) ibid. S. 126.

wurde. Hier wählte der Bischof die Münzer aus den Gold- und Silberschmieden; daher stehen die Baseler Hausgenossen bei den Kämpfen zwischen den Ansländern der Gilde, den Stubengesellschaften, und den Zünften, in den Reihen der letztern.[1])

Die Zusammenstellung von Gilde und Hausgenossenschaft kann auffallend erscheinen. Wohl sind die Hausgenossenschaften schon von Wilda zu den Gilden gerechnet worden; aber gerade die neuere, von Nitzsch und Hoeniger vertretene, Ansicht über die Gilde, welche die Institution als Vereinigung der für den Markt arbeitenden fasst, scheint die Möglichkeit auszuschliessen, dass eine aus Ministerialen bestehende Genossenschaft mit der Gilde in Zusammenhang stehe. Allerdings kann ebendiese Thatsache nur dann befremden, wenn man noch mit der ältern von v. Fürth[2]) begründeten Ansicht, von der aber noch Arnold beherrscht ist, die Ministerialen als einen das ganze Mittelalter hindurch im wesentlichen unverändert fortbestehenden kriegerischen Berufsstand fasst. Dagegen hoffe ich im vorigen Capitel[3]) nachgewiesen zu haben, dass es im elften Jahrhundert am Mittelrhein noch keinen besondern Geburtsstand der Ministerialen gab. Ein solcher bildete sich vielmehr erst allmälig aus, als die Entwicklung der rheinischen Städte zu politischer Selbständigkeit bereits zu einem gewissen Abschluss gekommen war.

Dagegen sind, wie oben[4]) dargelegt ist, einzelne Personen, welche mit der speciellen Bedienung der Bischöfe betraut sind, und die hofrechtlichen Beamten bereits im 11. und 12. Jahrhundert besonderen Bestimmungen in Rechtssprechung und Gerichtszuständigkeit unterworfen. In Beziehung auf diese besondere Stellung innerhalb der Bevölkerung wurden die genannten Personen als servientes später auch als ministeriales[5]),

---

[1]) vgl. Eheberg S. 121, Heusler Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel (Basel 1860) S. 87, 88, Boos Gesch. der St. Basel (Basel 1877) Bd. I 1877 S. 42 und 106 N. 2. Abweichend, aber schwerlich richtig Geering, Handel u. Ind. v. Basel (Basel 1886) S. 13.

[2]) Die Ministerialen (Köln 1836) § 43.

[3]) S. 42—44.

[4]) S. 45, 48.

[5]) Nach Waitz V. G. V S. 429 wird das Wort ministerialis „im Sinne

bezeichnet, wie ursprünglich die hofrechtlichen Beamten, die einer bestimmten Ortschaft vorstanden, genannt wnrden. Waren nun die servientes oder ministeriales zunächst anch nur im Interesse der bischöflichen Verwaltnng in ihre besondere Stellung innerhalb der familia gekommen,[2]) so konnte die Stellung des bischöflichen Ministerialen doch anch in vieler Hinsicht dem freien[3]) wie dem censualischen Kaufmann verlockend erscheinen. Sogar gegen ihren Willen durften ferner censualische Kauflente vom Bischof mit verschiedenen Beamtnngen betrant nnd so in die Classe der servientes versetzt werden.[4]) Für die Kaufleute mochte nnter diesen Beamtungen der servientes oder ministeriales i. w. S. die der Münzer besonders angemessen erscheinen.

Wie die Wechselthätigkeit derselben, die doch nnr eine besondere Art der Handelsthätigkeit darstellt, schon früh der rein technischen der Münzherstellung an Bedentnng mindestens gleichkommt,[5]) so sind auch schon früh Kauflente mit der Verwaltnng der Münze in enge Berührung gekommen. Bereits nach dem edictum Pistense sollen geeiguete Lente von den Grafen oder Immunitätsinhabern zur Beaufsichtigung des Münzverkehrs und der Münzverwaltnng zugezogen werden.[6]) Wie in dem genannten Gesetze, das ja allerdings nnr für das westfränkische Reich erlassen war, vielfach ältere Verwaltnngsgewohnheiten

---

nicht von Beamten, sondern einer eigentümlichen Classe besser gestellter, wenn auch eben wohl um der Art ihres Dienstes willen gehobener abhängiger Leute" . . . „im Laufe des 11. Jahrhunderts gewöhnlicher, erhält aber erst im 12. das Übergewicht." Die von Waitz aus dem 11. Jahrhundert angeführten Beispiele sind aber aus Sachsen, Thüringen, Hessen, nicht vom Mittelrhein. In einer Speirer Urkunde finden sich Ministerialen in diesem Sinn 1100 (Remling Urkb. No. 70 p. 70), die erste Anwendung dieses Wortes in der Mainzer Kanzlei geschieht 1093 (B-W XXIV 14), häufiger ist es erst unter Erzb. Adalbert (1110—1137).

[2]) vgl. oben S. 45 ff.

[3]) cf. z. B. das von Lamprecht D. W. S. 1167 N. 1 angeführte Beispiel eines sich in Abhängigkeit gebenden freien Kaufmanns.

[4]) Leges et stat. tit. 29.

[5]) vgl. W. Harster, Versnch einer Speirer Münzgesch. in Mitt. des hist. Vereins der Pfalz Bd. X (Speier 1882) S. 31, 32.

[6]) L. L. I (ed. Pertz) p. 490 c. 8.

neu eingeschärft sind, so wird auch diese Verordnung nichts absolut neues geschaffen haben. Auch am Mittelrhein mag man früh zur Beaufsichtigung des Münzwesens geeignete Elemente, die der Technik desselben fernstanden und deren Einsicht und Vermögen doch der Verwaltung nützlich werden konnte, also vor allem Kaufleute zugezogen haben; bei ebendiesen soll auch schon nach einem Capitular Ludwigs des Frommen[1]) der Graf nach etwa umlaufenden falschen Münzen Erkundigungen einziehen. Ein direktes Beispiel eines Kaufmanns, der eine Zeit hindurch Münzer gewesen, finden wir in einem Briefe der Mönche von St. Gallen an ihren Abt im Jahre 1022.[2])

Wohl wurden die vom Bischof belehnten Inhaber städtischer Ämter gleich denen, die ihm für Verleihung von Landgütern Dienste leisteten, im 11. und 12. Jahrhundert und noch sogar lange darüber hinaus Ministerialen genannt. Dennoch hatte das Verhältnis, in dem sie zum Bischof standen, mit dem Lehnsvertrage, wie er sich zur Befriedigung militärischer Interessen unter agrarischen Wirtschaftsformen herausgebildet, abgesehen von der beibehaltenen Treuverpflichtung wenig gemeinsames. Der vom Münzmeister namens seiner Genossenschaft geschlossene Vertrag gleicht vielmehr schon im Anfang des 12. Jahrhunderts ganz der Übernahme der Ausbeutung eines Staatsmonopols seitens eines Privatmannes resp. einer Privatgesellschaft bei ausgebildeter Geldwirtschaft. Ein klares Beispiel giebt eine das Amt des Wormser Zolleinnehmers betreffende Bestimmung Heinrichs V,[3]) das dem des Münzers ganz analog ist. Als der König den Wormser Bürgern das Privileg erteilt, dass niemand mehr gezwungen werden solle, das Amt des thelonearius zu übernehmen, führt er zugleich einen neuen Zoll ein, um dadurch das Amt gewinnreicher zu machen und so dem Mangel an Bewerbern vorzubeugen.[4]) Ganz entsprechend heisst

[1]) Capitulare de moneta ca 820 c. 5 (L. L. I ed. Boretius p. 300).

[2]) Neugart Cod. dipl. Alemanniae (Sanblas. 1791) t II p. 25: venumdata sunt in manum cuiusdam mercatoris de Buchovva, qui dicitur Pero, et quondam ibi monetarius erat.

[3]) W U 62.

[4]) a. a. O: ut nullus . . . invitus super thelonenm navium constituatur. Sed ne servitium inde nobis constitutum vilescat, dum unusquisque hoc officium timore damni recipere non audeat, tradimus in supplementum ad hoc officium de nigris et grossis laneis pannis theloneum constitutum . . . . .

es in dem Privileg Friedrichs I für die Wormser Münzer[1]):

> Vort setzen wir . . ., dass niemands in der gantzen stad gewalt habe gelte zu wescheln ane allein die muntzer, die iren gesatzten zinsz davon bezalen.

In ebendiesem Privileg wird auch bestimmt,[2]) dass, wenn die Münze so gering werden sollte, dass die Münzer keinen Vorteil daraus ziehen können, eine andere Art der Ansnutzung des Münzregals eintritt. Der Bischof erhält den Gewinn, hat aber anch dafür die Kosten des Münzens zu tragen; einer der Münzer wird zwar noch mit der Überwachnng der Arbeit betrant, wird aber dafür vom Bischof, dem er die Einnahmen abzugeben hat, mit einer festen Summe entschädigt. Am klarsten kann das Übergehen kanfmännischer Elemente in die Hansgenossenschaft daraus ersehen werden, dass insbesondere die Mainzer Patricier in ihren Kämpfen mit den Zünften als ihre ihnen von Alters her zustehende Freiheit neben dem Hansgenossenrecht das sogen. Gadenrecht d. h. das Recht des Gewandschnittes unter den Tuchhallen in Anspruch nehmen.[3]) Ein Volkslied, das den Kampf zwischen Geschlechtern und Zünften in Mainz behandelt, nennt erstere geradezn „die Alden unter den Gaden.“[4])

Noch wichtiger als der blosse Übertritt vieler Kaufleute in die Hausgenossenschaft ist es, dass dieselbe in Mainz und besonders in Speier die Rolle, die anderswo der Gilde zufiel, gespielt hat. In Köln ist, wie aus den Angaben einiger Urkunden des 12. nnd 13. Jahrhunderts[5]) erhellt, das Haus der Richerzeche anch das älteste Rathaus. Dem entspricht es vollkommen, dass auch in Speier bis zum Ende der Geschlechterherrschaft das Münzhaus zu den Ratsversammlungen benutzt wurde. Als es 1289 durch einen Brand vernichtet war, wurde es auf gemeinsame Kosten des Rats und der Hausgenossen neu aufgebaut.[6])

[1]) W U 80 (S. 65 Z. 44).

[2]) ibid (S. 65 Z. 25 ff).

[3]) Hegel Mainz S. 65 mit N. 1.

[4]) ibid N. 5.

[5]) Im 12. Jahrh. heisst dort dasselbe Gebäude domus divitum, welches im 13. als Bürgerhaus (domus civium) und in einer hebräischen Urkunde auch als Haus, welches Zecheide genannt wird, bezeichnet ist. Vgl. Hoeniger und Stern, Das Judenschreinsbnch der Laurenzpfarre (Berlin 1888) S. 228. Dies nach freundlicher Mitteilung Hoenigers.

[6]) Sp. U 162.

Die gemeinsame Benutzung des neuen Gebäudes seitens beider Corporationen regelte ein uns erhaltener Vertrag. Danach durfte der Rat, so lange und so oft es ihm gut dünkte, sich in und vor der Ratsstube (in stupa vel ante stupam) versammeln, im übrigen aber blieb das Haus im Eigentum der Münzer und Hausgenossen und sollte von ihnen wie bisher benutzt werden dürfen. Aus Urkunden von 1317 [1]) und 1328 [2]) ersehen wir, dass der Rat damals noch in dem Münzgebäude tagte. Doch lassen sich Rat und Münzer schon 1324 von Ludwig dem Baiern [3]) eine Urkunde des Inhalts erteilen, dass er den Münzern auf ein besonderes Ansuchen Verlegung der Münze gestatten werde. Offenbar hängt dies mit dem Einfluss, den die Zünfte damals bereits auf die Ratsbesetzung gewonnen, und der Furcht der noch hausgenössischen Majorität der Ratsmitglieder vor weiteren Fortschritten der Zunftbewegung zusammen.[4]) Erst im Jahre 1340, als mindestens schon die Hälfte des Rats aus Vertretern der Zünfte bestand,[5]) wurde von ihm ein besonderes Grundstück erworben und die Ratssitzungen dorthin verlegt.[6])

Dies, sich in der Benutzung desselben Gebäudes kundgebende, enge Verhältnis zwischen Rat und Münzerhausgenossenschaft ist allein durch die uns auch sonst ausreichend bezeugte Thatsache zu erklären, dass beide Corporationen die meisten, wo nicht alle, Mitglieder anfänglich, gewissermassen in Personalunion, miteinander gemeinsam hatten; sobald sich dies geändert, hört auch die gemeinsame Benutzung desselben Hauses auf.

Ganz in demselben Verhältnis nun, wie hier der Rat zur Hausgenossenschaft, steht er in Köln zur Gilde; auch hier werden die Gildevorsteher als Hauptvertreter der kaufmännischen

---

[1]) U 312 S. 249 Z. 8 u. Z. 35.

[2]) U 379 S. 305 Z. 24: super moneta in loco, ubi prudentes viri . . . consules civitatis Spirensis solent consilium habere.

[3]) U 358.

[4]) Arnold V. G. II 349 ff., Harster i. Ztsch. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. 38 (1885) S. 228 ff.

[5]) Harster ibid S. 312,313 verlegt die durch den Goldschmid Knopfelmann verursachte Ändrung in der Ratsbesetzung, nach der die Majorität der Ratsstellen von der Gemeinde besetzt wird, wohl mit Recht auf Grund der Ratslisten in das Jahr 1345, während Arnold V. G. II S. 352 diese Ändrung schon bald nach 1332 eintreten lässt.

[6]) U 464 vgl. Zeuss S. 15.

Kreise zugleich Ratsmitglieder gewesen sein. Als wesentliches Vorrecht der Gilde wird es in Köln nnd anderen Orten betrachtet, dass der Gildevorsteher das Recht hat, alle Gewichte nnd Wagen der betreffenden Stadt zn inspicieren.[1]) Dem entspricht es, dass dem Speierer Münzmeister nach dem, ältere Gewohnheiten bestätigenden, Privileg von 1330 das Recht zustand, alle Gewichte nnd Wagen der apothecarii et alii institores, welche Waaren nach Gewicht verkauften, viermal im Jahre zu revidieren.[2]) Noch in bedeutend späterer Zeit, als die Speierer Münzerhansgenossenschaft schon den grössten Teil ihrer politischen nnd wirtschaftlichen Vorrechte verloren hatte, war ihrem Vorsteher doch noch das Recht der Eichung aller privaten Wägeapparate wie auch der Frohnwage des Zollers geblieben.[3])

Ähnlich mussten in Mainz, wie ein Weistum von 1365 berichtet,[4]) alle Wagen nach der des Münzmeisters geaicht werden. So oft er wollte, konnte er in Begleitnng eines Richters nnd zweier ehrenhaften Bürger alle Ellenmasse, Gewichte nnd Wagen inspicieren, und erhob dann für falsches Mass und Gewicht eine Geldstrafe von 60 Schillingen.[4])

Ganz besonders galt es ferner in allen unseren Städten als Privileg der Hausgenossen, dass diesen ein weitgehendes Exemptionsrecht von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zustand.[5]) Nur in wenigen Fällen brauchten sie vor dem ordentlichen Richter Recht zu geben, im übrigen unterstanden sie nur der Gerichtsbarkeit des Münzmeisters und ihrer Genossen. So konnten sich in diesen Gerichten leicht besondere Grundsätze bilden, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen mehr als die früheren entsprachen. Da die Hausgenossen, wie gezeigt werden wird, als Schöffen an den ordentlichen Gerichten teilnahmen,[6]) so verpflanzten sich bei ihnen nengebildete Rechtssätze auch in die allgemeine Rechtssprechung.

---

[1]) Vgl. bes. die Abhandlungen von Nitzsch über die Gilde passim.

[2]) Sp. U 386 p 314 Z. 30—34.

[3]) Ztschr. f. G. d. Oberrhns. Bd. XXXII S. 474—477 Nr. 39—46.

[4]) Hegel Chroniken der mittelr. Städte I S. 351 § 6 vgl. ibid. II, Verfssgsg. S. 67.

[5]) Vgl. für Worms U 80 S. 65 Z. 35 ff., Speier U 386 p 313 Z. 38 ff., p 314 Z. 39 ff. und Mainz Hegel Chronik I S. 350, 351 § 3, § 4.

[6]) S. unten S. 76.

So zeigt sich der Einfluss der Hausgenossenschaft als eines Sammelpunktes der hervorragendsten kaufmännischen Elemente in Verwaltung, Rechtssprechung und Rechtsbildung. Auch bei dem Erwerb politischer Rechte seitens der Kaufleute, der ja in der Erlangung der städtischen Unabhängigkeit durch den aus ihnen zusammengesetzten Rat liegt, hat die Hausgenossenschaft, wenn sie auch bei Haupt- und Staatsaktionen selten direkt in den Vordergrund getreten, sicher bedeutenden Anteil gehabt. Insbesondere muss dies in Speier und Mainz der Fall gewesen sein. Grössten Teils dieselben Geschlechtsnamen finden wir unter den zur Zeit der Erlangung der Unabhängigkeit an der Spitze Speiers stehenden Personen — es sei nur an die Lambesbuch, Gotschalk, Hun erinnert — welche uns später unter den Vorkämpfern des Patriciats gegen die Zünfte entgegentreten.[1]) Aus Mainz ist uns ein Verzeichnis der Münzer vom Jahre 1421 überliefert.[2]) Wir finden darin die meisten Patriciergeschlechter, wie die Dulin, Salman, Genssfleisch, Schlüssel, zum Jungen, zur Eiche mehrfach vertreten.

In Speier wie in Mainz werden auch die Patricier gewöhnlich im Gegensatz zur Gemeinde Münzer oder Hausgenossen genannt. In dem benachbarten Weissenburg, dessen noch unaufgeklärte Verfassungsgeschichte mit der von Speier viel Ähnlichkeit gehabt haben muss, wird nach Hertzogs Elsässischer Chronik von 1592[3]) noch zu jener Zeit ein Teil des Rats aus den Hausgenossen genommen. Ebenso sollen in Weissenburg nach einer Entscheidung König Rudolfs bei einem Streit zwischen Abt und Bürgern die letzteren in der dann zusammentretenden besonderen Commission durch 7 Hausgenossen vertreten sein.[4])

In Worms findet sich die Bezeichnung der Geschlechter als Münzer nicht. Eben hier hatten wir oben mindestens für den Beginn des zwölften Jahrhunderts die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft, Bruderschaft genannt, constatiert,[5]) welche mit der niederdeutschen Gilde in wesentlichen Zügen über-

[1]) Vgl. Harster (in dem oben S. 63 N. 3 citierten Aufsatze) S. 25.

[2]) Hegel Chroniken Mainz I S. 352.

[3]) Lib. X p 178.

[4]) Charta concordat. inter abbat. et cives Wizenb. per Rudolf. imp. a 1275 (Zeuss Tradit. Wizenb. Spirae 1842 p. 332).

[5]) cf. oben S. 57—60.

einstimmte. Wie lange diese „Bruderschaft“ in Worms sich erhalten, und was, als der Rat einen Teil ihrer Funktionen übernahm, als Organ der städtischen Aristokratie an ihre Stelle getreten ist, muss dahingestellt bleiben. Dass die Wormser Entwicklung in dieser Beziehung abweichend von der in Speier, Mainz und Weissenburg vor sich gegangen, kann ans einer Bestimmung der ersten Rachtung zwischen Stadt nnd Bischof vom Jahre 1233 geschlossen werden. Damals wurden bekanntlich alle Innungen mit Ausnahme der der Hausgenossen und Wildwerker anfgehoben.[1]) Arnold[2]) hat wohl mit Recht aus dieser Bestimmung den Schluss gezogen, dass die Münzer bei dem damaligen Streit zwischen Rat und Bischof anf Seiten des letztern gestanden haben. Dafür spricht jedenfalls die gleichzeitige Aufrechterhaltung der Innung der Wildwerker (Kürschner), welche wohl durch ihre Gewerbsinteressen auf die Seite der bischöflichen Hofhaltung geführt waren. So hatte sich also schon 1233 die Hausgenossenschaft von dem übrigen Patriciat, das Unabhängigkeit von der Stadt erstrebte, getrennt. Dnrch alles dies wird es denn auch erklärlich, dass uns in Worms um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhnnderts nicht die Hausgenossen, sondern die Tuchmacher, zn denen aller Wahrscheinlichkeit nach die angesehensten Wormser Kauflente gehörten, im Besitze des Ernennnngsrechtes von allerdings untergeordneten, aber für die ganze Stadt wirksamen Beamten entgegentreten.[3])

II. Wie überhanpt die dentschen Fürsten, so pflegten auch die Rheinischen Bischöfe bei wichtigen Regierungshandlungen

---

[1]) U 163 (S. 123 Z. 3): Item omnes fraternitates civium husgenoz et wiltwerkere illis exceptis ammodo penitus cessabunt vgl. unten Capitel IX.

[2]) V. G. II 35, 36.

[3]) Boehmer Fontes II p 215: Pannifices duos pidellos quovis anno statuant quibus tantum burgenses obediant et nullo pidello alii. Diese Worte sind den Fragmenten eines von Wormser Bürgern angefertigten Privilegs Heinrichs VI von 1190 entnommen, das aber doch für die Wende des 12. u. 13. Jahrhunderts als Quelle für städtische Verfassungsverhältnisse benutzt werden darf (vgl. unten Cap. VIII). Ob hier pannifices für mercatores überhaupt steht, oder ob sich die Kaufmannsgenossenschaft damals auf die pannifices concentriert hatte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Personen aus ihrer Umgebung zur Beurkundung als Zeugen zuzuziehen.[1]) Vielfach ist auch zu Regierungshandlungen der Bischöfe der anfänglich gewiss mehr thatsächlich als rechtlich notwendige Consens bestimmter Personen nachgeholt worden; die erteilte Zustimmung wird dann gewöhnlich auch in der Urkunde noch besonders erwähnt.[2]) Endlich pflegten die Bischöfe in wichtigen Angelegenheiten ihre Umgebung, also bes. die Canoniker und Ministerialen, um Rat zu fragen und liessen dann auch in die Beurkundung der Handlung die Personen, die ihnen mit ihrem Rat dazu gedient, aufnehmen.[3])

Dabei werden dann die Zeugen, die Consentienten und Ratgeber durchaus nicht scharf von einander geschieden. Mitunter ist in bischöflichen Urkunden dieser Zeit ausdrücklich die Zustimmung einer Ratsbehörde (consilium) zu der Rechtshandlung des Ausstellers erwähnt.[3]) Insbes. Heusler[4]) hat nachgewiesen, dass dieser „Territorialrat" je nach Verschiedenheit der Fälle aus sehr verschiedenen Elementen bestand. Handelt es sich „um rein geistliche Angelegenheiten oder Verfügungen über die innere Ökonomie geistlicher Anstalten", so „wird das Domstift allein oder der Convent des fraglichen Klosters" zu Rat gezogen.[5]) Handelt es sich um Veräusserung von Gütern des Bistums etwa durch Schaffung neuer Lehen, so werden vor allem die Ministerialen herangezogen; bei den wichtigsten Sachen finden wir daneben liberi, freie Herren der Umgegend, erwähnt. Seit Beginn des zwölften Jahrhunderts tritt uns in den burgenses eine dritte Klasse der laici, die zu bischöflichen Regierungshandlungen um Rat gefragt werden, entgegen. Die ganze Entwicklung erhält bekanntlich in der, auf dem Reichstage zu Worms 1231 gefassten, Reichssentenz ihren Abschluss, dass kein Fürst oder Landesherr eine Ver-

---

[1]) Über die rechtliche Notwendigkeit von Zeugenunterschriften bei Privaturkunden, zu denen in dieser Zeit ja auch die von den Bischöfen ausgestellten gehörten, vgl. Bresslau Urkundenlehre S. 799.

[2]) Vgl. über diese Verhältnisse Waitz V. G. VII 309—311, v. Below, Wahlrecht der Domcapitel (Leipz. 1883) S. 17 ff.

[3]) Heusler Ursprung S. 163 ff.

[4]) ibid, vgl. auch Arnold V. G. I S. 172—178, Nitzsch 167, 301 ff., 304, Heusler Basel 146.

[5]) Heusler Urspr. ibid.

ordnung ohne Zustimmung der meliores et maiores terrae erlassen könne.[1])

Für unsere Untersnchnng kommt diese für andere Parthien der dentschen Verfassungsgeschichte noch ungleich wichtigere Erscheinnng deshalb in Betracht, weil in diesem „Territorialrat" anch städtische nnd, was dasselbe sagen will, kaufmännische Elemente vorhanden waren.

Zunächst können schon nnter den ministerialischen Zeugen Zolleinnehmer und Münzer als dem Kaufmannsstande angehörig betrachtet werden. Beide werden etwa von der Wende des 12. nnd 13. Jahrhunderts an unter den bnrgenses genannt, was damit zusammenhängt, dass sich damals einerseits die ländlichen Ministerialen, andrerseits die gesammte städtische Bürgerschaft unter sich enger zusammen nnd zngleich von einander abschlossen.[2]) So finden wir in Speierer Bischofsurkunden 1181 einen Billungus monetarius noch nnter offenbar ministerialischen Zengen,[3]) dagegen im Jahre 1218 Godefridus magister monetariorum ausdrücklich unter den cives im Gegensatz zu den ministeriales genannt.[4]) Ebenso steht 1226 Bertholdns monetarius unter den Mainzer,[5]) 1233 Sigelo monetarius unter den Wormser Bürgern.[6]) Vielfach ist die Nennnng des monetarins nnter den burgenses in Urknnden des 13. Jahrhnnderts dadurch erklärt worden, dass die ministerialischen Hansgenossen altfreie Bürger unter sich aufgenommen.[7]) Aber der monetarius blieb Ministerial des Erzbischofs im 13. Jahrhundert ganz wie im 12., nämlich in Betreff der Leistnng des Lehnseides und des Genusses der gerichtlichen Vorrechte des Ministerialenstandes. Nur seiner bürgerlichen Beschäftigung wegen wurde er von da

[1]) L. L. II p 283.

[2]) cf. z. B. eine von Arnold V. G. I S. 241 citierte Stelle einer noch ungedruckten Wormser Urkunde: et alii quam plures tam clerici quam laici tam nobiles quam de plebe cives Wormatiensis civitatis, ministeriales quoque domini Wormatiensis extra civitatem in rure habitantes (Kopialbuch des Andreasstifts I f. 13 im Darmstädter Archiv).

[3]) Remling Urkb. Nr. 106 p 121.

[4]) Sp. U 31; vgl. Sp. U 28 u. 534.

[5]) Bodmann Rheingauische Altertümer (Mainz 1819) I S. 200, Joannis Rer. Mogunt. II 590 (B—W XXXII 505, 506).

[6]) W U 170, 171.

[7]) z. B. Eheberg 126, Harster (i. d. S. 63 N. 3 citierten Aufsatze) S. 25.

an zu den burgenses gerechnet. Besonders wird dies dadurch klar, dass wir in der verwandten Beamtung des thelonearius denselben Wechsel in der Zurechnung zu ministeriales und burgenses wahrnehmen. So wird z. B. in Worms Gerbodo thelonearius 1127 und 1140[1]) und Wernher thelonearius im Jahre 1152 unter den ministeriales erwähnt;[2]) wahrscheinlich derselbe Wernherus thelonearius oder vielleicht sein gleichnamiger Sohn wird aber im Jahre 1182 unter den cives im Gegensatz zu den ministeriales genannt.[3]) Ebenso erscheint in Speier im Jahre 1217 ein Dytmarus thelonearius[4]) und im Jahre 1223 ein Heinricus filius Thelonearii[5]) unter den cives.

Wie Zöllner und Münzer, so werden auch andere Personen kaufmännischen Berufs in den Bischofsurkunden als Zeugen oder Consentienten genannt. Die pene omnes urbani, die uns in einer Wormser Urkunde von 1016 als Zeugen begegnen, erklärten wir oben[6]) mit Rücksicht auf die Analogie der urbani, welche bei der Stiftung der Fischhändler-Innung entgegentraten, als den Vorstand einer kaufmännischen Genossenschaft. Die meisten der hier namentlich aufgeführten Vorsteher werden auch als Zeugen in Schenkungen an Wormser Stifte in den Jahren 1106 und 1110 genannt.[7])

Wie seit der Ratsentstehung die Befugnisse kaufmännischer Genossenschaften vielfach auf den Rat übergingen, so scheint auch der Bischof vielfach dieser Behörde seine Zeugen entnommen zu haben; so erscheinen denn auch dem Rate der Stadt angehörende Personen besonders häufig in dem je nach Massgabe des einzelnen Falls verschieden zusammengesetzten Territorialrate. So schliesst z. B. die Zeugenliste einer Urkunde Bischof Linpolds von Worms über einen Verkauf von Gut des

---

[1]) U 63 u. 66.

[2]) U 72.

[3]) W U 89. Dass wir es hier wahrscheinlich mit derselben Person wie im Jahre 1152 zu tun haben, kann auch daraus geschlossen werden, dass auch 1165 ein Wernher thelonearius in U 80 und U 81 erwähnt wird.

[4]) Sp. U 30.

[5]) U 34.

[6]) S. 60.

[7]) Vgl. die Zeugenlisten von U 59 und U 60 mit der von U 58.

Bistums aus dem Jahre 1198,[1]) nachdem geistliche Zeugen, freie Herren und Ministerialen genannt sind, mit 28 unter den Collectivbegriff de Wormatia fallenden namentlich aufgeführten Zeugen, die mindestens zum Teil kaufmännischen Kreisen angehören,[2]) und den Worten et de quadraginta iudicibus de Wormatia. Eben diese Urkunde lässt der Bischof ausser mit seinem eigenen Siegel und dem der Stifte von St. Peter und Cyriacus auch seitens der Stadt Worms besiegeln. Ebenso versichert der erwähnte Bischof Heinrich, als er 1220 den König Friedrich II mit Wimpfen belehnte, sich der dazu erteilten Zustimmung des Wormser Rats noch ausdrücklich durch besondere Urkunde, ne super huiusmodi quasi alienacione posset aliquatenus calumpnia suboriri.[3]) Während die Ansicht durchaus abzulehnen ist, dass sich aus dem bischöflichen Territorialrate der Stadtrat entwickelt hat,[4]) wird man der Mitwirkung städtischer Bürger im bischöflichen consilium einen bedeutenden Einfluss auf Stärkung der Macht und des Selbstvertrauens dieser bürgerlichen Kreise zuschreiben müssen.

Als dritte Quelle des Einflusses des Kaufmannsstandes haben wir oben neben der eigenen genossenschaftlichen Organisation desselben und dem Eindringen in den bischöflichen Rat die Schöffengerichte genannt.

Schon zur Merowingerzeit wurde nach fränkischem Rechte das Urteil von einem Ausschuss der Gerichtsgemeinde gefunden und vom Richter nur publiciert.[5]) Durch die Gerichtsreform Karls des Grossen war dann die Urteilsfindung an bestimmte auf Lebenszeit zu „Schöffen“ ernannte Personen gekommen.[6]) Diese aus altfränkischen Rechtsgewohnheiten hervorgegangene Einrichtung

---

[1]) U 103.

[2]) Dies kann man aus den Namen C. de Moneta und Emicho Judaeus schliessen. vgl. unten S. 77 N. 1, 2.

[3]) U 123. Vgl. auch Gudenus Sylloge variorum diplomat. (Francofurti 1728) N. 67 p 157: Hier werden, als eine im Ministerialenverhältnis zum Speierer Bischof stehende Familie ein in der Wormser Diöcese gelegenes Gut an verschiedenen Terminen vor den beiden Bischöfen an das Kloster Schönau verkauft, als Zeugen auch universitas consiliariorum in Spira et Wormatia erwähnt.

[4]) wie sich aus späteren Ausführungen ergeben wird.

[5]) Brunner R. G. I 150, Schröder R. G. I 161.

[6]) v. Maurer Gesch. d. altgerm. Gerichtsvrfhrns. (Heidelb. 1824.) S. 65, 66, Sohm Fr. R. u. G. V. S. 375, 376, Schröder R. G. I 163.

ist, wie neuerdings Brunner[1]) schön ausgeführt, im Gebiete des fränkischen Rechts vollkommen durchgedrungen, während sie sich im übrigen Deutschland garnicht oder nur für bestimmte Gerichte dauernd zu halten vermochte. In unseren mittelrheinischen Städten werden auch zu Worms und Mainz mehrfach Schöffen erwähnt. Aus Speier ist uns freilich weder Name noch Einrichtung ausdrücklich überliefert, und daher haben v. Maurer[2]) und noch kürzlich Schaube[3]) behauptet, dass es daselbst Schöffen überhaupt nicht gegeben habe. Allein abgesehen davon, dass das Gebiet von Speier sich durchaus nach Sprache und Recht als fränkisch erweist und das Fehlen der Erwähnung von Schöffen in der Stadt Speier bei der allgemeinen Dürftigkeit unserer Überlieferung nicht weiter auffallend ist, sind uns Schöffen ausdrücklich zu Edekoben, einem zum Speiergau gehörigen Dorfe, bezeugt.[4]) Sollte es aber in der Stadt Speier nicht zur Ausbildung eines Schöffencollegs gekommen sein, — was nach dem gesagten doch höchst unwahrscheinlich ist, — so wird sich doch auch hier der Richter mehr nach der Rechtsüberzeugung der einflussreichsten Personen, als nach der der ganzen Gemeinde gerichtet haben. In der Auswahl dieser Personen werden aber im grossen und ganzen dieselben Rücksichten vorgewaltet haben, wie in den anderen Städten bei Ernennung der Schöffen.

Bekanntlich sind die Schöffen in der Karolingischen Zeit von Graf und Gerichtsgemeinde gemeinsam eingesetzt worden.[5]) Das Mitwirkungsrecht der letzteren nun ist vielfach, z. B. in Köln, auf das Schöffencolleg selbst übergegangen; das Recht des Grafen kommt dort an den Burggrafen und wird mehr und mehr zu einem bloss formellen Bestätigungsrecht.[6])

Über die Wahl und Amtsdauer der Schöffen in unseren mittelrheinischen Städten haben wir nur dürftige Nachrichten.

[1]) in: Die Herkunft der Schöffen (Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsf. 1887 Bd. VIII S. 177 ff.).

[2]) Stdtvrfssng. I 634 und III 579.

[3]) Speier S. 453.

[4]) Grimm Weist. I 771. Im benachbarten Lobdengau sind Schöffen schon am Anfang des elfen Jahrhdrts. bezeugt s. W. U. 41 (Schannat II p 39).

[5]) Sohm R. u. G. V. S. 378, Schröder R. G. I S. 163.

[6]) Sohm ibid N. 21 vgl. Liesegang Sondergemeinden Kölns S. 12 ff; auch in Trier stand den Schöffen wenigstens de facto Selbstergänzungsrecht zu s. Schoop, Vrfssngsgesch. von Trier S. 117.

In Mainz stand das Recht der Schöffenernennung dem Erzbischof zu, bis dieser 1349 darauf verzichtete.[1]) Doch wird damals sicher der entscheidende Einfluss, wie auf die Ernennung der Beamten, so auch auf die der Schöffen schon längst anderen Kreisen zugefallen sein.[2])

In Worms können wir aus der ältesten Ergänzung des Rats ein Urteil über die der Schöffen gewinnen. Ist doch hier das Hervorgehen des Rats aus dem Schöffentum am klarsten, wofür wir vorläufig ausser anf unsre späteren Ausführungen[3]) auf die diesbezüglichen Untersuchungen von Arnold[4]) und Heusler[5]) verweisen. Der Rat aber besass damals das Recht der Selbstergänzung[6]) nnd ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich daraus schliesse, dass auch das Wormser Schöffencolleg, ehe es zum Rat wurde, gleich dem Kölner und Trierer[7]) durch Tod oder sonst (etwa durch längere Abwesenheit)[8]) entstehende Lücken selbst ansfüllte.

Noch weit wichtiger als die Entscheidnng der Frage, wie das Schöffencolleg znsammengesetzt wurde, ist es für nns, Klarheit darüber zu gewinnen, welcher Klasse von Personen die Schöffen angehörten. Auf die bekannte Controverse zwischen Waitz nnd Sohm, ob in älterer Zeit nur Grundbesitzer zu Schöffen ernannt werden durften,[9]) will ich nicht eingehen. Jedenfalls kann ja unter Bezugnahme auf die in den Capitu-

---

[1]) Hegel Mainz S. 53. Ebenso war in Cambray mit den übrigen Grafschaftsrechten auch das Recht der Ernennung der Schöffen an den Bischof übergegangen, wie aus der Bestätigung dieses Rechts durch Friedrich I hervorgeht St. 4339 (Boehmer Acta imperii Innsb. 1870 p 134).

[2]) s. unten Cap. IX.

[3]) vgl. besonders Cap. VIII.

[4]) V. G. I 280 ff., 289.

[5]) Ursprung S. 181.

[6]) Boehmer Font. II p. 160, 161.

[7]) s. oben S. 74 N. 6.

[8]) Gerade auch die Ersetzung eines Ratsmitgliedes in Folge längerer Abwesenheit desselben ist 1233 ausführlich geordnet worden, als der Rat das Princip der reinen Cooptation der Mitglieder auch bei durch Tod entstehenden Lücken aufgeben musste (cf. W U 163).

[9]) s. Waitz V. G. II$_2$ S. 143, IV S. 394, Sohm G. V. S. 334 ff., 376 ff., vgl. auch v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprocess des gemeinen Rechts V 2 (Bonn 1873) S. 25.

larien oft eingeschärfte Verordnung, die Angesehensten zu Schöffen zu machen, der Satz ansgesprochen werden, dass bei vorwiegender Natnralwirtschaft in der Regel wohl nur altangesessenen Familien angehörige und grundbesitzende Personen zn Schöffen genommen wurden.[1])

Hoeniger[2]) hat besonders durch Heranziehung der Urkunde Erzbischof Philipps für Andernach 1171 und Vergleichung der Ratsverzeichnisse mit den in den Schreinskarten vorkommenden Namen nachgewiesen, dass in Köln „eine Verschiebnng der ursprünglich schöffenbaren Leute stattgefunden haben mnss." An Stelle der alten schöffenbaren Geschlechter waren reiche Kaufleute getreten.

Dafür, dass ebenso auch in Worms kanfmännische Elemente auf die Schöffenstühle gelangten, spricht schon, dass in dem Privileg Friedrichs I für die dortigen Münzer diesen ansdrücklich das Recht gegeben wird, nnr mit ihrem Willen zn Schöffen genommen zn werden.[3])

Diese Tatsache ergiebt sich ferner aus der Betrachtung einiger Namen der Mitglieder der regierenden Stadtbehörde zn der Zeit, in der ihre Bezeichnung noch zwischen iudices und consules schwankt, sowie aus der ersten Zeit des Bestehens des Rats,[4]) also im ganzen etwa der Zeit vom Ende des 12. bis Mitte des 13. Jahrhunderts. Damals werden in Worms einzelne Ratsmitglieder nach benachbarten Dörfern benannt,[5]) sind also sehr wahrscheinlich von da zugewandert und gehören schwerlich einer altangesessenen Bevölkerung an. Der Name eines Ratsmitgliedes Johannes under gademen giebt sich doch als der eines Kanfmanns,[6]) der des Schöffen C. de moneta als der eines Münzers zu erkennen.[7]) Endlich kommen unter den Stadtvorstehern auch Namen wie Syfridus Saxo und Bertholdns Saxo vor, die offenbar anf fremden Ursprung hindenten.[8]) Ausser

[1]) So im wesentlichen jetzt auch Schröder R. G. I 163.

[2]) Westd. Ztschr. II 241 ff.

[3]) W U 80.

[4]) Dass es erlaubt sein muss, auch die Ratszusammensetzung in der ersten Zeit seines Bestehens in der Untersuchung hineinzuziehen, geht aus der S. 75 zu N. 3 ff. gemachten Bemerkung hervor.

[5]) z. B. in W U 144: Bertoldus de Muterstat, Gernodus de Peffelnkeim.

[6]) ibid, cf. auch U 225 ein Ratsmitglied Eberhardus de vico Lane.

[7]) U 103.

[8]) U 118, (vgl. Schenk zu Schweinsberg in Westd. Ztschr. VII S. 88), 144.

diesen eingewanderten sächsischen Kaufleuten scheinen auch Nachkommen von Juden in Worms zu Schöffen gemacht worden zu sein. Darauf lässt wenigstens schliessen, dass sich 1198 unter den indices ein Emicho Judaens befindet [1]); so ist auch aus dem dreizehnten Jahrhundert ein consul Helemannus Judaei bezeugt.[2]) Alles dies berechtigt wohl zu der Annahme, dass in Worms ganz wie Köln die Schöffenstühle an kaufmännische Elemente gelangt sind.

Dass sich auch in Mainz ein ähnlicher Vorgang abspielte, dafür spricht es, dass wir in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von der Geisslung eines Stadtschöffen hören.[3]) Dieser Strafe wurden freie Personen nach fränkischem Rechte nicht unterworfen;[4]) dagegen kann es nicht auffallen, dass die Vollziehung derselben an einer zwar hörigen, aber durch Vermögen und Tüchtigkeit einflussreich gewordenen Person, welche auch das Schöffenamt erlangt hatte, Aufsehen erregen musste.

Während die Bedeutung der Besetzung der Schöffenstühle mit Kaufleuten auf die Rechtssprechung unmittelbar erhellt, muss der Einfluss, den dies Schöffencolleg auf Verwaltung und Politik gewonnen hat, noch besonders dargestellt werden. Es dürfte aber angebracht sein, vorher noch die Verwaltungstätigkeit zu betrachten, die von anderen, kaiserlichen, bischöflichen und communalen, Behörden in der Stadt ausgeübt wurde. Mit den letzteren, also mit der Tätigkeit der Vorsteher der Heimschaften, will ich beginnen.

---

[1]) U 103 Auch in Köln finden sich Personen jüdischer Abstammung unter den Schöffen vgl. Hoeniger, Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschl. I. S. 73. ff.

[2]) U 405 Vgl. über die Lage der Juden im älteren Mittelalter ausser dem in der vorigen N. citierten Aufsatz noch Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (Frankf. 1862) S. 406—418. In Mainz wird übrigens 1220 ein Friedrich Jud unter den Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde genannt, gehört also jedenfalls zu den angesehensten Bürgern. (B—W XXXII 359); dasselbe ist 1046 mit Boezzo filius Dudonis Judaei der Fall. (B-W XXI 16). Im dreizehnten Jahrhundert finden wir das Geschlecht der „Juden vom Stein" im Besitz mehrerer wichtiger Stadtämter; dasselbe führt einen bärtigen Judenkopf im Wappen (Lehne Ges. Schriften Mainz 1837 Bd. IV S. 163), stammte also höchst wahrscheinlich von Juden ab.

[3]) Jaffé Mon. Mogunt. p 526.

[4]) Vgl. Waitz V. G. I 442, Thonissen, L'organisation indiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi Salique (Bruxelles 1881) p 171.

Kapitel V.

Die Specialgemeinden.

Die Bedeutung der Kirchspiele für die Geschichte der deutschen Stadtverfassung ist zuerst 1827 von Hüllmann hervorgehoben worden. Dieser Forscher vertrat die Ansicht, dass in einer Anzahl deutscher und italienischer Städte darunter auch in Worms der Rat durch Zusammentritt der Beamten der einzelnen Pfarrsprengel entstanden sei.[1]) Der eigentliche Begründer der neuern wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Stadtgeschichte, Arnold, hat sich sehr scharf gegen die Hüllmannsche Theorie ausgesprochen.[2]) Indess hat auch gerade Arnold die Wichtigkeit der Parochien für die städtische Verfassungsentwicklung mehrfach betont.[3]) Auch er hält diese Verbände für älter als den Rat und sieht in ihnen ehemals communal selbständige Gemeinden.

Andrerseits spricht Arnold freilich auch den Gedanken aus, dass die Kirchspiele nach der Ratsentstehung „als politische Abteilungen neuer Corporationen auch eine neue Bedeutung erhielten;“ [4]) danach hätten sie also auch viele der Verwendungen, in welchen sie zur Zeit der ausgebildeten Ratsverfassung begegnen, erst damals erhalten.

Während Arnold sich bei seinen Ausführungen noch auf die im vorigen und im Anfang unseres Jahrhunderts erschienenen Specialarbeiten von Clasen[5]) und Wallraf[6]) über Köln stützte, sind seitdem die Kölner Verhältnisse vielfach insbesondere auch durch die vor kurzem veröffentlichten Forschungen Hoenigers[7]) und Liesegangs[8]) weit gründlicher erhellt worden, als es zu Arnolds Zeit der Fall war. Ferner lassen sich jetzt auch mit den in der Kölner Entwicklung entgentretenden verwandte Er-

[1]) Städtewesen des Mittelalters (Bonn 1826 ff.) II S. 446 ff.

[2]) V. G. I S. 297.

[3]) I 292 ff., II 227 ff.

[4]) II 230.

[5]) Erste Gründe der Kölner Schreinspraxis (Köln 1782).

[6]) Beiträge z. G. der Stadt Köln (Köln 1818) s. bes. Bd. I S. 92—95, 97.

[7]) Mitteil. a. d. Stdtarch. v. Köln 1882 Bd. I Heft 1 S. 35—53; Westd. Zeitschrift II (1883) S. 228 ff.; Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. Bd. 46, S. 72 ff.

[8]) Die Sondergemeinden Kölns (Bonn 1885).

scheinungen in den flandrischen Städten, in Metz nnd in Erfurt[1]) nachweisen. Ebenso haben auch in Braunschweig[2]) und in Münster[3]) nach neueren Forschungen Sondergemeinden, die in gewisser Beziehung zn den Pfarrkirchen standen, eine Rolle gespielt. Von Strassburg und Basel haben wir wenigstens einige Spuren von Verwendung der Kirchspiele in der städtischen Verwaltung[4]), nnd auch in unsern mittelrheinischen Städten sind mehrfach solche entdeckt worden.

So konnte schon Hoeniger in seiner Kritik von Hegels Mainzer Verfassungsgeschichte auf diesen, bei der Darstellnng der älteren städtischen Entwicklung nicht mehr zu vernachlässigenden, Punkt unter Heranziehnng einiger der genannten Beispiele hinweisen.[5]) Alsdann hat Gengler in seinen „Deutschen Stadtrechtsaltertümern"[6]) die Arten der Stadteinteilnng nach formalen Gesichtspunkten gesondert und dabei auch eine Anzahl von Stellen angeführt, die Berührungen zwischen parochialen Stadteinteilungen und dem bürgerlichen Gemeinde- nnd Verkehrsleben bezeugen.[7]) Aber, abgesehen davon, dass „die Zahl und Bedeutung dieser Berührungen grösser" ist, „als es nach Gengler scheint,"[8]) ist auch hier wie sonst so oft die rechtsantiquarische Forschung für die rechtsgeschichtliche mehr durch die Stellung nener Probleme als durch die Zuführung nener Resultate von Wert.[9]) Zu den von Gengler angeführten Fällen

[1]) vgl. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte (Tüb. 1835) I 333, II1 55, 72, Vollbaum, die Specialgemeinden der Stadt Erfurt (Erfurt 1881), Klipffel, Les paraiges Messins (Metz et Paris 1863) und besonders Hoeniger Westd. Ztschr. III (1884) S. 60, 61.

[2]) Hänselmann in Chroniken d. deutsch. Städte Bd. VI S. I—XXII. Hier haben sogar die 5 Stadtteile, aus denen die Stadt erwachsen ist, jede einen besonderen Rat und erst seit 1345 ist von „einem gemeinen Rate aller fünf Weichbilde" von Braunschweig die Rede.

[3]) Tibus, die Stadt Münster (Münster 1882) S. 34 ff., S. 102 ff.

[4]) Liebe S. 51, 54; über andere Städte (Soest, Schleswig, Hamburg) vgl. auch ibid. S. 12, Gengler S. 60.

[5]) Vgl. den oben N. 1 citierten Aufsatz.

[6]) Erlangen 1882.

[7]) S. 49—66.

[8]) Liebe S. 6.

[9]) Vgl. Brunner D. R. G. I. S. 21; ähnlich speciell in Bezug auf das Genglersche Buch auch Gierke in Jahrbüchern f. Nationalök. Bd. 41 (1883) S. 265—67.

ist 1885 eine Reihe neuer von Liebe in seinem Buche: „Die communale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten (Berlin 1885)“ hinzugefügt worden. Vielfach hat Liebe darin auch die Entstehung und Entwicklung der Beziehungen zwischen weltlicher und kirchlicher Stadteinteilung festzustellen gesucht. So verdienstlich seine Schrift aber auch deshalb sowie in Folge der versuchten Heranziehung analoger Erscheinungen auf dem Lande ist, so kann sie doch als abschliessend in keiner Weise betrachtet werden.

Zunächst sind die einschlägigen Verhältnisse in Erfurt bei Liebe ganz unberücksichtigt geblieben; gerade hier hat aber die Einteilung in nach Kirchspielen benannte Sondergemeinden besonders zahlreiche Zeugnisse hinterlassen und sich in einigen Ueberlebseln bis auf unsere Zeit erhalten.[1]) Ferner lässt sich auch für die in dieser Arbeit behandelten Städte noch recht viel nicht herangezogenes Material nachtragen. Endlich konnte Liebe auch schon deshalb nicht leicht zu wirklich abschliessenden Resultaten gelangen, weil er die Untersuchungen Lamprechts über die deutschen Markgenossenschaften und das Amt des Heimburgen noch nicht benutzen konnte. Gerade diese Lamprechtschen Forschungen[2]) scheinen mir aber auch die

[1]) Vgl. das oben S. 79 N. 1 angeführte Buch von Vollbaum bes. S. 121 ff.

[2]) Lamprecht hat diese Ausführungen über Mark- und Gerichtsverfassung des Mittelalters im fränkischen Rechtsgebiet (D. W. I 169—323) meiner Ansicht nach mit so überzeugendem Beweismaterial gestützt, dass eine von Lamprecht — anders als vielleicht nur in manchen Details — abweichende Auffassung dieser Verhältnisse wissenschaftlich wohl kaum mehr begründet werden kann. Von competenten Beurteilern hat auch Inama-Sternegg. (Götting. gelehrte Anzeigen 1887 S. 320, 321) speciell diesen Ausführungen Lamprechts vorbehaltlos beigestimmt; ebenso Gierke, Jahrbücher für Nationalök. Bd. 48 (1888) S. 529, der nur vor zu rascher Verallgemeinerung des, zunächst doch nur für das fränkische Rechtsgebiet, festgestellten auf die ganze deutsche Entwicklung warnt. (Vgl. noch über das Lamprechtsche Werk die den wissenschaftlichen Wert desselben feststellenden Recensionen von Schmoller in Jahrbuch für Gesetzgebung XII (1888) S. 203—218, Bruder in Histor. Jahrbuch VIII (1887) S. 502—519 und Jastrow Mitteil. aus der histor. Litteratur XVI (1888) S. 206—218). Diese Lamprechtschen Ausführungen über Mark- und Gerichtsverfassung, deren wesentlichster Inhalt im Text kurz angegeben werden soll, können daher zweifellos als sichere Ergebnisse der Wissenschaft betrachtet und den folgenden Untersuchungen zu Grunde gelegt werden.

Lösung der von Liebe behandelten Fragen bedeutend zu fördern.

Wie alle wichtigeren Probleme der städtischen Verfassnngsgeschichte wird wohl auch dasjenige der Bedeutung der Kirchspiele am besten auf die Weise gelöst werden, dass man es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Ergebnisse der deutschen Verfassnngsgeschichte, zunächst bei einzelnen Städtegruppen zu lösen sucht, die aus nach Lage und Entwicklung zusammengehörigen Städten gebildet sind. Bei jeder der einzelnen Städtegruppen muss alsdann der für dieselben erhaltene Quellenstoff nicht in willkürlicher Auswahl, sondern vollständig herangezogen werden. Nützlich dürfte es auch sein, wenn dabei für jede der Städte der einzelnen Gruppen zunächst folgende Einzelfragen, in welche das umfassende Problem der Specialgemeinden zerlegt werden kann, beantwortet werden:

1) Seit wann bestehen die Specialgemeinden? Lässt es sich feststellen, dass sie schon vor der Existenz einer einheitlichen Stadtgemeinde oder wenigstens vor der Ratserrichtung vorkommen? Sind sie ganz selbständig entstanden oder irgendwann gesetzlich eingeführt?
2) Ist dort, wo die Sondergemeinden nach den Kirchen genannt sind, die Pfarrgemeinschaft das eigentlich massgebende oder ist diese, weil man es dabei nur mit einer populären Bezeichnnng zu tun hat, ganz nebensächlich[1]) oder ist etwa für einen Mittelweg zu entscheiden?
3) Welches sind die Funktionen der Specialgemeinden vor und nach der Entstehung der Ratsverfassung? Wie werden die Vorsteher der Specialgemeinden genannt und gewählt?
4) Wie verhält sich die Einteilung der Städter in Specialgemeinden zu ihren Status- (frei, unfrei) nnd Standesverhältnissen (Ackerbauer, Kaufleute, Handwerker)?

Betreffs der ganz allein stehenden, durchaus abwegigen, Einwendungen Belows (vgl. Histor. Ztschrft. Bd. 59 S. 213—216 und Stadtgemeinde S. 8, 9) muss auf die unten Anhang 1 gegebenen Ausführungen verwiesen werden, da eine eingehende Besprechnung dieser Einwendungen an dieser Stelle den Zusammenhang allzusehr unterbrechen würde.

[1]) Ersteres ist die Ansicht Warnkönigs in bezug auf die flandrischen Städte, letzteres die Vollbaums in bezug auf Erfurt. (vgl. die Citate auf S. 79. N. 1.)

Es liegt nun die Aufgabe vor, das bei jeder Stadt gegebene Quellenmaterial auf diese Fragen hin zu untersuchen; sofern man daraus bei einer derselben in einer einzelnen Stadt nicht zu sicheren Resultaten gelangt, wird oft die Analogie der Städte derselben Gruppe zu hinreichend sicheren Resultaten führen.

Es scheint angebracht, diese Untersuchungen mit einigen, von Gengler und Liebe nicht herangezogenen, Nachrichten über Wormser Verhältnisse im 10. und 11. Jahrhundert zu beginnen. Diese Nachrichten sollen dann durch die aus dem Lamprechtschen Forschungen sich ergebenden Resultate klargestellt werden. Von den so gewonnenen Grundlagen aus müssen darauf die schon von Liebe zusammengestellten, aber noch vielfach im einzelnen zu ergänzenden Nachrichten über die Teilgemeinden in Worms, Speier und Mainz besprochen werden. Alsdann hoffe ich, unter gelegentlicher Heranziehung der von der früheren Forschung besonders für Köln und Erfurt gewonnenen Resultate, auch für unsere Städte die obigen Fragen teils mit Gewissheit, teils mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit beantworten zu können.

In den Statuten Burchards haben wir oben [1]) einen Beamten minister, magister loci oder ministerialis kennen gelernt, der (in einem lokal begrenzten Kreise) die Besitzeinweisung in die Hofstätten und eine Gerichtsbarkeit bei geringeren Delikten und Geldschuldklagen besitzt. Diese Gerichtsbarkeit übt er cum subiectis sibi concivibus aus.[2]) So liegt also, wie es schon der Name des vorgesetzten Beamten ergiebt, hier eine, insbesondere für die niedere Gerichtsbarkeit entscheidende, Einteilung der familia von wesentlich lokaler Natur vor. Neben dieser Einteilung der familia enthalten die Statuten noch eine andere, welche wir wohl mit Gengler,[3]) Waitz[4]) und Gierke[5]) als ebenfalls auf lokalen Verhältnissen beruhend und mit ersterem

---

[1]) S. 42—44.
[2]) Leg. et stat. tit. 12.
[3]) Hofrecht S. 6 und 7.
[4]) V. G. V 347.
[5]) I 160.

„ohne allzugrosse Kühnheit“ als mit der früher erwähnten in Zusammenhang stehend betrachten können. Es ist die Einteilung in societates. Nach tit. 13 soll für Delicte, die an einer derselben societas angehörenden Person verübt sind, ein grösseres Gewedde gezahlt werden, als wenn das Verbrechen an einer extra societatem stehenden Person begangen sei. Dafür, dass hier und in tit. 8, wo der Fall besprochen wird, dass jemand seiner eigenen societas angehörende Personen mit Hilfe von Fremden schädigt, societas lokal zu fassen ist, spricht namentlich die schon von Waitz[1]) angeführte Analogie einer Stelle[2]) eines Weissenburger Urbars, in welcher socii die Dorfgenossen bezeichnet.[3]) Freilich ist dies bis jetzt wenig mehr als Hypothese. Auch lässt sich, da Burchards Gesetz nicht nur für die Stadt, sondern für die gesammte familia der Wormser Kirche erlassen war, aus dem bisher erörterten noch nicht ersehen, ob die damalige Stadt nur eine societas bildete oder in mehrere zerfiel.

Dagegen giebt uns die — übrigens nicht von Burchard, sondern von seinem Vorgänger dem Bischof Theodalach (891 bis 914) herrührende[4]) — Wormser Mauerbauordnung[5]) von einer

---

[1]) a. a. O.

[2]) Zeuss Traditiones Wizenburgenses (Spirae 1842) p. 283 nr. 61: similiter seruiunt sicut socii eorum.

[3]) Arnold V. G. I 67 sieht in diesen societates Innungen; dagegen wendet Gengler Hofr. S. 6 mit Recht das Fehlen jedes quellenmässigen Anhalts für diese Ansicht ein. Ebendaselbst tritt Gengler auch der von Walter Deutsche Rechtsgesch. (Bonn 1857) II S. 57 versuchten Zusammenstellung der societates der leges et statuta mit den „westfälischen Echten“ entgegen. Letztere seien „offenbar Standes- oder Rangclassen innerhalb der bischöflichen Hofgenossenschaft“ gewesen und demnach mit der Scheidung in Fiscalinen und Dagowarden zu vergleichen. Diese Walterscbe Ansicht, der übrigens auch Heusler Ursprung S. 142 gefolgt zu sein scheint, ist deshalb unannehmbar, weil es nach den Ursachen der Unterscheidung von Fiscalinen und Dagowarden unerklärbar wäre, warum ein, an einer innerhalb derselben societas in diesem Sinne stehenden Person verübtes, Verbrechen schärfer als dasselbe Delict an dem einer andern societas angehörigen bestraft worden wäre.

[4]) S. Anhang III.

[5]) Die beste Ausgabe derselben mit den in den verschiedenen Drucken vorkommenden Varianten gab Falk in Forsch. z. D. Gesch. XIV S. 397 ff.; daselbst sind auch die in Betracht kommenden topographischen Fragen gelöst.

Einteilung der Stadt Kunde. Hier wird — wie sich bekanntlich analoges auch vielfach bei anderen mittelalterlichen Städten findet,[1]) — Instandhaltung und Bewachung der einzelnen Teile der Wormser Mauer unter die Gemeinden der Stadt und ihrer Umgebung verteilt. Dabei heisst es nun:

> De loco, qui dicitur Frisonenspira usque ad Rhenum ipsi Frisones restaurauda muralia procurent. Ridelsheim, Gimsheim . . . . . a supradicta Frisonenspira usque ad locum, qui Rhenispira vocatur, provideant.
>
> In eodem latere civitatis familia S. Leodegarii portam quandam reaedificare debent.
>
> Deinde usque ad Pawenportam urbani qui Heimgereiden vocantur, operando pervigilent.

Unter der familia S. Leodegarii haben wir die Leute des Klosters Murbach im Elsass zu verstehen, das diesem Heiligen geweiht war, da gerade diese mehrfach so genannt werden.[2]) Ob von Murbach ein Teil der Stadtbewohner derart abhängig war, dass derselbe als seine familia bezeichnet werden konnte, oder ob die familia S. Leodegarii zu den zum Mauerbau hinzugezogenen Landgemeinden gehörte, habe ich nicht ermitteln können. Dagegen sind jedenfalls die Friesen, welche einen Teil der Wormser Stadtmauer auszubessern haben, mit denjenigen identisch, deren Ansiedlung in der Stadt Worms die im Jahre 1141 erwähnte[3]) platea Frisonum ihren Namen verdankt. Aus der Art der Erwähnung der, vielleicht auch unter ähnlichem Namen[4]) begegnenden, Frisonenspira geht übrigens her-

[1]) Vgl. für Mainz Hegel Mainz S. 43 und die daselbst N. 1 gegebenen Citate, für Speier und Bingen die Citate daselbst N. 3 und 4, ferner für Saarburg und Coblenz Beyer Mittelrh. Urkb. (Coblenz 1860 ff.) I p. 362 und II p. 415, für Weissenburg M. G. Dipl. reg. et. imp. Germ. I Nr. 287 p. 401, für Magdeburg ibid. N. 300 p. 416, vgl. auch Maurer Stadtverfassung I S. 491 ff. Eine verwandte Erscheinung ist es, wenn in Hameln und Bremen gewisse in der Nähe der Stadt gelegene, aber unter fremder Herrschaft stehende Dörfer verpflichtet sind, jährlich eine bestimmte Quantität Brückenholz zu liefern, vgl. Meinardus Urkundenbuch von Hameln (Hannover 1887) S. II, III u. Hansische Geschichtsbl. 1873 S. 180.

[2]) Vgl. Grandidier Histoire de l'eglise de Strassbourg (Strassb. 1776) I p. 251, Schöpflin Alsatia diplomatica (Mannh. 1772) I p. 58 No. 69, p. 133 Nr. 166 etc. So auch Falk Forsch. XIV S. 399.

[3]) W. U. 71.

[4]) W. U. 57: spiza Frisonum.

vor, dass man in ihr eine Mauerpforte oder eine Manerecke sehen mnss.[1]) Mit Sicherheit ergiebt sich aber jedenfalls aus diesem Documente, dass die, einen am Rheinufer gelegenen Stadtteil bewohnenden, Friesen eine andere Gemeinde, als die urbani, qui dicuntur heimgereiden, die Markgenossen der Altstadt,[2]) bildeten. Aus der Combination der Nachrichten der leges et statuta Burchardi mit denen der Mauerbanordnung ergiebt sich demnach, dass innerhalb der Stadt mindestens zwei verschiedene Bezirke der Wirksamkeit von Ortsvorstehern mit ihnen beigeordneten concives bestanden, und dass jeder solche Bezirk eine Markgenossenschaft bildete.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung und zur weiteren Fortführung der Untersuchung dürfte es angebracht sein, jetzt die Ergebnisse der Forschungen Lamprechts über die Vorsteher der kleineren Markgenossenschaften nnd ihr Verhältnis zur Gerichtsverfassung heranzuziehen.

Der, der alten fränkischen Hundertschaft entsprechende, Hochgerichtsdistrikt zerfiel nach Lamprecht[3]) in eine Anzahl von Teilen, die sogen. Zendereien oder Heimschaften, welche zugleich Gerichtsbezirke und Markgenossenschaften bildeten. Diese, ursprünglich wohl aus der benachbarten Niederlassung und gemeinsamen Inbesitznahme grösserer Landstrecken seitens der Geschlechtsgenossen herrührenden, Verbände wnrden im 6. Jahrhundert, insbesondere um das damals überhandnehmende Ränberunwesen zu vernichten, von der Staatsgewalt zur Friedenssicherung benntzt. In dem von Childebert und Chlotar erlassenen Pactus pro tenore pacis[4]) wird die Centene ausdrücklich „verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets ertappte Räuber gefänglich einzubringen und bis zur Gebietsgrenze zu verfolgen."

---

[1]) vgl. oben S. 7 mit N. 2.

[2]) Die heimgereiden halte ich für die Theilnehmer am heimgerede. Es ist heim Dorf oder anch Mark, gerede = Beredung, Besprechung, also heimgerede = Banernsprache, = Versammlung der Dorf- und Markgenossen. Vgl. Thndichum Gau- und Markverfassnng (Giessen 1860) S. 39, Lamprecht I S. 304 N. 2. Dass wir nnter urbs i. tech. S. die schon in älterer Zeit mit Mauern versehenen Stadtteil, also hier unter urbani die Bewohner der Altstadt verstehen dürfen, wird sich aus den weiter unten folgenden Erörterungen ergeben.

[3]) I S. 198 ff., S. 224 ff.

[4]) L. L. II in 4° (ed. Boretius) p. 5 c. 9.

Sie hat ferner dem Bestohlenen sofort Schadenersatz zn leisten nnd empfängt dagegen einen grossen Teil der Busse.[1]) Wie schon Lamprecht betont, dass damals die Centenen schwerlich erst eingerichtet seien,[2]) was ich ihrer markgenossenschaftlichen Funktionen wegen überhanpt für nnmöglich halte, so ist es gewiss anch weniger dem genannten Gesetze, als vielmehr der sich in ihm nur documentirenden Entwicklung zuzuschreiben, dass die Centene seitens des Staats in umfassender Weise zur Sicherheitspflege herangezogen wurde.[3])

Die den Centenen in der Zeit des Frankenreichs erwachsenen polizeilichen nnd rechtlichen Befugnisse blieben ihnen auch in der nachfränkischen Zeit, in welcher sie uns als Zendereien oder Heimschaften entgegentreten; nur sind die Befugnisse der Gemeinde selbst durch diejenigen ihres Vorstehers vermindert.[4]) An der Spitze der einzelnen Cent finden wir nämlich schon unter den Merowingern einen von der Centgemeinde gewählten, von den königlichen Beamten bestätigten Centenar.[5]) Aus dieser Beamtung entwickelt sich die des uns in den späteren Qnellen entgegentretenden sogen. Zenders oder Heimburgen.[6]) Derselbe ist der einzige grössere Beamte der Markgemeinde.[7]) Als solchem fällt ihm die Berufnng und Leitung der Markgemeindeversammlnngen nnd die Einweisung der übrigen Markbeamten, wie Flurschützen und Förster, in ihr Amt zn. Ansserdem hat sich nach Lamprecht ans den merowingischen Verordnnngen der Friedenswahrung innerhalb der Markgemeinde und der Vertretnng derselben nach aussen für

[1]) Lamprecht ibid.

[2]) S. 224 vgl. auch S. 226 N. 2.

[3]) Eine Haftung der Markgemeinde für in ihrem Gebiete vorgekommene Verbrechen liegt z. B. auch schon in Capitul. ad leg. Sal. I c. 9 (Boretius bei Behrend p. 91). Man beachte auch, dass die, später Heimschaft oder Zenderei genannte, Markgemeinde in älterer Zeit i. d. R. aus Mitgliedern einer Sippe bestand, was sich insbesondere auch aus der Anwendung von genealogia in lokalem Sinne ergiebt cf. Formula Patav. 5 (in L. L. V in 4° ed. Zeumer p. 459) und die anderen von Waitz V. G. I³ S. 81 N. 1—3 angeführten Stellen.

[4]) Lamprecht S. 227.

[5]) Pactum pro tenore pacis c. 16 (L. L. in 4° II ed. Boret. p. 7). Vgl. Lamprecht S. 226.

[6]) So Lamprecht S. 227. Vgl. S. 198 N. 2.

[7]) Lamprecht S. 315, 316.

den Zender die niedere Gerichtsbarkeit in der Zend sowie die Pflicht, vorgekommenen Friedensbruch im Hochgericht zn rügen, entwickelt; meist hat er anch das Recht erhalten, dort als Schöffe zu urteilen.[1])

Ferner ist der Heimburge in Folge der ihm übertragenen Führung bei der Verfolgung von Verbrechern sowie der Leitung der in Waffen stattfindenden Gemeindeversammlung anch zum Heerführer seiner Gemeinde geworden.[2])

So liegen denn der Markgemeinde wie ihrem Vorsteher, dem Zender, eine Reihe von Obliegenheiten wirtschaftlicher, polizeilicher, jurisdictioneller und militärischer Natur ob. Alle diese Funktionen der Markgemeinde hören auch dadnrch nicht auf, dass die Freiheit eines Teils oder aller ihrer Mitglieder gemindert wird. Nnr gelingt es den Herrn der hörigen Markgenossen gewöhnlich, besondere Rechte bei der Albemendenutzung und der Ernennung der Markbeamten zu erlangen.[3]) So hält sich anch der Zender vielfach, wenn das Amt grundherrlich wird.[4])

Nach diesen Ergebnissen der Lamprechtschen Forschung glanbe ich in den societates der Statuten Burchards solche Markgenossenschaften sehen zu können, während der loci magister wohl ganz dem Heimburgen einer grundherrlich gewordenen Zent entspricht. Die Richtigkeit dieser Identification wird vor allem dadurch bestätigt, dass gerade in Worms die Heimburgen später vielfach erwähnt werden.

Ehe nun aber diese Erwähnungen näher betrachtet werden, muss noch eine grössere Digression gestattet sein. Da nämlich die Heimburgen in unseren Städten fast immer im Zusammenhang mit den Kirchspielen genannt werden, so erscheint es zum Verständnis dieser Erscheinnng notwendig, auf die allgemeine Entwicklung und Bedeutung dieser Institntion sowie ihren Zusammenhang mit den Markgenossenschaften näher einzugehen.

Nach der herrschenden Lehre der Canonisten bestanden bis zum Ende des 10. Jahrhunderts und in der Regel noch lange

---

[1]) Lamprecht S. 217 ff.
[2]) A. a. O. S. 216.
[3]) ibid. S. 998 und 1006 vgl. auch 1078, 1079.
[4]) ibid. S. 230 N. 1.

darüber hinaus in den Bischofsstädten keine besonderen Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden.[1]) Die einzelnen Kultusakte konnten entweder in jeder Kirche und Kapelle oder nur im Dome geschehen; die Geistlichen wurden vom Bischof oder vom Patron mit bischöflicher Zustimmung ernannt. Da ausserdem die Errichtung einer Kirche jedem Privatmanne auf seinem Grund nnd Boden freistand, so liegt keine Veranlassung vor, irgend eine Beziehung in Zahl und Patronatsrechten zwischen kirchlichen und irgendwelchen politischen oder wirtschaftlichen Verbänden innerhalb der Stadt anzunehmen.

Dagegen ist allerdings auf dem Lande die Institntion der Pfarrkirche schon im achten und neunten Jahrhundert zu vollkommenen Abschluss gelangt.[2]) Schon damals wurden für die Spendung der Sacramente insbesonders der Taufe sowie für den Gottesdienst an den Feiertagen bestimmte Kirchen reserviert, und die Landbewohner je nach ihrem Domicil an eine dieser Pfarrkirchen gewiesen.[3]) Dennoch aber fand kirchenrechtlich bei der Bestimmnng der Pfarrkirchen und ihrer Bezirke keine Rücksichtnahme auf irgendwelche bestehenden rechtlichen nnd wirtschaftlichen Verbände statt.[4]) Daher hat auch nenerdings Lamprecht sich der Tatsache des regelmässigen Zusammenfallens der kirchlichen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Bezirken erst dann als Hilfsmittels zu seiner Forschung bedient, nachdem er dies Zusammenfallen für sein spezielles Gebiet, das Moselland, im einzelnen topographisch nachgewiesen. Dieser Nachweis ist ihm aber für seinen Distrikt völlig ge-

---

[1]) Hinschius Kirchenrecht (Berlin 1869 ff.) II S. 278, 279, Friedberg Lehrbuch des Kirchenrechts (Leipzig 1884) § 71 I. Es darf aber jedenfalls nicht, wie es von Liebe S. 11 geschieht, aus den Worten Wormacensis parochiae episcopus (W. U. 12 a. 814) geschlossen werden, dass selbst grössere Städte wie Worms damals nur eine Parochie gebildet hätten. Parochia heisst hier wie oft in karolingischer Zeit einfach Amtssprengel des Bischofs; ganz klar geht diese Bedeutung aus mehreren Capitularienstellen (z. B. L. L. II in 4° p. 74 c. 6, p. 174 c. 16, p. 214 c. 5, p. 242) hervor. (vgl. auch Hinschius a. a. O. S. 38 N. 4 u. 267 N. 4).

[2]) Hinschius a. a. O. S. 266, 267.

[3]) Vgl. z. B. die Beschlüsse der Mainzer Synode von 852 (L. L. I ed. Pertz p. 415) c. 17, dazu Dümmler Ostfr. Reich I (1887) S. 360 N. 1 u. S. 363, 364.

[4]) Lamprecht D. W. I S. 238 ff.

lungen.[1]) Auch muss doch die, insbesondere von Landau[2]) und von Maurer[3]) betonte, Tatsache berücksichtigt werden, dass christliche Kirchen zumeist an Stellen heidnischer Kultstätten errichtet wurden, diese aber jedenfalls in enger Verbindung mit den weltlichen Verbänden standen. Gewiss ist vorwiegend gerade dies der Grund, dass, wie es Lamprecht gezeigt hat, im Mosellande den Hundertschaften die kirchlichen Decanien und den Zendereien die Pfarrspiele in der Regel topographisch entsprechen. Auch für den Mittelrhein lassen sich mehrere besonders bezeichnende Beispiele solcher Identität weltlicher und kirchlicher Bezirke nachweisen.[4])

Dafür, dass solche Uebereinstimmung im elften Jahrhundert durchaus Regel war, spricht es auch, dass bei den zahlreichen in dieser Zeit vorgenommenen Rodungen weltliche und kirchliche Bezirke durchaus zusammenfallen.[5]) Gerade hier ist daher die Bezeichnung des Ortes nach seinem Kirchspiel statt nach seinem Gau die Regel. In Folge dessen ist Liebe[6]) zu der Ansicht gekommen, dass bei diesen Neugründungen sich die Vorstellung des Kirchspiels als eines lokalen Bezirks zuerst ausgebildet, und von hier aus sich auch auf die alten Siedlungen verbreitet habe. Wenn auch eine ins Jahr 977 verlegte Urkunde, in welcher eine ganze Markgenossenschaft sammt ihrer Mark als Pertinenz ihrer Pfarrkirche angesehen wird,[7]) von der neueren Forschung als unecht erkannt ist, so weist doch auch diese Fälschung, da sie im 12. Jahrhundert verfasst ist, auf ein regelmässiges volles Zusammenfallen des wirtschaftlichen und kirchlichen Bezirks hin.

Zur Erklärung dieser doch recht auffallenden Thatsache kann wohl neben dem früher erwähnten, schon von Landau und

[1]) ibid. 244—254. Mehrfache Übereinstimmungen zwischen den kirchlichen und den gerichtlichen Bezirken im Elsass hat neuerdings Schricker in Strassburger Studien Bd. II (1884) S. 381—385 nachgewiesen.

[2]) Territorien (Hamburg 1854) S. 370 ff.

[3]) Gesch. d. Dorfverfassung (Erlangen 1865) I 110.

[4]) v. Maurer Gesch. d. Markenverfassung (Erlang. 1856) 194, 195, Dorfverfass. I 112.

[5]) Lamprecht D. W. I S. 699, Liebe S. 7, 8.

[6]) S. 7.

[7]) Urk. Ottos II für Kloster Murbach Stumpf No. 705 'D. D. II No. 323 p 380'.

v. Maurer betonten, Gesichtspunkte auch der folgende herangezogen werden. Sicherlich waren die weltlichen Verbände auf dem Lande, wie wir es später bei städtischen sehen werden, sowohl an dem Bestehen von Pfarrkirchen in ihrer Nähe wie an der Ausübung gewisser Rechte in Bezug auf dieselben lebhaft interessiert. Gewiss sind dadurch oft Markgemeinden, welche noch keine eigenen Pfarrkirchen besassen, zur Erbauung neuer, resp. zu Aufwendungen für schon bestehende Pfarrkirchen, an denen sie dadurch einzelne Patronatsrechte erwarben, veranlasst worden.

Ungeachtet der strengen Ausbildung der Hierarchie und des Strebens derselben nach Unabhängigkeit von der Laienwelt finden wir doch gerade im Mittelalter weltliche Gemeinden im Besitze weitgehender Rechte an der Vermögensverwaltung der Kirche.[1]) Überall da wo diese Verwaltung von der Gemeinde allein geführt wird, sie also selbst Patron ihrer Kirche ist, wird sie wohl als Stifterin derselben anzusehen sein.[2])

An die Teilnahme an der Vermögensverwaltung knüpfte sich in der Regel das Recht der Einsetzung des Küsters und Glöckners, oft auch das des Pfarrers; selbst, wo das Patronat einem einzelnen zustand, hatte doch die Gemeinde oft auf die Besetzung dieser Stellen Einfluss. Sogar unfreie Gemeinden finden wir hier und da ihren Kirchen gegenüber in autonomer Stellung.[3])

Mochten auch in den Bischofsstädten selbst solche Rechte der Pfarrgemeinden sowie auch die ganze Institution der Pfarrkirchen erst nach Analogie der ländlichen Verhältnisse in späterer Zeit eingerichtet werden, so bestanden doch jedenfalls Pfarrkirchen und oft auch Gemeinderechte an der Pfarrkirche schon früher in den ausserhalb der Mauern entstehenden Niederlassungen, die mit der Zeit den Städten incorporiert wurden.

Diese Angliederung vorher selbständiger ländlicher Ge-

---

[1]) cf. Friedberg, De finium inter civit. et eccl. regund. (Lipsiae 1861) p. 176 n 3, Hinschius in Dove's Ztschr. f. Krchnr. II S. 421 N. 3 u. Kirchenrecht (Berlin 1869 ff.) II 637 und 38, v. Maurer Dorfverfassung I § 147 und 148.

[2]) Hinschius Kirchnr. II S. 638 N. 1, Lamprecht D. W. I 240.

[3]) vgl. Lamprecht a. a. O. N. 2 und 3.

meinden lässt sich auch gerade bei unseren drei Städten wahrnehmen. In Worms werden 979 geradezu drei Teile: 1) die antiqua urbs, 2) die nova urbs, 3) suburbium und villa unterschieden.[1]) Wie Hellwig[2]) nachgewiesen, verstand man unter einer civitas oder urbs in der Ottonenzeit einen mit einer Mauer umgebenen grösseren bewohnten Ort. Dagegen bezeichneten villa und oppidum einen nicht ummauerten Wohnplatz;[3]) wird aber villa mit einem sonst als civitas oder urbs vorkommenden Ortsnamen verbunden, so haben wir darunter in der Regel eine ausserhalb der Mauern des betreffenden Orts gelegene Niederlassung zu verstehen.[4]) Antiqua urbs bezeichnet also in der Urkunde von 979, ganz den Strassburger Verhältnissen[5]) entsprechend, die Römerstadt, nova urbs neue Ansiedelungen, welche aber schon zum ummauerten Stadtgebiet gezogen sind. Suburbium ist alsdann die ganze Umgebung der Stadt, villa eine besondere Niederlassung darin.

So finden wir auch bei Speier schon 969 eine villa Spira,[6]) welche 1084 ummauert[7]) und wahrscheinlich später mit der

[1]) W. U. 35.

[2]) Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen (Breslau 1875) S. 5—12.

[3]) ibid.; besonders bezeichnend sind die von Hellwig in Note 69 und 70 angeführten Stellen.

[4]) ibid. S. 10.

[5]) Vgl. Hegel Städtechroniken Strassburg II 925. In Betreff der von Schmoller Strassburgs Blüte (Strassb. 1875) S. 3 und 4 mit Note **) gegen diese Ansicht Hegels erhobenen Einwendungen ist zur Auslegung der Stelle Ammians auf das oben S. 3 N. 3 gesagte zu verweisen. Deshalb, weil Markt und Stadtgericht in der Neustadt lagen, braucht noch nicht angenommen zu werden, dass die Altstadt gänzlich zerstört und die Neustadt dann von den eingewanderten allemannischen Bauern begründet wurde. Vielmehr siedelten sich in der Neustadt vor allem die zuziehenden Kaufleute an; ähnlich der Kölner Rheininsel ist die Strassburger Neustadt durch ihre Lage am Flusse zum Hauptsitze des kaufmännischen Verkehrs und der sich daraus entwickelnden städtischen Institutionen geworden. Vergl. auch über entsprechende Verhältnisse in Regensburg und Augsburg Nitzsch S. 187.

[6]) U. 5.

[7]) U. 11: cum ex Spirensi villa urbem facerem. Diese Worte können nach den im Text gegebenen Erörterungen über die damalige Bedeutung von villa und urbs nur so erklärt werden, dass die ausserhalb der eigentlichen urbs Spira gelegene villa damals ummauert wurde; keineswegs darf man unter villa Spirensis das eigentliche Speier verstehen, wie es Arnold I S. 75 tut.

Stadt vereinigt ist.[1]) Ausserdem entstehen um die Stadt vier Vorstädte,[2]) von denen eine wenigstens schon 1148 bezeugt ist.[3])

Ebenso ist auch Mainz, wie unten gezeigt werden wird, mehrmals durch Hineinziehung benachbarter Gemeinden in Stadtverwaltung nnd Stadtgerichtsbarkeit erweitert worden; in vielen, aber nicht in allen, Fällen war damit die lokale Incorporation in das von den Mauern nmschlossene Stadtgebiet verbnnden.[4]) Auch hier treten uns nova civitas[5]) nnd suburbium[6]) entgegen.

In solchen nen hineingezogenen früher ländlichen Bezirken unserer Städte bestanden nun oft die von uns geschilderten, im engsten Anschluss an die untersten wirtschaftlichen und

---

[1]) Dass aus den in der vorigen N. citierten Worten der bischöflichen Urkunde schon für 1084 eine Hereinziehung dieser Vorstadt in die Ummanerung der Stadt gefolgert wird, wie es von Remling Geschichte S. 310, Schaube S. 456, Aronius (in dem S. 8 N. 1 citierten Werke) Nr. 168 geschieht, scheint mir kaum zu billigen.

[2]) Vgl. Zeuss S. 8—10. Nur ist es gewiss unrichtig, wenn Zeuss S. 8, wie auch Remling Geschichte S. 311, die 1084 (U 11) erwähnte villa Spira mit der spätern Vorstadt Altspeier identificiert. Diese Identification stützt sich besonders darauf, dass Bischof Rüdiger 1084 den Jnden Wohnsitze in der villa Spira einräumt, später aber der Begräbnisplatz der Speierer Juden in Altspeier nachweisbar ist. Jedoch folgt aus dieser Urkunde von 1084 durchaus nicbt, dass der Friedhof, wie es bei den Wohnplätzen der Juden der Fall war, in der villa Spira gelegen war. Vielmehr sagt der Biscbof in der citierten Urkunde: Locum . . babitacionis eorum, qnem iuste acquisieram — primo namqne clivum partim pecunia partim commntacione, vallem autem dono coherednm accepi — tradidi eis. Später beisst es: Dedi insuper eis de predio ecclesie locum sepulture. Der Begräbnisplatz war also wohl garnicht in der villa Spira gelegen. Unbegründet ist es übrigens, wenn Maurer I S. 23 meint, Speier sei in der Nähe des Dorfes Altspeier gebaut worden. Das frühere Besteben von Altspeier ist hier offenbar aus dem Namen dieser späteren Vorstadt von Speier geschlossen, aber mit Unrecht. Da Spir nämlich Flussname ist, so hezeichnet Altspira nur das ältere zum Teil verlassene Bett des, in den mittelalterlichen Quellen als Spira, Spiraha, Spirbach öfters erwähnten, Flüsschens bei Speier, resp. den daran liegenden Ort vgl. Zeuss S. 4, Förstemann Altdentscbes Namenhuch Bd. II (Nordh. 1872) 8. 45 s. v. Altaich u. S. 1362 s. v. Spir.

[3]) Remling Urkb. No. 86.

[4]) Dies wird weiter unten gezeigt werden.

[5]) Gnden Cod. dipl. III p. 878 a. 1296: in nova civitate apud eccl. s. Stephani.

[6]) B-W XIII 18 a. 944—948 und XXII 52 a. 1069: eccl. S. Petri, quae sita est in suburbio civitatis Maguntinae ad plagam aquilonarem.

jurisdictionellen Verbände organisirten, Pfarrgemeinden mit freier kirchlicher Vermögensverwaltung. Diese weltlichen und kirchlichen Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehenden Beamtungen haben sich, wie wir unten sehen werden, dann oft noch längere Zeit nach der Hineinziehnng ins Stadtgebiet, mehr oder weniger intakt, erhalten. Besonders bezeichnend für das Fortbestehen der kirchlichen und weltlichen Organisationen auch nach der Incorporation sind die Verhältnisse in Strassburg.

Hier finden wir im ältesten Stadtrecht die Bestellung von drei Heimburgen erwähnt, eines für die Altstadt nnd zweier für die Neustadt.[1]) Die Altstadt nnn bildet die Pfarrei des Münsters, die damalige Neustadt die von St. Thomas nnd Alt St. Peter.[2]) Es sind also zwei Markgemeinden, die jedenfalls früher ansserhalb der Stadt gelegen waren, schon zur Zeit des ersten Stadtrechts, also in den mittleren Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts,[3]) mit der Stadt vereinigt gewesen; dabei haben sich aber die frühere kirchliche Organisation nnd die alte Mark- und Gerichtsbeamtnng noch in jedem der drei Teile erhalten. Dass auch für die Altstadt ein Heimbnrge eingesetzt wurde, kann nicht Wunder nehmen, wenn man sich erinnert, dass in den dentschen Städten lange Zeit hindurch die Urprodnktion durchaus prävalierte,[4]) nnd dass die erobernden Germanen Recht und Verfassnng, anch wo die römische Bevölkerung sitzen blieb, im wesentlichen nach ihren eigenen Anschanungen nnd Ueberlieferungen zu ordnen pflegten.

Nach diesen notwendigen Vorerörterungen gehen wir nun dazu über, die in unserer Überlieferung erhaltenen Spuren der Bedentung der Specialgemeinden zu erläntern nnd möglichst zu einem einheitlichen Bilde zu gestalten. Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass sich gerade in Mainz beobachten lässt, wie sich die Stadt lokal nnd noch mehr administrativ nnd juris-

---

[1]) Strassburger Urkb. (Strassb. 1879) I p. 467 c. 9.

[2]) Vergl. die Karte in Städtechroniken IX (Strassburg), auch Liebe S. 52.

[3]) so Wiegand in Strassb. Urkb. I S. 476 in Übereinstimmung mit Hegel Städtechroniken IX 923—927 und Winter Geschichte des Rates in Strassburg (Breslau 1878) S. 29. So i. wesentl. auch Kruse Strassb. S. 7.

[4]) Siehe oben S. 11.

dictionell durch die Incorporation ländlicher Gemeinden vergrössert hat. Eine Übersicht über die Mainzer Specialgemeinden kann man sich leicht aus den ins Würzburger Archiv verschlagenen Mainzer Stadtrechnungen von 1410 und 1411 verschaffen.[1]) In den darin enthaltenen, von mir als Beilage publicierten, Fragmenten der Einnahmen aus der allgemeinen Personenstener, der sogen. Schatzung, lässt sich nämlich wahrnehmen, dass die Sammlung dieser Stener und ihre Ablieferung an die städtische Centralkasse nach Stadtteilen geschah, welche nach Kirchspielen bezeichnet sind. Im ganzen sind es nun 8 Bezirke, von denen die Erträge gebucht sind; 6 davon sind je nach einer Pfarrkirche genannt, nämlich nach der Stephans-, Nyclas-, Ignaz-, Quintins-, Christophs-, Heilramspfarre, während Odenmünster und St. Paul, sowie die vier Pfarren zum Dom, zn unsrer Frauen, St. Johann nnd St. Manricien stets zusammengenannt werden. Unter diesen zwölf Pfarrkirchen befinden sich alle uns in der sonstigen Überlieferung dieser Zeit in Mainz entgegentretenden Parochien; mit Ausnahme von St. Nyclas (Nicolaus) liegen sie sämmtlich innerhalb des Mauerrings.[2])

An sich wäre nun eine zweifache Erklärung der uns hier entgegentretenden Art der Steuereinsammlung denkbar. Man könnte vielleicht annehmen, dass die, zur Steuerhoheit gelangte, städtische Commune beschlossen, die Schatzung nach Teilen der Stadt sammeln und registrieren zu lassen, dabei aber die bestehende kirchliche Einteilung zu Grunde gelegt habe. Dagegen spricht aber znnächst schon die Analogie der Kölner Verhältnisse, wo wir ebenfalls nach ihren Pfarrkirchen benannte Teilgemeinden noch zur Zeit der Ratsverfassung im Besitz einer selbständigen Finanzverwaltung finden.[3]) Sicher haben hier aber schon vor dem, im 12. Jahrhundert erfolgten, Zusammenschlnsse der Einzelgemeinden znr communitas civium, mit verwaltungsrechtlichen Funktionen ausgestattete Selbstverwaltungskörper bestanden.[4]) Ähnliches, nämlich die Existenz von Sondergemeinden, welche den in den Rechnungen genannten

[1]) Auf dieselben hat Hegel Mainz S. 91 aufmerksam gemacht.

[2]) Vergl. Lehne's Karte von Mainz im Mittelalter (Mainz 1824), auch Schaab II 411.

[3]) Hoeniger in Annal. d. hist. Vrns. f. d. Ndrrh. Bd. 46 S. 94, 95.

[4]) Hoeniger in Westd. Ztschr. II S. 230 und III S. 60.

Pfarren genau entsprechen, noch ehe sie Bestandteile der vom Rat beherrschten Stadt geworden, resp. ehe ein solcher Rat überhaupt entstanden, lässt sich auch für Mainz nachweisen.

Unter den Pfarren, deren Stenererträge 1410/1411 gebucht sind, befand sich auch die St. Nicolansparochie. Die Pfarrkirche dieses Namens lag, wie schon mitgeteilt, ausserhalb der Stadtmanern nnd zwar in der Vorstadt Vilzbach, welche früher erzbischöfliches Lehen derer von Hohenfels gewesen und im Jahre 1294 an die Stadt gekommen war.[1]) Damals war bestimmt worden, dass die bis zu dieser Zeit hörigen Bewohner von Vilzbach dasselbe Recht und Gericht wie die Mainzer erhalten sollten. Dass sich hier kirchliche und weltliche Gemeinde vollkommen decken, sehen wir daraus, dass in Folge dieses über die Bewohner von Vilzbach geschlossenen Vertrages auch das erzpriesterliche Sendgericht an der Nicolauskirche aufhörte. Die früher diesem Sende unterworfenen Personen hatten von da an wie die übrigen Bürger zu Mainz den an der dortigen Johanneskirche abgehaltenen Send zu besuchen.[2])

Eine andere, die Ignazpfarre, entspricht der Gemeinde Selhofen,[3]) welche beim Manerban im Jahre 1200 mit der Stadt vereinigt ist.[4]) Vor dieser Vereinigung wird der Ort oft zur näheren Kennzeichnung aus ihm stammender Personen dem Namen derselben hinzugefügt;[5]) auch bilden die dortigen Weinschröder (Ablader der Weinfässer) noch in späterer Zeit eine besondere, von denen der Altstadt getrennte, Zunft.[6])

---

[1]) Guden Cod. dipl. I No. 414 p. 873 sqq., Würdtwein Diplom. Mogunt. (1788) I No. 26 p. 47 und No. 27 p. 48 vgl. Schaab I 241 ff, II 411 und Wagner Wüstungen in Hessen (Darmstadt 1865) III S. 109—115.

[2]) s. Urk. des Archipresbyters Heinricus de Rodinstein in Würdtwein Dioecesis Mogunt. (Mannhemii 1768) I p. 30—32.

[3]) Guden Cod. dipl. I 220 vergl. Liebe S. 46, Wagner a. a. O. S. 186—188.

[4]) Schaab I S. 183—185.

[5]) Ein Verzeichnis der Personen, deren Namen ein in Selhovia oder ähnliches beigefügt ist, giebt Nohlmanns Vita Arnoldi (Bonn 1871) S. 12 ff, der nur irrtümlich alle diese Personen für aus einem Geschlechte stammend hält, vgl. Hegel Mainz S. 38 N. 1.

[6]) Gewöhnlich werden sie als superiores viniscrotarii scil. de Selhovia bezeichnet cf. Guden Cod. III p. 963 No. 595 a. 1339 und Baur Hess. Urk. II p. 617 No. 620 a. 1302. Nach der Sendsatzung von 1300 (bei Würdtwein in dem oben N. 2 citierten Buche p. 27) gab es im ganzen tres societates der Weinschröder in Mainz.

So entsprechen, mindestens in den beiden Fällen von St. Nikolaus- und St. Ignaz, den in den Rechnungen genannten Pfarren weltliche Specialgemeinden, welche schon vor ihrer Vereinigung mit der Stadt nachweisbar sind. Wodurch kommt es aber, dass nur sechs der zur Steuereinsammlung benutzten Stadtteile den Namen einer Parochie tragen, während zwei aus mehreren Pfarrspielen bestehen? Vielleicht ist folgende Erklärung richtig.

Die 4 Pfarren, „Dom, zu unsrer Frauen, St. Johann und St. Manricien" scheinen das älteste ummauerte Stadtgebiet gebildet zu haben. Hier ist demnach vielleicht die Pfarreinteilung überhaupt erst später nach dem Muster der ländlichen Entwicklung eingeführt worden, so dass sie ohne Einwirkung auf die weltlichen Verhältnisse blieb. Ob auch bei Odenmünster und St. Paul ein ähnlicher Grund obgewaltet hat, wage ich nicht zu entscheiden. Auch ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass die Zusammenfassung der Kirchspiele in den Rechnungen aus einer ganz anderen Ursache herrührt. Aus der in der Beilage gegebenen Tabelle ist leicht ersichtlich, dass gerade bei den mehrere Kirchspiele zusammenfassenden Einträgen die Steuerablieferungen geringer sind als bei den nur aus einem Kirchspiel bestehenden Steuerdistrikten. Es ist dies wohl hauptsächlich aus der Steuerfreiheit der, gewiss besonders zahlreich in jenen Bezirken wohnhaften, Geistlichen[1]) und ihrer Dienerschaft zu erklären. Wie stark ist nicht in den Rechnungen schon der Abstand zwischen Pfarrspielen wie St. Quintin, bei welchem als erste der drei Steuerablieferungen des Jahres 1410 nicht weniger als 899 Pfund verzeichnet sind, und jene vier Pfarren, welche gleichzeitig zusammen nur 60 Pfund einbringen! Wie viel störender würde sich die Verschiedenheit in den Rechnungssummen noch geltend gemacht haben, wenn die vier Pfarren nicht schon in Erhebung und Registrierung zusammengefasst wären! Welche dieser beiden Erklärungen für die aus mehreren Kirchspielen bestehenden Steuerbezirke auch vorzuziehen sein mag, so viel kann doch schon als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung betrachtet werden, dass die nach Pfarren genannten Teilgemeinden nicht erst durch den Rat geschaffen,

[1]) Dom und Bischofshof lagen ja in diesen Bezirken.

resp. dass nicht erst durch diesen die kirchliche Einteilung der Stadt auch verwaltungsrechtliche Bedeutung gewonnen hat.

Für das Bestehen einer Einteilung der Stadt in Specialgemeinden schon zur Karolingerzeit kann man wohl auch eine Urkunde aus dem Jahre 815 anführen, in welcher in der Stadt Mainz dem Kloster Hersfeld unter anderen Grundstücken auch ein in loco, qui dicitur porta S. Quirini, und ein anderes in loco, qui dicitur Rahhada porta, gelegenes geschenkt wird.[1]) Abgesehen davon, dass in mehreren italienischen Städten z. B. in Mailand die Teilgemeinden oft nach den „Hanpttoren der Stadt“ benannt wurden,[2]) findet man ganz ähnliches auch in Dentschland uud zwar auf fränkischem Boden. In Aachen richteten sich die Namen der groyschafen (Grafschaften), wie hier die Teilgemeinden bezeichnet werden, grossen Teils nach den Stadttoren: von Kolneyer porze,[3]) von Burschider porze, von Scharporze etc. Ebenso haben 2 der fünf Parentelen in Metz nämlich de Porta Salie (Porte-Saillie) und de Porta Moselle (de Porte-Muzelle) ihren Namen von den Stadttoren erhalten.[4]) Eine solche Bezeichnnng der Stadtgemeinden lag auch deshalb nahe, weil ja, wie von Worms gezeigt ist, eine jede Gemeinde ein bestimmtes Stadttor zu bewachen und in Stand zu setzen hatte. Jedenfalls kann bei der oben erwähnten Mainz betreffenden Stelle die porta S. Quirini und die Rahhada porta nur als Ort, in welchem ein Grundstück gelegen ist, nicht mehr als Tor aufgefasst werden. Es ist aber auch wohl nicht zn gewagt, trotzdem die Stelle in der Mainzer Überlieferung einzig steht, nach den erwähnten Analogien in den beiden Ortsnamen schon zwei Stadtbezirke nnd zngleich zwei der später, wenn auch

[1]) Scriba Regesten d. Urk. z. Gsch. v. Hessen (Darmst. 1847 ff.) III No. 758, Wenck Hess. Landesgeschichte (Darmst. 1783 ff.) II Urkb. S. 20 No. 15.

[2]) Hegel Ital. Stadtverfassung (Leipzig 1847) II 218, 219 vgl. auch Hüllmann Städtewesen des Mittelalters (Bonn 1826 ff.) II 421 und Ducange s. v. porta.

[3]) Gengler Sdtrsaltrt. S. 62.

[4]) ibid. S. 63, Heusler Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel S. 467. Es kommt hier vorzugsweise darauf an, nachzuweisen, dass solche städtische Bezirke überhaupt nach den Stadttoren benannt werden konnten. Dagegen kann hier nicht auseinandergesetzt werden, dass man in den Metzer Parentelen und ebenso auch in den Aachener Grafschaften, den in unseren mittel-

unter anderen Namen bezeugten, Specialgemeinden zu erblicken.

Wir haben oben[1]) gesehen, dass die Stadt Mainz noch 1294, also als sie schon lange Befreiung aller ihrer Bürger von jeglicher Art hofrechtlicher Abgaben durchgesetzt, die bis dahin dem Hofrechte unterworfene Gemeinde Vilzbach als gleichberechtigt in ihren Bürgerverband aufnahm.

Auch in der kirchlichen Vermögensverwaltung haben sich die Rechte der einzelnen Mainzer Gemeinden ganz verschiedenartig entwickelt, ohne dass indess auch in dieser Hinsicht nach Erringung der Stadtfreiheit die von einigen Gemeinden erworbenen Rechte auch von den übrigen erreicht wären.

So stand z. B. in der Ignazpfarrei die Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinde selbst zu. Hier wird nämlich 1291 von zwei, als Vertretern derselben fungirenden, Laien, den magistri fabrice seu procuratores parochiae, dem Wildwerker Eberhard und dem Oelhändler Conrad Wolf, eine der Kirche gehörige Geldrente verkauft.[2]) In der Christophsparochie ging die Autonomie der Kirchengemeinde sogar so weit, dass dort noch in viel späterer Zeit der Pfarrer von den curatores ecclesiae, also Laien, welche die Gemeinde zu ihren Vertretern gewählt, ernannt wurde.[3]) Bei anderen Pfarren z. B. St. Emmeran standen dagegen der Gemeinde nicht solch weitgehende Rechte zu. Wir sehen dies besonders daraus, dass, als das St. Petersstift die Nutzungen der Emmeranspfarre und die Ernennung des dortigen Plebans 1220 vom Erzbischof Sigfrid erhielt, einer Zustimmung der Gemeinde oder ihrer Vertreter nicht einmal gedacht wird.[4])

---

rheinischen Städten entgegentretenden analoge, Specialgemeinden d. h. auf ehemaliger gemeinsamer Ansiedlung einer ganzen Sippe und Markgenossenschaft beruhende Selbstverwaltungskörper mit polizeilichen, militärischen und finanziellen Funktionen zu sehen hat. Doch hoffe ich, dass sich diese Thatsache jedem, der die in diesem Capitel gegebenen Ausführungen mit den über Metz und Aachen überlieferten Nachrichten vergleicht, unmittelbar ergeben wird.

[1]) S. 95 mit N. 1.

[2]) S. Baur. Hess. Urk. V No. 149 p. 131 mit der Note.

[3]) Joannis Rerum Moguntiacarum vol. I (Francof. 1722) p. 76 No. III.

[4]) ibid. II p. 472, B-W XXXII 362.

Standen so alle diese Kirchen, welche durchgängig schon lange vor der Vereinigung der Teilgemeinden existirten, auch später ausser Verbindung mit dem städtischen Rate, so ist es demselben doch gelungen, sich an einem anderen kirchlichen Institut weitgehende Rechte zu verschaffen. In dem Privileg von 1244, welches man als das zweite Grundgesetz der Mainzer Stadtfreiheit betrachten kann, lässt sich der Rat von Erzbischof Sigfrid, unter anderem das Recht bewilligen, den Priester im Hospital bindend vorschlagen und absetzen zu können; auch die Vermögensverwaltung dieses Instituts fiel dem Rate zu.[1])

Übte so die spätere politische Entwicklung auch auf diese kirchlichen Verhältnisse namhaften Einfluss aus, so war andrerseits auch früher der Übergang der Stadtherrschaft auf den Bischof nicht ohne Einfluss auf die innere Verfassung der Specialgemeinden geblieben.

Durch die bischöfliche Stadtherrschaft und daneben durch die schon ohnehin den Specialgemeinden und ihren Beamten obliegenden kirchlichen Verpflichtungen ist es erklärbar, dass der Mainzer Erzbischof den Angehörigen einiger Innungen für kirchliche Leistungen Befreiung von der Pflicht der weltlichen Gemeindeämter, speciell des Heimburgenamts, gewähren konnte.

In einer, nur aus den einfachen Vorstellungen primitivster Lebensführung halbwegs erklärbaren, Weise war der Heimburge, der Inhaber eines nur wenig für den Müheaufwand pecuniär entschädigenden, oft noch zu besonderen Ausgaben nötigenden[2]) Amtes, zugleich Vorsteher und Diener seiner Gemeinde.[3]) Er, der Leiter ihrer Versammlungen, ihr Richter und Anführer musste selbst durch Glockenläuten sie zusammenrufen,[4]) ja wohl auch hier und da der Gemeinde bei Festen aufwarten.[5]) Es

[1]) B-W XXXIII 504, Gudenus Cod. I 581 § 5 mit den bei B-W a. a. O. gegebenen Verbesserungen Bodmanns: concedimus . ., quod consiliarii civitatis habeant plenariam potestatem, in Hospitale presentandi sacerdotem; et, si exegerint culpae suae, mediante auctoritate nostra destituendi eundem; et administrationem temporalium committent civibus quibus voluerint, et quos ad hoc viderint expedire.

[2]) z. B. Einquartierungs- u. Bewirtungslasten vgl. Grimm. W. I 758, II 209, 456, III 820.

[3]) Lamprecht S. 314, Maurer Dorfverfassung II 20.

[4]) Grimm W. II 441, 466, III 821.

[5]) Lamprecht I S. 314 vgl. das ibid. S. 327 abgedruckte Feller Einigsrecht,

ist also nicht wunderbar, dass bei der Änderung der socialen Anschauungen, welche notwendig mit der Steigerung der materiellen Cultur eintrat, es vorteilhafter schien, das Heimburgenamt nicht übernehmen zu brauchen. So liess sich denn die, in Folge der frühen Blüte der Weberei in Mainz gewiss zu besonderem Ansehen gelangte, Weberzunft 1099 vom Erzbischof mit Zustimmung der Gemeindebehörde gegen Übernahme von Reparaturen an der Stephanskirche von der Verpflichtung zum Heimburgenamt befreien;[1]) zugleich wurden ihre Mitglieder auch davon losgesprochen, das Schenkenamt, das hier wie es scheint, als Abzweigung des Heimburgenamts auftritt,[2]) annehmen zu müssen. Auch wurde den Webern gestattet, in der genannten Kirche ihren Begräbnisort zu haben, dagegen sollten sie für die Kerzen und andere Bedürfnisse derselben Sorge tragen. Die Beaufsichtigung dieser Leistungen wird dem Custos[3]) der Kirche übertragen.

---

wo es in § 7 heisst: „sein schuldig der erwehlter newer zender" (und die anderen Gemeindebeamten) „der ganzen gemeinden his zu end des glachs ufzuwarten u. zu dienen." Vgl. auch Grimm W. II 164 Weistm. v. Gutenberg 1498: „Auch soll man setzen einen heimburger, der soll auch dem herrn und der gemein gehorsam sein."

[1]) B-W XXIV 27, Joannis Rer. Mog. (s. oben S. 98 N. 3) II 518.

[2]) l. c: Relaxamus eisdem textoribus duo officia, quae vulgari appellatione appellantur Heimburgen-Amt et Schechen-Amt, ut liberati et exonerati . . . . Hegel Mainz II 33 N. 4 u. 34 N. 2 erklärt Schechen — Amt für falsche Lesung statt Schenkenamt, insbes. mit Rücksicht darauf, dass in der unsere Urk. bestätigenden von 1175 (s. unten S. 101 mit N. 1) die Weber ausser vom Heimburgen- auch vom Amt des Schenko befreit werden. So auch Liebe S. 47. Das Schenkenamt erklärt Hegel S. 34 als Anfsicht über den öffentlichen Weinschank und Liebe bringt es mit der den Wormser Heimburgen zufallenden Anfsicht über die Gemässe znsammen. Da bei dem Schenken hier keinesfalls an das hofrechtliche Amt des pincerna zu denken ist u. wir sonst einen Schenken in dieser Bedeutung nicht finden, so hätten wir in seinem Amte eine specielle Mainzer Abzweigung vom Heimburgenamt zu erblicken. Vielleicht ist deshalb Waitz V. G. VIII 81 N. 1 zuzustimmen, der statt schechenamt scherschenamt liest und darin das weit verbreitete Amt des Schergen o. Büttels findet, das anch in Mainz mehrfach bezeugt ist.

[3]) Hegel Mainz S. 33 übersetzt Küster, was leicht falsche Vorstellung hervorrufen kann. Der hier gemeinte custos ist vielmehr einer der Canoniker. Derselbe hat nach Hinschius Kirchenrecht II S. 103 insbes. für Beschaffung und Aufbewahrung der gottesdienstlichen Gerätschaften, sowie für die Beleuchtung und das Geläute in der Kirche zu sorgen; an vielen Orten und

Nach einer Urkunde Erzbischof Christians I [1]) aus dem Jahre 1175 wurde damals den Webern die Befreiung vom Heimburgen- und Schenkenamt und das Begräbnis in der Stephanskirche von neuem zugesichert, dafür aber als Gegenleistung die jährliche Zahlung von 2 Denaren festgesetzt.

Später werden dann noch die Mainzer Heimburgen nur noch zweimal in einer Urkunde von 1300 [2]) erwähnt, welche sich damit beschäftigt, die Pflicht des Sendbesuchs und der Feiertags- und Sonntagsruhe für die einzelnen Handwerkerinnungen festzusetzen. Als Seudrichter begegnet uns hier der Erzpriester; die genannte Satzung beruht auf einem von ihm mit den Vertretern der Stadt geschlossenen Vertrage. Vor das Sendgericht gehörte bekanntlich auch die Rüge wegen Arbeit oder Verkauf am Feiertage, die sich doch bei ausgebildetem Markt- und Handelsverkehr oft schwer vermeiden lassen. Wie sich schon früh die Gewohnheit einstellte, dass die Kirchenbusse vom vermögenden Sünder abgekauft wurde,[3]) so wird in unserer Urkunde den einzelnen Innungen Ausbleiben vom Sende, sowie Arbeit und Verkauf an Feiertagen gegen feste Natural- und Geldlieferungen vom Erzpriester gradezu erlaubt. In diese Festsetzungen nun haben auch die städtischen Beamten, die in denselben als Vertreter der Stadt figurieren, einige ihnen selbst zu machende Leistungen hineingebracht. So sollen die Waffenschmiede dem Schultheissen jährlich, wenn die Heimburgen bei der Emmeranskirche eingesetzt werden, 2 sol. zahlen, auch sollen sie dann zwei Schwerter, eins für den Schultheissen und eins für seinen Mitrichter, reinigen und mit neuen Scheiden versehen.[4]) Ob diese Gaben der Schwertfeger eine Entschädigung für die Nichtinanspruchnahme als Heimburgen bildeten [5])

so auch gerade in Mainz fiel ihm auch die Seelsorge im Stifte selbst zu vgl. Hinschius II S. 105 N. 3, Guden Cod. dipl. I p 652 (B-W XXXV 117).

[1]) B—W XXXI 128 (Baur, Hess. Urk. II No. 12 p. 23).

[2]) Würdtwein Dioec. (in dem oben S. 95 N. 2 citiert. Buche) I 20 ff., vgl. Hegel Mainz S. 68 ff.

[3]) vgl. Friedberg, Aus deutschen Bussbüchern (Halle 1868) S. 29—31, Wasserschleben Bussordnungen (Halle 1851) S. 28—30.

[4]) Würdtwein ibid p 22.

[5]) So Liebe S. 48; für diese Annahme spricht, dass, wenn sie richtig, von den Waffenschmieden für Nichtinanspruchnahme als Heimburgen dieselbe Summe wie von den Webern gezahlt wurde.

und so also auch diese Zunft von der Verpflichtung zur Annahme des Heimburgenamtes befreit war, oder ob hier die Heimburgenernennung nur zur Zeitbestimmung dient, muss dahingestellt bleiben.

Die zweite Erwähnung der Heimburgen in der genannten Urkunde von 1300 lautet folgender Massen:

> sartores magistri inter Gades, ubi panni lanei venduntur . . . . Archipresbyteri synodum, quin Heimborgen facti sint, nullatenus frequentabunt, ...[1])

Wahrscheinlich ist die Stelle so zu erklären, dass, wie in den weltlichen Hochgerichten die Heimburgen oft die Schöffen bildeten, so auch den Mainzer Heimburgen in den vom Erzpriester über die Stadt abgehaltenen Sendgerichten vorzugsweise die Rolle der Sendzeugen zufiel.[2]) So konnte der Besuch des Sendes den Gewandschneidern, soweit sie nicht gerade Heimburgen waren, erlassen werden. Erinnern wir uns, dass die Mainzer Patricier als die Alten unter den Gaden bezeichnet wurden,[3]) so geht aus unserer Stelle hervor, dass auch sie noch ebensogut wie die Handwerker im Jahre 1300 zu Heimburgen gewählt werden konnten.[4])

Eine andere Bestimmung unserer Satzung über die Rechte des Erzpriesters bestätigt die früher gemachte Beobachtung, dass die Parochien Selbstverwaltungskörper mit eigenem Vermögen waren, das durchaus nicht ausschliesslich bloss kirchlichen Zwecken gewidmet wurde. Es findet sich hier[5]) nämlich auch folgende Vorschrift:

---

[1]) Würdtwein ibid. p. 24.

[2]) vgl. über die Sendzeugen Dove in Herzog's Realencyclopaedie f. evang. Theologie s. v. Sende Sendgericht Bd. XIV S. 120 ff., S. 125.

[3]) s. oben S. 65 mit N. 3.

[4]) Ebenso ist der Irrtum Liebes (S. 50) zu berichtigen, dass die, in den Rechnungen von 1410 u. 1411 genannten, Steuereinnehmer der einzelnen Pfarren zünftische Ratsherrn gewesen sind. Bei einigen wie Peter Wyde und Jeckel Schenkenberg lässt sich ihre Zugehörigkeit zu den Geschlechtern daraus ersehen, dass sie an der Ausfahrt der Patricier aus der Stadt im Jahre 1411 teilnahmen (vgl. Hegel Stdchroniken XVII S. 46, 47); andere wie Orte zur Eiche, Fryle Genssfleisch, Hnmbrecht werden in der Liste der Münzerhausgenossen von 1421 (ibid. S. 352) genannt und gehören also ebenso gewiss zum Patriciat.

[5]) p. 27, 28.

Item quelibet parochia, in qua Darre iuveniuntur, Archipresbytero singulis anuis duos solidos solvere tenebitur et ultra hoc parochiani illius parochie non sunt per Archipresbyterum cohercendi.

Wir haben dies gewiss so zu verstehen, dass die Arbeit an den Darren d. h. das heute sog. Rösten der Flachsfasern am Feiertag nicht unterbrochen werden konnte, und dass die Specialgemeinden, in deren Bezirk diese Industrie betrieben wurde, ihren Mitgliedern gegen eine jährliche Abgabe ein für allemal die Erlaubnis zu dieser Feiertagsarbeit verschafften. Liebe[1]) behauptet, dass diese Abgabe der Feuersgefährlichkeit der Darrenanfertigung wegen gezahlt werden musste. Dagegen spricht aber, dass in unserer Urkunde sonst nur[2]) Bestimmungen über Send besuch und Feiertagsruhe, resp. wegen Überschreitung dieser Pflichten festgesetzte Abgaben enthalten sind. Dem Erzpriester stand auch zu keiner Zeit „die ganze Polizeigewalt" derart zu, dass er auch über Vermeidung von Feuersgefahr hätte wachen müssen. So viele Verbrechen des weltlichen Rechts auch vor das Sendgericht gezogen sind, andere als solche, deren Vermeidung auch als religiös-sittliche Pflicht angesehen wurde, sind doch nie vor den geistlichen Richter gekommen.

Für uns ist aber diese Stelle deshalb besonders wichtig, weil wir hier die Specialgemeinden für die Erwerbstätigkeit ihrer Mitglieder gegen aus geistlichen Anschauungen erwachsende Hemnisse eintreten sehen, wozu es bei ländlichen Gemeinden nie gekommen zu sein scheint. Die geschützte Tätigkeit ist ja auch eine industrielle. So treten hier die Specialgemeinden in der Fürsorge für die heimischen Gewerbe geradezu als Vorläufer der späteren städtischen Regierungen auf, welche bekanntlich zuerst unter allen politischen Gewalten

[1]) S. 49 unter Bezugnahme auf die vom Stadtherrn u. Rat erlassene Stadtordnung von Hüfingen aus dem Jahr 1452, in der allerdings das Anfertigen von Darren aus Gründen der Wohlfahrtspolizei überhaupt verboten wird.

[2]) p. 24 unt. n. 25 ob. wird allerdings gesagt, dass nicht dem Erzpriester, sondern dem Marktmeister die Bestrafung wegen Feilbietens verdorbenen Fleisches zusteht. Dergleichen konnte man aber wohl als unter den Delictsbegriff des Meinkaufs fallend ansehen und demnach unter die geistliche Gerichtsbarkeit ziehen, wenn auch speciell nach dieser Stelle in Mainz der geistlichen Behörde diese Competenzerweiterung nicht gelungen ist.

die Gewerbepolitik zu einer ihrer hervorragendsten Aufgaben gemacht haben. Fassen wir zum Schlusse die für Mainz gefundenen Resultate kurz zusammen, so können wir constatieren, dass die dortigen Specialgemeinden entschieden vor der Ratsverfassung und höchst wahrscheinlich schon in der Karolingerzeit bestanden haben. Werden sie auch häufig nach den Pfarrkirchen genannt und finden wir auch einzelne Mainzer Gemeinden im Besitz weitgehender Rechte an der kirchlichen Vermögensverwaltung, so kann die kirchliche Thätigkeit doch weder als der ursprüngliche noch als der hervorragendste Zweck der Mainzer Specialgemeinden angesehen werden. So konnten auch unter ihren Funktionen neben diesen kirchlichen vor allem finanzielle und gewerbliche nachgewiesen werden.

Wie in Mainz, so müssen wir auch in Worms von der kirchlichen Einteilung ausgehen, da die Specialgemeinden fast immer nach Pfarrkirchen bezeichnet werden. Die Einteilung in Pfarrgemeinden tritt uns in Worms am frühesten in einer, freilich in ihrer Echtheit bezweifelten, Urkunde von 1016[1]) entgegen. Hier wird die damals gestiftete Pfarrei St. Paul quarta parochia civitatis genannt. Damit stimmt überein, dass in einer späteren Urkunde[2]) Bischof Adalbert im Jahre 1080 sagt, dass schon von seinen Vorgängern Burchard und Arnold die Stadt in 4 Parochien geteilt sei. Jedenfalls sind auch die späteren vier Stifte der inneren Stadt, der Dom, der St. Peter geweiht war, St. Paul, St. Andreas und St. Martin, nach der Biographie Burchards[3]) zu seiner Zeit teils vollendet, teils wenigstens zu bauen begonnen worden.

Daneben baute dieser Bischof auch schon die Taufkirche St. Johannes,[4]) welche später in der Parochie des Domes zur

[1]) U 43 Wattenbach bezeichnet sie in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 24 S. 152 allerdings als Fälschung, Boos Worms. Urkb. S. 35 meint, dass dies Document zwar erst am Anfange des XII. Jahrh. geschrieben ist, ihm aber eine echte Aufzeichnung zu Grunde liegt.

[2]) U. 57.

[3]) c. 9, 14, 15, 16, 20 (S. S. IV p 837, 839, 840, 844) vgl. Arnold V. G. I 56—59.

[4]) Schann. I 333 wohl nach verlorener Quelle: sacris aedibus . . a novo construendis intendit, nam prope Templum mains iacta fuere octogonalis Basilicae fundamenta vgl. ibid 62 u. Arnold V. G. I 58. Die erhaltene Vita Burchardi spricht allerdings von dieser Kirche nicht.

alleinigen Pfarrkirche geworden ist. Während nämlich nach der Urkunde von 1080 am Ende des 11. Jahrhunderts die regelmässigen Pfarrfunktionen noch den vier Stiftskirchen, höchstens eben mit Ausnahme des Domes, zugefallen zu sein scheinen, sind im 13. und 14. andere Kirchen an deren Stelle getreten. St. Peter, St. Paul, St. Andreas und St. Martin finden wir vom 12. Jahrhundert ab nicht mehr als Pfarrkirchen erwähnt. Dagegen kommen in einer Urkunde von 1380[1]) folgende 7 Pfarrkirchen zu Worms vor: St. Johann, St. Magnus, St. Amand, S. Cäcilia, St. Michael, St. Andreas auf dem Berge, St. Lamprecht. In der übrigen Überlieferung findet sich nur noch eine achte nämlich St. Rupert[2]) erwähnt. Von diesen Pfarrkirchen nun liegen vier, s. Andreas in monte, s. Amand., s. Michael., s. Caecilia, in den Vorstädten; die vier anderen in der inneren Stadt. Nach diesen in der inneren Stadt gelegenen Pfarrkirchen werden auch Teile der Bürgerschaft in weltlicher Rücksicht genannt.[3]) Daneben finden wir aber auch einmal[4]) parochiae s. Petri et s. Andreae als medietas civitatis erwähnt. Es erklärt sich dies dadurch, dass jede der vier innerstädtischen Pfarrkirchen zu einer der alten Stiftskirchen in besonderer Beziehung steht. So wird z. B. schon 1141 bei einer Aufzählung der Besitzungen des Stiftes St. Andreas darunter auch die Magnuskirche genannt.[5]) Die Einkünfte dieser Kirche fielen der Propstei des Stiftes zu, bis sie 1238 vom Propste Gerhard unter bischöflicher Zustimmung ausdrücklich dem Stifte selbst übertragen wurden.[6]) Doch hat diese Verfügung schwerlich dauernde Geltung erlangt, da 18 Jahre später ein anderer Propst von St. Andreas das volle Patronat über S. Magnus mit Vorbehalt nur der Cathedral- und Archidiakonatsrechte von neuem an sein Stift überträgt.[7]) Dass dem Capitel von St. Andreas von da an die Wahl und Repräsentation des Pfarrers an der Magnuskirche freistehen sollte, wird dabei ausdrücklich hervorgehoben.

---

[1]) Baur Hess. Urk. V N. 495 S. 465.
[2]) z. B. U 296 a 1261.
[3]) Boehmer Font. II p 206.
[4]) ibid p 188.
[5]) Baur Hess. Urk. II N. 6 p 11.
[6]) U 195.
[7]) Baur ibid II N. 145 S. 137 cf. U 269.

In ähnlicher Weise standen dem Propste von St. Martin Patronatsrechte auf die Kirche St. Lambert zu, welche am Ende des 12. Jahrhunderts von dem Propste Sigfrid von Eppenstein, dem späteren Mainzer Erzbischof Sigfrid II, an das Decanat von St. Martin derart übertragen wurden,[1]) dass der dortige Decan stets zugleich der Pfarrer von St. Martin sein sollte.

Über die Ruprechtskirche hatte das Paulsstift das Patronat, das jedoch hier nicht dem Propst, sondern dem Custos zustand. Wir ersehen dies aus einer Urkunde,[2]) in welcher der Erzbischof von Mainz als Schiedsrichter zwischen dem Propste Marquard und dem Custos Heinrich des genannten Wormser Stiftes fungiert und dabei dem ersteren das Patronat an der Ruprechtsparochie zuspricht, da Zeugen und Privilegien die Gerechtigkeit seiner Sache erwiesen hätten. Ein custos Heinrich[3]) von St. Paul schenkte alsdann seine Patronatsrechte an S. Rupert seinem Capitel und diese Schenkung wurde vom Bischof Lupold, sowie dessen Nachfolger Landolf bestätigt.[4]) Danach konnten die Canoniker von St. Paul zur Stelle des Plebans an der Ruprechtskirche einen aus ihrer Mitte oder auch einen fremden dem Archidiacon präsentieren: der so eingesetzte Pleban musste dann mit der ihm zugewiesenen Präbende zufrieden sein, während die Einkünfte der Ruprechtskirche an das Capitel fielen.

Auf enge Beziehungen der Johanneskirche zum Dom deutet schon ihre Lage neben demselben.[5]) Damit stimmt überein, dass nach Schannats[6]) Bericht auch ihr Patronat dem Custos des Domes zustand und dann 1264 an Capitel und Decan desselben überging. So steht also von den 4 Pfarren der inneren Stadt die Magnuskirche unter dem Patronate des Andreasstiftes,

---

[1]) B-W XXXII 138, W. U 114.

[2]) B-W XXX 305, W. U 95 a 1194.

[3]) Ob es derselbe gewesen, dem das Patronat 1194 zugesprochen, lässt sich nicht ermitteln.

[4]) U 196 a 1239.

[5]) Vgl. Wagner, Geistl. Stifte Hessens II S. 465. So wird auch die Pfarrkirche S. Ruprecht in U 296 als der Stiftskirche S. Paul benachbart (contigua) bezeichnet.

[6]) I p 64 § I 1.

St. Lambert unter dem des Martin-, St. Ruprecht unter den des Pauls-, St. Johannes unter dem des Domstiftes. Diese engen Beziehungen zwischen Stifts- und Pfarrkirchen, sowie das Verschwinden der ersteren als Pfarren drängen zu der Annahme, dass überhaupt nur der Ort der Sacramentsspendung, keineswegs aber die kirchliche Einteilung der inneren Stadt sich vom 11. bis zum 14. Jahrhundert verändert hat. Demnach konnte auch in der Bürgerchronik noch 1250 von den parochiae St. Petri und St. Andreae gesprochen werden,[1]) da diese alten Bezeichnungen sich gewiss noch hielten, auch als die Pfarrfunktionen schon an St. Johann und S. Magnus übergegangen waren.

Der Umstand, dass so die Wormser Pfarrsprengel vom 11. bis 14. Jahrhundert, während in der inneren Stadt sicher eine bedeutende Bevölkerungszunahme stattfand, ungeteilt blieben, muss uns überhaupt gegen die Annahme von Teilungen städtischer Pfarrsprengel kritisch machen. Mit den Vorstädten sind dagegen neue Pfarren zu denen der inneren Stadt hinzugekommen. Dadurch wird es freilich sehr auffällig, dass noch 1250 St. Peter und Andreas, 1270 Ruprecht und Lambert als medietas civitatis bezeichnet werden konnten. Vielleicht können wir dies damit in Zusammenhang bringen, dass gerade in Worms die vorstädtischen Pfarren, die allmählich wirtschaftlich[2]) und rechtlich[3]) der Stadt amalgamiert wurden, kirchlich schon früher mit ihr eng zusammenhingen. Gewiss haben zwei und höchst wahrscheinlich alle vier vorstädtischen Wormser Pfarren in Abhängigkeit und enger Beziehung zu den innerstädtischen Stiftskirchen gestanden. Sie haben wohl im elften Jahrhundert, als noch die Stiftskirchen die eigentlichen Pfarrfunktionen besassen, zu diesen gehört und sind erst allmählich vom Zusammenhange mit ihnen gelöst worden.

Besonders deutlich tritt das bei der Pfarrkirche s. Andreas in monte (pfarre uf s. Andresbergen) hervor. An ihrer Stelle stand zu Burchards Zeit eine Stiftskirche. Dieser verpflanzte ihre Kanoniker, als er durch die Wiederherstellung der Um-

[1]) Boehmer Fontes II p 188.
[2]) cf. Bauer Hess. Urk. II N. 25 a 1207 vgl. unten Cap. IX.
[3]) cf. U 202 vgl. unten a. a. O.

mauerung das Stadtgebiet mehr von der Umgegend abgeschlossen, der grösseren Sicherheit halber in die innere Stadt, wo er für sie die Kirche St. Andreas baute.[1]) Die alte Kirche ausserhalb der Mauern aber bestand weiter und blieb im Eigentum des Stiftes. Im Jahre 1243 tritt sie uns als Pfarrkirche entgegen.[2]) Auf dem zu ihr gehörigen Kirchhof wurden auch die Bewohner des innerstädtischen Pfarrsprengels S. Magnus, der ja auch unter dem Patronat von Andreas stand, begraben.[3])

In dem genannten Jahre 1243 wurde dann das Patronatsrecht von St. Andreas in monte durch Vergabung des Propstes Gerhard von St. Andreas[3]) dem ebenfalls auf dem Andreasberge gelegenen Kloster der Reuerinnen übertragen. Der von diesen gewählte Propst sollte künftig auch Pleban der genannten Pfarre sein.

Das Patronat von S. Amand stand dem Decan und Kapitel der Domkirche zu; wir sehen dieselben nämlich 1283 die genannte Pfarre dem Frauenkloster Himmelskrone in Hochheim gegen eine jährliche Gülte von 50 Maltern abtreten.[4])

Die beiden noch übrigen vorstädtischen Pfarrkirchen stehen nach den uns überlieferten Urkunden im dreizehnten Jahrhundert in Abhängigkeit von dem in einer Vorstadt von Worms gelegenen Kloster Nonnen-Münster. Das Patronate der Cäcilienkirche wird 1253 von der Abtissin an die Nonnen des genannten Klosters abgetreten,[5]) während ebendiese in demselben Jahre das Patronat von St. Michael dem Bischof überlassen.[6]) Wir haben aber oben gesehen, dass zwei der vorstädtischen Pfarrkirchen ursprünglich dem Patronate städtischer Stifte unterworfen waren und dann im 13. Jahrhundert in der Nähe von Worms gelegenen Franenklöstern incorporirt wurden.[7]) Es kann für im hohen Grade wahr-

[1]) s. Vita Burchardi c. 16 (SS IV p 840) cf. Wagner II 436.

[2]) U 209.

[3]) ibid cf. Wagner Stifte II 86.

[4]) Baur Hess. Urkb. V N. 125 p 109 vgl. auch W U 411 u. Wagner a. a. O. S. 63.

[5]) W U 241, 242 vgl. Wagner a. a. O. S. 166, 167.

[6]) So Schannat I 65.

[7]) Über das seit dieser Zeit häufige Vorkommen solcher Incorporationen von Pfarrkirchen an Klöster, um diesen die Mittel ihres Unterhalts zu gewähren, vgl. Hinschius II 445.

scheinlich gelten, dass auch bei den letztgenannten vorstädtischen Pfarrkirchen, St. Michael und St. Cäcilia, etwas ähnliches geschehen, dass sie also auch früher unter städtischen Stiften gestanden haben.

Es lässt sich demnach annehmen, dass die ursprünglichen Pfarrbezirke im wesentlichen das Gebiet der städtischen nnd vorstädtischen Patronatsrechte der vier Stiftskirchen hatten, in denen wir die nrsprünglichen Pfarrkirchen zn erblicken haben. Dann ergiebt sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung der in der Bürgerchronik des 13. Jahrhunderts und auch sonst hervortretenden Einteilung der Stadt in vier Parochien, welche wir stets zu rein weltlichen Zwecken benntzt sehen, und der ursprünglichen kirchlichen Einteilung.

Solche Übereinstimmung schliesst wohl gänzlich die Ansicht aus, dass diese weltliche Einteilung erst im 13. Jahrhundert oder nicht lange vorher im Anschluss an die Kirchsprengel geschaffen sei; es wäre ja garnicht einzusehen, warum damals ein Anschluss an die frühere kirchliche Einteilung in 4 statt des an die zu jener Zeit bestehende in 8 Sprengel gewählt worden. Es wäre dies um so auffallender, als wir Zengnisse dafür haben, dass die Laien an den neugeschaffenen kleineren Kirchsprengeln nicht nur dnrch Unterwerfung unter den Pfarrzwang, sondern auch dnrch Beteiligung an der kirchlichen Vermögensverwaltung, sowie der geistlichen Gerichtsbarkeit erheblich interessiert waren. Es hätte doch den Wormser Bürgern gerade desshalb auch noch näher gelegen, ihre weltliche Organisation der bestehenden kirchlichen analog zu gestalten, wenn sie die weltliche erst damals geschaffen hätten. Andrerseits haben diese wenigen überlieferten Nachrichten von Autonomie der kirchlichen Gemeinden nm so mehr Interesse, als sie das Bild der kirchlichen Verwaltung, welches die, doch ganz überwiegend aus Urkunden geistlicher Provenienz herrührende, Überlieferung sonst in uns hervorrufen könnte, erheblich modificieren. Kann es doch gerade nach dem oben, bei Gelegenheit der Feststellung der Patronatsverhältnisse der Wormser Kirchen, mitgeteilten nur all zu leicht scheinen, als ob in Worms die gesammte Kirchenverwaltung in der Hand der Geistlichkeit, teils des Bischofs, teils der in Besitz der Pfarrpatronate befindlichen geistlichen Dignitäre und Stifte, gewesen sei. Dass dies aber nicht

der Fall war, erhellt insbesondere aus folgendem Beispiele. Wir haben gesehen, dass die Pfarrei St. Michael nnter dem Patronate des Klosters Nonnenmünster uud vorher höchst wahrscheinlich nuter dem eines der städtischen Collegiatstifte stand. Im Jahre 1300 überliess der Decan des Domkapitels mit dessen Zustimmnng den iurati nnd der universitas parochiae s. Michaelis einen neben ihrem Kirchhofe gelegenen Garten gegen eine jährliche Rente von 18 Unzen;[1]) zur Sicherung dieser Rente verpfänden nun die iurati den Garten und zwei benachbarte der Pfarrgemeinde gehörige Häuser.[2]) Demnach tritt also als Subjekt des Pfarrvermögens nicht der Patron, sondern die Gemeinde auf und die freie Verfügung über dasselbe steht einem Ausschnsse der Gemeinde, den iurati parochiae, zu.

Ein anderes Beispiel von Organisation des Laienelements innerhalb der kirchlichen Pfarrsprengel bietet nns eine Urknnde von 1243. Hier[3]) wird seitens des Wormser geistlichen Gerichts das Recht des Plebans von St. Magnns gegen widerstrebende Gemeindemitglieder mit Strafen vorzugehen, festgestellt, dabei aber ausdrücklich betont, dass er ohne Zustimmnng der inrati parochiae keine Excommunikation aussprechen darf. Besonders beachtenswert ist dabei auch, dass die hier nrknndenden Richter dem Clerus angehören. Keinesfalls wird die Entscheidung derselben den Laien mehr Rechte zugesprochen haben, als ihuen in dieser Zeit zu Worms wirklich von der Geistlichkeit eingeräumt waren.

Für nns sind diese Beispiele der Teilnahme des Laienelements an der Pfarrverwaltung von St. Michael und St. Magnus darum wichtig, weil sie zeigen, dass die Einteilung in die vier Parochien seitens der weltlichen Verwaltung der bestehenden kirchlichen Pfarrteilnng nicht nachgebildet ist, da wir sonst anch in der weltlicheu Einteilnng acht Parochien haben müssten. So spricht alles dafür, dass auch in Worms wie in Köln nnd

---

[1]) U 505.

[2]) ibid vgl. auch den von Boos bei dieser Gelegenheit (S 339 Z. 41) erwähnten, von ihm leider nicht abgedruckten, Gegenbrief der iurati parochie s. Michahelis.

[3]) U 205.

Erfurt die Specialgemeinden weit älter sind als die Ratsverfassung. Als Aufgabe dieser Sondergemeinden in Worms ist uns schon im zehnten Jahrhundert die Ausbesserung und Bewachung eines Teils der Mauern, welche zu diesem Zwecke unter die einzelnen städtischen und die benachbarten ländlichen Gemeinden geteilt waren, entgegengetreten. Damit stimmt überein, dass im dreizehnten Jahrhundert nach den gleichzeitigen Aufzeichnungen der Bürgerchronik in der Regel nur je zwei Sondergemeinden zum Kampf ausgezogen zu sein scheinen, während die beiden anderen in der Stadt zurückblieben.[1]) So bildeten also die Mannschaften jeder Specialgemeinde eine besondere Heeresabteilung.

Dass mit diesen militärischen Funktionen die aus älterer Zeit überkommene Bedeutung der Wormser Specialgemeinden im 12. und 13. Jahrhundert noch lange nicht erschöpft ist, folgt sicher aus anderen Nachrichten. Doch bleiben trotz derselben noch viele Zweifel und Ungewissheiten im Einzelnen, namentlich deshalb, weil wir bei den meisten dieser Nachrichten weder die Entstehungszeit feststellen können, noch auch diplomatische und historische Treue unserer Überlieferung irgendwie sicher ist. Die hier in Betracht kommenden Documente, welche uns über die Verwaltungstätigkeit der Wormser Specialgemeinden und ihrer Vorsteher, der Heimburgen, Kenntnis geben, sind nämlich nur in späten Abschriften und Überarbeitungen erhalten. Am wichtigsten ist ein uns in einer Niederschrift des 17. Jahrhunderts erhaltenes Fragment einer Urkunde, welches sich selbst als Auszug aus einem der Stadt erteilten Privileg Heinrichs VI[2]) giebt.

Daneben kommt hier noch eine Beschreibung der städtischen Ämter erheblich in Betracht, die inhaltlich etwa dem dreizehnten Jahrhundert entspricht. Boehmer hat dieselbe nach einer Niederschrift des 17. Jahrhunderts, welche sich selbst als Extrakt einer alten Wormser Chronik giebt, in den annales Wormatienses veröffentlicht.[3]) Zur Ermittlung der Entstehungszeit

---

[1]) Boehmer Fontes II p 182, 188, 206 vgl. Liebe S. 45.
[2]) Boehmer ibid p 215, 216.
[3]) ibid p 210 Z. 7—214 Z. 2 cf. ibid. p XXII c.

dieser Ämterbeschreibung können zwei die Familie der Kämmerer von Worms, der späteren Dalbergs, betreffende Notizen dienen;[1]) dieselben stammen aus dem Jahre 1483 oder 84.[2]) Arnold[3]) verlegt desshalb auch die Entstehung der ganzen, die Beamten behandelnden, Fragmente in das 15. Jahrhundert; es ist dies auch entschieden richtiger als die Ansicht Kösters,[4]) welche den, die Notizen über die Dalbergs enthaltenden, Artikel de origine camerariorum Wormatiensium als später entstanden aus den übrigen angeblich im 13. Jahrhundert verfassten Aufzeichnungen ausscheidet. Dass alle diese Nachrichten durchaus nicht gleichzeitiges, sondern etwas vergangenes berichten, ergiebt sich nämlich schon aus der häufigen Wahl des Imperfects z. B. in Camerarius . . possidebat tria placita super curia,[5]) Tenebatur quoque dare multis militibus libras . ., quorum (lies quarum) summa fuit . . .[6]) Daneben findet sich freilich vielfach auch das Futurum.[7]) Es ist diese Verschiedenheit am einfachsten so zu erklären, dass die Aufzeichnung in der Form, wie sie uns überkommen ist, eine Relation vergangener Zustände enthält, dass aber eben diese Relation auf Grund und zum Teil mit wörtlichem Anschluss an eine oder mehrere frühere Aufzeichnungen geschrieben ist, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten — wenn auch auf Grund bestehender Zustände — neu feststellten.

Dafür, dass hier eine solche eigentliche Rechtsquelle später zu einer historischen Darstellung verwandt ist, spricht, dass in dieser Wormser Aemterbeschreibung vielfach allgemeinen Bezeichnungen die speciell im Wormser Rechtsleben des dreizehnten Jahrhunderts gebrauchten im Präsens oder Imperfect hinzugefügt sind, so z. B.

S. 210 Z. 34, 35: iudicia, quae tum illis temporibus placita vocabant

[1]) p 211 Z. 20: Ante annos CCCCLXIII plus minusve Heribertus quidam archiepiscopus Coloniensis et ante annos CCCLVIII Erkenbertus qui Frankenthalium exstruxit, hanc familiam celebrem reddiderunt.

[2]) cf. Boehmer's Note I l. c.

[3]) V. G. I 295.

[4]) S. 82.

[5]) p 210 Z. 7.

[6]) p 212 Z. 6 ff.

[7]) z. B. p 210 Z. 14: parabunt, Z. 17: habebit, Z. 19: accusabunt; p 211 Z. 30: dabit, Z. 33: ministrabit; p 212 Z. 1: dabit etc..

S. 210 Z. 38: apparitores, quos heimburgios appelabant

S. 211 Z. 4: assessorum, quos illi tunc scabinos appellabant

Z. 32: passagio Worm., quod dicitur burgervar

S. 212 Z. 6: vini emptum, quod dicitur weinkauf

S. 213 Z. 18: telonium domini episcopi. quod dicitur puntzoll.

Geradezu eine deutsche Übersetzung ist hinzugefügt:

S. 212 Z. 28: de quolibet vaso qui examinatur (so geeicht wird).

In dem von den Verbindlichkeiten und Rechten des Schultheissen handelnden Capitel heisst es endlich:

Hec servabantur MCCLVIV.[1])

Hier muss also der Darstellung eine Urkunde von 1259 zu Grunde gelegen haben, welche Einnahmen und Abgaben des Schultheissen im einzelnen bestimmte. Vielleicht hatte dieselbe auch Weistumsform, indem die Festsetzung im wesentlichen den Aussagen kundiger Leute über das bestehende Recht folgte. Unsere Kenntnis der Mainzer mittelalterlichen Beamtenverhältnisse verdanken wir bekanntlich vorwiegend derartigen Weistümern.[2]) Da uns aber solche in Worms nicht erhalten sind, sind wir auf die Benutzung der genannten, im fünfzehnten Jahrhundert verfassten, Bearbeitungen der früheren Rechtsquellen angewiesen. Freilich werden wir dabei stets im Auge zu behalteu haben, dass für uns nur dasjenige massgebend sein kann, was der Bearbeiter aus den Quellen genommen hat, dass dagegen alles das, was aus seiner Reflexion hervorgegangen, derselben Kritik unterworfen werden muss, wie Combinationen eines modernen Forschers.

Diese Aufzeichnungen nun und das vorher erwähnte angebliche Privileg Heinrichs VI vereinigend, giebt die Zorn-Flersheimsche Chronik[3]) bei Besprechung der Regierungszeit Heinrichs VI eine Schilderung der Heimburgen. Diese Darstellung

[1]) p 212 Z. 13, 14.

[2]) nämlich dem Weistum über das Kämmereramt (vgl. Hegel Mainz S. 54 mit N. 2), und dem über das Amt des Waltpoden (ibid S. 60 mit N. 2).

[3]) S. 59. 60.

der Chronik kann leicht den Schein erwecken, dass die bei Boehmer[1]) in den Annalen vorliegenden Nachrichten ebendieser Urkunde entstammen, was auch der neueste Erforscher der Wormser Geschichtsquellen, Köster[2]), für sicher erklärt. Jedoch haben nach dem Privileg die sich am Martinstage auf dem Bischofshofe versammelnden Bürger die Heimburgen zu wählen,[3]) nach der Darstellung der Aufzeichnung bestellt sie der Büttel nach eigenem Willen.[4]) Dazu kommt noch, dass an der einzigen Stelle, wo Privileg und Aufzeichnung inhaltlich das gleiche berichten,[5]) dazu ganz verschiedene Ausdrücke gewählt sind, und dass endlich derselbe Beamte im Privileg nur villicus, in der Aufzeichnung nur scultetus genannt wird. Es ist also nicht anzunehmen, dass dem Verfasser der Aufzeichnung das Privileg Heinrichs vorgelegen hat; noch weniger dürfen wir dasselbe ohne weiteres aus der Aufzeichnung ergänzen.

Es ist dies um so bedauerlicher, als unser Fragment, demnach der einzige Überrest des Privilegs, selbst nur in soweit einen Auszug aus demselben geben will, als darin die Heimburgen erwähnt sind. Es hat aber dazu zwei Stellen aus demselben abgeschrieben und zwar offenbar in umgekehrter Reihenfolge. Demnach scheint es angebracht, diese beiden Stellen nach dem Vorbilde Arnolds[6]) und Liebes[7]) in folgender Weise zu combinieren:

> Eligantur etiam 16 viri, qui heimburgenses dicuntur, quorum quilibet dabit libram . . . Hi iurare debent secundum legem dei . . .

Es wurden also jährlich 16 Heimburgen und zwar je 4 in

---

[1]) S. 212 Z. 29—38.

[2]) S. 82.

[3]) Daselbst wird gesagt, dass die Bürger am Martinstage Schultheissen und Amtsleute wählen sollen. Darauf folgt dann die, gleich unten im Texte gegebene, Stelle über die Heimburgenwahl: Eligantur etiam . . . .

[4]) vgl. Liebe S. 20, 21 und unsere folgenden Ausführungen.

[5]) Im Privileg heisst es p 215 Z. 27 ff.: iurare secundum legem dei iustam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare; in der Aufzeichnung p 212 Z. 32 ff. iurabunt . . ., quod per annum illum mensuras qualescumque ab omnibus exigant, examinent et iustificent, falsas dirumpant sine dolo, nullas amicitias et inimicitias attendendo.

[6]) V. G. I. 292.

[7]) S. 20.

jeder der 4 Parochien der Stadt von den Bürgern am Martinstage gewählt. Diese Heimburgen mussten beim Amtsantritte schwören, jeglicher gemäss Gottes Gesetz in seinem Pfarrspiele auf gerechtes Mass zu halten. Sie wurden zu Abgaben an den Greven, den Schultheissen und die Amtsleute verpflichtet, dagegen von solchen an Propst und Archipresbyter freigesprochen.

Was zunächst die Zahl der Heimburgen betrifft, so ist es auffallend, dass wir hier in jeder Parochie vier haben. Sonst tritt uns, wie wir es auch bei Mainz und Strassburg gesehen haben, in der Regel in jeder Gemeinde nur je ein Heimburge entgegen; nur ist an manchen Orten neben dem neu erwählten Heimburgen der abgetretene noch wirksam.[1]) Vielleicht haben wir in den Wormser, den Pfarrgemeinden entsprechenden, Teilgemeinden schon Verschmelzungen kleinerer Teilgemeinden anzunehmen, wie solche von Vollbaum bei Erfurt, wenn auch erst für spätere Zeit, nachgewiesen sind.[2]) Bemerkenswert ist ferner in der angegebenen Stelle der Aufzeichnung, dass die Heimburgen von den Abgaben an Propst und Erzpriester befreit werden. Die Archidiaconatsrechte waren seit der Zeit der sächsischen Kaiser in der Regel mit den Propsteien der Cathedrale und der Collegiatstifte verbunden,[3]) an die Archidiaconen und Erzpriester war aber damals in Folge der Beteiligung der Bischöfe am Reichsregiment die Abhaltung des Sendes gekommen.[4]) Aus der Befreiung der Heimburgen von Abgaben an diese Sendrichter geht aber hervor, dass solche Leistungen ihnen früher wirklich obgelegen, oder zum mindesten von ihnen verlangt waren.[5]) Es erklärt sich dies aber sehr einfach dadurch, dass in Worms wie in Mainz gerade die Vorsteher der Specialgemeinden vorzugsweise zu Sendzeugen genommen wurden,[6]) und, dabei oder für Befreiung von dieser Last, sich zu Abgaben an die Sendrichter verstanden hatten.

[1]) vgl. Lamprecht S. 314, 315. Mitunter mochten danach freilich auch abnorme Verhältnisse durch „Eingriff von aussen" herbeigeführt sein. (a. a. O. N. 3).

[2]) S. 22—24.

[3]) Dove in Herzogs Realencycl. d. Theol. s. v. Send S. 123.

[4]) ibid S. 123, 124.

[5]) vgl. Arnold I S. 293.

[6]) Daraus, das die Heimburgen früher Abgaben an die geistlichen Richter zahlten, kann aber nicht, wie Liebe S. 21 meint, geschlossen werden, dass sie ehemals von diesen ernannt wurden.

Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dass wir die Aufsicht über die Masse in dem Privileg den Heimburgen übertragen fanden. Diese Befugniss scheint aber aus der Rügepflicht bei Fälschungen hervorgegangen zu sein; letztere selbst war eine Folge der Bestellung der Heimburgen zu Sendzeugen, die sie ja nötigte, alle vom kirchlichen Gesichtspunkte aus strafbaren Handlungen zu rügen. Dass den Wormser Heimburgen eine Rügepflicht zukam, geht auch aus den früher charakterisierten Aufzeichnungen[1]) hervor. Eigentümlich ist hier jedoch die Bestimmung, dass die Heimburgen ihre Rügen bei dem Kämmerer anzubringen haben;[2]) dieser Kämmerer ist nämlich erzbischöflicher Ministerial. Es folgt dies daraus, dass in allen Abschnitten der Aufzeichnung immer nur von diesem, nicht aber von dem Unterkämmerer, der ein städtischer Bürger war, oder einem geistlichen Kämmerer die Rede ist. Von diesem ministerialischen Kämmerer nun wird in der Aufzeichnung gesagt, dass er, seit der Bischof sich die Stadtherrschaft anzumassen begonnen, eine Zeit lang der oberste Richter in der Stadt gewesen und jährlich drei Gerichtstage im Bischofshofe abgehalten habe.[3]) Arnold[4]) erklärt, dass damit die Zeit nach 1233 gemeint und demnach im Interesse der Stadt falsches berichtet sei, indem die Jurisdiction des Kämmerers älter gewesen, als die Erneuerung der Bischofsherrschaft durch die erste Rachtung und vielmehr gerade im dreizehnten Jahrhundert abgekommen sei. Ich glaube, dass die Aufzeichnung garnicht die Periode nach 1233, sondern den ersten Erwerb der Stadtherrschaft seitens der Bischöfe im Auge hatte, indem schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der unsere Aufzeichnung ja entstanden ist, die später bei Zorn, Moritz u. s. w. ausgesprochene Anschauung die bürgerlichen Kreise beherrschte, Worms sei seit der Römerzeit nur dem Kaiser unterworfen gewesen. Jedenfalls ist auch die Ansicht des Autors der Aufzeichnung über

[1]) Boehmer Fontes II S. 212 Z. 37—39, S. 210 Z. 15—18 vgl. oben S. 111—113.

[2]) Böhmer ibid.

[3]) ibid. p 210: Supremus aliquando in hac urbe iudex camerarius fuit, qui singulis annis, postea quam iuris aliquid in cives episcopi sibi arrogare ceperunt, tria iudicia, quae tum illis temporibus placita vocabant, in episcopali curia exercebat.

[4]) V. G. I S. 296.

die Entstehung der Jurisdiction des Kämmerers nach dem früher ausgeführten für uns in keiner Weise massgebend. Dagegen sind die, wie wir aus ihrer Form ersehen, alten Urkunden entnommenen Nachrichten von grosser Wichtigkeit, dass die Kämmerer 3 jährliche Gerichtstage (placita) im Bischofshof abzuhalten haben und dass die Heimburgen auf Anfragen der Kämmerer ihnen zu rügen haben, quicquid noverint esse contra iusticiam et nocivum civitati in vicis et plateis.[1]) Arnold hat davon ausgehend, dass die hier erwähnten drei Dinge von den drei echten Dingen des Volksrechts stammen, die Vermutung ausgesprochen, dass „der Kämmerer Stellvertreter des Burggrafen war und dass er nach dem Ausfall des letzteren die drei echten Dinge zu hegen hatte."[2]) „Das echte Ding aber habe seine Bedeutung verloren" und sei „zum blossen Rügegericht herabgesunken."[3]) Diese Vermutung wird nach Liebes Urteil durch die Hegel'schen Forschungen über Mainz „zur Gewissheit erhoben."[4]) Ohne hier auf die Widerlegung dieser Ansicht näher einzugehen, will ich doch meine, an anderer Stelle genauer zu begründende, Meinung aussprechen, dass das Gericht des Kämmerers aus den diesem Beamten zustehenden Finanzbefugnissen hervorgegangen ist. Die Rüge ist jedenfalls dem echten Ding immer ganz fremd gewesen, und die Überlassung der Rügegerichtsbarkeit an ein unter Laienvorsitz tagendes Gericht erscheint als Concession für die Bürgerschaft; sie hängt mit dem Erlasse der Abgaben der Heimburgen an die geistlichen, der Einschärfung von Abgaben an die weltlichen Beamten aufs engste zusammen.

Soviel glaube ich, wird, auch wenn meine Auffassung des Rügegerichts des Kämmerers nicht angenommen wird, sich doch schon aus dem bisher erörterten ergeben haben, dass die Rügepflicht der Heimburgen Folge ihrer Hineinziehung ins Sendgericht ist.

Es ist schon oben bei der quellenkritischen Analyse der Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert darauf hingewiesen, dass

[1]) Vgl. S. 116 N. 1 und 3 Bes. bezeichnend für die Benutzung älterer Urkunden ist die Form tria iudicia, quae tum illis temporibus placita vocabant.

[2]) S. 296.

[3]) S. 295.

[4]) S. 24.

dem Verfasser derselben eine andere Qnelle als das Privileg Heinrichs bei seiner Notiz über die Ernennung der Heimburgen vorgelegen haben muss. In dieser Anfzeichnung wird nämlich darüber folgendes gesagt:

> pedellns civitatis denominabit in stega sedecim viros, qui dicnntur heimbnrgen, quos ipse solus, per se in quattuor parochiis eligit et constitnit.[1])

Nach dem Privilege dagegen musste angenommen werden, dass die Heimburgen znr Zeit desselben, ebenso wie der Schultheiss und die Amtsleute, von den Bürgern frei gewählt wurden. Freilich mag schon in dieser Zeit das Anfrufen der zu Erwählenden dem Büttel übertragen sein, der sich dazn auf die Treppe (stega) des Bischofshofes stellte, wo ja damals die Wahl stattfand. Da die Büttel aber nach dem Privileg selbst von der Tuchmacherzunft eingesetzt wurden, so mag es dnrch den Einfluss dieser Genossenschaft dahin gekommen sein, dass sich aus dem blossen Vorschlagsrecht mit der Zeit ein Ernennnngsrecht entwickelte. Ob die von den Heimbnrgen gewählten Büttel vorzngsweise Mitglieder ihrer Zunft zu Heimburgen ernannten, wie Liebe[2]) annimmt, ist nicht zu entscheiden. Nur dürfen jedenfalls nach den früheren Erörterungen[3]) diese Tuchmacher nicht für eine Mittelklasse zwischen Patriziern und Plebejern erklärt werden, wie es von Liebe geschieht; dieselben waren teils frei, teils unfrei und gehörten jedenfalls znm allergrössten Teil der, sich freilich erst später social abschliessenden, Geldaristokratie an.

Der de heimburgis betitelte Abschnitt der Aufzeichnnng enthält noch eine Nachricht über die Funktionen der Heimburgen: „Jurabunt coram magistris civium, ... quod ad pulsationem campane cnrie semper parati existant.“ Arnold[4]) übersetzt, „dass sie zum Länten der Hofglocke allezeit bereit sein sollen,“ Liebe[5]) und dem Sinne nach ebenso auch schon die Zorn-Flersheimsche Chronik[6]): „dass sie auf das Länten der Hofglocke

[1]) Boehmer II p 212.
[2]) S. 22.
[3]) s. oben Cap. III und IV.
[4]) I S. 295.
[5]) S. 22.
[6]) S. 59.

stets bereit sein sollen.“ Meiner Ansicht nach ergiebt sich aus den früher[1]) erwähnten Funktionen der ländlichen Heimburgen, dass die Übersetzung Arnolds den Vorzug verdient. Der von Liebe gegen dieselbe erhobene Einwand, dass zum Läuten der Glocke nicht 16 Mann nötig gewesen, erledigt sich dadurch, dass die Heimburgen, namentlich die aus den vornehmeren Stadttheilen, sich gewiss gerade von dieser lästigen Verpflichtung zu befreien suchten. Es wurde ihnen daher eingeschärft, dass stets derjenige, dem es die magistri civium jedesmal auftrugen, zum Läuten der Glocke bereit sein musste.

In den übrigen Teilen der Aufzeichnung werden die Heimburgen noch einige Male erwähnt, ohne dass wir dadurch aber viel neues erfahren. In dem, die Rechte und Pflichten des Schultheissen behandelnden, Abschnitte,[2]) welcher, wie oben angeführt, wohl zum grössten Teil einem Weistume von 1253 entnommen ist, wird die Angabe des Privilegs, dass die Heimburgen dem genannten Beamten 12 Pfund zu geben haben, wiederholt. Dazu, dass die Heimburgen an den vom Kämmerer gehaltenen Gerichtstagen ihm und seinen Schöffen die Sitze zuzurichten haben, — was auch von der Aufzeichnung berichtet wird[3]) — mag es dadurch gekommen sein, dass ein, dem hohen Geistlichen, der die Sendgerichte abzuhalten hatte, seitens der als Sendzeugen zugezogenen Ortsvorsteher geleisteter, Ehrendienst später zusammen mit dem im Sende gehandhabten Rügegericht an die Kämmerer überging.

Eigentümlich ist in dem Abschnitte über den Schultheissen die Erwähnung von heimburgenses ante portam S. Martini, welche diesem beim Amtsantritt 8 Unzen zu geben hatten.[4]) Nach einem anderen Weistume hatten die Kämmerer von Worms bis 1315 ein Gericht in suburbio Martiniano.[5]) Es dürfte wohl diese, zwischen dem Martins- und Mainzer Thor gelegene, Vorstadt ein höriges Dorf gebildet haben, welches erst allmählig mit der Stadt vereinigt wurde; ähnliches haben wir ja bei der Mainzer Vorstadt Vilzbach wahrgenommen, die auch früher ein

[1]) vgl. oben S. 99 N. 4.
[2]) p 211, 212.
[3]) p 210.
[4]) p 212 Z. 23.
[5]) p 211 Z. 13, 14.

höriges Dorf bildete.[1]) Die dem Wormser Schultheissen seitens der Heimburgen der Martinsvorstadt zu leistende Abgabe ist alsdann aus dem Übergange von Herrschaftsrechten an die Stadt zu erklären. Freilich muss hervorgehoben werden, dass hier, wie bei den meisten der zuletzt besprochenen Nachrichten, weder Entstehungszeit noch Reinheit der Überlieferung irgendwie feststeht.

Eine sowohl in ihrer Datierung wie ihrer Tradition nach sichere Nachricht tritt nns dagegen in der ersten Rachtung zwischen Stadt und Bischof vom Jahre 1233 entgegen.[2]) Nachdem daselbst die Art und Weise der Ernennung des Stadtrats festgesetzt ist, wird bestimmt, dass zum Zwecke der Erhebung des Ungelds und zur Beratung der städtischen Angelegenheiten von Bischof nnd Rat gemeinsam 16 Bürger und zwar je vier aus jeder der vier Parochien gewählt werden sollen. Keinesfalls haben wir es, wie Maurer[3]) anzunehmen scheint, hier mit einer nenen Einrichtung zu tun. Gerade die Steuereinziehung knüpfte in Worms, wie in Köln und Mainz, gewiss von Anfang an an die Teilung in Specialgemeinden an. Die Pflicht der Ansbesserung der Stadtmauern, die schon im zehnten Jahrhnndert in Worms den Teilgemeinden oblag,[4]) setzt doch auch schon einen besonderen Haushalt derselben voraus, wie ja auch später das Ungeld sowohl in Worms wie in anderen Städten vorzngsweise „zn der Stadt Ban“ d. h. „znr Befestigung, zum Strassenbau und zu anderen öffentlichen Banten“ verwendet wurde.[5]) So haben die damals neu eingesetzten Sechzehn gewiss einen Teil der Funktionen der Heimburgen übernommen. Eine andere Frage ist es, ob neben den Sechzehn die früheren Heimburgen

---

[1]) vgl. oben S. 95.

[2]) U 163, 164.

[3]) Stdtverfsmg. I S. 605.

[4]) vgl. oben S. 84, 85.

[5]) Zeumer S. 93. Dafür, dass den Heimburgen auch an anderen Orten finanzielle Befugnisse zufielen, spricht die Übersetzung von die „erer“ (= aerarii, die Personen, die die Gemeindekasse unter sich haben) mit „dy heimbergen“ in einem alten Zinsbuche aus dem Breisgau s. Mone Ztschr. Bd. XIV S. 277 u. Liebe S. 30.

fortbestanden. Dafür hat sich von Maurer,[1]) dagegen Hegel,[2]) Arnold[3]) und Liebe[4]) ausgesprochen. Mit Recht führt Maurer, namentlich gegen Hegel, für das besondere Fortbestehen der Heimburgen ihre spätere Erwähnung im 15. Jahrhundert an. Arnold und Liebe meinen allerdings, dass die Trennung des Heimburgen von dem, in der Wormser Stadtgeschichte noch lange bedeutungsvoll hervortretenden, Sechzehneramt erst später eintrat. Arnold[5]) hält es für wahrscheinlich, dass die beiden Beamtungen unter Bischof Emicho (1294 bis 99) an verschiedene Personen kamen, als neben die vom Rat gewählten Sechzehn noch eine andere aus sechzehn Personen bestehende Behörde, die aber von der Gemeinde gewählt wurden, zur Controlle der Ungelderhebung trat. Dagegen glaubt Liebe,[6]) dass jene Trennung wohl eher in das Jahr 1300 zu verlegen sei, in welchem den von der Gemeinde gewählten Sechzehn eine Teilnahme an den meisten wichtigen Regierungshandlungen verliehen wurde. Mir scheint diese, übrigens ja nicht so belangvolle, Frage, ob in Worms schon von 1233 oder erst von den neunziger Jahren des 13. oder vom Beginn des 14. Jahrhunderts an die Heimburgen von den sog. Sechzehnern getrennt waren, aus dem gedruckt vorliegenden Material nicht beantwortbar zu sein.

Einige, aber nicht genügende, Nachrichten über das Wormser Heimburgenamt im 15. Jahrhundert finden wir noch in zwei nach Arnold[7]) wohl um 1460 entstandenen Berichten über die Besetzung der städtischen Ämter.[8]) Es treten uns hier wieder 16 Heimburgen aus den vier Pfarren der Stadt entgegen, welchen besonders eine Tätigkeit im Sende zugeschrieben wird.[9]) Eigentümlich und kaum anders als durch Missverständnis eines alt überkommenen Rechtssymbols erklärbar ist folgende Angabe:

---

[1]) Stdtvrfssng. I S. 605.
[2]) Gesch. d. ital. Stdtv. II 430.
[3]) II 36.
[4]) S. 29.
[5]) II 454.
[6]) S. 42.
[7]) II S. 452.
[8]) Schannat II 439—441.
[9]) ibid. 439.

Danach gibt der Burgermeister . . . dem Bischoff sein Burgermeister ampt uff mit des Heimburger Stabe.“ [1])

Wahrscheinlich liegt hier eine Vermengung zweier schon zu Rechtsantiqnitäten gewordenen Symbole vor.

Der Heimbnrge pflegte von alten Zeiten her einen Stab als Zeichen der ihm zur Ordnungserhaltung in der Volksversammlung zustehenden Gewalt zu tragen;[2]) dabei hatte dieser Stab gewiss auch als eventuell benutztes Hilfsmittel zur Ordnnngserhaltung hinreichend praktische Bedeutung. Wie so häufig die Belehnungen und Auflassungen,[3]) so geschahen aber anch in Worms wohl die Investierungen in die städtischen Ämter mittels eines Stabes, der also hier Symbol der Machtübertragung war. Als jährlicher Wechsel der Ämter aufgekommen, liess der Bischof sich bei Beendigung der Amtsführung symbolisch den bei Beginn derselben verliehenen Stab zurückreichen, um ihn dem Nachfolger des Beamten zn übergeben. Da man aber in Worms nur an den Heimburgenstab gewohnt war, so sah man auch den dem Bürgermeister bei seiner Investierung gereichten, beim Amtsabtritt von ihm zurückgegebenen Stab als Heimburgenstab an.

Einmal werden in der genannten Beamtenordnnng noch zwei Heimbnrgen erwähnt.[4]) Wie die Ratsherren, die Schreiber und die sogenannten Vierer vor den Thoren sollen auch sie von den Bürgermeistern bei der jährlichen Amtsniederlegung einen Gulden von den Strafgeldern, welche das Jahr über an die Stadt gefallen sind, erhalten. Diese Bestimmung drängt zu der Annahme, dass die genannten beiden Heimbnrgen in einer besonders engen Beziehung zum Criminalgericht standen. Dem entspricht völlig, dass nach der Wormser Reformation von 1498, jener bekannten von römisch gebildeten Juristen verfassten Codification des Stadtrechts,[5]) die Ladung der Zeugen seitens der Parteien „durch einen Heimbergen oder sunst des Rats oder Gerichts verordenten Diener“ geschehen soll.[6])

[1]) ibid 440.

[2]) Boehmer II 210 Z. 16 Über den Stab als Zeichen der Gewalt cf. Grimm R. A. S. 134.

[3]) Über den Gebrauch des Stabes bei Gütterabtretung vgl. Grimm S. 133, cf. auch ibid S. 137 und Heusler Institt. I S. 74.

[4]) Schannat II 439.

[5]) Stobbe Rechtsquellen II S. 331—335.

[6]) Ausgabe von 1499 Worms fol VII r Z. 10, 11.

In welchem Verhältnis nun diese beiden in der Criminaljustiz verwandten Heimbnrgen, die Heimbnrgen der Wormser Reformation und die Sendheimburgen im 15. Jahrhundert standen, lässt sich zum mindesten aus den bis jetzt gedruckten Qnellen nicht beantworten.

Ebenso lässt sich anch nicht angeben, was es mit dem nach Arnold[1]) und Liebe[2]) im Jahre 1315 als famulus snperior iudicii erwähnten Heimburgen für eine Bewandnis hat. Da keiner von beiden eine Belegstelle für diese Erwähnnng anführt, mir aber anch keine solche in den Quellen entgegengetreten ist, so scheint es nicht unmöglich, dass Arnold zu seiner Angabe durch irgend ein Missverständnis gekommen ist, während Liebe dieselbe einfach referiert. Es lässt sich anch nicht ausreichend bestimmen, welches Amt und Stellnng des von der Wormser Chronik zum Jahre 1407 erwähnten Wormser Stadtschreibers, „Johann Speyer heimburg," gewesen ist.[3]) Vielleicht hängt die Bezeichnung desselben als Heimburgen damit zusammen, dass der Wormser Rat sich, wie aus dem ihm 1404 verliehenen Privileg König Ruprechts[4]) hervorgeht, vor answärtigen Gerichten durch einen seiner Heimburgen vertreten lassen konnte; für solche Fälle mochte man anch angesehene Personen wie den Stadtschreiber zu diesem Amte erwählen. Namentlich fiel diesem Heimbnrgen, der so gewissermassen als Syndikus der Stadt auftrat, das Leisten der von ihr in bürgerlichen Processen zn schwörenden Parteieide zn. Anch abgesehen davon, dass sich in Speier ganz ähnliches findet,[5]) hat man es hier bei dieser processnalischen Vertretung der Stadt durch den Heimburgen schwerlich mit einem specifisch Wormser Institnt zn tun. Man erinnere sich, dass bei den ländlichen Gemeinden die Vertretung der Gesammtheit nach aussen dem Heimburgen zufiel; dergleichen war wohl auch bei kleineren, aus Dörfern erwachsenen, Städten der Fall, in denen sich erst allmählig der

---

[1]) I 296 u. II 454.

[2]) S. 30.

[3]) Zorn S. 164.

[4]) Chmel Regesta Ruperti (Frankf. 1834) N. 1794.

[5]) Dies geht besonders aus dem analogen Berichte über Speierer Verhältnisse (Lehmann-Fuchs lib. IV c. 21 p. 299) hervor.

Heimburge den wohlklingenderen Namen des Bürgermeisters beilegte.[1]) Es ist nicht unmöglich, dass die grossen Städte, als sie zwecks processualischer Vertretnng besondere Beamte ernannten, da sie ihre Bürgermeister in der Stadt selbst behalten wollten, ihre Vertreter in answärtigen Rechtsstreitigkeiten nur nach dem Vorbild der kleineren Gemeinwesen Heimbnrgen genannt haben.

Im übrigen sind ja alle diese Nachrichten über das Heimbnrgenamt vom 14. Jahrhnndert an, die hier der Vollständigkeit wegen besprochen werden, für die Frage nach der Bedentung der Specialgemeinden für die ältere städtische Verfassungsentwicklnng nahezu bedeutungslos. Dasselbe ist von den vorliegenden Nachrichten über die Sechzehner zn sagen, jene Behörde, welche, wie oben gezeigt, ans Übertragung von Befugnissen der Heimburgen an besondere Beamte hervorgegangen ist. Nur kommt hier noch hinzu, dass zum Verständnis der Entwicklung dieser Beamtung, welche zuletzt die Gemeinde dem Rat gegenüber selbständig vertritt, die ganze Wormser Verfassungsgeschichte des 14.—16. Jahrhnnderts dargestellt werden müsste. Desshalb soll hier nur noch auf die Tatsache hingewiesen werden, dass diese Sechzehner bis 1505 nach den Parochien gewählt wnrden.[2]) Diese lange Dauer der Verwendung der Parochialeinteilnng in der städtischen Verfassung bestätigt entschieden die früher gewonnene Ansicht, dass die Pfarrsprengel nicht znfälliger Weise in Nachahmnng der bestehenden kirchlichen Teilung zn städtischen Zwecken verwandt sind, sondern desshalb, weil sie wenigstens in der Hauptsache selbständigen bürgerlichen Gemeinden entsprachen.

Um so mehr können wir also die schon in karolingischer Zeit bestehende Stadteinteilung mit der uns später entgegentretenden für im wesentlichen identisch erklären. Von den Funktionen der Wormser Specialgemeinden, die mit den ältesten Kirchspielen, aber nicht mehr mit denen der Zeit ihrer Erwähnung übereinstimmen, konnten unmittelbar aus der Überlieferung besonders militärische und finanzielle nachgewiesen werden.

---

[1]) So z. B. in Seligenstadt Maurer I 266.

[2]) Vgl. Liebe S. 43—45.

Wenden wir uns nun zu der dritten der mittelrheinischen Städte, zu Speier. Hier finden wir freilich für die in Betracht kommenden Fragen i. g. weniger Material als in Worms und Mainz. Wohl lässt sich, wie früher anseinandergesetzt, constatieren, dass anch Speier aus verschiedenen gesonderten Ansiedlungen erwachsen ist.[1]) So geht anch aus der öfteren Erwähnnng von Heimburgen zu Speier noch in späterer Zeit hervor, dass hier ursprünglich Ortsvorsteher mit demselben Namen und wohl anch ganz denselben Competenzen wie in den beiden anderen mittelrheinischen Städten an der Spitze der Sondergemeinden gestanden haben. Doch sind Documente, welche die Heimburgen erwähnen, erst vom 14. Jahrhnnderte an erhalten. In dieser Zeit sind die Heimburgen schon untergeordnete Beamte des Rats geworden; mehrfach werden sie zwischen den Schreibern desselben nnd den Stadtknechten genannt.[2]) An frühere wichtige Fnnktionen, welche denen der Heimburger in den anderen Städten entsprochen haben müssen, erinnert freilich, dass die Speierer Heimburgen noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts Masse und Wage zu bewahren hatten.[3]) Demgemäss wurde anch später, als 1452 die Selbständigkeit des Münzmeisters bei der jährlichen Eichung der Masse und Gewichte vom Rate beschränkt wurde, bei derselben ein vom Rate bestellter Heimburge zur Controlle zngezogen; derselbe erhielt die Hälfte der bei dieser Eichung verfallenen Bussen.[4])

Dass anch die Einziehung der an die Stadt fallenden Bussen den Heimburgen oblag, lässt sich aus dem Umstande schliessen, dass diesen Beamten nach einem Ratsbeschlusse von 1314 anch daran offenbar Anteile zufielen.[5]) Dasselbe ergiebt sich aus einem, 1333 zwischen dem Stadtrate und dem Vorstande der jüdischen Gemeinde zu Speier geschlossenen, Vertrage.[6]) Hier wird nämlich der jüdischen Gemeindebehörde zur Einziehung von Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen von ihr er-

[1]) s. oben S. 91, 92.

[2]) Speierer Urkb. U 280 p 214 Z. 32, U 476 p. 427 Z. 10, ferner p. 225 Z. 35.

[3]) ibid p. 476 Z. 42.

[4]) Eheberg in Mone Ztschrft. Bd. XXXVI S. 326—328 u. 402.

[5]) U 280 p. 214 Z. 32.

[6]) U 421.

lassene Vorschriften verwirkt seien, der Heimburge von der Stadt zur Verfügung gestellt; dagegen sollte die Stadtkasse, wenn der Heimburge zur Einziehung von Geldstrafen über drei Pfund verwandt war, die Hälfte der Busse erhalten. Die gleiche Bestimmung wurde in Betreff derjenigen Bussen getroffen, welche der genannte Vorstand auf die Nichtablieferung von Steuerteilen gesetzt hatte, die für das, der ganzen Gemeinde anferlegte, Geschoss nach seiner Repartition von den einzelnen Gemeindemitgliedern gezahlt werden mussten. Anch hier konnte sich demnach der Vorstand zur Einholung der Stenern nnd der, dnrch nicht freiwillige Ablieferung derselben verwirkten, Bnssen der Heimburgen bedienen. Man wird gewiss mit der Annahme nicht fehlgehen, dass die Verwendung der Heimbnrgen zur Abholung der der Stadtkasse selbst von allen Einwohnern geschuldeten Stenern nnd Geldstrafen schon vor diesem Vertrage in Übung war. Darin ist aber dann wohl im Znsammenhange mit dem früher erwähnten der Rest einer ehemals den Heimburgen in ihrer Specialgemeinde zustehenden Finanzverwaltung zu erblicken.

Ebenso kann man auch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit in einigen noch viel späteren Bestimmungen über Wirksamkeit des Heimbnrgen Überreste der alten Heimbnrgenfunktionen finden. In Speier ist nämlich ein Heimbnrge bis znr völligen Anfhebung der freien Verfassung der Stadt am Ende des vorigen Jahrhunderts nachweisbar, nnd gerade die Bestallnngsbriefe[1]) des Heimburgen aus dem 17. nnd 18. Jahrhnndert lassen darauf schliessen, dass, soviele Änderungen auch an Zahl, Einsetzungsart und Pflichten dieser Beamten im Lanfe der Zeit vorgenommen sind, doch einige Funktionen sich alle Jahrhunderte hindurch unverändert erhalten haben. So wird noch 1681[2]) zu den Pflichten des Heimbnrgen die Anfsicht über die Bewachung der Stadt und das allabendliche Schliessen ihrer Thore gerechnet. Die Fürsorge für die Befestigungen ist als Pflicht der Specialgemeinde in Worms nachgewiesen[3]) und hat

[1]) Dieselben sind in Speirer Stadt-Archiv Acta N. 64 erhalten.

[2]) ibid fasc. 11 Bestallungsakte für den Heimburgen Johann Cruciger N. 2 u. 3.

[3]) oben S. 84 ff.

auch in anderen Städten wie in Köln,[1]) Aachen[2]) und Regensburg[3]) den Teilgemeinden obgelegen; gewiss ist dies auch in Speier der Fall gewesen und die früheren Vorsteher der Specialgemeinden behielten wohl daher hier die Aufsicht über die Bewachung der Festungswerke, auch als die Bewachung selbst Pflicht der Gesammtgemeinde geworden war.

Ähnlichen Ursprung hat wohl die Bestimmung der Bestallungsakte für den 1681 eingesetzten Speierer Heimburgen, dass derselbe „wenn Anfruhr oder Feuersnot in der Stadt seien . . ., die Bürger auf dem Markt in Ordnung stellen" soll.[4]) Noch bezeichnender ist folgende Stelle aus demselben Documente:

„8) soll er dem Ausschuss der Bürgerschaft als deren Hauptmann getreulich vorstehen, denselben bei Ausführung und Übung dessen mit Bescheidenheit regieren und sich dabei zu jeder Zeit willig und unverdrossen anlassen."

Die einem so subalternen Beamten wie dem damaligen Heimburgen übertragene Führerrolle des Bürgerausschusses kann nur als aus vergangenen Zeiten übrig gebliebene Rechtsantiquität erklärt werden. Wie der gekorene Heimburge des zehnten und elften Jahrhunderts, hat noch der des 18. die Führung des Bürgeraufgebots; freilich steht die ihm gegebene Führerrolle mit seiner sonstigen socialen Stellung in solchem Widerspruch, dass ihm dabei, ehe er sein Amt antritt, noch ausdrücklich „Bescheidenheit" anbefohlen wird.

Während nach den Bestallungsakten des 17. und 18. Jahrhunderts dem Heimburgen damals noch polizeiliche, militärische und Repräsentationsfunktionen, dagegen keine gerichtlichen mehr oblagen, liegt Grund vor, anzunehmen, dass er im 14. Jahrhundert auch in der Justiz verwandt wurde. Freilich erweist sich hier wieder die Dürftigkeit der Überlieferung als höchst störend. Von der Tätigkeit Speierer Heimburgen im Gericht haben wir nur durch die Chronik von Lehmann und Fuchs Nachricht, die auch nur in soweit als Geschichtsquelle benutzt werden

---

[1]) Liesegang S. 40, 41.
[2]) Gengler S. 61, 62.
[3]) S. ibid 54, 55, vgl. auch oben S. 97 mit N. 4.
[4]) N. 4 in der oben S. 126 N. 2 citierten Urkunde.

kann, wie die oben besprochenen, im 15. Jahrhundert verfassten, Wormser Aufzeichnungen über Zustände des 13., also nur da, wo die Verfasser dieser Chronik gleichzeitige Quellen wiedergeben oder aus solchen richtige Schlüsse gezogen haben.

Bei seiner ausserordentlich wirren Beschreibung der vor dem Rat zur Zeit, als auf ihn das Stadtregiment überging, verhandelten Rechtshändel sagt Lehmann:[1])

„Darbey es den Process gehabt, dass der Heymbürger oder Hauptmann der Stadt, der von Alters ein gebohrner Bürger und Adelichen Geschlechts seyn müssen, vermög alter Urkunden bey der Audienz und Fürtrag der Partheyen vor Rath gestanden, und den Stab auffrecht vorwerts gegen den Burgermeistern gehalten: nach beschehenen Fürtrag und Abtritt der Partheyen und Heymbürgers hat ein Rath von den Sachen geredt . . .

Die hier gebrauchte Bezeichnung „Heymbürger oder Hauptmann der Stadt" ist wohl Übersetzung von „heimburgus seu centurio villae."[2]) Diese Bezeichnung macht aber in hohem Grade wahrscheinlich, dass wirklich im 12. oder 13. Jahrhundert eine Bestimmung getroffen wurde, nach der ein Vertreter der Specialgemeinden bei den vom Rat verhandelten Rechtssachen zugegen sein musste. Dagegen scheint es in keiner Weise zulässig, mit Arnold[3]) und Liebe[4]) aus dieser Stelle der Chronik zu schliessen, dass es in Speier im 14. Jahrhundert einen „patricischen" Heimburgen gegeben, „der als Ankläger im Rath erschien und den Stab als Zeichen der Gerichtsbarkeit führte." Zunächst will ja Lehmann a. a. O. die Zustände, die „seit der Rat an Stelle der Gaugrafen herrschte," eingetreten waren, schildern,[5]) hat also mindestens das 12. und 13. und jedenfalls

---

[1]) L. IV C. XV S. 282.

[2]) Über den häufigen Gebrauch des Wortes centurio für den Heimburgen (Zender) vgl. Lamprecht D. W. G. S. 198 mit N. 2, auch Urk. v. 1292 in Anon. Bericht vom Adel in Deutschl. (Frankf. 1721) p 300: sub testimonio Centurionum, qui vulgariter Heinberger vocantur.

[3]) V. G. I 296.

[4]) S. 50, 51.

[5]) S. 282: „Dieser Branch . . . ist von der Regierung der Fränckischen Könige und ihrer verordneten Regenten den Gangrafen auf die neue Regierung des Raths gepflanzt, ... Darbei es den Process etc.

nicht das 14. Jahrhundert im Auge. Weit wichtiger ist aber noch, dass die ganze Nachricht über die Herknnft des Gerichtsheimburgen, wie aus der Form der Mitteilung hervorgeht, nur auf Combination Lehmanns beruht. Danach hat diese Angabe, als Ansicht eines in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhnnderts lebenden Schriftstellers über bedeutend frühere Zustände, durchaus keinen Quellenwert. Auch finden sich derartige Bestimmungen, dass ein Beamter „adlig" sein müsse, anch zur Zeit der ausgebildeten Geschlechterherrschaft in den mittelrheinischen Städten nirgends. Schwerlich wird man auch derartiges in irgend welchen Gesetzen der übrigen deutschen Städte nachweisen können, da die Bekleidung bestimmter Ämter wie die ausschliessliche Besetznng des Rats mit Mitgliedern bestimmter Familien überall nur auf der gegenseitigen thatsächlichen Unterstützung dieser Familien, nirgends aber auf ausdrücklichen Rechtsbestimmnngen beruhte.

Was die dem Heimburgen zugeschriebene Rolle des Officialanklägers betrifft, so könnte man sich dafür vielleicht, ausser auf die schon wiedergegebene, auch auf zwei andere Stellen Lehmanns berufen, deren eine Liebe im Zusammenhang mit der oben mitgeteilten bespricht.[1]) Nach dieser von Liebe besprochenen Stelle[2]) hatte der Heimburge, wenn jemand in der Stadt ermordet und der Thäter entkommen war, ehemals vor den Schranken des dann versammelten Gerichts folgende Worte gerufen: „Hör zu, die vier Richter von wegen Burgermeister und Raths der Stadt Speyr heischen Dich N. des Todtschlags halben, den Du freventlicher Weiss an N. begangen, zu erscheinen und Dich dessen zu verantworten . . ."

Nachdem dann drei Termine vergeblich auf die Rückkehr des flüchtigen Todschlägers gewartet war, wurde derselbe verurteilt und das Contumacialurteil wieder vom Heimburgen verkündet.[3]) Es ist oben gezeigt, dass dem Speierer Heimburgen im 14. und 15. Jahrhundert die Einziehung der an die Stadt fallenden Geld-

[1]) S. 51.

[2]) Lehmann S. 289.

[3]) ibid: Dieweil N. auff der vier Richter Rufen nicht furkommen und sich des freventlichen Todtschlags nicht offentlich verantwort: So du dann in der Stadt Speyr Zwingen, Bannen und Gebieten betretten, als dann solt du um begangenen Todschlag gericht werden.

strafen oblag;[1]) ebenso, dass derselbe Beamte in dem benachbarten Worms damals die Zeugenladungen zuzustellen hatte.[2]) Beiden Funktionen entspricht doch vollkommen die Ladung des Angeklagten vor Gericht, die, wenn derselbe nicht zu erreichen war, am Gerichtsorte symbolisch geschah; aus dieser Ladung konnte aber leicht auch die Verkündung einer in Abwesenheit des Beklagten erfolgten Verurteilung hervorgehen.

In dem Heimburgen, der zur Zustellung der Ladungen und Einziehung der Geldbussen ausgeschickt wurde, ist aber jedenfalls der oben[3]) besprochene, vom Rat angestellte Beamte zu finden. Seine mannigfachen Dienstleistungen sind überwiegend niedriger Art; nur einzelne derselben tragen, weil aus älteren Verfassungszuständen überkommen, einen höheren Charakter. So kann man doch auch aus der wörtlich wiedergegebenen Stelle der Speierischen Chronik durchaus nicht schliessen, dass der Heimburge ein Officialankläger gewesen. Für die Anwesenheit des Heimburgen scheint uns die Erklärung am einfachsten, dass man den gesetzlichen Vertreter der Specialgemeinde des Klägers oder Beklagten gern zur Erreichung grösserer Publicität des Processes beizog; auch später noch, als die Heimburgenernennung auf den Rat übergegangen und die Beziehung dieses Beamten zu den Specialgemeinden verwischt war, mochte man dann den Heimburgen den alten Traditionen gemäss zuziehen.

So hängt auch vielleicht die letzte Nachricht, welche die Lehmann-Fuchs'sche Chronik[4]) über den Heimburgen giebt, mit dessen alter Stellung zusammen. Hiernach soll nämlich der Heimburge vor der Hinrichtung vom Rate zum Tode verurteilter Personen sich noch formell nach dem Urteil erkundigen und dann dasselbe publicieren. In dem Erfordernis besonderer Bekräftigung der Rechtsgültigkeit der Urteile des Rats seitens des Heimburgen mag eine den Specialgemeinden eingeräumte Garantie gelegen haben. Doch darf nicht verschwiegen werden,

---

[1]) S. 125, 126.
[2]) S. 119.
[3]) S. 125.
[4]) S. 291.

dass hier möglicher Weise die ganze formelle Fragstellung und Urteilsverkündnng, die anderswo dem Scharfrichter oblag, dem Heimburgen als niederem Ratsbeamten übertragen ist nnd überhaupt nur dem mittelalterlichen Bestreben, die einzelnen Rechtsakte möglichst sinnlich hervortreten zu lassen, ihren Ursprung verdankt. Es kommt hier nur vor allem darauf an, die Grundlosigkeit der Annahme Arnolds und Liebes nachzuweisen, dass es zu Speier im 13. und 14. Jahrhundert einen von den übrigen Heimbnrgen, die als Snbalternbeamte im Dienste des Rats zu bezeichnen sind, ganz verschiedenen Gerichtsheimburgen mit dem Amte des Officialanklägers gegeben habe. Dieser Nachweis aber kann wohl als geführt gelten.[1])

Damit sind anch für Speier alle Nachrichten über die Heimbnrgen, die ehemaligen Vorsteher der Specialgemeinden, erwähnt und nach Möglichkeit in ihrem gegenseitigen Zusammenhange zn erklären gesncht. Es wird jedoch sowohl von Arnold[2]) als von Liebe[3]) nach dem Vorgange von Ran[4]) und zwar nicht ganz mit Unrecht in die Besprechung der Speierer weltlichen Specialgemeinden ein ursprünglich kirchliches Institut hineingezogen, das der „Geschworenen zn der Gottes Ehe," d. h. zu Gottes Gesetz.[5]) Es ist dies eine aus dem Dompropst und 12 Laien bestehende Behörde, welche sich offenbar aus dem Sendgerichte entwickelt hat. Das lässt sich am Namen, an der Zusammensetzung nnd den Competenzen erkennen, welch' letztere weiter unten ausführlich besprochen werden sollen. Was die Zusammensetzung betrifft, so haben wir den Dompropst schon

---

[1]) Der in einer von Haltaus (Gloss. Germ med. aevi 1758) s. v. heimburge p. 857 angeführten, aber seitdem übersehenen Urkunde von 1426 (Lehmann-Fuchs p. 299) auftretende Speierer Heimburge ist auch sicher nicht Officialankläger. Derselbe hat vielmehr, analog den in Ruprechts Privileg für Worms erwähnten (s. oben S. 123 N. 4), Heimburgen einen der städtischen Commune auferlegten Parteieid zu schwören; es handelt sich dabei um einen Ersatzanspruch, den ein Edelknecht gegen die Stadt Speier seinem Vater zugefügten Schadens halber erhoben hat.

[2]) II 454.

[3]) S. 51.

[4]) II S. 29.

[5]) Ê = ehe-êwa Gesetz, cf. Brinckmeyer, Gossar. diplom. I (Gotha 1856) S. 653.

mehrfach als Leiter des Sendes kennen gelernt. Die Thätigkeit der Laien im Sende war ursprünglich auf die Rügepflicht beschränkt und erst allmälig ist ihnen daraus an einigen Orten auch Schöffenfunktion erwachsen.[1]) So sind auch die 12 Geschworenen zu Gottes Gesetz ursprünglich Sendzeugen gewesen. Es ist oben nachgewiesen, dass in Worms die Sendzeugenschaft früh an ein aus den Heimburgen der einzelnen Stadtteile zusammengesetztes Colleg gekommen ist;[2]) ebenso auch, dass in Mainz vorzugsweise die Heimburgen zu Sendzeugen genommen wurden.[3]) Dass derartiges auch in Speier vorgekommen, lässt sich nach den vielfachen Ähnlichkeiten, die sich in der kirchlichen und weltlichen Entwicklnng der drei mittelrheinischen Städte zeigen, wohl vermuten.

Doch gehen Arnold[4]) und Liebe[5]) entschieden zu weit, wenn sie nnn auch die Speierer Sendrichter einfach als Heimburgen ansehen. Es ist uns nirgends direkt die Identität von Speierer Sendrichtern mit den dortigen Heimburgen bezeugt.

Ebensowenig berechtigt uns das vorliegende Material zu der Annahme, dass die Zwölfzahl der Speirer Sendzeugen aus einer Einteilnng in drei geistliche Bezirke hervorgegangen, indem, wie bei den 16 Wormser Sendzengen, je vier aus jeder Parochie genommen seien. Liebe[5]) giebt auf Zeuss[6]) gestützt, der seine Angabe dem Speierer Chronisten Wolfgang Banr († 1516) entnommen hat, an, dass die eigentliche Stadt acht Pfarrkirchen gehabt habe. Doch zeigt nach Liebe „die Lage der drei Stiftskirchen in den drei Ecken der Stadt an, dass sie die städtische Seelsorge unter sich teilten, bis die Menge des Volkes eine Verkleinerung der Sprengel nötig machte.“ Es lag jedoch zur Zeit Heinrichs III die St. Guidokirche noch ansserhalb der Stadt.[7]) Ausserdem lag damals und so anch

---

[1]) vgl. Dove in Herzogs Realencyklop. f. Theol. Bd. XIV s. v. Send S. 122 u. 125, auch Dove in Ztschr. f. Krchnr. (1865) Bd. V S. 15 ff.

[2]) S. oben S. 115 ff.

[3]) S. 102.

[4]) II 454.

[5]) S. 51.

[6]) S. 13.

[7]) Herimanni Aug. Chronicon SS V p. 127 Z. 14.

noch später ausserhalb[1]) der Stadtmanern, aber in nächster Nähe derselben, das Germanusstift. Neben den Capiteln des Doms und denen der Guido- nnd Trinitatiskirche erscheint aber auch dasjenige dieses Germannsstiftes regelmässig bei den Streitigkeiten zwischen Clerus und Stadt,[2]) war also sicher lokal im Machtbereiche derselben gelegen.

Weit besser als mit den später innerhalb der Stadtmauern gelegenen Stiftern lässt sich auch die Zwölfzahl der Geschworenen zu Gottes Gesetz vielleicht mit der Zwölfzahl der Speierer Pfarreien in Verbindung bringen, welche im Jahre 1296 zu constatieren ist. Damals[3]) wurde ein Ratsbeschluss, der gegen eine bischöfliche Rechtshandlnng Protest einlegte, vor den Plebanen der Pfarrkirchen „s. Mauricii, s. Stephani, s. Georii, s. Bartolomei, s. Jacobi, s. Egidii, s. Petri, s. Marci et s. Martini," sowie vor der Geistlichkeit des Doms und der Stifter St. Germanus, St. Gnido und St. Trinitatis verlesen. Da anch jedem dieser drei Stifter Pfarrrechte in einem bestimmten Bezirke zustanden, so erhalten wir, abgesehen von dem Bezirke des Doms, welcher wohl nur die Wohnungen der Geistlichkeit nmfasste, zwölf Pfarrbezirke; ihre Zahl entspricht vollkommen der der Geschworenen zn Gottes Gesetz.

Als Symptom dafür, dass diesen Pfarreien auch weltliche Gemeinden entsprochen haben, kann vielleicht angesehen werden, dass in einer Schenkungsnrkunde des Jahres 1276 die Bemerkung enthalten ist: actum et datum est in choro Spirensi apud s. Stephanum.[4]) Auch mag an dieser Stelle erwähnt werden, dass vielleicht in der Speierer Entwicklung die in der Nähe des Rheins gelegene St. Georgspfarre eine ähnliche Rolle wie in der Kölner die Martinspfarre gespielt hat.[5]) Wenigstens scheint es so erklärt werden zu müssen, dass die durch Tod oder Amtsniederlegung veranlassten Wahlen zum Rat gerade in dieser Kirche stattfanden und dass gerade hier die neugewählten Ratsherren vereidigt wurden.[6])

[1]) cf. Boehmer Fontes II p 157 Z. 20 u die Karte bei Zeuss.
[2]) z. B. U 106.
[3]) cf. U 188 p 148 Z. 27 ff.
[4]) U 129.
[5]) Vgl. Höniger Westd. Ztschr. II S. 241.
[6]) U 227 p. 178 Z. 10 ff. cf. U 397 p. 326 Z. 33 und U 424 p. 375 Z. 14.

Der Umstand, dass im Sendgerichte wahrscheinlich jede Pfarre und damit wohl auch jede der weltlichen Specialgemeinden durch je einen Laien vertreten war, mag dieser Behörde die besonders weiten Competenzen verschafft haben, in deren Besitze wir sie in Speier finden. Allerdings können diese Competenzen des Collegs nicht so genau bestimmt werden, wie es bei ihrer Ausdehnung erwünscht wäre. Für dieselben liegen nämlich nur zwei Quellen vor.

Zunächst ist eine Bestimmung über den Eid, den die zwölf zu leisten haben, erhalten; Hilgard hat dieselbe im Anhange seines Urkundenbuches veröffentlicht.[1]) Danach sollen die Zwölf, die jährlich zu der Gottes Ehe gesetzt werden, schwören, bei jeder Rüge, sowohl über Reiche als Arme, gerechte Richter zu sein und ihnen selbst hinterbrachte Rügen nur dann bei Gericht vorzutragen, wenn der Rüger die Wahrheit seiner Anzeige durch Eid versichere. Rau[2]) ist der Ansicht, dass dies von 1298 an der Eid der Geschworenen gewesen sei. Abgesehen davon, dass sich aus dem von Hilgard gegebenen Material kein Grund für die Wahl gerade dieses Jahres erkennen lässt, scheint die Aufzeichnung überhaupt nicht den ganzen Eid der Geschworenen geben zu wollen; sie enthält vielmehr wohl bloss einen, auf besonderer Hinzufügung durch den Rat beruhenden, Teil des Eides.

Aus der Aufzeichnung folgt zwar jedenfalls die doppelte Stellung der Geschworenen zur Gottes Ehe als Schöffen wie als Rügebeamte, die auch ihnen hinterbrachte Rügen vor Gericht vorzutragen haben. Dagegen scheint es mir unrichtig, mit Rau aus dem angegebenen Eideswortlaut zu schliessen, dass die Befugnis der iurati ganz unbeschränkt gewesen sei.

Die städtische Gerichtsbarkeit stand damals teils dem ganzen Rat, teils einem Ausschusse desselben, dem Colleg der sog. Monatsrichter, zu.[3]) Schwerlich wird im 13. und 14. Jahrhundert in Speier ein unter geistlichem Vorsitz tagendes Gericht andere als die nach kanonischem Rechte sog. delicta mere eccles. und delicta mixtae condicionis an sich gezogen haben.

---

[1]) Sp. Urkb. p. 480.
[2]) II S. 29.
[3]) Arnold II 360.

Die Beschränkung anf diese Delictsgattungen war wohl zu selbstverständlich, nm noch ausdrücklich erwähnt zu werden.

Dass dabei aber aus der Gerichtsbarkeit bei Rügen wegen Meinkaufs auch in Speier weitgehende Conseqnenzen gezogen wurden, ist aus dem zweiten Documente über die Funktionen der Geschworenen zu der Gottes Ehe zu erkennen, welches in einer von dieser Behörde im Jahre 1298 ansgehenden Verordnnng besteht.[1]) Es ist ein weitläufiger Erlass über Tuchfabrikation und Tuchverkauf; seine zahlreichen Bestimmnngen sind durchweg von dem Bestreben erfüllt, betrügerische Benachteiligung des Käufers nnmöglich zu machen. Desshalb war auch für das Tuch, ehe es zum Walken kommen durfte, eine Schan angeordnet, bei welcher ansser zwei Handwerksmeistern auch wenigstens einer der Geschworenen selbst zugegen sein musste.[2])

Inwieweit noch in Bezng auf andere Handwerke derartige Besichtigungen stattfanden, lässt sich nicht ermitteln. Auch ist es bei dem später in Speier herrschenden Znnftregiment wenig wahrscheinlich, dass die Einrichtung dieser Waarenschan seitens der Geschworenen zur Gottes Ehe lange Bestand gehabt.

Freilich war eine Anwendung der dieser Behörde eingeräumten Befugnisse im Sinne einer der regierenden Stadtbehörde fremden Wirtschaftstheorie schon durch den engen Zusammenhang zwischen beiden Collegien ausgeschlossen. Nach den, von Hilgard heransgegebenen, Listen[3]) der Geschworenen zur Gottes Ehe in der Zeit von 1343—49 gehören sie fast alle in den Jahren, die ihrer Amtsführung vorhergingen und folgten, dem Rate an.[4]) Wie dieser, so war auch ihr Colleg damals aus Mitgliedern der Geschlechter nnd aus Handwerkern zusammengesetzt. Ob in diesen fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts noch Beziehungen in der Wahl der Mitglieder des Collegs der Geschworenen zur Gottes Ehe nnd den einzelnen Speierer kirchlichen und weltlichen Teilgemeinden bestanden, ist nicht zu ermitteln.

Erwähnenswert scheint noch, dass in Speier die Vorstadt

[1]) U. 199.

[2]) ibid. S. 156 Z. 30 ff.

[3]) U 471, 478, 485, 493, 499, 511, 515.

[4]) Dass sich unter ihnen „auch die Bürgermeister und Herrn aus dem sitzenden Rat befinden," wie Rau II S. 29 meint, ist wenigstens aus den Listen, die Hilgard giebt, nicht zu ersehen.

Hasenpfuhl ausschliesslich oder wenigstens so überwiegend von Angehörigen ein und derselben Zunft, nämlich Schiffern und Fuhrleuten (sog. Kärchern), bewohnt war, dass diese Zunft geradezu als die der Hasenpfuhler bezeichnet wird.[1]) Diese Vorstadt war aber der Pfarrsprengel der Magdalenenkirche;[2]) aller Wahrscheinlichkeit nach bildete sie wie eine besondere kirchliche, so auch eine besondere weltliche Gemeinde.[3])

So bietet Speier hauptsächlich durch die Erwähnung der Heimburgen und einzelner ihnen in späterer Zeit obliegenden Pflichten Stoff zur Beantwortung der in Betracht kommenden Fragen. Freilich kann man aus diesen Thatsachen und ebenso aus der Zusammensetzung des Sendgerichtes wesentlich nur in Folge der analogen Verhältnisse in den beiden andern Rheinstädten auf die Bedeutung der Specialgemeinden schliessen; wichtiger ist dagegen in dieser Beziehung das, im Anfange der Untersuchung nachgewiesene, Zusammenwachsen Speiers aus verschiedenen Stadtbezirken.

Damit dürfte für die drei Städte, auf welche sich die Untersuchung über die Specialgemeinden programmmässig beschränkt, das gedruckt vorliegende Material erschöpft sein. Demnach darf nunmehr zwecks Zusammenfassung der gewonnenen Resultate die Beantwortung der im Beginne des Capitels aufgestellten Fragen versucht werden:

1) Zunächst war für das Ziel der Forschung der Gesichtspunkt als massgebend aufgestellt worden, möglichst genau festzustellen, wann und wie die Specialgemeinden entstanden seien. Zum ersten Male treten sie uns in Worms zur Zeit des Bischofs Theodalach, also um die Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts, in Mainz aller Wahrscheinlichkeit nach sogar noch früher, nämlich um 815, entgegen. Funktionen, Namen der Vorsteher und die ganze Geschichte der Specialgemeinden weisen gleichmässig darauf hin, dass sie aus den alten Geschlechts- und Markverbänden, welche allmälig zu blossen Communal-Verbänden geworden waren, organisch erwachsen und nicht zu irgend welcher Zeit eingerichtet sind.

[1]) Rau II S. 3 u. 4, Mone Ztschr. XV S. 52, J. A. Weiss Zunftwesen (Frnkf. 1798) S. 27.

[2]) vgl. Zeuss S. 13.

[3]) vgl. U 446.

2) Von den beiden Mainzer Stadtteilen Vilzbach und Selhofen und der, freilich nnr in einem Fall überlieferten, Benennung von Mainzer Stadtteilen nach nahe gelegenen Thoren abgesehen, sind in nnserer Überlieferung die Specialgemeinden durchgängig nach den städtischen Pfarrkirchen bezeichnet. Es fiel i. d. R. gewiss in Mainz und Worms, sowie wahrscheinlich anch in Speier Kirchspiel nnd Specialgemeinde zusammen.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass dnrch die kirchliche Einigung und die Beteiligung an der Kirchen-Verwaltung das commnnale Leben in den Parochien gestärkt sein mag, so sind doch diese kirchlichen Funktionen im Gemeindeverbande weder die ursprünglichen noch die ausschlaggebenden gewesen.

3) In der Zeit des Übergangs zur Ratsverfassung scheinen den Specialgemeinden in unseren Städten noch die Mehrzahl der wichtigeren Funktionen der ländlichen Heimschaften nnd Zendereien zugestanden zu haben. Wohl mochten sich damals schon vielfach aus der Änderung des wirtschaftlichen Lebens innerhalb der Gemeinden anch Änderungen und Abschwächungen der Funktionen des Gemeindeverbandes ergeben haben. Doch scheint es andrerseits sogar nicht an einzelnen Erweiterungen der Gemeindefunktionen gefehlt zu haben; eine solche lag z. B. in der seitens einer Mainzer Specialgemeinde von den geistlichen Behörden erkauften Erlanbnis bestimmter industrieller Arbeiten an Feiertagen.

4) Das letzte der früher gestellten Probleme, die Ermittlung der Beziehungen der Specialgemeinden zu den Standes- und Statusverhältnissen, lässt sich aus dem vorliegenden Material nur teilweis lösen. Eine gänzlich dem Hofrecht unterworfene Gemeinde ist uns in dem Mainzer Stadtteil Vilzbach begegnet; für die anderen Specialgemeinden scheinen die alten Statusverhältnisse, entsprechend dem Znrücktreten und allmäligen Erlöschen des Unterschiedes zwischen den unfreien, halbfreien und freien innerhalb der städtischen Bevölkerung, keine Rolle gespielt zu haben. Es ist ja anch bekannt, dass in einer Markgenossenschaft freie mit hörigen und unfreien Genossen vereint sein konnten; von Maurer hat dies noch besonders an einem Beispiel einer städtischen Markgenossenschaft erwiesen.[1]) Dafür, dass auch unsere Specialgemeinden

[1]) Stadtverfassung I S. 99, 100, vgl. im allgem. auch oben S. 87.

gewiss i. d. R. Angehörige der drei Stände in diesem Sinne enthielten, genüge es, auf die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung im allgemeinen und die häufige Entstehung von Unfreiheitsverhältnissen durch Selbsttradition einzelner an kirchliche Anstalten hinzuweisen.

Als sich dann im 13. Jahrhundert der neue Gegensatz zwischen der social abgeschlossenen Geldaristokratie und den Handwerkern ausgebildet, finden sich sowohl unter den Heimburgen, den ehemaligen Vorstehern der Specialgemeinden, als in den vorzugsweise mit diesen Beamten besetzten Sendgerichten, als unter den mit der Steuerhebung in den Specialgemeinden betrauten Personen beide Classen der Bevölkerung vertreten.

Als Folge der völligen Unterwerfung der Specialgemeinden unter den Rat und des Aufhörens ihrer politischen und communalen Funktionen erscheint es, dass später der Heimburge in Worms und Speier zum blossen Ratsdiener wird; dass im 15. Jahrhundert ein gewissermassen als Stadtsyndicus auftretender Beamter in diesen Orten Heimburge genannt wird, hat dagegen höchst wahrscheinlich mit den Specialgemeinden garnichts zu tun.

Was das Verhältnis der Specialgemeinden unserer Städte zu den Gewerbsständen (Ackerbau, Industrie, Handel) anbetrifft, so scheint jedenfalls in der Zeit, aus der wir Nachrichten über die Heimburgen in ihnen haben, die Urproduktion in rein ländlicher Art wenig in Betracht gekommen zu sein. Dafür spricht jedenfalls der Umstand, dass einer der in Dörfern und Ackerbanstädten am häufigsten erwähnten Funktionen des Heimburgen, des Pfändens bei Flurschaden, in unseren Städten nirgends gedacht ist. Dagegen weist manches darauf hin, dass die Specialgemeinden mit dem gewerblichen Leben in enger Beziehung standen; dazu gehörte die Bestimmung des Mainzer Dompropstweistums über die von den Specialgemeinden, in denen Darren bereitet wurden, übernommenen Abgaben, die Bezeichnung einer Speierer Zunft nach der Vorstadt Hasenpfuhl und endlich die auch in unseren Städten oft vorkommenden Benennungen von Strassen nach Handwerken.

Als wichtigstes Ergebnis des ganzen Capitels erscheint nun jedenfalls die Darlegung der zeitlichen Priorität der Specialgemeinden vor der Ratsverfassung in unseren Städten; also

ein Resultat, das dem, was Hoeniger nnd Liesegang in Köln, Vollbanm in Erfnrt gefunden haben, vollständig entspricht.

Wenn sich die Untersnchnng jetzt nach Besprechnng der commnnalen den königlichen und bischöflichen Beamten in unseren Städten zuwendet, so wird sie dabei zugleich den Einfluss feststellen können, den daselbst die in der ersten Hälfte des Mittelalters massgebenden politischen Factoren, Königtum, Kirche und Laienadel, ausübten. Nur werden in dieser letzteren Hinsicht die Verhältnisse vor und nach dem grossen Zwiespalt zwischen Königtum und Kirche und dem ersten politischen Auftreten der dentschen Städte besonders behandelt werden müssen.

Capitel VI.

Bischöflicher und königlicher Einfluss in den Städten bis zur Zeit Heinrichs IV. Die Beamten.

Es ist oben gezeigt, wie unsere drei mittelrheinischen Städte schon in der Regierungszeit der ersten Salier bedeutende Handelsplätze geworden, und wie sich schon in dieser Zeit in ihnen ein besonderer Kaufmannsstand entwickelt hatte. Durch seine genossenschaftliche Organisation nnd seine Beteiligung am Schöffengericht und Bischofsrat, sowie höchst wahrscheinlich anch an den communalen Geschäften der Specialgemeinden war es diesem, die Mehrzahl der Stadtbewohner umfassenden, Stande gelnngen, sich mannigfachen Einfluss auf Rechtsbildung, Rechtssprechung und Verwaltung zn verschaffen. Bis zu den Zeiten Heinrichs IV steht, soweit nnsere Nachrichten reichen, der städtische Kanfmann nnd Handwerker den politischen Kämpfen in Dentschland fern, die wesentlich durch die Gegensätze von Centralgewalt nnd Stammesnnabhängigkeit, von geistlichem und weltlichem Fürstentum bestimmt sind. Unterdessen hatten die drei mittelrheinischen Städte in den

durch diese Kämpfe sich lokal verschiedenartig gestaltenden Entwicklungen dasselbe Schicksal, unter die, in der Bildung begriffene, Territorialherrschaft ihres Bischofs, soweit von einer solchen schon in dieser Zeit geredet werden darf, zu geraten.

Es kann hier natürlich die Entwicklung der Landesherrschaft, eine der wichtigsten, aber noch am wenigsten erforschten Parthien der Deutschen Verfassungsgeschichte,[1]) nicht im einzelnen verfolgt werden. Es würde selbst zu weit führen, die ins 10. und 11. Jahrhundert fallenden Anfangsstadien dieser Entwicklung, welche auch allein die Probleme dieser Arbeit berühren, einer ausführlichen Untersuchung zu unterwerfen. Doch verdient hervorgehoben zu werden, dass gerade in den Bischofsstädten, die sich zum grössten Teil der fürstlichen Landeshoheit später am ersten entzogen haben, gewisse Stufen ihrer Entwicklung zuerst zurückgelegt sind. Der Grund der Ausbildung der ersten Stadien des geistlichen Territorialstaates in vielen der damaligen bischöflichen Residenzen ist sicher zum grössten Teil darin zu suchen, dass gerade hier die eine der es zur Territorialbildung bringenden Gewalten, das kirchliche Fürstentum, sich dem hohen Laienadel gegenüber gänzlich überlegen erwies, während sonst besonders durch den Widerstreit dieser beiden Mächte die Territorialstaatsbildung aufgehalten wurde. Bereits zur Zeit der Völkerwanderung hatten die Bischöfe in ihren Städten oft als Vertreter und Leiter der

[1]) Auch sie ist zwar neuerdings durch Lamprecht's D. W. (s. I S. 1252 ff.) erheblich erhellt worden. Doch liegen L.'s Untersuchungen, da er die Unterwerfung der Städte unter Territorialherrschaft, sowie die aus den Reichsgesetzen zu gewinnende Erkenntnis programmässig ausschliesst, den hier behandelten Forschungen fern. Auch Berchtold (Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland 1863) kommt für uns wenig in Betracht, da er seine Untersuchungen erst mit der Zeit Friedrichs II beginnen lässt. Ich brauche übrigens wohl kaum gleich an dieser Stelle zu betonen, dass, wenn auch im folgenden von den ersten Stadien der Territorialherrschaft oder Landeshoheit der Bischöfe in den Bischofsstädten gesprochen wird, diese in vieler Hinsicht nur als königliche Beamte in ihnen regierten. Andrerseits wird ja doch kaum bestritten werden können, dass mitunter die Bischöfe selbst sich, resp. die Heiligen ihrer Kathedrale (vgl. Gierke II S. 528), schon als Landesherren ansahen, cf. W. U 44 a. 1016: redacta Wormatia in potestatem beati Petri, ferner aus späterer Zeit den Kölner Schied von 1258 (Lacomblet, Ukb. d. Ndrrhns. II p 249 insbesondere: summa potestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est d. archiepiscopi).

eingesessenen Bevölkerung eine nicht unbedeutende Rolle im politischen Leben gespielt.[1]) Dieselbe war im Merowingerreich eher gestiegen als gesunken.[2]) Insbesondere sei an die gewaltige Ausdehnung des Kirchengutes, die geringe Bildung des Laienstandes, welche die Zuziehung von Geistlichen bei allen wichtigeren Regierungshandlungen notwendig machte, und den Einfluss, welchen die Bischöfe seit der Annahme des christlichen Glaubens als Lehrer desselben auch auf die Könige und die germanische Bevölkerung gewinnen mussten, erinnert. Die Verwaltungspläne des Karolingischen Reiches haben dann, auf das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt berechnet, geradezu den Bischof neben dem Grafen zum Vertreter der kaiserlichen Autorität gemacht. Durch die Immunitäten wurde die unmittelbare Einwirkung des weltlichen Beamtentums auf die Hintersassen der Kirche aufgehoben, während der Bischof nach wie vor auf die übrige Einwohnerschaft durch geistliche und weltliche Mittel wichtigen Einfluss ausübte.

Dadurch, dass zu den Bischöfen überwiegend den ersten Geschlechtern angehörige und bei Hofe einflussreiche Männer gewählt wurden, standen die Vertreter der geistlichen Gewalt in den Bischofsstädten zu den dort allodial angesessenen oder mit Ämtern versehenen Adelsfamilien ganz anders als die einfachen Landpriester, welche der Grundherr selbst oder seine Hörigen eingesetzt hatten. Die das Reich erfüllenden Kämpfe zwischen Laienadel und Geistlichkeit[3]) wurden in den Bischofssitzen, an denen sich mächtige Adelsfamilien befanden, am erbittertsten geführt. Verschiedene Umstände verliehen hier in der Regel den Bischöfen den Sieg. Zunächst sei daran erinnert, dass die Vertreter der Kirchengewalt den sie befehdenden Laien oft geistig wie sittlich überlegen waren. Dann sei auch noch der bekannten Tatsache gedacht, dass bis zu

---

[1]) Loening Gesch. d. Kirchenrchts. I S. 314 ff., Hatch Grundlegung. d. Krchn.-vrfssng. Westeuropas (übers. von Harnack 1888) S. 6.

[2]) Loening II 220 ff., Hatch S. 7, Waitz D. V. G. II² S. 57 ff.

[3]) Vgl. Nitzsch D. G. I 263 ff., 278, 279 etc., ferner den Brief des Erzbischofs Wilhelm von Mainz an den Papst Agapet (Jaffé Bibl. III p 348: Dux comesque episcopi, episcopus ducis comitisque sibi operam vindicat) und die Schilderung in Bischof Salomo's III von Constanz Gedicht (in Mitteil. der Antiqu. Gesellsch. in Zürich XII S. 230 ff. bes. S. 233 Vers. 117).

den Zeiten Gregors VII. die deutschen Könige an den Bischöfen eine wirksame Stütze gegen den unbotmässigen Laienadel fanden und daher die Stärkung der Bischofsmacht als in ihrem eigenen Interesse liegend ansahen.

Endlich kann noch, als zum Siege der geistlichen Gewalt in den Bischofsstädten führend, die Erscheinung erwähnt werden, dass die Herzöge und Grafen ihre Rechte in der Bischofsstadt oft gegen politische Concessionen oder im Tausch gegen Besitzungen auf dem Lande aufgahen, während der Bischof das lebhafteste Interesse daran hatte, alleiniger Herr seines Residenzortes zu sein. So ist es wohl erklärlich, dass der Widerstreit zwischen Bischofs- und Grafengewalt öfters damit endete, dass das alte Grafengeschlecht alle seine Rechte am Bischofssitze verlor und denselben überhaupt räumte. Doch ist es nicht zu verkennen, dass sich dieser Entwicklung auch Gegentendenzen entgegenstellten und sie wesentlich aufhielten oder gänzlich verhinderten.

Zunächst litt das Bistum an der allgemeinen Schwäche jedes Wahlfürstentums, den Berauhungen in den Interregnen und gelegentlich zwiespältigen Wahlen. Ferner gab es auch Bischöfe, welche wie z. B. der heilige Wolfgang von Regensburg,[1]) rein geistlich gesinnt, die Pflege des kirchlichen Lebens nur durch geistliche Mittel erreichen wollten und in ihrer mönchischen Richtung keinen Sinn für die Vorteile hatten, welche weltliche Machtstellung ihren Bestrebungen gewähren konnte. Endlich wurde die Superiorität der geistlichen Gewalt in den Bischofsstädten auch dadurch zeitweise bedeutend beschränkt, dass die Machtmittel weltlichen Beamtentums und eines ausgedehnten Grundbesitzes mehrere Generationen hindurch bei ein und demselben willensstarken Adelsgeschlechte vereinigt waren.

Solche Gegentendenzen machten sich auch in unseren Städten bemerkbar, ohne dass aber dadurch in ihnen das angedeutete regelmässige Ergebniss der Streitigkeiten zwischen Bischof und Laienadel nicht zur Verwirklichung gekommen wäre. Wie erbittert speciell in Speier der Kampf zwischen weltlichen und geistlichen Grossen gewesen sein muss, lässt sich daraus

[1]) vgl. F. Gfrörer Regensburg S. 40.

erkennen, dass dort im Jahre 913 ein Bischof namens Einhard von den beiden Grafen Werner und Konrad des Augenlichts beraubt wurde.[1]) Der Sohn dieses Werner nun, der als Schwiegersohn Otto's I. bekannte Konrad der Rothe, hatte im Rheinischen Franken, gestützt auf allodialen Besitz im Speier-, Worms-, Nahe- und anderen Gauen, sowie auf den Besitz der Grafenwürde in mehreren derselben, eine herzogsähnliche Gewalt erworben.[2]) Speciell in den beiden Bischofsstädten Worms und Speier besass Konrad, abgesehen von der ihm als Grafen des Gaus zustehenden Gerichtshoheit und Anführung im Kriege, noch andere Rechte, welche wohl teils auf Grundherrschaft, teils auf Usurpation oder besonderer königlicher Verleihung beruht haben mögen.

Konrads Rechte in Speier erfährt man bei Gelegenheit ihrer Abtretung an das Bistum, welche im Jahre 946, und zwar im Tausch gegen verschiedene ländliche Grundstücke stattfand.[3]) Danach besass er in der Stadt, abgesehen von den schon erwähnten gräflichen Rechten, sowie einem Grundstück und einer Anzahl Unfreier, noch folgendes:

1) Polizeigewalt gegen Diebe mit Anrecht auf das gestohlene Gut, eine Befugnis, die wohl aus der Gerichtshoheit entstanden ist.

2) Münze und Hälfte des Zolls (thelonenm); die andere Hälfte war nämlich schon früher an den Bischof übergegangen.[4]) Unter Zoll ist hier nicht ein Passierzoll, sondern die übliche Verkehrssteuer, „welche bei jedem Kaufgeschäft, in Gestalt

---

[1]) So Dümmler Ostfränk. Reich Bd. III S. 593. Nach Dümmler ibid. S. 608 starb Einhard erst 918. Hingegen lassen ihn Giesebrecht D. G. I S. 197 und Remling Gesch. I S. 227, 228 schon 913 getödtet werden. Ausser aus den von Dümmler a. a. O. für die Richtigkeit seiner Ansicht angeführten Belegstellen ergiebt sich dieselbe auch aus den Beschlüssen der Synode von Hohenaltheim im Jahr 916 (LL II p. 559 c. 31). Da hier den Verbrechern ausser anderen Strafen auch die Leistung einer Geldbusse an Bischof Einhard auferlegt wird, muss dieser doch damals noch gelebt haben.

[2]) vgl. Dümmler, Otto I S. 101, 102, Köpke, Widukind (Berlin 1867) S. 124 — 126, Bresslau, Konrad II S. 6 mit N. 5 und Waitz V. G. VII S. 98 N. 2.

[3]) Sp. U. 4.

[4]) medietatem thelonei, nam altera pars semper erat illius loci pontificum . . .

einer Quote des Kaufpreises erhoben wurde," zu verstehen, wie sich aus der Zusammenstellung mit der Münze ergiebt.[1])

3) Die Abgaben der Fremden, welche den Speierer Markt besuchten, insbesondere von Wein, Salz und Pech, wohl besondere Zuschläge zu der erwähnten Verkehrssteuer, welche nur den auswärtigen trafen.[2])

4) Abgaben bei Ausfuhr von Waaren, welche indess von einheimischen nur dann geleistet zu werden brauchten, wenn sie zu Speculationszwecken Waaren ausführten.[3])

Die Aufgabe dieser Rechte seitens Konrads des Roten kann wohl damit in Verbindung gebracht werden, dass Speier,

---

[1]) vgl. Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland (Darmstadt 1881) S. 5 und S. 44, 46, 47.

[2]) Nach Münze und Zoll nennt die Urkunde noch salis denarium, quem vulgus vocat salzfenninc, ac picis denarium, qui aliter dicitur steinfenninc, atque pro re denarium hoc est flichtifenninc, ast namque vini denarium, qui theutonica locucione amfenninc, qne tamen non ex habitatoribus illius civitatis sed ab extraneis et de aliena patria venientibus diligenter sunt acquirenda. Aus dem Zusammenhange ergieht sich, dass es sich hier um eine Abgabe beim Kauf und Verkauf handelt, nicht um Steuern, wie Rau S. 5, Remling Gesch. S. 233, auch nicht um Abgaben von eingeführten Waaren wie Schaube S. 454 meint. Ampfennig ist übrigens, wie schon Remling a. a. O. erkannt hat, = Ohmpfennig (vgl. auch Kehrein, Samlng. alt- und mittelhochd. Wörter in lat. Urk. Nordh. 1863 S. 22); es musste also von jedem Ohm, dem bekannten Weinmass des Mittelalters (vgl. Lamprecht D. W. II 510) heim Weinschank eine Abgabe an den Grafen, später an den Bischof, geleistet werden.

[3]) Dies ist wohl der Sinn der Worte; ut quicquid negotiatores, qui aliunde ex diversis locis finctivagando advenerint navesque suas cum vinifero pondere vel aliqua causa onerare voluerint vel incole civitatis lucrandi gratia similiter exire templaverint, a nullo alio licencia est acquirenda nisi a solo pontifice illiusque ministris. Freilich ist, da die Überlieferung der Urkunde nur auf einem Copialbuche beruht, die Richtigkeit dieser Stelle wie die Echtheit der ganzen Urkunde nicht zweifellos, wenn letztere auch sicher aus alter Zeit herrührt. (vgl. Waitz V. G. VIII S. 279 N. 5). Rau S. 6 meint, dass es sich hier um die Erlaubnis zur Umgehung der Zollstätte gehandelt habe, zu welcher Auslegung jedoch gar kein Grund vorliegt. Wenn Remling Gesch. I S. 234, Waitz a. a. O. und Schaube Speier S. 454 dem Wortlaut der Urkunde folgend, das Recht, die Ausfuhr zu erlauben, als Otto zustehend und von ihm übertragen ansehen, so ist doch vor allem zu beachten, dass das Recht solcher Erlaubniserteilung damals rein fiscalisch als Einnahmequelle für den erhebungsberechtigten gehandhaht wurde, vgl. Rathgen (in dem N. 1 citierten Buche) S. 44, 45.

wie früher erwähnt, erst seit der Regierung der Salischen Herrscher einen lebhafteren Aufschwung nahm.[1]) So mochten für den Grafen sowohl alle diese Verkehrsabgaben wie auch seine Gerichtshoheit von wenig Ergiebigkeit sein, während es für den Bischof höchst wichtig war, jenes Grafengeschlecht, das seinen Vorgänger des Augenlichtes beraubt und ihm selbst jederzeit gefährlich werden konnte, ganz aus der Stadt zu entfernen. Der Kaiser mag, obgleich der Vertrag nicht an seinem Hofe geschlossen war, demselben doch nicht fern gestanden haben. Gerade Otto I. stützte sich ja damals vorzugsweise auf die kirchlichen Grossen und vermehrte ihre Macht im Reichsinteresse.[2]) Andererseits hat doch wohl vornehmlich Rücksicht auf den eigenen Vorteil, besonders die Absicht, seine Besitzungen zu arrondieren, Konrad bestimmt, seinen ganzen Besitzstand in Speier zu räumen. Nähere Betrachtung des Vertrages von 946 lehrt nämlich, dass Konrad ausser seinen Rechten und Besitzungen in der Stadt Speier auch 4 Hufen in der villa Lussheim, welche auf der rechten Rheinseite liegt, abtrat und vom Erzbischof als Gegenleistung den Ort Rödersheim, sowie Güter in Erpolzheim und Dürkheim empfing; die drei letzteren Orte liegen sämmtlich im Wormsgau, im Vergleich mit den von Konrad abgetretenen Besitzungen der lothringischen Grenze nahe.[3]) Da Konrad, als 944 Herzog Gisilbert von Lothringen und bald darauf auch dessen Sohn Heinrich gestorben waren, das dortige Herzogtum erhalten hatte,[4]) musste ihm eine Arrondierung seiner Besitzungen nach den diesem Lande benachbarten Gegenden hin von besonderem Werte sein.

Im Jahre 969 gab Kaiser Otto dem Speierer Bistum insofern indirekt eine Bestätigung der durch Tausch erworbenen Rechte in seiner Residenzstadt, als er in einer Urkunde dem dortigen Bischof Ottkar ausdrücklich das Recht verlieh,[5]) dass in der civitas und der villa Spira niemand, sich auf Ottos Befehl oder Erlaubnis berufend, Gericht halten oder juris-

[1]) S. oben S. 12—15.

[2]) vgl. Dümmler Otto I S. 532—534, Giesebrecht D. K. I S. 321, S S. 330 ff., Nitzsch, D. G. I S. 334.

[3]) vgl. Spruner-Menke Handatlas Karte Nr. 34.

[4]) Dümmler ibid S. 131, Giesebrecht D. K. I S. 287, 288.

[5]) Sp. U. 5.

dictionelle Zwangshandlungen vornehmen dürfe. Gemäss den im ganzen Reich wachsenden Rechten der Bischöfe tritt in den Bestätigungen dieser Urkunde durch Otto II., Otto III. und seine Nachfolger[1]) an Stelle der villa Spira der circuitus extra civitatem und dann die marca, quae eidem civitati adiacens est. In diesen Privilegien wird auch ausdrücklich untersagt, dass in diesem speciellen Herrschaftsgebiet der Speierer Kirche irgend jemand ausser dem Bischofe und seinem Vogte Zoll, Münze oder sonstige Einkünfte in Anspruch nehmen solle. So war die Stadt Speier, dadurch, dass Konrad der Rote alle seine Rechte in ihr aus Gründen seiner Hauspolitik aufgegeben, unter die Herrschaft ihres Bistums gekommen. Wie weit diese noch durch kaiserliche Rechte beschränkt war, wird weiter unten erörtert werden.

Ähnlich wie in Speier ging die Entwicklung der Bischofsmacht über die Stadt in Worms vor sich. Zunächst sind für das Wormser Bistum einige Privilegien aus der Zeit der karolingischen und ersten sächsischen Herrscher erhalten; in diesen Urkunden wurden dem Bistum, abgesehen von der Immunität seiner gesammten Besitzungen, auch königliche Grundstücke, sowie zwei Drittel der Zolleinkünfte in der Stadt geschenkt.[2]) Ferner hatten die Bischöfe schon damals zwei Drittel der städtischen Gerichtseinkünfte zu erwerben gewusst; Otto II. bestätigte dieselben 973 dem damaligen Bischof Anno zugleich mit den übrigen Besitzungen und Rechten des Wormser Episcopats.[3]) Da diese beiden Drittel der Gerichts- und Zolleinkünfte früher dem Könige zugefallen waren, war also die Macht des

[1]) Sp. U. 6—10.

[2]) W. U. 12, 17, 28, 31, 32.

[3]) U 34. Dem Wortlaute nach werden hier dem Bischof schon die ganzen Gerichts- und Zolleinkünfte zugesprochen. Doch geht aus U 35 hervor, dass er 973 doch nur $^2/_3$ derselben besass. Der scheinbare Widerspruch in den Bestimmungen der beiden Urkunden ist jedoch schon von Arnold V. G. I 31 durch die Erklärung gelöst worden, dass der königliche Fiscus schon zur Karolingerzeit „von allen Gerichtsgefällen, Wetten, Bussen und sonstigen Strafgeldern zwei Teile“ erhalten und dieser an den Fiscus fallende Anteil von den Königen zuerst veräussert war. Das letzte Drittel hingegen fiel stets an die Grafen und blieb ihnen auch in Worms so lange vorbehalten, als ihre ordentliche Jurisdiction dauerte, „da es gleichsam einen Teil ihrer Besoldung ausmachte.“ (Arnold a. a. O.).

Gaugrafentums in Worms noch nicht beschränkt worden. Graf des Wormsgaus war seit dem 955 erfolgten Tode Konrads des Roten dessen Sohn Otto.

Welch bedeutende Machtstellnng dieser Fürst gerade in Worms, das den Mittelpunkt seiner Herrschaft bildete, gehabt haben muss, geht daraus hervor, dass er von den Annalisten und im Volksmund mehrfach als der Herzog von Worms bezeichnet wurde.[1])

Im Jahre 979 übertrug nun Kaiser Otto II. auch das letzte Drittel der Zoll- und Banneinkünfte, das bisher diesem Otto, seinem Vetter, zugestanden, an das Bistum.[2]) Demnach sollten also alle Abgaben in der antiqua, der nova urbs und der villa an den Bischof fallen, und niemand innerhalb der Stadt Gericht halten, als wen der Bischof zum Vogt ernaunt habe. Höchstwahrscheinlich war Herzog Otto durch königliche Concessionen zur Zustimmung zn dieser, ihn beeinträchtigenden, Bereicherung des Bistums bewogen worden.

Man wird wohl nicht fehlgeheu, wenn man Ottos Einwilligung zu der Verfügung des Königs damit in Zusammenhang bringt, dass er ein Jahr vorher von diesem mit dem Herzogtum Kärnthen belehnt war.[3]) Dass die Verleihnug nicht gegen den Willen Ottos geschah, geht deutlich daraus hervor, dass, als sie 985 im Namen Ottos III. von der damaligen vormnndschaftlichen Regierung bestätigt wurde, dabei als Fürbitter neben Willigis von Mainz auch Herzog Otto genannt wird.[4])

Jedenfalls dauerte aber der Friede zwischen Otto und dem Wormser Bistum nicht lange. Abweichend von der oben geschilderten Entwicklnng in Speier wurde bei der Überlassung der Gerichtsbarkeit an den Bischof von Worms sein Residenzort noch nicht von den Konradinern geräumt. Ihre Burg in der Stadt hatten sie behalten;[5]) während Otto sich meist in seinem Herzogtum Kärnthen anfhielt, scheint sein Sohn Kon-

[1]) Vgl. Bresslau in Forsch z. D. G. XIII S. 106, 107, Henner, Herzogliche Gewalt der Bischöfe von Wirzburg (Wirzburg 1874) S. 44, Waitz V. G. VII S. 98.

[2]) U 35.

[3]) Giesebrecht D. K. I 580.

[4]) U 36: Vuilligiso et Ottone duce subnixis precibus adhortantibus.

[5]) S. S. IV p 835 c. 7.

rad dauernd in Worms geweilt zu haben. Mit Hildibalds zweitem Nachfolger Burchard (996—1025) finden wir nun Otto und Konrad in erbitterten Streitigkeiten. Wahrscheinlich waren dieselben dadurch hervorgerufen, dass die Konradiner ihre Rechte in der Stadt wiederzugewinnen suchten, während der Bischof auch ihre Burg seinen Gesetzen unterwerfen wollte. Es ist wohl nur ein Zeichen der durch diese Kämpfe erzeugten Erbitterung, dass in der Vita Burchardi Konrad und Otto geradezu als Anführer von Räubern und Wegelagerern geschildert werden. Dagegen ist glaubwürdig, dass die Konradinische Burg allen, welche sich gegen den Bischof vergangen hatten, sichere Zuflucht bot.[1]) Die erwähnte Biographie des Wormser Bischofs berichtet auch von zahlreichen Ermordungen und Todtschlägen, welche durch den Kampf der Konradinischen und der bischöflichen Partei in der Stadt veranlasst wurden.[2]) Der Bischof liess zuletzt, um sich und seine Anhänger zu sichern, auch seinen Hof mit einer Mauer umgeben. So war die Stadt gewisser Massen in zwei „feindliche Heerlager" geteilt.[3])

Erst kurz vor dem Ende der Regierung Ottos III. wurden diese Streitigkeiten beigelegt;[4]) nach dem Tode dieses Herrschers hätten aber die allgemeinen politischen Verhältnisse diesen Bürgerkrieg leicht von neuem anfachen können, während sie freilich den Anlass zu seiner gänzlichen Beseitigung gaben.

Bei den damals entstehenden Thronstreitigkeiten trat nämlich Otto von Kärnthen, dem selbst die Krone angeboten gewesen, für Heinrich II. ein;[5]) hingegen ergriff Konrad die Partei seines Schwiegervaters, des Herzogs Hermann von Schwaben.[6]) Burchard scheint sich anfangs abwartend verhalten zu haben. Als dann aber Heinrich nach dem Mittelrhein kam, traten Erzbischof Willigis von Mainz und Bischof Burchard von Worms unter der Bedingung auf seine Seite, dass er das Wormser Bistum in Besitz der Burg der Konradiner in

---

[1]) ibid.

[2]) ibid.: ob hoc obtruncationes et homicidia multa ex utraque parte fiebant.

[3]) So Arnold V. G. I S. 43.

[4]) Vita Burchardi c 8 (S. S. IV p 836.)

[5]) Giesebrecht D. K. II 15, Hirsch Heinrich II Bd. I S. 193.

[6]) Giesebrecht a. a. O., Hirsch ibid. S. 207.

Worms setze, nnd somit dies Geschlecht znm Verlassen der Stadt nötige.[1])

Als Heinrich sich in der Zeit von Juni bis Oktober 1002 allseitige Anerkennung errungen, gelang es ihm auch, dies Versprechen, an das er von Burchard fortwährend erinnert wurde, zu erfüllen. Otto liess sich bereit finden, gegen die Abtretung des Königshofs Bruchsal nnd anderer Güter, sowie einer, von Bischof Burchard selbst gezahlten, Geldsnmme sein gesammtes Allod in Worms dem Könige anfzulassen, der es dann dem Bischof verlieh.[2]) Vielleicht zeigte sich Otto deshalb zu diesem Tausche bereit, weil wohl gerade auch in diesen Tagen der König Ottos Sohne Konrad den Anschluss an Herzog Hermann verzieh.[3])

So war jetzt das Konradinische Grafengeschlecht aus Worms ganz so wie früher aus Speier verdrängt worden. Dem Bistum war es durch erfolgreiche Politik und Abtretung ländlicher Besitzungen gelnngen, die Amtsrechte nnd Allodien der Grafen zu erwerben.

Bemerkenswert ist die Bedentung, die Burchard selbst diesem Ereignisse beilegte, indem er der Pauluskirche, welche er an Stelle der sofort niedergerissenen Burg banen liess, die Inschrift gab: Ecclesia ob libertatem civitatis.[4]) So fasst auch einer der bedeutendsten zeitgenössischen Chronisten, Thietmar von Merseburg, dies Ereignis nicht nur als Vorteil für den Bischof, sondern auch als Befreiung der Stadt auf[5]) und ähnlich wird es auch in der Biographie Burchards bezeichnet.[6]) Giebt dies alles auch nur die Anschauung des geschehenen Ereignisses vom geistlichen Standpunkte, so hätte dasselbe doch nicht der-

[1]) Vita Burchardi c 9 (p 836.)

[2]) Die Thatsache der Abtretung und Verleihung der Burg ergiebt sich aus U 39 u. Vita Burchardi c 9, aus letzterer auch, dass der König an Otto den Hof Bruchsal abtrat. Dass zugleich der Bischof an Otto eine Geldsumme zahlte, ergiebt sich aus den Worten von U 43: quam ego prediis meis et pecunia a duce Ottone redemi.

[3]) Damals wurde auch zwischen Hermann und Heinrich Friede geschlossen. Hermann musste dem Strassburger Bischof ähnliche Concessionen machen, wie die Konradiner dem Wormser vgl. Hirsch Heinrich II Bd. I S. 229.

[4]) Vita Burchardi c 9 (p 837), cf. auch U 43 (s. oben N. 2.)

[5]) S. S. III 804 Z. 20 ff., vgl. Arnold V. G. 145, Hirsch Heinrich II Bd. I S. 488.

[6]) c. 9: ita Wormatia inlquo servitio liberata est.

art betrachtet werden könneu, weun es Unterwerfung der freien Stadtbewohner nuter bischöfliches Hofrecht nach sich gezogen hätte. Es scheint angebracht dies hier ansdrücklich hervorzuheben, weil noch kürzlich Kruse in seiner Verfassungsgeschichte Strassburgs[1]) eine, der besprochenen Wormser ganz analoge Verstärkung der Strassburger bischöflichen Herrschaftsrechte als Ursache der angeblich später hervortretenden Hörigkeit der gesammten Einwohnerschaft charakterisiert hat.

Dass freilich, seitdem 979 nnd 1002 in der Stadt Worms die Allodien und Regiernngsrechte des Grafen mit der geistlichen Gewalt und dem Vermögenscomplex der Kirche vereinigt waren, diese zwischen dem einzelnen und dem Königtnm stehende Macht bedentender wachsen konnte, als wo sich Bischof und Graf oder Herzog gegenüberstanden, und jeder von beiden die königliche Unterstützung für sich erlangen wollte, ist selbstverständlich. Zwar fehlte es, wie wir sehen werden, auch noch nach 1002 in der Stadt Worms nicht an Streitigkeiten zwischen Bistnm nnd Laienadel. Das Seltenerwerden derselben war aber gewiss schon in wirtschaftlicher Hinsicht für die Städter, insbesondere für die kanfmännische Bevölkerung, als Glück zu betrachten.

Wohl wurden wie oben[2]) gezeigt, z. B. in der Frage, ob Zweikampf oder Eid als Beweismittel vorzuziehen sei, die kaufmännischen Interessen vom Bischof bisweilen gänzlich verkannt; dennoch durften sie immer noch bei ihm auf weit mehr Unterstützung und Verständnis als bei dem damaligen Laienadel hoffen. Verfassungsrechtlich hatte die Vermehrung der Bischofsrechte keine Herabdrückung der noch freien Einwohner ins Hofrecht, sondern vielmehr nur die Ausbildung eines selbständigen geistlichen Territoriums zur Folge. Es ist ja auch schon oben[3]) gezeigt worden, wie Bischof Burchard 1024 nicht alle Stadtbewohner zu seiner familia zählt, durch die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse aber damals die alte Unterscheidung in Freie und Unfreie schon im Erlöschen ist. Mit dem Übergang der gräflichen Rechte und Allodien hat

[1]) S. 4—6.
[2]) S. 17—22.
[3]) S. 32, 33, S. 40 ff.

diese Erscheinung freilich sehr wenig zu tun. Ehe dies aber insbesondere durch Feststellung der Thätigkeit und Herkunft der Beamten, welche sich nach dem besprochenen Ereignis in Worms finden, erläutert werden kann, muss noch ein Blick auf die dritte der behandelten Städte, auf Mainz, geworfen werden. Hier finden wir im zehnten und elften Jahrhundert dieselbe bischöfliche Herrschaft wie in Speier und Worms, während wir allerdings über die Entwicklung derselben weniger unterrichtet sind.

Dass fiskalische Einkünfte auch in Mainz schon früh an den dortigen Erzbischof übergegangen sind, lässt sich aus einer Urkunde Ottos II. von 975 schliessen, in welcher dieser dem Mainzer Erzbistum unter anderen Verleihungen seiner Vorgänger auch monetas und thelonea bestätigt.[1]) Es ist ja höchst unwahrscheinlich, dass, wenn das Mainzer Erzbistum überhaupt schon im Besitz derartiger königlicher Einkünfte gewesen, ihm nicht auch die seiner Residenzstadt überwiesen seien. Dass aber damals die ganze Grafengewalt in Mainz schon an den Erzbischof gekommen war, ist mit Recht allgemein[2]) aus der oben besprochenen Urkunde Ottos II. für Worms von 979 geschlossen worden.[3]) Hier ist nämlich gesagt, dass der Wormser Bischof alle Zoll- und Gerichtseinkünfte seiner Residenzstadt erhalten und diese unter der alleinigen Jurisdiktion seines Vogtes stehen soll, ganz wie es bei den Erzbischöfen von Köln und Mainz der Fall sei. Demnach existirte also auch in letzterem Orte keine von der Kirche unabhängige Grafengewalt mehr. Ob sich die Herrschaftsrechte der Konradiner früher auch auf Mainz erstreckt und dies Geschlecht auf seine dortigen Rechte ebenso wie in Worms und Speier ausdrücklich verzichtete oder ob vielleicht ein dort waltender Graf in Abhängigkeit von der geistlichen Gewalt trat, indem er die Vogtei von ihr zu Lehen nahm,[4]) muss unentschieden bleiben. Dass aber in Mainz im elften Jahrhundert ganz ähnliche Verfassungsverhältnisse,

---

[1]) Stumpf 641, Guden Cod. dipl. I p. 7.

[2]) Arnold V. G. I 32, Bockenheimer S. 5, Hegel S. 18.

[3]) W. U. 35.

[4]) Derartiges vermutet für Basel Heusler, Vrfssngsg. d. Stadt Basel S. 21, 25—35, und weist für Verdun Waitz nach (V. G. VII 46).

wie in unseren anderen beiden Städten herrschten, lässt sich aus einem Vergleich derselben erkennen. Ein näheres Eingehen auf die bischöflichen Beamten in unseren Städten in der Zeit der bischöflichen Machthöhe in ihnen erscheint auch um so mehr angebracht, als sich daraus ergiebt, dass mit dem Wegzuge des alten Grafengeschlechts die Reibungen zwischen Laienadel und geistlicher Gewalt noch nicht aufhörten; ferner, was noch viel wichtiger ist, dass durch die Ottonischen Privilegien kein Ausscheiden der Stadt aus dem sie umgebenden Lande in der Rechtssprechung und noch weniger eine völlige Lösung der unmittelbaren Beziehungen der Einwohner zu dem Reichsoberhaupte stattfand.

Zugleich kann auch dadurch das viel behandelte Problem des Ursprungs und der Bedeutung der Burggrafen seiner Lösung näher geführt werden, da diese schon als die höchsten und wichtigsten Beamten in unseren drei Städten eine besonders eingehende Besprechung verlangen.

Der erste Gelehrte, welcher der Frage nach dem Ursprung des Burggrafenamts nachgegangen ist, Ganpp,[1]) erklärte bekanntlich die Burggrafen für „gewöhnliche Gaugrafen mit der rein faktischen Eigentümlichkeit, dass ihr Gau einzig oder doch hauptsächlich in einer Stadt bestand.“ Darin mit ihm wesentlich übereinstimmend, war Arnold in seiner sehr ausführlichen Untersuchung über die Burggrafschaft[2]) doch auch zu dem Ergebnisse gekommen, dass der Burggraf nur in mit Pfalzen versehenen Städten sich finde und der in diesen „vom König gesetzte eigentümlich städtische Richter für Freie“[3]) sei. Wichtig ist auch, dass er gegen Eichhorn,[4]) welcher die Immunitäten als den Grund der Exemtion der Stadt von der Landschaft erklärte, diese Exemtion schon in der Errichtung der Stadtgrafschaften fand, welche er in unseren Städten noch in die karolingische Zeit hinaufreichen liess.[5])

[1]) Über deutsche Städtegründung, Stadtverf. u. Weichbild (Jena 1824) bes. S. 55 u. S. 258 ff.

[2]) V. G. I S. 76—128.

[3]) s. bes. S. 122.

[4]) Ztschrft. für gesch. Rchtwssnschft. I S. 147—247, insbes. 230—232. D. R. G. (5. Aufl. 1843) II § 224 a.

[5]) S. 122, 123, 129, 130.

Gegen diese Auffassung hat dann Hegel[1]) verschiedene Bedenken geltend gemacht, die namentlich darin gipfeln, dass in Magdeburg, Augsburg und Nürnberg die Beamtung des Burggrafen entschieden nicht aus einer älteren Gau- oder Stadtgrafschaft stammt.

Noch weiter entfernte sich dann von der Theorie Gaupps und Arnolds Nitzsch in den einschlagenden Stellen von „Ministerialität und Bürgertum.“[2]) Er erklärte die Burggrafschaft für eine, in der spätkarolingischen Zeit entstandene, Pfalzbeamtung, welche durch die erhöhte Bedeutung der Städte und den wachsenden Wert derselben für das königliche Finanzwesen hervorgerufen sei. Zu ziemlich ähnlichen Resultaten war auch der gerade hierin wohl beachtenswerte Gfrörer[3]) gekommen, welcher den Ursprung der Burggrafschaft teils in den sächsischen Burgwardien, teils in dem von den deutschen Königen in Rom eingesetzten praefectus urbis fand; in den Burggrafen der Bischofsstädte sah er königliche Beamte, welchen angeblich besonders die Überwachung der Bischöfe oblag.

Die grosse Unwahrscheinlichkeit der Theorie von Nitzsch ist von Heusler[4]) mit sprachlichen[5]) und geschichtlichen[6]) Beweisgründen dargetan worden, wobei mittelbar auch ein Teil der Gfrörerschen Aufstellungen sich als unrichtig herausstellt. Nach Heusler ist der Stadtgraf wie der Gaugraf Organ der Reichsregierung, nur dass er statt einem Gau einem städtischen Bezirke vorgesetzt ist. Andrerseits gelangte nach Heusler gerade der Burggraf vielfach durch die Ottonischen Privilegien in eine doppelte Stellung, da er zugleich bischöflicher Beamter für Ausübung der Gerichtsbarkeit und königlicher für Überwachung der noch übrig gebliebenen Pfalzeinkünfte wurde.[7]) Im übrigen betonte Heusler, dass man kaum fehlgehen wird, wenn man für die Burggrafschaften einen gleichen Ursprung wie für die anderen, innerhalb der alten Gaue entstandenen, kleineren Graf-

[1]) Allgemeine Monatsschrift 1854 S. 164—167.
[2]) S. 144—153.
[3]) Gregor VII Bd. VII S. 249 ff.
[4]) Ursprung S. 52—87.
[5]) s. bes. S. 53, 54.
[6]) S. 56 ff.
[7]) S. 72.

schaften annimmt, und dass demnach das Verhältnis der burggräflichen Städte zur Gaueinteilung im einzelnen festzustellen sei. So verwies schon Heusler für diese Frage auf eingehende Detailuntersuchung. Den Heuslerschen Resultaten schloss sich auch der Altmeister der deutschen Verfassungsgeschichte, Georg Waitz, in seiner, an Vorführung von Quellenstellen ausserordentlich reichen Untersuchung über das Burggrafenamt,[1]) an; dabei bemerkt er jedoch, es sei kein Grund anzunehmen, dass „der Burggraf jemals zugleich bischöflicher Beamter für die Gerichtsbarkeit, königlicher für Überwachung von Pfalzeinkünften gewesen." [2])

So hat sich also Waitz eigentlich ganz für die alte Gauppsche Ansicht erklärt und nicht nur die Aufstellungen von Nitzsch und Gfrörer, sondern auch die Modificationen, mit welchen diese Ansicht von Arnold und Hensler angenommen ist, verworfen. Dagegen hat sich neuerdings wieder Lamprecht[3]) der von Nitzsch vertretenen Auffassung der Burggrafschaft angeschlossen, ohne aber selbst die Frage endgültig entscheiden zu wollen. Um so wichtiger ist es, durch Specialuntersuchungen die Burggrafschaften in den einzelnen Städten zu erforschen, um den Ursprung und die Entwicklung dieses, für die Verfassungsgeschichte so wichtigen, Amtes allmählich klarzulegen.

Als sicheres Ergebniss derartiger Specialuntersuchungen kann schon jetzt angesehen werden, dass ein in den Quellen erwähnter comes einer unter bischöflicher Regierung stehenden Stadt unter Umständen durchaus nichts mit dem alten Gangrafen zu tun haben kann und ebensowenig immer für einen Burggrafen zu halten ist. Dies geht insbesondere aus den recht instruktiven Forschungen Schoops über Trier[4]) hervor, dessen angebliche Burggrafen vielfach mit den alten Gaugrafen in Verbindung gebracht sind.[5]) Hier wurde in der Mitte des elften Jahrhunderts, nachdem bis dahin lange Zeit nur ministerielle Vögte existiert hatten, in Folge der Bedrohung des Erzbistums durch die Luxemburger ein mächtiger Graf der Umgegend, Theodorich,

[1]) V. G. Bd. VII S. 41 ff.
[2]) S. 42 N. 1.
[3]) D. W. I S. 1368—71.
[4]) S. 65—162.
[5]) vgl. z. B. Heusler Urspr. S. 57.

mit der Vogtei des Erzstifts betraut.[1]) Obgleich dieser Theodorich bei gleichzeitigen Schriftstellern auch als comes de militia Trevirorum, ja als comes Trevirorum bezeichnet wird[2]), so stand er doch nach Schoop[3]) durch seine Eigenschaft als Schirmvogt des Bischofs noch in gar keiner näheren Beziehung zur Stadt als zu dem übrigen erzstiftischen Gebiete. Vollkommen von dieser Schirmvogtei über das Bistum, die ihren Inhaber fälschlich als Grafen von Trier erscheinen lässt, zu trennen, ist die Trierer Burggrafschaft, in deren Besitz wir zwischen 1129 und 1140 einen bischöflichen Ministerialen Ludwig finden, die aber sonst nicht erwähnt wird.[4]) Dieser Ludwig hatte sich durch persönliche Tüchtigkeit während zweier schwacher bischöflicher Regierungen der Stadtherrschaft bemächtigt und sich selbst den Titel praefectus urbis gegeben.

Wie in Trier, so hat auch in Strassburg die Burggrafschaft mit der alten Gaugrafschaft garnichts zu tun, vielmehr scheint hier nach den Untersuchungen Kruses der Name einfach von auswärts auf einen „städtischen Polizeimeister des Bischofs" übertragen.[5]) Zu entgegengesetztem Resultate führte die Specialforschung bei Regensburg, an welchem Orte das Amt des Burggrafen gerade zuerst in bestimmter Ausbildung entgegentritt.[6]) Betreffs dieses Ortes sprach sich nämlich F. Gfrörer[7]) ganz im Sinne der alten Gauppschen Theorie dafür aus, dass daselbst der Burggraf der Nachfolger des früheren Gaugrafen sei.

Suchen wir nun für unsere drei Städte das erste Vorkommen der Burggrafen festzustellen. Für Worms lässt sich die Existenz derselben am frühesten, nämlich schon 1014 und 1016, con-

---

[1]) Schoop S. 87—95.

[2]) S. 88.

[3]) S. 93—95.

[4]) S. 96—99.

[5]) 15—18. Ebenso hat sich neuerdings durch Specialforschung ergeben, dass i. Ggstz. zu der noch von Heusler Ursprung S. 63 vertretenen Anschauung in Corvey und den anderen westfälischen Städten kein Zusammenhang zwischen Stadtgrafentum und Gaugrafentum besteht s. Lövinson, Beitr. z. Vrfsngsg. d. Westf. Reichsstiftsstädte (Paderborn 1889) namentl. S. 40 ff., 44 ff., 76 ff., 125.

[6]) Vgl. Waitz V. G. VII S. 43.

[7]) S. 31 ff.

statiren[1]); in Mainz ist ein Burggraf zuerst zur Zeit des Erzbischofs Bardo (1031—51)[2]), in Speier dagegen erst 1101 ausdrücklich bezeugt.[3]) So fällt denn das Schwergewicht der Untersuchung nach dem Ursprunge der Burggrafschaft auf Worms. Hier wurde 1016 dem „comes civitatis" jegliche Amtshandlung in der Umgebung der damals errichteten Kirche St. Paul untersagt.[4]) So hatte also auch nach dem Wegzuge der Konradiner ein Graf Gewalt in der Stadt.

Diese Thatsache geht auch aus der viel besprochenen Urkunde Kaiser Heinrichs II vom Jahre 1014[5]) hervor, welche er für Bischof Burchard von Worms auf die gemeinsame Beschwerde der Bischöfe und Äbte seiner Provinz ausstellte. Hier wird, ohne dass von irgend einer Beschränkung auf städtisches oder nichtstädtisches Gebiet die Rede ist, gesagt, dass alle Personen, die zur familia des Wormser Bistums gehören, für innerhalb der familia verübte Verbrechen nur dem Vogte zum Vorteile des Bischofs Busse zu leisten haben.

Bei Vergehen gegen Auswärtige sollen sie vom Vogte vor dem Grafen vertreten werden. Dem Grafen sollte eine direkte Gewalt über Leute der Kirche nur dann zustehen, wenn sie im echten Ding von den Schöffen verurteilt würden; auf handhafter That ergriffene Diebe sollte er bis zum nächsten Gerichtstage in Gewahrsam halten dürften. Es ist möglich, dass da, wie später gezeigt werden wird, Burggraf und bischöflicher Vogt damals in der Stadt dieselbe Person waren, diese Bestimmungen sich nur auf die ausserstädtischen Hörigen beziehen mochten. Anders aber steht es mit der letzten Verordnung unserer Urkunde.

---

[1]) W U. 42 u. 43 vgl. unten.

[2]) Hegel S. 20, vgl. auch S. 27, 28.

[3]) Sp. U 13.

[4]) U 43. Über die Echtheit dieser Urk. vgl. oben S. 104 N. 1. Jedenfall ist die Frage, ob die Worte der Urkunde: „Infra hunc terminum nec comes civitatis nec aliquis iudex aliquid agere vel exigere praesumat" dem Anfange des 11. oder 12. Jahrhunderts angehören, deshalb von wenig Belang, weil die Existenz von dem Bischof unterstehenden Grafen im Beginn des 11. Jahrhunderts sich schon aus der sogleich zu besprechenden Urkunde von 1014 (U 42) ergiebt.

[5]) U 42 vgl. Arnold V. G. I 46, 47, Nitzsch Ministerialität 219, 220, Heusler Ursprung S. 39—41 Schaube Worms S. 258.

Nach derselben hatten sich nämlich der Bischof und die übrigen Geistlichen ganz besonders darüber beklagt, dass die Grafen unrechtmässiger Weise 60 sol. als Gewedde zu fordern wagten. Der gräfliche Bann wurde daher auf 5 sol. ermässigt; 60 sol. sollten nur in den Städten des Staats (publicae civitates) erhoben werden.[1])

Die Erhöhnng des gräflichen Banns,[2]) der nach fränkischem Recht 15 sol. betragen,[3]) auf 60 also die Höhe des Königsbanns, hängt mit der allgemeinen, auch in Italien[4]) zn constatierenden Entwickelung zusammen. Gerade in den Städten musste schärfere Bestrafung auch der geringeren Vergehen vielfach heilsam scheinen. Andrerseits suchten natürlich die Bischöfe ihre Hintersassen gegen solche Erhöhung der gräflichen Strafen zn schützen, und der Kaiser sah sich daher gezwungen, diese für die nicht direkt unter dem Reich, sondern unter einem Bischof stehenden Städte auszuschliessen. Worms wird also in dieser Urkunde, wie meiner Ansicht nach entschieden mit Hegel[5]) und Waitz[6]) angenommen werden muss, nicht mehr als civitas pnblica angesehen. Gerade ans diesem letzten Teile nnserer Urkunde ergiebt sich, dass sie sich nicht nur auf die ländlichen Besitzungen des Wormser Bistums,[7]) sondern vor allem anch auf die Stadt bezog. Demnach gab es auch hier wieder einen Grafen und zugleich sind Streitigkeiten zwischen Bistum nnd Laienadel in der Stadt trotz des 12 Jahre vorher erfolgten Wegzuges der Konradiner von nenem bezeugt. Jedoch ist der Umstand, dass Worms nicht mehr zu den civitates pnblicae ge-

---

[1]) Illos vero LX solidos, quos usque nunc iniusta et irrationabili lege receperunt, omnino interdicimus nisi in publicis civitatibus.

[2]) Bekanntlich tritt vielfach schon in karolingischer Zeit der Bann, d. h. die gegen bestimmte Verordnungen verwirkte Strafe des Amtsrechts, an Stelle des volksrechtlichen Geweddes; so können für das spätere Mittelalter beide Ausdrücke synonym gebraucht werden, vgl. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerchtsvrfsng. S. 178.

[3]) vgl. Sohm G. V. S. 175, Schroeder R. G. S. 130.

[4]) Ficker Forsch. zur Reichs- und Rgschchte. Italiens I S. 72 ff. Sohm a. a. O. S. 178—179.

[5]) Allg. Monatsschr. 1854 S. 164, 171.

[6]) V. G. VII S. 376 N. 3.

[7]) Dieser Ansicht ist Arnold V. G. I S. 47; von ihr ans ist aber die besondere Bezugnahme auf die publicae civitates garnicht zu erklären.

hörte, nur dann zu erklären, wenn der dortige Graf formell vom Bischof abhängig war.

Höchst wahrscheinlich bestand nun die Abhängigkeit des Grafen der Stadt, dessen Bann 1014 erniedrigt wurde, vom Bischof darin, dass er als Vogt zu den bischöflichen Vasallen gehörte. Dafür sprechen vor allem die Worte, in denen Otto III 985 den Übergang der Grafenrechte an den Bischof bestätigt:[1])

„possideant et nullus comes vel index aut aliqua iudiciaria persona in predicta civitate Vuangione ullam deinceps exerceat potestatem preter nisi is solus quem pastoralis dignitatis sollertia prefecerit advocatum."

Gerade in diesen Worten weicht die Urkunde von ihrer Vorurknnde,[2]) der sie sonst zum grossen Teil wörtlich folgt, ganz erheblich ab. Hier heisst die betreffende Stelle:

„possideant nullaque iudiciaria persona in predicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem preter ipsam, quam pastoralis dignitatis sollertia prefecerit advocatum.

So lässt sich also aus der Urkunde von 985 in Verbindung mit dem erwähnten Privileg vom 29. Juli 1014[3]) schliessen, dass der Vogt die gewöhnlichen Grafenrechte in der Stadt als bischöflicher Lehnsträger[4]) ansübte, der Bischof sich aber gegen Erblichwerden oder königliche Verleihung des Grafenamts, sowie gegen Übergriffe des Grafen nach Möglichkeit durch königliche Privilegien zu schützen snchte.

Dafür, dass schon in der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts Vogt nnd Burggraf in Worms identisch waren, lässt sich auch noch der Umstand anführen, dass in Burchard's Gesetzen der Burggraf überhaupt nicht erwähnt wird, dagegen von den zu verhütenden Übergriffen der Vögte die Rede ist. Arnold[5]) vermutet auch, dass in der Stiftungsurkunde von S. Paul,[6]) in welcher der comes civitatis erwähnt wird, er nur desshalb

[1]) W. U. 36 S. 28 Z. 36 ff.

[2]) Urk. Ottos II 979 Aug. 11 (W. U. 35).

[3]) W. U. 42.

[4]) Vgl. auch W. U. 58: comitis Wernheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio.

[5]) V. G. I 113.

[6]) U 43.

in der Zeugenliste zu fehlen scheint, weil er in ihr als advocatus bezeichnet wird. Endlich ist für spätere Zeit die Identität von Vogt und Burggraf, wie unten nachgewiesen werden wird, nicht nur in Worms, sondern auch in Mainz und Speier völlig sicher.

Wenn so Grund genug vorhanden ist, diese Identität mit Arnold [1]) schon für den Anfang des elften Jahrhunderts anzunehmen, so lässt die besprochene Abweichnng der Urkunde Ottos III. von ihrer Vorurknnde darauf schliessen, dass mindestens seit 985 Vogtei und Grafenrechte in dem Gebiet, für welches diese dem Bischof damals übertragen waren, von demselben bischöflichen Beamten ausgeübt wurden, den wir deshalb als Vogt-Burggrafen bezeichnen können. Nähere Betrachtung des Amtsgebietes dieses Wormser Vogt- Burggrafen ergiebt, dass dasselbe sich nicht auf die Stadt beschränkte und auch nicht erst 985 geschaffen war. Die erstere Thatsache kann zweifellos ans folgenden Worten einer Urknnde von 1137 geschlossen werden:

> curtim nostram in Crigesheim et quidqnid in eadem villa habuimns, in comitatn praefecturae civitatis nostrae sitam. [2])

Dass unter praefectns im elften Jahrhnndert ganz allgemein der Burggraf, nnter praefectura also die Burggrafschaft verstanden wird, geht aus einer Stelle der gesta Trevirorum,[3]) sowie aus dem ganz gleichförmigen Gebrauch der beiden Amtsnamen, der vielfach in unseren Städten nachgewiesen werden kann [4]), zweifellos hervor.

[1]) V. G. I 113.

[2]) U 64.

[3]) S. S. VIII p. 250: burggravius id est praefectus urbis, vgl. auch Wilmans, Kaiserurk. Westfalens II (Münster 1881) S. 309: quandam similitudinem dignitatis sibi . . . vendicabat, quam praefecturam appellabat et se Burkgravium appellari faciebat.

[4]) Für Worms vgl. Wernherus comes civitatis a 1106 (U 59) u. a. 1116 (Stumpf Acta imp. inedita No. 328 S. 476) mit defuncto praefecto nostro comite Wernhero (a. 1123) in noch unedierter Urk. eines Wormser Copialbuchs im Archiv zu Hannover (letzteres nach Arnold V. G. I S. 114 mit N. 4); für Mainz vorläufig Arnoldus urbis praefectus a 1135 (Beyer Mittelrh. Urkb. I p. 535) u. Annal. Pegav. (S. S. XVI p. 235 Z. 4) a 1116: Arnoldo ipsius civitatis comite, für Speier Egbertus praefectus in Mone Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit VII (1838) S. 447 Nr. 13 u. Cod. Hirsaug. p 57 mit ibid p 49, wo derselbe comes genannt wird, sowie Arnold V. G. I 84, 85.

So lässt sich also aus der obigen Urkunde schliessen, dass Crigesheim, das heutige Kriesheim an der Pfrimm, (drei Stunden von Worms) zur Wormser Burggrafschaft gehörte.

Um die Ausdehnung des Gebietes derselben näher zu bestimmen, lässt sich vielleicht die früher erwähnte Mauerbauordnung benutzen, da die Bewachung und Instandhaltung der Festungswerke an vielen Orten und höchst wahrscheinlich auch in unseren Städten zu den Befugnissen des Burggrafen gehörte. Unter den in der Bauordnung genannten Orten sind nämlich von den am Rhein gelegenen am meisten von Worms entfernt rheinabwärts Riedelsheim und Gemsheim, stromauf liegt am entferntesten Hemmingheim.[1]) So war schwerlich das ganze am Rhein gelegene Gebiet des Wormsgaus sowohl südlich als nördlich von Worms selbst, abgesehen schon von dem früh separierten Nahegau[2]), zur Teilnahme an der Erhaltung und Verteidigung der dortigen Mauern verpflichtet. Noch sicherer ist dies bei den im Westen des Wormsgaus gelegenen Ortschaften der Fall gewesen, welche später unter das Grafengeschlecht der Emichonen gelangten.[3])

Es lässt sich also wohl vermuten, dass gerade das aus den in der Bauordnung genannten Orten bestehende Gebiet den Jurisdictionsbezirk der Wormser Burggrafen bildete.[4])

[1]) vgl. Falk in Forsch. z. D. Gesch. XIV S. 397 ff. und den nach den Hamannschen Handzeichnungen entworfenen Atlas von Worms und Umgegend im dortigen Stadtarchiv.

[2]) vgl. Landau, Die Territorien (Hamb. 1854) S. 263, 264.

[3]) vgl. Arnold V. G. I S. 42, H. Leo Die Teritorien I (Halle 1865) S. 647 ff.

[4]) So schon Crollius Orgines Bipontinae (Biponti 1761) I 262, 263, der nur fälschlich den ganzen Wormsgau in der Mauerbauordnung finden will. Vgl. Bodmann Rheingauische Altertümer (Mainz 1819) I S. 25 und Arnold V. G. I 116. Letzterer erklärt die Bestimmung der Burggrafschaft aus den zum Mauerbau herangezogenen Orten wenigstens im allgemeinen für vollkommen gerechtfertigt, fügt aber hinzu: „Es sind indess einmal wohl nicht alle Orte darunter, welche zur Grafschaft gehörten, und sodann können wieder andere darunter sein, die nicht dazu gehörten." Dies ist nach dem im Text ausgeführten freilich sehr unwahrscheinlich, soweit es sich nicht etwa um überhaupt erst später entstandene Orte handelt. Es spricht wohl auch kaum gegen unsere Identification, dass 1160 die villa Gimmensheim (Gemsheim) als in comitatu comitis de Leiningen gelegen bezeichnet wird (Schannat II Nr. 86 p. 81). Gerade dieser Ort war Grenzort der Wormser Burggrafschaft und konnte daher am leichtesten in eine andere Grafschaft übergehen.

Diese Hypothese wird nun durch zwei andere Tatsachen zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, durch die Übereinstimmung mit ähnlichen Verhältnissen in Speier und Mainz fast zur Gewissheit erhoben.[1]) Zunächst scheint nämlich schon am Ende des neunten Jahrhunderts der eigentliche Wormsgau in mehrere Grafschaften zerfallen zu sein.[2]) Als er später unter die Herrschaft der Konradiner kam, haben diese Fürsten, welche auswärtige Herzogtümer erwarben und in Rheinfranken selbst eine herzogsähnliche Stellung einnahmen,[3]) wohl in dem ihnen gehörigen Wormsgau noch besondere comites unter sich gehabt.[4]) Dabei spielte demnach das Stadtgebiet keine besondere Rolle, sondern war wohl mit einer Anzahl kleinerer Orte, die gewiss überwiegend in der Mauerbauordnung enthalten sind, in ein und derselben Grafschaft vereinigt.

Damit stimmt nun überein, dass Personen, welche nicht Wormser Bürger sind, in Sunthoven und Scharren, dem heutigen Sandhofen und Scharrhof, gelegene Güter vor dem Wormser Rate[5]) übertragen.[6]) Diese Orte liegen innerhalb des Gebietes, welches nach der Mauerbauordnung mit der Stadt strategisch verbunden war; die erwähnte Tatsache der Übertragung vor dem Wormser Rate aber weist auch auf jurisdictionelle Zugehörigkeit. Ohne, dass hier auf die Frage der örtlichen

[1]) S. die unten folgenden Ausführungen.

[2]) In den Jahren 881, 888 und 897 wird als Graf des Wormsgaus Walaho, 889 aber Megingaud genannt (S. S. XXI p 375, 378, W. U. 25; Dronke Cod. dipl. Fuld. [Cassel 1850] p 289.) Da in allen diesen Fällen bei topographischen Angaben der Lage im Wormsgau noch hinzugefügt ist, in wessen Grafschaft der betreffende Ort liegt, so ist die Thatsache der gleichzeitigen Erwähnung mehrerer Grafen in diesem Gau am einfachsten durch Teilung desselben in mehrere Grafschaften zu erklären.

[3]) Vgl. oben S. 143 mit N. 2, S. 145 mit N. 4, S. 147 mit N. 3.

[4]) Vgl. Waitz V. G. VII S. 34.

[5]) Demselben standen nämlich damals auch noch die Funktionen des Schöffencollegs zu, aus dem er hervorgegangen, vgl. unten Cap. VIII und IX.

[6]) Gudenus Sylloge Variorum Diplomatar. (Francof. 1728) N. 55 p 132 u. N. 66 p 152 (Regesten W. U. 131 u. 141). Dass es sich hier nicht etwa um blosse Besiegelung zur Bekräftigung eines fremden Rechtsgeschäfts (vgl. über diese Bresslau, Urkundenl. S. 536—538) handelt, sondern dass hier die Rechtsgeschäfte wirklich vor dem Rate vollzogen waren, geht aus dem Inhalte beider Urkunden hervor vgl. z. B. N. 55: coram nobis renuntiavit .....

Zuständigkeit der Gerichte im fränkischen Rechte näher eingegangen wird, kann doch als sicher angesehen werden, dass bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben dem gebräuchlichen forum rei sitae der Immobilien nur noch das forum domicilii der Contrahenten in Betracht kommen konnte.[1]) So lagen also auch Sunthoven und Scharren im Wormser Grafschaftsgebiet und hätten auch als in comitatu praefecturae Wormatiensis sita bezeichnet werden können.[2])

Alles dies drängt zu der Annahme, dass, schon im neunten Jahrhundert, also vor den Ottonischen Privilegien und dem Übergange der Grafschaftsrechte an das Bistum, sich innerhalb des alten Wormsgaus eine besondere Grafschaft gebildet, die später mit der Vogtei über die bischöflichen Leute verbunden und als praefectura civitatis Wormatiensis (Wormser Burggrafschaft) bezeichnet wurde. Der Übergang der Grafschaftsrechte hat also die spätere Trennung der Stadt von dem sie umgebenden Lande noch nicht vorbereitet, andererseits aber auch schwerlich die Exemption eines kleineren Gebietes aus dem alten Wormsgau bewirkt. Ein schon früher bestehendes Grafschaftsgebiet ist nur aus der Abhängigkeit von den Konradinern in die der Bischöfe gekommen, indem es von jener Zeit an statt

---

[1]) vgl. Sohm R. u. G. V. S. 297, 301, 302, Stobbe in Jahrbuch des gem. deutschen Rechts herausg. von Bekker u. Muther I (1857) S. 434—436, 439, 440.

[2]) Crollius (in dem oben S. 160 N. 4 citierten Buche) I p 262 versucht auch die in WU 58 gegebene Verordnung, der Speculationsverkauf von Fischen solle für andere als die Mitglieder der Wormser Fischhändlerinnung verboten sein (vgl. oben S. 59), zur Bestimmung des Gebietes der Wormser Burggrafschaft heranzuziehen. Diese Verordnung soll nämlich nach W. U. 58 selbst für die Gegend zwischen den beiden Orten Suelntheim und Altdrupben gelten. Wohl ist anzunehmen, dass das Verbot nur für das Gebiet gegeben wurde, in dem ihm der Vogt-Burggraf auch wirklich Geltung verschaffen konnte. Zu topographischen Zwecken kann indess diese Stelle erst dann benutzt werden, wenn die beiden Orte selbst sicher festgestellt sind, was bisher noch nicht der Fall ist. Boos (im Register) erklärt Altdruphen vermutungsweise, Schenk zu Schweinsberg (Westdeutsche Ztschr. VII S. 94) sicher für Altripp südl. von Mannheim. Suelntheim, das noch nicht bestimmt worden ist, ist vielleicht verstümmelt aus dem sonst erwähnten Sultzheim (Obersülzen im Pfälz. Kreisamt Grünstadt) vgl. Oesterley, Hist.-geogr. Wrtb. des Mas. (1883) S. 668. Da entschieden aber von beiden Orten einer südlich, der andere nördlich von Worms liegen muss, so ist sicher eine der beiden Bestimmungen unrichtig.

unter einem Vasallen der Konradiner unter einem bischöflichen Vasallen stand. Dass der Vogt-Burggraf derart vom Bischof abhängig geworden, wird ausdrücklich durch die früher besprochene Urkunde für die Fischhändlerinnung von ca. 1106[1]) bestätigt; dieselbe sagt nämlich, dass der Bischof comitis Werniheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio die Innung errichtet habe.

Freilich war die Abhängigkeit des Vogt-Burggrafen vom Bischof keine derartige, dass er sich nicht, wie es sich am deutlichsten bei Besprechung der Mainzer Verhältnisse zeigen wird, vor allem als Beamter des Kaisers fühlte. Gerade von Burggraf Wernher hören wir, dass er sich beim Kaiser, nicht beim Bischof über Widerstand beklagte,[2]) der ihn an der Ausübung seiner richterlichen Amtstätigkeit gehindert hatte. Von dem hohen Ansehen, das dieser Wernher genoss, zeugt es auch, dass er in einer Urkunde Friedrichs von Schwaben, des Schwiegersohnes des Kaisers, unter den Zeugen direkt nach dem Bischof und vor einem Propst genannt wird.[3])

So geht aus dieser Urkunde auch hervor, dass die Wormser Burggrafschaft einem Vollfreien zustand. Wie dieser Umstand, so weisen auch alle mit der in Frage stehenden Beamtung verbundenen Befugnisse, welche uns in den Quellen entgegentreten, darauf hin, dass wir in ihr eine Fortsetzung des alten fränkischen Grafenamtes zu sehen haben. Die Pflichten des fränkischen Grafen waren ja bekanntlich teils gerichtliche, teils militärische. Was die gerichtlichen betrifft, so lag wie wir gesehen haben,[4]) das bei den Wormser Burggrafen hervortretende Verlangen der Erhöhung des Bannes von 15 auf 60 solidi im allgemeinen Streben der Grafen. Auch die Art der Besoldung des Wormser Burggrafen für seine gerichtliche Tätigkeit

---

[1]) W. U. 58 vgl. oben S. 57—59.

[2]) Monachus Kirsgart. bei Ludewig Rel. Mns. II p 83 u. Alex. Kaufmann in Monatschr. f. Gesch. Westdeutschl. Bd. IV (1878) S. 25 ff. Über diese Quellen vgl. ausser Kaufmann a. a. O. noch Bresslau in Jahresb. d. Geschichtsw. I 141 und Wattenbach D. Gq. II S. 366, 367.

[3]) W. U. 59 vgl. auch Stumpf, Acta imperii inedita (Innsbr. 1865) p. 467 N. 328, wo Wernher als Zeuge in einer Urkunde Kaiser Heinrichs V genannt wird.

[4]) S. oben S. 157.

war höchst wahrscheinlich der der Grafen ganz analog, indem ihm selbst ein Teil der von ihm eingezogenen Gerichtsgefälle zufiel, während der andere jetzt an die Kammer des Bischofs, statt wie früher an die des Königs abgegeben werden musste. Anf solche Verteilung der Gerichtsbussen kann nämlich daraus geschlossen werden, dass derartiges bei denjenigen Strafgeldern eingerichtet wurde, welche die Aufrechterhaltung der zuerst nur kraft Genossenschaftsrechts gesetzten, dann aber vom Stadtgraf und Bischof anerkannten Gewerbebestimmnngen sichern sollten.[1]) Eine solche Teilung der Strafgelder zwischen Bischof und Burggraf wird anch in banpolizeilichen Satzungen festgesetzt.[2]) Die in dieser letzteren Hinsicht dem Wormser Vogt-Burggrafen zustehenden Befugnisse sind entschieden als Folge der militärischen Funktionen der Grafen zu erklären.[3]) Ganz besonders spricht hierfür eine mit dieser Banpolizei verbundene Einrichtung. Der Burggraf selbst oder ein von ihm bestimmter Vertreter pflegte nämlich mit einer Stange in der Hand dnrch die Stadt zu reiten nnd hatte das Recht, alle, bei dieser Gelegenheit unbequemen, banlichen Beengungen der Strassenfront beseitigen zu lassen nnd mit Strafe zu belegen.[4]) Ein solches „Staugenrecht“[5]) stand nun nicht nur den Burggrafen in den

[1]) W. U. 58.

[2]) W. U. 301 vgl. Boehmer Fontes II 201.

[3]) Vgl. Nitzsch, Minist. S. 150, wo schön auseinandergesetzt wird, dass, „sowie die Burgen nicht nur feste Häuser, sondern grosse und wohlorganisirte Umwallungen waren,“ es auch Aufgabe der Erhaltung und Verteidigung der Burgen wurde, zu verhüten, dass „die Willkühr der Privatbauten nicht allein die Strassen, sondern anch die Manern beengten nnd durch beides die militärische Sicherheit des Platzes gefährdeten.“ Nur hat Nitzsch die Aufsicht über die Verteidigung der Stadt für eine Folge der Pfalzbeamtung des Burggrafen erklärt, während doch auch diese militärische Leistung schon in fränkischer Zeit einen Teil der Gauverteidigung bildete. Waren doch schon 864 die Gaueingesessenen von Alters her zur Arbeit an den Befestigungen und zur Bewachung derselben verpflichtet. Es liegt gar kein Grund vor, anzunehmen, dass in letzteren Hinsichten der Graf nicht ebenso wie beim Auszuge gegen den Feind der Führer seiner Gauleute gewesen ist, vgl. L. L. I (ed. Pertz) p 495 c 27: ut inxta antiquam consuetudinem ad civitates novas ... operentur et in civitate atqne in marcha wactas faciant und Waitz V. G. IV S. 629.

[4]) Boehmer Fontes II p 570, 571.

[5]) ibid: de requisitione iuris falange, qnod stange vulgariter nuncupatur.

verschiedensten Reichsteilen,[1]) sondern auch den Grafen von Namur in dem ihnen gehörigen Teile von Dinant zn,[2]) die von dem Lütticher Bischof, der über den anderen Teil von Dinant herrschte, ganz unabhängig geblieben waren.[3]) Ausdrücklich wird anch in einer die Rechte dieser Grafen zu Dinant feststellenden Urknnde gesagt, dass sie diese Befugnis kraft ihres ihnen von den Königen übertragenen Amtes ausübten;[4]) damit ist aber auch sicher keine Pfalzbeamtung gemeint, da in Dinant gar keine Pfalz bestanden hat.[5]) Demnach ist dies Stangenrecht weder aus einer Aufsicht über die Pfalzen, noch aus vogteilichen Befugnissen zu erklären. So weisen auch gerade solche Rechte, aus deren Besitz man[6]) auf hofrechtliche Herkunft des Vogt-Burggrafen geschlossen hat, daranf hin, dass man in ihm einen Nachfolger des alten Gaugrafen zn sehen hat, der nur in Abhängigkeit von der Kirche geraten ist.

Mit dieser Ableitnng der Banpolizei der Wormser Burggrafen steht es anch nicht in Widersprnch, dass dieselben nach Verlust ihrer eigentlichen gerichtlichen nnd militärischen Befugnisse noch ans der Aufsicht über das Bauwesen sich ergebende Rechte anf gewisse Strafsummen wie ihnen privatrechtlich zustehende Forderungen in Anspruch nahmen.[7]) Es zeigt sich nämlich in unsern drei Städten bei den Vogt-Burggrafen eine ganz ähnliche Erscheinung wie früher bei den daselbst residierenden Gaugrafen; wieder überlassen die Vertreter des Laienadels, welche mit der Zeit dem Bischof unbequem geworden, ihm wohl gegen andere Concessionen ihre Rechte in der Stadt, nur dass anch die Bürgerschaft in vieler Hinsicht die Rechtsnachfolgerin des Burggrafen wurde. Zunächst ist es ja unzweifelhaft, dass in allen drei Städten die Vogt-Burggrafen auf

[1]) Vgl. über Regensburg F. Gfrörer S. 33, 34, Köln Hegel in Städtechroniken Köln Bd. III S. XXXIV u. Ennen u. Eckertz Qu. z. Gesch. d. St. Köln (Köln 1860) I N. 76 p 557 u. II N. 166 p 168, ferner Strassburg (Erstes Stadtrecht § 81).

[2]) Waitz Urk. z. D. Vffsg. (Berlin 1886) Nr. 9 S. 21, vgl. Pirenne, Hist. de la constitution de la ville de Dinant (Gand 1889) p. 10 mit N. 2.

[3]) ibid p. 3, 4, 5 mit N. 3.

[4]) Waitz a. a. O.: secundum eam, quam tenet a rege potestatem et iusticiam . . . auctoritate regia deicitur.

[5]) Pirenne p. 1, 2.

[6]) s. Nitzsch S. 152.

[7]) Boehmer fontes II 200, 201.

dem Lande angesessenen Dynastenfamilien angehörten. Schon der früher erwähnte Wormser Burggraf Wernher war auch Graf von Neckarau und Maden, sowie Besitzer der Burg Achalm; ferner besass er noch die Vogtei über das Stift Fritzlar und das Kloster Kaufungen.[1]) Er gehörte also sicher einer der mächtigsten mittelrheinischen Adelsfamilien an.

Seit 1141 begegnet dann im Besitze der Wormser Vogtei und Burggrafschaft Graf Simon von Saarbrücken,[2]) in dem wir nach Crollius[3]) uud Arnold's[4]) Untersuchungen einen Enkel des Vogt-Burggrafen Wernher zu sehen haben. Die Nachkommen dieses Simon, die Grafen von Saarbrücken und Zweibrücken, finden sich nicht mehr als Wormser Burggrafen erwähnt. Auch für Simon ist die Führung des Titels Burggraf nur bis 1166 bezeugt, obgleich er erst 1180 gestorben ist.[5]) Dies hat Arnold[6]) veranlasst, anzunehmen, Simon selbst habe zwischen 1166 und 1180 auf das genannte Amt verzichtet. Abgesehen davon, dass Simons Nachkommen noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf dies Amt Anspruch machen und eine aus demselben stammende Rente wirklich zugesprochen erhalten,[7]) wird auch in dem 1208 entstandenen[8]) Privileg Friedrichs I. dem Vogt-Burggrafen ein Anteil an der auf Rechtsbeugung angedrohten Busse zuerkannt.[9]) In dem wahrscheinlich um dieselbe Zeit entstandenen angeblichen[10]) Privileg Heinrichs VI. wird eine Abgabe der Heimburgen an den comes erwähnt.[11]) Arnold[12])

[1]) Schenk zu Schweinsberg im Correspondenzbl. d. Gesammtvereins d. D. Geschichtsv. 1875 S. 49—52.

[2]) W. U. 68—71, 74, 75, 80—82.

[3]) in dem oben S. 160 N. 4 citierten Buche p. 273. 274.

[4]) V. G. I 115, 116. Demnach hatte sein Vater Friedrich von Saarbrücken die Wormser Burggrafschaft durch seine Ehe mit Gisela, Tochter des Burggrafen Wernher, erworben.

[5]) Crollius ibid. p. 239.

[6]) S. 116.

[7]) Boehmer font. II p. 200, 201.

[8]) Der Nachweis wird unten im Capitel VIII gegeben werden.

[9]) W. U. 59 S. 60 Z. 28.

[10]) Betreffs des Nachweises gilt dasselbe wie in Note 8.

[11]) Boehmer font. II p. 216.

[12]) V. G. I S. 286. Da er das angebliche Privileg Friedrichs I für echt und also aus dem Jahre 1156 stammend ansah, fand er in demselben keinen Widerspruch bezüglich des Verzichts Simons auf Vogtei und Burggrafschaft.

will freilich den comes an letzterer Stelle nicht als Burggrafen angesehen wissen; er findet vielmehr in ihm einen anderen Beamten, den Greven, der „ein zweiter überflüssiger Vorsteher des Stadtgerichts und Stellvertreter des Schultheissen gewesen sei.“ In älterer Zeit sei dieser Greve Unterbeamter des Vogt-Burggrafen gewesen, der ihn auch noch 1190 ernannte, als Heinrich VI. den Bürgern das erwähnte Privileg gab; bald nachher aber habe der damalige Greve sein Amt aufgegeben und die jährliche Neuwahl eines anderen Greven durch die Bürgerschaft gestattet, seinen Titel jedoch auch noch nachher geführt.[1]) Durch letztere Vermutung sucht Arnold die Tatsache zu erklären, dass in der Zeugenliste „einer Urkunde von 1196 ein Albertus comes und ein Hartungus comes neben einander vorkommen,[2]) der erstgenannte aber 1198 und 1208 wiederum als comes erscheint.“[3]) Nun hat allerdings Schenk zu Schweinsberg[4]) die Ansicht ausgesprochen, es habe sich in diesen Fällen und ebenso auch bei der Erwähnung eines Gndelmannus comes in der Zeugenliste einer Urkunde von 1268 „um Bürger mit dem Beinamen Graf gehandelt.“ In der Tat ist auch um die Mitte des 13. Jahrhunderts Graf als Eigenname eines Wormser Bürgers bezeugt.[5]) Dennoch wird sich zeigen, dass mindestens bei Gndelmann „comes“ sicher Amtsbezeichnung ist und das Grevenamt jedenfalls seit Ende des 12. Jahrhunderts bestand, wenn auch Herkunft und Competenzen dieses Amtes wohl andere als die von Arnold angegebenen sind. Aus der früher[6]) besprochenen Beschreibung der Wormser Aemter im 13. Jahrhundert geht hervor, dass damals dem Greven die Vollstreckung der von den Schöffen gefällten Todesurteile oblag.[7]) Auch die Verhaftung von Verbrechern hatte er zu vollziehen;

---

[1]) Arnold ibid. 286, 287.

[2]) W. U. 99.

[3]) W. U. 103 und 109. Ferner findet sich dieser Albertus comes noch 1194, 1196, 1197, 1209 und 1216 (W. U. 95, 98, 100, 101, 113, 120).

[4]) Westdeutsche Ztschr. VII S. 96.

[5]) Zorn S. 118: Vilz genannt Graf.

[6]) oben S. 111 ff.

[7]) Boehmer fontes II p. 213: Quem. . . scultetus . . . ad locum pene deducet et ibi ipsum vel ipsos comiti praescutabit, qui super hoc iudicium edictum supplebit vel perficere continuo procurabit.

dieselbe durfte er, abgesehen von den Häusern bestimmter privilegirter Personenklassen, auch in Privatwohnungen vornehmen.[1]) Ausserdem berichtet die genannte Quelle, dass jährlich am 11. November Schultheiss, Greve und die beiden Amtsleute (officiarii, auch iudices und ministri genannt[2])) gewählt wurden.[3]) Zwischen denselben Beamten wird nun der Greve vielleicht auch in dem angeblichen Privileg Friedrichs I. erwähnt;[4]) ferner wird 1268 Gudelmannus comes zwischen dem Schultheissen Conrad und den Amtsleuten Godebert und Morderanft genannt.[5]) Endlich wird des Grevenamtes noch in den Bürgerannalen[6]) bei Gelegenheit des Vertrages von 1261 über die den Grafen von Zweibrücken aus dem Burggrafenamte noch zustehenden Rechte gedacht. Damals durften diese Dynasten in Folge dieses ihren Vorfahren zustehenden Amtes noch vom Wormser Greven jährlich 12 Pfund fordern; ausser dem gehörte ihnen noch ein Hof in der Stadt.[7]) Auf alle übrigen Rechte verzichteten sie ausdrücklich.

Die erwähnten Abgaben des Greven an den Burggrafen scheinen zusammen mit der ganzen Beamtung des ersteren zur Zeit der frühesten Erwähnung derselben geschaffen zu sein; sie waren wohl mit ein Äquivalent für die ehedem den Burg-

---

[1]) ibid.: Si aliquis malefactor in civitate repertus fuerit in domo alicuius, illum potest comes civitatis excipere et educere, exceptis domibus et curiis clericorum, ministerialium, monetariorum et wiltwerker husgenoz.

[2]) Vgl. Arnold V. G. I S. 287, 288.

[3]) Ibid. p. 213, 214: Singulis annis in die s. Martini constituuntur indices civitatis, videlicet scultetus, comes et dno officiarii vulgariter dicti ammetmann.

[4]) W. U. 73 S. 61 Z. 5: scultetum, prefectum et iudices. Allerdings wird hier wahrscheinlich unter iudices etwas anderes zu verstehen sein vgl. unten in Cap. VIII.

[5]) U 344 S. 224 Z. 15. Demnach ist hier jedenfalls und bei den oben S. 167 N. 2, 3 angegebenen Quellenstellen höchst wahrscheinlich comes Amtsbezeichnung und Schenk zu Schweinsberg hat Unrecht, wenn er an der ibid. N. 4 citierten Stelle Boos tadelt, weil er im Index diese comites unter den Wormser Beamten anführt.

[6]) Boehmer Fontes II p 201. Dass wir in diesen Bericht gleichzeitige Bürgerannalen zu sehen haben, hat Köster S. 85 ff. nachgewiesen.

[7]) ibid. p 201: quod dominus comes non aliud iuris haberet in civitate, nisi duodecim libras wormatiensis monete, quas comes, qui eligitur in festo s. Martini singulis annis, sibi . . . solvere . . teneretur et ipsum dominum comitem habere curiam prope S. Kilianum sitam.

grafen aus den Bussen zufliessenden Einkünfte. Da nämlich in unserer Überlieferung nichts darauf hindentet, dass, wie Arnold[1]) meint, schon vor den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts Greven als Unterbeamte der Stadtgrafen existirt, so kann wohl angenommen werden, dass die ganze Beamtung überhaupt erst damals geschaffen ist. Ebenso wird auch Arnolds[2]) Ansicht, dass der Greve neben dem Schultheissen an der Spitze der Wormser Schöffen gestanden, meines Erachtens nach nicht dnrch die Quellen gerechtfertigt; ausser dem Schultheissen findet sich nämlich in unserer ganzen Überlieferung nnr einmal an der Spitze der Schöffen resp. des aus diesen hervorgegangenen Rates der Kämmerer ausdrücklich erwähnt,[3]) dagegen nie der Greve. Demnach sind gewiss, wenn z. B. 1254 ministeriales, consules, iudices, scabini et nniversi cives Wormatienses eine Urkunde ausstellen,[4]) unter den indices Schultheiss und Kämmerer, nicht Schultheiss und Greve zu verstehen. Der Greve erscheint also als Nachfolger des Burggrafen in den gerichtlichen Zwangshandlungen, speciell Verhaftungen und Execntionen. Die Grafen von Saarbrücken und Zweibrücken aber haben nach dem obigen ihre bnrggräflichen Rechte in Worms, wie früher die Konradiner ihre gaugräflichen, ganz allmälig anfgegeben. Anlässe und Zeitpunkte des Verzichtes auf die einzelnen Befugnisse sind nicht mehr festzustellen. Immerhin weisen das Auftreten des Grevenamtes, das Aufhören der Erwähnungen der Burggrafen in Wormser Urkunden nnd der Verzicht anf alle wichtigeren bnrggräflichen Rechte darauf hin, dass der Anfang des letzten Decenniums des zwölften nnd das Ende des ersten Decenniums des dreizehnten Jahrhunderts sowie das Jahr 1261 wohl als Epochen in dieser Entwicklung betrachtet werden können. Daher kann denn anch als der eigentliche Grund des Aufgebens der gräf-

[1]) I 286 vgl. oben S. 166, 167. Arnold ist offenbar bes. dadurch zu seiner Ansicht bewogen worden, dass er U 73 für echt hielt und dann in dem einen der beiden officiati, die daselbst S. 60 Z 29 erwähnt werden, den burggräflichen Unterbeamten sah. Dieselben sind aber, wie aus dieser Stelle selbst hervorgeht, die Amtsleute.

[2]) I 287 vgl. oben S. 167.

[3]) W. U. 418.

[4]) U. 252, 253.

lichen Rechte die Ausbildung der bischöflichen Territorialhoheit einerseits und das Wachstum der bürgerlichen Autonomie andrerseits angesehen werden,[1]) wozu dann wohl noch das Interesse der ehemaligen Wormser Burggrafen an der Consolidierung ihrer ländlichen Besitzungen kommt.

Wenden wir uns jetzt wieder zu den Beamten des 11. und 12. Jahrhunderts. Ausser dem Vogt-Burggrafen sind uns schon in den leges et statuta Burchardi die magistri locorum (oder ministeriales in diesem Sinne) begegnet, deren Stellung oben ausführlich besprochen ist.[2]) In demselben Gesetze wird noch ein anderer Beamter in jenen einleitenden Worten genannt, in welchen der Bischof als Ursache seiner Gesetzgebung die Absicht hinstellt, die unbefugte Einführung von neuen Rechtssätzen zu verhindern.[3]) Zwischen Vogt und Meier (magister loci) steht hier der Vitztum (vicedominus). Aus den Erwähnungen dieses Vitztums in zahlreichen Zeugenreihen von Wormser Urkunden geht nun hervor, dass er bischöflicher Ministerial[4]) und nach dem Vogt-Burggrafen der höchste bischöfliche Beamte war.[5]) Dass der Wormser Vitztum auch noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts speciell in der Stadt vielen Einfluss besass, geht daraus hervor, dass 1184 bei einer Privilegierung der Wormser Bürgerschaft des Vitztums Zustimmung bes. eingeholt wurde.[6]) Im übrigen reicht jedoch zur Beantwortung der Frage nach den Competenzen dieses Beamten das Wormser Material nicht aus, und so sind wir auf Analogieschlüsse

---

[1]) Dass diese beiden Erscheinungen gerade in der angegebenen Zeit dem Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts eine Periode entscheidenden Fortschritts zeigen, wird unten namentl. in Cap. VIII dargelegt werden.

[2]) S. 42—44.

[3]) W. U. 48: has iussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis . . . novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex . . . .

[4]) Nur 1152 und 1160 wird ein Cleriker als Vitztum erwähnt (W. U. 72, 76), während sonst stets und zwar schon seit 1068 (U 55) der Vitztum unter den Laien erscheint. In U 63, 118, 120, 144, 189 wird er ausdrücklich unter den bischöflichen Ministerialen genannt, während er nie unter den Vollfreien steht.

[5]) In U 68—71 folgt er unmittelbar auf den Burggrafen, in U 64, 65, 67, in denen der Burggraf nicht vorkommt, steht er als erster Zeuge.

[6]) U. 90 S. 74 Z. 4: cum beneplacito etiam Burchardi Wormatiensis vicedomini.

aus den an anderen Orten wahrnehmbaren Vitztumsfunktionen angewiesen. Dort ist nun der Vitztum grundherrlicher Gerichts- und wahrscheinlich auch Wirtschaftsbeamter für die gesammte Grundherrschaft, resp. grosse Teile derselben.[1]) Zwischen ihm und den Lokalbeamten, den Meiern, giebt es nach Lamprecht[2]) keine Zwischeninstanzen. An manchen Orten wird nun nach demselben Gelehrten der Vitztum später Schultheiss genannt, an anderen wird dagegen neben dem Lokalbeamten, dem Meier, für die Gerichtsfunctionen desselben ein Schultheiss gewählt.[3]) Dass nun speciell in Worms der Vitztum jedenfalls Gerichtsfunctionen gehabt, geht aus der angeführten Stelle der leges Burchardi hervor.[4])

Was nun den Schultheissen anbetrifft, so erscheint derselbe in Wormser Urkunden zuerst 1165.[5]) Er ist freilich hier weder mit dem Vitztum identisch, da beide Ämter gleichzeitig und als verschiedenen Personen zustehend erwähnt werden,[6]) noch etwa Nachfolger der alten magistri locorum speciell als Gerichtsbeamter, da diese ja einem viel kleineren Gebiete vorgesetzt waren. Dagegen wird allerdings der Schultheiss, wenn auch nur in einer einzigen Quelle als Meier (villicus), sein Amt als villicatio bezeichnet;[7]) ferner hat der Vitztum, als die städtische Autonomie sich völlig ausgebildet, seine Jurisdictionsrechte

[1]) Vgl. Lamprecht I S. 733, Schröder R. G. I S. 194. Ersterer will freilich den Vitztum nur als Richter angesehen wissen, letztrer hingegen meint, dass er gerade für die nicht gerichtlichen Geschäfte bestellt war, aber „auch die Gerichtsbarkeit über die Grundholden" erhalten konnte. Dass der Vitztum wirklich zunächst Wirtschaftsbeamter war, wenn das Amt auch in die deutschen Diöcesen vielleicht nur als jurisdictionelles übertragen sein mag, geht meines Erachtens daraus hervor, dass der vicedominus in merowingischer Zeit auch als oeconomus bezeichnet wird, vgl. Loening, Gesch. d. D. Krchnrchts. Bd. II (Strssb. 1878) S. 343 N. 2.

[2]) I 733.

[3]) Lamprecht I 733, 735, 736.

[4]) s. oben S. 170 N. 3. Dass der Wormser Vitztum auch wirtschaftliche Functionen gehabt, ist desshalb unwahrscheinlich, weil wir hier für diese, insbes. die Finanzfunctionen, einen anderen Beamten, den Kämmerer, finden, s. unten.

[5]) U. 80, 81.

[6]) U. 80 S. 66 Z. 38: Sifrid vitztum, Z. 40 Rigolio schultheiss, vgl. auch U 81 S. 68 Z. 37 und 39.

[7]) Boehmer Fontes II p. 216.

jedenfalls an den Schultheissen verloren. Soviel kann daher aus diesem lückenhaften Wormser Material geschlossen werden, dass in Worms nicht, wie es Heusler[1]) ganz allgemein für die bischöflichen Städte ausführt, Schultheiss und villicus neben einander fungierten und dann im Laufe der Zeit der erste den zweiten verdrängte. Vielmehr scheinen in Worms die Befugnisse der beiden Beamten zunächst in eine Hand, die des Vitztums, gekommen zu sein; das spätere Auftreten des Schultheissen ist dann ganz unabhängig von den alten Verhältnissen. Denn, dass etwa der Schultheiss in Worms schon lange, ehe er in unserer Überlieferung erwähnt wird, existirt habe, dagegen spricht schon die erwähnte von Lamprecht[2]) beobachtete Erscheinung, dass in den von ihm erforschten Grundherrschaften ein Schultheiss erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts erscheint. Ferner ist es bei der relativ grossen Anzahl erhaltener Wormser Bischofsurkunden sehr unwahrscheinlich, dass gerade dieser Beamte nie in ihren Zeugenlisten genannt wäre, um so mehr, als das Wormser Schultheissenamt zur Zeit seiner ersten Erwähnung mit einem bischöflichen Ministerial besetzt ist.[3]) So[4]) sind denn, wie zur Zeit des Übergangs der Grafschaftsrechte an das Bistum das Amt des Burggrafen und des Vogts verschmolzen wurden, so, und zwar wohl auch schon damals, auch das des Centenars und des hofrechtlichen Unterbeamten (Vitztum oder villicus) in eine Hand, die des Vitztums, gegeben worden. Erst als die Stadtfreiheit schon mehrere Stufen ihrer Entwickelung zurückgelegt, tritt der Schultheiss auf. Daher wird auch die Besprechung dieser Beamtung, insbesondere ihrer Besetzung durch Wahl der Bürgerschaft und kaiserliche Investitur, erst später gegeben werden. Dagegen ist hier noch ein anderer Wormser Beamter zu berücksichtigen, der Kämmerer.

[1]) Ursprung S. 84.

[2]) I 737.

[3]) In U. 80 wird Schultheiss Rigolio und sein Bruder Gerlach, in U. 81 Gerlacus et Rikezo scultetus erwähnt. In U. 76 erscheint nun Gerlahus et Richinzo frater eius unter den Wormser Ministerialen vgl. auch U. 75 u. 78.

[4]) Daraus geht auch hervor, dass der Wormser Schultheiss nicht etwa „als ein alter fiscalischer Schultheiss" zu erklären ist, der „bei Veräusserung des alten Fiscalgebietes mit an den neuen Herren" übergegangen wäre, wie ähnliches nach Lamprecht I 735 N. 1 in Boppard, vielleicht auch in Trier der Fall war.

Während der Kämmerer im Gegensatz zum Vogt-Burggrafen und Schultheissen zweifellos stets nur bischöflicher, nie königlicher Beamter gewesen ist, hat man[1]) doch gerade in ihm einen Beamten sehen wollen, welcher die „der kaiserlichen Kammer zustehenden Renten und Güter zu verwalten“ hatte. Jedoch war der königliche Kämmerer im Frankenreiche und in der deutschen Kaiserzeit nur Hofbeamter, nicht Beamter für einzelne Domänen; „als adlatus der Königin“ hatte er den Reichsschatz unter sich und besorgte die Verwaltung sämmtlicher Reichspfalzen „nach Ausstattung und Baulichkeiten.“[2]) Später ist dann nach diesem Vorbilde an den Höfen der Grossen eine gleiche Beamtung geschaffen worden.[3]) In Worms begegnet ein Kämmerer zuerst 1016 und zwar tritt uns als solcher ein Geistlicher, der Propst Emicho, entgegen.[4]) Das Gesetz Bischof Burchard's nennt dann wenige Jahre später unter den Hofbeamtungen, deren Annahme der Censual nicht weigern darf, auch das Amt des Kämmerers.[5]) So tritt, wie es für Mainz schon von Hegel[6]) festgestellt ist, auch in Worms neben oder[7]) an die Stelle des geistlichen Kämmerers ein laicaler, der zu den servientes,[8]) später zu dem sich aus ihnen entwickelnden[9]) Ministerialenstande gehört. Unrichtig ist es demnach jedenfalls, diesen Kämmerer für einen ursprünglich königlichen Beamten zu halten,[10]) der dann bei der Übertragung der Grundstücke und Einkünfte an den Bischof selbst unter dessen Herrschaft gekommen wäre; ebenso kann

---

[1]) Friedr. Töpfer in Urkb. z. G. d. Vögte von Hunolstein Bd. II (Nürnberg 1867) S. 419, 420; F. Falk in Monatsschr. f. rhein.-westf. Gesch. u. Altertumsk. III S. 125, 126.

[2]) Lamprecht I 803, 1469, Waitz V. G. III 502, IV 8.

[3]) Lamprecht I 1469 vgl. Waitz VII 311 ff.

[4]) W. U. 45 S. 37 Z. 5.

[5]) W. U. 48 tit. 29.

[6]) Mainz S. 30, 31.

[7]) Ein geistlicher Kämmerer wird allerdings in Worms in der Folgezeit nicht genannt. Es spricht aber manches dafür, dass das geistliche Kämmereramt nur deshalb nicht erwähnt ist, weil es in Worms regelmässig mit der Dompropstei verbunden war, vgl. die unten im Text gegebenen Ausführungen.

[8]) s. oben N. 5.

[9]) s. oben S. 62, 63.

[10]) wie es von den oben N. 1 citierten Forschern geschieht.

man von dem Wormser Kämmerer auch nicht, wie es Arnold[1]) und Liebe[2]) tun, vermuten, er sei ursprünglich Stellvertreter des Burggrafen bei der Gerichtsbarkeit gewesen. Daraus, dass bei der früher besprochenen Aufzählung der richterlichen Beamten in Burchard's Gesetz[3]) des Kämmerers garnicht gedacht wird, lässt sich wohl schliesen, dass er damals noch keine jurisdictionellen Funktionen hatte. Vielmehr wird der Kämmerer in Worms wohl zunächst ganz dieselben Fnnktionen am Bischofshofe wie der Kämmerer des Königs an dessen Hofe versehen haben, also Anfsicht über Baulichkeiten nnd Ausstattung der Pfalzen sowie Schatzverwaltung.[4]) Zu letzterer gehörte es nun anch, die Abgaben in Empfang zn nehmen, welche dem Bischof von, in besonderer Abhängigkeit von ihm stehenden, Personen geleistet wurden.[5]) Mit solcher Abhängigkeit war nun im Mittelalter regelmässig ein besonderes Schntzverhältnis verbunden. Da nun aber der Verkehr des Bischofs mit solchen, besonderer Abgaben und Dienste halber unter seinem speciellen Schntz stehenden Personen durch den Kämmerer geschah, so wurde der Schutz auch zunächst von ihm geleistet. So kam die, ja hanptsächlich ihrer Abgaben halber von den Bischöfen gednldete und beschützte, jüdische Gemeinde wie in zahlreichen anderen Orten[6]) so anch in Worms in ein bes. enges Verhältnis zum Kämmerer.[7]) Während der christliche Schnldner, wenn er ange-

[1]) V. G. I. S. 296.

[2]) S. 24.

[3]) s. oben S. 170 N. 3.

[4]) Entsprechendes weist Lamprecht I 1469 in Trier nach.

[5]) vgl. Boehmer fontes II p 210: Ipsi (sc. camerario) ratio de censn, qnem camere appellabant, reddenda erat.

[6]) vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland (Brannschw. 1866) S. 145, 256, 257.

[7]) In welche Zeit die Anfänge der Abgaben an Bischof und Kämmerer und das besondere Schutzverhältnis bei der Wormser Judengemeinde fallen, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es bemerkenswert, dass das dem Wormser Judenbischof Salman und seinen Genossen erteilte Privileg Heinrichs IV, das uns freilich nur, nachdem es schon durch eine Reihe von Transsumierungen gegangen, in einer Urkunde Friedrich II erhalten ist (vgl. über dasselbe und die darüber vorhandene Literatur Arouins in dem oben S. 8 N. 1 citierten Werke No. 171) als Personen, von deren Gerichtsbarkeit und Besteurung die Empfänger unabhängig sein sollen, ausser Bischof, Grafen und Schultheissen auch den Kämmerer nennt. Allerdings ist vielleicht daraus, dass der um diese Zeit

klagt weder durch Bürgen, noch durch Pfänder Sicherheit leisten konnte, vom Burggrafen, später von Greven in Haft gehalten werden konnte, kam der jüdische Schuldner in solchem Falle ins Gefängnis des Kämmerers, musste ihm aber dafür nach erfolgter Entscheidung der Sache eine besondere Abgabe leisten.[1]) Ebenso durften die Juden auch nur durch den Kämmerer oder seine Boten vor das bischöfliche Gericht geladen werden.[2]) Während diese Bestimmungen der Ämterbeschreibung des dreizehnten Jahrhunderts angehören, melden spätere Nachrichten von einem — aber auch schon zu ihrer Zeit altüberlieferten — Brauche, dass Hochzeits- und Begräbniszüge der Juden vom Kämmerer einen Stabträger zum Schutzgeleit erhielten.[3]) Auch hat der Kämmerer zeitweise eine Jurisdiction über die Juden[4]) wohl bei Rechtsstreitigkeiten derselben mit Christen besessen.[5])

Wichtiger ist noch, dass auch den Ministerialen gegenüber der Kämmerer Befugnisse besass, die sonst anderen Beamten

---

in Worms sonst noch nicht nachweisbare Schultheiss in einem Zusammenhange genannt wird, wo man den Vitztum erwarten würde (vgl. oben S. 170 ff.), zu schliessen, dass diese Stelle bei einer der Transsumierungen geändert ist.

[1]) Boehmer fontes II p 210, vgl. Arnold S. 74.

[2]) ibid.

[3]) Zorn S. 68, Schannat I p 206.

[4]) Vgl. den Lehnsbrief des Heinrich Kämmerer vom Jahre 1406 (Schannat 256). Arnold S. 74 hält auf das dreimal jährlich in suburbio Martiniano vom Kämmerer abgehaltene Gericht, welches die Kämmerer 1315 an die Stadt verkauften (s. Boehmer Fontes II 211, Zorn S. 134) für das „Judengericht," da diese Vorstadt „dem Judenviertel zunächst lag." Es wäre aber so nicht abzusehen, warum dies Gericht nicht auch in unseren Quellen als „Judengericht" bezeichnet wäre; ferner haben nach dem oben citierten Lehnsbrief die Kämmerer ja auch noch nach 1315 das Juden-Gericht zu Worms (Schannat a. a. O.). Über das indicium in suburbio Martiniano vgl. die oben S. 119 gegebene Erklärung.

[5]) Processe der Juden untereinander wurden in älterer Zeit von ihnen selbst, nämlich von dem episcopus Judaeorum und seinen Ratslenten, entschieden. Vgl. die oben S. 174 N. 7 citierte Urkunde Friedrich II § 14: „Quod si Judei litem inter se .. habuerint, a suis paribus et non ab aliis judicentur" und den Vertrag Bischof Emerichs mit den Wormser Juden vom Jahre 1312: Vom ersten, dass der Juden Ratlude zvvelif sollen sin .. und die zvvelif solln under in nach Jntschem Recht richten als ez von alter herkommen ist. (Schannat II p 162 N. 1.) Über den Gerichtsstand der Wormser Juden in späterer Zeit vgl. Schannat I p 206, 207 und Fr. Janson, de episcopo Judaeorum Wormatiensi (Heidelb. Doctordissert. von 1786) p 5—7, 18.

zustanden. Hatte schon 1016 der Bischof Interesse daran, dem Burggrafen, obgleich er als Vogt sein Vasall war, das Betreten der Umgebung der damals gestifteten Paulskirche zu untersagen,[1]) so brachte er es wohl auch frühzeitig dahin, dass die Vornahme von Verhaftungen dem Burggrafen im Bischofshofe und in den Wohnungen der bischöflichen Ministerialen entzogen wurde.[2]) Hier konnte nun der Kämmerer um so leichter für den Burggrafen eintreten, als ihm nach dem Vorbilde des Kämmerers am Königshofe wohl die Aufsicht über die Baulichkeiten der Pfalz übertragen war. In ähnlicher Weise ist es bei der erwähnten Aufsicht des Kämmerers über den Bischofsschatz leicht erklärlich, dass im zwölften Jahrhundert in die Münzerhausgenossenschaft neu aufgenommene Mitglieder ausser an Bischof und Münzmeister auch an den Kämmerer Abgaben leisten mussten.[3]) Ob die Wormser Kämmerer endlich auch, wie es von denen anderer Orte[4]) feststeht, öfters als Stellvertreter ihres Bischofs dem ministerialischen Dienstgerichte vorsassen, muss dahingestellt bleiben.

Dagegen ist es sicher, dass der Kämmerer im 13. Jahrhundert der Rügegerichtsbarkeit über die ganze Stadt vorstand, da uns dies die Ämterbeschreibung ausdrücklich berichtet.[5]) Es ist schon oben bei Besprechung des Amtes der Heimburgen, welche uns daselbst als mit der Erhebung der Rüge betraut entgegentraten, erklärt worden, dass dies Rügegericht des Kämmerers aus dem Sendgerichte entstanden ist.[6]) Der — übrigens, wie aus der Ämterbeschreibung selbst hervorgeht, dem Ministerialenstande angehörende[7]) — Kämmerer war damals der Vorsitzende des Sendgerichtes, die städtischen Schöffen die

[1]) W. U. 43 vgl. über diese Urkunde oben S. 156 N. 4.

[2]) vgl. Boehmer font. t. II p 213 Z. 32, 33.

[3]) W. U. 80 S. 65 Z. 21.

[4]) Vgl. z. B. Stumpf 3568 (Wilmans, Kaiserurk. der Prov. Westfalen II Münster 1881 No. 226 S. 309) für Corvey: cum hanc potestatem sub se habuerint, ut (sc. abbas) quicquid a suis infra muros delinqueretur, aut ipse corrigeret aut camerario vel dapifero . . corrigendum . . committeret. vgl. auch Urk. Bischof Ottos von Halberstadt in von Ledebur, Arch. f. Gesch. d. Preuss. Staats VIII (1832) S. 282: a camerario hanc causam terminandam censemus.

[5]) Boehmer Fontes II p 210, 211, vgl. oben S. 116, 117.

[6]) ibid.

[7]) ibid. S. 211 Z. 9—11, vgl. oben S. 173.

Sendschöffen und die Heimburgen die Sendgeschworenen. So war ein ursprünglich rein geistliches Gericht hier ganz in Laienhände gekommen. Zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung sei es erlaubt, eine Frankfurter Urkunde vom Jahre 1283[1]) heranzuziehen. In derselben verzichtet der Frankfurter Pleban gemäss eines von Canonikern und Schöffen gefällten Schiedsspruches völlig auf Teilnahme am Sende und Ernennung der Sendzeugen. Die Schöffen selbst sollen das Sendgericht abhalten; dabei sollen dann von ihnen ernannte Sendgeschworene (eitsveren) auf Befragen vorgekommene Feiertagsentheiligung rügen.[2]) So war demnach in dem doch viel später als Worms sich entwickelnden Frankfurt schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts der Send in Laienhände gekommen. Dass dasselbe in Worms mindestens schon im Beginne dieses Jahrhunderts der Fall war, kann wohl aus der eigentümlichen Bemerkung des angeblichen Privilegs Heinrichs VI. geschlossen werden, dass die Heimburgen künftig von jeder Abgabe an Propst und Archidiacon, also die geistlichen Sendrichter, frei sein sollten.[3]) Dazu, dass gerade der Kämmerer den Vorsitz im Sendgerichte erhielt, mag, abgesehen von der sonstigen jurisdictionellen Tätigkeit desselben, besonders der Umstand beigetragen haben, dass wohl, wie es für Worms gerade in dem einen Falle, in dem ein geistlicher Kämmerer überhaupt erwähnt ist,[4]) und für das benachbarte Mainz sehr oft bezeugt ist,[5]) das geistliche Kämmereramt dem Propste, dem regelmässigen Sendrichter,[6]) zustand. Hatte der ministerialische Kämmerer den geistlichen im Sende anfangs vertreten, so mochte sein Vorsitz, bei dem wachsenden Selbstgefühl der städtischen Bürgerschaft, von den Schöffen dem des geistlichen Kämmerers vorgezogen, diesen allmälig ganz verdrängen. War bei Sendgerichtsfragen der

[1]) Boehmer Codex diplom. Moenofrancofurt. (Frankf. 1836) p 211.

[2]) Jedoch fallen nach dieser Urkunde die Bussen für das Vergehen — freilich in von den Schöffen bestimmter Höhe — an den Pleban.

[3]) Boehmer Fontes II p 215: nullus eorum (sc. heimburgensium) quidquam dare debet praeposito aut archipresbytero olei aut denariorum aut alius rei vgl. oben S. 115 mit N. 4 und 5.

[4]) W. U. 45: Signum Emichonis praepositi et camerarii.

[5]) s. die Beispiele bei Hegel Mainz S. 30, 31.

[6]) vgl. oben S. 115.

Kämmerer einmal Vorsitzender der Schöffen, so lag es dann nahe, ihn zu jener Zeit, als der Vogt-Burggraf seine Rechte in der Stadt aufgab, neben dem Schultheissen zum Vorsitzenden des Schöffencollegs in der weltlichen Gerichtsbarkeit zu machen.[1]) Während die gerichtlichen Zwangshandlungen, nämlich Ladungen und Executionen, damals an den von den Bürgern gewählten Greven kamen,[2]) übernahm der Kämmerer den bis dahin dem Burggrafen zustehenden Vorsitz im Schöffengericht. Als Ministerial war der Kämmerer vom Bischof abhängiger und ihm desshalb genehmer als der Vogt-Burggraf; andrerseits war er in Folge der schon eingetretenen Erblichkeit seines Amtes hinreichend unabhängig, um auch das städtische Interesse gegenüber dem bischöflichen vertreten zu können.

Wohl konnte nämlich ursprünglich, wie aus dem Gesetze Burchard's hervorgeht, der Bischof das Kämmereramt frei vergeben.[3]) Indess kann daraus, dass in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts nachweisbar ein Erkenbert im Besitze des Wormser Kämmereramtes ist,[4]) gerade dieser Name in seiner Familie öfters vorkam[5]) und ein Kämmerer Erkenbert in Urkunden von 1137—1141 als Zeuge erscheint,[6]) wohl geschlossen werden, dass damals schon das Kämmereramt tatsächlich in einer Familie forterbte. In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hatte aber die allgemeine Entwicklung schon dahin geführt, dass diese Beamtung unentziehbar und erblich geworden war; in dieser Zeit wurde nämlich, als gerade damals die Fürsten mehrfach Entscheidungen des Reichsgerichts durchsetzten, dass die Ministerialenlehen bei Herrenfall und Manns-

---

[1]) Daher erscheint der camerarius teils allein, teils mit dem scultetus unter dem Namen iudices an der Spitze der Schöffen vgl. oben S. 169.

[2]) vgl. oben S. 167 ff.

[3]) W. U. 48 tit. 29.

[4]) S. die Biographie Erkenberts, des Stifters des Klosters Frankenthal, in Lndewig Reliq. Mannsc. II p 78 sq. Danach war der Oheim desselben, nach dem er seinen Namen führte, Kämmerer des Wormser Bischofs (a. a. O. p 78, 79); der Stifter des genannten Klosters aber wurde 1080 geboren, da er 1132 im Alter von 52 Jahren starb (a. a. O. p 99, 100, vgl. F. Falk in Monatsschr. f. rhein.-westfäl. Gesch. III S. 127).

[5]) Dies geht aus dem in der vorigen Note erwähnten hervor.

[6]) U. 64, U. 69—71.

fall ledig würden, das Kämmereramt dabei stets ausdrücklich ausgenommen.[1])

In Worms spricht für noch frühere Erblichkeit dieses Amtes auch die Tatsache, dass bei der im Besitze desselben befindlichen Familie die Bezeichnung Kämmerer schon im dreizehnten Jahrhundert Geschlechtsname geworden ist. Allerdings kann die relativ früh überlieferte[2]) Ansicht, dass dieses Geschlecht schon zur Zeit des Kölner Erzbischofs Heribert († 1021) das Wormser Kämmereramt besass und dass dieser aus Worms stammende Prälat ihr angehörte, nicht als historisch ausreichend bezeugt angesehen werden.[3]) Auch zur Zeit Erkenberts, des Stifters des Klosters Frankenthal, haben die Verwandten des gleichnamigen Kämmerers die Amtsbezeichnung jedenfalls noch nicht als Titel geführt.[4]) Dagegen wird wohl schon in den

---

[1]) B-F. 1062, 3895, 4149, 4411, 4465, 5017. (L. L. II ed. Pertz p 234, 252, Huillard-Bréholles III p 409, L. L. II p 333, 334, Huil.-Bréh. VI p 839, L. L. II p 366).

[2]) Dieselbe findet sich schon in der Wormser Ämterbeschreibung von 1483 oder 84 (s. Boehmer fontes II p. 211 mit der Note). Für diese Tradition hat sich auch F. Falk in Correspondenzbl. des Gsmmtvereins d. D. Gschtsvereine Bd. XXII (1874) S. 44 und in der oben S. 178 N. 4 angegebenen Ztschr. ausgesprochen.

[3]) Sowohl die Ämterbeschreibung als die Unterschrift eines in unbekannter Zeit entstandenen Bildes, welches Falk Correspdzbl. a. a. O. erwähnt, stehen den erzählten Ereignissen zeitlich ganz fern. Die, im Jahrhundert des Todes Heriberts von Lantbert verfasste, Biographie desselben sagt nur von ihm, dass er clarissima Wormaciensium progenie mundo editus gewesen (S. S. IV p 741). Ihr sind auch Giesebrecht d. K. I 718, Cardauns in der Allg. Deutschen Biogr. s. v. Heribert und Ennen Gesch. der Stadt Köln (Köln 1863) S. 260 gefolgt. Die erwähnte Tradition ist vielleicht dadurch entstanden, dass Heribert (geistlicher) Kämmerer in Worms gewesen ist, ehe er Erzbischof wurde, und daher in einer nicht mehr erhaltenen Urkunde als camerarius Wormatiensis bezeichnet ist.

[4]) Dass der Neffe des Kämmerers Erkenbert vom Monachus Kirsgartensis in der Überschrift des Capitel 27 (Ludewig Reliq. II p 78) auch camerarius genannt wird, obgleich er selbst dies Amt nicht bekleidet hat, kann natürlich nicht als Beweis gelten. Der älteren Quellen entnommene Text spricht eher gegen als für die Annahme, dass die ganze Familie damals schon so bezeichnet wurde. Dass die späteren Kämmerer von Worms wirklich von dieser Familie des Stifters von Frankenthal abstammen, was Falk an den oben N. 2 citierten Stellen und Remling in Gesch. d. Abteien und Klöster in Rheinbayern (Neustdt. a./d. Hardt 1836) Bd. II S. 4 behaupten, dagegen Weidenbach im Rhein.

dreissiger,[1]) spätestens in den sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts der Kämmerertitel sicher von mehreren Mitgliedern derselben Familie geführt. Im Jahre 1261 sagt nämlich Emicho camerarius der Stadt, um eine Busse nicht leisten zu brauchen, das Bürgerrecht auf und wird auch 1264 unter den Gegnern der Stadt genannt;[2]) dagegen ist Heinricus camerarius 1262 Bürgermeister.[3]) Ja, nicht nur der Name, sondern auch die Reste der Beamtung scheinen schon 1279 mehreren Mitgliedern des Geschlechts durch Erbschaft zugefallen zu sein.[4]) Im vierzehnten Jahrhundert verschmelzen dann die Kämmerer mit der damals aussterbenden Familie der Dalbergs[5]) und heissen von da an Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg,[6]) oder auch kurzweg Kämmerer von Dalberg.[7]) So gehen sie zuletzt völlig in den Landadel auf, bleiben aber nicht nur Lehnsleute des Wormser Bistums,[8]) sondern behalten auch bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts einige aus ihrem früheren Amte stammende Berechtigungen in Worms.[9])

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Beamten in Speier. Auch hier ist die Identität von Burggraf (Stadtgraf, comes, prae-

---

Antiquarius 2. Abt. Bd. XVI (Coblenz 1869) S. 223 bestreitet, kann also auch nicht als sicher festgestellt angesehen werden.

[1]) Schannat II No. 121 p 113, W. U. 186, vgl. auch W. U. 236.

[2]) Boehmer fontes II p 202, 203.

[3]) ihid. p 203.

[4]) In W. U. 390 nennt Bischof Friedrich von Worms Heinricum et Gerhardum fratres „camerarios nostros."

[5]) vgl. Weidenbach (in der S. 179 N. 4 citierten Ztschr.) S. 224, F. Falk im ibih. N. 2 angeführten Correspbl. S. 43, 44, F. Toepfer in dem oben S. 173 N. 1 citierten Werke S. 421.

[6]) Vgl. z. B. Baur Hess. Urk. IV N. 1 p 1: Johann Kemmerer, den man nennet von Dalberg.

[7]) S. die in Note 5 angeführte Litteratur.

[8]) vgl. Schannat I p 256-258.

[9]) Vgl. den ihid. abgedruckten Lehnsbrief. Nach der oben S. 175 N. 5 citierten Schrift von Janson § 14 p 18 hatten freilich die Kämmerer im achtzehnten Jahrhundert, obgleich ihnen in diesen Lehnsbriefen das Judengericht und das Recht „die Juden zu schirmen, als Herkommen ist" übertragen wird, doch in dieser Hinsicht keine weiteren Rechte als dass sie einen Stabträger bei den oben S. 175 mit N. 3 erwähnten Gelegenheiten stellen und eine kleine Gebühr dafür einziehen durften. So ist es auch zweifelhaft, ob die in

fectus urbis) und Vogt (advocatus) sicher. Dieselbe geht schon daraus davor, dass im Jahre 1103 in einer Urkunde über eine zu Speier in Gegenwart des dortigen Bischofs Johannes I. vollzogene Vergabung[1]) unter den Zeugen als erster der ingenui Heinrich advocatus, in einer von diesem Bischof selbst 1104 ausgestellten Urkunde[2]) aber an entsprechender Stelle „Heinrich, praefectus urbis" genannt wird. Ferner ist für 1109, 1115 und 1164 ein Burggraf Ekbert bezeugt;[3]) durch das Traditionsbuch von Hirschau ist aber überliefert, dass ein praefectus Spirensis Ekbert einen Sohn Ekbert hatte, der schon zu des Vaters Lebzeiten comes genannt wurde.[4])

Demnach haben wohl zwei gleichnamige Personen, die als Ekbert I und II unterschieden werden können, das Speierer Burggrafenamt in den 55 Jahren zwischen 1109 und 1164 bekleidet. In dieser Zeit ist nun auch ein Eckbert advocatus 1115 in Speier bezeugt,[5]) so dass wieder die Identität von Vogt und Burggraf deutlich wird. Man war sogar damals schon so gewohnt, dass die beiden Titel advocatus ecclesiae und praefectus urbis derselben Person zukamen, dass man sie förmlich durcheinander mengte; derart muss es doch wohl erklärt werden, dass dieser Ekbert in einer zwischen 1120 und 1149 entstandenen Urkunde als comes, per divinam misericordiam Spirensis ecclesiae praefectus, bezeichnet wurde.[6])

Dass die beiden Ekberts ebenso wie ihr Vorgänger Heinrich dem Stande der Freien angehörten, lässt sich schon daraus schliessen, dass der Speierer Canoniker Hermannus, Ekberti co-

---

den Lehnsurkunden den Kämmerern zugesicherte Freiheit von allen städtischen Steuern damals noch wirklich bestand, welche einzuschränken der Rat schon im Jahre 1398 vergeblich versucht hatte (vgl. Gnden Cod. dipl. V p 746).

[1]) Remling Urkb. N. 76 p 84.

[2]) ibid. N. 78 p 86; vgl. auch Boehmer Fontes IV p 322, wonach ein zur Speierer Diöcese gehöriger comes urbis Heinrich am 19. Juli gestorben ist.

[3]) Codex Hirsaug. p 49; Stumpf Nr. 3525 (Beyer Mittelrh. Urkb. [Coblenz 1860] Bd. I No. 543 S. 601); Würdtwein Subsidia diplom. t. X (Francof. et Lips. 1777) p 349. Vgl. auch das Todtenbuch des Speierer Domstifts, wonach ein Eggebertus comes am 25. Januar gestorben ist. (Mone Ztschr. Bd. XXVI S. 419).

[4]) Cod. Hirsaug. p 57: Ebbertus prefectus Spirensis et uxor eius Hadwic cum filio comite Eckeberto dederunt . . .

[5]) St. 3097 Remling No. 81.

[6]) Mone Anzeiger f. Kunde der Deutschen Vorzeit VII (1838) S. 447 N. 13.

mitis filius, 1184 nobilis vir genannt wird.[1]) Dazu kommt noch, dass 1146 Eckebertus comes de Spira in einer Urkunde Konrads III unter den Zeugen erscheint.[2]) Mit den Ekberts verschwindet in unserer Überlieferung für den Vogt die Bezeichnung Burggraf (praefectus urbis, comes urbis). Da diese Familie nachweisbar auch Güter ausserhalb Speiers besass,[3]) so kann man wohl annehmen, dass die Speierer Burggrafen ganz wie die Wormser und Mainzer ihre Rechte in der Stadt allmälig aufgegeben haben.

Nach dem Verschwinden des Vogt-Burggrafen in Speierer Urkunden tritt daselbst ein wohl dem Wormser Greven[4]) entsprechender Beamter in dem, nnn nicht mehr dem Stande der freien Herren angehörenden, „Vogt" entgegen. Zwischen 1201 und 1220 wird ein „Vogt Anselm" mehrfach unter den Ministerialen genannt.[5]) Neben diesem ministerialischen Vogt gab es noch einen anderen, der dem Bürgerstande angehörte. Ein solcher erscheint 1218 in einer Zengenliste, die anch den ministerialischen Vogt Anselm[6]) enthält; als bürgerlicher Vogt wird hier der Münzmeister Gotfried genannt.[7]) Ebenso finden wir im Jahre 1265 den einer Münzerfamilie angehörenden Marquard Lambesbuch als Vogt.[8]) Die Collegialität des Speierer Vogtamts scheint jedoch bald aufgehoben zu sein; wenigstens be-

---

[1]) St. 1184, Würdtwein Nova subsidia diplom. XII (Heidelb. 1788) p 114.

[2]) Stumpf Nr. 3525 (Beyer Mr. Urkb. an der oben S. 181 N. 3 citierten Stelle).

[3]) vgl. Cod. Hirsaug. p 57.

[4]) Beide haben einen Teil der Befugnisse des Vogt-Burggrafen erhalten und der Speierer Vogt wird wie der Wormser Greve bei Aufzählungen der Beamten hinter Schultheiss und Kämmerer genannt, s. U. 159 S. 119 Z. 25 und Hilgard Urkb. S. 474 Z. 39. Freilich folgt aus U 110 (S. 81 Z. 39) und U 293 (S. 233 Z. 5) dass der Speierer Vogt auch Gerichtsbarkeit übte, während diese dem Greven fehlte vgl. oben S. 169. Das Wort Greve selbst kommt in Speier nur als Eigenname vor (U 253, U 359).

[5]) Baur Hess. Urk. II No. 22 p 36, Remling Urkb. No. 123, Sp. U. 28, 29, 31—33.

[6]) U. 31. Neben Anselm erscheint 1209 auch noch ein ebenfalls ministerialischer Vogt Walter in einer Urkunde Bischof Konrads von Speier (Winkelmann, Otto IV Append. N. 3S. 518). Es muss aber dahingestellt bleiben, ob dieser Walter mit städtischen Verhältnissen etwas zu tun hat.

[7]) U. 31 Z. 37: Godefridus advocatus, magister monetariorum. So fasst diese Stelle auch Hilgard im Register S. 525 auf.

[8]) U. 110.

gegnet seit Anselm kein ministerialischer Vogt mehr und in einer Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts wird ausdrücklich berichtet, dass der Bischof nnr einen Vogt in der Stadt hat.[1]) Derselbe wurde wie Schultheiss und Kämmerer vom Rate gewählt und vom Bischof nur belehnt.[2])

Kehren wir jetzt zur Betrachtnng des Vogt-Burggrafen zurück. Die mannigfachen demselben in Speier zustehenden Befugnisse lassen sich auf seine Doppelstellung zurückführen. Aus der Grafenwürde stammten die gerichtlichen Befugnisse[3]) und die Aufsicht über die Festungswerke, welche den Burggrafen in Stand setzten, die Stadt dem in Empörung gegen seinen Vater begriffenen Heinrich V, offenbar wider Willen der Bürger, auszuliefern;[4]) als Vogt war derselbe Beamte Vertreter des Bischofs[5]) und hatte anch wohl jene Befugnisse erworben, welche Heinrich V. 1111 zn Gunsten der Bürger aufhob.[6])

Die Competenzen des Bnrggrafen gingen auch in Speier über das unmittelbare Gebiet der Stadt hinaus. Schon in den Ottonischen Privilegien hatte der Bischof nicht nnr in der Stadt, sondern auch im umliegenden Lande die Grafenrechte erhalten,[7]) und der Umstand, dass Mntterstadt, Gommersheim und Freispach ganz bestimmt an der Instandhaltung der Speirer Mauern beteiligt waren,[8]) zeigt, dass dies Gebiet ziemlich umfangreich war. Mit dem engeren um

[1]) Hilgard Urkb. S. 489 Z. 22.

[2]) U. 184 S. 141 Z. 11 ff. vgl. Rau Regimentsv. II 24. Unberücksichtigt kann hier der von dem Rate im 14. Jahrhundert zum Stadtsyndicus vor geistlichen Gerichten bestellte Jurist bleiben, welcher auch advocatus genannt wurde; vgl. über ihn Sp. U. 339, 345.

[3]) U 13 (S. 16, Z. 40, S. 17, Z. 2).

[4]) Annales Hildesheim. a 1105 (S. S. III p 109) vgl. unten Cap. VII.

[5]) vgl. Acta Theod.-Palatina III p 268. Hier wird bei einem im Jahre 960 vorgenommenen Gütertausche der Bischof von Speier durch den Vogt Ruothard vertreten.

[6]) U. 14 S. 19 Z. 9 ff: Nullus prefectus vinum quod appellatur banwin presumat vendere aut aliculus civis navim ad opus sui domini illo invito accipere.

[7]) vgl. oben S. 146.

[8]) vgl. Lehmann-Fuchs Chronicon Spirense S. 18, 19. Für Mntterstadt folgt die Beteiligung am Mauerbau aus einer Inschrift auf einem Mauerstein: Muderstat pinnas sibi vendicat istas, für Gommersheim und Freispach daraus, dass sie noch zu Fuchs Zeiten die in Folge der Beteiligung an Instandhaltung und Bewachung der Mauern ihnen ehemals erteilten Rechte in Anspruch nahmen.

Speier gelegenen Bezirk, in dem der Bischof seit 989 die Grafenrechte übte, wurden 1086 noch weitere dadurch verbunden, dass, in Folge der königlichen Schenkungen Lutramsforst und Forchheim, fast der ganze Speiergau an den Bischof überging.[1]) Jedenfalls geht die Tatsache, dass die Befugnis des Speierer Vogts über die Stadt hinausreichte, auch aus folgendem hervor: Als 1103 das Kloster Herd dem Domstift übergeben wurde, wurde zugleich verordnet, dass dafür kein besonderer Vogt eingesetzt werden sollte, sondern dass der Speierer Domvogt dreimal im Jahr zu den dortigen Gerichtstagen kommen sollte.[2])

Die Tatsache, dass die Stadt unter bischöflicher Herrschaft durchaus noch kein besonderes Gebiet bildete, ergiebt sich aber ganz besonders daraus, dass auch der dem Vogt-Burggrafen untergeordnete Beamte, der Speierer Schultheiss, neben dem städtischen auch ländlichen Gebietsteilen vorgesetzt war. Nach einer Urkunde von 1230 musste damals ein Hof in Affolterloch jährlich zwei Unzen an den Speierer Schultheissen zahlen,[3]) woraus wohl auf jurisdictionelle Abhängigkeit zu schliessen ist. Damit stimmt überein, dass später, als der Speierer Schultheiss aus einem bischöflichen ganz vorzugsweise ein städtischer Beamter geworden, zwischen Rat und Bistum lebhafter Streit darüber entstand, wie es mit der Gerichtsbarkeit in einer Reihe von Ortschaften[4]) gehalten werden sollte, die seit Alters her zum Bezirk des Speierer Schultheissengerichts gerechnet wurden. Noch 1294 wurde in einem Vertrage Bischof Friedrichs und der Stadt diese Frage unentschieden gelassen.[5])

Was nun den Ursprung des Speierer Schultheissenamtes anbetrifft, so ist zu bemerken, dass dasselbe ausdrücklich in

---

[1]) St. 2874, Remling Urkb. I N. 63.

[2]) Remling Urkb. I N. 76.

[3]) Remling Urkb. I No. 176: quod eorum curia in Affolnderuloch singulis annis quatuor uncias Spirenses sculteto nostre civitatis nomine nostro debet persolvere.

[4]) Es waren nach U. 184 S. 141 Z. 20: Berghusen, Harthusen (südwestl. von Speier), Heyenhoven, Tutenhoven (westl. von Speier) und Walhesheim (Walsheim). Letzteres verlegt Hilgard im Index in das pfälzische Bezirksamt Landau. Es ist aber wohl darunter ein anderer näher bei Speier gelegner Ort Walasheim auch Walsheim, der heute Waldsee genannt wird, zu verstehen vgl. Lamejus in Acta Theod.-Palat. III p 237, 238.

[5]) U. 184.

dem überlieferten Material nicht vor 1163[1]) erwähnt wird. Dagegen war in Speier jedenfalls vor dem Auftreten des Schultheissen neben dem Vogt-Burggrafen nicht, wie in Worms, der Vitztum, sondern ein Tribun als Gerichtsbeamter tätig, der am Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts in dieser Funktion mehrfach erwähnt ist.[2]) Er entschied geringere Processe und hatte mit dem Burggrafen die Verhaftung von Verbrechern vorzunehmen.[3])

Obgleich Burggraf und Tribun von den Bischöfen abhängig waren,[4]) haben diese doch auch in Speier danach gestrebt, gewisse unter ihrem besonderen Schutze stehende Personenclassen der Unterordnung unter die genannten Beamten möglichst zu entziehen. So übte z. B. ein vom[5]) Bischof eingesetzter Archisynagog über die von Bischof Rüdiger in der villa Spira angesiedelten Juden die richterlichen Befugnisse aus, die den übrigen Einwohnern Speiers gegenüber der Tribun hatte, während bedeutendere Sachen vom Bischof selbst oder dessen Kämmerer entschieden wurden.[6]) So ist es auch den Mitgliedern des Speierer Domstifts gelungen, durchzusetzen, dass sie in gewissen Strafsachen nur vor einem, unter Vorsitz ihres Decans

---

[1]) U. 16.

[2]) s. U. 11 a 1084 (S. 12 Z. 3), U. 13 a 1101 (S. 16 Z. 29, 40, S. 17 Z. 2) ferner Cuono tribunus als Zeuge in Urk. Heinrichs V für Speier von 1113 Aug. 29 (Remling Urkb. Nr. 81 S. 90; Stumpf 3097).

[3]) s. U. 11 u. U. 13 a. a. O.

[4]) Für den Tribun geht dies aus dem Ausdrucke tribunus episcopi (U 13 S. 16 Z, 29) hervor.

[5]) Dass dieser Beamte damals vom Bischof, wenn derselbe darin auch zunächst als Vertreter des Kaisers fungirte, nicht vom Kaiser selbst eingesetzt wurde, kann wohl aus dem ganzen Ton von U. 11 sowie aus den Worten von U. 12 (S. 13 Z. 29): qui ex parte episcopi preest synagoge geschlossen werden. Aronius Regesten z. Gesch. d. Juden in Deutschl. (Berlin 1887) No. 168 und 170 erklärt freilich nicht nur mit Hoeniger und Stobbe die letztere Urkunde für zu Gunsten des Bischof überarbeitet, sondern hält es auch für möglich, dass auch die Urkunde Bischof Rüdigers nicht unverfälscht überliefert ist, da die Rechte an den Juden erst später an die Bischöfe gekommen sein. Durch die Urkunde Heinrichs V von 1113 August 29 (s. oben N. 2) steht aber jedenfalls fest, dass die Juden in Speier bis zu dieser Zeit an den Bischof (nicht den Kaiser) zinsten, indem damals der Bischof den Zins mit dem Domkapitel gegen Güter zu Oppenweiler vertauschte.

[6]) U. 11. S. 12 Z. 4 ff.

abgehaltenen, Genossengerichte Recht zu nehmen brauchten;[1]) ferner haben sie auch ihren Wohnungen Asylrechte zu verschaffen gewusst.[2]) Endlich bemühten sich auch Bischof und Capitel nicht ohne Erfolg sich für ihre servientes eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen und sich die Befreinng derselben von Körperstrafen gegen Geldstrafen zu ermöglichen.[3])

Nach dem erörterten kann es nun als gewiss betrachtet werden, dass dieser Speierer Tribun einfach der alte Hundertschaftsvorsteher der Merowinger- und Karolingerzeit ist, der ja auch schon öfters diesen Namen führte;[4]) nur war, wie der Burggraf, so auch der Tribnn vom Bischof abhängig geworden. Bei dem Auftreten des Schultheissen handelt es sich dann auch nnr um eine Namensänderung.[5]) Einer solchen entspricht es auch, dass in Mainz, wie Hegel[6]) nachgewiesen hat, derselbe Beamte bald als Schultheiss, bald als Tribun bezeichnet wird. Hervorzuheben aber ist, dass in Speier, wie der Burggraf dnrch die Übernahme der Vogtei, so auch der Schnltheiss (Tribun), als der Bischof die Grafenrechte erhielt, zugleich bischöflicher Beamter wurde und die seinen öffentlich rechtlichen Funktionen entsprechenden Rechte gegen die bischöfliche familia — abgesehen von der Classe der servientes — erhielt. Es geht dies daraus

---

[1]) U 13 S. 17 Z. 1 ff.: Si vero aliqnis fratrum aliqnem forensem vulneraverit, despoliaverit vel in aliquo leserit, non ab hoc vel a prefecto vel a trihnno capiatur, sed ipsa questio ad decanum et ad alios fratres deferatur.

[2]) ihid S. 16 Z. 39 ff.

[3]) U 13 S. 26 Z. 16 ff. Diese Urkunde selbst ist dem Domkapitel gegeben und enthält auch Beeinträchtigungen des Bischofs, der z. B. in älterer Zeit selbst die Jnrisdiction über alle Geistlichen seiner Diöcese übte, soweit sie überhaupt der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren, vgl. Schröder R. G. S. 179—181. Man darf also diese Urkunde Heinrichs IV nicht, wie es Schaube Speier S. 456 mit N. 4 tnt, als blosse Bestätigung der den Speierer Bischöfen von den Vorgängern dieses Kaisers erteilten Privilegien ansehen. Im übrigen folgt auch aus der für dies Privileg (U 13) hier gegebenen Erkiärung, dass die eigentlich bischöflichen servientes, von denen in demselben nicht die Rede ist, die Rechte, welche darin den servientes der Domherren erteilt werden, damals schon besassen.

[4]) Sohm V. G. S. 230—240 (vgl. bes. S. 237 mit N. 79), und Schröder R. G. S. 127 mit N. 15.

[5]) So auch schon Arnold V. G. I S. 84, während Schaube Speier S. 456 Tribun und Schultheiss wie zwei ganz verschiedene Beamte bespricht.

[6]) Mainz S. 29 mit N. 4—7.

hervor, dass noch 1211 ein Speierer Schultheiss ausdrücklich als villicus bezeichnet wird.[1]) Dem entspricht es, dass der Schultheiss anfänglich in den Zeugenlisten unter den bischöflichen Ministerialen erscheint;[2]) später steht er unter den Bürgern.[3]) Was seine Ernennung betrifft, so geht aus unseren Quellen hervor, dass er vom Bischof investiert, zugleich aber auch, dass er wenigstens in späterer Zeit von den Bürgern gewählt wurde.[4]) Als 1293 Bischof und Stadt im Streit lagen,[5]) nahm in der Beglaubigung der Rechtsgeschäfte bes. über Immobilien seitens der Stadt, welche ebenfalls dem Schultheissen oblag, einer der Ratsherren Knoltzo Zoller als „electus in scultetum quoad subscripta expedienda, quia Spirensis civitas sculteto caret in presenti" seine Stelle ein.[6])[7]) Nach mehreren erhaltenen Urkunden sass dieser damals dem Rate bei Grundbesitzübertragungen vor und bestellte die Zeugen;[8]) in denselben Funktionen tritt uns sonst der Schultheiss entgegen.[9]) Wie hier in der freiwilligen Gerichtsbarkeit so ist dieser Beamte auch in der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit als Vorsitzender nachweislich thätig gewesen.[10])

---

[1]) Sp. U. 27 S. 30 Z. 3: Conradus villicus. Derselbe Conrad ist 1207, 1209 und 1211 als Schultheiss bezeugt (U 24, 26, 534).

[2]) U 16, 17 (a. 1163, 1164.)

[3]) U 29, 30 (a 1213, 1217) Wirtemb. Urkb. Bd. III (Stuttg 1871) No. 623 S. 91 (a 1219) Über die Ursachen dieser Veränderung vgl. das oben S. 71 ff über Zolleinnehmer und Münzer gesagte.

[4]) Es geht dies aus dem sofort zu besprechenden Ereignis von 1293 hervor, vgl. auch die Bezeichnung des sculteus als officialis noster seitens des Bischofs in U 44 Z. 30, ferner U 184 Vertrag des Bischofs mit der Stadt, in welchem dieser (S. 141 Z. 10 ff) sagt: quod indicia et officia nostra civitatis Spirensis in epifania domini annuatim locare et concedere debemus secundum dictum et sententiam consulum Spirensium vel maioris partis eorundem, quam suo proferent iuramento.

[5]) vgl. U 183.

[6]) U 176, 179, 182. Dass er Ratsherr war, geht daraus hervor, dass er in U 182 und 183 unter den consules genannt wird.

[7]) Die Erscheinung ist besonders deshalb erwähnenswert, weil hier eine nachweisliche Einwirkung kanonischen Rechts auf das Stadtrecht vorliegt. Auch bei den Bischofswahlen wurde damals der Gewählte erst durch eine besondere Ceremonie (Consecration) Bischof, konnte aber schon vorher Amtshandlungen vornehmen, vgl. Hinschius Krchnr. II S. 571 mit N. 5.

[8]) s. die in N. 6 angeführten Urkunden.

[9]) U 97, 151, 157, 167, 168 etc.

[10]) vgl. U 44 und U 110.

Eben so wenig wie der Vogt-Burggraf und der Schultheiss ist der Speierer Kämmerer im elften und zwölften Jahrhundert ein im speciellen Stadtgebiet fungirender Beamter. Derselbe hatte vielmehr Schatz und Pfalzbaulichkeiten des ganzen Bistums unter sich.[1]) Dafür dass das Kämmereramt auch in Speier, wie es für Worms und Mainz feststeht,[2]) ursprünglich einem Geistlichen übertragen war, lässt sich ausser dieser Analogie noch anführen, dass dort wenigstens in späterer Zeit ein solcher geistlicher Kämmerer nachweisbar ist.[3]) Die hauptsächlichsten Funktionen dieses Beamten sind freilich wohl schon früh an einen Laien übergegangen, wenn auch der geistliche Kämmerer vom Official später bei Übertragung von Grundstücken zugezogen wurde.[4]) Seit Mitte des 12. Jahrhunderts sind uns ministerialische Kämmerer Anselm (1148-66),[5]) Dietrich, (1176),[6]) Dudo[7]) (1181), und Albert (1209, 1212, 1213)[8]) bezeugt. Zugleich findet sich schon ein Unterkämmerer Conrad.[9]) Dieser hat wohl die Stellung des später begegnenden städtischen Kämmerers. Letzterer ist vom Rat angestellt und vertritt

[1]) vgl. die oben S. 173 mit N. 2, 3 gegebenen Erörterungen. Wie an anderen Orten, so hatte sich auch in Speier aus der Schatzverwaltung für den Kämmerer ein besonderes Jurisdictionsrecht über die Juden entwickelt vgl. oben S. 174 mit N. 6.

[2]) s. oben S. 173.

[3]) Zum ersten Male ist ein geistlicher Kämmerer in Speier im Jahre 1211 bezeugt (U 27).

[4]) So haben wir es wohl zu erklären, dass vor diesen beiden geistlichen Beamten. dem Official des Dompropstes und dem Kämmerer, dem Canoniker Engelinns, im Jahre 1327 und 1329 Grundstücksübertragungen stattfinden (U 375 nnd U 382). Jedoch ist die Zuziehung des geistlichen Kämmerers bei vor dem Official vollzogenen Rechtsgeschäften über Immobilien in Speier nicht nnbedingt notwendig gewesen; sie wird z. B. in der von diesem vollzogenen Beurkundung U 381 nicht erwähnt. Über die Wirksamkeit des Officials in der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. Schulte im Strassburger Ukb. III (1884) S. XVII ff., Bresslau Urkl. S. 539 N. 4 und in der vorliegenden Schrift unten Anhang IV.

[5]) Remling Urkb. Nr. 85, 88, 92, 94, 100, Sp. U. 16, 17.

[6]) Mone Ztschr. f. G. d. O. XIX S. 167, vgl. auch ibid. XXVI S. 431.

[7]) Remling Urkb. Nr. 106.

[8]) Winkelmann Otto IV S. 519 Nr. 6, Sp. U 28, 29. Der hier erwähnte Albertus camerarius ist wohl auch mit dem a. 1223 erwähnten Albertus de Jochenheim olim camerarius ecclesiae identisch (U 34 S. 34 Z. 29).

[9]) U 28 a 1212: Conradus subcammerarius.

dessen Interessen. Es folgt dies besonders daraus, dass in dieser Stellung 1275 Sigfrid Retschel den Decan und das Capitel des Doms vor ein weltliches Gericht ruft, ohne sich durch die Androhung kirchlichen Bannes schrecken zu lassen.[1]) Der ministerialische Kämmerer wird seit 1213 nicht mehr erwähnt.[2]) Von den Funktionen des bürgerlichen Kämmerers, welche vielleicht aus solchen des gleichnamigen geistlichen Beamten entstanden sind, mag erwähnt werden, dass ihm damals eine Mitwirkung bei Übertragungen von städtischen Grundstücken zustand, mit welcher auch eine Eintragung in Grundbücher zusammenhing.[3]) Ferner übte er nach einer, aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden, Aufzeichnung über Speierer Beamtenfunktionen damals auch die Baupolizei innerhalb der Strassen der Stadt aus.[4]) Das Amtsgebiet dieses Kämmerers entsprach wohl vollkommen dem wirklichen Stadtgebiet. Die ganze Beamtung ist aber überhaupt wohl erst zur Zeit ihrer ersten Erwähnung in unseren Quellen, nämlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts, entstanden, also als die Stadt schon weitgehende Autonomie erlangt hatte.

---

[1]) U 127 vgl. auch U 128.

[2]) Nach der oben S. 188 N. 8 angeführten Urkundenstelle scheint Albert der letzte ministerialische Kämmerer gewesen zu sein und auf dies, ja damals lebenslängliche und erbliche, Amt (vgl. oben S. 178, 179 mit N. 1) freiwillig verzichtet zu haben.

[3]) Nach Sp. U. 28a 1212 ist jemand in Bezug auf ein bestimmtes Grundstück in tabula civitatis intitulatus und die Eintragung wird durch einen Spruch der Bürgerbehörde gelöscht; nach der dem 14. Jahrhundert angehörenden Speierer Ämterbeschreibung führt aber damals der bürgerliche Kämmerer tabulae, in welche Eigentumsänderungen an Immobilien eingetragen werden (Hilgard, Urkb. S. 490 Z. 11 ff). Dass solche unter seiner Mitwirkung geschahen, ist auch durch eine Urkunde von 1310 (Sp. U. 262) bezeugt. So kann wohl angenommen werden, dass die Führung der tabula civitatis stets zur Competenz des bürgerlichen Kämmerers gehört hat. Es ist möglich, dass sie der Mitwirkung des geistlichen Kämmerers bei Übertragung von, im Obereigentum der Kirche stehenden, Grundstücken nachgebildet ist.

[4]) Hilgard Urkb. S. 490 Z. 7 ff. Diese Funktion des bürgerlichen Kämmerers ist vielleicht mit der dem alten Kämmereramte zustehenden Aufsicht über die Pfalzbaulichkeiten in Zusammenhang zu bringen, vgl. die oben S. 164 N. 3 angeführte Stelle von Nitzsch.

Den Beamtencompetenzen in Worms und Speier entsprachen im wesentlichen die in Mainz. Dieser Ort war bekanntlich in älterer Zeit nicht wie die beiden andern Städte Ganhanptstadt, sondern wurde zum Wormsgau, später znm Nahegau gerechnet.[1]) Es wurden dann, wie oben[2]) gezeigt ist, die Grafschaftsrechte in nicht mehr festzustellender Zeit, aber jedenfalls vor 979 an dem Erzbischof übertragen. Dieser übte sie durch seinen Vogt, für den sich auch hier die Namen Burggraf, praefectus urbis nnd comes angewandt finden. Bereits 1008 ist das Stephansstift per advocatum ipsius ecclesiae comitem Ezzonem bei einem Tausche vertreten.[3]) Ist hier allerdings noch ein Zweifel berechtigt, ob man es anch mit einem Burggrafen zu tun hat, so ist dagegen Erkenbald als Graf und bischöflicher Stadtpräfect zur Zeit des Erzbischofs Bardo (1031—1051) sicher bezeugt;[4]) diesen Erkenbald nun hat Bresslau[5]) schon für das Jahr 1028, also die Regierungszeit Aribos, als Vogt des Mainzer Erzbistums nachgewiesen. Aus Vulculds vita Bardonis ergiebt sich, dass Erkenbald Vasall der Erzbischöfe war; von dem erzbischöflichen Lehnsgerichte wurde diesem Burggrafen, der sich seinem Erzbischof ungehorsam zeigte und ihn beim Kaiser verleumdete,[6]) sein Lehen entzogen.

Für die nnter den Nachfolgern Erkenbalds wieder klar hervortretende Verbindung der Burggrafschaft mit der Vogtei, das Erblichwerden des Burggrafenamtes und das schliessliche Erlöschen desselben kann auf die Hegel'schen Forschungen[7]) verwiesen werden, da hier nur, wenn etwa nenes Material zu dem bisherigen kommen sollte, neue Resultate gefunden und die von Hegel offen gelassenen Fragen beantwortet werden könn-

---

[1]) Vgl. Lamejus in Acta Theodoro-Palatina I (Manhemii 1776) p 287, V (1783) p. 127 ff, Landau an der oben S. 160 N. 2 citierten Stelle.

[2]) S. 151.

[3]) Stumpf Acta imp. ined. (Innsbr. 1865—81) Nr. 34 p 40.

[4]) Vulculdi vita Bardonis in Jaffé Mon. Mogunt. (Bibl. III) p 525, 526.

[5]) Konrad II Bd. I S. 326 N. 3.

[6]) vgl. die N. 4 angeführte Stelle.

[7]) Forsch. z. Deutsch. Gesch. Bd. XIX S. 572 ff., Mainzer Vrfassngsgschichte S. 27—29. Zu der an letzterer Stelle S. 28 gegebenen Liste der Erwähnungen von Mainzer Burggrafen kann hinzugefügt werden, dass Gebeni ausser 1069 und 1081 anch noch 1083 als Burggraf nachweisbar ist (Joannis Rer. Mogunt. II p 737).

ten. Dagegen ist es sicher angebracht, ausdrücklich hervorzuheben, dass auch in Mainz die Burggrafschaft keineswegs principiell oder thatsächlich anf den Stadtbezirk beschränkt war. Es geht dies daraus hervor, dass die Orte Elzheim und Esenheim 1213 als im Jurisdictionsgebiete des Mainzer Burggrafen gelegen bezeichnet werden.[1]) So wird auch 1064 der Ort Arenheim als in pago Magociacensi gelegen bezeichnet,[2]) worunter wohl das Gebiet verstanden wird, in dem der Mainzer Erzbischof mittels seiner Burggrafen die Jurisdiction übte.

Die Befugnisse dieser Beamten lernen wir besonders durch eine, bisher für verfassungsgeschichtliche Fragen fast unbeachtet gebliebene, Urkunde von 1147 kennen.[3]) In derselben bestätigt Erzbischof Heinrich den Verkanf eines Mainzer Hofes seitens der dortigen Canoniker von St. Peter an ein in Bamberg gelegenes Kloster. Dieses Rechtsgeschäft hatte nun in dem dreimal jährlich nnter Vorsitz des Burggrafen (iudex) abgehaltenen echten Dinge stattgefunden und war dann durch bnrggräfliche Verlautbarung (praefectorio edicto) bekräftigt worden, ohne dass ein Einspruch geschehen war.[4]) So ist es denn sicher, dass der Vogt-Burggraf den Vorsitz im echten Ding führte und dass daselbst die Übertragungen von Immobilien stattfanden.

Hinsichtlich der übrigen Mainzer Stadtbeamten, des Schultheissen, des Kämmerers nnd des Waltpoden kann wieder auf

---

[1]) Gnden Cod. dipl. I No. 161 p 423 (B-W XXXII 209), vgl. Arnold V. G. I 80 mit N. 9.

[2]) Stumpf 2643, Lacomblet Urkb. f. d. G. d. Niederrh. (Coblenz 1876) t. I Nr. 201 vgl. anch die Erwähnungen des Mainzgaus 1325 (Sp. U 364 S. 291 Z. 40), 1332 (ibid. 406 S. 345 Z. 43), 1334 (ibid. 432 S. 386 Z. 17), wo das Wort aber wahrscheinlich in anderem Sinne gebraucht ist.

[3]) B-W XXVIII 79, Spiess Aufklärungen in d. Gesch. und Diplomatik (Bayreuth 1791) p 222.

[4]) in concione populi, cum praesidente Judice civilia iura tractarentur, sicut tribus vicibus in anno fieri solet, contractus ille ter publicatus et absque ullius contradictione prefectorio edicto ecclesie Babenbergensi ter confirmatus est. Über die bei Grundbesitzübertragungen übliche gerichtliche „Aufbietung gegen Einsprecher" vgl. Heusler Institt. II S. 81 ff. In unserer Urkunde ist für den an der Spitze der Zeugenliste auftretenden comes Reimboldus wohl Arnoldus, der Name des damaligen Vogt-Burggrafen, zu emendieren.

die ausgezeichneten Untersuchungen Hegels[1]) verwiesen werden. Nur mag es mir gestattet sein, hier noch die wenigen Punkte, in denen ich zu abweichenden Ergebnissen gekommen, und des Zusammenhanges wegen zugleich auch die wichtigsten Resultate der Hegel'schen Forschungen kurz anzugeben.

Nach denselben finden sich in Mainz die Namen tribunus, villicus, centurio und scultetus ganz identisch gebraucht;[2]) der Mainzer Schultheiss kann danach, ganz wie der Speierer, als direkter Nachfolger des Centenars angesehen werden.

Neben Vogt-Burggrafen und Schultheissen waren auch in Mainz die Kämmerer im Besitze wichtiger Amtsfunktionen. Ein Mainzer geistlicher Kämmerer ist uns schon für das Ende des zehnten Jahrhunderts durch die vita Burchardi bezeugt.[3]) Allerdings wird man daraus, dass diese Quelle den späteren Wormser Bischof in seinem Mainzer Amte als primas civitatis bezeichnet,[4]) noch nicht schliessen können, dass damals mit diesem Amte die Stadtregierung verbunden gewesen.[5]) Auch in Mainz wird die Thätigkeit der Kämmerer nach dem Vorbilde der Kämmerer am Königshofe ursprünglich in Verwaltung des erzbischöflichen Schatzes und der Aufsicht über die Baulichkeiten und die Ausstattung der Pfalz bestanden haben.[6]) Dafür sprechen zahlreiche auch noch später diesem Beamten zustehende Befugnisse, wie sein Verhältnis zu den Münzerhausgenossen und sein Recht auf Dienstleistungen der Bauhandwerker.[7]) Eigen-

[1]) Mainz S. 29—31, S. 52 ff.

[2]) a. a. O. S. 29.

[3]) c 2 (S. S. IV p 833): (Willigisus Burchardum) sibi familiarissimum elegit et suae camerae magistrum ac civitatis primatem constituit.

[4]) a. a. O.

[5]) Der Biograph Burchards meint vielmehr nur, dass Burchard durch die Zuneigung des Erzbischofs damals der einflussreichste Mann in Mainz gewesen sei. Übrigens hat auch Manitius im Neuen Archiv XIII (1888) S. 197 ff nachgewiesen, dass der Verfasser der vita Burchardi keineswegs so „gut unterrichtet war, als er sich den Anschein giebt."

[6]) S. oben S. 173 N. 2, 3.

[7]) vgl. das Kämmererweistum aus dem 15. Jahrh., herausgeg. von Wyss im Arch. d. hist. Vereins f. d. Grossh. Hessen Bd. XV S. 146—176. Danach hat er z. B. für Aufrechterhaltung der Rechte der Hausgenossen an der Münze zu sorgen, nimmt an der Jurisdiction des Münzmeisters Teil und wird von den Hausgenossen zu Grabe getragen. Die Bauleute müssen, wenn er es verlangt, einen Tag im Jahre für ihn arbeiten etc. Vgl. Hegel Mainz S. 54 und über ähnliche Rechte des Trierer Kämmerers Lamprecht I S. 1469, 1470.

tümlich und wohl durch die hohe Bedeutung der Hofhaltung des Mainzer Erzstifts, „dessen unmittelbarer Sprengel sich“ ja „vom Odenwald und Spessart bis zum Harz ausdehnte,“ [1]) zu erklären ist es, dass nns in Mainz seit Beginn des zwölften Jahrhunderts öfters zwei geistliche Kämmerer, ein camerarins cnriae und ein camerarius urbis, begegnen.[2]) Allerdings lässt sich nicht mit Sicherheit behanpten, dass diese beiden Kämmerer immer neben einander bestanden hätten, „da in der Regel doch nnr ein Kämmerer, sei es als camerarius schlechthin oder bestimmter als camerarius civitatis, genannt wird.“ [3])

Mitunter kommen anch Laien als Stadtkämmerer vor, so schon 1056.[4]) Seit 1133 werden dann Laien und zwar Ministerialen oft als Kämmerer erwähnt. So kommt 1148 der Ministerial Rocher als camerarius und zwar in derselben Zeugenliste mit dem geistlichen Kämmerer Arnold, dem späteren Mainzer Erzbischof Arnold I, vor; 1155 wird ein ministerialischer Kämmerer ansdrücklich als subcammerarius bezeichnet.[5]) Es liegt nahe anzunehmen, dass damals die wirklichen Amtsgeschäfte vorwiegend von dem ministerialischen Kämmerer versehen wurden, da z. B. der erwähnte geistliche Kämmerer Arnold, der zugleich in der Reichskanzlei tätig war, sich meist am Königshofe aufgehalten hat.[6])

In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geht das Amt des ministerialischen Kämmerers, das damals dem Geschlechte zum Turm (de turri) zustand, nachweislich vom Vater auf den Sohn über, wird aber doch nicht in dieser Familie erblich.[7]) Vielmehr scheint es später bald mit Laien, bald mit Geistlichen besetzt zn sein, während seit Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wieder nur geistliche Kämmerer bezengt sind.[8])

---

[1]) So Stumpf, Acta Magunt. Einl. p VII.
[2]) Hegel Mainz S. 30, 31.
[3]) a. a. O.
[4]) B-W. XXI 16, Guden Cod. dipl. I p 371.
[5]) vgl. Hegel Mainz S. 31.
[6]) vgl. Baumbach Arnold v. Selehofen (Berlin 1872) S. 15.
[7]) Hegel Mainz S 53.
[8]) ibid.

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass wir später an der Spitze der Mainzer communalen Verwaltungsbehörde, die zugleich das Stadtgericht bildete, und dann des Mainzer Rates den Kämmerer finden werden.[1]) Es ist nämlich vielfach aus dieser Erscheinung geschlossen worden, dass in älterer Zeit der Mainzer Kämmerer den Burggrafen bei dessen häufiger Abwesenheit im Gerichtsvorsitz vertreten habe.[2]) Jedoch ist in unseren Quellen für diese Ansicht, die auch mit dem allgemeinen Ursprunge des Kämmereramtes unvereinbar erscheint, nirgends ein Anhalt nachweisbar.[3]) Aus denselben Gründen ist es auch ungerechtfertigt „zu vermuten, dass die Einsetzung dieses Amtes mit dem Übergang der Stadtherrschaft an den Erzbischof in der sächsischen Kaiserzeit zusammenhing" und „der Stadtkämmerer im allgemeinen der Stellvertreter des Erzbischofs in dessen Beziehungen zur Stadt" gewesen sei.[4]) Vielmehr scheint es gerade als wahrscheinlich behauptet werden zu dürfen, dass erst zu der Zeit, als der Vogt-Burggraf seine Rechte in der Stadt aufgab, der Kämmerer den Vorsitz im echten Ding erhielt. Freilich ist es auch nicht unwahrscheinlich, dass er schon vorher mit den Schöffen, die wie gezeigt werden wird, in Mainz ehemals auch die communale Stadtbehörde bildeten, in Beziehungen stand;[5]) zur Erklärung dieser Tatsache kann man jedoch nur die Vermutung aussprechen, dass analog den Wormser Verhältnissen[6]) die Kämmerer durch die ihnen sehr oft zustehende Propstwürde[7]) send-

[1]) vgl. vorläufig z. B. W. U. 252 (a 1254): Arnoldus camerarius, Fridericus scultetus, iudices, consilium et universi cives Maguntini u. Guden Cod. dipl. II p 440 N. 2 (a 1256), p 441 N. 3 (a 1269).

[2]) So Arnold I S. 81, Bockenheimer S. 7, Hegel S. 52, Liebe S. 24.

[3]) Dass in dem Briefe der Mainzer an Heinrich V „F. camerarius, A. centurio, cum universis ministris ac civibus" an der Spitze stehen (s. Jaffé Bibl. t. V p 234), kann natürlich nicht solcher gelten. Vgl. das über diesen Brief im nächsten Capitel gesagte.

[4]) Hegel S. 30. Über die von Hegel für diese Ansicht, die meines Erachtens auch mit der sub N. 2 erwähnten Behauptung dieses Forschers unvereinbar ist, angeführte Stelle der vita Burchardi vgl. oben S. 192 N. 5.

[5]) vgl. die oben Note 3 angeführte Stelle.

[6]) s. oben S. 116 ff, 176 ff.

[7]) vgl. die Beispiele bei Hegel S. 30, 31, denen noch hinzugefügt werden kann, dass auch Burchard von Worms, als er Kämmerer von Mainz war, zugleich dort die Propstwürde bekleidete (S. S. IV p 834).

rechtliche Befugnisse erlangt nnd dnrch diese in Verbindung mit dem Schöffencolleg gekommen sind.

Von den Mainzer Beamtungen bleibt jetzt nur noch die des Waltpoden zu besprechen. Dieser Beamte, der uns von nnseren drei Städten nur in Mainz, aber speciell am Mittelrhein anch sonst öfters[1]) begegnet, war wohl ursprünglich Stellvertreter des Bnrggrafen in Polizeisachen. Allerdings ist dies nur Vermntnng,[2]) da unseren Qnellen aus dieser Zeit direkt nichts anderes zu entnehmen ist, als dass es wenigstens seit 1118 einen Waltpod gab,[3]) der in den Zeugenlisten der Urkunden nnter den Ministerialen erscheint. Darauf wird er auch unter den Stadtvorständen und später unter dem sich darans entwickelnden Rate genannt.[4]) Über die Befugnisse des Waltpoden erfahren wir sicheres erst aus einem Weistum von 1399;[5]) hier werden ihm sehr verschiedenartige einzelne Rechte zugeschrieben, welche sich etwa unter den Begriff der Polizeigewalt zusammenfassen lassen.[6]) Zn dieser Zeit wird der Waltpod vom Erzbischof ernannt;[7]) wahrscheinlich hatte derselbe dies Recht erlangt, als die Burggrafen anch ihre übrigen Befugnisse in Mainz aufgaben.

Als hanptsächlichste Ergebnisse der bisherigen Untersuchung über die Beamten der mittelrheinischen Städte können nnn etwa folgende genannt werden:

1) Burggraf und Vogt sind in allen drei Städten identisch; in jeder steht diese, frühzeitig erblich werdende, Beamtung einer Dynastenfamilie zu.

---

[1]) vgl. Thudichum „Die Gauvrfssng." (Giessen 1860) S. 58, 59, Waitz, V. G. VII 36 N. 2.

[2]) Dieselbe stützt sich namentlich auf die erkennbare Stellung des Waltpoden an anderen Orten, vgl. bes. die von Thudichum a. a. S. 59 erwähnte, Komburg betreffende, und die von Lamprecht I S. 215 N. 3 gegebene Quellenstelle, sowie Sohm G. V. S. 480 N. 6. u. S. 519. Wenn Waitz VII S. 36 N. 3 gegen diese Auffassung Sohms polemisiert, so hat er in betreff der Waltpoden in Kärnthen jedenfalls Recht, nicht aber in betreff der, von diesen wohl gänzlich zu trennenden, Waltpoden am Mittelrhein.

[3]) B-W XXV 76 (Forsch. z. d. G. XX S. 443).

[4]) Hegel Mainz S. 30, 59, vgl. auch 50 N. 4.

[5]) Arch. d. hist. Vereins f. Hessen Bd. XV S. 176 ff., vgl. Hegel Mainz 60.

[6]) Hegel ibid.

[7]) s. Hegel ibid. S. 59 mit N. 1.

2) Das Gebiet der Bnrggrafschaft reicht in allen drei Städten über die Mauern und das Markgebiet des betreffenden Ortes hinaus.

3) Neben dem Vogt-Burggrafen erscheint in Speier und Mainz der Schultheiss (Tribnn), der anch den, anf hofrechtliche Befugnisse deutenden, Namen des villicus trägt. In Worms scheint den Funktionen des Schultheissen und villicus, deren Amt also vereint wnrde, entsprechende Befngnisse in älterer Zeit der Vitztum geübt zn haben; dieselben gehen dann später auf den, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunders auftretenden, Schnltheissen über.

4) Wenigstens für Speier ist es nachweisbar, dass auch das Gebiet des Schultheissen über das Markgebiet der Stadt hinausgereicht haben mnss.

5) Unter Burggrafen und Schnltheissen stehen principiell alle Stadtbewohner, auch die bischöfliche familia; nur einzelnen Klassen, insbesondere den Geistlichen, den Jnden und den servientes, den Beamten und der Hofdienerschaft der Geistlichen, sowie den Münzern[1]) gelang es, sich in einigen oder allen Beziehnngen von der Unterordnung unter Burggrafen und Schnltheissen freizuhalten oder zu befreien.

Eine Frage ist bei dieser Untersuchnng bisher nur gestreift und absichtlich zur Besprechung im Zusammenhange vorbehalten worden. Es ist nämlich noch nicht erörtert worden, in wie weit die genannten Beamten, der Vogt-Bnrggraf und der Schultheiss, in allen drei Städten als bischöfliche, in wie weit als königliche Beamten zu betrachten sind.[2]) Bei Besprechung dieser Frage wird zugleich festzustellen sein, in wie weit und wodurch überhaupt ein Einfluss des Königtums in diesen Bischofsstädten stattfand; dabei muss sich die Untersuchung notwendig auf die Zeit zwischen der Ausbildnng der Bischofsherrschaft

[1]) Über diese vgl. oben S. 67, sowie noch speciell über die Wormser Münzer Boehmer fontes II p 213 Z. 33. Interessant ist es, dass nach dieser Wormser Ämterbeschreibung auch die Wildwerker von den Verhaftungen seitens der regelmässigen Stadtbeamten in ihren Wohnungen befreit waren, indem solche nur ihr Zunftmeister vornehmen durfte (ibid. Z. 34).

[2]) Dass die Kämmerer in unseren Städten stets nur bischöfliche, nie königliche Beamte waren, ist oben nachgewiesen.

(Regiernng der Ottonen) nnd der des ersten selbstständigen Auftretens der Städte (Regierung Heinrichs IV) beschränken.

In der herrschenden Anffassung, wie sie von Arnold,[1]) Heusler[2]) und Gierke[3]) vertreten ist, wird grosses Gewicht darauf gelegt, dass der Vogt-Burggraf der ihm zustehenden Blutsgerichtsbarkeit wegen vom Kaiser mit dem Banne belehnt wnrde. So erklärt Heusler die Vogtei desshalb geradezu als ein „den geistlichen Grundherrschaften im Interesse der freien Grundholden und der Aufrechterhaltung ihrer Verbindung mit dem Reich aufgenötigtes Kontrollmittel.“[4]) Dagegen hat nun Kruse[5]) mit Recht geltend gemacht, dass „die Bannleihe des Königs nur eine weitverbreitete Förmlichkeit war, hinter welcher alles eher als politische Gedanken gesucht werden könnten.“ Nehmen wir selbst an, dass diese königliche Bannleihe überall von den bischöflichen Vögten nachgesucht wurde,[6]) so haben doch die Könige den Bischöfen dnrchaus das Recht erteilt und gelassen, in der Wahl der Vögte unbeschränkt zu sein. Tatsächlich sehen wir ja die Bischöfe später in diesem Rechte beschränkt, aber nicht durch Eingreifen der Könige, sondern durch das, in allen mittelalterlichen Beamtungen hervortretende, Princip der Erblichkeit. Trotz der zahlreichen Zerwürfnisse zwischen Königtum nnd Bistum ist doch weder in den mittelrheinischen Städten noch sonst irgendwo von einem Streit über die Bannleihe die Rede; ebenso wenig tritt irgendwo ein Einfluss des Königs auf die Besetzung des Vogts- und Burggrafenamtes kraft besonderen Verhältnisses dieses Amtes zur Reichsgewalt zu Tage. Der Sachsenspiegel sagt ausdrücklich, dass der König die Bannbusse denen, welche ein Recht darauf hatten,

---

[1]) V. G. I S. 120.

[2]) Ursprung S. 78—83.

[3]) I S. 257.

[4]) Urspr. S. 80.

[5]) Strassburg S. 13.

[6]) Die älteste Quelle für diesen Vorgang scheint mir das erste Strassburger Stadtrecht c 11 zu sein. Für die allgemeine Verbreitnng der königlichen Bannleihe für die mit dem Blntbann betrauten bischöflichen Richter spricht der Schwabenspiegel c. LXXV § 3 (ed. Gengler Erlangen 1876 S. 69): Hat ein pfaffen fürste Regalia von dem künige, der mac niemande da von deheinen ban gelihen, da ez den liuten an ir lip oder an ir blut get. . . . .

nicht weigern durfte.[1]) „Wo ein reeller Einfluss des Königs auf die Vogtei sich zeigt, da tritt er in der Form des wirklichen Besitzes der Vogtei auf.“[2]) Derartiges ist gerade in jenen Fällen zu constatieren, welche von Heusler[3]) für die den Königen in Bezug auf die Vogteien zustehende Gewalt angeführt werden, in Augsburg und Basel. Die Rechte, welche hier Friedrich I, resp. Rudolf von Habsburg, in Anspruch nahm, wurden nur desshab von diesen Herrschern geltend gemacht, weil sie den Herzögen von Schwaben und den Grafen von Habsburg schon vor ihrer Erhebung auf den Kaiserthron zugestanden hatten.[4]) Auch darauf kann nicht mehr Gewicht gelegt werden,[5]) dass es in der altersgrauen Urkunde, welche in dem bekannten falschen Kölner Privileg von 1169 erwähnt und dort schon als halb unleserlich bezeichnet wird, heisst, dass Burggraf und Bischof den Bann zusammen vom Kaiser erhalten.[6]) Heute kann ja dieser Satz nur noch desshalb Interesse erwecken, weil er von der Auffassung der Bannleihe, welche das Bürgertum des dreizehnten Jahrhunderts erstrebte, Kunde giebt. Steht doch die schon von Stumpf[7]) nachgewiesene Unechtheit des Privilegs v. 1169 trotz des Einspruches Ennens und Lamberts jetzt durch die Untersuchungen von Richthofen's und Tannerts[8]) unzweifelhaft fest! Im übrigen muss hervorgehoben werden, dass die Notwendigkeit königlicher Bannleihe für die Kriminalbeamten der Bischöfe, weil aus kirchlichen Vorschriften entsprungen, nicht weniger für die ländlichen als für die städtischen Besitzungen der Bischöfe galt. Es ist nicht einzusehen, wesshalb die königliche Bannleihe auf dem Lande andere Ursachen und Folgen als in der Stadt gehabt hätte.

Treten uns auch ebensowenig besondere Rechte des

[1]) III 64 § 5 (ed. Homeyer Berlin 1861 S. 361): Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.

[2]) Kruse S. 13.

[3]) Ursprung S. 76, 77, 81.

[4]) Vgl. Kruse a. a. O.

[5]) Vgl. Gierke I S. 256 N. 17.

[6]) Lacomblet (in dem N. 135 citierten Urkb.) p I 302 (Gengler Stdtrchte. S. 68 c 2): quod una nobiscum bannum iudicii ab imperio tenet.

[7]) Sitzngsb. d. Wiener Akademie 1859 S. 603—638.

[8]) Forsch. z. D. G. VIII (1868) S. 61 ff; Mitteil. aus dem Kölner Stadtarchiv (Köln 1883) Bd. I Heft 1 S. 55—59.

Königs bei der Wahl der Vögte als ein enges Verhältnis des Vogt-Burggrafen zu noch frei gebliebenen Bewohnern der Bischofsstadt entgegen, so lassen sich doch gerade in den mittelrheinischen Städten zwei Fälle konstatiren, aus denen scheinbar auf eine nähere Beziehung des Vogt-Burggrafen zum Könige geschlossen werden könnte.

Von dem oben erwähnten Mainzer Burggrafen Erkenbald ist überliefert, dass er den Schultheissen beim Kaiser verklagte.[1]) Auf desselben Burggrafen Veranlassung hin legte der Kaiser einen Mainzer Bürger in Ketten, der sich dann nur durch Geld vor der Strafe der Verstümmlung retten konnte; der Schultheiss hingegen musste, obgleich der Erzbischof selbst sich für ihn verwandte,[2]) seine Unschuld durch die Wasserprobe erweisen. Zuletzt verläumdete der Burggraf sogar den Erzbischof beim Kaiser und zwar mit solchem Erfolge, dass dieser dem Prälaten eine Geldbusse anferlegte. In Folge dessen wurde Erkenbald vom Vasallengerichte zum Verlust seines Lehens verurtheilt;[3]) doch ist er bald nachher gegen neue Leistung des Treuschwurs vom Erzbischof begnadigt worden.[4]) So ist nach diesen, in den beiden Biographien Erzbischof Bardos berichteten, Tatsachen Erkenbald zwar Beamter des Erzbischofs, sucht aber gegen diesen mit Erfolg die Hilfe des Kaisers. Auf dessen Eintreten wird wohl auch die Wiedereinsetzung Erkenbalds in sein Amt zurückzuführen sein. Ebenso beklagt sich auch, wie wir oben[5]) gesehen haben, der Vogt-Burggraf Wernher von Worms über ihm in seiner Amtstätigkeit geleisteten Widerstand beim Kaiser, nicht bei seinem Bischof.

Dennoch würde man meiner Ansicht nach sehr irren, wenn man diesen Anschluss der Burggrafen an den Kaiser und ihre Unterstützung durch letzteren mit der Bannleihe in Verbindung brächte. Vulculds Biographie Bardos berichtet uns ja geradezu, dass viele Vasallen und Ministerialen Bardo verliessen

[1]) Jaffé Mon. Mogunt. p 526 cf. Hegel Mainz S. 20, 21.

[2]) Dies folgt aus der von Monachus Fuldensis verfassten Biographie Bardos. (Jaffé ibid. p 549). Der hier erwähnte dispensator ist wohl der von Vulculd (p 526) als tribunus plebis bezeichnete Schultheiss.

[3]) ibid p 526.

[4]) ibid.

[5]) S. 163 mit N. 2.

und in den königlichen Dienst eintraten.[1]) Gerade Konrad II. hat seine politischen Erfolge z. B. bei dem Aufstande Ernsts von Schwaben vorzüglich der Tatsache zu danken, dass zu seiner Zeit die Vasallen und Dienstleute der Fürsten die Pflichten gegen das Königtum für wichtiger als die gegen ihren Lehnsherrn hielten.[2])

So kann eben das Verhalten Erkenbalds durchaus nicht, wie es von Seiten der kirchlich gesinnten Biographen Bardos geschieht, kurzweg als Verrat charakterisirt werden, so wenig wie die Vasallen Ernsts von Schwaben eine derartige Beurteilung verdienen. Nicht aus der Bannleihe, sondern daraus ist demnach Erkenbalds Stellung zu erklären, dass unter einem kräftigen Kaiser die Fürsten nur als dessen Beamte, nicht als Landesherren betrachtet wurden. Sowohl die den geistlichen und weltlichen Fürsten untergeordneten Beamten, als ihre übrigen Vasallen und Ministerialen, wie überhaupt alle ihnen unterworfenen, freien und unfreien, Personen hatten jederzeit auch auf die Wünsche des Königs Rücksicht zu nehmen. Es geht dies auch aus einer, gerade unsere mittelrheinischen Gegenden betreffenden, Urkunde hervor, aus welcher man nur fälschlich auf eine besondere Abhängigkeit der Vögte geistlicher Grundherrschaften von der königlichen Gewalt schliessen würde. In einer Urkunde Heinrichs II., welche in Folge der Streitigkeiten der Leute der Wormser und Lorscher Kirche erlassen wurde,[3]) setzt dieser Kaiser nämlich für die Hörigen beider Stifter mehrere Strafbestimmungen fest und bedroht die Vögte, welche sich der Rechtsbeugung schuldig machen würden, mit Verlust der königlichen Gnade und ihres Amtes.

Die ganze Urkunde ist deshalb besonders bemerkenswert, weil sie und einige ähnliche rechtliche Festsetzungen[4]) zeigen, dass das Königtum nicht nur für die freien, sondern auch für die hörigen Elemente in den geistlichen Grundherrschaften bindende Vorschriften erlassen konnte; diese

---

[1]) Jaffé l. c. p. 525.

[2]) Vgl. Bresslau Konrad II Bd. II S. 372—375.

[3]) W U 47.

[4]) Über drei nachweisbare Verordnungen Konrads II für Leute geistlicher Stifter vgl. Bresslau Konrad II Bd. II S. 379.

Befugnis wird in gleicher Weise den ländlichen, wie den städtischen Hörigen gegenüber geübt. Nur als Folge dieser Anschauung, dass alle Untertanen, auch die einer Grundherrschaft unterworfenen den Gesetzen des Königs zu gehorchen hatten, ist es zu betrachten, dass eine königliche Verordnung die Beamten der Grundherrschaft mit Amtsverlust bedrohen konnte. Ganz deutlich geht dies Verhältnis des Königs zu den Hintersassen geistlicher Grundherrschaften auch daraus hervor, dass nach Wipos Bericht[1]) zu den Processen, durch deren schnelle Erledigung Konrads II. Eifer für die Rechtspflege noch vor seiner Krönung hervortrat, auch die Klage eines ländlichen Hintersassen der Mainzer Kirche[2]) gehörte. Dass selbst die alleruntersten Classen unter den Hörigen der Grundherrschaft durch das Königtum wenigstens gelegentlich vor allzu grosser Bedrückung beschützt wurden, geht aus dem Edict Konrads II. gegen den unerlaubten Verkauf von Leibeigenen[3]) hervor, welchen der Bischof von Verden verübt hatte.

Alle diese Beispiele zeigen doch deutlich, dass dem Königtume noch die Sorge für den Schutz aller Reichsangehörigen in den ihnen zustehenden Rechten oblag; dasselbe war durchaus nicht bloss auf die Beziehungen zu etwa bestehenden altfreien Gemeinden beschränkt.

Nicht durch die Erteilung des Bannes an den Vogt-Burggrafen, sondern durch die allgemeine Stellung des Königtumes ist ein gewisser Zusammenhang zwischen den deutschen Herrschern und den Bewohnern der Rheinstädte auch in der Zeit zwischen den Ottonischen Privilegien und der Regierung Heinrichs IV. aufrecht erhalten worden. Der häufige Aufenthalt der Könige in unseren Städten mochte dann zur Festigung dieses Zusammenhanges nicht wenig beitragen; schliesslich hat sich derselbe ja als weit stärker wie der Einfluss der Bischöfe in diesen Städten gezeigt. Für den König erhoben sich die Städte gegen ihre, schon seit Alters von den Herrschern mit der Regierung betrauten, Bischöfe.

Es wird Aufgabe des nächsten Capitels sein, weiter nach-

---

[1]) c 5 (M G. in 8° p. 19).

[2]) colonus ecclesiae Moguntinensis.

[3]) St. 2127 (L L II 38.)

zuweisen, dass bei dieser Erhebung der Städte das, von den neueren so oft betonte, Interesse einer altfreien Bevölkerungsclasse, ihre Freiheit zu erhalten oder die verlorene Freiheit wiederzugewinnen, gar keine Rolle spielt; es wird sich vielmehr zeigen, dass ganz besonders die, ihrer Zusammensetzung nach früher geschilderte, Kaufmannschaft für den König eintrat.

Eben desshalb aber wird es wohl angebracht sein, schon hier darauf hinzuweisen, dass auch schon in der Zeit vor Heinrich IV. Beziehungen der Könige zu den Kaufleuten der Bischofsstädte nachweisbar sind. Es ist oben[1]) bereits erwähnt, dass Otto I. sich eines Mainzer Kaufmanns zu einer Gesandtschaft nach Byzanz bediente. Noch wichtiger ist es, dass bereits vor Heinrich IV. die Kaiser den Gilden in einzelnen Bischofsstädten Handelsprivilegien erteilten. So verlieh Otto II. 975 der Kaufmannsgilde zu Magdeburg weitgehende Zollfreiheiten,[2]) welche Konrad II. 1025 bestätigte.[3]) Von diesem Kaiser sind ausserdem noch Urkunden für die Gilden der Bischofsstädte Quedlinburg, Naumburg und Halberstadt nachweisbar.[4]) Wie in der Karolingerzeit einzelne Kaufleute, so wurden unter den Sächsischen und Salischen Kaisern die Kaufmannsgenossenschaften mit kaiserlichen Privilegien versehen.

Hat sich auch von derartigen Documenten aus den mittelrheinischen Städten nichts erhalten, so ist es damit noch durchaus nicht ausgeschlossen, dass auch die dortigen Kaufmannsgenossenschaften solche Privilegien erhalten haben. Jedenfalls sind aber in den Spuren direkter Beziehungen zwischen den Herrschern und der kaufmännischen Bevölkerung, nicht aber in der königlichen Bannleihe des Vogt-Burggrafen die Grundlagen des späteren Bündnisses zwischen Städten und Königtum zu suchen.

---

[1]) S. 51 N. 1.

[2]) St. 660 (Hans. Urkb. N. 1)

[3]) St. 1871

[4]) s. Bresslau, Konrad II Bd. II S. 380. Über diese, den Gilden erteilten, Urkunden vgl. auch unten Cap. VIII und Anhang I.

Capitel VII.

Das Eingreifen der mittelrheinischen Städte in die politischen Verhältnisse bis zur Zeit Lothars.

Wenn in diesem Capitel nach dem Vorbilde Arnolds und Hegels die Untersuchung der Verfassungsentwicklung unserer Städte durch die Darstellung ihres Eingreifens in die politische Entwicklung Deutschlands scheinbar unterbrochen wird, so bedarf dies wohl kaum der Begründung. Hoffe ich doch, auch gerade durch die folgende Darstellung zu zeigen, welch wichtige Anhaltspunkte uns die Erforschung der politischen Vorgänge für die richtige Auffassung socialer und verfassungsrechtlicher Veränderungen zu bieten vermag.

Es ist früher gezeigt worden, wie zur Zeit der Karolinger in unseren Städten, obgleich sich dort seit der Römerzeit stets einiger Handel und einige Industrie erhalten hat, die Urproduktion entschieden noch überwog,[1]) wie dann aber etwa seit dem Beginne des elften Jahrhunderts in ihnen specifisch städtisches Wirtschaftsleben kräftig erblühte.[2]) Wir sahen auch, wie die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Änderungen der Rechtsinstitutionen führte[3]) und wie die Klasse der Kaufleute, zu der alle, welche Waaren auf den Märkten feilboten, gerechnet wurden, an Zahl und Einfluss zunahm.[4]) Dadurch ward es möglich, dass von der Mitte des elften Jahrhunderts an die Städter insgesammt der ländlichen Bevölkerung entgegengesetzt werden konnten. Das — wenigstens, soweit die hier behandelten Städte in Betracht kommen, — erste Beispiel einer solchen Unterscheidung finden wir in einem interessanten Briefe Bischof Wazos von Lüttich[5]) noch während der Regierung Heinrichs III. Als dieser Herrscher 1047 in Italien weilte und dort die Kaiserkrone empfing, rüstete sich König Heinrich I

[1]) S. oben S. 11.
[2]) vgl. S. 12 ff.
[3]) oben S. 16—25.
[4]) S. 50 ff.
[5]) Anselmi gesta episc. Leod. Rec. II c 57 (S. S. XIV p 116).

von Frankreich zu einem Einfalle in die Rheinlande.[1]) Vergeblich wies der eben genannte Prälat den König auf die alten Freundschaftsbeziehungen zwischen beiden Völkern hin nnd bat ihn dringend Frieden zu halten.[2]) Da dies Schreiben nichts fruchtete, warnte der Bischof den König in einem zweiten Briefe. Hier hielt er ihm nicht nur „das rechtlich und moralisch Gehässige seiner Handlungsweise“[3]) vor, sondern betonte anch, dass der Einfall auf heftigen Widerstand stossen würde; würden ihm doch die Bewohner von Mainz, Köln und Lüttich und vieler anderen Städte mit Kraft entgegentreten.[4])

So wurden damals, als die Rheinlande zeitweise von Rittern entblösst waren,[5]) — während der Bauernstand daselbst wenig Kriegstüchtigkeit bewahrt hatte[6]) — die Städter schon als wohl zu berücksichtigende militärische Macht angesehen. Zu dem beabsichtigten Einfall der Franzosen ist es freilich damals — vielleicht mit in Folge eben dieses Hinweises auf die Kriegsmacht der Rheinstädte — nicht gekommen.

Daher finden wir denn das erste wirkliche politische und militärische Auftreten der Städte erst in der Zeit Heinrichs IV. Diese wichtige Epoche der dentschen Geschichte, welche den Beginn des zuletzt zur Machtlosigkeit des Kaisertums führenden Kampfes desselben mit dem Papsttum, den glänzenden Aufschwung des Adels, die Erhebung der Städte und die für Jahrhunderte letzte Teilnahme des Bauernstandes an grossen politischen Kämpfen[7]) enthält, ist oft und von verschiedenen Gesichtspunkten aus zum Gegenstande historischer Darstellnng gewählt worden. Daher dürfte es wohl angebracht sein, die Untersuchung

---

[1]) ibid. cf. Anselm. Rec. I c. 61 (S. S. VII p. 225), Steindorff, Heinrich III Bd. II S. 2, 3.

[2]) ibid.

[3]) So Steindorff a. a. O.

[4]) Anselmi g. Rec. II a. a. O.: omne Moguntinorum, Coloniensium, Leodiensium aliarumque muitarum urbium robur ad repugnandum noveris occurrere.

[5]) S. S. VII ibid.: rarus apnd nos miles.

[6]) vgl. Waitz V. G. VIII 125, Nitzsch D. G. I 332, II 7, 8, 75, 99. Danach war damals nur in Sachsen der Bauer noch kriegerisch genug, um zur Zeit Heinrichs IV noch, wenn auch nur vorübergehend, eine bedentende politische Rolle zu spieien.

[7]) vgi. die vorige Note.

wesentlich daranf zu beschränken, festznstellen, welche Schlüsse sich aus den Berichten der Historiker über die politischen Ereignisse in Verbindung mit den übrigen Zeugnissen auf die städtische Verfassungsentwicklung ziehen lassen und welche Ideen die Stadtbevölkernng veranlassten, in den Kampf der herrschenden Stände einzugreifen.[1])

Bekannt sind die im December 1073 in nnd vor Worms sich abspielenden Ereignisse.[2]) Als Heinrich IV, um die Fürstenversammlung in Mainz, welche znr Wahl Rudolfs von Schwaben geplant war, rechtzeitig zu verhindern, aus Baiern in die Rheingegenden eilte, da beschloss der damalige Wormser Bischof Adalbert, dem Könige den Einzug in seine Stadt zu verwehren;[3]) er folgte damit nnr dem Beispiele vieler anderen Fürsten.[4]) Dabei hatte er aber die Anhängigkeit der Wormser Bürger an Heinrich IV nicht in Rechnnng gezogen. Diese erhoben sich nnd vertrieben die Dienstmanneu des Bischofs; Adalbert selbst entging nur durch schnelle Flncht dem Schicksale, dem Könige gebunden ausgeliefert zu werden. Die Bürger aber holten wohlgerüstet nnd wohlgeordnet Heinrich in ihre Stadt ein; hier leisteten sie ihm den Treuschwur, mit Gnt nnd Blnt für ihn einzntreten. Der König hatte so in der wohlbefestigten und reichlich mit Vorräten aller Art versehenen Stadt einen festen Stützpnnkt für seine Unternehmungen gefunden.[5]) Ferner hatten die Wormser Vorgänge anch die Folge, dass der Fürstentag zu Mainz nicht zu Stande kam: viele Bischöfe mussten ja fürchten, dass sie bei weiterem Vorgehen gegen den König von dem Schicksale Adalberts betroffen würden.

Den Wormsern lohnte Heinrich die ihm bewiesene Trene durch Befreinng von den königlichen Zöllen zn Frankfurt,

---

[1]) Bei solchen Tatsachen, welche gerade für diese Fragen von hervorragender Wichtigkeit sind, sei es mir gestattet, von den bisherigen Darstellungen abweichende Forschungsergebnisse ausführlich zu begründen, auch wenn es sich dabei zunächst nur um Feststellung politischer Ereignisse handelt.

[2]) vgl. Arnold V. G. I 149—151, Giesebrecht D. K. III 290, 291, Nitzsch D. G. II 78—80, Schaube Worms S. 263—266.

[3]) Lamberti ann. Hersfeld. (M. G. in 8°) p 132.

[4]) cf. W U 56: cum singulae civitates quasi immo vere in nostrum adventum clauderentur.

[5]) Lambert p 133.

Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Engern.[1]) Wichtig ist der proklamationsartige Charakter der hierüber ausgestellten Urkunde, welche sicher dazu bestimmt war, noch andere, den rebellischen Fürsten unterworfene, Städte zum Anschluss an den König zu bewegen. „Königliche Pflichterfüllung erheischt es, dass die, welche sich besonders eifrig in unserem Dienste bewiesen haben, sich auch besonderer Belohnung erfreuen. Desshalb haben wir die Bürger von Worms für besonderer Belohnung würdig, ja würdiger als die jeder andern Stadt erkannt ..... Sie mögen die ersten im Empfang der Belohnung sein, da sie ja in der Leistung des Dienstes die ersten waren; sie mögen allen in der würdigen Vergeltung des Dienstes zum Beispiel dienen, da sie im Beweise der Treue allen voranstehen; besonders die Bewohner der Städte mögen sich über die ihnen zustehende Aussicht auf die Belohnung freuen, welche die Wormser jetzt erlangt haben. Die den Wormsern erwiesene Gnade kann zwar in wenigen Worten berichtet werden, aber in ihrer eigenen Schätzung gilt sie nicht als gering, sondern als dankenswert und ehrenvoll."[2])

Sehen wir nun, was sich aus dieser Wormser Erhebung von 1073 für die in Betracht kommenden Fragen gewinnen lässt, so fällt zuerst der Umstand ins Auge, dass die Erhebung in Worms und der Anschluss der Bürgerschaft an Heinrich schon eine, wie auch immer beschaffene, Organisation derselben vermuten lässt. Wohlgeordnet ziehen ihm ja die Bürger entgegen; demnach ist daran, dass der Bischof nur durch einen führerlosen Strassenaufstand vertrieben sei, nicht zu denken. Lambert hebt die dem Könige geleisteten Eidschwüre hervor; möglich, dass sich damals die Bürgerschaften der Teilgemeinden auch zuerst unter sich eidlich verbunden haben. Vielleicht kann man auch aus Lambert's Worten: „sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt" schliessen, dass die Stadtbehörde mit königlicher Autorisation eine Ungeldserhebung einführte.[3]) Doch bleibt

[1]) W U 56.

[2]) a. a. O. S. 48 Z. 13—20.

[3]) Dass damals die früheren, an den Bischof gehenden, Einzelsteuern der Bürger für das Reich in „eine von den Bürgern selbst umgelegte Kollekte"

dies letztere freilich nur Vermutnng. Dagegen ist sicher und von hoher Bedeutung, dass in der Urknnde, welche die den Wormsern erteilten Belohnungen aller Welt verkünden sollte, nur von einer Begünstigung, welche allein den Kaufleuten zu Gute kommen konnte, die Rede ist. Hätte es sich, wie es die herrschende Meinung ist, darum gehandelt, dass eine seitens des Bischofs unterdrückte Gemeinde durch ihre Erhebung ihre alte Freiheit im Anschluss an den König hätte wiedererlangen wollen,[1]) so hätte eine Lösung dieser Gemeinde aus dem Hofrecht und eine Stellung derselben unter Reichsbeamte sicher in dieser Urknnde Erwähnung gefunden. Es ist weder einzusehen, warum Heinrich dies nicht hätte gewähren sollen, noch warum er etwa solche Concessionen, wenn er sie gewährt, nicht in der Urknnde erwähnt hätte. Gerade sie hätten in Mainz, in Köln, in Magdeburg, wo doch nach der herrschenden Ansicht auch unterdrückte altfreie Gemeinden des Augenblicks warteten das bischöfliche Joch abzuwerfen, und wo gerade damals erbitterte Feinde Heinrichs auf den Bischofsstühlen sassen, die Erhebung für den König beschleunigen müssen. Das erteilte Zollprivileg lässt demnach klar erkennen, dass der Aufstand in Worms von der kaufmännischen Bevölkerung ausging und nicht die Lösung von einer zu Unrecht eingeführten Hörigkeit bezweckte. Dem entspricht übrigens alles, was sich Lamberts[2]) Schilderung über den Charakter der, ein Jahr nach der Wormser stattfindenden, Kölner Erhebung entnehmen lässt. „Der Streit um ein Kaufmannsschiff, das der Erzbischof in Anspruch nimmt, giebt den äusseren Anstoss zur Empörung. Einen Kaufmannssohn sehen wir an der Spitze der Rebellen und Kaufherren sind es, die in grosser Zahl die Stadt verlassen, nachdem der Erzbischof dieselbe wieder unter seine Botmässigkeit gebracht hat.“[3])

Im Jahre 1077 also 4 Jahre nach diesen Kölner Vorgängen, fanden auch die Mainzer Gelegenheit, dem Könige ihre Treue

verwandelt seien, wie Zeumer S. 53 annimmt, ist jedenfalls aus Lamberts Worten nicht zu entnehmen.

[1]) vgl. z. B. Arnold I 151, 170, Heusler Urspr. S. 215.

[2]) p 150—158.

[3]) vgl. Hoeniger in Westd. Ztschr. II S. 238.

zu beweisen. Der Mainzer Erzbischof, Sigfrid I, hatte sich schon 1073 Heinrichs Feinden angeschlossen und blieb seit 1076 dauernd auf ihrer Seite.[1]) Als der König 1077 nach Italien geeilt war, um Lösung von dem ihm auferlegten Banne zu erhalten, gehörte Sigfrid zu den Fürsten, welche zur Besetzung des in ihren Augen erledigten Thrones zu Forchheim zusammenkamen und Rudolf von Schwaben auf denselben erhoben.[2]) Als Ort der Krönung wurde Mainz ausersehen und Sigfrid demgemäss mit der Vornahme derselben betraut. Da geschah das unerwartete, dass Rudolf kurz nach der Krönung von den Mainzern gezwungen wurde, die Krönungsstadt schleunigst zu verlassen.

Über diesen Mainzer Aufstand haben wir verschiedene, von einander vielfach abweichende, Nachrichten. Zwei, die des Ekkehard von Aura[3]) und des Sigebert[4]) gehören der kaiserlichen Partei an; dagegen sind die Berichte Bruno's,[5]) Pauls von Bernried,[6]) Bertholds[7]) und Bernolds[8]) im Sinne der gregorianischen Partei geschrieben. Demnach wird das gesammte Ereignis auch von den heutigen Forschern in seinem tatsächlichen Verlaufe sehr verschieden dargestellt. Es hängt dies hauptsächlich mit der Färbung des, der modernen Darstellung von den einen zu Grunde gelegten, alten Berichtes sowie mit der verschiedenen Art, wie die andern die 5 Berichte zu vereinen suchen, zusammen. Meiner Ansicht nach lassen sich freilich alle Widersprüche beseitigen, auch ohne dass man zu der Hypothese zu greifen braucht, dass Ekkehard und Sigebert nur eine die Erfolge der Partei Heinrich's bedeutend übertreibende Tradition wiedergeben.[9]) Noch weniger freilich scheint es an-

[1]) B-W XXII 86, 131.

[2]) ibid. 134.

[3]) Chronicon S. S. VI p 202, 203.

[4]) Chronica ibid. p 364.

[5]) Bellum Saxon. c 92 (S. S. V p 365, 366).

[6]) Vita Gregorii VII c 98 (Watterich, Pontific. Roman. vitae [Lipsiae 1862] t I p 532).

[7]) Annales (S. S. V p 292).

[8]) Annales (ibid. p 433).

[9]) So neuerdings Buchholz, Ekkehard von Aura (Leipz. 1888) S. 69 ff. Indess hat schon Gfrörer Gregor VII Bd. VII S. 604 darauf hingewiesen, dass die Wahrheit von Ekkehards Bericht gegenüber den Darstellungen

gebracht, die einzelnen Ereignisse auf zwei Tage so zu verteilen, dass man annehmen muss, die päpstlich gesinnten Schriftsteller hätten nur das, was am ersten, Ekkehard und Sigebert, was am zweiten Tage passiert sei, erzählt.[1]) Was zunächst den äusseren Verlauf des Aufstandes angeht, so kann als festgestellt angesehen werden, dass den Anlass zu den Unruhen ein junger Mensch gab, welcher einem von den Hofleuten, die mit den am Sonntag Laetare herkömmlichen Spielen beschäftigt waren, die Halskrause abschnitt.[2]) Bruno lässt diesen iuvenis mit einigen Genossen von den urbani zwecks Unruhstiftung abgesandt sein.[3]) Da aber der gut unterrichtete Paul von Bernried es ausdrücklich ungewiss lässt, ob dieser iuvenis aus eigenem Antrieb oder auf irgend jemandes Zureden gehandelt,[4]) so scheint Brunos Bericht hierin nur die Ansicht der Partei Rudolf's anzugeben. Paul berichtet, dass dieser iuvenis darauf von dem Verletzten festgehalten und dem procurator civitatis, also wohl dem Schultheissen, übergeben sei. Nach der Darstellung dieses Schriftstellers kommt es dann, da der invenis vom Schultheissen unbestraft freigelassen wird, zum Streit.

Damit ist die Darstellung Brunos wohl vereinbar, nach welcher, als der Ritter die ihm zugefügte Beleidigung auf der Stelle durch Schläge straft, die Städter, die sich zum Schutze ihres Mitbürgers gesammelt, über ihn und seine Kameraden herfallen. Unglaubwürdig ist die Erzählung Brunos wohl in der dann folgenden Bemerkung,[5]) die Städter seien bewaffnet gewesen, die Ritter aber hätten ihre Waffen in den Quartieren gelassen und ihre Wirte dafür gesorgt, dass sie dieselben in der kritischen Zeit nicht finden konnten. Abgesehen davon,

---

Bertholds und Bernolds durch seine teilweise Übereinstimmung mit der des Rudolfinisch gesinnten Bruno gesichert ist.

[1]) Diese Ansicht vertritt Giesebrecht, D. K. III S. 435—437.

[2]) So Paul u. Bruno a. a. O.

[3]) Urbani . . . cogitabant, illum ludum turbare . . . . Miserunt ergo quosdam suos iuvenes, ut curialium ludo se miscerent, et aliquam qualibet arte materiam belli construerent.

[4]) l. c.: nescimus si propria voluntate ductus an ab aliquo persuasus.

[5]) l. c.: urbani in subsidiis ad hoc ipsum collecti, curiales inermes incurrunt armati . . . Nam arma curialium in hospitiis derelicta, dum ipsi circa regem frequentes essent, urbani praeripuerant et ne illi, quorum erant, ea invenire possent effecerant.

dass, wenn die Ritter insgesammt unbewaffnet gewesen wären, der ganze weitere Verlauf der Sache unverständlich wäre, ist die Nachricht vom Verstecken der Waffen auch aus innerlichen Gründen abzulehnen. Dagegen mögen allerdings, da auch Bernold[1]) nnd Paul[2]) die Waffenlosigkeit der zunächst Angegriffenen betonen, diese ihre Spiele ohne Waffen getrieben haben. Anch ist es wahrscheinlich, dass wirklich ein Eintreten des Pöbels für den misshandelten Jüngling stattfand, woraus sich dann bei der feindlichen Gesinnung der Stadtbevölkerung gegen Rudolf und sein Gefolge der ganze Aufstand erklärt. Ein an sich geringfügiger Anlass genügte eben dazu, um die innere Erbitterung der Bürger über Rudolfs Krönnng sich anch in Handlungen Ausdruck geben zu lassen. Was nnn die Erzählung Pauls von der Übergabe des Jünglings an den Schultheissen betrifft, so braucht sie, obwohl sie bei Bruno fehlt, doch nicht verworfen zu werden. Es ist ja sehr glaublich, dass der Ritter sich erst dann an dem iuvenis persönlich rächte, als ihm der Schultheiss keine Genugthuung verschaffte; diese Thatsache aber mag Bruno nicht weiter berichtet sein.

Der Kampf tobte nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller ausführlicheren Berichte um die Martinskirche nnd die nahe gelegene Pfalz. Von hier aus machten die Königlichen einen Ausfall, welcher den Mainzern schwere Verluste brachte; ein Teil fand durch die Waffen der Feinde, ein Teil dadnrch seinen Tod, dass er sich in hastiger Flucht bis in den Rhein stürzte. Bertholt lässt die Ritter dabei nur zwei Mann, Bernold nur einen verlieren. Dagegen geben beide übereinstimmend an, dass der Kampf mehr als hundert Mainzern das Leben gekostet hat. Doch scheinen diese beiden päpstlich gesinnten Schriftsteller den Verlust ihrer eignen Partei unter-, den der Gegner überschätzt zu haben.[3])

Auch der Ausgang des ganzen Ereignisses wird nach

---

[1]) l. c.: dextera Dei milites novi principis, licet inermes, protexit.

[2]) p. 533: plebs . . . a militibus regis compescitur licet inermibus. Nam in diebus quadragesimae consuetudo erat sine armis procedere; sed et ipsa, si quae habebant, per civitatem in hospitiis dimissa, prae seditione civium acquirere non poterant.

[3]) Immerhin giebt auch Ekkehard l. c. bedeutende Verluste der Städter zu.

der Parteiseite, welcher die einzelnen Berichterstatter angehören, sehr verschiedenartig dargestellt. Nach Ekkehard verbürgte sich der Erzbischof den Stadtbewohnern gegenüber für schnellen Abzug des Königs; nachdem dieser die Stadt verlassen, wird auch der Erzbischof vertrieben.[1]) Ähnlich stellt auch Sigebert in seinem kurzen Berichte den Ausgang des Aufstandes dar, nur dass hier der Erzbischof schon zugleich mit Rudolf die Stadt verlässt.[2]) Nach Bruno hingegen kamen an dem auf den Sieg der Ritter folgenden Morgen die gesammten Stadtvorsteher (omnes ex urbe maiores) zu Rudolf, um sich ihm auf Gnade und Ungnade zu übergeben, und leisteten ihm den Treueid. Der König aber habe ihnen keinen Glauben beigemessen und desshalb aus Furcht vor neuen Aufständen[3]) — in diesem Punkte stimmt also Bruno mit den heinricianisch gesinnten Schriftstellern — die Stadt verlassen. Auch nach Berthold versuchten die Mainzer von König und Erzbischof Vergebung für ihre That zu erlangen; bei Rudolf sei es ihnen mit vieler Mühe dadurch gelungen, dass auch der Erzbischof sich für sie verwandte.[4]) In hohem Grade bemerkenswert ist die Angabe Bernolds,[5]) dass den Städtern von den päpstlichen Legaten die Strafe auferlegt sei, jeder 40 Tage zu fasten oder einmal je 40 Arme zu speisen, dabei aber doch sich der Gemeinsamkeit mit der Kirche zu enthalten. Diese Strafe traf offenbar die Vertreter der Stadt, welche namens ihrer Mitbürger die Verhandlungen geführt hatten. Aus dem Umstande, dass diese Abgesandten in solcher Weise für die Gesammtheit verantwort-

[1]) (vulgus) . . . . regias aedes incendere voluit, nisi quod episcopus Sigefridus pro veloci discessione Ruodolfi obsidem se interposuit. Ita Ruodolfus et cuncti, qui cum eo venerunt, eiecti sunt; ipse quoque Sigefridus magnis blasphemiis eliminatus Moguntiam non rediit.

[2]) S. S. VI p. 364: facta a Moguntinis seditio contra eos, Rodolfus cum archiepiscopo noctu aufugit.

[3]) Dies liegt entschieden in den Worten Bruno's p. 366: ut posthac imperpetuum fideles ei manerent, iuraverunt. Sed rex non habens eis fidem, civitatem dimisit.

[4]) a. a. O.: eius (sc. episcopi) adepta gratia, gratiam regis, ipso . . . interveniente vix acquisivissent.

[5]) Quibus pro homicidiis a legatis apostolicae sedis talis penitentia imposita est, ut singuli aut 40 dies ieiunarent, aut 40 pauperes semel pascerent, nec tamen aecclesiasticam communionem quasi homicidae vitarent.

lich gemacht wurden, und aus Brunos Angabe, dass omnes ex urbe maiores zum Könige zwecks der Verhandlungen kamen, lässt sich schliessen, dass damals in Mainz schon eine organisierte Gemeindevertretung bestand. Andrerseits ist aber die Strafe, wenn wir an die überlieferte Bestrafung von unterdrückten städtischen Anfständen, etwa an die oben[1]) erwähnte Kölner Erhebung von 1074[2]) oder an die Bestrafung des Mainzer Aufstandes gegen Erzbischof Arnold in den Jahren 1160 und 63 denken,[3]) verhältnismässig sehr gering. Von irgend welchen anderen, den Aufständischen auferlegten Strafen oder Bussen hören wir ja nichts. Gerade die Überlieferung der geringen Strafe macht es aber sehr wahrscheinlich, dass der Aufstand durchaus siegreich nnd die Übernahme der erwähnten kirchlichen Sühnung in Wahrheit die Gegenleistung für den sofortigen Abzug des Königs war. So stimmen Bernolds Angabe über die Bestrafung der Städter und Brunos Motivierung des Abzugs Rudolfs vollständig zu dem, was die kaiserlich gesinnten Schriftsteller über den Ausgang des Aufstandes melden. Es finden sich also, abgesehen von den Übertreibungen betreffs der Zahl der Gefangenen und der, durch die Gesinnung der Autoren hervorgerufenen, verschiedenen Form in dem Berichte desselben thatsächlichen Materials, kaum bemerkenswerte Widersprüche zwischen den verschiedenen Quellen.

Ehe nun aber auf Grund dieser Untersuchung eine kurze zusammenfassende Darstellung des Mainzer Aufstandes von 1077 gegeben wird, muss noch kurz, auf Grundlage des bis jetzt Festgestellten, die Ursache des Aufstandes ermittelt werden. Gerade über diesen Punkt sind die Quellen nicht ausreichend glaubwürdig. Dem Umstande entsprechend, dass sie aus geistlicher Feder geflossen sind, lieben sie es, die Ursachen der geschilderten Ereignisse in kirchlichen Verhältnissen zu finden. So stellt daher Paul von Bernried[4]) als Ursache des Aufstandes die Thatsache hin, dass der König einen durch Simonie zu seinem Amte gelangten Subdiacon, der vor der Krönung die Messe lesen wollte, fortgewiesen habe. Darauf habe die Mainzer

[1]) S. 207.

[2]) s. Lambert p. 156—158. Arnold I 153, 154.

[3]) Hegel Mainz S. 40, 41, B-W XXX 19 vgl. unten Cap. VIII.

[4]) a. a. O.

Geistlichkeit, die zum grössten Teil ebenfalls durch Simonie in ihre Ämter gekommen war und sich auch nicht gerade durch Reinheit des Wandels ausgezeichnet, Absetzung gefürchtet, und in Folge dessen die Bürger zum Aufstande bewogen. So lässt auch Bernold diese Mainzer Unruhen durch Einflüsterung simonistischer Priester[1]) erregt werden. Nach Bruno hingegen beschlossen die Städter aus Ergebenheit für Heinrich IV und Hass gegen Rudolf den Aufstand, um den Gegenkönig des Saliers zu beseitigen.[2]) In dieser Gegnerschaft gegen Rudolf wird auch der wahre Grund des Aufstandes zu suchen sein, wenn auch zugegeben werden kann, dass die gegen die kirchlichen Verordnungen gewählten und desshalb um den Besitz ihrer Stellen besorgten Geistlichen denselben geschürt haben mögen. Das Verhalten der übrigen Städte und die fernere Haltung der Mainzer Bürgerschaft sprechen entschieden dafür, dass ein die Bürger tief erregendes Interesse sie auf die Seite Heinrichs IV führte. Nicht nur die städtische Geistlichkeit, sondern auch die ländliche war zum grossen Teil durch Simonie in ihre Ämter gekommen und hatte sich der Coelibatsvorschrift ungehorsam gezeigt. Berthold[3]) zählt geradezu die Landpfarrer (villani sacerdotes) zu denjenigen, welche aus diesem Grunde den „gemeinen Mann“[4]) gegen Rudolf aufbrachten. Doch treten die Bauern nirgends so wie die Städter im Kampfe hervor und ihre Parteinahme für den Salier brachte ihm jedenfalls keinen Nutzen.[5]) So ist denn die Erhebung der Mainzer gegen Rudolf in erster Linie nicht auf ein Eintreten für die simonistische Geistlichkeit, sondern auf die (noch unten näher zu erörternden)

---

[1]) per suggestionem simoniacorum clericorum maxima seditio Mogontiae orta est.

[2]) quia magis favebant exregi quam regi, cogitabant . . . semen aliquod unde seditio nasceretur, immittere, ad quam sedandam dum rex procederet. modo quolibet occisus interiret.

[3]) S. S. V p 294.

[4]) So gibt Gfrörer Gregor VII Bd. VII S. 606 ansprechend die turba plebeiorum Bertholds (a. a. O.) wieder.

[5]) Fränkische und schwäbische Bauern, welche 1078 bei Heinrichs Rückkehr von Italien seinem Aufgebote gefolgt waren, wurden bekanntlich am 7. August dieses Jahres am Neckar gänzlich geschlagen, vgl. Nitzsch D. G. II S. 99, Giesebrecht D. K. III S. 470, vgl. auch ibid. 468. Sonst sind Volksbewegungen für Heinrich nur in den Städten nachweisbar.

allgemeinen Motive, welche die Städter auf Seite der Salier brachten, zurückzuführen.

Von Hass gegen Rudolf erfüllt, konnten demnach die Mainzer schon durch einen geringfügigen Anlass zum Angriff auf den Gegenkönig des rechtmässigen Herrschers und sein Gefolge bewogen werden. Nachdem die Städter zuerst siegreich gewesen, richteten die Ritter, welche sich in der Martinskirche gesammelt und von hier aus einen Ausfall gemacht, unter ihnen grosse Verheerungen an. Die Nacht machte endlich dem Kampfe ein Ende, aber die Unruhen drohten sich am nächsten Tage zu wiederholen. Mit Tagesanbruch eilten die Stadtvorsteher, um dies zu verhindern, in die Pfalz. Rudolf hielt es für geraten, den gefährlichen Mainzer Aufenthalt so bald als möglich aufzugeben. Gegen das Versprechen des Königs, die Stadt sofort zu verlassen, erklärten sich die Stadtvorsteher bereit, eine ihnen von den päpstlichen Legaten auferlegte kirchliche Busse zu übernehmen. Mit oder kurze Zeit nach Rudolf verliess auch der Erzbischof die Stadt.

Sich von Mainz aus südlich wendend, musste Rudolf auch an Worms so schnell wie möglich vorüberziehen.

Zwar hatte sein Anhänger Bischof Adalbert durch den Vertrag von Oppenheim (Okt. 1076) diese Stadt zurückerhalten,[1]) Heinrich aber seine Besatzung heranziehen und nach Lamberts Bericht sogar Geiseln und Treuschwur dafür leisten müssen, dass es zu keinem neuen Aufstande der Wormser gegen ihren Bischof kommen werde.[2]) Dennoch erhoben sich auf die Nachricht von der Wahl des Gegenkönigs die Bürger von neuem für den Salier. Sie sammelten unter Heranziehung der Heinrich treu gebliebenen Ministerialen ein nicht unbedeutendes Heer und leisteten sich gegen ihren Bischof und Rudolf Treuschwüre.[3])

---

[1]) Lambert p. 248 vgl. Giesebrecht D. K. III 389, 390.

[2]) ibid.

[3]) Bertholdi annales S. S. V p 292: Cives Wormacienses assumptis undique non modicis militaribus praesidiis, contra regem et episcopum suum rebellantes coniurabant. Bei den militaria praesidia ist übrigens schwerlich an Soldtruppen zu denken; dieselben waren vielmehr wohl königliche Dienstleute, die Heinrich treu geblieben, und vielleicht mit den milites identisch, welche

Es wird, in Folge der öfteren Erwähnung derartiger coniurationes im Fortgang der Untersuchung, nicht ausgeschlossen scheinen, dass damals März 1077 in Worms eine dem iuramentum pacis der französischen Städte und der coniuratio pro libertate von 1112 in Köln[1]) analoge Bildung einer Eidgenossenschaft erfolgte. Vielleicht traten bei dieser Gelegenheit die, durch Adalbert getrennten, Stadtteile wieder zu einem einheitlichen Verwaltungskörper zusammen; soviel aber kann als sicher gelten, dass diese gegenseitige eidliche Versicherung, trotz Rudolfs Wahl an Heinrichs Königstum festzuhalten, ein nach aussen bemerkenswertes Moment der Erhebung bildete. Dieser Umstand, sowie auch, dass damals vielfach derartige Eidgenossenschaften (coniurationes) im Südwesten Deutschlands für Heinrich geschlossen wurden, geht nämlich aus einem in eben dieser Zeit von den päpstlichen Legaten an alle Bewohner des Elsasses, Lothringens und des rheinischen Frankens gerichteten Schreiben hervor.[2]) Hier wurden nämlich zugleich Friedensstörungen, Dienstleistungen für Heinrich und alle coniurationes verboten.

Die politische Wichtigkeit dieser Erhebungen von Worms und Mainz gegen ihre Bischöfe zeigt sich besonders darin, dass Heinrich bald nach seiner Rückkehr aus Italien in diese ihm ergebenen Städte eilte und von hier aus sich zum Kampf gegen Rudolf rüstete. Dass das Heer, welches Heinrich in Worms Herbst 1077 gesammelt, vorzugsweise aus Kaufleuten bestand, ist von Bruno ausdrücklich überliefert.[3]) Aus dem langwieri-

Heinrich zur Besatzung von Worms gemacht und nach Lambert (p. 248) im Okt. 1076 wieder hatte herausziehen müssen.

[1]) vgl. Westd. Ztschr. II 239.

[2]) cf. Berthold (S. S. V p 297). Unter den dort erwähnten litterae apostolicae auctoritatis hat man ja, wie Giesebrecht D. K. III 439 und 1147 mit Recht bemerkt, ein Schreiben der päpstlichen Legaten, nicht ein solches des Papstes zu verstehen.

[3]) Bruno c. 95 (S. S. V p. 366): Heinricus, exercitu nec magno nec forti congregato — nam maxima pars eius ex mercatoribus erat — obviam nostris ire paravit. Gegen seine Behauptung, dass es diesem Heere an Tapferkeit gefehlt, sprechen übrigens sowohl die folgenden Ereignisse als die Angabe des gleichfalls päpstlich gesinnten Berthold (S. S. V p. 300): exercitum non modicum contraxerat vgl. Arnold V. G. I S. 156. — Dass insbesondere viele Wormser Heinrich auf diesem Feldzuge folgten, geht auch aus Carmen de bello Saxonico L. III v. 69—73 (S. S. XV p. 1230) hervor.

gen Bürgerkriege, der nun entbrannte, ist namentlich von Regensburg, Angsburg, Würzburg und Goslar ein mntiges Eintreten der Bürgerschaften für Heinrich IV. überliefert.[1]) Wenn die mittelrheinischen Städte in dieser Zeit weniger erwähnt werden, so liegt dies sicher zum grössten Teil daran, dass in ihrer Gegend die Herrschaft Heinrichs überhanpt ganz nnangefochten war. Speciell in nnseren drei Städten hatte er anch ihm ergebene Personen anf die Bischofsstühle gebracht. Die Speierer Bischöfe hat er — wohl hauptsächlich in Folge der früher geschilderten besonderen Begünstigung dieses Bistums durch das Salische Haus[2]) — stets zu seinen Anhängern rechnen dürfen.[3])

Von Worms gelang es ihm, Bischof Adalbert Jahre lang fernzuhalten; dort wnrden mehrere Wibertinisch gesinnte Gegenbischöfe eingesetzt.[4]) In Mainz wnrden nach dem Tode Sigfrids (1084) in Wezilo nnd Ruthard von Heinrich IV. eifrige Anhänger auf den erzbischöflichen Stuhl gebracht; Ruthard trat jedoch 1098 anf Seite der Gegner des Kaisers, weil Heinrich ihn nnd seine Verwandten wegen der Judenverfolgung von 1096 zur Rechenschaft zog.[5]) Die Juden hatten sich damals anf den Bischofshof geflüchtet, waren aber von Rnthard, der sich ihres Vermögens bemächtigte, der Ermordnng durch die Kreuzfahrer preisgegeben worden.[6]) Für unsere Untersnchnng ist es entschieden bemerkenswert, dass die Jnden beim Erzbischof, nicht bei kaiserlichen oder städtischen Beamten Schutz snchten; nur vom Burggrafen wird berichtet, dass er einen Teil der Verfolgten in seinem Hofe unterbrachte.[7]) Dagegen erfahren wir, dass die Juden ihr Geld den Städtern zur

[1]) Arnold I 156—161, Giesebrecht D. K. III 445, 536, 625, 626.

[2]) s. oben S. 13, 14.

[3]) Vgl. Remling, Gesch. I S. 296, 303, 317, 318, Arnold V. G. I 177.

[4]) Als solche sind in Worms bezeugt Thietmar a. 1085 (s. Annal. Wirzib. S. S. II p. 245), Wintherus a. 1086—88 (Chron. Lauresham. S. S. XXI p. 421), Ebbo a. 1090 (ibid. p. 423) und Cuno a. 1101 (Stumpf 2951—55; S. S. XXI p. 316, Vos, Lobbes [Louvain 1865] N. 18 p. 441, Stumpf Acta imperii N. 81 p. 90, Miraeus, Opera diplom. I [Bruxellis 1723] p. 369, Beyer Mttlrh. Urkb. I S. 459) vgl. Schannat I p. 347, Arnold V. G. I 168, 169.

[5]) B-W XXIV 25 vgl. auch Aronius, Regesten z. G. d. Juden N. 205.

[6]) B-W XXIV 18, Aronius N. 185.

[7]) Aronius a. a. O.

Aufbewahrung gegeben hatten und dass diese später von demselben die Leichen der Erschlagenen begraben liessen.[1]) Dabei werden wir wohl hier unter den „Städtern" nicht Privatpersonen, sondern die Stadtbehörde zu verstehen haben.

Bei der kurz vorher in Speier eingetretenen Verfolgung wird nur der Bischof als Inhaber der öffentlichen Gewalt und Beschützer der Juden im Auftrage des Kaisers erwähnt.[2]) Hingegen ist aus Worms berichtet, dass, während auch dort ein Teil der Juden in den Bischofshof geflüchtet war, die Städter denjenigen Juden, welche in ihren Häusern bleiben würden, ausdrücklich Schutz versprachen. Zugleich wird auch erzählt, dass diese Wormser Städter ein Gesetz erliessen, wonach die Ermordung der Juden mit dem Tode bestraft werden sollte.[3]) So bestätigen diese Nachrichten die, wie wir sehen werden, auch sonst mehrfach bezeugte Existenz einer Gemeindebehörde in unseren Städten; es entspricht auch dem, was aus anderen Anzeichen geschlossen werden kann, dass diese Gemeindebehörde damals gerade in Worms das grösste Mass von Selbständigkeit erlangt hatte.

Durch die Erhebung Heinrichs V. änderte sich die Lage des Kaisers. Der Kampfplatz wurde aufs neue an den Mittelrhein verlegt. Ende Juni 1105 rückte der junge König nach

---

[1]) Ibid. Dies ist einer hebräischen Quelle zu entnehmen, über welche Aronius N. 176 zu vergleichen ist.

[2]) Vgl. den Zusatz zu Bernold aus dem Anfange des 12. Jahrhdrts. (S. S. V p. 465) und Aronius N. 183. Dass Heinrich „die Fürsten, Bischöfe und Grafen," und nicht die communalen Behörden als seine Vertreter ansah, geht auch aus dem Aronius N. 178 erwähnten kaiserlichen Schreiben hervor.

[3]) Diese von Aronius übergangene Notiz steht in der N. 1 erwähnten Quelle, wenigstens in der Darmstädter Handschrift derselben, welche von Mannheimer (Die Judenverfolgungen in Speyer, Worms und Mainz im Jahre 1096 Darmst. 1877) übersetzt ist (a. a. O. S. 15). Als blosse Zusicherung von Privatleuten kann diese Stelle gewiss nicht angesehen werden, wenn wohl auch erst die in Aussicht gestellte neue Übersetzung des ganzen Berichts volle Klarheit schaffen wird. Bemerkenswert ist auch die Erhöhung der Strafe in der statutarischen Stadtgesetzgebung, da nach den Privilegien Heinrichs IV für die Juden in Worms und Speier ihre Ermordung nur mit Abhauen der Hand und Blendung bestraft wurde (Aronius N. 170 und 171 § 13). Dieselbe Strafe hatte auch den Mörder eines Juden zur Zeit Heinrichs III getroffen (ibid.) und wurde 1096 vom Speierer Bischof über Kreuzfahrer, die sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, verhängt (ibid. N. 183).

Mainz, um den von seinem Vater vertriebenen Erzbischof Ruthard wieder einzusetzen.[1]) Der Kaiser aber sammelte im Mainzer Hafen eine Flotte und verhinderte unter Beihilfe der Bürgerschaft seinen Sohn den Rhein zu überschreiten.[2]) Dennoch waren bekanntlich die Erfolge Heinrichs IV. in diesem letzten Kampfe nur sehr vorübergehende, da viele Anhänger sich von seinem Sohne gewinnen liessen. Nur die Städter und besonders gerade die Mainzer haben die Sache Heinrichs IV. bis zu seinem Ende wie ihre eigene betrachtet.

Als der Kaiser Herbst 1105 in Regensburg seinem Sohne gegenüberstand, hatte Mainz einen combinierten Angriff der wichtigsten Gegner Heinrich IV. zu befürchten.[3]) Von Osten wollte sich der König mit den Sachsen und Thüringern, von Westen die Bischöfe von Metz und Verdun, sowie Herzog Heinrich von Niederlothringen und Heinrich, Sohn des Grafen Otto von Zütphen, gegen diese Stadt anfmachen. Spätestens am St. Michaelstage (29. September) wollten sie, wie die Mainzer in Erfahrung gebracht, Ruthard znm Schimpfe des Kaisers wieder einsetzen.

Die Bürger baten daher Heinrich dringend, ihnen zu Hilfe zu kommen, oder wenigstens ansreichende Unterstützung zu senden, da sie auf längere Zeit ihre Stadt nicht gegen so viele Feinde zu verteidigen vermöchten.[4]) In dem Schreiben, das diese Bitte enthält, sind als Absender „Moguntinensis ecclesiae humiles servi, F. camerarius, A. centurio, cum universis ministris ac civibus inibi manentibus" genannt.[4])

Wir haben also einen sicheren Beweis dafür, dass nach Vertreibung Ruthards jedenfalls nicht eine altfreie Gemeinde ihre Selbständigkeit wieder erlangt hat; vielmehr blieben die früheren, in erster Linie vom Bischof abhängigen, Beamten im

---

[1]) vgl. Arnold I 161, Giesebrecht III S. 734, B-W XXIV 52.

[2]) Annal. Hildesh. a. 1105 (S. S. III 108): Pater. . . . manu militum et civium, ne transiret, prohibuit.

[3]) S. das Schreiben der Mainzer an Heinrich vom Jahre 1105 (Jaffé Bibl. V p. 234): Veraciter nobis innotuit . . . . vgl. Arnold V. G. I 162, Hegel Mainz S. 23, Giesebrecht D. K. III S. 739. Die von Druffel (Heinrich IV und seine Söhne Regensb. 1862 S. 49 und 50) erhobenen Zweifel an der Echtheit dieses Briefes sind von Giesebrecht a. a. O. S. 1187 zurückgewiesen.

[4]) ibid.

Besitze des Stadtregiments. Ja auch eben diese Abhängigkeit vom Bistum wurde noch officiell beibehalteu,[1]) wenn auch in Wahrheit die Verhältnisse so lageu, dass eine schou früher bestehende communale Behörde seit der Vertreibung des Erzbischofs die Stadt völlig selbständig regierte.

Bemerkenswerth ist noch in dem erwähnten Briefe der Mainzer die Nachricht, dass sie mit alleu ihren „Comproviuci-alen" auf beiden Seiten des Rheins eineu Eidesbnnd errichtet hätteu, bei Heinrich auszuharren; diese „Comprovincialen" seien kürzlich mit den Mainzern in der Nähe ihrer Stadt versammelt gewesen, und habe man dabei 20000 Manu an Rittern und Fussvolk gezählt.[2]) Was haben wir hier unter Comprovincialen zu verstehen? Hegel übersetzt Leute des Rheingaus, Giesebrecht[3]) einfach Nachbarn, Floto[4]) Landsleute; Arnold[5]) sieht dagegeu in deu comprovinciales die Bewohner der Nachbarstädte.

Diese letztere Auffassung ist aber jedenfalls abzulehueu. Eine Versammlung der Wormser uud Speierer Mannschaften bei Mainz erscheint deshalb unannehmbar, weil diese Städte selbst gegen ihre Gegner gedeckt werden mussteu; war es doch gerade besouders wichtig, dass Speier gegen die Angriffe des Köuigs gehalten wurde, da sich hier der Kriegsschatz befaud.[5])

Ausserdem ist sowohl gegen Arnolds Übersetzuug wie gegeu alle übrigen geltend zu machen, dass comprovinciales sonst überwiegend für die Bewohner einer Erzdiöcese oder Diöcese oder für die eines Herzogtnms oder einer Grafschaft gebraucht wird, wie anch proviucia gewöhnlich in deu entsprechendeu Bedeutungeu vorkommt.[6]) Dass hier mit provincia jener mit

[1]) Das liegt sicher in dem Ausdruck: Moguntinensis ecclesiae humiles servi.

[2]) Omnes etiam comprovinciales nostri ex ntraque parte Rheni coniuraverunt persistere nobiscum. Qui proxime, nobiscum iuxta civitatem nostram congregati, eqnites et pedites viginti milia numerati sunt.

[3]) S. die S. 218 N. 3 gegebenen Citate.

[4]) Heinrich IV Bd. II (Stuttg. 1856) S. 397.

[5]) Ekkehardi Chron. a. 1105 (S. S. VI p 229).

[6]) Über den Gebranch des Wortes provincia für den Metropolitanbezirk vgl. Hinschius Kirchenrecht II S. 6 N. 12, 13 nnd Ducange s. v. provincia. Dort auch ein Beispiel, in dem es einen Bistumsbezirk bezeichnet. In dieser letzteren Bedentnng wird auch Vangionum provincia in Wandalberti vita

Mainz strategisch und jurisdictionell verbundene Bezirk gemeint ist, welchen wir als das Gebiet der Mainzer Burggrafschaft kennen gelernt,[1]) ist nicht wahrscheinlich. Dasselbe erstreckte sich höchst wahrscheinlich bei keiner unserer drei Städte auf die rechte Rheinseite,[2]) und 20000 Bewaffnete hat es damals in der Mainzer Burggrafschaft keinesfalls gegeben. Da nun, wie bemerkt, die Möglichkeit einer Heranziehung von Wormser und Speierer Mannschaften ausgeschlossen zu sein scheint, so liegt es jedenfalls am nächsten, unter comprovinciales die dem Kaiser treu gebliebenen Bewohner des Mainzer Diöcesangebiets zu verstehen, um so mehr, als auch die Ausdehnung desselben über beide Rheinseiten und die erwähnte Truppenzahl für diese Annahme zu sprechen scheinen.

Der von den Mainzern gefürchtete Anschlag auf ihre Stadt kam nicht zu Stande, obgleich der Kaiser erst Ende Oktober dorthin zurückkehrte.[3]) Dagegen gelang es dem jungen Heinrich, den Rhein bei Speier zu überschreiten und sich dieser Stadt, sowie der dort befindlichen Schätze seines Vaters zu bemächtigen.[4]) Diese Erfolge hatte ihm die Bestechlichkeit des Speierer Burggrafen ermöglicht. Da der Speierer Bischofsstuhl gerade erledigt war, so besetzte der junge König ihn mit einem ergebenen Anhänger, dem Abte Gebhard von Hirschau.[5])

Nach dem Falle von Speier war auch Mainz nicht mehr zu halten. Der Kaiser verliess es bald darauf, da ihm auch sein Sohn mit Belagerung der Stadt drohte.[5]) Nun zog dieser

S. Goaris (S. S. XV p. 369 Z. 48 u. p. 372 Z. 35) gebraucht. Über provincia in der Bedeutung von pagus vgl. Waitz V. G. V S. 179 N. 1, über die Verwendung dieses Wortes zur Bezeichnung von Herzogtümern (Stammgebieten) ibid. S. 178 N. 5. Über den entsprechenden Gebrauch von comprovinciales vgl. die angeführten Stellen, ferner Waitz VIII S. 18 N. 4 u. Ducange s. v. comprovinciales. Nach letzterem bezeichnet es auch gelegentlich die Markgenossen; ein Beispiel von entsprechendem Gebrauch von provincia s. bei Lamprecht D. W. I 310 N. 6.

[1]) vgl. oben S. 191.

[2]) ibid. vgl. auch S. 160—162, 182, 183. Alle Orte, von denen hier nachgewiesen ist, dass sie zur Burggrafschaft einer unserer Städte gehörten, liegen nämlich links vom Rhein.

[3]) Giesebrecht D. K. III S. 739.

[4]) Annal. Hildesheim. a. 1105 (S. S. III p. 109), Ekkeh. an der oben S. 219 N. 5 angef. Stelle.

[5]) ibid.

dort ein und gab Rnthard Amt und Herrschaft zurück. Ein Chronist berichtet, dass die Mainzer Bevölkerung darüber in grosser Frende gewesen.[1]) Dies ist aber um so nnwahrscheinlicher, als später Heinrich V den erzwungenen Verzicht seines Vaters auf die Reichsgewalt absichtlich in Ingelheim, nicht in Mainz entgegennahm, weil er ein Eintreten des Volkes zu Gunsten des Kaisers fürchtete.[2]) Als Heinrich aus der Burg Ingelheim nach Lüttich geflüchtet war und sich nun der Kampf zwischen Vater und Sohn erneuerte, da sollen auch die mittelrheinischen Städte sich wieder für den Kaiser gerüstet haben.[3]) Durch den Tod Heinrichs IV wurde jedoch dieser Kampf bald beendigt.

Nicht weniger als nnter Heinrich IV machten die Städte ihre Interessen und Neigungen in der allgemeinen Reichspolitik nnter seinem Nachfolger geltend. Als besonders wichtig für die Geschichte der mittelrheinischen Städte ist dabei hervorzuheben, dass es ihnen in dieser Zeit gelnngen ist, sich ihre Rechtseinrichtungen nrkundlich sichern zu lassen. Bereits zu Beginn des elften Jahrhnnderts konnten am Mittelrhein im Privat-, Process- und Strafrecht besondere städtische Rechtsbildnngen constatirt werden;[4]) freilich waren dieselben noch zumeist nur durch den Widerstand erkenntlich, den sie bei den, von landrechtlichen und canonistischen Rechtsüberzeugungen geleiteten, Bischöfen fanden. Da diese, ganz überwiegend aus den Familien des Landadels stammenden, Geistlichen aber weiter Stadtherren blieben, musste es für die Bürger von hohem Interesse sein, Urkunden zu besitzen, mit denen sie ihre, immer mehr selbständig gewordene, Rechtsbildnng gegen diese ihre Stadtherren schützen konnten. Solche Urkunden haben sie sich nun teils von den Kaisern, teils von den Bischöfen selbst zu verschaffen gewusst. Zur Zeit Heinrichs V tritt nämlich anch schon ein geistlicher Stadtherr auf, welcher den Nntzen, den ihm die Unterstützung der Bürger in seiner Politik zn gewähren vermochte, klar erkannte, Erzbischof Adalbert I von

[1]) Ekkehard l. c.

[2]) ibid. p. 231, vgl. Buchholz in dem oben S. 208 N. 9 angeführten Werke S. 222.

[3]) Ekkehard p 235.

[4]) s. oben Capitel II.

Mainz. Dieser Prälat gab zweien seiner Städte weitgehende Privilegien und wirkte auch bei mehreren von Heinrich V und Lothar ausgehenden städtischen Freiheitsbriefen in hervorragender Weise mit.[1]) Diese Urkunden unterscheiden sich auch sehr wesentlich von allen bis dahin aus der Deutschen Reichskanzlei hervorgegangenen Dokumenten. Wie die von Adalbert, so enthalten nämlich auch die von Heinrich V und Lothar den Städten verliehenen Privilegien vor allem Sicherung städtischer Rechtsinstitutionen und selbständiger städtischer Rechtsbildung, während vorher städtische Bürger in Deutschland von den Kaisern nur Urkunden erhalten hatten, in denen wir ausschliesslich oder doch ganz vorwiegend Zollbegünstigungen finden.[2])

Zollbegünstigungen enthalten allerdings auch die ersten der hier in Betracht kommenden Privilegien, nämlich diejenigen, welche Heinrich V 1111 August 14 den Speierern verlieh,[3]) als er durch die feierliche Beisetzung seines Vaters die Unter-

[1]) s. die unten folgenden Ausführungen.

[2]) Vgl. die von Bresslau Konrad II Bd. II S. 380 zusammengestellten Erwähnungen von kaiserlichen Urkunden für Deutsche Städte (resp. ihre Kaufmannsgenossenschaften vgl. oben S. 202) vor Heinrich IV sowie W U 56 und St. 2714. Von der Mehrzahl dieser Art von Privilegien vor Heinrich V haben wir freilich nur durch Notizen in anderen Privilegien Kunde; jedoch genügen die erhaltenen, um ihren Inhalt festzustellen. Es sind dies die Urkunden Ottos II und Konrads II für Magdeburg (St. 660 u. 1871 s. auch Höhlbaum Hans. Urkb. [Halle 1876] I S. 1 Nr. 1), die Urk. Heinrichs III für Quedlinburg (St. 2229, s. jetzt auch Janicke in Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. II Halle 1873 S. 8 No. 9) und die Urkunden Heinrichs IV für Halberstadt (St. 2714, G. Schmidt in Geschichtsq. d. Pr. Sachsen Bd. VII Halle 1878 S. 2 No. 3) und Worms (W U 56). Von diesen Urkunden enthalten nun diejenigen für Magdeburg und Worms ausschliesslich, diejenigen für Halberstadt und Quedlinburg ganz vorwiegend Zollbefreiungen.

[3]) Sp. U 14. Eigentlich sind es zwei in einem späteren Transsumpte überlieferte Privilegien, von denen nur das erste dies Datum trägt. Die zweite dieser Urkunden ist überhaupt nicht vollständig erhalten und so fehlt auch die Datierung. Doch hat man mit Recht allgemein für beide Privilegien die gleiche Datierung angenommen (vgl. z. B. Arnold I S. 190, Schaube Speier S. 456 ff., Stumpf Nr. 3072, Giesebrecht D. K. III S. 824). Dieselbe ergiebt sich daraus, dass beide Privilegien auf derselben Platte über dem Portale der Domkirche angebracht sind, in der ersten aber diese Art der Sicherung der Überlieferung schon als geschehen erwähnt ist. Das Fehlen der Datierung im zweiten Privileg ist wohl auch gerade dadurch veranlasst, dass man in der Inschrift, der unsere Überlieferung entstammt, die Datierung der zweiten Urkunde, weil mit der der ersten völlig übereinstimmend, wegliess.

stützung desselben gewissermassen nachträglich sanctioniert hatte. Wie den Wormsern 1074 an einer Reihe kaiserlicher Zollstätten Zollfreiheit verliehen war, so erhielten nun 1111 die Speierer dieselbe für alle Orte, an denen die Erträge noch direkt an den Kaiser fielen; ferner sollten sie auch an allen Zollstätten ihres Bistums von jeder Leistung befreit sein.[1]) Endlich durfte auch in Zukunft in Speier selbst nur noch von Waaren Fremder ein Passierzoll erhoben werden; dies folgt aus einer Bestimmung unserer Urkunde, dass, wer von den Speierern eigene Waaren auf eigenen oder gemieteten Schiffen vorbeiführe, zollfrei sein solle.[2])

Ausser diesen Zollprivilegien empfing aber Speier damals von Heinrich V, da er es vor allen anderen Städten erhöhen wollte,[3]) noch eine Anzahl anderer, ungleich wichtigerer, Begünstigungen. Als ganz besonders für die städtischen Interessen ins Gewicht fallend wird in dem ersten Privileg Heinrichs V für Speier die Aufhebung des Buteilsrechtes hervorgehoben, jener Verpflichtung zur Auslieferung eines Teils des Nachlasses, welche, wie früher[4]) gezeigt ist, im elften Jahrhundert höchst wahrscheinlich der Mehrzahl der Einwohner unserer Städte ihren Bischöfen gegenüber oblag.[5]) Ferner wurde mit dem Buteil zugleich auch das Hauptrecht aufgehoben, d. h., wie ebenfalls schon früher[6]) erwähnt, die mit dem Buteil eng verwandte Berechtigung des Herren auf das beste Stück des Nachlasses,[7]) die übrigens wohl auf Milderung dieses Buteilsrechtes

[1]) Nullus ab eis theloneum in toto episcopatu aut in locis fiscalibus, id est ad utilitatem imperatoris singulariter pertinentibus, extorqueat.

[2]) Volumus eciam, ut nichil exigatur ab hiis, qui res proprias propriis seu conductis navibus transfehunt.

[3]) Quoniam . . . locum istum . . . . pre ceteris sublimare proponimus.

[4]) S. oben S. 36, 37.

[5]) a lege nequissima et nephanda, videlicet a parte illa que vulgo budeil vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem adnichilabatur, ipsos suosque . . heredes excussimus, ne vero aliqua persona maior vel minor, non advocatus, non eorum naturalis dominus, illis morientibus de eorum suppellectile quicquam auferre praesumat interdiximus, et ut omnes liberam potestatem habeant suis heredibus relinquendi vel pro anima sua dandi vel cuicumque persone dare voluerint . . . ., concessimus et confirmavimus.

[6]) S. 36.

[7]) Der Name des Hauptrechts wird zwar in der Urkunde nicht erwähnt, wohl aber sein wesentlicher Inhalt (vgl. N. 5). So entschied auch später

beruht.[1]) Künftighin sollte allen Einwohnern von Speier volle Freiheit letztwilliger Verfügung zustehen.[2])

Ausdrücklich ist dabei in der Urkunde betont, dass durch das Bnteil die ganze Stadt der Gefahr der Verarmung ausgesetzt gewesen.[3]) Aus diesen Worten geht sicher hervor, dass, wenn nicht alle, so doch der bei weitem überwiegende Teil der Einwohner Speiers dieser Verpflichtung unterworfen war. Es ist auch schon früher[4]) darauf hingewiesen worden, dass die Annahme wohl gerechtfertigt erscheint, dass bis 1111 die gesammte gewerbliche Bevölkerung Speiers mit Ausnahme der Hausgenossen zur Leistung des Buteils an den Bischof verpflichtet war, damals aber davon befreit wurde. Aus unserer Urkunde geht ferner hervor, dass zu gleicher Zeit auch alle Herren- oder Vogts-Rechte auf die Hinterlassenschaft in Speier eingewanderter oder in Znkuuft einwandernder Personen aufgehoben wurden.[5])[6])

Jedes solche Recht ist nach der Urkunde als neqnissima et nefanda lex zu betrachten.[7]) Die hier offenbar wiedergegebene Anschauung der Speierer Bürgerschaft muss als zutreffend be-

---

Friedrich I 1182, dass die Speierer schon in dieser Urkunde nicht nur vom Buteile, sondern auch vom Hauptrechte befreit seien (Sp. U 18 S. 22 Z. 5-16).

[1]) So Heusler Instit. I S. 141, Lamprecht D. W. I 1182. Bemerkenswert ist, dass diese Auffassung dadurch bestätigt wird, dass Bischof Ulrich von Speier der Ansicht war, dass er nach Aufhebung des Buteils das Hauptrecht geltend machen dürfe (U 18 S. 22 Z. 7—10).

[2]) S. die S. 223 N. 5 angeführte Stelle.

[3]) ibid.

[4]) oben S. 50.

[5]) Vgl. das omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint . . . (S. 18 Z. 19 ff).

[6]) Dass die Todfallsabgaben jedenfalls von dem überwiegenden Teil der Stadtbewohner verlangt wurden, geht auch aus der oben N. 7 erwähnten Stelle hervor, wonach später auch das Hauptrecht ab eis d. h. den Speierern gefordert wurde und die ganze Erhebung desselben für ungerecht erklärt wurde. Mit Unrecht lässt jedenfalls v. Below das Buteil nur für Unfreie im Besitze von Stadtrechtsgut aufgehoben werden (Histor. Ztschr. 1887 S. 209—213, 1888 S. 236 N. 1) vgl. darüber Anhang I. Richtig heht aber Schaube Speier S. 457 Nr. 2 gegen die Ausführungen von Nitzsch S. 314 und Heusler Urspr. S. 148 hervor, dass aus der Bestimmung, dass ferner kein Stadtbewohner dem Buteile unterworfen sein soll, nicht geschlossen werden darf, dass bis dahin alle demselben unterlagen.

[7]) s. oben S. 223 N. 5.

zeichnet werden, da die Erbgebühr ja ein starkes Hindernis städtischen Gewerbefleisses bildet,[1]) während sie anf dem Lande, wo das Gntsinventar oft vom Herren verliehen war, eine gewisse Berechtigung besass und sich desshalb so viel länger gehalten hat.[2]) Die ganze Art aber, wie von diesem Bnteilsrechte in nnserer Urkunde gesprochen wird, macht meines Erachtens die Annahme notwendig, dass sich gegen dasselbe schon vor 1111 in städtischen Kreisen lebhafter Widerspruch erhoben hatte und dass es nicht nur die Interessen, sondern anch das Rechtsgefühl der Bürger verletzte.

Eine Anerkennnng schon bestehenden specifisch städtischen Rechtes liegt dagegen wohl in der Bestimmnng nnseres Privilegs, dass, wer in Speier Haus nnd Hof Jahr und Tag besessen habe, sich von niemandem, der davon Kenntnis gehabt, Einspruch gegen seinen Besitz gefallen zu lassen branche.[3]) Ist anch die Frist von Jahr nnd Tag schon im älteren fränkischen Rechte von Bedentnng,[4]) so kann doch die ausdrückliche Zusicherung, dass dnrch diese Frist geschaffene rechte Gewere[5]) alle Ansprüche von diesem Besitze wissender vernichte, nnr dadnrch erklärt werden, dass man in ihr, von dem auf dem Lande geltenden abweichendes, städtisches Recht sieht. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird dadurch bestätigt, dass später bei Veräusserungen von Immobilien in Speier die Tradenten öfters die Haftnng dafür ausdrücklich übernehmen, dass binnen Jahr und Tag kein Einsprnch stattfinden werde.[6]) Es lässt sich

[1]) vgl. Arnold V.G. I S. 190 n. Stud. z. D. Culturg. (Stuttg. 1882) S. 196, 197.

[2]) vgl. z. B. Kindlinger, Hörigkeit (Berlin 1819) S. 634 N. 8 und 9, S. 638 N. 8.

[3]) S. 19 Z. 15: Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat.

[4]) Vgl. Form. Sal. Bign. N. 3 und 5 (L. L. V ed. Zeumer p 229) nnd mehrere andere der von Grimm R. A. S. 222 angeführten Beispiele.

[5]) Vgl. über diese besonders die instruktiven Erörterungen von Heusler Institt. II 8. 103—112, von denen ich freilich gerade in Bezug auf die — mindestens für Süddeutschland entschieden aufrecht zu erhaltende — Unterscheidung der Entwicklung im Land- und im Stadtrechte zu abweichenden Ergebnissen gekommen bin. Die Richtigkeit derselben folgt meines Erachtens schon aus den im Text angeführten Beispielen; eine ins Detail gehende Auseinandersetzung mit Heusler aber würde an dieser Stelle zu weit führen.

[6]) Sp U 182: ... constituens se warandum redituum eorundem super domibus prelibatis per annum et diem. Sp. U. 187: constituentes se

auch für diese Auffassung auf die bemerkenswerte Analogie der Augsburger Verhältnisse verweisen, da nach dem dortigen Stadtbuche[1]) die Haftung des Veräusserers bei Gütern in der Stadt Jahr und Tag, dagegen bei auf dem Lande oder ausserhalb der Stadt gelegenen Gütern zehn Jahre dauern soll.[2])

Unter den übrigen Verordnungen unserer Urkunde ist die Bestimmung noch besonders hervorzuheben, dass weder der Bischof noch sonst jemand einen Rechtsstreit, dessen Behandlung vor dem Stadtgericht schon begonnen hatte, noch vor ein anderes Gericht bringen solle;[3]) der Brauch, einen und denselben Process in seinen verschiedenen Terminen an verschiedenen Hunderschaftsgerichten zu verhandeln,[4]) war damit für die in Speier behandelten Processe reichsrechtlich ausgeschlossen. Wurde so die städtische Rechtsbildung dem Einflusse der Landgerichte völlig entzogen, so wirkte das Verbot, einen Speierer Bürger vor ein ausserstädtisches Vogtsgericht zu ziehen, nicht nur in der gleichen Richtung, sondern trug auch dazu bei, einwandernde Eigenleute von den Verpflichtungen gegen ihre früheren Herren zu befreien.[5])

---

warandos . . . adversus quemlibet per annum et diem, iuxta ius et consuetudinem civitatis Spirensis generalem; über die ganz gleiche Erscheinung in Worms vgl. W. U. 304, 375, 443, 485.

[1]) herausgeg. von Ch. Meyer (Augsb. 1872) Art 74: Ist daz ein burger dem burger eigen git hie in der stat . . . . , der sol im daz staeten iar unde tak . . . . Git aber iemen dem andern ein eigen ze kauffene uf dem lande oder uzerhalp der stat, der sol im daz staeten nach des landes rehte daz sint zaehen iar.

[2]) Es liegt nahe, zur Erklärung der Entstehung dieses stadtrechtlichen Satzes an den öfteren Eigentumsübergang von Immobilien in der Stadt und die Benutzung der städtischen Immobilien zur Creditsicherung zu denken (vgl. oben S. 22, 23 mit N. 1). Wenn Schaube Speier S. 458 die Bestimmung, dass „durch einjährigen widerspruchlosen Besitz eines Hofes jeder spätere Einspruch dagegen beseitigt" ist, als „zu Gunsten neuer Ansiedler in der Stadt" gegeben ansieht, so liegt wohl eine Verwechselung mit der in späterer Zeit oft auftretenden Bestimmung vor, dass Hörige durch Anfenthalt von Jahr und Tag in der Stadt frei werden.

[3]) S. 19 Z. 17 ff: Causam in civitate iam inceptam non episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat.

[4]) Vgl. über diesen Brauch der fränkischen Zeit, der sich auch „im späteren Mittelalter erhalten" hatte, Sohm G. V. S. 330—332, Schröder R. G. S. 162, 163.

[5]) Die städtischen Gerichte hatten natürlich über diese Verpflichtungen

Endlich finden wir in den Privilegien Heinrichs V für Speier noch einige das Steuerhebungsrecht des Bischofs beschränkende Bestimmungen[1]) sowie das Verbot, die Münze ohne Zustimmung der Bürger zu verschlechtern.[2]) Diese Verordnungen sowie die meisten anderen in unserer Urkunde enthaltenen Vorschriften minderten zweifellos die bischöflichen Einkünfte und Herrschaftsrechte; dem entspricht es, dass die wohl für sonstige kaiserliche Concessionen erlangte Einwilligung des damaligen Speierer Bischofs Bruno ausdrücklich in der ersten Urkunde erwähnt ist.[3])

Diese Speier am 14. August 1111 gewährten Begünstigungen konnten in Worms wohl den Wunsch nach ähnlichen erregen. Das Privileg Heinrichs IV für diese Stadt war damals von seinem Nachfolger, obgleich sich derselbe im vorhergehenden Jahre dort aufgehalten,[4]) noch nicht bestätigt worden. Wahrscheinlich hat gerade dieser Umstand jenes bis jetzt noch wenig beachtete Ereignis[5]) hervorgerufen, welches sich seiner nicht zu erwartenden Folgen wegen als wichtiges Zeugnis für die Bedeutung von Worms innerhalb der die deutsche Politik bestimmenden Mächte betrachten lässt.

Als der Kaiser September 1111 auf einem Zuge von Strassburg nach Mainz durch schwere Krankheit in Neuhausen bei Worms festgehalten wurde,[6]) sah er sich plötzlich von seinen,

ganz andere Anschauungen als die, unter Vorsitz des Herrn oder seines Vertreters stattfindenden, ländlichen Vogtsdinge. Diese Bestimmung war also noch unendlich wichtiger, als dass sich ihre Bedeutung auf die Ersparniss von „Zeitversäumnis und Unkosten" beschränkte, wie Schaube Speier S. 459 annimmt.

[1]) S. 19 Z. 4 ff.

[2]) S. 19 Z. 12 ff.: Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua racione, nisi communi civium consilio commutet vgl. darüber unten Cap. VIII.

[3]) S. 18 Z. 27: ipso Spirensi episcopo Brunone in pulpito astante et concedente.

[4]) Ein Aufenthalt Heinrichs V zu Worms 1110 Juni 12 ergiebt sich aus St. 3039.

[5]) vgl. über dasselbe Giesebrecht III 825, Kolbe Adalbert I (Heidelb. 1872) S. 41, 42.

[6]) vgl. Landulfus de S. Paulo c 27 (S. S. XX p 31) u. Manifest Heinrichs V nach der Gefangennahme Adalberts (B-W. XXV 27, Giesebrecht D. K. III S. 1253). Die Krankheit Heinrichs ist auch durch den Brief Paschalis II an ihn von 1111 Okt. 26 (Jaffé — Loewenfeld 6305) bezeugt. Auch Zorns

ehedem so königstrenen, Wormser Untertanen auf das erbittertste angegriffen. Ein bewaffneter Haufe derselben, der in das kaiserliche Lager eingedrungen war, konnte nur mit grösster Mühe zurückgeschlagen werden.[1]) Was hat diesen Aufstand der Wormser veranlasst? Heinrich V selhst schrieh die Bewegung später in seinem Manifest gegen den Mainzer Erzbischof Adalbert dessen Aufstachlung zu. Dies Zeugnis verliert aher dadnrch an Glanbwürdigkeit, dass der Kaiser an dieser Stelle alle Unruhen im Reiche auf die Ränke des genannten Prälaten zurückführen wollte. Der Chronist Landulf von St. Panl, dem wir den ausführlichsten Bericht über dieses Ereignis verdanken, erzählt, dass die Wormser das Lager deshalb angegriffen hätten, weil sie anf den Tod Heinrichs grössere Hoffnungen als auf sein Lehen gesetzt nnd sich der Regalien hätten bemächtigen wollen (nt regalia sihi vendicarent). Giesehrecht nnd Kolbe[2]) verstehen diese Stelle so, dass die Wormser sich in Besitz der Königsinsignien hätten setzen wollen. Es ist nicht zu verkennen, dass für diese Auffassung das ohen erwähnte Manifest Heinrichs spricht, wonach Erzbischof Adalbert damals versncht hätte, sich der Insignien der Reichsgewalt, des Kreuzes nnd der heiligen Lanze, zu bemächtigen.[3]) Andrerseits werden aber damals schon die Regalien auch im Sinne von Herrschaftsrechten gebraucht,[4]) so dass es durchaus nicht nnwahrscheinlich ist, dass sie auch hier diese Bedeutung haben. Während es nicht recht ersichtlich ist, was die Wormser mit den Reichsinsignien gewollt hätten, mag der italienische Schriftsteller ihr Verlangen nach Freiheiten in der Art der soehen Speier erteilten als ein solches nach Regierungsrechten hezeichnet haben. Immerhin kann ehen der doppelten Bedentnng des Ausdrucks regalia wegen anf diese Nachricht kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Dagegen erscheint es zur Beurteilung der Gründe des Anfstandes und daher auch des Interesses, das Heinrich an der Rückgewinnung der Zn-

Wormser Chronik berichtet S. 51: „Anno 1112 ist kaiser Heinrich zu Worms tödtlich krank worden," irrt also nur in der Zeitangabe.

[1]) B-W XXV 27.

[2]) s. die Citate von S. 227, N. 5.

[3]) crucem et lanceam nobis insidiose temptat proripere (B-W XXV 27 S. 247).

[4]) So im Vertrage Heinrichs V mit Paschalis II 1111 (L. L. II p 69 Z. 23).

neigung der Wormser hatte, höchst bedeutungsvoll, dass sie schon ein sowie drei Jahre nach diesem Aufstande von Heinrich V wichtige Privilegien erhielten. In dem ersten bestätigte und erweiterte er die von seinem Vater den Wormsern verliehenen Zollfreiheiten und erliess ihnen ausserdem das bis dahin gezahlte Wachtgeld, wogegen sie jetzt selbst die Verteidigung der Mauern übernahmen.[1]) In dem zweiten Privileg erhielten sie einen Teil der Speier 1111 verliehenen Freiheiten, namentlich Aufhebung der Erbgebühren und Gewährung ungeteilten Zufallens des Nachlasses an den überlebenden Ehegatten, respective sonstige Erben.[2]) Ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass die Wormser 1111 desshalb gegen den Kaiser zu den Waffen gegriffen haben, um dasjenige zu erhalten, was ihnen später wirklich — zum mindestens teilweise — vom Kaiser verliehen wurde? Ganz besonders mochten sie dabei, wie schon gesagt, dadurch zum Angriff auf Heinrich V bewogen sein, dass er ihnen in den ersten 5 Jahren seiner Regierung namentlich auch bei seinem Wormser Aufenthalt 1110 das von seinem Vater gegebene Privileg nicht bestätigte und Worms gegenüber die Nachbarstadt Speier, deren Burggraf ihm zum Siege gegen seinen Vater verholfen, in der auffallendsten Weise begünstigte. In welch hohem Grade die den Speierern von Heinrich V verliehenen Privilegien die Eifersucht der Wormser erregt hatten, lässt sich auch aus folgendem ersehen. Heinrich IV hatte die Wormser in Hinsicht auf die, für Unterstützung seiner Sache in Aussicht gestellten, Belohnungen für würdiger als die Bürger aller anderen Städte erklärt;[3]) Heinrich V aber hatte den Speierern 1111 versprochen, ihre Stadt über alle anderen Orte zu erhöhen.[4]) Dadurch fühlten sich die Wormser veranlasst, in das ihnen von Heinrich V im Jahre 1112 erteilte Privileg den Satz zu interpolieren, dass er sie für würdiger als die Bürger jeder andern Stadt erkläre.[5])

---

[1]) W. U. 61.

[2]) W. U. 62. Über die Bestimmung, dass niemand gezwungen werden sollte, das Amt des thelonearius zu übernehmen s. oben S. 64.

[3]) W. U. 56 vgl. oben S. 206.

[4]) Sp. U. 14 s. oben S. 223. N. 5.

[5]) W. U. 61: Et ut omnes horum imitacione regibus et dominis suis discant servare fidelitatem (vgl. W. U, 56 S. 48 Z. 17), nos eos omnibus cuius-

Auch in Mainz haben in dieser Zeit die allgemeinen politischen Verhältnisse die erste Gewährung eines Privilegs für die Bürger verursacht. Hier war seit Anfang 1110,[1]) Adalbert Erzbischof, der Erzkanzler Heinrichs V. gewesen, und von Zeitgenossen vielfach als der Urheber der Gefangennehmung Papst Paschalis durch den Kaiser bezeichnet ist.[2]) So hat denn Heinrich, als er diesem Manne den Bischofssitz in der rheinischen Metropole verlieh, sicher geglaubt, sich unbedingt auf ihn verlassen zu können. Kaum war aber Adalbert auf den erzbischöflichen Stuhl gelangt, als er auch schon mit dem Könige in heftigen Streit geriet. Derselbe ist vor allem aus der natürlichen Collision der Interessen des, in der Ausbildung begriffenen, Mainzer geistlichen Fürstentums mit den auf Vermehrung der kaiserlichen Macht gerichteten Plänen Heinrichs zu erklären.[3]) Adalbert wurde so zum Verbündeten der Heinrich feindlichen Fürstenpartei und der streng kirchlichen Richtung. Vom Kaiser, um sich zu verantworten, zu Hofe geladen, erklärte der Erzbischof, sich nur in Worms stellen zu wollen, worauf Heinrich höchst ungern einging. An diesem Orte durfte er es nämlich nicht wagen, gegen Adalbert mit Gewalt vorzugehen, da derselbe die Wormser Bürgerschaft für sich gewonnen und — wie wenigstens der König später behauptete — auch mit Waffen versehen hatte.[5]) Ein erbitterter Kampf

---

libet urbis civibus digniores iudicamus et eis maximam totius iusticie dignitatem, quam apud predecessores meos et mecum habuerunt, in eternum firmam concedimus. Dieser Zusatz ist nicht in der Reichskanzlei gemacht, wie aus der abweichenden, wenn auch derselben Zeit angehörenden, Handschrift und aus „dem ungeschickten Übergehen der Fassung aus der Mehrzahl (nos iudicamus) in die Einzahl (praedecessores meos et mecum)“ hervorgeht. Vgl. Ficker Beitr. z. Urkdnlehre. II (Innsbr. 1878) § 216 S. 52 und Boos Urkb. S. 53 Z. 18 ff. Bresslau Diplomata centum (Berolini 1872) p 187 N. 81 vermutet, dass diese Stelle auf persönliche Initiative des Kaisers zurückgeht. Diese Annahme steht jedoch mit den oben im Text erzählten Vorgängen in Widerspruch.

[1]) vgl. B-W Einl. S. LXII, LXIII.

[2]) ibid. S. LXI, LXII, Kolbe Adalbert I S. 35.

[3]) Vgl. Schum in Götting. gelehrte Anzeigen 1873 Bd. II S. 1059, Nitzsch D. G. II S. 149.

[4]) B-W XXV 27.

[5]) ibid. vgl. Giesebrecht III S. 1253.

zwischen Heinrich und Adalbert stand bevor. Da fügte es der Zufall, dass Heinrich sich im Dezember 1112 der Person seines Gegners, als er mit ihm auf einem Zuge nach Thüringen zusammentraf, durch einen glücklichen Handstreich bemächtigen konnte.[1]) Drei Jahre blieb Adalbert in Haft; weder die Bitten des Papstes noch die der mächtigsten Fürsten konnten den Kaiser zur Freigebung des Erzbischofs veranlassen.[2]) Die Mainzer aber erreichten, was dem Papste und den Fürsten nicht gelungen war. Auf den 1. November 1115 hatte Heinrich eine Fürstenversammlung zu Mainz angesagt; um die immer heftiger gegen ihn anwachsende Opposition zu bändigen, hatte er sogar versprochen, sich gegen alle Klagen, die hier gegen ihn erhoben würden, persönlich zu verteidigen.[3]) Es fanden sich jedoch nur wenige Bischöfe, von den weltlichen Fürsten niemand ein. Wohl dieser Umstand gab den Mainzern den Mut, unter Führung ihres Burggrafen Arnold beim Kaiser für die Freilassung Adalberts energisch einzutreten.[4]) Da jedoch die Erfüllung aller darauf gerichteten Bitten versagt wurde, drangen rittermässig Gewaffnete und Volk[5]) in die kaiserliche Pfalz ein. Nur durch schleunige Geiselstellung für Freilassung Adalberts vermochte der Kaiser sein und der Seinigen Leben zu retten. Bald darauf wurde noch ein besonderer Vertrag zwischen den Mainzern und dem Kaiser geschlossen. Sie versprachen ihm Treue, falls er ihnen den Erzbischof zurückgebe; für den Fall, dass Adalbert dann gegen den Kaiser von neuem untreu würde, erklärten sie sich bereit, den Erzbischof aus der Stadt zu vertreiben.[6]) Da dies Versprechen auch durch Geiselstellung gesichert wurde, so scheinen die Mainzer in der That an die

[1]) Kolbe S. 51, 52, Giesebrecht S. 841, B-W XXV 27.

[2]) Kolbe S. 60.

[3]) Kolbe S. 62, 63.

[4]) B-W XXV 36. Die Teilnahme des Burggrafen Arnold folgt aus den Annalen von Pegau (S. S. XVI p 253). Dass die Mainzer sich zuerst mit Bitten an Heinrich gewandt, geht aus den Ann. Patherbrun. ed. Scheffer-Boichhorst p 131 (= Annal. Hildh. S. S. III 113, Annal. Colon. max. S. S. XVII 751) hervor. vgl. Kolbe S. 64 N. 1.

[5]) Dies geht aus dem militum plebisque ferventissimo furore bei Ekkehard S. S. VI p 249 hervor.

[6]) Daran wurden sie später vom Kaiser erinnert (Jaffé Bibl. V p 310), vgl. Kolbe S. 64 N. 2.

Möglichkeit des Friedens zwischen dem Kaiser und ihrem Erzbischofe geglaubt zu haben. Kaum war aber Adalbert freigelassen, so kümmerte er sich nicht mehr um die Treuversicherungen, die er bei seiner Freilassung hatte geben müssen; vielmehr bekämpfte er den Kaiser noch heftiger als vor seiner Gefangennahme. Da die Mainzer, trotz ihres Versprechens, Adalberts neuen Abfall vom Kaiser nicht mit einem Aufstande gegen den Erzbischof beantworteten, hielt Heinrich sich für berechtigt, sich an den von ihnen gestellten Geiseln in grausamer Weise zu rächen.[1])

Bald darauf, im Februar 1116, begab sich der Kaiser nach Italien, um dort Verständigung mit dem Papste zu suchen.[2]) In Deutschland führten unterdessen Herzog Friedrich von Schwaben und Pfalzgraf Gottfried von Calw seine Sache.[3]) Heftige Kämpfe fanden besonders am Mittelrhein statt, und hier wird uns auch wieder mehrfach eine aktive Beteiligung der Städter gemeldet.

Adalbert belegte die Heinrich ergebene Stadt Speier mit dem Interdikt und den dortigen Bischof, seinen Bruder Bruno, mit der Excommunication.[4]) Vergeblich begab sich Bruno zu

[1]) Vgl. Prvlg. Adalberts für Mainz: alii membris truncati redierunt, alli fame, alli exilio deputati, alii nuditate et corporis egritudine preoccupati perierunt (Hegel, Forsch. z. D. G. XX S. 442; B-W XXV 76).

[2]) Vgl. Kolbe S. 69, Giesebrecht D. K. III S. 867.

[3]) a. a. O. S. 886.

[4]) Vgl. den Brief des Bischofs B. an Heinrich V (Jaffé Bibl. V p 321, 322; B-W XXV 58). Auch Stenzel, Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern (Leipz. 1827) I 698 und Jaffé a. a. O. finden in B. Bischof Bruno von Speier, während Giesebrecht III 888 und 1214 N. 1, Kolbe S. 75, 76 und Will a. a. O. Bischof Burchard oder Buggo von Worms für den Verfasser des Briefes halten. Schon Jaffé hat hervorgehoben, dass die Worte des Briefes meo labore et consilio coniuraverint omnes a Wormatia usque Argentinam auf das in der Mitte zwischen beiden Diöcesen gelegene Speier am besten passen. Auch dass von Adalbert darin als von illo Moguntino gesprochen wird, woraus man auf Urheberschaft Buggos hat schliessen wollen, scheint bei Adalberts Bruder Bruno, der damals sein politischer Gegner geworden und von ihm gebannt war, erklärlich; ein Fremder hätte sich in einem Brief an den Kaiser über ihren gemeinsamen Feind sicher noch viel schärfer ausgedrückt (vgl. die von der kaiserlichen Kanzlei über Adalbert gebrauchten Ausdrücke B-W XXV 27 und Jaffé Bibl. V 311). Endlich ist noch zu bemerken, dass die in dem Briefe hervortretende entschieden kaiserliche Haltung eines Mainzer Diöcesanbischofs, der nur durch seine Bemühungen,

Adalbert nnd snchte ihn zur Znrücknahme dieser Kirchenstrafen zu bewegen. Nach Brunos eigener Aussage hat ihn Adalbert als Gebannten überhanpt nicht vorgelassen.[1]) Bald darauf versicherten sich die Bewohner der Rheingegend von Worms bis Strassburg durch gemeinsamen Eidschwur ihrer Trene gegen Heinrich. Dies führte Bruno auf seine eigene Veranlassnng zurück, als er fürchtete, der Kaiser könne wegen seiner Reise nach Mainz gegen ihn Verdacht schöpfen.[2])

Zur Beurteilnng von Brunos damaliger Parteistellnng sind wir freilich auf die in diesem Entschnldigungsschreiben gegebenen Nachrichten angewiesen nnd können nicht benrteilen, in wie weit dieselben der Wahrheit entsprechen. Die Thatsache, dass von einem missglückten Überrnmpelnngsversnch, den Adalbert auf Speier nnternahm,[3]) berichtet wird, ohne dass dabei Brunos, der ihn sonst gewiss von der Stadt aus unterstützt hätte, Erwähnung geschieht, spricht allerdings dafür, dass derselbe damals noch mit seinen Bürgern anf Heinrich's Seite stand. Später finden wir Bruno freilich unter den Anhängern Adalberts.[4])

Bald entbrannten auch um Worms heftige Kämpfe. Hierher hatten sich Juli 1116 Friedrich von Staufen nnd Pfalzgraf Gottfried begeben; Anfang Angust rückten dann Adalbert und andere Heinrich feindliche Fürsten vor die Stadt.[5]) Während die genannten Führer über einen Waffenstillstand beratschlagten, machten die Wormser — wohl nm das Zustandekommen eines solchen zn verhindern — ohne Wissen der Fürsten einen Ausfall, wurden aber zurückgeschlagen.

Weitere Kämpfe wurden jedoch in dieser Gegend durch einen bald darauf geschlossenen Waffenstillstand verhindert.[6])

---

sich vom Banne zu lösen, dem Kaiser verdächtig geworden, bei Bruno wahrscheinlicher als bei Buggo ist, gegen den Heinrich kurz vorher einen Gegenbischof aufgestellt hatte, vgl. Zorn S. 54, Schannat I 350, Arnold, V. G. I 203.

[1]) Jaffé Bibl. V p 322.

[2]) ibid.

[3]) vgl. Heinrichs Brief an die Mainzer (Jaffé ibid. p 311). Kolbe setzt freilich dies Unternehmen vor die Excommunication, vgl. aber dagegen Schnm in Götting. gelehrte Anzeigen 1873 S. 1062.

[4]) So nahm er z. B. an der Synode der Heinrich feindlichen Bischöfe zu Fritzlar am 28. Juli 1118 teil (B-W XXV 73).

[5]) vgl. Giesebrecht S. 886, Kolbe S. 71 B-W XXV 63.

[6]) ibid.

Nicht viel später kam es aber in Mainz zu einem Aufstande, bei dem Adalbert vertrieben wurde.[1]) Es ist entschieden bedeutungsvoll, dass sich nun auch hier die Solidarität der städtischen Interessen geltend machte; hatten doch früher gerade die Mainzer die Rückkehr Adalberts von Heinrich V. erzwungen und hatte dieser sich doch, wie erzählt ist, an einem Teile der von den Mainzern gestellten Geiseln grausam gerächt.[2]) Vielleicht ist dieser Aufstand auch znm Teil mit auf die Bemühungen Bischof Brunos von Speier zurückzuführen, der dem Kaiser früher mitgeteilt, dass er die vornehmsten unter den Mainzern für ihn gewonnen habe.[3])

Voll Freude über diesen Aufstand sandte der Kaiser sogleich ein Belobigungsschreiben an Clerus und Laien in Mainz;[4]) beachtenswert ist, dass letztere dabei als Mogontinensis ecclesiae cives bezeichnet werden. Es findet sich auch keine Spur davon, dass der Kaiser die Stadt etwa unabhängig vom Erzbistume machen wollte. Vielmehr verspricht Heinrich in diesem Briefe den Bürgern, falls sie sich ihm dauernd tren erweisen würden, nur seine besondere Zuneigung nnd volle Verzeihung für ihr früheres gewaltsames Eintreten zn Gunsten Adalberts. Dieser wird als Eidbrüchiger und Verräter bezeichnet, der nicht nach Verdienst, sondern nnr dem Namen nach Bischof sei. Ganz besonders werden die Bürger davor gewarnt, ihn wieder in ihre Stadt aufzunehmen.[5])

Dieser Brief hat aber wohl Mainz überhanpt erst erreicht, als sich der Erzbischof wieder der Stadt bemächtigt hatte. Bald nach seiner Vertreibung griffen nämlich seine Verbündeten eine Abteilung der Bürger unvermutet an, tödteten einige ihrer Führer und nahmen die übrigen gefangen. Darauf zog Aldalbert wieder in die Stadt ein.[6])

Im folgenden Jahre rückte Herzog Friedrich vor Mainz und belagerte es; von einem Sturme auf die Stadt stand er

---

[1]) Annalista Saxo S. S. VI p 78.

[2]) Vgl. oben S. 232 N. 1.

[3]) Jaffé Bibl. V p 322, vgl. oben S. 232 N. 4.

[4]) Jaffé Bibl. V p 310. Fälschlich bezeichnet B-W XXV 56 diesen Brief als Beschwerden Heinrichs bei den Mainzer Clerikern.

[5]) ibid.

[6]) B-W XXV 57.

ab, nach Otto von Freisings Meinung, um ihre Heiligtümer nicht der Gefahr der Zerstörung anszusetzen.[1]) Der Erzbischof bewog auch bald durch trügerische Unterhandlungen und Versprechungen den Herzog zum Abzuge; sobald dieser aber aufgebrochen, liess er ihn von den Seinigen verfolgen.[2]) In dem so entstehenden Kampfe kamen aber auch viele der Städtischen um, und nur mit Unwillen ertrug die Bevölkerung, die den Verlust ihrer Verwandten und Freunde und die vielfache Bedrängnis der Stadt mit Recht Adalbert zuschrieb, noch länger die Herrschaft desselben.[3]) Um so wichtiger war es für den Erzbischof, sich die Gunst der städtischen Bevölkerung wiederzugewinnen. Dies scheint ihm auch durch das Privileg von 1118 gelungen zu sein, worin er alle Einwohner von Mainz von Gerichten und Beden auswärtiger Vögte und von allen Steuerleistungen, denen sie nicht selbst zustimmen würden, befreite.[4]) Es ist bemerkenswert, dass wie Mainz auch Erfurt Adalbert ein Privileg verdankt, worin die Bürger gegen übermässige Geldforderungen geschützt wurden.[5]) Auch bei den kaiserlichen Privilegien für Speier und Strassburg hat Adalbert mitgewirkt.[6]) Die Urkunde Heinrichs V. für Speier hat er noch als Kanzler desselben recognosciert, die Lothars für Strassburg als Reichserzkanzler und erster Zeuge unterschrieben.[7]) Besondere Beziehungen Adalberts zur Wormser Bürgerschaft sind schon oben[8]) erwähnt.

In dem Mainzer Privileg von 1118 gab nun Adalbert den Einwohnern seiner Residenz zunächst einen Teil der Rechte,

---

[1]) ibid. 63.

[2]) ibid.

[3]) Otto Fris. Gesta Frid. I c 13. (S. S. XX p 359): Cives, qui parentes et amicos in illa caede amiserant, tanta cordis amaritudine affecti erant, ut pene in proprium episcopum, veluti huius concussionis auctorem, irruerent.

[4]) Hegel Forsch. z. D. G. XX S. 442 ff; B-W XXV 76.

[5]) B-W XXV 102, Beyer, Urkb. v. Erfurt (Halle 1889) Nr. 13.

[6]) Sp. U. 14; Wiegand Strassb. Urkb. I N. 78 S. 61.

[7]) vgl. Hegel Forsch. z. D. G. XX S. 437. Auch kann wohl die Vermutung ausgesprochen werden, dass bei der Urkunde Heinrichs V. für Speier die Einwilligung des dortigen Bischofs Bruno, des Bruders Adalberts, in die Nachteile, die das Privileg seinen Rechten und Einkünften zufügte, Adalberts Vermittlung zuzuschreiben ist.

[8]) S. 230.

welche mit seiner Mitwirkung Heinrich V. 1111 den Speierern verliehen hatte; dann fügte er noch das Steuerbewilligungsrecht in den absichtlich gewählten Bibelworten hinzu:

> quare cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal gratis, nullo exigente, persolverent.[1])

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Adalbert diese Bibelworte absichtlich gewählt, um damit auch in den Bürgern anderer Städte die Hoffnung zu erwecken, dass sie gerade durch Anschluss an die kirchliche Partei ihre auf Erweiterung der communalen Rechte gerichteten Bestrebungen am besten erreichen würden. So legte Adalbert sowohl als kaiserlicher Staatsmann, wie als Führer der aufständischen Fürsten darauf Gewicht, den Handelsstand für seine Interessen zu gewinnen. Damit stimmt überein, dass er ein für seine Zeit höchst seltenes Verständnis für die Wichtigkeit des Handelsverkehrs bekundet, indem er in Mainz gegen die Heinrich treu gebliebenen Städte Kampfzölle einführte.[2]) Mag unter diesen Kampfzöllen auch Mainz selbst gelitten haben, so mussten sie doch die Hilfsmittel Heinrichs und besonders die Ausdauer der ihn unterstützenden Städte schwächen. So wenig Adalberts Charakter Sympathie zu erwecken vermag, so erregt doch gerade sein Verständnis für wirthschaftliche Verhältnisse und sein von Erfolg gekröntes Streben, auch unter den, früher durchaus kaiserlich gesinnten, Städtern Anhänger zu erwerben, Bewunderung. Ist Adalbert von Giesebrecht als „Meister in der Staatskunst

[1]) Will macht darauf aufmerksam, dass diese Worte Pauli epist. ad Rom. cap. 13 vers 7 entnommen sind (B-W XXV 76). Aus dieser Thatsache erklärt sich die Wahl dieses, für die Mainzer Verhältnisse entschieden dunkelen, Ausdrucks. Zur Zeit der Verleihung des Privilegs ist er wohl so verstanden, dass neue Steuern und Zölle nur mit Zustimmung der communalen Stadtbehörde erhoben werden sollten. So auch Hegel Mainz S. 25, 26. Wäre mit dem Satze nur gemeint, man solle nicht unbefugter Weise Zölle und Steuern fordern, wie Bockenheimer S. 18 behauptet, so wäre er ganz nichtssagend. Jedenfalls wurde aber schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, wie im nächsten Capitel gezeigt werden wird, in diesen Worten die Gewährung völliger Steuerfreiheit gefunden, die Adalbert entschieden nicht gemeint hatte.

[2]) Es geht dies aus einer Urkunde Erzbischof Arnolds von Mainz für die Bürger von Duisburg vom Jahre 1155 hervor, in welcher dieser den Zoll aufhob, den Adalbert ihnen 1121 „non ob suam culpam, sed propter domni sui videlicet regis inuidiam“ auferlegt hatte (Lacomblet Niederrh. Urkb. I N. 382, S. 264), vgl. B-W XXV 96 u. XXIX 13, Kolbe 142, 143.

jener Zeiten“ bezeichnet worden,[1]) so muss die hier beobachtete Erkenntnis der Wichtigkeit des Handels und des Handelsstandes, welche sich an Adalbert wahrnehmen lässt, die Achtnng vor seiner staatsmännischen Begabung entschieden noch erhöhen.

Wohl als Folge dieser bürgerfreundlichen Politik Adalberts, insbesondere des erwähnten Privilegs von 1118 kann es betrachtet werden, dass die Mainzer noch in demselben Jahre mit dem sächsischen Heere das kaiserlich gesinnte Oppenheim zerstörten.[2]) Während Worms und Speier ihre Bischöfe, welche zur antikaiserlichen Partei übergegangen waren, vertrieben hatten,[3]) zeigten sich die Mainzer, als sich der Kaiser im Jnni 1121 ihrer Stadt näherte, bereit, für Adalbert eine Belagerung ausznhalten.[4]) Jedoch ist es dazu nicht gekommen, vielmehr wurde damals ein Reichstag zn Würzburg zur Wiederherstellnng des inneren Friedens in Dentschland verabredet.[5]) Aus den Beschlüssen desselben ist hier besonders hervorzuheben, dass, während alle anderen, nach den Ordnungen der Kirche gewählten und consecrierten, Bischöfe in ihre Städte zurückkehren durften, der Bischof von Worms, Buggo, seiner Residenz noch fernbleiben musste.[6])

Anch später, nach dem Wormser Concordat, liess der Kaiser diesen, ihm offenbar besonders verhassten, Bischof nicht in seine Stadt heimkehren. Vielmehr wurde Worms damals von der ausserhalb der Manern gelegenen Pfalz aus durch kaiserliche Beamte verwaltet.[7]) Zwischen diesen und den Städtern entstanden jedoch bald heftige Streitigkeiten nnd, als Heinrich im August 1124 anf einem Znge gegen Frankreich Metz belagerte, hieben die Wormser mehrere seiner Leute nieder, zerstörten die Pfalz und riefen Bnggo wieder znrück. Friedrich

---

[1]) D. K. IV S. 5.

[2]) Ann. Pegav. (S. S. XVI p 253 Z. 49).

[3]) Ekkehardi Chron. 1121 (S. S. VI p 257).

[4]) ibid.

[5]) Annal. Saxo (S. S. VI p 757), vgl. Kolbe S. 104.

[6]) Vgl. Giesebrecht D. K. III S. 932. 977.

[7]) Vgl. hierzu und zum folgenden: Ekkeh. Chron. (S. S. VI p 262 263.); Annal. Colon. max. (S. S. XVII p 753); Otto Fris. Chron. Lib. VII c 16 (S. S. XX p 256) sowie Giesebrecht a. a. O., Arnold V. G. I, S. 204, 205.

von Schwaben, der Schwiegersohn und präsumptive Nachfolger des Kaisers, scheint bei dieser Erhebung beteiligt gewesen zu sein; jedenfalls hofften die Wormser wohl auf seine Unterstützung.[1])

Auf die Nachricht von diesen Ereignissen kehrte der Kaiser sofort zurück, und es kam zur Belagerung von Worms. Ein Ausfall der Städter wurde zurückgeschlagen; die bei dieser Gelegenheit gemachten Gefangenen liess der Kaiser als Rebellen verstümmeln und blenden und sie so in die Stadt zurückschicken. Da hier zuletzt auch der Proviant ausging, mussten die Wormser es noch als Gnade ansehen, dass Heinrich ihnen gegen das Versprechen von 5000 Pfund Silbers verzieh.[2])

Wenn die Veranlassungen dieses Wormser Aufstandes auch wohl zufällige gewesen sind, so weist doch die Teilnahme der ganzen Bevölkerung und die Begnadigung seitens des Kaisers gegen das blosse Versprechen einer Contribution darauf hin, dass die Stadt eine geordnete Regierung besass und die Mitglieder derselben auch als Vertreter der Stadt anerkannt waren.

Damit wären wir ans Ende der Regierung Heinrichs V. gelangt. Unter seinem Nachfolger Lothar wird von unseren drei Städten nur Speier in der politischen Geschichte erwähnt. Gleich den Bürgerschaften der übrigen deutschen Städte[3]) sahen auch die Speierer in den beiden Staufern, den Herzögen Konrad und Friedrich von Schwaben, und nicht in Lothar die rechtmässigen Nachfolger der Salier; für die Staufer ertrugen sie zwei Belagerungen des Königs.[4]) Ja Speier galt damals

---

[1]) Ekkehard l. c. berichtet darüber: Nunciatur, ... Wormatienses auxilio ducis Friderici contra voluntatem imperatoris Bnggonem . . . sedi suae restituisse. Gegen die Richtigkeit dieser Erzählung, die Ekkehard ja auch nur als Bericht wiedergiebt, spricht, dass Friedrich bei diesen Wormser Ereignissen nicht weiter erwähnt wird, andrerseits war er damals wirklich mit dem Kaiser zerfallen vgl. Giesebrecht S. 976.

[2]) Ekkehard l. c. Die annal. Colon. max. l. c. sprechen von bina marcarum milia.

[3]) vgl. Arnold V. G. I, S. 205 ff.

[4]) a. a. O. S. 206, 207, Bernhardi Jahrb. Lothars S. 194, 244—246, Giesebrecht IV S. 32, 35, 36.

als Mittelpunkt der Staufischen Macht; die bald nachher entstandene Kaiserchronik [1]) bezeichnet es geradezu als die Hauptstadt der geächteten Staufer.

Fassen wir jetzt das politische Verhalten unserer drei Städte in der hier behandelten Periode noch einmal kurz zusammen. In der Zeit Heinrichs IV. sahen wir alle drei die Sache des Kaisers auf das treueste unterstützen. Unter seinem Sohne steht dagegen nur das von diesem ganz besonders begünstigte Speier stets auf kaiserlicher Seite; Mainz und Worms sind damals durch die gewandte Politik seines Gegners Adalbert, vielleicht auch durch einige Missgriffe des Königs und die Erinnerung an sein Benehmen gegen seinen Vater zeitweise auf die Seite der kirchlichen Partei geführt worden. Die letzte Erhebung von Worms gegen Heinrich V. ist ausser durch diese Momente auch noch durch die Hoffnung auf die Unterstützung des präsumptiven Thronfolgers, Friedrich von Staufen, zu erklären. Der Umstand, dass man in Friedrich und seinem Bruder Konrad die wirklich zum Throne berechtigten sah, erklärt endlich das politische Verhalten Speiers zur Zeit Lothars.

So zeigen sich unsere Städte im grossen und ganzen dem Salischen Königshause treu ergeben; gleiche Treue haben sie auch seinen legitimen Nachfolgern, den Staufern, bewiesen.

Man hat die politische Anhänglichkeit unserer Städte an das Salisch-Staufische Kaiserhaus und besonders ihr mutvolles Eintreten für Heinrich IV. damit in Verbindung gebracht, [2]) dass die alten Stammsitze der Salier am Mittelrhein, also in der Nähe unserer Städte, gelegen sind, von denen auch Speier und Worms selbst früher unter der Herrschaft der Vorfahren der Salier gestanden haben. Mag auch dieser Umstand von einiger Bedeutung sein, so reicht er doch zur Erklärung der politischen Stellungnahme der Städter nicht aus. Nicht nur am Mittelrhein, sondern auch in Köln, Regensburg, Würzburg, Lüttich und Goslar treten ja die städtischen Bürgerschaften

---

[1]) ed. Massmann (Quedlinb. 1849) Bd. II S. 523 v. 17073 ff: Eine burc heizet Spire . . . . . wande sie der achtaere houbetstat was vgl. Bernhardi a. a. O. S. 246.

[2]) vgl. z. B. Schaube Worms S. 263.

begeistert für Heinrich IV. ein,[1]) während der Bauernstand gerade da, wo er allein noch Kriegstüchtigkeit bewahrt hatte, nämlich in Sachsen, anf Seite des rebellischen Adels focht.[2]) Die insbesondere von Arnold nnd Hensler[3]) vertretene Ansicht, es hätten in der Mehrzahl der genannten und so auch in nnseren Städten altfreie Gemeinden die Gelegenheit benutzt, das bischöfliche Joch abzuwerfen und, da die Bischöfe die Reichspflichten nicht mehr erfüllten, diese selbst übernommen, steht sowohl mit dem, was sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung in unseren Städten, als mit dem, was sich aus den politischen Ereignissen in dieser Hinsicht schliessen lässt, in schärfstem Widerspruche.

Es muss also eine andere Erklärung für das Eintreten der städtischen Bürgerschaften zu Gnnsten Heinrichs IV. ermittelt werden. Nach unseren früheren Ausführungen ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass das Verhältnis zwischen bischöflichen Stadtherrn und den leitenden kaufmännischen Kreisen der Städte dnrch die Verschiedenheit ihrer Rechtsanschauungen viele Störungen erfahren hatte.

Ferner liegt es auch sehr nahe, anzunehmen, dass der Handelsstand selbst fühlte, dass seine Interessen durch ein starkes Kaisertum gefördert, durch Erweiterung der Territorialfürstenmacht geschädigt werden mnssten. Was nun diese Thatsache selbst, nämlich die Wichtigkeit einer kräftigen Reichsgewalt für den erblühenden Handel, anbetrifft, so mag für ihr Vorhandensein hier zunächst auf jenes, allerdings nur aus einzelnen Spuren erkenntliche, Streben der Reichsregierung verwiesen werden, die Verübung von Zollbedrückngen

---

[1]) vgl. Arnold V. G. I S. 151—164. Wenn die Bürger von Goslar 1073 anf Seite von Heinrichs Gegnern kämpfen, so geschah es doch vornehmlich nnr, weil ihnen seine Dienstmannen ihre Heerden geraubt hatten, vgl. Carmen de bello Saxonico l. I v. 193 ff (S. S. XV p. 1122, 1123, Lamberti annales in 8° p 134, 135. Im Jahre 1088 haben sich ja die Bürger Goslars für Heinrich IV erhoben (vgl. Arnold I 159).

[2]) oben S. 204. N. 6.

[3]) vgl. ausser den oben S. 26, 27 angeführten Stellen noch Arnold S. 148, Roth von Schreckenstein, Patriziat (Tübingen 1856) S. 97 ff., welch letzterer allerdings ausser den Althürgern auch die reichgewordenen Kaufleute sich gegen die Bischofsherrschaft auflehnen lässt.

an dem Reiche angehörigen Kaufleuten seitens der Lokalgewalten zu verhindern. So ermässigte z. B. Heinrich V auf die Klage der Bürger von Utrecht, dass die ihre Stadt besuchenden Kaufleute durch hohe Forderungen bedrückt würden, welche mit „Herkommen und Vernunft" in Widerspruch ständen, die dortigen Zollabgaben und setzte einen neuen, der Gewohnheit und Billigkeitsrücksichten entsprechenden, Tarif fest.[1]) Ferner ist uns von Friedrich I ein Einschreiten gegen ungerechte, auf dem Maine erhobene, Zölle vom Jahre 1157 überliefert.[2]) Ganz besonders kommen hier endlich jene Urkundenstellen in Betracht, in denen es ausgesprochen ist, dass die mercatores imperii oder die mercatores (institores) urbium regalium d. h. alle dem Reiche angehörenden Kaufleute in ihren Reisen nicht gehindert werden dürfen und nur zu bestimmten Zöllen verpflichtet sind. Freilich wollte Nitzsch[3]) in den institores urbium regalium eine besondere Bevölkerungsklasse sehen, nämlich mit dem Absatze der Überschüsse der Naturalerträge der Domänen zu eigenem Rechte betraute Beamte;[4]) doch genügt es, zur Widerlegung dieser Ansicht auf die Heuslerschen Ausführungen[5]) zu verweisen. Nitzsch führt ja auch zum Nachweise der Existenz dieser Bevölkerungsklasse nur eine einzige Urkunde an, in der wir wirklich institores urbium regalium erwähnt finden, das Privileg Ottos III für das Erzbistum Hamburg-Bremen von 988 März 16.[6]) Hier wird dem Erzbischof unter anderen Begünstigungen auch bestätigt, dass denjenigen Einwohnern von Hamburg, die Kaufleute seien, die Rechte der institores ceterarum urbium regalium

---

[1]) St. 3179, Höhlbaum, Hans. Urkb. I S. 5 N. 8, vgl. Waitz V. G. VIII S. 297.

[2]) L. L. II p. 100, 101.

[3]) Ministerialität S. 187—193, bes. S. 187.

[4]) In dieser Bevölkerungsclasse findet Nitzsch dann bekanntlich die Nachkommen der karolingischen scararii und den Kern der späteren städtischen Bürgerschaft. (a. a. O. bes. S. 191).

[5]) Ursprung S. 108, 109. Ganz besonders sei an die treffende Heranziehung der Urkunde Karl des Grossen für Strassburg (jetzt Boehmer-Mühlbacher N. 195) erinnert.

[6]) St. 912, Ehmck u. v. Bippen, Bremisches Urkb. (Bremen 1873) N. 14, S. 15. Derselbe Ausdruck findet sich in dem darin als Vorurkunde benutzten Privileg Ottos I für das Erzbistum von 965 Aug. 10. (St. 407, D. D. I N. 307 p. 422, 423).

per regnum zustehen sollen.[1]) Dass nun mit diesem Ausdrucke einfach die Deutschen Kaufleute gemeint sind, geht aus der von Nitzsch[2]) selbst angeführten Thatsache hervor, dass in einer späteren fast wörtlichen Bestätigung dieser Urkunde durch Heinrich II es das Recht der maiorum civitatum institores ist, das in derselben Weise zum Vergleich herangezogen ist.[3]) Worin nnn diese Rechte der Reichskaufleute bestanden, geht klar aus einer Urkunde Konrads II für Asti von 1037 Jnni 18 hervor.[4]) Danach hatte nämlich der dortige Bischof den König gebeten, den Bürgern von Asti den Durchzug durch alle Pässe zu gestatten, durch welche er den übrigen Reichskanfleuten zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes freistände.[5]) Der Kaiser verordnet darauf, dass kein Beamter den Kaufleuten aus Asti irgend welche Nachteile zufügen oder von ihnen höheren Zoll fordern dürfe, als auch andere Reichskaufleute ordnungsmässig zu zahlen hätten.[6]) So findet sich entschieden auch schon vor dem Mainzer Landfrieden von 1235, in welchem ausdrücklich bestimmt wird, dass niemand ohne kaiserliche Genehmigung neue Zölle einführen oder bestehende erhöhen dürfe,[7]) ein Streben der Reichsregierung, Zollbedrückungen seitens der Particulargewalten zu verhindern. Diese Thatsache steht auch mit der, insbesondere von Lamprecht[8]) hervorgehobenen, Erschei-

[1]) a. a. O.: quin etiam negotiatores, eiusdem incolas ioci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, qno in omnibus tali patrocinentnr tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium per nostrum regnum potiri noscuntur.

[2]) S. 187.

[3]) St. 1637, Ehmck a. a. O. N. 16, S. 16: tali tutela et iure potiantur, quali maiorum videlicet civitatum institores per nostrum regnum potiri noscuntur.

[4]) Histor. Patr. Monum. (Aug. Tanr. 1836) Chart. t. I p. 513 N. 300. Der von Stumpf 2093 gegen die Echtheit dieser Urkunde erhobene Zweifel ist von Bresslan Kanzlei Konrads II (Berlin 1869) S. 150 N. 237 zurückgewiesen.

[5]) a. a. O.: . . . per quas ceteri mercatores nostri imperii uitae praesentis solent conqnirere subsidium.

[6]) a. a. O. p. 514: ab eis aliquid exigere praesnmat propter (= praeter) Thelonea per regnum nostrum imperialiter statnta, que etiam ceteri nostri Imperii mercatores iure legali hactenus solvebant.

[7]) L. L. II p. 315 § 6.

[8]) D. W. II S. 272, 273. Die Frage, ob das Zollerhebungsrecht im eigentlichen Mittelalter als königliches oder grundherrliches galt (s. die ent-

nung nicht in Widerspruch, dass das Königtum sich, ohne auf die Bedürfnisse des Handels Rücksicht zu nehmen, bis znr Wende des 12. nnd 13. Jahrhunderts mit Zollvergabungen allzu freigebig zeigte nnd sich seit dieser Epoche mit geistlichem nnd weltlichem Fürstentum „um die Wette um Anlegung neuer Zollstätten und Erweiterung der alten“ [1]) bemühte.

Aus diesem Grunde muss man freilich annehmen, dass noch mehr als auf den inländischen Handel die Stellnng des Dentschen Kaisertums anf den Handel mit dem Auslande Einfluss übte. Für diese Behauptung kann es genügen, Beispiels halber auf eine englische Zollordnung zu verweisen, nach der in London von der Mitte des zehnten bis zur Mitte des elften Jahrhnnderts die homines imperatoris anderen fremden Kaufleuten gegenüber besonders bevorrechtet waren.[2]) Anch ist nns wenigstens ein Beispiel von diplomatischem Eintreten des Reiches zu Gunsten seiner Kaufleute überliefert. Im Jahre 1164 oder 65 schrieb der kaiserliche Kanzler Christian Deutscher Kaufleute wegen, die der vicecomes von Mâcon ihres Gutes beranbt, an König Ludwig von Frankreich und verlangte dringend die Auslieferung der confiscierten Waaren und eines in Haft gehaltenen Deutschen.[3])

So erklärt sich die politische Stellungnahme der Städte am leichtesten aus den Gefühlen und Gewerbeinteressen des, in ihnen massgebenden, Kaufmannstandes. Aus Erbitterung über die Eingriffe der bischöflichen Stadtherren in ihre Rechtsentwicklung nnd in dem Gefühl, dass ihr eigener Vorteil eine starke Reichsgewalt erheische, haben die Städte — soweit nicht particulare Interessen nnd Abneigung gegen Heinrich V in Betracht kamen — die Sache des salisch-staufischen Hauses aufs eifrigste verteidigt. Diesen Motiven der politischen Thätigkeit der Städte entspricht es auch, dass die, ihnen für ihre Unterstützung von den Kaisern verliehenen, Urkunden teils

---

gegenstehenden Ansichten von Waitz V. G. VIII S. 303 und Lamprecht a. a. O. 271) berührt unsere Untersuchung nicht.

[1]) Lamprecht II S. 273.

[2]) Höhlbaum Hans. Urkb. I N. 2, S. 2, vgl. auch ibid. III S. 380 ff.

[3]) Büsching, Magazin für die neue Historie und Geographie XIII (Halle 1779) S. 535 N. XVI. Zur Datierung dieses Briefes vgl. Varrentrapp, Erzb. Christian I von Mainz (Berlin 1867) S. 140 N. 1, ferner B-W Bd. II Einl S. X.

Zollprivilegien, teils Sicherung specifisch städtischer Rechtsentwicklung enthalten.[1])

So lassen sich die Beweggründe, welche die Städter zu ihrer lebhaften Teilnahme an den Bürgerkriegen bestimmten, bei Erforschung dieser politischen Ereignisse, wenigstens bis zu einem gewissen Grade erhellen;[2]) dabei haben sich uns auch einzelne für Erkenntnis der städtischen Verfassungsentwicklung wichtige Momente ergeben. Es wird Aufgabe des nächsten Capitels sein, mit Hilfe des so ermittelten und dessen, was sich aus anderen Quellen gewinnen lässt, die Entwicklung der städtischen Autonomie darzustellen.

Capitel VIII.

Die Entstehung des Rates.

In der Zeit der letzten Salier sahen wir unsere Städte in den inneren Kämpfen, welche damals Deutschland zerrissen, eine bedeutende politische Rolle spielen. Mehrfach nahmen wir auch in ihnen Behörden wahr, welche die finanziellen und militärischen Kräfte der Bürgerschaft, mehr oder minder unabhängig von der jeweilig herrschenden königlichen oder bischöflichen Gewalt, zusammenfassten und mit Bischöfen und Königen als verantwortliche Vertreter ihrer Stadt verhandelten.

[1]) So bemerkt auch Gierke I S. 264, dass die älteren kaiserlichen Privilegien die innere Verfassung der Bürgergemeinden wenig berührten, während er, freilich Arnold und Heusler folgend, doch in der „freien Gemeinde," welche das „ihr aufgezwungene Joch" abwirft, die Vorkämpferin der gesammten Einwohnerschaft findet (s. bes. S. 259).

[2]) Es kam hier namentlich auf den Nachweis an, dass die Annahme altfreier Gemeinden, die durch Verbindung mit dem Könige ihre alten Rechte wiedererlangen wollten, aufgegeben werden muss; lassen sich doch mit den Berichten über die politischen Ereignisse und den von dem Königtum den Städtern gegebenen und in Aussicht gestellten Belohnungen (vgl. bes. oben S. 207) weit besser übereinstimmende Motive für die Unterstützung desselben ermitteln. Im übrigen braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass trotz dieser realen Bestimmungsgründe des politischen Verhaltens der Städter durchaus nicht

Schon früher ist festgestellt worden, dass, ähnlich wie in Köln, auch in jeder unserer drei mittelrheinischen Städte eine Vereinigung der Kaufleute bestand.[1]) Diese Genossenschaften haben nicht nur jedenfalls in Marktverwaltung und Jurisdiction innerhalb der einzelnen Städte eine wichtige Rolle gespielt, sondern es kann auch als wohl möglich angesehen werden, dass sie in älterer Zeit die massgebenden Kreise der Bürgerschaft auch in unseren Orten nach aussen vertraten.[2]) Neben der Kaufmannsgenossenschaft haben wir das Schöffencolleg wahrgenommen, das, wie oben[3]) gezeigt, auch in den mittelrheinischen Städten allmählich mehr und mehr mit Grosskaufleuten besetzt wurde. Es ist ferner schon früher[4]) nachgewiesen, dass wenigstens in Worms nnd Mainz die Befugnisse dieses Schöffencollegs dadurch bedeutend erweitert wurden, dass man ihm hier auch die Rolle der Sendschöffen übertragen hatte. In Worms ist freilich diese Verwendung der Schöffen im Sendgericht erst für das dreizehnte Jahrhundert sicher bezeugt, wenn sie auch gewiss schon viel früher bestanden hat.[5]) Für Mainz muss hingegen angenommen werden, dass daselbst schon

---

etwa der Ansicht Roths von Schreckenstein (Patriciat in d. D. Städten Tüb. 1856 S. 102) zugestimmt werden kann, dass „der Gehorsam" der Städter „gegen den König nicht sowohl naiver als berechnender Art gewesen" sei. Gerade die wichtigsten Erhebungen der Städte für Heinrich IV, die Wormser von 1073, die Kölner von 1074 und die Mainzer von 1077 sind in Momenten geschehen, in denen Erfolg und ein aus demselben zu ziehender eigener Gewinn kaum erwartet werden konnte. Ausserdem weist auch die feindliche Haltung von Worms und Köln (vgl. über letztere Arnold I. S. 198,99) gegen Heinrich V darauf hin, dass die Bürger seinen Vater nicht bloss etwa in Aussicht stehender materieller Vorteile halber unterstützt haben.

[1]) S. oben S. 54—69.

[2]) Namentlich kann man wohl aus der Analogie der den Kaufmannsgenossenschaften anderer Städte (vgl. oben S. 202 u. 222 N. 2) erteilten Zollbegünstigungen schliessen, dass auch das Zollprivileg Heinrichs IV für Worms (W. U. 56 vgl. oben S. 205, 206) von der dortigen Kaufmannsgenossenschaft erbeten und aufbewahrt ist.

[3]) S. 75—77.

[4]) Vgl. oben S. 177, 178, 194, 195.

[5]) Dass in Worms, wie die Heimburgen zu Sendzeugen, so die Schöffen zu Sendschöffen genommen wurden, ergab sich ja a. a. O. aus Bochmer Foutes II p. 210, 211, einem Teile der Wormser Ämterbeschreibung. Über diese Quelle selbst vgl. oben S. 111 ff.

längere Zeit vor der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Schöffencolleg auch in dem — unter Vorsitz des Propst-Kämmerers, der die Archidiaconatsrechte ausübte, abgehaltenen — Sende das Urteil fand, da schon damals der Kämmerer an die Spitze des Schöffencollegs getreten war.[1]) Ob ähnliches auch in Speier stattgefunden hat und besonders, seit wann in Worms und Mainz die Schöffen des weltlichen Gerichts mit der Urteilsfindung im Sende betraut wurden, lässt sich in Folge der Dürftigkeit unserer Quellen nicht mit Sicherheit angeben.[2]) Doch werden wir kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dass dieser Vorgang in allen drei Städten im elften Jahrhundert stattfand.

Man kann nun auch chronologisch nicht im einzelnen feststellen, wann dem Schöffencolleg seine übrigen Befugnisse erwachsen sind, in deren Besitze wir es noch, ausser den richterlichen, im elften und zwölften Jahrhundert finden; handelt es sich doch hier um ein ganz allmähliches Werden. Dass aber — ganz den Kölner[3]) und Trierer[4]) Verhältnissen entsprechend — das Schöffencolleg auch in unseren Städten in der angegebenen Periode im Besitze viel weitergehender Functionen war, als sie den Schöffen in der karolingischen Zeit zustanden, ja dass es schon, bis zu einem gewissen Grade selbständig, die Stadt regierte und vertrat, wird eine Zusammenstellung der Competenzen dieser Behörde ergeben.[5]) Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass man bei der Sammlung der einschlägigen Quellenzeugnisse nicht an die den Namen scabini enthaltenden gebunden ist. Vielmehr finden sich ja hier in den lateinisch geschriebenen Urkunden, wie so oft, für ein und dieselbe Behörde sehr verschiedene Bezeichnungen. Häufig wird sie

[1]) vgl. oben S. 218 mit N. 4 und die unten folgenden Ausführungen.

[2]) Nur sei noch bemerkt, dass nach Dove weltliche Urteilsfinder im Sendgericht in der Zeit vor dem elften Jahrhundert nirgends bezeugt sind, s. Ztschr. f. Kirchenrecht V (1865) S. 16.

[3]) vgl. Hoeniger in Wstd. Ztschr. II S. 235, 236, 239.

[4]) vgl. Schoop S. 118 ff.

[5]) Es wird sich dabei zeigen, dass auch die, oben erwähnte, im Verkehre mit Königen und Bischöfen die Stadt vertretende, Behörde seit Heinrich IV das Schöffencolleg ist. Nur in dem oben S. 245 N. 2 besprochenen Falle ist es wahrscheinlich, dass die Kaufmannsgenossenschaft nicht das Schöffencolleg die Stadt vertrat.

kurzweg cives genannt, wie es z. B. in einer in der Zeit von 1143—1153 von ihr selbst ausgestellten Gerichtsurkunde der Fall ist.[1]) Die cives Moguntine metropolis machen darin einen zwischen dem Ministerialen Arnold und seiner Frau Geba einerseits und den Ministerialen Dudo, Meingot und Hartwin andrerseits, alles Mainzer Bürgern, abgeschlossenen Erbvertrag bekannt und beglaubigen ihn durch Aufdrückung ihres Siegels, ganz wie ähnliches später der Rat vornimmt. Das hier verwandte Siegel ist auch schon das später von diesem geführte Stadtsiegel.[2])

Der Ausdruck cives findet sich für das Schöffencolleg auch sonst und besonders dort angewandt, wo dasselbe wirklich die Gesammtheit der Bürger vertritt.[3]) Die Bezeichnung der Schöffen als cives in der besprochenen Gerichtsurkunde erklärt sich daraus, dass die Schöffen damals auch ihre jurisdictionellen Funktionen gewissermassen nur als Vertreter des als Gerichtsumstand versammelten Volkes übten.[4])

Dieser Thätigkeit der Schöffen in der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit entspricht es, dass sie vorzugsweise iudices, öfters auch iudices civici genannt werden. Bei den iudices civici in Mainz klagte z. B. 1175 das dortige Petersstift gegen einen gewissen civis Heroldus, der ein dem Stifte zinspflichtiges Grundstück ererbt und die Zinszahlung wiederholt verabsäumt hatte. Die indices civici, welche nach städtischem Gewohnheitsrecht richten und im Besitze des Stadtsiegels erscheinen, sprachen, da sich Heroldus ihnen nicht stellte, dem Stift lediges Eigentum an dem bisherigen Zinsgrundstück zu.[5]) So wurden also auch Erbverträge der Ministerialen und Streitigkeiten über Zinsgrundstücke geistlicher Stifter vor den

[1]) Stumpf Acta Mog. N. 50 p. 54.

[2]) s. Stumpf a. a. O. p. 55 und Einl. p. XXXII, XXXIII, Hegel Mainz S. 36.

[3]) S. z. B. W. U. 111, Sp. U. 23, 44.

[4]) Die Anwesenheit des Gerichtsumstandes kann für das Mainzer Stadtgericht im 12. Jahrhundert aus der oben S. 191 besprochenen Urkunde von 1147 (B-W XXVIII 79) geschlossen werden. Daselbst ist von der Publication eines Vertrages in concione populi, cum praesidente Judice civilia iura tractarentur, sicut tribus vicibus in anno fieri solet, die Rede.

[5]) Stumpf, Acta Mogunt. N. 84 p. 87. Diese Urkunde, welche die Wiederherstellung des alten Pachtverhältnisses enthält, ist, wie das in N. 1 erwähnte Document, mit dem Stadtsiegel beglaubigt.

Schöffen verhandelt; so wenig wie am Anfang des elften Jahrhnnderts ist das Schöffengericht auf die Angelegenheiten der Freien nnd des freien Grundbesitzes beschränkt. Vielmehr entspricht die persönliche und lokale Competenz dieser indices civici, wie sie uns im 12. Jahrhundert in Worms, Mainz und Speier entgegentritt, ganz der der Schöffen in den Gesetzen Bischof Burchards von Worms; nur hat sich die dort in ihren Anfängen beobachtete besondere Rechtsprechung bei gewissen Verbrechen bischöflicher servientes und die dadnrch bewirkte teilweise Exemption dieser Personen von dem Schöffengericht[1]) inzwischen weiter entwickelt. Allerdings kamen, während im Anfange des elften Jahrhunderts nnr im engeren Dienst des Bischofs stehende Lente den ordentlichen Gerichten entzogen wurden, jetzt auch die servientes der Canoniker[2]) in dieser Beziehnng in Betracht. Es muss jedoch gleich bemerkt werden, dass sich diese Exemption nie auf alle servientes der Geistlichen nnd auf die ganze Thätigkeit des Schöffengerichts bezogen hat. Es geht dies anch aus gerade im Interesse der Geistlichkeit und ihrer servientes erlassenen Bestimmungen hervor. So setzte z. B. Heinrich IV. in seinem Privileg für die Speierer Domherrn, in welchem er ausdrücklich erklärte, dass er dieselben mehr als die Speierer Bürger begünstige,[3]) doch nur für diejenigen servientes Ansnahmebestimmungen fest, welche täglich Unterhalt und Wohnung von den Canonikern empfingen.[4]) Diese

---

[1]) vgl. oben S. 42—48.

[2]) Erst mit dem Aufhören des gemeinschaftlichen Lebens der Capitularen, das sich in der Zeit vom 9.—11. Jahrhnndert vollzog (vgl. Hinschius, Kirchenrecht II S. 55—57), trat eine derartige Scheidung des Vermögens des Domcapitels von dem bischöflichen ein, dass überhanpt von servientes fratrum gesprochen werden konnte. Ursprünglich war ja das ganze kirchliche Vermögen der Disposition der Bischöfe unterworfen gewesen (vgl. auch Lamprecht D. W. I S. 1280 ff.).

[3]) Sp. U. 13 S. 16 Z. 25: Alio quoque iure fratres nostros Spirenses civibus huius loci preferimus.

[4]) ibid. Z. 26: si quis illorum serviens hospicio et convictu alicuius eorum cotidiano participans . . . . Si vero aliqnis fratrum alium neqne ipsius hospicio neqne cotidiano victu utentem, servientem in urbe habeat, communi civium iuri snbiaceat. Nur die täglichen Unterhalt geniessenden servientes sind wohl auch unter den officiati capituli Spirensis laici zu verstehen, für die 1255 das altüberkommene Recht bestätigt wird, dass sie bei geringeren Delicts-

servientes sollten bei Criminalanklagen nicht vor das Bürgergericht wie die übrigen Einwohner geladen werden dürfen. Sie sollten zwar die nach Stadtrecht den Verletzten zukommende Busse bezahlen; im übrigen hatte aber der Canoniker, in dessen Dienste sie standen, selbst das Recht zu bestimmen, ob eine über sie verhängte Körperstrafe vollzogen oder in eine Geldstrafe von 60 sol. verwandelt werden sollte.[1])

Zum Teil treten uns die Berechtigungen der geistlichen servientes in den Münzerprivilegien entgegen. Die Münzerhausgenossen liessen sich ja, obgleich dem Patriciat angehörig und an der Erringung der städtischen Rechte beteiligt,[2]) dennoch von den Kaisern auch den regulären Bürgerpflichten entgegenstehende[3]) Berechtigungen verbriefen; unter diesen Vorrechten interessieren uns hier diejenigen, welche sich aus dem Dienstverhältnisse der Münzer zum Bischof ergaben. Dahin gehört das den Wormser Münzern 1165 von Friedrich I. bestätigte Recht, in kein anderes Gefängnis als in des Bischofs Kammer gebracht zu werden,[4]) eine Berechtigung, deren Besitz gerade für mehrere Dienstmannschaften nachweisbar ist.[5]) Ausserdem sollten die Wormser Münzer auch zur Übernahme der Schöffenthätigkeit und zu anderen städtischen Beamtungen nicht gezwungen werden dürfen.[6]) Dass gerade in Worms letzteres Recht allen servientes des Clerus zukam, folgt aus einer Stelle der Zorn'schen Chronik.[7]) Danach nahm noch 1266, also nach der Ratsentstehung, der Wormser Clerus es als altes

klagen sich sowohl als Kläger wie als Beklagte an das geistliche Gericht halten können (Sp. U. 85).

[1]) ibid. S. 16 Z. 30—34.

[2]) vgl. oben S. 60—68.

[3]) Man denke namentlich an ihren privilegierten Gerichtstand vor dem Münzmeister, vgl. darüber oben S. 67.

[4]) U. 80 S. 66 Z. 11 ff.: Auch were ez, daz ein muntzer beclaget wurde .... und kunde keinen burgen gehaben, daz er zu rechte wolde sten, so sal man yn in kein gefengnisze oder hude setzen, dann allein in des bischoffs camer, da sin gemeine dyenere inne behutet werden.

[5]) cf. Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln (Mitt. a. d. Stadtarch. von Köln 1883 Heft 2 S. 7) c. 7: tunc recludent eum in camera .... sub palatio episcopi, vgl. auch Fürth, Ministerialen (1836) S. 388, 389.

[6]) U. 80. S. 65 Z. 22 ff.

[7]) S. 123.

Recht in Anspruch, dass seine Beamten von der städtischen Gerichtsbarkeit nnd der Pflicht zur Übernahme städtischer Ämter frei seien. Die Stiftsbeamtungen wurden nach Zorn damals vielfach für Geld erkauft, um diese Vorrechte zu erlangen.[1]) Freilich waren schon 1182 in Worms die Vorrechte der servientes in einer kaiserlichen Urkunde denen abgesprochen, welche sich nur desshalb, um sich Bürgerverpflichtungen zu entziehen, in den Dienst des Clerus begeben würden.[2]) An dieser Stelle ist allerdings zunächst nur von der Steuerverpflichtung die Rede, welche die Bürger auch den servientes des Clerus anfzulegen versucht hatten. Dennoch kann diese Urkunde sehr wohl mit der früher erwähnten[3]) Bestimmung des den Speierer Canonikern gegebenen Privilegs in Parallele gestellt werden. In Speier wurden nämlich diejenigen servientes von den städtischen Gerichten eximiert, die täglich Wohnung und Unterhalt vom Clerus empfingen;[4]) in Worms wurden diejenigen von den Stadtstenern befreit, welche täglich in eigner Person der Kirche oder den Kanonikern dienten, sich dabei aber nicht mit Handel beschäftigen oder auf dem Markte ihre Waaren zum Verkauf stellen würden. Auch sollten hier diejenigen nicht steuerfrei sein, welche sich blos zu dem Zwecke, der Stadtsteuer zn entgehen, in den Dienst der Canoniker begeben würden.[5]) Ist auch die Begrenzung der exemten servientes in Speier und Worms etwas verschieden, es lässt sich doch mit Sicherheit wahrnehmen, dass es wenigstens im grossen nnd ganzen dieselben Personen gewesen sind, die von der städtischen Besteuerung, wie die, welche von den städtischen Gerichten eximiert waren.

So standen sich, wie aus dem erörterten hervorgeht, schon im 12. Jahrhundert die Auffassung der Bürgerbehörde nnd der

---

[1]) So kaufte z. B. ein vornehmer Wormser vom Domcapitel die Stelle des „Todtengräbers," um nicht die städtische Beamtung des Greven, zu der er gewählt war, übernehmen zu müssen (Zorn S. 124).

[2]) U. 89 S. 73 Z. 1.

[3]) S. 248.

[4]) vgl. ibid. N. 4.

[5]) U. 89: hii videlicet, qui fratribus et ecclesie cotidie in propria persona deserviant, nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student, nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant.

Geistlichkeit in diesen Fragen der Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit und Besteuerung so schroff gegenüber, dass die Reichsgesetzgebung eingreifen musste. Dasselbe geschah in Folge der Verschiedenheit der bürgerlichen Rechtsanschauungen und der canonischen Lehren über das Erbrecht der Geistlichkeit. Diese Streitigkeiten kommen für unsere Untersuchung namentlich deshalb in Betracht, weil in ihnen die Competenz der Bürgerbehörden zur Nachlassregulirung garnicht in Frage gestellt und ein direktes Eingreifen der Bischöfe zu Gunsten der geistlichen Rechtsanschauung nirgends erwähnt wird. Es tritt dies besonders bei der Reichsgerichtsentscheidung von 1165 September 26 hervor.[1]) Dieselbe war dadurch veranlasst, dass nach Wormser Gewohnheitsrecht auf dem Krankenbette nur über 5 solidi des Nachlasses verfügt werden durfte.[2]) So wollten nun auch die Wormser Schöffen verfahren, als ein Canoniker von St. Paul Namens Wernher auf seinem Todtenbette ein Testament über seine Mobilien errichtet hatte und ein Verwandter Wernhers dasselbe anfocht. Als Friedrich I sich 1165 in Worms aufhielt, wurde dieser Process vor sein Hofgericht gebracht. Der Kaiser entschied zu Gunsten des Klerus, insbesondere durch die Gutachten der Geistlichkeit und die Berufung derselben auf Gesetze der Päpste und der römischen Kaiser sowie auf Karolingische Capitularien bewogen.

Danach sollten die Geistlichen unbedingte Testirfreiheit über ihre Mobilien geniessen. Dass die Immobilien der Cleriker an die nächsten Blutsverwandten fielen, — ein Rechtssatz, der sich nur bei Jurisdiction der bürgerlichen Behörden in diesen Erbschaftssachen erhalten konnte, — wurde also garnicht weiter

---

[1]) W U 81.

[2]) ibid. S. 67 Z. 32: asserens dictante iustitia neminem in lecto infirmitatis sue aliquid de bonis suis vel mobilibus preter quinque solidos erogare aliquid sine consensu heredum suorum. Boos ibid. S. 67 n. 3 meint, „der Text scheint hier verdorben zu sein;“ diese Annahme ist wohl unnötig, indem das erogare als erogare posse aufzufassen ist. Es wird verboten, von Immobilien überhaupt etwas, und von Mobilien etwas ausser 5 solidi zu veräussern. — So hatte auch Burchard, obgleich über das in Worms geltende und nach obigem auch noch später geltend gebliebene Gewohnheitsrecht hinausgehend, doch nur bestimmt, dass zum Seelgeräte (pro anima) zwar Mobilien und selbsterworbene Grundstücke, von ererbten aber nur ein geringer Teil (aliquid) den Erben entzogen werden dürfe (W. U 48 tit. 11, vgl. Gengler Hofrecht S. 19).

bestritten.[1]) Die Richtigkeit dieses argumentum e silentio geht aus einer Reichsgerichtsentscheidung von 1173 hervor, welche durch einen, dem erzählten Wormser ähnlichen, Rechtstreit in Mainz veranlasst war.[2]) Damals wurde den Mainzer Clerikern das Recht über ihre Mobilien zu verfügen zugesprochen, gleichzeitig aber ausdrücklich festgestellt, dass die Immobilien an die nächsten Verwandten des Verstorbenen fallen sollten.[3]) Dem entspricht vollkommen, dass sich auch keine Immobilien unter den Gegenständen finden, über welche die Speierer Canoniker nach dem früher erwähnten Privileg Heinrichs IV letztwillig verfügen durften.[4])

Als besonders bemerkenswert bei allen diesen Bestimmungen ist jedenfalls der Umstand hervorzuheben, dass die Gerichtsbarkeit der Bürgerbehörde, auch wo es sich um den Nachlass von Geistlichen handelt, garnicht in Frage gestellt wurde; noch weniger als den Geistlichen selbst wird etwa in solchen Fällen ihren servientes Exemption von den bürgerlichen Gerichten und vom bürgerlichen Rechte gewährt sein.

So waren alle Stadtbewohner schon im 12. Jahrhundert dem Schöffengerichte und dem in der Rechtssprechung desselben

[1]) W. U. 81 S. 68 Z. 22: decedenti bonorum suorum mobilium quod optaverit, relinquere aut pro remedio anime sue vel alio quovis respectu tribuere et testamentum facere . . . . . , huic libertati perpetuam tribuimus firmitatem.

[2]) L. L. II p. 142. Eigentümlich ist, dass bei der Darlegung dieses Rechtsfalls hervorgehoben wird, dass der Cleriker über Mobilien, die er im Immunitätsgebiet (infra emunitatem) gehabt, verfügt hatte, und dass die Mainzer Geistlichen Beweis anboten, dass sie 40 Jahre hindurch talem in emunitatibus suis libertatem optinuissent, quod omnia mobilia sua quolibet tempore cui vellent possent donare. Die vom Kaiser um ihr Gutachten angegangenen Prälaten bezeugen dann, illam emunitatis libertatem quam Maguntinus clerus sibi vendicabat in multis imperii nostri servari ecclesiis. Diese Beschränkung auf die in der Immunität befindlichen Gegenstände, die dann auch in der Entscheidung des Kaisers enthalten ist, fehlt in den entsprechenden Bestimmungen für Worms (W. U. 81) und Speier (vgl. unten N. 4) gänzlich.

[3]) Die um ihr Gutachten befragten Cleriker sagten aus: . . . patrimoninm, quod hereditario iure ad clericos devenisset, illis qui in linea agnationis seu cognationis eis essent proximi, post mortem suam relinquere deberent.

[4]) U. 13 S. 15 Z. 40 : Liberam etiam habeat potestatem pecuniam suam, vinum, frumentum, vestes, equos et omnem suppellectilem suam et quicquid mobilis rei possideat, insuper prebendam suam per annum post mortem suam cuicumque mortalium sibi placuerit, . . . donandi.

angewandten Stadtrechte unterworfen; besonderer Exemption ist es zuzuschreiben, wenn bestimmte Personenklassen dem Stadtgerichte oder Stadtrechte in einzelnen Beziehungen entzogen waren.[1])

Das Schöffengericht hatte jedoch nicht nur jurisdictionelle Befugnisse, sondern repräsentierte geradezu die Stadt. Es kann dies vor allem daraus geschlossen werden, dass es das Stadtsiegel führte. Zwei Fälle der Benutzung des Mainzer Stadtsiegels seitens des dortigen Gerichts aus der Mitte des 12. Jahrhunderts sind schon oben[2]) erwähnt worden. Es ist wohl nur der Dürftigkeit unserer Überlieferung an bürgerlichen Urkunden zuzuschreiben, dass andere Beispiele in Mainz erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts[3]) erscheinen. In Worms[4]) und Speier[5]) bedienten sich jedenfalls seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die Schöffen des Stadtsiegels. Diese Thatsachen sind nun sowohl zur Erkenntnis der Bedeutung des Schöffencollegs als zur Untersuchung der Entstehung des Rats, an den ja später die Führung des Stadtsiegels überging, von hervorragender Bedeutung. Sehen wir doch später die Gerichte in Worms und Mainz, als daselbst Jurisdiction und Verwaltung noch im Laufe des 13. Jahrhunderts getreunt wurden,[6]) nicht

---

[1]) Diese Ansicht muss auch den ihr gleichmässig widersprechenden — wenn auch unter sich abweichenden — Theorien Arnolds, Sohms und Hoenigers gegenüber aufrecht erhalten werden, wie in Anhang IV nachgewiesen werden wird.

[2]) S. 247.

[3]) Vgl. Joannis Rer. Moguntin. II p. 652 a. 1206: Arnoldus camerarius, Herboldus, Ernestus, Fridericus Scado et Bertholdus, Maguntini officiati beurkunden eine Schenkung und beglaubigen sie sigillo civitatis. (Über die Bezeichnung der Richter als officiati s. unten) Cf. auch Guden Cod. dipl. II p. 439 a. 1229: Otto scultetus, Bertolfus monetarius, Rudolfus, Gotfridus bonus et Arnoldus filius Advocati, iudices Maguntine civitatis beurkunden einen Vergleich und bekräftigen ihn mit dem Stadtsiegel (eamque sigillo civitatis fecimus communiri) cf. auch Joannis, II p. 471 a. 1200.

[4]) U. 109 a 1208: Die cives Wormacienses beurkunden ein Schenkung; an der Urkunde noch Zeichen der Besiegelung. Cf. U. 103 a 1198, eine Verkaufsurkunde des Bischofs, bei der die Notiz et de quadraginta iudicibus in Wormatia den Schluss der Zeugenreihe bildet, wird unter anderm auch mit dem Stadtsiegel (sigillo civium Wormatiensium) beglaubigt.

[5]) cf. U. 23 a 1208; U. 535 a 1214.

[6]) Vgl. Arnold V. G. I S. 280, 281, 289, II S. 34, Heusler Ursp. S. 182.

mehr das Stadtsiegel führen. Vielmehr wurden damals die Urteilssprüche des Stadtgerichts durch das Siegel des Schultheissen und die Privatsiegel von Richtern und Zeugen, welche im Besitz solcher waren, beglaubigt.[1]) So lässt demnach diese Verwendung des Stadtsiegels durch das Schöffencolleg in der Mitte des 12. Jahrhundert darauf schliessen, dass diese Behörde damals die Stadt repräsentierte. Schon zur Zeit der letzten Salier traten aber die Bürgerschaften unserer Städte als selbstständige politische Körperschaften auf und wurden durch eigene Behörden repräsentiert;[2]) nach dem eben erörterten können nun diese Behörden nur die Schöffencollegien gewesen sein. Die Schöffen waren also die Leiter der äusseren Politik unserer Städte; sie waren es, welche für Aufstände in den Städten verantwortlich gemacht wurden;[3]) ihnen wurden die Privilegien Heinrichs V und Adalberts verliehen.

Geht die Richtigkeit der Ansicht, dass die Städte mindestens seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch ihre Schöffencollegien repräsentiert und regiert wnrden, vor allem aus der Thatsache hervor, dass es schon in dieser Zeit eine solche verwaltende nnd repräsentierende Behörde gab, wenig später aber gerade das Schöffencolleg in dieser Stellung nachweisbar ist, so können dafür auch noch folgende specielle Erwägungen geltend gemacht werden.

Es ist bereits eine Urkunde Friedrichs I erwähnt, in welcher die Erhebung einer Steuer in Worms seitens einer städtischen Behörde als selbstverständlich betrachtet nnd nur Ausdehnung der Besteuerung auf exempte Personen verboten ist.[4])

---

[1]) cf. z. B. U 389 a 1279: In testimonium . . litteram sigillo meo et testium sigilla habencium dedi munitam; in U 232 a 1251 wird ein vor scultetus u. scabini ergangenes Urteil nachträglich vom Rat beurkundet und mit dem Stadtsiegel bekräftigt. Für Mainz cf. Guden II p. 444: Im Gericht ist coram Eberhardo camerario, Heinrico de Demone, Dudone et Jacobo de Foute iudicibus eine Gutsübertragung vollzogen worden. Nos Eberhardus camerarius, Dudo, Heinricus et Jacobus iudices et Humbertus de ariete (letzterer ist vorher als Zeuge erwähnt) ad petitionem praedictarum partium sigilla nostra praesentibus dignum duximus appendenda cf. auch Guden II p. 446 a. 1294 u. II p. 449 a. 1303.

[2]) Vgl. das vorige Capitel bes. S. 206, 211, 212, 217, 238.

[3]) vgl. bes. S. 211, 212.

[4]) W. U. 89.

Aus eben dieser Urkunde geht hervor, dass die von der Bürgerbehörde erhobenen Steuern mindestens z. T. an den Kaiser fielen, wie auch sonst vielfach Geldleistnngen der städischen Gemeinwesen an die Reichskasse bezeugt sind.[1]) Es ist aber auch bereits im vorigen Capitel[2]) erwähnt worden, dass Heinrich V. 1112 von den Wormsern gezwnngen wurde, ihnen eine bestimmte Steuer, nämlich das Wachtgeld, zu erlassen und ihnen gleichzeitig die Bewachung ihrer Mauern selbst anzuvertrauen.[3]) Es ist nun doch höchst wahrscheinlich, dass die Behörde, welche die Leitung der Bewachnng der Stadt übernahm und die Urkunde von 1112 erhielt, identisch mit derjenigen ist, welche bis 1112 das Wachtgeld an den Kaiser ablieferte nnd anch später noch die städtische Reichssteuer erhob. Dass diese oberste Finanzbehörde, welche zugleich für die Bewachung der Stadt zu sorgen hatte, mit der bürgerlichen Gerichtsbehörde identisch ist, kann schon aus der im Princip gleichen Abgrenzung ihrer Competenzen gegenüber der Geistlichkeit gefolgert werden;[4]) dazu kommt noch, dass ca. 1208 die Wormser Schöffen an sie fallende Strafsummen ad commnne opus civitatis verwenden.[5]) Ebenso sorgen anch in Mainz die Schöffen ums Jahr 1200 im Namen der Stadt für den Manerbau.[6]) Aus allem diesem geht hervor, dass es die Schöffen wären, welche zu Heinrichs V. wie zu Friedrichs I. wie zu Ottos IV. Zeit die städtische Kriegsführung nnd Steuererhebung

[1]) Zeumer Städtesteuern S. 52 ff.

[2]) S. 229.

[3]) W. U. 61.

[4]) Vgl. oben S. 250.

[5]) W. U. 111.

[6]) Dies geht aus einer von iudices et universi cives Maguntini ums Jahr 1200 ausgestellten Urkunde hervor (Johannis II 471): Einige Canoniker von St. Peter hatten Steine der alten — von Friedrich I 1162 z. T. zerstörten — Stadtmauer zu privatem Häuserban verwendet. Als die Stadt im Jahre 1200 (Annal. Disib. S. S. XVII 30, vgl. Hegel Mainz S. 42 mit N. 5) den Neuban der Mauern begann, wandten sich die Schöffen gegen diese Canoniker (pro iam dictis lapidibus instanter pnlsavimus), welche aber dann einen Vergleich mit ihnen schlossen (qui transactionem nobiscum inierunt). Diese steuerten eine Snmme zum Mauerban bei, welche die Schöffen in Empfang nahmen (que solucio rite et ordine debito constat esse celebrata et a nobis acceptata). Dafür blieben die Canoniker im Besitz der der Maner entnommenen Steine, und dies wurde von den Schöffen mit dem Stadtsiegel beglaubigt.

leiteten.[1]) Dass die Wormser Schöffen auch schon um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts eine gewisse autonome Legislative in der Stadt ausübten, kann aus dem früher erwähnten 1096 von ihnen zum Schutz der Juden erlassenen Strafgesetze gefolgert werden.[2])

So finden wir denn schon am Ende des 11. und im 12. Jahrhundert das Schöffencolleg im faktischen Besitz vieler später dem Rat zustehender Rechte. Es ist demnach für die Zeit, in welcher der Rat erwähnt wird, wohl Wachstum der städtischen Autonomie sowie Machterweiterung und Umnennung des Schöffencollegs, in keiner Weise aber eine gänzliche Neuschaffung von Verfassungseinrichtungen anzunehmen. Vielfach ist auf das erste Vorkommen der Namen Rat und Räte der Stadt (consilium, consules, consiliarii) — welche, um es hier gleich zu bemerken, in Worms seit 1215 und 1216,[3]) in Speier seit 1224,[4]) in Mainz seit 1219[5]) sicher nachweisbar sind — grosses Gewicht gelegt worden.[6]) Damit steht in Verbindung, dass

[1]) Die Steuer, welche sich die Wormser Bürger 1073 für Heinrich IV auferlegten (cf. Lambert S. S. V p. 204) war wahrscheinlich auch schon von den Schöffen erhoben. „Wenigstens sind in dem Bericht Lamberts schon die wesentlichen Züge der Kollekte von 1182 zu erkennen." So Zeumer S. 53. Ob aber, wie Zeumer a. a. O. behauptet, seit den Vorgängen von 1073 in Folge der Erhebung der Wormser Reichssteuern durch die städtische Behörde die Abgaben, welche einzelne Bürger vorher an den Bischof, aber für das Reich zu leisten hatten, beseitigt waren, muss allerdings dahingestellt bleiben, vgl. oben S. 206 N. 3.

[2]) Vgl. oben S. 217 N. 3.

[3]) Frey und Remling, Urkb. d. Klosters Otterberg (Mainz 1845) N. 15 S. 15, W. U. 120.

[4]) Sp. U. 36.

[5]) B-W XXXII 326.

[6]) Maurer Stdtvrfsng. I S. 565: „In sehr vielen Städten . . wurde an Stelle der alten eine ganz neue Behörde gesetzt." Zu diesen werden dann gerade auch Worms, Speier und Mainz gerechnet, vgl. auch ibid. I 552, Hegel Allg. Monatsschr. (1854) S. 180—182 und Mainz S. 43. Arnold V. G. passim bes. I S. 172 und Heusler Ursprung S. 167 finden den Rat schon im elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, obgleich sie andrerseits bemerken, dass an eine feste Organisation jener Behörde in damaliger Zeit noch nicht zu denken ist. Gegen die von ihnen angenommene Erwähnung des Wormser Rats im Jahre ca. 1106 vgl. oben S. 57—60 bes. S. 59 N. 3; gegen ihre unbegründeten Annahmen von Erwähnungen des Speierer Rates zur Zeit Heinrichs V und Friedrichs I vgl. die unten folgenden Ausführungen und Schaube Speier S. 445—453, dem aber in der Annahme der Ratserrichtung

man, ohne übrigens eine allmähliche Entwicklung der städtischen Autonomie vollständig in Abrede zu stellen, doch annahm, in einer kaiserlichen oder bischöflichen Ratseinsetzung oder wenigstens Ratsbestätigung das entscheidende Moment der Entwicklung sehen zu müssen;[1]) oder man fand dasselbe doch zum mindesten in der Einsetzung eines, sei es autonomen sei es kaiserlichen Friedensgerichtes, aus dem sich dann im Laufe der Zeit ein Rat entwickelt habe.[2]) Gehen wir zur Prüfung dieser Ansichten, die gerade auch neuerdings Vertretung gefunden, auf die diesbezüglichen Verhältnisse der einzelnen Städte näher ein.

Für die Annahme kaiserlicher Ratserrichtung, mit der gleichzeitig völlige Befreiung der betreffenden Stadt von der bischöflichen Herrschaft verbunden gewesen, schien man sich lange ganz besonders auf das Beispiel von Worms berufen zu können. Der Altmeister der Deutschen Städteforschung, Arnold,[3]) lässt Friedrich I. die Stadt Worms durch den Freiheitsbrief vom 20. Oktober 1156 zu einem unter dem Schutz des Kaisers stehenden Freistaate machen. Friedrich habe den Rat, der vorher „nur aus Not“ Gerichtsbarkeit geübt, förmlich mit kaiserlicher Gerichtsbarkeit bekleidet; „vermutlich“ habe er auch „die ersten Mitglieder des Stadtgerichts,“ also gerade nach Arnolds Auffassung auch des Rats, „selbst ernannt.“[4]) Nach Nitzsch[5]) schuf Friedrich I. zwar keine unabhängige Verfassung, aber doch eine besondere Behörde für städtische Angelegenheiten; die 40 iudices sind auch für ihn zugleich die consiliarii. Hegel[6]) und Gierke[7]) meinen, dass Friedrich in

durch Heinrich VI. durchaus nicht beigestimmt werden kann. Mit Recht erklärt übrigens Gierke I S. 273, dass die iudices in Worms, auch ehe sie sich consules nennen, als wahrer Rat erscheinen.

[1]) Dies war insbes. bei Speier der Fall vgl. z. B. Schaube S. 460 und Hegel Monatsschrift 1854 S. 181, Gierke I 275. Dagegen hat schon Hegel Mainz S. 35 für Mainz die Existenz eines eigenen Organs der Gemeindeverwaltung vor der Ratsentstehung nachgewiesen, vgl. auch Hoeniger Westd. Ztschr. III S. 60; nur betont meines Erachtens Hegel zu sehr den Charakter bischöflicher Beamtung dieser Gemeindevertretung, wie sich aus dem folgenden ergeben wird.

[2]) Gierke I S. 273; Schaube Worms S. 279, 280.

[3]) V. G. I 214.

[4]) ibid. I 216.

[5]) Ministerialität S. 331.

[6]) Ital. Stdtvrfss. (Leipz. 1847) II Anhang S. 428, Monatsschr. (1854) S. 179.

[7]) I S. 268.

dem Privileg nur eine geschworene Stadtfriedenseinung bestätigt; nach beiden brachten dann die iudices durch allmähliche Erweiterung ihrer Befugnisse das Stadtregiment an sich und wurden so zum Rat.

Die ganze Untersuchung nahm dadurch einen anderen Charakter an, dass sich 1859 Stumpf[1]) mit gewichtigen Gründen für die Unechtheit des Privilegs von 1156 aussprach. Er lässt es in den Jahren 1198—1208 auf Anregung des Speierer Freiheitsbriefes von 1198 durch einen im Interesse des Wormser Rats thätigen Fälscher verfasst sein. Diese Ergebnisse der Stumpfschen Forschung wurden bis ganz vor kurzem fast allgemein als richtig anerkannt;[2]) so wurde denn die Meinung unhaltbar, dass ein von Friedrich I. verliehener Stadtfriede den Anfang der Entwicklung gebildet. Arnold[3]) selbst gestand jetzt zu, dass der Rat nicht auf Grund eines Privilegs entstanden sei. „Sachlich freilich wird" nach Arnold, was die Erkenntnis der in Worms herrschenden Zustände betrifft, „durch die Entdeckungen Stumpfs nur wenig geändert." Da der „Inhalt" der falschen Urkunde „bereits in die unzweifelhaft echten Privilegien Friedrichs II. von 1220 und 1236 wörtliche Aufnahme gefunden" hatte, so werde die Fälschung kaum mehr für die bürgerliche Freiheit enthalten haben, als was die Bürger zu Anfang des 13. Jahrhunderts schon erlangt hatten.

Neuerdings ist nun die von Stumpf behauptete Fälschung unserer Urkunde von Schaube[4]) wieder in Frage gestellt worden. Dieser erklärte das Privileg für völlig echt; nur besässen wir in der uns vorliegenden Ausfertigung lediglich eine von einem Schreiber angefertigte spätere Abschrift des Originals von 1156, welche in der kaiserlichen Kanzlei zwischen 1183 und 1186 besiegelt und beglaubigt wäre. Damals sei auch die Zeugenreihe hinzugefügt, die desshalb teils aus Personen, welche zur Zeit des Originals, teils aus solchen, welche zur Zeit der Beglaubigung der Copie lebten,

[1]) Sitzungsberichte der Wiener Acad. 1859 (Bd. 32) S. 603 ff.

[2]) vgl. die von Schaube Worms S. 276 N. 4 und 5 angeführte Literatur.

[3]) Arnold Eigentum S. XVIII ff., vgl. auch Hensler Urspr. S. 180, 181, von Maurer I S. 602.

[4]) Worms S. 276 ff.; Schaubes hier geäusserten Ansichten hat sich Aloys Schulte in Gött. gel. Anzeigen 1887 S. 926 angeschlossen.

bestehe. Im übrigen enthält die Urkunde nach Schaube gar keine Ratseinsetznng, sondern die Einsetzung eines Friedensgerichtes; „in diesem sei znerst ein gemeinsames Organ der beiden wichtigen Faktoren des Stadtwesens, des Bürgertums und der Ministerialität, geschaffen," „das sich später durch Usurpation zu einer commnnalen Ratsbehörde entwickelte." [1])

Kann man den Einwendungen Schaubes gegen die von Stumpf vertreteue Ansicht zustimmen? Der erste Grund, den Stnmpf gegen die Echtheit unserer Urkunde geltend macht, besteht in dem Nachweise, dass die in der Urknnde genannten Zeugen nicht zum Jahre 1156 passen und dass, wenn wir auch das Datierungsjahr unserer Urkunde verändern dürften, „sich doch keines ermitteln" liesse, „in welchem ein gleichzeitiges Znsammensein obiger Zeugen" angenommen werden könnte.[2]) Im Fortgange seiner Untersuchung machte Stnmpf dann darauf aufmerksam, dass alle in dieser Zeugenliste vorkommenden Namen bis auf drei derjenigen der Worms erteilten Urknnde von 1165 September 26 und der des Freiheitsbriefs Friedrichs I. für Worms von 1184 Jannar 3[3]) entnommen seien. Von den drei übrigen Namen seien Bischof Gottfried von Speier und Abt Heinrich von Lorsch „wohl nur als die beiden mächtigsten Nachbarn des Gebietes von Worms willkürlich herbeigezogen" und „Protonotar Konrad vielleicht nur desshalb in die Urkunde aufgenommen worden, weil gerade in den beiden Musterurkunden kaiserliche Protouotare als Zeugen erscheinen."[4]) Schaube findet es nun auffallend, dass gerade für diese Beamtung der Fälscher einen anderen Namen als die in den Musterurkunden vorkommenden gewählt habe, und sieht sich daher veranlasst, anzunehmen, dass ein Protonotar Konrad, den er in einer zwischen 1198 und 1200 ausgestellten Urkunde[5]) nachweist, „vielleicht schon

[1]) ibid. S. 288.

[2]) S. 611.

[3]) W. U. 81 und 90.

[4]) S. 624, 625.

[5]) Würdtwein Nova subsidia diplo. (Heidelb. 1789) XII p. 131. Es ist das eine Urk. Erzb. Johannes von Trier, welche mit den Siegeln König Philipps und Bischof C(onrad)s von Würzburg (1198—1202) beglaubigt und von Protonotar C(onrad)

1183—86 gelebt“ [1]) und, wie wir ganz in seinem Sinne hinzusetzen müssen, dies Amt verwaltet habe. Der Protonotar, welcher in der von Schaube erwähnten Urkunde vorkommt, ist nun aber der nur zwischen 1198 und 1200 fungierende Konrad von Scharfenberg;[2]) seine Zeugenschaft kann also in keiner Weise mit der Ansicht Schaubes über unsere Urkunde in Einklang gebracht werden. Es ist aber auch nicht möglich, durch den Einwand, dass in der Zeugenreihe ein anderer, sonst nicht erwähnter, Protonotar Konrad gemeint sei, Schanbes Theorie zu verteidigen. Im Jahre 1156 bestand nämlich das Amt des Protonotars noch nicht[3]) und zwischen 1181 nnd 1188 ist Rudolf als Protonotar bezeugt.[4]) Es gab aber stets, wie nur einen Hofkanzler, so auch nur einen Protonotar.[5])

Auch die Erwähnung der nach Stnmpfs Ansicht der Urknnde von 1165 entnommenen Zeugen, welche 1183—1186 schon z. T. verstorben waren, bliebe bei Richtigkeit von Schaubes Theorie doch recht auffällig. Unmöglich wäre ja allerdings durch dies Moment Schanbes Hypothese noch nicht. Die 1156 ausgestellte Urkunde würde dann gewissermassen die Vorurkunde ihrer uns vorliegenden Bestätigung von 1183—86 sein, die freilich sonderbar genug in dem Datnm 1156 das ihrer Vorurkunde trüge. Es sind nun nach Bresslau[6]) imuerhin Beispiele königlicher Urkunden bezeugt, in denen die Zeugenlisten der Vorurkunden mit Auslassungen und Hinzufügnngen wiederholt sind. Dann würde aber immer noch die Anfnahme von Bischof Gottfried von Speier, Propst Emicho von St. Panl nnd Protonotar Conrad in die Zeugenliste nnerklärbar sein,[7]) da alle drei weder zu 1156 noch zu 1183—1186 passen.

---

unterschrieben ist. Aus der Erwähnung des letzteren folgt, dass die Urkunde in die Jahre 1198—1200 zu setzen ist.

[1]) S. 287.

[2]) Bresslau Urknndenlehre S. 419.

[3]) ibid. S. 369.

[4]) ibid. S. 379.

[5]) ibid. S. 369.

[6]) ibid. S. 658, vgl. auch 677.

[7]) Gottfried war 1164—67 Bischof von Speier. Propst Emicho von St. Paul ist von 1161—73 bezeugt, spätestens 1182 ist er nicbt mehr in diesem Amte, da alsdann Marquard darin bezeugt ist (Sp. U. 18). Über Protonotar Conrad vgl. das oben im Text gesagte.

So ist die Zeugenliste jedenfalls unecht.[1]) Dass dieselbe aber nicht etwa erst später der fertigen Urknnde zugefügt ist, ergiebt die Einheitlichkeit der Handschrift nnseres Documents.[2]) Zu diesem aus der Form der Urkunde erkennbaren Grunde[3]) der Unechtheit kommen nun noch diejenigen, welche aus dem Inhalte hervorgehen. Schanbe[4]) erklärt, er würde selbst die Urknnde für nnecht halten, „wenn nach ihr, wie Arnold will, Friedrich ein repnblikanisches Stadtregiment in Worms geschaffen hätte, was seiner ganzen Politik widersprach." Die Erörterung darüber, in wie weit die Urkunde eine Anerkennung der städtischen Selbständigkeit oder Schaffung repnblikanischer Stadteinrichtung enthält, möge noch auf später verschoben werden. Schon von gar nicht in Frage zu stellenden Bestimmungen des Privilegs von 1156 lässt sich ja nachweisen, dass dieselben mit der von Friedrich I. vertretenen rechtlichen und politischen Auffassung in solchem Widerspruch stehen, dass an der Unechtheit dieses Privilegs garnicht zu zweifeln ist. Erinnern wir nns znnächst der früher erwähnten Stelle desselben, nach der — ganz im Geiste des sich bildenden Stadtrechts — der gerichtliche Zweikampf verboten wird,[5]) und vergleichen

[1]) Schaube S. 287 meint allerdings, „dass Unregelmässigkeiten in der Zeugenreihe anch von Urkunden, die in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt sind," nichts nngewöhnliches seien, nnd beruft sich dafür auf Ficker in Mitteil. des Inst. II S. 179 ff. Dort wird aber nur gesagt, dass gewisse Unregelmässigkeiten in der Zeugenreihe wie Hinzufügung nicht consentierender Zeugen, Fehler in der üblichen Rangordnung der Zeugen nnd dergleichen Urkunden noch nicht nnecht machen. Dagegen heht Ficker a. a. O. gerade folgendes hervor: „Für das zwölfte Jahrhundert ist nicht zu bezweifeln, dass die Zeugenreihe dem Einzelfalle genau angepasst und nur solche (Zeugen) aufgenommen wurden, welche bei dem für das Zengnis massgebenden Akt persönlich gegenwärtig waren" (Ficker S. 181).

[2]) So nach persönlicher Einsicht in dasselbe, vgl. auch Stumpf S. 618: „Das Docnment zählt 23 Zeilen, die sämmtlich von einem Schreiber geschrieben sind."

[3]) Dazu kommen noch die anderen von Stnmpf (S. 618, 619) angeführten diplomatischen Gründe für Unechtheit nnseres Privilegs, wie das rohe Pergament, die schmutzig blassbranne Tinte, die ungewöhnliche Form der Buchstaben etc., die schwerlich alle durch die Schaube'sche Annahme, dass wir hier eine von der Kanzlei beslegelte Copie vor nns haben, hinreichend erklärt sind.

[4]) S. 287 unten.

[5]) nulli liceat, hurgensem aut extraneum ad duellum provocare.

damit z. B. die Bestimmungen in Friedrichs I. Constitutio de pace tenenda.[1]) Hier wird gerade das genannte Beweismittel ausdrücklich anerkannt, indem nur mit Hilfe desselben ein wegen Tödtung oder Körperverletzung angeklagter darthun konnte, dass er sich bei Begehung der That im Zustande der Notwehr befunden habe.[2]) Ferner wird in dem angeblichen Privileg Friedrichs I. Appellation gegen die Urteile des Stadtgerichts ausdrücklich verboten;[3]) ebendieser legte aber bekanntlich bei den Constanzer Friedensverhandlungen ganz besonderes Gewicht darauf, wenigstens das Recht der Processentscheidung in der Berufungsinstanz zu behalten.[4]) Auch die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in ihren Städten hat er nachweislich niemals in Frage gestellt oder gemindert. Endlich wird in unserer Urkunde der überwiegend aus Kaufleuten bestehenden Stadtgemeinde ein weitgehendes Recht der Selbsthilfe gegen auswärtige Feinde verliehen;[5]) ähnliches findet sich nicht nur in keinem anderen Documente Friedrichs, sondern hier tritt grade die Anschauung hervor, dass Kaufleute nur bei Notwehr das Schwert ziehen dürfen.[6]) Alles dies spricht für die Richtigkeit der Auffassung Stumpfs, dass unser ganzes Docnment erst nach dem Tode Friedrichs I. von einem städtischen Fälscher

[1]) L. L. II p. 101. Pertz l. c. und ebenso Prutz Friedrich I. Bd. I S. 100 lassen diesen Landfrieden am 18. September 1156 auf dem Regensburger Reichstag verkündet werden. Neuerdings hat jedoch Küch (die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrich's I. Marb. 1887 S. 13—16) nachgewiesen, dass dieser Landfrieden mit dem erwähnten Reichstage in keinem Zusammenhang steht, und dass das Datum dieses Gesetzes nur in so weit festzustellen ist, dass es nach dem 9. März 1152 und jedenfalls vor 1155 erlassen ist.

[2]) c. 1 und 2, cf. auch die mehrfache Erwähnung des duellum in dem 1158 für das Heer erlassenen Friedensgesetze Rahewin Gesta Frid. I l. III c. 28 (ed. Waitz M. G. in 8° p. 159 sqq.).

[3]) S. 60 Z. 15: si quis burgensis suum conburgensem super aliqua causa voluerit impetere, coram indicibus hoc faciat et eo iure contentus sit quod ei indices per sententiam secundum iura civitatis dictaverint et non appellet ad maiorem audientiam.

[4]) vgl. Prutz, Friedrich I. Bd. III S. 143 und 374.

[5]) S. 60 Z. 43 ff.: si locus munitus fuerit, ... obsidione enm cingant . . . et si locus expugnari poterit, gratum habeant.

[6]) L. L. II p. 102 c. 13: Mercator negotiandi causa per provinciam transiens, gladium suum sellae alliget, et super vehiculum sunm ponat, ne unquam laedat innocentem, set ut se a praedone defendat.

verfasst ist.[1]) Was von den Einwendungen Schaubes gegen diese Theorie noch nicht besprochen ist, kann auch leicht erledigt werden. Polemisiert er[2]) gegen die Bemerknng Stumpfs, dass die Wormser Privilegien den Speier erteilten nachzufolgen pflegten, und dass desshalb die Fälschnng durch das Speier 1198 erteilte, die Gewährung eines Stadtrats enthaltende Privileg hervorgerufen sei, so trifft er damit höchstens die von Stnmpf zur näheren Erklärung der Fälschnng herangezogenen Thatsachen, nicht die gegen die Echtheit des Privilegs von 1156 angeführten Gründe. Im übrigen ist von Stnmpf das Wormser Zollprivileg von 1074 an dieser Stelle ganz mit Recht ausser Acht gelassen,[3]) und was es mit dem angeblichen Privileg Heinrichs VI.[4]) für Worms für eine Bewandnis hat, wird später festgestellt werden. Immerhin wichtiger als dieser Einwand mag es noch erscheinen, dass nach Schanbe[5]) die Erwähnung Werners von Bolanden in der „Rolle eines vom Kaiser verordneten Helfers der Bürgerschaft bei Verfolgung von Friedensbrechern" „eine Fälschung als nicht recht begreiflich erscheinen lasse." „Das Geschlecht der Bolanden hätte von einer solchen ihm übertragenen Hilfeleistung doch etwas wissen" und ein Fälscher daher von ihm „Aufdeckung des Betruges" erwarten müssen.[5]) Durchans richtig bemerkt Schanbe,[6]) dass von einem kaiserlichen Vicedominus von Worms, Werner von Boland, welchen schon Flersheim[7]) in unserer Urkunde gefunden hat, mag man sie nun für echt oder falsch

[1]) Sucht Schaube S. 281 die Echtheit des Privilegs dadurch wahrscheinlich zu machen, dass er das angebliche Friedensgericht mit der von der Wormser Chronik berichteten Plünderung der Stadt durch Pfalzgraf Konrad bei Rhein in Verbindung bringt, so übersieht er, dass dieser erst 1157 die Pfalz erhielt (vgl. Prutz Friedrich I. Bd. II S. 139).

[2]) S. 277.

[3]) Als die Speierer 1111 dasselbe, was dies Privileg den Wormsern gewährte, erhielten, wurden ihnen zugleich noch weit grössere Rechte gegeben (U 13), und es ist oben S. 227 ff. gezeigt worden, dass aller Wahrscheinlichkeit nach gerade dies, Speier erteilte, Privileg die Wormser veranlasste, sich die gleichen Berechtigungen mit Gewalt zu verschaffen.

[4]) Boehmer Fontes II p. 215, 216.

[5]) S. 283.

[6]) S. 285, 286.

[7]) In den Zusätzen zu Zorns Chronik (ed. Arnold S. 57).

halten, keine Rede sein kann.[1]) Dennoch ist gerade die Erwähnung Werners von Bolanden mit der Ansicht, dass die Urkunde gefälscht ist, sehr wohl in Verbindnng zu bringen, wobei auch die Zeit der Fälschung eben dadnrch genauer, als es von Stumpf geschehen, bestimmt werden kann. Die Thatsache, dass das Geschlecht der Bolanden mit der Rolle der vom Kaiser den Wormsern bestimmten Verteidiger, welche ihnen die angebliche Urkunde Friedrichs I. gab, wohl zufrieden war, lässt sich schon aus der Bestätigung dieser Urkunde vom Jahre 1220 mit Sicherheit ersehen.[2]) Wo die Urkunde von 1156 Werner (I.) von Bolanden nennt, da erscheinen 1220 seine Enkel Werner (III.) und Philipp (II.); beide begegnen auch in der Zeugenliste dieser letzteren Urkunde.

Nach dem Lehensbuche Werners II. von Bolanden war sein Geschlecht in der Stadt wie in der Umgegend von Worms reich begütert;[3]) eins seiner Wormser Häuser bezeichnet er ausdrücklich als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort.[4]) Im Jahre 1200 gerieten nun die schon erwähnten Söhne dieses Werners II., nämlich Werner III. und Philipp II. von Bolanden, mit Bischof Lupold von Worms, von dem sie mehrere Lehen hatten,[5]) in einen Conflikt, der uns auch Aufklärung über ihre Erwähnung in unserer Urkunde giebt. Damals wurde nämlich dieser dem staufischen Hause treu ergebene Prälat von der Mehrzahl der Mainzer Domherrn auf Empfehlung König Philipps hin zum Erzbischof gewählt.[6]) Kurz darauf übertrug jedoch eine von den beiden Bolandischen Brüdern beeinflusste Minder-

[1]) Mit Recht führt Schaube a. a. O. aus, dass in der die Helfer der Stadt aufzählenden Stelle (Boos S. 61 Z. 4 ff.) hinter Wernherum de Bonlanden ein Komma stehen muss, weil dieselbe in den späteren Bestätigungen durch antedictos de Bol. fratres, vicedominum, scultetum etc. wiedergegeben ist. Auch wird unter den Zeugen der Urkunde ausdrücklich Burcardus als vicedominus genannt. Übereinstimmend mit Schaube hat übrigens auch schon früher Bresslau Diplomata centum p. 129 interpungiert.

[2]) U 124.

[3]) Sauer, Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden (Wiesb. 1882) S. 18, 22, 25, 30, 36.

[4]) ibid. S. 36.

[5]) ibid. S. 21, 22.

[6]) Über die Mainzer Doppelwahl des Jahres 1200 cf. B-W Bd. II Einl. p. XVIII—XXIII und N. XXXII 1.

heit diese Würde an einen Verwandten derselben,[1]) den Propst Sigfrid von Eppenstein. Dieser fand Schutz und Anerkennung bei Otto IV, auf dessen Seite auch die Bolanden übertraten.[2]) Papst Innocens III. entschied darauf bekanntlich für Sigfrid und sprach über Lupold, da derselbe darauf beharrte, beiden Bistümern gleichzeitig vorzustehen, den Bann aus.[3]) Dennoch vermochte sich Lupold, so lange Philipp lebte, in beiden Bistümern zu behaupten.[4]) Anders war es nach Philipps Ermordung (1208 Juni 21). Während Sigfrid alsbald nach Mainz zurückkehrte, sah sich Lupold gezwungen, nicht nur die Mainzer, sondern auch die Wormser Diöcese zu meiden. Mehrere Jahre musste er in Verbannung verbringen;[5]) mit den übrigen staufischen Parteigängern wurden hingegen auch die Bolanden, die seit 1202 auf Philipps Seite zurückgekehrt,[6]) von Otto amnestiert.[7]) Sie standen auch Sigfrid bei der Verwaltung des Wormser Bistums zur Seite, die derselbe in Lupolds Abwesenheit kraft seiner Diöcesangewalt und besonderer päpstlicher Ermächtigung führte.[8]) Diese Herrschaft Sigfrieds und der Bolanden im Wormser Bistum endigte mit der Zurückführung Lupolds durch Friedrich II. 1212.

Demnach sind als die äussersten Zeitgrenzen, innerhalb deren die Fälschung entstanden sein kann, die Jahre 1208 und 1212 zu bezeichnen. Jedenfalls hätte ja vor 1208

[1]) cf. B-W t. II Einl. p XV sowie Winkelmann, König Philipp S. 523.

[2]) Winkelmann S. 191 N. 2 meint, „der Abfall .. geschah wahrscheinlich bei Ablauf des Waffenstillstandes" (derselbe dauerte nach S. 173 bis Martini).

[3]) B-W XXXII a 9.

[4]) Chron. Ursperg. S. S. XXIII p. 369: nec iste (Erzb. Adolf von Köln) nec prefatus Sifridus Maguntinus potuerunt acquirere temporalium administrationem usque ad mortem Philippi.

[5]) cf. Schannat II p. 97 N. 104 a 1212: reversus ab exterminio, in quo diu desudavi.

[6]) Noch in dem seinem Tode vorhergehenden Monat beurkundet Philipp ein von Wernher von Bolanden vorgenommenes Rechtsgeschäft (Urk. Philipps von 1208, Mai 17, B-F 181).

[7]) Sie erscheinen 1208, Dec. 2, (B-F 247, Sp. U. 25) in einer Urkunde Otto's IV. als Zeugen.

[8]) cf. B-W XXXII 138 (= W U 114, Schannat II N. 103), Urk. Sigfrids, worin er die Pfarrei St. Lambert zu Worms mit dem Decanat des Martinsstifts vereinigt: Nunc nuper ecclesia Wormatiensi ordinariam simul et apostolicam auctoritatem habentes, eo quod pastoris proprii sit regimine destituta et specialiter ipsius ordinatio sollicitudini nostrae ab apostolica sede

Juni 21, also in der Zeit, in welcher die Wormser mit Lupold zusammen auf Philipps Seite fochten, die Anfertigung einer die Bistumsrechte mindernden Urkunde keinen Sinn gehabt, weder in den Jahren, in denen die Bolanden sich zu Ottos, noch in denen, in welchen sie sich zu Philipps Partei hielten. Es folgt auch aus dem erörterten, dass es durchaus kein Zufall ist, dass sich die Häupter dieses Ministerialengeschlechts stets zur Zeit von Bestätigungen des angeblichen Privilegs in der Umgebung des bestätigenden Königs befanden.[1]) Man kann gradezu annehmen, dass Werner (III.) und Philipp (II.) von Bolanden an der Fälschung beteiligt waren. Dies wird noch mehr erhellen, wenn mittels dieser Bestätigungen die Entstehungszeit dieses Documents noch genauer festgestellt ist. Zu diesem Zweck muss auf den Inhalt der gefälschten Urkunde selbst näher eingegangen werden; dadurch wird zugleich wichtiges Material zur Lösung der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Frage nach der Herkunft des Rats gewonnen werden. Allerdings erteilt das angebliche Privileg den Wormsern auch Rechte, welche sie nie, auch nicht zur Zeit seiner officiellen Bestätigung, besessen haben. Dies ist z. B. mit der Verordnung der Fall, ein Auswärtiger, der einen Wormser in irgend einem Teile des Reichs angegriffen oder geplündert habe, solle vor das Wormser Gericht gebracht und, wo er sich auch befinde, diesem ausgeliefert werden.[2]) Diese

commissa. In dieser Urkunde werden ausser je einem Wormser und Mainzer Geistlichen nur Werner und Philipp von Bolanden als Zeugen genannt. Für Sigfrids Verwaltung der Wormser Diöcese, vgl. auch B-W XXXII 133, 137, 175.

[1]) Zur Zeit des Privilegs Otto's für Worms 1208 (U 110), worin, wie unten gezeigt werden wird, die erste Bestätigung des gefälschten Privilegs zu finden ist, waren, wie aus B-F 247 hervorgeht, die beiden Brüder in Otto's Umgebung; in den spätern wörtlichen Bestätigungen durch Friedrich II. (U 124 und U 182) erscheinen sie unter den Zeugen.

[2]) si quis comprovincialium vestrorum aliquem de civibus in quovis imperii loco invaserit aut depredatus fuerit, vulneraverit aut occiderit rumorque ad vos pervenerit, burgenses vestri illum insequantur et .... taliter de eo indicium sumatur ac si hec infra civitatem comississet. Quod si aufugerit . . . et in aliqua civitate vel castello receptus fuerit, burgenses illuc veniant et ipsum . . . reposcant; sie dürfen sich dann auch, um seiner habhaft zu werden, der Gewalt bedienen. — Im Beginn dieser Stelle muss es abweichend von Boos Lesart comprovincialium nostrorum vielmehr vestrorum heissen, wie auch Bresslau diplomata p. 129 liest; so auch die Bestäti-

Bestimmung kann entschieden nur als Ausdruck der Wünsche der Wormser Bürgerschaft betrachtet werden; als Zeichen wirklich geltenden Rechts ist sie keineswegs zu benntzen, weder für die Zeit, in welcher die Fälschnng entstanden, noch für die Zeiten der officiellen Bestätigungen, geschweige denn für die Mitte des 12. Jahrhunderts, in welcher ja der Fälscher das Privileg gegeben sein lässt. Ganz anders können jedoch die Stellen verwertet werden, in welchen es sich um Einrichtungen in der Stadt selbst handelt. Hier ist anzunehmen, dass die Fälschung nur die zur Zeit ihrer Entstehung wirklich herrschenden Zustände dnrch Zurückführung derselben anf Friedrich I. rechtlich sichern wollte. Auf diese Weise lassen sich nun besonders diejenigen angeblichen Verordnungen Friedrichs I. historisch benntzen, welche die Behörde der 40 iudices betreffen. Diese Behörde bestand zweifellos wirklich, wie es nach der Fälschung sein sollte, aus 12 ministeriales und 28 burgenses; auch die Angabe, dass dieselben daranf vereidigt waren, gerecht zu richten,[1]) ist zweifellos den wirklichen Verhältnissen entnommen. Znm mindesten für die nächste Zeit nach der ersten kaiserlichen Bestätigung der Urkunde also nach 1208 ist auch anznnehmen, dass ihr gemäss Majorität unter den iudices entschied und diese selbst das Recht hatten, unwürdige Mitglieder ans ihrem Colleg auszustossen. Sie richteten secundum inra civitatis d. h. nach dem damals voll ausgebildeten städtischen Gewohnheits-

gungsurkunde U 124 (S. 96 Z. 20). Aus dem Zusammenhang geht hervor, dass comprovinciales hier nicht Wormser Bürger sind. Arnold I. S. 221 übersetzt „Landesgenossen", Pfalz (Bilder aus d. dentsch. Städteleben 1869) S. 190, indem er der Lesart compr. nostrorum folgt, „Untertanen". Über die verschiedenen Bedeutungen, in denen comprovincialis gebraucht werden kann, vgl. oben S. 219 N. 6. Hier scheinen damit die Bewohner jenes Burggrafenbezirks gemeint zu sein, der mit der Stadt in älterer Zeit jurisdictionell und strategisch verbunden war. Als die Stadt sich als selbstständiges Territorium aus diesem Gebiete herauszuschälen begann, suchten die Städter den früheren Znsammenhang, wie schon aus der hier besprochenen Stelle folgt, soweit er ihnen vorteilhaft war, noch festzuhalten. Es wird später gezeigt werden, dass dies wenigstens den Wormsern entschieden nicht gelungen ist.

[1]) Dieselbe liegt in den Worten: si quis antem iudicum ..... aliquem malo ingenio tueri et contra iuramentnm quod fecit vel innocentem condempnare attemptaverit.

recht und erhielten einen Teil der Bussen. Im übrigen tritt in der Urkunde dem, überwiegend strafrechtlichen, Inhalte derselben entsprechend die Thätigkeit der iudices in Strafsachen ganz besonders hervor, wie ja auch dieser für sie überwiegend gebrauchte Name auf richterliche Competenzen deutet.

Aus den früheren allgemeinen Erörterungen ergiebt sich nun, dass in diesen iudices der Urkunde das Schöffencolleg zu sehen ist. Dasselbe geht auch aus dem Amtseid der iudices hervor, da die Schöffen allgemein auf gerechte Führung ihres Richteramts vereidigt wurden.[1]) Andrerseits erscheinen nun diese iudices wenig später als Ratscolleg; das beweist ihre Mitgliederzahl 40, welche als die des Rats bis zum Jahre 1233 bezeugt ist.[2]) Ferner zeigt es sich darin, dass 40 iudices im Jahre 1198 ganz wie später der Rat eine Veräusserung bischöflichen Grundbesitzes mit dem Stadtsiegel bekräftigen.[3]) Endlich scheint mir aus folgender Stelle des gefälschten Privilegs auch hervorzugehen, dass der Verfasser desselben selbst schon für das Colleg der 40 iudices den Namen Rat gebraucht hat:

Super integritate huius pacis conservanda primos et precipuos adiutores et consiliarios habere debetis videlicet Wernherum

[1]) Sohm Fr. R. u. G. V. S. 379 mit N. 26.

[2]) U 120 a 1216 S. 92 Z. 28 adstipulantibus XL consiliariis nostre civitatis. Im Jahre 1233 wurde bekanntlich durch die erste Rachtung die Zahl der Ratsmitglieder auf 15 herabgesetzt (cf. U 163). Zur Zahl der Consuln vgl. auch folgende Stelle der Wormser Chronik: Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormatiensi quadraginta consules videlicet viginti octo cives et duodecim milites ecclesie ministeriales qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem. Et si unus decessit, ipsi per se alium constituerunt, pacem etiam iudicantes. (Boehmer, Fontes II p. 160 vgl. auch ibid. p. 161 Z. 14—18). Arnold I S. 233, Nitzsch S. 331 und Hegel Monatsschr. S. 182 legen auf diese Stelle viel Gewicht, während nach Schaube S. 280 dieselbe wohl nur unserer gefälschten Urkunde entnommen ist. Nach Kösters Untersuchungen (Worms. Annal. S. 45—73) stammt die Stelle Boehmer p. 160 Z. 1—7 aus einer im 14. oder 15. Jahrh. verfassten Bischofschronik; derselben Quelle aber, aus der diese hier geschöpft hat, entnahm nach Köster (S. 74 ff., S. 92) eine gleichzeitige Bürgerchronik die Stelle p. 161 Z. 14—18. Aus der in dem angeblichen Privilege Friedrichs I. fehlenden Stelle über die Ergänzung des Ratscollegs durch Cooptation scheint mir zu entnehmen zu sein, dass dasselbe nicht die gemeinsame Quelle der beiden Chroniken ist. Für die entgegengesetzte Ansicht kann allerdings das pacem etiam indicantes (p. 161 Z. 18) angeführt werden.

[3]) U 103 cf. U 127; U 141. In U 127 geschieht eine Schenkung coram episcopo et consiliariis Wormatiensibus.

de Bonlanden,[1]) vicedominum, Richizonem scultetum, prefectum et indices de civitate, qui vos pariter precedant.

Meiner Ansicht nach sind hier Werner und die genannten Beamten die adiutores, die iudices de civitate die consiliarii.[2]) Im übrigen geht, mag man nun die Stelle so auffassen oder auch die Worte adintores und consiliarii ganz allgemein mit „Helfer und Berater der Wormser Bürger" übersetzen, gerade aus der gefälschten Urkunde selbst hervor, dass die Wormser indices auf die Anerkennung ihrer Befugnisse viel Wert, dagegen nur höchst geringen auf den Ratsnamen legten. In der Urkunde, in welcher sie sich zum ausschliesslichen Gerichtshof für Streitigkeiten der Bürger untereinander, ferner für gewisse Fälle zu Richtern über Fremde, welche Wormser Bürger verletzen würden, erklären und sich das Fehderecht geben, haben sie es nicht für nötig befunden, sich das Recht, den Titel consiliarii zu führen, ausdrücklich bestätigen zu lassen.

Jedenfalls enthält das erfundene Privileg die reichsrechtliche Anerkennung der leitenden städtischen Gerichts- und Regierungsbehörde und in seinen ersten strafrechtlichen Bestimmungen die des herrschenden, z. T. wohl von dieser Behörde autonom gegebenen, Wormser Particularrechts. Die darin enthaltenen Bestrafungen an Leib und Leben, welche an Stelle der früheren, noch in den leges Burchardi vorgeschriebenen, Geldbussen traten, haben ganz gewiss den Einkünften des Bischofs Abbruch gethan.[3]) Freilich, dass die Stadt durch die spätere königliche

[1]) Über diese, von der bei Boos abweichende, Interpunction vgl. oben S. 264 N. 1.

[2]) So fasst die Stelle auch Nitzsch S. 331: Friedrich weist den vicedominus . . . . an, die 40 iudices oder consiliarii bei Aufrechterhaltung des neuen Friedens zu unterstützen." Vgl. auch Arnold I 217, nach welchem das Privileg selbst „die Richter geradezu auch als Ratsherrn bezeichnet," während er freilich „zu dem vollständigen Rat" auch die „alten Gerichtsbeamten" zu zählen scheint. Gegen Arnold vgl. Hegel Monatsschr. S. 180, Schanbe S. 279.

[3]) Vgl. z. B. in unserer Urk. (S. 60 Z. 1 ff.): „Si quis alquem . . vel verberibus affixerit aut vulneribus plagaverit, reus pacis habeatur et manum proscriptam truncetur" mit Leges et statut. Burchardi tit 27, wonach bei einem Schlage, der den Geschlagenen zu Boden wirft, 60, bei einem geringeren Schlage 5 sol. an den Bischof zu zahlen sind (s. auch die Erklärung Genglers in seiner Ausgabe S. 30, 31). Man vergl. ferner in unserer Urk.

Bestätigung des Privilegs ihrem Bischof entzogen und „zu einem unter dem Schutz des Kaisers stehenden Freistaat“ erklärt sei,[1]) kann man nicht sagen. Die Fälschung enthält ja sogar die ausdrückliche Bestimmung, dass ein Teil der Bussen des wegen Rechtsbeugung verurteilten iudex an den Bischof fällt.[2]) Ferner hatte auch die Zeit für Beurkundung direkter Unterstellung von Stadtgemeinden unter den Kaiser, wie sie freilich nur in Italien vorgekommen zu sein scheinen, schon eigene Formen ausgebildet,[3]) von denen sich in dem gefälschten Privileg nichts findet. Dasselbe ist nun, wie es schon Stumpf[4]) erkannt hat, schon in der Urkunde Ottos IV. für Worms vom Jahre 1208[5]) bestätigt, war also damals jedenfalls vorhanden.

(S. 60 Z. 3 ff.): Si quis antem aliquem occiderit et de homicidio convictus fuerit, iugulus eius proscribatur mit Leg. et stat. tit 30 (Boos S. 44 Z. 30): Si quis ex familia in civitate .. aliqnem ex familia interfecerit, corium et capillos perdat et combustionem . patiatur et bannum persolvat et wergeldum reddat. Diese Umwandlung von Geldstrafen in Leibesstrafen (resp. von mit Geldstrafen verbundenen Leibesstrafen in die Todesstrafe) hat sicherlich nichts mit der „fortgeschrittenen Strafgewalt des Kaisers,“ mit der sie Arnold V. G. I S. 220, oder mit dem Königsfrieden der Residenz des Herrschers, mit der sie Hegel Mtsschr. S. 179 in Verbindung bringt, zu thun; vielmehr liegt auch hier nur ein Fall der, den veränderten Lebensverhältnissen entsprechenden, Rechtsänderungen vor. Zugleich ist auch eine Usurpation von Jurisdictionsrechten der bischöflichen Beamten seitens des Schöffencollegs zu constatieren. Man vgl. die späteren in der Absicht, die bischöfliche oder königliche Vogtei wertlos zu machen, vorgenommenen Stadtfriedenseinungen (Heusler, Ursprung S. 224—226).

[1]) So Arnold V. G. I S. 214 cf. Eigentm. Einl. S. XVIII, cf. dagegen Hegel Monatsschr. S. 176, Schaube S. 287, Ottok. Lorenz im Sitzungsber. d. Wiener Akad. 1878 (Bd. 89) S. 32.

[2]) Boos S. 60 Z. 26: Insuper .... septem libras monete persolvat, tres scilicet episcopo. Diese drei Pfund sind = 60 sol, dem Grafenbann, der dem Bischof von Alters her in Worms zustand.

[3]) vgl. Friedrichs I. Urk. für Assisi 1160, Nov. 26, (Stumpf 3900a, Ficker Forsch. z. R. u. Rg. Ital. IV p. 169 N. 128): Notum sit, quod civitas Assisi .... ita specialiter et libere ad nostram imperialem iurisdictionem pertinet, quod nulli potestati de aliquo habet respondere, nisi nostre persone, ferner die Urk. des kaiserlichen Legaten Erzb. Rainald von Köln für Anghiari (Ficker ibid. N. 131 p. 173): cognovimus, prefatum castrum et populum Anglarensem soli domino imperatori et imperio specialiter attinere cf. auch Winkelmann, Acta imperii ined. (1880) I N. 285.

[4]) S. 626.

[5]) U 110.

Dieses Document lehnt sich allerdings hauptsächlich an die Urkunde Heinrichs V. von 1114 Nov. 30[1]) an; dass aber die Fälschung bei Abfassung desselben schon mit anderen Wormser Freiheitsbriefen dem Könige Otto IV. vorgelegt ist, geht aus der, in seiner Urkunde enthaltenen, Bestätigung der privilegia de pacis confirmatione hervor. Ferner ist darin das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes geradezu aus der Fälschung übernommen; an diese muss auch gedacht sein, wenn Otto den Wormsern alia quoque iura qualiacumque und bonas consuetudines privilegiatas bestätigt, wobei unter letzteren entschieden besonders die erwähnten strafrechtlichen Bestimmungen, welche die Einnahmen des Bischofs minderten, zu verstehen sind. Dieses Privileg Ottos ist wohl bei seinem Aufenthalte in Worms 1208 ca. 23. Nov.[2]) gewährt und spätestens Anfang December ausgefertigt worden.[3]) Jedenfalls kann daher mit Sicherheit angenommen werden, dass der königlichen Kanzlei Ende November mit den anderen Wormser Privilegien auch die auf den Namen Friedrich I. lautende Fälschung vorgelegt ist. So ist demnach November 1208 Endtermin der Entstehungszeit der Urkunde; oben[4]) ist gezeigt worden, dass sie vor dem Tode König Philipps (1208 Juni 21.) nicht angefertigt sein kann. Die Fälschung ist also in der Zeit von Ende Juni bis Ende November 1208 entstanden. Im übrigen scheint sich nun gerade in dieser Zeit, in welcher der falsche Freiheitsbrief verfasst wurde, und in den darauf folgenden Jahren die Stadt unter kaiserlicher Oberhoheit faktisch selbst regiert zu haben; war doch Sigfrid schon durch die notwendige Berücksichtigung der Stimmung der Bürgerschaft an energischer Geltendmachung der Bistumsrechte gehindert. Freilich konnte der Rat, wie schon ausgeführt ist, nicht daran denken, diese faktische Unabhängigkeit, sei es auch nur durch untergeschobene Urkunden, rechtlich zu sichern.

---

[1]) U 62.

[2]) Damals urkundet er dort (B-F 246).

[3]) Dies geht daraus hervor, dass der Kaiser damals rheinaufwärts zog, das Privileg für Worms aber gleich der Urk. für Speier vom 2. Dezember (B-F. 247) apud Spiram ausgestellt ist und der Kaiser schon am 11. Dezbr. zu Strassburg urkundet (B-F 249).

[4]) S. 265.

Der constatierten Verminderung der Bischofsrechte in der Stadt entspricht es nun, dass der in dieser Zeit mehrfach begegnende Schultheiss Ingebrand in der Zengenliste einer im übrigen verlorenen Urkunde folgender Massen bezeichnet wird:

Iggebrandus cni tum temporis rex Otto vicem suam in iudicando commiserat[1]) . . . .

Zn diesen Worten passt nnn auch alles das, was das angebliche Privileg Heinrichs VI.[2]) für Worms verordnet. Diese Urkunde liegt nns nur in einer Niederschrift des 16. Jahrhunderts und noch dazu nur höchst fragmentarisch vor. Mit Recht ist von den meisten neueren Forschern der Überlieferung, dass diese Fragmente als Stücke einer Urkunde Heinrichs VI. anzusehen seien, kein Glanbe geschenkt worden.[3]) Zunächst sind die Worte hi, quos vulgariter dicimus heimburger in einer kaiserlichen Urkunde doch recht auffällig. Weit wichtiger ist noch, dass diese Urkunde ganz abweichend von allen anderen der Stadt Worms erteilten weder im Original, noch in einem städtischen Copialbuch erhalten ist. Endlich scheinen nach Stnmpfs[4]) Mitteilungen in Worms gerade damals Fälschungen dnrchaus nichts ungewöhnliches gewesen zu sein.

Derselbe verweist auf ein erfundenes Privileg Ottos III. von 991 Sept. 13. aus Rom, das offenbar nur deshalb fabriciert sei, um der Entscheidung Kaiser Heinrichs VI. 1196 Juni 10. über den Bopparder Zoll[5]) als urkundliche Grundlage zu dienen.

---

[1]) Dies Fragment ist dnrch Zorn (ed. Arnold) S. 24 überliefert; nach demselben haben wir, wie auch Arnold V. G. I S. 285 ausführt, in Ingebrand den Schultheissen der Stadt zu sehen. Derselbe wird U 113 a 1209 in der Zeugenliste als erster der laici, U 120 a 1216 unmittelbar nach dem Vitztum als zweiter der ministeriales erwähnt. Ausserdem erscheint er noch in Zeugenlisten der Jahre 1196 (U 99), 1199 (U 105), 1208 (U 109).

[2]) St. 4659, W. U. 93, Boehmer Fontes II 215 sq.

[3]) Toeche Heinrich VI (Leipz. 1867) erwähnt diese Urkunde im Texte garnicht, obwohl er sie kennt (s. Beilage XIII S. 646 N. 80), Stumpf bezweifelt ihre Correktheit; Boos hat sie nicht in sein Urkundenbuch aufgenommen, sondern will sie im Chronikenbande abdrucken. Nur Schaube S. 277 und 289 behandelt das Privileg als nnzweifelhaft echt; warum er aber so von der herrschenden Meinung abweicht, giebt er jedoch nicht an.

[4]) Wiener Sitzungsber. 1859, S. 627.

[5]) Stumpf 5003, Schannat II p. 90 N. 97.

Ein anderes Beispiel einer Fälschung in Worms ist in der angeblichen Urkunde Friedrichs I. für die Stadt von 1156 nachgewiesen. Ohne Bedenken können also aus den angeführten Gründen auch die Fragmente des Privilegs Heinrichs VI. für die Wormser Bürgerschaft als Fälschung nnd als Quelle der städtischen Verfassungsverhältnisse zur Zeit Ottos IV. betrachtet werden. In diesen Fragmenten ist nun der Rat überhaupt nicht erwähnt; vielmehr handeln sie nur von der Einsetzung der Beamten. Insbesondere kann aus diesen Fragmenten geschlossen werden, dass der Schultheiss [1]) von den Bürgern frei gewählt und darauf vom König investiert wurde.[2]) Zugleich mit dem Schultheissen wurden auch jährlich zwei Gehilfen desselben, officiati oder Amtslente genannt, von den Wormsern gewählt,[3]) welche zur Ausübung ihres Amtes nicht weiter vom König investiert zu werden brauchten.[4]) Bezüglich dieser Wahlen kann man übrigens wohl der Annahme Arnolds[5]) zustimmen, dass sie im wesentlichen vom Rat vollzogen wurden und die übrige Bürgerschaft nur ein Zustimmungsrecht ausübte. Diese Wormser Freiheiten nun haben sich bis zum Jahre 1233 erhalten. Bedroht mochten sie allerdings erscheinen, als Bischof Lupold durch Friedrich II. 1212 in sein Amt zurückgeführt wurde. Wenigstens spricht dafür das Privileg, welches Lupold von diesem Kaiser 1212 erhielt.[6]) Wohl gerade in Berücksich-

[1]) Früher nahm die Stelle desselben ein bischöflicher Beamter, der Vitztum, ein vgl. oben S. 172, 173.

[2]) Boehmer Fontes II p 215: Volumus etiam, ut omni anno in festo S. Martini burgenses . . . super curiam nostram conveniant et omnium consensu personam convenientem ad officium villicationis ibi denuo eligant, que a nobis et successoribus nostris investiatur, vgl. die oben S. 272 citirte Stelle über Ingebrand.

[3]) Boehmer ibid.: statimque duo ministri, amptmann vulgariter dicti, statuantur.

[4]) Dies hat Arnold V. G. I S. 288 mit Recht aus dem zu eligatur im Gegensatz stehenden statuantur geschlossen.

[5]) I 283, vgl. dagegen Schaube S. 290. Die allgemeinen psychologischen und intellectuellen Vorbedingungen zu einer wirklichen Wahl der Beamten durch das ganze Volk fehlten jedoch damals sicherlich; auch kennt die erste Rachtung (U 163) nur Wahl der Beamten durch den Rat, nur dass hier Beteiligung des Bischofs bei der Wahl bestimmt wird. Jedenfalls wird der Rat die Wahl der Beamten damals nicht erst erhalten haben, wie es nach Schaubes Ansicht, dass vorher die ganze Gemeinde gewählt habe, der Fall sein müsste.

[6]) U 115.

tigung des den Wormsern von Otto IV. erteilten Privilegs, worin dieser ihnen iura qualiacumque et bonas consuetudines privilegiatas bestätigte,[1]) geschah es, dass Friedrich II. dem Bischof ausdrücklich alle Rechte und anerkannten Gewohnheiten sicherte, welche er in der Stadt Worms ausgeübt und die ihm dort nachweislich zustanden.[2]) Dass das Bistum damals sogar mehr erhielt, als es vor Lupolds Verbannung besessen, tritt in dem dann folgenden Versprechen Friedrichs, Steuern bei den Bürgern nur durch den Bischof erheben zu wollen, noch besonders hervor;[3]) war es doch schon zu Friedrichs I. Zeit als Regel betrachtet worden, dass die Wormser Reichssteuer von der Bürgerschaft selbst erhoben wurde.[4]) Ob Lupold nun diese Urkunde dazu benutzen wollte, die städtischen Freiheiten zu beschränken oder gänzlich zu beseitigen, ist nicht zu erkennen; hat er solche Absichten gehabt, so ist er jedenfalls damit nicht durchgedrungen.[5]) Gerade in den letzten Jahren von Lupolds Regierung (1212—17) sehen wir den Bischof und andere Geistliche die leitende Stadtbehörde zur Bekräftigung ihrer Urkunden zuziehen und zwar nicht nur einzelne Personen,[6]) son-

[1]) U 110.

[2]) universa iura . . et consuetudines approbatas, que idem episcopus . in civitate Wormatiensi . . . . habere consuevit vel que ad eum pertinere noscuntur, ea remittimus illibata, ut sine quolibet impedimento libere utatur eisdem.

[3]) concessimus . ipsi, ut quamcumque petitionem in civitate Wormatiensi . . facere voluerimus, per eum solum et non per aliam personam faciamus.

[4]) U 89: collectas, que in civitate ad nostrum fiunt obsequium, vgl. oben S. 254, 255.

[5]) Aus der ganzen Entwicklung der Wormser Stadtverfassung ergiebt sich, dass von Lupold nichts wesentliches daran geändert wurde. Schannat I S. 365 berichtet ex anonym. chron. Worm. ms., Lupold habe beabsichtigt, die Bürger (populares) aus dem Rat zu entfernen und ihn auf 12 Ministerialen zu beschränken, doch sei er durch seine Abwesenheit im Dienste des Kaisers daran verhindert worden. Das von Schannat benutzte Manuscript war eine Bischofschronik, welche wohl in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts verfasst ist. (vgl. Köster S. 43). Ob die Nachricht derselben über die Absicht Lupolds und deren Vereitlung richtig ist, wie Arnold V. G. II 19 annimmt, oder nur als „vage Vermutung" angesehen werden muss, wie Schaube S. 293 N. 1 behauptet, ist nicht sicher zu entscheiden. Jedenfalls spricht das oben erwähnte Privileg Friedrichs II von 1212 für Arnold's Ansicht; doch ist Lupold 1213 und 1215 in Worms bezeugt (cf. U 116, 118, Frey und Remling, Urkb. d. Kl. Otterburg 1845 N. 15), war also sicher nicht an der Ausführung gegen die Stadtfreiheit gerichteter Pläne durch Abwesenheit verhindert.

[6]) So in U 118.

dern auch das ganze Colleg.[1]) Dabei wird dasselbe dann schon 1215 als consilium bezeichnet;[2]) 1216 werden ferner die XL consiliarii ausdrücklich als Zeugen bei einem Grundstückkauf genannt.[3]) Dies letztere Rechtsgeschäft beurkunden sie auch als universitas consilii[4]) et primatum civitatis und beglaubigen es mit ihrem Siegel.

Die Macht dieser Stadtbehörde wuchs bald darauf noch insofern, als Friedrich II. 1220, April 20, der Stadt ihre früheren Privilegien bestätigte und dabei den angeblichen Freiheitsbrief von 1156 ausdrücklich in seine Urkunde aufnehmen liess.[5]) Zu dieser Begünstigung der Bürger scheint er dadurch bewogen zu sein, dass Bischof Heinrich, welcher 1217 auf Lupold gefolgt war, nicht so wie dieser in seiner Gunst stand.[6]) Der damalige Zwiespalt zwischen König und Bischof veranlasste auch Heinrich 1220, die Zustimmung des Rats zur Belehnung König Friedrichs mit Wimpfen ausdrücklich einzuholen, als er dadurch dessen Gunst wieder zu erringen suchte;[7]) so hatte damals der Rat Anteil an der Regierung des bischöflichen Territoriums. Aus eben diesem Jahre 1220 ist nun auch für die Stadtbehörde, welche sich bis dahin nur als iudices, cives, consilium, consiliarii bezeichnet findet, zuerst der Name consules bezeugt.[8])

Im Jahre 1220[9]) treten uns auch zum ersten Male Beamte entgegen, welche sowohl den alten volksrechtlichen Grundlagen der Wormser Verfassung, wie den aus der bischöflichen Verwaltung der Stadt herrührenden Einrichtungen völlig fremd sind, die magistri civium. Aus der Art ihrer Erwähnung:

---

[1]) s. U 120 und die in der folgenden Note erwähnte Urkunde.

[2]) Frey und Remling, Urkb. d. Kl. Otterburg (1845) N. 15 S. 15, Zeugen, Laici: Gernodus, Gerhardus, Syfridus cum universo consilio Wormatiensi.

[3]) U 120.

[4]) So ist für das von Boos gegebene concilii zu emendieren vgl. Schulte in Götting. gelehrte Anzeigen 1887 S. 926.

[5]) U 124.

[6]) cf. U 123: cum benevolenciam .. Fr. Romanorum regis .. non haberet.

[7]) U 123.

[8]) Die eben erwähnte Zustimmungsurkunde zur Belehnung mit Wimpfen (U 123) beginnt: Ministeriales consules cum universis in Wormacia civibus .... Über die Herkunft des Consulnamens s. unten S. 297 ff.

[9]) U 126 vom 23. August 1220.

datum Vormacie X kal. sept. sub magisterio Godofridi de Moro et Gernerodi Longi

geht hervor, dass sie jährlich wechselten; zugleich zeigen diese Worte auch, dass die Bürgermeister schwerlich damals erst eingesetzt sind.[1]) Vielleicht sind auch sie während der Verbannung Lupolds aufgekommen. Muss dies dahingestellt bleiben, so kann doch nach den obigen Untersuchungen gerade diese Zeit als die wichtigste Epoche der städtischen Verfassungsentwickelung betrachtet werden; damals entstand aus einem, freilich im Besitz erweiterter Competenzen befindlichen, Schöffencolleg ein Rat. Nur war die ganze Entwicklung eine lange vorbereitete, deren letzte Consequenzen wie z. B. der Consultitel auch erst in den folgenden Jahren zu Tage traten. Jedenfalls kann in Worms von einer kaiserlichen Einsetzung eines Rats oder eines Friedensgerichts, aus dem derselbe dann hervorgegangen, keine Rede sein.

Auch für Speier trifft die Theorie der Ratseinsetzung durch kaiserlichen Freiheitsbrief nicht zu, obgleich sie gerade in Bezug auf diese Stadt viele Vertreter gefunden hat.[2]) Dieselben berufen sich auf das 1198 den Speierern von Philipp von Schwaben[3]) gewährte Privileg. In dieser den Bürgern für ihr Versprechen, ihn zu unterstützen, gewährten Urkunde sagt Philipp nach Zusicherung einiger anderer Vergünstigungen folgendes:

> Preterea secundum ordinationem H., felicis memorie imperatoris augusti, civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat XII ex civibus suis eligendi, qui per iuramentum ad hoc constringuntur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant, et eorum consilio civitas gubernetur.

Hier entsteht nun die Frage, welcher Kaiser Heinrich, ob der V. oder VI., gemeint ist;[4]) dieselbe ist deshalb wichtig, weil sie mit der Entstehungsart des Rats eng zusammenhängt. Nimmt man, wie es Schaube gethan, an, dass hier Heinrich VI.

[1]) Vgl. Arnold I S. 299, der auch in hohem Grade wahrscheinlich macht, dass stets ein Bürgermeister aus dem Stande der Ministerialen, der andere aus dem der Burgensen gewählt wurde.

[2]) s. oben S. 257 N. 1.

[3]) Sp. U 22.

[4]) Die bisherige Litteratur über diese Frage bei Schaube Speier S. 445, 446; hinzuzufügen sind noch Hegels Ausführungen in der Allgemeinen Monatsschrift 1854 S. 180—182.

gemeint ist, so folgt daraus, dass hier nicht von einer kaiserlichen Ratsbestätigung, sondern einer Ratseinsetzung die Rede ist. Dann müsste wirklich, wie es Schaube behauptet, Heinrich VI. beschlossen haben, den Bürgern einen von ihnen zu wählenden Rat zu gewähren, und nur an der Beurkundung dieses Beschlusses durch seinen frühen Tod gehindert sein. Ist aber in dem erwähnten H. Heinrich V. zu sehen, so ist zugleich anzunehmen, dass eine die Speierer Bürgerschaft vertretende Behörde nicht erst am Ausgang des zwölften Jahrhunderts geschaffen ist, während andrerseits auch der Nachweis des früheren Bestehens dieser Behörde die Auffassung, dass in dem Privileg Heinrich VI. gemeint ist, unmöglich macht.

Scharfsinnig hat nun Schaube[1]) nachgewiesen, dass den der Urkunde selbst oder einer angeblichen Speierer Tradition für die Beantwortung unserer Frage entlehnten Gründen kein Beweiswert zukommt. Hiernach könnte sowohl Heinrich V. als Heinrich VI. gemeint sein. Es liegt nun jedenfalls nahe, zur Entscheidung der Streitfrage Charakter und Politik der beiden gleichnamigen Kaiser mit in die Untersuchung zu ziehen.

Mit Heinrichs VI. Politik wäre eine solche Massregel wie die erste officielle Anerkennung des Speierer Stadtrats — und damit überhaupt die erste Anerkennung einer deutschen bischöflichen Stadt als eines vom Territorialherren unabhängigen unmittelbaren Reichsgebiets — schlechterdings nicht zu vereinen. Durch sein Streben nach Weltherrschaft war Heinrich VI. der liebevollen Sorge für die inneren Angelegenheiten des Reichs bekanntlich entfremdet. Im wesentlichen stützte er sich auf die Macht der weltlichen und geistlichen Fürsten. Daher findet sich auch zur Zeit Heinrich VI. nach dem Ausspruch seines vorzüglichen Biographen Toeche[2]) kaum eine nennenswerte Begünstigung der Städte durch die Reichsgewalt.[3]) Speciell

[1]) S. den in der vorigen N. citirten Aufsatz S. 448, 449.

[2]) Heinrich VI. S. 496.

[3]) Heinrichs VI. angebliche Urkunde für Worms ist, wie oben gezeigt, eine Fälschung. Was Baron (Politik der Staufer gegenüber den deutschen Städten Bresl. 1876) S. 15—18 und Emil Schneider (die deutschen Städteprivilegien Friedrichs I. und Heinrichs VI. Eisleben 1863) S. 73—79 von Begünstigungen der Städte durch Heinrich VI. anführen, besteht in Zollbefreiungen der Kaufleute einiger Königsstädte; ferner wird den Bischöfen

mit dem zu seiner Zeit fungierenden Speierer Bischof, Otto von Henneberg, ist Heinrich VI. immer in gutem Verhältnis gewesen;[1]) gerade dieser Kaiser untersagt es den Speierer Bürgern, mit Umgehung der bischöflichen Instanz das Hofgericht in Anspruch zu nehmen.[2]) Wie anders war die Politik Heinrichs V.! Von ihm wissen wir, dass er Speier mächtig gefördert hat[3]) und wie sein Vater sich vielfach der Hilfe der Bürger gegen ihre Bischöfe bediente. Vor allem erinnere man sich, dass Heinrich seit der Erhebung der bischöflichen Partei 1115 auf die Verordnung Paschalis II. zurückkam, welche ihm die Regalien der geistlichen Fürsten zurückgab. Da er nach den Erfahrungen, welche sein Vater mit der Absetzung von Geistlichen gemacht, es nicht wagte, die kirchliche Stellung von Bischöfen anzutasten, so suchte er, um ihren Einfluss zu schwächen, ihnen das zu nehmen, was sie vom Reiche erhalten hatten.[4]) Unter den von den Bischöfen dem Reiche zurückzugebenden Regalien waren aber in dem Concordat von 1111 auch die civitates und ebendiese sogar noch vor den Grafschaften und Herzogtümern genannt worden.[5]) Speciell betreffs Speiers lässt sich feststellen, dass von dort 1120 der Bischof, der zu den Feinden Heinrichs hielt, vertrieben und die Stadt in die Hand des Kaisers gekommen war.[6]) Mussten da nicht Einrichtungen getroffen werden, welche

---

in den ihnen gewährten Urkunden mitunter Befreiung ihrer Kaufleute von Zöllen gewährt. „Dass den Bürgern von Constanz 1192 Sept. 24 Freiheit von Besteuerung seitens des Bischofs oder Vogts zugesichert wurde," war nach Toeche S. 496 und Baron S. 17 „weniger freundliches Entgegenkommen des Kaisers als ein Akt der Gerechtigkeit, da das Privileginm der Stadt von Alters her zukam und Heinrich sich zu demselben auch erst nach langen Untersuchungen entschloss," vgl. auch Schneider a. a. O. S. 76. Für Förderung städtischer Verfassungsentwicklung findet sich auch unter den von Baron gesammelten Urkunden kein Beispiel. Die Vorgänge in Bremen (vgl. Toeche S. 121, 214, 385 ff., Schneider S. 77), an welchem Orte der Kaiser den Bürgern die Verwaltung der Einkünfte ihrer Stadt anvertraut hatte, sind ganz singulär und aus der Feindschaft zwischen Heinrich und dem dortigen Erzbischof zu erklären.

[1]) Remling, Gesch. der Bisch. zu Speier (Mainz 1852) S. 416.

[2]) U 19.

[3]) U 14, vgl. oben S. 222 ff.

[4]) vgl. Giesebrecht D. K. III 865.

[5]) L. L. II p 69 Z. 23.

[6]) Giesebrecht D. K. III 929, vgl. oben S. 237 mit N. 3.

die Ruhe in der Stadt sicherten, und war es nicht, da die Bürger kaiserlich gesinnt waren, die klügste Politik, ihnen eine gewisse Autonomie zu gewähren, wie sie in der Erweiterung der Funktionen des Schöffencollegs zum Ausdruck kam? Hat Heinrich V. 1112 den Wormser Schöffen, höchst wahrscheinlich gezwungenermassen,[1]) die Bewachung ihrer Stadtmauern überlassen,[2]) so liegt es nahe, dass er später dieselbe Berechtigung auch den in seiner Gunst stehenden Speierern gewährte. So spricht ein Vergleich der Reichspolitik unter den beiden Kaisern Heinrich entschieden dafür, dass Speier von Heinrich V. und nicht von Heinrich VI. wesentliche Begünstigungen und die Anerkennung einer leitenden Stadtbehörde empfangen hat; es stellte sich zugleich als wahrscheinlich heraus, dass diese Anerkennung 1120 oder 1121 stattfand.

Für diese Annahme kann auch eine, bisher noch nicht näher besprochene, Stelle des Privilegs Heinrichs V. für Speier von 1111 August 14.[3]) angeführt werden, da aus derselben hervorgeht, dass damals bereits einer die Bürgerschaft vertretenden Behörde eine ihrer Competenzen vom Kaiser ausdrücklich bestätigt wurde. In dieser Urkunde heisst es nämlich:

> Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua racione, nisi communi civium consilio permutet.

Schaube will allerdings diese Stelle so verstehen, dass eine Verschlechterung der Münze an die Billigung der gesammten Bürgerschaft geknüpft wird. Gerade aus dieser Stelle gehe hervor, „dass es damals eine Vertretung der Bürgerschaft noch nicht gegeben habe, sondern die gesammte freie Gemeinde zur Beschlussfassung ihrer Angelegenheiten zusammentrat.“[4]) Dabei sind aber nach Schaubes Meinung unter den cives hier nur die altfreie Gemeinde, die meist Weinbau treibenden Grundbesitzer und Grosskaufleute, zu verstehen.[5]) Es ist aber doch höchst sonderbar anzunehmen, dass die „Weinbau treibenden Grundbesitzer“ besonderes Interesse an den Münzverhältnissen

[1]) vgl. oben S. 227—229.
[2]) W-U 61 cf. oben S. 255.
[3]) U 14 vgl. oben S. 222 ff.
[4]) Speier S. 452, 458.
[5]) a. a. O. S. 458 N. 2.

nnd Verständnis für dieselben gehabt haben sollen. Der Streit zwischen Patriciat und Gemeinde war in Speier ein solcher zwischen Münzerhausgenossen und Zünften.[1]) Die Münzerhausgenossen in Speier sind aber bis etwa 1259 bischöfliche Ministerialen.[2]) Wenn noch 1223, nachdem schon die Notwendigkeit der Zuziehung des städtischen Rats zur bischöflichen Stadtverwaltung reichsgesetzlich anerkannt war, die Zustimmung der ministeriales bei einem die Interessen der Stadt berührenden Tansche ausdrücklich nachgesncht wird,[3]) so ist das wohl am einfachsten so zu erklären, dass anch die Speierer Ratsmitglieder, welche ausschliesslich oder überwiegend bischöfliche Ministerialen waren, so bezeichnet wurden. Um so weniger kann der Bischof früher gerade bei Beschlüssen über Münzveränderung an die Zustimmung einer altfreien Gemeinde, die vorzugsweise Weinban und Grosshandel getrieben, gebunden gewesen sein. Vielmehr haben wir es in der angeführten Stelle der Urkunde Heinrichs V. sicher mit einem die Bürgerschaft vertretenden Ansschusse zu thnn; freilich lässt es sich nicht feststellen, ob man bei Münzveränderungen an Stelle der gesammten Bürgerschaft die Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft oder das damals schon vorwiegend aus Kauflenten bestehende Schöffencolleg zuzog.

Zugleich mag auch eingeränmt werden, dass, könnte man mit Hegel nnd Schanbe in dem Privileg Philipps Heinrich VI. gemeint finden, anch die Annahme berechtigt wäre, die Urknnde Heinrichs V. bestimme nur, dass der Bischof überhanpt sachverständige Lente ans der Bürgerschaft, etwa anch nach eigener Answahl, bei Münzveränderungen zuziehe. Dieser Annahme widersprechen aber die schon oben erwähnten allgemeinen politischen Verhältnisse unter den beiden Kaisern; ferner ist

---

[1]) vgl. oben S. 66, 68, Harster in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 38 (1885) S. 212 ff.

[2]) vgl. oben S. 71, Harster in Mitteil. d. hist. Vereins der Pfalz, Bd. X (Speier 1882) S. 35. Gegen Hegels, in Chroniken d. D. Städte Bd. XIV S. CCLX—CCLXVII gegebene Ausführungen, dass die Hausgenossen überall nicht Ministerialen, sondern freie Bürger gewesen seien, vgl. auch Eheberg S. 118—123.

[3]) U 34: per sentenciam requisitam a ministerialibus ecclesie . fuit approbatum.

die Existenz eines Schöffencollegs und einer Kaufmannsgenossenschaft, welche die Bürger repräsentierten, auch für Speier höchst wahrscheinlich.[1]) Ein anderer Grund gegen die obige Annahme ergiebt sich aus dem Privileg Friedrichs I. für Speier.[2]) Es ist in diesem Privileg sichtlich dasjenige Heinrichs V.[3]) benntzt, das also doch so lange in der Obhnt einer städtischen Behörde gewesen ist. Doch will ich darauf nicht Gewicht legen, da allenfalls anch die Inschrift am Dome bei Abfassung dieses Privilegs benntzt sein mag. Heisst es aber in dieser Urkunde Friedrichs I., die Rücksicht auf Erhaltung des kaiserlichen Ansehens fordere, dass er die Privilegien seiner Vorgänger bestätige, so ist es ja bekannt, wie wenig Glaubwürdigkeit derartige Arengen in Anspruch nehmen dürfen. Sicherlich haben die Speierer ihre Urkunde nur auf ihr Gesuch und sehr wahrscheinlich nur auf klingende Leistungen hin erhalten. Derartige Gesnche setzen aber wiederum eine Stadtbehörde voraus. Endlich ist die Thatsache von grosser Wichtigkeit, dass das Privileg Friedrichs I. im Original im Speierer Stadtarchiv erhalten ist, während sich keine einzige für den Bischof oder das Domcapitel ausgestellte Urkunde dort vorfindet.[4]) Demnach hat also schon 1182 ein eigenes, vom bischöflichen getrenntes, städtisches Archiv bestanden, nnd dieser Umstand setzt sicherlich eine besondere Stadtbehörde voraus. Es kann also nicht mehr davon die Rede sein, dass, wie Hegel[5]) meint, der Speierer Rat erst von Heinrich VI. in einer uns verloren gegangenen Urknnde eingesetzt sei. Ist auch die oben[6]) erwähnte Ansicht Schanbes, Heinrich VI. habe den Plan gehabt, Speier mit einem Stadtrat zn beglücken, sei aber vor Ausführung dieses Planes gestorben, zu verwerfen, so gilt dasselbe noch

[1]) vgl. oben S. 60 ff., S. 74.

[2]) U 18.

[3]) U 14.

[4]) Die ihnen von den Herrschern gegebenen Privilegien, sowie ihre anderen Urkunden liegen uns teils im Original, teils im Copialbnch 262 im General-Landesarchiv zu Karlsruhe (cf. Hilgard p X, XI) vor. Ersteres gilt von U 6—10, U 5 (wenigstens dort gewesen), letzteres von U 1—4, 11—13, 15, 19—21, 32—35, 48, 49 etc. Dagegen sind im Speierer Stadtarchiv U 18, 23, 25, 47, 51, 53 etc., lanter für den Stadtrat bestimmte Urkunden.

[5]) Gesch. d. ital. Stdtv. II 431, 432 mit N. 1.

[6]) S. 277.

ganz besonders von der Behauptung Schanbes,[1]) „dass sich das Wünschenswerte einer bestimmten Vertretung der Stadtgemeinde nach dem Aufschwunge, den die Städte seit den Staufern genommen, bei den Bürgern herausgestellt, und sie Heinrich VI. angegangen haben werden, ihnen die Wahl solcher Vertreter zu gestatten.“ Die Bürgerschaft Speiers besass eben schon lange vorher eine sie vertretende Behörde, welche kaiserliche Privilegien empfangen hatte und bewahrte; die erste kaiserliche Anerkennung dieser Behörde wurde zur Zeit Philipps von Schwaben — aller Wahrscheinlichkeit nach ganz richtig — auf Heinrich V. zurückgeführt. Aus den früheren allgemeinen Erwägungen, namentlich auch daraus, dass der spätere Rat auch die Gerichtsbarkeit übte, geht nun hervor, dass wir in dem in Philipps Freiheitsbrief erwähnten Colleg von 12 auf das Wohl der Stadt vereideten Personen das Schöffencolleg zu sehen haben. Philipp gewährte den Bürgern das Recht, dass dies Colleg von ihnen gewählt und ihre Stadt durch diese Ratsbehörde regiert werden sollte. Diese Stadtbehörde schliesst nun ca. 1207 mit der Wormser einen Vertrag über gegenseitige Zollerhebung; 1208 werden von beiden darüber Urkunden ausgestellt, welche durch die Stadtsiegel bekräftigt sind.[2]) Als 1224 offenbar dieselbe Speierer Stadtbehörde mit dem in Speier selbst gelegenen Germanusstifte einen Zollvertrag abschloss, wurde sie hierbei mit dem an dieser Stelle zuerst für Speier benutzten Namen consiliarii bezeichnet;[3]) 1228 erscheint dann für diese Behörde auch der Name consules.[4])

Später als für unsere beiden anderen mittelrheinischen Städte, nämlich erst 1244, ist für Mainz die freie Wählbarkeit des Rats urkundlich gesichert worden;[5]) ferner ist diese Stadt

[1]) S. 451.

[2]) Sp. U 23, cf. W-U 111. Fälschlich giebt Hilgard der Urk. das Datum c. 1207, während dort von Philipp schon als „beate memorie regis“ gesprochen wird. Andererseits folgt aus der Bemerkung, der der Urkunde zu Grunde liegende Vertrag sei in Philipps Gegenwart geschlossen, dass dieser Vertrag vor dem 21. Juni 1208 stattfand.

[3]) U 36.

[4]) Eubel, Gesch. d. oberdeutschen Minoriten-Provinz (Würzburg 1886). S. 200 N. 41. — Die erste Erwähnung der magistri burgensium in den uns erhaltenen Speierer Urkunden fällt ins Jahr 1239 (U 61).

[5]) B-W XXXIII 504.

auch weit später als Worms und Speier, nämlich erst 1236, in den Besitz kaiserlicher Privilegien gekommen.[1]) Diese Erscheinungen hängen sicher mit dem grossen Einflusse des Mainzer Erzbischofs anf alle Reichsangelegenheiten zusammen, indem sich die Reichsgewalt gegen ihn weniger als den schwächeren Prälaten von Worms und Speier gegenüber auf die städtischen Bürgerschaften stützen konnte. Zum Teil ist diese spätere Entwicklung von Mainz auch aus dem unglücklichen Ausgange seines Aufstandes gegen die erzbischöfliche Regierung von 1158—1160 zu erklären, da dieser entschieden eine zeitweilige Znrückdrängung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Stadt zur Folge hatte. Der Zusammenhang dieser Unruhen, die desshalb hier nicht völlig übergangen werden können, mit der Mainzer städtischen Verfassungsentwicklung hat nnn sehr verschiedene Benrteilung erfahren. So betrachtet z. B. Arnold[2]) die Absicht der Mainzer, den Rat zu einer unabhängigen städtischen Obrigkeit zu machen, als Ursache des Aufstands; ähnlich sieht Gierke[3]) in diesem Aufstande „den ersten Versuch, den Rat gegen den Erzbischof dnrchzusetzen.“ Lässt ferner Nitzsch[4]) die Erbitterung gegen den Erzbischof namentlich aus dessen hofrechtlichen Forderungen entspringen, so zeigt sich auch die ganze Darstellnng der Unrnhen bei Wegele[5]) von dem Gedanken durchdrungen, dass die Bürger sich keine Vermindrung ihrer Rechte gefallen lassen wollen, eine starke Partei nnter ihnen aber nach Vermehrung derselben strebte. Diesen Ansichten gegenüber suchten Nohlmanns[6]) und Baumbach,[7]) deren Resultaten sich Will[8]) anschloss, die Meinnng zu erweisen, dass die Empörung gegen Arnold „durchans nicht als Freiheitskampf der Städter“ betrachtet werden könne. Während dieselbe Anschauung jetzt auch von Hegel[9]) ver-

[1]) B-F 2182, Huillard IV 892.

[2]) V. G. I S. 367.

[3]) I S. 276 N. 73.

[4]) Deutsche Gesch. II 270, 271.

[5]) Arnold von Selenhofen, Erzb. von Mainz (Jena 1855) passim, vgl. namentl. S. 2, 10, 15.

[6]) Vita Arnoldi de Selenhofen (Bonn 1871), bes. p 6 und 42.

[7]) Arnold von Selehofen (Berlin 1871) bes. S. 43, 56, 95, 96 etc.

[8]) B-W Bd. I Einl. S. LXXVII und LXXVIII.

[9]) Mainz S 41.

treten wird, hat es neuerdings wieder Giesebrecht[1]) als Plan der Mainzer hingestellt, sich vom Erzbischof unabhängig zu machen. So mag denn im folgenden, ohne dass eine ins einzelne eingehende Schilderung des Aufstandes selbst gegeben wird, doch eine kurze Untersuchung des Verhältnisses desselben zur städtischen Verfassungsentwicklung versucht werden.

Zunächst kann nach den Untersuchungen Baumbachs[2]) von einer Beteiligung der Bürgerschaft an den Unruhen des Jahres 1155 keine Rede mehr sein. Diese waren vielmehr dadurch hervorgerufen, dass Erzbischof Arnold ins Eigentum seiner Vasallen, insbesondere des Pfalzgrafen bei Rhein, gelangtes Kirchengut zurückforderte; den Vasallen schloss sich im Kampfe gegen Arnold nur das zu den Ministerialen des Erzstifts gehörige Geschlecht der Meingote an, das seit alter Zeit mit Arnolds Sippe verfeindet war.[3]) Mittelbar gab freilich dieser Kampf auch zu grosser Erbitterung der Stadtbevölkerung gegen Arnold Anlass; denn gerade durch diesen Streit, in welchem der Erzbischof zuletzt unterlag, wurden die erzstiftischen Finanzen völlig zerrüttet.[4]) Die Folge davon war aber, dass Arnold, als Kaiser Friedrich I. seine Beteiligung an dem Romzug von 1158 forderte, sich gezwungen sah, von den Mainzern eine Beisteuer zur Heerfahrt zu erheben.[5])

Nun wurde aber damals volle Steuerfreiheit als Recht der Mainzer angesehen;[6]) man leitete dasselbe aus der früher besprochenen dunkelen Stelle der Urkunde Adalberts I. für die

---

[1]) D. G. V S. 362—373 bes. S. 372.

[2]) S. 37—44. Hegel Mainz S. 38 berichtet allerdings auch von „wildem Strassenkampf der beiden Faktionen" im Jahr 1155. Diese Ansicht setzt aber voraus, dass man das gewöhnlich dem Erzbischof Christian zugeschriebene Chronicon Moguntinum für die Zeit Arnolds als Geschichtsquelle benutzt, was mir nach den Erörterungen Baumbachs S. 10 und Dittmar's de fontibus historiae Frider. I nonnullis Regimonti 1864 p 33 (vgl. auch Will in Ztschr. d. Görres-Ges. II S. 352 ff.) als unrichtig erscheint.

[3]) Jaffé, Mon. Mog. 614 und 615 cf. Baumbach S. 38—40.

[4]) cf. Baumbach S. 50, 51.

[5]) B-W XXIX 67.

[6]) Der Beweis folgt unten im Texte.

Stadt ab.[1]) So wurde denn die Steuer von den Mainzern unter Berufung auf den genannten Freiheitsbrief verweigert.

Wenn es auch bei dem Biographen Arnolds nicht deutlich hervortritt, so befanden sich doch die Steuerverweigerer unzweifelhaft im Recht.[2]) Dies kann gerade daraus geschlossen werden, dass Arnold, so nützlich eine Heranziehung der Steuerkraft seiner Residenz für die erzstiftischen Finanzen gewesen wäre, diesen Versuch erst in letzter Stunde, als alle übrigen Hilfsquellen versagten, unternahm. Ferner spricht die Art, wie er selbst nach der Darstellung seines Biographen die Einwilligung der Bürgerschaft zu der Steuer nachsuchte, entschieden dafür, dass er ein sicheres Recht zur Erhebung nicht besass.[3])

Als entscheidend ist endlich zu betrachten, dass 1147 in einer von dem damaligen Erzbischof Heinrich I. ausgestellten Urkunde es als feststehend betrachtet wird, dass von den Mainzer Bürgern weder Zins noch Bede gefordert werden dürfe.[4]) Demnach waren also die Mainzer, als Arnold die Heersteuer verlangte, durchaus im Rechte, als sie gegen diese Forderung einwandten, dass sie zu keinerlei Abgaben verpflichtet seien, und sich dafür auf das Privileg Adalberts von 1118 beriefen.[5]) In der That hatte sich jener

---

[1]) s. oben S. 236 mit N. 1.

[2]) A. M. Baumbach S. 56, 57. Sein Einwand, dass das Privileg Adalberts hier nicht in Betracht kommen durfte, da es nicht von den Kaisern bestätigt war, trifft deshalb nicht zu, weil die Forderung ja zunächst vom Erzbischof ausging. Die Bürger konnten verlangen, dass der Erzbischof seinen Reichspflichten wie bisher, ohne sie selbst in Anspruch zu nehmen, nachkam.

[3]) Vita Arnoldi (Jaffé Mon. Mog. p 625): proponens eis, quod — cum frequentissime pro honore ecclesie et totius civitatis magnis laborasset impendiis, sive in imperiali sive in apostolica curia, sive contra hostes ecclesie — nihil exegisset ab eis, vgl. Baumbach S. 49—52.

[4]) B-W XXVIII 79, Spiess Aufklärungen in d. Gesch. u. Diplom. (Bayreuth 1791) p 222: ut deinceps . . . sicut cives eiusdem civitatis computarentur et de censu sive alia qualivis exactione nullam omnimodo molestiam a quovis sustinerent.

[5]) Vita Arnoldi ibid.: aiebat — forte ex privilegio per Albertum civibus concesso, quod allegavit, — ipsos de iure nihil debere, nihil domno episcopo ex iustitia debere.

Rechtssatz aus dieser Urkunde, ohne ursprünglich darin ausgesprochen zu sein,[1]) entwickelt.

Als Arnold seine Forderung verweigert sah, musste er mit seinen Truppen, ohne die Beisteuer der Städter erhalten zu haben, ins Feld rücken; an ein rechtliches Vorgehen gegen die Steuerverweigerer — etwa, soweit sie auch erzstiftische Vasallen waren, im Lehnsgericht — war der üblichen langen Gerichtsfristen wegen nicht mehr zu denken. Am kaiserlichen Hofgericht holte nun Arnold über seinen Fall ein Gutachten ein. Dasselbe bestimmte, dass die Lehnsleute bei Strafe des Lehnsverlustes den verlangten Beitrag zahlen und ausserdem zur Strafe der dem Lehnsherren bezeigten Missachtung die Bannbusse erlegen sollten.[2])

Während Arnolds Abwesenheit war ihm aber seine Herrschaft über Mainz vollständig entzogen worden.[3]) Propst Burchard von Jechaburg aus dem Arnold feindlichen Geschlechte der Meingote hatte mit seiner Sippe die Gewalt in der Stadt an sich gezogen. Arnold selbst hatte diesem Geistlichen und seinen beiden Neffen, ehe er nach Italien zog, seine Vertretung in der Stadt übertragen, da er sie alle für völlig ausgesöhnt hielt. Doch bald erfuhr er, wie sehr er sich getäuscht hatte. Von den, seit dem missglückten Steuererhebungsversuch aufs heftigste gegen Arnold erbitterten, Bürgern liess sich Burchard selbst zum Erzbischof erheben. Von ihm und seinen Anhängern wurden dann die Beamtungen (officiatus) neu vergeben, die Rechtseinrichtungen geändert, und die angeseheneren Bürger gegen Arnold bewaffnet. Nur mit Gewalt gelang es daher dem heimkehrenden Erzbischof, sich den Weg in seine Residenz zu erschliessen;[3]) darauf verliessen die Häupter der ihm feindlichen Partei, teils freiwillig, teils gezwungen, Mainz und begaben sich an den kaiserlichen Hof, um sich über Arnold zu beklagen.[4]) Sie erlangten jedoch nur kaiserliche Entschuldigungsbriefe, welche den Erzbischof veranlassten, seine Gegner auf das Versprechen angemessener Bussleistung hin wieder in

[1]) vgl. oben S. 236 N. 1.
[2]) Vita Arnoldi (a. a. O. p 628).
[3]) vgl. B-W XXIX 35 und 75.
[4]) ibid. 79.

Mainz zu dulden. Über die Höhe derselben konnte aber keine Einigung erzielt werden.[1]) Als Arnold darauf versuchte, durch die Mainzer Diöcesansynode mit kirchlichen Strafen gegen seine Feinde vorzugehen, erhob sich die, inzwischen ganz von ihnen gewonnene, städtische Bevölkerung gegen den Erzbischof; jedoch wurden die ungeordneten Schaaren mit geringer Mühe von dessen Gefolge zurückgeschlagen.[2]) Sobald Arnold aber einer verabredeten Zusammenkunft mit dem Bischof von Würzburg halber die Stadt verlassen hatte, bemächtigten sich seine Gegner der Herrschaft aufs neue. Wilde Volkshaufen plünderten den Dom, den Palast des Erzbischofs und die Häuser der ihm ergebenen Geistlichen. Die Thore der Stadt wurden geschlossen, um Arnold an der Heimkehr zu hindern.[3])

Dieser begab sich darauf an den kaiserlichen Hof, um über seine Gegner Klage zu führen;[4]) gleichzeitig kamen auch einige von diesen an den Hof, um sich ihrerseits über den Erzbischof zu beschweren. Unter dem Einfluss der für Arnold eintretenden Fürsten entschied Friedrich vollständig zu seinen Gunsten. Die Mainzer sollten ihm die Herrschaft über ihre Stadt zurückgeben, wie sie ihm im Sommer 1158 zugestanden; ausserdem sollten sie ihm Schadenersatz und Sühne leisten.[5]) Letztere wurde dann auf der Synode zu Pavia (Febr. 1160) noch genauer für die verschiedenen Stände festgesetzt.[6]) Die Geistlichen sollten von St. Alban bis St. Peter die Harmschar[7]) tragen; dieselbe Strafe traf die Vorsteher der Bürgerschaft, welche ausserdem für den dem Erzbischof zugefügten materiellen Schaden Ersatz leisteu und ganz besonders auch seinen Palast wieder aufbauen sollten. Die Lehnsträger endlich sollten sich eidlich verpflichten, Stadt und Erzbistum so lange zu meiden, bis es ihnen gelungen sei,

[1]) Vita Arnoldi (a. a. O. p 631).

[2]) B.-W. XXIX 83.

[3]) ibid. 85.

[4]) ibid. 86.

[5]) ibid. 88, 89.

[6]) ibid. 94.

[7]) Unter harmschara wird nach Grimm R. A. S. 681 zunächst alles, was zur Qual von der Obrigkeit auferlegt wird, also zunächst jede Strafe verstanden, dann specialisiert sich der Begriff auf die Strafe der schimpflichen Procession mit Hund- oder Satteltragen, cf. Grimm R. A. S. 713 ff. und Vita Arnoldi (Jaffé Mon. Mog. 615).

Freisprechung im Lehnsgericht oder Begnadigung durch den Erzbischof zu erreichen.

Dies wurde als kaiserliche Verordnung den Mainzern verkündet.[1]) Die erzbischöflichen Lehnsleute, welche an der Verschwörung Anteil hatten, leisteten den verlangten Eid, blieben aber dennoch in Mainz oder begaben sich bald wieder dorthin zurück. Von neuem wurden die Bürger gegen Arnold aufgestachelt und die Stadt verbarrikadiert.[2]) Hierauf entschloss sich nun Arnold, mit Hilfe der ihm treu gebliebenen Vasallen und befreundeter Fürsten, besonders Heinrichs des Löwen, seine Gegner zu vernichten.[3]) Diese erklärten sich, hierdurch erschreckt, scheinbar zur Unterwerfung bereit und lockten so den Erzbischof in das nahe der Stadt gelegene Jacobskloster. Dasselbe wurde dann während der Unterhandlungen erstürmt und Arnold grausam ermordet.[4])

Hegel[5]) meint, es sei besonders auffallend, dass von den Stadtbeamten nirgends die Rede sei, „als ob eine geordnete Stadtregierung garnicht existiert" habe. In der That lässt sich nur constatieren, dass von erzbischöflichen Beamten der Schultheiss Hermann und dessen Bruder der Vitztum Helfrich auf Seite Arnolds standen, da sie noch in dessen letzten, kurz vor seinem Tode ausgestellten, Urkunden als Zeugen begegnen.[6]) Im übrigen wird man in der oben[7]) erwähnten Änderung der Beamten (officiati) und Rechtssatzungen (iustitiae) durch die

[1]) Vita Arnoldi (ibid. 644): Hec . . . . privilegio imperiali confirmata ac per nuncios imperiales . . . . Maguntinis constat esse delata.

[2]) B-W XXIX 100.

[3]) ibid. 102.

[4]) ibid. 104, 110.

[5]) Mainz S. 41.

[6]) B-W 105—107. Helfrich war auch von Arnold nach Mainz geschickt, um für ihn mit den Aufständischen zu unterhandeln (B-W 104). Übrigens waren Helfrich und Hermann nach B-W XXVIII 79 Söhne des Ernst von Selhofen. Sie scheinen beide von Arnold selbst ihr Amt erhalten zu haben, da unter Arnolds Vorgänger als Schultheiss Hertwich und als Vitztum Meingot begegnet (B-W XXVIII 157—160). Ob Helfrich und Hermann mit Arnold verwandt waren, wofür ihre gemeinsame Bezeichnung de Selhofen sprechen könnte, muss dahingestellt bleiben (vgl. oben S. 95 N. 5). Übrigens war der Mainzer Vitztum nicht Stadtbeamter, sondern Verwalter erzbischöflicher Besitzungen ausserhalb der Hauptstadt, vgl. Hegel Mainz S. 31.

[7]) S. 286.

Gegner Arnolds wohl insbesondere eine Absetzung der erzbischöflich gesinnten Stadtbeamten und eine Erweiterung der städtischen Freiheiten zu sehen haben; werden doch in Mainz die Mitglieder der Stadtbehörde vielfach kurzweg als Beamte (officiati) bezeichnet.[1]) Beamter (officiatus) wird auch gerade Reginbodo de Pinguia in einer späteren Urkunde genannt,[2]) der in der Vita Arnoldi[3]) als einer derjenigen Lehnsleute erwähnt wird, welche gegen ihren Eid in Mainz blieben. Die mehrfach erwähnte Beteiligung der Bürgerschaft an dem Aufstande setzt ein lebhaftes Interesse derselben an dessen Gelingen voraus;[4]) Arnolds Feinde stellen ihnen entschieden die städtische Freiheit als durch den Erzbischof bedroht vor.[5]) Insofern hatten sie jedenfalls nicht Unrecht, als die Wiederherstellung aller im Laufe der Zeit geminderten erzbischöflichen Rechte sicher auch der städtischen Autonomie gefährlich geworden wäre. Selbst Arnolds Biograph, der sonst dessen Sanftmut nicht genug zu rühmen vermag, berichtet, dass der Erzbischof schon vor seiner Wahl öfters geäussert habe, dass, wer über die Mainzer herrsche, „gleichsam eine Tyrannis ausüben müsse.“[6]) Die häufigen Gesandtschaften der Gegner Arnolds an den Kaiser sind wohl nur dadurch zu erklären, dass sie wirklich annahmen, dieser sei der Erlangung einer grösseren Autonomie der Stadt vom Erzbistum günstig gesinnt;[7]) der ganze Streit entbrennt auch über die Auslegung eines speciell nur den Einwohnern von Mainz verliehenen Privilegs. So lässt sich denn der Ansicht derjenigen, welche den Aufstand gegen Arnold in engen Zusammenhang mit den Freiheitsbestrebungen der Mainzer bringen wollen, alle Berechtigung nicht

[1]) s. unten S. 291 ff.

[2]) Joannis II 707: Dudo camerarius, Reginbotho de Pinguia officiati.

[3]) p. 646.

[4]) cf. auch annal. Disib. (Boehmer fontes III p. 214 u. S S XVII 29): Quidam ex clero .... omnesque simul urbani, maiores cum minoribus, episcopum suum Arnoldum nimis exosum coeperunt habere.

[5]) Vita Arnoldi (Jaffé Mon. Mog. p. 646): ipsum esse sevum hostem loci, destructorem, predonem, exactorem ... totiusque civitatis mortificatorem.

[6]) ibid. p. 611: Populus enim hic meus .... nec domari potest aut ad viam rectitudinis duci, nisi aculeo flagellis scorpionibusque cedatur. Moguntinum enim oportet quasi tyrannidem exercere.

[7]) wie es etwa die Salier gewesen wären.

absprechen, wenn auch gerade unsere einzige ausführliche Quelle in der Hauptsache nur den alten Hass zweier rivalisierender Ministerialenfamilien als Grund des Aufstandes ansieht.

Unzweifelhaft wirkte auch die Ermordung Arnolds dadurch bedeutend auf den Wohlstand der Stadt ein, dass viele angesehenen Bürger mit ihren Familien Mainz aus Furcht vor dem kaiserlichen Strafgerichte verliessen.[1]) Von den Entscheidungen desselben war für die Stadt wichtig, dass ihre Mauern und Häuser zum Teil zerstört[2]) und die Bürgerschaft ihrer Privilegien für verlustig erklärt wurde.[3])

Welche Wirkungen die Bestrafung des Aufstandes etwa noch auf die Rechte der Bürgerbehörde im einzelnen gehabt hat, ist nicht zu erkennen.

Was nun die Herkunft dieser Behörde betrifft, so ist sie bis jetzt noch nicht näher untersucht worden. Arnold[4]) hält

---

[1]) Annal. Egmund. (S. S. XVI p. 462).

[2]) B-W XXX 19 vgl. Hegel Mainz S. 42 N. 4, der nachweist, dass trotz entgegenstehender Berichte einzelner Quellen doch nur ein Teil der Mainzer Befestigungen geschleift wurde. Dass der Kaiser auch einen Teil der Häuser zerstörte, geht aus den von B-W a. a. O. angeführten Stellen der annal. Magdeb. n. Egmundani sowie aus einem Briefe hervor, den ca. 1196 Guibert von Gemblonx an Erzb. Konrad I. von Mainz richtete (B-W XXX 363, Guden Cod V p. 1104). Hier heisst es nämlich: Miserabilem urbis destructionem, quae in ultione Domini Arnoldi . . . imperialis Curie iudicio facta fuerat . .; cf. auch ibid. p. 1105: quociens . . . Mogunciam mittebar, videns civitatem dirutam . . ingemiscebam.

[3]) Dass die Mainzer damals ihre Privilegien verloren, berichtet allerdings nur Christiani Chron. Magunt. (Jaffé Mon. Mog. p. 692; über diese Quelle vgl. oben S. 284 Note 2). Jedoch ist, wie schon Arnold V. G. I S. 368 bemerkte, „an der Fassung des Privilegs", welches Friedrich II. den Mainzern 1236 erteilte (B-F 2182), zu erkennen, „dass es mit der Kassation der Privilegien durch Friedrich I. Ernst war": Friedrich II. erteilte den Mainzern dasjenige nen, was ihnen schon Adalbert I. verliehen. Ausserdem bemerken die annal. Ratisb. (S. S. XVII 588), Mainz habe damals das Stadtrecht verloren, womit wohl entschieden die Entziehung der Privilegien gemeint ist. Nur durch die Aufhebung des Privilegs Adalberts ist es auch erklärlich, dass später Erzbischof Konrad von Mainz sagt, dass er secundum consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terrae von allen Einwohnern seiner Diöcese Beden erhebe (B-W XXX 98), vgl. G. Scholz, De Conradi archiep. Mag. principatu territoriali (Dissert. Bonon. 1871) p. 19—22.

[4]) V. G. I S. 368, 369.

die erzbischöflichen Richter (officiati) für eine besondere neben dem Rat bestehende Behörde; letzterer habe „selbständige Rechte nur so weit geltend machen“ dürfen, „als der Erzbischof zu gestatten für gut fand,“ „trete aber erst seit dem Jahre 1244 mit unter den Obrigkeiten der Stadt auf.“ Hegel[1]) lässt den Rat überhanpt erst in diesem Jahre entstehen. Doch „fehlte“ es nach seinen Erörterungen „der Stadt Mainz schon vorher nicht an einem eigenen Organe der Gemeindeverwaltung, wiewohl dieses allein aus den vom Erzbischof ernannten Richtern nnd Amtslenten bestanden und darum auch noch nicht Rat der Stadt (consilium civitatis)“ geheissen habe. Diese Gemeindebehörde nun seien die rectores et officiati, deren Znstimmnng 1099 in der Urkunde Erzbischof Ruthards[2]) für die Weberzunft erwähnt wird. Die Rektoren seien Kämmerer nnd Schultheiss, die Officiaten die „Amtlente des Erzbischofs für die Stadtverwaltnng, welche jenen in einem Kollegium znr Seite standen nnd später dem selbstgewählten Rat der Bürger Platz machten.“[3])

In seiner Besprechnng von Hegels Mainzer Verfassnngsgeschichte hat nnn Hoeniger[4]) die Meinnng ausgesprochen, Hegels Ansicht nähere sich sehr wesentlich „dem von Hensler vertretenen Standpunkt,“ also der Herleitung des Rates aus dem Schöffencolleg. Hoeniger stellt denn auch, Hegels Forschungen gewissermassen resnmierend, diese Mainzer Officiaten mit dem Kölner Schöffensenat in Parallele. Die Beweise für diese anf den ersten Blick doch befremdende Anschannng sind bis jetzt freilich noch nicht gebracht.

Zunächst mag nun der Gedanke als unrichtig abgewiesen werden, dass der Name Ratslente (consiliarii) erst von dem Jahre (1244) an vorkomme, in welchem den Bürgern die freie Ratswahl nrkundlich gesichert ist. In einer 1219 ansgestellten Urkunde Erzbischof Sigfrieds[5]) erscheinen nämlich unter den Laienzeugen nach den Vasallen und dem Kämmerer als besondere Gruppe officiati 7 Personen namentlich aufgeführt, denen aus-

[1]) Mainz S. 35.

[2]) s. oben S. 100.

[3]) Hegel, Mainz S. 34.

[4]) Westdeutsche Ztschrft. III S. 60.

[5]) B-W XXXII 326 Baur, Hess. Urk. II N. 44 p. 54: Officiati: Arnoldus de quercu, Arnoldus Waltbodo, Bertoldus monetarius, Godescalcus advocatus, Rodulphus, Bertoldus in marcstraza, Gebeno et ceteri consiliarii moguntini.

drücklich ceteri consiliarii moguntini folgen. Daraus ergiebt sich, dass der Rat nicht erst 1244 geschaffen ist;[1]) ferner lässt sich aber auch aus dieser Zeugenliste schliessen, dass die Mainzer consiliarii damals zu den officiati gerechnet wurden oder mit ihnen identisch waren. Die Bedeutung von officialis oder officiatus in Mainz ist schon von Hegel[2]) ausführlich besprochen worden. Derselbe wies nach, dass dies sonst, gleich dem deutschen „Amtmann oder Beamter" in allgemeiner und verschiedenen speciellen Bedeutungen vorkommende, Wort officialis oder officiatus[3]) in Mainz vorzugsweise die Mitglieder der Stadtbehörde bezeichnet. Richtig hat Hegel auch schon die „rectores, officiati et omnes burgenses", welche in dem Privileg Erzbischof Ruthards für die Weberzunft zu den erzbischöflichen Massnahmen ihre Zustimmung erteilen,[4]) mit den im Schreiben der Mainzer an Heinrich IV. (1105) als Absender genannten

[1]) Bockenheimer Beiträge S. 12 mit N. 3 behauptet freilich, gegen v. Maurer I S. 208 polemisierend, dass hier consiliarii nicht den Stadtrat, sondern einen aus „Stiftsgeistlichkeit" und erzbischöflichen „Dienern" bestehenden Territorialrat bezeichne. Indess erledigt sich sein gegen die, oben im Texte vertretene, Ansicht erhobener Einwand, der Stadtrat könne mit einem Gütertausche zwischen dem Erzbischof und dem Kloster Eberbach nichts zu thun haben, durch die Thatsache, dass die Bischöfe vor der Erlangung völliger Selbständigkeit ihrer Städte die Ratsbehörde derselben auch sonst bei Veräusserung von Kirchengut befragen (vgl. z. B. oben S. 73 u. S. 275 mit N. 5). Ferner ist consiliarii in der Bedeutung von Teilnehmern des bischöflichen Territorialrats — wenigstens am Mittelrhein — sonst nicht bezeugt. Dagegen sind die Ausdrücke consilium und consiliarii für Rat und Räte der Stadt Worms schon in den Jahren 1215 und 1216, für solche von Speier 1198 und 1224 nachzuweisen (vgl. oben S. 275, 276, 282). In derselben Bedeutung findet sich consilium für Strassburg 1214 (Strassb. Urkb. I N. 160 p. 127), für Basel 1218 (L. L. II p. 230). Es kann demnach als gewiss angenommen werden, dass consiliarii hier die Mitglieder der städtischen Ratsbehörde bezeichnet. Dies wird noch dadurch bestätigt, dass auch vor 1244, nämlich 1232, der Mainzer Erzbischof sich eine besondere Ausfertigung der, gegen die städtischen Ratsbehörden gerichteten, Beschlüsse des Reichstages von Ravenna geben liess (B-F 1917).

[2]) Mainz S. 32 ff.

[3]) Nach Lamprecht D. W. I S. 1374 N. 2 „geben" diese Formen so — wie der — in Mainz nicht nachweisbare — Ausdruck officiarius „lange durcheinander", bis officialis dann speciell auf den Richter der geistlichen Kurie bezogen wird.

[4]) B-W XXIV 27, Joannis II 518, vgl. oben 291 mit N. 2.

„F. camerarius, A. centurio cum universis ministris ac civibns“ [1]) identificiert. „Wenn die Urkunde von 1099 beweist, dass die Rectoren und Officialen die Stadtverwaltung mit einer gewissen Antonomie führten, da ihre Znstimmnng zu dem Privileginm des Erzbischofs eingeholt wurde, so zeigt der Brief derselben an den Kaiser, dass sie sich nnter Umständen auch der erzbischöflichen Herrschaft offen widersetzten, obwohl sie sämmtlich Amtsleute und Diener des Erzbischofs waren.“ [2]) Hegel [3]) selbst hat nun anch schon dies Bürgercolleg der Officiaten mit den, sich schlechtweg cives nennenden, Ausstellern einer Urknnde von ca. 1150 [4]) für identisch erklärt, „welche eine Handlung freiwilliger Gerichtsbarkeit mit Rechtskraft vollzogen“ und die Beurkundung derselben mit dem Stadtsiegel beglanbigten. Das hier cives genannte Colleg ist aber dasselbe wie die einen Tausch bekräftigenden und mit dem Stadtsiegel beglaubigenden Aussteller einer Urknnde von 1209,[5]) welche darin folgendermassen bezeichnet werden:

> Arnoldns camerarins, Dietherus scultetus cum universis indicibns Maguntinis.

Danach stehen hier nun anch an der Spitze der iudices wie der der officiati der Weberurkunde und der der ministri von 1105 Kämmerer und Schultheiss. Ein Beweis mehr, dass die Identification von officiati, ministri, cives, iudices in den herangezogenen Urkunden richtig ist.

Hat sich nun schon früher [6]) gezeigt, dass die indices in der Urkunde von 1209 und ähnlichen die Schöffen sind, so wird man in den Namen officiati oder officiales nur eine besondere in Mainz übliche Bezeichnung der Schöffen erkennen. Lässt sich eine ähnliche Benennung der Schöffen auch in Worms und Speier nicht nachweisen, so bietet sie doch nichts für das

---

[1]) Jaffé Bibl. V p. 234, vgl. oben S. 218.

[2]) Hegel, Mainz S. 34, 35.

[3]) ibid. S. 35.

[4]) Stumpf Acta Mag. N. 50 p. 54, cf. oben S. 247.

[5]) Baur Hess. Urk. I N. 8 p. 9, cf. auch Rossel Urkb. der Abtei Eberbach (Wiesb. 1862) I S. 197 N. 97 a 1216: Cunradus, maior praepositus et camerarius, Dytherus sculthetus, iudices et universi cives beurkunden ein Rechtsgeschäft und beglaubigen es mit ihrem Siegel.

[6]) oben S. 247—253.

fränkische Rechts- und Sprachgebiet auffallendes. Auch in einer lothringischen Urkunde[1]) wird der Schöffe zu den Officialen gerechnet und auch aus Andernach[2]) ist die Bezeichnung des Schöffenamts als officium bezeugt. Da nun das Mainzer Schöffencolleg seine Befugnisse schon im 11. und 12. Jahrhundert sehr erweitert hatte, so konnte Hoeniger es mit Recht mit dem Kölner Schöffensenat in Parallele stellen; wird doch mit diesem Namen von Heusler[3]) das Kölner Schöffencolleg zu jener Zeit bezeichnet, in welcher es eine Reihe der späteren Ratsbefugnisse schon erworben hat und sich selbst senatus nennt, während der Ratsname zu Köln noch nicht bezeugt ist. Für die dem Schöffensenate entsprechende Mainzer Behörde scheint nun der Name Rat ganz allmählich aufgekommen zu sein, da in der erwähnten Urkunde von 1219 die consiliarii entweder zu den erzbischöflichen officiati als den Beamten schlechtweg gezählt oder, was wohl wahrscheinlicher, beide Ausdrücke ganz identisch gebraucht sind.

Unter diesem Rat war nun die Bürgerschaft in den dreissiger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts wieder derart erstarkt, dass es selbst für das Kaisertum Friedrichs II. wichtig erscheinen konnte, ihre Hilfe zu gewinnen. Dieser ertheilte ihnen 1236 das Recht, nicht vor auswärtigen Gerichten belangt zu werden,[4]) also dasselbe, was ihnen in dem von seinem Grossvater Friedrich I. für nichtig erklärten Privileg Erzbischof Adalberts verliehen war. Wie Mainz aber im Gegensatz zu Worms und Speier sein erstes Privileg vom Erzbischof, nicht vom Kaiser erhalten, so trat ähnliches auch in der Beurkundung des Überganges des ausschliesslichen Stadtregiments an den Rat ein. Diese gewährte bekanntlich den Mainzern 1244 Erzbischof Sigfried III.,[5]) um ihre Unterstützung gegen Konrad IV. zu gewinnen.[6]) Der Erzbischof gestattet in diesem Vertrage,

[1]) Calmet Hist. de Lorraine (Nancy 1745) t. II Preuves p. 222: villicum et scabinionem et caeteros officiales.

[2]) Beyer Mittelrh. Urkb. II N. 5 S. 41: statuentes, ut nullus antedictorum virorum (sc. scabinorum) ab hoc officio recederet etc., vgl. Lamprecht D. W. I S. 1374 N. 2.

[3]) Ursprung S. 190, vgl. Hoeniger in Westd. Ztschr. II S. 236.

[4]) B-F 2182.

[5]) B-W XXXIII 504, Guden I p. 580.

[6]) Hegel, Mainz S. 45, 46.

dass die Bürger 24 Personen zum Stadtrat wählen, und dass nach dem Tode jedes dieser Ratsmitglieder seine Stelle wieder durch freie Wahl der Bürgerschaft besetzt wird.[1])

In dem 1254 mit Worms nnd Oppenheim geschlossenen Bunde wird alsdann die Stadt Mainz als staatsrechtlicher Körper durch

> Arnoldus camerarius, Fridericns scultetus, iudices, consilium et nniversi cives

repräsentiert;[2]) dasselbe ist bei dem in ebendiesem Jahre mit Bingen geschlossenen Bunde der Fall.[3]) In der ersten dieser beiden Urknnden wird nun ein Bundesgericht aus je 4 consules jeder Stadt eingesetzt;[4]) dass Oppenheim, welches in der Intitulation dieser Urkunde nur durch scnltetus, scabini, milites et universi cives repräsentiert ist, eigentlich nnr scabini nicht consules in das Bundesgericht entsenden konnte, wird nicht weiter berücksichtigt. Darin ist doch auch ein Beweis — dessen es freilich kaum mehr bedarf — zu sehen, dass man sich in Mainz und Worms damals noch dessen bewusst war, dass der Consulname nur eine allmählich aufgekommene Benennung für das Schöffencolleg war.

Die noch in demselben Jahre, nämlich 1254 Jnli 13, ausgestellte Gründungsurkunde[5]) des Rheinischen Bundes trägt den Titel:

> indices et consules et universi cives Mogontinenses, Colonienses,[6]) Wormacenses, Spyrenses . . . .

Hier werden demnach die dem Rate vorsitzenden Beamten, Kämmerer und Schultheiss, als indices, der Rat als consules bezeichnet. Nach dem obigen ist nun aber dieser, im Jahre 1254

---

[1]) Guden I p. 581 § 8: Item annuemus et permittemus, quod ipsi cives viginti quattuor eligent ad consilium civitatis, sic, quod uno decedente alter in locum suum succedens protinus eligatur.

[2]) Boehmer Cod. Moeno-Francof. p. 101, cf. auch Weizsäcker S. 48.

[3]) Boehmer Cod. Moeno-Francof. p. 102.

[4]) a. a. O. 102, Weizsäcker S. 51 § 4, cf. ibid. S. 199.

[5]) ibid. S. 15 ff. cf. S. 41 ff.

[6]) Dass Busson (Zur Gesch. des gr. Landfriedeusbundes deutsch. Städte 1254 Innsbr. 1874 S. 17) und Quidde S. 8, 9 bestreiten, dass Colonienses in der Gründungsurkunde gestanden hat, während Weizsäcker S. 60 ff. sich für diese Annahme ausgesprochen hat, kommt für unsere Benutzung der Urkunde nicht weiter in Betracht.

mehrfach vorkommende, Name consules doch erst über 30 Jahre später als die Benennung consiliarii bezeugt; da ähnliches auch in Speier und Worms der Fall war,[1]) so wird es nicht bloss der Dürftigkeit unserer Überlieferung zuzuschreiben sein.

Aus den angeführten Urkunden geht auch noch hervor, dass wie früher an der Spitze der officiales oder indices (in der Bedeutung von scabini), so in der Mitte des 13. Jahrhunderts an der Spitze des consilium der Kämmerer und Schultheiss standen.

So hat sich demnach in allen drei Städten der Rat ganz allmählich aus dem Schöffencolleg entwickelt; von Schaffung oder Einsetzung einer Ratsbehörde durch einen einzelnen Rechtsakt kann in unseren drei mittelrheinischen Städten keine Rede sein. Wenn aber neuerdings von Below[2]) die Ansicht ausgesprochen hat, der Rat könne aus dem Schöffencolleg nur derart hervorgegangen sein, dass die Stadt diesem die Funktionen eines Gemeindeausschusses mit übertragen habe, so kann nach dem ansgeführten in Worms, Speier und Mainz jedenfalls nur von einer, sich im Laufe der Zeit, den Zeitgenossen selbst unbewusst, vollziehenden Übertragung dieser Fnnktionen die Rede sein. Nur die mit dem Sendschöffentum zusammenhängenden Aufsichtsrechte über Kauf und Verkanf sind durch einen einzelnen Akt vermntlich im elften Jahrhnndert an das Schöffengericht übergegangen;[3]) die Urteilsfindung im Sende hat dieser Behörde aber nicht die Gemeinde, sondern der Bischof als geistlicher Gerichtsherr übertragen.

Aus dem erörterten folgt auch, dass von den mit der Zeit zunehmenden Funktionen des Schöffencollegs, namentlich in Verwaltung und Vertretung der Stadt, die Bezeichnung dieser Bebörde als consules völlig zu scheiden ist. Während die genannten Funktionen den Schöffen schon im 11. und 12. Jahrhnndert zustanden, fanden wir sie doch erst am Ende dieser Zeit als consilium und consiliarii, noch später als consules be-

[1]) In Worms sind consilium und consiliarii 1208, 1215 und 1216, in Speier 1198 und 1224 bezeugt; consules erscheinen dagegen zum ersten Mal in unserer Überlieferung in Worms 1220 und in Speier 1241, vgl. oben S. 275 mit N. 1, 2, 6, S. 276, S. 282 mit N. 3, 4.

[2]) Stadtgemeinde S. 88, 100.

[3]) s. oben S. 245, 246.

zeichnet. Es scheint nicht zu gewagt zu sein, letzteres damit in Verbindung zu bringen, dass der Name consules entschieden ein vom Auslande recipierter ist, während der Ausdruck consiliarii als Übersetzung einer einheimischen, schon lange Zeit hindurch für die Mitglieder der Bürgerbehörde benutzten, Bezeichnung aufzufassen ist.

Was den Namen consules anbetrifft, so geht aus dem Sprachgebrauch der lateinisch schreibenden deutschen Schriftsteller des elften und der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hervor, dass consules damals diesseits der Alpen für Stadtvorstände noch nicht gebraucht wurde. Sonst hätten diese Schriftsteller nicht „geistliche und weltliche Regenten in fürstlicher Stellung" als consules, ihr Amt als consulatus bezeichnen können.[1]) Die erste Erwähnung von consules im Sinne von Bürgerbehörde einer in Deutschland gelegenen Stadt begegnet 1165 in einer Urkunde Erzbischof Rainalds von Köln für das westfälische Städtchen Medebach;[2]) wenig später findet sich dies Wort in demselben Sinne in zwei aus der Kanzlei Friedrichs I. hervorgegangenen Urkunden.[3]) Das Aufkommen des Titels Consuln für die städtischen Behörden in Deutschland erklärt sich nun leicht aus den engen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien zur Stauferzeit. Ferner hat schon Hegel darauf hingewiesen, dass der genannte Kölner Erzbischof, der zuerst den Titel consules in Deutschland angewandt und ihn wohl

[1]) Vgl. Hegel Ital. Stadtvrfss. I S. 312 N. 2 u. Monatschr. S. 705, sowie die dort citierten Stellen.

[2]) Gengler, Stadtrechte des Mttltrs. S. 284 § 20. Freiburg und Soest können nicht mehr als ältere Beispiele der Erwähnungen von consules angeführt werden; gegen v. Maurer I S. 585 vgl. jetzt v. Below Stadtgem. S. 100 N. 307.

[3]) Vgl. Stumpf 4502, Cod. diplom. Lubecensis (Lübeck 1843) I N. 7 p. 10. Dass auch schon Heinrich der Löwe den Stadtvorstand von Lübeck consules genannt, ist jedenfalls nicht erweislich. Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsvrfss. Lübecks (Lübeck 1861) S. 27—29, 50, 51. Vgl. ferner Stumpf 4335, Ughelli Italia sacra t. V. (Venetiis 1720) p. 600: statuimus, ut Tridentina civitas Consulibus perpetuo careat et sub episcopi sui gubernatione imperio fidelis et devota consistat, sicut et aliae Regni Teutonici civitates ordinatae dignoscuntur. In Hamburg wird der Rat zwar in dem von Friedrich I. 1189, Mai 7, dieser Stadt erteilten Privileg (St. 4522, Lappenberg Hamb. Urkb. [Hamb. 1842] S. 253) noch nicht erwähnt, wohl aber erscheinen consules schon in der Bestätigung dieser Urkunde von 1190 (Lappenberg a. a. O. S. 258).

auch in die kaiserliche Kanzlei eingeführt hat, „als Kanzler Friedrichs I., die diplomatischen Verhandlungen mit den italienischen Städten geführt“ und dabei die Bezeichnung consules für Ortsvorstände grösserer und kleinerer Communen kennen gelernt hatte.[1]) Zur Verbreitung des Consultitels mag es noch beigetragen haben, dass die, sei es im Heerdienste des Reiches, sei es auf Handelsreisen nach Italien kommenden deutschen Städter den Namen Consuln in Italien hörten und ihn als Sinnbild städtischer Autonomie betrachten lernten.[2]) Die italienischen Stadtrepubliken haben ja bekanntlich den Namen consules für ihre Magistrate in Erinnerung „an die alte römische Stadtgrösse“ gewählt, „welcher nachzueifern sie sich stolz genug fühlten.“[3]) So wird es auch in den deutschen Städten, mindestens bei den städtischen Urkundungsbehörden[4]) nicht so sehr an Kenntnis des classischen Altertums gefehlt haben,[5]) dass

---

[1]) Monatschr. S. 710. Über Rainalds von Köln grossen Einfluss als Kanzler und Erzkanzler vgl. auch Bresslau Urkundenlehre S. 367, 368.

[2]) Dass es den Deutschen auffiel, dass die Bewohner der italienischen Städte sich durch ihre Consuln, nicht aber durch andere Gewalthaber regieren liessen, kann aus den Worten Otto's v. Freising geschlossen werden: In civitatum dispositione ac rei publicae conservatione antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, consulum potius quam imperantium regantur arbitrio (Lib. II c. 13 S. S. XX p. 396). Dafür, dass man schon thatsächlich italienische und deutsche Stadtverf. verglich, vgl. das von von Below Histor. Ztschr. 1888 S. 206 angeführte Beispiel und die oben S. 297 N. 3 citierte Urkundenstelle.

[3]) Hegel, Ital. Stadtvrfssg. II S. 168, 169, Monatschr. S. 703.

[4]) Obgleich ein Stadtschreiber in unseren Städten erst 1295 ausdrücklich bezeugt ist (W U 466), so kann doch wohl angenommen werden, dass dies Amt schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bestanden hat. Darauf weist vor allem das Häufigerwerden von erhaltenen Urkunden in dieser Zeit sowie die nachweisbare Existenz von Stadtsiegeln in Mainz ca. 1150, in Worms 1198 und in Speier 1208 (s. oben S. 247, 253 mit N. 3, 4). In letzterem Orte ist uns sogar eine förmliche unter dem Stadtgericht stehende Grundbuchführung für das Jahr 1212 bezeugt. (Sp. U. 28.) Endlich wird der Stadtschreiber auch in der Wormser Ämterordnung erwähnt (Boehmer fontes II p. 214), vgl. Arnold I S. 301, 302, v. Maurer III S. 237, Bresslau Urkl. S. 459.

[5]) Über Kenntnis des Lateinischen bei Deutschen Kaufleuten vgl. Stieda in Hansische Geschichtsblätter XIII (Leipz. 1885) S. 157, Hoeniger in Westd. Ztschr. II 237, 38.

Digitized by Google

hier nicht die Bezeichnung consules in Erinnernng an ihre ehemalige Bedeutung für besonders würdevoll galt.

Ganz anders nnn als mit dem Titel consul scheint es mit dem Ausdruck consiliarius zu stehen. Wenn v. Maurer[1]) richtig darauf hingewiesen hat, dass die deutsche Übersetzung dieses Wortes nämlich „Ratgeb" sich schon in Glossen des zehnten Jahrhunderts findet, so kann man diesem Forscher doch durchaus nicht zustimmen, wenn er daraus schliesst, dass damals schon „die Bildung von Stadträten begonnen" habe. Vielmehr ist „Ratgeb" identisch mit Rachinburg, der Bezeichnnng der Urteilsfinder im älteren fränkischen Rechte.[2]) Als die Urteilsfindung durch Karl den Grossen an die vom Könige ernannten Schöffen gekommen war, wurde der Name Rachinbnrg bekanntlich auch auf diese übertragen.[4]) Consiliarius aber ist die wörtliche Übersetzung von Ratgeber (Rachinburg) und auch schon in alten Glossaren derart wiedergegeben.[5]) Bemerkenswert ist jedenfalls, dass in diesen Quellen auch scabinus durch Ratherr übersetzt ist.[6]) Freilich ist bei der ganzen Natnr

[1]) I S. 582, 586.

[2]) Freilich gehören gerade die von Maurer a. a. O. N. 46 angegebenen Beispiele gar nicht in den Zusammenhang dieser Untersuchnngen, da in ihnen ratgebo durch auricularius wiedergegeben ist; dies Wort wird nämlich, soviel ich sehe, nur von einem Berater eines Fürsten gebraucht und bezeichnet meist einen bestimmten Hofbeamten, vgl. die bei Waitz V. G. II 2 S. 81 N. 4, III S. 519 N. 1, VI S. 293 N. 3 stehenden Beispiele. Bei derartiger Wiedergabe hat dann das Wort mit dem städtischen Rat garnichts zu thun; indessen findet sich auch noch eine andere hier beachtenswerte Übersetzung von ratgebo in den alten Glossaren s. unten.

[3]) Diese Erklärung von „Rachinburg" als „Ratgeber des Richters, Urteilsfinder" kann jetzt als allgemein angenommen gelten, vgl. Sohm G. V. S. 373, Brnnner R. G. I S. 150, Schröder R. G. S. 161 N. 5. Über ältere Erklärungen nnd Ableitungen dieses Wortes vgl. Georg Cohn, Jnstizverweigerung im altdentschen Recht (Karlsr. 1876) S. 12 N. 2, 3.

[4]) Sohm S. 385 ff., Schröder R. G. S. 163 N. 22.

[5]) Vgl. Suhm, Symbolae ad litteraturam Tentonicam (Havniae 1807) p. 300, Diefenbach nnd Wülcker, Hoch- nnd Niederdentsches Wrtb. (Basel 1885) S. 812.

[6]) Diefenbach, Novum glossarium (Frnkf. 1867) p. 328. Dass rachinburgius noch im zwölften Jahrhundert gebränchlich war, geht auch aus den Glossae Trevirenses in A. H. Hoffmann Althochdentsche Glossen (Breslau 1826) S. 12 Z. 20 hervor, wo das Wort mit lanttehari (leg. lantrehari) übersetzt ist. (Über das Alter dieser Glosse vgl. ibid. p. XXVII.)

dieses Quellenmaterials Vorsicht nothwendig.[1]) Es genüge desshalb, hier nachgewiesen zu haben, dass auch dieser von von Maurer für seine Theorie angeführte Beweisgrund unzutreffend ist, und dass es als möglich bezeichnet werden muss, dass die Bezeichnungen consiliarii und Ratgeber[2]) (Ratherren) unmittelbar vom Schöffencolleg auf die städtische Bürgerbehörde übergegangen sind.

Auf ganz anderer, völlig sicherer Grundlage beruht jedenfalls der oben geführte Nachweis, dass in Worms, Speier und Mainz das Schöffencolleg durch blosse Erweiterung seiner Befugnisse schon zur richtenden, verwaltenden und repräsentierenden Bürgerbehörde lange vor der Zeit geworden war, in der uns der Titel Rat für dieselbe ausdrücklich bezeugt ist.

Capitel IX.

Die Entwicklung unserer Städte zu halbsouveränen Staatsgebilden.

Im vorigen Capitel ist die Frage nach der Herkunft der leitenden städtischen Behörde, des Ratscollegs, untersucht; es hat sich dabei herausgestellt, dass dasselbe im wesentlichen aus dem Schöffencolleg hervorgegangen ist, wobei man freilich zu

[1]) Da diese Glossarien meist ältere Vorlagen benutzt und spätere Zusätze erfahren haben, so ist es nicht sicher, ob im einzelnen Falle das Wort „Ratgeb“ wirklich der in Betracht kommenden Zeit vom 10.—12. Jahrhundert entstammt. Es kann ja auch älterer Zeit angehören, wo es als „Rachinburg“ allgemein für die Schöffen im Gebrauch war, oder später hinzugefügt sein, als Ratgeb zur Übersetzung von consul gebraucht wurde. Auch ist die Datierung dieser Glossarien selbst im einzelnen noch nicht sicher. Wichtig ist es desshalb, dass Ratgeb sich auch sonst hie und da als Bezeichnung der Urteiler findet, vgl. Cohn a. a. O. N. 5, bes. das dort angeführte Rechtssprichwort: „Wer das Urteil findet, ist des Richters Ratgeber“ (Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter Nördl. 1869 S. 414, 416).

[2]) Es sei noch bemerkt, dass dies Wort „Ratgeber“ in Angsburg und Nürnberg als gewöhnliche Bezeichnung der Ratsmitglieder bestehen bleibt, vgl. Städtechroniken Augsburg II S. 47 Z. 23, S. 131 Z. 7 etc., Nürnberg III S. 34 Z. 1.

beachten hat, dass die Schöffen besonders in Mainz vom Stadtherrn selbst vielfach als seine Beamten betrachtet wurden. Gehen wir jetzt den inneren Gründen dieser Entwicklung nach, in welcher Worms, Speier und Mainz im Laufe der Zeit zu Freistädten geworden sind! Suchen wir festzustellen, wie und wann diese Städte jene halbsouveräne Stellung erworben haben, welche den Reichsstädten und ganz besonders den Freistädten der zweiten Hälfte des Mittelalters eigen war.

Als früher die wirtschaftliche Entwicklung unserer Städte untersucht wurde, zeigte es sich, dass in ihnen die Ausbildung von Handel und Industrie schon zu Beginn der Salierzeit einen solchen Grad erreicht hatte, dass sie sich auch in der Entstehung eines besonderen städtischen Gewohnheitsrechts kund geben konnte. Diese Entwicklung hatte nun in den Zeiten der salischen und staufischen Kaiser noch weitere bedeutende Fortschritte gemacht. Konnte schon aus der Höhe frommer Schenkungen einzelner städtischer Bürger in der Wende des elften und zwölften Jahrhunderts auf ihren Reichtum geschlossen werden,[1]) so ist aus dem 13. ein Fall bezeugt, in welchem das in tiefste Schuldennot geratene Kloster Reichenbach durch Verkauf eines Teils seiner Immobilien an einen Wormser Bürger Richelmann sich von seinen Schulden vollständig befreit.[2]) Gerade damals scheinen aber auch erst alle Teile des von den Stadtmauern umschlossenen Gebietes wirklich städtisches Aussehen erlangt zu haben. Wurden in früherer Zeit vielfach Getreidefelder und Weinberge in der Stadt erwähnt,[3]) so kann aus den besonders seit der zweiten Hälfte des 13. und dem 14. Jahrhundert zahlreich überlieferten Testamenten, die in der Regel eine Aufzählung der Besitzungen des Erblassers enthalten, wohl geschlossen werden, dass sich zwar noch viele Gärten, aber keine Felder und Weinberge mehr innerhalb der städtischen Ringmauern befanden.[4]) Dass in Worms zu Anfang des 13. Jahrhunderts früher landwirtschaftlich benutzte Grundstücke mit Häusern und Hütten bedeckt wurden, ist aus einer Urkunde von ca. 1207 zu ersehen, welche ein schiedsrichter-

[1]) vgl. oben S. 51.

[2]) Baur Hess. Urkb. V N. 107 p. 92.

[3]) S. oben S. 11 mit N. 4.

[4]) vgl. z. B. W-U 199, 221, 228 etc.

liches Urteil in einem Streit zwischen dem Wormser Domstift und der Cyriacuskirche in Neuhausen enthält.[1]) Derselben Urkunde lässt sich auch die Existenz zahlreicher eigentumsloser Personen in Worms entnehmen, welche fester Wohnsitze ermangelten;[2]) zugleich geht aber aus diesem Documente auch hervor, dass solche Personen an dem aufblühenden Handelsplatze durch Handarbeit und Geschäfte ein so reichliches Einkommen zu gewinnen vermochten, dass sich über ihre Zehnten zwischen verschiedenen Kirchen Streit erheben konnte.

So hatte sich durch den allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt der, schon in früherer Zeit zu beobachtende, Gegensatz der an Capital Reichen und Armen in unseren Städten mächtig weiter entwickelt. Dagegen ist der alte Unterschied der Stadtbewohner nach freiem, hörigem und unfreiem Geburtsstande völlig verschwunden. Abgesehen von dem Gegensatze zwischen Ministerialen und Nichtministerialen existiert nur noch der zwischen Reichen und Armen. Stehen im grossen und ganzen auch die Ministerialen mit den anderen Bürgern im städtischen Freiheitskampf zusammen,[3]) so hat auch der Gegensatz zwischen maiores und minores cives, der jetzt mit divites und panperes identisch ist,[4]) im dreizehnten Jahrhundert in unseren Städten noch nicht die Schärfe angenommen, die er schon damals an anderen Orten besonders in Strassburg gehabt zu haben scheint. Ging doch auch gerade von zweien unserer Städte, von Worms und Mainz, die Gründung des rheinischen Bundes aus, in dessen Akten mehrfach betont ist, dass auch die minores an den Friedenssegnungen teilnehmen sollten.[5]) Von Versuchen des

---

[1]) Baur Hess. Urkb. II N. 25.

[2]) vagi homines et vacui bonorum (ibid. p. 38).

[3]) So ist z. B. in Mainz gerade der Ministerial Arnold der Rote 1158 der Verletzung des Privilegs der städtischen Steuerfreiheit zuerst entgegengetreten (Jaffé Mon. Mogunt. III p. 625). In Worms enthielt der dem Bischof im Jahre 1232 entgegentretende Rat 12 Ministerialen (cf. U 124 S. 96 Z. 4). Aus veränderten Verhältnissen ist es zu erklären, dass hier am Ende des 13. Jahrhunderts die ritterlichen Ratsherren sich öfters z. B. in den Streitigkeiten, welche die Stadt mit Bischof und Clerus hatte, weigerten, an den Ratssitzungen teilzunehmen (cf. U 405, Arnold V. G. II S. 110 § 3).

[4]) vgl. Weizsäcker S. 177.

[5]) ibid. S. 178 cf. auch p. 18: ordinavimus haec statuta observanda, ut exinde gaudeant panperes et maiores . . . . vgl. auch Quidde, S. 49.

Bischofs im Kampfe gegen den Rat, die ärmere Bevölkerung auf seine Seite zu ziehen, wie sie in Strassburg zu constatieren sind,[1]) findet sich in unseren Städten nichts. Dieser Änderung der wirtschaftlichen nnd ständischen Verhältnisse ging nun eine Rechtsänderung parallel, deren Entwickelung schon in verschiedenen Punkten behandelt ist. Es sei hier auf die früheren Erörterungen über die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs, über die Befreiung von persönlicher Zinsverpflichtung und über Einführung von Leibesstrafen nnd Stadtverweisungen an Stelle von Geldbussen erinnert. Eigentümlich griff in das bis dahin geltende Processrecht eine, zwar von Bischof Beringer, aber durchans auf Veranlassnng nnd im Geiste der Speierer Bürgerschaft erlassene, Verordnung von 1230, März 2, ein.[2]) Während bisher der Angeklagte sich nnr dnrch Zengniss von sieben Personen vor sofortiger Inhaftnahme nnd den Frevelbussen schützen konnte, mnsste von nnn an der Kläger sein Recht gleich bei Erhebnng der Klage mit zwei Eideshelfern beschwören;[3]) sonst sollte schon Eineid des Schuldners genügen, um sich vor diesen Folgen der Klagerhebung zu schützen und dem Gegner die Beweislast zuzuschieben.[4]) Beringer sagt in seiner Urkunde ausdrücklich, dass das Gesetz, das freilich anch ohnedies hätte erlassen werden müssen, durch dringende Bitten

[1]) cf. das Manifest Walters von Geroldseck Strassh. Urkh. I N. 471 S. 355 passim z. B. daz wir des wandel schaffen, wand wir hilliche beide armen unde riche berihten und schirmen suln.

[2]) Sp. U 44. Der Nachweis, dass diese Rechtsänderung in Wahrheit von der Bürgerschaft ausging, folgt unten im Text.

[3]) ibid. S. 40 Z. 1: actori ad minus se tercio interpositis inramentis incumbat onus probandi.

[4]) Es tritt im Stadtrecht überhaupt die Tendenz anf, den Angeklagten vor in Folge blosser Processhandlungen des Klägers eintretendem Freiheitsverluste zu schützen. Vgl. z. B. anch folgende im Privileg Heinrichs für Lüttich v. 1230, April 9, vorkommende Stelle: Nullus civis debet capi vel teneri sine iudicio scabinorum (B-F 4151, Hnill.-Bréh. III p. 413). Eine der in Speier constatierten ganz ähnliche Entwicklung finden wir im sächsischen Rechtsgebiet; anch hier mnsste sich im Stadtrecht abweichend vom Landrecht der Kläger anf Eid von Privatpersonen stützen, da andernfalls die Klage durch einfachen Unschuldseid des Beklagten unwirksam gemacht werden konnte s. Planck, Das dentsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (Braunschw. 1879) I S. 840 ff.

der Bürger veranlasst sei;[1]) die Richtigkeit dieser Darstellung geht aus der dann folgenden Bemerkung der Urkunde hervor, dass die Bürger dem Bischof eine Abfindung in Geld gewährten, da sein Beamter, der Schultheiss, in Folge der Rechtsänderung geringere Einnahmen erhielte.[2]) Die Bürger wurden auch als Petenten genannt, als König Heinrich VII, der Sohn Friedrichs II., im Jahre 1231 die Bestimmung Beringers bestätigte;[3]) ein Zeichen mehr, dass diese Änderung des Processrechts aus den bürgerlichen Interessenkreisen erwachsen ist.

In ein anderes Rechtsgebiet führt uns eine in der Mitte des 13. Jahrhunderts erlassene Verordnung des Speierer Rats,[4]) wonach niemand bei Strafe der Stadtverweisung und des Verlustes des gesammten Vermögens Sohn oder Tochter von Speierer Bürgern ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder, falls diese gestorben, ihrer beiden nächsten Verwandten heirathen darf. Dieselbe Strafe sollte auch diejenigen treffen, die sich ohne Consens dieser Personen dem geistlichen Stande widmen würden.[5]) Zu ebendieser Zeit wurden auch in Speier neben mehreren anderen fremdenrechtlichen Verordnungen strenge Bestimmungen gegen diejenigen erlassen, welche unter Stadtschutz stehenden Fremden Schaden zufügen;[6]) in diesem Gesetz sind auch die ausserordentlich hohen Strafen bemerkenswert, die auf Verbindung von Speierer Bürgern mit Fremden gegen Einheimische gesetzt sind.[7])

---

[1]) S. 39 Z. 37: ad preces civium nostrorum bono zelo et pia intentione iusta petentium — S. 40 Z. 7: licet sine aliquorum precibus per nos hanc legem et hoc ius pro iniuria debuerimus edidisse.

[2]) ibid. Z. 8: ipsi cives nostri officio sculteti nostri ex aboletione predicte consuetudinis considerantes aliquantum deperire, XXXV libras Spirensis monete in usus episcopatus nostri . . . . contulerunt.

[3]) Sp. U. 47 S. 42 Z. 16: cum . episcopus et cives nostri a nobis cum magna precum instantia postulaverint . . . .

[4]) Sp. U. 105 a 1264.

[5]) ibid. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass diese Anordnungen mit dem geltenden kirchlichen Rechte über Priesterweihe und Eheschliessung in Widerspruch standen. Über dieses ist Hinschius Kirchenrecht I S. 33, Friedberg, Das Recht der Eheschliessung (Leipz. 1865) S. 103 ff., Scheurl in Herzogs Realencyclopädie f. Theologie Bd. 4 S. 89, Richter Lehrb. d. Kirchenrechts (Leipz. 1886) S. 1068 zu vergleichen.

[6]) U 103 a 1263.

[7]) ibid.

Lassen sich derartigen Bestimmungen uns aus dieser Zeit erhaltener Urknnden anch stets nur einzelne Rechtsänderungen entnehmen, so zeigt doch ihr Anftreten und ihre Verteilung auf alle Rechtsgebiete, dass im zwölften und dreizehnten Jahrhundert eine totale Änderung der Rechtsanschaunngen in unseren Städten erfolgte. Wie diese Rechtsänderungen fast sämmtlich direkt oder indirekt anf den Rat als den Vertreter der neuen bürgerlichen Anschaunngen zurückznführen sind, so ist der Bürgerschaft in dieser Behörde anch ein kräftiges Verwaltnngsorgan für ihre materiellen wie geistigen Interessen erwachsen. Was zunächst die ersteren betrifft, so ist spätestens im dreizehnten Jahrhundert in nnseren mittelrheinischen Städten die Allmende in die Verwaltung des Rats gekommen. Nach den früheren Erörternngen kann kein Zweifel sein, dass nicht die einzelnen Städte, sondern die Specialgemeinden in ihnen in alter Zeit Markgemeinden waren;[1]) daneben standen die Sondergemeinden jeder Stadt wahrscheinlich noch in einem grösseren Markverbande, welcher ausser ihnen eine Anzahl von Dörfern umfasste.[2])

Wird in Worms 1208 eine communis paschna burgensium erwähnt,[3]) so kann ans dieser Bezeichnnng mit Sicherheit geschlossen werden, dass inzwischen, da alle Stadteinwohner zu einer communalen und politischen Gemeinde dnrch das zum Rat gewordene Schöffencolleg geeint waren, anch die Allmende in den Besitz dieser Stadtgemeinde gekommen war. Wie es bei dem Übergange der Allmendeverwaltung an eine andere Behörde leicht erklärlich ist, scheinen in dieser Verwaltung znr Zeit

[1]) S. oben Capitel V.

[2]) vgl. Waitz V. G. I 210, v. Maurer Stdtvrfssg. II S. 175, 176, Lamprecht D. W I S. 258 ff. Auf dies grössere Markgebiet sind wohl Ausdrücke wie in Mogontiorum marca a 779 (Dronke Cod. diplom. Fuld. N. 64 p. 41), in marca Wormacia a 771 (W U 7) zu beziehen. Dass die Specialgemeinden in Worms mit in der Nähe der Stadt gelegenen Dörfern in Allmendegemeinschaft standen, kann ganz bes. auch aus U 388 (vgl. unten S. 306 zu N. 8, 9) geschlossen werden.

[3]) Aus der Art der Erwähnung, nämlich als Grenze des städtischen Gebiets in dem 1208 hergestellten angeblichen Privileg Friedrichs I. von 1156 (U 73 S. 60 Z. 12), geht auch hervor, dass eine solche specielle Bürgerweide (man beachte den „Stadtbürger" bezeichnenden Ausdruck burgensium) wohl schon längere Zeit bestanden hat.

jenes Ereignisses grosse Missbräuche aufgekommen zu sein. So haben wir es wohl zu verstehen, dass in den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts von Privaten über Teile des Bürgerfeldes als Eigentümern verfügt wurde; ganz wie Privateigentum wurden nämlich Morgen im Bürgerfelde (iurnales[1]) in campo burgensium) verkauft[2]) und zu Lehen gegeben,[3]) letztwillig[4]) und unter Lebenden verschenkt.[5]) Im Jahre 1277 scheint dann eine Regelung dieser Verhältnisse eingetreten zu sein, indem alle diejenigen, welche gegen Willen der Stadt zu Privatzwecken Gemeindeland occupiert hatten, zur Entschädigung eine Summe an die Stadtkasse zahlen mussten; dafür erhielten sie Eigentum an den occupierten Stücken.[6])

Damals stand nun schon ganz entschieden dem Rat die Verfügung über die Allmende zu. Wenn sich dieser gerade 1278 sein Recht, dieselbe auf die geschilderte Weise zu veräussern und auch sonst frei über sie zu disponieren, von dem erwählten Bischof Friedrich noch besonders bestätigen liess,[7]) so verfolgte er damit wohl hauptsächlich den Zweck, sein Recht auch geistlichen Instituten gegenüber, die Teile der Allmende occupiert hatten, geltend machen zu können: vor allem benutzte man aber hier die günstige Zeit vor der Weihe und vielleicht auch vor der allgemeinen Anerkennung des Bischofs, um etwa früher bestehendem bischöflichen Obereigentum an der Mark alle Rechtswirksamkeit zu nehmen. Übrigens wurden damals vom Rat nicht nur auf die den städtischen Specialgemeinden, sondern auch auf die den Landgemeinden von Pfiffligheim und Hochheim gehörenden Allmenden Ansprüche gemacht.[8]) Dies erklärt sich am einfachsten so, dass jenes Gebiet zu der früher erwähnten grösseren, nicht den Stadteinwohnern allein zustehenden, Mark gehört hatte;[9]) auch hier

[1]) Über den Ausdruck iurnalis (= Morgen) vgl. Lamprecht I S. 344, 345.
[2]) W U 200 (S. 140 Z. 22 ff.).
[3]) U 231.
[4]) U 200, U 245 (S. 164 Z. 3).
[5]) U 221 (S. 152 Z. 8), U 231.
[6]) U 381, 383, vgl. auch annal. Wormat. in Boehmer Font. II p. 207. Eine ähnliche Massregel fand 1314 statt (Würdtwein Chronicon diplom. monast. Schönau Mannhemii 1792 N. 86 p. 253).
[7]) U 383.
[8]) U 388.
[9]) So auch v. Maurer I S. 176.

hat der Bischof 1278 auf alle Rechte zu Gunsten der Bürgerschaft verzichtet.[1]) Auch in der Stadt besass der Wormser Rat Grundeigentum,[2]) von welchem ein Teil zu Gunsten der städtischen Finanzen verwendet wurde. So war er z. B. Eigentümer von Fleischbänken, welche er gegen Zins an Gewerbetreibende ansthat.[3]) Auf ähnliche Verhältnisse in Speier deuten einige Urkunden, nach denen der Rat auch hier innerhalb und ausserhalb der Stadt gelegene Immobilien besass.[4]) So hat die Speierer Bürgerschaft entschieden die, ehemals ihren Specialgemeinden zustehende, Allmende erworben. Daneben kann es freilich auch nicht zweifelhaft sein, dass sowohl in Speier als in den anderen Städten manche Grundstücke nicht als alte Allmenden, sondern durch privatrechtlichen Erwerb in die Ratsverwaltung gekommen sind.[5]) Besonders erwähnenswert erscheint ein eigentümliches Rechtsgeschäft, welches im Jahre 1228 in Speier beurkundet wurde.[6]) An den Rat (die consules civitatis), dessen Einwilligung dazu besonders nachgesucht ist, wurde ein zu Erbzins ausgethanes Haus der Trinitatiskirche von seinem Besitzer derart vermacht, dass es den Minoriten zur Wohnung dienen sollte;[7]) dieser Orden durfte ja bekanntlich

---

[1]) Auffallend ist, dass, während Bischof Friedrich 1278 Dec. 6 (U 388) allen Ansprüchen auf die genannten Allmenden entsagt, er 1279, Mai 20, (U 390) seinen Streit mit der Stadt Worms über diese Allmenden einem Schiedsgericht überweist. Arnold V. G. II 107 sieht den Schiedsspruch als Grund des bischöflichen Verzichtes an, was doch nur, wenn das Datum in einer der Urkunden falsch sein sollte, möglich ist.

[2]) Auch dieses wurde Allmende genannt, cf. Boehmer, Fontes II 207, ferner Urkb. d. Stdt. Strsbrg. Bd. I N. 160 S. 127 a 1214: terris in civitate sive extra, quae vulgo nuncupantur almeine.

[3]) U 210.

[4]) Sp. U 67, 71 etc.

[5]) Dies war z. B. bei dem vom Wormser Rat im Anfange der dreissiger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts gekauften steinernen Gebäude in der Hagengasse der Fall, das dann zum Rathaus umgebaut wurde, cf. Boehmer fontes II p. 161.

[6]) Enbel, Geschichte der oberdeutschen Minoriten-Provinz (Würzburg 1886) S. 200 N. 41.

[7]) Ego . . , quamdiu vixero, dominus ero domus et hospes fratrum et persolvam pro fratribus custodi dictae ecclesiae annuum censum videl. solidum unum; postquam autem decessero, de rogatu fratrum sic fieri decerno: Consules civitatis hac condicione mihi succedent: quamdin fratres in eadem

damals noch kein Eigentum haben. Für den Fall, dass die Minoriten die Stadt verlassen sollten, hatte sich der Rat verpflichtet, das Haus wieder an die Trinitatiskirche fallen zu lassen.

So wurde hier schon entgegen dem sonst im Mittelalter herrschenden Princip, Cultussachen als Domäne der Kirche zu betrachten, vom Rat auch für das religiöse Interesse seiner Stadt gesorgt.[1]) Damit ist zu vergleichen, dass sich die Mainzer Bürger 1244 nicht nur die Verwaltung des Hospitals von ihrem Erzbischof übertragen lassen, sondern auch das Recht, den an demselben angestellten Geistlichen präsentieren und eventuell absetzen zu dürfen.[2]) Siebzehn Jahre später wurde in Speier, wo bis dahin nur ein von Geistlichen geleitetes Spital bestand, neben diesem vom Rat ein neues geschaffen und die Einrichtung desselben eingehend geordnet.[3]) Drei vom Rate gewählten Laien sollte die Verwaltung des Spitals auf Lebenszeit übertragen werden; bei Veräusserung von Gebäuden, Besitzungen und Einkünften waren sie aber an die Zustimmung des Rats gebunden. Dies so unter Leitung von Laien stehende Spital scheint in bürgerlichen Kreisen

---

domo deo deserviunt, ipsi eorum hospites erunt et tutores et annuum censum solvent secundum quod solvi debet; si autem fratres ipsi . . ab ipsa area recesserint, cuius fundi proprietas est ecclesiae praelibatae, ad eandem ecclesiam dominium eiusdem areae transeat absolute, nec huic statuto consules vel aliqua alia persona se possit opponere cum effectu .... Haec vero, quia de consensu et consilio ecclesiae sanctissimae Triadis simul et civitatis statuta sunt, praesentem schedulam (sigillis) dictae ecclesiae et civitatis . . . obtinui roborari.

[1]) Früher hatten nur die einzelnen Specialgemeinden gewisse Rechte in Bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung gehabt, aus denen dann auch weitergehende Befugnisse in Cultussachen entstanden waren (vgl. oben S. 98, 109, 110); jetzt standen solche Rechte auch dem Rate, dem Vertreter der gesammten Bürgerschaft, zu.

[2]) B-W XXXIII 504 (Guden. I p. 581 § 15): Et concedimus hunc Articulum, quod Consiliarii civitatis habeant plenariam potestatem, in Hospitale praesentandi Sacerdotem; et si exegerint culpae suae, mediante auctoritate nostra destituendi eundem. Et administrationem temporalium committent civibus quibus voluerint et quos ad hoc viderint expedire.

[3]) Sp. U. 98. Auch in Oppenheim stand das Spital unter einem weltlichen „Pfleger", cf. B-W XXXVI 503, Würdtwein, Dioecesis Mogunt. (1768) t I p. 375 ssq.

grösseres Vertranen als das alte, von Geistlichen geleitete, besessen zu haben.[1]) Anch hier ist höchst wahrscheinlich für das Bürgerspital ein eigner Geistlicher ernannt, dessen Wahl dem Rate zustand.[2])

So hatten die Bürgerschaften unserer Städte in Jnrisdiction, Gesetzgebnng und Verwaltung eine immer weitergehende Antonomie erworben; innerhalb der einzelnen Bürgerschaften entwickelte sich ein immer lebhafteres Gemeingefühl. Der alte Stadtherr schien immer mehr auf blosse Ehrenvorrechte beschränkt zu werden; nicht ganz mit Unrecht, wenn anch übertreibend, sagt eine alte Wormser Chronik[3]) von der Zeit vor der Katastrophe von 1234, der dortige Bischof sei damals von den Bürgern nur soweit, wie andere Prälaten anch, geachtet worden. Freilich waren alle diese politischen Fortschritte des Bürgertums bis zur Zeit Friedrichs II. nnr dadurch ermöglicht worden, dass die Kämpfe wesentlich auf die einzelnen Bistnmsgrenzen beschränkt blieben. Von Bündnissen der Bischöfe gegen die Fortschritte der städtischen Antonomie findet man noch nichts. Das Königtnm hatte ferner im grossen nnd ganzen die der anwachsenden Bischofsmacht die Wage haltende städtische Bewegung oft befördert, selten gehemmt.

Ganz anders wnrden die Verhältnisse nnter Friedrich II.,

[1]) Es kann dies wohl aus U 179 geschlossen werden. In dieser Urkunde schenkt ein Speierer Bürger den beiden Spitälern, dem alten prope S. Stephanum und dem neuen prope S. Georgium, jährliche Renten. Hier findet sich nun folgende Bestimmung: Wenn die dem alten Spital zugewiesenen Renten nicht zweckmässig verwandt würden, sollten sie dem neuen zufallen. Offenbar hatte also der Schenker zu letzterem mehr Vertrauen.

[2]) Nach U 100 war ca. 1262 über die Besorgung des Gottesdienstes im nenen Spital zwischen den Verwaltern desselben und dem Kaplan von St. Georg, in dessen Pfarre es lag, ein Streit ansgebrochen. Vom Bischof wurde nnn eine, den Vorteil heider Parteien berücksichtigende, (commoditate hospitalis et cappellani nostri hinc inde considerata), von beiden gern angenommene, Verordnnng (parcium ad hoc accedente voluntate) erlassen. Dem Spital wurde eine jährliche Abgabe für den Kaplan auferlegt, der Gottesdienst im Spital aber sollte in gewohnter Weise stattfinden; würde er aber vernachlässigt werden, so sollte der Bischof oder der Kaplan einen Priester und eine geeignete Pfründe für denselben aus den Hospitalseinkünften festsetzen dürfen. Hieraus folgt entschieden, dass damals der Geistliche des Speierer Bürgerspitals i. d. R. vom Rat oder den Spitalpflegern gewählt nnd besoldet wurde.

[3]) Boehmer fontes II p 160.

als die vereinigte Macht der Bischöfe und des Königtums sich gegen die Stadtfreiheit richtete.[1]) Von den Bestimmungen Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrich kommt für uns zunächst[2]) die des letzteren von 1226, November 27,[3]) in Betracht. Dieselbe scheint dadurch veranlasst zu sein, dass sich Leute des Mainzer Erzstifts nach dem im Juni 1226 von Friedrich II. mit Steuerfreiheit beliehenen[4]) Orte Oppenheim begeben hatten; die ersten Versuche, dagegen einzuschreiten, scheinen dadurch verhindert zu sein, dass die Bürger von Oppenheim an denen von Mainz, Worms, Speier, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und

---

[1]) Schaube (Worms) S. 297, 298 meint: „Der Kaiser war dem Fürstentum hold, das ihm in den Kämpfen mit dem Papsttum zur Seite gestanden, mochte dagegen wenig von Städtefreiheit wissen, mit der er und das deutsche Kaisertum so üble Erfahrungen in der Lombardei gemacht hatte." Diese Ansicht kann jedoch durch die Ausführungen von Löher Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen (Halle 1846) S. 57, Schirrmacher Friedrich II Bd. I S. 188 und Forsch. z. D. Gesch. Bd. XI S. 321, 322, Nitzsch D. G. III S. 65 ff., sowie namentlich durch die letzte ausführliche Behandlung dieser Frage von Rodenberg (in Histor. Aufsätze dem Andenken an Waitz gewidmet, Hannover 1886) S. 228 ff. (s. bes. S. 235) als gänzlich beseitigt angesehen werden. Danach erliessen Friedrich und sein Sohn Heinrich ihre städtefeindlichen Gesetze nur deshalb, weil sie sich den Fürsten gegenüber in einer Zwangslage befanden. So neuerdings auch Winkelmann Friedrich II. Bd. I (1889) S. 60, 62.

[2]) Anzuführen wären vielleicht auch schon einige Bestimmungen des von Friedrich II. am 26. April 1220 erlassenen Privilegs für die geistlichen Fürsten (B-F 1114). Es musste z. B. die Beschränkung königlicher Jurisdictionsrechte in den Bischofsstädten auf die Zeit unmittelbar vor, nach und während eines Reichstages den Zusammenhang der Städte mit dem Königtum mindern. Man denke an die oben in Capitel VI angeführten Beispiele königlicher Rechtssprechung und Gesetzgebung für die Leute im Bischofsgebiet! Die genannte Urkunde ist jedoch von Philippi (Zur Gesch. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Münster 1885 S. 106 ff.) für unecht erklärt worden; a. M. Winkelmann (Gött. gelehrte Anzeigen 1885 S. 795 bis 813 sowie Friedrich II. S. 64 ff.) Weiland (in den oben N. 1 citierten dem Andenken Waitz's gewidmeten Aufsätzen S. 249 ff.), unter denen letzterer jedoch auch die Echtheit der Urkunde nicht für völlig gesichert hält. Über den Inhalt des Privilegs s. jetzt Winkelmann Friedrich II. a. a. O. Für die Echtheit sprechen jedenfalls die bisher noch nicht herangezogenen Wormser Vorgänge von 1232, bei denen, ganz c. 7 dieses Gesetzes entsprechend, der Verhängung des bischöflichen Bannes in kurzer Zeit die Acht folgt, s. unten.

[3]) B-F 4028 (L L II p. 257); vgl. über diese Verordnung jetzt Winkelmann a. a. O. S. 491.

[4]) B-F 1635, Huillard-Bréh. II S. 623.

Friedberg Bundesgenossen fanden, welche sich ihnen eidlich zur Hilfeleistung verpflichteten. Heinrich verordnete nun die Rückgabe der in Oppenheim aufgenommenen Personen, die Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse und die Auflösung des Bundes Schwerlich haben die Städte ihren Bund gegen dies Reichsgerichtsurteil aufrechterhalten können.

Noch weit mehr als dasselbe haben aber auf unsere mittelrheinischen Städte die im nächsten Jahrzehnt erlassenen Gesetze eingewirkt. Gegenüber der sich gerade damals mehr und mehr consolidierenden Fürstenmacht war auch für die Städte ein Festhalten des bis dahin errungenen nur bei weiteren Fortschritten möglich; solche zu erreichen, ja auch die schon erworbenen Rechte zu bewahren, wurde ihnen damals durch Beschränkung ihrer Kampfesmittel ausserordentlich erschwert. Die, durch allmähliche Machterweiterung des sich in einen Rat umwandelnden Schöffencollegs sowie die etwa auf andere Weise in den Besitz politischer Rechte gelangten, Städte konnten sich selbst nur durch eidliche Verpflichtungen (coniurationes) die nötige Festigkeit zum Kampfe geben. Diese immer wieder von neuem auftauchenden gegenseitigen Eidesverbindungen konnten dreierlei Art sein.[1]) Zunächst konnten sich alle Stadtbewohner eidlich verpflichten, gewissen Ratsbeschlüssen, namentlich auch mittelbar oder unmittelbar gegen den Stadtherrn gerichteten, zu gehorchen; dadurch allein mochte ihre Befolgung ausreichend gesichert erscheinen.[2]) Ferner wurde oft auch ein Teil der Landbewohner eidlich zu Gunsten der Stadt verpflichtet; hiermit hing sowohl die Zulassung von hörigen und unfreien Landbewohnern zum Wohnsitz in der Stadt und zur Aufnahme ins städtische Bürgerrecht als die Aufnahme ausserhalb der Stadt wohnen bleibender Landleute ins Bürgerrecht zusammen. Am mächtigsten endlich wurden die Städte durch Bündnisse untereinander. War ihnen das letztere Kampfmittel im Verfassungsstreit schon durch den erwähnten Reichsgerichtsschluss von 1226 genommen, so war ihnen auch schon durch ebendiesen die Hineinziehung der umwohnenden Landleute in die städtischen

[1]) vgl. Löher, Fürsten und Städte z. Zt. der Hohenst. (Halle 1846) S. 51, 52.

[2]) Man vergleiche auch die späteren Stadtfriedenseinungen, über die Heusler (Ursprung 224—226) spricht.

Interessen verboten worden. Viel weiter ging noch ein auf den Namen König Heinrichs erlassenes Edict der Fürsten vom 23. Januar 1231.[1]) Es ist ein Reichsgerichtsschluss, dessen städtefeindlicher Inhalt sich aus dem, von Friedrich II. veranlassten, Siege der Fürstenpartei an Heinrichs Hofe erklärt.[2]) In Opposition gegen die Fürsten hatte Heinrich noch am 30. Juni 1230 den Bürgern von Lüttich die von ihnen gegen ihren Bischof geschlossene Einnng bestätigt und dabei zngleich ausdrücklich bemerkt, dass er zur Bestätigung solcher Einungen berechtigt sei.[3]) Am 21. Jannar des nächsten Jahres mnsste Heinrich dies Privileg widerrufen und demütigend genug bekennen, dass er solche Einungen in den fürstlichen Städten ohne Zustimmung des Stadtherrn nicht bestätigen dürfe.[4])

Mit diesem Siege im Lütticher Streite beruhigten sich aber die Fürsten nicht; ihnen lag daran, auch für die Folgezeit vor allen Einmischnngen des Königtums in ihr Verhältnis zn ihren Bürgerschaften gesichert zu sein. Dies mnsste ihnen um so wichtiger erscheinen, als damals in mehreren Städten heftige Kämpfe zwischen Stadtherren und Bürgerschaften schwebten. Für uns kommen hier die damals in Worms geführten Streitigkeiten in Betracht, über welche wir anch am besten nnterrichtet sind. Hier hatte der damals regierende Bischof Heinrich, wie früher erzählt ist,[5]) am 14. April 1220 selbst die Einwilligung der Bürgerschaft nachgesucht, als er sich zur Veräusserung geistlichen Gnts veranlasst sah, um damit die Gunst des Königs zu gewinnen; sechs Tage daranf hatte Friedrich II. der Stadt das angebliche Privileg seines Grossvaters bestätigt nnd ihr so weitgehende Rechte gesichert.[6]) Als aber 1230 die Macht der Fürsten dadurch noch ausserordentlich gestiegen war, dass sie im Frieden von S. Germano als Vermittler zwischen Kaiser und Papst anftraten, sollte sich gerade Bischof Heinrich der Hilfe der Reichsgewalt gegen seine Bürger mit Erfolg bedienen. Mit diesen war er damals in heftigen Streit gerathen.

[1]) B-F 4183.
[2]) vgl. Schirrmacher in Forsch. z. D. G. XI 321.
[3]) B-F 4159.
[4]) B-F 4181.
[5]) s. oben S. 275 mit N. 5.
[6]) ibid. mit N. 4.

Die wirkliche Ursache desselben wird zweifellos in dem, zu Worms schon lange wieder nachweisbaren, Gegensatze der Anschauungen von Clerus und Bürgerschaft über Recht und Staat und in den Collisionen ihrer beiderseitigen Machtansprüche[1]) zu suchen sein. Als äusserer Anlass zu diesem Zwiespalt Bischof Heinrichs mit den Wormsern ist uns jedoch das Streben des ersteren bezeugt, auch das ererbte Vermögen seiner Canoniker von der städtischen Steuererhebung zu befreien; bisher war nämlich nur das eigentliche Kirchenvermögen von dieser verschont geblieben.[2]) Ferner erregte es Heinrichs Unwillen, dass damals ein Rathaus auf städtischem Grund und Boden errichtet wurde;[3]) bis dahin scheint der Wormser Rat entweder im Bischofshof oder in kirchlichen Gebäuden getagt zu haben,[4]) was dann

[1]) Vgl. die früheren Ausführungen bes. S. 250, 251, 304, 309 etc.

[2]) Vgl. Zorn S. 61. Dass die Auffassung Zorns, dass in Worms bis dahin nur die Präbenden der Canoniker, also das eigentliche Kirchenvermögen, nicht die sonstigen Einkünfte derselben, also ihr Privatvermögen, steuerfrei waren, richtig ist, kann aus W U 89 geschlossen werden. Hiernach hatten sich die Wormser Canoniker 1182 beim Kaiser beklagt, dass die im Dienste der Kirche stehenden Leute in Worms besteuert würden; von Besteuerung und Steuerfreiheit der Canoniker selbst ist nicht die Rede. A. M. Schaube Worms S. 295, 296; jedoch ist die Ansicht desselben, dass „der Rat seine Competenz auch der Geistlichkeit gegenüber überschritten" habe, in den Quellen nicht begründet.

[3]) Boehmer Fontes II p. 161.

[4]) Dass der Wormser Rat vorher im Bischofshof getagt, berichtet Arnold V. G. II 20, ohne aber dafür Belege anzuführen; aus Arnold hat diese Thatsache wohl Liebe S. 27 entnommen, der sich aber dafür auf Boehmer Fontes II p. 161 beruft, wo nichts davon steht. Mit Sicherheit ist die Frage, wo der Wormser Rat in älterer Zeit regelmässig getagt hat, nicht zu entscheiden. Im Jahre 1208 wird eine Schenkung vor dem Rat in claustro s. Petri ante crucifixum vollzogen (U 109); ebenso geschieht ein Kauf 1216 mediantibus et adstipulantibus XL consiliariis (nostre) civitatis in ecclesia sancti Stephani (U 120). Über die Bedeutungen von claustrum cf. Ducange II p. 363 u. Brinckmeier, Glossarium diplom. (Gotha 1856); danach wird darunter auch „ein mit Mauern umgebener Ort" verstanden, womit hier, da der Wormser Dom St. Peter geweiht war, der Hof zwischen Dom und Bischofspalast gemeint sein könnte. In der erwähnten Urkunde von 1208 ist aber doch wohl das Innere der Kirche gemeint; dafür spricht jedenfalls die Erwähnung des crucifixum und die Analogie der Urkunde von 1216. Im Bischofshof fanden zweifellos die Wahlen der städtischen Beamten statt (Boehmer fontes II 212 und 215); hier geschah auch die Bekanntmachung des Ausgleichs mit dem Bischof 1231 und 1253 (U 159 S. 120 Z. 1; Zorn

als Zeichen seiner Abhängigkeit vom fürstlichen Stadtherrn gedeutet werden konnte. Der Bischof wandte sich nun klagend an den König. Dieser stand damals derart unter dem Einfluss der Fürstenpartei, dass er den Städtern Unrecht geben musste. Zwei geistlichen Fürsten, Sigfrid, erwähltem Erzbischof von Mainz, und Bischof Sigfrid von Regensburg, wurde es übertragen, das der Wormser Kirche zugefügte Unrecht zu untersuchen und alle den Privilegien derselben widersprechenden Ratsbeschlüsse für ungültig zu erklären. Die Massnahmen dieser Schiedsrichter sollten die Autorität königlicher Verordnungen geniessen und allen ihnen entgegenstehenden Urkunden jede Rechtswirksamkeit nehmen. (1231 Jan. 18.)[1])

Das Erkenntnis, zu welchem nun diese beiden Prälaten gekommen sind, ist nicht mehr vollkommen festzustellen.[2]) Soviel kann als gewiss angesehen werden, dass sie Frieden zwischen Bischof und Bürgerschaft stifteten, welche sich darauf gegenseitig versprachen, einander auf alle Weise zu unterstützen. Ferner versprach der Bischof den Bürgern, die ihnen von seinen Vorgängern eingeräumten Rechte zu lassen.[3]) In dieser Fassung des Vertrages konnte schon ein Zugeständnis der Bürger liegen, da diese wohl schon gleich der spätern Bürgerchronik,[4]) ihre Rechte als ihnen von alters her zustehend, nicht als auf bischöflichen Concessionen beruhend, ansahen. In wie weit die Bürger sonst noch nachgaben, ist nach der Natur unserer Quelle

S. 96) und hier leisteten 1273 die Wormser Rudolf von Habsburg den Treueid (Boehmer Font. II p. 207). Ob aber dieser Bischofshof oder die erwähnten Kirchen oder etwa doch noch ein anderer Platz als der regelmässige Sitzungsort des Schöffencollegs und dann bis zur Erbauung des Rathauses des Rates anzusehen ist, muss dahingestellt bleiben.

[1]) W U 147.

[2]) Unsere einzige Quelle ist nämlich U 159, die Darstellung dieser Streitigkeiten seitens der Stadt in einer Urkunde, durch welche sie einen Rechtsgelehrten zu ihrer Verteidigung am päpstlichen Hof suchte. Die Auffassung ist hier natürlich ganz parteiisch; dagegen spricht es für die Richtigkeit der hier angegebenen Thatsachen, dass, wo wir dies Manifest durch Urkunden controllieren können, sich kein Widerspruch zeigt und dass Entstellung damals noch leicht zu constatierender Vorgänge den Bürgern mehr geschadet als genützt hätte, vgl. Köster S. 47 ff.

[3]) U 159: Ut nullum ius ab antecessoribus suis civibus indultum aliqualiter infirmaret.

[4]) Boehmer Fontes II p. 161 Z. 15.

über diesen Schiedsspruch nicht mehr zu ermitteln. Jedenfalls behielten sie ihr Rathaus. Im ganzen scheint der Bischof damals von der von ihm selbst herbeigeführten Gelegenheit, die Macht des Bistums über die Stadt zu erweitern, keinen Gebrauch gemacht zu haben; es lag wohl hauptsächlich daran, dass er sich gerade zu jener Zeit in einem heftigen Streite mit den Dominikanern befand, die er gegen den Willen des Papstes von seiner Diöcese fernhalten wollte.[1])

So ist wohl am einfachsten der Widerspruch zu erklären, in dem diese Nachgiebigkeit des Wormser Bischofs zu der gleichzeitigen, höchst wahrscheinlich von ihm selbst veranlassten, städtefeindlichen Reichsgesetzgebung zu stehen scheint. Zunächst hatte ja schon derselbe Wormser Reichstag, von dem am 18. Januar die beiden Prälaten mit der Untersuchung der Beschwerden Bischof Heinrichs betraut worden waren,[2]) am 23. Januar durch die erwähnte,[3]) den Lütticher Streit entscheidende, Reichssentenz ein Reichsgesetz zum Nachteile aller Städte erlassen.[4]) Es war nämlich damals als geltendes Reichsrecht erkannt und bestätigt, dass keine Stadt irgendwelche — wie auch immer genannte — Eidesverbindungen ohne Zustimmung ihres Stadtherren und des Königs errichten dürfe; weder der König könne ohne Zustimmung des Stadtherrn, noch der Stadtherr ohne Zustimmung des Königs solche Einungen bestätigen. Dass durch diese Bestimmungen gerade auch zwei unserer Städte eines Hauptkampfmittels im Streite gegen ihre Stadtherren beraubt werden sollten, kann daraus geschlossen werden, dass die Beurkundung dieser Reichssentenz in für den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Worms erlassenen Ausfertigungen erhalten ist.[5])

Ist nun in diesen Urkunden die enge Zusammenfassung der Bürger einer einzelnen Stadt oder das Bündnis mehrerer im Kampf für ihre Rechte verboten, so wurde dann im Mai 1231 ein Gesetz veröffentlicht, das jede Hereinziehung der Landbewohner

---

[1]) Boehmer Fontes II p. 174, W-U 151, vgl. Arnold V. G. II S. 170 ff.

[2]) vgl. oben S. 314.

[3]) vgl. oben S. 312.

[4]) B-F 4183.

[5]) Wie schon Ficker a. a. O. bemerkt hat, sind nämlich in diesen Urkunden die jedesmaligen Empfänger nicht in der Zeugenliste genannt.

in die Interessen der Stadt nnter Strafe stellte.[1]) Der nächste Zweck dieses von den Fürsten im Namen König Heinrichs erlassenen Gesetzes war Förderung ihrer Machtstellung; daher ist es anch ganz treffend von Pertz bekanntlich als statutum in favorem principum bezeichnet. Es enthält besonders Concessionen des Kaisers, durch welche die aus königlichen Pfalzen erwachsenen eigentlichen Reichsstädte[2]) an Benachteiligung der Fürsten gehindert werden, so dnrch das allgemeine Verbot der Erteilung des Bürgerrechts an auf dem Lande wohnen bleibende Personen.[3]) Ferner wurde allen Städtern verboten, von den Banern Renten an Getreide, Wein und Geld zu beziehen; von noch geschuldeten sollten die Bauern frei gesprochen, nene nicht mehr begründet werden.[4]) Abgesehen davon, dass einzelne Bürger Besitzungen auf dem Lande erwerben nnd gegen Zins austhnn mochten, konnten sich anch gegen einmalige Capitalleistungen von Städtern die Banern zu jährlicher Zinsleistung verpflichtet

[1]) B-F 4195, L. L. II p. 282.

[2]) Arnold V. G. II 12 meint, „in diesem Gesetze seien mit dem Ausdrncke civitates nostrae nicbt bloss die königlichen Hofstädte, sondern alle bedentenderen Städte Dentschlands gemeint, deren Einwobner wenigstens z. T. aus Freien bestanden." Er nnd Löber S. 71 finden, dass sich dies Gesetz „vor allem auf die Bischofsstädte" bezieht, „deren Bürger dilecti fideles nostri in königlicben Urknnden genannt würden." Das Gesetz vom Mai 1231 scheint aber, wie auch Nitzscb Minister. S. 389, 390 ausführt, seinem ganzen Wortlant nach von den Fürsten entworfen zu sein, nnter welchen die Biscböfe als Stadtberren auch ihrerseits die genannten Städte ais civitates nostrae bezeicbneten. Das Gesetz enthält vieifach Anfbebung von Nachteilen, welche den Fürsten durch die zahlreichen von den Staufern begründeten und damals mächtig aufblühenden Städte erwuchsen (vgl. Nitzscb D. G. III S. 66, 67, 92). Einige Bestlmmnngen des Gesetzes gehen sicher auf alle Städte; es erscheint höchst gewagt, bei den ausdrücklich für civitates nostrae erlassenen statt an die Pfalz- an die Bischofsstädte zu denken. Wären sie in erster Linie gemeint worden, so wären sle wohl anch genannt oder die Bestimmungen würden wie das Verbot der Pfahibürger ganz allgemein iauten, vgl. ancb Nitzsch a. a. O.

[3]) Item cives, qui phalburgere dicnntur, penitus deponantur.

[4]) Item censns frumenti, vini, pecunie vel alii quos rustici constitnerunt se solnturos, relaxentur, et ulterins non recipiantur. Löher S. 85 meint, es handle sich um „Schatznngen, welche das mit den Städten verbürgerte Landvolk an die städtische Kammer zu ieisten übernommen batte." Die Erwerbung des Bürgerrechtes war jedoch schon vorher in dem Verbot des Pfahlbürgertums verboten nnd, da sie scbon an und für sich ungesetzlich war, hätte ein Lösen von daraus entspringenden Verpflichtungen keinen Sinn gehabt.

haben. Natürlich war eine derartige Belastung der Bauern zu Gunsten städtischer Bürger — welche übrigens nach Testamenten der letzteren im dreizehnten Jahrhundert am Mittelrhein schon oft nachweisbar ist[1]) — den ökonomischen Interessen der Grundherrn schädlich. Die Durchführung der in dem Gesetz enthaltenen Massregel, zu der es wohl höchstens an einzelnen Stellen gekommen ist, hätte aber eine Beraubung der städtischen Gläubiger auf ihnen vertragsmässig zustehende Rechte in sich geschlossen; auch politisch wäre sie in sofern von Wichtigkeit gewesen, als die Schuldner der Städter leicht auch politisch von der Stadt abhängig wurden. Auch für die Bischofsstädte erscheint ferner die Bestimmung unseres Gesetzes von Wichtigkeit, dass niemand seinen Wohnsitz ausserhalb derjenigen Cent wählen solle, in der er bisher gesessen sei.[2]) Hierauf konnten sich die Fürsten berufen, wenn sie persönlich freie Leute ihres Territoriums an der Einwanderung in die Städte verhindern wollten. Die Aufnahme von leibeigenen Leuten (homines proprii) in die Städte wurde schlechthin verboten.[3]) Ergänzt wurde diese Bestimmung durch die Reichssentenz vom 29. Juni 1231, wonach der Nachlass von in die Städte geflüchteten Leibeigenen der Kirche dieser gehöre.[4])

Wie mehrere Bestimmungen der früher genannten städtefeindlichen Gesetze stand auch diese mit den Anordnungen zahlreicher königlicher Privilegien in direktem Widerspruch.[5])

---

[1]) vgl. z. B. W. U. 109, 200, 303, Sp. U. 50, 77, 97, 136.

[2]) Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre. Über die Bedeutung dieser Bestimmung vgl. Löher S. 78, der auch ihre Wichtigkeit hervorhebt. Nitzsch D. G. III 93 meint, dass es sich hier um ein Verbot der Verlegung der Gerichte handle; so auch Winkelmann I S. 397 N. 2, der aber ausserdem noch mit Löher das Verbot des Wegzuges aus der Cent in dieser Stelle findet. Jedoch werden sich, während der Zuzug vom Lande bekanntlich zu vielem Zwist Anlass gab, Beispiele von Streitigkeiten wegen Gerichtsverlegung wohl kaum nachweisen lassen.

[3]) Item principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii non recipiantur in civitatibus nostris. Die zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes, welche sich in erster Linie auf die eigentlichen Reichsstädte beziehen, übergehen wir hier (vgl. S. 316 N. 2).

[4]) B-F 4207 L. L. II p. 84.

[5]) z. B. der in den Urkunden Heinrichs V. für Worms und Speier enthaltenen Bestimmung, dass der Nachlass aller dortigen Einwohner an ihre Kinder resp. sonstige Verwandte oder Testamentserben fallen sollte, vgl. oben S. 224, 229.

Nach welcher Rechtsquelle nnn in solchen Fällen zn entscheiden sei, konnte zweifelhaft erscheinen. Gerade mit dieser Frago haben sich 1231 nnd 1232 die in Oberitalien von Friedrich II. zum Reichstage von Ravenna[1]) versammelten deutschen Fürsten beschäftigt. Friedrich war damals wohl anch durch die in Aussicht stehende Empörnng seines Sohnes genötigt, allen Wünschen der Fürsten zu entsprechen; so hat er die, in Heinrichs Namen von ihnen erlassenen, Gesetze nicht nur ausdrücklich als kaiserliche publiciert, sondern anch darein gewilligt, dass durch sie alle entgegenstehenden, aus kaiserlichen Privilegien abgeleiteten, Rechte für aufgehoben erklärt wurden. So wurden Heinrichs Concessionen an die Fürsten vom 1. Mai 1231 etwa ein Jahr später auf dem Reichstage zu Cividale bestätigt;[2]) dabei wird aber, während es in der Vorlage noch heisst, dass die Privilegien Friedrichs nnd Heinrichs durch diese Begünstigungen der Fürsten nicht berührt werden sollen,[3]) in dem zn Cividale erlassenen Gesetze, das sonst dem Wormser meist wörtlich folgt, gerade diese Stelle weggelassen.

Noch wichtiger für unsere mittelrheinischen Städte als dies zu Cividale veröffentlichte Gesetz erscheint die Bestätigung des Reichsbeschlusses vom 23. Januar 1231 gegen Eidesverbindungen in den Städten, welche schon früher zu Ravenna (Dezember 1231) stattgefunden hatte.[4]) Hier wurden nämlich nicht nur die Eidesverbindungen in den Städten, sondern auch die Ratsbehörden, die Bürgermeister- und alle übrigen Ämter aufgehoben, deren Inhaber von der Gesammtheit der Bürger ohne Erlanbnis der Erzbischöfe und Bischöfe eingesetzt waren.[5]) Ferner wnrden die sämmtlichen Vereine von Gewerbstreibenden,

[1]) Dieser, auf 1. Nov. 1231 nach Ravenna berufene, Reichstag wurde bekanntlich erst Weihnachten 1231 eröffnet, von März 1232 an nach verschiedenen Orten verlegt und endete erst 20. Mai 1232, vgl. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen (Leipzig 1882) S. 108, 109.

[2]) B-F 1965 L L II p. 291.

[3]) B-F 4195 (L. L. II p. 283 Z. 10): salvis privilegiis a patre nostro obtentis et ab eo vel a nobis in posterum obtinendis.

[4]) B-F 1917, L L II p. 286.

[5]) revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel opido Alemanniae communia, consilia et magistros civium seu rectores, vel alios qnoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum

welchen Namen sie auch führen sollten, verboten.[1]) Während aus mehreren Urkunden, in denen die Stadtherrn solchen Vereinen Rechte einräumen,[2]) zu schliessen ist, dass ihnen dieselben bisher gänzlich ungefährlich erschienen waren, fürchtete man damals jede Bethätigung des Einungstriebs unter den Städtern. Nachdem dann noch die Erträge des fürstlichen Münzregals besonders gesichert sind,[3]) wird bestimmt, dass die ganze Regierung der Stadt den Bischöfen und den von ihnen eingesetzten Beamten zustehen sollte, wie es in früheren Zeiten der Fall gewesen. Ein diesen bischöflichen Rechten entgegenstehendes Gewohnheitsrecht soll keine Bedeutung haben; kaiserliche und bischöfliche Privilegien, welche zum Nachteil der Fürsten und des Reichs den Städten Eidgenossenschaften oder Rat sichern, wurden für ungültig erklärt.[4])

Die letztere Bestimmung ist entschieden in Hinsicht auf die Wormser Verhältnisse erlassen, da sich gerade hier die Bürger auf den Reichsgerichtssentenzen widersprechende kaiserliche Privilegien berufen konnten.[5]) Speciell vom Wormser

beneplacito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Damit ging Friedrich noch hinter den von seinem Sohne im Gesetz von 1231, Januar 23, beobachteten Standpunkt (vgl. oben S. 315) zurück, indem er damit jeder Einwirkung auf die Ratsbildung in den Bischofsstädten entsagte, vgl. Nitzsch Minister. S. 397. Dass Friedrich freilich nur so handelte, weil er darin den einzigen Weg, den Episcopat auf seiner Seite zu behalten, kann aus seinem späteren Privileg für Regensburg (B-F 3516) geschlossen werden.

[1]) Irritamus nihilominus et cassamus cuinslibet artificii confraternitates seu societates quocumque nomine vulgariter appellantur.

[2]) vgl. z. B. aus Mainz B-W XXIV 27 (Joannis II 518) u. XXXI 128 (Baur, Hess. Urk. II 23) sowie oben S. 100, 101.

[3]) placuit statuendum, ut in omni civitate vel oppido, ubi moneta iure cuditur, nec mercimonia nec victualia aliquo argenti pondere vendantur vel emantur, prater quam illis denariis, qui cuilibet civitati vel oppido sunt communes, vgl. Eheberg S. 51—55.

[4]) omnia privilegia, litteras apertas et clausas, quas vel nostra pietas vel predecessorum nostrorum, archiepiscoporum etiam et episcoporum, super societatibus, communibus seu consiliis in preiudicium principum et imperii sive privatae personae dedit sive cuilibet civitati, ... in irritum revocamus et inaula indicamus.

[5]) vgl. Arnold V. G. II 15, der auch das Verbot der Ratsbehörden als durch die Wormser Entwicklung veranlasst erklärt. Ob andererseits das Verbot des Bürgermeisteramtes und die Aufhebung der Einrede des langen Bestehens der, durch Reichsgesetz verbotenen, Einrichtungen gerade auf Köln weisen, wie Arnold a. a. O. meint, erscheint zweifelhaft. Abgesehen

Bischof wird auch berichtet, dass er einer der Haupturheber der städtefeindlichen kaiserlichen Gesetze gewesen sei.[1]) Heinrich war nämlich bald, nachdem er, wie oben[2]) erwähnt, mit seiner Bürgerschaft Frieden geschlossen, mit ihr von neuem in Zwist gerathen. Ähnlich wie bei dem Streite der Mainzer mit ihrem Erzbischof Arnold von Selenhofen[3]) gab auch hier die Forderung der Beistener zum Reichsdienst des Stadtherrn den Anlass dazu, dass der schon lange vorhandene Gegensatz zum offenen Kampfe wnrde.[4]) Von Friedrich II. war auch Bischof Heinrich zu dem erwähnten Reichstag von Ravenna berufen.[5]) Als er sich mit der Bitte nm eine Beisteuer an seine Bürger wandte, wurde ihm dieselbe verweigert;[6]) auch ein Versuch,

davon, dass es in Köln in Folge dieses Edicts nicht zu Streitigkeiten kommt (Arnold V. G. II 15), konnten sich doch anch die Wormser anf lange Ausühnng ihrer Rechte berufen (cf. die consuetudo approhata in U 154 Z. 16) und ganz wie die Einsetzung des Rates wird anch die der Bürgermeister hier später in Folge dieses Edikts anders geordnet.

[1]) W U 159.

[2]) S. 314, 315.

[3]) vgl. oben Cap. VIII S. 284 ff.

[4]) Für diesen Zwist des Bischofs mit der Bürgerschaft sind namentlich als Quellen zu verwenden: 1) W U 159 (vgl. ohen S. 314 N. 2), 2) ein Abschnitt einer nicht gleichzeitigen Bischofschronik (Boehmer Font. II S. 160—161, Z. 13, vgl. Köster S. 45 ff., S. 92 a), 3) eine Bürgerchronik, der gleichzeitige Bürgeraufzeichnungen zu Grunde liegen (Boehmer 161 Z. 14—162 Z. 23, vgl. Köster S. 73 ff., S. 91 c.).

[5]) Nach U 159 (tam dominus noster episcopus quam cives vocabantur ad curiam Ravenne celebraturam) sind anch die Wormser Bürger zu dem Hoftag herufen worden. Oh dies richtig ist, muss dahingestellt hleiben. War es der Fall, so geschah es nur, damit sie bei den Verhandlungen die Rechte ihrer Stadt vertraten. An den eigentlichen Reichstagsberatungen nahmen damals jedenfalls die deutschen Städte nicht Teil (vgl. Wacker, Reichstag unter den Hohenstaufen S. 61 n. 65). Wenn nach den Annalen des Gennesen Bartolomäus die Ladungen fidelibus imperii videlicet rectorihus civitatum et aliis viris magnatibus geschickt wurden (S S XVIII p. 177), so sind damit doch nur die italienischen Stadtvorstände gemeint.

[6]) Boehmer p. 161. Oh der Bischof ein Recht auf die Bede gehabt hat, was Schirrmacher Forsch. z. D. G. Bd. XI S. 324 mit N. 3 ebenso entschieden hehauptet, wie es Arnold V. G. II S. 21 entschieden verneint hat, ist nicht zu ermitteln. Die Zusicherung Friedrichs II. an Lupold von Worms 1212, Okt. 5, (W U 115), Steuern von den Wormsern nur durch ihn zu erheben, auf welche sich Schirrmacher a. a. O beruft ist wohl nur als diesem Bischof persönlich gemachte Concession anzusehen.

sie durch das Versprechen der Vermehrung ihrer Rechte umzustimmen, missglückte. Ein Teil der Ratsmitglieder schlug zwar vor, dem Bischof wenigstens 60 Pfund als Beisteuer zu gewähren, doch wurde dies von der Majorität abgelehnt.[1]) Auf eigene Kosten schickten hingegen die Wormser an den kaiserlichen Hof Gesandte, deren Ausrüstung ihnen weit mehr kostete. Diese reisten scheinbar in des Bischofs Gefolge; in Wirklichkeit wollten aber die Städter in ihnen Vertreter ihrer eigenen Interessen am kaiserlichen Hofe haben. Dort wirkte nun der Bischof, während er offenen Conflikt mit den Städtern vermied, in entschieden städtefeindlichem Sinn.[2]) Mit seinen Bemühungen ist es wohl in Zusammenhang zu bringen, dass das Edikt von Ravenna speciell auf die Wormser Verhältnisse gerichtet scheint. Im Januar 1232 liess Bischof Heinrich nun eine Ausfertigung dieses Edikts nach Worms schicken.[3]) Hier

[1]) Boehmer p. 161, U 159.

[2]) ibid.

[3]) In der Bischofschronik (Boehmer p 160 Z. 19 — 24) ist von litterae bullatae die Rede, welche der Bischof vom Kaiser empfängt und durch Reinhard von Lantern in die Stadt schickt. Unter diesen kann nur die Beurkundung des besprochenen Gesetzes (B-F 1917), nicht die spätere kaiserliche Achtserklärung und das Mandat, das Rathaus abbrechen zu lassen (U 155 u. 156), gemeint sein. Zunächst ist, wie schon Dargun Forsch. XIX S. 369 ausführt, nur B-F 1917 mit einem Metallsiegel (bulla) versehen, bei U 155 und U 156 werden nur Wachssiegel (sigilla) erwähnt; vgl. freilich Bresslau, Urkundenlehre S. 939, 940. Entscheidend ist aber jedenfalls, dass nach U 159 sich die Bürger in Folge der dem Bischof erteilten, kaiserlichen Privilegien, durch welche alle Rechte und Freiheiten der Stadt aufgehoben wurden, an König Heinrich wandten, der ihnen darauf ihre Rechte bestätigte. Die Urkunde, in der er dies that, kann aber nur das den Wormsern am 17. März 1232 erteilte Privileg (W U 154) sein. In Folge dessen hat dann nach W U 159 der Bischof die Ächtung der Bürger durch den Kaiser herbeigeführt. Demnach ist also Boehmers Bemerkung zur Bischofschronik (p. 160 Z. 20) „Mai" in „Januar" zu verbessern; auch die von Köster S. 96 vorgeschlagene Verbesserung „Januar und Mai" genügt nicht, da in der Bischofschronik vom Interdict und der Anklage (denunciatio), welche doch die Ächtung erst zur Folge hatte, erst später die Rede ist. Dass Reinhard von Lantern nach B-F 1983 (Schannat II p. 113) wahrscheinlich Mai 1232 am kaiserlichen Hofe ist, spricht nicht gegen diese Datierung seiner Sendung, wie aus der Bemerkung Fickers zu B-F 4228 geschlossen werden könnte. Reinhard hat sich gewiss sogleich nach dem erfolglosen Ausgange seiner Reise, um denselben dem Bischof von

dachte man aber nicht daran, demselben zu folgen und nun Rat und Innungen aufzulösen. Da die Wormser sahen, dass sie vom Kaiser nichts mehr zu hoffen hatten, wandten sie sich an König Heinrich.[1]) Dieser zeigte sich ihnen geneigt; höchst wahrscheinlich wollte er sich ihre Hilfe für den schon von ihm vorgesehenen Fall von Zwistigkeiten mit seinem Vater sichern.[2]) Er gewährte den Wormsern alles, was sie nur verlangen konnten, ohne sich dabei irgendwie durch die Gesetze von Aquileja für gebunden zu erachten. Die Wormser sollten ihren Rat, sowie alles, was ihnen in ihren Privilegien verliehen sei, behalten und nach ihren, von ihm anerkannten, Gewohnheiten weiter für Ehre und Vorteil ihres Gemeinwesens sorgen.[3])

Sobald der Bischof von dieser Unterstützung der Stadt durch den König Kunde erhielt, that er den Wormser Rat in Bann;[4]) später sprach er auch noch das Interdikt über die ganze Stadt aus.[5])

Worms zu melden, wieder an den kaiserlichen Hof begeben; an diesem ist Heinrich nach den Regesten Friedrichs von December 1231 bis Mai 1232 nachweisbar, vgl. B-F 1917—1988 und Dargun Forsch. XIX 370. Wenn letzterer aber bemerkt, dass „ein Conradus (sic) Wormaciensis episcopus" in Huil.-Breh. IV 370 (= B-F 1991) unter den Zeugen einer kaiserlichen Urkunde noch im Juli erscheint, so hat er ganz übersehen, dass es sich dabei nur um eine transsumierte Urkunde Friedrichs I. handelt, in deren Zeugenliste Bischof Conrad von Worms vorkam.

[1]) W U 159, vgl. die vorige Note.

[2]) vgl. Schirrmacher Friedrich II Bd. I S. 204, 205 und Forsch. XI S. 327, B-F 4228 S. 767, Dargun Forsch. XIX S. 354.

[3]) W U 154 vgl. S. 321 N. 3. Darüber, ob der Satz in U 154 „pater noster nostre dicioni depntavit terram Alemannie plenius" richtig sei, ist viel gestritten, vgl. Winkelmann Friedrich II S. 408, Schirrmacher Forsch. XI S. 329 u. Ficker zu B-F 4228 S. 767 am Schluss. Mir erscheint sehr möglich, dass Friedrich seinem Sohne durch seinen Kanzler, der schon am 17. März 1231 (B—F 4227 a) mit ihm zusammentraf, grössere Macht in Aussicht stellte, um ihn dadurch zur Zusammenkunft in Aquileja zu veranlassen, und dass Heinrich, da er sich dazu entschlossen, diese Machterweiterung auch als schon geschehen ansah.

[4]) U 159: Ob hec dominus episcopus proscriptionem et bannum nobis procuravit. . .

[5]) U 159 ist vom Interdict noch nicht die Rede, woraus hervorgeht, dass dies Manifest wohl nach Bann und Acht, aber vor dem Interdict ausgestellt ist. Die Bischofschronik (Boehmer Font. II p. 160 Z. 22—33) lässt,

Ferner wusste der Bischof es dnrchzusetzen, dass, da der Rat in seinem Widerstande beharrte, dem Banne Mai 1232 die Reichsacht folgte.[1])

In Worms erhielt man nun Nachrichten über die Verhandlungen, welche dieser Verordnnng vorausgingen, und fürchtete, dass der Bischof oder der den Bürgern damals feindliche Kaiser das von ihnen errichtete Gebände zur Zwingburg für die Stadt machen würde.

So blieb dem Bischof die Ausführung der Zerstörnng des Gemeindehauses erspart; am 2. Mai 1232 wurde es von der Bürgerschaft selbst verbrannt.[2])

Im Angust kam es zu Verhandlungen zwischen Bischof nnd Bürgerschaft, bei denen König Heinrich die Vermittlung übernahm. Am dritten dieses Monats bestätigte er den Wormsern noch einmal ihre Privilegien, nm sie so dessen zu versichern, dass sie bei dem von ihm herbeigeführten Vergleiche nichts verlieren würden, was ihnen nach dem Wortlaut ihrer Freiheitsbriefe zustand.[3]) Jedenfalls wollte auch der König sich dies-

---

als der Bischof mit geistlichen Strafen vorgeht (gladium suum spiritualem admisit), ihn zuerst das Interdict aussprechen und dann alle Bürger (als Excommunicierte) anzeigen. Letzteres (cives universos denuntiavit) ist wohl von der Anzeige an den Kaiser behufs Verhängung der Reichsacht gemeint (vgl. L. L. II p. 236 c. 6 u. 7, Winkelmann Friedrich II (1889) S. 69, 70, oben S. 310. N. 2 Schluss, sowie unten nächste Note). Nach der Bischofschronik folgte dann der Befehl des Bischofs an den Clerus, die Stadt zu verlassen. Da die Acht aber nur diejenigen traf, welche am Rat heteiligt waren oder sich noch daran beteiligen würden (vgl. nächste N.), so gilt dies auch vom Bann. Auch hier erweist sich also die Bischofschronik im einzelnen als unzuverlässig. Über die Unterscheidung zwischen Excommunication (Bann) und Interdict und die Beobachtung dieser Unterscheidung im Mittelalter vgl. Kober Arch. f. kathol. Kirchenrecht Bd. 21 (1869) S. 22 ff. — Wenn es in der Bischofschronik (Boehm. font. p. 160 Z. 32, 33) später heisst: Et cum hec sententia de die in diem aggravata fere per annum durasset, so ist damit die Dauer der gesammten fortwährend verschärften Kirchenstrafen, die über Worms verhängt waren, gemeint.

[1]) U 155. Der Kaiser ächtet hier: omnes illos, qui post predicte nostre constitutionis edictum in civitate Wormaciensi consilium facere et ipso uti officio acceptarunt vel amodo acceptahunt. Da der Rat damals nicht erst neugebildet ist, so sind also nur die Ratsmitglieder geächtet worden.

[2]) Bürgerchronik (Boehmer fontes II p. 162).

[3]) U 157.

mal nicht als Werkzeug der Fürstenpartei gegen die Wormser gebranchen lassen. Dem Wunsche der Fürsten hätte er nämlich entsprochen, wenn er Rat nnd Innnngen in Worms durch königliches Mandat anfgehoben und dann die Nenordnung der dortigen Verfassnng einer Commission, in der die Fürsten die Majorität gehabt, übertragen hätte.[1]) Dem Könige gelang es aber, die Zustimmung des Wormser Bischofs dazu zu erhalten, dass eine, aus zwei Fürsten nud zwei Ministerialen bestehende, Commission zwischen Bischof nnd Stadt einen Vergleich zn Stande bringen sollte, der jeder Partei erträglich erscheinen könnte.[2]) Freilich musste der König andererseits — sonst hätte sich wohl der Bischof nicht zu diesen Concessionen verstanden — in der Urkunde, in der er den Bürgern dieselben anzeigte, ihnen anch nachdrücklich befehlen, dass sie Rat nnd Innungen auflösen und die Gerechtigkeit des über sie ergangenen Bannes bei ihm und seinem Hofrat beschwören sollten.[3]) Dazu wollten sich aber damals die Bürger noch nicht entschliessen.[4]) Schon bevor ihnen überbracht war, dass ihr Bischof sie in Bann gethan, hatten sie gegen ihn an den Papst appelliert;[5]) zwischen August 1232 und Mai 1233 setzten sie eine Belohnung für denjenigen Rechtsgelehrten aus, der ihre Verteidigung bei der Curie über-

---

[1]) Dies wird in Anhang V nacbgewiesen werden.

[2]) U 160: quod utrique parti tolerabile videatur.

[3]) vgl. Anh. V.

[4]) Meist wird angenommen, dass schon die Verhandlungen vom August zum Frieden geführt; als Grund der Verzögerung wird in der Regel z. B. bei Arnold V. G. II 29 noch die Gefangennahme des Bischofs durch Konrad von Thüringen angesehen. Wäre schon am 8. August 1232 die Stadt zur Auflösung des Rates und der Innungen entschlossen gewesen, so sehe ich nicht ein, warum dennocb die Verbandlungen noch bis zum 17. Febr. 1233, an dem der wesentliche Inhalt des späteren Vertrags urkundlich gesichert wird (vgl. S. 325 Note 6), gedauert baben sollen, während dann der Vertrag nacb kurzer Zeit, nämlich am 27. Februar 1233 fertig ist. Dazu kommt noch, dass die stets drückender werdenden geistlichen Strafen nach der Bischofschronik (p. 160) schon ein Jahr gedauert hatten, als die Bürgerscbaft sicb zum Frieden entschloss. Endlich sollen nacb U 160 alle Innungen aufgelöst werden; davon, dass die der Münzer und Wildwerker bestehen bleiben, ist noch nicht die Rede.

[5]) U 159: Nos vero ante denunciationem nobis factam ad sedem apostolicam provocavimus.

nehmen würde.[1]) Vielleicht hatten die Bürger nicht ganz Unrecht, von der Curie Unterstützung zu hoffen; noch Oktober 1232, also wie sie sich schon im Banne befanden, sandte ihnen Gregor IX. einen Brief, in welchem er ihre Bereitwilligkeit bei der Aufnahme des Nonnenordens der büssenden Schwestern lobte und allen, welche diese Schwestern unterstützen wollten, Ablass gewährte.[2]) Jedoch ist es ganz erklärlich, dass Gregor dem Bischof im Kampfe für die Rechte der Kirche nicht entgegentrat; dass er ihn vielleicht zur Versöhnung gemahnt, ist desshalb nicht ausgeschlossen. Das Interdict hat der Papst jedenfalls nicht aufgehoben. Schwer lastete es auf der Bürgerschaft. Den gesammten Clerus mit Ausnahme der Pfarrer hatte der Bischof aus der Stadt abberufen; diese aber durften das Abendmahl nur Kranken und gegen die Zusage geben, dass sie nach ihrer Genesung dem Bischof in allen Stücken gehorchen würden.[3]) In der Stadt fürchtete man auch, dass der Bischof seine Rechte mit Hilfe seiner Verwandten, der Grafen von Leiningen, mit Gewalt geltend machen werde.[4]) So kam es, dass ein Teil der Bürger und ganz besonders die Münzer, deren Einkünfte wohl unter dem Interdict litten,[5]) nach Versöhnung mit dem Bischof verlangten. Neue Verhandlungen begannen. Dieselben wurden zu Frankfurt unter Vermittlung des Königs geführt und fanden ihren vorläufigen Abschluss in einer dort am 17. März 1233 ausgestellten Urkunde.[6]) Als den wesentlichsten Inhalt

[1]) U 159, vgl. oben S. 322. N. 5.

[2]) U 161.

[3]) Boehmer p. 160.

[4]) ibid.

[5]) Man denke an ihr Wechselmonopol. Vielleicht fürchteten sie auch Verlust ihrer Lehen, was Arnold V. G. II 25 vermutet.

[6]) Diese Urkunde ist uns in der Chronik des Kirschgartener Mönchs erhalten (Lndewig Reliq. II p. 112, 113); ferner ist sie auch in einer von Arnold nicht benutzten Handschrift der erweiterten Zorn'schen Chronik erwähnt (die Stelle ist abgedruckt bei Becker, Beitr. z. Gesch. v. Worms u. der daselbst errichteten Schulen, Darmst. 1880 S. 7). Sie ist bis vor kurzem ganz übersehen, von Boos U 166 fälschlich mit der bei Schannat II 115 gedruckten, am 27. Februar in Oppenheim ausgestellten, Urkunde für identisch gehalten worden. Das Verdienst, auf sie aufmerksam gemacht, und sie als das Resultat der Vorverhandlungen erkannt zu haben, hat Köster S. 51, 52. Wie von diesem ausgeführt ist, enthält die Urkunde vom 17. Februar die wesentlichen Bestimmungen der vier Urkunden vom 27. Februar, weicht aber im Wortlaut

derselben kann man betrachten, dass die Herrschaft des Bischofs dadurch anerkannt wurde, dass er und in seiner Abwesenheit ein von ihm ernannter Vertreter im Rate den Vorsitz führen sollte. Andererseits sollte aber doch eine Ratsbehörde im Besitz des Stadtregiments bleiben; nur wurde sie von 40 auf 15 Mitglieder vermindert und ging nicht mehr aus freier Wahl der Bürgerschaft hervor. Vielmehr fiel dem Bischof bei der Zusammensetznng des Rats der Hanptanteil zu, da er nenn Mitglieder ernannte und von ebendiesen die übrigen sechs cooptiert wurden. Immerhin wurde jedoch das Mass der der Stadt vertragsmässig bleibenden Selbständigkeit dadurch gesichert, dass der Bischof oder ein höherer Geistlicher für ihn beschwören sollte, dass bei der Neubildung des Rats geeignete und nützliche Personen in diese Behörde gewählt würden.

Auf Grundlage dieser Vereinbarungen wurde dann am 27. Februar 1233 zwischen Bischof und Stadt zu Oppenheim ein feierlicher Vertrag, die später sogenannte erste Rachtung, geschlossen; über diese stellten ausser den beiden Paciscenten anch der König nnd das Domcapitel Urkunden aus.[1]) Die wichtigsten Momente der Verfassung, welche die Stadt so erhielt, sind folgende:[2])

1) Der Rat besteht aus 15 anf Lebenszeit bestellten Mitgliedern und zwar aus 9 vom Bischof ernannten Bürgern und aus 6 von diesen neun bürgerlichen Ratsmitgliedern gewählten Ministerialen. Er tagt, wie schon im Vorvertrage festgestellt war, unter Vorsitz des Bischofs; war dieser abwesend, so sollte ein von ihm ernannter Vertreter den Vorsitz führen.

2) Ans den bürgerlichen Ratsleuten wählt der König einen Bürgermeister, und zwar steht es ihm frei, jährlich einen anderen zu wählen oder den gewählten länger im Amte zu lassen.

---

von ihnen ab. Auffallend ist, dass die Aufhebung der Innungen garnicht erwähnt ist; dies kann als Mangel der Überlieferung der Urkunde oder derart, dass man sich am 17. über diesen Punkt noch nicht geeinigt hatte, erklärt werden.

[1]) W U 163—166.

[2]) vgl. die ausführliche Besprechung des Inhalts dieser Urkunden bei Arnold V. G. II S. 30—37, ferner Schaube Worms S. 300 ff.

Den anderen Bürgermeister wählt der Bischof aus den sechs ritterlichen Ratsherren, doch muss er ihn von Jahr zu Jahr wechseln.

3) Zur Beratung über Steuererhebung werden noch vom Bischof und Rat gemeinsam ernannte Personen und zwar je vier aus jedem Kirchspiel zugezogen.[1])

4) Alle Innungen mit Ausnahme der der Hausgenossen und Wildwerker sind aufgehoben.

5) Schultheiss und Amtsleute werden in Zukunft von Bischof und Rat gemeinsam gewählt.

6) Alle durch die bisherigen Bestimmungen nicht getroffenen Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Stadt bleiben erhalten.

Wenn auch beide Parteien nachgegeben hatten, so ist doch bei der Beurteilung dieses Vertrages darauf Gewicht zu legen, dass die Bürger dadurch de iure Untertanen des Bischofs, die unter seinem Vorsitz tagenden Ratsleute seine Beamten geworden waren. Es tritt dies besonders auch aus dem ihnen damals auferlegten Amtseide hervor, bei dem sie an erster Stelle schwören mussten, der Kirche und dem Bischof treu zu sein;[2]) daneben wurden sie dann auch auf gerechte Führung ihres Richteramts und auf die Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt vereidet. Wie es bei den Speierer Ratsmitgliedern als sicher,[3]) so kann es bei den Wormsern als höchst wahrscheinlich betrachtet werden, dass sie bis zu diesem Vertrage nur zu Gunsten der Stadt und nicht auch auf Bischof und Kirche vereidet waren.[4]) Auch die Zusammensetzung des Rats aus 15 Mitgliedern schädigte die Interessen der Stadt, da die geringere

---

[1]) Über den Zusammenhang dieser Sechzehner mit den Heimburgen, vgl. oben S. 120, 121.

[2]) Boehmer font. II p. 163: quod domino episcopo et ecclesiae fideles semper existerent eorum iura in omnibus defendendo.

[3]) Nach Sp. U 22 schwören die Speierer Ratsherrn: ut universitati prout melius possint et sciant provideant.

[4]) Es lässt sich das aus der oben geschilderten Unabhängigkeit der Stadt schliessen, ferner aus dem Privileg Friedrichs II. für Worms von 1220, auch wo die Absetzung eines Ratsmitgliedes daran geknüpft ist, dass er gegen seinen Eid reum aliquem malo ingenio tueri vel innocentem condempnare attemptaverit (U 124 p. 96 Z. 9 ff.).

Zahl vom Bischof weit leichter beeinflusst werden konnte und darin auch die Ministerialen verhältnismässig stärker als in dem alten Rate von 40 Personen vertreten waren.[1]) Die Betrachtung der späteren Wormser Verfassungsgeschichte wird auch zeigen, dass die Bürger, soviel sie nur konnten, nach der Wiederherstellung dieses grösseren Rates gestrebt haben.

Während so die Verfassung umgestaltet wurde, scheint man gerade in den Punkten, welche die äussere Veranlassung zum Zwist des Bischofs mit der Stadt gegeben, keine definitive Entscheidung getroffen zu haben. So ist eine eigentliche Regelung der Pflicht der Stadt zur Beisteuer zu den Leistungen des Bischofs für das Reich nicht nachweisbar;[2]) ebenso hat auch Bischof Heinrich den Platz, auf dem das Rathaus gestanden, nicht kraft der kaiserlichen Verfügung vom Mai 1232 an sich gezogen. Dieser Platz wurde vielmehr von der Stadt zur Aufbewahrung ihrer Kriegsgeräthschaften benutzt;[3]) 1266 hat dann der damalige Bischof Eberhard ausdrücklich allen aus der kaiserlichen Urkunde dem Bistum zustehenden Rechten auf denselben entsagt.[4])

So gab es trotz der Rachtung noch Streitpunkte genug, bei denen die verschiedene Auffassung des Bischofs und der Bürgerschaft von den ihnen zu Recht zustehenden Befugnissen neue Kämpfe hervorrufen konnte. Die Bürger hatten auch schwerlich den Gedanken aufgegeben, die alte Selbständigkeit wieder zu erringen; der Standpunkt des Bistums war der, die erlangte

---

[1]) vgl. Arnold V. G. II S. 32, 33, Winkelmann Friedrich II. S. 430, Koester S. 52. Aus der ganzen Entwickelung der Wormser Verfassungsgeschichte ergiebt sich, dass die Verwaltungsbehörde, welche die Bürgerschaft damals „vertragsmässig zugestanden erhielt," nicht, wie Schaube S. 302 meint, das Ziel war, „wonach sie seit dem Anfange des Jahrhunderts gestrebt." Wenn derselbe Forscher betont, dass die Selbständigkeit der Stadt unter dieser Verfassung noch weitere Fortschritte machte, so liegt dies doch nicht an den Bestimmungen dieser Rachtung, sondern daran, dass ganz im Gegensatz zu ihnen Rat und Bürger sich nur durch die Interessen der Stadt, nicht durch die der Bischöfe bestimmen liessen.

[2]) Dieselbe ist in der S. 327 unter Nr. 3 gegebenen Bestimmung des Vertrages zu Oppenheim doch schwerlich zu finden.

[3]) Boehmer fontes II p. 173, vgl. Arnold V. G. II 100, 101, Koester S. 75.

[4]) ibid., ferner W U 335.

Machthöhe so viel als möglich festzuhalten, ja nach Möglichkeit zu erweitern, gleichzeitig aber unbedeutende, schwer zu behauptende, Rechte scheinbar freiwillig aufzugeben, um so das Ansehen grosser Friedfertigkeit zu erringen.[1]) So verkaufte z. B. Bischof Heinrich 1234 den Bürgern sein Recht an der Münze auf 10 Jahre, um wie er sagte, seinerseits jeglichen Anlass zur Zwietracht zu beseitigen;[2]) gleichzeitig liess er der Bürgerschaft den Gebrauch des Marktplatzes, den sie schon vorher benutzt hatte, für dieselbe Zeit.[3]) Doch behielten sich dabei Bischof wie Stadt ausdrücklich die spätere Geltendmachung ihrer Rechte vor.[4]) Aus dieser Clausel geht deutlich hervor, dass der 1233 neu eingesetzte Rat faktisch das Stadtinteresse gegen den Bischof vertrat. Ebendies zeigt sich auch bei den nächsten, unsere Stadt berührenden, politischen Ereignissen, den bald nach der ersten Rachtung sich am Mittelrhein abspielenden Bürgerkriegen. Zunächst kommt hier der Aufstand König Heinrichs gegen seinen Vater[5]) in Betracht. Seit 1234 herrschte in Worms Bischof Landolf,[6]) welcher vom Könige durch ein weitgehendes, auch die Rechte der Bürgerschaft minderndes, Privileg[7]) auf seine Seite gezogen wurde.[8]) Hingegen blieb die Wormser Bürgerschaft dem Kaiser treu; zu dieser Stellungnahme mochte

---

[1]) vgl. Koester S. 53, 54.

[2]) U 172: sopita interim ex parte nostra omni materia, que inter nos et cives alicuius discordie poterit et rancoris fomitem ministrare.

[3]) ibid.

[4]) ibid.: salvo ex tunc tam nobis quam eis iure suo.

[5]) vgl. darüber Schirrmacher Friedrich II Bd. I S. 231—254, Winkelmann Friedrich II Bd. I (1863) S. 449—473 u. Forsch. Bd. I S. 11—43, Rohden in Forsch. XXII 353—414.

[6]) Boehmer Fontes II p. 163.

[7]) U 175. Landolf erhält das Recht, dass alle auf dem Bischofshofe errichteten Häuser, wenn er es wolle, von den Eigenthümern abgerissen werden müssen, da das Bistum diesen Hof vom Reiche zu Lehen habe; ausserdem darf er alle von seinen Vorgängern verliehenen Lehen einziehen.

[8]) Boehmer font. II p. 164: Landolfus episcopus propter bona sibi impensa a domino Heinrico rege exstitit sibi devotus et familiaris. Köster S. 55 meint, unter den „bona sibi impensa" könnte man „nur die Vorrechte verstehen, welche die Rachtung von 1233 dem Bischof gewährte." Diese waren aber doch nicht Landolf, sondern seinem Vorgänger verliehen. Viel näher liegt es jedenfalls, bei diesen „Wohlthaten des Königs" an das erwähnte Privileg zu denken.

sie, abgesehen von der so oft hervortretenden loyalen Gesinnung der rheinischen Bischofstädte[1]) und der Benachteiligung in der eben erwähnten Urkunde, auch durch die Hoffnung bewogen sein, auf diese Weise ihre alte Verfassung wieder zu erlangen.[2]) Der Wormser Rat zeigt sich nun wieder ausschliesslich von den Interessen und der Gesinnung der Bürgerschaft geleitet. Als der König verlangte, die Wormser sollten ihm gegen jedermann Treue schwören, verweigerte der Rat diesen Eid, wofern nicht der Kaiser ausdrücklich ausgenommen würde,[3]) und meldete diesem die von seinem Sohne gemachte Zumutung.[4]) Die Wormser hielten dann auch ferner treu auf der kaiserlichen Seite aus, während die Speierer sich von ihrem Bischof überreden liessen, den anfangs auch von ihnen verweigerten Eid zu leisten.[5]) Mehrere Gesandtschaften des Königs, auch die Absendung Landolfs nach Worms waren vergeblich;[6]) eben so wenig Einfluss hatte es, dass der König über die Stadt die Acht aussprach und dies von übelgesinnten Nachbarn zu vielfachen Angriffen auf die Bürger benutzt wurde.[7]) Endlich beschloss Heinrich sich mit Waffengewalt des wichtigen Ortes zu bemächtigen; sein am 25. April gegen Worms ausgesandtes Heer wurde jedoch von den Bürgern völlig geschlagen.[8]) Als

[1]) Auch Speier hielt ursprünglich zum Kaiser, vgl. unten N. 5. Das Bündnis des Königs mit Strassburg vom 8. März 1233 (B-F 4272) kann nach Rohden Forsch. XXII S. 358 nicht gegen den Kaiser gerichtet gewesen sein. Die Treue gegen den Kaiser gilt auch der Bürgerchronik als Grund der Parteinahme gegen Heinrich. Boehmer Font. II p. 178: Cives respectu iusticie et eclam dilectionis quam habebant ad dominum imperatorem . . . .

[2]) So auch Rohden Forsch. XXII S. 385, 386.

[3]) Boehmer fontes II p. 178.

[4]) Dies ist in W U 178, der Antwort des Kaisers auf diesen Brief, erwähnt.

[5]) Boehmer Fontes p. 178; Erant cives Spirenses cum Wormaciensibus in hoc articulo aliquamdiu stantes. Sed in brevi per episcopum eorum . . . seducti consentierunt regi et iuraverunt ad omnem eius voluntatem.

[6]) ibid. p. 179.

[7]) ibid. vgl. das Schreiben des Kaisers an die Wormser U 179 (Huill.-Bréh. IV p. 528, 529): nostrorum fidelium persecutiones et dampna non possumus absque compassione nimia pertransire . . . Et ecce, quod nobilibus vestris vicinis et universis fidelibus nostris per litteras nostras speciales et generales demandamus, ut nullus eorum vos pro aliquo presumat offendere.

[8]) Boehmer font. II p. 179, vgl. auch Gotefr. Vit. Contin. Funiac. et Eberb. (S. S. XXII 348).

darauf der Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt war und durch sein blosses Erscheinen den Aufstand überwunden hatte, feierte er einen glänzenden Einzug in die treue Stadt.[1])

Der Sieg des Kaisers hatte für die Wormser zunächst die Folge, dass der, ihm unter Heinrichs Anhängern besonders verhasste, Bischof Landolf die Stadt verlassen musste; er verbarg sich zunächst in dem bei der Stadt gelegenen Kloster Nonnenmünster.[2]) Da Landolf noch nicht die Weihe erhalten,[3]) dachte Friedrich daran, ihm das Wormser Bistum zu entziehen und dasselbe seinem Notar Heinrich Münch von Bilversheim[4]) zu verleihen.

Indess verzichtete er darauf, vielleicht weil er bei diesem Plane nicht die nötige Unterstützung seitens der Bürgerschaft erhielt,[5]) und richtete vorläufig in Worms eine kaiserliche Regierung unter einem schwäbischen Ministerialen, Marquard von

---

[1]) Boehmer fontes II 164.

[2]) Soviel wird an dem Bericht der Bischofschronik (p. 164) jedenfalls wahr sein. Im übrigen ist bei der Kritik ihrer Nachrichten überall der Umstand, dass sie nicht gleichzeitig sind, nnd noch mehr die Tendenz zu beachten, dass sie ganz im Gegensatz zu den wirklichen Verhältnissen Bischof und Bürger als einträchtig und einander ergeben erscheinen lassen wollen, vgl. Köster S. 55—58. Es ist daher auch sehr zweifelhaft, ob die Nachricht der Bischofschronik, dass die Bürgerschaft sich beim Kaiser für Landolf verwandte, begründet ist.

[3]) Die Bischofschronik (p. 163) lässt ihn allerdings schon bald nach seinem Regierungsantritt geweiht werden. Ausser aus vielen anderen Urkunden, in denen Landolf noch electus heisst, geht aber auch aus einem päpstlichen Schreiben vom 5. Mai 1236 (M. G. Epist. saec. XIII t. I [ed. Rodenberg] N. 689) hervor, dass Landolf 1235 jedenfalls noch nicht geweiht war; in der genannten Urkunde erhält nämlich der Erzbischof von Mainz den Auftrag, dem electus Wormatiensis endlich die Weihe zu erteilen. (vgl. Köster S. 54). Nur der Umstand, dass Landolf damals noch nicht geweiht war, erklärt es, dass Friedrich an seine Absetzung dachte, indem er die ganze Wahl als noch nicht geschehen betrachtete.

[4]) Boehmer p. 165. Hier ist Heinrich als Protonotar Heinricus de Cathanea bezeichnet. Die Würde des Protonotars erlangte er aber erst später; dass er in der Wormser Bischofschronik wie auch in einigen Urkunden den Beinamen de Cathanea führt, „geht wohl darauf zurück, dass Friedrich II. 1232 seine Erhebung zum Bischof von Catania durchzusetzen versuchte," vgl. Bresslau, Urkundenlehre S. 421 N. 3.

[5]) Dies giebt wenigstens die Bischofschronik l. c. als Grund dafür an, dass Friedrich von diesem Plane Abstand nahm.

Sneitde, ein.[1]) Derselbe löste den bestehenden Rat auf und bestellte einen neuen, in dem neben 7 Bürgern 4 Ministerialen sassen. Mit diesen 11 führte er die Verwaltung der Stadt;[1]) von der kaiserlichen Kanzlei ist er als iudex Wormatiensis bezeichnet worden.[2])

Widersprach schon die ganze Bestellung dieses neuen kaiserlichen Beamten den Rechten des Wormser Erzstifts, so scheint derselbe in heftige Zwistigkeiten mit dem Clerus auch durch Nichtbeachtung seiner Steuerprivilegien geraten zu sein.[3]) In Folge dessen sprach nun Landolf das Interdict über die Stadt aus;[4]) gleichzeitig begab er sich an den päpstlichen Hof, da er von Gregor IX. aufgefordert war, sich wegen seiner Parteinahme für König Heinrich zu rechtfertigen.[5]) Auch die Bürger schienen mit Marquard's Regierung nicht zufrieden gewesen zu sein. Sie verschafften sich im Mai 1236 vom Kaiser ein Privileg, in dem dieser ihnen ihren Rat von 40 Personen und ihre alte Unabhängigkeit bestätigte.[6])

Indess gelang es noch im Jahre 1236 dem Bischof Landolf, sich beim Papste zu rechtfertigen und die Gnade des Kaisers wieder zu gewinnen.[7]) Er kehrte nach Worms zurück, während

[1]) Boehmer p. 165. Dass Marquard aus Schwaben stammte (und zwar aus dem heutigen wirtemb. Oberamt Ellwangen, wo die Orte Ober- und Unterschneidheim liegen), kann aus einer Urkunde von 1239 (Wirtemb. Urkb. III S. 427) geschlossen werden, in der er als Zeuge erwähnt ist (vgl. Schenk zu Schweinsberg, Westd. Ztschr. VII S. 84).

[2]) B-F 2153.

[3]) Bischofschr. p. 165.

[4]) ibid.

[5]) Nach der Bischofschronik (Boehmer font. II p. 165) ging der Bischof von Worms mit dem von Speier und Würzburg freiwillig nach Rom, um sich über den Kaiser zu beklagen. Audiens autem imperator hos episcopos ad dominum papam accessisse, valde timuit. Nach dieser Quelle wird dann nur durch die Intervention des Deutschordensmeisters der Papst besänftigt. Allein dieser gehörte zu den Gegnern König Heinrichs und der ihn unterstützenden Bischöfe (vgl. Winkelmann I S. 462, Schirrmacher I S. 246). Am 24. September 1235 trug die Curie den Bischöfen von Regensburg und Hildesheim auf, mehrere Anhänger Heinrichs unter der höhern Geistlichkeit, darunter auch den electus von Worms, aufzufordern, sich innerhalb zweier Monate in Rom zur Verantwortung einzufinden (Huill.-Bréh. IV p. 777). Dies, nicht die Absicht, über den Kaiser Klage zu führen, muss also als Ursache von Landolfs Reise nach Italien angesehen werden, vgl. Köster S. 56, 57.

[6]) W U 182.

[7]) Dass die Wiedereinsetzung Landolfs resp. seine Begnadigung durch

Marquard abberufen wurde, und stellte hier die von der ersten Rachtung bestimmte Verfassung mit dem alten Rat der 15 wieder her.[1])

In der Folgezeit gehörte nun Landolf zu den treuesten Anhängern des Kaisers[2]) und gewann daher dessen Gunst in besonderem Grade. Dies benutzte er dann, um sich Privilegien zu verschaffen, durch welche er die Stadt im geeigneten Moment völlig der Gewalt des Erzstiftes hätte unterwerfen können. So liess er sich im November 1238 einen Spruch des Hofgerichts beurkunden,[3]) der jegliche Verleihung von, einem Bistum zustehenden, Zoll- oder Münzrechten, Schultheissenämtern, weltlicher Gerichtsbarkeit und ähnlichen Befugnissen, welche die Bischöfe vom Kaiser zu Lehen empfingen, für ungültig erklärte, solange nicht der Kaiser seine Zustimmung dazu gegeben. In ebendieser Urkunde wird Landolf ausdrücklich ermächtigt, alle von seinen Vorgängern ohne den Consens Friedrichs II. verliehenen derartigen Rechte den zeitigen Inhabern abzufordern. Durch dies Privileg erhielt Landolf also z. B. das Recht, die 1234 von Bischof Heinrich den Bürgern auf 10 Jahre überlassene Münze wieder an sich zu ziehen.[4]) Noch wichtiger war es, dass er überhanpt solche Rechte, in deren Ausübung das

---

den Kaiser später als die eben erwähnte Urkunde Friedrichs für die Wormser zu setzen ist, hat Köster S. 58, 59 gezeigt; er wies nämlich darauf hin, dass der Erzbischof von Mainz, obgleich vom Papste schon am 5. Mai ermahnt, Landolf zu weihen (vgl. oben S. 331 N. 3), die Weihe doch bis mindestens zum 16. Oktober anfgeschoben hat, offenbar weil Landolf erst am Ende des Jahres vom Kaiser begnadigt wurde. Am 16. Oktober wird Landolf nämlich noch electus genannt (Schann. II p. 119).

[1]) Boehmer l. c. 165, 166.

[2]) Er begleitete ihn 1237 und 1238 auf den beiden longobardischen Feldzügen; ferner verfasste er mit den Bischöfen von Würzburg, Vercelli und Parma die Beschwerdeschrift des Kaisers an den Papst vom 28. Oktober 1238, vgl. Schirrmacher III 38, 39 und IV 23, Huill.-Breholl. V p. 249. Auch als Friedrich vom Papste gebannt war und fast der gesammte deutsche Episcopat von ihm abfiel, ist Landolf dem Kaiser treu geblieben. Ob freilich nicht ein Versprechen Friedrichs, Landolf für seine Unterstützung die Interessen der Wormser Bürgerschaft aufzuopfern, den Grund zu seinem Eifer im Dienst der kaiserlichen Sache bildete, muss nach der Beschaffenheit unseres Quellenmaterials dahingestellt bleiben.

[3]) U 198.

[4]) vgl. oben S. 329.

Bistum sich in der ersten Rachtung Beschränknngen auferlegt hatte, wie z. B. die weltliche Gerichtsbarkeit und Beamtenernennung, jetzt ohne weiteres ausüben konnte, da ja die Rachtung zwar von König Heinrich, aber nicht vom Kaiser bestätigt war.

Etwa um dieselbe Zeit, nämlich am 6. November 1238, verschaffte sich Landolf noch ein anderes kaiserliches Privileg,[1]) welches die Interessen der Bürger noch weit mehr bedrohte. Er wurde nämlich dadurch in Stand gesetzt, anch das politisch wichtigste der Bürgerschaft in der Rachtung gelassene Recht zn beseitigen. Noch war ihr, wie oben gezeigt,[2]) in dem Rat ein ihre Rechtsstellung und Rechtsauffassnng auch gegen den Bischof verteidigendes Organ geblieben; damals aber wurde Landolf ermächtigt, den bestehenden Rat anfzulösen nnd einen anderen zu bilden. Ohne jede Zuziehung der Bürgerschaft sollte er ganz selbständig einen Rat von 12 Personen, 4 Rittern und 8 Bürgern, ernennen und mit ihnen gemeinsam die Stadt regieren; nnr sollte er diesen Rat jährlich wechseln. Wäre dies Privileg zur Ausführung gekommen, der Rat also völlig vom Bischof aus seinen Anhängern ernannt worden, so hätte es jede Autonomie der Stadt — wenigstens vorübergehend — vernichtet;[3]) freilich lässt sich nicht wahrnehmen, dass die erwähnten Verordnungen Friedrichs II. auf die Wormser Verfassnngsverhältnisse irgend welchen Einflnss geübt haben. Dieser Umstand, sowie die Folgerungen, welche aus der Urkunde vom 6. November auf Friedrichs und Landolfs Politik gezogen werden müssen, haben zu sehr verschiedenen Anffassungen des in Frage stehenden Documents geführt. Die Wormser Bischofschronik[4]) lässt garnicht Landolf, sondern vielmehr, ohne dessen Wissen, als er schon den Hof verlassen hatte, seine Gegner den Kaiser um dies Privileg ersnchen; dieselben wollen so Landolf zum Bruch der beschworenen Rachtung verleiten, um dadurch seinen Sturz herbeizuführen. Landolf aber habe, als er das Privileg erhielt, geäussert: „er würde sich eher von Kopf bis Fuss schinden

[1]) W U 190.
[2]) vgl. S. 326 und 330.
[3]) vgl. Arnold V. G. II S. 45, 46.
[4]) Boehmer Fontes II p. 166.

lassen, als je an der, von seinem Vorgänger und vom Clerus mit Mühe erlangten, Rachtung rütteln.“ [1])

Nun ist jedoch das Privileg, in welchem Landolf die Befugniss erhielt, die von seinen Vorgängern verliehenen Regalien den derzeitigen Inhabern abzufordern, unzweifelhaft von ihm selbst veranlasst.[2]) Es ist gar nicht abzusehen, warum Landolf das die Ratseinsetzung verleihende Privileg nicht ebenso gut wie das ihm die Regalien zurückgebende sich selbst verschafft hat; in beiden erweitert er gleichmässig die Rechte des Stifts über die zu Zeiten seiner Vorgänger vertragsmässig festgestellten Grenzen. Während Arnold[3]) und noch mehr Schirrmacher[4]) und Winkelmann[5]) sich an die Darstellung des Wormser Chronisten anschliessen und damit den Text der Urkunden in Verbindung zu bringen suchen, hat Hesselbarth,[6]) aber mit unzureichenden Gründen, die Unechtheit der Urkunde vom 6. November 1238 zu erweisen gesucht. Neuerdings hat nun Köster[7]) im Zusammenhang mit seinen Forschungen über den Wert der Bischofschronik den Weg zur richtigen Erkenntniss der Wormser Vorgänge von 1238 gezeigt. Sicher wird nach Kösters Untersuchungen niemand mehr die Auffassung Schirrmachers teilen, welcher den Gedanken, „die Bürger hätten für ihre Treue sich vom Kaiser mit Undank belohnt geglaubt,“

---

[1]) ibid.: qnod prius de corona capitis usqne ad plantam pedis vellet excoriari, qnam minimum articulum, sui predecessoris maximis laboribus et expensis ac cleri obtentum, in vita sua deponere vellet.

[2]) Vgl. in dieser Urkunde (U 193): snpplicavit celsitudini nostre venerabilis Wormatiensis episcopus, quatenus ea, que per predecessores suos alienata sunt . . . . . ad ius et possessionem ecclesie Wormaciensis revocari mandaremus.

[3]) V. G. II S. 45—47.

[4]) Friedr. II Bd. IV S. 22—26.

[5]) Friedr. II Bd. II (1865) S. 101. N. 2.

[6]) Forsch. z. D. G. XVI S. 371 ff., vgl. dagegen treffend Boos Note zu U 190 p. 134: „Hesselbarth will die Unechtheit der Urk. erweisen, einmal, weil ihr Inhalt mit den Angaben der Annalen in Widerspruch stehe, dann weil Schannat die Herkunft der Urk. verschweige. Letzteres Argument fällt dahin, da die Urkunde im Original vorhanden ist, und das erste Argument ist nicht stichhaltig, weil es in diesem Teil der Annalen auch sonst an Widersprüchen nicht fehlt.“ Vgl. gegen Hesselbarth auch Köster S. 61, 62 n. B-F 2402.

[7]) a. a. O.

schon desshalb für unzutreffend hält, „weil die Annalen der Stadt, deren Verfasser unzweideutig die herrschende Ansicht des Bürgertums vertritt, auch nicht die leiseste Andeutung davon enthalten.“ [1]) Was Schirrmacher als Stadtannalen ansieht, sind ja Fragmente einer nicht gleichzeitigen Bischofschronik!

Als sicher kann demnach von den Wormser Ereignissen des Jahres 1238 gewiss betrachtet werden, dass Landolf den Kaiser um die beiden, die städtische Autonomie gefährdenden, Urkunden gebeten und dieselben auch von ihm erlangt hat.

Die von der Bischofschronik gegebene Charakteristik von Landolfs Verhältnis zur Bürgerschaft ist jedenfalls durchaus unrichtig; die Rechte des Bistums suchte gerade er, auch auf Kosten der dem Rate vertragsmässig zustehenden Rechte, so viel als möglich zu erweitern. Dass der Kaiser aber seinen Gesuchen trotz der von den Wormsern bewiesenen Treue willfahrte, ist wohl dadurch zu erklären, dass Friedrich dafür auf Landolfs Unterstützung rechnete und ihr die Interessen der ihm ergebenen Stadt zum Opfer brachte. Schon Ende 1238 war der Kaiser in schwieriger Lage, und, wenn er auch darnach strebte, den Frieden mit der Curie zu erhalten, so konnte ihm bei dem drohenden Conflict mit derselben [2]) die Unterstützung eines geistlichen Fürsten auch durch so weitgehende Concessionen wie die Preisgabe der treuen Stadt nicht zu teuer erkauft scheinen. Freilich ist nun in dem Privileg über die Regalien ausdrücklich gesagt, dass ihre Weiterverleihung das Recht des Kaisers verletze, weil er dadurch in der, ihm bei Reichstagen und bischöflicher Sedisvacanz zustehenden, Benutzung derselben behindert würde; ebenso [3]) wird in der Urkunde über die Ratsernennung ausdrücklich hervorgehoben, dass durch jährlichen Wechsel der Ratsmitglieder auch der Vorteil der Stadt gefördert werde.[4]) Schwerlich ist jedoch in solchen

[1]) Bd. IV S. 22.

[2]) Vgl. Winkelmann II 117, Rodenberg in dem oben S. 310. N. 1 citierten Aufsatze S. 244, Koehler, Verhältniss Friedrichs II zu den Päpsten (Breslau 1888) S. 36.

[3]) U 193: cum quilibet imperator indicta (nicht in dicta, wie bei Boos) curia percipere debet integraliter, et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia accipiat.

[4]) U 190: ut per vicissitudinem et providentiam succedentium status

Motivirungen etwas anderes als ein scheinbares Eingehen auf, vom Bischofe für seine Forderungen geltend gemachte, Vorwände und eine Beschönigung der kaiserlichen Concessionen zu sehen.[1])

Die Durchführung der Verfassungsänderung in der von dem kaiserlichen Privileg festgesetzten Form ist Landolf nicht gelungen. Ausser dem Widerstande der Wormser mag vielleicht der ausbrechende Bürgerkrieg den Bischof zum einstweiligen Verzicht auf die Geltendmachung der ihm vom Kaiser eingeräumten Rechte bewogen haben. Mnsste er doch fürchten, die Wormser durch zu schroffes Vorgehen auf die Seite seiner Gegner zn treiben. Ob Landolf, nm dergleichen zn verhüten, die ihm von dem Chronisten in den Mnnd gelegten Worte wirklich gesprochen hat[2]) nnd sich diese dann in der Tradition erhielten oder ob sie von dem Verfasser nnserer Quelle einfach erfnnden sind, muss dahin gestellt bleiben.

Jedenfalls fand Landolf noch Gelegenheit, den Rat ganz seinen Wünschen gemäss abweichend von den Bestimmnngen der Rachtung zu gestalten. Wodurch er in diese Lage kam, ist nicht mehr sicher festzustellen. Die Bischofschronik berichtet, sämmtliche Ratsmitglieder hätten freiwillig ihr Amt niedergelegt, nm sich von der Gemeinschaft mit einem in den Verdacht einer Blntschuld gekommenen Ratsmitgliede, Marqnard Buso, zu befreien, anch hätten sie dem Bischof das Recht gegeben, nach Gutdünken andere Personen an ihre Stelle zu setzen.[3]) Der Bischof habe dann nur 5 von den bisherigen Mitgliedern in den nengebildeten Rat genommen und die übrigen zehn Ratsstellen anderweitig vergeben.[4])

Diese freiwillige Resignation der Ratsmitglieder auf ihr Amt erscheint jedoch wenig glanblich, zumal wenn der Bischof

---

ecclesie et civitatis commoditas de bono promoveatur in melius et in pace et iusticia conservetur.

[1]) Vgl. die Ausführungen Rodenbergs a. a. O. S. 236.

[2]) wie Arnold II 47 u. Köster S. 62 annehmen.

[3]) Boehmer Fontes II p. 168.

[4]) So ist wohl die etwas dunkle Stelle a. a. O. zu verstehen: Ipse vero episcopus assumens in animam suam (in Verdacht ziehend?) omnes preter quinque, in locum illorum alios substituit et sic iterum cum illis quindecim consulibus sedit in pace.

dadurch freies Ernennungsrecht in Bezug auf den Rat erhielt. Sahen wir doch den Rat stets darauf bedacht, die Rechte der Stadt dem Bistum gegenüber zu vertreten. Ins Gewicht fällt auch, dass gerade Marquard Buso, der nach den Annalen früher Ratsmitglied war, in den Jahren 1246 und 1249 in Zeugenlisten von Urkunden[1]) unter, von den consules getrennten, cives erscheint. Daraus kann wohl geschlossen werden, dass diese Behörde im Widerspruch mit der von der Rachtung bestimmten Lebenslänglichkeit ihrer Mitgliedschaft vor 1246 neu zusammengesetzt ist. Andrerseits spricht jedoch die Zuziehung Marquards zur Zeugenschaft von Beurkundungen nicht für die Erzählung der Bischofschronik, er sei so gemieden worden, dass die übrigen Ratsmitglieder, um der Gemeinschaft mit ihm zu entgehen, ihr Amt niedergelegt hätten.

Als Bestätigung der Nachricht, dass es Landolf dazu gebracht, den Rat mit seinen Anhängern zu besetzen, kann eine Notiz einer anderen Chronik[2]) gelten. Hiernach erfuhren nämlich die Ratsmitglieder im Jahre 1246 vielfache Schmähungen von einer Partei unter den Bürgern, welche die Wiederherstellung des alten Rats von 40 Personen verlangten.[3]) Die Schmähungen werden sich besonders darauf bezogen haben, dass der vom Bischof eingesetzte Rat nicht mehr die Stadtinteressen vertrat.

In dieser Chronik wird auch erzählt, dass der Rat damals 12 Mitglieder hatte, da drei gestorben waren und nicht ersetzt wurden.[4]) So war denn Landolf am Ende seiner Regierung im Besitze der wichtigen Rechte, welche ihm die kaiserliche Urkunde von 1238, Nov. 6, gewährt hatte.[5]) Der Rat bestand aus seinen ergebenen Anhängern und war auf 12 Mitglieder

---

[1]) U. 217 u. 226.

[2]) Boehmer Font. II p. 185 Z. 15—26; Köster S. 93d. hält diese Stelle für einen Teil der auf gleichzeitigen von den Bürgern geführten Annalen beruhenden Bürgerchronik. Allein, da hier von einem Bischof der Ausdruck venerabilis gebraucht wird, was sonst bei Aufzeichnungen bürgerlichen Ursprungs nicht der Fall ist (vgl. Köster S. 39), so möchte ich gerade diese Stelle als unter bischöflichem Einfluss entstanden ansehen.

[3]) Boehmer a. a. O., vgl. auch die Bischofschronik ibid. p. 168 Z. 15 ff.

[4]) Boehmer p. 185 Z. 25 ff. consiliariis Wormaciensibus, quorum erant duodecim, et tres mortui tunc erant, et nondum erat numerus eorum impletus.

[5]) vgl. oben S. 333—336.

reduciert. Dass der Bischof nicht auch den von der kaiserlichen Urkunde bestimmten Wechsel der Mitglieder einführte, mag vor allem daran gelegen haben, dass es ihm an der genügenden Zahl zuverlässiger und geeigneter Personen fehlte.

Hat so Landolf den durch die Rachtung hergestellten Rechtszustand zu Gunsten des Bistums geändert, so strebte hingegen, wie schon erwähnt, eine Partei unter den Bürgern nach Wiedereinsetzung des alten aus 40 Personen bestehenden Rats; dieselbe wurde von den vom Bischof abgesetzten Consuln geführt. Freilich hatten ihre Bestrebungen keinen Erfolg.[1]) Hingegen ist es als Machterweiternng der Bürger zu betrachten, dass sie die Vogtei über das Kloster Nonnenmünster, welche dem Kaiser als bischöfliches Lehen zustand, und von diesem an seinen Burggrafen von Spiegelberg verliehen war, letzterem mit kaiserlicher Genehmigung abkauften. Darauf wurden die Ratsherren vom Bischof mit der Vogtei belehnt.[2]) Jedenfalls wäre es auch für den Bischof nicht minder gefährlich als für die Bürger gewesen, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Stadt ein Reichsministerial hätte festsetzen können. Ebenso begleitete Landolf 1241 die Wormser auf einem Zuge gegen die Bewohner des benachbarten Dorfs Osthofen, welche einige Bürger beleidigt hatten.[3]) Die Osthofener mussten sich damals der Stadt zu Dienst verpflichten nnd versprechen, ihre von den Wormsern zerstörten Befestigungen nicht wiederherzustellen.[4]) Auf den Einflnss der Bürgerschaft ist es wohl anch zurückzuführen, dass Landolf in den damals Dentschland zerrüttenden Bürgerkriegen sich nicht von den Gegnern Friedrichs II. gewinnen liess. Er unterstützte zu Zeiten eifrig den Kaiser,[5]) zu Zeiten suchte er wenigstens neutral zu bleiben.[6]) Von der kirchlichen Partei

[1]) vgl. die oben S. 338 N. 2 und 3 angeführten Quellenstellen.

[2]) U 202 vgl. Boehmer p. 167.

[3]) Boehmer Fontes II p. 180.

[4]) ibid. p. 181.

[5]) Vgl. U 208 a 1243 Aug.: Friedrich II verspricht, in Anbetracht der unbegrenzten Treue und der ergebenen Dienstleistung (attendentes immensam fidem et devota servicia) des Bischofs, des Klerus und der Bürgerschaft von Worms, mit der Römischen Kirche keinen Vergleich einzugehen, ohne dieselben ausdrücklich einzuschliessen.

[6]) In der Bürgerchronik (p. 185) wird von der Schlacht an der Nidda (5. Aug. 1246), zu welcher die Wormser dem König Konrad Hilfe schickten,

desshalb, zusammen mit der Bürgerschaft, excommuniciert, wusste er durch pecuniäre Leistungen, vielleicht auch durch Vorstellungen über seine gefährliche Lage wenigstens vorübergehend Freisprechung vom Banne für sich und die Bürger zu erlangen.[1]) Mit bewundernswerter Treue kämpften nämlich die Wormser, obgleich sie so oft von Friedrich II ihren Gegnern gegenüber benachteiligt waren, für ihn und seinen Sohn Konrad.[2]) Demnach hätte ein Eintreten Landolfs für die kirchliche Partei wohl zu seiner Vertreibung aus seinem Bistum geführt; ob Landolf[3]) sich durch die Erkenntnis in seiner Politik bestimmen liess, welchen Nachteil es ihm gebracht, als er sich im Anfange seiner Regierung den Gegnern des Kaisers angeschlossen, muss dahingestellt bleiben.

Dass Landolf die Möglichkeit, sich in der Stadt zu behaupten und seine Herrschaftsrechte sogar noch zu erweitern, vor allem dem Anschluss an die staufische Partei verdankte, lässt sich daraus erkennen, dass seine Nachfolger, weil Gegner der Staufer, von der Bürgerschaft überhaupt nicht in die Stadt hineingelassen wurden. Dies war zuerst bei Konrad von Dürk-

---

gesagt: quia Landolfus episcopus huic conflictui non interfuit, dampnificatus est a domino Moguntino ad centum marcas et amplius. Vgl. zu Landolfs Stellung in diesen Kämpfen auch die Bischofschr. (p. 168): quia cives dictis dominis (Friedrich und Konrad) totaliter adherebant, dominus episcopus nolens et timens eos offendere, sua pecunia magna . . . . . has sententias saepius liberavit. Die Aufforderung des päpstlichen Legaten Albert von Beham sich vor ihm zu rechtfertigen und an den gegen Friedrich abgehaltenen Beratungen sich zu beteiligen, hat Landolf nicht befolgt; andererseits aber doch, was die anderen nicht päpstlich gesinnten Bischöfe unterliessen, Boten geschickt, um sein Ausbleiben zu entschuldigen, vgl. Akten Alberts v. Beham in Bibl. des literar. Vrns. XVI (Stuttg. 1847) S. 122. Mit Recht sagt Köster S. 64: „Ebenso unklar, wie am Ende der Regierung Landolfs seine Stellungnahme zwischen Kaiser und Papst ist, stellt sich auch der Bericht" (der Bischofschronik) „über dieselbe dar."

[1]) Boehmer Font. II p. 168, Zorn S. 80, 81, vgl. Arnold V. G. II S. 52, 56, Schirrmacher IV S. 209. Der Rat des päpstlichen Legaten, die Absetzung der widerspenstigen Bischöfe mit Landolf zu beginnen, ist jedenfalls von der Curie nicht befolgt worden (vgl. die in der vorigen Note citierten Akten Alberts v. Beham S. 123).

[2]) Vgl. Arnold S. 49—65.

[3]) wie Koester S. 64 annimmt.

heim der Fall,[1]) der indessen schon im zweiten Monate seines Episcopats starb.[2]) Dann trat eine Doppelwahl ein, in welcher der eine Candidat, Richard von Daun, sich anfangs auf die Stadt gestützt zu haben scheint;[3]) als er sich aber, da der Papst für ihn entschieden[4]) und sein Rival resignirt hatte, offen an die antistaufische Partei angeschlossen, wurde er von der Bürgerschaft lange an der Rückkehr nach Worms gehindert.[5]) Indessen wurde die Stadt, wie ein ganz unabhängiges Territorium, von ihrem Rate regiert, der jetzt wieder durchaus die Interessen der Bürger vertrat. Bemerkenswert ist es, dass man nicht nur bei dieser Gelegenheit den alten Rat von 40 Personen nicht wiederherstellte, sondern auch die durch Tod erledigten Stellen des Rats der 15 nicht wieder besetzte. Daher kam es, dass die Zahl der Ratsmitglieder schon in den Jahren 1249—1252 auf 9,[6]) im Jahre 1253 schon auf 8 Mitglieder zusammengeschmolzen war.[7]) An diesen Rat wandte sich auch 1251 Innocens IV, um die Stadt zum Anschluss an König Wilhelm und die kirchliche Partei zu bewegen.[8]) Jedoch hatte dies Schreiben auf die Wormser so wenig Einfluss wie lange Zeit hindurch alle weltlichen und

[1]) Boehmer p. 169, Zorn S. 88, vgl. Köster S. 64, 65.

[2]) Die Daten der Wahl, der Weihe und des Todes dieses Bischofs sind in Folge der widerspruchsvollen Angaben unserer Quellen (Zorn a. a. O., Boehmer ibid., Mon. Kirsgart. S. 129) nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Vgl. Köster S. 64, 65, 99, cf. auch M. G. Epist. saec. XIII t. II N. 429 p. 311 u. Joannis II p. 217.

[3]) Boehmer ibid., Zorn S. 89, vgl. Arnold V. G. II 60.

[4]) vgl. U 220, 222.

[5]) Zorn S. 93, vgl. Arnold II 63.

[6]) Dies lässt sich daraus schliessen, dass in zwei Urkunden des Jahres 1249 (U 225 und 226) und in je einer des Jahres 1251 und 52 (U 228 und 234) ganz dieselben neun Personen als consules bezeichnet sind.

[7]) Nach der Bischofschronik (p. 170) hat Bischof Richard damals den Rat der funfzehn durch Besetzung der drei erledigten Ratsstellen erneuert; gemeint können hier nur die 9 bürgerlichen Ratsstellen sein. Es geht dies zunächst daraus hervor, dass in dem späteren neuen Rat von 1253, dessen Mitgliederliste Zorn S. 98, 99 überliefert hat, von den neun bürgerlichen Räten 6 und von den ministerialischen 2 dem früheren Rate angehörten; dessen Mitgliederliste ist uns ja durch die in der vorigen Note erwähnten Urkunden überliefert. Ferner überliefert Zorn a. a. O. auch folgende, weil lateinisch, wohl alten Quellen entnommene Nachricht: Isti novem (d. h. die bürgerlichen Consuln) sex milites elegerunt.

[8]) W U 230.

geistlichen Kampfesmittel; auch noch, als König Konrad Oktober 1251 nach Italien gegangen, hielt die Bürgerschaft unerschüttert an seiner Sache fest.[1]) Hierin trat zunächst auch keine Änderung ein, als der Rat im Februar 1253 den Bischof, der kurz vorher das Interdict aufgehoben, in die Stadt einliess; ausdrücklich wurde ausgemacht, dass er sie nur als einfacher Geistlicher betreten sollte.[2]) Indess gelang es Richard, nachdem er in die Stadt zurückgekehrt, sich daselbst allmählich eine grosse Partei zu schaffen.[3]) Gleichzeitig verloren die Anhänger der Staufer in Worms, die mit den härtesten kirchlichen Strafen belegt wurden, daselbst nach und nach immer mehr an Einfluss; jedoch fand der Anschluss der Stadt an König Wilhelm erst nach dem Tode Konrads IV. statt.[4]) Hingegen gelang es dem Bischof, obgleich die Bürgerschaft damals den Rat der 40, in dem man die Verkörperung der vollen Stadtfreiheit gesehen zu haben scheint, wiederhergestellt wissen wollte, die Rückkehr zu den Bestimmungen der ersten Rachtung durchzusetzen.[5]) So kann es als Resultat dieser Streitigkeiten unter Landolfs Nachfolgern angeführt werden, dass die von diesem errungenen Erweiterungen der Bischofsmacht wieder abgeschafft wurden, die Stadt aber nach wie vor in weitgehender Abhängigkeit von den Bischöfen blieb.

Eine weit grössere Autonomie als Worms erlangte zur Zeit ebendieses Bürgerkrieges die Stadt Mainz. Anfangs hatten die Mainzer gleich den Wormsern und Speierern im Gegensatz zu ihren Stadtherren die staufische Sache eifrig verfochten.[6]) Dem Vorbilde seines Vorgängers Adalberts I.[7]) folgend, hat alsdann auch Erzbischof Sigfrid III. (1230—1249) der Bürgerschaft, um sie für sich zu gewinnen, ein ihre Rechte in hohem Masse vermehrendes Privileg gegeben. Jedoch musste die Hilfe der Stadt damals durch viel weitergehende Conces-

[1]) vgl. W U 233.

[2]) Zorn S. 94, 95.

[3]) a. a. O. S. 96—99, Mon. Kirsg. bei Ludewig II p. 121 ff., vgl. Arnold II S. 64, 65, Köster S. 65, 66, Hinze, Das Königtum Wilhelms von Holland (Leipz. 1885) S. 77, 78.

[4]) Zorn S. 103, vgl. U 249, Köster S. 66, 67, Hinze S. 170.

[5]) Bischofschr. (p. 170), Zorn S. 98, 99, Monachus Kirsgart. p. 124, vgl. oben S. 341 N. 7.

[6]) vgl. Schirrmacher IV S. 18, Hegel Mainz S. 45, 46.

[7]) vgl. oben Cap. VI S. 235 ff.

sionen gewonnen werden, als sie einst Adalbert gewährt hatte. In der bekannten Urkunde von 1244 November 13.[1]) wurde die Stadt von jeder Verpflichtung zu Kriegsdienst und Steuerleistung für den Erzbischof befreit. Ferner erhielten die Bürger unter anderem auch das Recht, das bis dahin von ihnen in der Stadt erhobene Ungeld, so lange es ihnen angemessen erscheine, weiter zu erheben; ebenso wird ihnen auch die Berechtigung garantiert, ihren Rat ganz selbständig ohne jede Beteiligung des Erzbischofs zu wählen und zu ergänzen.[2]) Endlich versprechen sich auch Erzbischof und Bürger, einander gegen ihre Feinde Beistand zu leisten.

So war die Mainzer Bürgerschaft in Besitz von Finanz- und Militärhoheit, sowie ganz selbständiger Wahl ihrer leitenden Behörde gekommen; als Zeichen der städtischen Machtvollkommenheit kann es betrachtet werden, dass der Erzbischof für sich und seine Nachfolger darein willigen musste, stets nur mit soviel Gefolge in die Stadt zu ziehen, als diese selbst für gut finden würde.[3]) Immerhin behielt jedoch der Erzbischof noch wichtige Rechte in der Stadt. So blieb ihm die Besetzung der Beamtungen des Kämmerers, Schultheissen und Waltpod,[4]) welche erst nach und nach an Einfluss verloren;[5]) ebenso be-

---

[1]) B-W XXXIII 504; Guden Cod. I 580, dessen Text aber nach den von Bodmann handschriftlich überlieferten, von Will a. a. O. publicierten Abweichungen des Originals zu corrigieren ist.

[2]) Item annuemus et permittemus, quod ipsi cives viginti quattuor eligent ad consilium civitatis sic, quod, uno decedente, alter in locum suum protinus eligatur. Dass nicht erst durch diese Bestimmung ein Rat, geschweige denn überhaupt erst eine die Interessen des Bürgertums vertretende Behörde, geschaffen wurde, ist im vorigen Capitel gezeigt worden. Freilich ist zu vermuten, dass damals der Rat ganz neu gewählt wurde, während fernerhin Wahlen von Ratsmitgliedern nur bei Freiwerden von Ratsstellen durch Tod stattfanden. Eben damals wird auch die Verbindung von Rat und Schöffentum gelöst sein, da die Schöffen nach wie vor vom Erzbischof ernannt wurden, während er auf die Ernennung der Ratsmitglieder jeden Einfluss verloren hatte.

[3]) Wenn es l. c. § 11 heisst, quam quod nobis et nostris civibus visum fuerit expedire, so ist das ja ganz selbsverständlich, dass das Gefolge des Erzbischofs nicht grösser war, als er es für richtig fand; die Hinzufügung des nobis verdeckt schlecht die für den Erzbischof demütigende Bestimmung.

[4]) Hegel Mainz S. 56, 59.

[5]) vgl. Hegel passim, Bockenheimer S. 32—34.

hielt er bis 1349 seine Mitwirknng bei der Besetzung des Schöffencollegs, sowie bei der der Richterstellen.[1]) Desshalb kann man auch nicht sagen,[2]) Mainz habe 1244 Reichsunmittelbarkeit erworben; kaiserliche Privilegien hatte es schon früher erhalten[3]) und es hörte damals nicht auf, jedem Erzbischof nach seiner Wahl — wenn auch erst nach Bestätigung seiner Privilegien — den Huldigungseid zu schwören.[4]) Auch darauf, dass hier Stadt und Erzbischof wie zwei gleichberechtigte Mächte einen Vertrag schliessen, darf man wohl kein besonderes Gewicht legen.[5]) Dies war z. B. auch bei der ersten Wormser Rachtung der Fall, in welcher doch dem Stadtherren sehr weitgehende Rechte eingeräumt wurden.[6])

Als entscheidend muss aber jedenfalls angesehen werden, dass die Mainzer Bürgerschaft seit 1244 in dem ohne jede Mitwirknng des Erzbischofs besetzten Rate ein festes unbeeinflusstes Organ für ihre Interessen besass und dass ebendiesem die freie und ausschliessliche[7]) Verfügung über die städtische Finanz- und Heereskraft zustand.

---

[1]) Hegel S. 58 und 153, Bockenheimer S. 19. Über die vier Richter in Mainz, welche dort ausser dem Kämmerer, Schultheiss und Schöffen zum Stadtgericht gehörten, vgl. Hegel S. 56. In wie weit der Erzbischof bei der Besetzung des Schöffencollegs durch Rücksichtnahme auf Wünsche und Vorschläge der Schöffen, bei der der anderen Beamtungen auf solche des Rats beschränkt war, scheint nach dem dürftigen Quellenmaterial nicht mehr festzustellen möglich. Beachtungswert ist aber jedenfalls, dass in einem Bestallungsbriefe eines Richters der Erzbischof 1401 sagt, er habe ihm „nach Rate unser Frunde (= nach Vorschlag des städtischen Rats) und mit rechtem wissen" das „Richter-Amt übertragen" (Senckenberg Meditationes ius publicum privatum et histor. concernentes t. III (Giessae 1740) p. 541), vgl. auch die Speierer Verhältnisse unten S. 346.

[2]) wie es Bockenheimer S. 17 thut. Noch weniger hat Main zdamals „Reichsstandschaft" erworben, was Bock. a. a. O. auch behauptet. Teilnahme an den Reichstagen wurde den deutschen Städten ja erst später zu Teil, vgl. Weizsäcker Rheinischer Bund S. 189—198, Brülcke Entwickelung d. Reichsstandsch. der Städte (Hamb. 1881) S. 3 ff. und oben S. 320 N. 5.

[3]) Hegel S. 139, 140.

[4]) ihid. S. 154, 155.

[5]) wie es Hegel S. 46 thut.

[6]) vgl. oben S. 326.

[7]) Dies geht aus § 1 des Privilegs von 1244 mit Sicherheit hervor: Ipsi nunquam servient nobis, exeundo civitatem cum exercitu et armatis; neque aliqua bona nobis conferent, nisi de ipsorum bona fuerit voluntate.

Einen ähnlichen ganz selbständig gewählten Rat, wie ihn Mainz 1244 erhalten, besass Speier, wie oben[1]) gezeigt, schon seit 1198. Wohl gerade aus diesem Grunde treten hier im 13. nnd 14. Jahrhundert die Zwistigkeiten zwischen Stadtherren und Bürgerschaft gegenüber denjenigen zwischen Geschlechtern nnd Zünften sehr wesentlich zurück.[2]) Die Stadt hatte hier früh die meisten Rechte erlangt, um derentwillen die Bürgerschaften anderer Städte mit ihren Bischöfen in Conflict gerieten; andererseits sind von den Speierer Bischöfen nur wenige Versnche gemacht worden, sich wieder grössere Rechte über die Stadt namentlich anch in Bezug auf die Ratsernennung zu verschaffen. Nur als ganz vorübergehende Episode in der Stadtgeschichte erscheint es, dass 1258 in Folge von Streitigkeiten innerhalb des Rats dem Bischof freiwillig das Recht eingeränmt wird, ganz selbständig einen Rat von 18 Mitgliedern zu ernennen und die Interessen des Bistums verletzende Ratsherren abzusetzen.[3]) Nicht lange darauf erscheint wieder ein Rat von 12 Mitgliedern,[4]) der die Interessen der Stadt anch gegen den Clerus mannhaft vertritt.[5]) Die Frage der Ratsernennung kommt anch bei einem Streit, welcher 1292 zwischen Stadt und Bistnm entstanden war nnd 1294 geschlichtet wurde,[6]) gar nicht in Betracht. Vielmehr handelte es sich hier, abgesehen von Streitigkeiten über die Competenz der geistlichen

Wenn dennoch Erzbischof Wernher von Mainz 1265 ihm in der Stadt zustehendes Ungeld seinem Domcapitel verpfändet (B-W XXXVI 135, Senckenberg p. 521 in dem N. 1 citierten Werke mit falscher Datierung), so kann dies also nur daranf beruhen, dass in dieser Beziehung nach 1244 eine vorübergehende Reaction zu Gunsten des Erzbistums eingetreten war, indem die Stadt ihm die Erhebung des Ungelds zugestanden hatte.

[1]) S. 276—282.

[2]) vgl. Arnold II S. 347, 348.

[3]) U 90. An der Richtigkeit des Inhalts dieser Urknnde zn zweifeln, liegt deshalb kein Grund vor, weil sie von dem, freiwillig sein Amt niederlegenden, Rate selbst ausgestellt ist.

[4]) In einer im Jahre 1265 entschieden von dem ganzen Rat ausgestellten Urkunde (U 109) erscheinen 11 Ratsherren, was nur bei einer normalen Ratszahl von 12, nicht von 18 Mitgliedern erklärlich ist.

[5]) vgl. U 104—107, 109 etc., Rau S. 16, 17, Arnold II 348, Harster in Ztschr. f. G. d. Oberrh. XXXVIII S. 215.

[6]) U 184; über die Dauer des Streites vgl. U 183 S. 138 Z. 4: iam fere per biennium eodem iudicio privavit.

Gerichte vorzüglich um die Ernennung der weltlichen Gerichts- und Regalienbeamten Vogt, Schultheiss, Münzer und Zolleinnehmer. Dieselbe stand von altersher dem Bischof zu; dass aber dabei dem Rate wohl schon lange eine bedeutende Mitwirkung eingeräumt war, lässt sich gerade aus einigen Bestimmungen dieser Speierer Rachtung von 1294 schliessen. Danach durfte der Bischof nämlich nur diejenigen zu diesen Beamtungen ernennen, welche der Rat oder die Majorität desselben vorschlug,[1]) übte also in Wirklichkeit nur ein formelles Bestätigungsrecht aus. Ferner sollten auch Ausschüsse des Rats die Thätigkeit dieser Beamten controllieren und eventuell Geldstrafen über sie verhängen dürfen.[2]) So bestand denn der ganze Nutzen, den der Bischof noch von diesen Ämtern hatte, in pecuniären Vorteilen; für ihre Verleihung liess er sich nämlich von den mit diesen Ämtern Belehnten Geld geben, wie er denn auch in diesem Vertrage von Vermieten (locare) der Ämter spricht.[3])

So waren um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in allen drei Städten dem Organe der Bürgerschaft, dem Rate, die wichtigsten Herrschaftsrechte zugefallen. Nur in Worms übte der Bischof überhaupt noch einigen Einfluss auf die Besetzung dieser Behörde aus; in den beiden anderen Städten war der Rat vom Bischof ganz unabhängig, indem er sich völlig selbständig ergänzte. In allen drei Orten staud der bürger-

[1]) Item quod iudicia et officia nostra civitatis Spirensis .... annuatim locare et concedere debemus secundum dictum et sententiam consulum Spirensium vel maioris partis eorundem, quam suo proferent iuramento.

[2]) si quis eorum excederet in aliquo hoc ad instructionem illorum, qui eum de hoc merito instruere tenentur, debet totaliter reformare et inantea non facere quoquomodo.

[3]) Dass auch noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts diese Ämter in erster Linie der damit verbundenen Einnahmen wegen übernommen wurden (vgl. oben S. 64), kann daraus geschlossen werden, dass die mit diesen Ämtern Belehnten an Einnahmen und Ausgaben andere Personen ganz wie bei einem Handelsgeschäft beteiligten. Diese Thatsache selbst geht aus einem Ratsbeschluss von 1287 (U 159) hervor. Als damals nämlich festgesetzt wurde, dass kein Ratsmitglied diese Beamtungen mehr bekleiden sollte, wurde zugleich verordnet, dass keiner derselben vel partem aliquam habeat vel communitatem ad usum suum cedentem, publice vel occulte in aliquibus officiis praedictis vel aliquo eorumdem officiorum . . .

lichen Behörde freie Verfügung über Finanz- und Heereswesen, sowie unbeschränktes Verwaltungsrecht zu; auch auf die dem ehemaligen Stadtherren gebliebene Gerichtsbarkeit hatte diese Behörde Einfluss gewonnen. Ferner waren auch um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits wenigstens die ersten Anfänge zur selbständigen Ausbildung städtischer Territorien gelegt. Wir haben schon gesehen, wie 1242 die Wormser die Vogtei über Nonnenmünster durch Kauf erlangten und sich ihnen ein Jahr vorher die Bewohner des nahe der Stadt gelegenen Dorfes Osthofen zu Dienst hatten verpflichten müssen.[1]) Es verdient übrigens an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, dass gerade hiernach die ihre Stadt repräsentierenden Bürgerbehörden zunächst nur ein eng begrenztes Gebiet unter sich hatten. Kam doch die Mainzer Vorstadt Vilzbach, wie früher[2]) gezeigt worden ist, erst 1294 unter das Stadtregiment; ebenso handelt es sich auch bei den erwähnten Wormser Erwerbungen nur um ganz in der Nähe von Worms gelegene Orte. So war demnach wenigstens in unseren Städten für die lokale Ausdehnung der Ratsherrschaft das Gebiet massgebend, das von den Stadtmauern umschlossen wurde, indem nur das Markgebiet der städtischen Gemeinden hinzukam.[3]) Dem entspricht völlig, dass später die beiden Städte, die von unseren drei mittelrheinischen ihre Freiheit bis zum Untergange des alten deutschen Reichs zu wahren gewusst, Worms und Speier, wesentlich kein weiteres Territorium als ihre Stadtmark besassen.[4])

[1]) S. oben S. 339.

[2]) S. 95.

[3]) Neben den früher den Specialgemeinden gehörenden Allmenden mochten vereinzelt auch solche, die im gemeinsamen Eigentume derselben und benachbarter Dörfer gestanden hatten, zur Stadtallmende (vgl. oben S. 306) und dadurch auch zum städtischen Territorium gezogen worden sein.

[4]) vgl. Berghaus Deutschland vor 100 Jahren (Leipzig 1853) Bd. I S. 353, 354, Leo Territorien I (Halle 1865) S. 647. In den Mainzer Stadtrechnungen von 1410 und 1411, von denen unten ein Auszug als Beilage folgt, werden auch Steuern, die Mainz in Oppenheim und Gernsheim erhob, erwähnt. Oppenheim war 1356 der Stadt Mainz von Karl IV. verpfändet, indess war diese Pfandschaft schon 1375 aufgehoben worden, vgl. Boehmer-Huber, Regesten Kaiser Karls IV. (1877) N. 2555, 5566, 5567, Hegel Mainz S. 144, 146, 147, Franck Gesch. d. Rchstdt. Oppenheim (Darmst. 1859) S. 53, 60, 61. Weshalb die beiden genannten Orte an Mainz Abgaben zahlten, muss also hier dahingestellt bleiben.

Der früher besprochene Versuch der Wormser, das alte Jurisdictionsgebiet ihrer Schöffen zur Grundlage ihres Herrschaftsgebietes zu machen,[1]) muss jedenfalls als völlig gescheitert angesehen werden.

Weit mehr als durch die Territorialbildung haben ja auch unsere Städte durch ihre unmittelbare Teilnahme an den inneren Kriegen Einfluss auf die politische Entwickelung Deutschlands geübt. Da in diesen Kämpfen die einzelnen Glieder des Reiches eine selbständige Rolle spielen konnten, haben unsere mittelrheinischen Städte sich, wie wir gesehen haben, schon seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts, ihre Parteistellung nicht mehr von ihren Stadtherren vorschreiben lassen. Die Anhänglichkeit der Bürgerschaften an das Salische und Staufische Herrscherhaus, daneben auch mitunter das Interesse an der Ausdehnung ihrer eigenen Rechte bestimmten ausschliesslich ihr politisches Verhalten. So hatten daher die mittelrheinischen Städte schon im 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den allgemeinen Gang der politischen Entwickelung geübt; dennoch erreicht alles vorhergehende nicht das Mass jener politischen Bedeutung, welches die mittelrheinischen Städte im Jahre 1254 durch die Begründung des Rheinischen Bundes ausgeübt haben. Welche Bedeutung Worms und Mainz als Vororte dieses Bundes gehabt, braucht hier nicht näher erörtert zu werden; ebenso wenig wie die allgemeine Bedeutung dieses Bundes hier noch auseinandergesetzt zu werden braucht. Ist es doch erst neuerdings in ausgezeichneter Weise ausgeführt worden, wie durch den Rheinischen Bund die wichtigste

[1]) Derselbe liess sich aus einer Bestimmung des von den Wormsern angefertigten angeblichen Kaiserprivilegs von 1156 constatieren, vgl. oben S. 266 N. 2. Da zum Speierer Schultheissengebiete ehemals noch die Orte Berghausen, Harthausen, Dudenhofen und Walsheim gehörten, so ist auch der Versuch Speiers, die Herrschaft über dasselbe zu erlangen (vgl. oben S. 184) als gescheitert anzusehen, weil ja auch Speier später ausser der Feldmark kein Gebiet hatte, vgl. Berghaus a. a. O., Leo a. a. O. Dagegen ist es z. B. Frankfurt gelungen, seinen politischen Einfluss „durch Ausnutzung der früheren Zugehörigkeit der Stadt zur fiscalischen Hundertschaft der Umgegend zu erweitern." s. Bücher in dem oben S. 52 N. 2 citirten Werke S. 474 ff., Lamprecht im Archiv f. sociale Gesetzgeb. u. Statistik (Tüb. 1888) Bd. I S. 521, 522.

gesetzgeberische Leistung der Hohenstaufenzeit, der Mainzer Landfriede, in die folgende Periode hinübergerettet, ein bahnbrechendes Beispiel für das spätere Bündniswesen zum Zwecke der Landfriedensbewahrung geschaffen und endlich die Reichsstandschaft der Städte angebahnt ist.[1])

Capitel X.

Ergebnisse.

Es kann wohl angebracht erscheinen, jetzt, nachdem die Verfassungsentwickelung von Worms, Speier und Mainz bis zur Zeit des Rheinischen Bundes untersucht ist, die für die allgemeinen Fragen des Ursprunges der Stadtverfassung in Betracht kommenden Ergebnisse zusammenzustellen. Eine solche Zusammenstellung wird wohl auch durch den Umstand als genügend gerechtfertigt erscheinen, dass gerade durch die vorliegende Specialuntersuchung sich herausgestellt hat, dass Worms, Speier und Mainz bei Erforschung des Ursprungs der städtischen Verfassungen in Deutschland zu den hauptsächlich zu berücksichtigenden Orten zu rechnen sind. Es hat sich ja gezeigt, dass unsere drei mittelrheinischen Städte entschieden mit zu den ersten in Deutschland gehören, in denen wir specifisch städtisches Wirthschaftsleben, specifisch städtische Rechtsbildung und specifisch städtische Behörden finden; gerade an unseren Orten sehen wir diese städtischen Behörden schon im 11. und 12. Jahrhundert über Finanz- und Wehrkraft der Bürger entscheiden. Ferner spielen auch die drei mittelrheinischen Städte früher als die meisten anderen eine selbständige und zwar sehr einflussreiche politische Rolle. Endlich ist hervorzuheben, dass gerade in Worms, Speier und Mainz — auch bei genauester Prüfung des für sie erhaltenen Quellenmaterials — in der Zeit

[1]) vgl. Weizsäcker, Der Rheinische Bund insbes. S. 160 ff., S. 189 ff., Quidde, Studien z. G. d. Rheinischen Landfriedensbundes von 1254, insbes. S. 50 ff.

der Ausbildung einer selbständigen Stadtverfassung nirgends eine Spur der Herübernahme von Verfassungs- und Rechtsinstitutionen anderer deutscher Städte entgegentritt. Denn, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wohl in Anlehnung an anderen Orts herrschende Verhältnisse, Worms und Speier sich bei Processen, in denen die Stadt selbst Partei war, durch einen Heimburgen vertreten liessen,[1]) gehört schon einer so späten Zeit an, dass es kaum noch als geringfügige Ausnahme von der durchaus originären Herkunft der Verfassungsinstitutionen unserer Städte betrachtet zu werden braucht. Nur desshalb verdiente es ja überhaupt Erwähnung, damit man nicht länger diese vereinzelte Erscheinung mit der, im übrigen ganz selbständigen, Entwickelung des alten (und eigentlichen) Heimburgenamtes in unseren Städten in Verbindung bringt.

Wie in der Einleitung hervorgehoben ist, scheint mir die in der letzten zusammenfassenden Erörterung des Problems des Ursprungs der Stadtverfassung, in der Gierke'schen,[2]) formulierte Fragstellung den richtigen Weg zur Lösung desselben zu zeigen; es gilt nämlich, die bisher einseitig von den verschiedenen Forschern betonten Momente „in die richtige Stellung zur Gesammtentwickelung“ [3]) zu bringen. Unter diesen Momenten lassen sich noch die Verfassungsinstitutionen, an welche sich die ersten specifisch städtischen Einrichtungen anlehnten, und die Ursachen, aus denen es zur Ausbildung städtischer Verfassungen gekommen ist, unterscheiden.

Was die Anlehnung an frühere Verfassungsinstitutionen betrifft, so sind von der älteren Forschung bekanntlich sowohl die des römischen als die des deutschen Rechtes zur Erklärung unseres Problems herangezogen worden. Da jetzt aber die Annahme der Entstehung der deutschen Stadtverfassung aus der römischen allgemein aufgegeben ist, so braucht kaum noch besonders bemerkt zu werden, dass in Verfassung und Rechtsleben unserer drei Städte Fortbestand römischer Einrichtungen nicht zu finden ist. Freilich darf dennoch der Umstand von

[1]) S. oben S. 123, 124, 131 N. 1.
[2]) I S. 250 ff., II S. 588 ff.
[3]) Gierke II S. 589.

der Forschung nicht vernachlässigt werden, dass die rein wirthschaftliche Bedeutung der Städte schwerlich nach der Völkerwanderung erst wieder ganz neu begründet wurde. Ihre Ummauerung, ihre Eigenschaft als Bischofssitze und die Überreste des einst blühenden Verkehrs- und industriellen Lebens, sowie eben dadurch die Keime ihrer späteren Blüte haben unsere Städte, insbesondere Worms und Mainz, entschieden aus dem Altertum in das Mittelalter hinübergerettet.[1]) Ferner ist wenigstens in einer, allerdings ziemlich nebensächlichen, Hinsicht eine Einwirkung der Kenntnis, die man im Mittelalter vom klassischem Altertum besass, auf die städtische Entwickelung am Mittelrhein ganz unbestreitbar. Es ist die Bezeichnung der Ratsmitglieder als consules, welche in jeder unserer drei Städte in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an die Stelle früher gebrauchter anderer Namen tritt.[2]) Nachdem die Italiener in bewusster Nachahmung der Antike ihre Stadtvorstände als consules bezeichnet hatten, ist dieser Titel auch auf die deutschen Bürgerbehörden übertragen worden. Ob auch schon in dem früher bezeugten Namen consiliarii Anlehnung an fremde Vorbilder oder nur eine Übersetzung des für die Schöffen schon in früher Zeit bezeugten Namens „Ratgeben" zu finden ist, musste dahingestellt bleiben.[3])

Gehen wir nun zu den Instituten des deutschen Rechts über! In der vorliegenden Einzeluntersuchung wird man an vielen Stellen eine Bestätigung der Ansicht Gierkes[4]) gefunden haben, dass keinesfalls irgend ein einzelnes deutschrechtliches Institut als die eigentliche Ursache der Ausbildung freier Stadtverfassungen bezeichnet werden kann; zugleich wird es auch schon klar geworden sein, aus welchen älteren Rechtseinrichtungen speciell am Mittelrhein unter den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die städtische Autonomie hervorriefen, die specifisch städtischen Verfassungsformen erwachsen sind.

Vor allem hat sich herausgestellt, dass mit Recht von Arnold, Heusler und Gierke vorzüglich die Mitwirkung

[1]) vgl. oben S. 2—5.
[2]) S. S. 296 mit N. 1.
[3]) oben S. 299, 300.
[4]) vgl. die S. 350 N. 2 gegebenen Citate.

weiterer Kreise bei der Rechtssprechung herangezogen ist; hat sich doch ebendiese, die Urteilsfindung seitens der Schöffen und die Urteilsbekräftigung seitens der als Gerichtsumstand versammelten Gemeinde, allein von der, in der Urzeit üblichen, Beteiligung der breiten Masse der Gemeinfreien bei allen Fragen des Staatslebens das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Insofern sind in der That „Stadtverfassung und Bürgertum" als „Verjüngung der fränkischen Hundertschaftsverfassung" [1]) und der freien Volksgerichtsgenossenschaften zu bezeichnen. Nur geschah diese Entwickelung nicht in der Art, dass „die Bürgerschaft das städtische Gemeinwesen als eine durch die Immunität nach aussen hin abgeschlossene und durch das Schöffentum und die echten Dinge organisierte Gerichtsgemeinde in die Hand" nahm.[2]) Demgegenüber lässt sich vielmehr, wie gezeigt ist, für Worms, Mainz und Speier mit Sicherheit nachweisen, dass das Stadtgebiet weder mit dem Jurisdictionsbezirke des Burggrafen noch mit dem des Schultheissen identisch ist;[3]) ebensowenig fällt es auch mit dem Immunitätsgebiet des geistlichen Stadtherren zusammen. Vielmehr entwickelt sich das eigentliche Stadtgebiet aus einer Anzahl von Heimschaften, welche unter dem in der Stadt residierenden, aus Stadtbürgern bestehenden und die Interessen der städtischen Bürgerschaft vertretenden Schöffencolleg zu einer zunächst communalen, dann auch politischen Einheit zusammenwuchsen; später wird mitunter noch zu dem ursprünglichen ein weiteres Gebiet durch Kauf und Eroberung erworben.[4])

Völlig zutreffend ist demnach für unsere Städte die Ableitung des Rats aus dem Schöffencolleg; dasselbe hat einfach zu seinen ursprünglichen noch eine Reihe anderer Befugnisse hinzuerworben und hat zunächst als neben anderen vorkommenden, zuletzt als ausschliesslichen Namen die Bezeichnung „Rat" erhalten. Dagegen darf die Erringung der Stadtfreiheit durchaus nicht einer städtischen, aus Altfreien bestehenden, Gerichtsgemeinde zugeschrieben werden; nicht die Gemeinde der Altfreien, sondern die, sich unabhängig von

[1]) So Heusler Ursprung S. VIII, vgl. oben S. 26, 27.
[2]) So Gierke II S. 590.
[3]) vgl. oben S. 347, 348.
[4]) s. S. 95 N. 1, 2, 339 N. 3, 5, 347 N. 4.

der alten ständischen Gliederung entwickelnde Classe der Kaufleute erringt die städtische Freiheit.

Zu anderen Ergebnissen, als es bei der Zurückführung der Stadtverfassung auf die Institutionen des alten Volksrechtes der Fall ist, kommen wir bei einer Betrachtung der Wirkungen von Hofrecht und Hofverfassung.[1]) Dass einige hofrechtliche Beamtungen wie die des Kämmerers, Münzers und Zolleinnehmers zur Zeit der Ausbildung der städtischen Verfassung in kaufmännische Hände übergingen und allmählich mehr im Sinne der Bürgerschaft, als in dem des Stadtherren geführt wurden,[2]) wird kaum unter die Wirkungen des Hofrechtes gerechnet werden können. Hingegen kann als auch für den Ursprung der Stadtverfassungen höchst bedeutsames Moment die von Heusler[3]) hervorgehobene Thatsache angeführt werden, dass gerade durch die Ausbildung des Hofrechts Deutschland davor bewahrt wurde, dass „aus den Grundherrschaften grosse Latifundien wie in Rom erwuchsen, die im besten Falle mit einem besitzlosen Proletariat, im wahrscheinlicheren aber mit einem unermesslichen Sklavenbestande bevölkert gewesen wären." Gerade durch das Hofrecht, speciell auch durch das Streben der Bischöfe, alle ihre Leute der echten Ehe, der Eigentumsrechte und, von den servientes abgesehen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit teilhaft werden zu lassen, wurden die Dagowarden, die Nachkommen der früher völlig Unfreien, in so günstige Lage versetzt, dass sie allmählich mit der höher stehenden Bevölkerung verschmelzen konnten.[4]) Ebenso ist es für die Verschmelzung der Vogteileute und Unfreien mit den persönlich völlig frei gebliebenen von Wichtigkeit, dass frühzeitig die Gerichtsbeamtungen für die bischöfliche familia und für die ausserhalb derselben stehenden Personen in ein und dieselbe Hand kamen. Es ist oben[5]) nachgewiesen, dass unter der Bischofsherrschaft Vogt und Burggraf identisch wurden, ebenso auch, dass dasselbe mit dem Wormser Vitztum sowie dem grundherrlichen Schultheissen in den beiden anderen Städten

[1]) Diese Ansicht ist bekanntlich von Nitzsch vertreten, vgl. oben S. 27.
[2]) vgl. oben S. 63—65.
[3]) Instit. I S. 41.
[4]) vgl. oben S. 38—40.
[5]) s. Cap. VI.

einerseits und dem alten fränkischen Centenar (tribunus, centurio) andererseits eintrat. Dadurch erhielt auch das, unter dem Vorsitze der volksrechtlichen Beamten tagende, Schöffencolleg die Jurisdiction über die bischöfliche familia, soweit nicht einzelne Classen derselben ihr in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen entzogen waren; wenigstens principiell stand seitdem die ganze Stadt unter demselben Gericht.[1]) Die durch diese Umstände geförderte Verschmelzung der freien, hörigen und unfreien Bevölkerung wirkte natürlich ausserordentlich günstig auf das Zusammenhalten aller Stadteinwohner.

Insofern, aber auch nur insofern ist ein Einfluss des Hofrechtes und „eine Verwertung brauchbarer Elemente der Hofverfassung seitens der Bürgerschaft“[2]) in Bezug auf die Ausbildung der Stadtverfassung anzuerkennen. Allenfalls könnte man auch noch daran denken, dass speciell in Mainz die Schöffen vor der Erlangung der städtischen Autonomie als erzbischöfliche Officialen die Stadt verwalteten.[3]) Es mag allerdings das in dieser Bezeichnung liegende Abhängigkeitsverhältnis hier die Befugnisse der Schöffen in manchen Beziehungen vorübergehend vermehrt haben, während in den übrigen Städten dieselbe Erweiterung der Schöffenrechte stattfand, ohne dass sich die Abhängigkeit dieses Collegs vom Bischof auch im Namen kundgegeben hätte.

Wenn schon Heusler[4]) und Gierke[5]) die, neuerdings durch von Below[6]) wieder aufgenommene, Theorie von Maurer's, der die Stadtverfassung aus der Markverfassung ableitet, bekämpften, so kann die Einzelforschung die Ablehnung dieser Ansicht wenigstens für unsere Städte nur bekräftigen. In jeder derselben bestehen in älterer Zeit mehrere Markgenossenschaften; durch Zusammentritt der Vorsteher dieser

---

[1]) vgl. oben S. 196 N. 5 und Anhang IV.

[2]) So Gierke II S. 589.

[3]) S. oben S. 291 ff.

[4]) Ursprung S. 245—48.

[5]) II S. 589.

[6]) Über das Verhältnis der Ergebnisse der vorliegenden Einzelforschung zu von Below's Theorie, vgl. noch besonders oben S. 296 und Anhang I.

Specialgemeinden, der Heimburgen,[1]) ist der städtische Rat keinesfalls entstanden. Eine Verfügungsgewalt der Stadtbehörde über die Allmende tritt auch erst zu einer Zeit hervor, als diese, ja aus dem Schöffencolleg erwachsene, Behörde schon anderthalb Jahrhunderte als Vertreterin der städtischen Bürgerschaft fungiert hatte.[2]) Dagegen ist zuzugeben, dass der Stand der Kaufleute und Handwerker zunächst in der Verwaltung einzelner Specialgemeinden eine ausschlaggebende Stellung erlangt haben wird.[3]) Die Gemeindeverwaltung hat also dazu beigetragen, diesen Stand an die Ordnung communaler Angelegenheiten in seinem Sinne zu gewöhnen und seinen Einfluss innerhalb der einzelnen Städte zu verstärken.

In dieser Hinsicht wird man den Specialgemeinden um so mehr Bedeutung zuschreiben können, als sie ja, wie gezeigt ist, auch der Parochialeinteilung zu Grunde lagen[4]) und in einzelnen Kirchspielen dem Laienelement eine weitgehende Teilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens zustand.[5]) Ausserdem erlangten die Vorsteher der Specialgemeinden wenigstens in Worms und Mainz und wahrscheinlich auch in Speier als Sendzeugen Einfluss in der geistlichen Gerichtsbarkeit;[6]) ebendiese diente aber auch dazu, die Macht des Schöffencollegs in Worms und Mainz zu verstärken, indem diesem die Urteilsfindung im Sende übertragen wurde.[7])

Wie diese Kirchspielsverwaltung hat auch die selbständige Rechtssprechung und Marktordnung jener Kaufmannsgenossenschaften am Mittelrhein, welche daselbst wahrscheinlich eine der norddeutschen Gilde entsprechende Rolle gespielt haben,[8]) einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die steigende Bedeutung des Kaufmannstandes geübt, ohne dass man desshalb irgendwie die Vorstände dieser Genossenschaften ohne weiteres mit dem Rate in Verbindung bringen dürfte. Während die Kaufmanns-

---

[1]) wie Maurer I S. 204, 205 für Worms annimmt.
[2]) vgl. oben S. 305 ff.
[3]) vgl. oben bes. S. 103, 133, 138.
[4]) vgl. S. 93—97, 104—109, 132, 133, 137.
[5]) s. oben S. 90, 98, 109, 110, 133.
[6]) vgl. S. 102, 115—117, 131, 132.
[7]) S. oben S. 176—178, 194, 195.
[8]) Vgl. oben S. 53—60.

genossenschaften alle, die ihre Waaren auf dem Markte zum Verkauf stellten, nmfassten und scharfe Gegensätze zwischen Reichen und Armen innerhalb der Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerung zur Zeit der Ausbildung der Stadtverfassung noch nicht erkennbar sind, wurden später die Ausläufer dieser Kaufmannsgenossenschaften zu Organen einer sich social abschliessenden Geldaristokratie.[1])

Endlich kann man auch nicht sagen, dass in unseren Orten der städtische Rat aus dem Territorialrate des Bischofs entstanden sei.[2]) Damit steht nicht in Widerspruch, dass die Zuziehung von Schöffen oder Mitgliedern der Kanfmannsgenossenschaft zum Territorialrat den Einfluss der Handelskreise gestärkt haben mag,[3]) und dass nach der Entstehnng des städtischen Rates die Einwilligung desselben auch zu nicht speciell die Stadt betreffenden[4]) bischöflichen Regierungshandlnngen eingeholt wurde. Wenn der Rat auch so gewissermassen an die Stelle der oft unter Consentienten und Zeugen bischöflicher Urkunden genannten Schöffen tritt, so folgt daraus doch noch nicht, dass er aus einer Abteilung des Territorialrats herrührt.

Vielmehr hat man sich die Entstehung des Rates in nnsereu Städten entschieden so zu denken, dass das Schöffencolleg im Laufe der Zeit eine Reihe wichtiger Befngnisse zu seinen nrsprünglichen jurisdictionellen hinzuerwarb.[5]) Formell blieb dies Schöffencolleg vom Bischof abhängig, thatsächlich wurde es im Laufe der Zeit immer selbständiger. Je mehr die Politik der geistlichen Stadtherren und der Bürgerschaft auseinanderging, desto freier wurde das Schöffencolleg in der Verwaltung der Stadt nnd der Vertretung derselben nach aussen. Es ist gewiss nicht der wichtigste Punkt in dieser Entwicklung, dass unter die verschiedenen Bezeichnnngen dieser die Bürgerschaft richtenden, verwaltenden und repräsentierenden Behörde im dreizehnten Jahrhundert der Name consules trat nnd dann bald zum alleinigen Titel dieser Behörde wurde.[6])

[1]) Vgl. oben S. 61—69.

[2]) wie Arnold I S. 171 ff., Nitzsch Minist. S. 300—318 meinen.

[3]) vgl. oben S. 72.

[4]) vgl. oben. S. 73, S. 275.

[5]) S. oben S. 253 ff.

[6]) vgl. für alles dies Cap. VIII.

Es erübrigt noch, die Ursachen etwas näher zu erörtern, aus denen es dazu gekommen ist, dass das Schöffencolleg als Organ der städtischen Bürgerschaft ein so hohes Mass von Selbständigkeit und Regierungsrechten erlangte, dass unsere Städte am Ende der von uns betrachteten Zeit als fast ganz selbständige politische Gewalten angesehen werden können.

Wie schon in dieser Übersicht[1]) angedeutet ist, kann unter den politischen Ereignissen den sogenannten Ottonischen Privilegien nicht die Wirkung zugeschrieben werden, dass durch sie die Stadt jurisdictionell aus dem Gau ausgeschieden sei Allerdings haben diese Privilegien mittelbar zur Verschmelzung der alten Geburtsstände in unseren Städten beigetragen.[2]) Auf die Ausbildung freier Verfassungsformen haben sie aber, davon abgesehen, höchstens noch dadurch ganz indirekt gewirkt, dass sie die in den Städten begüterten mächtigen Adelsgeschlechter aus ihnen entfernten und so die Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Aristokratie innerhalb der Stadtmauern zum grössten Teil beseitigten.[3])

Viel höher anzuschlagen für die Machterweiterung der Bürgerschaft in unseren Städten ist jedenfalls der Einfluss der zahlreichen inneren Kriege in Deutschland; besonders kommen dabei, wie aus den früheren Ausführungen folgt, diejenigen der Zeit Heinrichs IV. und V., die Kämpfe der Gegenkönige Philipps von Schwaben und Ottos IV, sowie endlich die sich in den letzten Jahren Friedrichs II. und während des Interregnums abspielenden in Betracht. Die bis dahin herrschenden Mächte, Königtum und Fürstentum, wären vereint stark genug gewesen, die Erringung politischer Rechte seitens der Städte zu verhindern. In den erwähnten Epochen sehen wir aber Kaiser und Stadtherren kein Bedenken tragen, den Bürgern politische Rechte zu gewähren, um sie so auf ihre Seite zu ziehen. Nicht nur auf Kosten ihrer Gegner, sondern selbst durch eigene Concessionen haben sie in ihren Kämpfen die städtische Macht erweitert.[4])

---

[1]) S. 352.

[2]) Sie hatten ja die Unterordnung aller Stadtbewohner unter dasselbe Gericht wenigstens indirekt zur Folge, vgl. oben S. 353, 354.

[3]) vgl. oben S. 141 ff., S. 147 ff., S. 150.

[4]) vgl. oben S. 222 ff., 229, 235, 236, 275, 276 ff., 332, 342 ff.

Dass nun unsere Städte in der Politik solchen Einfluss gewinnen konnten, dass die mit einander streitenden Parteien bedeutende Opfer brachten, um sie für sich zu gewinnen, lag ausser an dem Capitalreichtum und der Wehrhaftigkeit der Städter vor allem an dem, die Bürger jeder Stadt unter sich verbindenden, Gemeingefühl. Hierbei kommen dann das schon erwähnte Verschwinden der alten Unterschiede zwischen Freien, Hörigen und Unfreien und die Entstehung des, bald in den Städten Ausschlag gebenden, Standes der mercatores in Betracht. Besonders gefördert wurde die Einigkeit dieser massgebenden Kreise der Städter durch den gemeinsamen Gegensatz ihrer Rechtsanschauungen zu denjenigen ihrer Stadtherren, die den Kreisen des Landadels entstammten und in kanonischen Lehren erzogen waren. Diese Thatsache musste zu um so schärferen Conflikten führen, als es meist an, auf gegenseitigen Concessionen beruhenden, schriftlichen Rechtsfestsetzungen fehlte und die Geistlichen ebenso ihr kanonisches Recht und ihr durch dasselbe beeinflusstes Rechtsgefühl, wie andererseits die Bürger das ihren Rechtsanschauungen entsprechende städtische Gewohnheitsrecht als die von Rechts wegen einzig und allein entscheidende Norm betrachteten. Im einzelnen konnten Unterschiede der Rechtsanschauungen bezüglich des Eherechts,[1]) der väterlichen Gewalt,[2]) des Erbrechts,[3]) des Immobiliarrechts,[4]) des Processrechts[5]) und Strafrechts[6]) nachgewiesen werden; vielfach machte sich dabei auch ein scharfer Gegensatz gegen das aus fiskalischen Rücksichten zu erklärende Festhalten des Stadtherren an den alten landrechtlichen Bestimmungen bemerklich.[7]) Ebenso tritt, soweit nicht einzelne Stadtherren wie besonders die Mainzer Erzbischöfe Adalbert I. und Sigfrid III. den Städtern freiwillig Rechte ihrer Kirche opfern, auch ein scharfer politischer Gegensatz zwischen Bürgern und Stadtherren hervor. Die auf Machterweiterung der geist-

[1]) s. oben S. 304.
[2]) ibid.
[3]) s. oben S. 224, 225, 251, 252.
[4]) S. 22, 23, 225, 226.
[5]) S. 17—19, 226.
[6]) S. 20—22, S. 269 N. 3, S. 303, 304.
[7]) Vgl. oben S. 223—226, 269 N. 3, 303, 304.

lichen Gewalt nnd des territorialen Fürstentnms gerichteten Bestrebungen der Stadtherren standen eben zn den Gefühlen und den Interessen der Bürger in unvereinbarem Widersprnch.[1])

So müssen denn als die letzten entscheidenden Gründe für die Ansbildung freier Stadtverfassungen die finanzielle und militärische Kraft der Städte nnd die von denen des Adels nnd der Geistlichkeit durchaus abweichenden Rechtsanschauungen und Interessen der in der Bürgerschaft massgebenden kaufmännischen Kreise betrachtet werden.

[1]) vgl. oben S. 205 ff., 208 ff., 218 ff., 234, 239—243, 329 ff.

Anhänge.

Anhang I.

Die Arbeiten von Below's zur Geschichte der Deutschen Stadtverfassung.

Man wird bemerkt haben, dass die vorliegende Arbeit danach strebte, nicht nur die Ergebnisse ihrer Einzeluntersuchung denjenigen abweichenden Behauptungen gegenüber zu rechtfertigen, welche speciell die hier behandelten Städte betreffen, sondern auch die Resultate möglichst zu berücksichtigen, welche die Forschung für die Entwickelung des deutschen Städtetums im allgemeinen gefunden hat oder gefunden zu haben meint. Für eine Einzeluntersuchung, welche für die Gesammtforschung erspriesslich sein will, ist es ja gewiss ratsam, von dem, was im allgemeinen sicher festgestellt ist oder dafür gilt, nicht ohne hinreichende Begründung abzuweichen; daneben hat sie aber auch die Aufgabe, ihrerseits auf Widersprüche allgemeiner Theorien mit den wirklichen Verhältnissen hinzuweisen, welch' letztere ja gerade bei der Specialforschung am deutlichsten hervortreten.

Daher mag es nun in gewisser Weise auffallend erscheinen, dass die letzten Arbeiten, die sich die Aufgabe gestellt, das Problem des Ursprungs der Stadtverfassung zu lösen, die Aufsätze von Below's [1]), nur an sehr wenigen Stellen dieser Un-

[1]) Gemeint sind die beiden in von Sybel's Histor. Ztschrft. Bd. 58 (1887) S. 193—244 und Bd. 59 (1888) S. 194—247 veröffentlichten Aufsätze von Below's: „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung" und die als selbständige Publication erschienene Abhandlung desselben Verfassers: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Düsseldorf 1889). Diese drei Arbeiten von Below's sind im folgenden als I, II, III citiert.

tersuchung berücksichtigt sind. Ja, mancher Leser mag sich schon darüber gewundert haben, dass in der Einleitnng der vorliegenden Arbeit da, wo von den letzten beachtenswerten Versuchen, die Frage der Stadtentstehung im allgemeinen zu beantworten, die Rede ist, Below's Theorie nicht näher besprochen, es vielmehr für genügend erachtet wurde, auf den Hanptfehler dieser Anfsätze, die nnterschiedlose Benntzung zeitlich nnd lokal sehr verschiedener Qnellenstellen, kurz hinznweisen.

So sehr ich auch persönlich jeder litterarischen Polemik, welche anderes als gegenseitige Verständigung bezweckt, abgeneigt bin, so zwingt mich doch die Rücksicht anf alle diejenigen, welche noch nicht Zeit gefnnden, Below's Behandlnng der in Betracht kommenden Fragen zu prüfen, die Ergebnisse einer genanen nnd vorurteilslosen Prüfung seiner Anfsätze an dieser Stelle zu publicieren. Die fast gänzliche Nichtbeachtung der Below'schen Abhandlnngen würde sonst namentlich dem, dessen Forschungsgebiete die hier behandelten Fragen im ganzen ferner liegen, kaum erklärlich sein; ansser der Aufnahme der beiden ersten der Below'schen Untersnchnngen in eine unserer ersten Fachzeitschriften ist auch die Sicherheit in Rechnnng zu ziehen, mit welcher Below unerwiesene Behauptungen als Ergebnisse seiner Forschung vorträgt und alle von der seinen abweichenden Ansichten für irrig erklärt.

Eigentümlich mnss es freilich schon berühren, dass Below zu seiner Theorie, die er seit 1887 mit äusserster Schärfe den bisher geltenden Ansichten gegenüber vertritt, überhaupt erst zwischen 1886 und 1887 gekommen ist. Er selbst sagt in seinem ersten Anfsatze über Stadtverfassnng, dass er zur Zeit seiner Arbeit über die Landstände in Jülich nnd Berg, die 1885 nnd 1886 erschienen ist, „noch ein Anhänger der," jetzt von ihm bekämpften, „Theorie von einem allmählichen Emporsteigen der Bürger aus der Hörigkeit zur Freiheit war;" [1]) er bezeichnet selbst die Anffassungen, zu denen er sich in diesem, ein Jahr vorher erschienenen, Werke bekannt hat, für unrichtig [2]) nnd nimmt z. B. eine damals gegebene Erklärung zurück. [3]) Ja,

[1]) I S. 210 N. 2.
[2]) ibid.
[3]) I S. 232 N. 2.

selbst in der kurzen Zeit, welche zwischen der Veröffentlichung der Arbeit über Jülich und der des ersten Aufsatzes über Stadtverfassung lag, hat Below nach seiner eigenen Angabe „mit Arbeiten aus ganz anderen Gebieten beschäftigt," dieser Untersuchung „nur wenige freie Stunden" widmen können.[1]) Daher ist es auch nicht wunderbar, dass mehrere der von Below in dem ersten Aufsatze über Stadtverfassung aufgestellten Ansichten schon in den beiden anderen, doch nur ein, resp. zwei Jahre später erschienenen, Aufsätzen erheblich modificirt werden.[2]) Auch in der Form der Polemik gegen die frühere Litteratur, auf der doch auch Below's Untersuchungen beruhen, ist im zweiten und namentlich im dritten Aufsatze wenigstens eine geringe Annäherung an den sonst in der Wissenschaft üblichen Ton zu bemerken. Es ist sicher, dass Below, je mehr er sich überhaupt ernstlich mit den in Betracht kommenden Fragen beschäftigt, desto mehr erkennen wird, dass den bisher geltenden Theorien zum mindesten eine relative Berechtigung zukommt, und es ist nur zu bedauern, dass B. auf so ungenügender Basis seine beiden ersten Aufsätze über Stadtverfassung veröffentlicht hat, da doch deren Berichtigung von ihm selbst so bald als notwendig erkannt wurde. Jedenfalls kann es niemandem verargt werden, dass er den Gang seiner Untersuchung nicht durch Widerlegung von, bei dem Autor selbst noch gar nicht ausgereiften, Theoremen unterbricht. Thun wir jedoch, um einen Ausdruck Below's zu gebrauchen, ein übriges und suchen, zur Klarstellung des wissenschaftlichen Wertes seiner Aufsätze über Stadtverfassung uns über die von ihm befolgte Methode zu orientieren. Dazu dürfte es angebracht sein, zunächst eine einzelne These und die Art ihres Beweises ins Auge zu fassen. Ich wähle hierfür Below's Ausführungen über die Freiheit der handwerklichen Bevölkerung der Städte,

---

[1]) I 228 N. 1.

[2]) vgl. II S. 236 N. 2, III S. 63 N. 189; vgl. ferner I S. 207: Die Handwerker der Klöster und die des Bischofs auf der einen Seite und die städtischen Handwerker auf der andern Seite stehen vollkommen getrennt neben einander, dagegen III S. 1: „wohl machen sich auch Unfreie von den städtischen Frohnhöfen los," worin offenbar eine Einschränkung der von Below in I aufgestellten Ansicht zu sehen ist.

sowie den Einfluss, welchen der Empfang städtischer Grundstücke zur Erbleihe auf die Freiheit der Empfänger ausübte.[1])

Below sucht zuerst, im Gegensatz zur herrschenden Anschauung, nachzuweisen, dass die breite Masse der Landbevölkerung das ganze Mittelalter hindurch nicht hörig geworden ist.[2]) So wenig mir dieser Beweis erbracht scheint, so braucht doch darauf nicht näher eingegangen zu werden, da diese ganze Frage gerade nach der Below'schen Darstellung mit der Frage nach Freiheit oder Unfreiheit der Stadtbewohner nichts zu thun hat. Nach Below ist nämlich zwar der grösste Teil der Stadtbevölkerung vom Lande zugewandert, ob die Zuwandernden aber ihrer Herkunft nach frei oder unfrei sind, das kommt nach Below „für die Stadtverfassung natürlich (!) gar nicht in Betracht. Sobald die Unfreien das Stadtgebiet betreten, sind sie (falls sie nicht innerhalb Jahr und Tag von ihrem früheren Herrn reclamiert werden) frei.“[3])

So übersieht Below vollständig, dass der stadtrechtliche Satz von der Erlangung der Freiheit durch einen gewissen Aufenthalt in der Stadt sich erst allmählich ausgebildet hat und gerade erst eine Folge der Entstehung eines besonderen Stadtrechts und der Exemption aller in der Stadt gesessenen von auswärtigen Gerichten ist. Wie dieser Satz, soweit ich sehe,[4]) sich nicht vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nachweisen lässt, so

[1]) Abgesehen davon, dass Below damit seine Untersuchungen über Stadtverfassung beginnt, bewog mich zur Wahl gerade dieses Punktes vor allem die Hoffnung, dass meine Ausführungen überzeugend darthun werden, wie wenig es nötig ist, bei der Behandlung der Ständeverhältnisse in den Städten auf die Below'schen Erörterungen näher einzugehen, vgl. oben S. 35 N. 4, S. 49 N. 4.

[2]) I 196—200.

[3]) I 202. N. 3.

[4]) Below bringt für die Geltung dieses Satzes keine Beweisstellen. Beispiele von Erwähnungen des Rechtssatzes, dass Unfreie durch Aufenthalt in der Stadt frei werden, haben Grimm R. A. S. 337, 338 und v. Maurer Stadtverfassung I 380 gesammelt; jedoch gehören die hier angeführten Fälle von Erwähnungen dieses Satzes in städtischen Privilegien und Statuten mit einer einzigen Ausnahme dem 13. Jahrhundert oder noch späterer Zeit an. Die Ausnahme, Freiburger Stadtrecht § 11, beruht, wie Heinrich Maurer Ztschrft. f. Gesch. d. Oberrh. (1886) N. F. II S. 176 (vgl. S. 195) nachgewiesen hat, auf späterer Einschaltung, ist also auch nicht vor dem Ende des 12. Jahrhunderts entstanden.

hat es bekanntlich sehr lange gedauert,[1]) bis derselbe allgemeine Anerkennung gefunden hat. Es wird jedenfalls von Below auch keine Spur eines Beweises dafür gegeben, dass diejenigen Unfreien, welche etwa von Privaten oder von den Vorständen der grossen geistlichen Institute, von den Bischöfen und Äbten, in die Stadt versetzt wurden, um hier zu persönlichen Dienstleistungen oder als Handwerker benutzt zu werden, im 10. und 11. Jahrhundert durch diese Versetzung in die Stadt frei geworden wären. Noch weit wichtiger aber ist folgendes:

Bekanntlich ist von Arnold[2]) die Meinung vertreten worden, dass in älterer Zeit Freiheit und Eigentum sich gegenseitig bedingten, dass nur der freie Mann freies Eigentum besass und dass „wer selber kein Eigentum hatte, damit auch von der Freiheit ausgeschlossen war." „Neben den freien Eigentümern gab es" nach Arnold „daher blos Hörige, die auf ihrer Herren Grund sassen und dies war nicht blos auf dem Lande, sondern ursprünglich auch in den Städten der Fall."[3])

Wie stellt sich nun Below zu dieser Frage?[4]) Er sagt:

---

[1]) Es genüge, auf die Reichssentenz von 1231 Juni 29 (L. L. II p 284) zu verweisen, wonach der Eigenmann einer Kirche, welcher sich in eine Stadt begeben, noch von der Kirche, in deren Eigentum er gestanden hatte, beerbt wurde (vgl. oben S. 317). Daraus geht doch hervor, dass damals Aufenthalt in der Stadt das frühere Unfreiheitsverhältnis des Eingewanderten noch nicht löste.

[2]) Eigentum in den deutschen Städten S. 34, 35 ff.

[3]) ibid. S. 34.

[4]) Es sei noch besonders hervorgehoben, dass gerade diese Frage für die ganze weitere Untersuchung Belows grundlegend ist, weil auch nach seiner Ansicht „die städtische Bevölkerung namentlich der ersten Zeit überwiegend aus eingewanderten Personen" bestand und „die einwandernden Personen natürlich darauf angewiesen" waren, „sich Land zu Wohnplätzen von den alten Bewohnern der betreffenden Ortschaft geben zu lassen." (I 201.) Auch Below lässt die einwandernden Personen Land nicht durch Kauf, sondern „gegen Übernahme der Pflicht zur Zinszahlung" erhalten (I 202). Es kommt also, wenn die Below'sche These von der vollen Freiheit der Mehrzahl der Stadtbewohner als richtig anerkannt werden soll, alles darauf an, dass zunächst nachgewiesen wird, dass in den Städten schon vor der Entstehung freier Stadtverfassungen Empfang von Land zu Zins die Freiheit der Empfänger nicht gemindert hat. Andernfalls müsste gerade nach Belows Ausführungen angenommen werden, dass die breite Masse der Stadtbevölkerung — da sie als eingewandert auf fremdem zu Zins geliehenen Boden sass — unfrei war!

„Im Mittelalter war nun vielfach Land nur zu erhalten, wenn der Erwerber der Hörige des Grundherrn wurde, in dessen Hofrecht eintrat.“[1]) Dabei verweist B. selbst auf eine von Lamprecht angeführte Urknnde, aus der klar hervorgeht, dass man bis in das elfte Jahrhundert hinein Güter, welche an einen Frohnhof zinsten, ohne weiteres auch als grundhörig ansprach.“ (so Lamprecht.)[2])

„Allein in den Städten ist es“ nach Below[3]) „ganz anders gewesen.“ „In den Ortschaften, in welchen besondere wirtschaftliche Verhältnisse grössere Menschenmengen zusammenführten, hat man auch ohne Eintritt in das Hofrecht Land erhalten.“ „Wir erfahren nämlich, dass die einwandernden Personen Grundbesitz nach ins civile (Stadtrecht, Weichbildrecht, Burgrecht) erhalten. Ius civile bildet den Gegensatz zum Hofrecht, wie durch nnzählige Urkunden bewiesen wird.“ „Die Urkunden zeigen, dass der Grundbesitz zu ius civile von der Hofgerichtsbarkeit und den hofrechtlichen Abgaben frei ist.“[4])

Nun betrachte man aber die von Below in den Noten gebrachten Beweisstellen. Es findet sich auch nicht eine darunter, welche vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts liegt.[5]) Wie der Ausdruck Weichbildrecht nnd seine Synonymen von Below nicht vor dieser Zeit nachgewiesen werden, so wird anch der Gegensatz der nach Stadtrecht zu den nach Hofrecht ausgethanen Grundstücken nur dnrch eine einzige Urkunde aus dem Ende des 12., sowie durch zahlreiche Citate aus Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts bewiesen.[6])

[1]) I 201, 202.

[2]) D. W. I 922 N. 6.

[3]) I 202.

[4]) I 202 u. 203.

[5]) Auch geht nur eine einzige Beweisstelle in das zwölfte Jahrhundert zurück, eine Urkunde aus Lübeck von 1182 (Pauli Wiebolsdrenten Lüb. 1865 S. 8).

[6]) Ausser dem in der vorigen Note erwähnten Citat weist Below I S. 203 N. 3 auf Mittelrh. Urkb. III 67 (Urk. von 1217), Pauli S. 6 ff. (Urk. von 1245 u. 1254) Wilmans Westf. Urkb. III N. 349 (Urk. von 1221), in ibid. N. 6 auf Pauli S. 8 (Urk. von 1182), Seibertz I S. 527 § 5, 7 u. 8 (Urk. von 1290), Gengler Codex S. 234 § 1 (Prvlg. von 1350), Kopp, Hess. Gerichte I Beilagen S. 23 (Statuten von 1239), hin. Hätte Below die hier hinzugefügten Jahreszahlen der von ihm erwähnten Urkunden und Gesetze genannt, so würde er damit den Eindruck, den sie als Belegstellen seiner Ausführungen machen können, ganz verwischt haben.

Grundlage eines von dem auf dem Lande herrschenden völlig abweichenden städtischen Rechts in Bezug auf die zu Erbzins ausgethanen Grundstücke ist notwendig eine von der ländlichen völlig getrennte städtische Gerichtsbarkeit. Die grundlegende Frage, ob es zur Zeit der Entstehung der ersten deutschen Stadtverfassungen auch schon besondere städtische Gerichtsbarkeit gegeben, wird hier von Below garnicht gestellt.

An einer anderen Stelle[1]) spricht Below freilich davon, dass es zum Begriffe einer mittelalterlichen Stadt gehöre, dass der betreffende Ort einen besonderen Gerichtsbezirk bilde. Zum Beweise dieser Behauptung führt Below dann zunächst die bekannte Reichssentenz vom 22. Juli 1218[2]) an, indem er, sich auf dieselbe beziehend, sagt: „Wir besitzen ein Reichsgesetz, welches es ausspricht, dass zu einer Stadt ein Gerichtsbezirk gehört."

In der Urkunde wird aber festgesetzt, dass in den durch besondere kaiserliche Urkunden verliehenen Märkten der Graf keine Gerichtsbarkeit haben soll,[3]) sondern dass ihm die Verbrecher zur Vollziehung der durch den Marktherrn verhängten Strafen ausgeliefert werden sollen. Below ist demnach durch das ungenaue Regest Pertz's: „sententia de immunitate civitatum imperii" zu seiner irrigen Auffassung verleitet worden.[4]) Aus diesem ungenauen Regest nun und Urkunden von Bocholt 1206), Dudeldorf (1345), Anweiler (1345) und Brühl (1285) wird dann geschlossen, dass jede Stadt einen eigenen Gerichtsbezirk gebildet habe.[5]) Jedenfalls beweisen aber alle diese Urkunden durchaus nicht, dass in den Städten, in welchen schon in der

[1]) II 201.

[2]) L. L. II (ed. Pertz) p. 229.

[3]) a. a. O.: significamus vobis, talem ... latam esse sententiam; quod si forte alicui per chirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in quocunque loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia.

[4]) Besser ist entschieden noch das Regest: Privilegium fori, das in Monum. Bolca XI (1771) p. 185 dieser Urkunde gegeben ist. Huillard-Bréholles t. I p. 552 spricht von ihr als sententia lata super iurisdictione fori ..... per chirothecam concessi. Vgl. über diese Urk. jetzt auch Winkelmann, Friedrich II B. I (1889) S. 58 mit N. 3.

[5]) II 201.

zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts selbständiges politisches Leben sich geltend machte, und die im zwölften schon politische Rechte erhielten, nicht noch gerade in dieser Zeit dasselbe Gericht und dasselbe Recht wie auf dem Lande geherrscht hat. Ohne diese Bedingungen ist aber eine solche Rechtsverschiedenheit, dass auf dem Lande Empfang von Erbzinsgrundstücken hörig macht, dagegen in der Stadt nicht, absolut nicht zu erklären.

So glaubt Below aus Urkunden, die bedeutend später als die Entstehung der Stadtverfassungen in Deutschland sind, den Gegensatz von Stadtrecht und Hofrecht vor der Entstehung der Stadtverfassung zu erweisen; damit ist dann für ihn auch der Nachweis der Freiheit der Stadtbewohner zu letzterer Zeit geführt. Doch fügt er noch eine angebliche Widerlegung der für die Ansicht eines allmählichen Aufsteigens der Städter zur Freiheit geltend gemachten Gründe[1]) hinzu und bespricht dabei das erste Strassburger Stadtrecht und das Privileg Heinrichs V. für Speier vom Jahre 1111.[2]) Seine Auffassung der erstereu Quelle konnte schon oben[3]) gekennzeichnet werden; besonders charakteristisch für Belows Methode aber ist die Art, wie er die aus der Urkunde von 1111 gegen die volle Freiheit eines bedeutenden Teils der Stadteinwohner geltend gemachten Gründe zurückweist.[4]) Zieht er allerdings die in dem ersten Aufsatze gegebene Erklärung schon im zweiten[5]) wieder zurück, so hält er doch durchaus daran fest, dass die Urkunde „nicht die Verhältnisse eines bischöflichen Fronhofs ordnen will." „Diese Auffassung verbietet sich schon dadurch, dass das Privileg auf Bitten des Bischofs erteilt ist."[6]) Soweit Below: Es sei zunächst bemerkt, dass die Urkunde selbst folgende Worte enthält:

> ipso Spireusi episcopo in pulpito astante et concedente.[7])

---

[1]) I 205 ff.
[2]) Sp. U. 14 vgl. oben S. 222 ff.
[3]) S. 49 N. 4.
[4]) I S. 209—213.
[5]) II S. 236 N. 2.
[6]) I 211.
[7]) Hilgard Urkb. S. 187 Z. 27.

So ist es also ausdrücklich überliefert, dass der Erlass des Buteils für die Städter auf einem Zugeständnis des Bischofs beruhte.[1]) Ganz verkehrt aber und überhaupt wohl nicht ernst zu nehmen sind Einwendungen von der Art der folgenden: „Hält man es für möglich, dass ein Herrscher des 12. Jahrhunderts so weit in die Rechte Anderer eingriff, dass er deren Hofgerichte beseitigte?“[2]) Nicht um Beseitigung des Hofgerichts handelt es sich hier — davon hat nie jemand gesprochen — sondern um Beseitigung einer einzelnen hofrechtlichen Abgabe, zu deren Erlass Heinrich den Bischof wohl durch anderweitige Zugeständnisse bewogen hatte.[3])

Zur Kennzeichnung der Methode Belows sei noch folgendes hervorgehoben: Eichhorn, Arnold und Heusler stellen bekanntlich als Wirkung der Ottonischen Privilegien die Thatsache hin, dass in Folge dieser Verleihungen das öffentliche und das herrschaftliche Gericht verschmolzen seien. Nach Below[4]) freilich könnte es „nur die menschenfreundlichste Gutmütigkeit gewesen sein, durch welche die Bischöfe sich zu jenem Schritte veranlasst gesehen hätten; kein anderes Motiv käme in Betracht.“ „Der Hinweis darauf, dass den Bi-

---

[1]) Die Thatsache, dass der Speierer Bischof — wie übrigens auch viele andere Fürsten — unter den Intervenienten genannt wird, kommt für unsere Frage gar nicht in Betracht, vgl. Ficker Beitr. z. Urklehre Bd. I (Innsbr. 1877) § 134 S. 235: „Der Zweck“ (der Erwähnung von Intervenienten in den späteren Urkunden Heinrichs IV. und denjenigen Heinrichs V.) „ist nur der, kenntlich zu machen, dass der König nicht ohne Kenntnissnahme und demnach auch mit Billigung der am Hofe anwesenden Fürsten verfügte.“

[2]) I 210.

[3]) vgl. oben S. 227. Dass die Urkunde zahlreiche Concessionen des Bischofs enthielt, geht z. B. auch aus der Minderung seiner Zolleinkünfte hervor, vgl. oben S. 223 mit S. 143, 144 ff. Es sei hier auch nochmals auf die früher (S. 224 N. 6) besprochene Urk. Friedrichs I. von 1182 (Sp. U. 18) verwiesen. In dieser interpretierte der Kaiser, einen Streit zwischen dem Bischof und den Speierern schlichtend, die Urkunde Heinrichs V. dahin, dass in derselben mit dem Bnteil zugleich auch das Besthaupt aufgehoben sei. So hatte die Befreiung von der schwersten hofrechtlichen Abgabe mit der Zeit auch die Befreiung von den übrigen zur Folge; Below aber entstellt die bisher gegebenen Erklärungen dieser Urkunde, indem er gegen die Ansicht polemisiert, Heinrich V. habe 1111 Aufhebung der Hofgerichte in Speier angeordnet.

[4]) I S. 236.

schöfen der Ottonenzeit die schönen Eigenschaften, durch welche wir sentimentalen Menschen von hente nns auszeichnen, fehlten, genügt vollkommen, um die Ansicht Arnolds zn widerlegen.“ [1])

Der schon von Eichhorn[2]) und Arnold,[3]) insbesondere aber von Hensler[4]) vielfach ansgesprochene Gedanke, dass es vor allem die aus Competenzstreitigkeiten der verschiedenen Beamten hervorgehenden Unzuträglichkeiten waren, welche die Bischöfe zur Zusammenlegung der Gerichtsbarkeit veranlasst haben, wird von Below ganz ignorirt. Dennoch müsste diese Thatsache ihm doch um so näher gelegen haben, da er gerade betont, dass anch die Hörigen in mehrfachen Beziehungen nnter dem öffentlichen Richter standen.[5]) So können die Bischöfe zu der völligen Unterordnung der Kirchenhörigen unter die öffentlichen Beamten sicherlich durch weit triftigere Gründe bewogen sein als dnrch jene menschenfreundliche Gutmütigkeit, „durch welche wir sentimentalen Menschen von heute uns“ nach Belows Ansicht „auszeichnen.“ [6]) Hier sind offenbar die Ansichten Eichhorns, Arnolds und Henslers sowie ihre entscheidenden Argumente in der Anführung v. Belows so stark verzerrt nnd entstellt, dass sie nicht mehr zn erkennen sind.

In ähnlicher Weise sncht von Below[7]) Schmoller[8]) gegenüber nachznweisen, dass die Ordnnng von Mass und Gewicht den Versammlungen und Behörden der Bauerschaften zugestanden habe, dass also das hieran anknüpfende Gewerberecht in Dentschland autochthon entstanden sei. Below lebt in dem Glanben, diese Ansicht für ganz Dentschland durch Berufung auf eine Stelle des Sachsenspiegels, also eine Qnelle des dreizehnten Jahrhnnderts, nnd zwei Stellen

---

[1]) ibid.

[2]) Zschr. f. gesch. Rechtswissenschaft, Bd. I (Berlin 1815) S. 218—220.

[3]) V. G. I S. 27: „Dass in einer solchen geteilten Gerichtsbarkeit die Quelle häufiger Conflikte lag, dürfen wir wohl annehmen“, vgl. auch a. a. O. S. 119.

[4]) Ursp. S. 31, 32, 85, 86. An letzterer Stelle heisst es ausdrücklich: Die „Competenz“ (von Schultheiss und Meier) „war eine zu verwandte und die Aufrechterhaltung des Unterschiedes .... erschien nicht mehr gerechtfertigt; so wurde die beiderseitige Thätigkeit verschmolzen.“

[5]) I S. 198.

[6]) S. die beiden oben S. 368 (N. 4) und S. 369 (N. 1) citierten Stellen.

[7]) III S. 4 ff., 64 ff.

[8]) Tucher- und Weberzunft S. 377 ff., vgl. auch Strassburgs Blüte S. 11.

aus fränkischem Rechtsgebiete beweisen zu können, von denen die eine dem Ende des vierzehnten, die andere gar dem siebzehnten Jahrhundert angehört.[1]) Indess wird man schon bemerkt haben, dass derartiges bei ihm noch als geringerer Fehler anzusehen ist. Dasselbe kann davon gelten, dass die oft besprochene karolingische Reform des Mass- und Gewichtswesens[2]) von Below nicht genügend in Betracht gezogen ist, die einfach ganz unerklärbar wäre, wenn dergleichen damals nicht auch zur staatlichen Competenz gehört hätte.[3]) Schlimmer ist es schon, wenn Below durch Heranziehung zweier garnicht hierher gehöriger Stellen Lamprechts und v. Inama-Sterneggs den Anschein erweckt, als ob der letztere Gelehrte mit der von ihm vertretenen Ansicht übereinstimme.[4]) Allein durchaus nicht mehr ernsthaft zu nehmen ist die Art, wie Below die Ansicht Schmollers[5]) zu widerlegen sucht, dass „das Gewerberecht,

[1]) Wenigstens sprechen von Mass- nnd Gewichtswesen nnter den von Below III S. 5 angeführten Quellenstellen nur die Ostheim und Erpel betreffenden, während die übrigen andere Jurisdictionsverhältnisse behandeln. Schlägt man aber die für Ostheim und Erpel gegebenen Citate nach, so ergiebt sich, dass an letzterem Orte von einer 1396 „in Bildung begriffenen Competenz" der Gemeindebehörde (Lamprecht I S. 232) die Rede ist, von Ostheim aber sogar nur ein Weistum von 1623 vorliegt (Thudichum, Gau- und Markvrfssng., Giessen 1860) S. 41, Diese von Below angeführten Beispiele sind also so spät, dass sie für Verhältnisse vor der Zeit der Stadtentstehung entschieden nicht angeführt werden dürfen.

[2]) vgl. v. Inama-Sternegg D. Wrtschaftsgschte. (Leipz. 1879) I S. 455—461, Waitz V. G. IV S. 74—76.

[3]) An anderer Stelle (III 63) erwähnt Below allerdings, dass die karolingischen Capitularien die Ordnung von Mass und Gewicht als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hinstellten, schiebt aber diese Thatsache ohne weitere Motivierung als völlig bedeutungslos bei Seite.

[4]) Erst wenn man die Stellen nachgeschlagen, merkt man, dass sie in keiner Weise zur Unterstützung der von Below a. a. O. vorgetragenen Theorie benutzt werden können. Lamprecht nennt S. 283 (nicht 282) unter den Zwecken der Wirtschaftsgemeinschaft, für welche die Mark in der Urzeit irgendwie in Betracht kommen konnte, auch „Mass- und Gewichtsgewähr und Verkehrsbefriedung." Von dieser Möglichkeit bis zur Behauptung, dass der Mark allein alle diese Angelegenheiten zugestanden hätten, ist doch noch ein weiter Schritt. Inama-Sternegg S. 461 aber polemisiert dagegen, dass in den Stammesherzogtümern vor Karl dem Grossen gesetzliche Gewichtsfeststellungen existiert hätten; damit wird die Frage, ob die Gemeinde Rechtssprechung über Mass und Gewicht gehabt, garnicht berührt.

[5]) Weberzunft S. 379, 380.

wie wir es in den Stadtrechten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vor uns haben, ... in der Hauptsache .... eine Frucht sittlich christlicher und romanisch staatlicher Anschauungen ist." Als die Institutionen, durch welche die Errungenschaften einer älteren Cultur in Form von überlieferten Einrichtungen und Rechtssätzen in das deutsche Leben eindrangen, erwähnt Schmoller[1]) das Amtsrecht der Karolingerzeit und die Benutzung des Bannrechts seitens der Grafen zur Ordnung von Markt und Verkehr. Dann fügt er hinzu: „Die Bussordnungen und das geistliche Gericht verfolgten mit noch grösserem Nachdruck dieselben Ziele."[2])

Wie sucht nun Below diese Ausführungen Schmoller's zu widerlegen? Fast scheint er mit einem sehr billigen Scherze die Sache für abgemacht zu halten, indem er sagt:

„Wenn wirklich aus den „Bussordnungen" d. h. den Pönitentialbüchern, „der grösste Teil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts" hervorgegangen ist, so haben wir in dem heil. Columban, in dem Griechen Theodorus von Canterbury, in Beda Venerabilis, Commean, Halitgar von Cambrai die Väter des deutschen Stadtrechts dankbar zu verehren."[3])

Es ist von Schmoller nie behauptet worden, dass diese Verfasser von Poenitentialbüchern etwa Delictsbegriffe „wie Wucher und Meinkauf" selbst geschaffen hätten; sie haben dieselben ja nur aus ihren Quellen in die Poenitentialbücher übernommen und dadurch mittelbar zur Einführung von ausländischen Sittlichkeits- und Rechtsanschauungen in Deutschland beigetragen. Warum nennt aber Below unter den Verfassern der Bussbücher fast nur Ausländer und noch dazu vorwiegend solche, deren Werke in Deutschland weniger Verbreitung gefunden? Sind ihm unsere deutschen Landsleute, Regino von Prüm und Burchard von Worms, ganz unbekannt?

Zweifellos ist es endlich eine völlige Verkennung der Schmoller'schen Ansichten, wenn man aus denselben folgern zu können glaubt, dass „man in dem heiligen Columban und dem Griechen Theodorus von Canterbury etc. die Väter des deutschen Stadtrechts verehren müsse." Schmollers

[1]) a. a. O. 379, 380.
[2]) a. a. O. 379.
[3]) III S. 65.

Ausführungen ist vielmehr nur zu entnehmen, dass diese Männer bei der Übertragung eines Teils der dem städtischen Gewerberechte zu Grunde liegenden Quellen mitgewirkt haben. Below aber hat hier wieder einmal die von ihm bekämpfte Ansicht karrikiert, um dann mit leichter Mühe als Sieger zu triumphiren.

Freilich thut er wieder ein übriges, indem er angeblich noch „die quellenmässige Grundlage der Behauptung Schmollers“ prüft. Er meint, es gebe nur eine „einzige Stelle, die mit einem gewissen Schein der Berechtigung“ für die Einwirkung der geistlichen Gerichte auf wirtschaftliche Verhältnisse angeführt werden könnte, und nennt als solche einen Passus aus dem Kölner Schied von 1258.[1]) Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass die hier vorkommende Behauptung des Erzbischofs, dass ihm, seinem Official, seinem Burdecan und seinen Leutpriestern zu Köln die Jurisdiction

„de falsis mensuris et de omni eo quod vulgariter meynkoyf dicitur et quod in synodis accusari consuevit“

zukomme, nicht völlig aus der Luft gegriffen sein kann,[2]) wenn auch seinen Ausführungen, als denen einer unter zwei streitenden Parteien, nicht unbedingt Glauben geschenkt werden darf. Es giebt aber noch viele andere Quellenstellen, aus denen unwiderleglich hervorgeht, dass die geistlichen Gerichte Meinkauf und Wucher vor ihr Forum gezogen und Waarencontrolle und Preisregulierung ausgeübt haben. Es genüge hier die Anführung einiger schon in der früheren Litteratur[3]) erwähnten Stellen:

---

[1]) Lacomblet Urkb. f. Gesch. d. Ndrrhns. II S. 245 § 20.

[2]) Auch die Schiedsrichter, die, obgleich sie dem Clerus angehörten, durchaus nicht in allen Punkten dem Erzbischof Recht geben, erkennen an, dass bei falschem Mass und Gewicht, sowie bei Meinkauf sowohl der geistliche als der weltliche Richter competent sei a. a. O. S. 250.

[3]) Es sei noch besonders bemerkt, dass dieselben fast sämmtlich nicht der canonistischen, sondern der germanistischen Literatur entnommen sind. In dieser haben nämlich, was Below unbekannt geblieben zu sein scheint, Nitzsch Minister. S. 135, 136, 213 ff., und Dove in Ztschr. f. deutsches Recht Bd. XIX S. 357 über diese Frage geschrieben. Ausserdem kommen für dieselbe noch Friedberg De finium inter ecclesiam et rem publicam regundorum . . . (Lipsiae 1861) p. 98 u. Dove in Ztschr. f. Krchnr. Bd. V S. 6 in Betracht.

> Pippini Capit. Suessionense 744 c 6: Et omnino decrevimus, ut nnnsquisqne episcopus . . . . per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat secnndum habnndantia temporis.[1])

vgl. anch Karls des Grossen Admonitio generalis vom Jahre 789 c 74.[2]) Zu den in Bnrchards Decret[3]) aufgezählten Synodalfragen gehört auch folgende:

> Est aliquis qni ininsta mensnra suam annonam ant vinum vendat, cum Dominns dicat: Aeqnus sit tibi modius et aequus sextarius? (vgl. anch ibid. 78).[4])

Ähnliche Fragen finden sich anch in Reginos Sammlnng.[5]) Endlich sei noch auf eine Stelle einer friesischen Rechtsqnelle[6]) verwiesen:

> qui monetam falsificant, in tribus precipuis solempnitatibus in singulis ecclesiis denunciabnntur excommunicati et sacra commnnione indigni.

Diese Stellen könnten mit leichter Mühe vermehrt werden.[7]) Doch werden schon sie ansreichen, um anf die gegen Schmoller gerichtete Bemerknng Belows[8]): „Unter diesen Umständen ist es Ironie, das geistliche Gericht als ordentliches Organ für die Regelung von Mass nnd Gewicht zu bezeichnen," genügendes Licht zn werfen.

Wie hier zum Teil Unkenntnis der einschlägigen Literatnr es verursacht, dass Below gegen die Ergebnisse bewährter

---

[1]) L. L. II (ed. Boretius) p. 30.

[2]) ibid. p. 60.

[3]) in Migne Patrol. Latina t. 140 (Paris 1853) p. 578 interrog. 77.

[4]) ibid. p. 579.

[5]) L. II c. 5 § 78, 79 (ed. Wasserschleben, Lipsiae 1840 p. 215).

[6]) Gesetze der Fivelgoer § 19 in v. Richthofen Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840) S. 287.

[7]) Abgesehen von den von Friedberg an der S. 372 N. 3 citierten Stelle angeführten Beispielen sei besonders noch an den oben S. 131 ff. besprochenen Fall der Waarenschau eines geistlichen Gerichtes in Speier, „der sog Geschworenen zu der Gottes Ehe", und daran erinnert, dass in Frankfurt a. M. der Propst des S. Bartholomäus-Stiftes das ganze Mittelalter hindurch die Aufsicht über Masse und Gewichte hatte, vgl. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste (Frnkf. 1862) S. 151.

[8]) III S. 67.

Forscher polemisiert, so ist ähnliches noch recht oft zu constatieren. Es sei hier nur noch die Art hervorgehoben, wie er die mit Recht allgemein angenommene[1]) Thatsache bestreitet, dass zum mindesten in vielen Orten Norddeutschlands schon vor der Ratsverfassung eine Kaufmannsgenossenschaft (Gilde) bestand.[2]) Die Existenz dieser Gilden geht bekanntlich ganz besonders aus den ihnen selbst (mercatoribus) von Kaisern und Bischöfen erteilten Privilegien[3]) hervor, zu deren Besprechung Below[4]) Heinrichs III. Privileg für Quedlinburg vom Jahre 1040 gewählt hat.[5]) Während diese Urkunde bisher von allen Forschern übereinstimmend für ein der Kaufmannsgilde von Quedlinburg erteiltes Privileg angesehen ist,[6]) will Below nachweisen, dass es nur der dortigen Bauerschaft erteilt sein könne. Dass von gegenseitigem Treuschwur der Gildegenossen in dieser Urkunde keine Rede ist, kann doch sicher kein Argument gegen die herrschende Meinung sein;[7]) ebensowenig, dass negotiatores oder mercatores mitunter identisch mit cives gebraucht wird.[8]) Viel mehr fällt doch ins Gewicht, dass es sich hier nur um Zusicherung freien Handelsverkehrs im Reiche handelt, und dass in dieser, wie in den übrigen den Kaufleuten (mercatoribus) eines Ortes erteilten Privilegien stets nur

---

[1]) vgl. ausser den von Below III S. 30 N. 76 selbst angeführten Forschern besonders noch Gierke I S. 243, 244, 264 ff., Rathgen Märkte S. 65 ff., ferner Nitzsch in den oben S. 54 N. 2 u. 5 citierten Aufsätzen sowie in den Hans. Geschichtsblättern Jahrg. 1880, 1881 (Leipz. 1882) S. 19, 20.

[2]) III S. 30—32, 68, 69.

[3]) vgl. über diese oben S. 202, 222 N. 2.

[4]) III S. 30 ff.

[5]) Stumpf 2229, Janicke Urkb. d. Stadt Quedlinburg (Geschichtsq. d. Prov. Sachsen Bd. II Halle 1873) N. 9 S. 8.

[6]) s. oben N. 1.

[7]) Der Kaiser hatte ja keine Veranlassung, in seinem Privileg dieses gegenseitigen Treuschwurs der Gildegenossen zu einander zu gedenken.

[8]) Freilich nicht in unserer Urkunde, wie Below III 30 meint. Hier wird gerade festgesetzt, dass zwar die Jurisdiction de omnibus, quae ad cibaria pertinent, der Gilde zustehen sollte, dass aber die Gerichtseinkünfte zwischen Richter und Bürgerbehörde geteilt werden sollten. Aus der von der Gilde gefertigten angeblichen Urkunde Konrads II (Janicke a. a. O. N. 8) geht deutlich hervor, dass die Gilde auch nach den Gerichtseinkünften im iudicium de cibariis strebte, und dass man hier zwischen mercatores und cives i. techn. Sinne (Gilde und Bürgerbehörde) unterschied.

von Rechten die Rede ist, die ausschliesslich oder doch ganz vorzugsweise dem Handelsstande, nicht der ganzen Gemeinde zu Gnte kommen mussten. Meint Below wirklich, dass eine Bauerschaft sich das Recht, im ganzen Reiche nngehindert[1]) ihre Waaren abzusetzen, hätte verleihen lassen?[2])

Ganz besonders beruft er sich auf die Bestätigung dieser Urknnde dnrch Lothar 1134,[3]) in welcher den mercatores von Quedlinbnrg gegen eine jährliche Abgabe anch Weiderechte an einer im Obereigentum der Äbtissin stehenden Allmende und ein Vorrecht in Bezug auf den geistlichen Gerichtsstand gegeben werden. Er fragt: „Was in aller Welt soll eine Kaufmannsgilde mit einer Allmende zu thun haben? Wer hat jemals gehört, dass einer Kaufmannsgilde ein Privileg hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit gegeben worden ist?“[4])

Nun ist es aber bekannt, dass bis spät ins Mittelalter hinein anch von Kaufleuten und Handwerkern Vieh gehalten wurde,[5]) nnd sehr begreiflich, dass für die Gilde, die sicher zum Teil aus Eingewanderten bestand, denen die Nntzung des Ortsallmende nicht ohne weiteres gestattet war, ein der Corporation als solcher zustehendes Weiderecht erstrebenswert sein konnte. Ebenso hat es gar nichts besonderes auffallendes, dass einer Kanfmannsgilde hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit ein Privileg gegeben wurde. Wir haben schon gesehen, wie sich in Bezug auf diese später einzelne Zünfte wichtige Vorrechte geben liessen.[6]) Ferner hat, abgesehen davon, dass von allen angeseheneren Ständen Privilegien in Bezug auf den geistlichen Gerichtsstand nachweisbar sind,[7]) die in nnserer

[1]) a. a. O.: nt per omnis nostri regni mercatus nblqne suum exerceant negotium, vgl. dazn Below III 31: „Hiernach besteht kein Zweifel, dass die Urkunde Heinrichs .... ein Privileg für die Bauerschaft Qnedlinhurg ist.“

[2]) Welchen Sinn kann übrigens die Stelle: nt de omnibns, quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent hahen, wenn hierdurch, wie Below meint, das Gericht über die Lebensmittel der Banerschaft zugesprochen sei, andererseits aber eben diese Funktion so wie so allen Bauerschaften zugestanden hätte, vgl. III S. 4, 5.

[3]) Janicke in dem oben S. 374 N. 5 citierten Buche N. 10 S. 9.

[4]) III S. 31.

[5]) Bücher, Bevölkerung v. Frnkfrt. (Tüb. 1886) S. 263, 264, 280, vgl. Schmoller in Ztschr. f. ges. Staatswissensch. Bd. 27 (Tüb. 1871) S. 297, 298.

[6]) s. oben S. 101, 102.

[7]) vgl. die von Dove in Herzogs Realencycl. f. Theologie Bd. XIV

Urkunde enthaltene Privilegirung überhaupt nur Sinn als eine Kaufleuten erteilte. Den mercatores wird nämlich hier das ihnen schon gewohnheitsmässig zustehende Recht bestätigt, nnr in Quedlinbnrg selbst auch vor die unteren geistlichen Gerichte gezogen zu werden; anderwärts brauchen sie sich nur vor dem bischöflichen Gericht zu verantworten.[1]) Hätte es irgend welchen Sinn gehabt, einer Markgenossenschaft solche Rechte zu geben? So liegt also sicher gar kein Grund vor, um dieser Urknnde willen von der herrschenden Meinung abzuweichen.

Noch viel schwerer aber als dieses leichtfertige Aufstellen neuer Ansichten wiegt ein, bei Below fort und fort wiederkehrender, methodischer Fehler; es ist derselbe, den Heusler[2]) und Gierke[3]) schon mit Recht an Maurers Untersnchnngen getadelt haben. Es wird nämlich von Below, wie einst von Maurer, gänzlich übersehen, dass für Fragen der Entstehung der deutschen Stadtverfassung nicht spät zur Entwickelung gekommene Flecken und Städtchen herangezogen werden dürfen, auf welche nur das, anderwärts schon selbständig erwachsene, Stadtrecht in mehr oder weniger bescheidenem Umfange übertragen wurde. Wie v. Maurer seine Theorie, dass der Stadtrat dieselbe Competenz gehabt, wie die Dorfvorsteher, durch das Beispiel von Montzingen, Seligenstadt, Grüningen, Waldkappel und ähnlichen Orten nachweisen zn können glanbte, so hat v. Below[4]) z. B. zum Nachweise des Zusammenhanges des Stadtgerichtes mit dem Burding Lippstadt, Medebach, Emmerich und Büren herangezogen.

Als höchst bezeichnend für diese Methode sind gewiss folgende von Below[5]) selbst geänsserten Worte zn betrachten: „Jede Arbeit, welche die Geschichte der deutschen Stadtverfassnng im Allgemeinen darstellt, wird das Hameler Urknn-

S. 124 für Befreiung von Edelherren und Ministerialen von den unteren geistlichen Gerichten angeführten Beispiele.

[1]) Qnia vero usqne ad tempora nostra synodali censure et examini non nisi in fato loco idest Quitelinebure prefati mercatores se repraesentare consueverunt, volnmus, ut in ecclesiasticis negotiis episcopum et archidiaconum ibidem tantum audiant et synodali censure subiaceant, exceptis tamen his qui propter aliquam inoboedientiam ad episcopaiem sedem vocantur.

[2]) Ursprung S. 160, 161.

[3]) II S. 589.

[4]) III S. 75.

[5]) s. Zarncke's Litterarisches Centralbl. (Leipzig 1887) S. 1527.

denbuch mit zu Rat ziehen müssen.“ Es ist das wahrlich dasselbe, wie wenn jemand behaupten wollte, die Entstehung des modernen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes könne nicht ohne Kenntnis der Entwickelung von Lippe-Detmold und Reuss jüngere Linie erforscht werden, oder: man dürfe bei dem Studium der Rechtsbeziehungen der modernen Staaten zu einander nie das Verhältnis des Fürstentums Monaco oder der Republik Andorra zu ihren Nachbarn ausser Acht lassen.

Die erwähnte Einwendung Heuslers und Gierkes gegen die Heranziehung von Orten, die überhaupt nur wenig Stadtcharakter erlangt haben, hat von Below nirgends berücksichtigt.[1])

Noch bedenklicher freilich als der dadurch veranlasste, oft wiederkehrende methodische Fehler ist es, dass v. Below, wie sich schon bei Besprechung einzelner seiner Ausführungen[2]) gezeigt, die Behauptungen früherer Forscher, sei es, dass er sie als Beweismaterial heranzieht, sei es, dass er gegen sie polemisiert, ganz unrichtig wiedergiebt. Gerade dies begegnet bei ihm in seltsamer Häufigkeit. In zahllosen Fällen kommt man, wenn man das, was v. Below als fremde Meinung wiedergiebt, und das, was das Citat mit klaren Worten besagt, vergleicht, zu den unerwartetsten Ergebnissen.

Bei Anführung von Beweisstellen für diese Behauptung wird dadurch oft noch grössere Deutlichkeit erzielt werden, dass man direkt neben Below's Citat die von ihm herangezogenen Ausführungen setzt. Beispiele:

---

[1]) Die III S. 114 anscheinend zur Erläuterung einer Stelle Roscher's gemachte Bemerkung: „bekanntlich ist jede Stadt, auch die grösste, ursprünglich einmal klein gewesen“ kann gewiss nicht als genügende Auseinandersetzung mit der wichtigen methodischen Feststellung Heuslers angesehen werden. Es kommt eben darauf an, ob eine Stadt zur Zeit der Ausbildung von Stadtverfassungen in Deutschland, also etwa von der zweiten Hälfte des 11. bis zur ersten des 13. Jahrhunderts, gross genug war und genug städtisches Wirtschaftsleben in sich barg, um selbständig eine städtische Verfassung hervorzubringen, oder ob sie diese nur von aussen recipiert hat. Über die angeführte Stelle Belows III S. 114 vgl. auch unten S. 380.

[2]) s. oben S. 369 u. 371.

Below II S. 198. Die Vertreter der herrschenden Ansicht haben sich nicht nur (um einen treffenden Ausdruck Schmollers [Strassburgs Blüte S. 7] zu gebrauchen) kein klares Bild des ganzen wirthschaftlichen Entwicklungsprocesses des Mittelalters gemacht, sondern ....

Schmoller a. a. O. (Strassburgs Blüte S. 7). Ich zweifle nicht, dass die künftige Geschichtsforschung diesen hervorragenden Gelehrten (Nitzsch), der allein sich ein klares Bild des ganzen wirthschaftlichen Entwicklungs-Processes des Mittelalters gemacht hat, noch mehr anerkennen wird als es bisher geschehen.

Wer sind nun nach Below die Vertreter der herrschenden Ansicht? Es ist zwar an dem betreffenden Orte nichts darüber gesagt, aber, wer nur ein paar Seiten Below's gelesen, weiss, dass in erster Linie Nitzsch gemeint ist.[1]) Below citirt nun die Worte „klares Bild ..... gemacht" buchstäblich richtig. Nur erweckt er bei jedem unbefangenen Leser die Vorstellung, dass er sich bei dem tadelnden Urteil über die Wirtschaftshistoriker der Zustimmung Schmoller's erfreut; dass Schmoller dem Sinne nach das Gegenteil von dem, was Below behauptet, sagt, und dass Schmoller gerade Nitzsch desshalb rühmt, weil er sich ein klares Bild des wirtschaftlichen Entwickelungsprocesses des Mittelalters gemacht hat, ist nur demjenigen Leser ersichtlich, der das Citat Below's nachschlägt.

Ein anderes Beispiel! Below sagt I. S. 197: „Da durch die Gesetzgebung des fränkischen Reiches den Herren das Recht der Tödtung ihrer Sklaven entzogen war, da das öffentliche Gericht das Urteil über Sklaven sprechen musste."

Er führt dazu G. Meyer in Ztschr. der Savignyst. III 110, Wilhelm Sickel Mitt. des Instituts, Ergänzungsb. II 205 u. 211 und Schröder D. R.-G. 176 an.

Jeder Leser, der die Below'sche Methode nicht kennt, wird wohl den obigen Satz für trefflich gestützt halten. Man schlage aber die Citate nach! Deckt sich schon das, was G. Meyer a. a. O. sagt,[2]) durchaus nicht mit dem Citate Be-

[1]) Über Belows Versuch, den Eindruck der hier näher gekennzeichneten Benutzung von Schmollers Urteil über Nitzsch zu verwischen, s. unten S. 385.

[2]) „Bei gewissen schweren Verbrechen" (der Sklaven) „treten schon in karolingischer Zeit die ersten Anfänge einer unmittelbaren Unterordnung

low's, so kann man geradezu behanpten, dass Schröder und Sickel entgegengesetzter Ansicht wie Below sind. Schröder handelt S. 176 nur von der Dingpflicht der freien Hintersassen, sagt aber S. 174 V ausdrücklich: „Die nnbegrenzte Strafgewalt der Herren über ihre unfreien Lente dauerte in alter Weise fort." Ebenso sagt Sickel a. a. O., dass die „Sklaven" überhanpt „nicht gerichtet werden konnten."

Nicht mehr aus blosser Nachlässigkeit in der Benntzung in der citirten Litteratnr erklärbar, sondern überhaupt völlig unergründlich sind die Worte v. Below's I S. 200 N. 4: „Lamprecht beansprucht für sich das Verdienst, zuerst die Geschichte der Vogtei allseitig behandelt zu haben. Diese Allseitigkeit besteht darin, dass er alle ihm bekannt gewordenen Urkunden, in denen das Wort Vogt sich findet, zusammenstellt, ohne Rücksicht darauf, was es bedentet." Wer die diesbezüglichen Ausführungen Lamprechts[1]) oder auch nur die wohlgeordnete Disposition derselben liest, die man in der Inhaltsangabe findet,[2]) wird erkennen, dass die Bezeichnung dieser Forschungen als einer blossen Urkundenznsammenstellung nur als der ungerechtfertigte Ausdruck persönlicher Animosität gegen den Verfasser anzusehen ist.[3])

An einer anderen Stelle[4]) erweckt Below den Anschein, dass Lamprecht Stadt und Markt ans den Frohnhöfen erwachsen lasse, während Lamprecht gerade an der Stelle, die Below anführt, zeigt, dass Märkte von mehr als vorüber-

---

der Unfreien unter die öffentlichen Gerichte hervor. Es sind das solche Verbrechen, bei denen der Gesichtspunkt einer Zuwiderhandlung gegen die öffentliche Ordnung oder einer Störung des öffentlichen Friedens besonders in den Vordergrund tritt." Davon, dass die Sklaven von ihrem Herren nicht getödtet werden durften oder dass sie auch nur in der Regel unter öffentlichem Gerichte standen, steht hier garnichts.

[1]) I S. 1062—1138.

[2]) Bd. I Tl. 2 S. VI, VII.

[3]) Letztere dürfte aus dem, kurz vor dieser Publication stattgefundenen, Streite mit Lamprecht in der Deutschen Litteratur-Zeitung VIII (1887) S. 310, 437, 438, 741, 742 herrühren.

[4]) II S. 197.

gehender Bedeutung nur durch die natürlichen Verhältnisse des Verkehrs und nicht aus Frohnhöfen entstanden sind.[1] [2])

Als besonders charakteristisch für diese Art Below's, wörtlich richtig zu citieren und dabei doch die citierte Ansicht in ihr Gegenteil zu verkehren, sei noch folgendes angeführt. Unter denjenigen Forschern, welche die Ansichten Arnold's, Nitzsch's, Hensler's und Gierke's abgelehnt und sich von Maurer's Theorie angeschlossen, wird von Below auch Roscher genannt.[3]) Dazu beachte man folgende Zusammenstellung:

v. Below III S. 114: Ferner sagt Roscher (III S. 14 Anm. 7): Maurers Ansicht „bleibt um so mehr der Wahrheit nahe, je kleiner, dorfähnlicher die Stadt." Diese Bemerkung trifft vollkommen zu. Sie enthält keineswegs eine Einschränkung des von Maurer aufgestellten Satzes. Denn bekanntlich ist jede Stadt, auch die grösste, einmal klein gewesen. Mit besonderer Energie aber hat kein .... geringerer als Sohm die Uebereinstimmung von Landgemein-

Roscher Nationalök. III S. 12: Bei der Frage nach dem Ursprunge der politischen Persönlichkeit der neueren Städte darf man nicht zu einseitig bloss an einen Kern denken. Dazu III S. 16 Anm. 7: Vgl. bes. die Schriften von G. L. Maurer (Herleitung der Städte aus der Markgenossenschaft, eine Ansicht, die um so mehr der Wahrheit nahe bleibt, je kleiner, dorfähnlicher die Stadt); K. W. Nitzsch Minist.... (Herleitung aus dem Hofrecht);

---

[1]) Als im höchsten Grade sonderbar muss es jedenfalls bezeichnet werden, wenn Below II S. 197 auch die Ansicht ausspricht, dass „eine Statistik der Orte, an welchen Märkte angelegt worden .... sind, die Unrichtigkeit der Ansicht von der massgebenden Bedeutung der Frohnhöfe für die städtische Entwickelung in voller Deutlichkeit erscheinen lassen würde" und dabei gegen Lamprecht wie gegen einen Vertreter dieser Ansicht polemisirt. Gerade Lamprecht hat ja D. W. II 256—260 eine Statistik der Märkte des Moselgebietes gegeben und ist dabei zu den Ansichten gekommen, welche wir, wenn auch etwas verzerrt, bei Below a. a. O. finden.

[2]) Mehrfach wird Lamprecht auch von Below als grundsätzlicher Gegner der Theorie von Maurers über Entstehung der Stadtverfassung hingestellt. Es genüge hier auf Lamprechts eigene Ausführungen im Archiv für sociale Gesetzgebung u. Stat. Bd. I (Tüb. 1888) S. 532 zu verweisen, da L. hier die falsche Wiedergabe seiner Ansichten durch Below speciell an diesem Beispiele schlagend nachgewiesen hat.

[3]) III 114.

degewalt und Stadtgemeindegewalt, von Burding und Ratsgericht betont.“ [1])

(ibid. S. 115 werden dann andere Forscher, „welche den Hauptwert nicht auf den Zusammenhang der Stadtgemeinde mit der Landgemeinde legen,“ den früher genannten, also auch Roscher, gegenübergestellt.)

Arnold a. a. O. und Heusler Ursprung . . . (Herleitung aus der verjüngten freien Volksgemeinde der fränkischen Zeit). Das Verdienst, diese Einseitigkeiten zur richtigen Auffassung verbunden zu haben, gebührt Gierke.

So bringt Below in diesen und in unzähligen anderen Fällen, dem Wortlaute nach richtige, Citate in solchen Zusammenhang, dass der betreffende Forscher in den citierten Worten etwas ganz anderes zu behaupten scheint, als er nuzweifelhaft hat sagen wollen. Doch kommt es Below sogar darauf nicht an, gelegentlich auch unter Anführungszeichen von der citierten Stelle abweichendes wiederzugeben. Als Beispiel diene folgendes:

v. **Below** III 118 N. 358: Jastrow erklärt hier (Jhrb. f. Gesetzgeb. 1884 S. 874 f.), theoretische Vorkenntnisse seien unter Umständen sogar schädlich, wie man an Sohm sehe, welcher, weil er davon zu viel besessen, „über die Strenge geschlagen“ (so schreibt J. wörtlich!) habe.

Jastrow (Jahrb. f. Gesetzgeb. 1884 S. 875): „Noch immer weisen viele Historiker darauf hin . . . . . , wie selbst ein Mann wie Sohm, dem doch niemand historische Auffassung abstreiten wird, dennoch der Versuchung nicht hat widerstehen können, ab und zu über die Stränge zu schlagen.“

Jastrow giebt also die Ansicht, die ihm v. Below zuschreibt, nur als tadelndes Urteil anderer wieder und zwar als ein übertreibendes. Dass dies Urteil auch noch in der von Jas-

[1]) Übrigens mag an dieser Stelle noch constatiert werden, dass auch Sohm von Below ganz mit Unrecht für einen Anhänger der von Maurer und Below selbst vertretenen Ansicht erklärt ist. Sohm R. u. G. V. S. 232 sagt ausdrücklich: „Die Stadtfreiheit datirt erst von dem Übergang der Grafen- und Schultheissenrechte an die Stadtgemeinde.“ Diese Ansicht deckt sich fast völlig mit der von Heusler vertretenen, der nur ausser dem Übergange der Jurisdictionsrechte auch den der übrigen Grafschaftsrechte (insbes. Heerbann und Besteuerung) für wichtig hält. Below meint freilich II S. 205 N. 5, dass in Sohm's angeführten Worten ein „lapsus calami“ stecke, indem „die Konsequenz seiner sonstigen Ausführungen“ etwas anderes „verlange.“ Zu dieser Annahme fehlt aber jede Veranlassung.

trow ihm gegebenen Form meines Erachtens unrichtig ist, entschuldigt weder die falsche Wiedergabe desselben durch Below noch die wahrhaft kindische orthographische Entstellung.

Mit dieser ganz unverständigen Auffassung und falschen Wiedergabe der Behauptungen früherer Forscher — eigentlich müsste die Sache noch weit schärfer bezeichnet werden — hängt es auch zusammen, dass Below sich unzählige Male eine gar nicht existierende herrschende Meinung construiert hat. Dieser weist er mit Leichtigkeit die grössten Irrtümer nach; in der Regel ist freilich dasjenige, was Below für herrschende Meinung erklärt, nie von einem Forscher vertreten und nur eigenstes Fabrikat des Herrn von Below selbst. Einige Beispiele mögen genügen:

I S. 194: Der allgemeinen Betrachtungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassungen, meint man,[1]) gebe es genug; wer von nenem eine allgemeine Erörterung versuchen wollte, würde sich darauf beschränken müssen, eine von den aufgestellten Hypothesen gegen eine andere zu verteidigen; die Zahl der möglichen Hypothesen sei erschöpft. Nachdem es gelungen, die zu lösenden Fragen zu fixiren, komme es auf den statistischen Nachweis an, welche Hypothese durch die meisten Einzelfälle gestützt werde. (!)

II S. 199: Maurer nnd Waitz sind diejenigen Forscher, von denen unsere Wirtschaftshistoriker stets nur mit Achselzucken reden.

II S. 197: „Herrschende Ansicht von der massgebenden Bedentung der Frohnhöfe."

I S. 204: „Man nimmt ohne weiteres an, den Grundstock der städtischen Bevölkerung hätten Hörige gebildet."

II 219: „Man zieht heute das Hofrecht bei jeder Gelegenheit heran, wie früher das Keltische; es soll alles erklären."

Ganz besonders gern macht Below auf Gesichtspunkte aufmerksam, welche die bisherige Forschung seiner Ansicht nach gänzlich übersehen hat. Es mag genügen, einige

[1]) Below unterlässt es in diesen und zahlreichen weiteren Fällen bestimmte Namen zu nennen. Er begnügt sich mit dem bequemen „man nimmt an, man meint;" dies Wörtchen „man" begegnet fort und fort in Belows Untersuchungen.

der Stellen, in denen sich über diese gerade schon recht oft behandelten Probleme und Thatsachen weit besseres als bei Below findet, neben seine gegen die bisherige Forschung erhobenen Vorwürfe zu setzen. Freilich wird der Kundige auch schon ohne dies erstaunt sein, dass Below das als neugeprägtes Gold unter die Menge wirft, was in der That doch schon recht abgegriffene Scheidemünze ist.

Below I 204: Die Frage, in welche Stellung die ältesten Einwanderer gekommen, scheint man sich nicht vorgelegt zu haben.

Vgl. dazu **Arnold** V. G. I S. 141: Die zahlreichen Einwanderungen vom Lande in die Städte gingen . . . . aus dem Streben hervor, der fortdauernden Verschlechterung des freien Standes auf dem Lande zu entgehen. Denn soviel war schon im 11. Jahrh. wahrzunehmen, dass eine städtische Unfreiheit milder sei als Hörigkeit oder Leibeigenschaft auf dem Lande. Vgl. ferner **Heusler** Ursp. S. 102, 103: (Die Einwanderungen in die Städte) durchdrangen alle Classen der Bevölkerung. Aus dem Steinhause des Edelmannes auf dem Lande kam der jüngere Sohn und erhielt . . . . Aufnahme in die Dienstmannschaft. . . . . Schon das ist hierbei von Wichtigkeit, dass die auf dem Lande vorherrschende Starrheit der Standesunterschiede in den Städten teilweis gebrochen wird. Glieder desselben Hauses finden wir als Mittelfreie auf dem Lande, als Ministerialen und als Burgensen in der Stadt. Der freie Bauer auf dem Lande lässt seinen Sohn ein städti-

sches granarium banen . . . . und damit vogteipflichtigen mercator des Bischofs werden.[1])

Ähnlich wirkt der Vergleich von:

Below I S. 224: „Die Binsenwahrheit, dass die städtische Entwickelung an Handel nnd Verkehr anknüpft, hat man ganz ausser Acht gelassen."

mit **Arnold** I 147: „Handel, Wohlstand und Reichtum sind von jeher die Quelle politischer Freiheit gewesen" und **Heusler** Urspr. S. 150, 151: „Arnold hat das richtige Wort gefunden, indem er an die Spitze des Abschnitts über die Emancipation der Städte von der bischöflichen Herrschaft den einfachen Satz stellte: Handel, Wohlstand . . . . ." (es folgt dann das eben erwähnte Citat).

Dass Below solche Stellen wie die eben citierten ganz übersehen hat, ist sicher nnr aus der Hast erklärlich, mit der er nach seinem eigenen Geständnis seinen ersten Aufsatz schrieb. Dieser Hast wird es wohl auch zuzuschreiben sein, dass sich in diesem Aufsatze ganz sinnlose Behauptungen finden. Below sagt z. B.:[2]) „Die Kirchspielskirchen haben unendlich viel grössere Bedeutung für das Aufkommen der Städte als die Frohnhöfe; der Landmann, welcher Sonntags zur Kirche ging, besorgte dabei zugleich seine Einkäufe."

Ist Below der Ansicht, dass die Pfarrkirchen der ländlichen Pfarrbezirke in der Stadt lagen? Wenn der Landmann Sonntags zur Stadt kam, so besuchte er sicher den stolzen Dom oder die reichen Kloster- und Stiftskirchen, nicht eine der städtischen Pfarrkirchen. Die Kirchspiele haben allerdings, wie ja namentlich von Hoeniger, Liebe nnd Liesegang nachgewiesen ist,[3]) eine bestimmte Bedeutung für die ältere städtische Verfassnngs-

---

[1]) Die Frage, welche man sich nach Below a. a. O. nicht vorgelegt zu haben scheint, ist ausserdem auch schon von Heusler Basel S. 64, 65 und Hoeniger Westd. Ztschr. II S. 242 behandelt worden.

[2]) I 224.

[3]) vgl. oben S. 78 ff.

geschichte, nnd Reminiscenzen aus diesen Forschnngen mögen die citierte Behanptnng Below's hervorgerufen haben. Was sollen aber die Kirchspielkirchen in diesem Zusammenhang?

Genug der Beispiele für den Wert der Below'schen Aufsätze! Jeder unbefangene Leser dürfte befriedigt sein.

Es mnss nur noch constatiert werden, dass mit der mangelhaften Sachkenntnis von Below's die Urteile dnrchaus harmonieren, welche er über eine grosse Anzahl hervorragender Gelehrter, verstorbener wie lebender, fällt. Wie diese Urteile ja nur aus mangelnder Sachkenntnis erklärlich sind, so könnte umgekehrt letztere ans ihnen allein schon mit voller Sicherheit gefolgert werden! Beispiele:

Arnold vertritt „die übrigens natürlich irrige Meinnng."[1]) Die Beschränkung, die er einem Worte, sowie die Erklärnng, die er einer Verordnung giebt, sind „willkürlich."[2])

Nitzsch's „Theorie ist nur eine Übertreibung einer Eichhorn'schen Idee."[3]) Der im Jahrbuch für Gesetzgbng. VIII. 873 ff. veröffentlichte schöne Nachruf auf Nitzsch „macht" nach Below „einen geradezn peinlichen Eindruck." „Solche Dithyramben können nur aus mangelnder Sachkenntnis entspringen."[4])

---

[1]) I 236 N. 2.

[2]) I 202 N. 4, I 232 N. 2.

[3]) I 194.

[4]) a. a. O. Note 1. Es sei noch bemerkt, dass das hier und an anderen Stellen (z. B. I S. 194 N. 1, II S. 198, vgl. oben S. 378) geäusserte absprechende Urteil über Nitzsch von Below in III S. VIII ff. wenigstens teilweise zurückgenommen wird. Auch Schmollers Urteil über N. (vgl oben S. 378) wird ibid. S. XI richtig angeführt. In III S. IX spricht v. B. freilich doch wieder die Ansicht aus, die Arbeiten Liesegang's und Geering's wären besser geworden, wenn diese Forscher Nitzsch nicht gekannt hätten. Below selbst scheint nach dem Recept, Nitzsch lieber nicht kennen zu lernen, verfahren zu sein. Schon oben S. 372 ff. ist constatiert worden, dass ihm die von Nitzsch Minist. S. 136, 213 ff. gesammelten Stellen über die Competenz des geistlichen Gerichts in Mass- und Gewichtssachen nnbekannt sind. Ferner ist es im höchsten Grade auffallend, dass man Werke von Nitzsch bei Below nie citiert findet, sondern, dass für die mehr oder weniger karrikiert wiedergegebenen Ansichten dieses Gelehrten höchstens auf die Citate Anderer aus Nitzsch verwiesen wird. Endlich würden ja auch die „wenigen Stunden", welche Below nach seiner eigenen Angabe vor Abfassung seines ersten Aufsatzes über Stadtverfassung diesen Studien gewidmet hat, nicht hingereicht

Heusler's „Buch ist bloss eine weitere Ausführung einer von Sohm nebenbei hingeworfenen Bemerkung.“[1]) Heusler „lässt“ wichtige Bemerkungen „ansser Acht;“[2]) auf seine „unrichtigen Behauptungen im einzelnen einzugehen“, unterlässt Below.[3])

Lamprecht hat die „herrschende Ansicht in's Äusserste übertrieben;“[4]) zu einer „absprechenden Bemerkung ist er wahrlich nicht berechtigt.“[5]) Seine „Ausführungen über Gemeindewesen bedeuten einen Rückschritt noch hinter Gierke zurück.“[6])

Sohm „übersieht“ in Betracht kommende Thatsachen[7]) und „beruft sich auf eine“ Quellenstelle, „aus welcher nichts gefolgert werden kann.“[8]) Auch er lässt wichtige Bemerkungen „ausser Acht.“[9])

Schmoller's Erklärung einer Quellenstelle wird als „nichtssagend“ bezeichnet;[10]) ebenderselbe stellt ein Verlangen, welches „überall gestellt, die Möglichkeit historischer Forschung fast ausschliesst.“[11])

Stieda's Ansicht „widerlegt sich schon durch ihre inneren Widersprüche;[12]) anderswo verwickelt sich dieser selbst „in einen auffallenden Widerspruch.“[13])

Das Verletzendo dieser Äusserungen v. Below's liegt auch oft nicht sowohl in dem einzelnen Wort, als in dem wegwerfenden Ton, in dem Below die gesammte frühere Forschung beurteilen zu müssen glaubt. Vgl. z. B. I 238: „Diese Ansicht ist, obgleich sie die Billigung der ersten Autoritäten der Deut-

---

haben, „Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum“, eines der schwierigsten Werke der Literatur der deutschen Verfassungsgeschichte, überhaupt genügend kennen zu lernen.

[1]) II 205 N. 5.
[2]) I 196 N. 1.
[3]) I 199 N. 1.
[4]) II 235 N. 1.
[5]) II 214 N. 1.
[6]) II 204 N. 1.
[7]) I 198 N. 4.
[8]) I 199 N. 3.
[9]) I 196 N. 1.
[10]) III 64.
[11]) I 226.
[12]) I 213 N. 3.
[13]) I 216.

schen Rechtsgeschichte (Sohm, Brunner), gefunden hat, doch leicht zu widerlegen.“ [1])

So findet sich also auf diesem von der deutschen Forschung so vielfach bearbeiteten Gebiete, wenn wir Below Glauben schenken müssten, nicht viel mehr als Thorheit und Unverstand. Allerdings bietet Below selbst Trost; es lässt sich nämlich einer seiner Bemerkungen entnehmen, dass es auch jenseits der Vogesen bei Erforschung der Verfassungsgeschichte nicht besser zugehe. „Die französischen Historiker“, meint er, „huldigen sämmtlich einem „Irrtum“, den „jedes französische Urkundenbuch“ berichtigen könnte.[2])

Endlich, seitdem Below sich der deutschen Städteforschung zugewandt, sind seinen eigenen Behauptungen nach die allein richtigen Anschauungen zum Siege gekommen. Below scheut nicht davor zurück, sich selbst die grössten Verdienste zuzuschreiben. Beispiele:

I 201 erklärt er, seine Ausführungen zusammenfassend: „Die herrschende Vorstellung von der Verbreitung der Hörigkeit im Mittelalter ist damit widerlegt.“ Zugleich wird seiner Ansicht nach durch den von ihm „erbrachten Nachweis“ „auch die gegenwärtig gewöhnliche Erklärung der Entstehung der obligatorischen gerichtlichen Auffassung hinfällig.“ [3])

I S. 242 N. 2 spricht er die Hoffnung aus, dass seine Abhandlung „den Beweis“ liefert, dass „sämmtliche bisherigen Untersuchungen (von Arnold, Nitzsch, Heusler u. s. w.) über den Stand der Stadteinwohnerschaft .... unzulänglich sind.“ Beschränkt sich Below's Urteil hier noch auf eine — wenn auch hervorragend wichtige — Einzelfrage, so sagt er am Beginne seiner Arbeit (I 194) ganz allgemein:

„Der Verfasser....glaubt für seine Ausführungen ein Verdienst jedenfalls beanspruchen zu können: Die Herrschaft der Ideen, unter deren Bann die Forschungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung seit nunmehr siebzig Jahren stehen, definitiv beseitigt zu haben.“

---

[1]) Vgl. ferner I S. 194, I S. 242 N. 2.
[2]) II 243 N. 5.
[3]) I 201 N. 2.

Die unbefangene Forschung wird nun freilich über die Belowschen Leistungen im Gebiete der mittelalterlichen Stadtverfassung ganz anders als Herr von Below selbst urteilen. Hie und da macht v. Below allerdings auf bisher noch nicht genügend berücksichtigte Probleme aufmerksam; hie und da bietet er wohl auch eine Bereicherung unserer Kenntnisse. Im grossen und ganzen aber gehören diese Below'schen Aufsätze über Stadtverfassung sicher zu der von Delbrück[1]) trefflich charakterisierten pseudowissenschaftlichen Litteratur. Soweit man an den in der älteren Litteratur vertretenen Ansichten festhält oder zu von den Below'schen abweichenden Ergebnissen kommt, wird man sich mit ihm nicht im einzelnen auseinander zu setzen brauchen; hingegen wird es, sobald jemand meint, sich auf von Below aufgestellte Behauptungen berufen zu können, stets notwendig sein, „in jedem einzelnen Falle der Benutzung den speciellen Grund anzugeben, weshalb dem Autor hier Glauben beigemessen werden dürfe.“[2])

---

[1]) Preuss. Jahrb. Bd. 54 (Berlin 1884) S. 578, 579; Bd. 55 (1885) S. 356.
[2]) Delbrück a. a. O.

Anhang II.

Das Gesetz Bischof Burchards von Worms.

(Leges et statuta familiae S. Petri Wormatiensis).

Es mag gestattet sein, das Gesetz Bischof Burchards von 1024,[1]) welchem wir ja unsere Kenntnis der Rechtszustände der mittelrheinischen Städte in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts zum grössten Teil verdanken, hinsichtlich seiner Benennung und Datierung noch einer besonderen Betrachtung zu unterziehen; in beiden Beziehungen ist oben[2]) von den Angaben des letzten Herausgebers dieser Rechtsquelle, Boos, abgewichen.

Zunächst muss es gerechtfertigt werden, dass ich diese Urkunde durchgehends als „Gesetz Bischof Burchards" oder als „leges et statuta familiae S. Petri" bezeichnet habe, während sie doch in der neuesten Edition „das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms" und „lex familie Wormatiensis ecclesie" genannt wird.[3])

Das Gesetz ist uns nicht im Original, sondern nur in drei Copialbüchern überliefert.[4]) In dem Gesetz selbst findet sich kein Name für dasselbe;[5]) dagegen haben die erwähnten Copialbücher, wie sie überhaupt den in ihnen enthaltenen Urkunden

[1]) W. U. 48.

[2]) S. 16.

[3]) s. Worms. Urkb. S. 39, 40.

[4]) a. a. O. S. 45.

[5]) Burchard sagt in der Einleitung: Ego Burchardus . . . . cum consilio cleri et militum et totius familiae has iussi scribere leges,"; daraus kann aber für den Titel oder Inhalt nichts gefolgert werden, vgl. oben S. 33, 34.

besondere Titel geben, so auch unser Gesetz mit einer besonderen Überschrift bezeichnet. Dieselbe lautet in dem, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschriebenen, Chartularium Wormat.:

Lex familie Wormatiensis ecclesie,[1])

in dem Chartul. Worm. saec. XV:

Lex familiae data a Burkardo episcopo Wormatiae,[2])

in dem Vidimationsbuch von 1616:

Lex familiae data a Burghardo episcopo Wormatiensi.[3])

Zu den Überlieferungsformen mittelalterlicher Urkunden sind nun aber bekanntlich nicht nur die geschriebenen zu rechnen, sondern auch „diejenigen Drucke, welche aus nicht mehr erhaltenen Quellen geflossen sind.“[3])

Eine solche Überlieferung liegt für unsere Urkunde in dem Abdrucke Schannat's vor. In diesem[4]) wird die Urkunde:

Burchardi episcopi leges et statuta familiae S. Petri praescripta

genannt.

Hätte Schannat die Urkunde aus einem der uns erhaltenen Copialbücher geschöpft, so wäre eine Änderung des Titels in der angegebenen Art nicht erklärlich; ausserdem zeigen auch seine Abweichungen im Text der Urkunde, dass er für sie eine andere Quelle benutzt hat.[5]) Es ist nun auch kaum anzunehmen, dass Schannat etwa selbst diesen Titel gebildet hat. Seinen Tendenzen, die Macht des Bistums über die Stadt so gross als möglich erscheinen zu lassen, lag die, wie unten gezeigt werden wird, unrichtige Beschränkung des Gesetzes auf die familia durchaus fern. Es ist daher höchst wahrscheinlich,

[1]) S. die Handschrift in der Königl. Bibl. zu Hannover p 26 v.

[2]) Dies ergab persönliche Einsicht der, im Archiv zu Darmstadt befindlichen, Manuscripte.

[3]) vgl. Sickel in Mon. Germ. D. D. I Einl. p. IX.

[4]) t. II p. 43.

[5]) vgl. Boos Urkb. S. 45. Dass Schannat nach Boos vielfach einen jüngeren Text zeigt, kommt hier nicht in Betracht, da der Titel des Gesetzes demselben überhaupt nur bei der Aufnahme in die Copialbücher gegeben zu sein scheint.

dass Schannat den Titel, wenn auch nicht dem Original, so doch einem alten Copialbuch entnommen hat. Diese Ansicht scheint auch Gengler gehabt zu haben, wenn er sagt:

„Diese Rechtssammlung ist unter dem Titel „Leges et statuta familiae sancti Petri," wenn auch nicht in der ursprünglichen Ausfertigung, doch jedenfalls in sehr alten Niederschriften auf uns gekommen." [1])

Gerade Gengler hat nämlich zu seiner Ausgabe keine handschriftlichen Quellen, sondern nur die vorhandenen Drucke und die von Boehmer im Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde Bd. II (1841) gegebenen Varianten benutzt; [2]) letztere sind aber dem oben erwähnten, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts geschriebenen, Chartul. Wormat. entnommen.[3])

Wenn ich nun hinsichtlich des lateinischen Namens mit Gengler lieber an der durch Schannat, als an der durch die erhaltenen Copialbücher überlieferten Bezeichnung festhalte, so geschieht es, weil jener gleich den anderen höchst wahrscheinlich aus dem Mittelalter stammende Name als in der Litteratur fest eingebürgert gelten kann.[3])

Etwas anderes ist es, was mich bewogen hat, lieber von dem „Gesetz" als von dem „Hofrecht" Bischof Burchards zu sprechen. Jene Bezeichnung ist in Folge des Inhalts der Rechtsquelle entschieden vorzuziehen. Es ist ja oben[4]) festgestellt worden, dass dieselbe, ausser den speciell die bischöfliche familia betreffenden Verordnungen, auch Process- und Strafgesetze enthält, welche für alle Einwohner der Bischofsstadt erlassen sind.

Demnach sind die von den Copialbüchern unserer Urkunde gegebenen Namen, da dieselbe danach nur der familia gegebene Vorschriften zu enthalten scheint, nicht genau zutreffend; vollends wird die der „lex familiae" oder den „statuta familiae"

---

[1]) Das Hofrecht Bischof Burchards S. 2.

[2]) a. a. O. S. 3, 4.

[3]) vgl. Eichhorn R. G. II S. 194 N. e, Stobbe R. Q. I S. 583, Arnold I S. 62, Roth von Schreckenstein Patriciat (Tüb. 1856) S. 56 (spricht kurzweg von Burchards Statut), ders., Ritterstand und Ritterwürde (Freib. 1886) S. 449, Schulte und Weigand in Allgem. Deutsche Biogr. s. v. Burchard von Worms.

[4]) S. 33.

entsprechende deutsche Bezeichnung „Hofrecht“[1]) zu vermeiden sein, da sie besonders leicht falsche Vorstellungen über den Geltungsbereich der Urkunde hervorrufen kann. Dass die Verordnung Burchards von den Copialbüchern, den ihr gegebenen Überschriften nach, als nur auf die familia bezüglich, angesehen wird, ist nicht auffallend, da sich ja nur zu oft in mittelalterlichen Werken keine volle Übereinstimmung zwischen Überschrift und Inhalt zeigt. Jedenfalls brauchen die genannten Bezeichnungen der Copialbücher in keiner Weise als massgebend betrachtet zu werden. Trotz derselben und trotz der Bezeichnung der Rechtsquelle als Hofrecht in der letzten Edition ist doch der Name: „Gesetz Burchards“ als den Inhalt richtiger wiedergebend vorzuziehen.

Was nun die Datierung des Gesetzes anbetrifft, so mag es hier auch noch besonders gerechtfertigt werden, dass oben der Urkunde das Datum 1024 gegeben ist; denn Boos nennt zwar dieselbe Jahreszahl, giebt aber durch Einklammerung seine Ungewissheit darüber zu erkennen, ob sie die richtige ist.

Obgleich die aus dem Mittelalter überlieferten Handschriften des Gesetzes kein Datum haben, lässt sich meines Erachtens doch das Jahr der Entstehung mit Sicherheit feststellen. Zunächst giebt schon die Regierungszeit Bischof Burchards (1000—1025) die für die rechtsgeschichtliche Benutzung dieser Quelle notwendige Begrenzung ihrer Entstehungszeit. Der terminus a quo lässt sich jedoch noch viel genauer mit Hilfe des Decrets feststellen, durch welches Kaiser Heinrich II. 1023 Dezember 2 die Streitigkeiten zwischen dem Bistum Worms und der Abtei Lorsch schlichtete.[2]) In tit. 30 der leges et stat. ist die kaiserliche Urkunde unzweifelhaft benutzt worden, wie sich schon aus der folgenden Zusammenstellung ergiebt:

Decret v. 1023 Dec. 2 (U 47)	Gesetz Burchard's (U 48 tit 30)
1) ob inveteratas et frequentes contentiones et inimicitias .... quae iam in tantum	propter homicidia, quae quasi cotidie fiebant

[1]) Über die Bedeutung von familia in dieser Zeit, vgl. oben S. 28, 29, 37.
[2]) W. U. 47.

convalnerunt, ut etiam innumerabilia inter se fierent homicidia, et in hoc maximnm detrimentum utraqne pateretur ecclesia.	ob illud maximnm detrimentum nostrae ecclesiae
2) cum consilio meorum fidelium id ordinare disposui istud constitui decretum	cnm consilio nostrorum fidelium hanc correctionem fieri decrevimus

Vielleicht könnte man noch den Einwand erheben, dass die Übereinstimmung zwischen den beiden Gesetzen zwar bestehe, aber dem Burchards Priorität zukomme. Zunächst ist es aber doch sehr unwahrscheinlich, dass ein königliches Decret einem einzelnen Abschnitte eines bischöflichen Gesetzes, der noch dazn nur die Verhältnisse der bischöflichen Hintersassen ordnet, vielfach im Wortlant gefolgt sei, während das umgekehrte sehr wohl möglich ist. Ferner wird auch in dem Decrete Heinrichs II. sowohl für den Bischof wie für den Abt eine Strafsatznng für den Fall festgesetzt, dass sie das kaiserliche Gesetz für ungültig erklären würden. Endlich lässt sich, worauf Bresslau[1]) aufmerksam gemacht hat, aus der eigentümlichen Form der Urkunde schliessen, dass der Kaiser sie aus „eigener Initiative" erlassen hat; „abweichend von dem herkömmlichen Stil der Kanzlei" wird nämlich der „Kaiser mehrfach nicht im Plural, sondern im Singular eingeführt."[2])

So ist also das Gesetz Burchards später als das kaiserliche Decret von 1023 Dezember 2. Freilich, dass Bnrchard sein umfangreiches Gesetz, das er nach seiner eigenen Angabe noch mit Clerns, Vasallen und Hintersassen beraten hat, noch im Dezember 1023 hätte veröffentlichen können, ist jedenfalls sehr unwahrscheinlich. So bleibt denn als terminus a quo das Jahr 1024.

Den äussersten terminns ad qnem giebt der Tod Bischof Bnrchards, welcher am 20. August 1025 erfolgte.[3]) Eine noch

[1]) Jahrbücher Heinrich II Bd. III S. 295.

[2]) Bresslau a. a. O.; nach diesem schützt der Umstand die Urkunde Heinrichs für Worms und Lorsch gegen jeden, aus der erwähnten Abweichnng im Kanzleibrauch abgeleiteten, Verdacht, dass dieselbe Abweichung sich auch in der Urkunde Heinrichs für Lorsch und Fulda von 1023, März 9, findet (Bresslau ibid. N. 2).

[3]) cf. Calendarium necrolog. Weissenburg. (Boehmer Fontes IV p. 313)

nähere Bestimmung gewährt aber die Nachricht der vita Burchardi,[1]) dass Burchard einige Zeit vor Juli 1025 von zunehmender Körperschwäche befallen wurde und dem Tode stündlich entgegensah. Als König Konrad dann vom 18. bis 24. Juli seinen alten Lehrer besuchte, da war Burchard, als Konrad ihm acht Tage früher seinen Besuch ansagte, schon so krank, dass er kaum hoffen konnte, den König empfangen zu können. Fast als Wunder wurde es angesehen, dass Burchard nach langem Gebet seine Kräfte soweit zurückerhielt, dass er den Besuch des Königs entgegennehmen konnte.[2])

Mithin ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Publication oder gar die Beratung und Abfassung von Burchards Gesetz in dessen Sterbejahr fallen.

Man kann mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Jahr 1024 als das der Entstehung des Gesetzes ansehen, während Dezember 1023 bis August 1025 mit Sicherheit als die äussersten möglichen Grenzen seiner Entstehung bezeichnet werden müssen.

---

und die Notiz des Klerikers Hermann im Chartular. Wormat. (S. S. IV p. 829 N. 1).

[1]) c. 21 (S. S. IV p. 844): Conradus . . . rerum potitus est. Post hinc biennium, quam rex in regni sollum est sublimatus, imbecillitas virium servo Dei ultra solitum accrescere coepit. Cumque languore nimio aegrotaret, intra civitatem se recepit, diem et horam futurae redemptionis exspectans. Et cum aliquanto tempore aegritudine magna detineretur, legati regis ad eum veniebant. Aus diesen Worten kann nur soviel entnommen werden, dass Burchard beim Besuch Konrads, 18.—24. Juli 1025, (dies Datum hat Bresslau Konrad II Bd. I S. 90 festgestellt) schon einige Zeit (wohl mehrere Monate) sehr krank war. Würde man das „post hinc biennium, quam rex . . . . est sublimatus" als zwei Jahre nach der Wahl Konrads fassen, so würde die Krankheit Burchards seit December 1026 einen ernsten Charakter angenommen haben, während er doch schon am 25. Aug. 1025 gestorben ist; denn die Wahl Konrads II. fand nach Bresslau (ibid. S. 25, 26) am 6. oder 7., die Krönung am 8. December 1024 statt. So kann hier der Ausdruck post hinc biennium höchstens als im zweiten Kalenderjahre nach dem Regierungsantritte König Konrads erklärt werden. Übrigens ist der ganze Ausdruck auf Rechnung wörtlicher Nachbildung einer Stelle von Alpert de diversitate temporum zu setzen (vgl. Manitius Neues Archiv XIII S. 197 ff., bes. S. 201) und eben deshalb ohne besonderen Wert.

[2]) Vita Burchardi l. c.

Anhang III.

Die Datierung der Wormser Mauerbauordnung.

Es dürfte nicht unangebracht sein, noch einer anderen Wormser Rechtsquelle, die in der Arbeit benutzt ist, einige Worte zu widmen. Es bedarf nämlich wohl der Rechtfertigung, dass oben[1]) erklärt wurde, die bekannte Wormser Mauerbauordnung[2]) müsse dem Bischof Theodalach (891—914) und nicht Burchard (1001—1024) zugeschrieben werden. Die Angabe der Gründe für diese Behauptung dürfte gewiss nicht für unnütz erachtet werden; entstammt doch die Mauerbauordnung, je nachdem man den einen oder den anderen der beiden Wormser Bischöfe für ihren Verfasser hält, entweder schon der Wende des neunten und zehnten oder erst dem elften Jahrhundert. Eine eingehende Erörterung dieser Frage schien mir auch deshalb wichtig, weil gerade neuerdings Schaube[3]) und Köster[4]) sich für Zurückführung dieses Documents auf Bischof Burchard ausgesprochen haben, was ich durchaus nicht für richtig halten kann.

Es nennen nun von unseren Quellen[5]) Theodalach als den Verfasser die annal. Wormat.,[6]) Burchard der Abdruck der

[1]) S. 83.

[2]) ed. Falk in Forsch. z. D. G. XIV 398.

[3]) Worms S. 261.

[4]) S. 82.

[5]) d. h. von den für die Überlieferung unserer Urkunde in Betracht kommenden Handschriften und Drucken. Vgl. über diese Falk a. a. O. S. 397.

[6]) Boehmer Fontes II 209.

Banordnung bei Schannat[1]) und die Zorn-Flersheimsche Chronik in Arnolds Ausgabe.[2]) Dagegen führt eine andere Handschrift derselben Chronik die Bauordnung auf Theodalach zurück.[3])

Gerade diese Handschrift stammt aber nach Boos von Zorn selbst[4]) und ihre Lesart hat daher jedenfalls mehr Wert, als die aller späteren Überarbeitungen der Chronik.

Jedenfalls ist nun die bei Boehmer vorliegende Überlieferung der Bauordnung besser als die bei Arnold in der Ausgabe von Zorn-Flersheim und die bei Schannat gegebene. Dass sie der ersteren vorzuziehen ist, folgt daraus, dass der Eisbach bei Boehmer wie auch sonst öfters[5]) Isana, bei Arnold Isara genannt wird, welche Form sonst nicht nachweisbar ist. Dass die Überlieferung bei Boehmer besser als die bei Schannat ist, folgt aus ihrer grössern Vollständigkeit bezüglich der zum Bau verpflichteten Ortschaften, da Weglassung solcher bei Entlehnung von Nachrichten aus früheren Chronisten weit wahrscheinlicher als Hinzufügung ist.

Hierzu kommt noch, dass gerade der Umstand, dass in Burchards Biographie seine Sorge für Herstellung der Mauern besonders gerühmt wird,[6]) einen spätern Schriftsteller veranlassen konnte, Burchard statt des ihm überlieferten unbekannteren Theodalach für den Urheber der Bauordnung zu erklären; hingegen könnten Gründe zu einer Änderung von Burchard in Theodalach kaum gefunden werden.

Diesen Erwägungen gegenüber fällt der von Schaube[7]) für die Zurückführung der Bauordnung auf Burchard angeführte Grund, dass „zu Theodalachs Zeit der Bischof noch gar nicht Herr der Stadt war“ nicht allzu sehr ins Gewicht. Zweifellos haben die Bischöfe schon damals vielfach die Stadtherrschaft

[1]) I 211.

[2]) ed. Arnold S. 39.

[3]) s. Arnold a. a. O. S. 6.

[4]) Archival. Ztschr. herausg. von v. Löher IX (1884) S. 113. Arnold und Köster sind allerdings anderer Ansicht. Jedoch würde die Untersuchung, wem hier Recht zu geben ist, viel zu weit führen; sie ist auch für die in diesem Anhange behandelte Frage nicht von besonderer Wichtigkeit.

[5]) W. U. 43, 44, 50, 104.

[6]) S. S. IV p. 835 c. 6.

[7]) Worms S. 261.

erstrebt und bei ihnen günstigen Verhältnissen ausgeübt. So schlägt z. B. Erzbischof Liutbert von Mainz zweimal die seine Stadt bedrohenden Normannen (883 und 885).[1]) Von der Verteidigung der Stadt bis zu Anordnungen betreffs Erhaltung der Mauern ist doch nur ein Schritt. Ja, der Umstand scheint noch eher der Berücksichtigung wert zu sein, dass das Ende des neunten und der Anfang des zehnten Jahrhunderts gerade die Zeit der Anlage vieler neuen Befestigungen und der Wiederherstellung älterer ist,[2]) indem die Einfälle der Normannen und Ungarn zu derartigen Massregeln Veranlassung gaben.

So sprechen denn die in Betracht kommenden Thatsachen übereinstimmend dafür, dass die Wormser Mauerbauordnung von Bischof Theodalach also aus der Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts herrührt.

---

[1]) B-W VIII 46, 49 (Annal. Fuld. S. S. I p. 398, 401).

[2]) vgl. Waitz, Heinrich I S. 96, 97, Ranke, Weltgeschichte VI S. 134 ff.

Anhang IV.

Zum Gerichtsstand der städtischen Immobilien.

Es ist oben[1]) nachgewiesen worden, dass alle Stadtbewohner ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Schöffengerichte hatten, und dass nur in Folge besonderer Standesrechte einzelne Personenclassen diesem Stadtgerichte in bestimmten Fällen entzogen waren. Ebenso ist auch nachgewiesen, dass dies Stadtgericht auch für Rechtstreitigkeiten über allen in der Stadt gelegenen Grundbesitz competent war.[2])

Es dürfte nun jedenfalls nicht unangebracht sein, eine besondere Untersuchung der Prüfung der dieser Ansicht entgegenstehenden Behauptungen Arnolds, Sohms und Hoenigers zu widmen. Die Theorien dieser Forscher stimmen, wenn sie auch unter einander vielfach abweichen, doch darin überein, dass nach ihnen für einen, jedenfalls nicht unbedeutenden, Teil der städtischen Immobilien und daher auch für einen Teil der Stadtbewohner besondere grundherrliche Gerichte bestanden haben.

Arnold[3]) behauptet bekanntlich, dass vor den Stadtgerichten nur die Rechtssachen des freien Grundbesitzes verhandelt seien, während über den zu Zins ausgeliehenen Besitz der geistlichen Stifter deren grundherrliche Gerichte entschieden hätten. Er beruft sich[4]) zum Nachweis

[1]) S. 252, 253.
[2]) s. S. 247, 248.
[3]) Eigentum S. 160, 161.
[4]) a. a. O. S. 161, 162.

dieser Ansicht hauptsächlich auf die Thatsache, dass wir, insbesondere für Basel, eine grosse Anzahl von Urkunden besitzen, in welchen Rechtsgeschäfte über geliehenen Besitz nicht von den gewöhnlichen bürgerlichen, sondern von den geistlichen Gerichten, namentlich von dem bischöflichen Official beurkundet werden. Hier treten nun als die Inhaber des geliehenen Besitzes meist Handwerker auf, während für die von den städtischen Patriciern im 13. und 14. Jahrhundert abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vielfach vom Rat oder Schultheissengericht ausgestellte Urkunden vorliegen.[1]) Daraus schliesst nun Arnold,[2]) dass die Handwerker erst am Ende dieser Periode, an welchem sie auch in den Rat gelangten, völlig von den Schranken des Hofrechts und dem grundherrlichen Gerichtsstande befreit worden seien.

Während sich Sohm[3]) diesen Ausführungen Arnolds anschloss, kam Hoeniger[4]) auf Grundlage der Kölner Schreinsurkunden zu von diesen Arnoldschen Behauptungen abweichenden Ergebnissen. Hatte schon Arnold[5]) die Vermutung geäussert, dass sich in Städten, wie Köln, Mainz und Worms, die Entwicklung des städtischen Immobilienrechts zu freieren Verkehrsformen schneller abgespielt haben mochte als in Basel, so nahm Hoeniger geradezu zwei verschiedene Entwicklungsreihen an, von denen nur die eine mit den von Arnold für Basel behaupteten Forschungsergebnissen übereinstimme. Neben dem in „geistlicher Hand und unter Hofrecht stehenden Gute" habe es noch besonderen „unter Stadtrecht stehenden Grundbesitz" gegeben; derselbe sei aber bei Arnold, der nur Urkunden kirchlicher Provenienz benutzte und das erst neuerdings erschlossene Kölner bürgerliche Urkundenmaterial (Schreinskarten) noch nicht kannte, ganz unberücksichtigt geblieben.[6]) Im Gegensatze zu der Darstellung dieses Forschers glaubt Hoeniger betonen zu müssen, „dass nicht das geistliche Gut zuerst in die Bahnen einer freieren Entwicklung einlenkte, sondern dass die eigen-

[1]) vgl. auch Heusler Basel S. 174, 175.
[2]) a. a. O. S. 163.
[3]) Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. I (1880) S. 49.
[4]) Conrads Jahrb. für Nationalök. Bd. 42 I. S. 570—574.
[5]) vgl. Eigentum S. 75, 164, 250.
[6]) Hoeniger a. a. O. S. 572.

tümlich städtischen Rechtsformen im Grundbesitzverkehr umgestaltend wirkten zu einer Zeit, als noch das kirchliche Eigentum in den Fesseln des Hofrechtes lag.“ [1])

Versteht man hier „nnter den Fesseln des Hofrechtes“ nur die unter hofrechtlichen Verhältnissen üblichen Abgaben, so wird aus dem in unseren Städten überlieferten Quellenstoffe kein Einspruch gegen die Richtigkeit dieser Ansicht erhoben werden dürfen. Freilich sind gerade die wichtigsten hofrechtlichen Abgaben, die Erbgebühren, in Speier 1111 nnd 1182 und in Worms 1114 ausdrücklich für alle Einwohner beseitigt worden,[2]) und es findet sich keine Spur davon, dass sie etwa von den Personen, welche geistliche Güter zu Zins inne hatten, noch später erhoben wurden. Hingegen kann allerdings als feststehend betrachtet werden, dass es im dreizehnten Jahrhundert in Worms Häuser gegeben hat, von welchen der hier „Wandlung“ genannte Ehrschatz, d. h. eine an den Obereigentümer bei Handänderungen des geliehenen Gutes zu leistende Abgabe,[3]) erhoben wurde, und andere Hänser, die von dieser Abgabe frei waren;[4]) diese Erscheinung wird aber wenigstens mit einem gewissen Rechte mit der von Hoeniger constatierten Unterscheidnng von Stadtrechtsgut und geistlichem Besitz in Parallele gestellt werden dürfen.[5])

Nun kann man jedoch die Behanptung Hoenigers, dass das kirchliche Eigentum, während das bürgerliche in die Bahnen einer freien Entwicklnng einlenkte, noch „in den Fesseln des Hofrechts“ [6]) lag und sie erst im 14. Jahrhundert abgestreift habe,[7]) auch so verstehen, dass dies kirch-

---

[1]) a. a. O. S. 574.

[2]) vgl. oben S. 222—25, 229.

[3]) vgl. über dieselbe Arnold Eigentum S. 70, 73 ff.

[4]) Es geht dies daraus hervor, dass Personen, welche eine Rente auf ihr Haus gelegt haben, 1297 das Recht erhalten, dieselbe auf andere Häuser, de quibus ... ius, qnod vulgariter dicitur wandelunge, non est dari consuetum, zu übertragen, (W. U. 478), vgl. auch 462 und Baur Hess. Urk. II N. 781 p. 780.

[5]) Auch Arnold (Eigent. S. 75) meint, hieraus schliessen zu können, dass die Wandelung „in Worms von Anfang an nicht allgemein gewesen, denn Ehrschatzablösungen waren in dieser Zeit noch selten.“

[6]) an der oben S. 399 N. 4 citierten Stelle S. 572.

[7]) ibid.: „Man kann im allgemeinen sagen, dass im 14. Jahrhundert

liche Eigentum bis dahin seinen Gerichtsstand vor besonderen grnndherrlichen Gerichten gehabt habe. Diese Auffassnng liegt um so näher, als sich Hoeniger ja, soweit nicht das von ihm sogenannte Stadtrechtsgut in Betracht kommt, der Ansicht Arnolds angeschlossen hat;[1]) dieser Forscher hat sich aber für exclnsiven grundherrlichen Gerichtsstand der von geistlichen Instituten verliehenen Güter ausdrücklich ausgesprochen.[2])

Die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes mag es entschuldigen, dass ich hier noch einmal auf den früher besprochenen Fall des von zwei geistlichen Instituten abgeschlossenen Grundstücksverkaufs vor dem Stadtgericht und der Inanspruchnahme ebendesselben zur Entsetzung eines mit dem Zinse sänmigen stiftischen Hintersassen seitens seines Stiftes erinnere.[3]) Ferner ist auch schon gezeigt worden, dass sich das Verbot der Veränsserung von Immobilien auf dem Todtenbette auf alle in der Stadt gelegenen Grundstücke bezog.[4]) Endlich lässt sich nachweisen, dass sich die Stifter ihr Recht auf Zinsbezug bei solchen Grundstücken, die sie zur Erbleihe austhaten, von Rat und Stadtgericht ausdrücklich bestätigen liessen.[5])

---

das ursprünglich unter ungeschwächtem Hofrecht stehende geistliche Eigentum auf diejenige Entwicklungsstufe gelangt ist, welche für das zu Stadtrecht behandelte Bürgergut mit dem Stadtrecht selbst gegeben war."

[1]) ibid.

[2]) Eigentum S. 160, 161.

[3]) vgl. oben S. 247 N. 5. Besonders sei hier noch auf eine Urknnde Bischof Beringers von Speier verwiesen (Remling N. 164). Danach batten die dortigen Canoniker, wenn sie sich behufs Einklagung der ihnen als Präbenden zustehenden Einkünfte gegen ihre „censuales" an das weltliche Gericht (iudicium saeculare) wandten, viele Zeit versäumt, bis sie ihr Recht durchgesetzt. Der Bischof erlanbte desshalb 1225, März 4, dass in solchem Falle der Decan oder Vicedecan der Kirche den säumigen Zinsmann excommuniciere. So gehörten also Klagen gegen censuales der Kirche unbestritten vor das weltliche Gericht; auch Beringer gestattet der Geistlichkeit nur Anwendung geistlicher Zwangsmittel, um ihr Recht zn erlangen. Hier kann aber unter weltlichem Gericht nur das Stadtgericht gemeint sein, in welchem eben damals eine, unter Umständen Säumnis des Schuldners begünstigende, Änderung der Modalitäten der Klagerhebung eingetreten war, (Sp. U. 44, vgl. oben S. 303, 304.)

[4]) oben S. 251, 252.

[5]) Ausser dem schon oben S. 247 besprochenen Falle (Stumpf, Acta

Nun hat sich, wie erwähnt,[1]) Arnold[2]) zum Beweise der Zuständigkeit besonderer grundherrlicher Gerichte für die zur Erbleihe ausgethanen Grundstücke darauf berufen, dass zahlreiche Urkunden geistlicher Gerichte und ganz besonders solche des Officials über Rechtsgeschäfte vorliegen, welche über abhängigen Grundbesitz und unter gerichtlichen Formen vorgenommen sind. Solche Urkunden sind auch aus unseren Städten erhalten.[3])

Dennoch lässt sich gerade aus einer genaueren Betrachtung der Urkunden des geistlichen Gerichts ersehen, dass die Vornahme von Rechtsgeschäften vor dem Official nicht dadurch zu erklären ist, dass er wie in der geistlichen, so auch in der grundherrlichen Gerichtsbarkeit den Bischof vertreten habe.[4]) Schon Arnold[5]) selbst räumte ein, dass auch in Sachen, in denen das bischöfliche Gericht an sich nicht competent war, es als Schiedsgericht angerufen, und dass der ergangene Schiedsspruch dann von dem Official der Sicherheit halber beglaubigt werden konnte. Die neuere Forschung hat jedoch gezeigt, dass man sich im 13. und 14. Jahrhundert zur Bekräftigung von Verträgen jeder Art an das Officialat

---

Magunt. N. 84), in welchem das Petersstift einen säumigen Zinsmann durch ein Urteil des Schöffengerichts entsetzen und, als es ihm sein Zinsgut wieder zurückgegeben, die Urkunde von derselben Behörde besiegeln lässt, vgl. auch noch W. U. 270, wo von einem einem Stifte gezahlten Grundzinse gesagt wird: que nobis debetur singulis annis curia de eadem .., ut plenius docere possumus per litteram sigillo civitatis Wormatiensis munitam. Vgl. ferner für Worms W. U. 413, 416, Baur, Hess. Urk. II N. 669, Arnold Eigent. S. 445, 470, für Speier Sp. U. 138 u. 535, für Mainz Baur ibid. III N. 947, 979, 980 etc.

[1]) s. oben 398, 399.

[2]) Eigent. S. 161, vgl. bes. auch die S. 261 ff. gegebenen Urkundenauszüge. Soweit es sich in den Arnold'schen Deductionen nur um specifisch Baseler Verhältnisse handelt wie z. B. um die dortigen iurati ecclesiae, würde die Erörterung der Gründe, aus denen ich ihm gegenüber meine abweichenden Forschungsergebnisse aufrechterhalte, an dieser Stelle zu weit führen.

[3]) vgl. für Worms W. U. 270, 336, 466, 467, 473—475, Baur, Hess. Urk. II N. 596, 638, 862, 871, für Speier Sp. U. 108, 118, 123, 147, für Mainz Baur ibid. II N. 644, 688, V N. 508 etc.

[4]) Diese Ansicht, von der sich Arnold offenbar leiten lässt, ist von Sohm an der S. 399 N. 3 erwähnten Stelle ausdrücklich ausgesprochen.

[5]) Eigent. S. 162.

wandte, um bei etwaigen späteren Streitigkeiten sein Recht auf ein ordnungsmässig ausgestelltes und untersiegeltes Document stützen zu können.[1]) Für diejenigen, welche von geistlichen Stiftern Grundstücke zur Erbleihe erhalten hatten, lag es daher nahe, die verschiedenen Geschäfte, die mit diesen Gütern vorgenommen werden konnten, wie Erbteilungen, Afterleihe, Verkauf vor dem geistlichen Gerichte vorzunehmen und von demselben beurkunden zu lassen. Ebenso konnten auch die Stifter ihre eigenen Verleihungen durch eine von ihnen selbst oder vom Official ausgestellte Urkunde sichern; doch haben sie sich auch nicht selten eine Urkunde des weltlichen Gerichts über ihre Verleihungen verschafft.[2])

Die Ursache, aus welcher die Rechtsgeschäfte über Immobilien vor den geistlichen Gerichten vorgenommen werden konnten, liegt darin, dass die wirkliche gerichtliche Auflassung, die Auflassung vor dem Stadtgericht[3]), damals noch nicht obligatorisch war.[4])

---

[1]) S. darüber bes. die schönen Ausführungen Schulte's in Strassb. Urkb. Bd. III S. XIV—XXIX. Danach wurden vom geistlichen Gericht Urkunden über jede Art von Rechtsgeschäften beglaubigt (a. a. O. S. XXVII, XXXIII ff.); ferner wird in Strassburg beim städtischen Gericht eine vom geistlichen Gerichte gesiegelte Urkunde ebenso zum Urkundenbeweis zugelassen, wie wenn sie mit dem Stadtsiegel beglaubigt ist (a. a. O. S. XXII). Endlich war zeitweise „das bischöfliche Hofgericht fast die einzige Urkundungsbehörde" im Bistum Strassburg, während gerade damals „die Beurkundung von Rechtsgeschäften Regel, die Nichtbeurkundung Ausnahme war." (a. a. O. S. XXVII.) Vgl. auch Bresslau, Urkl. S. 538: „Höhere richterliche Behörden, weltliche und geistliche, und unter letzteren besonders die bischöflichen Hofgerichte haben ..... Rechtsgeschäfte aller Art, die vor ihnen verlauthar wurden, .. beglaubigt." Ähnliches sagt in Bezug auf die Officialate in Frankreich Fournier in Biblioth. de l'ecole des chartes t. 40 (Paris 1879) p. 309.

[2]) vgl. oben S. 401 N. 5.

[3]) Dass die Leihe, welche nicht vor dem Stadtgericht geschah, nur als „aussergerichtlicher Akt" betrachtet werden kann, hat auch schon v. Below Hist. Ztschr. N. F. Bd. 22 (1887) S. 242 erkannt.

[4]) Dafür, dass die gerichtliche Auflassung wenigstens in Süddeutschland bis zum Ausgange des Mittelalters nicht obligatorisch war, vgl. Brunner in v. Holtzendorffs Encyclop. d. Rw. (Leipz. 1889) S. 274, Stobbe in Iherings Jahrb. f. Dogm. des Prvtrs. Bd. XII (1873) S. 166; cf. auch Heusler Inst. II S. 88 ff. Über die entgegenstehende Ansicht Sohms bezüglich der südd. Bischofsstädte vgl. die unten folgenden Ausführungen.

Wohl mochte besonders da, wo Einspruch von Erben zu befürchten war,[1]) die Vornahme der Auflassung im Schöffengericht, das ja bei Rechtsstreitigkeiten über diese Grundstücke entschied, sehr wünschenswert erscheinen. In anderen Fällen aber konnte man sich auch mit hinreichender aussergerichtlicher Beglanbigung des geschehenen Rechtsgeschäfts begnügen. Statt an Schultheiss und Schöffen wandte man sich dann an andere Personen. So haben wir z. B. aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eine Urkunde, nach welcher man eine Gutsübertragung in einer Synode vornahm nud danu vom Bischof beurkunden liess.[2]) So konnte man denn die Rechtsgeschäfte über Immohilien auch von den geistlichen Gerichten nnd besonders dem Official beglauhigen lassen.[3])

Darans, dass man sich dieser Form der Beglaubigung vielfach bei Rechtsgeschäften über Immobilien der geistlichen Stifter bediente, kann also nicht geschlossen werden, dass diese Güter oder gar die Paciscenten[4]) vor dem Official ihren ordentlichen Gerichtsstand gehabt hätten.

Als sicheren Beweis für die Unrichtigkeit dieser Ansicht können wir die Urkunden hetrachten, in welchen Stadtgericht nnd geistliches (also nach Arnold, Sohm und Hoeniger hier als grundherrlich thätiges) Gericht zugleich in ein und demselhen Documente ein über Grundbesitz abgeschlossenes Rechtsgeschäft bestätigen.[5]) Demnach kann man gewiss nicht annehmen, dass zwei verschiedene Arteu von Grundbesitz in den

---

[1]) vgl. Hensler Instit. II S. 88 n. oben S. 251, 252.

[2]) W. U. 133: coram nobis in publico sinado . . . tradidit.

[3]) Es sei hier noch speciell auf die bei Boos Urkb. S. 224 Note erwähnte Urkunde verwiesen, ein Vidimus des bischöflichen Hofgerichtes zu Worms, das man sich über eine kaiserliche Urkunde, die in Worms gelegene Reichslehen betraf, geben liess. Anch sei zum Nachweis, dass das geistliche Gericht auch Urkunden über Grundbesitz ausstellte, wo es sich gewiss nicht um in geistlichem Obereigentum stehenden Grundbesitz handelt, auf Baur Hess. Urk. V N. 109, 228, S. 390 Note a. 1282, N. 484, 495 verwiesen.

[4]) wie nach dem oben S. 35 u. S. 398 angeführten Arnold meint.

[5]) Sp. U. 338: Nos iudices curie Spirenses nosque indices, consules et universi cives Spirenses beurkunden eine Schenkung von Grundbesitz, vgl. auch Sp. U 165, W. U. 478. In Sp. U. 151 wird über einen, schon vor dem weltlichen Gerichte abgeschlossenen, Verkauf noch eine besondere Urkunde des geistlichen Gerichts aufgenommen.

Städten, eine, welche vor den bürgerlichen, und eine andere, welche vor den grundherrlichen Gerichten ihren Gerichtsstand gehabt, unterschieden werden müssen.

Ein Wort sei noch in Bezug auf die Ansichten Sohms in dieser Frage gestattet, welche derselbe bei Gelegenheit der Untersuchung des Ursprungs der obligatorischen Auflassung geäussert hat.[1]) Dieser Forscher lässt den kleinen städtischen Grundbesitz „in weitans den meisten Fällen ans ursprünglich hintersässigen Verhältnissen“ hervorgehen. Der Bischof habe in Folge seiner Grundherrschaft das Recht der Mitwirkung bei Übertragungen jenes geliehenen Gutes besessen, das sich allmählich in Eigentum verwandelt habe. So sei denn aus der grundherrlichen Mitwirkung bei Grundbesitzübertragungen eine obrigkeitliche geworden und namentlich auch die Auflassung im Gerichte des bischöflichen Officials entstanden, „welcher mit der geistlichen auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bischofs“ ausgeübt habe.

Es ist in der That znzngeben, dass in unseren Städten entschieden in älterer Zeit der gesammte Grundbesitz der kirchlichen familia, also wohl der überwiegende Teil der Stadt, als im Obereigentume des Bischofs stehend angesehen wurde.[2]) Allein nicht nur, dass die Besitzungen auswärtiger Klöster in der Stadt wohl jederzeit und diejenigen der zur Diöcese gehörigen Stifter nnd Klöster seit dem elften Jahrhundert vom Bischof und bischöflichen Hofgericht mehr oder minder nnabhängig waren,[3]) es gab ja immer anch noch freien Grundbesitz in unseren Städten.[4])

Bnrchards Verordnung, dass der der familia gehörige Grundbesitz nicht an ansserhalb der familia stehende Personen veräussert werden sollte,[5]) ist schwerlich lange anfrecht erhalten

---

[1]) Ztschr. d. Savigny-Stft. I S. 49.

[2]) vgl. oben S. 34, 35.

[3]) S. oben S. 248 N. 2; vgl. auch z. B. W. U. 76 a. 1160, wo bei der erblichen Verleihung eines dem Kloster Lorsch gehörigen Hofes der Wormser Bischof nur als Zeuge erscheint.

[4]) Vgl. oben S. 32, 33. Dass es — wenn auch nur vereinzelt — in unseren Städten im dreizehnten Jahrhundert auch wieder zu Lehen ausgethanen Reichsbesitz gab, geht aus W. U. 345 hervor.

[5]) S. oben S. 34, 35.

worden. Die diesen Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäfte wurden ja vor dem Schöffengerichte abgeschlossen. Allerdings fand dasselbe unter Vorsitz des Vogt-Burggrafen und Schultheissen, mitunter auch des Bischofs selbst statt;[1]) ebenso hatte dieser auch auf die Einsetzung der Schöffen selbst Einfluss gewonnen. Allein vor eben diesem Schöffengericht wurden auch die Rechtsgeschäfte des freien Grundbesitzes abgeschlossen und hier hatten alle Stadtbewohner ihren Gerichtsstand.[2]) Ferner hatten sich die Beamten und noch mehr die Schöffen stets eine gewisse Selbständigkeit gewahrt; insbesondere vertrat das vorzugsweise mit Kaufleuten besetzte Schöffencolleg die Rechtsanschauungen dieses Standes.

So hat denn der Umstand, dass die geistlichen Stadtherrn lange Zeit auf das Stadtgericht grossen Einfluss hatten, und dass sie zugleich auch in älterer Zeit Eigentümer eines grossen Teils der Stadt waren, mit der späteren Sitte der Grundstücksübertragung vor dem Official gar nichts zu thun. Als gerichtliche Auflassung kann nur die vor dem Stadtgericht vorgenommene betrachtet werden. Diese aber war in unseren Städten wenigstens vom 11. bis 14. Jahrhundert nicht obligatorisch. Es lässt sich nicht einmal behaupten, dass sie entweder vor dem Schöffengerichte oder dem geistlichen Gerichte stattfinden musste, da sich auch reine Privaturkunden über mit Grundbesitz vorgenommene Rechtsgeschäfte finden.[3])

[1]) S. W. U. 127 S. 99 p. 5: hanc curtis donationem coram episcopo et consiliariis Wormaciensibus publice ac solempniter celebratam, vgl. W. U. 184, 201, 344, 350, 372.

[2]) Sonst hätte Burchard nicht für alle Einwohner seiner Stadt process- und strafrechtliche Bestimmungen treffen können, vgl. oben S. 33 mit N. 1.

[3]) S. z. B. W. U. 76, 385, Sp. U. 82. Vgl. auch die Ergebnisse der Forschungen Rosenthal's für Würzburg (Z. Gesch. d. Eigentums i. W. 1878 S. 59—61) und Schulte's für Strassburg a. a. O. S. XXI, XXII). Letzterer sagt in Bezug auf diesen Ort für die Zeit von 1226—1330: „1) Eine Beurkundung der privatrechtlichen Geschäfte wird Regel. Ein Zwang ist nicht vorhanden. 2) Die Art der Beurkundung ist ganz frei. Es finden sich nebeneinander Privaturkunden und öffentliche Urkunden." Soweit aus dem gedruckten Material für unsere drei Städte Schlüsse gezogen werden können, dürften auch für sie diese beiden von Schulte für Strassburg aufgestellten Sätze richtig sein.

Anhang V.

Die Urkunden König Heinrichs für Worms vom August 1232.

Der Streit der Wormser mit ihrem Bischof 1232 bildet eine der interessantesten Episoden der Wormser Verfassungsgeschichte und steht zugleich durch das Eingreifen Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes König Heinrichs (VII.) im engsten Zusammenhange mit der allgemeinen Reichsgeschichte. Wohl sind die Wormser Vorgänge von 1232 schon oft Gegenstand historischer Untersuchung gewesen und gerade der Gegensatz, in welchem die beiden Urkunden König Heinrichs vom 3. und 4. August[1]) stehen, hat Arnold, Schirrmacher, Winkelmann, Dargun und Ficker[2]) zu eingehenden und scharfsinnigen Forschungen Anlass gegeben. Dennoch dürfte es wohl angebracht sein, diese beiden Urkunden einer neuen Untersuchung zu unterwerfen. Von den drei Forschern, die sich zuletzt mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, ist ja der eine, Ficker,[3]) zu keinem festen Ergebnisse gekommen, und den, sich übrigens widersprechenden, Behaup-

[1]) W. U. 157, 158, vgl. oben S. 323, 324.

[2]) vgl. Arnold V. G. II S. 26—28, Schirrmacher Friedrich II (Gött. 1859) I S. 210—213, Winkelmann Friedrich II (Berlin 1863) I S. 429, Forsch. z. D. Geschichte I 30 (Winkelmann), XI 333, 334 (Schirrmacher), XIX 353—372 (Dargun), Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. II (1881) S. 179—221 (Ficker).

[3]) a. a. O.

tungen der beiden anderen, Schaube[1]) und Köster[2]), kann durchaus nicht zugestimmt werden.

Sowohl der allgemeine Gang der Wormser Verfassungsentwicklung als die Reichsgeschichte, insbesondere das Verhältnis Friedrichs II. zu seinem Sohne, darf hier wohl als bekannt vorausgesetzt werden.[3]) Dagegen wird es nützlich sein, auch die Urkunde Heinrichs vom 8. August[4]) in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen. Fassen wir jetzt kurz den Inhalt der drei erwähnten Urkunden zusammen.

1) Am 3. August[5]) bestätigt König Heinrich in Berücksichtigung der ihm und seinen Vorfahren geleisteten treuen Dienste den Wormsern die sämmtlichen Rechte, welche sie von Friedrich I., Heinrich VI. und Friedrich II. erhalten haben. Wer diesen Privilegien entgegentrete, solle der königlichen Gnade verlustig gehen und eine Strafe von 100 Pfund Gold zahlen müssen, welche zur Hälfte an die königliche Kammer, zur Hälfte an den Verletzten fallen solle. Diese Urkunde nennt zahlreiche Fürsten als Zeugen.

2) Auf Antrag seiner Räte, so schreibt Heinrich am 4. August[6]) den Wormsern, hebt er alle Ratsversammlungen (consilia) und Brüderschaften zu Worms auf und befiehlt den Wormsern, in der Zukunft von solchen Einrichtungen zu lassen. Auch schickt er den Erzbischof von Mainz, den Markgrafen von Baden und Gerlach von Büdingen zu ihnen, damit diese zusammen mit dem Bischof von Worms die Lage der Stadt zu des Kaisers und des Reiches Ehre ordnen. Ihren Anordnungen sollten die Wormser ohne Widerstand[7]) gehorchen.

3) Am 8 August schreibt Heinrich seinen getreuen Wormsern,[8]) dass er den Frieden zwischen ihnen und ihrem Bischof

[1]) Worms S. 299 N. 4.

[2]) S. 103—105.

[3]) vgl. oben S. 320 ff.

[4]) W. U. 160.

[5]) U 157.

[6]) U 158.

[7]) Das re . . . ationc am Schlusse dieser Urkunde (Boos Urkb. S. 119 Z. 21) ist jedenfalls nicht, wie es von Boos geschieht, zu remuneratione, sondern entweder zu refragatione oder, was aber wohl unwahrscheinlicher ist, zu recusatione zu ergänzen.

[8]) U 160.

vermittelt habe, indem er wünsche, dass sie Rat und Brüderschaften auf seinen Rat anflösen nnd die Gerechtigkeit des über sie ergangenen Bannes bei ihm und seinem Hofrat beschwören sollten.[1]) Er habe beschlossen, am 29. August seine Vertranten, den Erzbischof von Mainz, den Markgraf von Baden, Gerlach von Büdingen nnd den Truchsess Eberhard von Waldburg zn ihnen zu schicken; diese sollten unter ihnen einen Vergleich zn Stande bringen, der jeder Partei erträglich scheine.

Nachdem schon der früheren Litteratur[2]) der Widerspruch zwischen den beiden Urkunden vom 3. nnd 4. August aufgefallen war, glanbte Arnold[3]) diesen Widerspruch dadurch erklären zn können, dass er der ersten der beiden Urknnden lediglich formell jnristische Bedentung znschrieb. In Folge des königlichen Privilegs, welches die Verletzung der städtischen Rechte verbot, sei „die Busse, in welche die Stadt wegen ihres Ungehorsams gegen das Edikt“ (von Ravenna) „verfallen war, jetzt dnrch die Bnsse aufgewogen, welche der Bischof wegen Verletzung der städtischen Privilegien verwirkte.“ Dabei geht Arnold davon aus, dass Heinrich in der Urkunde vom 3. August nicht wie in der vom 17. März versprochen, die Privilegien der Stadt zn erhalten, sondern er habe nur deren Verletznng verboten.

---

[1]) So glaube ich die schwer verständlichen Worte: volentes, ut consilium vestrum et confraternitates vestras dimittatis super consilium et iuretis hanni insticiam super nos et consilium nostrum übersetzen zu müssen. Zur Auffassnng von iurare super vgl. Ducange IV 462 iurare super animam suam, über den damals schon gewisser Massen als organisierte Behörde hestehenden Hofrat vgl. Isaacsohn, de consilio a Friderico II in Germania constituto (Berol. 1874) p. 10—15. Schirrmacher Friedr. II S. 213 übersetzt: Es ist unser Wille, dass ihr ..... den Eid schwört, bei Meidung der Acht uns und unserem Rate Folge zu leisten.“ Die Wormser sind aber hereits seit Mai 1232 in der Reichsacht (vgl. oben S. 323). Winkelmann Friedr. II S. 429 erklärt die Auslegung Schirrmacher's für irrig, will aber die Urkunde so versteheu, die königliche Commissiou solle „am 29. August an die Stelle des bisherigen Stadtrates als interimistische Verwaltungsbehörde treten und die Bürgerschaft soll ihr desshalb schwören.“ Das liegt aber gewiss nicht in den oben citierten Worten und widerspricht auch dem Schluss der Urkunde: dictis familiaribus nostris credatis in hiis, quae vobis dixerint et praeceperint facienda.

[2]) Hegel, Gesch. d. Städtevrfssng. in Italien (Leipz. 1847) II S. 430 N. 1.

[3]) II 28.

Heinrich bestätigt aber ausdrücklich alle Rechte und Privilegien, also auch den Bestand des Rates, der den Wormsern in der von Heinrich für echt gehaltenen Urkunde Friedrichs I. vom 20. Oktober 1156[1]) verliehen war. Ausserdem lässt sich in der von Franklin[2]) gesammelten Praxis des Reichshofgerichts kein einziger Fall ermitteln, in welchem einem Angeklagten die Rechte, welche ihm durch Rechtsspruch aberkannt waren, nachdem er schon wegen Ungehorsams gegen diesen Rechtsspruch in die Acht gethan, noch einmal bloss zu dem Zwecke bestätigt werden, dass er sich nun der endlichen Aberkennung dieser Rechte leichter füge.

Der Ansicht Arnolds steht die von Schirrmacher[3]) geäusserte sehr nahe, der meint, dass „die Wormser Sache sich durch das königliche Schreiben vom 17. März so heillos gestaltet habe, dass der König, um allen Teilen gerecht zu werden, einen Ausweg sophistischer Art einschlagen musste, der dem gesunden Menschenverstand der Wormser nicht einleuchtete und dem König bei der Nachwelt den Vorwurf der Doppelzüngigkeit einbrachte."

Später hat Schirrmacher[4]) diese Ansicht wieder aufgegeben und den ganzen Widerspruch zwischen den beiden Urkunden für einen scheinbaren erklärt; er meint, dass sich die behandelten Urkunden garnicht widersprechen. Dass insbesondere die von Friedrich I. angeblich gegebenen und von Heinrich am 3. August bestätigten Privilegien durch die beiden Mandate nicht vernichtet werden, glaubt Schirrmacher daraus schliessen zu können, dass diese Urkunde Friedrichs I. „trotz der im Februar 1233 zwischen dem Bischof und den Bürgern getroffenen Übereinkunft und der Umbildung der städtischen Verwaltung von Friedrich II. 1236[5]) nochmals confirmiert" wurde. Hier wird aber zunächst das Privileg Friedrichs I. nur mittelbar als ein in ein anderes (dasjenige Friedrichs II. von 1220) transsumiertes bestätigt. Dann gehört aber das Privileg

[1]) U 73 vgl. oben S. 267 ff., 322.

[2]) Reichshofgericht i. Ma. (Weimar 1869), vgl. auch desselben Sententiae curiae regiae (Hannover 1870).

[3]) Friedrich II Bd. I S. 213.

[4]) Forsch. z. D. G. XI 333, 334.

[5]) U 182.

zu einer Anzahl von damals ausgestellten Städteprivilegien;[1]) in denen Friedrich nur als Kaiser seine Verleihungen aus seiner Königszeit confirmierte.[2]) Damals mochten in der That die Kanzleibeamten nicht prüfen, ob einzelne Bestimmungen der Privilegien inzwischen antiquiert waren. Ebenso kann auch dagegen, dass in der Urkunde vom 3. August die Zeugennamen erschlichen oder gefälscht seien — selbst wenn dies nicht der Fall ist — der Umstand nicht angeführt werden, „dass diese Urkunde von König Adolf 1293 [3]) wörtlich wiederholt wurde."[4]) Bei der, nach jedem Regierungsantritt üblichen Bestätigung der ihnen vorgelegten früheren Privilegien haben die Könige und ihre Kanzler keine historisch-diplomatisch-juristischen Studien gemacht, um sich der Echtheit und Rechtsgültigkeit von, vor mehr als 70 Jahren erlassenen, Privilegien zu versichern.

Kaum zu erwähnen brauchen wir hier die Erklärung, durch welche Huillard-Bréholles[5]) die Widersprüche der beiden Urkunden zu erläutern sucht. Heinrich habe aus Furcht vor seinem Vater die am 3. gemachten Zugeständnisse schon am 4. zurückgenommen. Winkelmann[6]) wendet dagegen mit Recht ein, es sei nicht abzusehen, warum sich der König nicht schon am 3., sondern erst am 4. August gefürchtet habe. Aber auch Winkelmann ist der Ansicht, dass Heinrich nur die Urkunde vom 3. August aus eigenem Willen erlassen habe.[7]) Zu dem Mandate vom 4. sei er durch die Fürsten gezwungen worden. Wenn in der Urkunde vom 3. zahlreiche Fürsten als Zeugen genannt werden, so müsse dies Zeugnis „erschlichen oder gefälscht sein; denn die Fürsten wiesen Heinrich sofort zurecht, instructi de plenitudine consilii musste er am

---

[1]) U 124.

[2]) Vgl. B-F 2144, 2161, 2162, 2167, 2189. Insbesondere sind auch noch die politischen Verhältnisse von 1236 — Friedrich hatte damals den Wormser Bischof aus seiner Residenz vertrieben — in Rechnung zu ziehen, vgl. oben S. 331.

[3]) U 452.

[4]) Schirrmacher Forsch. XI S. 333 meint, dies wäre nicht „denkbar", wenn die Urkunde gefälscht oder erschlichen wäre.

[5]) Hist. dipl. Friederici II t. IV p. 581 n. 1.

[6]) Friedrich II S. 429 N. 1, Forsch. z. D. G. I 30 N. 1.

[7]) a. a. O.

4. August den Stadtrat aufheben.“ Ob die Zeugenliste schon mit dem übrigen Inhalte der Urkunde in der königlichen Kanzlei entstanden oder erst später der fertigen Urkunde hinzugefügt sei, darüber hat sich Winkelmann nicht ausgesprochen.

Die Ansicht, dass die Zeugennamen der Urkunde erst später beigefügt worden seien, um ihr grössere Rechtskraft zu verleihen, wird dadurch ausgeschlossen, dass das Original dieses Privilegs in Worms erhalten ist und von keinem der zahlreichen Gelehrten, die dasselbe gesehen, Zweifel an seiner einheitlichen Niederschrift erhoben sind. So bleibt nur die Auffassung von der Ansicht Winkelmann's, Heinrich habe durch seine Kanzleibeamten die Urkunde anfertigen und dolos mit den Unterschriften nicht einwilligender Zeugen versehen lassen. Bei dieser Auffassung bleiben aber noch immer unvereinbare Widersprüche zwischen den beiden Urkunden vom 4. und 8. August, die unten noch näher beleuchtet werden sollen. Ausserdem stehen aber dieser Erklärung Winkelmanns noch eine Reihe schon von Dargun[1]) geltend gemachter Einwürfe entgegen. Es ist zunächst unwahrscheinlich, dass die Fälschung vom 3. schon am 4. in Frankfurt, wohin die Kunde doch über Worms hätte kommen müssen, bekannt war. Ferner ist es höchst auffallend, dass die ungültige Urkunde nicht zurückgefordert und cancelliert, ja nicht einmal in dem Mandate vom 4. erwähnt worden ist[2]) Aus welchem Grunde hätte sich endlich Heinrich der ihm drohenden Demütigung aussetzen sollen, die eintreten musste, sobald die Fürsten von der Fälschung ihrer Unterschriften erfuhren.

So sind denn in der That die beiden Urkunden vom 3. und 4. unvereinbar, und Dargun kam desshalb zu dem Schlusse, dass die Urkunde vom 3. Arbeit eines Wormser Fälschers sei. Diese Ansicht suchte er nun namentlich auch

[1]) Forsch. XIX 358, 359.

[2]) In der Urkunde, in welcher Heinrich sein Privileg für Verdun, von den Fürsten gezwungen, widerrufen musste, wird die frühere Urkunde ausdrücklich für ungültig erklärt (s. Huill.-Bréh. III p. 327, B-F 4059); dasselbe finden wir in dem ganz ähnlichen Falle der Rücknahme der den Bürgern von Cambray erteilten Privilegien seitens Friedrichs II (s. Huill.-Bréh. I 406, B-F 816).

durch Hervorhebung einer Reihe von Unregelmässigkeiten in der Zeugenliste der Urkunde wie z. B. des Voranstehens eines Teils der geistlichen Zeugen vor den weltlichen zu erweisen.[1])

Es ist jedoch nicht nötig, auf die von Dargun angeführten Beweisgründe, soweit sie sich auf die Form der Zeugenliste beziehen, näher einzugehen. Dass aus ihnen die Unechtheit der Urkunde nicht gefolgert werden kann, hat ja einer der ersten Meister der Diplomatik, Ficker,[2]) schon überzeugend nachgewiesen. Auffallend bleibt es nach den Ausführungen dieses Forschers nur, dass man hier die Namen von Fürsten unter den Zeugen einer Urkunde findet, die der Politik dieser Fürsten auf das heftigste widersprach.[3]) Von einer Fälschung der Urkunde kann aber nach Ficker[4]) eigentlich keine Rede sein, da die Zeugen in Deutschland nur in seltenen Ausnahmsfällen eigenhändig unterschrieben. Auch steht es gar nicht fest, dass die Zeugen im dreizehnten Jahrhundert auch nur von allen Urkunden Kenntnis erhielten, unter die ihr Name gesetzt wurde. Gerade bei blosser Erneuerung früherer Privilegien mag sich der Brauch entwickelt haben, dass man einfach die am Hof anwesenden Grossen in der Confirmationsurkunde als Zeugen nannte, ohne sie ihnen überhaupt vorher zur Kenntnis zu bringen, da ja im allgemeinen bei Ausfertigungen dieser Art die allseitige Zustimmung nicht zweifelhaft sein konnte. Die „Erschleichung des Zeugnisses hätte“ dann — wenn man doch noch von einer solchen reden will — hier „nur darin gelegen, dass man eine üblich gewordene oberflächliche Behandlung auch in einem Einzelfalle anwandte, wo man sich bewusst sein musste, dass die Voraussetzungen, welche sie im allgemeinen entschuldigen konnten, nicht zutrafen.“[5])

Bei dieser Auffassung der Zeugenunterschriften ist es auch ganz glaublich, dass die Fürsten sich mit dem reellen Siege des Wormser Bischofs begnügten und nicht wieder, wie es bei dem Processe Verduns geschehen war,[6]) die Auslieferung des

[1]) a. a. O. S. 360 ff.
[2]) an dem oben S. 407 N. 2 angeführten Orte.
[3]) a. a. O. S. 180.
[4]) ibid.
[5]) Ficker a. a. O. S. 182.
[6]) vgl. die oben S. 412 N. 2 citierte Stelle.

königlichen Privilegs verlangten. Ficker kommt auch demgemäss zu demselben Resultat, wie Winkelmann, dass zur Erklärung des Widerspruches der beiden Urkunden vom 3. und 4. August der Gegensatz zwischen der vom Kaiser begünstigten Politik der Fürsten und den persönlichen Absichten des Königs vollkommen ausreiche. Jedoch lässt Ficker hier noch die Möglichkeit offen, dass die Erklärung auch „in anderer Richtung" gesucht werden könne.[1]) Später hat er sich freilich mit noch grösserer, wenn auch noch nicht mit voller, Sicherheit für Winkelmanns Ansicht ausgesprochen.[2])

Dagegen hat sich Schaube[3]) wieder für die Arnold'sche Ansicht erklärt, die beiden Urkunden seien nicht als Folge des Gegensatzes zwischen der Politik des Königs und der der Fürsten zu betrachten, sondern als zusammengehörig, als gewisser Massen gemeinsam die „Basis" feststellend, „auf der die Verhandlungen erfolgen sollten."

Noch weniger als dieser Ansicht,[4]) kann der von Köster[5]) aufgestellten zugestimmt werden. Dieser schliesst sich zwar den Ausführungen Fickers an, dass die Unechtheit der Urkunde vom 3. August nicht aus angeblicher Unechtheit ihrer Zeugenliste allein geschlossen werden könnte, behauptet aber, dass diese Urkunde dennoch aus formalen Gründen für eine Fälschung gehalten werden müsse. Er vergleicht dies Privileg nämlich mit einigen anderen, Worms betreffenden, Urkunden Heinrichs (VII)[6]) und findet dabei, dass es in Folge des Besitzes eines Chrismon, einer Invocation, der Formel „divina favente clementia", ferner des Fehlens der Adresse, sowie seines weitläufigen Datums und seiner Signumszeile wegen für „sehr verdächtig" angesehen werden müsse. Alle die genannten Merkmale seien aber den Wormser Urkunden der Heinriche aus dem Salischen Hause eigen; Köster[7]) vermutet daher, dass

---

[1]) Mitt. des Instituts II S. 179.
[2]) s. B-F 4246.
[3]) Worms S. 299 N. 4.
[4]) vgl. gegen dieselbe die oben S. 410 gegebenen Ausführungen.
[5]) S. 103—105.
[6]) nämlich W U 154, 158, 160
[7]) S. 105.

der Wormser Fälscher „in naiver Weise“ eine solche bei Herstellnng unserer Urkunde als Vorlage benutzt habe.

Köster hat nun aber den unter den Urkunden der Stauferzeit zwischen Privilegien und Mandaten zu machenden Unterschied[1]) garnicht in Rechnnng gezogeu. Die von ihm zum Vergleich herangezogenen Urknnden Heinrichs sind sämmtlich Mandate, während die Urknnde vom 3. August 1232 zu den aus der Kanzlei dieses Herrschers hervorgegangenen Privilegien gehört. Vergleicht man sie mit einem anderen Privileg König Heinrichs (VII.) z. B. mit dem an Speier 1234 Dezember 21[2]) erteilten, so findet man hier sämmtliche Merkmale, von denen Köster annimmt, dass sie nur der salischen, nicht der staufischen Kanzlei eigen gewesen.[3])

So muss also der Versnch, die Unechtheit der Urkunde vom 3. August nachzuweisen, jedenfalls als völlig missglückt angesehen werden. Aber auch durch die von Winkelmann anfgestellte, von Ficker als wahrscheinlich bezeichnete Erklärung scheint mir die Frage noch nicht gelöst zu sein. Zunächst wird es immer schwer begreiflich bleiben, dass schon am 4. in der königlichen Kanzlei ein, dem am Tage vorher gegebenen Privileg, das richtig nach Worms gesandt wurde, so widersprechendes Mandat ausgefertigt werden konnte. Ferner ist der zwischen den beiden Mandaten vom 4. und 8. Angust vorhandene Widerspruch zu berücksichtigen.

Gemeinsam sind beiden Urkunden nur die Aufhebung des Stadtrats nnd der Innungen. Aber sonst, welche Verschiedenheit! Am 4. Augnst nimmt der König den Wormsern ihren Rat und ihre Innungen (auferimus), nnd eine Commission von drei Personen wird nach Worms geschickt, um mit dem dortigen Bischof zusammen die Lage der Stadt zu ordnen. Den Bürgern wird aufgegeben, den Anordnungen dieser Commission in allem zu gehorchen. Am 8. Angust schreibt der König den Wormsern, er habe sie mit dem Bischof versöhnt. Ferner

[1]) vgl. über diese wichtige Unterscheidung Ficker Beiträge zur Urkundenlehre II (Innsbr. 1878) § 194 S. 5—7 u. Bresslau Urkl. S. 56—59.

[2]) Sp. U 53.

[3]) Auch die von Kaiser Friedrich II der Stadt Worms 1220 und 1236 erteilten Privilegien (W U 124 u. 182) zeigen gerade dieselben Merkmale, um derentwillen Köster das Privileg Heinrichs für unecht erklärt.

schickt Heinrich jetzt zwar wieder eine Commission nach Worms; in ihr ist aber zu den drei Personen der vorigen Urkunde noch eine vierte gekommen, und die so zusammengesetzte Commission erhält den Auftrag den Ausgleich so zu treffen, dass er beiden Parteien erträglich erscheine. Der König befiehlt den Bürgern, zu allen Erklärungen und Vorschriften seiner Abgesandten Vertrauen zu haben.

Die Stellung und Aufgabe der Commission ist also nach dieser Urkunde eine ganz andere. Ausserdem können wir aus ihr schliessen, dass eine förmliche Aussöhnung zwischen Bischof und Vertretern der Bürger stattgefunden hatte; dieselbe ist aber nicht in Worms, sondern in Frankfurt vor sich gegangen, weil sonst der König sie der „universitas civium Wormatiensium" nicht hätte mitzuteilen brauchen. Das Mandat vom 4. enthält aber keine Anzeichen einer solchen Versöhnung; es müsste also, da darin als bestimmt angenommen wird, dass in den auf den vierten folgenden Tagen auch der Bischof in Worms ist,[1]) die zwischen dem 4. und 8. liegende Aussöhnung in Worms selbst geschehen seien. Ferner ist auffallend, dass in der Urkunde vom 8. auch der Erzbischof von Mainz zu den familiares des Königs gezählt wird, während in der Urkunde vom 4. zwar Baden und Budingen familiares nostri genannt werden, der Erzbischof von Mainz aber mit dem Titel dilectus princeps noster den familiares vorangestellt wird.

Auf die richtige Spur zur Erklärung dieser Ungleichheit führt uns die Art der Überlieferung der drei von uns hier betrachteten Urkunden.[2]) Mindestens seit der Zeit, in der ein eigenes Stadtsiegel von Worms nachweisbar ist (1198), bestand zu Worms ein eigenes Stadtarchiv, das von dem geistlichen (damals noch bischöfliche und domstiftische Urkunden zusammen enthaltenden) Archiv ganz gesondert war.[3]) Das reichsstädtische Archiv hat sich im wesentlichen in Worms erhalten,

[1]) Mittentes ad vos . . . archiepiscopum Moguntinensem et dilectos familiares nostros . . . , ut cum episcopo Wormatiensi consedeant (U. 158 S. 119 Z. 16 ff.).

[2]) Vgl. zum Folgenden: Boos, Vorwort zum Wormser Urkb. insbes. S. IX—XIII, Arnold V. G. I S. XIII, Sickel in M. G. Dipl. reg. et imp. S. 655.

[3]) So auch Boos in Archival. Ztschr. herausg. von von Löher Bd. IX (1884) S. 101.

während von den früheren geistlichen Archiven von Worms die Trümmer grössten Teils nach Darmstadt und (durch Verkauf aus dem Nachlass des Professor Gatterer) nach Luzern gelangten.

Es sind nun die Urkunden vom 3. und 8. August zu Worms im Original, die vom 4. dagegen nur in der Abschrift eines Copialbuchs erhalten. Dieses Copialbuch, das sich in Darmstadt befindet und das wir nach dem Vorgange von Boos mit D bezeichnen können, ist nach der übereinstimmenden Ansicht aller, die sich damit beschäftigt haben, im Auftrage und Interesse des Domstiftes geschrieben. Der Autor von D hat nun jedenfalls nur das geistliche Archiv, nicht das städtische benutzt; es kann dies besonders auch daraus geschlossen werden, dass keine von den zahlreichen durch D überlieferten Urkunden, welche ins Wormser Urkundenbuch aufgenommen sind, sich im Stadtarchiv befindet.

Dass das Mandat vom 4. August nicht in diesem erhalten ist, würde an sich nicht so auffällig sein; sind doch in den beiden letzten Jahrhunderten insbesondere seit Aufhören der Reichsunmittelbarkeit der Stadt ihrem Archive zahlreiche Urkunden abhanden gekommen.[1])

Dagegen schliesst der Umstand, dass ein an den Wormser Rat gerichtetes Mandat uns nicht durch das Stadtarchiv, sondern gerade nur durch das Copialbuch D überliefert ist, fast die Möglichkeit aus, dass es sich je im Wormser Archiv befunden hat. Dazu kommt, dass nach dem früher erörterten ebendiese Urkunde vom 4. August den beiden vom 3. und 8. datierten widerspricht, die untereinander sehr gut vereinbar sind, so dass entweder die Urkunde vom 4. oder die beiden anderen nicht rechtskräftig geworden sein können.

Bei dieser Sachlage liegt es nun jedenfalls sehr nahe, die Urkunde vom 4. nicht als wirkliches Mandat Heinrichs, sondern nur als ein von der bischöflichen Partei entworfenes Concept zu solchem Mandate anzusehen. Mit dieser Annahme erledigen sich sämmtliche Schwierigkeiten. Die sich scheinbar widersprechenden Urkunden sind alsdann auf folgende Weise entstanden:

[1]) Boos a. a. O. S. 101, Urkb. Einl. S. IX.

König Heinrich hatte die Absicht, den Streit zwischen Bischof und Bürgerschaft von Worms derart beizulegen, dass er sich keine der beiden Parteien entfremdete; wahrscheinlich ganz im Einverständnis mit den von seinem Vater in Ravenna erhaltenen Weisungen.[1]) Um die Wormser zur Unterwerfung unter seinen Richterspruch friedlich zu bewegen, bestätigt ihnen Heinrich am 3. August ihre alten Privilegien. Er konnte es um so mehr, da selbst die angebliche Urkunde Friedrichs I. von 1156, die den Wormsern einen Rat einräumt, noch so gefasst war, dass die Strafbussen ungerechter Ratsherren an den Bischof fallen sollten, und dass über die Ernennung des Rats darin nichts näheres gesagt wurde. In das diese Urkunde bekräftigende Privileg aber lässt Heinrich so, als ob es sich hier um eine der ganz gewöhnlichen Confirmationen früherer Urkunden gehandelt hätte, die Namen der bedeutenderen Fürsten, die sich an seinem Hofe befanden, als Zeugen eintragen; es wäre auch wohl auffallend gewesen und hätte die Wormser besorgt gemacht, wenn in der Urkunde die übliche Zeugenliste gefehlt hätte. Diese Bestätigung der alten Privilegien, die etwa am 4. oder 5. in Worms angelangt sein mochte, vermehrt dort den Wunsch nach Frieden. Es werden sofort Gesandte an den königlichen Hof geschickt, welche die Stadt mit dem Bischof unter der Bedingung versöhnen sollten, dass der König resp. eine von ihm ernannte Commission die Wormser Angelegenheiten ordne.

Unterdessen hatte der Bischof resp. seine Partei einen Entwurf zu einem königlichen Mandat ausgearbeitet, das ihren Wünschen ganz entsprochen haben würde: Eine Commission, bestehend aus zwei Bischöfen (Mainz und Worms), einem Magnaten und einem königlichen Ministerialen sollte nach Worms gesandt werden, um die dortigen Verhältnisse zu ordnen. Der König aber versöhnt selbständig den Bischof mit Vertretern der Bürgerschaft[2]) und weicht in der Ordnung der Verhältnisse bedeutend von den Ratschlägen der geistlichen Partei ab. Das tritt schon darin hervor, dass in der Commission, die Heinrich am 8.

---

[1]) Hierfür scheinen die Worte ex gratia et potestate, quam ... a patre nostro nuper sumus adepti in W. U. 157 zu sprechen.

[2]) U 160: significandum duximus universitati vestre, quod nos ... inter episcopum vestrum et vos concordiam fecimus.

nach Worms sendet, die Geistlichen in der Minorität sind; denn diese Commission soll aus einem Bischof, einem Magnaten und zwei königlichen Ministerialen bestehen. Diese königlichen Abgesandten sollen in Worms den Streit so schlichten nnd solche Einrichtungen treffen, dass ein für beide Teile erträglicher Zustand gewonnen wird.[1]) Wirklich kommt es denn auch später zu einer vereinbarten, nicht einseitig vom Bischof nnd den königlichen Abgesandten gegebenen Verfassung, über welche demgemäss ausser vom Könige nnd vom Bischof auch von der Bürgerschaft eine besondere Urkunde ausgestellt wird.[2]) —

Das wohl von einem Geistlichen des Bischofs verfasste Concept aber gelangt in die bischöfliche Kanzlei nnd wird hier im 15. Jahrhnndert von dem Verfasser des Copialbuchs, vielleicht nicht einmal wider besseres Wissen, wie eine echte Urkunde in seine Sammlung eingetragen.

[1]) Bei dieser Erklärung wird es auch verständlich, dass in U 158 der Erzbischof von Mainz als Reichsfürst und in U 160 als Vertrauter des Königs bezeichnet ist. Heinrich wollte es eben den Wormsern bemerklich machen, dass die Zuziehung des Erzbischofs zu der Commission nicht aus seiner fürstlichen Stellung oder seiner Metropolitangewalt über Worms, sondern aus besonderem königlichen Vertrauen zu ihm hervorgegangen sei. Vgl. über ähnliche Unterscheidungen bezüglich der Bezeichnungen familiares nnd principes in der Interventionsclausel zur Zeit Heinrichs IV Ficker in dem oben S. 415 N. 1 citierten Werke I § 134 S. 235.

[2]) vgl. oben S. 326.

Beilage.

Die Eintragungen in die Mainzer Stadtrechnungen über die Einnahmen aus der Schatzung in den Jahren 1410, 1411.

Die oben S. 94 erwähnten Eintragungen in die Mainzer Stadtrechnungen über die Einnahmen aus der nach Pfarrspielen erhobenen, direkten Stener oder Schatzung der Jahre 1410 und 1411 (Mainzer Accidental- und Bestallungsbuch No. 1 im Königl. Kreisarchiv zu Würzburg) lauten:

fol. 12 v:

Disz ist das Innemen disz czuknnfftigen gantzen Jares etc.

Item her Peder Wyde und her Gisenhenne (heime?) der schuchmann brachten von der schatznnge in sent Stepphans parre czum ersten male 74½ gul. valet 89 Pfd. 8 ß.

Item her Pederman hern Heintzen Rebstocks son und her Heynrich Lentzeman hant geantwort von der schatzunge in Odemonster und sent Paulusparre czum ersten male 64½ Pfd. 6 ß.

Item Henn Hnmbrecht und Henn Rotmuller der beckir hant bracht von der nehsten schatzunge in sant Nyclaspharre zum andern male 10 Pfd. 2 ß.

Item her Rudiger zu Landecke und her Jeckeln Widegauwe der holzschuwer hant bracht von der nehsten schatzunge in sant Ignacien pharre zum dritten male 54 Pfd.

Item her Gocze zum Aldenschultheiss und her Heincze Esinheimer hant bracht von der nehsten schatzunge in sant Quintins pharre zum andern male 351½ Pfd. 2 ß.

fol. 13:

Item her Jeckel Schenckenberg und her Wolff Scheider hant bracht von der nehsten schatzunge in sant Christofels pharre zum andern male 47 Pfd. 7½ ß.

Item her Pedermann Rebestog und her Heincze Lenczeman hant bracht von der schatzunge in Odenmonster und sant Pauwels pharre znm andern male 13 Pfd. 4 ß.

Item her Fryle Gensefleisch und her Hanneman znm Wieder hant bracht zum andern male von der schatzunge in s. Heilrams pharre 297 Pfd. 1 ß.

fol. 14 v:

Item her Rudiger zu Landecke und her Jeckel Wiedegauwe hant bracht zum dritten male von der schatzunge in sant Ignacien pharre 24 Pfd. 2 ß. . . . .

Item her Gocze zum Aldenschultheiss und her Heincze Esinheimer hant bracht zum dritten male von der schatzunge in sant Quintinspharre 14½ Pfd. 8 ß.

Item her Jeckeln Hiertz und her Herbort Hexheimer hant bracht von der schatzunge in den vier pharren: zum dume, zu unser frauwen, zu sant Johann, zu sant Mauricien zum dritten male 7 Pfd. 8 ß.

fol. 16 v:

Item her Fryle Gensefleisch und her Hanneman znm Wieder hant bracht von der schatzunge in sant Heilrams pharre 8 Pfd. 6 hell.

fol. 17:

Item her Wilkin Salman und her Emel Konig hant geantwort von der schatznnge in sant Ignacien pharre zum ersten male dy man in dieser fasten angefangen hat offcznheben 251 Pfd. 7 ß 4 hell.

Item her Johan Walderthenner nnd her Eckart sedeler hant gegeben von derselben schatzunge in den vier pharren znm dume, zn nnser frauwen, zn sant Johanne und zu sant Manricien znm ersten male 60 lib.

Item her Orte znr Eiche der jnnge und her Heintze Bendere hant bracht von der nnwen schatzunge in Odemonster und sant Panwelspharre czu dem ersten male 48 Pfd.

Item her Jeckel Hirtz und her Rorich zum roden lewen

off dem Dietmarte hant bracht von der schatzunge in sant Heilramspharre zum ersten male 639 gulden valet 766 lib. 16 ß.

Item her Jeckel Schenckenberg und her Winckelhenne der czu . . . hant geantwort von der schatzunge in sant Christoffels pharre zum ersten male 240 lib.

Item her Gotze zum Aldenschultheiszen und her Peder Mey hant bracht zum ersten male von der schatzunge in sant Quintinspharre 749 guld. 4 ß valet 899 lib.

Item her Johann Waldertheimer und her Eckard sedeler hant gegeben zum andern male von der schatzunge in den vier pharren zum dume, zu unser frauwen, zu sant Johann und zu sant Mauricien 27 Pfd. 6 ß hell.

Item her Jeckel Hirtze und her Rorich zu dem Roden leven off dem Dietmarte hant bracht von der schatzunge in sant Heilramspharre zum andern male 301 gulden valet 411 Pfd. 4 ß hell.

Die oben S. 96 erörterte Verschiedenheit der Höhe der Einträge der Steuerablieferungen aus den einzelnen Pfarren zeigt die folgende nach diesen Fragmenten entworfene Tabelle: (Siehe nächste Seite).

Tabelle über die Schatzung zu Mainz in den Jahren 1410, 1411.

	I. Die vier Pfarren: zum Dom, zu unser Frauen, zu s. Johann, zu s. Mauricien.	II. Odenmonster u. S. Paulus-pharre.	III. S. Stephans-pharre.	IV. S. Nyclas-pharre.	V. S. Ignaz-pharre.	VI. S. Quintins-pharre.	VII. S. Christophs-pharre.	VIII. S. Heilrams-pharre (Emerans-pharre).
a. 1410. 1)	—	64½ Pfd. 6 ß	89 Pfd. 8 ß	—	—	—	—	—
2)	—	13 Pfd. 4 ß	—	10 Pfd. 2 ß	54 Pfd.	35 Pfd. 12 ß	47 Pfd. 7½ ß	297 Pfd. 1 ß
3)	7 Pfd. 8 ß	—	—	—	24 Pfd. 2 ß	14 Pfd. 18 ß	—	8 Pfd. 6 h
a. 1411. 1)	60 Pfd.	48 Pfd.	—	—	251 Pfd. 7 ß 4 h	899 Pfd.	240 Pfd.	766 Pfd. 16 ß
2)	27 Pfd. 6 ß	—	—	—	—	—	—	411 Pfd. 4 ß

Register.

Allmende S. 305—307. 375.
Altfreie S. 29—34. 207. 240. 352. 353.
Altspeier S. 92 N. 2.
Bannleihe S. 197—201.
Basel S. 61. 62. 198.
Bischöfe v. Worms: Burchard S. 16 ff., 148—150. 393. 394, Adelbert S. 205. 214, Lupold S. 264. 265. 273—75, Heinrich II S. 313—15. 319—329, Landolf S. 329—340, Konrad S. 341, Richard S. 341. 342.
Bistümer, Entstehung in Worms, Speier und Mainz S. 4, Bedeutung am Schluss der Regierungszeit der sächs. Kaiser S. 11, Begünstigung des Speierer B. durch die Salier S. 13 ff.
Bürgermeister S. 275. 276. 282 N. 4.
Burggrafen S. 152—155, 195, in Worms 156—170, in Speier S. 180 bis 184, in Mainz 190. 191.
Bnteil S. 36. 50. 23—225.
Claustrum S. 313 N. 4.
Comprovinciales . S. 219. 220. 267 N. 2.
Consules, consiliarii, consilium S. 256. 257. 268. 269. 276 ff., 282. 294 bis 99. 361.
Concives S. 31 N. 2.
Coniurationes S. 206. 215.
Dagowarden S. 38—42.
Dominicatum S. 34 mit N. 2.
Eherecht S. 34. 40. 41. 304.
Eheliches Güterrecht S. 25 N. 5.
Erbleihe S. 23. 247. 364. 365. 401. 402.
Erbrecht S. 251. 252. 317 mit N. 5, vgl. Bnteil, Hanptrecht.
Erzbischöfe v. Mainz: Ruthard S. 216, Adalbert I S. 221. 222. 228. 230 bis 237, Arnold v. Selhofen S. 282 bis 290, Sigfrid II S. 265, Sigfrid III S. 208—214.
Familia S. 28 ff., 35. 36. 37.
Fiscalinen S. 38—42.
Friesen S. 6. 7. 84. 85.
Gerichtsstand S. 45—48. 67. 248 bis 253. 389—406.
Geschworene zu der Gottes Ehe S. 131. 132. 134. 135.
Greve S. 167—169. 182 N. 4.
Gottesurteil S. 17—20. 261. 262.
Handelsstrassen S. 6.
Hanse S. 51 N. 5.
Harmschar S. 387 mit N. 7.
Hauptrecht S. 36. 37. 223. 224.
Heimburgen S. 86. 87. 99. 100; in Mainz S. 100—102, in Worms S. 114 bis 124, in Speier S. 125—131.
Heimgereiden S. 85 N. 2.
Hospitäler S. 308. 309.
Immobiliarrecht S. 22—24. 35. 225. 226. 389—406.
Jahr und Tag S. 225. 226. 363 N. 4.
Juden S. 8. 12. 77 mit N. 2, S. 125.

126. 174. 175. 185 mit N. 5. 188 N. 1. 216. 217.
Kämmerer in Worms S. 116. 117. 173—180, in Speier S. 188. 189, in Mainz S. 192—195.
Kaufleute S. 50—53. 63. 64. 76. 77. 207. 215. 241—43. Kaufmannsgenossenschaften S. 52—69. 72. 202. 222. N. 2. 355. 356. 374—376. Reichskaufleute (mercatores imperii) S. 241. 242.
Kirchspiele S. 86—90, in Mainz S. 94. 96. 102—104, in Worms 104—110, in Speier 132, 133.
Köln S. 7 ff., 19 N. 4. 55 N. 3. 56 N. 2. 198.
Marquard von Sneitde S. 331. 332.
Ministeriaien (Ortsvorsteher) S. 42—44. 82; (Stand) 62. 63. 71. 73. 302.
Münze, Münzer, Münzerhausgenossen S. 50. 63—69. 71. 73. 72 mit N. 3 u. 7. S. 279—281. 325. 329.
Nürnberg S. 8. 9.
Officiales, officiati S. 289—294. 354.
Pfaizen S. 10. 210. 237.
Processrecht S. 20—22. 226. 303. 304. (vgl. Gottesurteil).
Priesterweihe S. 304.
Rat (Besetzung) S. 326. 327. 334 bis 343. 345—347, (Competenzen) S. 300—309. 346. 347, (Entstehung) S. 244—300. 356, (Sitzungsort) (Rathaus) S. 65. 66. 313, N. 4. 323. 328.
Ravenna, Reichstag zu, S. 318—320.
Rechtssymbole S. 121. 122.
Regensburg S. 51 mit N. 5.
Reichsstandschaft S. 320 N. 5. S. 344 N. 2.
Selhofen S. 95.
Send, Sendgericht S. 95 mit N. 2. S. 101—103. 115—117. 119. 131—35. 176—78. 245. 246. 372. 373.
Schöffen S. 73—76. 176—178. 245 bis 256.
Schultheiss (in Worms) S. 171. 172. 271 N. 1, (in Speier) S. 184—187, (in Mainz) S. 192.
Servientes, (canonicorum, ecclesiae, episcopi), S. 42. 48. 49. 62. 63. 186. 248—250. 313 N. 2.
Stadtschreiber S. 298 N. 4.
Stadtsiegel S. 253. 254.
Strafrecht S. 22. 45. 269 N. 3. 303. 304.
Strassburg S. 49 N. 4. S. 91 N. 5. S. 93. S. 150. 154. 155.
Territoriairat S. 70—73. 356.
Trier S. 154. 155.
Tuchmacher S. 69. 118.
Utrecht S. 7.
Vitztum S. 170—172. 286 N. 6.
Waitpod S. 195.
Wandlung S. 400.
Weissenburg S. 38 N. 2. S. 61. 68.
Zoli (Zolipriviiegien), theloneum S. 7. 8. 143. 144. 205. 206. 222. 223. 242. 243.
Zolieinehmer (thelonearius) S. 71. 72.
Zweikampf (gerichtl.) s. Gottesurteil.

Verzeichnis
der ausführlich besprochenen Urkunden.

Wormser Urkunden.

U 34: S. 146 N. 3.
U 41: S. 47.
U 42: S. 156—158.
U 43: S. 104 N. 1. S. 156.
U 47: S. 45, S. 200.
U 48: S. 17. 392—394, Einl.: S. 25. 43 mit N. 1. 47. 170, tit. 1: S. 25, N. 5, tit. 2: S. 42, tit. 5: S. 25 N. 5, tit. 14: S. 34, tit. 19: S. 17 ff., tit. 20: S. 20 ff., 33, tit. 21: S. 24, 29 N. 2. 35, tit. 22: S. 39 N. 3, tit. 25: S. 42, tit. 26: S. 22. 23. 31, tit. 27. 28: S. 22, tit. 29: S. 43 N. 2, S. 46, tit. 30: S. 38 N. 4, S. 42. 44. 45. 46.
U 51: S. 24.
U 56: S. 206.
U 58: S. 57 ff. 162 N. 2. 164.
U 61: S. 229 mit N. 5.
U 64: S. 159.
U 73: S. 257—271.
U 80: S. 249.
U 81: S. 251 mit N. 2. 252.
U 89: S. 250.
U 93: S. 69 N. 3 S. 114—117. 166. 167. 177. 272. 273.
U 100: S. 309 N. 2.
U 115: S. 273. 274.
U 120: S. 275 N. 4.
U 131: S. 161 N. 6.
U 141: S. 161 N. 6.
U 154: S. 322 N. 3.
U 158: S. 407—419.
U 159: S. 314 N. 2, S. 320 N. 5, S. 407—419.
U 163: S. 120. 326. 327.
U 179: S. 309 N. 1.
U 190: S. 330—339.
U 344: S. 167. 168.

Mauerbauordnung S. 83 ff. 160. 394—396.
Ludewig Rel. II p. 112 (1233 März 17): S. 235 N. 6.
Baur Hess. Urk. II Nr. 25 (ca. 1207): S. 301. 302.

Speierer Urkunden.

Sp. U 4: S. 143. 144.
U 11: S. 91 N. 7, S. 92 N. 1, S. 185 N. 5.
U 13: S. 186 N. 3. 248. 249.
U 14: S. 222—227, 279—81.
U 22: S. 276.
U 44: S. 303, 304.
U 85: S. 248 N. 4.
U 103: S. 304.
U 105: S. 304.
U 111: S. 282 N. 2.
U 184: S. 184 N. 4. 348 N. 1.

Remling No. 27: S. 41.
Remling Nr. 164: S. 401 N. 3.
Eubel, Minoriten S. 200 N. 41: S. 307. 308.

Mainzer Urkunden.

B-W XXIV 27: S. 100 N. 2, S. 292. 293.
XXV 56: S. 234. 293.
58: S. 232 N. 4.
76: S. 235. 236 mit N. 1.
XXVIII 79: S. 191. 247 N. 4.
XXXI 128: S. 101.
XXXII 326: S. 291. 292 mit N. 1.
XXXIII 504: S. 204. 205, 343.

Scriba Regesten III 758 (a 815) S. 97.
L. L. II p. 142 (a. 1173): S. 252.
Stumpf Acta Mogunt. N. 84 (a. 1175): S. 247 mit N. 5.
Würdtwein Dioec. I 20 (a. 1300): S. 101—103.

Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. XXXII S. 59 ff. (a. 1075): S. 57 ff.
B-F 1114 (1220 Apr. 26): S. 310 N 2.
1917 (1231 Dec.): S. 318. 319.
1195 (1231 Mai): S. 315—317.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXXII.

Die

Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig

bis zum Jahre 1374

von

Heinrich Mack,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Die Finanzverwaltung

der

Stadt Braunschweig

bis zum Jahre 1374.

Von

Heinrich Mack,
Dr. phil.

Breslau.
Wilhelm Koebner.
1889.

Meinen

lieben Eltern.

Vorwort.

Indem ich vorliegende Abhandlung, welche aus Studien im Braunschweiger Stadtarchiv hervorgegangen ist, hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, fühle ich mich gedrungen, meinem väterlichen Freunde, Herrn Professor Dr. Haenselmann, von dem mir die Anregung zu jenen Studien ward, aufrichtigsten Dank zu sagen. Mehrfach hat mir auch mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Julius Weizsaecker, der vor wenigen Wochen der Wissenschaft und seinen Schülern so unerwartet und viel zu früh durch den Tod entrissen wurde, wertvollen Rat zu Teil werden lassen. Den Dank, welchen ich ihm an dieser Stelle abzustatten gedachte, werde ich immer in meinem Herzen hegen.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einleitung: Litteratur zur Geschichte der Finanzverwaltung in den deutschen Städten des Mittelalters, insbesondere in Braunschweig	1—7
I. Quellen zur Geschichte der Finanzverwaltung Braunschweigs bis zum Jahre 1374	8—17
II. Die Geschichte der Finanzverwaltung Braunschweigs bis zum Jahre 1374	18—111
1. Die Finanzverwaltung in den fünf Weichbilden Braunschweigs bis 1269	18—24
2 Die Einigung von 1269	24—26
3. Die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt von 1269—1354 .	26—57
4. Die Weichbildsfinanzverwaltungen von 1269—1354	57—67
5. Die Finanzverwaltung der Altstadt 1354 und 1355	67—84
6. Die Finanzverwaltung der Weichbilde von 1354—1374 . .	84—85
7. Die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt 1354 und 1355 .	85—97
8. Die Schäden der gemeinen Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert und die finanziellen Ursachen des Aufstandes von 1374	98—111

Abkürzungen.

1. Chron. = Die Chrouiken der deutschen Städte.
2. Br. U.-B. = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.
3. Br. St.-A. = Braunschweiger Stadtarchiv.
4. O.-U. = Originalurkunde.
5. A. D. = Altstädter Degedingbuch.
6. H. D. = Hägener Degedingbuch.
7. N. D. = Neustädter Degedingbuch.
8. S. D. = Säcker Degedingbuch.
9. R. d. N. = Rechtsbuch der Neustadt.
10. G. = Gedenkbuch.

Digitized by Google

Einleitung.

Erst kurze Zeit ist verflossen, seit man begonnen hat, sich mit der Finanzgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, die sowohl für die Gesammtgeschichte dieser Städte, als auch für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters von hervorragender Wichtigkeit ist, eingehend zu beschäftigen; kein Wunder also, dass man auf dem bezeichneten Felde Umschau haltend hier noch manches zu thun findet. Einzelne Bemerkungen zwar, welche die städtische Finanzverwaltung betreffen, begegnen uns an vielen Orten und, wie es in der Natur der Sache liegt, namentlich in solchen Werken, die Geschichte und Verfassung der mittelalterlichen Städte behandeln;[1]) gering aber ist die Zahl zusammenfassender Darstellungen auf diesem Gebiete.

Wie für Städtegeschichte überhaupt, so hat auch im besonderen für den finanziellen Teil derselben K. Hegel tüchtiges geleistet. In seiner Tätigkeit als Herausgeber deutscher Städtechroniken hat er auch sein Augenmerk auf den Stadthaushalt in Nürnberg[2])

[1]) Besonders hingewiesen sei hier auf Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, II. S. 678—778., ferner auf O. Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden, Dresden 1885, namentlich S. 122 ff., endlich auf Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, Frankf. a. M. 1862, S. 27 ff. und auf Reinhold, Verfassungsgeschichte der Stadt Wesel, Breslau 1888, S. 100 ff.

[2]) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Bd. I, S. 263—296, Beilage XII.

und Mainz [1]) gerichtet und in zwei wertvollen Beilagen darüber gehandelt. Er ging hierbei im wesentlichen von den Stadtrechnungen aus, denen er als einer der ersten [2]) einen hervorragenden Platz unter den mittelalterlichen Geschichtsquellen mit Recht anwies. Nur einen Zweig städtischer Finanzwirtschaft betreffen Frensdorff's Ausführungen über das Ungeld in Augsburg, [3]) während Gramich's interessante Arbeit „Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhundert", [4]) wie schon ihr Titel besagt, auch andre als finanzielle Dinge berührt. Mit besonderm Nachdruck ist sodann auf die Darstellung der Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert hinzuweisen, die G. Schönberg unternommen hat. [5]) In dem ersten und bis jetzt noch einzigen Bande dieses umfassend angelegten Buches geht der Verfasser nach einer Einleitung, welche uns über die herangezogenen archivalischen Quellen, vor allem die Rechnungen, ferner über den allgemeinen Gang der Geschichte des Baseler Stadthaushaltes und die Münzverhältnisse Basels Aufschluss giebt, in ausführlicher Weise auf das Besteuerungswesen und die specielle Geschichte einzelner Steuern ein. Lange nicht so umfangreich, doch auch sehr bedeutend ist eine hierher gehörige Abhandlung Schmollers: [6]) durch sie erhält man ein klares Bild von den Zuständen der Finanzverwaltung Strassburgs zur Zeit der Zunftkämpfe und von der Reform derselben im 15. Jahrhundert. Über den

---

[1]) Chron. XVIII., 2. Hlfte., S. 91—115, Beil. XIII; manches hierher gehörige auch schon S. 72—90, Beil. XII.

[2]) Die klassische Stelle über den Wert der Stadtrechnungen als Geschichtsquellen findet sich Chron I. S. 263 und 264. — Schon im Anfang dieses Jahrhunderts verwertete Gemeiner die Stadtrechnungen in seiner Regensburgischen Chronik (cf. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1868 S. 820). Dann gab Grünhagen 1860 im 3. Bande des codex diplomaticus Silesiae verschiedene die Stadt Breslau betreffende finanzielle Aufzeichnungen — darunter die Stadtrechnung von 1387 — heraus, die er mit einem fortlaufenden Commentar versah. Eine zusammenfassende Übersicht über die Finanzverwaltung Breslaus ist uns hier leider nicht gegeben, weshalb unsern Zwecken die angeführte Beilage XII des erst 1862 erschienenen 1. Bandes der Nürnberger Chroniken weit mehr entspricht.

[3]) Chron. IV., S. 157—165, Beil. IX.

[4]) Würzburg 1882.

[5]) Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter, Tübingen 1879.

[6]) Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrh., Strassb. 1875.

Stadthaushalt Aachens hat uns der ehemalige dortige Archivar J. Laurent unterrichtet;[1]) in seinem einschlägigen Werke, das sich auf das 14. Jahrhundert beschränkt, finden wir auch im Anhange verschiedene Rechnungen abgedruckt.

Alle die bisher genannten Abhandlungen und grössern Darstellungen betreffen, wie aus dem angeführten ersichtlich ist, nur süd- und westdeutsche Städte; die Geschichte der Finanzverwaltung in den mittel- und norddeutschen Städten ist erst in geringerem Umfange in den Kreis wissenschaftlicher Betrachtung gezogen. Was jene angeht, so kann hier nur die Veröffentlichung von Stadtrechnungen Kassels aus dem 15. und 16. Jahrhundert durch Stölzel genannt werden,[2]) die mit einer kurzen Einleitung und recht brauchbarem Sachregister versehen ist; eine umfassende Bearbeitung der öffentlichen Finanzwirtschaft Dresdens ist zwar von O. Richter in Aussicht gestellt, aber noch nicht erschienen.[3])

Unter den norddeutschen Städten kommt für uns in erster Linie Hamburg in Betracht, da wir die Ausgabe seiner Kämmereirechnungen von Koppmann besitzen;[4]) dem ersten Bande der letzteren ist eine wertvolle Einleitung vorausgeschickt, welche namentlich eine klare, ins Einzelne gehende Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse enthält. Ferner hat neuerdings in einem knappen, aber sehr inhaltreichen Aufsatze A. Ulrich neben der politischen vornehmlich die finanzielle Lage Hannovers am Ende des 14. Jahrhunderts ausführlich geschildert.[5]) (cf. Anm. [6].)

---

[1]) Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrh., Aachen 1866; unveränderte Ausgabe unter neuem Titel 1876.

[2]) Kasseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468 bis 1553. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. 3. Supplement. Kassel 1871.

[3]) Vgl. das Vorwort zu dem in Anm. 1 S. 1. genannten Werke Richters.

[4]) Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, I. Bd. 1350—1400; Hamburg 1869.

[5]) Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrhunderts, im Hannoverschen Unterhaltungsblatt, 1887. Nro. 1—5.

[6]) Zum Zweck einer möglichst vollständigen Aufzählung der einschlägigen Litteratur sei hier ausser Grünhagens Veröffentlichung (cf. S. 2 Anm. 2) wenigstens mit einem Worte noch eine solche von Hertel erwähnt: Einnahmen und Ausgaben der Stadt Kalbe a. S. im Jahre 1478. (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 1882. Jahrgang 17. Heft 2, S. 128—149).

In der vorliegenden Arbeit soll ein Abschnitt aus der Geschichte der mittelalterlichen Finanzverwaltung in einer Nachbarstadt Hannovers, in Braunschweig, besondrer und näherer Betrachtung unterzogen werden. Mehrere Gründe lassen sich für die Wahl dieser Aufgabe geltend machen. Zunächst ist dabei massgebend, dass wissenschaftliche Forschung auf einem grössern Gebiete erst dann wahrhaft fruchtbringend sein kann, wenn sie sich anfangs in Einzelarbeiten auflöst, um hierauf die Resultate derselben zusammenzufassen. Das ist eine Behauptung, deren unzweifelhafte Richtigkeit namentlich für die deutsche Städtegeschichte jetzt wohl allgemeine Anerkennung gefunden hat. Ferner aber ist im besondern das mittelalterliche Braunschweig eine Stadt, welche wichtig genug erscheint, dass man die erforderliche Mühe auf eine solche Arbeit verwende. Unter den niedersächsischen Städten nahm sie unstreitig eine hervorragende Stellung ein: erlangte sie doch zu den Zeiten der Hansa Rang und Bedeutung eines Vororts. Und wenn Braunschweig auch formell[1]) sich nie zur Reichsstadt emporgeschwungen, sondern immer unter der Herrschaft der welfischen Herzoge gestanden hat, wir sehen es wenigstens

[1]) Wenigstens ist der reichsstädtische Charakter Braunschweigs, so weit wir sehen können, nie allgemein anerkannt worden. Sonderbarer Weise scheint im 15. Jahrhundert eine gewisse Unsicherheit geherrscht zu haben, ob Braunschweig als Reichs- oder Territorialstadt zu betrachten sei. Reichstagsakten Bd. VIII. S. 107. Zeile 29 ff. bemerkt Kerler: „Städte nämlich, welche sich als reichsunmittelbar gegen die Zugriffe der Territorialfürsten zu behaupten suchten (z. B. Braunschweig), beriefen sich mit Nachdruck darauf, dass sie in die Matrikel von 1422 neben Städten, deren Reichsunmittelbarkeit nicht bestritten wurde, eingesetzt seien.“ Damit mag R.-T.-A. IX, S. 272, Anm. 1 verglichen werden. wo die Bereitwilligkeit Braunschweigs, Reichskriegsteuer zu zahlen, dadurch erklärt wird, dass die Stadt bei ihren Kämpfen um Unabhängigkeit von den Herzogen den unmittelbaren Zusammenhang mit der Reichsgewalt mehr und mehr habe befestigen wollen. Am 8. Dez. 1425 richtete Kaiser Sigismund einen Brief an „burgermeister und rat der stat zu Brûnswig unsere und des richs liebe getrûen“ (R.-T.-A. VIII, 436, Z. 38) und zu gleicher Zeit einen solchen an die freie und Reichsstadt Strassburg mit fast gleichlautender Adresse: „den ersamen meister und rate der stat zû Straspurg unsern und des richs lieben getrewen.“ (l. c. Z. 25.) Auch ein Brief Sigismunds vom 11. Nov. 1430 geht an „hûrgermeister und rat der stat Brunschwig unsern und des richs lieben getrewen. (R.-T.-A. IX, S. 490, Z. 4 ff.) — In schroffem Widerspruch mit diesen Stellen steht dagegen ein Contingentsverzeichniss von 1422, wo wir lesen: „Bernhart und Wilhelm von Brunswig mit iren steten nemlich Brunswig und Luneburg etc.“ (R.-T.-A. VIII, 158, Z. 24).

im Anfange des 15. Jahrhunderts schon die meisten wesentlichen Hoheitsrechte, wie Besteuerung, Zölle, Münze und Vogtei in festem Besitze haben. Seine wahre Macht unterschied sich also damals von der einer Reichsstadt fast gar nicht. Freilich erreichte Braunschweig diese seine höchste Blüte erst nach der Zeit, auf die unsre Abhandlung sich beschränken wird, und deren Anfangs- und Endpunkt die Jahre 1227 und 1374 bezeichnen mögen; auch kann man nicht sagen, dass für diesen Abschnitt der Finanzgeschichte genannter Stadt die Quellen sehr reichlich flössen, zumal da recht empfindliche Lücken sich geltend machen. Dennoch aber haben wir die zeitlichen Grenzen der Aufgabe so, wie es oben angegeben, nicht ohne die begründetste Absicht bestimmt. Im Anfang der Periode tauchen die ersten Spuren des Bestehens öffentlicher Stadthaushaltung auf, bedeutungsvolle Phasen in der Entwicklung ihrer Organisation schliessen sich daran; die wichtigsten Erwerbungen von Einkünften und ertragsfähigen Rechten werden seit ungefähr 1300 angebahnt und zum Teil schon vor 1374 vollendet, die ersten Kämmereirechnungen, verstümmelte, wie auch vollständige, fallen in die zweite Hälfte unseres Zeitraums: kurz wir finden hier die erkennbaren Anfänge, die Grundlage der Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig. Abgeschlossen wird diese Zeit durch den grossen Gildenaufstand von 1374, der zum wesentlichen Teil als eine Folge ärgster Zerrüttung der öffentlichen Wirtschaft, hervorgerufen durch das Zusammenwirken äussern Unglücks und innerer Missstände sich darstellt. Welche Bahnen nach dem grossen Aufstande die finanziellen Verhältnisse Braunschweigs einschlugen, darauf einzugehen muss einer spätern Arbeit vorbehalten bleiben.

Bei den neuern Arbeiten über die Geschichte der alten Welfenstadt hat man den mittelalterlichen Stadthaushalt keineswegs unberücksichtigt gelassen. Dürre hat in seiner „Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter“ [1]) ihrer Finanzverwaltung ein besonderes Kapitel [2]) gewidmet, in welchem er zunächst die Einnahmen des Rates, sodann seine Ausgaben, schliesslich die städtischen Finanzbeamten behandelt. Doch beziehen sich Dürre's Ausführungen in diesem Kapitel fast nur auf den Anfang des

[1]) Braunschweig 1861 und Wolfenbüttel 1875.

[2]) S. 314—347.

15. Jahrhunderts, geben uns also einen Durchschnitt ohne ausreichende Anknüpfung an die vorhergehende und die nachfolgende Entwicklung. Es ergab sich für Dürre diese Beschränkung aus dem geringen Umfange des ihm vorliegenden Materials, ein Nachteil, der es auch schwierig oder unmöglich machte, mehrere Hauptpunkte genügend klar zu stellen. Der genannte hat für seine Arbeit die eigentlichen Rechnungen weder für das 14. noch für das 15. Jahrhundert herangezogen, vielleicht weil ihr Vorhandensein, als er sein Werk schrieb, noch allzu wenig oder gar nicht bekannt war. Die grosse Finanzreform, die am Ende des 14. Jahrhunderts in Braunschweig durchgeführt wurde und schon ausserhalb des Rahmens unsrer Betrachtung fällt, hat Dürre allerdings nicht bei Seite liegen lassen, da der klassische Bericht über dieselbe, die heimliche Rechenschaft, bereits sehr lange bekannt ist. Ein einheitliches Bild von dieser Reform können wir aber aus seinem Werke nur mit Mühe gewinnen; denn die einzelnen Nachrichten der heimlichen Rechenschaft über Thatsachen, Vorgänge und Zustände hat jener für seine Zwecke von einander getrennt, indem er sie bald nach chronologischen, bald nach sachlichen Rücksichten mit anderm Stoff vermischte. Sehr verdienstlich, wenn auch nicht in allem unbestreitbar, sind die Zusammenstellungen Dürre's über die mannichfachen Erwerbungen der Stadt.[1]) — Auch Hänselmann, dem wir die Erschliessung so mancher Schätze des Braunschweiger Archivs verdanken, hat die Bedeutung der Geschichte des Stadthaushaltes wohl zu schätzen gewusst, und er hat nun vor allem auf die Wichtigkeit der Stadtrechnungen hingewiesen, diese so zu sagen neu entdeckt. Sehr häufig hat er in den Anmerkungen in seiner Ausgabe der Braunschweigischen Chroniken[2]) zur Erläuterung die Rechnungen herangezogen, namentlich in den Noten zur heimlichen Rechenschaft[3]) und zum Gedenkbuch Hans Porners.[4]) Er eröffnete uns auch klare Einblicke in gewisse Perioden der städtischen Verwaltung: dahin gehört die Kritik der Finanzverwaltung durch den patricischen Rat vor dem Aufstande von 1374,[5]) dahin die Schilderung der Verhältnisse und des Geistes, die zum Beginn

[1]) S. 285—295; S. 348 ff.

[2]) Chron. Bd. VI: Braunschweig, Bd. I, 1868.

[3]) Chron. VI, S. 121—207.

[4]) ibid, S. 209—281.

[5]) ibid., namentlich S. 319—330.

und zur glücklichen Vollendung des grossen Reorganisationswerkes führten.[1]) Die Entwicklung der Weinschanksgerechtsame in Braunschweig hat Hänselmann in einem besondern Aufsatze[2]) behandelt, den wir ebenso berücksichtigen müssen, wie auch seine Darstellung „Braunschweig im täglichen Kriege des Mittelalters".[3]) Ferner gewährt uns die Einleitung desselben Verfassers zum 1. Bande der Chroniken dieser Stadt[4]) für unsern Zweck mancherlei Aufschluss über die grundlegenden Verhältnisse. Kurz in jeder Hinsicht ist der folgende Versuch auf Hänselmanns Arbeiten aufzubauen.[5])

---

[1]) ihid., S. 123—132.

[2]) Werkstücke, gesammelte Stndien und Vorträge zur Braunschweigischen Geschichte, Wolfenbüttel 1887, Bd. I., S. 273—306.

[3]) Werkstücke I. S. 56—131.

[4]) Chron. VI. S. XIII—XXXV.

[5]) Erst als diese Abhandlung schon vollendet war, kam dem Verf. v. Kostanecki's Arbeit „der öffentliche Credit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Brannschweig und Lüneburg. Leipzig 1889", zu Gesicht. In dem IV. Abschnitt der letzern, welcher über den städtischen Credit handelt, geht v. K. auch auf den öffentlichen Credit der Stadt Brannschweig ein. Da indessen nur wenige Bemerkungen v. K.'s in das Gebiet der vorliegenden Ahhandlung fallen, nnd dieses wenige nicht über das, was bisher schon bekannt war, hinausgeht, so lag keine Veranlassung vor, v. K.'s Arheit im Texte zu berücksichtigen.

I. Die Quellen zur Geschichte der Finanz-Verwaltung Braunschweigs bis zum Jahre 1374.

Wenn in einem kurzen Überblicke die Quellen für die Finanzgeschichte Braunschweigs in dem gewählten Zeitraum betrachtet werden sollen, ist es zunächst unumgänglich notwendig, die wichtigsten historischen Verhältnisse zu erwähnen, welchen jene Quellen — es sind fast ohne Ausnahme Urkunden und amtliche Aufzeichnungen — ihr Dasein verdanken, und von denen man sich bei der Einteilung derselben leiten lassen muss. Fünf, keineswegs gleichzeitig entstandene Weichbilde machten in ihrer Vereinigung die Stadt Braunschweig des spätern Mittelalters aus: die Altstadt, der Hagen, die Neustadt, die Altewik und der Sack. Die hier gewählte Reihenfolge giebt uns die Abstufung in der Bedeutsamkeit der Weichbilde an; bei chronologischer Ordnung würde der Altenwik der erste Platz gehühren: sie wird urkundlich zuerst im Jahre 1031 erwähnt, während das zuletzt entstandene Weichhild, der Sack, erst im 13. Jahrhundert sich entwickelt hat. Den Herzogen gegenüber standen diese fünf Weichhilde nicht alle auf gleicher Stufe. Denn im Gegensatz zu Altstadt, Hagen und Neustadt zahlten die Bewohner der Altenwik und des Sacks wahrscheinlich bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine bald Schoss bald Bede genannte Steuer an die Herzoge, die auf eine besonders grosse Abhängigkeit der beiden letztgenannten Weichbilde hinweist, eine Abhängigkeit, welche eine scharfe Trennung dieser von den übrigen dreien begründete. So kam es, dass im Jahre 1269 Altstadt, Hagen und Neustadt allein dahin sich vertrugen, für gemeinsame Angelegenheiten einen gemeinen Rat mit gemeiner Finanzverwaltung, der gewisse Einnahmen zufliessen sollten, ins Leben zu rufen. Ganz allmählich wurden auch Altewik und Sack, indem die Herzoge ihre dortigen Rechte und Hebungen, vor allem jene

Bede, den drei verbundenen Weichbilden verpfändeten, in die Einigung dieser hineingezogen. Hier rangen sie sich, wenn auch langsam, von einer rein unterthänigen Stellung zu einer gewissen Mitregierung, zur Teilnahme am gemeinen Rat empor.[1])

Doch kann es jetzt nicht unsre Aufgabe sein, die eben kurz angedeutete, mit dem Jahre 1345 im wesentlichen abschliessende Entwicklung genauer zu verfolgen, wir müssen vielmehr zu der Übereinkunft von 1269 zurückkehren. Vor derselben gab es nur die fünf Weichbildsfinanzverwaltungen unverbunden neben einander, soweit damals überhaupt jedes Weichbild diesen Zweig der Verwaltung ausgebildet hatte; nach der Einigung indessen finden wir neben den weiter bestehenden Einzelverwaltungen die gemeine Finanzverwaltung, anfangs freilich nur für Altstadt, Hagen und Neustadt, die ihr zu Gunsten auf gewisse Geschäfte und Einnahmen verzichteten, bald aber auch für Altewik und Sack von Bedeutung. Der so dargelegte Gegensatz zwischen der Zeit vor und nach 1269 ist hinsichtlich der Einteilung der Quellen massgebend: zu der einen Gruppe des Materials, die nur die einzelnen Weichbilde angeht, kommt mit dem genannten Jahre eine zweite, aus der wir die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt kennen lernen. Darum muss jener Zeitpunkt einen Einschnitt in unsrer Quellenbetrachtung bedeuten.

Aus der Periode vor der so sehr zu betonenden Übereinkunft ist nun allerdings für unsern Zweck nur ganz wenig erhalten: es sind ein paar Urkunden Ottos des Kindes, bis auf eine im Original vorliegend, aber nicht alle von unbestrittener Ächtheit oder sicherer Datirung; dazu gesellen sich zwei gleichfalls im Original erhaltene Abtsurkunden, deren eine auch als Copie im ersten Degedingbuche des Hagens sich findet, sowie ein in das erste Altstädter Degedingbuch aufgenommener Vertrag. Das ist alles, was aufgeführt werden kann.

Indem wir deshalb zu den Quellen aus der Zeit nach 1269 fortschreiten, wollen wir zunächst diejenigen erwähnen, aus denen man über die Finanzverwaltung der einzelnen Weichbilde bis 1374 Aufschluss erhält. Die Zahl der heranzuziehenden Urkunden ist gering, beträgt kaum mehr als zehn; meist sind es solche, die von geistlichen Stiftern ausgestellt wurden, sie betreffen gewöhnlich Altstädter oder auch Hägener Erwerbungen oder

[1]) Ausführlichere Darstellung dieser Verhältnisse in der Einleitung zu Chron. VI.

Verkäufe. In weit grösserem Umfange muss man sich jetzt auf die Degedingbücher stützen, indem hier nicht nur zwischen Dritten getroffene Abmachungen, sondern auch die Weichbildsräte selbst angehende eingeschrieben wurden. Sehr viel bieten besonders das erste und das zweite Degedingbuch der Altstadt, von denen dieses mit dem Jahre 1345 an die Stelle jenes tritt, viel auch das erste des Hagen; letztres schliesst wie auch das für uns weit weniger ergiebige erste Degedingbuch des Sacks erst lange nach 1374 ab. Nur bis 1330 haben wir das erste Degedingbuch der Neustadt zu berücksichtigen, dann wird es, während das zweite ganz bei Seite gelassen werden kann, ersetzt durch das sogenannte Rechtsbuch dieses Weichbildes,[1]) das uns vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis gegen Ende desselben begleitet und ausser einer Anzahl von Statuten auch mehrere Eintragungen finanzieller Art namentlich über Verkäufe enthält. Für die Altewik liegt aus der hier in Betracht kommenden Zeit kein Degedingbuch vor; in Folge dessen ist unser Wissen von der dortigen Finanzverwaltung ein ganz besonders spärliches.

Als älteste Spur umfassenderer finanzieller Aufzeichnungen, die rein im Interesse der Einzelhaushalte der Weichbilde gemacht wurden, und zu denen vor allem Kämmereirechnungen letzterer gezählt werden müssen, ist ein in lateinischer Sprache abgefasstes, undatirtes Verzeichniss anzusehen. Dieses nimmt anderthalb Seiten im ersten Degedingbuche der Altstadt ein[2]) und stammt in seinen frühesten Bestandteilen, wie aus der Gleichheit der Schrift einiger später hinzugekommenen, auf Rasur stehenden Posten mit der datirter Eintragungen in demselben Buche hervorgeht, noch aus der Zeit vor 1313, ist aber sicherlich erst nach 1300 angelegt. Seine jetzige Gestalt hat es im wesentlichen zwischen 1313 und 1320 erhalten. In diesem Verzeichniss finden wir Zinsposten zusammengetragen, welche die Räte in der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt alljährlich an gewisse Personen oder Kirchen zu zahlen hatten. Es handelt sich hierbei im allgemeinen um ablösliche Renten, indem zu Anfang jeder der drei Abteilungen unsres Verzeichnisses festgesetzt wird, mit wie viel Mark Kapital jeder Rat eine Mark

---

[1]) Dürre bezeichnet das Rechtsbuch der Neustadt als erstes Degedingbuch dieses Weichbildes und in Folge dessen das erste Degedingbuch als zweites.

[2]) fol. 68[1] und 69.

Zins wiederkaufen könne, indessen kommt auch eine Leibrente vor. Die drei Abteilungen sind verschieden lang: die längste ist die der Altstadt, die kürzeste die der Neustadt.

Sowohl was den Umfang als die Mannigfaltigkeit des Inhalts angeht, wird dieses Stück von der zweiten hier zu besprechenden Aufzeichnung weit übertroffen. Letztere ist uns im Rechtsbuch der Neustadt auf fol. 65[1] bis fol. 75 aufbewahrt. Sie charakterisirt sich als ein vollständiges Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben des Rates der Neustadt an ewigen und rückkäuflichen Zinsen, eine Zusammenstellung, wie sie uns später, jedoch nicht mehr vor 1374, noch häufiger unter dem Namen Tinsbok begegnet.[1]) Die Einnahmen stehen voran: zunächst die nach Strassen geordneten unablöslichen und ablöslichen Zinse, die der Rat von Häusern und Gärten bezieht, dann die ihm alljährlich als Miete für die Verkaufsstätten im Gewandhause und die Brot- und Fleischscharren zufliessenden Einkünfte. Die Ausgaben zerfallen in Zinszahlungen an Geistliche und geistliche Stifter, welche sich aus verschiedenen Rechtsansprüchen herleiten, und in die vom Rat verkauften Leibgedinge und rückkäuflichen Renten. Sehr viele Posten, namentlich unter den Einnahmen, sind durchstrichen, auch Rasuren finden sich oft; Nachträge sind mehrfach hinzugefügt, der erste derselben stammt nach seiner Datirung aus dem Jahre 1354. Da das Zinsbuch selbst nicht datirt ist, so kann man wenigstens aus diesem Nachtrage schliessen, dass es in seiner ursprünglichen Gestalt vor 1354 abgefasst worden ist. Andrerseits verbieten die klare und zweckmässige Kapitelanordnung, weniger der Umstand, dass das Lateinische hier durch das Niederdeutsche verdrängt ist, ein weites Zurückschieben der Abfassungszeit. Aus der Schrift kann man kaum einen sicheren Schluss ziehen: datirte Stücke von der gleichen Hand sind im Rechtsbuche der Neustadt in ziemlicher Anzahl anzutreffen, die ältesten derselben gruppiren sich um das Jahr 1310 herum, das jüngste fällt ins Jahr 1331.

Wirkliche Kämmereirechnungen eines Weichbildes sind zuerst aus den Jahren 1354 und 1355 erhalten; zugleich sind diese die einzigen, welche für unsre ganze Periode vorliegen.

---

[1]) So das Zinsbuch der Altstadt von 1378 und die Zinsbücher aller fünf Weichbilde von 1398 und 1402.

Sie finden sich in einer 28 Blätter umfassenden Papierhandschrift, in der vier Rechnungen vereinigt sind: diejenigen der Altstadt und der gemeinen Stadt von 1354, dann die gleichen von 1355. Die Titelseite der Altstädter Rechnungen trägt ein grosses, verziertes A (antiqua civitas), die der gemeinen Rechnung von 1354 ein entsprechendes C (communis civitas), welches bei derjenigen von 1355 fehlt. Alle diese vier Stücke sind von ein und derselben Hand geschrieben und in lateinischer, ab und an mit niederdeutschen Brocken untermischter Sprache verfasst. In beiden Altstädter Rechnungen — die der gemeinen Stadt sind erst später genauer zu betrachten — gehen die Ausgaben den Einnahmen voran, nur ein Kapitel jener steht in ihnen ganz am Schluss: es ist das der Aufwendungen für Ankauf vornehmlich von Häuserzinsen. Ausser diesem Kapitel sind die Ausgaben nur noch in die Rubrik der Leibrentenzahlungen und in die der sämmtlichen übrigen Ausgaben geteilt. Letztere ist die umfangreichste in jeder der beiden Rechnungen, die in ihr zusammengetragenen Posten scheinen nach chronologischem Princip geordnet zu sein. Was die Einnahmen anbetrifft, so sind auch diese in drei Kapitel eingeteilt: die Einnahmen an Zinsen vom Weichbildsgut, die Einkünfte aus dem Verkauf von Renten und die Rubrik, unter der alle übrigen Einnahmen vereinigt sind. Am Schluss jeder Seite und jeden Kapitels sind, jedoch nicht ganz ohne Ausnahme, die Gesammtsummen der aufgeführten Posten angegeben, ferner finden wir auch in beiden Rechnungen die löbliche Absicht, das Facit aller Ausgaben zu ziehen, die indessen nur unvollkommen zur Ausführung gelangt; bei den Einnahmen ist etwas ähnliches gar nicht versucht, so dass von Aufstellung einer Bilanz keine Rede sein kann. Zu Beginn der so gestalteten Rechnungen der Altstadt sind, was endlich noch bemerkt werden mag, die Namen der beiden Kämmerer dieses Weichbildes genannt.

Unter den Quellen für die Geschichte des öffentlichen Haushalts der gemeinen Stadt zwischen 1269 und 1374 sind zuerst wieder die Urkunden zu nennen; sie sind in nicht unbeträchtlicher Anzahl bei diesem Teile unsrer Arbeit zu berücksichtigen und, wenn auch über die ganze Periode zerstreut, doch besonders reichlich, wie es ja natürlich ist, aus den letzten Jahrzehnten derselben vorhanden. Bei weitem die meisten sind Verpfändungsurkunden oder Schuldbescheinigungen der Herzoge, welche ziemlich vollzählig in dem Sudendorf'schen Urkunden-

buche [1]) Aufnahme gefunden haben. Hierzu gesellen sich seit 1342 eine Menge von Eintragungen im ersten Gedenkbuche. Dieses ist für die gemeine Stadt von gleichem Werte, wie für die Weichbilde die Degedingbücher und enthält viele Abmachungen und Bestimmungen, manche kurze Bemerkungen und längere Berichte, die in das Gebiet der gemeinen Finanzverwaltung fallen. Die Kenntniss der letztern lässt sich gelegentlich auch aus dem oben bereits erwähnten Rechtsbuche der Neustadt erweitern.

Wie von den Rechnungen der Weichbilde, so sind von denen der gemeinen Stadt aus der bezeichneten Periode nur noch traurige Reste übrig. Der älteste dieser Reste ist ein Fragment aus dem Jahre 1331, erhalten auf einem langen, schmalen Pergamentblatte. Auf der Rückseite desselben sieht man an einigen Stellen unleserliche Schriftzüge, die aus spätrer Zeit zu stammen scheinen, die Vorderseite zeigt in der Schmalseite des Blattes parallel laufenden Zeilen eine Reihe von Ausgabeposten. Diese Ausgaben machten, einer einleitenden Bemerkung zufolge, im Jahre 1331 die Ratsherrn Braunschweigs, womit nur der gemeine Rat bezeichnet sein kann. Eine Einteilung der sehr verschiedne Gebiete berührenden Posten — im ganzen sind es 69 — ist nicht vorhanden, eben so wenig ist eine Gesammtsumme gezogen. Zur nähern Besprechnng wird der Inhalt erst im Hauptteile gelangen. [2])

An die Schilderung des Stückes von 1331 muss hier unmittelbar die der gemeinen Kämmereirechnungen von 1354 und 1355 gereiht werden, da aus der Zwischenzeit nichts derartiges erhalten ist. Die enge äusserliche Verbindung und Verwandtschaft jener beiden Rechnungen mit denen der Altstadt aus denselben Jahren war oben bereits betont worden, im übrigen aber fehlt es nicht an durchgreifenden Unterschieden zwischen letztern und den erstgenannten. Vor allem ist zu bemerken, dass, während die Altstädter Rechnungen sowohl Ausgaben als Einnahmen enthalten, in denen der gemeinen Stadt nur Ausgaben sich finden. Von diesen nehmen, wie dort, die in sachlicher Hinsicht bunt durcheinander gewürfelten Posten den meisten Platz ein, sind indessen nicht in ununterbrochener Reihe aufgeführt, sondern in

[1]) Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 11 Bde., Hannover 1859—1883.

[2]) cf. II. cap. 3.

mehreren von einander getrennten Stücken. Chronologische Ordnung kann ihnen höchstens 1354 zu Grunde liegen. Ein eignes Kapitel ist den Ausgaben an Leib- und rückkäuflichen Renten eingeräumt, ebenso dem Sold für die bewaffnete Mannschaft sammt den Kosten für die Unterhaltung und Miete der Pferde; die Aufwendungen, welche der Ersatz von Pferdeschaden erforderte, sind nur in der Rechnung von 1354 in einer besondern Rubrik vereinigt. Schliesslich haben auch einige im Pfandbesitz der Stadt befindliche Schlösser in beiden Rechnungen eigene Kapitel erhalten, wo die mannigfaltigen Ausgaben, die Verwaltung und Nutzbarmachung dieser Schlösser mit sich brachten, zusammengetragen worden sind. Mehrere Inconsequenzen der so sich darstellenden Kapiteleinteilung treten schon durch das gesagte zu Tage; dazu kommt nun aber noch, dass die Grenzen zwischen den Mischrubriken und den speciellen Kapiteln durchaus fliessende sind, denn manche Ausgaben, die eigentlich in eins der letztern hineingehören, haben in einer der erstern ihren Platz gefunden. Am Ende jeder Rubrik, in der Regel am Ende einer Seite, zuweilen auch am Schluss grösserer Abteilungen ist das Facit angegeben; ferner hat man die Gesammtsumme der Ausgaben des betreffenden Jahres zu ziehen versucht, doch ist es dabei nicht anders gegangen, wie in den Altstädter Rechnungen: auf die gefundenen Summen folgen noch, namentlich 1355, eine ganze Anzahl nicht mit eingerechneter Aufwendungen. Die Rechnung von 1355 ist uns nur unvollständig überkommen. Das erhellt zunächst daraus, dass bei Aufstellung der Gesammtsumme ein Betrag von fast 1000 Mark mit hineingezogen wird, von dem man nicht weiss, woher er kommt. Sodann fehlen in dem uns erhaltenen Stück ungefähr die Hälfte der Leibrenten- und Weddeschatzzahlungen, wie später nachzuweisen sein wird.[1]) Endlich wird unsere Behauptung auch durch einen Vergleich der Anfänge der beiden gemeinen Rechnungen erhärtet. Während die von 1354 mit den Namen der beiden Kämmerer gemeiner Stadt beginnt, ist dies bei der von 1355 nicht der Fall, und während dort der erste Ausgabeposten mit imprimis eingeleitet ist, wird er es hier durch das auf vorangehendes hinweisende item.

Gemeine Kämmereirechnungen liegen aus unsrer Periode nicht weiter vor, die nächsten fallen erst in den Anfang des

[1]) cf. II. cap. 7.

15. Jahrhunderts; dagegen ist hier noch einer andern actenmässigen Quelle rein finanziellen Inhalts zu gedenken, weil sie bereits mit 1361 einsetzt. Es ist das älteste erhaltene Weddeschatzregister, ein starker Pergamentcodex in Grossfolio, der dazu bestimmt war, über den Verkauf ablöslicher Renten durch den gemeinen Rat ausgestellte Briefe in Abschriften aufzunehmen. Freilich wurde dieses Register erst 1396 angelegt, geht aber, wie gesagt, bis 1361 zurück und enthält aus der Zeit von 1361 bis 1374 dreizehn solcher Weddeschatzbriefe; ein älteres Weddeschatzregister hat es gegeben, doch ist dasselbe nicht mehr vorhanden.[1]) Copieen von früher als 1374 ausgefertigten Leibrentenbriefen können nicht nachgewiesen werden: das erste der auf uns gekommenen Leibgedingsregister, welches wahrscheinlich gleichfalls 1396 eingerichtet wurde,[2]) beginnt mit Stücken aus dem Jahre 1392.

Während bisher nur von Überresten geschäftlichen Materials die Rede war, soll endlich noch eine mehr in das Gebiet der Chroniken gehörige Quelle wenigstens mit einigen Worten erwähnt werden. Wir meinen die heimliche Rechenschaft, jene schon verschiedentlich genannte, ohne Frage auf bestem amtlichen Material und reicher persönlicher Erfahrung beruhende Darstellung der Verwaltungsreform in Braunschweig am Ende des 14. Jahrhunderts. Über Veranlassung, Zeit der Abfassung und den Verfasser der heimlichen Rechenschaft, sowie über ihren rein officiellen Charakter ist alles wesentliche von Hänselmann bereits gesagt worden.[3]) Für diese Arbeit kommt zunächst der erste Teil jener in Betracht, wo die starke, plötzlich eintretende Verschuldung der Stadt kurz vor dem Aufstande und ihre Ursachen geschildert werden, dann aber auch der zweite, in dem bei Besprechung der verschiedenen Reformen auch die vor Durchführung der letztern bestehenden Missbräuche und Unvollkommenheiten erörtert werden. Unmittelbarer noch als die heimliche Rechenschaft klären uns über den Einfluss der finanziellen Verhältnisse auf den Ausbruch des Aufstandes einige gleich-

---

[1]) Auf dieses ältere Weddeschatzregister wird verwiesen in der Heimlichen Rechenschaft, Teil 1. Kap. 2 (Chron. VI., S. 136); dort ist auch die Anm. 3. zu vergleichen.

[2]) Sein Äusseres stimmt nämlich vollständig mit dem unsres Weddeschatzregisters überein; in beiden ist die älteste Hand die gleiche.

[3]) Chron. VI. S. 123—132.

falls von Hänselmann gedruckte Briefe auf. [1]) Dieselben richteten bald nach jenem Ereignisse teils die aufständischen Gilden, teils die vertriebenen Geschlechter an andere Städte, um sich selber zu rechtfertigen und die Gegner anzuklagen. Durch Combination dieser von entgegengesetzten Standpunkten aus geschriebenen Briefe wird sich manches thatsächliche feststellen lassen.

Über das Münzwesen der Stadt Braunschweig, dessen genaue Kenntniss für eine recht vollständige und fruchtbare Ausnutzung des geschilderten Materials, namentlich der Rechnungen nicht zu entbehren ist, sind leider noch keine eingehenden Untersuchungen veröffentlicht: [2]) so ist eine Umrechnung der damaligen Braunschweigischen Münze in unsre heutige Reichsmünze vorerst nicht möglich. Gerechnet wird in den aufgeführten Quellen einerseits nach mark, ferding, lot und quentin [3]), andrerseits nach pfund, schilling und pfennig. Bei der Aufstellung von Gesammtsummen, überhaupt bei Anführung von grössern Beträgen finden wir das Pfundsystem regelmässig auf das Marksystem reducirt, welch' letzteres somit in der Rechnung den ersten Rang einnahm. Aus diesen Reductionen ergiebt sich für die Braunschweigische Mark ein Durchschnittswert von 30 Schillingen, ich sage ein Durchschnittswert, denn in Folge der zu Anfang jedes Jahres durchgeführten Münzumsetzung [4]) war bis ins 15. Jahrhundert der Kurs der Mark zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein verschiedener. Rechenfehler kommen in unsern Quellen nicht selten vor; den Grund hiervon werden wir einerseits in den verwickelten Münzverhältnissen, andrerseits in dem ausschliesslichen Gebrauch der römischen Ziffern [5]) zu sehen haben. Übrigens sind ja solche

---

[1]) ibid. S. 346 bis 348 Anklageschreiben der Vertriebenen gegen die Gilden; S. 350 und 351 Anklageschreiben der Gilden gegen die Vertriebenen; S. 357 bis 361 Rechtfertigungsschreiben der Vertriebenen.

[2]) Das einzige Werk, das hier erwähnt werden kann, ist Bode, das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachens, Braunschweig 1847.

[3]) 1 mark = 4 ferding = 16 lot = 64 quentin. 1 pfd. = 20 schill. = 240 pfenn.

[4]) Über die Münzumsetzung im Anfang des 15. Jahrh. giebt äusserst wertvolle Aufschlüsse das leider noch nicht herausgegebne und erklärte Münzbuch Hans Porners. Zum 3. Bde. der Braunschw. Chron. wird darüber eine Beilage Hänselmann's zu erwarten sein. cf. Vorwort zum 2. Bde. der Braunschw. Chron. (Chron. XVI.) S. V.

[5]) Erst im Anfang des 15. Jahrh. finden sich in den Braunschweiger Quellen arabische Ziffern (3 und 4) und zwar in Vermischung mit römischen.

Irrtümer ein Charakteristicum der meisten mittelalterlichen Berechnungen,[1]) so dass wir uns wundern müssten, wenn sie gerade im Braunschweigischen Material fehlten. Auf eine durchgreifende Berichtigung derselben sich einzulassen, würde sehr gewagt sein, da bei unsrer wie gesagt so unvollkommenen Kenntniss des Münzwesens Braunschweigs wir häufig dort einen Rechenfehler erblicken können, wo in Wahrheit gar keiner vorliegt.

[1]) So zum Beispiel begegneten sie Koppmann in den Hamburger Kämmereirechnungen; cf. Hamb. K. I. S. XXIII.

II. Die Geschichte der Finanzverwaltung Braunschweigs bis zum Jahre 1374.

1. Die Finanzverwaltung in den fünf Weichbilden Braunschweigs bis 1269.

Über die Anfänge einer geregelten Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig liegen so gut wie gar keine Überlieferungen vor. Deshalb können wir uns nur einen höchst ungenügenden Einblick in diese Anfänge verschaffen, einen Einblick, der namentlich auch dadurch erschwert wird, dass Braunschweig, wie oben bereits ausgeführt wurde,[1]) allmählich zusammengewachsen ist aus verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten entstandenen und verschiedenartigen Teilen, den Weichbilden. Und wie auf andern Gebieten, so haben sich auch auf dem der Finanzverwaltung die fünf Weichbilde zunächst in vollständiger Trennung von einander entwickelt, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass diese erste Entwicklung in den rechtlich auf wesentlich gleicher Stufe stehenden im grossen und ganzen die gleiche gewesen sein kann. Anders allerdings wird sich der öffentliche Haushalt in der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt in seinen Anfängen ausgebildet haben, anders im Sack und der Altenwik, welch' letztere ursprünglich in grundherrlicher Abhängigkeit von den Herzogen gestanden haben;[2]) vergeblich aber werden wir uns bei der Unvollständigkeit unsrer Überlieferung bemühen, die sämmtlichen oder auch nur die wichtigsten Unterschiede zwischen diesen beiden hauptsächlichsten Entwicklungsreihen festzustellen.

Von allen Weichbilden Braunschweigs lässt sich zuerst im Hagen das Bestehen einer Finanzverwaltung nachweisen. Es

[1]) cf. S. 8.

[2]) cf. Chron. VI, S. XVIII. und XIX.

kommt dafür die von Hänselmann ins Jahr 1227 gesetzte Urkunde Herzog Ottos des Kindes in Betracht,[1]) in welcher er dem Hagen alle Rechte und Freiheiten bestätigt, die demselben, wie der Aussteller angiebt, von Anfang seiner Gründung an Herzog Heinrich der Löwe zugestanden habe. Das zweite der aufgeführten Privilegien bestimmt nämlich, dass die Bürger des Weichbildes einen aus ihrer Mitte zum Vogt wählen sollen, der von den aufgenommenen Gerichtseinkünften ein Drittel der Herrschaft abzuliefern habe. Die übrigen zwei Drittel werden dem Weichbilde zugewiesen, damit man sie für dessen Nutzen und Bedürfnisse verwende. Hier ist demnach sowohl von öffentlichen, wiederkehrenden Einnahmen als auch von öffentlichen, aus diesen Einnahmen zu bestreitenden Ausgaben die Rede. In Folge dessen sind wir berechtigt zu behaupten, dass im Hagen schon seit seiner Gründung durch Heinrich den Löwen eine Finanzverwaltung des Gemeinwesens, zum mindesten Ansätze dazu bestanden haben. Damit ist aber auch unser Wissen über diese Verhältnisse in so früher Zeit, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erschöpft.

Annähernd in die gleiche Zeit, in der dem Hagen die Privilegien Heinrichs des Löwen neu bestätigt wurden, fallen diejenigen Urkunden, welche zuerst die Existenz einer Finanzverwaltung in dem bedeutendsten Weichbilde, der Altstadt, bezeugen. Zunächst nämlich enthält das von Otto dem Kinde

---

[1]) Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. I. Bd. Statuto und Rechtsbriefe; Braunschweig 1873, S. 2, § 4. — Doebner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes etc., Hannover 1882, S. 7, will das Privileg für den Hagen erst nach 1235 setzen, aus Gründen, denen unsrer Ansicht nach die Beweiskraft fehlt. Von diesen Gründen wird der zweite, dass das Siegel den Titel dux de Bruneswic und nicht princeps et dominus de Luneburg aufweist, von Doebner selbst als wenig gewichtig hingestellt, während der erste von der kaum haltbaren Ansicht ausgeht, die Gemeinde hätte damals die ersten Schritte zur Erlangung der Autonomie noch nicht zurückgelegt gehabt (cf. über die Entwicklung des Hagen Chron. VI, S. XVI und XVII). Andrerseits ist wohl nicht zu läugnen, dass der Bericht der Braunschweiger Reimchronik zum Jahre 1227, wonach der Herzog „gaph den borgeren gnade vil", sowie die Angabe im Privileg der Wantschneider im Hagen, Otto das Kind habe das Recht der Wantschneider — und wohl auch die übrigen Rechte des Hagen — bestätigt, „cum intraret civitatem", sehr starke Stützen für Hänselmann's Datirung abgeben cf. Br.-U. I, S. 1—3.

der Altstadt erteilte Recht[1]) — Hänselmann, dem wir auch hier uns anschliessen, setzt die betreffende Urkunde gleichfalls ins Jahr 1227[2]) — zwei in jener Hinsicht belangreiche Artikel.

---

[1]) Br. U.-B. I, S. 3 ff., §§ 4 u. 50. — Von der frühern, auch von Dürre S. 95 als wahrscheinlich bezeichneten Annahme Hänselmann's (a. a. O. S. 3 und 4), dass das ottonische Recht von 1227 der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt erteilt sei, wird man mit diesem Gelehrten jetzt absehen müssen. Denn zunächst besass die Neustadt das Recht der Pfarrerwahl, welches nach dem Artikel 54 jener Urkunde den Inhabern derselben zustand, im 13. Jahrh. wenigstens nicht, da dieser Artikel in dem das Rechtsbuch der Neustadt eröffnenden Stadtrechte (Br. U.-B S. 21 ff.) fehlt, und nicht anzunehmen ist, die Pfarrerwahl sei dem genannten Weichbilde, nachdem es dieselbe einmal erhalten, wieder genommen. (cf. auch Dürre S. 473.) Hiernach wäre ja aber noch möglich, dass sich die Verleihung Ottos auf Altstadt und Hagen erstreckt habe. Dem widerspricht jedoch, dass im Artikel 60 die Empfänger des Rechts „de borgere van Bruneswich" genannt werden. Denn es kommt zwar vor, dass der Altstadt allein der Name Bruneswich beigelegt wird (Br. U.-B. S. 3), nie aber werden Altstadt und Hagen zusammen so bezeichnet, und dass in diesem einzelnen Falle eine Ausnahme von der Regel gemacht worden wäre, ist um so weniger glaubhaft, weil zu einer solchen Bezeichnung gar kein Anlass vorlag. Otto das Kind begabte also 1227 die Altstadt allein mit jenem Stadtrecht. Dieselben Gründe scheinen es mir zu gebieten, das Stadtrecht des Herzogs Johann von 1265 der Altstadt allein zuzuweisen.

Im Anschluss hieran sei bemerkt, dass unsrer Meinung nach das Privileg Ottos des Kindes von 1245 (Br. U.-B. S. 10), in dessen erstem Teile allen Einwohnern der Altenwik das Recht verliehen wird, mit den von ihnen bereiteten Laken in gleicher Weise Handelschaft zu treiben, wie dies in der Altstadt geschehe, durch den Satz: Et per omnia tale ius damus ipsis, quod habent nostri burgenses antiqne civitatis, ut illud servent perpetuo in universum (Doebner a. a. O. S. 25 inconvulsum) keineswegs das ganze Altstädter Stadtrecht an die Altewik überträgt. Denn einmal wäre es sonderbar, wenn ein so umfassendes Privilegium nur ganz beiläufig, als Anhängsel einer sehr speciellen Bestimmung, erteilt worden wäre, andrerseits widerspricht dem auch die noch lange nachher so untergeordnete Stellung der Altenwik der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt gegenüber. Wahrscheinlich drückt dieser Satz nur die Verleihung der Innungsordnungen der Altstadt an die Altewik aus. Hänselmann lässt Br. U.-B. S. 10 die Frage unentschieden, während er sich Chron. VI, S. XIX für die von uns verworfene Auslegung erklärt.

[2]) Frensdorff, über das Alter mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen, Hansische Geschichtsbl. 1876, S. 97—142, und ihm folgend Doebner (a. a. O. S. 6) bestreiten, dass das ottonische Stadtrecht schon ins Jahr 1227 zu setzen sei. Ihre Gründe sind jedoch, wie wir meinen, nicht durchschlagend genug, um eine Abweichung von Hänselmann's Datirung zu rechtfertigen. Gengler, cod. iur. munic. Germ. I, 287 setzt das Ottonianum in die Zeit zwischen 1245 und 1252.

Der eine derselben ist dem oben besprochenen Privileg des Hagens sehr ähnlich, indem er dahin lautet, dass, falls Jemand einen andern verwundet oder getödtet habe und nach vollbrachter That flüchtig geworden sei, sein Haus mit Beschlag belegt werden und ein Drittel seines Wertes dem Gerichte, zwei Drittel dem Weichbilde zufallen sollten. Wiederum begegnen uns also öffentliche Einnahmen aus Gerichtsgefällen, nur ist in diesem Falle ihr Kreis beschränkter. In dem andern und wichtigern der beiden heranzuziehenden Artikel begnadigt der Herzog diejenigen Bürger mit einer gewissen Zollfreiheit, welche auf eine Weile aus der Stadt fahren und in ihr Schosses und Rechtes pflegen. Dieser letzte Satz verdient besondere Beachtung, denn es geht aus ihm hervor, dass von den Bürgern der Altstadt damals bereits der Schoss, die weiter unten näher zu besprechende directe Steuer, erhoben zu werden pflegte; wir sagen pflegte, da unsre Urkunde, die den Schoss nur an dieser einzigen Stelle erwähnt, von ihm wie von einer schon geraume Zeit bestehenden Einrichtung spricht: wird doch hier das Zahlen des Schosses als das eine der beiden Erkennungszeichen eines vollberechtigten Bürgers aufgeführt. Und dass dieser Schoss in den Säckel des Weichbildes floss, eine stehende Einnahme desselben bildete, ist nicht zu bezweifeln, denn den Herzogen gegenüber waren die Bürger der Altstadt keinesfalls zu einer solchen Abgabe verpflichtet.

Nicht auf Grund von Vermutungen, sondern auf Grund ihrer eignen bestimmten Datirung ist dem Jahre 1227 eine andre Urkunde Ottos des Kindes zuzuweisen, die ebenfalls ein Licht auf die finanziellen Verhältnisse der Altstadt als Gemeinwesen wirft. In dieser Urkunde bekennt der Herzog, dass er den Bürgern des genannten Weichbildes seine dortige Vogtei mit allen an ihr haftenden Rechten und allem Nutzen gegen eine jährliche Zahlung von 30 Pfund Braunschweigischer Pfennige geschenkt habe.[1]) Ein solcher Kaufvertrag setzt notwendig eine ziemlich hohe Entwicklung der Finanzverwaltung der Altstadt voraus: wir sehen, wie sich dieses Gemeinwesen damals nicht

[1]) Sudendorf VI, 105. — Frensdorff (a. a. O. S. 123) und Doebner (a. a. O. S. 7) zweifeln die Ächtheit dieses Privilegs an, doch wird es von keinem der beiden entschieden verworfen. Sudendorf (VI, 105) und Hänselmann (Chron. VI, S. XXIX) haben, wie mir scheint mit Recht, die Ächtheit der Urkunde gar nicht angezweifelt.

mehr die Befriedigung seiner nächsten Bedürfnisse allein als Aufgabe stellte, sondern wie es bereits fortgeschritten war zur Erwerbung nutzbarer Rechte, indem es zu diesem Zwecke die öffentlichen Ausgaben um eine jährliche Rente vermehrte.

Weitern Aufschluss über das Wesen des Altstädter Haushaltes giebt erst wieder eine Urkunde des Jahres 1249.[1]) Teodericus, Abt des Aegidienklosters in der Altenwik, bekennt in ihr, dass er vom Rate der Altstadt gegen 13 Schillinge „wortpenninge" 8 Schillinge, die ihm alljährlich am 24. Juli zu zahlen seien, eingetauscht habe. Zum ersten Male begegnen uns hier urkundlich als Einnahme eines Weichbildes die Wortzinse, welche später in den Zinsbüchern häufig genannt werden, während sie in den Rechnungen von den ewigen und ablöslichen Hauszinsen gar nicht geschieden sind. Es kann jedoch nur rein zufällig sein, dass sie in der Überlieferung jetzt erst unter den öffentlichen Finanzen vorkommen. Denn wie die Herzoge, wie begüterte geistliche Stifter und auch reiche Private Grund und Boden gegen unablöslichen Grundzins austhaten, so hat sicherlich auch der Rat der Altstadt, sobald sich diese zum Gemeinwesen ausgebildet hatte, damit begonnen, diejenigen Teile der Weichbildsalmende, welche man nicht zu andern Zwecken, wie Strassen- und Befestigungsanlagen bedurfte, in Banplätze zu zerlegen und namentlich an Neubürger gegen Wortzins zu überlassen. Auch im Hagen und in der Neustadt, in denen, wie in der Altstadt, von einem herrschaftlichen Wortzinse nichts verlautet,[2]) also wohl eine freie Almende vorhanden war, wird man letztere auf gleiche Weise dem gemeinen Besten dienstbar gemacht haben. — Dass freilich nicht nur auf dem eben beschriebenen Wege ein Weichbild in den Besitz von Wortzinsen kommen konnte, lehrt jene Urkunde von 1249. Die dort erwähnten Wortpfennige erwirbt die Altstadt durch Tausch und zwar vom Aegidienkloster, dem vor allem die Bürgerschaft der Altenwik mit Grundzins verpflichtet war.[3])

Eine Zinserwerbung andrer Art, welche wiederum für die Altstadt gemacht wird, finden wir durch eine Eintragung zum Jahre 1268 im Altstädter Degedingbuche bezeugt.[4]) Der Bürger

---

[1]) Orig.-U. im Br. St.-A.

[2]) Chron. VI, S, XIV, XVII, XVIII.

[3]) Chron. VI, S. XVIII.

[4]) A D. I, fol. 13.

Sevenbrot verkauft dem Rate sein Haus, erhält dasselbe jedoch von diesem zurück, indem ihm die Verpflichtung auferlegt wird, jährlich 24 Schillinge Zins zu zahlen. Ob wir es hier mit unablöslichem Zinse, sogenanntem Erbenzinse, oder mit ablöslichem, sogenanntem Weddeschatz, zu thun haben, kann nicht festgestellt werden. Doch erkennt man aus dieser Gebahrung, dass der Rat als Leiter der Finanzverwaltung bestrebt ist, die öffentlichen Gelder möglichst sicher anzulegen.

Fast alle bisher besprochenen Reste der Überlieferung bezogen sich auf die Verhältnisse der Altstadt; nur eine Angabe, allerdings die am weitesten zurückgreifende, gab uns Auskunft über ein anderes Weichbild, den Hagen. Das nächste den Haushalt des letztern berührende Stück, eine Urkunde, stammt erst aus dem Jahre 1268.[1]) In derselben erklären Abt und Convent des Klosters Riddagshausen, dass der Rat des Hagen ihren von einem Bürger gekauften Hof am Redingerthor mit einer Ausnahme von allen dem Weichbild zu leistenden Pflichten, namentlich aber von Schoss- und Wachtpflicht, gegen einen Jahreszins von 5 Schillingen befreit habe. Im Hagen wurde also zu jener Zeit bereits Schoss erhoben, was freilich auch ohne das Vorhandensein dieser Nachricht für gewiss angenommen werden könnte. Ferner aber erscheint hier überhaupt zum ersten Male in Braunschweig die Ablösung der städtischen Pflichten von Gütern in geistlichem Besitz durch eine feste dem Gemeinwesen zu zahlende Rente, ein Vorgang, der sich später oft wiederholt, indem von Besitzungen und Einkünften, die an Geistliche oder geistliche Stifter fallen, die Schosspflicht durch den sogenannten Schosszins abgelöst wird.

Wie sich nun bis zu dem so einschneidenden Jahre 1269 die Verwaltung des öffentlichen Haushalts in den vorher nur beiläufig berührten Weichbilden Sack, Altewik und Neustadt entwickelte, darüber mangelt jede directe Auskunft durch die Überlieferung. Nur mit mehr oder weniger sicheren Vermutungen kann man die hier auftauchenden Fragen beantworten. Durch die Fesseln ihrer weitgehenden Abhängigkeit von den Herzogen beengt waren Altewik und Sack, welch' letzterer überhaupt eben erst entstanden oder noch im Entstehen begriffen war,[2]) 1269 wohl noch nicht zu der Selbstständigkeit in der Finanzverwaltung

[1]) O.-U. im Br. St.-A. und H. D. I, fol. 1.

[2]) Chron. VI, S. XIX.

gelangt, wie sie uns in den wenigen Nachrichten für Altstadt und Hagen bezeugt ist. Vor allem fehlte ihren Bürgern wahrscheinlich das Recht, sich selbst zum Nutzen des Gemeinwesens zu besteuern; denn der Schoss, welchen sie allerdings zahlten, wurde den Herzogen entrichtet, beziehungsweise für diese von den schon früh dort angetroffenen Räten erhoben. Vielleicht hat beiden Weichbilden auch eignes Vermögen, insbesondere der Besitz von Wort- und Erbenzinsen noch völlig gemangelt, da sie doch wohl über eine freie Almende nicht verfügen konnten.

Mit grösserer Sicherheit wird man ein Urteil über die entsprechenden Verhältnisse in der Neustadt fällen können. Wie der Hagen von Heinrich dem Löwen gegründet und im wesentlichen mit ihm auf gleicher Stufe stehend wird sie ihre Finanzverwaltung in derselben Weise wie jener ausgebildet haben. Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen: in der Neustadt sowohl als im Hagen ist man, was die Grundzüge der Verwaltung anbetrifft, wahrscheinlich dem Vorbilde der benachbarten Altstadt gefolgt, des ältesten Weichbildes nächst der Altenwik und des entwickeltsten von allen. Diese Annahme wird durch den Umstand fast zur Gewissheit erhoben, dass im Hägener und Neustädter Rat von vornherein Angehörige angesehener altstädtischer Geschlechter gesessen haben,[1]) welche Einrichtungen und Gebräuche der Altstadt mit Notwendigkeit auf jene beiden jüngern Weichbilde übertragen haben müssen.

2. Die Einigung von 1269.

Unter der Einwirkung der geschilderten Verhältnisse hatten sich die gegenseitigen Beziehungen der fünf Weichbilde am Ende der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts etwa folgendermassen ausgestaltet: auf der einen Seite standen Altewik nnd Sack, nicht selbstständig genug, um an dem kräftigen Emporstreben der übrigen Weichbilde teilzunehmen, auf der andern Seite Altstadt, Hagen und Neustadt, durch viele gleiche politische und wirtschaftliche Interessen mit einander verbunden und, was gar nicht zu unterschätzen, auch durch Verwandtschaft zwischen den in ihnen regierenden Geschlechtern an einander gekettet. Alles dieses drängte mit Macht auf einen engern Zusammenschluss der letztgenannten drei Weichbilde hin. 1269 fand derselbe seine Verwirklichung, indem am 18. November dieses

[1]) Chron. VI, S. XX.

Jahres die betreffenden Räte eine Einigung abschlossen, mit deren Inhalt und Zielen uns die darüber ausgestellte Urkunde bekannt macht.[1]) Über die Angelegenheiten der durch die Verbindung entstehenden Gesammtstadt, so lautet die erste Bestimmung, soll von Ratsherrn aus allen drei Weichbilden, 10 aus der Altstadt, 6 aus dem Hagen und 4 aus der Neustadt, gemeinsam beraten werden. Die Erneuerung dieses Rates wird genauen Festsetzungen unterworfen. Ferner wird — und hierauf muss besonders Gewicht gelegt werden — bestimmt, dass Schoss- und Zinseinkünfte[2]) der vereinigten Weichbilde in eine gemeinsame Kasse fliessen sollen zur Bestreitung von Ausgaben für Nutz und Noth der, wie es später heisst, gemeinen Stadt. Schliesslich wird auch die Ausübung der Weinschanksgerechtsame geregelt: in der Altstadt soll beständig Wein verkauft werden, nur beschränkte Zeit hindurch im Hagen und in der Neustadt, indem immer abwechselnd hier und dort ein Fass verzapft werden soll.

Sicherlich ist die Bedeutung dieses Vertrages keine geringe: eine Centralbehörde und eine Centralkasse mehrerer Weichbilde wurden durch ihn geschaffen, gewiss ein grosser Fortschritt gegenüber der bisherigen Zersplitterung. Auf der andern Seite darf aber auch die Tragweite der Einigung nicht überschätzt werden. Denn einmal waren dem gemeinen Rate nur die Angelegenheiten der Gesammtstadt zur Behandlung überwiesen, während die innern Verhältnisse der einzelnen Weichbilde offenbar den weiter bestehenden Sonderräten unterstellt bleiben sollten. Ferner aber sollte im besondern die Finanzverwaltung der einzelnen Weichbilde in der der gemeinen Stadt keineswegs völlig aufgehen. Zwar waren ja Schoss- und Zinseinkünfte, welche jetzt der gemeinsamen Kasse zugewiesen wurden, ohne Frage bisher die wichtigsten Einnahmen der Weichbilde gewesen, aber doch nicht die einzigen. Die Sonderkassen wurden also durchaus nicht überflüssig. Indessen ausser diesem negativen

---

[1]) Br.-U. S. 15.

[2]) Dass dies hier die richtige Übersetzung von redditus ist, scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Denn erstens wird redditus im mittelalterlichen Latein fast nur von Zinserträgen gebraucht (cf. s. v. redditus bei Du Cange, Dieffenbach, glossarium Latino-Germanicum, Brinckmeier, glossarium diplomaticum, Koppmann, Hamb. K. I, S. XXIV), zweitens kann redditus hier nicht von Einkünften im allgemeinen gesagt werden, weil es in der Urkunde heisst: collecte et redditus.

giebt die Vertragsurkunde auch einen positiven Beweis für die Absicht, jene ununterbrochen fortbestehen zu lassen. Würde sich denn die Altstadt eine ausgedehntere Weinschanksgerechtsame als sie den beiden übrigen Weichbilden bewilligt wurde, vorbehalten haben, wenn sie die hieraus sich ergebenden Einkünfte in den gemeinsamen Säckel hätte abliefern müssen? Das ist doch kaum denkbar, sehr wohl aber lässt sich diese Handlungsweise erklären, wenn man annimmt, dass jene Einnahme von den Weichbilden für ihre Sonderzwecke zurückbehalten wurde.[1]) Ohne Zweifel wollte man die gemeinschaftliche Kasse nur mit solchen Ausgaben belasten, die allen vereinigten Weichbilden zu gute kämen, während ein jedes derselben für die Befriedigung seiner besondern Bedürfnisse allein die Mittel aufzubringen hatte. Wahrscheinlich deutet auch die Vertragsurkunde selbst dieses Sachverhältniss an, wenn sie sagt, dass die gemeinsame Kasse zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben eingerichtet werden solle.

3. Die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt von 1269 bis 1354.

Für die der besprochenen Übereinkunft unmittelbar folgenden Zeiten fehlen Nachrichten über die Wirksamkeit der gemeinen Finanzverwaltung gänzlich. Darin liegt eine empfindliche Lücke unsrer Kenntniss des öffentlichen Haushalts in Braunschweig begründet. Denn es ist uns durch diesen Mangel unmöglich gemacht zu beurteilen, ob Zustände, welche nachweislich im 14. Jahrhundert herrschten und eine starke Abschwächung der finanziellen Bestimmungen des Vertrages voraussetzen, das Resultat einer langen, allmählichen Entwicklung waren, oder ob es der Widerstand von Hagen und Neustadt gegen die grossen Vorrechte der Altstadt und die gegenseitige Eifersucht der Weich-

[1]) Die Weiterexistenz der Weichbildsfinanzverwaltungen ist hierdurch auch für den Fall erwiesen, dass unsre Übersetzung von redditus falsch, d. h. zu eng sein sollte. Hänselmann (Chron. VI, 319 und 320 und Werkst. I, S. 288), der die Urkunde von 1269 so aufgefasst wissen will, als ob in ihr die Absicht ausgesprochen sei, die gesammten Aufkünfte der drei Weichbilde unter gemeinsame Verwaltung zu stellen, ist der Meinung, auch die Erträge der Weinschanksgerechtsame seien damals der gemeinen Kasse zugewiesen. Dürre (S. 107) berührt die Weinschanksverhältnisse nicht und sagt, wenn auch sehr unbestimmt, so doch nicht unrichtig: „der Schoss der Bürger und andere Einkünfte des Rates [nicht: die andern] sollen von nun an in die gemeinsame Stadtkasse fliessen" etc.

bildsräte überhaupt sogar zu Wege brachten, dass die Einigung von vornherein nur in merklich geschmälertem Umfange ins Leben trat.[1]) Als denkbar kann beides hingestellt werden.

Die ersten Spuren vom Betriebe der gemeinsamen Finanzverwaltung, welche natürlich dem gemeinen Rate übertragen war, finden sich in Urkunden aus dem Jahre 1295.[2]) Am 22. April verträgt sich der genannte Rat mit dem St. Blasienstifte dahin[3]), dass Laien, welche etwa auf dem Stifte gehörigen Worten am Redingerthor wohnen werden, der Stadt die gleichen Pflichten wie alle andern Bürger erfüllen müssen, dass jedoch, falls Kleriker auf jenen Worten sitzen, dieselben von allen Leistungen an die Stadt befreit sein sollen. Das Stift verpflichtet sich, seinerseits zum Entgelt hierfür alljährlich der letztern zwei Schillinge zu zahlen. Die Lage der hier in Frage kommenden Worten ist leider nicht genau zu bestimmen: entweder gehörten sie zum Hagen oder zur Altenwik.[4]). War das erstere der Fall, so wird man auf die Einigung von 1269 sich berufen können, um zu erklären, weshalb das Stift seinen Vertrag mit dem gemeinen Rate schloss: bei weitem die vornehmste der abgelösten Pflichten war die Schosspflicht, und der Schoss war ja durch die Einigung der gemeinsamen Kasse zugewiesen. Demnach hätten wir wenigstens einen Anhaltspunkt für die Scheidung der damaligen Befugnisse des gemeinen Rates von denen der Einzelräte der drei vereinigten Weichbilde. Lagen jene Worten aber in der Altenwik, so ergäbe sich aus dieser Urkunde schon eine gewisse Abhängigkeit des letztgenannten Weichbildes von den verbündeten, deren früheste sichere Spuren erst aus der nun zu besprechenden nachgewiesen werden können.

---

[1]) Hierüber cf Chron. VI, S. 319 und 320.

[2]) Was das Schichtbuch über die braunschweigische Finanzverwaltung und ihre Geschicke während des Gildemeisteraufstandes von 1292 bis 1294 mitteilt (Chron. XVI, S. 305 — nach dem dort gesagten müsste die Stadt schon damals Anrechte auf Münze und Zoll gehabt haben —, 307) kann hier nicht berücksichtigt werden, da jenes erst 200 Jahre später verfasst wurde. cf. die Einleitung Hänselmanns zum Schichtbuch Chron. XVI, 278—290.

[3]) Braunschweigische Händel II, S. 270.

[4]) Das Redingerthor lag auf der Grenze des Hagen gegen die Altewik, cf. Dürre S. 719.

Am 24. Juni desselben Jahres vom Rate der Altenwik ausgestellt besagt sie,[1]) dass dieser unter Zustimmung des gemeinen Rates mit dem neuen Marienspitale in Braunschweig sich über gegenseitige Verpflichtungen auseinandergesetzt habe. Den dabei getroffenen Bestimmungen zufolge erlässt das Spital dem Weichbilde eine gewisse, jährlich zu leistende Zahlung von 7 Schillingen, während der Weichbildsrat mehrere im Besitz des Spitals befindliche Worten von der an ihnen haftenden Schoss- und Wachtgeldpflicht für frei erklärt. Dieser Vertrag ist in verschiedner Hinsicht merkwürdig. Hier zuerst tritt uns eine öffentliche Finanzverwaltung in der Altenwik entgegen, und, was wir über sie erfahren, weist auf eine innige Verwandtschaft mit der Organisation desselben Verwaltungszweiges in Altstadt, Hagen und Neustadt hin. Auf die Frage aber, wie es sich mit der Leitung des Haushalts der Altenwik verhielt, eröffnet unsre Urkunde einen Einblick in ein ganz eigentümliches Verhältniss. Den erwähnten Vertrag mit dem Marienspitale schloss, wie gesagt, der Rat jenes Weichbildes unter Zustimmung des gemeinen Rates, die er sicherlich nicht eingeholt hätte, wenn sie nicht erforderlich gewesen wäre. Die Altewik war also damals bereits von der gemeinen Stadt abhängig: der erste Schritt zur Überbrückung einer weiten Kluft war gethan. Wie sich diese Abhängigkeit gebildet hatte, darüber lässt sich eine ziemlich begründete Vermutung aufstellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren den drei verbundenen Weichbilden, wie das später wiederholt geschehen, von den Herzogen ihre Einnahmen aus der Altenwik verpfändet worden und, wenn nicht alle, so doch jedenfalls die wichtigste derselben, der Schoss. Indem in dieser Hinsicht die Herzoge ihre Stellung dem gemeinen Rate einräumten, überliess der letztere, wie es wohl schon jene gethan, dem Weichbildsrate die Erhebung und Verwaltung der Schosserträge, nicht jedoch, ohne sich die endgültige Verfügung über dieselben vorzubehalten. Aus solchen Zuständen würde sich die bemerkenswerte Stelle unsrer Urkunde sehr gut erklären lassen. Welchen Umfang übrigens die Rechte des gemeinen Rates bezüglich der Altenwik damals gehabt, kann aus derselben nicht klar erkannt werden; eine bestimmte Angabe in dieser Hinsicht finden wir zuerst in

[1]) Copie des 18. Jahrh. unter den Urkunden des Marienspitals im Br. St.-A.

einer Urkunde des nächsten Jahres,[1]) die um so wichtiger ist als sie nun auch ein Licht auf die uns angehenden Verhältnisse des fünften Weichbildes, des Sackes, wirft. Hier in Kürze ihr Inhalt. Am 14. Mai 1296 verpfändet Herzog Albrecht dem Rate der Stadt Braunschweig, d. i. offenbar dem gemeinen Rate, für 350 Mark, welche dieser teils für ihn auszulegen versprochen, teils ihm baar dargeliehen hat, alle seine Einnahmen aus den Vogteien und andern Gerichten, der Münze, den Zöllen und Mühlen in der Stadt, auch alles, was bisher aus Altewik und Sack für ihn erhoben, auf so lange, bis jene Summe völlig zurückgezahlt ist. Die wichtigsten, wenn nicht gar alle herzoglichen Einkünfte aus sämmtlichen fünf Weichbilden Braunschweigs — Herzog Albrecht war damals von dieser Stadt als alleiniger Herr anerkannt, sein Bruder Heinrich ganz bei Seite geschoben[2]) — wurden damit dem gemeinen Rate zugewiesen, freilich nicht auf immer. Aber war es auch nur eine Erwerbung auf Zeit, so darf man doch ihre Bedeutung nicht zu gering anschlagen. Denn einmal stellte die Verwaltung der vielen aus den verschiedensten Quellen fliessenden Einnahmen, mochte nun die Hauptlast derselben auf dem gemeinen Rate oder den Weichbildsräten ruhen, was aus der Überlieferung leider nicht hervorgeht, neue, ausgedehnte Aufgaben, bei deren Bewältigung manches gelernt werden konnte. Ferner war auch durch die einfache Verpfändung Anlass genug gegeben, die Selbstständigkeit der Stadt den Herzogen gegenüber zu fördern. Genugsam ist ja bekannt, wie häufig im spätern Mittelalter Verpfändungen dauernde Zustände schufen. So war es auch in diesem Falle sehr fraglich, ob nicht von den zahlreichen, oben aufgezählten Pfändern wenigstens das eine oder das andere allmählich in immerwährenden Besitz der Stadt übergehen würde, eine Entwicklung, welche sich namentlich in der Weise vollziehen konnte, dass der Pfandvertrag mit oder ohne gleichzeitige Erhöhung der Pfandsumme mehrfach verlängert wurde, bis schliesslich an eine Einlösung gar nicht mehr zu denken war, der Verpfänder seine Ansprüche fallen liess. Dabei ist wohl zu bemerken, dass bezüglich verschiedener in der Urkunde mit aufgeführter Rechte die Erwerbung durch die Stadt schon vor 1296 angebahnt ward. Die Vogtei in der Altstadt war bereits 1227, wie wir sahen, durch Kauf an dieses Weichbild übergegangen, und von den

[1]) Br. U.-B. I. S. 17 und 18.

[2]) Dürre S. 122. — Chron. VI, XXXI und XXXII.

Einkünften des Herzogs aus der Altenwik war ja mindestens der Schoss schon 1295 im Pfandbesitz des gemeinen Rates. Auch hinsichtlich des Sackes, der sowohl in der eben besprochenen, als auch in mehreren spätern Urkunden ähnlichen Inhalts in engster Verbindnng mit der Altenwik genannt wird, mag dieses der Fall gewesen sein. Sehr gut stimmt mit alle dem zusammen, dass von den 1296 verpfändeten Aufkünften die aus den Vogteien, aus der Altenwik und dem Sack zuerst in ihrer Gesammtheit und auf die Dauer von ihren ursprünglichen Eigentümern thatsächlich aufgegeben wurden. Doch damit die Verhältnisse soweit gediehen, bedurfte es einer langsam fortschreitenden Entwicklung. Ihre Anfänge lernten wir bereits kennen, auch ihren weitern Gang vermögen wir uns durch wertvolle Urkunden zu veranschaulichen.

Unter diesen nimmt der Zeit nach die erste Stelle der Sühnevertrag ein, zu dem sich im Jahre 1299 die Herzoge Albrecht und Heinrich einerseits und die Bürger von Braunschweig andrerseits nach nicht näher bekannten Zwist vereinigten.[4]) Wie man aus einem der zahlreichen Artikel desselben ersieht, verpflichteten sich Altstadt, Hagen und Neustadt, gemeinsam die zur Bestreitung ihrer eignen Bedürfnisse sowohl, als auch derjenigen der Herzoge aufgenommenen Schulden abzutragen, wogegen ihnen Albrecht und Heinrich gestatteten, nach dem Beschlusse der drei Weichbildsräte von der Altenwik und dem Sacke Schoss zu fordern. Auf wie lange diese Erlaubniss Geltung haben sollte, ist im Vertrage nicht gesagt, doch ist man deshalb nicht zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass damit die Herzoge sich ihrer Rechte auf den Schoss jener beiden Weichbilde für immer begeben hätten. Hatten doch noch die Nachkommen der herzoglichen Brüder Anrechte auf die genannten Erträge, so dass auch in diesem Falle nichts andres als eine Verpfändung anzunehmen ist. Durch den Sühnevertrag verlor die Urkunde von 1296 ihre Rechtskraft, wenn sie wenigstens 1299 solche noch besass. Denn zunächst war sie zu einer Zeit erteilt, wo Herzog Albrecht als alleiniger rechtmässiger Herr der Stadt galt und ihrer Unterstützung bedurfte, jetzt aber — 1299 — lagen die Verhältnisse völlig anders. Albrecht hatte sich mit seinem Bruder, der 1296 sein Feind gewesen, vertragen und sich mit ihm gemeinsam gegen die Stadt gewendet, welche

[4]) Br. U.-B I, S. 20 und 21.

solcher Macht nicht gewachsen schliesslich in das für sie recht ungünstige Abkommen willigen musste. Nun waren beide Brüder Herren Braunschweigs. Sicherlich strebte Heinrich dahin, der ohne seine Zustimmung geschehenen und so umfassenden Verpfändung von 1296 ihre Giltigkeit zu nehmen und sicherlich auch fand er in diesem Streben den thätigen Beistand Albrechts, welcher damals nur im Drange der Not sich zu so weitgehenden Zugeständnissen herbeigelassen hatte. Ausser der politischen Lage spricht aber vor allem die Vertragsurkunde von 1299 selbst dafür, dass durch sie die Urkunde von 1296 ungültig wurde. Denn falls man in der angeführten Bestimmung jener nur eine etwas anders gefasste Wiederholung von dieser sehen wollte, so würde man nicht verstehen, warum dann die Herzoge als ihre Gegenleistung für Bezahlung der Schulden durch die Stadt nur die Überlassung des Schosses von Altewik und Sack, nicht aber auch die andern 1296 verpfändeten Einkünfte erwähnt hätten. Wollte man aber, streng dem Wortlaute folgend, sich dahin entscheiden, dass die beiden Urkunden, so weit ihr Inhalt uns hier angeht, ganz verschiedene Dinge berührten und in dieser Weise zugleich Rechtskraft gehabt hätten, so wäre über den Schoss jener Weichbilde, nachdem er schon einmal vergeben worden, zum zweiten Male, ohne Aufhebung der ersten Vergabung, und zwar zu einem ganz andern Zwecke verfügt, was doch eine reine Unmöglichkeit ist.[1]) Von den Vorteilen also, die von der gemeinen Stadt im Jahre 1296 errungen waren,

[1]) Durch den Artikel des Sühnevertrages: „use muntige unde use tolen de scole we (nämlich Albrecht und Heinrich) hebben mit alsodaneme rechte also bi nses eldervader tiden was", wird durchaus noch nicht die Ungültigkeit der Urkunde von 1296 ausgesprochen. Wir finden hier nur einen Vorbehalt von Rechten, neben dem die Verpfändung von Münze und Zoll sehr wohl hätte weiter bestehen können. Anders Dürre S. 124, der auch S. 291 diesen Artikel für entscheidend zu halten scheint.

Beiläufig mag hier erwähnt werden, dass 1299 in zwei wesentlich übereinstimmenden Urkunden die Herzoge Albrecht und Heinrich der Neustadt erlaubten, in ihrem Rathause Want, Wein und andre Waaren zu verkaufen, ohne irgendwelche Einsprache und Hinderung nach gebilligter Gewohnheit der Stadt (O.O.-U.U. im St.-A. zu Br.). Hänselmann (Werkstücke I, 289) behauptet, diese Urkunden sprächen der Neustadt das Recht des Weinschanks ohne alle Einschränkung zu und setzten sich so in Widerspruch mit den Abmachungen des Jahres 1269. Dies erscheint mir fraglich, da der Zusatz „nach gebilligter Gewohnheit der Stadt" recht gut auf die Einigung von 1269 hindeuten kann.

blieb ihr drei Jahre später nur ein kleiner Teil übrig. Die Ausdrücke freilich, in denen ihr die Herzoge diesen zusicherten, lassen deutlich erkennen, dass dieselben an eine Rückerwerbung vorläufig wenigstens nicht dachten.

In mehrfach andersartige Verhältnisse, wie die Sühneurkunde, führen uns die nächsten erhaltenen Nachrichten über die Geschicke der Aufkünfte aus Altewik und Sack ein. Diese Nachrichten finden sich vornehmlich in einer undatirten Aufzeichnung im zweiten Altstädter Degedingbuche, deren Abfassung nach einer dieselbe Angelegenheit berührenden Eintragung im Rechtsbuche der Neustadt ins Jahr 1325 zu setzen ist.[1]) Die Ratsherren der Altstadt, des Hagen und der Neustadt — so besagt die erstere — haben von den Söhnen Herzog Heinrichs alle ihre Rechte und Einkünfte aus Sack und Altewik mit Ausnahme ihrer Ansprüche auf die Vogtei für 450 Mark — offenbar nur pfandweis — erworben. Von dieser Summe hat die eine Hälfte der Rat der Altstadt, die andere die Räte des Hagen und der Neustadt zusammen gezahlt. Für 590 Mark haben dieselben den Anteil der Söhne Albrechts in ihre Hände bekommen. Hiervon brachte der Altstädter Rat zunächst 300 Mark auf, weshalb er von dem mitverpfändeten Schosse alljährlich 30 Mark voraus bekommen soll, die übrigen 290 Mark zahlten zur Hälfte die Altstadt, zur Hälfte Hagen und Neustadt. Was die Anrechte der Söhne Albrechts auf die Vogtei von Altewik und Sack, über welche besonders verfügt ist, betrifft, so haben diese Herzog Otto und seine Brüder dem Rate der Altstadt allein für 100 M. überlassen.[2])

Das eben mitgeteilte findet eine Ergänzung durch jenes oben erwähnte Stück im Rechtsbuche der Neustadt. Danach steuerte der Rat der letztern zu den Erwerbungen von 1325 im ganzen 136 Mark 3 Ferding bei, wovon 90 Mark die Söhne Herzog Heinrichs erhielten, während der Rest der Summe den Söhnen

---

[1]) Br. U.-B. I, S. 33 und 34.

[2]) Nach Dürre (S. 289) hätten damals Otto der Milde und seine Brüder die Vogtei — d. h. ihre gesammten Vogteirechte in Braunschweig — der Altstadt für 100 M. überlassen. Die ganze Aufzeichnung dreht sich indessen um die herzoglichen Rechte auf Altewik und Sack, so dass Dürres Ansicht nur dann richtig sein könnte, wenn statt: „Insuper advocacia ex parte ducis Ottonis“ etc. fortgefahren würde: „Insuper advocacia in Brunswic ex parte ducis Ottonis“ etc. Dass Hänselmann mit Dürre nicht übereinstimmt, geht aus der Überschrift hervor, welche er der Eintragung gegeben: „Verpfändung der Altenwik und des Sackes an den Rat“.

Albrechts ausgezahlt wurde; für den Fall, dass die Herzoge die beiden Weichbilde zurückerwerben würden, bedang sich der Neustädter Rat die Rückzahlung seines Beitrages aus.

Nach zwei Richtungen hin unterscheidet sich das Bild, das wir hier erhalten, ganz bedeutend von dem, welches die gleiche Sache am Ende des 13. Jahrhunderts darbot. Während 1296 die Einkünfte aus Sack und Altewik sämmtlich in den gemeinsamen Pfandbesitz von Altstadt, Hagen und Neustadt kamen, wurde jetzt der Anteil Herzog Ottos und seiner Brüder an der Vogtei jener Weichbilde der Altstadt allein verpfändet. Und während noch 1299 bestimmt war, dass das gemeinsam errungene auch gemeinsam verwendet werden solle, wurde 1325 dieser Grundsatz nicht mehr befolgt. Denn zum ersten ist ja ganz klar gesagt, dass von den Schosseinkünften von vornherein 30 M. jedes Jahr für die Altstadt abgezogen werden sollten. Und auch die dann noch übrig bleibenden Erträge aus dem gemeinsamen Pfandbesitz sind wahrscheinlich nicht in die gemeine Kasse geflossen, sondern an die einzelnen Weichbilde im Verhältnisse ihrer Einzahlungen verteilt. Darauf scheint mir der Umstand hinzuweisen, dass im Altstädter Degedingbuche so streng zwischen den Beiträgen der Altstadt einerseits und denen des Hagens und der Neustadt andrerseits geschieden ist. Allerdings sind diejenigen des Hagens und der Neustadt, die doch, wie die an zweiter Stelle erwähnte Aufzeichnung lehrt, keineswegs gleich gross waren, nicht auch von einander getrennt aufgeführt, und das könnte manchem bedenklich erscheinen, doch ist es ganz natürlich, wenn ein in der Altstadt in besonderm Interesse derselben geführtes Buch über andere Weichbilde weniger genaue Ausknnft giebt.

Nach der Verpfändung von 1325, deren Vorgeschichte übrigens gänzlich im Dunkeln liegt, scheint die Stadt in ununterbrochenem Besitze dessen, was ihr damals von den Herzogen überlassen wurde, und zu dem sie auch noch die Anrechte der Nachkommen Heinrichs des Wunderlichen auf die Vogtei hinzu erwarb[1]), geblieben zu sein. Zwar liegen uns verschiedene Urkunden aus späterer Zeit vor, in denen bald dieser bald jener Herzog über Vogtei, Altewik und Sack verfügt, aber keine derselben kann die oben aufgestellte Vermutung entkräften. Nur eine Bestätigung des im Jahre 1325 vollzogenen war es, als am 15. Februar 1345

[1]) cf. S. 36: Urkunde Herzog Albrechts vom 12. September 1370.

Albrechts des Feisten Söhne Magnus und Ernst bekannten, sie hätten den Ratsherren der drei verbündeten Weichbilde für 690 M. sowohl die Vogtei in Braunschweig, wie sie jenen Herzog Otto, ihr verstorbener Bruder, abgetreten habe, überlassen, als auch gestattet, von den Bürgern der Altenwik und des Sackes Schoss und sonstige Leistungen, nicht minder Gehorsam in allen Stücken wie von ihren eignen Bürgern zu fordern.[1]) 690 M. hatten ja Herzog Otto und seine Brüder schon 1325 von den drei Weichbilden für ihre Ansprüche auf Altewik und Sack erhalten, und es ist kaum zweifelhaft, dass die damals gezahlten 690 M. mit den hier erwähnten identisch sind, zumal da sich Magnus und Ernst bei Anführung der Vogtei auf die Abtretung derselben durch ihren Bruder Otto berufen. Darin dürfen wir eine Bezugnahme auf das 1325 Geschehene erblicken. Denn der scheinbare Widerspruch, der sich daraus ergiebt, dass 1325 von der Vogtei in Altewik und Sack, 1345 aber von der in Braunschweig die Rede ist, lässt sich vielleicht sehr einfach lösen: Albrechts Söhne werden eben nur noch Anrechte auf die Vogtei in jenen beiden Weichbilden, nicht aber auch auf die in den andern Teilen der Stadt geltend gemacht haben. — Auf die Frage, ob man es 1345 noch in gleicher Weise mit der Verteilung der erworbenen Aufkünfte gehalten habe wie 1325, giebt die Urkunde vom 15. Februar jenes Jahres keine Antwort. Und das ist auch gar nicht wunderbar; denn auf solche Verhältnisse, welchen durchaus nur Abmachungen der vereinigten Weichbilde unter einander zu Grunde lagen, brauchten, ja konnten vielleicht die Herzoge in der von ihnen ausgestellten Urkunde nicht eingehen.

Aber auch aus den Aufzeichnungen, welche die beste Quelle für unsere Erkenntniss der innern Angelegenheiten jener Weichbilde sind, wird uns kein sicherer Aufschluss über den bezeichneten Punkt zu Teil. Möglich freilich ist es, dass die Altstadt 1345 noch die alleinige Inhaberin des 1325 erworbenen Anteils der Vogtei in Sack und Altewik gewesen ist: wenigstens scheint sie einem Posten der ältesten Altstädter Rechnung zufolge[2]) noch 1354 wirklich vogteiliche Einnahmen aus dem Sack gehabt zu haben. Sonstige Einkünfte jedoch aus den beiden verpfändeten

---

[1]) Br. U.-B. S. 40 und 41.

[2]) Item VII sol. minus IIII den. Polede de duobus talentis de Sacco pro dobelspel. Über den entsprechenden Einnahmeposten cf. II, cap. 5.

Weichbilden werden weder in dieser noch in spätern Rechnungen der Altstadt aufgeführt, woraus man mit Notwendigkeit auf ein Abgehen von der 1325 angetroffenen Verteilung schliessen muss, ein Abgehen, das sich allerdings erst nach 1345 vollzogen haben mag.

Am Schlusse ihrer Bestätigungsurkunde hatten sich Magnus und Ernst den Rückkauf der genannten Rechte und Einnahmen für 690 M. ausdrücklich vorbehalten. Dass dieser Vorbehalt doch etwas mehr als eine rein formelle Bedeutung hatte, zeigt eine Urkunde Ernst's vom 1. November 1363.[1]) Durch dieselbe gab der Aussteller seinem Bruder, dem Herzog Magnus, und dessen Sohne Ludwig die Erlaubniss für 345 M. seinen, Ernst's, Anteil an Sack und Altewik, sowie an Gericht und Vogtei zu Braunschweig, welche Objecte er mit Magnus zusammen verpfändet habe, wieder einzulösen; gleichzeitig behielt er seinerseits sich die Einlösung von seinen Verwandten vor. Hiernach scheint es, als ob Herzog Magnus damals wirklich die Absicht gehabt habe, den 1345 in Aussicht gestellten Rückkauf zu vollziehen. Über die blosse Absicht ist jedoch Magnus höchstwahrscheinlich gar nicht hinausgekommen. Denn nirgends findet sich in der Überlieferung eine Spur von der Ausführung seines Vorhabens, nirgends bemerken wir etwas von einer Lockerung der Bande, welche damals bereits Altewik und Sack eng mit den übrigen Weichbilden verknüpften, und nichts berechtigt uns anzunehmen, der genannte Herzog habe in jener Zeit über bedeutende Geldmittel verfügt, zumal da er dem Rate ganz bald nach Ausstellung der Urkunde Ernst's andre wichtige Einkünfte aus der Stadt verpfändet.[2]) Wurde aber trotz alledem 1363 die Einlösung vollzogen, so ist sie sicherlich schon nach kurzer Zeit wieder hinfällig geworden. Andernfalls würde man einer Urkunde[3]) Magnus des Jüngern, des Sohnes des bereits mehrfach erwähnten Magnus des Ältern, die auf den 14. Februar 1371 datirt ist, den Vorwurf grober Unglaubwürdigkeit machen müssen. Damals bekannte der erstgenannte, dass er dem Rate und den Bürgern zu Braunschweig 300 M. schulde, die am nächsten Michaelistage von ihm zurückgezahlt werden müssten. Wenn er dies nicht thue, so sollten, bestimmte er, die 300 M. zu

[1]) Sudendorf III, 128.

[2]) Am 28. Jan. 1364. Sudendorf III, 137.

[3]) Br. U.-B. I, 57.

der Summe geschlagen werden, für die sein Vater seine Anrechte an Altewik, Sack, Vogtei und Münze der Stadt verpfändet habe. Auch verpflichtete er sich, die Ansprüche seines Bruders Ernst auf diese Pfandobjecte zu befriedigen. — Was sich hieraus ergiebt, ist leicht zu ersehen. Jedenfalls war beim Tode Magnus des Ältern die Stadt Braunschweig im Besitze dessen, was derselbe 1363 hatte einlösen wollen. Ob freilich mit der Verpfändung durch seinen Vater, auf die Magnus der Jüngere hinweist, die von 1345 oder eine erst nach 1363 erfolgte gemeint ist, muss unentschieden gelassen werden.

Nach dem Jahre 1371 scheinen die Nachkommen Herzog Albrechts des Feisten ihre Ansprüche auf Sack und Altewik auf über fünfzig Jahre gänzlich fallen gelassen, wenigstens nicht mehr in Urkunden geltend gemacht zu haben, und als nach 1420 die Söhne Magnus II. wieder mit solchen Ansprüchen auftraten, haben sie doch keinen praktischen Erfolg errungen.[1])

Lange nicht so zäh hielten die Nachkommen Heinrichs des Wunderlichen an ihren entsprechenden Rechten fest. Nur einmal noch nach 1325 tauchen die letztern in einer Urkunde auf. Am 12. September 1370 ging Herzog Albrecht, ein Enkel Heinrichs, folgende Verpflichtung ein: Falls der Rat von Braunschweig wegen einer Bürgschaft in Anspruch genommen für ihn, den Herzog, eine gewisse Summe bezahlen müsse, so wolle er um letztere die Pfandsumme erhöhen, für welche Herzog Ernst, sein Vater, und er selbst der Stadt ihren Anteil an der Vogtei, dem Sack und der Altenwik, sowie an andern nutzbaren Rechten überlassen hätten. Die Abfindung seiner Vettern, der Söhne Herzog Heinrichs II., versprach er auf sich zu nehmen; sein Bruder, der junge Herzog Friedrich, gab zu allem seine Zustimmung.[2])

Auf das Verhältniss zwischen den beiden Weichbildsgruppen, die von vornherein unterschieden werden mussten, hatten diese letzten Verpfändungen oder vielmehr Verpfändungsbestätigungen keinen Einfluss mehr. Diejenige Entwicklung, deren Endziel der möglichst enge Zusammenschluss von Altstadt, Hagen und Neustadt mit Altewik und Sack zu einem Ganzen bedeutete,

---

[1]) Dürre, S. 206 und 207.

[2]) Br. U.-B. I, 56. — Herzog Albrecht von Gruhenhagen war ein Sohn Herzog Ernst des Ältern und ein Enkel Heinrichs des Wunderlichen.

war schon lange vor 1370 vollendet. Den Beweis dafür giebt eine Urkunde vom 24. November 1345,[1]) eine Urkunde also, welche nur neun Monate nach der oben besprochenen der Herzoge Magnus und Ernst ausgestellt ward. In ihr berichtet der gemeine Rat von einem zwischen ihm und dem Rate der Altenwik vereinbarten Vertrage. Diesem zufolge sollte der letztere, wie auch die andern jenem unterstellten Weichbilde thäten, die Überschüsse von Gülten und Zinsen seines Weichbildes über dessen eignen Bedarf hinaus zur Bestreitung von Ausgaben der gemeinen Stadt drei Jahre lang beisteuern; nach Ablauf der drei Jahre aber sollte die angeführte Vereinbarung nur dann hinfällig sein, falls sich der Rat der Altenwik auf eine Verlängerung derselben nicht einlassen würde. Aller Wahrscheinlichkeit nach traf der gemeine Rat ein gleiches Abkommen auch mit dem Rate des Sackes, welches Weichbild sich ja in derselben Lage befand wie die Altewik.

Vergegenwärtigen wir uns die Tragweite einer solchen Übereinkunft. Bisher konnten die drei selbstständigern Weichbilde von den beiden übrigen nur solche Leistungen verlangen, zu deren Forderung sie durch die Erwerbung der herzoglichen Ansprüche berechtigt waren. Nie aber hatte den Herzogen das Recht zugestanden, über etwaiges Weichbildseigentum in Sack und Altewik zu verfügen. Indem nun jetzt diese und wohl auch jener sich bereit erklärten, die Überschüsse von den Erträgen des Weichbildseigen zum Besten der gemeinen Stadt herzugeben, übernahmen sie eine Last, welche sie bis dahin noch nicht zu tragen verpflichtet gewesen waren. Billiger Weise musste ihnen also eine Entschädigung geleistet werden, und, wo eine solche am natürlichsten zu finden war, lag nahe. Zunächst werden sie verlangt haben, dass der Begriff der gemeinen Stadt, welcher bis jetzt auf die Vereinigung von Altstadt, Hagen und Neustadt beschränkt gewesen, auch auf sie, die ausserhalb dieser Vereinigung stehenden Stadtteile, ausgedehnt werde; ferner aber war es auch nicht mehr als recht und billig, dass sie über die Verwendung der von ihnen mit aufgebrachten Summen auch mit beschliessen durften, dass also auch der Altenwik und dem Sack Anteil am gemeinen Rate zugestanden wurde. Und das ist geschehen. Denn nur auf diese Ursache wird man es zurück-

[1]) Chron. VI, S. 320 Note 3.

führen können, wenn man nach 1345 fast nur noch von einem gemeinen Rate aller fünf Weichbilde hört.[1])

Aber auch nach einer andern Richtung hin ist der Vertrag von 1345 sehr beachtenswert: sein Inhalt wirft ein helles Licht auf die Art und Weise, in der man damals die Bestimmungen des Jahres 1269 zur Ausführung brachte oder vielmehr nicht zur Ausführung brachte. In jener bekannten Einigung war festgesetzt, die Weichbilde sollten ihre gesammten Zinseinkünfte an die gemeinsame Kasse abführen, um 1345 aber wurden nur noch die Überschüsse von diesen Einnahmen so verwendet. Denn das beweist ganz klar diejenige Stelle unsrer Urkunde, wo der Altenwik die oben erwähnte Verpflichtung auferlegt wird unter dem ausdrückliehen Hinweis darauf, dass dieselbe Last auch von den übrigen unter dem gemeinen Rate stehenden Weichbilden getragen werde. Von den Einkünften also, welche 1269 der gemeinschaftlichen Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt waren, wurde ihr gegen Mitte des 14. Jahrhunderts ein sehr bedeutender Teil nicht mehr zugewiesen. Vielleicht hatte sie denselben schon lange, vielleicht von Anfang an entbehren müssen. So bot die Kasse der gemeinen Stadt keine genügend feste Grundlage dar, auf welcher sich eine starke und selbstständige Centralfinanzverwaltung hätte aufbauen können. Der gemeine Rat war nicht im Stande mit den ihm regelmässig zufliessenden Summen gleichzeitig die gewöhnlichen, laufenden Ausgaben zu decken und auf eigne Faust grössere Erwerbungen durchzuführen. Hieraus erklärt es sich, dass gelegentlich der besprochenen Verpfändung von 1325 die Pfandsumme durch Beiträge der einzelnen Weichbilde für diesen bestimmten Zweck aufgebracht wurde. Ähnliches wird öfter vorgekommen sein. Den eigentlichen Nutzen von Erwerbungen, die auf solchem Wege vollzogen wurden, hatte zunächst wenigstens nicht die gemeine Stadt, sondern die einzelnen beteiligten Weichbilde.

Nachdem wir so die Wirksamkeit des gemeinen Rates in einer Angelegenheit verfolgt haben, deren langsame, aber zielbewusste Durchführung für die Entwicklung der gesammten

---

[1]) Zum ersten Male finden wir am 29. Jan. 1325 in der universitas consulum auch Ratsherrn der Altenwik und des Sackes. cf. Dürre S. 294. Doch ist das ein ganz vereinzelter Fall. Andrerseits wird der gemeine Rat von Altstadt, Hagen und Neustadt noch verschiedentlich nach 1345 genannt, z. B. im Zinsbuch der Altstadt von 1378.

Digitized by Google

Verfassung und Verwaltung Braunschweigs überhaupt, insbesondere auch für die Ausgestaltung des öffentlichen Finanzwesens dieser Stadt von grundlegender Wichtigkeit gewesen ist und deshalb ein genaueres Eingehen erforderte, müssen wir jetzt das Gebiet unsrer Betrachtung erweitern, uns dem zuwenden, was sich sonst noch in der Überlieferung über das Auftreten der gemeinsamen Finanzverwaltung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufbewahrt findet. Im allgemeinen werden wir hierbei über das Jahr 1354 nicht hinausgehen, da mit diesem ein neuer Abschnitt der vorliegenden Arbeit zu beginnen hat.

Nach dem in der Einigung von 1269 aufgestellten Grundsatze, der gemeine Rat solle in seinen Geschäftskreis alle die Gesammtstadt angehenden Verhältnisse hineinziehen, musste ihm vornehmlich die Vertretung derselben nach aussen zufallen. Und diese scheint er auch von vornherein und ununterbrochen im wesentlichen gehabt zu haben. Eine der Hauptaufgaben, welche ihm dadurch erwuchsen, war die Vermittlung zwischen der Stadt und den Herzogen; sie erstreckte sich nicht zum geringsten Teil auf Dinge finanzieller Natur. Da sind in erster Reihe die Verpfändungen zu nennen, durch welche sich die Herzoge aus ihren ewigen Geldverlegenheiten zu ziehen suchten. Und niemanden fanden sie mehr in der Lage und bereit auf solche einzugehen als ihre Stadt Braunschweig, denn diese konnte einerseits ohne grosse Schwierigkeiten die Pfandsummen zusammenbringen, andrerseits glaubte sie, so ihre Macht und Selbstständigkeit am erfolgreichsten zu fördern. Die älteste näher bekannte und schon besprochene Verpfändung herzoglicher Rechte und Einkünfte an die gemeine Stadt fällt ins Jahr 1296. Und wenn sie ja auch 1299 zum grössten Teile rückgängig gemacht wurde, so wirkte doch der Anstoss, den sie gegeben, weiter. Auf ziemlich gleichem Wege, wie Altewik, Sack und Vogtei, aber langsamer und später errang die Stadt auch das, was 1296 ausserdem verpfändet war: die Zölle, die Münze, die Mühlenaufkünfte.

Vom Zoll hatte Braunschweig schon bald nach 1300 wieder Einnahmen, wenn man wenigstens das merkwürdige Zollstatut im Rechtsbuche der Neustadt[1]) mit Recht in den Anfang des

[1]) R. d. N. fol. 7 flg. Das Zollstatut steht dort hinter dem Statute vom Herwede (1303) und vor einem Vergleich der Lakenmacher mit den Juden (1312).

14. Jahrhunderts setzt. Dieses Statut, im wesentlichen ein Tarif, enthält unter anderm folgende Bestimmung: „Wer fremdes Bier hier in der Stadt verzapft, er sei Bürger oder Gast, bezahlt für das Fuder 2 Schillinge Zoll, wovon die eine Hälfte dem Zöllner, die andre dem Rate zukommt.“ Von welchem der beiden Herzoge, Albrecht oder Heinrich, die Stadt diese Einnahmen erworben hatte, lässt sich nicht erkennen, auch kann man nicht feststellen, ob ihr damals ausser der Hälfte des Zolls von fremdem Biere auch noch andere Zollaufkünfte zustanden.[1]) Aber nicht nur für den Anfang, sondern bis gegen Ende des Jahrhunderts erhalten wir aus der Überlieferung über die Geschicke der in Braunschweig erhobenen Zölle sehr mangelhafte Auskunft. Was zunächst den Anteil der Nachkommenschaft Heinrichs des Wunderlichen betrifft, so ist hier nur zu erwähnen, dass Herzog Wilhelm, der 1360 starb, die Hälfte der Bierzollerträge dieser Linie an die braunschweigische Familie Meyse verpfändete, während die andre Hälfte sein Bruder Ernst der Familie Gottinghe zu Lehen gab.[2]) Zollüberlassungen an die Stadt können wir für diese Periode ebenso wenig seitens der Grubenhagener Herzoge nachweisen, wie seitens der Nachkommen Albrechts. Des letztern ältester Sohn Otto der Milde übertrug die Hälfte des Zolls in Braunschweig d. h. seine und seiner Brüder Anrechte dem Braunschweiger Bürger Johann von der Heyde, in dessen Familie die Erträge hiervon noch im Anfange des nächsten Jahrhunders waren.[3]) Den Anteil der Söhne

[1]) Wenn Dürre das Zollstatut, das auch er dem Anfange des 14. Jahrhunderts zuweist (S. 128), mit der Verpfändung von 1296 zusammenbringt und in Folge dessen behauptet, der Rat habe die eine Hälfte der Zollabgaben (sämmtlicher?) als den ihm von Herzog Albrecht dem Feisten verpfändeten Anteil, die andre Hälfte für die grubenhagensche Linie d. h. für Herzog Heinrich den Wunderlichen erhoben, so kann das schon deshalb kaum richtig sein, weil auch Dürre meint, die Stadt habe 1299 ihrer Anrechte auf den Zoll entsagen müssen. cf. S. 31, Anm. 1.

[2]) cf. Chron. VI, S. 277 und 278. Der Widerspruch, der dort von Hänselmann constatirt ist und darin besteht, dass Herzog Ernst den „verdendeyl kopenpenninghe“ an die Gotinghe versetzt hat, während Herzog Wilhelm den „halven bertollen“ den Meysen überliess, wonach also die grubenhagensche Linie eigentlich $^3/_4$ des Bierzolls gehaht hätte, lässt sich vielleicht so lösen, wie es im Texte angedeutet wurde: wenn Herzog Wilhelm den „halven bertollen“ vergabt, so vergabt er damit nur die Hälfte des grubenhagenschen Anteils. — A. a. O. sind auch die sämmtlichen Quellenstellen über die Verpfändung des Bierzolls angeführt.

[3]) cf. Sudendorf II, S. 48[20] und III, S. 60, ferner Chron. VI, S. 229.

Albrechts am Bierzoll finden wir schon 1318 im Lehnsbesitz von Angehörigen der braunschweigischen Geschlechter Kerkhof und Salghe. Sie gestanden im Jahre 1353 die Nutzung dieser Hälfte auf ein Jahr dem gemeinen Rate gegen eine Zahlung von 24 Mark zu;[1]) 1354 verlängerten die beiden genannten Parteien ihre Abmachung um zwei Jahre mit der Änderung, dass die fährliche Entschädigungssumme auf 28 Mark erhöht wurde.[2]) Wie damit eine Notiz der Altstädter Rechnung von 1354 in Einklang zu bringen ist, der zufolge die Altstadt in diesem Jahre an Ludolf Salghe 50 M. für 5 M. Rente aus den Bierzollaufkünften zahlte, eine Rente, deren erste Rate unter den Einnahmen in der Altstädter Rechnung von 1355 gebucht ist, muss dahin gestellt bleiben. Übrigens haben die Erpachtungen von 1353 und 1354, welche nach einem Zeitraum von fünfzig Jahren zuerst wieder das Bestreben der Stadt andeuten, die Einnahmen aus den Zöllen für sich auszunutzen, kein dauerndes Verhältniss herbeigeführt. Ein zielbewusstes Vorgehen des gemeinen Rates hinsichtlich der Erwerbung der Zölle nnd dementsprechende Erfolge sind erst in einer weit spätern Zeit zu erkennen, als ein völliger Umschwung in der Finanzverwaltung eingetreten war.

Um einfachere Verhältnisse handelt es sich bei der Geschichte der Münzerwerbung durch die Stadt. Nachdem 1299 die Münzverpfändung Albrechts von 1296 ihre Gültigkeit verloren hatte, scheint der Rat auf einige Zeit die Ausführung seiner Absicht, diese so wichtige und ertragreiche Gerechtsame der Stadt zu erringen, aufgegeben zu haben, nur eine Vermutung freilich, die lediglich darauf gegründet ist, dass in der Überlieferung durch mehrere Jahrzehnte sich nicht die geringste Spur vom Gegenteil findet. Erst eine Urkunde vom Jahre 1332[3]) weist wieder auf Massnahmen des gemeinen Rates in der Münzangelegenheit hin. Damals sandte nämlich Herzog Wilhelm, ein Sohn Heinrichs des Wunderlichen, einen vom 31. Januar datirten Brief an jenen, in dem er ausser anderm bat, dem Briefweiser die 10 M., um welche er, der Herzog, mit der Stadt wegen der Münze übereingekommen sei, auszuzahlen; hingegen wolle er in kürzester Frist die deshalb besiegelte Urkunde ausfolgen. Hinsichtlich des Inhalts der die Münze betreffenden Abmachung,

[1]) I. G. fol. 5 [1].

[2]) I. G. fol. 8 [1].

[3]) O.-U. Nro. 73 im Br. St.-A.

welche nach dem Wortlaut dieses Briefes zwischen Herzog Wilhelm und dem gemeinen Rate 1332 bestanden haben muss, ist näheres nicht zu ergründen; auch kann man nicht erkennen, wie lange sie in Geltung gewesen, und ob und inwiefern sie mit den Verfügungen andrer Herzoge, namentlich der Grubenhagener Linie in Zusammenhang stand. Nicht besser sind wir mit der nächsten einschlägigen Nachricht daran, die ins Jahr 1343 fällt. Im ersten Gedenkbuche[1]) ist eine Abrechnung des gemeinen Rates mit dem Münzschmiede Heneken Wulvramme verzeichnet, aus welcher hervorgeht, dass dieser damals im Auftrage der Stadt Pfennige geschlagen hatte. Das regt die Frage an: welcher Herzog hatte die Stadt zur Ausübung des Münzrechtes ermächtigt und auf Grund welches Vertrages? Aber auf beides müssen wir die Antwort schuldig bleiben.

Eine stattliche Reihe von Urkunden, die untereinander in engem Zusammenhang stehen und von uns hier heranzuziehen sind, ist aus der Regierungszeit Herzogs Magnus des Ältern erhalten. Am 29. Mai 1345 überliess derselbe seinen Anteil an der Münze zu Braunschweig dem Rate und den Bürgern auf drei Jahre;[2]) für welche Summe oder für welche Einräumungen ist leider nicht gesagt. Am 1. Juni 1348 verlängerte er die Vergabung um fünf Jahre.[3]) Ob er dann 1353 eine neue hierher gehörige Urkunde ausgestellt hat, wissen wir nicht; vielleicht that er es zuerst wieder 1354. Denn unter den in der gemeinen Kämmereirechnung dieses Jahres verzeichneten Ausgaben findet sich ein Posten, wonach der Schreiber Herzogs Magnus für eine auf die Münze bezügliche Urkunde 1 Ferding erhalten hat. Weiterhin erneuerte Magnus am 4. Juni 1357 die Überlassung der Münze an die Stadt auf drei Jahre[4]) und am 31. Mai 1360 abermals auf dieselbe Zeit;[5]) auf letztere Urkunde werden wir bald zurückkommen müssen. Zum letzten Male, wie es scheint, verfügte Magnus der Ältere 1369, wohl Anfang Juni, über die Münze, indem er seinen Anteil daran für 50 M. der Stadt verpfändete.[6]) Sein gleichnamiger Sohn bestätigte die Verpfändung

[1]) I. G. fol. 2.

[2]) Br.-U.-B. S. 42.

[3]) ibid. S. 42.

[4]) ibid. S. 49.

[5]) Br. U.-B. S. 51.

[6]) ibid. S. 55.

des Vaters in jener schon angezogenen Urkunde vom 14. Februar 1371, in welcher er auch die Rechte der Stadt auf Altewik, Sack und Vogtei anerkannte.[1])

Um den Zusammenhang nicht zu zerreissen, war von uns oben eine Stelle aus der Urkunde von 1360 einstweilen bei Seite gelassen worden, die eingehende Würdigung verdient. Sie ist in der Urkunde von 1369 wiederholt und lautet in dem mittelniederdeutschen Text, wie folgt: „Weret ok, dat dijt velle bynnen desser tijd — d. h. innerhalb der Vertragsdauer — dat se — die Ratsherren — unser vedderen willen nicht en hedden to der muntye, also dat se nenc penninghe slogen unde den slach liggen leten, des scolden se von os unbedeghedinget blinen." Hieraus lassen sich mehrere wichtige Ergebnisse gewinnen. Zunächst kann man feststellen, dass die Stadt mit den Rechten des Herzogs Magnus auf die Münze eigentlich auch die Pflicht übernahm, diese Rechte auszuüben, Münze zu schlagen. Denn was hätte sonst jenes ausdrückliche Versprechen des Herzogs zu bedeuten, er wolle die Stadt nicht belangen, falls sie keine Pfennige präge. Aber die damit ausgesprochene Pflichtbefreiung erstreckte sich nur auf einen gewissen Fall, nur auf den Fall nämlich, dass der Rat den Willen der Vettern Magnus' zu der Münze nicht haben d. h., dass diese Vettern sich weigern würden, ihren Anteil an der Münze ebenfalls der Stadt zu verpfänden. In einer Hand musste demnach die Münzgerechtsame sein, nur einer durfte in Braunschweig münzen, entweder die herzogliche Familie oder die Stadt. Doch weiter! Da Magnus hier nur von dem Willen seiner Vettern spricht, nicht aber auch von dem seines Bruders Ernst, der ja erst 1367 starb, so haben sich möglicher Weise seine Münzverpfändungen nicht auf seinen persönlichen Anteil allein, sondern auch auf den des Göttinger Herzogs bezogen, oder beide haben wenigstens in vollstem Einverständniss in dieser Angelegenheit gehandelt, man müsste sonst annehmen, der Aussteller habe unter dem Ausdruck Vettern seine sämmtlichen männlichen Verwandten zusammengefasst. Würde aber ferner der Rat auf die Überlassung durch Magnus, welche doch nicht umsonst geschah, eingegangen sein, wenn er die erworbenen Rechte nicht hätte ausnutzen können, wenn er nicht auch den Anteil der Vettern jenes, worunter wohl die grubenhagenschen Herzoge verstanden sind, im Pfandbesitz gehabt

[1]) cf. SS. 35 und 36 dieser Arbeit.

hätte? Hieraus, wie auch aus der Ausdrucksweise der angeführten Stelle, welche ein Zurückziehen der Einwilligung seitens der Vettern nur hypothetisch in Aussicht stellt, ergiebt sich, dass damals auch die Grubenhagener Linie ihrer Anrechte auf die Münze zu Gunsten der Stadt zeitweilig entsagt hatte. Herzog Wilhelm war unseres Wissens der erste grubenhagensche Herzog, der — gegen 1332 — ein Abkommen wegen der Münze mit dem Rate schloss, dann erhielt Wilhelms Bruder, Ernst der Ältere, nach der gemeinen Rechnung von 1355 in diesem Jahre vom Braunschweiger Rate für die Münze 40 M., wobei wir die Frage offen lassen müssen, ob seine Verpfändung den Anteil der grubenhagenschen Linie oder nur seinen eignen betraf. Verpfändung der Münzgerechtsame der ganzen Linie kann mit Sicherheit erst aus den genannten Urkunden von 1360 und 1369 nachgewiesen werden. Die dort vorausgesetzten Verträge bestätigte Herzog Albrecht, der Sohn Ernsts, in der schon erwähnten Urkunde vom 12. September 1370: in ihr ist ausser andern Pfandobjecten auch die Münze aufgeführt.[1])

Übrigens gewann die Stadt durch diese Einräumungen der Herzoge noch nicht die Verfügung über die gesammten Erträge der Münze. Jene hatten, wie es vereinzelt auch beim Zoll vorkam, aus den Münzeinnahmen vielfach Renten zu Lehen ausgethan, und diese wurden erst bei der endgültigen Erwerbung der Münze für die Stadt im Jahre 1412 abgelöst.[2])

Unter den herrschaftlichen Rechten und Gefällen, welche Herzog Albrecht 1296 dem gemeinen Rate verpfändet hatte, war endlich der Mühlenzins — alle Mühlen Braunschweigs waren ursprünglich herzoglich — genannt worden. Wie Zoll und Münze, so muss auch jener 1299 der Stadt wieder genommen sein, um ihr schliesslich doch ganz anheimzufallen. Aber erst im Jahre 1364 sehen wir durch eine Verpfändung Magnus des Ältern abermals den Mühlenzins, wenigstens einen Teil desselben, in städtischen Besitz übergehen.[3]) Dass in der Zwischenzeit der Finanzverwaltung Braunschweigs Einnahmen vom Mühlenzinse zugeflossen seien, dafür fehlt in der Überlieferung jeglicher Hinweis.

---

[1]) cf. S. 36 dieser Arbeit.

[2]) Chron. VI. S. 196—198 und Br. U.-B. S. 185 ff.

[3]) Sudendorf III, S. 137.

Umgekehrt kann man sagen, wie beim Mühlenzinse, liegen die Verhältnisse bei einer andern Einnahme, die gleichfalls anfänglich herzoglich war, dem Judenschutzgelde. Zwischen den in der Urkunde von 1296 aufgezählten Pfandobjecten hatte sich der Judenzins nicht befunden, was vielleicht damit zusammenhängt, dass, so viel wir wissen, im selben Jahre zum ersten Male eine Judenfamilie in die Stadt aufgenommen wurde.[1]) 1320 überliess Herzog Otto der Milde 5 M. jährlicher Rente aus seinen Aufkünften von den Juden an zwei Bürger Braunschweigs[2]); gleiche Vergabungen sind uns auch von seinen Brüdern Magnus und Ernst bezeugt.[3]) Das Gemeinwesen selbst erhob, wie aus einer Aufzeichnung im ersten Gedenkbuche hervorgeht, im Jahre 1351 von acht jüdischen Haushaltungen im ganzen 80 M. Jahresabgabe[4]); dies ist das erste Mal, dass wir von einer Besteuerung der Juden durch den Rat hören. 1354 entrichteten diese 30 M. an die gemeine Kasse; zufällig ist der betreffende Posten unter die Einnahmen in der Altstädter Rechnung von 1354 geraten, wo er dann als nicht dorthin gehörig durchstrichen wurde. Im Jahre 1358 einigten sich die Vertreter der „gemeinen Juden" mit dem Rate dahin, dass sie sich verpflichteten jährlich 24 M. Zins zu zahlen,[5]) und 1360 wurde das von der Judenschaft aufzubringende Jahrgeld auf insgesammt 13 M. 1 Ferding 1 Lot festgesetzt.[6]) Ohne Frage beruhte das in den aufgeführten Fällen hervortretende Recht der Stadt, von den Juden Abgabe zu erheben, auf einer oder mehreren Verpfändungen seitens der Herzoge, wenn wir auch von solchen in so früher Zeit noch nichts hören. Die erste, über die wir gewisse Kunde haben, fällt ins Jahr 1364.[7]) Damals versetzte Magnus am 28. Januar alle seine Anrechte auf Judenschutzgeld und Mühlenzins dem Braunschweiger Rate für 18 M. Was die Ansprüche der grubenhagenschen Linie angeht, so sprach Herzog Albrecht in jener Urkunde des 12. September 1370 auch von seinem Teil des Judenzinses als von einem der Stadt bereits verpfändeten Gefäll.

---

[1]) Dürre S. 123. — A. D. I. fol. 18[1].
[2]) Sudendorf I, 195.
[3]) Sudendorf II, 49, 53.
[4]) I. G. fol. 7.
[5]) I. G. fol. 11[1].
[6]) I. G. fol. 12[1].
[7]) Sudendorf III, 137.

Aber die pfandweisen Erwerbungen, bei welchen der gemeine Rat mit den Herzogen in geschäftlichen Verkehr trat, beschränkten sich nicht auf deren Eigentum innerhalb der Stadt, sie dehnten sich auch auf ihren Besitz ausserhalb dieser aus, vornehmlich auf ihre Burgen. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begann sich das Pfandschlosswesen auszubilden, das zur Zeit seiner höchsten Blüte ein ganz besonders wichtiges Gebiet der gemeinen Finanzverwaltung war. Um den bereits hoch entwickelten Handel Braunschweigs und die ausserhalb seiner Mauern gelegnen Güter der Bürger einigermassen wenigstens vor der Bedrückung durch die ritterlichen Wegelagerer zu schützen, griff der Rat zu dem Mittel, die wichtigsten der rings um die Stadt im Lande zerstreut liegenden Burgen in seine Hand zu bringen.[1]) Einmal wurde dadurch dem Missstande vorgebeugt, dass sich hier Feinde der Bürger festsetzten, und andrerseits war es möglich, von hier aus als von festen Stützpunkten dem Treiben der Landschinder Einhalt zu thun. Die meisten der Burgen waren Eigentum der Herzoge, so auch die erste, die wir im Pfandbesitz der Stadt finden, die Asseburg.[2]) Diese scheinen die Braunschweiger 1331 in ihre Hand bekommen zu haben. Damals wenigstens brachte der Rat der Neustadt durch Anleihen 350 M. auf, die mit den Beiträgen der übrigen Weichbilde an Herzog Otto auf die Asseburg ausgezahlt werden sollten.[3]) Und dass es sich dabei nicht um ein einfaches hypothekarisches Darlehn, sondern um eine wirkliche Verpfändung handelte, beweist ein Posten des Bruchstücks der gemeinen Stadtrechnung von 1331: 23 M. 1 Lot gab der Rat für Bauwerk an der Asseburg aus. Die von Herzog Otto über letztere getroffene Verfügung bestätigten seine Brüder Magnus und Ernst am 15. Februar 1345, indem sie dem gemeinen Rate für 1470 M. die Asseburg sammt Zubehör verpfändeten, wie sie jenem ihr verstorbner Bruder verpfändet habe.[4]) An demselben Tage erklärten die beiden Herzoge ferner, dass sie dem Rate binnen Jahresfrist dem Herzog Otto geliehene 100 M. zurückzahlen oder um diesen Betrag die auf der Asseburg stehende

---

[1]) Werkstücke I, 99.

[2]) Die Asseburg lag auf der Asse, einem Höhenzuge südöstlich von Wolfenbüttel.

[3]) R. d. N. fol. 79.

[4]) Sudendorf II, 61.

Pfandsumme erhöhen wollten.[1]) Man sieht die Bande, welche jenes Pfandschloss an die Stadt fesselten, wurden immer enger, immer unwahrscheinlicher eine baldige Einlösung.

Ausser der Asseburg ist, so weit wir sicher wissen, vor 1354 nur noch ein Schloss in den Pfandbesitz der Braunschweiger gekommen, die Hornburg.[2]) Sie gehörte zwar dem Bistum Halberstadt, mag aber der Sache halber gleich hier erwähnt werden. Da in einem Verzeichnisse vom Neustädter Rate während der Jahre 1338 und 1339 verkaufter Renten[3]) sich zwei befinden, von denen es in der Nachricht über ihre Einlösung zu Ende October 1346 heisst[4]), ihr Kaufpreis sei für die Hornburg verausgabt worden, so erfolgte die Verpfändung derselben wahrscheinlich in einem der beiden erstgenannten Jahre. Zugleich ersehen wir hieraus, dass, wie die Pfandsumme für die Asseburg, so auch die für die Hornburg durch Beiträge der Weichbildsräte aufgebracht wurde.

Neben der ausgedehnten Verpfändungswirtschaft treten Angelegenheiten, bei denen vor 1354 der gemeine Rat sonst noch in finanzielle Berührung mit den Herzogen kam, mehr in den Hintergrund. Im engen Zusammenhange mit dem eben besprochenen steht ein Zwist zwischen der Stadt und dem Herzog Magnus wegen der an der Asseburg aufgewandten Baukosten. Den Ersatz derselben forderte jene auf Grund der Verpfändungsurkunde Herzog Ottos, während Magnus sich weigerte, ihn zu leisten. Ausgetragen wurde die Sache durch einen 1350 gefällten Schiedsspruch des Bischofs Heinrich von Hildesheim.[5])

Ein andres Zerwürfniss zwischen der Stadt und Magnus dem Ältern, gleichfalls finanzieller Natur, fand 1349 seine Erledigung. Indem letzterer im Lande Beden erhob, wodurch die Meier der bürgerlichen Güter beschwert wurden, und ausserdem von den Braunschweiger Bürgern durch seine Amtleute widerrechtlich Zoll eintrieb, fühlte sich die Stadt empfindlich geschädigt. Durch einen Vergleich vom 27. März genannten Jahres wurde schliesslich die Aussöhnung herbeigeführt. Magnus erkannte die

---

[1]) Sudendorf II, 62.

[2]) Südlich von Börssum belegen.

[3]) R. d. N. fol. 81.

[4]) R. d. N. fol. 81[1].

[5]) Sudendorf II, S. 199.

Beschwerden der Bürger als berechtigt an, wogegen ihm diese unter dem Namen eines Geschenkes aus gemeinen Mitteln 100 M. zahlten.[1])

Während in den beiden besprochenen Fällen ein Widerstreit der Interessen der Stadt und des Herzogs hervortrat, so waren doch gerade in der ersten Hälfte des Jahrhunderts viel häufiger freundschaftliche Beziehungen zwischen jenen und ihren Herren von Bedeutung für den städtischen Haushalt. Wenn freilich der Rat mehrfach Mitgliedern des herzoglichen Hauses gelegentlich ihrer Anwesenheit in Braunschweig Geldgeschenke machte,[2]) so kann man daraus allein noch nicht mit Sicherheit auf solche Beziehungen schliessen. Wohl aber darf man diesen Schluss ziehen, wo man die Herzoge in ihren Plänen und Unternehmungen durch die Bürger thatkräftig unterstützt sieht, ein Vorgehen, das immer mit Kosten, zuweilen mit recht bedeutenden verknüpft war. Als es beispielsweise im Jahre 1331 galt, die Wahl Herzog Heinrichs zum Bischof von Hildesheim zu befördern, durfte der Rat auch die Geldopfer nicht scheuen, welche die hierauf bezüglichen Verhandlungen erforderten.[3]) Weit höhere Summen aber als durch derartige Hülfeleistungen wurden unter Umständen dann verschlungen, wenn die Stadt den Herzogen bei kriegerischen Unternehmungen Beistand gewährte. Hier ein Beleg dafür: 700 M. Lösegeld musste der gemeine Rat für diejenigen seiner Bürger aufbringen, welche im Jahre 1347 in dem unglücklichen Treffen von Gardelegen, wo sie für Herzog Magnus den Ältern gegen den Erzbischof Otto von Magdeburg gekämpft hatten, den Feinden in die Hände gefallen waren.[4])

Dies die mannigfaltigen Aufgaben, die der gemeinsamen Finanzverwaltung durch die besondern Beziehungen der Stadt zu den Herzogen erwuchsen. Natürlich musste mit den letztern auch ein diplomatischer Verkehr gepflogen werden, aber in solchem Verkehr stand Braunschweig nicht nur mit den Herzogen, sondern auch mit den benachbarten Bischöfen, Äbten, mächtigern Adligen und Städten. Die durch denselben an die Kasse des gemeinen Rates immerwährend gestellten Anforderungen

---

[1]) I. G. fol. 6[1]. cf. Dürre S. 144.

[2]) Bruchstück der gemeinen Rechnung von 1331.

[3]) ibidem.

[4]) Dürre S. 144, wo auch die Belegstellen.

waren nicht gering. Das ersehen wir sehr gut aus der gemeinen Rechnung von 1331, die vor 1354 über diesen Punkt allein Auskunft giebt. Zunächst gehören dahin die Zehrungskosten für die von der Stadt ausgeschickten gewöhnlichen Boten; von mehreren derartigen Posten sei nur der erste und bedeutendste genannt, wonach für solche Sendungen 10 Pfd. verausgabt wurden. Hiervon zu trennen sind die Zahlungen an einzelne mit gewissen Geschäften betraute Abgesandte; sehr häufig wurde der Schreiber dafür verwandt, der unter anderm 1331 für eine Reise zu Herzog Ernst $2^1/_2$ Ferd. erhielt. Dazu kommen die Summen, welche die zu Verhandlungen in benachbarten Städten abgeordneten Ratsherren verbrauchten; so erforderten damals zu Helmstedt gepflogene Verhandlungen die stattliche Ausgabe von 6 M. 5 Lot.

Weitergehend wenden wir uns dann zu den in Braunschweig selbst im Interesse des diplomatischen Verkehrs gemachten Aufwendungen. Jeder Überbringer einer Botschaft von Seiten fremder Herren oder Städte, jeder Überbringer eines Geschenkes — nicht selten schickte einer der Herzoge oder einer der benachbarten Prälaten dem Rate ein Stück Wildpret — erhielt ein gutes Trinkgeld; dasselbe betrug meist $^1/_2$ M., in einem Falle sogar 2 M. Hieran reihten sich die Kosten für Beherbergung und Bewirtung auswärtiger Abgeordneter, wenn in Braunschweig Verhandlungstage abgehalten wurden. Zwei Mal — so scheint es wenigstens — waren 1331 Göttinger und Mindener Ratsherren in der Stadt anwesend: über $5^1/_2$ M. wurden gelegentlich ihres ersten, 6 Pfd. gelegentlich ihres zweiten Besuches verausgabt. Und mit diesen Posten hängt der Sache nach ein weitrer eng zusammen, demzufolge in dem genannten Jahre an Gäste der Stadt für 45 M. Wein ausgeschenkt wurde.

Ausser der Leitung der auswärtigen Politik lag dem gemeinen Rate ferner die Sorge für das mit jener sich vielfach nahe berührende Kriegswesen der Stadt ob;[1]) war dies doch gleichfalls ein Gebiet, wo Interessen aller fünf Weichbilde zusammenliefen. Die in dieser Richtung der gemeinen Finanzverwaltung erwachsenden Ausgaben waren, wie das zu einer Zeit, in welcher der „tägliche Krieg“ im Lande wütete, gar nicht anders zu erwarten, verglichen mit den Erfordernissen für sonstige Zwecke

[1]) Über das städtische Kriegswesen giebt einen guten Überblick Hänselmann in Werkst. 1, 99—116.

ganz unverhältnissmässig gross. In erster Linie muss hier auf die bedeutenden Summen hingewiesen werden, die für das Institut der Pfandschlösser an Zinsen, an Baukosten — letztere wurden freilich im allgemeinen von den Besitzern zurückerstattet, beziehungsweise auf die Pfandsumme geschlagen [1]) —, ferner zum Unterhalt der Besatzung und endlich für die meist an Edelleute übertragene Burghut aufgewandt wurden. Zu dem oben bereits angeführten mag an dieser Stelle noch hinzugefügt werden, dass 1331 auf das zur pfandweisen Erwerbung der Asseburg benötigte Kapital 112 M. Zins gezahlt und für nicht näher bezeichnete Zwecke auf derselben Burg über 97 M. ausgegeben werden mussten. [2])

Um ihre Bürger beschützen, ihre Pfandschlösser besetzen, ihre Fehden auskämpfen zu können, war die Stadt gezwungen, sich Söldner zu halten, denn die bürgerliche Wehrpflicht reichte zur Erfüllung aller dieser Aufgaben nicht aus. In wie umfassendem Massstabe jenes Mittel zur Anwendung gelangte, lässt wiederum die Rechnung von 1331 sehr gut erkennen. In ihr sind zunächst 300 M. für „stipendiarii“ verzeichnet, wobei wir sicherlich an Soldzahlungen zu denken haben. Sodann ist die Gesammtsumme des Soldes der „cursores“ oder „Renner“ [3]) d. h. der berittenen Söldner der Stadt mit 76 M. eingetragen; ausserdem wurde ihnen für 4 M. Hafer gegeben, und 3 M. 1 Ferd. wandte man für ihre Winterkleidung auf; von letztern beiden Posten möchte man kaum behaupten, dass sie sich auf alle Renner bezögen. Schliesslich wurde zu Ostern des genannten Jahres für über 11 M. die Kleidung der „famuli“ beschafft, in welch' letztern, falls sie überhaupt von den stipendiarii streng geschieden werden können, vielleicht die nur für Unterhalt und Kleidung dienenden streitbaren Knechte zu sehen sind; dass dies häufiger vorkam, zeigen eine Anzahl von Contracten der spätern Zeit.

Die für seine Streitmacht erforderlichen Pferde stellte zum Teil der Rat, indem er solche entweder käuflich erwarb und dann gegen Entgelt — städtische Marställe kommen erst gegen

---

[1]) cf. S. 47. Der Schiedsspruch des Bischofs lautete dahin, dass Herzog Magnus nur die Kosten derjenigen Bauten an der Asseburg zu ersetzen habe, zu deren Ausführung die Stadt vorher seine Einwilligung eingeholt hätte. cf. ferner II, cap. 8.

[2]) Bruchstück der gem. Rechnung von 1331.

[3]) Werkst. I, S. 110 und 111.

Ende des Jahrhunderts vor — bei Bürgern in Pflege gab, oder indem er sie sich von diesen mietweise verschaffte. Teilweise aber hielten sich die Söldner auch ihre Pferde selbst, was natürlich auf die Höhe ihres Soldes nicht ohne Einfluss blieb. Wurden im Dienste der Stadt geritteue Pferde beschädigt oder getödtet, so musste der Rat einen, wie es scheint, meist recht hoch bemessenen Ersatz leisten. Diese Gliederung der mannigfaltigen Ausgaben für Beschaffung eines tüchtigen Pferdematerials ergiebt sich erst aus den jüngeren Rechnungen;[1]) nach der Rechnung von 1331 könnte man sie wegen zu ungenauer Bezeichnung der betreffenden Posten — immer heisst es nur pro equo — nicht aufstellen. Immerhin wird man vermutungsweise sagen können, dass die kleinern Beträge von 2 Ferd. bis 2 M. für Unterhalt, Miete oder geringere Beschädigungen, die grössern von 4 bis 7 M. für Anschaffung von neuen Pferden oder zur Entschädigung für gänzlich unbrauchbar gewordene und getödtete zu zahlen waren.

Aber nicht nur für Pferdeschaden, wie der technische Ausdruck lautet, musste der Rat aus gemeinen Mitteln aufkommen, sondern auch für alle sonstigen Verluste, welche diejenigen, die ihm irgendwelche Kriegsdienste leisteten, hierbei erlitten. So erklärt es sich, wenn er einem seiner Söldner 1331 4 Schill. für einen eisernen Helm und einem andern 10 Schill. für Steigbügel zahlte. Und eng mit dieser Ersatzpflicht hing die weitre Pflicht des Rates zusammen, den im Streite für die Stadt gefangen genommenen wieder auszulösen. Ein sehr gutes Beispiel bietet dafür eine Urkunde vom 8. Mai 1350,[2]) in der Hinrik von Evessem feierlich erklärt, dass er im Dienste des Hägener oder des gemeinen Rates etwa gefangen weder den einen noch den andern über 30 M. hinaus ansprechen wolle, mit welcher Summe sie ihm zu Hilfe zu kommen versprochen hätten. Auch aus dem Grunde ist diese Urkunde beachtenswert, weil sie durch die Erwähnung des Hägener Rates erkennen lässt, wie zu jener Zeit die Leitung des Kriegswesens nicht ganz und gar in den Händen des gemeinen Rates lag, sondern auch die Competenz der Weichbildsräte auf dieses Gebiet übergriff.

Liess sich nun die Stadt auf grössere Actionen ein, auf eine Vereinigung bedeutenderer Streitmassen, namentlich zur

[1]) cf. II, cap. 7.

[2]) O.-U. im B. St.-A.

Belagerung von Burgen oder sonstiger fester Plätze ihrer ärgsten Feinde, so gesellten sich zu alle den aufgezählten Ausgaben noch andre grosse Erfordernisse. Das Heer musste reichlich mit Proviant versehen, die Belagerungswerkzeuge in Stand gesetzt und transportirt, der nötige Vorrat an Schleudergeschossen beschafft werden. An derartiges werden wir zu denken haben, wenn es in der Rechnung von 1331 heisst, vor Warmstorf[1]) seien 6 M. 4 Ferd., vor Gröningen[2]) 12 M. 3 Ferd. verbraucht.

Dies das wesentliche, was wir aus der Zeit vor 1354 von den Beziehungen der Finanzverwaltung der Gesammtstadt zum Kriegswesen hören; nur Ausgaben waren es, die dabei erwähnt werden konnten, während von dem gelegentlichen Gewinn, den der Stadt ihre Kämpfe brachten, nämlich Lösegeld für die Gefangenen und Beute an Pferden, Waffen und dergleichen, aus der Überlieferung der ersten Hälfte des Jahrhunderts nichts zu erfahren ist.

Im Interesse der Sicherung und Erleichterung des Verkehrs, allerdings nicht allein hierfür, geschah es, dass der gemeine Rat für eine starke Wehrmacht sorgte und im Interesse des Verkehrs handelte er auch, wenn er die wichtigern Landstrassen im Stadtgebiet in gutem Zustande erhielt. 1331 erforderte der Strassendamm bei Klein-Schöppenstedt einen Aufwand von 10 Schill., die lange Brücke bei Vechelde einen solchen von 1 Pfd. Und eine charakteristische Aufzeichnung im 1. Gedenkbuche zum Jahre 1347[3]) besagt, dass Olrik von Hedelendorpe dem gemeinen Rate 4 M. 7 Lot. übergeben habe, die um Gott und seiner Seele willen zum Damm bei Vechelde verwandt werden sollten.

So haben wir denn gesehen, wie bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Wahrnehmung der äusseren Interessen der Stadt den gemeinsamen Haushalt beeinflusste; jetzt soll der Zusammenhang des letztern mit der Vertretung jener durch den gemeinen Rat nach innen zu, den Elementen gegenüber, die in ihrer Gesammtheit die Stadt selbst bildeten, für die gleiche Zeit betrachtet werden. Zuerst wenden wir uns da zu den Beziehungen der gemeinen Finanzverwaltung zum städtischen

---

[1]) „Warmestorp“. Vielleicht ist Warmsdorf in der Grafschaft Hoya darunter zu verstehen.

[2]) „Groningen“. Gemeint ist entweder das Dorf Gröningen bei Aschersleben oder, was weniger wahrscheinlich, das Dorf Gröningen bei Salzwedel.

[3]) I. G. fol. 4[1]. Die Datirung 1347 ist nicht ganz sicher.

Klerus. Freilich war die Stellung desselben eine sehr selbstständige und abgesonderte, aber doch nicht in dem Grade, dass es ungerechtfertigt erscheinen könnte, auf jenen Punkt hier einzugehen. Waren auch die Leistungen des Klerus an das Gemeinwesen in Folge der kanonischen Forderung, die Geistlichkeit und alles Kirchengut solle von bürgerlichen Lasten befreit bleiben, weit geringere als die der Bürger, so fehlten sie doch, da jene Forderung strenger Durchführung ermangelte, nicht gänzlich. Wir hatten ja bereits oben Gelegenheit, einige Urkunden kennen zu lernen, in denen sich geistliche Stifter gegen Ablösung gewisser dem Gemeinwesen als solchem schuldigen Leistungen zu andern Leistungen an dieses verpflichteten.[1]) In der Rechnung von 1331 kommen, da sie ja nur eine Ausgaberechnung ist, ausschliesslich Zahlungen des Rates an den Klerus, nie das umgekehrte vor. Bei einem Teile der betreffenden Posten handelt es sich um Geschenke: so erhalten die Minderbrüder 1 M. 1 L. zum Kauf einer Tonne voll Häring[2]) und denselben wird bei ihrem Hauptfeste, der Kirchweih, 1 M. verabreicht. In der Aufgabe der Armenpflege gewährt der Rat dem Klerus seine Unterstützung, indem er „ad stipam“ — zu Almosen — fast 7 M. hergiebt. Denn dass diese Summe zur Verteilung an die Armen den Klöstern in der Stadt ausgezahlt ward, wenn auch vielleicht nicht in einem Male, sondern in kleinern Beträgen an verschiedenen Festtagen, wird man aus einer der unsrigen eng verwandten Eintragung in der gemeinen Rechnung von 1354[3]) schliessen dürfen. Ungewiss ist es, wie der Posten erklärt werden muss, wonach dem Pfarrer der Heiliggeistkapelle 7 Pfd. und für Lichter in derselben 10 Schill. gezahlt worden sind; dieselben beiden Ausgaben kehren in ebenso enger Verbindung noch nach Jahrzehnten wieder, vielleicht handelte es sich also dabei um ein Vermächtniss, dessen Ausführung dem Rate übertragen war. Im unklaren sind wir ferner über den Character des Nonnenzinses, der in der Rechnung von 1331 mit einem Betrage von 10 M. figurirt, aber auch nur hier erwähnt ist; nur so viel wird wohl sicher sein, dass die Empfängerinnen dieses Zinses die Benedictinerinnen im Kloster auf dem Rennelberge vor dem Petrithore waren. Der Vollständigkeit halber sei

[1]) cf. SS. 23, 27 u. 28.

[2]) Diese Spende erhielten sie offenbar in den Fasten, wie aus der Rechnung von 1354 hervorgeht. cf. II, cap. 7.

[3]) Item X talenta claustris ad elemosinas. cf. II, cap. 7.

hier noch auf einige Notizen im 1. Gedenkbuche hingewiesen, die indessen von keinem grossen Belang sind. Zu den Jahren 1348, 1349, 1351 sind verschiedene von geistlicher Seite dem Rate geschuldete Ausstände eingetragen;[1]) die bei weitem grösste Forderung des letztern beläuft sich auf 34 M. Ausserdem ist zum Jahre 1353 der Verkauf eines der Stadt gehörigen Hofes erwähnt, den die Heiliggeistkapelle für 30 M. erworben hat.[2])

Über die finanziellen Berührungen, in welche vor 1354 der gemeine Rat mit den Bürgern Braunschweigs trat, wird uns nur spärliche Auskunft zu Teil. Wir erfahren lediglich von einigen wenigen Angelegenheiten meist rein privatrechtlichen Charakters. Für die Rentenverkäufe, die wir später in der gemeinsamen Finanzverwaltung und im Weichbildshaushalt schon in dieser Periode eine so bedeutende Rolle spielen sehen, ist uns nur ein Beispiel aus dem Jahre 1302 genauer bekannt. Damals kaufte Johann von Alvelde beim Rate der Stadt Braunschweig, wie es heisst, für 12 M. eine wiederkäufliche Rente von 1 M., die zu einer täglichen Messe in der Martinikirche verwendet werden sollte.[3]) Häufiger sind die Fälle, in denen es sich um Verkauf oder zinsweise Überlassung von Häusern oder sonstigen Grundstücken seitens des gemeinen Rates handelt. 1348 verkaufte derselbe einem Bürger und seiner Frau ein Haus auf beider Lebenszeit für 12 M.; zugleich wurde damit die Abmachung verknüpft, dass sie auf dem Grundstück einen Brunnen graben lassen und gegen jährliche Zahlung von 1 Ferd. schossfrei sein sollten.[4]) In demselben Jahre überliess der Rat einem andern Bürger ein Haus gegen $1^1/_2$ M. jährlichen Zins;[5]) davon sollte, so ward bestimmt, 1 M. als Erbenzins gezahlt werden, während die übrige $^1/_2$ M. vom Inhaber für 6 M. in zwei Malen abgelöst werden sollte. Um die gleiche Zeit endlich wurde seitens der gemeinen Stadt ein Haus auf drei Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 14 Ferd. vermietet.[6]) — Man sieht schon aus den angeführten Fällen, wie

---

[1]) I. G. fol. 4^1, 5, 7^1.

[2]) I. G. 5^1.

[3]) A. D. I, fol 2. Es ist dort von den „consules civitatis Brunswic" die Rede, so dass man kaum umhin kann, den gemeinen Rat als Verkäufer anzunehmen.

[4]) I. G. fol. 6.

[5]) ibidem.

[6]) ibidem.

die mannigfaltigsten Combinationen bei derartigen Geschäften zur Anwendung kamen. Strenge Regelmässigkeit in der Abzahlung der dem Rathe geschuldeten Hauszinse, worauf dieser, da es doch öffentliche Gelder waren, durchaus hätte bestehen sollen, scheint nicht geherrscht zu haben; das kann man aus einem sich über die neun Jahre von 1342 bis 1350 erstreckenden Verzeichniss von Hauszinsen schliessen, welche die Söhne Tiderik Dorings „des groten“ — die Doring waren eins der angesehensten Patriciergeschlechter in der Altstadt — dem Gemeinwesen schuldig geblieben waren. Ihre Gesammtschuld belief sich am Ende dieses Zeitraumes auf nicht weniger als 47 M. 3 Ferd. 1 Lot.[1])

Ein sonderbares Licht auf die damaligen Zustände der Finanzverwaltung gemeinen Rates wirft auch das, was wir aus der oben bereits erwähnten Abrechnung dieses mit dem Münzschmiede Heneken Wulvramme ersehen.[2]) Letzterer hatte im Jahre 1343 rund 462 M. lötigen Silbers, offenbar zur Ausprägung, überwiesen erhalten, und, obwohl vier Ratsherren, zwei aus der Altstadt, einer aus dem Hagen und einer aus der Neustadt die Oberaufsicht über die Münze führten, war es doch möglich, dass Heneken am Ende des Jahres sammt einer Summe von 45 M., die er noch von 1341 her schuldig war, der Stadt über 240 M. schuldete. Jene Abrechnung lehrt, auf welche Weise der Rat sich schadlos zu halten suchte. Er übernahm den aus Wiesen, Worten, einer Hufe und einem Hause bestehenden, freilich stark verschuldeten Grundbesitz des Münzschmiedes, sowie eine Quantität Korn und seine Ausstände im Betrage von ungefähr 40 M.

Wenn wir schliesslich auch einen Blick auf die Beziehungen zwischen dem gemeinen Rate und den Weichbilderäten werfen, soweit dieselben uns hier angehen, so war schon früher festgestellt worden, dass die Erträge der mit Weichbildsmitteln vollzogenen Erwerbungen zeitweise wenigstens auf die Weichbildskassen verteilt zu sein scheinen.[3]) Vielleicht darf man in zwei Posten des Bruchstücks von 1331 Belege für eine derartige Verteilung erblicken, indem der erste eine Ausgabe von 28½ M. an den Rat des Hagens, der zweite eine

[1]) I. G. 4[1].

[2]) cf. S. 42.

[3]) cf. S. 33.

solche von 19 M. 1½ Ferd. an den Rat der Neustadt bezeugt. Diese Vermutung gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass jene Summen sich zu einander fast wie 3 : 2 verhalten, ein Verhältniss, welches zwischen den Zahlen der die beiden Weichbilde im gemeinen Rate vertretenden Ratsherren gleichfalls bestand.[1]) Auf denselben oder ähnlichen Zuständen mochten auch wohl die Ansprüche der Neustadt an die gemeine Finanzverwaltung beruhen, die in einer Eintragung im Rechtsbuche genannten Weichbildes hervortreten.[2]) Hier erklärte der Rat des letztern um das Jahr 1330, der Kaufpreis für einen Badstoben und einen Brotscharren, die er wiedergekauft habe, solle aus den Mitteln gemeiner Stadt entrichtet werden.

Es bleibt nur noch übrig, betreffs der vor 1354 auftretenden besoldeten Beamten und Diener des gemeinen Rates ein Wort hinzuzufügen. Die Söldner und Boten wurden schon oben genannt, ebenso auch, aber nur beiläufig, der Schreiber, der eine wichtige Stellung bekleidete. Nach der Rechnung von 1331 erhielt er 8 Pfd. Gehalt, für seine Kleidung 4 Ferd.; seine Thätigkeit bei der Schosserhebung wurde ihm mit 1 M. vergütet und zur Anschaffung von Pergament 1 Pfd. ausbezahlt. Ausser ihm kommt sodann noch der Henker vor, der ½ M. für Kleidung erhielt, ferner ein Meister Sander, wohl ein Ratshandwerker, an welchen 1½ M. ausgegeben wurden. Schliesslich mag noch des Kohlenträgers gedacht werden, ihm werden für seine Kleidung 8 Ferd. gezahlt.[3]) Ausgaben für andre Beamte des gemeinen Rates sind in unser Epoche nicht festzustellen.

Indem hiermit die Übersicht über die Thätigkeit der gemeinsamen Finanzverwaltung von ihrem Entstehen an bis 1354 zu Ende geführt ist, wird es gut sein, uns daran zu erinnern, wie viele Unklarheiten und Lücken das gewonnene Bild aufweist.

---

[1]) cf. S. 25.

[2]) R. d. N. fol. 79.

[3]) VIII fert. pro vestibus Frederici caulistae. caulista ist ohne Zweifel von caulis = Kohl abgeleitet. Wenn wir trotzdem hier Kohlenträger übersetzen, so werden wir dazu einmal dadurch bewogen, dass das öffentliche Amt eines Kohlträgers nie erwähnt wird, wohl aber das eines Kohlenträgers (Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 197), ferner aber dadurch, dass der Kohlenträger im Mittelniederdeutschen *koldreger* heisst, sehr leicht also eine Verwechslung beim Übersetzen ins Lateinische vorfallen konnte. cf. Schiller-Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. *kol(e)dreger*.

Hinsichtlich der Ausgaben zwar sind wir Dank der so oft erwähnten Rechnung von 1331 nicht gerade schlecht unterrichtet, aber, um die Einnahmen der gemeinen Stadt ihrem Umfang, ihrer Herkunft und der Art ihrer Erhebung nach auch nur einigermassen sicher kennen zu lernen, dazu bietet die trümmerhafte Überlieferung in keiner Weise genug Material. Namentlich wird man über die so hochwichtige Quelle des Schosses, was die behandelte Periode angeht, fast völlig im Dunkeln gelassen. Als einen zweiten Hauptmangel möchte ich den bezeichnen, dass es uns unmöglich ist, die Abhängigkeit des gemeinen Rates von den Weichbildsräten rücksichtlich seiner Einnahmen scharf zu begrenzen.

4. Die Weichbildsfinanzverwaltungen von 1269 bis 1354.

Da, wie bereits bemerkt wurde, nach der Einigung von 1269 die Einzelfinanzverwaltungen der Weichbilde nicht nur weiter bestanden, sondern sogar sich so kräftig und lebensfähig erwiesen, dass die Bestimmungen jener zu ihren Gunsten Einschränkungen erlitten, ist für die richtige Erkenntniss der Braunschweiger Finanzverhältnisse seit 1269 ein näheres Eingehen auf diese Weichbildsverwaltungen doppelt nötig. Auch hierbei kommt dem Jahre 1354 trennende Bedeutung zu, liegt doch aus ihm die erste wirkliche Weichbildsrechnung vor. Für die voraufgehende Zeit sind wir fast ganz auf die früher genannten Weichbildsbücher[1]) angewiesen, aus denen wir eine stattliche Sammlung hierher gehöriger Verträge und einiger sonstiger Aufzeichnungen zusammenbringen können. Davon entfällt der grösste Teil auf die Altstadt; an diese reihen sich Neustadt und Hagen, jene durch die Erhaltung des besprochenen Zinsbuches ausgezeichnet; sehr wenige Nachrichten berühren die Finanzverwaltungen des Sackes und der Altenwik, und von dem wenigen — im ganzen sind es sechs bis sieben Angaben — gehört das meiste den spätern Jahrzehnten der Periode an. Bei der Einteilung des Stoffes wird es am zweckmässigsten sein, sich in erster Linie von den sachlichen Kategorieen, welche sich in nicht gerade grosser Zahl aus den Weichbildsbüchern ergeben, leiten zu lassen, sodann innerhalb der einzelnen Kategorieen nach den Weichbilden zu scheiden.

[1]) cf. S. 10.

Besonders vieles und wichtiges enthalten unsere Quellen über die Verwaltung des Weichbildsgrundbesitzes, aus der den Einzelräten verschiedene Aufgaben erwuchsen. Für die Gebahrung freilich, die in weiter zurückliegenden Zeiten von den Räten der Altstadt, des Hagen und der Neustadt, wo wir von vornherein eine freie Almende annehmen dürfen, vielfach geübt sein muss, für die Ausgabe von Bauplätzen aus dem Weichbildsgut gegen Wortzins, können wir aus dieser Periode kein einziges Beispiel anführen. Häufig dagegen wurden in entsprechender Weise schon bebaute Grundstücke verliehen; der in solchen Fällen dem neuen Inhaber auferlegte Zins wurde mit der allgemeinen Bezeichnung Erbenzins — denn auch der Wortzins war ein Erbenzins — benannt. Zum ersten Male ist eine derartige Vergabung um 1299 mit Sicherheit nachzuweisen; es war der Neustädter Rat, welcher damals dem Bürger Ekgeling Martening ein kleines Haus gegen einen Erbenzins von 10 Schill. überliess.[1]) 30 Schill. Erbenzins bedang sich der Rat des Hagen im Jahre 1304 gleichfalls bei Überlassung eines Hauses aus, doch verkaufte er den erworbenen Zins sofort an einen Bürger von Lübeck weiter.[2]) Für Hagen und Neustadt liessen sich namentlich mit Berücksichtigung des Neustädter Zinsregisters bis 1354 noch mehrere ganz entsprechende Geschäfte beibringen und reconstruiren, mit Durchschnittsbeträgen von 10 bis 12 Schill. Zins für ein Haus; nur die Juden zahlten durchschnittlich 1 M. Hinsichtlich des Rates der Altstadt können wir nur eine Angelegenheit hier erwähneu, welche zeigt, dass die Weichbilde wohl auch auf andere Weise in den Besitz von Hauserbenzinsen kamen. Gemäss einer Abmachung vom 11. November 1310[3]) sollte das Haus eines Bürgers, wenn derselbe nicht innerhalb einer bestimmten Frist dem Altstädter Rate 5 M. entrichte, diesem zu 1 M. ewigen Zinses verpflichtet bleiben, andernfalls nur zu 17 Schill.

Als Erbenzinse kennzeichnen sich ferner die Erträge, welche den Weichbilden die von ihnen auf ihrem Grund und Boden erbauten Verkaufs-Hallen, Scharren und Buden einbrachten. Aus einem im Jahre 1341 vom Säcker Rate mit den Knochenhauermeistern im Sacke geschlossenen Vertrage[4]) ersehen wir,

[1]) cf. A. D. I, fol. 20.

[2]) H. D. I, 11.

[3]) A. D. I, 37[1].

[4]) S. D. I, 20.

dass dieses Weichbild damals bereits Fleischscharren und Kaldaunenbänke besass und gegen Erbenzins austhat — der erste Hinweis auf freien Grundbesitz des genannten Gemeinwesens. 1347 traf auch der Hägener Rat mit seinen Knochenhauern eine Abkunft, durch welche er ihnen 41 Fleischscharren gegen einen Erbenzins von je 8 Schill. überliess.[1]) Hierher gehört ferner eine interessante Eintragung im Hägener Degedingbuche zum Jahre 1342.[2]) Damals empfing vom Rate des Hagen ein Gewandscheerer eine der Weichbildsscheerbuden gegen Erbenzins, wobei ihm jener versprach, er werde nur noch zwei Gewandschecrer im Weichbilde und zwar ebenfalls auf seinen Zins, wie es heisst, wohnen lassen. — Was über die Verkaufsstätten der Altstadt in dieser Periode verlautet, zeigt uns den Weichbildsrat keineswegs in uneingeschränktem Besitze der Einkünfte aus ihnen. So muss er sich, um nur ein Beispiel anzuführen, 1304 einen Zins von $4^1/_2$ Schill. aus den Altstädter Fleischscharren erst für $2^1/_2$ M. von dem Vicar des St. Blasienstiftes Ludolf Witte erwerben;[3]) freilich ist hierbei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass dieser Zins ursprünglich doch dem Weichbilde zustand. — Um nun zur Neustadt überzugehen, so zählt jenes schon wiederholt erwähnte Zinsbuch Einkünfte von verschiedenen Verkaufsstätten auf. Jede Bude im Gewandhause dieses Weichbildes brachte danach 2 Schill., jeder Fleischscharren 8 Schill., jeder kleine Scharren in der Judenstrasse 6 Schill. und jeder Brotscharren 8 Schill. jährlichen Erbenzins. Dies ist wohl die vollständigste Notiz, die hier herangezogen werden kann.

Ausser den Erbenzinsen von Häusern und Kauflokalen lernen wir durch das Zinsbuch noch zwei andre Arten von Grunderbenzinsen kennen. Die eine derselben ist der Grabenzins, welcher uns nur in der Neustadt begegnet und meist in Posten von 6 Pfenn. auftritt;[4]) bezahlt wurde er von den Inhabern der

[1]) H. D. I, 46[1].

[2]) H. D. I, 27[1].

[3]) O.-U. im Br. St.-A.

[4]) Dürre S. 641 sagt: „an der Erhaltung der Gräben mitzuarbeiten war jeder Einwohner der Stadt verpflichtet, einzelne Strassen . . . zahlten, vermutlich um jene Verpflichtung abzulösen, jährlich einen bestimmten Grabenzins.“ Dabei ist indessen zu bemerken, dass erstens nur solche Hausinhaber Grabenzins zahlten, deren Grundstücke an den Manergraben stiessen, zweitens nicht alle in dieser Lage sich befindenden Hausinhaber, sondern nur die in der Neustadt. Deshalb ist es sehr fraglich, ob Dürres Erklärung richtig ist.

am Graben bei der Mauer liegenden Häuser; was für Verhältnisse sonst hierbei in Betracht kamen, ist leider kaum sicher festzustellen. Der andre bisher noch nicht berührte Erbenzins ist der Gartenzins, von ausgethanem Weichbildsgartenland herstammend. Diese Einnahme kann man übrigens nicht nur in der Neustadt, sondern auch in andern Weichbilden nachweisen, wenngleich zum Teil erst nach 1354. Gartenzins der Altstadt wird bereits zum Jahre 1345 genannt.[1])

Aus jenem Zinsregister ersehen wir aber schliesslich, dass ein Weichbild, wie es Erbenzinse einnahm, so auch unter Umständen solche zu entrichten hatte: es sind dort namentlich zwei Posten verzeichnet, welche die Neustadt alljährlich von gewissen Grundstücken zahlen musste: einen von 4 Schill. an das Blasienstift, einen von 10 Schill. an das Rennelbergkloster. Auf zwiefachem Wege können diese Verpflichtungen des Weichbildes entstanden sein: entweder hatte es jene Grundstücke von den Stiftern unmittelbar zu Erbenzins empfangen, oder es hatte sie von Leuten erworben, die bereits ihrerseits den Stiftern dafür zinspflichtig gewesen waren und nun nicht nur die Grundstücke, sondern auch die darauf ruhenden Lasten dem Käufer übertrugen. Doch streifen wir hiermit schon eine neue Seite der Thätigkeit der Weichbildsräte, auf welche wir jetzt unser Augenmerk lenken wollen.

Den Einzelräten als Verwaltern des Weichbildsgrundbesitzes lag nämlich neben der Regelung aller dieser Zinsverhältnisse der An- und Verkauf von Grundstücken im Interesse ihrer Weichbilde ob. Um zunächst vom Erwerb neuen Grundbesitzes zu sprechen, so geht hierin der Altstädter Rat allen voran. 1282 erwirbt er vom Aegidienkloster einen an der Oker belegenen Platz,[2]) 1310 von demselben den Bruch, ein ziemlich ausgedehntes Sumpfgebiet am Südende der Stadt.[3]) Auch noch auf anderm Wege als durch Kauf weiss er seinen Grundbesitz zu erweitern. So muss ihm 1326 einer seiner Bürger eine Wort zu Lehndorf als Busse dafür überlassen, dass er mehrere Gärten an das Blasienstift verkauft und dadurch dem Weichbildsrecht entzogen hat.[4]) Ausser dem angeführten ist hier nur noch jener

[1]) A. D. II, 35[1].

[2]) O.-U. im Br. St.-A.

[3]) O.-U. im Br. St.-A.

[4]) O.-U. im Br. St.-A.

bereits erwähnte Kauf eines Badstobens und eines Brotscharrens durch den Rat der Neustadt heranzuziehen, welcher um 1330 stattfand.[1]) Sonstige von den Einzelräten vollzogene Erwerbungen an Grund und Boden gehen uns hier nicht an, weil sie zu Gunsten verschiedner Stifter innerhalb der Stadt geschahen, bei deren Vermögensverwaltung jene mitwirkten.

Wenn wir uns sodann dem Verkauf von Grundbesitz durch die Weichbilde mit wenigen Worten zuwenden, so muss vor allem betont werden, dass dabei in unserer Periode ein Verkauf für immer überhaupt nicht vorkommt, sondern nur solche auf Lebenszeit der Käufer. Im Jahre 1312 verkauft der Rat der Altstadt dem Bürger Santberg für 20 M. auf seine Lebenszeit ein Haus[2]) und 1345 Herrn Ludolf von dem Spetale unter derselben Bedingung ein Vorwerk für 24 M.[3]) Derartige Verkäufe des Altstädter Rates wären noch mehrere anzuführen; dass auch die andern Weichbilde in dieser Zeit jene Gebahrung geübt hätten, dafür fehlt in der Überlieferung jeder Beleg.

Von den unablöslichen Hauszinsen, deren früher gedacht wurde, müssen ganz streng die ablöslichen Hauszinse geschieden werden; in der Weichbildsfinanzverwaltung spielten sie eine mindestens eben so bedeutende Rolle wie jene. Am besten wird man sie durch die moderne Bezeichnung Hypothekzinsen charakterisiren, da sie für Capitalien gezahlt wurden, welche die Räte aus den baaren Mitteln der Weichbilde an einzelne Bürger auf die Häuser derselben ausliehen. Es handelte sich also hierbei um eine sichere Anlage überschüssiger öffentlicher Gelder. Wiederum begegnet uns nicht in allen Weichbilden Braunschweigs diese Finanzoperation vor 1354, sondern nur in Altstadt, Neustadt und Sack. Die ältesten, sicher bekannten Fälle berühren die Altstadt, deren Rat im Jahre 1310 drei Hypotheken im Betrage von 15, 30 und 45 M. gegen einen Zins von $6^2/_3\,\%$ auslieh.[4]) Den genannten Zinsfuss scheint der Altstädter Rat gewöhnlich gefordert zu haben, obwohl zuweilen auch höhere oder niedere Procentsätze vorkamen. So brachte nach einer Eintragung von 1311 ein Capital von 86 M. $7\,\%$[5]),

[1]) cf. S. 56.
[2]) A. D. I, 42[1].
[3]) A. D. I, 170.
[4]) A. D. I, 34[1], 35[1].
[5]) A. D. I, 41.

während bei Ausleihung einer Hypothek von 15 M. im Jahre 1334 nur 5% ausgemacht wurden[1]) und zwar wohl deshalb, weil, wie uns ausdrücklich mitgeteilt wird, es der erste auf dem betreffenden Hause lastende Zins war.

Einen besonders guten Einblick können wir uns in die den Hypotheken-Erwerb und Besitz der Neustadt betreffenden Verhältnisse verschaffen. In dem reichhaltigen Zinshuche jener finden sich unter den Einnahmen mehr als dreissig Posten ablöslicher Hauszinse, und bei jedem derselben ist die Höhe des Capitals mit verzeichnet, so dass wir also wieder die Procentsätze berechnen können. Diese schwanken zwischen $6^1/_6$ und $9^1/_{11}$%, wobei aber wenig oder gar nicht die Grösse des Capitals von Einfluss gewesen zu sein scheint. Freilich wurde für das bedeutendste Kapital von $27^1/_2$ M. der höchste Zins von $9^1/_{11}$% gezahlt, dagegen brachte das doch wenig geringere von 24 M. nur $6^1/_4$%, während in einem andern Falle 8 M. $7^1/_4$% trugen. Am häufigsten treten unter den vom Neustädter Rate für Hypothekendarlehne geforderten Zinssätzen $6^1/_4$, $6^2/_3$, $7^1/_7$% auf, unter welchen wiederum der erstgenannte den ersten Platz einnimmt.

Aus dem dritten der oben genannten Weichbilde, dem Sack, sind uns aus dieser Periode zwei Hypothekengewährungen seitens des Rates überliefert. 1346 erwarb letzterer für $3^1/_2$ M. einen ablöslichen Hauszins von 1 Ferd.[2]), welcher Betrag einem Procentsatz von $7^1/_7$% gleichkommt. Im folgenden Jahre bedang sich derselbe für eine Hypothek von 6 M. $^1/_2$ M. Zins, also $8^1/_3$%, aus.[3]) Weshalb der Rat in diesem Falle eine so bedeutende Forderung stellte und offenbar auch bewilligt erhielt, erklärt sich daraus, dass von dem belasteten Hause ausser jenem Hypothekzinse des Rates ein hevorrechtigter Wortzins gezahlt werden musste.

Andre als hypothekarische Darlehen scheinen die Weichbilde nur selten gewährt zu haben, denn wir können aus unsrer Periode nur einen sichern Beleg dafür nachweisen: am 14. Februar 1344 nahmen heim Altstädter Rate zwei Brüder Doring eine Anleihe von 15 M. auf,[4]) die sie mit $6^2/_3$% zu verzinsen sich verpflichteten.

---

[1]) A. D. I, 96.

[2]) S. D. I, 25 [1].

[3]) S. D. I, 26 [1].

[4]) A. D. I, 158 [1].

Davon, dass diese Summe auf ein Haus eingetragen sei, ist nichts gesagt, jedoch wurde die hypothekarische Sicherheit durch eine andere ersetzt, indem die genannten Brüder Bürgen stellten; ohne Bürgenstellung würden sie gewiss das Darlehn entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht zu so geringem Zinsfuss erhalten haben.

Aber die Weichbilde liehen nicht nur aus, sondern sie kamen auch häufig in die Lage, selber Anleihen machen zu müssen. Dies bewerkstelligten sie auf zwei verschiedene Weisen, entweder verkauften sie wiederkäufliche Renten oder Leibgedinge d. h. Leibrenten. Was zunächst jene anbetrifft, so entsprachen sie am meisten den eben behandelten ablöslichen Hauszinsen, nur fehlte ihnen in der Regel der hypothekarische Charakter. Damit hängt es vielleicht zusammen, das die Weichbilde für ihre rückkäuflichen Anleihen im Durchschnitt höhere Zinsen zahlen mussten, als sie für ihre rückkäuflichen Darlehen erhielten. So ging die Altstadt in den uns bekannten Fällen, wo sie Capitalien von 36 bis 120 M. aufnahm, gewöhnlich auf einen Zinsfuss von $8^1/_3\%$ ein. Der niedrigste der vorkommenden Procentsätze ist $6^4/_5\%$ bei 77 M. Capital;[1]) den höchsten, 10%, bewilligte der Altstädter Rat 1322 für eine Anleihe von 120 M.[2]) In demselben Jahre nahm diese Körperschaft noch 36 M. gegen einen Zins von $8^1/_3\%$ und 60 M. gegen einen solchen von $7^1/_5\%$ auf.[3]) Auch hier also machen wir die Beobachtung, dass die Grösse der geliehenen Summen keineswegs immer im Einklang mit der Höhe des Zinses stand.

Wie der Altstädter Rat, so bewilligte auch der Neustädter bei Anleihen, für die er keine besondere Sicherheit gewährte, gewöhnlich $8^1/_3\%$ Zinsen; unter den vor 1354 vorkommenden Fällen dieser Art, ungefähr 10 an der Zahl, findet sich nur zwei Mal ein andrer Procentsatz, nämlich ein Mal $7^1/_7\%$[4]) und ein Mal $7^3/_4\%$.[5]) Auffallender Weise wurde letzterer für ein Capital von 64 M. gezahlt, während zu gleicher Zeit verschiedentlich 12 M. zu $8^1/_3\%$ aufgenommen wurden.[6]) Geringere Zinse erhielten die Darleiher zugestanden, welche auf Hauszinse des

[1]) A. D. I, 2[1]. 1304.
[2]) A. D. I, 73[1].
[3]) A. D. I, 74.
[4]) R. d. N. fol. 81: Verzeichniss von Zinsverkäufen in den Jahren 1338 u. 1339.
[5]) ibidem.
[6]) ibidem.

Rates angewiesen wurden und diese unmittelbar von den Hausinhabern erhoben. Das Zinsbuch der Neustadt lehrt uns, dass der Rat des Weichbildes ein Capital von 32 M. mit 2 M. Hauszins, also mit $6^1/_4\,\%$, und 15 M. mit 1 M. Hauszins, also mit $6^2/_3\,\%$, verzinste. Ohne Frage beruhten diese geringern Procentsätze darauf, dass die Gläubiger schlimmsten Falls an den betreffenden Häusern sich hätten schadlos halten können.

In dem unter den Quellen besprochenen Register rückkäuflicher Weichbildsanleihen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts [1]) ist ausser der Altstadt und Neustadt auch der Hagen vertreten und zwar mit Zinsposten von 1 bis 3 M. Da als Rückkaufspreis für jede Mark Zins der Betrag von 12 M. angegeben ist, so ist es uns möglich auch für alle diese Anleihen des Hagen den Zinsfuss von $8^1/_3\,\%$ festzustellen.

In scharfem Gegensatz zu der eben behandelten Art der öffentlichen Anleihen, dem Weddeschatz, steht die zweite Klasse derselben, die Leibgedinge, deren Wesen vollständig mit dem der modernen Leibrenten übereinstimmt. Die Käufer der Leibgedinge, naturgemäss meist Braunschweiger Bürger oder Insassen der Klöster in und bei der Stadt, hatten den Vorteil von einer solchen Anlage ihres Geldes, dass sie sehr hohe Zinsen bekamen, die Räte als Verkäufer standen sich insofern gut dabei, als sie die geliehenen Capitalien nur im Wege der mit dem Tode der Leibrentenberechtigten aufhörenden Verzinsung zurückzahlten. Aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegt über die Leibgedingsverkäufe der Weichbilde wenig Material vor, und dieses wenige ist recht dürftig, indem die wichtigsten Bedingungen, unter denen jene vollzogen wurden, oft nicht angegeben sind. Am frühesten tritt für uns diese Art der Anleihe in der Altstadt auf, welche 1304 eine an zwei Wandschneiderbuden haftende Kornhebung einer Bürgersfrau auf Lebenszeit verkaufte.[2]) Der älteste genauer bekannte Leibrentenvertrag fällt aber erst ins Jahr 1306. Damals kaufte der Bürger Johann von Alveld vom Altstädter Rate für 110 M. eine Rente von 10 M. auf sein Leben und das seines Sohnes, für den, falls er in einen Orden einträte, seine beiden Geschwister in den Genuss des Leibgedinges gelangen sollten.[3]) Gewährte in diesem Falle der Rat einen

[1]) cf. SS. 10 u. 11.

[2]) A. D. I, 2 [1].

[3]) A. D. I, 2.

Zinsfuss von $9^1/_{11}$ %, so kommt ein geringerer — nämlich $8^1/_3$ % — in einem Vertrage des nächsten Jahres vor:[1]) für 12 M. erwarb der Bürger Drusebant eine Leibrente von 1 M., deren eine Hälfte er seinem Sohne aussetzte; möglicherweise ging auf diesen nach dem Tode des Vaters auch die andre Hälfte über — man könnte das aus dem niedrigen Zinse schliessen —, doch findet sich keine ausdrückliche Bestimmung solchen Inhalts.

Im Zinsbuche der Neustadt sind unter den Ausgaben auch einige Leibrenten in Beträgen von $1^1/_2$ bis 3 M. aufgeführt, aber ohne dass die Kaufsummen angegeben wären, und die wir nur erwähnen, weil es die ältesten Beispiele für jenes Weichbild sind. Mehr interessirt es uns, wenn der Neustädter Rat 1346 einem Bürger für 50 M. eine 10prozentige Leibrente verkauft, die nach dem Tode des Inhabers zur Hälfte an seinen Sohn weitergezahlt werden soll;[2]) später wurde dann das Capital auf 70 M. und demgemäss die Rente von 5 auf 7 M. erhöht. Schliesslich sei noch auf einen Vertrag von 1348 hingewiesen, in dem sich derselbe Rat verpflichtete, für empfangene $17^1/_2$ M. $1^1/_2$ M. Leibrente, also $8^4/_7$ %, zu zahlen.[3])

Was die übrigen Weichbilde angeht, so werden auch sie wohl schon vor 1354 zu dem Mittel der Leibgedingsverkäufe gegriffen haben. Sicher ist dies vom Hagen und Sack, wenngleich nur durch kümmerliche Spuren. Vom Säcker Rat kaufte 1337 eine Klosterfrau zu Steterburg eine Leibrente von $^1/_2$ M.,[4]) 1353 vom Hägener Rat ein Ehepaar eine solche von 2 M.; in letzterem Falle ist auch der Kaufpreis bekannt, er betrug 20 M.[5]) Auf den ersten Blick könnte manchem der hier bewilligte Zins, 10 %, sehr hoch erscheinen, weil es doch eine Rente auf zwei Leben war; indessen wird dagegen bemerkt werden dürfen, dass es sich ja um Mann und Frau handelte, die wohl ziemlich gleichaltrig waren.

Insofern die Einzelräte aus Weichbildsmitteln Darlehen gewährten und für die Weichbilde Anleihen aufnahmen, kann ihnen durchaus nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten die ihnen 1269 gelassenen Befugnisse überschritten. Auch die

---

[1]) A. D. I, 3.
[2]) R. d. N. 81[1].
[3]) R. d. N. 80.
[4]) S. D. I, 12[1].
[5]) H. D. I, 67[1].

Verwaltung des Weichbildsgrundbesitzes konnten sie ohne Verletzung der damaligen Abmachungen beanspruchen, falls sie nur die Erträge derselben in die gemeine Kasse abführten, was freilich, wie wir sahen, in erheblichem Umfange nicht geschah. Anders aber wird man von einigen Verfügungen der Weichbildsräte denken müssen, welche die wichtigste der dem gemeinen Rate 1269 zugewiesenen Einnahmen berührten, ich meine Schoss-Befreiungen und Ablösungen. So bestimmte 1310 der Hägener Rat, dass eine Baderin für käufliche Überlassung ihres Badstobens an eine andre Person lebenslang schoss- und wachtfrei sein sollte.[1]) Gleiche Machtvollkommenheit masste sich der Rat der Altstadt an, als er 1334 eine Bürgerin gegen Zahlung von 4 M. aller Schoss- und Stadtpflicht entband.[2]) Und hinter den genannten blieb der Rat des Sackes nicht zurück: 1350 gewährte er einem Weichbildsangehörigen die Gnade, er solle von den Schossabgaben nur noch den Vorschoss zu entrichten brauchen.[3]) Da in keinem dieser Fälle von einer Zustimmung des gemeinen Rates auch nur die geringste Spur zu entdecken ist, obwohl es sich bei jedem derselben um eine Verringerung der ihm 1269 zugesprochenen Einnahmen handelte, so muss es schon hiernach — beweiskräftigeres wird weiter unten noch angeführt werden[4]) — mindestens sehr zweifelhaft erscheinen, ob jener nicht auch in der Verfügung über die Schossaufkünfte gewisse Einschränkungen seitens der Weichbildsräte erlitt; freilich nicht von vornherein, wenigstens nicht seitens aller, denn dagegen sprechen die oben ausführlich behandelten Ablösungsverträge von 1295.

Nur ein höchst ungenügendes Bild giebt uns das vorhandene Material über die Ausgaben der Weichbilde, wenn wir von Rückschlüssen, wie sie uns namentlich die Altstädter Rechnungen von 1354 und 1355 gestatten, absehen. Aufwendungen für Kauf von Grundbesitz und ablöslichen Hauszinsen, Auszahlung der wiederkäuflichen und Leib-Renten, sowie weniger Grunderbenzinse, dazu einige Zahlungen an Kleriker, die das Neustädter Zinsregister aufzählt, und die teils auf Vermächtnissen, teils, wie es scheint, auf altem Herkommen beruhten — diese uns hauptsächlich vor-

[1]) H. D. I, 3.
[2]) A. D. I, 97.
[3]) S. D. I, 33.
[4]) cf. S. 79.

kommenden Ausgaben machen doch einen nicht gerade grossen Bruchteil der Summen aus, welche die mannigfaltigen Beziehungen und Bedürfnisse der Weichbilde erforderten. Über jenen engen Kreis hören wir genug, aber nur selten erfahren wir etwas über direkte Verwendungen für gemeinnützige Zwecke. Ganz gelegentlich wird in einem Vertrage aus dem Jahre 1302 erwähnt, dass der Rat im Hagen von einem gewissen Kapital 60 M. zum Wiederaufbau des abgebrannten Gewandhauses verbrancbt habe.[1]) Und wenn im Jahre 1310 der Altstädter Rat die Gemeindeweide um zwei dem Kloster auf dem Rennelberge abgekaufte Morgen vergrösserte,[2]) so brachte auch diese Ausgabe der Weichbildsbürgerschaft unmittelbaren Nutzen. Nicht nur einem einzelnen Weichbilde, sondern der Gesammtstadt kamen die Aufwendungen zu Gute, welche 1346 die Neustadt im Betrage von über 51 M. für den Stadtmauerbau machte,[3]) und dahin sind aucb die bereits oben berücksichtigten Zahlungen der Weichbildsräte zum Zwecke der Gewinnung von Pfandschlössern zu rechnen. Sonst jedoch könnten hier kaum nocb Ausgaben angeführt werden, bei denen das Moment der Befriedigung bestimmter gemeinsamer Bedürfnisse klar hervortritt.

5. Die Finanzverwaltung der Altstadt 1354 und 1355.

Während also dasjenige Material, welcbes die Weichbildsfinanzverwaltungen in der Zeit von 1269 bis 1354 betrifft, an einer gewissen Einseitigkeit leidet, so fällt dieser Mangel bei den Rechnungen der Altstadt von 1354 und 1355 gänzlich fort. Sie erst gewähren einen vollständigen Überblick über den Haushalt eines Weichbildes, über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben eines solchen, über das Verhältniss jener zu diesen, über die grössere und geringere Wichtigkeit der einzelnen Einnabme- und Ausgabcklassen, wobei freilich zu bemerken ist, dass nicht alle Partieen der Recbnungen im gleichen Grade ins einzelne gehende Angaben enthalten. Wegen der grossen Bedeutung, die nach dem gesagten diesen Altstädter Rechnungen zukommt, werden wir nicht umbin können, uns etwas genauer mit ihnen zu beschäftigen. Eine gesonderte Bebandlung derselben muss dabei vermieden werden, einerseits um lästigen

[1]) O.-U. der Katharinenkirche im Br. St.-A.

[2]) O.-U. im Br. St.-A.

[3]) R. d. N. 16.

Wiederholungen aus dem Wege zu gehen, andrerseits um eine Vergleichung entsprechender Teile zu erleichtern.

Unter den mannigfachen Ausgaben, welche, ohne nach sachlichem Prinzip geordnet zu sein, in einem grossen Kapitel vereinigt beide Rechnungen eröffnen, nehmen mit den bedeutendsten Raum die Baukosten im weitesten Sinne des Wortes ein. Um zunächst eine negative Seite dieses Ausgabencomplexes hervorzuheben, so finden wir darin im allgemeinen keine Aufwendungen für erbenzinslich ausgethane Häuser des Weichbildes: die an diesen erforderlichen oder erwünschten Bauten liessen die Inhaber auf ihre eigne Rechnung ausführen und die Summe, um welche dadurch der Wert des Hauses sich erhöhte, stand ihnen, nicht dem Rate, als die „Besserung" des Hauses zu. Aber trotz dieser Einschränkung war das Gebiet der öffentlichen Bauthätigkeit im Weichbilde ein sehr umfangreiches. Bauliche Ausgaben erforderten das Rathaus und die Häuser, die der Rat einigen seiner Diener zur Wohnung angewiesen hatte; zahlreiche Reparaturen wurden vorgenommen an den dem Weichbilde gehörigen Verkaufsstätten, wie Scharren, Buden, Kramen u. a., Reparaturen und Erneuerungen auch an den Thoren und Bergfriden des Weichbildes, an den Schlagbäumen und Sperrketten; das Pflaster der Strassen und Märkte musste in Ordnung gehalten, die Pflasterung auch auf bisher ungepflasterten Plätzen und Strassen ausgeführt werden, auf Instandhaltung der Uferbauten und Brücken scheint grosse Sorgfalt verwendet zu sein: auf einen Brückenneubau wird sich wohl ein Posten der Rechnung von 1355 beziehen, wonach für die Brücke vor dem Hohentore 24 M. 1 Ferd. verausgabt sind; dieses ist die bedeutendste Ausgabe für Bauzwecke, welche aus den beiden Rechnungen angeführt werden kann. Ferner lag dem Rate auch die Sorge für die Gemeindeweide ob: Tränkvorrichtungen für das Vieh waren zu schaffen, und Umzäunungen herzustellen und zu erhalten, in die dasselbe Nachts eingeschlossen wurde. Wenn wir schliesslich noch betonen, dass die vortrefflichen Anlagen, die das Weichbild zur Versorgung seiner Bürger mit gutem Wasser hergerichtet hatte,[1]) eines grossen Kostenaufwandes bedurften, so haben wir das wichtigste hier in Betracht kommende erwähnt; nur darauf sei noch hingewiesen, dass mehrfach Ausgaben für verschiedenes Baumaterial genannt werden ohne Anführung eines

[1]) cf. Dürre S. 657 und 658.

bestimmten Verwendungsfalls. Wahrscheinlich wird man diese Posten aus dem in spätern Rechnungen ganz klar hervortretenden Bestreben des Rates, sich grössere Vorräte solcher Materialien aufzustapeln, erklären müssen.

Als einen der vielen Zweige des Weichbildsbauwesens lernten wir eben die Pflasterung der Strassen und öffentlichen Plätze kennen. Natürlich konnte diese ihren Zweck nur dann voll und ganz erfüllen, wenn der Rat auch für eine regelmässige Reinigung der Strassen und Märkte Sorge trug. So finden wir denn in jenem grossen Kapitel der beiden Rechnungen auch zahlreiche Ausgaben für Zusammenkehren und Abfahren des Strassenschmutzes, deren höchste 23 Schill. beträgt. Zwei derartige Ausgaben scheinen in damaliger Zeit in der Altstadt regelmässig zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten sich eingestellt zu haben: je 6 Schill. wurden an diesen Terminen für Säuberung des Marktes, je 3 Schill. für Zusammenschaffung des Schmutzes bei der St. Ulricikirche gezahlt. Man darf wohl vermuten, dass die letztgenannten Posten der Vierteljahrslohn für die Ausführung jener Reinigungsarbeiten waren; schon damals also hätte die Altstadt auf die Dauer Strassenkehrer in ihrem Dienste gehabt, obwohl solche noch nicht ausdrücklich genannt werden.

Wenn wir damit zu den Zahlungen des Rates an sein Gesinde übergehen, so treffen wir auch hier bereits auf sehr ausgebildete und, wie es scheint, ziemlich festgewurzelte Zustände. Sehr zahlreich war vor allem das Wächterpersonal. Für jedes der drei Thore des Weichbildes war ein besonderer Wächter angestellt: 1354 und 1355 erhielt der eine derselben zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten je 15 Schill., die andern beiden je 10 Schill. Ausserdem werden „Kurwächter" genannt: Ostern und Weihnachten kommen deren je zwei vor, die beide Male zusammen 10 Schill. erhalten, Johannis und Michaelis nur einer, dem an diesen Terminen je $4^1/_2$ Schill. gezahlt werden. Die Kurwächter standen über den einfachen Nachtwächtern, in denen wir wohl die fünf „Kettenschliesser", d. h. Schliesser der Strassensperrketten zu sehen haben; sie bekamen nach unsern Rechnungen vierteljährlich zusammen 1 Pfd. Ausser diesen regelmässig gezahlten Wächterlöhnen finden sich häufig auch vereinzelt auftretende Ausgaben für Wachtdienst bei besondern Gelegenheiten. — Alle Vierteljahre wurde ferner dem Weinmeister, dem Vorsteher des Weichbildsweingartens, Lohn gezahlt, jedes

Mal 7 Schill.; dazu erhielt er ungefähr 10 Lot jährlich für seine Kleidung und für aussergewöhnliche Dienstleistungen besondre Gratificationen. Keinen Vierteljahrssold zahlte man den Bauermeistern, den eigentlichen Exekutivbeamten des Rates, deren es später in der Altstadt vier gab. Sie empfingen an Kleidungsgeldern 1354 wie 1355 zusammen 7 Ferd.; ihre Haupteinnahme aber bildeten die sogenannten „Freitagspfennige", deren Betrag in jenen beiden Jahren zwischen 3 und 4 Pfd. schwankt. Für ihre Thätigkeit bei der Zins- und Schosserhebung wurden sie besonders bezahlt und gelegentlich des Ratswechsels erhielten sie 22 Schill. In späterer Zeit wurde auch für sie ein fester Lohnsatz eingeführt. — Von andern Ratsdienern sind noch zu erwähnen der Henker, dem man freie Wohnung und halbjährlich 7 Scbill. gab, der Büttel, gleichfalls in einem Hause des Rates wohnend und 3 Ferd. 1 Lot als Beihilfe für seine Kleidung empfangend, der Knecht des Büttels, dem im ganzen 1 Pfd. das Jahr über für seine Kleidung und Schuhwerk gezahlt wurde, die Ratsfischer und der Koch, welch' letztere keine festen Einnahmen bezogen zu haben scheinen. Nicht eigentlich zur Dienerschaft des Rates darf man den Opfermann der St. Martinikirche rechnen; ihm lag es ob, bei Eintritt der Nacht die Wächterglocke zu läuten,[1]) eine Dienstleistung, die ihm halbjährlich mit 3 Schill. vergütet wurde. Vereinzelte Zahlungen an den Schreiber sind so geringfügig, dass sie hier übergangen werden können; einen eigenen Schreiber hat demnach die Altstadt kaum gehabt.

Ausgaben an fremdes Gesinde erwuchsen dem Rate der Altstadt bei gleichen Gelegenheiten, wie, nach dem Bruchstücke von 1331, dem gemeinen Rate. Recht häufig kam er in die Lage an Boten befreundeter Herren, welche von diesen Geschenke überbrachten, Trinkgelder zahlen zu müssen, in Posten von 1 bis 7 Scbill. Immer bestanden diese Geschenke in Wildpret, und jedes Mal liess sich der Rat dasselbe auf Kosten des Weichbildes zubereiten, was Ausgaben von 6 bis 12 Schill. verursachte. Doch waren dies nicht die einzigen und nicht die teuersten Mahlzeiten, bei denen der Rat die öffentlichen Mittel in Anspruch nahm. Alljährlich tafelte er am ersten der beiden grossen St. Autorsfeste und verbrauchte 1354 4 Pfd. 14 Schill., 1355 sogar 5 Pfd. 4 Schill. dafür. Ferner kostete die Mahlzeit des Rates zur Schosszeit in jenem Jahre $8^1/_2$ Pfd., in diesem 9 Pfd. 6 Schill.;

[1]) cf. Dürre S. 652.

auch die Ratsumsetzung wurde mit einer grossen Schlemmerei begangen: hierfür wurden 1354 sammt 30 Schill. Lohn für den Koch nahe an 16 Pfd., 1355 15 Pfd. verausgabt.

Hier muss auch gleich die Sitte des Umsendens von Geschenken durch den Rat zu verschiedenen Zeiten erwähnt werden, denn auch sie kam fast ganz ausschliesslich den Ratsgeschlechtern zu Gute. Zwei Mal im Jahre wurden Fische umgesandt, im ganzen für ungefähr $2^1/_2$ Pfd., ausserdem ein Mal Weintrauben aus dem Weingarten des Rates, wofür der Weinmeister ein Trinkgeld erhielt. Überhaupt wird man von den mannigfachen Aufwendungen für den Weingarten sagen müssen, dass sie hauptsächlich im Interesse der Ratsfamilien gemacht wurden. Das schlimmste aber ward am grünen Donnerstag geleistet: an diesem Tage wurden 1354 4 Pfd. 6 Schill., 1355 5 Pfd. 6 Schill. verbraucht und zwar ganz oder zum grössten Teil, wie wir aus spätern Rechnungen schliessen, für umgesandte Geschenke.

Absichtlich sind wir auf diese Ausgaben etwas näher eingegangen, um zu zeigen, wie teuer dem Weichbilde seine „ehrenamtliche“ Verwaltung zu stehen kam. Und kaum wird der Rat auf die geschilderte Weise allein sich Vorteile aus den öffentlichen Mitteln verschafft haben, wenn wir auch andre so grobe Missbräuche nicht mehr nachweisen können. Dass die übrigen Weichbildsräte in diesen Zeiten selbstloser ihre Stellung aufgefasst hätten, ist nicht anzunehmen; das Beispiel, welches ihnen der mächtige Altstädter Rat gab, wird von ihnen sicherlich, wenn auch in bescheidenerem Massstabe, nicht unbefolgt geblieben sein. Erst die Reform am Ende des Jahrhunderts beseitigte die ärgsten Auswüchse jenes Unwesens; den Aufstand von 1374 haben dieselben — die meisten wenigstens gewiss — noch geraume Zeit überdauert.[1])

Weit geringfügiger als die eben besprochenen Aufwendungen waren diejenigen, welche zwar auch im Interesse des Rates gemacht wurden, aber doch nicht missbräuchliche und verschwenderische genannt werden können. Es gehören dahin die Kosten für Heizung und Beleuchtung der Ratsdorntze. Unter den wenigen Ausgaben für jene findet sich die bedeutendste in der Rechnung von 1355: 3 Pfd. 4 Schill. für Brennholz; für

[1]) Das geht aus den spätern Altstädter Rechnungen hervor. cf. auch Chron. VI. S. 158.

Beleuchtung wurden sogar in beiden Jahren nur je 7 Schill. verbraucht.

Im Anschluss hieran mögen noch einige andere Verwaltungsunkosten Erwähnung finden. In beiden Rechnungen sind kleine Summen aufgeführt als verwendet zur Anschaffung von „Bleizeichen", die behufs der Erleichterung des Verzollungsgeschäftes im Gebrauch waren,[1]) und von sogenannten „Zeicheneisen", mit denen den Maassen und Gewichtsstücken das Zeichen der Stadt aufgeprägt wurde.[2]) Jede der Rechnungen enthält schliesslich eine Ausgabe von 9 Schill. für Siegelwachs.

Bedenkt man, dass zu den Obliegenheiten des Altstädter Rates, wie wir ja sahen, die Verwaltung der Gemeindeweide gehörte, so wird man sich kaum darüber wundern, dass es auch als eine seiner Aufgaben erscheint, Zuchteber und Zuchtstiere zu halten. Da er jedoch keine Ställe besass, so gab er jene bei einigen Bürgern in Futter und Stallung. Sowohl 1354 als 1355 wurden aus Weichbildsmitteln halbjährlich je $5^1/_2$ Schill. für Unterhaltung eines Zuchtebers gezahlt; was die Zuchtstiere angeht — denn deren scheint es mehrere in der Altstadt gegeben zu haben — so erhielten Ostern 1354 drei Bürger für Unterbringung nnd Pflege von solchen 6, beziehungsweise $3^1/_2$ und 3 Schill.; 1355 wurden für denselben Zweck zu verschiedenen Zeiten 5 und 3 Schill. verausgabt und für den Preis von 1 Pfd. ein neuer Zuchtstier gekauft.

Aber nicht nur der Viehzucht, sondern auch der Fischzucht widmete der Rat seine Sorge. Der Rechnung von 1354 zufolge setzte er für $2^1/_2$ Pfd. Fische aus; vorher schon ist in derselben Rechnung eine gleiche Ausgabe von 1 M. 3 Lot verzeichnet, doch ist dieser Posten wieder durchgestrichen.

Eine geregelte öffentliche Armenpflege war in der Zeit, von der wir hier sprechen, in Braunschweig unbekannt.[3]) Wie der gemeine Rat, so beschränkte sich der der Altstadt in dieser Hinsicht darauf, an gewissen Festtagen kleinere Summen „ad stipam" zu verwilligen. Zu solchem Zwecke wandte er 1354 und 1355 am St. Petrustage 8 Schill. auf und ausserdem beim Feste der Kreuzerhöhung in jenem Jahre 12, in diesem 9 Schill.

[1]) Br. U.-B. I, 90, 384 und 385.

[2]) Br. U.-B. I, 152 (cap. xiij) und 164 (cap. lxvj).

[3]) Überhaupt war wohl in den deutschen Städten des Mittelalters von öffentlicher Armenpflege in unserm Sinne keine Rede. cf. Chron. Bd. I. S. 292 und Hänselmann, Werkstücke Bd. II. S. 252—254.

Aber die wenigen Almosenausgaben waren nur ein kleiner Bruchteil aller der Kosten, welche dem Weichbilde aus den zahlreichen in der Stadt gefeierten kirchlichen Festen erwuchsen. Die gelegentlich derselben veranstalteten Ratsgelage und Beschenkungen der Ratsfamilien wurden schon besprochen. Dazu gesellen sich dann die Ausgaben beim zweiten grossen Autorsfeste: 1354 wurden 8 Schill. für die dem heiligen Autor gewidmete Kerze verwendet; und 5 Schill. gab man 1354 wie 1355 den Minderbrüdern zur Belohnung für ihre Teilnahme an der auf diesen Tag abgehaltenen Prozession. Dieselben erhielten gleichfalls in beiden Jahren gelegentlich ihres Kirchweihfestes aus Weichbildsmitteln ein Geschenk im Betrage von 1 M. 10 Schill. Mit je 5 Schill. pflegte am Feste der heiligen elftausend Jungfrauen und an dem der heiligen Elisabeth der Pfarrer der Martinikirche vom Altstädter Rate bedacht zu werden, der zwei Gartenzinse dazu ausgesetzt hatte. Noch im Jahre 1402 finden sich diese beiden Posten unter den regelmässigen Ausgaben des Weichbildes.

Viele andere Zahlungen des letztern an Cleriker beruhten auf den mannigfaltigsten Verpflichtungen. Eine sehr merkwürdige Ausgabe bildeten die „denarii synodales“ d. h. die „Sendpfennige“, welche bei Abhaltung des geistlichen Sendgerichts[1]) dem Sendpriester gezahlt werden mussten. Die Altstadt war, wie wir aus spätern Rechnungen sehen, verpflichtet, alljährlich 8 Schill. Sendpfennige zu zahlen und hat dies auch 1355 gethan. 1354 jedoch ist ein solcher Posten nicht eingetragen, wofür die Rechnung von 1355 eine Erklärung giebt: wir ersehen aus ihr, dass das Weichbild in diesem Jahre dem Sendrichter, dem hildesheimischen Archidiakonus, 7 M. $^1/_2$ Ferd. auszahlte „pro denariis sinodalibus retentis“. Es wird hier das Ende eines Zwistes bezeichnet, wie er sich über die Sendpfennige häufiger erhoben zu haben scheint. In dem oft genannten Zinsbuch der Neustadt nämlich, welches Weichbild jährlich 6 Schill. Sendpfennige in den Fasten entrichtete, bemerkt ein Nachtrag: „Anno 1354 heischten der Archidiakon und der Sendherr 6 Schill. Sendpfennige zu Michaelis und hatten kein Recht dazu, was ihnen auch bewiesen ward.“ In diesem Falle hatten also die geistlichen Herren das doppelte von dem ihnen zukommenden verlangt.

Eine ganze Anzahl zum Teil recht beträchtlicher Ausgaben legte dem Altstädter Rate die Ausführung frommer Stiftungen

[1]) cf. Dürre S. 371—373.

auf. Im Jahre 1311 hatte er selbst den Annenaltar in der Martinikirche fundirt und musste in Folge dessen alljährlich, auch 1354 und 1355, dem Pfarrherrn zu St. Martini 7 Pfd. zahlen: gewisse Erben-, Garten- und Wortzinse wurden nach den Zinsbüchern der Altstadt dazu verwendet. Schon sieben Jahre vorher hatte ferner dieses Weichbild gegen eine Zahlung von 77 M. die allerdings ablösbare Verpflichtung übernommen, jährlich 7 Pf. für Messelesen an dem von einem Bürger in derselben Kirche gestifteten Altare auszugeben;[1]) auch diesen Posten können wir in unsern Rechnungen nachweisen. Ausserdem erhielt der Pfarrer von St. Martini vom Rate zwei Mal jährlich 7 Schill., und zwei Mal $3^1/_2$ Schill. Seine Gegenleistung für die $3^1/_2$ Schill. bestand in der Abhaltung einer Gedächtnissfeier für einen ehemaligen Pfarrherrn; wahrscheinlich hatte derselbe vom Altstädter Rate jene Rente zu dem erwähnten Zwecke gekauft. Ähnlich mochte es sich auch mit der erstgenannten Rente verhalten. In den Zinsbüchern des Weichbilds finden wir beide unter dem Titel „Altarzins der St. Paulscapelle“ vereinigt und auf zwei Gartenzinse von 9, bezw. 12 Schill. angewiesen. Schliesslich treffen wir sowohl 1354 als 1355, später aber nicht mehr, eine zwei Mal im Jahre zu Gunsten des Priesters der St. Michaeliskirche gemachte Ausgabe von 5 Schill. an, über die genaueres nicht bekannt ist.

Clerikern flossen wohl auch die 22 Schill. Zehntpfennige („denarii decimales“) zu, welche im ersten Ausgabekapitel beider Rechnungen verzeichnet sind. Sicherlich haftete die hier sich zeigende Verpflichtung an irgend welchen im Besitz des Weichbildes befindlichen Grundstücken. Auch später noch hat die Altstadt Zehntpfennige zu zahlen,[2]) doch kehrt dieselbe Summe nicht wieder. Unveränderlich dagegen erhielt sich bis ins 15. Jahrhundert hinein ein Grundzins im Betrage von 1 Pfd., welchen das Weichbild von der sogenannten „Merteningehufe“ dem Pfarrer zu St. Martini zu geben hatte.

Als Bestandteil jenes grossen Ausgabekapitels am Anfange beider Rechnungen kommt endlich noch eine Anzahl von Posten in Betracht, die sich zwar nicht um grosse Summen drehen, aber trotzdem hohes Interesse beanspruchen: es sind Zahlungen

[1]) cf. A. D. I, 2 [1], S. 64.

[2]) cf. das Zinsbuch von 1402.

an die Vögte, deren es in dieser und in späterer Zeit in Braunschweig zwei gab,[1]) und die ihr Amt von den Pfandinhabern der Vogtei in Pacht hatten.[2]) Zu ihren Aufgaben gehörte es, dass immer einer von ihnen das Echteding zu hegen hatte. Letzteres wurde um 1354 wohl schon in allen Weichbilden, jedenfalls aber in der Altstadt, zwei Mal im Jahre, kurz nach Ostern und kurz nach Michaelis, abgehalten:[3]) unsern Rechnungen zufolge zahlte der Altstädter Rat damals für jedes Echteding dem vorsitzenden Vogt 6 Schill. Eine andere Einnahme der Vögte bildeten die „Friedepfennige", welche sie gelegentlich von Grundbesitzauflassungen erhielten.[4]) Ihnen stand nämlich in erster Linie die Gültigkeitserklärung derselben zu. An solchen Friedepfennigen wurden aus der Altstädter Kasse 1354 dem einen der Vögte 5 Schill., dem andern $2^1/_2$ Schill., 1355 beiden zusammen 5 Schill. gegeben. Friedepfennige waren allem Anschein nach auch die 10 Schill., welche die Vögte 1355 von der Altstadt „pro trutina" d. h. die Wage, das Wagehaus empfingen;[5]) indessen ist in diesem Falle das Sachverhältniss zu wenig bekannt, als dass man mit Gewissheit urteilen könnte. Schliesslich kommen in unsern Rechnungen noch drei Posten vor, die der Altstädter Rat den Vögten als ihren Anteil an den für verbotenes Würfelspiel aufgekommenen Strafgeldern auszahlte. Den bedeutendsten derselben, 1 Pfd., erhielten beide Vögte zusammen, während bezüglich der übrigen nur je ein Vogt als Empfänger genannt wird. In den spätern Rechnungen und Zinsbüchern der Altstadt ist von Zahlungen an die Vögte nie mehr die Rede.

Was die Gesammtsumme aller bisher besprochenen Ausgaben des Weichbildes angeht, so betrug dieselbe 1354 149 M. 2 Ferd. 1 Lot oder 27,7% sämmtlicher während dieses Jahres gemachten Ausgaben der Altstadt, 1355 dagegen 163 M. $2^1/_2$ Ferd. oder 43% sämmtlicher Ausgaben. Man sieht also, wie relativ genommen der eben behandelte Complex in der jüngeren

---

[1]) Br. U.-B. I, 159 (cap. xlvj).

[2]) Obwohl also diese Vögte jetzt de facto städtische waren, so wurden sie doch noch — offenbar, weil nur ein Pfandverhältniss bestand, — herzogliche genannt. So heisst es in einem Vertrage von 1354 (I. G. fol. 9 § 2): „de rad heft gedhegedinget mid den vôgheden user herren van Brunswich" etc. — Zur Verpachtung der Vogtei cf. S. 81.

[3]) Br. U.-B. I, 176 (cap. cxix) und 179 (cap. cxxxj).

[4]) Br. U.-B. I, 7, § 64.

[5]) cf. S. 87.

Rechnung eine weit bedeutendere Stellung einnimmt als in der ältern. Der Grund dieser Änderung wird uns bald klar vor die Augen treten.

Wenig umfangreich ist in unsern beiden Altstädter Rechnungen das Kapitel der Leibrenten. Es sind hier nämlich nicht, wie es später zu geschehen pflegt, die Rentenzahlungen einzeln aufgeführt, sondern wir ersehen nur, welchen Betrag an Leibgedingen im ganzen an jedem der üblichen Zahlungstermine, Ostern, Pfingsten, Michaelis, Martini — 1355 kommt noch Johannis dazu — das Weichbild entrichten musste. Im Jahre 1354 wurde die geringste Summe, $2^1/_2$ M., Pfingsten verausgabt, die höchste, $1^1/_2$ Ferd. über 35 M., Michaelis; 1355 die geringste, $^1/_2$ M., zu Johannis, die höchste, den gleichen Betrag wie im Vorjahre erreichend, wiederum zu Michaelis. In der Gesammtsumme der bezahlten Leibgedinge zeigt sich für 1355 ein geringes Wachsen gegen 1354: denn in diesem Jahre betrug sie 71 M. 1 Ferd., in jenem 75 M. 1 Ferd. Von der Summe sämmtlicher Ausgaben entfielen 1354 auf die Leibrenten 13,2%, 1355 dagegen 19,6%. Auch hier haben wir also die Erscheinung, welche uns schon beim ersten Ausgabekapitel auffiel. Beiläufig mag darauf hingewiesen werden, dass im Jahre 1398, aus dem zuerst die Leibrentenzahlungen aller fünf Weichbilde ihrer Höhe nach bekannt sind, die Altstadt rund 52 M., der Hagen 46 M., die Neustadt 30 M., die Altewik 13 M., der Sack 6 M. dafür aufwenden musste.[1])

Das dritte und letzte Ausgabenkapitel giebt vornehmlich über die Summen Auskunft, welche die Altstadt 1354 und 1355 beim Ankauf von Hauszinsen — wie es scheint, ablöslichen — verbraucht hat. Es handelt sich dabei, wenn wir gleich beide Jahre zusammenfassen, um Renten von 1 bis 3 M., um Kapitalien von 12 bis 45 M.; der am häufigsten vorkommende Zinsfuss ist $6^2/_3$%, der höchste $8^1/_3$%, der niedrigste $6^1/_4$%. Ausser diesen Hauszinserwerbungen haben noch einige wenige andre Posten in unserm Kapitel Platz gefunden: so wurden, wie schon erwähnt, 1354 5 M. Bierzoll für 50 M. gekauft. Sehr auffällig ist es, dass fast alle diese Geschäfte — nur hinsichtlich weniger kann man ungewiss sein — vom Altstädter Rate mit Altstädter Patriciern abgeschlossen sind. Im ganzen verwendete man für die genannten Zwecke 1354 $317^1/_2$ M., nahe an 60% der

[1]) Zinsbuch aller fünf Weichbilde von 1398.

gesammten Ausgaben, 1355 nur 144 M. oder 37,4% sämmtlicher Ausgaben. Für das letztere Jahr ist also hinsichtlich dieser Rubrik eine ganz bedeutende Einschränkung zu erkennen. Dieselbe hatte die nicht zu unterschätzende Folge, dass, obwohl im übrigen die Ansprüche an die Weichbildskasse, freilich nur gering, wuchsen, doch die Gesammtsumme der Ausgaben von rund 538 M. im Jahre 1354 auf rund 382 M. im nächsten Jahre fiel.

Mit den soeben geschilderten Zinsankäufen steht im engsten Zusammenhange eins der drei Einnahmekapitel. Schon äusserlich findet dieser Zusammenhang den entschiedensten Ausdruck: in jeder der beiden Rechnungen geht das betreffende Kapitel dem Verzeichniss jener Erwerbungen unmittelbar voraus. Um die für letztere erforderlichen Summen in baarem Gelde bereit zu haben, musste der Altstädter Rat zu dem Mittel greifen, Renten zu verkaufen. Der so gewonnene Erlös bildet den Hauptinhalt der in Rede stehenden Einnahmerubrik. Gegenstände dieser Rentenverkäufe waren meist Hauszinse, wie wir aus dem Zusatze „de domo“ ersehen können, in einigen Fällen auch Leibrenten, was namentlich dann vermutet werden darf, wenn jener Zusatz fehlt, und Personen geistlichen Standes als Käufer genannt werden. Weder bei den Hauszins- noch bei den Leibgedingsverkäufen ist der Betrag der Renten aufgeführt, und nur für einen der ersten kann man ihn anderweitig erfahren. Nur in diesem einen Falle ist man auch im Stande, den Charakter des Hauszinses anzugehen: er ist als Erbenwortzins bezeichnet. Die Gesammtsumme der beschriebenen Einnahmen betrug 1354 339½ M., das sind 51,5% aller Jahresaufkünfte, während die einzelnen Posten sich zwischen den Grenzwerten 2 M. und 70 M. hielten. Indem aber damals nur für 317½ M. Renten gekauft wurden, blieb ein Überschuss von 22 M., der in der entsprechenden Rubrik von 1355 den Hauptposten bildet. Der kleinste Posten in dieser erreicht eine Höhe von 4 M., die Gesammtsumme eine solche von 99 M. oder 25% der ganzen Jahreseinnahme. Da nun im letztgenannten Jahre für Rentenkäufe 144 M. aufgewandt wurden, so mussten zu solchem Zwecke auch noch andre Einnahmen herangezogen werden.

Doch was veranlasste den Altstädter Rat zu einer derartigen Finanzoperation, wie sie sich 1354 und 1355 in den Kapiteln der Rentenverkäufe und Rentenerwerbungen darstellt? Erwuchs etwa dem Gemeinwesen pecuniärer Nutzen daraus? Doch wohl

kaum; denn nichts spricht dafür, dass die Kapitalien, welche durch den Hauszinsverkauf frei wurden, vorteilhafter oder sicherer angelegt worden wären, und geradezu unerklärlich erscheint es, wenigstens auf den ersten Blick, weshalb man sogar Leibgedinge verkaufte, das heisst hoch zu verzinsende Anleihen machte, um für die Kaufsummen Hypotheken zu erwerben. Dem Weichbilde war also mit dieser Operation schwerlich gedient und doch wäre es thöricht, in ihr eine absichtslose Spielerei erblicken zu wollen, zumal da sich uns ein wichtiger Anhalt zur bessern Erklärung darbietet. Wie wir oben betonten, hatte der Rat die neuerworbenen Hypotheken fast ausschliesslich von Angehörigen der Geschlechter gekauft.[1]) Sicherlich sassen manche von diesen selber in dem ein durchaus aristokratisches Gepräge tragenden Rate der Altstadt oder waren wenigstens mit Mitgliedern desselben verwandt. Bedenkt man nun, in wie hohem Masse sich die Ratsherrn bei der Verwaltung ihres Amtes von Selbstsucht leiten liessen — sehr starke Äusserungen derselben hatten wir ja schon früher kennen gelernt[2]) —, so wird man es nicht für unwahrscheinlich halten, dass jene damals bei eignen oder ihrer Verwandten Geldverlegenheiten mit Benutzung des Weichbildsvermögens und des Weichbildscredits entweder Hypothekenanleihen selber aufnahmen oder solche gewährten. Durch diese Auffassung räumt man einerseits die oben zu Tage getretenen Schwierigkeiten in dieser Angelegenheit aus dem Wege, andrerseits gewinnt man so einen neuen Einblick in den Geist, der in damaliger Zeit die Altstädter Finanzverwaltung durchdrang.

Als den Grundstock der Einnahmen der Altstadt wird man ihre Zinsaufkünfte anzusehen haben: hinsichtlich der Höhe ihrer recht bedeutenden Erträge waren sie im allgemeinen nur geringen Schwankungen unterworfen und so gut wie gar nicht vom Zufall abhängig. Es gehören dahin alle die vorerwähnten Zinse, welche ein Weichbild einnehmen konnte. In den Rechnungen von 1354 und 1355 ist ihnen die Gesammtbezeichnung „census de tabulis“ — nach den Tafeln, auf denen sie von den Bezahlenden niedergelegt wurden — gegeben, und ein gemeinschaftliches Kapitel eingeräumt. Hier sind die Zinse weder nach ihren Arten noch nach den einzelnen Posten gesondert, wir erfahren nur, wie grosse Summen an jedem der beiden hierfür üblichen Zahlungs-

[1]) cf. S. 76.

[2]) cf. S. 70 f.

termine, Ostern und Michaelis, eingekommen, und daran schliesst sich noch die Angabe des jährlichen Gesammtertrages. Sowohl 1354 als 1355 erreicht die Michaelissumme eine — freilich nur wenig — grössere Höhe als die Ostersumme; was die Jahressumme angeht, so beträgt dieselbe in dem ersten der beiden Jahre 258 M. 3 Ferd. ½ Lot, 39,3% aller Einnahmen, in dem zweiten 262 M. 3 Ferd. 1 Lot, nicht weniger als 69,1% der Gesammtaufkünfte. Die veränderte Stellung, die hiernach die Zinseinnahmen des Weichbildes in der jüngern Rechnung gegenüber der ältern inne haben, beruht vor allem auf der wesentlichen Verringerung der Rentenverkäufe: der grosse Umfang der letztern im Jahre 1354 drängte die Erträge an census de tabulis in ungebührlicher Weise in den Hintergrund.

Das dritte Einnahmekapitel, welches sich in beiden Rechnungen zu den bis jetzt besprochenen gesellt, schliesst 1354 mit einer Summe von 60½ M., 1355 mit einer solchen von 33 M. ab. Diese Beträge machen 9,2%, beziehungsweise 5,9% der Gesammteinkünfte aus. Indessen wird die verhältnissmässige Geringfügigkeit dieser Summen aufgewogen durch die Reichhaltigkeit des Inhalts jener Rubrik: sie bildet nämlich ein Seitenstück zu dem umfangreichen Ausgabekapitel; wie sich hier ein Gemisch der verschiedenartigsten Ausgaben vorfindet, so sind dort sehr mannigfaltige Einnahmen äusserlich vereinigt. Über eine Anzahl von ihnen und zwar nicht die unbedeutendsten ist leider nichts sicheres zu ergründen, da uns nur mitgeteilt wird, wer die betreffenden Summen dem Weichbilde gezahlt hat, nicht aber auch, aus welchem Grunde. Die näher bekannten Posten unsres Mischkapitels können wir in mehrere Klassen zerlegen, von denen aber verschiedene nur sehr schwach vertreten sind. Es genügt daher, aus letztern das wichtigste zu erwähnen. 1354 wurde eine grössere Summe, 7 M., für verkauftes Getreide vereinnahmt, sowie ein Mühlenzins im Betrage von 1 Pfd., während 1355 die erste Rate der im Vorjahre erworbenen Bierzollrente mit 5 M. eingetragen ist. In beiden Jahren floss der Altstadt nachträglich gezahlter Schoss, sogenannter „Nachschoss“ zu: 1354 beliefen sich diese Nachschosszahlungen auf 6 M. ½ Ferd., 1355 auf 5½ M. Wiederum haben wir darin einen Beleg für das Nichtinnehalten der Einigung von 1269: da dem gemeinen Rate der Schoss zugesprochen war, so musste folgerichtiger Weise er auch den Nachschoss erhalten, der also eigentlich unter Altstädter Einnahmen nicht vorkommen

dürfte, aber noch um 1390 unter ihnen aufgeführt ist. Erst die grosse Reform machte dem geschilderten Missbrauch ein Ende.[1])

Ziemlich viel Raum nehmen in der in Rede stehenden Rubrik die Abgaben ein, welche dem Weichbilde von den verschiedensten Handwerkern, Handel- und Gewerbetreibenden entrichtet wurden. Zumeist handelte es sich dabei um Abgaben von Verkaufs-Ständen und Stätten auf dem Altstadtmarkte oder dem sich an diesen anschliessenden Martinikirchhofe. Solche Stätten- und Ständegelder zahlten Leinwandschneider, Altflicker, Bäcker und Fischer, ferner die Inhaber der Kohlbänke, die auf dem Kirchhofe sitzenden Kleiderseller und die Händler, welche gesalzenen Fisch gleich aus den Tonnen verkauften, schliesslich auch noch andre nicht näher bezeichnete Verkäufer. Die hieraus sich ergebende Gesammteinnahme betrug sowohl 1354 als 1355 etwas über 5 Pfd. In den spätern Rechnungen und Zinsbüchern der Altstadt begegnet uns für diese Erträge die zusammenfassende Bezeichnung „Marktpfennige“,[2]) indessen sind die Zahlungen der Leinwandschneider dort gewöhnlich in einem eignen Kapitel anzutreffen. In den übrigen Weichbilden Braunschweigs lassen sich die Marktpfennige nicht nachweisen.

Ein andrer Charakter als der des Stättegeldes ist wahrscheinlich zwei Zahlungen im Betrage von 1 M. minus 14 Pfenn. und 2 M. minus 3 Schill. eigen, deren erstre die Schuhmachermeister 1354, deren letztre sie 1355 dem Rate leisteten. Von jenen Marktabgaben sind sie äusserlich streng getrennt, und ferner spricht auch der grosse Unterschied in der Höhe der beiden Posten dagegen, dass man es hier mit Stättegeldern zu thun hat. Vielleicht trifft man das richtige, wenn man jene für Gildeabgaben erklärt. So wissen wir aus einer Eintragung im Altstädter Degedingbuche zum Jahre 1329, dass dem Rate ein Viertel der Gebühren zustand, die jeder Schuhmachermeister bei seiner Aufnahme in die Gilde zu zahlen hatte.[3]) Auch von andern

[1]) cf. Chron. VI, S. 152 und 153.

[2]) Ob die Marktpfennige ein Teil des Marktzolles oder gar der ganze Marktzoll sind, von dessen Verpfändung an die gemeine Stadt wir zuerst 1412 (Chron. VI, S. 194 und 195) hören, erscheint sehr fraglich. Dürre S. 321 und 322 nimmt es an, doch widerspricht dem vor allem, dass in keinem der übrigen Weichbilde eine derartige Abgabe wie in der Altstadt erhoben wurde.

[3]) A. D. I, 72[1].

Gildeabgaben hören wir,[1]) welche, obwohl sie uns nicht gerade für die Schuhmacher bezeugt sind, doch auch von diesen wohl entrichtet werden mussten. Insofern scheint unsre Annahme also gut begründet, doch ist sie deshalb nicht ganz einwandsfrei, weil von Zahlungen andrer Gilden an den Rat der Altstadt in beiden Rechnungen keine Spur gefunden werden kann. Aber immerhin mag daran der Zufall schuld sein.

Es war gelegentlich der Besprechung der Ausgaben an die Vögte schon auf die Verpachtung der Vogtei hingewiesen. Aus unserm Kapitel geht nun hervor, dass in den hier in Betracht kommenden beiden Jahren ein Teil der Pachtsumme der Altstadt zufloss. 1354 erhielt sie von dem einen der zwei Vögte, Heinrich von Polede, für die Vogtei 6 M. zu Ostern und 6 M. zu Michaelis, höchstwahrscheinlich den ganzen Pachtzins, welchen jener zu zahlen hatte. Denn, wie uns Notizen im 1. Gedenkbuche lehren, nahm 1356 Hans von Kissenbrucge[2]) und 1363 Konrad Backermann[3]) vom gemeinen Rate die Vogtei auf ein Jahr für 12 M. in Pacht, so dass also die eben aufgestellte Vermutung gewichtiger Unterstützung nicht entbehrt. Wollte man aber aus jener Angabe in der Rechnung von 1354 den Schluss ziehen, in jener Zeit sei regelmässig die Pachtsumme des einen Vogts an die Altstadt gefallen, habe letzterer die Verfügung über die eine der beiden Vogteistellen zugestanden, — damit könnte dann sehr gut in Einklang gebracht werden, dass beide oben angezogenen Verpachtungen des gemeinen Rates sich nur um eine Vogteistelle drehen —, so würde man auf eine grosse Schwierigkeit stossen: 1355 bekommt jenes Weichbild vom gesammten Vogteizins nur 4 M., die ihm zu Ostern derselbe Heinrich von Polede zahlt. Leider lässt sich nicht angeben, welche Ursache eine so bedeutende Verringerung dieser Einnahme im letztgenannten Jahre bewirkte; man muss sich damit begnügen, die nackte Thatsache der Verringerung zu constatiren. Dazu zwingt uns vor allem das mangelhafte Material: denn die beiden Stellen der Altstädter Rechnungen von 1354 und 1355 sind die einzigen, welche von Pachtzahlungen eines Vogts an eine Weichbildskasse zeugen.

Als letzten wesentlichen Bestandteil der Mischrubrik haben wir die von der Altstadt aufgenommenen Strafgelder zu erwähnen.

---

[1]) Dürre S. 331 und 332.

[2]) I. G. 11.

[3]) I. G. 15.

Unter den dahin gehörigen Posten betrifft nur einer aus dem Jahre 1355 eine Übertretung der Hochzeitsordnungen, wofür Johannes von Gotingen damals 1 Pfd. zahlen musste;[1]) alle übrigen kennzeichnen sich als Busse solcher Leute, die verbotnem Würfelspiel gehuldigt hatten. Nach den Dobelspelordnungen[2]) hatte von den ertappten Würfelspielern der Gewinner seinen Gewinn abzüglich 5 Schill. — diese Bestimmung lässt die Grenze zwischen erlaubtem und verbotnem Würfelspiel erkennen — dem Rate zu geben; ausserdem mussten Gewinner und Verlierer die Stadt auf gewisse Zeit verlassen und sich nach Ablauf derselben die Erlaubniss zur Rückkehr für je 2 Pfd. erkaufen. Mit diesen Festsetzungen können die betreffenden Einnahmen in unsern Rechnungen gut in Einklang gebracht werden: eine derselben, aus dem Jahre 1354, erreicht die Höhe von 3 M. und stellt, wie ausdrücklich hinzugefügt ist, einen Gewinn nach Abzug von 5 Schill. dar; die übrigen Posten betragen je 2 Pfd. und wurden wohl alle gelegentlich der Rückkehr von Spielern entrichtet, freilich ist dies nur zu einem besonders bemerkt. Wunderbar ist es, dass zwei für Dobelspel gezahlte Bussen in der Rechnung von 1354 aus Anlass gewisser Abzüge von ihnen — einmal handelt es sich dabei um Rückgabe von 5 Schill., das andere Mal um den Vogtanteil — innerhalb des grossen Ausgabekapitels erwähnt, jedoch unter den Einnahmen dieses Jahres nicht aufgeführt sind. Ob und wie die hier zu Tage tretende Schwierigkeit beseitigt werden kann, darauf werden wir gleich einzugehen haben.

Sämmtliche Posten des soeben behandelten Einnahmekapitels in der ältern Rechnung kommen nochmals in einem derselben Rechnung eingefügten Einnahmecomplex vor. Ausserdem treffen wir hier aber auch — und das ist sehr auffallend — jene beiden Busszahlungen, welche wir in dem Mischkapitel der Altstädter Aufkünfte, wo wir sie zu finden erwarten mussten, vergeblich suchten.[3]) Endlich sind darin noch zahlreiche andre Posten

[1]) Hochzeitsordnungen dieser Zeit im Br. U.-B. S. 43 und 45. Unsern Posten könnte man höchstens mit § 16 auf S. 45 zusammenbringen: „weme oc en speleman van buten herin ghesant wert, de scal eme nicht mer gheuen wanne en swart lot bi I talin.“ Freilich steht I auf Rasur.

[2]) Br. U.-B. S. 35 und 36.

[3]) Die beiden Posten lauten:

Item III clipeos aureos a Johanne de Gothinge, quos etiam lucratus fuit supra quinque sol.

Item II tal ab illis de Sacco de tesseratura.

verzeichnet, die offenbar als Aufkünfte der gemeinen Stadt anzusehen sind und später zur genauern Besprechnng gelangen werden. Bemerkenswert ist, dass diese so sonderbar zusammengesetzte Liste durchstrichen vorliegt.

Wenn Hänselmann dieselbe für ein Stück einer gemeinen Kämmereirechnung erklärt,[1]) so ist das kaum zutreffend: bilden doch Altstädter Einnahmen einen wesentlichen Teil von ihr. Zu einer richtigern Ansicht wird man, wie ich hoffe, durch folgende Erwägungen gelangen. Bei Aufstellung der Altstädter Rechnung von 1354 gesellte man in unserm Verzeichniss fälschlicher Weise zu den Posten der Altstadt eine Anzahl von Posten der gemeinen Stadt. Sobald man jedoch diese Confundirung bemerkte, gab man, wie das Fehlen einer Summenangabe beweist, die Fertigstellung dieses Verzeichnisses auf und strich es durch, um seine Ungültigkeit kenntlich zu machen. In ein neu angelegtes Kapitel wurden die Einnahmen der gemeinen Stadt, welche jenes enthält, nicht aufgenommen. Dass eine solche Vermischung vorkommen konnte, ist nicht oder wenigstens nicht allein darin begründet, dass ein und derselbe Schreiber damals die Kämmereirechnungen der Altstadt und der gemeinen Stadt schrieb. Die Hauptursache scheint vielmehr die innige Verbindung der Finanzverwaltnng dieser mit der jener gewesen zu sein, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts offenbar bestand. Waren doch 1354 die beiden Kämmerer der Altstadt und die beiden der gemeinen Stadt dieselben Personen, Konrad Eleres und Heinrich von Kerkhof, beide Angehörige altstädtischer Geschlechter. Und wunderbar wäre es, wenn diese Verbindung sich nicht herausgebildet hätte. Das Übergewicht der Altstadt in dem 1269 gegründeten gemeinen Rate über die andern Weichbilde war so bedeutend, dass es ihr nicht schwer werden konnte, die gemeine Finanzverwaltung, so weit sie ins Leben trat, im wesentlichen in ihre Hand zu bekommen. Unter solchen Umständen war eine gewisse Verschmelzung der Altstädter Verwaltung mit der gemeinen nicht zu vermeiden, zumal sie im Interesse des herrschsüchtigen, eigennützigen Rates jenes Weichbildes lag. Und ohne Zweifel gingen ihre Wirkungen noch weit über die zeitweilige Unklarheit hinaus, welche das merkwürdige Verzeichniss hervorgebracht hat.

Eine Frage für sich ist es, warum die erwähnten beiden Strafgelderposten aus der durchstrichenen Liste in das neu

[1]) Chron. VI S. 277 Anm. 3.

angelegte Kapitel nicht mit übergegangen sind, da doch mehrere andere gleicher Natur hier wie dort zu finden sind, und da doch, was noch wichtiger, im Ausgabeteil auf sie Bezug genommen ist. Dies beides scheint mir mit zwingender Notwendigkeit auf eine unbeabsichtigte Auslassung des Schreibers hinzuweisen. Übrigens ist das Ergebniss, zu dem wir so gelangt sind, nicht unwichtig, denn nun erst können wir mit Sicherheit behaupten, dass, wie oben schon angedeutet wurde, der Altstadt damals noch Erträge aus der Vogtei im Sacke zuflossen. Der eine der in Frage kommenden Posten bezieht sich nämlich auf Strafgeld, das aus diesem Weichbilde eingekommen.[1])

Um schliesslich einen Blick auf die Bilanzen zu werfen, die sich aus unsern Rechnungen ergeben, so steht 1354 einer Gesammteinnahme von 658 $^3/_4$ M. $^1/_2$ Lot eine Gesammtausgabe von 538 M. 1 Ferd. 1 Lot gegenüber, während 1355 die entsprechenden Summen nur eine Höhe von 397 M. 13 Lot und 381 M. $3^1/_2$ Ferd. erreichen. Für jenes Jahr stellt sich also ein Überschuss von rund 120 M. heraus, für dieses ein solcher von rund 16 M. Was aus besagten Überschüssen geworden, kann nur zum Teil sicher ergründet werden. Von den 120 M. sind in der Rechnung von 1355 nur 22 M. wieder zu finden: sie waren bei der geschilderten famosen Operation[2]) erübrigt. Der Rest der Summe mag nach dem von 1345 her bekannten Grundsatze, Überschüsse von Gülten und Zinsen der Weichbilde sollten an die gemeine Kasse abgeführt werden,[3]) letzterer zugewiesen worden sein, wenn er nicht schon vorher an den damals gerade grosse Pfanderwerbungen vollziehenden[4]) Rat der gemeinen Stadt ausgezahlt war. Ähnlich ist vielleicht das Geschick jener 16 M. gewesen, in denen kein Überschuss aus Rentenverkäufen steckte. Ungenauigkeit der Rechnungsführung ist schuld daran, dass wir bezüglich des Verbleibes und der Verwendung dieser Summen gewisseres nicht sagen können.

6. Die Finanzverwaltung der Weichbilde von 1355 bis 1374.

Über die Finanzverwaltung der Weichbilde in der Zeit von 1355 bis 1374 sind wir ausserordentlich mangelhaft unterrichtet, wie vor 1354 fast lediglich durch Eintragungen von finanzieller

[1]) cf. S. 34 Anm. 2 und S. 82 Anm. 3.

[2]) S. 76—78.

[3]) S. 38.

[4]) cf. S. 90 u. 91.

Bedeutung in den Weichbildsbüchern. Die Anzahl derselben ist nicht gerade gross für diese achtzehn Jahre, sie verteilen sich auf Altstadt, Hagen und Sack so, dass die meisten auf das zu zweit genannte Weichbild entfallen. Ihrem Inhalt nach bieten sie neues so gut wie gar nicht. Wir hören von Erbenzins- und Grundstückserwerbungen, sowie vom Ankauf wiederablöslicher Renten zu frommen Zwecken durch die Weichbildsräte; auf der andern Seite verkaufen diese Erbenzinse, Grundstücke und Leibrenten, letztere fast nur der Hägener Rat; ablösliche Hauszinse werden teils von den Schuldnern wieder zurückgekauft, teils von den Räten an andere Personen überlassen: so erwirbt im Jahre 1364 Hans von Evensen vom Säcker Rate für 90 M. im ganzen 6 M. rückkäuflicher Hauszinse.[1]) Als ein vereinzelt dastehendes Vorkommniss mag noch erwähnt werden, dass im selben Jahre der Rat des Hagen sich 60 M. auf das Wagehaus lieh.[2]) Wollte man übrigens nach diesen wenigen Verträgen und Abschlüssen beurteilen, ob in dem bezeichneten Zeitraum die Lage der Weichbildsfinanzen eine gute oder eine schlechte gewesen sei, so würde das sehr gewagt sein. So viel wird man indessen sagen können, dass nichts zu der Annahme berechtigt, die Weichbildsfinanzverhältnisse hätten zum Ausbruch des Aufstandes von 1374 wesentlich beigetragen. Allerdings spielten finanzielle Angelegenheiten unter den Ursachen dieses Aufstandes eine ganz hervorragende Rolle, doch traten rücksichtlich derselben die Weichbilde gegenüber der gemeinen Stadt vollständig in den Hintergrund.

7. Die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt 1354 und 1355.

Die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt war von uns bis zum Jahre 1354 besprochen worden. Ihre Lage und Entwicklung in den beiden Jahrzehnten vor dem Aufstande zur Darstellung zu bringen, diese Aufgabe tritt jetzt an uns heran. Das Material hierfür ist nicht gerade dürftig. Gleich für den Anfang der Epoche liegen uns die Rechnungen der gemeinen Stadt von 1354 und 1355 vor. Auch ganz abgesehen davon, dass die jüngere der beiden nicht vollständig erhalten ist, können sie den Vergleich mit den Altstädter Rechnungen aus denselben Jahren nicht aushalten. Denn Einnahmen enthalten sie ja gar nicht,

[1]) S. D. I, 55.

[2]) H. D. I, 118.

lassen uns also über einen Hauptteil der gemeinen Finanzverwaltung im unklaren und machen es auch unmöglich, das Verhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen festzustellen. Ausserdem stehen die Rechnungen der gemeinen Stadt hinter den altstädtischen auch hinsichtlich der Anordnung der Posten zurück. Zwar sind auch in jenen Anfänge einer Kapiteleinteilung zu bemerken, aber die dabei aufgestellten Grundsätze sind keineswegs streng befolgt. Namentlich tritt das in der Rechnung von 1355 hervor, welche im Gegensatze zu der von 1354, wie früher bereits gesagt wurde, ein besonderes Kapitel für Pferdeschaden nicht mehr kennt und dazu den Mangel einer abschliessenden Redaction sehr stark empfinden lässt, weit stärker als ihre Vorgängerin.

Völlig von den übrigen Ausgaben gesondert sind in beiden gemeinen Rechnungen nur die Leibrenten und Weddeschatzzinse, welche zusammen ein Kapitel bilden. Doch sind sie innerhalb desselben verschieden behandelt. Bezüglich der Leibgedinge erfahren wir, wie in den Altstädter Rechnungen, nur, welche Summen an den einzelnen Zahlungsterminen für diesen Zweck verausgabt sind, während von den Weddeschatzzinsen jede Rente, ja jede Rate derselben unter Hinzufügung des Namens des Empfängers eingetragen ist. Im Jahre 1354 zahlte der gemeine Rat zu Ostern, Pfingsten, Johannis und Aegidii, Michaelis, Martini und Weihnachten im ganzen 85¼ M. an Leibrenten, an ablöslichen Renten zu meist ungenannten Terminen 56 M., an Leibrenten und ablöslichen Renten zusammen also 141 M. 1 Ferd., eine Summe, die mit 7,7 % der ganzen Jahresausgabe gleichbedeutend ist. Der höchste Betrag an Leibrenten wurde zu Michaelis mit 27 M. ½ Ferd. gezahlt, die grösste Weddeschatzrente in zwei Raten von je 12½ M. In der Rechnung des Jahres 1355 liegt das entsprechende Kapitel nicht vollständig vor. Es finden sich darin von den Leibgedingzahlungen nur die zu Aegidii, Michaelis, Martini und Weihnachten; von den Weddeschatzrenten scheinen nur die zweiten Raten aufgeführt zu sein. Die Gesammtsumme am Ende des Kapitels erreicht in Folge dessen nur eine Höhe von 74 M. 1½ Ferd.; die grössere Hälfte dieses Betrages, 38 M. minus ½ Ferd., entfällt auf die Leibrenten, die allein zu Michaelis eine Ausgabe von 22 M. 3½ Ferd. erforderten. Unter den für Weddeschatz aufgewandten 36½ M. figuriren vor allem zwei Posten von je 12½ M., deren einer sich als Rate jener schon zum Vorjahre erwähnten rückkäuflichen Rente zu erkennen giebt. Insgesammt mögen 1355

ungefähr 145 M. für Leibrenten und Weddeschatzzinse verausgabt sein, nahe an 6,5 % aller Ausgaben. Freilich kann diese Summe den Vorzug unbedingter Wahrheit nicht in Anspruch nehmen; letztere würde nur dann festgestellt werden können, wenn der verlorene Teil der Rechnung von 1355, wo ohne Zweifel die andre Hälfte unsres Kapitels zu suchen sein würde, sich wiederfände.

Wenden wir uns nun den Ausgaben zu, welche nach Abzug der Leibgedinge und des Weddeschatzes noch übrig bleiben und ein mehr oder weniger buntes Durcheinander darstellen, so fällt sehr auf, wie wenige unter ihnen der innern Verwaltung im weitesten Sinne des Wortes gedient haben. Zunächst lässt sich aus beiden Rechnungen zusammen nur eine Verwendung für einen friedlichen Zwecken gewidmeten Bau nachweisen: zur Errichtung eines Wagehauses in der Altstadt wurden 1355 der gemeinen Kasse 6½ M. entnommen. Dass nicht mehr solcher Bauausgaben anzutreffen sind, kann indessen nicht Wunder nehmen, lag doch, wie wir schon früher sahen, die Bauverwaltung innerhalb der Stadt in ausgedehntestem Umfange den Weichbilden ob.

Zahlreicher sind die Aufwendungen, welche der gemeine Rat unsern Rechnungen zufolge für die geistlichen Stifter Braunschweigs machte. Aus dem Fragmente von 1331 kehren 1354 die Zahlungen an das Heiligegeistspital und die Häringsspende für die Minderbrüder zur Fastenzeit wieder. Ferner empfingen im letztgenannten Jahre die Klöster der Stadt aus der gemeinen Kasse 10 Pfd. zur Almosenverteilung, während 1331 nahe an 7 M. „ad stipam“ gezahlt wurden, was offenbar dasselbe besagt, wie jener Posten von 1354. In der Rechnung von 1355 begegnen uns die Zahlungen an das erwähnte Spital nur zum Teil, die Fastenspende und die Zuwendung an die Klöster gar nicht. Auch hieran wird die Unvollständigkeit der genannten Rechnung schuld sein.

Unter die im Interesse innerer Verwaltung geschehenen Ausgaben des gemeinen Rates sind schliesslich noch die Besoldungen und Belohnungen einer Anzahl von Beamten und Dienern desselben zu rechnen. An ihrer Spitze muss der Schreiber genannt werden, dessen Thätigkeit sich freilich nicht auf die innere Verwaltung beschränkte. Deshalb gehört sein Gehalt, das 1354 und 1355 dasselbe ist wie 1331, eigentlich nur zum Teil hierher, ganz jedoch die Belohnung für seine Mitarbeit

bei der Schosserhebung. 1331 empfing er bekanntlich für letztere 1 M., 1354 kommt kein derartiger Posten vor, in der Rechnung von 1355 dagegen zwei. Beide geben als Höhe der Vergütung 1 M. an und sind weit von einander getrennt. Wenn man nun nicht annehmen will, dass 1354 gar kein Schoss erhoben wurde, 1355 aber zwei Mal — eine Annahme, welche einfach deshalb unhaltbar sein würde, weil die Altstädter Rechnung von 1355 5½ M. Nachschoss aus dem Vorjahre aufführt —, so kann man sich aus dieser Schwierigkeit wohl nur durch die Erklärung helfen, der 1354 ausgelassene Posten sei nachträglich in die Rechnung des folgenden Jahres aufgenommen. Ausser dem Stadtschreiber wird in unsern Rechnungen auch verschiedentlich der Vemeschreiber erwähnt, der eine wichtige Rolle bei Abhaltung des städtischen Vemedinges[1]) spielte: er erhielt damals zu Ostern und zu Michaelis je ½ M., in dem Fragment von 1331 kam er nicht vor. Zu diesen Schreibern gesellen sich ferner der Arzt, dem 1354 ein Kleidungsgeld von 3½ Ferd. gezahlt wurde, der im übrigen aber von Fall zu Fall belohnt zu sein scheint, der Henker, welcher im selben Jahre eine Einnahme von 7 Lot hatte, der Koch, welchem man 1355 seine Thätigkeit mit 1 Pfd. vergütete, schliesslich auch einige Diener für untergeordnete Besorgungen, an die gleichfalls kleinere Posten verausgabt wurden.

Je geringer die durch die innere Verwaltung dem gemeinen Rate verursachten Kosten waren, um so bedeutendere Aufwendungen musste er für die auswärtigen Angelegenheiten machen. Diese Thatsache findet schon darin ihren Ausdruck, dass allein an Botenlohn 1354 21 Pfd., 1355 25 Pfd. ausgegeben wurden, unzweifelhaft aus den kleinsten Posten zusammengesetzte Summen. Und hierzu kommen dann eine ausserordentlich grosse Anzahl kleinerer Beträge, die gelegentlich diplomatischer Sendungen des Schreibers, anderer Diener des Rates oder auch einzelner Ratsherren verbraucht wurden, hierzu grössere Summen, welche erfordert wurden, wenn zahlreiche Vertreter des gemeinen Rates an wichtigen, auswärts gehaltenen Versammlungen und Theidungeu teilnahmen, oder ein Gesandter desselben lange sich hinziehende Unterhandlungen führte. Es wäre zu weitläufig, auf die Eintragungen dieses Inhalts näher einzugehen; nur das soll nicht unerwähnt bleiben, dass einige bedeutendere Ausgaben bis zu

[1]) Die Vemegerichtsordnung cf. Br. U.-B. I, 28 und 29.

einer Höhe von über 33 M. an Johannes von Winhusen, die mit anderen Posten in der Rechnung von 1354 unter dem Titel „ausgegeben zu Helmstedt“ vereinigt sind, kaum anders als diplomatische Unkosten zu nennen sein werden. Denn verschiedentlich wird jener in beiden Rechnungen deutlich als Unterhändler der Stadt bezeichnet. Mit den Zahlungen an ihn scheinen mehrere andre, ebenfalls nicht geringfügige nahe verwandt zu sein. In der grössten unter ihnen den Betrag von 19 M. erreichend wurden sie einem gewissen Johannes Ebeling geleistet und demselben Titel zugewiesen wie jene. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden nicht nur die Posten Winhusens, sondern auch die Ebelings bei Verhandlungen in Helmstedt verbraucht, die man sich dann als sehr umfangreich und lange dauernd zu denken hätte. Stoff für solche Verhandlungen war ja in dieser Zeit der niedersächsischen Städtebundsbestrebungen,[1]) an denen Braunschweig und Helmstedt, meist gemeinsam vorgehend, sich eifrig beteiligten, in Menge vorhanden. Sehr fraglich ist es übrigens, ob man den Johannes Ebeling, einen Helmstedter Bürger, in dasselbe Verhältniss zum Braunschweiger Rate setzen darf, wie den Johannes von Winhusen; sehr fraglich ferner, ob man auch die 150 M., welche ihm der gemeine Rat der Rechnung von 1354 zufolge schuldet, und die 110 M., welche derselbe ihm 1355 zahlt, in irgendwelche Beziehungen zu Verhandlungen der angedeuteten Art zu bringen hat. Die grosse Kürze der gemeinen Rechnungen hinsichtlich dieser wie mancher andrer Ausgaben wird für uns zur Unklarheit.

Ziemlich geringe Aufwendungen erforderten 1354 und 1355 die Bewirtung und Beherbergung von Gästen. Ausser zwei kleinen, gelegentlich des Aufenthalts von Helmstedter und Goslarer Ratsherrn in Braunschweig 1354 verausgabten Beträgen gehört nur eine Summe von 12 M. hierher, welche dem Rate im folgenden Jahre ein Besuch, wie es scheint, des Herzogs von Lüneburg kostete. Auch Ehrengeschenke an befreundete Herren treten sehr in den Hintergrund: mit Sicherheit kann nur ein Posten in diesem Sinne verstanden werden; aus seinem Inhalt ergiebt sich, dass die Stadt dem Bischof von Hildesheim zu Fastnacht 1355 zwei silberne Becher im Werte von 6 M. schenkte.

---

[1]) Über diese Verhandlungen unterrichtet uns Hänselmanns Aufsatz: Braunschweigs Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, in Werkst. I, 3—51.

Zahlreicheren und bedeutenderen Ausgaben begegnen wir erst wieder, wenn wir zu den Geldopfern übergehen, welche dem gemeinen Rate Bestimmungen von Verträgen und Abkommen mit Herren und Städten, vor allem mit den Herzogen, auferlegten. Als der Bischof von Hildesheim 1354 der Bitte der Braunschweiger entsprach, Zölle und Geleitgelder aufzuheben, die seine Amtleute auf der Liebenburg [1]) unrechtmässiger Weise eintrieben, that er es nur unter der Bedingung, dass die Bittsteller für ihn dem Rate von Goslar 10 M. zahlten. [2]) Dementsprechend finden wir diese Summe in der gemeinen Rechnung des genannten Jahres eingetragen. Unbekannt dagegen sind die Umstände, die den Braunschweiger Rat veranlassten, im selben Jahre dem Grafen von Regenstein für die Goslarer eine Zahlung von 10 M., im folgenden eine solche von etwa 15 M. zu leisten und 1355 ferner an die Herren von Honlege für die Magdeburger eine Schuld von 24 M. abzutragen. Unbekannt ist auch der Grund, weshalb der Herzog von Lüneburg aus der gemeinen Kasse im gleichen Jahre zwei Mal 100 M. empfing. Da im letztern Falle die Summen zu gross sind, um in ihnen ein Geschenk zu erblicken, wird man vielleicht besser thun, sie als Darlehn gegen irgend ein Pfand anzusehen, das leider nicht bestimmt werden kann. Ausführlicher erweist sich die Rechnung von 1355 hinsichtlich einer Ausgabe im Betrage von 40 M. an Herzog Ernst den Ältern: wir erfahren, was wir schon bei einer andern Gelegenheit gesehen, dass derselbe jene Summe für eine Münzverpfändung erhielt; [3]) sein Schreiber wurde für das Siegeln der Urkunde mit $^1/_2$ M. belohnt. Andre bedeutendere Zahlungen an gewisse Herzoge, in der ersten der beiden Rechnungen vorkommend, stehen mit Schlossverpfändungen im Zusammenhange: wir wollen sie mit unter den Aufwendungen des gemeinen Rates für militärische Zwecke besprechen, welche in seinen Rechnungen dieser Zeit den meisten Platz einnehmen und einen überraschend grossen Teil der sämmtlichen Ausgaben darstellen.

310 M. zahlte die Stadt im Jahre 1354 dem Herzog Wilhelm von Lüneburg dafür, dass derselbe ihr sein Schloss zum Kampe [4])

---

[1]) Burg bei Schladen.

[2]) I. G. fol. 10^1 § 3.

[3]) cf. S. 44.

[4]) Burg nordöstlich von Braunschweig an der Schunter.

verpfändete[1]) und 5 M. kostete ihr noch die darüber ausgestellte Urkunde. Zur gleichen Zeit gab sie dem Herzog Magnus 200 M. auf sein Schloss Hessen;[2]) weitere 200 M. scheint sie ihm 1355 geliehen zu haben, denn damals verpfändete ihr der Herzog das genannte Schloss für 400 M.[3]) Doch sucht man jene zweite Zahlung in dem uns erhaltenen Teile der Rechnung von 1355 vergebens. Da die Gesammtausgabe der gemeinen Stadt 1354 rund 1840 M. betrug, so wurden in diesem Jahre nach dem eben angeführten nicht weniger als 28% derselben für Pfandschlosserwerbungen verwendet, während der entsprechende Prozentsatz, wenn unsre obige Vermutung richtig ist, bei einer Gesammtausgabe von rund 2225 M. 1355 auf 9% herabsank.

Wie aber grosse Summen dazu erforderlich waren, Schlösser in Pfandbesitz zu bekommen, so kostete es auch viel, sich diesen Pfandbesitz nutzbar zu machen. Darauf war in Kürze schon oben hingewiesen, und es tritt besonders deutlich in unsern beiden Rechnungen hervor. Namentlich erreichten die Aufwendungen für Burghut eine beträchtliche Höhe. Sowohl 1354 als 1355 erhielten der Hüter der Hornburg 60 M., der der Asseburg 30 M.; für die Schlösser zum Kampe und Hessen kommen erst 1355 Burghutzahlungen vor, für jenes eine im Betrage von 20 M., für dieses eine von 50 M. Was das Schloss Neuhaus[4]) angeht, welches die Stadt ebenfalls — fraglich ist es, seit wann — im Pfandbesitz hatte, so scheinen darauf an Burghut jährlich 20 M. verwendet zu sein. An diese Burgen reiht sich noch ein als Bergfrid am Bruche bezeichnetes Kastell, dessen Befehlshaber vom gemeinen Rate 1364 15 M. und 1355 12 M. empfing.

Die sonstigen, durch den Pfandschlossbesitz veranlassten Ausgaben, in ihrer Mannigfaltigkeit früher bereits einmal geschildert, sind zum grössten Teil in unsern Rechnungen in besondern Kapiteln vereinigt,[5]) deren Titel die Namen der betreffenden Burgen sind. Das der Hornburg schliesst 1354 nach Abzug der Burghut mit 11 M. 11½ Lot, doch gesellen sich dazu noch eine Anzahl in der Rechnung zerstreuter Posten

[1]) cf. auch O.-U. im Br. St.-A. No. 168 und Sudendorf II, 237.

[2]) Burg südlich von Schöppenstedt.

[3]) Sudendorf II, 267.

[4]) bei Vorsfelde.

[5]) cf. S. 50. In diesen Kapiteln kommen, so weit wir erkennen können, nicht vor Zahlungen an Zinsen für Anleihen, die behufs Aufbringung der Pfandsummen gemacht waren, dagegen treffen wir hier als neu Ausgaben für Bestellung der zu den Schlössern gehörigen Äcker.

im Gesammtbetrage von ungefähr $5^1/_3$ M. Für die entsprechenden Ausgaben auf der Asseburg wurden im gleichen Jahre rund 15 M., 1355, wo die Hornburg nur ganz geringen Aufwand erforderte, rund 9 M. verbraucht. Bei Übernahme des Schlosses zum Kampe im ersten der beiden Jahre wurden für das auf den Feldern stehende Getreide 17 M. gezahlt, während die Ausgaben des Jahres 1355 für diese Burg eine Höhe von nicht ganz 16 M. erreichten. Neuhaus wurde 1354 mit auffallend grossen Kosten verproviantirt, tritt aber, wenn auch weniger als die Hornburg, in der Rechnung von 1355 in den Hintergrund. Ausserordentlich gross sind im letztern Jahre die Summen, welche auf das damals erst übernommene Hessen verwendet wurden: zwei hierfür in Betracht kommende Kapitel ergeben an Posten der bezeichneten Art, unter denen Bauwerk in erster Reihe steht, einen Gesammtbetrag von über 165 M.

Als die zweite Hauptgruppe der Ausgaben des Rates gemeiner Stadt für militärische Zwecke stellt sich die Gesammtheit der mannigfachen Zahlungen dar, die an oder für die verschiedenen Elemente der städtischen Streitmacht geleistet werden mussten. Kurzweg als Sold bezeichnet ist in der Rechnung des Jahres 1354 ein Posten von 364 M. 3 Ferd., in der von 1355 ein Posten von 251 M. Die bedeutende Differenz der beiden Summen kann kaum darauf beruhen, dass 1355 weniger Söldner im Dienste des Rates als im Vorjahr gestanden hätten; zum Teil wenigstens erklärt sie sich daraus, dass man eine Anzahl von Beträgen, welche in der ältern Rechnung jener grossen Summe mit eingefügt sind, in der zweiten selbstständig gelassen und überall zerstreut eingetragen hat. Dieses Sachverhältniss streng nachzuweisen, ist leider nicht möglich, denn es wird einerseits durch die Unbestimmtheit so vieler Posten, andrerseits durch die Unvollständigkeit der 1355er Rechnung verhindert. Ferner aber sind auch 1354 nicht sämmtliche Soldzahlungen von den 364 M. mit umfasst: wie in der jüngern, so kommen auch in der ältern Rechnung viele verschieden hohe Ausgaben bis zu 10 M. vor, deren Empfänger teils in Kriegsdiensten des Rates stehende Edelleute, teils gewöhnliche Schützen und sonstige gewappnete Knechte waren, und die sicherlich als Sold anzusehen sind. Ausserordentliche Belohnungen einzelner Söldner für besonders anstrengenden Dienst wie er beispielsweise bei Heerfahrten und auf den Pfandschlössern herrschte, werden wohl alle für sich eingetragen sein.

Meist ist in den Sold die Beihülfe zur Kleidung sicherlich mit einbegriffen gewesen, zumal da derselbe ja in vielen Fällen nur aus Kleidung bestand,[1]) doch begegnen uns auch häufig hierauf bezügliche besondere Posten. 1354 wurden für die Renner an Kleidungsgeld zu Ostern 11 M. 2 Ferd. 3 Lot ausgegeben, zu Michaelis nicht ganz $2^1/_2$ M., während derselbe Zweck Michaelis 1355 etwas über $2^1/_2$ M. erforderte. Andre geringere Beiträge seien übergangen, und nur noch darauf hingewiesen, dass Herr Konrad von Lutter, der damals städtischer Hauptmann gewesen zu sein scheint, im letztgenannten Jahre für seine Kleidung 5 M. 5 Lot bekam.

Mit der Verpflichtung des Rates, für die Zehrung seiner Söldner, sei es nun aller oder nur eines Teils derselben, aufzukommen, hängen die in beiden Rechnungen sehr häufig sich findenden Ausgaben zusammen, welche durch das Wort „pandquitinge" gekennzeichnet sind. Man hat darunter die von Zeit zu Zeit vom Rate vorgenommene Auslösung der Faustpfänder zu verstehen, welche seine Söldner bei den Wirten für Herberge und Zehrung hinterlegten.[2]) Die Höhe der für diesen Zweck verwendeten Beträge ist sehr verschieden, indem sie zwischen wenigen Schillingen und mehreren Mark schwankt; in der grossen Mehrzahl der Fälle sind Edelleute als diejenigen genannt, für die Pandquitinge vollzogen wurde. Im Anschluss hieran ist zu erwähnen, dass den Söldnern, soweit sie beritten waren und selber das Futter ihrer Pferde kauften, ihnen auch die Futterkosten ersetzt wurden. Verschiedne, meist kleinere Posten müssen so gedeutet werden. Die Renner scheinen je zu Ostern und zu Michaelis 1 M. für Hafer erhalten zu haben, und 1354 wurden an den Hauptmann Konrad von Lutter für Heu 2 M. 3 Lot und für Hafer 3 M. gezahlt, Summen die sich auf einen Zeitraum von $3^1/_2$ Monaten beziehen. Auch den Hufbeschlag der den Söldnern gehörenden Pferde musste der gemeine Rat aus seiner Kasse bestreiten, nicht minder Reparaturen am Sattelzeug und den Waffen. Häufig sind in unsern Rechnungen endlich Ausgaben für Neuanschaffung von Sattelzeug und Waffen, namentlich Armbrüsten, verzeichnet. Bei den diesbezüglichen Posten, welche einen Meistbetrag von 1 M. nie überschreiten, gewöhnlich weit darunter bleiben, handelt es sich sehr oft um Entschädigungen

[1]) cf. S. 50 und Werkstücke, I, 110.

[2]) cf. Werkst. I, 111.

für im Dienst der Stadt erlittene Verluste. Auf die weite Ausdehnung der Entschädigungspflicht des Rats seinen Söldnern und den kriegsdienstleistenden Bürgern gegenüber brauchen wir hier nicht noch einmal näher einzugehen. Doch sei erwähnt, dass in den gemeinen Rechnungen von 1354 und 1355 in erster Linie der Ersatz von Pferdeschäden eine Rolle spielt. In jener nehmen sie ja sogar ein besonderes Kapitel ein, in dem wir 24 Posten von ½ M. bis 11 M. finden, während die Gesammtsumme 66 M. 3 Ferd. beträgt. 1355 fehlt dieses Kapitel nicht etwa deshalb, weil die betreffenden Aufwendungen an Bedeutung verloren hätten; sie treten uns häufig genug bald hier, bald da in der gewohnten Höhe entgegen.

Neben diesen ausserordentlichen Ausgaben für die im Kriegsdienst gebrauchten Pferde kommen indessen auch die regelmässigern stark zur Geltung. 1354 wird eine Summe von 19 M. „pro caballis et minoribus equis sustinendis“ verbraucht, 1355 zahlt man aus der gemeinen Kasse 33 M. „illis, qui tenent equos proprios, cum quibus[1]) tamen serviendum est consulibus, et illis, qui prestant pabula equis pertinentibus dominis consulibus.“ Zu diesen beiden Hauptposten gesellen sich noch zahlreiche kleinere Ausgaben, meist geringer oder nur wenig höher als 1 M., deren Veranlassung durch die technischen Ausdrücke „pro cura equorum“ oder „pro equo tenendo“ — doch auch andre finden sich — ersichtlich ist. Die Neuanschaffung von Pferden durch den Rat tritt in unsern Rechnungen gänzlich zurück und erfordert keine grossen Summen.

Heerfahrten, wie deren bereits im Fragment von 1331 verschiedne erwähnt wurden, wirkten auch 1354 und 1355 auf die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt ein. Mit ihnen stehen zunächst sehr viele Pandquitinge- und Entschädigungszahlungen im Zusammenhange; was letztere angeht, so scheint namentlich eine Heerfahrt oder, wie es im Texte heisst, eine „reysa“ gegen

---

[1]) Dieses „cum quibus“ glauben wir nicht so deuten zu dürfen, als ob die betreffenden Empfänger selber auf diesen Pferden dem Rate gedient hätten, sondern so, dass jene ihre Pferde an den Rat zur Verwendung im Kriegsdienste vermieteten als sogenannte „Nachharpferde“, die später häufiger erwähnt werden. Das cum wird für die erste Auffassung kaum ins Feld geführt werden können, sie würde vielmehr „in quibus (iis) serviendum est“ erfordern. Ferner spricht auch das auf proprios gehende tamen gegen dieselbe. — Über die Nachbarpferde cf. Chron. VI, 146 und 147. Br. U.-B. 122 § 265.

Betzendorf,[1]) die in beiden Rechnungen oft genannt wird, ziemlich beträchtliche Verluste für die städtischen Truppen im Gefolge gehabt zn haben. Hinsichtlich einiger grösserer Posten, von denen es ganz allgemein heisst, sie seien bei dieser oder jener Heerfahrt verbraucht, kann man wohl annehmen, dass durch sie ein Gemisch verschiedner Ausgaben zusammengefasst ist. In demselben dürften freilich die Kosten für Proviant die Hauptrolle spielen. Der grösste dieser Posten, 1354 für die Heerfahrt gegen Betzendorf verausgabt, erreicht eine Höhe von 7 M. 1 Ferd.

Schädigungen, welche die städtischen Kriegsleute auf ihren Zügen und Ritten im Lande anrichteten, musste der gemeine Rat unter Umständen ersetzen, vornehmlich, wenn sie geistliches Gut betrafen. Diese Verpflichtung tritt ganz klar bei einer Zahlung von $1^1/_2$ Ferd. hervor, die im Jahre 1354 an den Pfarrer von Ührde[2]) geleistet wurde. Und auf gleiche Weise werden wir auch einige Ausgaben des folgenden Jahres zu erklären haben, deren bedeutendste hier Erwähnung finden möge: mit 6 M. wurde ein vom Kloster Marienberg bei Helmstedt erlittener Schaden vergütet.

In ungefährer, eher zu hoch als zu niedrig greifender Schätzung können wir die mannigfachen, 1354 und 1355 mittelbar oder unmittelbar durch die Ansprüche des Wehr- und Kriegswesens hervorgerufenen Aufwendungen gleich 50 bis 60% sämmtlicher Ausgaben der gemeinen Stadt setzen. Eine genauere Angabe ist leider nicht möglich, indessen wird auch diese ungenaue genügen, um die Wichtigkeit des zuletzt besprochenen Gebietes gemeiner Finanzverwaltung erkennen zu lassen.

Ob die gemeine Stadt in den genannten beiden Jahren mit ihren gewöhnlichen Einnahmen auskam, ja vielleicht mehr als auskam, oder ob sie zur Deckung von Deficits Anleihen machen musste, wissen wir nicht, da wohl die Gesammtsummen der Ausgaben, nicht aber auch die der Einnahmen bekannt sind. Es ist sehr beklagenswert, dass die gemeinen Einnahmerechnungen von 1354 und 1355 uns nicht vorliegen, aber entweder sind sie verloren gegangen, oder sie wurden überhaupt nicht aufgestellt. Und letzteres ist allerdings nicht unwahrscheinlich. Denn wenigstens die Rechnung der gemeinen Stadt von 1354 macht

---

[1]) Betzendorf, Dorf an der Jeetzel, südlich von Salzwedel.

[2]) Ührde, Dorf bei Schöppenstedt.

durchaus nicht den Eindruck, als ob sie uns nur verstümmelt überkommen sei, und andrerseits kann man kaum annehmen, die Einnahmen des gemeinen Rates seien von den Ausgaben streng geschieden in ein andres Buch eingetragen, da man in den behandelten Rechnungen der Altstadt, die aus derselben Zeit stammen und in derselben Kanzlei, ja von derselben Hand geschrieben sind, wie jene gemeinen Ausgaberechnungen, Einnahme- und Ausgabekapitel vereinigt und nicht einmal in zwei besondre Abteilungen getrennt findet.

Weshalb man aber damals keine Verzeichnisse der gemeinen Einnahmen anfertigte, was nach dem gesagten nicht völlig abgewiesen werden kann und unter allen Umständen als ein Zeichen sehr mangelhafter Finanzverwaltung angesehen werden müsste, bleibt ganz unklar. Allenfalls würde man dies Verfahren verständlich finden, wenn jene schon wiederholt betonte Sitte, gewisse bedeutende Ausgaben des gemeinen Rates direkt aus Weichbildsmitteln zu bestreiten, auf sämmtliche Ausgaben desselben sich erstreekt hätte. Aber in einer so straffen Abhängigkeit befand sich die gemeine Finanzverwaltung doch zu keiner Zeit. Von jeher hatte sie Einnahmen zur selbstständigen Verfügung und namentlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts können diese keineswegs unbeträchtlich gewesen sein. Zunächst flossen in die Kasse der gemeinen Stadt ausser den Zins- und sonstigen Erträgen des Grundbesitzes derselben die jährlichen Überschüsse aus Gülten und Zinsen der Weichbilde. Sodann wurde in dieselbe Kasse im wesentlichen der Schoss abgeführt, an dem um 1354 wenigstens die Weichbilde einen grossen Anteil nicht hatten. Letzteres geht aus den Einnahmeverzeichnissen der Altstädter Rechnungen von 1354 und 1355 hervor: ist doch in beiden nur je ein Nachschossposten anzutreffen.[1]) Des weiteren muss man annehmen, dass damals auch die Erträge aus den gemeinsamen Erwerbungen, vor allem den Pfandschaften, ungeschmälert dem gemeinen Rat überwiesen und nicht, wie es früher wohl geschehen, unter die beteiligten Weichbilde verteilt wurden. Auch das lassen jene Altstädter Rechnungen erkennen, indem sie unter den Einnahmen solche aus gemeinsamem Pfandbesitz nicht aufführen; denn, was dort von Vogtei- und Bierzolleinkünften ver-

[1]) S. 79.

zeichnet ist, floss der Altstadt auf Grund der von ihr allein vollzogenen Erwerbungen zu.[1]) Dagegen fiel in den Bereich der gemeinen Finanzverwaltung die Nutzung des mannigfaltigen Zubehörs der Pfandschlösser, der in Acker, Zollhebungen, in Dorfgerichtsbarkeit und ähnlichen Rechten bestand;[2]) dazu gesellten sich die Einnahmen der Stadt aus der Münze[3]) und spätestens seit 1364 auch solche aus den Mühlen;[4]) auch einen Teil der Vogteierträge, eben den nicht der Altstadt zustehenden, erhob der gemeine Rat: man darf kaum zweifeln, dass derselbe die 12 M., für welche er 1356 wie 1363 die Vogtei auf je ein Jahr verpachtete, für Zwecke der gemeinen Stadt verwandte. Alle bisher genannten Aufkünfte dieser sind in der durchstrichenen Einnahmeliste der Altstädter Rechnung, deren merkwürdige Zusammensetzung bereits erörtert wurde, nicht verzeichnet, anders ist es mit dem Judenzinse[5]) und dem Bierzoll, von denen jener 1354 schon seit längerer Zeit, dieser erst ganz kürzlich und nur vorübergehend[6]) in den Kreis der gemeinen Finanzverwaltung gezogen war. Jener tritt in der Liste mit einem Posten von 30 M. auf, dieser mit einem von $17\frac{1}{2}$ M., welche Summe im Hagen, und mit einem von 20 M., welcher Betrag in der Neustadt eingetrieben wurde. An sonstigen Einnahmen der gemeinen Stadt haben sich in die Altstädter Rechnung von 1354 verschiedene grössere, leider nicht näher mehr bestimmbare Zahlungen verirrt, ausserdem einige kleinere Summen, die teils die Verpachtung von Bergfriden, teils der Verkauf zum Kriegsdienst nicht mehr brauchbarer Pferde eintrug. Alles in allem ist jenes wunderbare Verzeichniss durchaus nicht im Stande, uns eine vollständige Einnahmerechnung gemeiner Stadt zu ersetzen, insofern aber doch recht interessant, als es in seinen hierher gehörigen Posten wenigstens ein Fragment einer solchen bildet, das bei der Mangelhaftigkeit unseres Materials unzweifelhaft von Wert ist.

---

[1]) Über den Vogteianteil der Altstadt vgl. S. 21 und 32, über die Bierzollerwerbung dieses Weichbildes S. 41.

[2]) Wir finden in den Verpfändungsurkunden reichhaltiges Material darüber.

[3]) S. 41 ff.

[4]) S. 44.

[5]) S. 45.

[6]) S. 41.

8. Die Schäden der gemeinen Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert und die finanziellen Ursachen des Aufstandes von 1374.

Behufs der technischen Leitung der gemeinen Finanzverwaltung, über deren Gebiete für die Mitte des 14. Jahrhunderts einen Überblick zu geben im vorangehenden versucht wurde, setzte in dieser Periode der gemeine Rat, wie es scheint alljährlich, zwei seiner Mitglieder als Kämmerer[1]) ein. Ihnen lag es ob, die fälligen Einnahmen in Empfang zu nehmen und zu verwahren, die erwachsenden Ausgaben davon zu bestreiten und die Rechnungen aufzustellen, auch wurden sie wohl mit der Ausführung vom Rate beschlossener Finanzoperationen, wie der Aufnahme von Anleihen und ähnlichem, beauftragt. Immerhin wird der Kreis ihrer Geschäfte einen ziemlichen Umfang gehabt haben, und es ist sehr fraglich, ob es einer sorgfältigen Vollziehung derselben zu Gute kam, wenn, was ja 1354 und wahrscheinlich noch öfter, vielleicht regelmässig der Fall war, die Kämmerer der gemeinen Stadt zugleich dasselbe Amt in der Altstadt versahen,[2]) ganz abgesehen von andern schon berührten Übelständen, welche diese Vereinigung im Gefolge hatte. Hätte letztre nicht bestanden, so wäre vor allem wohl eine klarere und praktischere Rechnungsführung schon damals zur Ausbildung gekommen, und verschiedne Missbräuche, deren wir weiter unten noch genauer zu gedenken haben werden, zum mindesten eingeschränkt worden. Ein Hauptmangel freilich, das Fehlen jeglichen Voranschlages und das damit verbundene Wirtschaften in den Tag hinein[3]), wäre auch dann kaum zu vermeiden gewesen. Denn bei der Unstätigkeit der politischen Verhältnisse, den eben so mannigfaltigen als plötzlich eintretenden Anforderungen des „täglichen Krieges“ war eine auch nur ungefähre Vorausberechnung der notwendigen Ausgaben und somit überhaupt die Aufstellung eines Etats schlechterdings unmöglich. — Fragen wir nun, wie es mit der Kontrolle über die Amtsführung der beiden Kämmerer bestellt war, so erhalten wir auch in dieser

[1]) Zwei werden in der gemeinen Rechnung von 1354 genannt.

[2]) cf. S. 83.

[3]) Hänselmann Chron. VI, S. 324, wo auch mit Recht darauf hingewiesen ist, dass bei den Weichbildsfinanzverwaltungen das Aufstellen von Voranschlägen viel eher möglich war. Als einen Ansatz zu einem solchen kann man das Zinsbuch der Neustadt von c. 1330 betrachten.

Beziehung eine wenig erfreuliche Antwort. Rechnungsablage mussten die Kämmerer allerdings leisten, aber nur in einem sehr engen Kreise. Was wir darüber erfahren, ist in einem Schreiben enthalten, in dem sich bald nach dem Aufstande die vertriebenen Geschlechter gegen die von den siegreichen Gilden erhobenen Anklagen, namentlich auch gegen den Vorwurf einer schlechten, nachlässigen Finanzverwaltung zu rechtfertigten suchten, das also eher ein zu günstiges als ein zu ungünstiges Bild der Verhältnisse liefert. Nach den hierher gehörigen Sätzen des Schreibens bestand in Braunschweig vor dem Aufstande ein Ratsausschuss von acht Mitgliedern, deren vier der Altstadt, je zwei dem Hagen und der Neustadt angehörten.[1]) Dieser Ratsausschuss „ging", wie es heisst, „zu der Rechenschaft des Rates", erledigte allein die geheimen Angelegenheiten der Stadt und nahm die Rechnungsablage der Kämmerer entgegen. Das entsprach dem völlig aristokratischen Regimente, in dem die Altstädter Geschlechter alles bedeuteten. Nicht nur die grosse Masse der Bevölkerung, sondern auch die Ratsherren aus Sack und Altewik, welche beiden Weichbilde seit 1345 auch in den gemeinen Säckel steuerten und deshalb Anteil am gemeinen Rate erlangt hatten, bekamen bei solcher Zusammensetzung jenes Ausschusses von der finanziellen Lage der Stadt keine Kenntniss, geschweige denn, dass sie Einfluss auf ihre Gestaltung gehabt hätten.[2]) Und da ferner, wie schon einmal bemerkt, auch in Hagen und Neustadt Altstädter Geschlechter sich eingenistet hatten und hier eine angesehene Stellung einnahmen,[3]) war es geradezu unausbleiblich, dass die gemeine Finanzverwaltung vor 1374 hauptsächlich im Interesse jener gehandhabt wurde. So lange dies geschehen konnte, ohne dass Steuern und Auflagen eine drückende Höhe erreichten, mochte das alte System sich behaupten; sobald aber, sei es durch Verschulden der Regierenden, sei es durch unberechenbares Unglück, eine ungünstige Finanzlage harten Steuerdruck erforderte, musste die grosse Masse aufmerksam werden und, des Einblicks in die Rechnungen entbehrend, ihr Misstrauen auf die Geschlechter werfen, die allein die Finanzverwaltung leiteten und um alles

[1]) Chron. VI. S. 323 und 359ff.: „desse achte pleghen to des Rades rekenscop to gande unde wisten des Rades hemeliche Ding, unde anders nemant van den radlüden unde nemen rekenscop van den kemereren" etc.

[2]) ib. S. 323.

[3]) cf. S. 24.

wussten. Die Vertriebenen waren also wenig berechtigt, in ihrer Entschuldigung auf jenen Ausschuss hinzuweisen; für eine zweckmässige, sparsame und selbstlose Verwaltung bot sein Bestehen keine Bürgschaft.[1])

Die bisher beleuchteten Missstände waren solche, denen die gemeine Finanzverwaltung als ganzes unterworfen war; man kann sie als Grundschäden bezeichnen. Aus ihnen gingen mehr oder weniger unmittelbar eine Anzahl andrer Missbräuche und Missstände hervor, die sich nur auf einzelnen Gebieten jener Finanzverwaltung geltend machten. Unsere Kenntniss derselben beruht im wesentlichen auf der heimlichen Rechenschaft: hier ist, worauf früher schon hingewiesen, die Schilderung der Reformen am Ende des Jahrhunderts immer auf der Schilderung derjenigen Mängel aufgebaut, welche diese Reformen den Männern der neuen Aera als notwendig erscheinen liessen.[2])

Starke Missbräuche waren es zunächst, die der gemeinen Stadt ihre Hauptcinnahme, den Schoss, schmälerten. Der Schoss war eine direkte und ordentliche d. h. alljährlich gezahlte Steuer, in zwei Bestandteile zerfallend, den Vorschoss, der sich als ein Fixum von 2[3]) bis höchstens 8[4]) Schill. darstellt und von allen Steuerpflichtigen gleichmässig erhoben wurde, und den Schoss im engern Sinne, dessen Wesen darin beruhte, dass man ebenso viel Pfennige, wie der Vorschoss Schillinge betrug, von jeder Mark Wert seiner Habe entrichten musste.[5]) Es setzte sich also der Schoss aus einer Personal- und einer Vermögenssteuer zusammen.[6]) Die jährliche Schossquote wurde seitens des gemeinen Rates nach Bedarf bestimmt, während die Höhe der steuerbaren Beträge auf dem Wege eidlicher Selbsteinschätzung ermittelt wurde. Steuerpflichtig waren im allgemeinen wohl sämmtliche selbstständigen Eingesessenen der Stadt, indessen konnte solchen Leuten, die in Folge irgendwelcher kaufmännischen Unternehmungen oder Rentenanlagen kein baares Geld zur sofortigen Verfügung hatten, die

---

[1]) Oligarchische Misswirtschaft ist bekanntlich schon für mehrere deutsche Städte des Mittelalters nachgewiesen. cf. Chron. I, S. 295 f. und Schönberg a. a. O. S. 27.

[2]) cf. S. 15.

[3]) Chron. VI, S. 177,

[4]) ib. S. 140.

[5]) ibid. S. 137, Note 2. S. 318.

[6]) cf. Chron. I, S. 282 und Schönberg, a. a. O. S. 88.

Schosszahlung gegen Hinterlegung von Pfändern gestundet werden. Wo nun, wie in Braunschweig vor dem Aufstande einerseits die Finanzverwaltung der nötigen Energie ermangelte, andrerseits in den regierenden Kreisen Selbstsucht und Parteiinteresse sich breit machten, lag die Gefahr sehr nahe, dass diese an und für sich schon dem Gemeinwesen wenig erspriessliche Gewohnheit eine missbräuchliche, unerhörte Ausdehnung finden werde; dann musste die Stadt grosse Summen, die sie notwendig brauchte, lange entbehren, dann mussten sich die Pfänder massenhaft ansammeln, um als totes Capital daliegend viele Zinsen zu fressen. Und wirklich ist es dahin gekommen, denn die heimliche Rechenschaft klagt über den grossen Schaden, den jener Brauch der Stadt verursacht habe.[1])

Entrichtet wurde der Schoss von den Steuerzahlern auf den Weichbildsrathäusern, um dann von den Weichbildsräten an die gemeine Kasse abgeführt zu werden. Mit dieser Sitte stand ein weiterer Missbrauch im Zusammenhange, wie gleichfalls aus der heimlichen Rechenschaft hervorgeht. Dort wird uns berichtet,[2]) im Jahre 1396 sei eine Bestimmung getroffen, wonach die Weichbildsräte Schoss und Nachschoss, sobald sie eingekommen seien, in den gemeinen Säckel zahlen und den Finanzbehörden gemeiner Stadt Rechenschaft darüber ablegen sollten; diese Einrichtung, fügt der Verfasser hinzu, habe der Stadt viel genützt, und ihr Weiterbestehen werde sehr förderlich sein. Offenbar hatten demnach in früherer Zeit die Weichbildsräte nicht nur die Auszahlung des Schosses an den gemeinen Rat verschleppt, sondern auch, zu einer strengen Rechnungsablage nicht verpflichtet, mit den Erträgen dieser Steuer ungehörig und nachlässig gewirtschaftet, indem sie dieselben, wenn auch nur zum geringen Teil, den Weichbildskassen zu Gute kommen liessen. Beweise dafür haben wir in den Altstädter Rechnungen von 1354 und 1355 gefunden.

Da der Schoss alljährlich in der ersten Woche nach Martini zu zahlen war, so hatte der Rat der gemeinen Stadt in dieser Zeit immer die grössten Baarmittel zur Verfügung. Aber erst spät, erst in der Periode der Reformen, brachte er es dahin, einen so günstigen Umstand gehörig auszunutzen, indem nun auch die wichtigsten der regelmässig wiederkehrenden Ausgaben,

---

[1]) cf. Chron. VI, S. 152 und 153: „Wu de Rad dat schod vorderen schal".

[2]) ibid S. 153 und 154: „Van dem schote to vorderende".

Leibgedinge und Weddeschatz, in jene Zeit verlegt wurden. Vorher waren die genannten beiden Arten von Renten wahrscheinlich stets an zwei Terminen, zu Ostern und zu Michaelis, ausgezahlt worden,[1]) ein Brauch, mit dem ein böser Missstand verknüpft war. Bei der geringen Sorge für die Zukunft, welche die Finanzverwaltung charakterisirte, bei dem Mangel jeglichen Voranschlages ist es sehr erklärlich, dass die Schosserträge ausserordentlich rasch verbraucht wurden. Und so hatte man denn, wie die heimliche Rechenschaft berichtet,[2]) sowohl Ostern als Michaelis fast nie Geld genug flüssig gehabt, um die Anleihezinsen zu bestreiten. Da diese aber, wollte man sich den durchaus nötigen Credit bewahren, so pünktlich wie möglich gezahlt werden mussten, so blieb nichts andres übrig, als sich das fehlende Geld durch neue Anleihen zu verschaffen, die ihrerseits doch auch verzinst sein wollten. Man kann leicht ermessen, wie sehr derartige kostspielige Gebahrungen, die bei weniger kopfloser Wirtschaft leicht zu vermeiden gewesen wären, einer günstigen Finanzlage entgegenwirken mussten.

Aber noch ist die Reihe der Missstände, deren wir hier zu gedenken haben, nicht zu Ende: ebenso schlimme und folgenschwere, ja noch schlimmere fast als bei der Verwaltung der Schosseinkünfte nnd der Regelung der Schuldenverhältnisse, herrschten auf dem für die gemeine Stadt so bedeutungsvollen Gebiete des Kriegswesens. Erforderte die grosse Söldnerschaar, die zu halten man für nötig erachtete, schon an und für sich sehr grossen Aufwand, so wurde dieser noch dadurch unverhältnissmässig gesteigert, dass man es an strenger Beaufsichtigung der verwilderten Bande fehlen liess. Darum war es letzterer sehr leicht, die Stadt an allen Ecken und Enden zu betrügen, wozu ihnen die umfassende Haftpflicht derselben die beste Handhabe bot. Wer konnte es ihnen denn nachweisen, wenn sie mehr Entschädigung forderten, als sie in Wahrheit zu

[1]) Allerdings finden wir bereits in den meisten Verträgen unseres Weddeschatzregisters, die vor 1374 abgeschlossen sind, als Zahlungstermin Martini festgesetzt. Da aber jenes Register erst 1396 angelegt ist und zwar sicherlich im Zusammenhange mit den Reformen, die damals im Anleihewesen der Stadt durchgeführt wurden, so ist es nicht unmöglich, dass erst in dieser Zeit der genannte Zahlungstermin für die vor 1374 verkauften Renten vereinbart und nun auch die betreffenden Weddeschatzbriefe demgemäss abgeändert wurden.

[2]) Chron. VI, S. 154 und 155: „Wu se den tyns to gevende brachten uppe eyne tiid".

beanspruchen hatten, wenn sie sich für Verluste bezahlen liessen, von denen sie gar nicht betroffen waren? Vor allem kamen die betrügerischen Manipulationen der Söldner mit ihren Pferden dem gemeinen Rate teuer zu stehen. Aus der heimlichen Rechensehaft erfahren wir,[1]) dass ein Teil dieser Gesellen zwei, ja drei Pferde im Jahre verbrauchte, indem sie eins nach dem andern, um das Futtergeld zu sparen, verhungern liessen; andre wieder trieben es noch schlimmer: auf Kosten des Rates fütterten sie ihre Pferde heraus, verkauften sie dann zu hohen Preisen und steckten den Erlös in die eignen Taschen. Jenen wie diesen musste der gemeine Rat die zur Anschaffung neuer Pferde nötigen Summen auszahlen oder wiedererstatten. Dass dieses Unwesen nur bei ungesunden Zuständen sich entwiekeln und zur Blüte gelangen konnte, ist wohl kaum zu bestreiten. Man erkennt auch hieraus mit Sicherheit die Unfähigkeit und Schlaffheit der gemeinen Verwaltung vor der Reform.

Schwieriger ist es, sich ein richtiges Urteil über einen andern mit dem städtischen Kriegswesen zusammenhängenden Übelstand zu bilden, unter dem die öffentlichen Finanzen Braunschweigs arg zu leiden hatten. Dieser beruhte auf den gewaltigen Verwendungen für die Pfandschlösser.[2]) Die Pfandsummen, durch Ausgaben für Bauten und von Zeit zu Zeit auch durch beträchtliche Nachschüsse noch erhöht, mussten, zum grossen Teil wenigstens, durch hoch verzinsliche Anleihen herbeigeschafft werden, und was die mit den Schlössern verpfändeten Äcker und ertragsfähigen Rechte einbrachten, wurde von den Aufwendungen für Burghut, für mancherlei Reparaturen, für Verproviantirung und Besoldung der Besatzung, so weit die Stadt für letztere aufzukommen hatte, weit übertroffen. Freilich darf der mittelbare Nutzen der Pfandschlösser, welcher daraus erwuchs, dass sie den Bürgergütern und dem Handel Schutz gewährten, nicht zu gering geachtet werden; wenn man indessen die Entwicklung des Pfandschlosswesens auch nur während der Zeit normaler Verhältnisse verfolgt d. h. bis gegen Ende der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts, so wird man sich kaum dem Eindruck entziehen können, als ob der Rat, den wahren Vorteil des Gemeinwesens aus den Augen lassend, einerseits allzu viele Burgen pfandweise erworben, andrerseits auf einzelne derselben

[1]) Chron. VI, S. 148: „Wu de marstelle dichtet worden". Werkst. I, 112.

[2]) ibid. S. 144: „Dat me sek hoede vor pandsloten".

unverhältnissmässig grosse Summen bewilligt und verwendet habe. Zum Beleg für den zweiten Punkt seien zunächst die Verhältnisse des am frühesten in die Hand der Braunschweiger gelangten Pfandschlosses angegeben, als das wir die Asseburg kennen lernten. 1470 M. betrug die Pfandsumme bereits bei der Verpfändung von 1345;[1]) 230 M. kamen 1358 in Folge eines Darlehns an die Herzoge Magnus und Ludwig hinzu,[2]) und, als der erstgenannte im November 1367 die Verpfändung der Asseburg wieder um drei Jahre verlängerte, hatte die Stadt schon 2500 M. daran stehen.[3]) Ganz ähnlich gestalteten sich die Angelegenheiten des Schlosses zum Kampe. Während in der Urkunde über die erste Verpfändung, die von 1354, die Pfandsumme zu 310 M. angegeben ist,[4]) erreichte diese mit der zweiten Verpfändung im Jahre 1357 schon eine Höhe von 440 M.[5]) und zwei Jahre später bekannte sich Herzog Wilhelm dem Rate mit 200 M. verschuldet, für die unter gewissen Umständen gleichfalls jene Burg zu Pfand gesetzt werden sollte.[6]) Auch eine Urkunde von 1366 mag hier erwähnt werden, in welcher derselbe Herzog dem Rate gestattete, 50 M. am Hause zum Kampe zu verbauen.[7]) Noch schneller aber als die Pfandsummen für die Asseburg und den Kamp, wuchs diejenige für Hessen. Bei der ersten Verpfändung, im Jahre 1355, betrug sie 400 M.,[8]) bei der zweiten dagegen, nur drei Jahre später, nicht weniger als 1200.[9]) 100 M., die Herzog Magnus 1359 dem Rate schuldig zu sein bekannte, sollten, wenn sie nicht bis zu Weihnachten des nächsten Jahres zurückgezahlt wären, zu jener Summe geschlagen werden;[10]) dieselbe wurde auch dadurch vergrössert, dass 1363 der gemeine Rat ein Burglehn auf Hessen für 40 M. erwarb.[11])

---

[1]) cf. S. 46. cf. Dürre S. 348 ff.

[2]) cf. Sudendorf III, 41.

[3]) Sudendorf III, 226.

[4]) cf. S. 90.

[5]) O.-U. im Br. St.-A., No. 174.

[6]) O.-U. im Br. St.-A., No 193.

[7]) O.-U. im Br. St.-A., No. 218.

[8]) cf. S. 91.

[9]) Sudendorf III, 140.

[10]) Sudendorf III, 56.

[11]) O.-U. im Br. St.-A., No. 202.

Eingelöst wurde in der Periode von 1355 bis 1370 von allen Pfandschlössern Braunschweigs nur eines, die Hornburg, wenn wenigstens der Bischof von Halberstadt seine beiden Kündigungen von 1364[1]) ausführte, was einigermassen zweifelhaft ist.[2]) Dagegen wurden in dieser Zeit mehrere Schlösser dem gemeinen Rate zum ersten Male verpfändet. 1363 übergab ihm Herzog Magnus das Schloss Esbeck und die Stadt Schöningen gegen eine Pfandsumme von 804 M.,[3]) gegen eine solche von 600 M. 1364 Herzog Wilhelm von Lüneburg das Haus Vorsfelde,[4]) um diese Verpfändung im nächsten Jahre unter Erhöhung der Summe auf 700 M. zu wiederholen[5]) und den Bürgern 1367 zu gestatten, 60 M. an Vorsfelde zu verbauen.[6]) Ebenfalls 1365 gelobte Heinrich von Wenden dem Rate von Braunschweig, dem er 100 M. schuldete, dafür mit dem Schlosse Jerxheim zu Dienste zu sitzen,[7]) und 1366 bekam letzterer vom Bischof Gerhard von Hildesheim die Liebenburg für 500 M. in Pfandbesitz.[8]) — Zur Genüge kann man aus diesen Anführungen ersehen, wie grosse Capitalien durch das Pfandschlosswesen der Verfügung der gemeinen Finanzverwaltung entzogen wurden, und offenbar machte sich das recht fühlbar. Musste sich doch die Stadt bereits damals entschliessen, einzelne der Pfandschlösser zeitweilig weiter zu verpfänden. Indessen bedang sie sich dabei wohl immer aus, dass der neue Inhaber das Schloss für sie jeder Zeit offen halte und ihr auf Erfordern Beistand gegen ihre Feinde leiste. So kam um die Mitte der sechziger Jahre Hessen in die Hand der Herren von Wenden,[9]) und 1367 übertrug der Rat Stadt und Haus Vorsfelde auf drei Jahre für 300 M. den Herren von Bertensleve,[10]) während er 1371, um dies gleich hier hin-

---

[1]) I. G. fol. 16: am 28. Januar und am 28. September.

[2]) 1372 finden wir den Rat schon wieder im Besitz der Hornburg: I, G. fol. 28[1].

[3]) Sudendorf III, 14. Esbeck liegt dicht bei Schöningen.

[4]) O.-U. im Br. St.-A., No. 206. Vorsfelde liegt nördlich von Braunschweig.

[5]) O.-U. im Br. St.-A., No. 211.

[6]) O.-U. im Br. St.-A., No. 224.

[7]) O.-U. im Br. St.-A., No. 213.

[8]) O.-U. im Br. St.-A., No. 219.

[9]) I. G. fol. 25.

[10]) O.-U. im Br. St.-A., No. 223.

zuzufügen, die Asseburg auf drei Jahre an Heinrich Kerkhof gab.[1]) Aber das waren nur halbe Massregeln, denn die Schlösser wurden ja längst nicht alle und, wie das Beispiel Vorsfeldes zeigt, bei weitem nicht um die Summen weiter gegeben, welche die Braunschweiger daran stehen hatten. Von Grund aus konnte dem Übel nur dadurch abgeholfen werden, dass man den Weg einschlug, einige wenige Pfandschlösser festzuhalten, die übrigen aber gegen Rückerstattung der darauf verwendeten und gezahlten Summen ihren Besitzern wieder auszuliefern. Dahin kam es jedoch erst in der Zeit der Reformen;[2]) die Ursache, weshalb nicht schon früher, nicht schon vor 1374 so verfahren wurde, war sicher zum guten Teil der Geldmangel der Herzoge, nicht allein Hartnäckigkeit und Verblendung des Rates.

Übrigens wären alle die geschilderten Missbräuche und Übelstände in der gemeinen Finanzverwaltung für sich allein kaum im Stande gewesen, die Stadt derartig in Schulden zu stürzen, dass ein so gewaltiger Aufstand, wie es der von 1374 war, dadurch hätte veranlasst werden können. War doch am Ende der sechziger Jahre die gemeine Stadt keineswegs übermässig von Schuldenlast gedrückt. Diese betrug damals nach der heimlichen Rechenschaft 1587 M. 2 Ferd., ein Capital, das jährlich mit 148 M. 3 Ferd. Leibrenten verzinst werden musste.[3]) Ist auch diese Angabe der heimlichen Rechenschaft sicher nicht ganz genau, da der Rat, wie wir mit Gewissheit aus dem unter den Quellen genannten Weddeschatzregister nachweisen können,

---

[1]) O.-U. im Br. St.-A., No. 244.

[2]) Chron. VI, S. 151 und 152.

[3]) Auf welchen Zeitpunkt diese Angabe der heimlichen Rechenschaft (Chron. VI, S. 135) geht, ist nicht genau zu bestimmen. Fast scheint es, dass das Jahr 1367 ins Auge gefasst ist, indem an die Schilderung der Finanzlage der Stadt in der heiml. Rechenschaft die Niederlage Herzogs Magnus (cf. S. 107) mit den Worten angeknüpft wird: „Darna gevel sek“ etc. Da aber andrerseits eben dort die Sache so dargestellt wird, als ob jene Summe erst gewachsen sei durch die Anleihen, welche die Verpfändnng von Wolfenhüttel erforderte (cf. Chron. VI, S. 136 und 137), so fragt es sich, wann die ersten jener Anleihen aufgenommen wurden. Die erste Verpfändung Wolfenbüttels erfolgte 1370, aber vielleicht erst, nachdem Herzog Magnus schon verschiedentlich grössere Summen von den Braunschweigern erhalten hatte.

in jener Zeit auch Weddeschatzzinse zu zahlen hatte,[1]) so wird man sich doch im wesentlichen auf sie verlassen können. Denn in den meisten Fällen, wo eine Kontrolle der heimlichen Rechenschaft durch ihr Quellenmaterial möglich ist, erweisen sich ihre Zahlenangaben als durchaus wahr, so dass man die hier sich darbietende Schwierigkeit vielleicht durch die Annahme beseitigen darf, unter jenen kurzweg als Leibrenten bezeichneten 148 M. 3 Ferd. sei auch der Weddeschatz mit einbegriffen. 1354 hatte die Stadt, wie früher mitgeteilt ward, zur Verzinsung ihrer Anleihen 141 M. 1 Ferd. aufwenden müssen,[2]) nur $7\frac{1}{2}$ M. mehr wurden also, wenn unsre obige Vermutung das richtige trifft, etwa anderthalb Decennien später für denselben Zweck ausgegeben. Aber dieses langsame, geringe Anwachsen der Schulden Braunschweigs ging plötzlich in ein rapides Steigen über, dessen Hauptgrund sowohl fremdes als eigenes politisches Missgeschick war. Der erste grosse Schlag, der die gemeine Finanzverwaltung traf, hing mit der Niederlage Herzogs Magnus des Älteren zusammen, welche demselben am 3. September 1367 der Bischof Gerhard von Hildesheim bei Farmsen und Dinklar beibrachte.[3]) Eine der Folgen dieses Ereignisses war, dass der in Gefangenschaft geratene Herzog für einen Teil der ihm auferlegten Schatzung, für 3800 M., dem Bischof sein Schloss Wolfenbüttel zu Pfande setzen musste. Da in der ausbedungenen Frist die Zahlung jener Summe nicht geleistet wurde, so drohte der Verfall des genannten Pfandes an das Bistum Hildesheim. Doch nimmermehr konnten die Braunschweiger dulden, dass dicht vor den Thoren der Stadt — ein Teil derselben, im wesentlichen aus den Weichbilden Altstadt, Neustadt und Sack bestehend, gehörte

[1]) Noch 1396 werden gezahlt: 1. eine Weddeschatzrente von 5 M., die 1361 für 100 M. verkauft war; 2. eine solche von 6 M., die der Rat 1366 für 140 M. verkauft hatte. Diese beiden können wir mit Sicherheit für unsre Behauptung ins Feld führen; ungewiss ist es, ob unter den 1587 M. 3 Ferd. auch mit eingerechnet sind: 1. eine Reute von 16 M., die 1367 für 200 M. und 2. eine von 24 M., die 1367 für 300 M. der Rat verkaufte. Jene betrug später nur noch 12 M., von dieser hatte 1395 der Rat 8 M. für 100 M. wieder zurückgekauft. Beide Anleihen waren vielleicht bereits im Interesse Herzogs Magnus gemacht. Wahrscheinlich musste übrigens um 1367 die Stadt auch noch einige der Weddeschatzrenten zahlen, die in den gemeinen Rechnungen von 1354 und 1355 auftreten.

[2]) cf. S. 86.

[3]) cf. Chron. VI, S. 135 und 136. Beachte auch Anm. 4 dort, denn noch Dürre S. 157 giebt fälschlich an, Herzog Magnus II. sei damals besiegt.

zur Hildesheimer Diöcese [1]) — der mächtige Bischof sich festsetzte; es gelang ihren Anstrengungen auch, die drohende Gefahr zu verhüten, allein nur, indem sie dem Herzoge das Geld vorschossen und Wolfenbüttel selbst einnahmen. Aus den Einkünften der gemeinen Kasse konnten indessen die 3800 M. nicht beschafft werden, auch die Weichbildskassen scheinen ihren Dienst versagt zu haben; nichts blieb übrig als neue Anleihen. Für 1000 M. verpfändete der Rat die Burg Hessen dem Edlen Kord von Lutter; den grössern Rest, 2800 M., brachte er durch den Verkauf von — wahrscheinlich achtprocentigen [2]) — Weddeschatzrenten an Bürger und Gotteshäuser der Stadt auf. So wurde dieser denn das Schloss Wolfenbüttel zuerst 1370 um 1200 M., [3]) dann 1373 um 3781 M. verpfändet: [4]) binnen kurzer Zeit waren ihre zu verzinsenden Schulden — jene für Hessen erhaltenen 1000 M. berücksichtigen wir hier also nicht — nahezu verdreifacht um den Preis eines beschwerlichen, kostspieligen Pfandes. [5]) Aber es sollte noch schlimmer kommen. Am St. Martinsabend 1373 wurden Herzog Ernst und die Braunschweiger vor dem Elme von den Magdeburgern besiegt, und

---

[1]) cf. Dürre S. 369.

[2]) Dieser Zinsfuss ist aus einigen im 1. Weddeschatzregister noch erhaltenen, offenbar hierher gehörigen Verträgen zu erkennen. Danach nahm die Stadt 1370 ein Mal 400, ein Mal 200, ein Mal 150, drei Mal 100, 1371 ein Mal 150, 1372 ein Mal 50 M. sämmtlich zu 8 % auf.

[3]) Sudendorf IV, 12.

[4]) Sudendorf IV, 228.

[5]) So stellt sich diese Angelegenheit nach der heimlichen Rechenschaft im Verein mit den eben genannten Urkunden dar. Wie damit folgendes, bei Sudendorf V, 9 gedruckte, seinem Charakter nach nicht näher bestimmte Verzeichniss in Übereinstimmung gebracht werden muss, ist vollständig unklar. Dasselbe lautet:

„Nota super Wulf̄ XXI^{c} marce et XVIIII^{l} marca puri.
Item pro expensis. In novo Castro Barsfelde V^{c} marce sine censu.
Item super Vorsfelde VII^{c} marce LXXVII marce sine censu.
Item II^{c} marce pro Luttere domino Luppoldo de Steinbeke.
Census annualis huius XVI marce.
Census super XXI^{c} marcas et XVIIII^{l} marcam supra scriptas centum marce cum LXX marcis minus dymidia marca.
Summa summarum huius XXXVII^{c} marce puri et LXXXI marce puri. super hanc summam habent literam domini ducis super wolfelbutle Burgensibus in Brunsw. obligatum. Litere super Varsfelde debent adhuc domino representari. Super hoc habent unam literam a domicellis nostris ipsis noviter datam super L marcas, quas dederunt Borch̄ de Steinbeke".

viele der erstern gerieten in Gefangenschaft.[1]) Nicht weniger als 4000 M. Lösegeld wurden dem gemeinen Rate abgefordert und zu 600 M. berechnete man den Schaden an verlorener Habe. Schon jene 3800 M. für Wolfenbüttel aufzubringen, war sicherlich sehr schwierig gewesen, als weit schwieriger aber stellte es sich heraus, jetzt, so bald nachher, eine noch grössere Summe zu beschaffen. Zwar hatte der Rat, wie wir aus dem gegen die aufständischen Gilden gerichteten Anklageschreiben der Vertriebenen erfahren, ungefähr 20000 M. an den Pfandschlössern stehen[2]) — immer höher waren die Pfandsummen gewachsen —, doch war ihm die Verfügung über dieses Capital entzogen. Denn, wie gleichfalls die Vertriebenen behaupten, durfte[3]) man einerseits jene Burgen an andere Fürsten und Herren nicht weiter verpfänden, andrerseits waren weder Ritter noch Knechte im Lande zu finden, die über so grosse Mittel verfügten, dass sie der Stadt Pfandschlösser hätten abnehmen können. Neue Leib- und Weddeschatzrenten zu verkaufen, versuchte der Rat entweder gar nicht, da er von vornherein diese Operation als aussichtslos ansah, oder, wenn er es versuchte, wird er bald die Erfahrung gemacht haben, dass der Credit der gemeinen Finanzverwaltung völlig vernichtet war. Und wie man auf diesem Wege jene 4600 M. nicht auftreiben konnte, so wollte man es nicht durch eine Erhöhung des Schosses. Ausdrücklich wird uns mitgeteilt, hiervon sei abgesehen worden, da der Schoss bereits 6 Schill. Vorschoss und 6 Pfenn. von jeder Mark betragen

---

[1]) cf. Chron. VI, S. 136 und 137. Eigene Beilage Hänselmanns hierüber: ibid. S. 302ff. Unrichtig ist dort S. 303 angegeben, der betreffende Herzog Ernst sei der Oheim der regierenden Herzoge von Braunschweig (Magnus II. und seines Bruders) gewesen. Dieser Ernst, der Bruder Magnus I., war schon 1367 gestorben (cf. Hopf, historisch-genealog. Atlas I, S. 187 oder Cohn, Stammtafeln, Tafel 85), so dass der 1373 geschlagene Ernst nur der Bruder Magnus II. gewesen sein kann.

[2]) cf. Chron. VI, S. 346[16 ff.]

[3]) ibid: . . „darumme, dat se der vorsten slot anderen nicht vorpenden mochten". „Mochten" ist hier sicherlich mit durften zu übersetzen. (cf. Schiller-Lübben, mnd. Wörterb. s. v. mogen). Dieses durften kann man in doppelter Weise erklären: zunächst durfte die Stadt, wie aus den Verpfändungsurkunden sich ergiebt, nicht ohne die Zustimmung der Herzoge die Schlösser weiter verpfänden, und diese mussten es natürlich nach allen Kräften zu verhindern suchen, dass ihre Burgen in die Hand mächtiger Rivalen kämen; andrerseits musste auch die Stadt im eigenen Interesse Weiterverpfändungen an starke Machthaber vermeiden.

habe. Man war sich wohl ganz klar darüber, dass die grosse Masse eine weitere Schosserhöhung nicht ruhig hinnehmen werde; vielleicht oder vielmehr gewiss klagte jene auch jetzt schon über Bedrückung durch den Schoss und fing an der Finanzverwaltung der Geschlechter eine misstrauische Aufmerksamkeit zuzuwenden. So musste denn der Rat an andre Auflagen denken, wagte es aber nicht mehr, aus alleiniger Machtvollkommenheit solche neu einzuführen. Vielmehr wurde eine Versammlung einberufen, zu der ausser den Ratsmitgliedern auch die Gildemeister zugezogen wurden:[1]) hier schilderte der Bürgermeister die Lage der gemeinen Finanzen, hier setzte er die Vorschläge des Rats zur Beschaffung der nötigen Summen auseinander.[2]) Was die Absichten desselben waren, darüber weichen die Angaben der Gilden und der Vertriebenen von einander ab. Die ersteren behaupten, der Rat habe neue Abgaben von Laken, Korn, Häusern, Wein, Bier, Vieh und anderen Dingen erheben wollen, indem sie namentlich die Absicht auf Verringerung der Wein- und Biergemässe betonen.[3]) Indessen machen ihre Behauptungen den Eindruck der Übertreibung. Möglich zwar ist es, dass man alle die genannten Auflagen in Erwägung gezogen hat, aber wohl nur, um unter ihnen zu wählen, nicht, um sie sämmtlich neben einander und gleichzeitig ins Leben zu rufen; denn darin hätte ja geradezu eine Aufforderung zum Aufstande gelegen. Berücksichtigt man dies, so wird man den Angaben der Vertriebenen weit mehr vertrauen, da sie nur von dem Vorhaben berichten, von jedem braunschweigischen Scheffel eingeführten Getreides 1 Pfenn. erheben zu lassen,[4]) ein Vorhaben, das allerdings insofern wenig glücklich war, als ja durch die genannte Auflage das Brod verteuert worden wäre. Jedoch kam es nicht zur Ausführung auch nur dieses Planes. Am Schlusse der erwähnten Versammlung wurden die Gildenmeister, welche nach Aussage der Vertriebenen und der heimlichen Rechenschaft

---

[1]) Chron. VI, S. 137 und S. 346 [24 u. 25].

[2]) Chron. VI, S. 346 [25 ff.]

[3]) Chron. VI, S. 350 [35 ff.]

[4]) Chron. VI, S. 346 [29 ff.] Hänselmann ibid. S 329 und Note 3 spricht auch über den Widerspruch zwischen der Aussage der Gilden und der der Vertriebenen. Seinen Worten: „man schwankte, ob dieselbe (sc. die neue Auflage) auf eingeführtes Kaufmannsgut, auf Korn, Wein, Bier, Vieh oder lieber auf alles dies zugleich zu legen sei", können wir nach dem eben Gesagten nicht beistimmen.

gegen die Korngülte keinen erheblichen Einwand vorgebracht zu haben scheinen,[1]) beauftragt, mit ihren Gilden über die neue Auflage zu beraten. Aber die Nachgiebigkeit des gemeinen Rates gegen die Gilden war zu spät erwacht; ehe die Beratungen der letzteren stattfinden konnten, brach mit elementarer Wucht der grosse Aufstand los,[2]) der die Geschlechterherrschaft stürzte und in Hinsicht der gemeinen Finanzverwaltung so heillose Zustände schuf, wie sie vor 1374 auch nicht annähernd bestanden hatten. Nur ein gutes hatten sie: die Reform von Grund aus machten sie zur unabweislichen Notwendigkeit und mit der Reform begann eine neue und zwar die glänzendste Epoche in der Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig.

---

[1]) Chron. VI, S. 137, 347 [1] u. [2].

[2]) Chron. VI, S. 137: „Dyt is van der schicht to Brunswig".

E. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXXIII.

Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im Deutschen Privatrecht

von

Dr. jur. **G. Frommhold,**
Gerichtsassessor.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte der Einzelerbfolge

im Deutschen Privatrecht.

Von

Dr. jur. **G. Frommhold,**

Gerichtsassessor.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Vorbemerkung.

Ziel und Zweck der vorliegenden Arbeit ist nicht sowohl, eine unzweifelhaft vorhandene Lücke in der Geschichte des deutschen Erbrechts auszufüllen, als vielmehr durch Sammlung und Sichtung von mannigfach verstreuten Quellenzeugnissen zu erneuter Forschung nach dem Entstehen und Werden der deutschrechtlichen Einzelerbfolge in den Grundbesitz Anlass zu geben. Ist doch dieses eigenthümliche und interessante Rechtsinstitut gerade in der Gegenwart in dem bäuerlichen Anerbenrecht wiederum zu praktischer Bedeutung gelangt, und wird doch seine gesetzliche Weihe in dem künftigen Rechtsbuch des deutschen Volkes lebhaft gewünscht. Sicherlich kann aber eine richtige Beurtheilung und Würdigung desselben nur in der Kenntniss seiner Geschichte wurzeln. Mit Recht sagt Molina gerade bei Erörterung dieser Frage: vera namque rerum cognitio, secundum philosophum, a causis prioribus derivatur, et recte eam rem scimus, quam ex prioribus causis cognoscimus.*)

Zu dieser Kenntniss einiges beizutragen, war mir ein lange und lebhaft gehegter Wunsch. Sollten sich neben dem gesammelten Stoffe einige Gedanken finden, welche zur Aufhellung des über diese Frage schwebenden Dunkels brauchbar befunden würden, so wäre dieser mein erster Versuch rechtsgeschichtlicher Arbeit von überreichem Erfolge gekrönt.

Breslau, im October 1889.

F.

*) de Hispanorum primogeniorum origine ac natura (Coloniae 1601) lib. I, cap. 2.

Inhalt.

Seite

I. Grundeigenthum und Erbfolge in den Volksrechten 1

II. Prinzip der Gleichberechtigung und Gemeinderschaften 11

III. Entwicklung der Einzelerbfolge 19

A. Lehenrecht 20

B. Dienst- und Hofrecht 27

Anhang 34

I. Grundeigenthum und Erbfolge in den Volksrechten.

In keinem Gebiet des Privatrechts ist der innige Zusammenhang des Rechts mit den allgemeinen Kulturzuständen so unmittelbar und klar erkennbar als im Erbrecht. Aus der eigenthümlichen Gestaltung des Erbrechts eines Volkes können wir wichtige Schlüsse ziehen nicht bloss auf die wirthschaftlichen Zustände in dem rechtserzeugenden Zeitraum, sondern auch namentlich auf den Charakter und die Denkweise des Volkes, welches die Satzungen geschaffen hat. Wenn wir in l. 24 D. de V. S. 50,16 lesen: hereditas nihil aliud est, quam successio in universum jus, quod defunctus habuit und in l. 50 pr. D. de H. P. 5,3: hereditas etiam sine ullo corpore juris intellectum habet, so schliessen wir mit Recht aus dieser scharfen, möglichst den Begriff wiedergebenden Ausdrucksweise auf eine hohe Entwicklungsstufe der rechtserzeugenden Macht. Eine ähnliche Begriffsbestimmung des Erbrechts findet sich in den älteren germanischen Rechtsquellen überhaupt nicht; aber ziehen wir einmal zur Vergleichung einen Satz aus dem Rechtsbuche heran, welches dem deutschen Volke dieselben Dienste leisten sollte, wie den Römern die Justinianeische Kodification, nämlich den Satz des Sachsenspiegels I, 6 § 1: mit swilcheme gûte der man stirbit, daz heizct allez erbe,[1]) so springt uns die Verschiedenheit der durch diese Sätze gekennzeichneten Denkoperationen beider Völker sofort in die Augen. Dort das Suchen

[1]) vgl. Gengler, Lehrbuch des d. Priv.-R. II, § 216 S. 1283.

nach dem Wort, welches möglichst getreu den Gedanken wiedergiebt, die Darstellung des Erbrechtsbegriffs als eines werdenden Rechts (successio),[1]) hier das Haften am Thatsächlichen, die Darstellung des Greifbaren, der Erbschaftsmasse. Ja, wir können, tiefer eindringend und aus der Sprache selbst, der für die Erforschung der Volksseele lautersten Quelle schöpfend, in den Worten sogar, nach ihrer etymologischen Bedeutung, jene Verschiedenheit erkennen: dort heres, der Herr, dessen Wille das herrenlose Vermögen weiter beherrschen soll, hereditas, die Masse, welche der Herrschaft dieses Willens unterworfen ist, und hier: erbe, das erarbeitete Gut, das Gut, in dem die Arbeit eines Mannes steckt,[2]) und die Bezeichnung des Nachfolgers als „Erben" d. i. Zugreifers, Anfassers.[3]) Wenn wir hiernach vermuthen, dass im germanischen Recht dasjenige Gut, in welchem die mühevollste Arbeit des Menschen vergraben liegt, der Grundbesitz, eine weit bedeutendere Rolle gespielt haben müsse, als im Römischen Recht, welches in demselben nur ein gleichwerthiges Stück der gesammten Vermögensmasse erblickt, so finden wir diese Vermuthung in der That im altgermanischen Erbrecht bestätigt. Abweichend vom römischen Recht, welches beide Geschlechter hinsichtlich der Erbberechtigung völlig gleichstellt und keinen Unterschied bezüglich des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses macht, findet nach der Mehrzahl der altgermanischen Volksrechte eine eigenthümliche Zurücksetzung der Weiber bei der Erbfolge in den Grundbesitz statt. Nach den gründlichen, von Opet über diese Frage besonders angestellten Untersuchungen[4]) bezog sich der Ausschluss der Weiber nur bei den Longobarden auf die gesammte Erb-

---

[1]) vgl. R. v. Ihering, der Kampf ums Recht, S. 16: „Die Idee des Rechts ist ewiges Werden."

[2]) vgl. Gierke, das Deutsche Genossenschaftsrecht, I S. 54.

[3]) vgl. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, S. 213; Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechtes II, § 178 S. 560.

[4]) vgl. Gierke's Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 25, S. 43 flg., 84.

schaft, wobei freilich zu erwägen ist, dass thatsächlich der Grundbesitz, nach Abrechnung von Heergeräthe und Gerade, in welche besondere Erbfolge eröffnet war, die Erbschaft meist erschöpft haben wird. In den meisten übrigen Volksrechten waren die Weiber von vornherein nur von der Erbfolge in Immobilien ausgeschlossen. So enthält die lex Salica in ihrer ursprünglichen Fassung den Grundsatz: de terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat.[1]) In späteren Texten werden die Frauen von der terra Salica ausgeschlossen.[2]) Was unter dieser terra Salica zu verstehen, darüber herrscht andauernd lebhafter Streit: die einen verstehen darunter alles salfränkische Land, ohne Unterscheidung einer bestimmten Art von Grundeigenthum,[3]) andere den Herrensitz (von sal, Herrenhaus),[4]) andere endlich das jedem freien Salfranken bei der Landtheilung zugefallene Ackerloos (sors), das Stammland, welches zum Hofe gehörte.[5]) Die letztere Ansicht scheint am meisten für sich zu haben.[6]) Die lex Salica würde hiernach übereinstimmen mit der lex Ripuaria, welche die Weiber gleichfalls nur ausschliesst von der Erbfolge in die hereditas aviatica, womit unstreitig das von den Vätern ererbte Gut, das Stammgut, gemeint ist.[7]) Nach sächsischem und burgundischem Recht sind die Weiber insofern zurückgesetzt, als der gesammte

---

[1]) l. Sal. (Behrend) tit. 59 § 6.

[2]) vgl. auch den allerdings verderbten Text des capit. Langob. Chis. cod. I. 1 (Pertz legum I, S. 191): de terra vero Saliga nulla hereditatis mulieris veniat, sed ad virilem sexu tota terra hereditatis perveniat.

[3]) so unter anderen Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. XII, S. 447, dagegen mit Recht Opet a. a. O. S. 34.

[4]) so Schröder, Forschungen zur Deutschen Geschichte XIX S. 149.

[5]) so Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 65; Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 118; Sandhaas, german. Abhandl. S. 171; v. Amira a. a. O. S. 12, 40. Heusler a. a. O. II, § 183 S. 575 A. 9; noch andere offenbar unrichtige Ansichten vgl. bei Opet a. a. O. S. 33.

[6]) vgl. Opet a. a. O. S. 35.

[7]) l. Rip. (Pertz leg. V) tit. 56 § 4.

Grundbesitz in erster Linie an die Söhne, und erst in deren Ermangelung an die Töchter fiel,[1]) während sie nach thüringischem Recht neben Männern überhaupt, gleichwie im ältesten salischen Recht, von der Erbfolge in den Grundbesitz ausgeschlossen waren.[2]) Wenn wir von dem bairischen und allemannischen Recht absehen, hinsichtlich deren die Meinungen über darin festgesetzte Gleichstellung oder Zurücksetzung des Weiberstammes getheilt sind,[3]) so ist bemerkenswerth, dass gerade diejenigen Rechte, welche sich vom Einfluss römischen Wesens und römischer Rechtsanschauung möglichst freigehalten haben, die Zurücksetzung der Weiber am schärfsten durchführen, während die Völker, welche früher und leichter mit den Römern in nähere und dauernde Berührung kamen, die Gleichberechtigung beider Geschlechter anerkennen. Letzteres ist insbesondere im westgothischen Recht der Fall, welches direkt ausspricht: foemina ad hereditatem patris vel matris . . . aequaliter cum fratribus veniant; für diese Abweichung von den übrigen deutschen Rechten schien auch eine Begründung nothwendig: nam justum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.[4]) Dass diese Abweichung auf den Einfluss des römischen Rechts zurückzuführen ist, erscheint zweifellos.[5])

Wenn wir nun nach dem Grunde für diese eigenthümliche Bevorzugung des Mannsstammes forschen, so müssen wir uns auf einen sozial-wirthschaftlichen Standpunkt stellen. Wir wissen aus der Kulturgeschichte und finden dies noch heute durch tägliche Erfahrungen bestätigt, dass den nachhaltigsten Einfluss auf Leben und Charakter der Völker die Beschaffenheit des Grund und Bodens, auf welchem sie leben und von dem sie sich nähren, ausübt. Richtig, wenn auch etwas pathetisch ist

---

[1]) vgl. l. Saxonum (Pertz leg. V) tit. 41; l. Burgund. (Pertz leg. III) tit. 14,1; Opet a. a. O. S. 54 flg.

[2]) l. Angl. et Werin. (Walter I) tit. 6,1; Opet S. 60 flg.

[3]) vgl. Opet a. a. O. S. 66 flg.

[4]) l. Wisig. (Walter I) l. IV tit. 2 § 9.

[5]) Gengler, a. a. O. S. 1320, 1321. Opet, a. a. O. S. 65.

die Schilderung Sommers: „Nach der heiligen Sage ist der Mensch der Erde entnommen. Kann es uns Wunder nehmen, dass er sich erdverwandt fühlt, dass ein gewisser magnetischer Zug ihn zu der mütterlichen Erde führt, trotz des unsterblichen Odems, den der Ewige dem Erdenkloss eingehaucht? Das Volk ist eins mit dem Lande, das Land mit dem Volke. Das Volk ist dem Boden dienstbar geworden, es ist sein eigen; der Boden ist dem Volke eigen geworden, es beherrscht ihn, und die Geschichte verbindet sie. So der Staat, so die Einzelnen. Diese haben immer das Streben der Allode sich zu verbinden, die sie beherrschen, die ihnen Namen giebt, die ihnen zu einem Geschlechte verhilft; der Mensch ist so gern glaebae adscriptus! Der Mensch verliert sich im Boden, und der Boden erlangt Persönlichkeit.“ [1])

Durch die Bedeutung, welche der Grundbesitz für die natürliche Erhaltung eines Volkes hat, gewinnt er auch Einfluss auf das öffentliche und Rechtsleben desselben, und bald hat in einfacher Zeit der Einzelne nicht als solcher Geltung und Ansehen im Volke, sondern nur insofern er sich ein Stück des Grund und Bodens unterworfen und zu eigen gemacht hat. Je schwieriger aber die Herrschaft über die Scholle zu erreichen ist und je in bedeutenderem Masse dieselbe dem Menschen die erforderlichen Mittel zum Unterhalte gewähren muss, desto grösser wird naturgemäss die Abhängigkeit des Menschen vom Grund und Boden, und desto umfangreicher der Einfluss des letzteren auf Leben, Sitte und Recht des Volkes. [2]) So hat von jeher das Grundeigenthum bei den sesshaft gewordenen Germanen, die in ihrem rauhen, sumpf-, wald- und bergreichen Lande [3]) von anderen Kulturvölkern fast abgeschlossen, neben Jagd und

[1]) J. F. Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen, I, Vorrede S. III.

[2]) vgl. auch Gierke, Genoss.-Recht II, S. 69 flg.

[3]) Tacitus Germ. cap. 2: Ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos . . . quis Italia relicta Germaniam peteret, informem terris asperam caelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit? und cap. 5: terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda.

Viehzucht auf die mühsam errungenen Früchte ihres Feldes angewiesen waren, eine viel wichtigere Rolle gespielt, als bei den Römern, die, durch Klima und Lage ihres Landes begünstigt, früh mit anderen Völkern in Beziehungen traten. Das deutsche Volk gab in seiner Rechtsbildung denn auch unbewusst diesem Faktor nach, während die Römer früh die Herrschaft über denselben gewannen und dies in ihrer Rechtsentwicklung zum Ausdruck brachten. Daher kommt es auch, dass das deutsche Recht auf diesem Gebiete in ganz hervorragender Weise stets in Uebereinstimmung mit der wirthschaftlichen Entwicklung geblieben ist; es ist ein mehr natürlicher, als künstlicher Bau, und darum wollten auch die römischen Formen, in die man später diesen Rechtsstoff zwängte, an allen Ecken und Enden nicht passen. [1])

Die wirthschaftliche Bedeutung des Grundeigenthums ist denn auch die Quelle jenes alten Rechtssatzes, welcher den Vorzug der männlichen Nachkommenschaft vor der weiblichen bei der Erbfolge in den Grundbesitz ausspricht. Denn wenn der Besitz von Grund und Boden in jener Zeit nicht allein die Bedingungen für die Existenz des Einzelnen, der Familie, des Geschlechts und schliesslich des ganzen Volkes gewährte, sondern auch in politischer Beziehung Macht und Ansehen verlieh, derart dass die „Grundeigenthümer, die boni viri, im Alleinbesitz der wesentlichsten Freiheitsrechte“ [2]), dass „Stand, Freiheit und Abhängigkeit, Ehre und Amt, Waffen- und Heeresrecht, Gerichtsstand und Schöffenfähigkeit, Theilnahme an Recht und Verwaltung“ [3]) dadurch bedingt waren, so musste nothwendig das Bestreben der herrschenden Grundeigenthümer, gleichviel ob es

---

[1]) Heusler a. a. O. II, § 203 S. 654.

[2]) vgl. Lewis, das Recht des Familienfideikommisses S. 21; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, I. § 9 S. 16.

[3]) vgl. Gierke a. a. O. II, S. 89. Auf die einzelnen Streitfragen, z. B. ob Grundbesitz Voraussetzung der Wehrfähigkeit war, ist hier nicht näher einzugehen. s. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen II, S. 265; Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 402; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I, S. 36; Homeyer, Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere das Hantgemal S. 61, 62.

der Ausfluss eigennütziger oder höherer socialpolitischer Erwägungen war, darauf gerichtet sein, sich diese Vortheile auch rechtlich durch Erhaltung des sie gewährenden Faktors zu schützen. Zu diesem Zwecke wurde einmal die Verfügungsfähigkeit über den Grundbesitz eingeschränkt: aus diesem Grunde gab es im alten deutschen Recht keine Testamente,[1]) und wurde andrerseits den nächsten Erben ein gewisses Widerspruchsrecht gegen Veräusserungen von Liegenschaften durch den Erblasser eingeräumt.[2]) Aus diesem Grunde wurde der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen in dieser Erbfolge festgesetzt, weil die Frau, selber eine pars domus und als solche vertretungsbedürftig, nicht fähig erschien, den Grundbesitz gehörig zu vertreten und die mit demselben verbundenen Rechte auszuüben.[3]) „Die Hufe ist dem auf die Ehe gegründeten Hause unter dem Muntherrn der Familie zugetheilt", und weil die Herrschaft über dieselbe nur ein Mann ausüben kann, darf sie sich auch nur auf Männer vererben: das ehemals geltende Mutterrecht findet mit dem Sesshaftwerden der Völker sein Ende, und es tritt die agnatische Verwandtschaft in die Geschichte ein.[4])

Gleichzeitig wirkte noch ein anderes Moment mit: die innige Verbindung der Mitglieder in der altgermanischen Familie. Der Zeitabschnitt, in den diese Untersuchungen zurückgehen, zeigt uns die Deutschen als ein ackerbautreibendes Volk, das zum Theil schon zu festen Wohnsitzen gelangt ist.[5]) Mit diesem

---

[1]) Tacitus Germ. cap. 20; vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte S. 101; Lassalle, System der erworb. Rechte, II, S. 580 flg.

[2]) vgl. Zimmerle, Das Deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe, S. 91 flg., Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischen Recht in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 3; Pappenheim, Launegild und Garethiux ebenda, Heft 14, S. 59; Sandhaas, germ. Abh. S. 165 flg.

[3]) vgl. Inama-Sternegg, a. a. O., Waitz, a. a. O. S. 202; v. Amira, a. a. O. S. 218; Zimmerle, a. a. O. S. 24; Waitz d. R. der sal. F. S. 124; Walter, System des D. PR. § 397 S. 453; Heusler Instit. I, § 25 S. 115; II, § 165 S. 482, § 174 S. 525.

[4]) Heusler a. a. O. II, § 174 S. 524; Dargun, Mutterrecht, an verschiedenen Stellen, bes. S. 60.

[5]) Tacitus Germ. cap. 16.

Zeitpunkt beginnt nun auch die Einigung der durch gemeinsames Hausen und die Bande des Blutes einander nahestehenden Personen zu einem eng geschlossenen Verbande, zur Familie. Denn obzwar schon die ersten Ansiedlungen wohl geschlechterweise erfolgten und die durch verwandtschaftliche Beziehungen verbundenen Personen gewiss schon vor der ersten festen Niederlassung in einer gewissen Gemeinschaft handelten,[1]) so gewann doch erst mit dem Sesshaftwerden die Blutsverwandtschaft einen grösseren Einfluss.[2]) Die vordem nur locker geschlungenen Bande des Blutes verstärkten sich und knüpften sich fester durch gemeinsames Wohnen und Arbeiten auf derselben Scholle. Die Hausgenossen, geeint und zusammengehalten durch die Oberherrschaft des Hausherren und Familienhauptes, schlossen sich unter diesem enger aneinander und empfingen und übten Gerechtsame nur kraft ihrer Angehörigkeit zu diesem Verbande. Wie nun der Grundbesitz die Einigung der Familie zu einer festen Gemeinschaft förderte, so wirkte diese wieder auf ihn zurück. Besonders bei einer bestimmten Art des Grundeigenthums lassen sich diese Wechselwirkungen noch mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Es ist dies der ererbte Grundbesitz, die sors, das Ackerstück, welches bei der Landvertheilung der freie Volksgenosse durch das Loos erworben hatte. Dieses Stück Land wurde als der eigentliche Sitz und die Heimstätte der Familie angesehen, als von den Vätern überkommenes Gut, alode, terra aviatica, bezeichnet,[3]) und war in der That die Quelle des ganzen Haus- und Familienvermögens und -Wohlstandes. Es galt aber zugleich auch gewissermassen als Volkseigenthum, welches dem einzelnen Hausvater nur anvertraut und zur Benützung und Bewirthschaftung übergeben war: ein eigentliches Sondereigenthum daran war noch nicht anerkannt.[4]) Daher

[1]) Caesar, bell. gall, VI, cap. 22; Tacitus, Germ. cap. 7, 21; v. Inama-Sternegg, a. a. O. S. 92; Zimmerle a. a. O. S, 20 flg.

[2]) Vgl. Heusler a. a. O. II, § 174 S. 524 flg.

[3]) v. Amira, a. a. O. S. 13; Schroeder, a. a. O. S. 146 und Anm. 1; Lassalle, a. a. O. S. 582 flg.

[4]) v. Inama-Sternegg S. 98, Heusler S. 526 flg., Lassalle S. 582.

zielten die ersten Volkssatzungen vor allem darauf, dieses Gut der Familie zu erhalten uud zu verhindern, dass durch Vererbung auf ein Weib die Möglichkeit gegeben würde, dasselbe in den Besitz einer anderen Familie, als der es ursprünglich zugetheilt worden, gelangen zu lassen. Wenn es nun nicht unwahrscheinlich ist, dass der strengere Grundsatz, wonach die weiblichen Nachkommen eine Zurücksetzung bei der Erbfolge in den Grundbesitz überhaupt, ohne Unterschied zwischen ererbten und gewonnenem Lande, erfuhren, ursprünglich der allgemein geltende war,[1]) so zeigt die Vergleichung der einzelnen Volksrechte, worauf schon oben hingewiesen worden, gerade hier eine gewisse romanisirende Tendenz, beide Geschlechter möglichst unter Wahrung der allgemeinen Interessen gleichzustellen. Denn das älteste thüringische, sächsische und alamannische, sowie auch das salische Volksrecht in seiner ältesten Fassung unterscheiden diese Arten des Grundbesitzes bei der Erbfolge nicht, während die Gesetze der Völker, welche früher mit römischen Rechtsanschauungen bekannt wurden, die Erbunfähigkeit der Weiber nur bezüglich der terra Salica, hereditas aviatica, terra sortis titulo acquisita, aussprechen.[2])

---

[1]) Hensler S. 574. Im altdänischen Recht scheinen ursprünglich die Frauen sogar gänzlich erbunfähig gewesen zu sein; vgl. Kolderup-Rosenvinge, Grundriss der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer § 22 S. 30; Gengler S. 1322 Anm. 17, v. Amira, S. 90.

[2]) die S. 3 nnd 4 angeführten Qnellen; l. Alam. tit. 57; Sandhaas germ. Abh. S. 200 Anm. 69; v. Amira S. 216 flg. Dass übrigens eine besondere Behandlnng des ererbten Grundeigenthums nicht bloss im Erbrecht, sondern auoh in anderen Beziehnngen stattfand, ist für das fränkische Recht wohl ausser Zweifel. Oh freilich derartige Beschränkungen der Verfügungsfreiheit, wie die durch das sogenannte Beispruchsrecht herbeigeführte, bezw. oh Spuren des Stammgutsystems auoh in den übrigen Volksrechten zu finden sind, ist eine immer noch offene Frage (vgl. Sandhaas S. 165 flg.). Die von Sandhaas S. 191 aufgestellte Unterscheidung nach sittlicher und rechtlicher Anerkennung der Ansprüche der nächsten Erben, trifft wohl nicht das richtige. In den einfachen Zuständen der damaligen Zeit war man sich eines solchen Unterschiedes nooh nicht hewusst: was Sitte war, war Recht, und umgekehrt. Die Volksrechte enthalten daher auch in der Hauptsache nicht sowohl „ausgeklügelte Rechtsnormen“ (wie Stobbe V, § 289 S. 86 treffend sagt) als vielmehr einfache Rechtsbräuche.

So ist auch dieser eigenthümliche Rechtssatz des altdeutschen Erbrechts entsprossen einer jener „tiefeingreifenden Ideen, welche ihren Gehalt bald aus der Stärke der blutsverwandtschaftlichen Einheit, wie sie sich in der Gemeinschaft des Grundbesitzes versinnlicht, bald aus dem inneren Zusammenhange der Schutzpflicht wehrloser Familienglieder mit der Herrschaft über das stammväterliche Erbe nehmen.“ [1]) Die Erhaltung des Grundbesitzes ist der bedeutendste Bestandtheil der Idee, die Sandhaas dem deutschen Recht überhaupt zu Grunde legt, nämlich dass es „Aufgabe des Sachenrechts sei, nicht blos einem Theil der Staatsangehörigen, etwa den gegenwärtigen Besitzern, sondern allen Gliedern des Rechtsvereins, insbesondere auch den kommenden Geschlechtern die sachlichen Bedingungen eines vernunftgemässen Daseins zu gewähren.“ [2])

---

[1]) Gerber, System d. d. Privatrechts § 248, Anm. 2, S. 687, 688.

[2]) a. a. O. S. 204.

II. Prinzip der Gleichberechtigung und Gemeinderschaften.

Wenn wir an dem Ergebniss des vorigen Abschnitts festhalten, dass die Rechtssätze über die Bevorzugung des Mannsstammes entsprungen sind aus der Erkenntniss der wirthschaftlichen und sozialen Bedeutung des Grundeigenthums für die Staats- und Familiengemeinschaft, so erscheint es auffallend, dass in den älteren Rechtsdenkmälern eine weitere Folgerung, zu welcher jene Kenntniss hindrängen musste, keinen Ausdruck gefunden hat. Es wäre zweifellos folgerichtig gewesen, wenn anders der Grundbesitz länger als ein Menschenalter in seiner ursprünglichen Gestalt und Grösse zum Besten der Familie erhalten werden sollte, allgemein die Untheilbarkeit desselben und die Einzelerbfolge (Individualsuccession) gesetzlich anzuordnen.[1]) Statt dessen sehen wir aus den Quellen, dass die gleiche Erbberechtigung aller Söhne des Erblassers anerkannt und die Theilung des Grundbesitzes erlaubt war. Die wichtigsten Stellen seien hier angeführt.

1. lex Sal. tit. 5 § 6: de terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat, hoc est filii in ipsa hereditate

[1]) vgl. Pfeiffer, Meierrecht S. 227; praktische Ausführungen IV, S. 126, 128; Walter, System § 399, S. 456; v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe IV, § 751, S. 347, Homeyer, Über die Heimath, S. 56. Heute freilich giebt es noch einen anderen Weg, Gleichheit der Erbberechtigung und Vererbung des Grundbesitzes auf Einen zu vereinigen, indem nämlich der Werth des Grundstücks getheilt und die übrigen Erben von dem, der es in natura erhält, abgefunden werden. Dieser Weg war dem einfachen Recht jener Zeit fremd.

succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes, post longum tempus, de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur.[1])

2. lex Alam. tit. 91: Si quis fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum. Dum hoc non fuerit factum, nullus rem suam dissipare faciat, usque dum aequaliter partiant.
3. lex Baiuvar. tit. I, cap. 1: Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit.
   tit. XV, cap. 9: Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant, quamvis multas mulieres habuisset et totas liberas fuissent de genealogia sua aut quas non aequaliter divites, unusquisque hereditatem matris suae possideat, res autem patronas aequaliter dividant.
4. lex Burgund. tit. I, cap. 1: Quia nihil de praestita patribus donandi licentia vel munificentia dominantium legibus fuerat constitutum, praesenti constitutione omnium uno voto et voluntate decrevimus, ut patri, etiam antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo acquisita, de qua prioris legis ordo servabitur.
   cap. 2: aut si cum filiis diviserit, et portionem suam tulerit, et postea de alia uxore filios habuerit aut unum aut plures, illi filii, qui de secunda uxore sunt, in illam, quam pater accepit, portionem succedant: et illi, qui cum patre dividentes portiones suas fuerant consecuti, ab eis penitus nihil requirant.
5. capit Karol. M. a. 813, tit. 40: si quis Francus homo habuerit filios duos, hereditatem suam de silva et de terra eis dimittat, et de mancipiis et de peculio.

---

[1]) vgl. hierzu Schulze a. a O S. 197; Waitz, Das Recht der sal. Franken, S. 105, 117; Deutsche Verfassungsgeschichte I, S. 41.

Auf diese Quellenzeugnisse gestützt, hat denn auch die deutsche Rechtswissenschaft stets und fast einstimmig an der Ansicht festgehalten, dass die Einzelerbfolge in den Grundbesitz, wie wir sie später im Thronfolge-, Lehen-, Hof- und Dienstrecht finden, nicht im ältesten germanischen Recht anerkannt, von demselben vielmehr ausdrücklich abgelehnt, und lediglich ein künstliches Erzeugniss mittelalterlicher Anschauungen sei. Es wird mit Entschiedenheit behauptet, dass es Zweck der altgermanischen Rechtssatzungen gewesen sei, das Stammgut der Familie zu erhalten, und dass aus diesem Grunde der Vorzug des männlichen Geschlechts in der Erbfolge überall feststehe, mit gleicher Bestimmtheit aber auch andrerseits in Abrede gestellt, dass im ältesten Recht die Untheilbarkeit dieses Stammgutes und eine damit in ursächlichem Zusammenhange stehende Individualsuccession anerkannt worden sei. Ein Hauptvertreter dieser Ansicht, Beseler, spricht an verschiedenen Stellen seiner Schriften bündig aus, dass gleich nahe Erben die Erbschaft theilen, und dass eine Bevorzugung des Alters sich erst in dem späteren Adels- und Bauernrechte findet,[1]) dass die Untheilbarkeit der Bauergüter keine altgermanische Einrichtung sei, da sich ein selbständiger Rechtssatz hierfür nicht nachweisen lasse,[2]) endlich dass das Anerbenrecht (die Individualsuccession im bäuerlichen Recht), wenn auch nicht nothwendig, so doch ganz besonders in der Untheilbarkeit seinen Grund habe.[3]) Gegenüber solch gewichtigen Stimmen verhallen wenig andere, die sich für die entgegengesetzte Ansicht aussprechen, freilich ohne dieselbe ausreichend zu begründen.[4]) Zu weit gehend ist aber andrerseits die Behauptung, welche Homeyer[5]) und mit ihm

[1]) System des D. P.-R., § 133. S. 560; Erbverträge II, Abthlg. 2 S. 7.

[2]) System, § 186. S. 762; Erbverträge II, 2 S. 7.

[3]) System, § 187, S. 767; Erbverträge II, 2 S. 199; vgl. noch Schulze, Recht der Erstgeburt, § 31, S. 198; Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte III, S. 220, Pfaff und Hofmann, Zur Geschichte der Fideikommisse S. 5 u. a. mehr.

[4]) Hagemann, Landwirthschaftsrecht, § 75, S. 118; Meyer, Kolonatsrecht I, S. 119, Anm. 7.

[5]) Sachsensp. II, 2, § 44, S. 455.

Schulze[1]) aufstellt, dass der gleiche Anspruch gleich naher Erben tief in deutscher Sitte begründet sei. Jedenfalls ist sie in solcher Allgemeinheit nicht richtig. Derselben widerspricht schon der eigenthümliche Charakter des germanischen Erbrechts überhaupt und die Anerkennung von Sondererbberechtigungen in gewisse Theile der Erbschaft, wie Heergeräth und Gerade, deren Spuren sich bis in die ältesten Zeiten zurückverfolgen lassen. Bemerkenswerth ist auch die vielbesprochene Stelle in Tacitus Germania cap. 32. Die verschiedensten Erklärungen sind für den Satz: inter familiam et penates et jura successionum equi traduntur: excipit filius, non ut cetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior versucht worden. Der Auslegung von Schulze, nach welcher sich das ut cetera nicht auf das gesammte Vermögen, sondern nur auf die übrigen Theile des Mobiliarnachlasses, die mit dem Streitross in Verbindung stehen, mit einem Wort auf das nachmalige Heergeräthe, beziehen sollen,[2]) vermag ich mich nicht anzuschliessen. Das ut cetera wäre eine ganz ungenügende Ausdrucksweise hierfür, welche man Tacitus, der zwar kurz, aber immer auch treffend und genau schildert, nicht wohl zumuthen kann. Auch würde nach dieser Erklärung nicht ersichtlich sein, warum die Tenkterer z. B. das Schlachtschwert, welches doch auch zum Heergeräthe gehört, nicht gleichfalls dem Kriegstüchtigsten, sondern dem Aeltesten überlassen hätten. Es lassen sich noch manche andere Erklärungen denken. Die Worte ut cetera können auch adverbial gefasst sein, im Sinne von „wie sonst“; es ist möglich, dass Tacitus damit hat sagen wollen: wie man sonst, nach den Gebräuchen der übrigen Germanen hätte erwarten können, und dass er somit speziell auf eine Sitte der Tenkterer hat aufmerkmerksam machen wollen.[3]) Dies wird noch unterstützt durch die Erwägung, dass Tacitus ausdrücklich in diesem Abschnitt die Eigenthümlichkeiten einzelner Stämme schildern will, nachdem

[1]) R. d. E., § 31, S. 204.

[2]) a. a. O., § 31, S. 203.

[3]) v. Amira a. a. O., S. 219.

er die Grundzüge der germanischen Volkssitten überhaupt dargelegt hat.[1]) Indessen scheint es mir, — wenn auch Schulze diese Auffassung eine oberflächliche nennt, — doch am natürlichsten und ungezwungensten, wenn man unter cetera das gesammte übrige Vermögen versteht und darnach annimmt, dass wenigstens bei den Tenkterern eine Vererbung nach den Grundsätzen der Individualsuccession stattgefunden habe. Freilich ist damit für die vorliegende Frage nicht viel gewonnen, immerhin ist die Stelle doch nicht so bedeutungslos, wie Heusler meint.[2])

Sodann wird von Homeyer selbst für das Hantgemal, den freien Herrenhof, eine abweichende Erbfolge, bedingt durch die Untheilbarkeit dieses Gutes, in Anspruch genommen.[3]) Hier seien zwei Zeugnisse eingereiht:

1) Art. 29 des Jülichschen Landrechts, § 1: Item wanneir eyner van der Ritterschafften imme furstendomp Guylich afflyvich wyrdt und kynder achter liest, so nympt der alste son den Ansedel vur uyss, . . . und alsdan fortan deyllen sy alle Erffschaften und gueter gelich als broeder und suster.[4])
2) eine Erbtheilungsanordnung Hermanns von Altendorf aus dem Jahre 1291: paci et concordie liberorum meorum cupiens providere, . . . ne inter Wenemarum filium meum primogenitum, militem ceterosque liberos meos de secunda uxore progenitos post mortem meam aliqua super bonis meis diffidentia seu litis materia valeat suscitari . . . sed curtis de Aldendorpe sola, quem mihi pro usufructu reservavi, ad eundem Wenemarum post obitum meum libera et absoluta plane devolvatur.[5])

[1]) Germ., cap. 27.

[2]) Instit. II, § 181, S. 569 Anm. 1.

[3]) Über die Heimath pp. S. 45, 48, 52, 56.

[4]) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, I. Abthlg. I. Band, S. 133.

[5]) Kindlinger, Hörigkeit, S. 328 No. 48.

Immerhin ist zuzugeben, dass sich ein allgemeiner Rechtssatz, der den Vorzug eines Erben vor den übrigen schlechtweg aufstellt, aus dem älteren Recht nicht nachweisen lässt. Neuerdings hat nun Heusler die Bedeutung der sogenannten Gemeinderschaften der gleichberechtigten Familienmitglieder in das rechte Licht gestellt.[1]) Damit ist auch der Weg angedeutet, auf welchem das ältere Recht und die Volkssitte zu einer Versöhnung der sich widersprechenden Prinzipe, der Erhaltung des Grundbesitzes und der Gleichberechtigung der männlichen Familiengenossen gelangt ist. Es ist nämlich Heusler vortrefflich gelungen darzulegen, dass regelmässig mit dem Tode des Vaters die Familienmitglieder, insbesondere die Söhne das Zusammenleben im ungetheilten Haushalte mit einander so lange als thunlich fortsetzten.[2]) Den obenerwähnten Satz der lex Salica: de terra nulla in muliere hereditas sed ad virilem sexum, qui fratres sunt, pertineat, übersetzt er daher: „Die Hufe gehört den in Gemeinderschaft verbrüderten Söhnen.“[3]) Die gleiche Sitte setzt auch der edictus Rothari voraus: si fratres post mortem patris in casa commune remanserint . . .[4]) Zahlreiche Belege lassen sich noch aus den verschiedensten Quellen hierfür beibringen.[5])

---

[1]) Instit. I, § 51, S. 240, 241; II, § 181, S. 569; I, § 51, S. 229.

[2]) Instit. I, § 51, S. 229.

[3]) Inst. II, § 174, S. 525.

[4]) édictus Rothari 167 (Pertz M. G. IV).

[5]) Den von Heusler beigebrachten seien noch hinzugefügt: lex Liutprandi (Pertz l. IV) tit. 69: si inter fratres per 40 annos possessio fuerit de rebus seu de casis vel de terris, quae indivisae sunt, aliae vero res, quae divisae fuerint inter fratres et nepotes, wozu die Glosse expositio § 6 bemerkt: si quis heredum vel aliorum terram communiter habentium eam dividere voluerit, juxta Codicis ejusdem libri capitulum, quod est: in communione vel societate nemo compellitur invitus detineri; Beyer, Eltester und Goerz, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, Bd. I No. 110, 341, 640 (quod Henricus de Tris dictus cum filiis suis Cunrado scilicet et Godefrido alterque Conradus qui dicitur filius Anselmi, cum ceteris ejusdem villae coheredibus allodium suum, quod juxta vinulum dictum Luzze communne habuernnt, ad lacensium hospitale contulerunt); Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen,

Andrerseits hat es den Anschein, als ob Theilungen der Erbschaft nicht allzu häufig gewesen seien. In den Formelsammlungen findet sich nur ein Muster für eine solche Theilung, ein pactum divisionis inter fratres.[1]) Hierbei darf man aber nicht ausser Acht lassen, dass diese Formelsammlungen neben deutschen Rechtsideeen auch in hervorragendem Masse römische Grundsätze enthalten. Waren doch ihre Verfasser nach römischem Recht lebende Geistliche und ihr Hauptzweck Schenkungen an die Kirche zu erleichtern! Wiederholt wird auf die lex Romana hingewiesen,[2]) und die Bestimmung des deutschen Rechts über die Zurücksetzung der Weiber eine diuturna, sed impia consuetudo genannt.[3]) Auch in den Urkundensammlungen finden sich, soweit sie dem Verfasser bekannt geworden sind, nicht eben viele Urkunden, die auf eine vorhergegangene Theilung schliessen lassen.[4])

Es erscheint auch so natürlich, dass in der ältesten Zeit wenigstens die Familienmitglieder, so lange es irgend anging, zusammen hausten und gemeinsam wirthschafteten. Die heimathliche Scholle gewährte ihnen ungetheilt und gemeinsam bebaut

---

Bd. I No. 3, 49, 195, 436; Zeuss, traditiones possessionesque Wizenburgenses No. 24, 38, 65, 66, 77, 78, 86, 126, 127, 151, 199, 205, 224, 230, 231, 235, 252; Meichelbeck, Historiae Frisingenses, Bd. I, Theil 2, No. 19: ego Tegiri nomine in loco quae dicitur Holzhusir ad ecclesiam beati Archangeli Mihaëlis rem propriam, quam fundavi, tradedi filiis meis praesentibus atque per consensum fratrum meorum etc, Codex principis olim Laureshamensis Abbatiae diplomaticus Bd. I, No. 168, 185, 186, 191, 202, 170 (donatio Frumoldi; signum Grimoldi germani ejus testis consentientis atque tradentis); Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I No. 17 (uobis coheredibus et comparticipibus in uno patrimonio) No. 16 (nos coheredes et comparticipes et consanguinei), No. 45, 50, 104, 243; vgl. noch Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme I, S. 281.

[1]) form. Bignon. (Walter tom. 3) No. 18.

[2]) form. Marc. (Walter tom. 3) II No. 10; form. Andeg. No. 45; form. Sirmond. 22.

[3]) form. Marc. II, No. 12; vgl. app. Marc. No. 49, 47.

[4]) vgl. Heusler, Inst. I, § 52, S. 241. Die drei ersten Urkunden, auf welche sich v. Inama-Sternegg beruft (Deutsche Wirthschaftsgeschichte S. 105), No. 9, 10, 13 in Zeuss' trad. Wizenb., rühren übrigens von einem Brüderpaare her. Es liegt somit nur eine Theilung vor.

weit leichter die Bedingungen ihres Daseins. Etwaige Unzuträglichkeiten werden gütlich, häufig auch mit Gewalt unterdrückt worden sein. Der Unterliegende oder der sich der Gemeinschaft nicht mehr Fügende konnte bei dem damals noch herrschenden Reichthum an Land sich ohne grosse Schwierigkeiten eine neue Heimstätte gründen oder in den Gefolgschaften der Edlen und Fürsten eine Stelle finden.[1])

[1]) vgl. Arnold a. a. O S. 269, 277 flg., v. Amira S. 212.

III. Entwicklung der Einzelerbfolge.

Wenn nun auch auf der einen Seite regelmässig eine Gemeinschaft der Erben thatsächlich fortbestand und eine Auflösung der Familie verbunden mit einer Theilung des Familiengutes nicht häufig stattfand, so musste doch andrerseits das Familienhaupt in mehr als einer Beziehung ersetzt, seine Herrschaftsgewalt von einem Anderen ausgeübt werden. Gleichviel nun, wer dieser eine aus der Sippschaft gewesen sein mag, ob der älteste Sohn, wie dies im altfriesischen Recht festgesetzt war,[1]) oder der nächste Schwertmag als Muntherr,[2]) immer übernahm Einer die Vertretung der Familie nach Aussen, während nach Innen die Gemeinderschaft gewahrt und der Grundbesitz ungetheilt blieb. Je mehr Verpflichtungen und Herrschaftsbefugnisse dieser Vertreter im Laufe der Zeit für die Familie übernahm, desto mehr Rechte masste er sich auch gegenüber den einzelnen Miterben an. Mit der Umwandlung des grössten Theiles des freien Grundbesitzes in abhängigen häuften sich aber die Vertretungspflichten und -befugnisse in hohem Grade, und zu gleicher Zeit wird aus dem einfachen Vertretungsrecht ein vom Gesetze anerkanntes bevorzugtes Besitz- und Erbrecht. Daher finden wir die ersten untrüglichen Spuren dieses Sondererbrechts in den Satzungen des Lehen- und Hofrechts. Wir verzeichnen und verfolgen dieselben zunächst im Lehenrecht.

[1]) v. Amira S. 201.

[2]) Heusler II, § 165, S. 486.

A. Lehenrecht.

Gegenstand dieser Untersuchungen ist nicht eine Darstellung der Geschichte des Lehnwesens. Die Entwicklung desselben wird als bekannt vorausgesetzt und hier nur darauf hingewiesen, dass grade in der eigenthümlichen Natur des Lehenverhältnisses die innige Verbindung persönlicher und dinglicher Herrschaft und Unterthänigkeit recht deutlich zu Tage tritt, und dass ursprünglich das persönliche Band für das dingliche Verhältniss von massgebendem Einfluss war.[1]) Die wesentlichen Beziehungen zwischen Lehnsmann und Lehnsherrn bestanden in gewissen ritterlichen Treudiensten auf der einen, und in einer Schutzherrschaft auf der anderen Seite. Für die Gestaltung des Lehenerbrechts folgt aus der Verbindung dieser persönlichen Beziehungen mit der vermögensrechtlichen Stellung des Lehnsmannes als Besitzer des Lehngutes, dass nur solche Personen zur Erbfolge in ein Lehngut für fähig erachtet werden konnten, welche die zur Leistung jener Dienste erforderlichen Eigenschaften besassen; daher denn auch ursprünglich Frauen und Geistliche, sowie mit körperlichen Fehlern Behaftete von der Lehnsfolge ausgeschlossen waren.[2]) Es folgt aber weiter daraus die Untheilbarkeit des Lehngutes und im Zusammenhange damit die Anerkennung einer bevorrechtigten Erbfolge eines Erben. Denn die Beschaffenheit der persönlichen Dienstleistungen verträgt eine Theilung unter mehrere nicht, und andrerseits kann nur das ganze, ungetheilte Gut den Lehnsmann zur Leistung der Dienste fähig erhalten.[3]) Im Grunde sind es also die bereits erwähnten staats- und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche die Anregung zur Bildung dieser Sondererbfolge gegeben haben; nur haben hier äussere Verhältnisse, egoistische Sonderinteressen der betheiligten Kreise, ihr zu schnellerer Anerkennung verholfen. Interessant ist die allmähliche Entwicklung.

[1]) Heusler II, § 108, S. 161.

[2]) Heusler II, § 190, S. 613, Stobbe V, § 315, S. 325; Homeyer, Lehenrecht II, 2 § 43, S. 448 flg.

[3]) Heusler II, § 190, S. 615.

Zunächst ist das Vorrecht eines Sohnes nur ein rein thatsächliches. Hinterlässt der Lehnsherr mehrere Söhne, so braucht der Lehnsmann nur von Einem unter ihnen das Lehen entgegenzunehmen. Dieser Eine wird durch Wahl, eventuell, wenn eine Einigung nicht erfolgt, von dem Oberherrn bestimmt.[1]) Dieser rein thatsächliche Vorgang erscheint sodann in anderen Quellen als Rechtsgrundsatz. Nach schwäbischem Lehnrechte soll der Oberherr den Lehnsmann an den ältesten Sohn weisen.

> schwäb. Lehenr. 54: der oberre sol si also wisen, und sint die bruder alle zir tagen nut komen, so sal er si wisen an den eltesten.[2])

Nach dem Görlitzer Landrechte 35, § 1 übt der älteste Sohn gradezu die Lehnsherrschaft aus:

> of zwene man odir manigir, die brudir sint odir mage, erbe habint an eime eigine zo lihene, unde sie selbin undir sizzin, swelichir nach dem andirn undir in der aldiste si, daz er daz len lihe; of die der daz len liet nach sime tode einen sûn hat, der sûn sol daz selbe len mit rechte lien, wan daz len von sinis vatir were an in geerbet is.[3])

Hierzu bemerkt auch die Glossa latina: ex consuetudine senior frater nomine suo et aliorum investituram facit.[4])

Wie auf Seiten des Lehnsherren, so wurde auch bei Vorhandensein mehrerer Erben des Lehnsmannes der Vorzug Eines mehr und mehr rechtlich anerkannt. Es tritt die Gesammtbelehnung mehrerer Söhne gleichzeitig auf mit der Belehnung eines einzelnen. Indessen schon in der Art und Weise der Beleihung, conjuncta manu, collectis manibus, erscheinen die Mehreren als eine Person. Die Gesammtbelehnten müssen auch

---

[1]) Homeyer, Sachsensp. II. Theil, Band II, § 41, S. 443; Schulze, R. d. E., § 31, S. 203.

[2]) Homeyer und Schulze a. a. O.

[3]) Homeyer, S. 190.

[4]) Homeyer, S. 443

binnen bestimmter Frist einen von ihnen bezeichnen, der dem Herrn die Dienste leiste. [1])

Der Herr braucht aber nur einem Sohne das erledigte Lehen zu geben, und wiederum wird dieser binnen bestimmter Frist von den Brüdern gewählt, eventuell von dem Herrn selbst erkoren. So der auctor vetus de beneficiis, I, 78, 79:

> si filius, qui ad annos suos pervenerit, beneficia secundum jus petit, habens fratres infra annos pueriles, dominus sibi concedat, si prius fidejussorem habeat, ne fratres sui jure beneficiali eum pro hoc beneficio impetant, cum ad annos eorum perveniant. dominus eget habere fidejussorem, quod puer infra puerilem aetatem se non negligat, et dominus non respondeat, nisi uni filio pro patris beneficio.

Ebenso das Görlitzer Lehnrecht cap. 19 i. f.:

> der herre bedarf burgin zo habine, wande daz kint binnin sinin kintlichin jarin sich nicht vorsumin ne mag, unde der herre antwerdit nicht dan eime sûne umme des vatir len. [2])

Das Wahlrecht des Herrn wird erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1152:

> hoc autem semper indivisum manebit et in plures non dividatur heredes, sed si pro eodem inter se litigaverint, illi integre dabimus, cui potius cupimus. [3])

In der Regel wurde der Aelteste gewählt, dessen Vorrang sich dann auch im Recht ausdrücklich anerkannt findet. So

---

[1]) Homeyer, S. 457, Rochholz, Aargauer Weisthümer S. 24, Anm. 1, vergl. auch das Waldemar-Erich'sche Recht § 1 und 2 bei Ewers, des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte S. 47: sterwet een man, de sönes hefft, een edder mehr, de eene, de tho sinen jahren kamen is, sall anerfahren binnen jahr und dagh, dat is sös wecken und eyn jahr, dat syne tho empfangende. Sin der bröder twee edder dree edder mehr in ungedeleden gude, de hebben ere saamende hand daran und eruet van einen up den andern, dewyle se ungedelet sint.

[2]) Homeyer, S. 102, 445.

[3]) Homeyer, a. a. O., S. 455.

wird eine solche zunächst rein thatsächliche Belehnung des ältesten Sohnes vorausgesetzt im livländischen Ritterrecht, c. 14:

> alleine de here dem eldesten söne gudt vorlenet, doch hebben de anderen all like gudt recht dartho, dewile se ungedelet syn,

und bei Ruprecht von Freisingen II, § 11:

> enphaecht der eltist das lehen, das sol den anderen chinden nicht schaden, sie haben alliu diu recht an dem lehen, die der elter prüder hab.[1])

Schon mehr rechtlich anerkannt wird dieser Vorzug im schwäbischen Lehnrechte c. 49 i. f.:

> ob der kinde iht me ist, danne eines, daz sie den herren nut an muten. daz er das lehengut deheinem kinde me lihe wan dem eltesten . . . nnd stirbet daz, so lihe ez ie dem eltesten darnach.

Endlich als Rechtssatz ausgesprochen ist er im kleinen Kaiserrecht III, 29:

> dy gemeinen lehin, daz se dy eldesten han czu emphande.[2])

Hierher gehört auch der Schiedsspruch über die Gerechtigkeit der Herren und der Vögte zu Esleben, § 4:

> So sollen auch die obg. vogtherren allewege der elter die vogtie zu lehen emphohen von den obg. herren und den andern tragen, als oft des noit geschicht, und da von tun als lehensrecht ist ân geverde.[3])

Es erscheint somit stets ein Sohn als bevorzugter Lehnsträger. Wenn nun auch seine Eigenschaft als bevorzugter Lehnserbe sich in diesen Stellen noch nicht ausdrücklich anerkannt findet, so folgt doch aus der Untheilbarkeit des Lehens, dass ein Einzelerbrecht in das Lehngut dadurch bereits thatsächlich anerkannt war. Dem steht nicht entgegen, dass bei der Erbtheilung der älteste Sohn sich das Lehen anrechnen

---

[1]) Homeyer S. 465, Schulze S. 204.

[2]) Homeyer S. 482.

[3]) Grimm, Weisthümer, Bd. VI, S. 90.

lassen musste.[1]) Die abweichende Anschauungsweise von Lehenrecht und Landrecht wird ausdrücklich betont:

> Sachsensp. I, art. 14, § 1: al si ez lênrecht, daz der herre nicht en lîhe mêr einem sune sînes vater lên, ez en ist doch nicht lantrecht, daz erz alleine behalde, her en erstatez sînen brûdern nâch deme daz es in geburet an der teile.

Für gewisse Arten von Lehen finden wir überdies ein vorzugsweises Erbrecht ausdrücklich festgesetzt. So für das Fürstenlehen:

> holl. Sachs. 66: kaiserliche Lehen erbt der vater auf den ältesten.[1])

Ferner zeigt sich das Recht des Aeltesten als wahres Erbrecht oft bei Burg- und Vogteilehen.

1. ein Ahrer Burgfrieden, erneuert von den Grafen Gerhard von Ahr-Nurburg und Lothar von Hochstaden aus dem Jahre 1202 enthält hierüber folgendes:

> Mortuo siquidem sine prole Theoderico comite de Are juniore filio Lotharii, cui castrum Are ex integro attinebat, idem castrum Are ad dnos dominos jure hereditario pervenit, videlicet ad comitem Ulricum de Nurburg et ad comitem Theodericum de Hostade. Hi quidem in divisione hereditatis sue durantes ita statuerunt et juramento confirmauerunt, quod castrum Are et omne predium castro attinens in turribus, in domibus, in castellanis, in ministerialibus uel in quocunque castro attinente eisdem successoribus suis perpetuo indivisim permanebit. Preterea domos suas in quibus habitant et hortos et stabula eorum quoque duo filii seniores et successores eorum in castro Are patribus succedent . . . filii quoque

[1]) Schulze, S. 205, Stobbe V, § 315, S. 323.

[2]) Homeyer, S. 483, Schulze, S. 206.

castellanorum seniores in feodo, quod dicitur Burglehn parentibus succedent . . .[1])

2. ein Lehnbrief König Wilhelms von Oranien vom Jahre 1248, worin er die Burg Nymwegen dem Grafen Otto von Geldern zu Lehen giebt und dabei auch der ältesten Tochter ein eventuelles Vorzugsrecht einräumt:

   addimus et quod si dictus comes viam universae carnis sine filio ingreditur, filiae suae seniori castrum cum omnibus suis attinentiis in forma praenotata remanet obtinendum.[2])

3. eine auch von Schulze angeführte Urkunde:

   Si senior filiorum suorum, quem post obitum suum reliquerit, qui id ipsum Burcleyn jure possidebit, decederet sine filiis, tunc cederet Johanni filio seniori.[3])

4. eine charta des Grafen Heinrich von Helfenstein:

   Si vero contingeret, quod possidens dictum castrum sine herede decedat, bonis suis aliis a predictis indivisis inter fratres suos, si quos habuerit ex parte patris, antiquior dictorum fratrum succedat in dicto castro.[3])

5. eine Urkunde des Bischofs Megenerus von Trier vom Jahre 1129, betreffend das Kloster Schiffenberg, worin die Schutzherrschaft des Aeltesten erwähnt wird:

   praeterea constituit prefata Comitissa Clementia, ut quicunque heredem suorum major natu esset, super bona predicti loci advocatiam haberet.

   Dies wird bestätigt durch Clementia selbst 1141:

   noverit universitas fidelium . . ., quod ego Clementia Comitissa de Glyzberg, cum meis nepotibus Ottone

[1]) W. Günther, codex diplomaticus Rheno-Mosellanus (Coblenz 1822 flg.) Bd. II, No. 2, S. 70 flg.

[2]) J. Ch. Lünig, codex Germaniae diplomaticus (Frankfurt und Leipzig 1733) Bd. II, S. 1751, No. 13.

[3]) Wenck, Hess. Landesgeschichte I, No. 129, S. 83; Schulze, S. 206.

[4]) Hontheim, hist. diplom. Trevir. II, S. 37; Schulze, S. 206.

quam Wilhelmo, consensu et donacione ipsorum, in allodio meo Schyfenberg ecclesiam construi; . . . preterea ego Clementia prefata constituo, ut predicti fratres nullum advocatum habeant, nisi unum majorem natu de mea progenie.[1])

6. eine Aufzeichnung des Abts Berengar vom Kloster Formbach aus dem Jahre 1094:

tradidit namque in primis domina Himiltrud venerabilis matrona ad eandem ecclesiam cum manu advocati sui in usus ibidem Deo servientium hec sue proprietatis loca . . . accepit quidem ea ipsa mater familias Thimonem Comitem in advocatum sibi, etiam dicte ecclesie, et his omnibus, qui vel que ad hanc pertinent: ea ratione et complacitatione: ut is post illum ejusdem advocationis curam et regimen susciperet, qui in filiis ejus primus esset etate: et sic simili modo de filiis in filios sue posteritatis hujus tutele procuratio transiret.[2])

7. einer Schutzherrschaft des Aeltesten wird ferner Erwähnung gethan von J. D. Schoepflin:

caput dynastiae atque totius Comitatus est Castrum Phirreti . . . primam et egregiam de castro nostro mentionem reperimus in Charta fundationis Monasterii Veldpacensis ann. 1144, ubi Fridericus Comes de Firretho statuit, ut ille, qui ex posteritate sua profectioris aetatis in castro Firretho sederit, Advocatus ejus Monasterii esset.[3])

8. von demselben:

Henricus hio, Egishemii castri possessor, a patruo suo Leone IX. advocatus abbatiae S. Crucis in Woffenheim ea lege constitutus est, ut „postquam . . . diem

[1]) Val. F. de Gudenus, codex diplomaticus (Gottingae 1743) Bd. III, No. 15 und 18, S. 1045.

[2]) Monumenta Boica, Bd. IV, No. 1, S. 11.

[3]) Alsatia illustrata Germanica, Gallica, Bd. II, S. 32, § 47.

clauserit extremum, ipsi qui major est natu inter possessores castri supradicti, si plures extiterint, advocatia debeatur"; data fuit haec bulla an. 1159, sed brevi post obiit Henricus. [1])

9. endlich sei noch angeführt § 39 des Märzengerichtsbüchleins vom Markt Offingen in Schwaben vom Jahre 1381:

die vogtei daselbsten ist auch aigen unser lieben frauen und des bistumbs (Augsburg), und die herschaft von Oettingen hat sie zu lehen von einem bischof zu Augspurg. und wann ein fall geschicht, es were ein bischof oder ein herr von Oettingen, der die lehen empfangen hat, und die vogtei also abgêt, so soll solche allweg der ältere herr von Oettingen empfahen von einem bischof von Augspurg . . . [2])

Diese Quellenerzeugnisse mögen zur Erläuterung und Bekräftigung der über den Ursprung der Einzelerbfolge im Lehenrecht aufgestellten Vermuthungen genügen.

B. Dienst- und Hofrecht.

Dem Lehenrecht analog gebildet ist das Dienst- und Hofrecht. Auch hier finden wir gewisse Merkmale einer Abhängigkeit und Herrschaft, die im Dienstrecht mehr persönlicher, im Hofrecht mehr dinglicher Natur sind. Beide stehen in natürlichem Zusammenhang, da ursprünglich wohl ebenso regelmässig der Dienstmann einen Hof besass, wie der Hofmann Dienste schuldete, so dass die Grenze beider Rechtsgebiete in der ältesten Zeit kaum erkennbar ist. Wir können daher beide Gebiete hier gemeinsam betrachten und unbedenklich Regeln und Grundsätze aus dem einem in das andere herübernehmen. [3])

Die verschiedenen Arten der bäuerlichen Leihe sind hier nicht näher zu erörtern: sie beruhen alle auf dem gleichen Grundgedanken der leihweisen Uebertragung eines Gutes gegen

[1]) l. c. S. 482, § 43.

[2]) Grimm, Weisthümer, Bd. VI, S. 209.

[3]) Heusler I, § 5 S. 27 Anm. 2,

gewisse Dienste und Abgaben an das Herrengut. Im wesentlichen ist auch der Entwicklungsgang der Einzelerbfolge im Hofrecht derselbe wie im Lehenrecht. Auch hier schritt man, als ein Theil des Grundbesitzes in Abhängigkeit gerieth, zuvörderst zur Feststellung, wer die auf dem dienenden Gute ruhenden Verpflichtungen, Zinsen und Dienste zu leisten habe. Die Erwägung, dass eine Theilung des dienenden Gutes eine Minderung der Leistungsfähigkeit desselben bewirken musste, drängte auch hier zur Anerkennung der Einzelerbfolge. Der allgemeine wirthschaftliche Gedanke der Erhaltung des Grundbesitzes erscheint hier im Dienste der eigennützigen Interessen der einzelnen Gutsherren.

Wenden wir uns nun zu den Quellen, so ist wohl das älteste Zeugniss für die gesonderte Behandlung des Hofgutes bezüglich der Erbfolge die Satzung des Bischofs Burchard von Worms vom Jahre 1024. Es wird darin verordnet:

> c. X: si ex familia vir aliquis et uxor ejus obierint et filium cum filia reliquerint, filius haereditatem servilis terrae accipiat, filia autem vestimenta matris et operatam pecuniam accipiat, reliqua, quae remanserint, in omnibus aequaliter inter se partiantur.[1])

Später fliessen die Quellen reichlicher. Zunächst seien hier einige Stellen angeführt, aus denen erhellt, dass die Leistung der Dienste, Zinsen und Abgaben in der Regel dem ältesten Sohne auferlegt wurde, dessen Stellung zu den übrigen Geschwistern dadurch offenbar eine gewichtigere, ansehnlichere wurde.

1. Das kölnische Dienstrecht aus dem 12. Jahrhundert bestimmt in § 12: Item quicunque Ministerialis beat Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius obsequium Patris recipiet et jus serviendi in curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit.[2])

[1]) Walter corp. jur. Germ. III, S. 776.

[2]) Walter corp. j. Germ. III, S. 802; auch abgedruckt bei Schulze R. d. E. S. 209; Kindlinger Münsterische Beiträge Bd. 2 No. 13; v. Fürth, Die Ministerialen S. 517.

2. eine Urkunde vom Jahre 1114, in welcher Freie sich in den Dienst des Grafen von Arnsberg begeben, enthält die Bestimmung: censum vero ex cognatione major in penthecoste supra sanctum altare persolvat.[1])
3. ferner eine solche aus der Zeit von 1131—1141:
   sed ea mortua rursus in ipsa familia maximus annis atque aetate et predictum censum et in decreto tempore . . . persolvat.[2])
4. Das Recht der Wachszinsigen des h. Patroklus von Soest zwischen 1142 und 1150 verordnet:
   sunt quippe in eadem familia plurime cognationes, in quibus singulis, qui senior fuerit, duos nummos, vel duos ejusdem precii Cere fundos annatim ad altare patroni nostri dare debebit. Cum vero senior ille obierit, primus etate et consanguinitate ad persolvendum censum locum ejus obtinebit.[3])
5. in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert von Mainz von 1127 über die Aschaffenburger Censualen heisst es:
   qui inter eos (liberos) majores masculini sexus fuerint, eadem duo predicta officia jure hereditario obtineant; et sic per singulas generationes in perpetuum sibi in eandem conditionem succedant.[4])
6. ebenso bestimmt das Recht der Altarhörigen der Stiftskirche zu Triglar (1101):
   ut post obitum mulieris, qui in posteris major natu inveniatur, eundem censum intercipiat et tempore supradicto persolvat.[5])

Gleichzeitig mit den Pflichten wird auch wenigstens thatsächlich das Hofgut, an dessen Besitz die Leistungen und Abgaben geknüpft waren, auf den ältesten Sohn oder Nach-

[1]) Kindlinger a. a. O. Urkunde No. 16.
[2]) Kindlinger a. a. O. No. 24.
[3]) Kindlinger a. a. O. No. 26; Sommer Bd. III, Beilage 36 S. 123.
[4]) Guden cod. diplom. I, No. 149 S. 394.
[5]) Kindlinger No. 6 S. 229.

kommen übergegangen sein. Als Rechtsgrundsatz wird dies jedoch erst später anerkannt. Noch im 10. Jahrhundert können die homines famuli von St. Peter zu Pillich zufolge den Bestimmungen des Erzbischofs Theoderich von Trier ihre Erbgüter fauste successoribus suis quandoque relinquere, und es wird ihnen zugebilligt, dass sie liberam habeant potestatem de predictis inter se donandi, vendendi, commutandi.[1]) Auch findet sich hier wie im Lehenrecht vereinzelt die Anschauung, dass das älteste Kind für sich und gleichsam als Vertreter der übrigen Geschwister das Hofgut empfängt. So bestimmt das Recht des Gotteshauses zu Luzern § 1:

> vnd mit dem val vnd mit erschatze hät das eltest kind das erb empfangen ze der kinder aller händen ...[2])

und ebenso das Hofrecht zu Emmen § 10:

> Swenne ouch ein mensch erstirbet, der vil kinde hinder ime lat, so sol ein brobst bi dem elsten kind die anderen kinden ir erbe sende, vnd hant damit dü kinde allv ir erbe enphangen.[3])

Andrerseits findet sich sehr häufig vom Beginn des 12. Jahrhunderts an die Einzelerbfolge in den Hofrechten festgesetzt. Die wichtigsten Zeugnisse sind folgende:

1. Der Erzbischof Bruno von Trier übergiebt 1115 ein Gut dem Ministerialen Rudolf und seiner Frau unter der Bedingung der Einzelvererbung:

   > ministrante . . Rndolfo prius meo, modo autem sancti Petri ministro, et ejus uxore, si superstes fuerit, cui in hereditatem firmam prefatum bonum concedi, rogavi, hanc internectens conditionem, ut unum tantum ex filiis uel filiabus suis, si filii desunt, in hoc bono heredem constituant, qui simili modo unum tantum ex filiis uel filiabus suis heredem

[1]) Günther cod. dipl. Rheno-Mos. I, No. 22 S. 77.

[2]) Grimm, Weisthümer IV, S. 369.

[3]) Grimm, Weisthümer IV, S. 372; ebenso das Hofrecht zu Malters § 21 daselbst S. 378; zu Egringen § 14, S. 481.

relinquat, ceteris suorum cognationem succedentibus eadem lege firmiter designata.[1])

Unter Beachtung dieser Vorschrift wird denn auch dasselbe Gut im Jahre 1150 weitergegeben,

ut unus tantum de heredibus illorum hanc semper hereditatem haberet.[2])

2. der Erzbischof Heinrich von Mainz bestätigt 1150 die Verleihung eines Gutes zur Emphyteuse unter der Bedingung der Untheilbarkeit und Einzelerbfolge:

Statutum est preterea ex consensu utriusque partis, ut nec vendere, neo invadiare, nec inter liberos dividere, ulla ratione queant: Sed quod primum natu ex iis processerit, eodem pactu, eadem conventione possideat; nisi forte aliquid in ea edificaverint preter id, quod constructum et edificatum invenerunt.[3])

3. eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in einem Vertrage zwischen dem Bischof Konrad und dem Herzog Ludwig von Baiern vom Jahre 1213:

ad haec Episcopus et Dux hoo similiter inter se statuerunt, ut ministeriales eorum vicissim nubant, et pueri aequaliter dividantur, hoc modo distinguentes: quod primus puer, masculus vel foemina, patrem sequatur sine divisione, reliquis nihilominus dividendis . . . item si officialis episcopi, veluti mareschalcus, dapifer, camerarius, vel alter quilibet uxorem de ministerialibus Duois duxerit, Senior filius, qui patrem sequitur, habeat patris officium, et si solus sit, nubat in potestatem domini, cujus erat mater; . . si vero solus non est, sed plures sunt pueri, ipse nihilominus habeat patris officium,

---

[1]) Günther, cod. dipl. Rheno-Mos. I, No. 87 S. 183.

[2]) Günther eod. No. 151 S. 331.

[3]) Guden cod. dipl. I, No. 73 S. 197.

cum reliquis pueris, secundum quod supra dictum est, dividendis.[1])

4. Die Rechtsnachfolge des ältesten Sohnes wird verzeichnet in folgender Urkunde:

quidam vir sanctus ejusque uxor reliquerunt legitimos pueros quinque, videlicet quatuor filios et unam filiam. Senior frater intromisit se de cultura unius mansi sancti post mortem parentum et ministravit ceteris confratribus et sorori necessaria vite . . .[2])

5. über ein Erbpachtgut lautet eine Urkunde von 1297:

quod post mortem ipsorum (conjugum) in perpetuum senior heres ipsorum eadem bona possideat indivisa, qui etiam heres suis coheredibus aliis, si quos habuerit, recompensam talem facere tenebitur, ut eadem bona sine eorum praejudiciis possideat indivisa.[3])

6. ebenso eine andere:

quod dictus Lupfridus mansionarius debet esse ibidem et dicta bona apud unicum heredem suum remanere debent indivisa.[4])

7. ferner eine Urkunde von 1303:

nec ipsi vel sui heredes praescripta bona vendere poterunt, nec alienare, nec commutare . et quod praescripta bona omnia in solo herede remanent indivisa.[5])

8. ferner eine solche von 1314:

hec bona post mortem predicti Wernheri Serrich senior filius ejus possidebit et illius filii senior

---

[1]) Hund, Metropolis Salisburgensis tom. I, S. 158; vgl. auch Schulze R. d. E. S. 208 und 209.

[2]) Kindlinger, Hörigkeit, S. 521.

[3]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, V, S. 57.

[4]) Mone, a. a. O.

[5]) Mone, a. a. O.

filius et sic in infinitum, ita ut semper maneant indivisa aput unum.[1])

9. dasselbe besagt eine Urkunde von 1324:
iidem agri et bona apud solam semper personam remaneant indivisi.[2])

10. so bestimmt auch das Weisthum von Bingen von 1425 § 5:
item ob sich begebe das eyn manwercker oder mehe abgingen von toidts wegen vnd erben liessen, iss sy mans oder frauwen persone, so sal solich manwerke gefallen vff den altesten vnd nehsten erben vnuortheylt.[3])

11. endlich sei noch erwähnt das Dingrecht zu Wyler:
ouch ist zů wissen, wer es erb als ein ander erb, so erbten ouch der meyger und ein kind als das ander, des en ist es nit. es ist manlehen ye des eltesten suns, des recht erb ist es, und wer das an demselben abgieng, so were es darnach des eltesten erben.[4])

Während nun im Lehenrecht die Einzelerbfolge nur eine vorübergehende Anerkennung gefunden hat und nicht zur dauernden Rechtsinstitution geworden ist, hat die Individualsuccession im Hofrecht eine weitere Ausdehnung und festere Gestaltung erfahren. Ein grosser Theil des Grundbesitzes, auch eine Anzahl freieigner Güter ist später ihren Regeln unterstellt worden. Bald aber wird auch ihre Entwicklung und Ausgestaltung eine lokale, den einzelnen Gebieten besonders angepasste und von bunter Mannigfaltigkeit. Die Schilderung derselben überschreitet die diesem Aufsatz gesteckten Grenzen und bleibt einer späteren Arbeit vorbehalten.

[1]) Mone, S. 60.
[2]) Mone, S. 63.
[3]) Grimm, Weisthümer IV, S. 590.
[4]) Grimm, Weisthümer I, S. 359.

Anhang.

Es mögen hier noch einige bemerkenswerthe Urkunden ihren Platz finden, welche mit der erörterten Frage nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

I. Die Assise des Grafen Geoffroi von der Bretagne vom Jahre 1187.[1])

Cum in Britannia super terris inter fratres dividendis detrimentum terrae plurimum soleat evenire, ego Ganfridus Henrici regis filius, dux Britanniae, comes Richemondiae, utilitati terrae providere desiderans, petitioni episcoporum et omnium baronum Britanniae satisfaciens, communi eorum assensu, assisiam feci tempore meo et successorum meorum permansuram, et concessi.

§ 1. Quod in baroniis et feodis militum ulterius non, fierent divisiones, sed major natu integro obtineret dominatum et junioribus majores providerent et invenirent honorifice necessaria juxta posse suum.

§ 2. ea vero, quae tum juniores possidebant in terris sive denariis quamdiu viverent, tenerent; heredes terras detinentium in perpetuum illas possiderent heredes vero denarios et non terras habentium minime post patres haberent.

[1]) s. Warnkönig und Stein I. Urkundenbuch, S. 27.

§ 3. Item si terra majoris devenerit in Balliam, frater major post eum Balliam habebit; quod si fratrem non habuerit, ille de amicis Balliam habeat, cui decedens cum assensu domini sui ad eam voluerit commendare.

II. Durch folgende Bestimmung führt der Graf Wilhelm von Katzenellenbogen am 19. Juni 1331 unter seinen Söhnen das Majorat ein: [1])

wir wollen auch me, das keiner dan Ein unse Leynserbe ein Herre si der Herrschaf, die wir na unsem Doide laizin, und das sal angaindis Wilhelm unse Elste Sun syn ein Here de Herschaft, und ob der abegienge von Doidis wegen, das Got nit inwolle, so soll iz Dyther unse Sun sin, und ob der abegienge, so soll iz aber der Elste darna sin. Und das hant uns auch unse Sweger vorgenant gelobt, wanne das Got ubir uns gebudet, das si kein Leynserben uns Herschaft sollen machin me dan Einen, und das sal alliz der Elste sin.

III. Bezüglich der Untheilbarkeit der sogenannten „Schaffgüter" lässt sich ein Weisthum von Mertert v. 1589 folgendermassen aus: [2])

1. sagen derhalben erstlich, ein hofsgebrauch sei, dasz alle erbungen bey inen hinderfelligen naturen und den negsten blutsverwandten zuerkend werden, jedoch dasz nach absterben des ehemans, alsz des rechten gewesenen erben der schaffgütter, seinem eheweib, und hingegen nach absterben des eheweibs ihrem ehemann die leibzucht vorbehalten seie, auch sich wiederum in die schaffgütter einbestatten möge.

---

[1]) H. B. Wenck, hessische Landesgeschichte, Urkundenbuch von Katzenelnbogen, No. 193.

[2]) Hardt, Luxemburger Weisthümer, S. 526.

2. it. die gemelte blutsverwandten in gleichen grate, mehr als einer, das alsdan, weil schaffgütter vor untheilbar gehalten werden, den hern die macht zustehe einen under allen in die gütter einzusetzen.

3. it. so viel die miterben anlangt, dasz dieselbige mit sampt dem eingesetzten oder sonst von den eltern einbestattnem erben, allen möbel (die schulden abgezogen) und freyerbgütter in specie zugleich theilen mögen, soviel aber das schaffgut anlangt, dasz solches fur ein gelt geschetzt, dergleichen auch frön und herrendienst, und so viel dan das schaffgut besser, dasz indem der eingesetzter erbe seine consorten mit gelt oder geltswerth, jeden nach seinem gebür befriedigen und ablegen sol.

IV. Bezüglich der von einer Kirche abhängigen Güter bestimmt:

a) Die Oeffnung zu Neukirch v. 1330:[1])

es ist ouch wyssend, das die selbigen güetter nyemant haben noch erben sol, denn gotzhus lütt, die yn den dinckhoff hörend; were ouch, das der güetter kains yn yngnoss hand keme, der . . . sol es ainem herren von Costcutz verkünden, der sol schaffen, das die güetter widerum komen in der hand, die der güettern genoss syennd.

b) Das Weisthum von Kirburg v. 1534:[2])

§ 10. item so wisent si dem apte, ob jemand were und lehngut hait, dasselbigt versetzte, versplisse und verkeufte, wisent si im ein missethat, doch gnad bei rechte.

[1]) Grimm, Weisthümer I, S 292.

[2]) a. a. O., S. 642, 644.

§ 12. item zu dem eilften mal, wo ein lehnmann sitzet der da het ein lehen von dem gotzhaus, und dasselbig verspliss oder verdeilt under sein kinder sunder wissen und willen des leenherren, was der verbrochen hab, sintdiemal alle jair clerlich verboden wirt, was darumb recht si?

E. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

34. Heft.

Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels

und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung

von

Ulrich Stutz.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1890.

Das

Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels

und seine Bedeutung

für die sächsische Erbfolgeordnung

von

Ulrich Stutz. 1868–

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1890.

Digitized by Google

Seinem lieben Vater

Herrn U. Stutz-Finsler

Privatdozenten der Geologie
am eidgenössischen Polytechnikum zu Zürich

in

Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Verzeichnis
der
Abkürzungen in den Litteraturzitaten.

v. Amira, E.	=	Erbenfolge und Verwandtschafts-Gliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten von Dr. K. v. Amira. München 1874.
— Rez.	=	Rezension der Schrift von Schanz in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1884 S. 38—48.
— Recht	=	„Recht" in Pauls Grundriss der germanischen Philologie. Bd. II S. 35 f. Strassburg 1890.
Bluntschli	=	Zur Lehre vom deutschen Erbrecht von Bluntschli, krit. Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. I 1853.
Dsp.	=	Der Spiegel deutscher Leute, einzige Ausgabe von Ficker. Innsbruck 1859.
Gaupp	=	Germanistische Abhandlungen von E. Th. Gaupp. Mannheim 1853.
Heusler	=	Institutionen des deutschen Privatrechts von A. Heusler. Bd. II. Leipzig 1886.
Hom. Par.	=	Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung von Homeyer. Berlin 1860.
Lewis, IX, XIV, XVII	=	Besprechungen der Litteratur über die germanische Verwandtschaftsberechnung und Erbenfolge von Lewis in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. IX S. 23—67, Bd. XIV S. 1—44, Bd. XVII S. 400 ff.
Mansi	=	Collectio Sacrorum Conciliorum nova et amplissima ed. Mansi. 1759—1798.
Mejer	=	Ueber die sog. Gregorische Computation von O. Mejer, Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda. Bd. VII S. 173 f.
Migne	=	Cursus patrologiae completus. Series latina accurante J. P. Migne Parisiis 1844—1878.
Rive	=	Zur Frage nach dem Prinzip der Successionsordnung im germanischen Rechte von Rive, 1863 in Bekkers und Muthers Jahrbüchern VI S. 197—228.

Schanz	=	Das Erbfolgeprinzip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts von Fr. Schanz. Tübingen 1883.
Schröder, R. G. . . .	=	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von R. Schröder. Leipzig 1889.
Schwsp.	=	Der Schwabenspiegel, Ausgabe von Frhr. von Lassberg, 1840.
Seelig	=	Die Erbfolgeordnung des Schwabenspiegels von Geert Seelig. Kieler Inaug.-Diss. 1890.
Siegel, Erbr.	=	Das deutsche Erbrecht von H. Siegel. Heidelberg 1853.
— V. B.	=	Die germanische Verwandtschaftsberechnung mit besonderer Beziehung auf die Erbenfolge von H. Siegel. Giessen 1853.
— Rez.	=	Rezension der ersten Schrift Wasserschlebens in der österreichischen Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft Bd. VI Litteraturblatt S. 21 f.
— R. G.	=	Deutsche Rechtsgeschichte von H. Siegel. 2. Aufl. 1889.
Ssp.	=	Der Sachsenspiegel, Landrecht, Bd. I der Homeyerschen Ausgabe. 3 Aufl. Berlin 1861.
Stobbe, P. R.	=	Handbuch des deutschen Privatrechts von O. Stobbe. Bd. V. 2. Aufl. Berlin 1885.
— B.	=	Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts von O. Stobbe. Braunschweig 1865.
v. Sydow	=	Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels mit Rücksicht auf die verwandten Quellen von v. Sydow. Berlin 1828.
Wass., S. O.	=	Das Prinzip der Successionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte von H. Wasserschleben. Gotha 1860.
— Repl.	=	Die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Prinzip der Erbenfolge nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte. Eine Replik von H. Wasserschleben. Giessen 1864.
— Pr. d. E.	=	Das Prinzip der Erbenfolge nach den ältern deutschen und verwandten Rechten von H. Wasserschleben. Leipzig 1870.
— Buss.	=	Die Bussordnungen der abendländischen Kirche von H. Wasserschleben. Halle 1851.

Einleitung.

Die vorliegende Schrift entstand während des laufenden Semesters. Veranlasst wurde sie durch die Lektüre der betreffenden Sachsenspiegelstellen zu Anfang dieses Sommers im Seminar für dentsches Recht in Berlin nnd durch den gelegentlich derselben von dem Direktor Herrn Prof. Dr. Otto Gierke gemachten Hinweis auf die Wünschbarkeit einer erneuten Untersuchung über das vorliegende Thema. Seine Ergebnisse stellte der Verfasser in einer Arbeit zusammen, mit welcher er sich um die ordentliche Mitgliedschaft in dem genannten Seminare bewarb. Die unerwartet günstige Aufnahme, welche seine Untersuchungen trotz ihres vielfachen Abweichens von der bisherigen, auch der parentelistischen Litteratur bei seinem hochverehrten Lehrer fanden, sowie desselben freundliche Aufmunterung veranlassen nnn den Anfänger, mit seinem Erstlingsversuche an die Oeffentlichkeit zu treten. Vor der Drucklegung wurde die Arbeit einer Revision unterzogen. Für drei Pnnkte lagen dazn schriftliche Bemerknngen von Herrn Prof. Gierke vor, welche derselbe dem Verfasser mitzuteilen die Güte hatte, nnd welche an dem betreffenden Orte als solche gekennzeichnet sind. Im Uebrigen erfolgte die Revision selbstständig. Einzelne Partieen wurden nach Form und Inhalt praegnanter nnd schärfer gefasst, da und dort wurde auch dies oder jenes, was bei der ersten Ausarbeitung nur angedeutet werden konnte, qnellenmässig zu begründen versucht, soweit es die knapp bemessene Zeit gestattete. Ueberhaupt möge der Umstand, dass die Arbeit innerhalb weniger Wochen neben zahlreichen Vorlesungen, welche der

Verfasser zu hören hatte, entstanden ist, es entschuldigen, wenn hie und da der Darstellung die Gleichmässigkeit nnd Abrundung fehlt, welche zu erzielen nur bei konzentrierter, ruhiger Arbeit möglich ist.

Die Rücksicht auf die Zeit war es auch, welche von vornherein den Verfasser bewog, die Untersuchung auf den Sachsenspiegel zu beschränken und von einer Hereinziehung der verwandten Rechtsquellen abzusehen. Es braucht jedoch kaum noch bemerkt zu werden, dass diese Abgrenzung bei der Beschaffenheit der Quelle auch materiell gerechtfertigt ist. In der Tat haben fast alle Schriftsteller, Schanz nicht ansgenommen, die Untersuchung für den Sachsenspiegel entweder ganz allein, oder doch getrennt von derjenigen der übrigen Rechtsqnellen geführt.

Konnte der Verfasser in diesem Punkte dem Vorgehen Früherer folgen, so wurde ihm schon bei der Lektüre der einschlägigen Litteratur klar, dass dies in einer anderen Beziehnng nicht möglich sei, nämlich nicht in der Methode.

Ueber die sächsische Verwandtschaftsberechnung nnd Erbenfolge ist man zu einer mehr oder weniger allgemein anerkannten Ansicht noch nicht gekommen. Zwar hatte früher, namentlich seit v. Sydow's Schrift über das Erbrecht des Sachsenspiegels, die Parentelentheorie allgemeine Anerkennung gefunden. Wenn dieselbe in neuster Zeit, nachdem Siegel, Wasserschleben, v. Amira und Andere sie lebhaft bekämpft und Homeyer und Rive sie nicht ohne Anstrengung aufrecht erhalten haben, auch für den Sachsenspiegel an Boden wieder gewinnt, so möchte das wohl mehr den Erfolgen zuzuschreiben sein, welche sie für andere Rechtsquellen und Rechtsgebiete seither errungen hat. Dies scheint mir namentlich auch aus den Ausführungen Heuslers, des neusten Verteidigers der Parentelenordnnng für den Sachsenspiegel, hervorzugehen, selbst wenn man berücksichtigt, dass er sich natürlich auch in den die Erbenfolge betreffenden Abschnitten eine weitergehende Aufgabe gestellt hat. Für den Sachsenspiegel allein genommen ist die Parentelenordnung vielleicht am meisten wahrscheinlich gemacht, aber durchaus nicht, anch nnr einigermassen zwingend, nachgewiesen. Woran liegt die Schuld an diesem wenig erfreulichen Resultate? In der Quelle wohl nicht. Eike schildert auch in diesem Punkte Rechtsverhältnisse, mit denen er als freier Mann seiner Zeit

und vor Allem als Schöffe von Grund aus vertraut war. Der Stoff, welcher seinen Berichten zu Grunde liegt, muss ihm vollkommen in Fleisch nnd Blut übergegangen gewesen sein. Dass ihn hier seine Geschicklichkeit in der Darstellung ausnahmsweise im Stich gelassen habe, wird wohl auch nicht ohne weiteres angenommen werden dürfen. Vielmehr möchte der Grund, weshalb es bis jetzt anch nicht annähernd zu einer Einigung der Ansichten über die sächsische Verwandtschaftsberechnung und Erbenfolge gekommen ist, bei den modernen Erklärern des Rechtsbuches liegen u. z. in einem Punkte, der ihnen trotz aller Verschiedenheit gemeinsam ist, in der Methode. Sie alle benutzten nämlich die beiden Hauptstellen Ssp. I 3 § 3 nnd I 17 § 1 als vollkommen gleichwertig; sie kombinieren deren Bestandteile in unbeschränkter Weise; sie tragen Folgerungen aus der einen ohne weiteres in die andere hinein;[1]) sie operieren namentlich mit dem in I 3 § 3 gegebenen Bilde, besonders den „Hälsen", auch in I 17 § 1, alles ohne sich über die Berechtigung dieser Untersnchungsweise Rechenschaft zu geben. Und doch musste gerade im Hinblick auf das znletzt Genannte die Tatsache auffallen, dass von dem in I 3 § 3 gebranchten Bilde des menschlichen Körpers kein einziges Glied in I 17 § 1 erwähnt wird, nnd dass umgekehrt ein in I 17 § 1 vorkommender, zur Verwandtschaftsbezeichnnng verwendeter Körperteil in I 17 § 1 nicht erscheint.

In der Tat sind die beiden Stellen von ganz verschiedenem Werte. Während I 17 § 1, wie wir sehen werden, gleich allen andern Stellen von Art. 4 an mit der Regelnng eines ganz bestimmten Rechtsverhältnisses sich beschäftigt, gehört umgekehrt I 3 § 3 zn den drei ersten, allgemeinen, grundlegenden Artikeln des Ssp. über die höchste Gewalt, die Stände und die Verwandtschaft. Ja die Stelle tritt geradezu mit dem Ansprnch der Allgemeinheit auf, denn sie will darstellen Anfang und Ende der Blutsverwandtschaft als solcher, der Sippe, welche nicht nnr im Erbrecht, sondern ebenso gut im Vormnndschaftsrechte und bei Empfang oder Zahlung des Wergelds in Betracht kommt. Erst am Schlusse folgt eine Regel über die Anwendung des vorher allgemein Entwickelten auf das Erbrecht. In Ssp.

[1]) Vgl. z. B. Wass. S. O. S. 30—37.

I 3 § 3 also Allgemeinheit und erst in zweiter Linie Beziehung auf das Erbrecht, in I 17 § 1 konkrete erbrechtliche Fragen: diese Verschiedenheit des Inhalts und der Aufgabe muss auch eine Verschiedenheit der Behandlung und Erklärung zur Folge haben. Dort wird man weite Interpretation und analoge Ausdehnung als im Sinne der Stelle und ihres Verfassers anwenden dürfen, ja müssen; hier wird man sich zehnmal zu besinnen haben, bevor man eine über den Wortlaut hinausgehende Erklärung annimmt. Erst wenn die Stellen so behandelt, so auf ihre Tragweite vorher geprüft werden, wenn man sie erst nach Prüfung ihrer Kombinationsfähigkeit kombiniert, können sie mit Hoffnung auf Erfolg verwendet werden, erst dann sind auch sichere Resultate zu erwarten.

Nach diesen Gesichtspunkten sollen nun im Folgenden die beiden Stellen getrennt behandelt werden. Zuvor aber drängt es den Verfasser, auch an dieser Stelle seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. O. Gierke, seinen wärmsten Dank auszusprechen; seine Art, dem Geiste des deutschen Rechtes und dessen Quellen nachzugehen, hat vor Allem die Freude an dem Studium unsers nationalen Rechtes und seiner Geschichte in dem Schüler entfacht und gemehrt, ganz abgesehen von der persönlichen Förderung, welche er diesem bei seiner Arbeit überall in reichlichem Masse freundlichst zu Teil werden lässt. Möchte die vorliegende Schrift diese seine Bemühungen als nicht ganz unfruchtbar erscheiuen lassen, möchte sie als ein, weun auch geringer Beitrag zur endlichen Lösung einer der brennendsten Fragen nnserer deutschen Rechtsgeschichte sich erweisen.

Berlin, den 19. Juli 1890.

Der Verfasser.

A. Sachsenspiegel, Landr. I. 3 § 3.

Die Stelle lantet:

Nn merke wie ok, war de sibbe beginne unde war se lende. In deme hovede is besceiden man unde wif to stande, die elike nnde echtlike to samene komen sin. In des halses lede die kindere, die ane tveinge vader unde muder geboren sin. Is dar tveinge an, die ne mogen an eime lede nicht bestan unde scricket an ein ander let. Nemet ok tvene brüdere tvo süstere, unde de dridde brnder en vremede wif, ire kindere sint doch gelike na, ire iewelk des anderen erve to nemene, of se evenburdich sint. Ungetveider brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat; also dut die süster kindere. Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet: bruder kindere unde suster kindere. In dem ellenbogen stat die andere. In dem lede der hant de dridde. In dem irsten lede des middelsten vingeres de vierde. In dem andereu lede de vefte. In dem dridden lede des vingeres de seste. In dem seveden stat ein nagel unde nicht ein let, dar umme lent dar de sibbe, nnde hetet nagel mage. — Die tvischen deme nagele unde deme hovede sik to der sibbe gestnppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike. De sik naer to der sibbe gestuppen mach, de nimt dat erve to voren. — De sibbe lent in dem seveden erve to nemene, al hebbe de paves georlovet wif to nemene in der veften; wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere.

Wie schon bemerkt wurde, gehört unsere Stelle zum grundlegenden Teile des Ssp. Ans drei Quellen fliesst für den mittelalterlichen Menschen sein Recht, vom Kaiser oder König, welcher der Urquell alles Land- und Lehenrechts ist, aus der Zugehörigkeit zn einem Stande und aus der Mitgliedschaft im Verbande der Blutsfreunde, in der Sippe. So hat Eike recht

daran getan, am Anfange seiner Gesamtdarstellung des sächsischen Rechtes von diesen drei Grundpfeilern zu sprechen. Wir schieben ihm aber wohl nicht moderne Denkweise und Ueberlegung unter, wenn wir annehmen, dass auch Gründe der Methode ihn zu dieser Anordnnng bewogen haben. Wie oft musste er voraussichtlich in seiner Darstellung des Rechts von den Schöffenbaren oder von den Landsassen sprechen! Wie ungeschickt, wenn er jedesmal wieder zu erklären hatte, wer diese seien! Darum mögen auch ihn, obwohl er kein Lehrbuch, sondern ein Rechtsbuch schrieb, neben Gründen des Inhalts Gründe der Form veranlasst haben, diese Verhältnisse am Anfange seines Werkes ein für allemal darzustellen. Darauf scheint mir namentlich hinzuweisen die Behandlung der Lehnrechtsstände an diesem Orte. Aus materiellen Gründen hätte die Heerschildlehre an die Spitze des Lehnrechts gehört, allein da doch schon im Landrecht hier nnd dort auf sie Bezug zu nehmen war, mochte es Eike zweckmässig erscheinen, sie ebenfalls schon hier zu behandeln.

Solche materiellen und formellen Gründe haben nnn auch die Ausführungen von I 3 § 3 unzweifelhaft veranlasst. Noch viel mehr als bei den Ständen musste bei der Blntsverwandtschaft eine vorangehende allgemeine Erörterung am Platze sein, ist doch die Zugehörigkeit zu einem Geschlechtsverbande, einer Familie im heutigen weitern Sinne, noch jetzt für den Einzelnen im Rechte wichtig, wie viel mehr zur Zeit Eikes! Damals waren noch mehr Reste vorhanden aus jener Zeit, da die Sippe die Trägerin öffentlichen und privaten Rechtes war. Für Erbrecht, Vormundschaftsrecht, für das allerdings dem weltlichen Rechte entzogene Erbrecht, im Strafrecht und im Prozesse war die Blutsfreundschaft damals noch von grösserer oder geringerer Bedeutung. Grund genug, über die Blutsverwandtschaft als solche gleich am Anfang zu sprechen, was Eike auch tut. „Nu merke wie ok, war de sibbe beginne unde war se lende," heisst es zu Anfang des § 3. Es kann nicht genug betont werden, dass der Anfang und das Ende der Blutsfreundschaft sowie ihre Gliederung in erster Linie hier geschildert werden soll.[1]) Die Erbenfolge wird

[1]) Vgl. Heusler S. 600.

zunächst ausser Ange gelassen. Nur in dem als eine Anmerknng, als Zwischensatz sich charakterisierenden: „Nemet ok tvene brüdere u. s. f. ist vom Erbe die Rede, und dort soll mit dem: „sint doch gelike na, ire iewelk des anderen erve to nemene“ nicht sowohl über ihr Erbrecht Auskunft gegeben, als an den gleichen Teilen gezeigt werden, dass sie ganz gleich nahe verwandt sind.[1]) Erst nach Beendigung seiner oben gestellten Aufgabe, erst am Schlusse lehrt nns dann Eike, wie das vorher Gesagte in seinem wichtigsten Anwendungsfalle, für die Erbenfolge, verwendet werden soll. Aber gerade der gegen das kirchliche Recht gerichtete Zusatz zeigt wieder, wie der mit der Erbberechtigung im Verbältnis zu einer Person sich deckende Umfang der Verwandtschaft hier überall wieder hervordringt.

Der Allgemeinheit des Inhaltes entspricht die Art der Behandlung. Während sonst Eike die Rechtssätze im Allgemeinen ohne weitere Verarbeitnng nnd ohne Systematik wiedergibt, gerade so wie es der Zusammenhang mit sich bringt, systematisiert er im dritten Artikel. Allerdings entnimmt er sein System nicht dem Stoffe, sondern in ganz mittelalterlicher Weise einem diesem fremden Ideenkreise, den mystisch-chiliastischeu Vorstellungen nnd Theorien seiner Zeit. Allein nicht genug, Eike hat nach allgemeiner Ansicht[2]) überhaupt die Gliederung der Stände nach Lehenrecht hier zum ersten Male dargestellt, er ist der Vater wie der Hauptvertreter der Heerschildtheorie. Es tritt also in unserem Artikel nicht nur Bearbeitnng sondern anch selbstständige Verarbeitnng zu Tage.

Damit haben wir die allgemeinen Gesichtspunkte zum Verständnis unserer Stelle gewonnen und gehen nun zur näheren Untersnchung nnd Erklärung derselben über.

I.

Zuerst haben wir festzustellen, was in Ssp. I 3 § 3 „sibbe“ bedentet.

[1]) Vgl. unten Abschnitt II 2 unserer ersten Untersuchung.

[2]) Es genüge der Hinweis auf Schröder R. G. S. 384.

1) Siegel (Erbr. S. 17 und 18, 52 und V. B. S. 8) hat die Ansicht verfochten, „Sippe“ könne zwar Blutsverwandtschaft überhaupt bedeuten, werde aber namentlich und auch in unserer Stelle für Seitenverwandtschaft gebraucht. Eine Beendigung der Verwandtschaft in absteigender Linie gebe es nicht, ebensowenig in aufsteigender, wenn daher irgendwo von Beendigung der Verwandschaft in einem bestimmten Grade die Rede sei, so könne dabei nur die Seitenverwandtschaft in Frage kommen; und da nun in diesem Falle „Verwandtschaft“ durch „sibbe“ ausgedrückt sei, so ergebe sich, dass „sibbe“ auch und namentlich Seitenverwandtschaft bedeute. Allein abgesehen davon, dass, wie wir im Folgenden zeigen werden, diese aus unserer Stelle entnommene Beweisführung nicht durchschlagend ist, weil eben auch bei anderer Deutung von „sibbe“ von einer Beendigung der Verwandtschaft in gerader Linie nicht die Rede ist, abgesehen hiervon schliesst Siegel selbst diese Deutung für unsere Stelle an anderem Orte wieder aus, wenn er (Erbr. S. 24 f. und 60) sagt, in Ssp. I 3 § 3 sei von der Verwandtschaft überhaupt die Rede, und wenn er (V. B. S. 8) ausführt, dass der Ausdruck speziell für die sogenannten Seitenverwandten gebraucht werde, die allerdings nach germanischer Anschauung als Nachkommen eines gemeinschaftlichen Stammvaters aufgefasst werden. Wenn eben für das germanische Recht die sogenannten Seitenverwandten nur unter dem Gesichtspunkt der Deszendenz in Betracht kamen, so passt halt der Begriff der Seitenverwandtschaft nicht für den Bau des germanischen Geschlechtes ebenso wenig wie hier für die Erklärung von „sibbe.“

2) Wass. (S. O. S. 15 Note **, S. 31) schliesst sich zwar der Siegelschen Auffassung an, dass „sibbe“ Seitenverwandtschaft oft bedeute, allein er behauptet diese Deutung, namentlich für unsere Stelle, nicht allgemein; offenbar entgeht ihm die Unmöglichkeit nicht, diese Bedeutung z. B. für den Satz anzunehmen: „Nu merke wie ok, war de sibbe beginne unde war se lende.“ Vielmehr soll eine Beziehung zur Seitenverwandtschaft regelmässig nur da vorliegen, wo von „sibbetale“ und von „sik to der sibbe stuppen oder ziehen“ die Rede sei (Wass. Repl. S. 12 f., Pr. d. E. S. 4). Darauf deute namentlich unsere Stelle hin, wo die Seitenverwandten in eigentümlicher

Weise lokalisiert werden nach Gelenken des Armes und der Hand, also nach Gliedern, welche sich vom Rumpfe seitwärts abzweigen. Dem Rnmpfe gehören noch an die Eltern (im Hanpte) nnd die vollbürtigen Geschwister (im Halse); mit den Kindern dieser erst beginne die Magschaft, die eigentliche Seitenverwandtschaft, und in ihr die erste „sibbe tale." Dieselbe werde sonach berechnet vom Schultergelenke bis zum Nagel. Darauf, dass der Ssp. eine „sibbe tale" nur in der Seitenlinie kenne,[1]) weise auch die Wahl des Arms und der Hand als Seitenglieder des Rumpfes hin, die Sippezahlen der obigen Stelle, die Bestimmung von Anfang und Ende beschränken sich anf die Magen oder Seitenverwandten. (Repl. S. 13). Wenn der Ausdrnck „sik to der sibbe stnppen" auch anf die gerade Linie anwendbar sein solle, so fehle im Ssp. und den übrigen Rechtsbüchern jeder Anhalt nnd jede Andeutnng über das Verfahren hierbei u. s. w.[2])

Dagegen ist nun zn erwidern:

a) „Sibbe" heisst Friede, Friedensbund, Blutsfreundschaft, Verwandtschaft. An sich kann also dem Worte auch in nnserer Stelle keine andere Bedcutung beigelegt werden, an sich ist „sibbe" anch in den Verbindnngen „sibbe tale" nnd „sik to der sibbe stuppen" nicht anders zu deuten. Soll dem Worte eine abweichende spezielle Bedeutung beigelegt werden, soll dies namentlich nicht im ganzen Artikel sondern nur an einzelnen Pnnkten geschehen, so ist eine solche Abweichung zuerst deutlich zu erweisen.

b) Schon unter 1) wurde bemerkt, wie wenig passend der Ausdruck Seitenverwandte anf die deutsche Sippegliedernng anzuwenden ist. Gerade in unserm Paragraphen ist die Deszen-

---

[1]) Ähnlich Heusler S. 593. „mit Bestimmtheit fängt er die Generationen erst zu zählen an mit den Geschwisterkindern. Im Bild des menschlichen Körpers ist das so dargestellt, dass die Geschwister im Halse stehen, also noch nicht in die Seitenlinie weichen, nicht jedes von ihnen ein besonderes Glied (jedes eine Schulter) occupirt, sondern beide in dem einen Gliede des Halses vereinigt sind. Erst mit der Schulter beginnt daher die Sippe" u. s. w.

[2]) Vgl. dazn nnten Abschnitt III sub 4c. Gegen Wass. vgl. übrigens: Hom. Par. S. 11, Lewis, IX S. 56, v. Amira E. S. 129, Schanz S. 44 und 45.

denz eines Elternpaares dargestellt,[1]) alle Teile derselben werden mit diesem in erster Linie und fast ausschliesslich in Beziehung gebracht, auf das Verhältnis der Einzelnen zu den Stammeltern, auf die Entfernung von diesen vor Allem kommt es an; eine Grösse, zu welcher die Angehörigen dieser Nachkommenschaft im Verhältnis von Seitenverwandten, als auf der Seite befindlich erschienen, findet sich nicht.[2])

c) Auch die Stellung einzelner Stufen dieser Deszendenz in Seitengliedern ist irrelevant. Dieselbe erfolgte nur, weil eben der Rumpf die erwünschte und nötige Gliederung nicht bot,[3]) um das Bild fortzusetzen. Oder will etwa Wass. auch der Wahl des Mittelfingers statt des Daumens (der eben ein Glied weniger hat) oder des kleinen Fingers Bedeutung beilegen? Wass.'s Benutzung des Bildes hätte nur eine Berechtigung, wenn er zeigen könnte, dass im dritten Gliede, unter den Enkeln, die einen im Rumpfe weiter herabsteigen, die andern im Seitengliede. Aber unsere Stelle sagt: „Ungetveider brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat, also dut die süster kindere." Mithin steht diese ganze Generation an der Schulter. Die Darstellung der Deszendenz überhaupt im Verhältnis zu den Stammeltern geht auf dieser und den folgenden Stufen weiter, wie sie mit den Kindern begonnen hat.

d) „Sibbe tale" kommt im ganzen Ssp. nur hier vor. Selbst wenn man mit Wass. annimmt, dass die Geschwisterkinder, bei welchen von der „sibbe tale" zuerst gesprochen wird, als Seitenverwandte hier in Betracht kommen, so tritt doch die Sippezahl nicht mit dem Anfang der Seitenverwandtschaft auf, deckt sich, wenigstens wie Wass. die Sippe zählt, nicht mit

---

[1]) Davon handeln wir unten sub II.

[2]) Siehe aber unten sub II 2 eine Einschränkung; ferner über die Bezeichnung Bruder- und Schwesterkind daneben noch ebenda am Ende.

[3]) Auch unter Knie wird man nicht ein Stück eines Verwandtschaftsbildes zu verstehen haben. Wenigstens weiss ich nicht, wo die übrigen Gliederteile dazu zu finden wären. Vielmehr dürfte Knie für die Biegung bei einer Generation gerade so gebraucht sein, wie wir jetzt bei einer Strasse von einem Knie reden, ohne an die übrigen Glieder dabei zu denken. Ueber Busem vgl. v. Amira E. S. 128. jetzt aber wieder derselbe „Recht" S. 140; über Enkel Kluges etymologisches Wörterbuch sub verbo.

ihr. Denn zur Seitenverwandtschaft gehören doch eben auch die Geschwister, wenn Wass. schon anf Grund nnserer Stelle ihnen für die Verwandtschaftsberechnnng eine Ausnahmestellung zuweist. Freilich sagt er (Repl. S. 12) — offenbar im Hinblick auf den Einwand, wesshalb denn die angeblich bei der Seitenverwandtschaft allein nnd überall vorkommende Sippezahl nicht schon bei den Geschwistern, den Seitenverwandten κατ' ἐξοχήν erwähnt werde — die Sippezahl finde sich nur bei der eigentlichen Seitenverwandtschaft, der Magschaft. Allein unsere Stelle sagt: „Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet; bruder kindere nnde suster kindere," also nicht, das ist die erste Sippezahl überhanpt, sondern nur die erste, die zu den Magen gehört. Deutlicher kann man eigentlich nicht sagen, dass die Sippezahl nicht erst mit den Geschwisterkindern beginne, sondern anderswo; dentlicher kann man, in diesem Zusammenhang, anch nicht ausdrücken, dass die erste Sippezahl überhaupt nach dem Ausgangspunkt der ganzen Darstellung hin liege, also entweder bei den Kindern bezw. Geschwistern oder den Eltern. Zum Ueberflnss sagt noch die Quedlinburger Handschrift geradezu: „Diz ist die erste mageschoph." [1]) Dass man das nicht sieht oder sehen will,[2]) kommt wohl davon, dass im weitern nach Magschaften gezählt wird; allein selbstverständlich muss man den Relativsatz überall ergänzen, z. B. „in dem ellenbogen stat die andere," nämlich „sibbe tale die man to magen rekenet" n. s. w.

Uebrigens lässt sich noch direkt beweisen, dass neben der Magschaft Eike auch die Sippschaft gezählt hat, und von wo an.

Der von Eike selbst herrührende Zusatz sagt: „De sibbe lent in dem seveden erve to nemene, al hebbe de paves georlovet wif to nemene in der veften." Die Fassung „in dem seveden" und „in der veften" steht unzweifelhaft fest, alle alten und guten Handschriften geben sie. Die Verschieden-

---

[1]) Der Zusatz: „die man zu magke rekenit" ist dann allerdings überflüssig.

[2]) Bemerkt haben es z. B. Gaupp S. 68, Stobbe P. R. S. 64, Heusler S. 587 Note 2, ohne diese Beobachtung weiter zu verwerten; vgl. auch Lewis, IX S. 56, gegen ihn Schanz S. 44 Note 135.

heit in dem Ausdruck ist also ursprünglich.[1]) Ist sie wohl zufällig? Dass der Passus „De sibbe lent in dem seveden erve to nemene“ bedeutet: Der siebente Grad ist (u. z. zuerst) nicht mehr erbberechtigt, dass die Zählung in ihm also die gleiche ist wie vorher bei: „In dem seveden stat ein nagel unde nicht ein let, dar umme lent dar de sibbe, unde hetet nagel mage,“ steht ausser Zweifel.[2]) Wie steht es aber mit dem „in der veften“? Auffällig ist schon die Form; die Ergänzungen[3]) „lede,“ „grade“ sind schon durch das Geschlecht ausgeschlossen, „linien,“ wie andere Handschriften ergänzen, deshalb, weil das Wort sonst im Ssp. nicht vorkommt. Es bleibt: „tale“ oder jedenfalls besser: „sibbe.“[4]) Aber weshalb sagt denn Eike, in der fünften Sippe sei es gestattet zu heiraten? Weshalb drückt er sich nicht gleich wie im Vorhergehenden aus, also „in dem veften?“ Der verschiedenen Form liegt eben ein verschiedener Inhalt, eine Verschiedenheit der Zählung, zu Grunde.

In der hier angezogenen Dekretale Innozenz III. vom vierten Lateranischen Konzil (cap. 8 X de consangu. et affin. 4, 14) verkündet der Papst, dass prohibitio quoque copulae coniugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de cetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus iam non potest absque gravi dispendio huiusmodi prohibitio generaliter observari. Quaternarius vero numerus u. s. w. Quum ergo iam usque ad quartum gradum prohibitio conjugalis copulae sit restricta u. s. w. Keinem Zweifel unterliegt es, dass die fränkische Kirche des achten Jahrhunderts, welche als letzten verbotenen den dritten, und die des neunten Jahrhunderts, welche

---

[1]) Dass der Dsp. und die lateinische Uebersetzung diesen Unterschied nicht beachten, beweist natürlich nichts, im Gegenteil bestärkt die im ersteren durch die Nichtbeachtung entstandene Konfusion unsere Ansicht. S. Anhang I.

[2]) Nimmt man aber dies nicht an, deutet man die Stelle so, dass der siebente Grad der letzte erbberechtigte sei, dann kommt man noch mehr dazu, diesen nicht von den Geschwisterkindern an zu rechnen, denn nach dem Vorhergehenden ist ganz deutlich die sechste und nicht die siebente Magschaft die letzte erbberechtigte.

[3]) Vgl. dieselben in den Noten der Homeyerschen Ausgabe zu dieser Stelle. Bei dem „in dem seveden“ ist übrigens im ganzen Artikel nichts zu ergänzen, namentlich nicht „lede“ vgl. das Ende von Ssp. I 3 § 2; es ist substantiviertes Neutrum = die siebente Stelle.

[4]) Vgl. Ssp. I 19 § 1.

als solchen den vierten Grad germanisch-kanonischer Komputation kannte,[1]) diese Grade von den Geschwistern an zählte, schon weil dieselben durch Umrechnung aus dem sechsten, bezw. siebenten römischen Grade entstanden waren. Erst im Anfang des elften Jahrhunderts taucht in einzelnen kirchlichen Rechtsquellen[2]) eine wohl altnationale Zählung auf, welche den ersten Grad den Geschwisterkindern gibt. Die Hauptstelle darüber ist zwar als c. 1 C. XXXV qu. 5 in das decretum Gratiani übergegangen; die in ihr enthaltene Zählweise ist aber in dem betreffenden Beschluss des vierten Laterankonzils sicher nicht zur Anwendung gekommen. Denn einmal hatte schon 1056 Alexander II. in § 9 und 10 des c. 2 C. XXXV qu. 5 sie als mit derjenigen der sancti Patres und mit dem antiquus mos sanctae et universalis ecclesiae nicht vereinbar verworfen, wenn er auch zugab, dass sie nicht zu irrigen Resultaten führe; während man nämlich bei der alten Zählweise bis sieben zähle, gehe man bei der neuen regelmässig nur bis sechs. Sodann hat Innozenz III. selbst 1212 die letztere als willkürlich ganz abgewiesen in c. 7 X. de consangu. et affin. 4, 14,[3]) sie wurde auch in der Kirche nicht angewendet.[4])

[1]) Vgl. statt anderer Richter, Kirchenrecht 8. Aufl. S. 1086 und 1087.

[2]) Vgl. darüber ausführlich unten II 1.

[3]) Diese Stelle sagt nicht etwa argumento a contrario das Gegenteil. Das multum favoris, das die Ehe geniesst, besteht nicht darin, dass von den als Zeugen besonders gewichtigen Verwandten (vgl. c. 3 X. qui matrim. accus. poss. 4, 18) eine ganze Generation wegfällt, wenn es sich um Ehescheidung handelt, indem dann nämlich ausnahmsweise die sieben Grade weiter oben, bei den Geschwistern, statt wie sonst bei den Geschwisterkindern, zu zählen begonnen würden. Das ist schon deswegen unmöglich, weil trotz der veränderten Zählung kein Unterschied in dem Zeugenkreise einträte; denn, wenn einmal von den Geschwisterkindern an gezählt wurde, blieb man ja bei 6 stehen und zählte gar nicht auf 7. Vielmehr bestand der favor conjugii darin, dass man es strenge nahm mit dem Verwandtschaftsbeweise, den der Zeuge leisten musste, um zum Zeugniss zu kommen. Der Zeuge konnte nicht nur, etwa unter Berufung auf die weltliche und auch in der Kirche nicht ganz unbekannte Zählweise, dartun, dass einer seiner Vorfahren als Neffe eines Vorfahren eines der Ehegatten bezeichnet worden war, er musste auch dessen Vater, den Bruder des Vorfahren der Ehe, nennen können. Jedenfalls hat Innozenz nicht drei Jahre später in einem Konzil die von ihm hier als willkürlich verworfene Zählung selbst angewendet. vgl. c. 9 eodem; c. 47 X. de testibus 2, 20.

[4]) Oder dann als solche bezeichnet. Vgl. c. 3 in fine X. de divortiis 4, 19.

Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in dem Konzilsbeschlusse als erster Grad die Kinder vorausgesetzt sind. Wenn nun der Ssp. sagt, der „paves hebbe georlovet wif to nemene in der veften," also „in der vierden" noch nicht, so kann Eike hier — falls seine Angabe nicht geradezu unrichtig ist, was aber nicht sein kann, weil Klenkok, der eben diesen Zusatz angriff, sich nur gegen die Tendenz, nicht gegen den positiven Teil des Inhalts wandte, wie denn auch die Reprobationsbulle keineswegs eine positive Unrichtigkeit dieser Stelle andeutet — nicht mit den Geschwisterkindern zu zählen begonnen haben, sondern muss die Geschwister als erste Sippe voraussetzen, ihnen die erste Sippezahl geben.[1])

Dies Ergebnis, dass nämlich Eike die Sippe von den Geschwistern an zu zählen beginnt, erhält seine willkommene Bestätigung durch Ssp. I 19 § 1, eine Stelle, welche den letzten Zweifel beseitigt, weil sie ursprünglich, kein späterer, in die Darstellung erst eingeschobener Zusatz ist. Eike zählt dort die Abweichungen des schwäbischen Rechts gegenüber dem sächsischen auf. Die erste Abweichung besteht darin, dass „die svavee nimt wol herwede unde erve boven der seveden sibbe, also verne so he immer gereken kan, dat em de man von sverthalven to geboren si, oder also vern also he getügen mach, dat en sin vorvare jens vorvaren, oder jens vorvare sines vorvaren herwede irvorderet hebbe vor gerichte, oder genomen hebbe. Daraus geht argumento a contrario mit Sicherheit hervor, dass bei den Sachsen die letzten Erbberechtigten „de sevende sibbe" war; wird dieselbe von den Ge-

[1]) Erst nachdem Obiges geschrieben war, sah ich, dass Gaupp S. 69 Note 1 bemerkt, dass ein Widerspruch zwischen dem kanonischen Rechte und den Angaben Eikes entsteht, wenn man das „in der veften" wie die vorhergehenden Zahlen von den Geschwisterkindern an berechnet. Allein die Tragweite dieser Beobachtung bleibt ihm verhüllt, weil er den Unterschied in der Formulierung übersieht, „in dem seveden" und „in der veften" gleich zählen zu müssen glaubt, und demnach im ersten oder zweiten Teil der Stelle eine tatsächliche Unrichtigkeit annimmt; über dieselbe setzt er sich, offenbar weil die Stelle erst später hinzugefügt ist, leicht weg. Allein Ssp. I 19 § 1 und das oben über Klenkok Gesagte hätte ihm zeigen können, dass weder im Haupt- noch im Nebensatze ein Fehler sich finden kann. Vgl. auch Stobbe P. R. S. 67 Note 13.

Digitized by Google

schwisterkindern an berechnet, so tritt die Angabe in Widerspruch zu Ssp. I 3 § 3, wonach die sechste, so berechnete Stufe die letzte zum Erben berechtigte ist.[1]) Der Widerspruch löst sich leicht mit der Annahme einer doppelten Zählung, derjenigen der Sippe nnd derjenigen der Magen. Hier liegt schon nach der Formulierung die erstere vor, welche, wie aus dieser Stelle wiederum ersichtlich ist, mit den Geschwistern begonnen haben muss. Wir sehen also, gerade wo die Sippe allein gezählt ist, wo die absolute Sippezahl, nicht die relative (Sippezahl, die man zu Magen rechnet) in Betracht kommt, wird nicht erst vom Beginn der „eigentlichen Seitenverwandtschaft" an gezählt, sondern von den Kindern bezw. Geschwistern ans als erster Sippe.[2]) Daneben her geht die Zählung von Sippezahlen, die man zu Magen rechnet, oder von Magschaften. Dieselbe hat, wie wir gleich sehen werden, bloss terminologische Bedeutung und erklärt sich aus dem nralten Gegensatz von Haus nnd Sippe in diesem engern Sinne, welcher sich in der Verwandtschaftsgliederung in der Scheidung von zwei Verwandtenkreisen geltend macht. Dieselben unterscheiden sich rein äusserlich schon dadurch, dass die Sprache für die Angehörigen des erstern einfache, ursprüngliche Verwandtschaftsnamen besitzt, welche dieselben in allen ihren Beziehungen zu einander bezeichnen.[3]) Für die Angehörigen des letzteren Kreises hat die Sprache keine, oder nur zusammengesetzte oder, wenn etwa doch einfache Namen, nnr solche, welche eine einzelne

---

[1]) Es fällt aiso nicht, wie Stobbe P. R. S. 69 Note 19 meint, eine Ungenauigkeit dem Sachsenspiegler zur Last.

[2]) Dadurch dass so der oben S. 10 a. E. von uns gegen Wass. gemachte Einwand in betreff des Nichtzusammenfalleus von Sippezählnng uud Seitenverwandten nicht für ihn, aber tatsächlich dahin fällt, wird die Beziehung von Sippezahl und Seitenverwandtschaft nicht etwa richtig vgl. nnten sub II 2. Dass Wass. Sippschaft und Magschaft für identisch gehalten hat (vgl. seine handschriftliche Bemerkung bei Schanz Note 25), war für seine Theorie verhängnisvoll.

Nun kann auch nicht mehr der Unterschied des Ssp. I 3 § 3 nnd Schwsp. c. 3 so ausgedrückt werden, dass ersterer die Sippezahl von den Geschwisterkindern, letzterer schon von den Geschwistern an zähle. Vielmehr stimmen beide in der Sippezählung überein, der Unterschied in der genannten Weise besteht nur für die Magenzählung. Vgl. übrigens unsern ersten Anhang.

[3]) Vgl. auch v. Amira, Recht S. 137.

Beziehung zwischen zwei bestimmten Personen ausdrücken.[1]) Sie alle heissen Magen;[2]) um die einzelnen Gruppen zu unterscheiden, zählt man sie; daher spricht die Quelle von einer ersten, einer zweiten u. s. w. Sippezahl, die man zu Magen rechnet, d. h. von Magen erster, zweiter u. s. w. Ordnung, von erster, zweiter u. s. w. Magschaft.

e) Wir haben ferner die Anwendung des Ausdrucks „sik to der sibbe stuppen" zu untersuchen, weil auch er nach Wass. nur in der Seitenverwandtschaft vorkommt. Er begegnet im Ssp. zweimal, I 3 § 3 und I 17 § 1, die letztere Stelle lassen wir vorläufig ausser Betracht.[3])

Nachdem Eike erörtert hat, „war de sibbe beginne unde war se lende", gibt er uns eine Regel darüber, wie die Verwandtschaftsgliederung in ihrer Hauptfunktion, bei der Bestimmung der Erbenfolge, anzuwenden sei. „Die tvischen deme nagele nnde deme hovede sik to der sibbe gestnppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike De sik naer to der sippe gestuppen mach, de nimt dat erve to voren." Jeder Leser des Ssp., welcher mit Wass.'s Theorie nicht bekannt ist, wird ohne jegliches Zögern oder Bedenken die Regel auf das Vorhergehende und die dort gegebene Verwandtschaftsgliederung beziehen. Nun ist, wie wir in unserm zweiten Abschnitte sehen werden, im ersten Teil von I 3 § 3 die Deszendenz *eines* Stammelternpaars und nur diese, ohne Rücksicht anf ausser ihr befindliche Personen, dargestellt. Wir werden sehen, dass es die erste Parentel im technischen Sinne der Linealgradualordnung ist. Wass. dagegen sieht in dieser Nachkommenschaft die zweite Parentel dargestellt. Diesen ersten Teil des Paragraphen nun mit dem zweiten in Verbindung zu bringen, kostet Wass. die allergrösste Mühe, zeigt sie doch, dass die nach ihm bei den Geschwisterkindern überhaupt erst beginnende Zählung der Sippe wenigstens auf

---

[1]) Wie veddern in Ssp. I 5 § 1, nichtel in Ssp. I 20 § 7 nnd anderswo; Vgl. auch v. Amira a. a. O. und Seelig S. 39.

[2]) Nicht bloss die Seitenverwandten, wie Hensler S. 587 Note 2 meint. Nach unserer Stelle sind auch die Enkel Magen u. z. die ersten in der Nachkommenschaft des Erblassers. Vgl. auch unten II 2 nnd B II a. E.

Es ist zu eng, wenn Heusler S. 592 den Gegensatz zum Hause, das nicht unter die Magenzählung fällt, in den Seitenverwandten sieht.

[3]) vgl. über sie unten B II.

die Erbenfolge keinen Einfluss hat; man mag nämlich in dem Vorhergehenden die erste, zweite oder irgend eine höhere Parentel sehen, überall bleibt die Tatsache bestehen, dass alle, die tvischen deme nagele unde deme hovede (nicht halse) sind, im Erbrecht nach demselben Prinzipe behandelt werden. Freilich nimmt Wass. zu folgenden merkwürdigen Ausführungen seine Zuflucht. Nach der eigentümlichen Anschauung des Spieglers gehören die Geschwister gar nicht zur Seitenlinie[1]) sondern zum Stamme,[2]) ihre Stelle sei am Halse, sie seien keine Magen (Wass. S. O. S. 14, 35, Repl. S. 17), die Sippezahlen beginnen bei ihnen noch nicht. Diese Singnlarität trete aber nur in der Komputation hervor (S. O. S. 35); so nach dem Bilde in I 3 § 3. Dagegen könne es keinem Zweifel unterliegen, dass die ersten Stufen der höhern Parentelen, also Elterngeschwister, Grosselterngeschwister etc. Seitenverwandte, Magen seien; also müssen sie Seitenglieder innehaben nnd folglich können sie nicht am Halse stehen (Repl. S. 18). Also fehle dem Bilde in den höhern Parentelen ein Glied, der Hals. Die Elternvollgeschwister u. s. w. stehen mithin in der Achsel. Andererseits sei für die Erbenfolge der Satz „Die tvischen etc." nur auf die höheren Parentelen anwendbar, nicht auf die (im Anfang des Paragraphen nach Wass. dargestellte) zweite; denn er nehme ja das Haupt zum Ausgangspunkte, in der zweiten Parentel werden aber die Magen nicht schon vom Haupte an gezählt.[3]) In den andern

---

[1]) Natürlich kommt Heusler, welcher in dieser Beziehung mit Wass. übereinstimmt (siehe oben S. 9 Note 1), nicht zu den Resultaten Wass.'s, weil er den Gegensatz von Seitenlinie nicht in Aszendenz und Deszendenz, sondern in Haus findet, vgl. S. 16 Note 2.

[2]) Soll wohl sagen, dass sie den Aszendenten und Deszendenten beigesellt werden.

[3]) Sehr einfach vereint Seelig S. 37 die Sonderstellung der Geschwister mit der Regel. Diese ist nach ihm auf das Vorhergehende anzuwenden, sagt aber nnr, „dass alle Verwandten, die am gleichen Gelenke stehen, zusammen und zu gleichen Teilen zum Erbe berufen werden. Dann erinnert er sich daran, dass die Geschwister wie die Eltern und der Busen nicht an Gelenken stehen, und verleiht durch diese Idee der Stelle neue schwerwiegende Bedeutung. Alle diese erben eben nach einer besondern Erbfolgeordnung, kurz vor seinen Blicken hebt sich scharf der Erbenkreis der Ganerven ab, nnd er hat nun die Methode, mit deren Hülfe im einzelnen Falle der be-

Parentelen aber, wo der Hals wegfalle, sei die Regel ohne weiteres anwendbar. (Wass. Repl. S. 19 und 20). Was nun die Stellung der Geschwister in der Erbenfolge betrifft, so folgert Wass. aus Ssp. I 17 § 1, dass sie den Deszendenten und Aszendenten nachgehen. Sie erben in der Seitenlinie des Erblassers (S. O. S. 35 al. 1 Satz 2); aber sie gehören (in der Komputation) nicht zur Seitenlinie. Diese Stellung in der Erbfolge[1]) erkläre die Ausschliessung der Geschwister von der Magschaft (also in der Komputation), sie sei ein Reflex derselben, eine Folge; da die Geschwister vor den übrigen Seitenverwandten geerbt haben, habe man sie nicht zu denselben rechnen, zählen können, sonst hätten sie nach dem Grundsatz: „alle de sik an geliker stat to der sibbe gestuppen mogen," erben gleich, mit Tanten und Oheimen erben müssen.[2]) (S. O. S. 36, Pr. d. E. S. 5). Gegen diese Ausführungen Wass.'s ist nun zu bemerken:[3])

α) Es ist nicht einzusehen, weshalb die Mittelstellung, welche die Geschwister nach Wass. in der Erbenfolge und in der Verwandtschaftsgliederung einnehmen, nämlich zwischen

---

rufene Erbe ermittelt wird"(!) Ich kann nur in dem Satze „die tvischen deme nagele" etc. von Gelenken nichts finden, nicht einmal von Gliedern; denn er spricht von „stat." Dass eine solche, ja dass sogar allenfalls ein Glied der Hals nicht sei, dürfte zu beweisen schwer fallen.

[1]) Die übrigens, wie wir unten sub B II sehen werden, aus Ssp. I 17 § 1 nicht abgeleitet werden kann.

[2]) Hier mischt sich noch die Wasserschlebensche Ansicht ein, dass „unter den Magen alle diejenigen, welche sich zu irgend einem mit dem Erblasser gemeinschaftlichen Stammvater in dem Verwandtschaftsbilde näher gliedern, den übrigen vorgehen, diejenigen, welche am gleichen Gliede stehen, zugleich erben" (Wass. S. O. S. 36, Repl. S. 36 und 37). Schon Schanz S. 34 hat darauf hingewiesen, dass dies unmöglich ist, weil die Regel „die tvischen" u. s. w. nur auf eine Parentel zugleich anwendbar ist. Derselbe hat S. 29 und 30 den Beleg aus dem Rechtsbuche nach Distinktionen, welchen Siegel V. B. S. 31 für das Gegenteil anführte, als nicht stichhaltig dargetan. Nicht zu verwechseln mit dieser Wass.'schen Ansicht ist das, was v. Amira E. S. 131 sagt, vgl. unten sub III.

[3]) Vgl. gegen Wass. auch Hom. Par. S. 15 und 16, Siegel V. B. S. 30, 31, 37 f., Lewis, IX S. 57, Schanz S. 34 f., welcher aber, wenn er in der Charakteristik der Anwendung, die Eikes Verwandtschaftsbild durch Wass. erfahren hat, S. 10 fortfährt: „Angewandt auf die Erbenfolge etc.", den Unterschied zu übersehen scheint, den Wass. für die Stellung der Geschwister bei der Komputation und bei der Erbfolge macht.

Aszendenten und Wass's Magen, für die Erbenfolge durch eine, ich möchte sagen, privilegierte Stellung unter den Seitenverwandten zu erklären sein soll,[1]) in der Komputation[2]) aber durch Beigesellung zu den Aszendenten. Man müsste sich doch vorstellen, die Geschwister seien in beiden Fällen als Annex der Aszendenten zu betrachten; denn dass die Stellung in der Erbfolgeordnung darauf Einfluss haben könne, ob die Geschwister zu den Magen gerechnet werden oder nicht, ist aus innern Gründen durchaus undenkbar. Gerade bei den Germanen hat wohl die Verwandtschaftsgliederung unabhängig von dem Erbrecht der Sippe, ja schon bevor sich ein solches entwickelte, bestanden. Auch nach der ganzen Darstellung des Ssp., welcher zuerst die Verwandtschaftsgliederung schildert und dann unter deren Voraussetzung die Erbenfolge regelt, müsste man sagen: Weil den Aszendenten, dem Stamm, dem Rumpfe beigesellt, erben die Geschwister vor den übrigen Seitenverwandten, und nicht umgekehrt. Diese Motivierung hat aber Wass. überall sorgfältig vermieden und musste sie vermeiden. Denn wie lassen sich die drei Linien der Deszendenten, Aszendenten und Kollateralen als Prinzip der Erbfolgeordnung aufrecht erhalten, wenn es sich zeigt, dass ein seinem inneren Wesen nach zu der dritten Klasse gehöriger Bestandteil, ja sogar deren eigentlicher Haupttypus, der zweiten (allerdings als letzte Stufe) beigesellt wird? Wir aber werden den Schritt, den Wass. nicht getan hat, tun müssen und, der Quelle gemäss, den Zusammenhang zwischen der Stellung der Geschwister im Verwandtschaftsbilde und derjenigen in der Erbfolgeordnung umgekehrt formulieren. Wenn darob die ganze Wass.'sche Theorie nicht standhält, so zeigt sich nur wieder einmal, wie gefährlich es ist, in einen Stoff ein Element, das ihm ganz fremd ist, hineinzutragen,[3]) wie in die deutsche Erbfolgeordnung den aus römischen Anschauungen stammenden Begriff der Seitenverwandtschaft.

---

[1]) „In der Seitenlinie erben zuerst die vollbürtigen Geschwister," S. O. S. 35.

[2]) „Die Geschwister werden nicht zur Seitenlinie gerechnet, sondern zum Rumpfe," Repl. S. 17.

[3]) Daran, und nicht etwa an der andern unrichtigen Voraussetzung Wass's., dass nämlich in Ssp. I 3 § 3 am Anfang die zweite Parentel geschildert sei, scheitert die Theorie; denn für die erste Parentel, in welcher

β) Allein nicht nnr aus Gründen, die in ihnen selbst liegen, sondern auch an der Quelle scheitern die Ausführungen Wass.'s. Es ist in Ssp. I 3 § 3 nirgends angedeutet, einerseits dass das Bild, dessen analoge Ausdehnung und Anwendung Eike, wie wir sehen werden, allerdings voraussetzt, bei derselben ein Glied, den Hals, verliere, so dass die Verwandtschaft nnd die Erbfähigkeit in den Nachkommenschaften der höheren Aszendenten des Erblassers einen Grad weniger weit reichen sollte als unter seinen und seines Vaters Nachkommen, und andererseits, dass die Regel auf die im Vorhergehenden dargestellte Parentel, sei es nun, welche es wolle, nicht oder nur mit Modifikationen anwendbar sei.

Vielmehr ist sie offenbar gerade auf das Vorhergehende anwendbar, gilt also auch für die Geschwister, den Hals, welche Wasserschleben nicht zur Seitenverwandtschaft rechnet. Mithin fällt die Behauptung, das „sich zur Sippe stuppen" komme ausschliesslich nur bei Seitenverwandten vor, wenigstens im Sinne ihres Urhebers, dahin; eine spätere Ausführung wird sie noch vollends widerlegen, während wir hier vorläufig nns mit dem Resultate begnügen, dass uns nichts hindert, in dem Ausdruck „sich zur Sippe stuppen" dem Worte Sippe seine eigentliche allgemeine Bedeutung zu lassen.

Uebrigens entscheidet in ganz ähnlicher Weise der Satz:

---

allein noch der Unterschied von Magen- und Sippezählung zu Tage tritt, ergibt sich im Übrigen dasselbe.

Wäre die Dreilinienordnung die deutsche Erbfolgeordnung, so müsste sie übrigens im Schwsp. rein durchgeführt sein, weil derselbe nach c. 3 die Magenzählung schon mit den Kindern bezw. Geschwistern beginnt. Es müssten also hier die Geschwister mit den Elterngeschwistern, Grosselterngeschwistern u. s. w. zusammen erben, was Wass. selbst nicht annimmt. (Pr. d. E. S. 14). Die Aenderung der Magenzählung hat eben nicht solche einschneidende Aenderungen in der Erbfolgeordnung nach sich gezogen, wie man nach Wass. erwarten müsste; höchstens verliert, wie Lewis, XIV S. 3 f. und Seelig S. 40 annimmt, jede Parentel dadurch ein Glied, wenn nicht etwa der Satz: „alle die zwischen dem boupte und dez nagel" u. s. w. bloss durch die sklavische Uebersetzung der Quelle veranlasst ist, und nach dem Schwsp. auch die siebente Sippe der Nagel, noch erbberechtigt ist. Darauf scheint mir der Zusatz zu deuten, dass man von dem Haupte bis auf den Nagel zähle, sowie der im weitern folgende Satz, ein jeglich Mann beerbe seinen Magen bis auf die siebente Sippezahl. Ebenso Stobbe P. R. S. 68, vgl. auch Anhang I.

„Die tvischen deme nagele“ u. s. w. auch gegen die Erbfolgeordnungen von Siegel, von v. Amira nnd von Schanz. Allen diesen Autoren ist gemeinsam die Unterscheidung zweier Erben- (in Wahrheit aber bloss Verwandten-) kreise, in welchen verschiedene Erbfolgeprinzipien gelten sollen. Nun erblickt Schanz (S. 31) in der zu Anfang des Paragraphen dargestellten Nachkommenschaft die zweite Parentel (S. 31 f.), ebenso wohl Siegel,[1]) und nach v. Amira ist das Verwandtschaftsbild jedenfalls auch auf die absteigende Linie, also die erste Parentel, anwendbar (E. S. 130 a. E.). Alle diese drei Autoren finden also in der dargestellten Nachkommenschaft Angehörige beider Erbenkreise, Schanz nnd Siegel: Geschwister einerseits und Geschwisterkinder, Geschwisterenkel u. s. w. andererseits, ebenso v. Amira, wenn er das Bild auf die zweite Parentel anwendet, wenn auf die erste: Kinder einerseits nnd Enkel (welche nach ihm nur dnrch positive Annahme zu dem engern Kreise gehören), Urenkel (welche nicht mehr dazu gehören) n. s. w. andererseits. Wenn nun aber der Satz: „Die tvischen“ u. s. f., wie aus der Quelle unwiderleglich hervorgeht, und wie wir es schon des öftern betont haben, nnmittelbar nnd in erster Linie auf das Vorangehende anznwenden ist, so folgt daraus, dass Glieder beider Erbenkreise hier nach demselben Erbfolgeprinzip in Betracht kommen, dass Geschwister vor den Geschwisterkindern erben, nicht weil sie dem engern Erbenkreise angehören, jene aber nicht, sondern weil sie sich näher zu der Sippe stuppen können. Nicht zwei Erbfolgeprinzipe gelten für die Angehörigen der beiden Kreise, sondern offenbar ein und dasselbe.

Dagegen schliesst die nnlengbar bestehende, dem Gegensatz von Haus und Sippe entsprechende Scheidnng in zwei Verwandtenkreise, die sich in gewisser Hinsicht[2]) sogar im Erb-

[1]) Er äussert sich nirgends ganz direkt; vgl. sein Erbr. S. 23 Note 81 (aber auch V. B. S. 40); am deutlichsten aber wohl argumento a contrario aus Rez. S. 26, wo er behauptet, die Halbgeburt komme nur in Betracht bei Geschwistern, Geschwisterkindern, Geschwisterenkeln u. s. w., also nur in der zweiten Parentel, eine Behauptung, welche sich wohl nicht aus Ssp. II 20 § 1 erklären lässt, sondern nur, wenn er eben in den Stammeltern des Ssp. I 3 § 3 die Eltern des Erblassers, in ihren Nachkommen die zweite Parentel sieht.

[2]) unten B. I.

recht geltend macht, die Parentelenordnung nicht aus. Mit der nach Parentelen gegliederten Sippe ist eine zweite, Glieder verschiedener Parentelen zusammenfassende Einteilung nach zwei Kreisen natürlich wohl vereinbar, mit der Erbfolgeordnung hat dieselbe ja nichts zu schaffen, sobald für die beiden Kreise nicht besondere Erbfolgeprinzipien gelten.

f) Wir haben gesehen, dass die ausschliessliche Deutung von „sibbe“ als Seitenverwandtschaft an keinem Punkte unseres Paragraphen nötig, ja auch nur zulässig ist. Wollen wir das Wort nüancieren, so liesse sich sagen, dass es neben Verwandtschaft überhaupt auch die Nachkommenschaft eines Stammelternpaars, Linie oder Parentel im untechnischen, vielleicht auch im technischen Sinne[1]) bezeichnen könne, ja dass es auch nur eine Stufe derselben bedeutet, wenn z. B. von der vierten oder von der siebenten Sippe die Rede ist. Jedenfalls aber lässt es sich überall allgemein mit Blutsverwandtschaft deuten, und diese allgemeine Bezeichnung wollen wir beibehalten; es scheint uns, dass die Sprache nicht ohne Grund alle diese Begriffe mit demselben Worte bezeichnet. Durch eine Spezialisierung dürfte man sich das Verständnis gerade unserer Stelle nur erschweren.

II.

„Nu merke wie ok, war de sibbe beginne unde war se lende.“

Wir untersuchen nun zuerst, wie uns Eike denn die Sippe, ihren Anfang nnd ihr Ende darstellt.

1) Zunächst führt er uns Mann und Weib vor, welche eine nach kirchlichem und weltlichen Rechte (elike unde echtlike) vollwertige Ehe geschlossen haben. Sie bilden unstreitig Ursprung und Anfang der Sippe.[2]) Auf sie folgen die Kinder, dann die Kinder vollbürtiger Geschwister, die erste Magschaft, hierauf deren Kinder, die zweite Magschaft u. s. w. bis zur

---

[1]) Vgl. unten sub III 3

[2]) Wo man die Sippe zu zählen begonnen habe, ist eine andere Frage.

sechsten Magschaft; die siebente, die sog. Nagelmagschaft, ist nicht mehr verwandt.[1])

Einer genanen Untersuchung bedarf Eikes Angabe über die Verwandtschaftsgrenze. Erkennen wir nämlich mit v. Amira E. S. 49 in dem sechsten Knie, über welches nach der lex Salica die Berufnng zum reipus nicht schreitet, eine Erbrechtsgrenze, nehmen wir ferner mit demselben Gelehrten und Heusler S. 591 an, dass die bei den Ripnariern nnd den Thüringern geltende Erbrechtsgrenze des fünften Knies von den Geschwisterkindern an berechnet sei, berücksichtigen wir ferner, dass in der Bestimmung des ed. Rotharis: „omnis parentela nsque in septimum geniculum numeretur" nach langobardischer Weise der Stammvater mitgezählt ist, so erhalten wir für die Zeit der Volksrechte und das grosse Gebiet der genannten Rechtsquellen eine übereinstimmende Verwandtschafts- und Erbberechtigungsgrenze im sechsten Grade kanonischer Komputation. Vergleichen wir damit die Angabe des Ssp., so ergibt sich eine Ansdehuung der Verwandtschaft bezw. der Erbberechtignng um einen Grad, während die Zählung sogar zwei Grade weiter geht. Wir fragen uns sofort, ob diese Veränderung erst im Laufe der Zwischenzeit erfolgt sei, oder ob sie auf altem sächsischen Stammesrecht beruhe. Die lex Saxonum gibt uns darüber keine Auskunft. Man möchte aber im Hinblick auf den Ssp. im ersten Angenblick dies zu bejahen geneigt sein. Wie weit derselbe für eine Beantwortnng dieser Frage in Betracht kommen kann, wollen wir nnn untersnchen.

Es macht sich bei mehreren Schriftstellern, ich verweise hier nur auf Hom. Par. S. 9 und Heusler S. 593, die Ansicht geltend, dass die Verbindung der Verwandtschafts- mit der Weltalterlehre Eike zu dieser oder jener Konzession an die letztere veranlasse, seine Darstellung der Sippe beeinflusse, wie solches auch bei der mit derselben Weltalterlehre verbundenen Darstellnng der Heerschilde der Fall sei. Allein das Verhältnis der Lehre von den Weltaltern zur erstern ist ein anderes als dasjenige zur letzteren. Diese hat Eike, so viel wir wissen, znm ersten Male dargestellt, also hat er auch sie

[1]) Anders Heusler S. 593 und 600, aber wie wir in der Anmerkung auf S. 594; ebenso Stobbe P. R. S. 69 N. 19, Seelig S. 39.

zum ersten Male mit der Weltaltertheorie in Verbindung gebracht, m. a. W. Eike hat jedenfalls nicht die Weltaltertheorie im Zusammenhang mit den Heerschilden übernommen. Lässt sich ein Gleiches wohl auch bezüglich der Verwandtschaftsgliederung sagen? Eike weist durch die Berufung auf Isidor v. Sevilla, dessen origines sive etymologiae er allerdings mit dem Kirchenvater Origines verwechselt, deutlich darauf hin, dass nicht alles, was er uns in diesem Artikel erzählt, auf sächsischem Boden gewachsen ist. Hat er nur die Weltalter übernommen, oder hat er eine Quelle benutzt, welche ihm schon zeigte, wie man die Verwandtschaft und ihre Begrenzung mit den Weltaltern in Beziehung setzen konnte? Schon der Umstand, dass ein sächsischer Schöffe und Ritter auf eine solche Idee verfallen sein könnte, ist an sich unwahrscheinlich, entscheidend für das Gegenteil möchte aber sein die Tatsache, dass schon vier Jahrhunderte vor Eike unter Berufung auf denselben Isidor in den germanischen Gebieten eine solche Parallelisierung von Weltaltern und Geschlechtern vorkommt, dass ihre ununterbrochene Tradition bis auf die Zeiten Eikes und auf den heutigen Tag sich nachweisen lässt, dass dieselbe durch die berühmtesten und am meisten gelesenen Schriften nicht nur geistlichen, sondern auch weltlichen Inhalts erfolgte, dass wir ihr einmal sogar, schon lange vor Eikes Zeit, in einem Konzilienbeschlusse begegnen, und endlich, dass sie gerade mit der von Eike geschilderten und darnach bei den Sachsen üblichen Magenzählung eine besonders enge Verbindung eingegangen ist. Ist dies richtig, so hätte Eike die Weltaltertheorie zwar nicht mit der Verwandtschaftsgliederung verbunden, wohl aber auf die Heerschilde ausgedehnt. Da aber des Zusammenhangs wegen mit der im zweiten Artikel begonnenen Ständelehre im dritten Artikel die Heerschildgliederung vor der Verwandtschaft dargestellt werden musste, wurde auch die Weltalterlehre zuerst mit ihr verbunden, und so hat es, namentlich bei dem Uebergang von § 2 zu § 3: „alse de herschilt in me seveden to stat, also to geit de sibbe an deme seveden," den Anschein erhalten können, als ob der Verbindung von Heerschild- und Weltalterlehre und nicht, was sich doch bei genauerer Ueberlegung als einzig möglich ergibt, dem Zusammenhang der letzteren mit der Verwandtschaftslehre die Priorität gebühre.

Gibt man dies zu, so folgt ferner daraus, dass Eike wohl an der Verwandtschaftsgrenze nichts geändert hat. Wir können zwar nicht behaupten, dass er uns die altnationale, die sächsische Verwandtschaftsgrenze direkt dargestellt hat; nicht nur aus der Praxis hat er diesmal geschöpft, sondern aus seiner Gelehrsamkeit. Allein falls die Verbindung der Weltalterlehre mit der Verwandtschaftsgliederung eine Modifikation an der Verwandtschaftsgrenze zur Folge gehabt hat, so ist dieselbe nicht von Eike, sondern von seiner Quelle gemacht worden, nach ihr haben wir uns umzusehen, wenn wir uns über das Verhältnis der in Ssp. I 3 § 3 gegebenen Verwandtschaftsgrenze zur altsächsischen und derjenigen der oben genannten Volksrechte Klarheit zu verschaffen versuchen wollen.

Isidor v. Sevilla gibt in seinen origines sive etymologiae l. IX. c. 6 die bekannten drei Figuren der Verwandtschaft. Zur ersten, die arbor juris darstellend, bemerkt er: Stemmata dicuntur ramusculi, quos advocati faciunt in genere, cum gradus cognationum partiuntur, utputa ille filius, ille pater, ille avus, ille agnatus et caeteri, quorum figurae hae sunt. Zur dritten Figur bemerkt er: Stemmata stirpis humanae. Haec consanguinitas, dum se paulatim propaginum ordinibus dirimens usque ad ultimum gradum subtraxerit, et propinquitas esse desierit, eam rursus lex haec matrimonii vinculo reperto (repetit?) et quodam modo revocat fugientem.[1]) Ideo autem usque ad sextum generis gradum consanguinitas constituta est, ut sicut sex aetatibus mundi generatio et hominis status finitur, ita propinquitas generis tot gradibus terminaretur.

Diese Stelle hat in der Folgezeit eine ganz erstaunliche Berühmtheit erlangt und besitzt eine höchst interessante Geschichte, welche wir nun etwas näher zu verfolgen haben.

Zuerst finde ich beide Stellen ohne Quellenangabe aber im Wesentlichen unverändert in c. 138 der Excerptiones, welche fälschlich dem Erzbischof Egbert v. York (731—767) zugeschrieben werden,[2]) welche aber nach Wass. Buss. S. 45 wohl

[1]) Augustin de civitate Dei XV 16 § 2.

[2]) Vgl. Wass. Buss. S. 45, aber noch den Abdruck bei Migne, Tom. 89 col. 395 und Mansi, Tom. XII p. 426. Übrigens scheint Mejer in seiner grundlegenden Arbeit über die Gregorische Komputation diese Stelle übersehen zu haben.

später, vielleicht im 9. Jahrhundert, entstanden sind. Andererseits trifft man in einer, wahrscheinlich auf angelsächischem Boden entstandenen collectio antiqna canonum poenitentialium c. 29, welche dem Ende des achten oder dem neunten Jahrhundert angehören dürfte, und welche fränkische Quellen stark benutzt hat,[1]) die Stelle Isidors in wesentlich veränderter Gestalt: Dicta Esydori. Beatus Esydorus de consanguinitate sic loquitur: Cujus series VII gradibus dirimetur hoc modo: I. filins et filia, II. nepos et neptis, III. pronepos et proneptis, IV. abnepos et abneptis, V. adnepos et adueptis, VI. trinepos et trineptis, VII. trinepos filius et trineptis filia. Haec consanguinitas, dnm se paulatim propaginem ordinibns dirimens nsque ad ultimum gradum sese subtraxerat etc. wie bei Isidor. Am Schlusse: Huc usque Esydori procedit sententia.

Dieselbe Stelle nur mit der Aenderung, dass trinepos filius et trineptis filia dnrch trinepotis filius et trinepotis filia ersetzt ist, begegnet nns in der epistola in concilium Duziacense II (Donci) vom Jahre 874. Sie ist an die aqnitanischen Bischöfe gerichtet und hat die antiqua collectio oder eine verwandte Qnelle benutzt, denn sie teilt mit dieser das: dnm . . . . se . . . sese . . . . snbtraxerit (allerdings dem Original mehr entsprechend als das obige snbtraxerat).[2]) Hier zeigt sich auch deutlich, woher die im Widerspruch znm zweiten Teil der Stelle stehenden septem generationes des Anfangs gekommen sind. Gleich nach dem terminaretur fährt die Stelle nämlich fort: et arbor juris legis Romanae ecclesiasticis concordans legibus u. s. w.; es ist nnter dem Einflnss der isidorischen arbor jnris geschehen, welche die siebente Generation noch angibt, sowie nnter dem Einfluss des römischen Rechts überhanpt, vor allem wohl von Paulus rec. sent. IV 11 mit der interpretatio, einer Stelle, welcher in der Geschichte der Eheverbotsgrenze ja eine sehr grosse Bedeutung zukommt.

Derselben isidorischen Stelle begegnen wir nun ca. 150 Jahre später wieder in dem Dekrete des Bischofs Burchard von

---

[1]) Vgl. Wass. Bnss. S. 48 und den Abdruck ebenda S. 288; Mansi, Tom. XII p. 503, schreibt sie dem Beda venerabilis zu.

[2]) Vgl. den Abdruck bei Mansi, Tom. XVII p. 285. Vgl. auch Hefele, Konziliengeschichte 2 Aufl. IV S. 511.

Worms[1]) Buch VII c. 10. Auch hier findet sich das dum . . . se . . . sese . . . . subtraxerit, neben der Abänderung von trinepotis filins et trinepotis filia in trinepotis nepos und trineptis neptis aber noch eine weitgehende Interpolation, so dass die Stelle nun lautet:

In qno ramusculo consanguinitatis legitima connnbia fieri possint.

c. 10. Beatus Isidorus de consanguinitate sic loquitur: Cujns series septem gradibns dirimitnr hoc modo: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse trnncns. Illis seorsnm sejnnctis ex radice illins trunci egredinntnr isti ramnscnli; nepos et neptis, primns; pronepos et proneptis, secundns; abnepos et abneptis, tertins; adnepos et adneptis, qnartns; trinepos et trineptis, quintus; et trinepotis nepos et trineptis neptis, sextus. Haec consanguinitas n. s. w. Ideo autem nsqne ad sextum generis gradum n. s. w. bis terminetnr.

Demnach hat Burchard die Magenzählung in die Stelle hineingetragen. Man[2]) ist darüber einig, dass dieselbe altnational, nicht etwa von Burchard erfunden ist. Sie wnrde 1022 von dem unter Burchards Einfluss stehenden Konzil von Seligenstadt angewendet, aber anch schon in dem conventns ad Theodonis villam von 1003 (bei Pertz. Mon. Germ. Script. IV p. 663 f.) Der Grund zu der Interpolation ist wohl mit Wass. (S. O. S. 11 nnd 12) in dem Bestreben zu suchen, den Widerspruch zwischen dem Septem am Anfang und dem Sex am Ende der Stelle zu heben. Mit der dnrch die Interpolation angedeuteten Unterstellung, dass Isidor am Anfang zwar die kanonische Komputation im Auge habe, nachher aber die sex generationes, welche den sex aetates entsprechen müssen, von den Geschwisterkindern an gezählt wissen wolle, war der Widersprnch mit dem Anfang anscheinend beseitigt.[3])

---

[1]) Bei Migne, Tom. 140 col. 781.

[2]) Namentlich v. Amira E. S. 47 f., Heusler S. 592.

[3]) An die Absicht, dnrch die Interpolation die Zahl der verbotenen Grade auszudehnen, kann nicht gedacht werden, jedenfalls nicht gegenüber Rom, das schon seit mehreren Jahrhunderten den siebenten kanonischen Grad, also die sechste Magschaft, als Grenze aufgestellt hatte. Dagegen glaubt v. Amira, E. S. 48, die Interpolation sei erfolgt, um durch Vermittlung der volkstümlichen Zählweise die Ausdehnung des Verbots von dem sechsten kanonischen

Aber die Beseitigung war eben nur eine anscheinende, wie die weitere Geschichte der Stelle zeigt. Leser, welche die Interpolation nicht als solche kannten, sondern für ursprünglich hielten, mussten nun erst recht die septem gradus auf dieselbe Weise wie die sex zählen. Von neuem trat nun die Frage auf, wie sich jene zu diesen verhalten. Die erneute Lösung der Schwierigkeit ist in der nachburchardischen Geschichte der Stelle auf zwei Arten erfolgt.

a) Von den kirchlichen Sammlungen, in welche das c. 10 Burchards zunächst übergieng, begnügte sich das decretum Ivonis pars IX. c. 46[1]) mit einer einfachen Wiedergabe der Stelle; dagegen korrigierte die Panormia VII c. 76 die septem in sex gradus;[2]) aber es ist wohl auf diese Korrektur noch kein grosser

---

Grade, welcher im Frankenreiche bisher als Grenze gegolten habe, auf den siebenten weniger auffällig zu machen nnd zu erleichtern. Im Konzil von Seligenstadt sei diese Zählung unter Berufung anf die antiqui patres adoptiert worden; die interpollerte Stelle sollte diese Berufnng rechtfertigen. Anch ich glanbe, dass Burchard in Seligenstadt sich gerade auf diese Stelle berufen hat. Ich glanbe ferner, dass die in ihr gegebene Magenzählung auf c. 30 von Burchards siehentem Buch anzuwenden ist, wo uns berichtet wird, der conventus Confluentiae von 922 (Pertz. Mon. Germ. leg. IV p. 17) habe beschlossen, ne ullus Christianns infra sextam generationem nuptias copulare praesumat. Allein ich kann nicht annehmen, dass die Interpolation eine solche Tragweite gehabt hat, dass sie grade gemacht worden sei, um solche Stellen so umzuinterpretieren. In diesem Falle hätte doch Burchard in allen in selnem siebenten Buche angeführten Stellen über die Verwandtschaftsgrenze, oder doch wenigstens in denjenigen fränkischen Ursprungs die Grenze als auf dem sextus gradus befindlich angeben müssen. Ausser in c. 30 citatum und in c. 18, wo ihm die sexta (übrigens an beiden Orten direkt aus quinta gefälschte) generatio durch seine Qnelle überliefert zu sein scheint, statniert er sonst überall als Grenze die septima, vgl. c. 11, 12, 13, 14, 16. Zndem lagen direkte Fälschungen der damaligen Zeit viel näher, und endlich brauchte Burchard eine solche Anpassung der kirchlichen Forderungen an das weltliche Recht wohl nicht mehr, nachdem sogar der König 1003 in Diedenhofen, wo Burchard mit anwesend war, energisch die strenge Beobachtnng der Grenze des siebenten Grades gefordert hatte (Mon. Germ. Script. IV p. 663). Vielmehr scheint mir die Stelle nur um ihrer selbst willen interpollert worden zu sein; ja es braucht nicht einmal die Absicht zn fälschen obgewaltet zu haben, bei der wenig historischen Anffassung jener Zeit erscheint es nicht unmöglich, dass Burchard wirklich der Meinung war, Isidor habe so gezählt, nnd dies nur deutlich zu machen suchte.

[1]) Migne Tom. 161 col. 667.

[2]) Migne, Tom. 161 col. 1299; wie die collectio trium Partium sie

Wert zu legen, da dieselbe Panormia VII c. 75[1]) das c. 9 des siebenten Buchs von Burchards Dekret ausschreibt, worin derselbe noch einmal bemerkt, dass die Zählung der sieben Generationen auf Isidor zurückgehe. Wichtig ist dagegen, dass im decretum Ivonis wie in der Panormia auch die echte, unveränderte Stelle des Isidor, wie wir sie oben S. 25 in den Excerptiones gefunden haben, wieder zum Vorschein kommt, in jenem als c. 64[2]) im Anschluss an eine der Figuren Isidors, von denen Ivo zwei gibt, in dieser als c. 74[3]) ohne Figur. Dieses Auftauchen der echten Stelle entscheidet bei der Lösung des Widerspruchs des burchardschen c. 10, wie sie nun von Petrus Lombardus und Gratian versucht wird.

Beide benutzen das c. 10 Burchards, entweder direkt oder durch Vermittlung der vorgenannten Sammlungen. Beide helfen dem darin steckenden Widerspruch durch Textkritik ab, indem sie offenbar im Anschluss an die echte Stelle die septem gradus am Anfang in sex abändern.[4]) Dass diese Schriftsteller die Korrektur bewusst vorgenommen haben, sieht man namentlich hübsch bei Petrus Lombardus. Obschon die Stelle nach seiner Korrektur von einer doppelten Zählung nichts mehr aufweist, und von einer Sieben, welche mit der Sechs einer andern Zählweise zusammenfällt, nichts mehr zu sehen ist, erörtert doch Petrus gerade im Anschluss an die burchardsche Stelle zwei solche Zählarten. Wie fremd und unbekannt ihm aber die Magenzählung ist, geht daraus hervor, dass er nicht ihr Ver-

---

wiedergibt, in welcher nach Theiner, Disquisitt. criticae im Index, das burchardsche c. 10 als III 16 c. 11 vorkommt, weiss ich nicht.

[1]) Auch im decretum Ivonis pars IX c. 45; vgl. ferner des letztern Titel zu c. 64 der pars IX mit Burchard VII c. 28.

[2]) Migne, Tom. 161 col. 673 und 674.

[3]) Migne, Tom. 161 col. 1300.

[4]) c. 1 C. XXXV qu. 5 (vgl. mit c. un. C. XXXV. qu. 4) Petrus Lombardus, Sententiarum C. IV d. 40 bei Migne, Tom. 192 col. 937, wonach die sehr interessante aber zu wenig beachtete Stelle in unserm Anhang II abgedruckt ist. Aehnlich wie Gratian verfährt Hugo de S. Victore de sacramentis II p. XI c. 14 (bei Migne, Tom. 176 col. 511.) Er bringt zunächst auch die echte isidorische Stelle: Haec consanguinitas u. s. w., hängt dann aber nach dem Satz Ideo autem usque ad sextum gradum u. s. w. bis terminetur ohne weiteres die burchardschen Worte an: filius et filia, quod est u. s. w. bis trinepotis nepos et trineptis neptis.

hältnis zur kanonischen auseinandersetzt, wie Mejer mit Unrecht annimmt, und wie es Alexander II. in einer sehr ähnlichen Stelle § 9 und 10 des c. 2 C. XXXV qu. 5 tut, sondern dasjenige der altlaugobardischen, welche den Vater als ersten Grad zählt, und welche ihm aus seiner Jugendzeit her noch bekannt sein mochte. Freilich ist dann seine Angabe, dass die Autoritäten, welche die Grenze auf den siebenten Grad setzen, also die Kirche, den Vater als ersten rechnen, so wenig korrekt wie die andere, dass Papst Zacharias (in c. 4 C. XXXV qu. 5) so gezählt habe.

b) Einen zweiten Versuch, den Widerspruch in Burchards c. 10 zu lösen, muss nun aber auch eine Quelle gemacht haben, welche dem Ssp. I 3 § 3 zu Grunde liegt, sei es unmittelbar, oder was mir wahrscheinlicher ist, mittelbar. Vergleichen wir I 3 § 3 mit dem genannten c. 10, so finden wir materiell keine Aenderung. Wie bei Burchard erscheint der sechste Grad nationaler Zählung, die sechste Magschaft, der siebente der kirchlichen Komputation, als letzter verwandter und erbberechtigter. Dagegen hat formell eine Veränderung in der Art stattgefunden, dass Eike noch einen, freilich nicht mehr verwandten, siebenten Magen-, achten Sippegrad erwähnt, und parallel damit ein siebentes aber ungewisses Zeitalter. Diese Aenderungen nun lassen sich m. E. gar nicht anders erklären als durch die Annahme, dass uns hier ein Lösungsversuch des schon oft erwähnten Widerspruchs vorliegt u. z. in folgender Weise:

Schon bei Beda venerabilis de temporibus c. XVI f.[1]) findet sich ohne Quellenangabe die mit wenigen Aenderungen aus Isidors origines V. c. 38, 5 und 6 und c. 39 entnommene Einteilung der Weltgeschichte in sechs Weltalter, von denen bei Isidor das erste mit Adam, das zweite mit Noah, das dritte mit Abraham, das vierte mit David, das fünfte mit der babylonischen Gefangenschaft und das sechste mit Christi Geburt beginnt. In den verschiedenen Zeitaltern werden die Generationen und Reiche genannt, die Summe ihrer Dauer wird am Schlusse jedes Mal gegeben und zum Vorhergehenden addiert; sie steigt aber durchaus nicht von Zeitalter zu Zeitalter

[1]) Migne, Tom. 90 col. 288 f.

genau oder auch nur annähernd um 1000 Jahre. Das sechste Zeitalter wird bis auf die Zeit Isidors bezw. Bedas geführt, am Schlusse findet sich übereinstimmend der Satz: „Reliquum sextae aetatis tempus Deo soli cognitum est (oder patet).“ Unter Ludwig dem Frommen wurde diese Chronica de sex aetatibus mundi bis 810 weitergeführt und erscheint so in vielen Handschriften der verschiedensten Länder.[1]) Im neunten, zehnten und elften Jahrhundert wurde dieselbe als Einleitung zu Annalen benutzt, so für diejenigen von Hersfeld, für die annales Hildesheimenses und, was ich namentlich hervorheben möchte, für die Annales Quedlinburgenses.[2]) Auch die letztern lassen die sechs Zeitalter mit Adam, Noah, Abraham, David, der babylonischen Gefangenschaft und der Geburt Christi beginnen. Auch hier beträgt die Dauer der Zeitalter nicht 1000 Jahre.

Die zweite Stelle aus Isidor scheint nun mit der erstern in burchardscher Fassung vereinigt worden zu sein. Indem man nämlich, wohl nicht ohne Beeinflussung durch andere mystisch-chiliastische Vorstellungen jener Zeit, aus der Dauer der Zeitalter 1000 Jahre als Durchschnitt nahm, und so jedes Zeitalter zu einem Jahrtausend ansetzte, musste man im elften und zwölften Jahrhundert beobachten, dass die sex aetates abgelaufen waren. Und doch stand die Welt noch. Wie nun? Daneben hatte man die andere Stelle, wo Isidor sagte, man zähle sieben Generationen, und dann fortfuhr, deswegen zähle man die Verwandtschaft bis zum sechsten Grade, weil es sechs Weltalter gebe. Hier der Widerspruch einer Stelle mit sich selbst, dort derjenige einer andern[3]) wenigstens mit den Tatsachen: in beiden derselbe Grund für den Widerspruch, die Annahme von sechs Weltaltern. Viel Phantasie brauchte es nicht, um den Ausweg an beiden Orten so zu suchen, dass man eben sieben Weltalter annahm. Freilich passte es nicht zu dem kirchlichen und weltlichen Rechte, wenn man nun als

---

[1]) Pertz. Mon. Germ. Script. II p. 256. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 5. Aufl. I S. 193.

[2]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 226, 320, 327. Pertz. Mon. Germ. Script. V. p. 22 f.

[3]) Dass sie auch von Isidor stammte, wusste man nicht, Vgl. S. 32.

Parallele zu dem siebenten Weltalter eine siebente Generation anfzählte. Allein eine solche zählte ja schon Isidor n. z. wie man aus der Stelle entnahm, offenbar auch erst von den Geschwisterkindern an. Trotzdem hatte das Recht bloss sechs Magschaften als verwandt anerkannt, ganz natürlich, da eben das siebente Weltalter auch von höchst zweifelhaftem Werte war.[1]) Damit war die Lösung des Rätsels gegeben, man musste nur die sechs Weltalter in der Umbildung der burchardschen Stelle nicht wie bisher bloss als sex aetates nennen, sondern sie und ihre Grenzen genauer angeben, was mit Hülfe der Weltalterchronik leicht sich machen liess. Dann gieng ans der Stelle der Ablauf der sechs Weltalter mit dem Jahre 1000 nach Christi Gebnrt schon von selbst hervor, und eines besonderen Hinweises darauf, dass die septima generatio, von welcher Isidor sprach, eben die dem jetzigen siebenten Weltalter parallel lanfende, ebenso nnsichere und wertlose sei, bedurfte es kanm.

Wir können die Zeit dieser Kombination der Stellen nicht genaner angeben, sie muss zwischen 1022, in welchem Jahre spätestens Burchards Dekret vollendet wurde, und der Abfassnng des Ssp. (1215—1235) liegen. Ob Eike sie bald nach ihrer Entstehnng, oder ob er sie erst aus dritter oder vierter Hand erhalten hat, wissen wir ebensowenig; aber dass er aus einer Quelle schöpft, welche diese Kombination selbst vollzogen hat, oder von einer andern abstammt, in welcher die Kombination vollzogen wurde, kann kaum einem Zweifel nnterliegen. Einmal zeigt die Nennung des Origines, dass Eike wenigstens noch eine dnnkle Ahnnng hatte, woher seine Mittheilungen stammten. Mit der Uebernahme der Lehre von den sechs Weltaltern allein lässt sich dies aber nicht erklären. Denn so viel mir wenigstens bekannt ist, gieng die chronica de sex aetatibns mundi stets ohne Nennung eines Autors, wenigstens ist Isidor in den oben angeführten annales Hildesheimenses, Hersfeldenses und Quedlinburgenses nicht genannt. Das zeigt sich auch

[1]) Der Parallelismus versagt hier allerdings etwas. Denn die siebente Magschaft war nicht unbestimmt, sondern bestimmt nicht verwandt. Im Ssp. konnte das nicht zu Unsicherheiten führen, weil dort noch das Gliederbild dazu kam, in welchem es für die siebente Magschaft kein Glied mehr gab.

gerade aus unserer Stelle; da, wo die Aufzählung der Weltalter beginnt,[1]) lässt Eike es bei der Berufung auf Origines nicht bewenden, vielmehr wird dort als Quelle die heil. Schrift ausdrücklich genannt u. z. diese, weil man die Weltalterlehre eben als direkte Zusammenstellung aus der Bibel ansah, den wahren Autor nicht mehr kannte. Die Berufung auf Origines bezieht sich also auf die Zahl der Weltalter, d. h. auf den Bestandteil, welcher aus Burchard kommt, vermehrt um die bei der Kombination nöthig gewordene Abschätzung der Weltalter. Bei dieser isidorischen Stelle blieb aber die Autorschaft Isidors in allen Quellen, in welchen wir ihr begegnet sind, gewahrt. Und endlich beachte man doch nur die Form, in welcher die ganze Mitteilung gemacht ist. Origines weissagte zuvor, dass sechs Welten sein sollten, jede Welt zu 1000 Jahren angenommen, und im siebenten[2]) sollte sie zu Ende gehen. Hier wird die Anhängung des siebenten Weltalters ganz deutlich, dasselbe wird hier sogar nicht einmal als solches genannt, erst weiter unten spricht Eike von „der seveden werlde." Die ganze Formulierung, die Angabe, Origines habe von sechs Welten geweissagt, und die nachherige Erwähnung einer siebenten wäre unerklärlich, wenn die Stelle ursprünglich, wenn sie aus einem Guss entstanden wäre. Gewiss hätte man dann gesagt, Origines habe prophezeit, es sollen sieben Weltalter sein, sechse zu 1000 Jahren, das siebente von unbestimmter Dauer. In der Tat ist dies, wie wir schon oben S. 31 sahen, auch die Darstellungsweise der Weltchronik. Sechs Weltalter gibt es, sagt sie, „reliquum sextae aetatis aber soli Deo cognitum est," und nicht etwa: fünf Weltalter, und im sechsten ungewissen folgt der Untergang.

[1]) Ob die Aenderung, welche sich gegenüber der Weltalterchronik im Ssp. in betreff des Anfangs des vierten und fünften Weltalters findet, indem das erstere im Ssp. mit Moses statt mit David, das letztere mit David statt mit der babylonischen Gefangenschaft beginnt, bei Anlass der Kombination erfolgt ist, vielleicht, um die Jahrtausende besser zu treffen, oder ob sie daraus zu erklären ist, dass bei der Kombination eine in diesen Punkten schon abweichende Version der Weltalterchronik benutzt wurde, muss ich dahin gestellt sein lassen.

[2]) Vgl. das oben Seite 12 Note 3 Bemerkte; dass gerade hier auch nicht ein maskulinisches werlde zu ergänzen ist, geht schon daraus hervor, dass Eike sonst in dem Artikel werlt als fem. braucht.

Kurz es dürfte auch daraus klar hervorgehen, dass Ssp. I 3 § 1 und 3 nicht eine Weiterbildung der Weltalterchronik, sondern vielmehr eine mit deren Hülfe erfolgte Umbildung des zweiten Teils von Isidor-Burchard darstellt, nämlich eine mit Rücksicht auf die septem gradus am Anfang bewerkstelligte Umgestaltnng des Satzes: „Ideo autem usque ad sextum generis gradnm consanguinitas constitnta est, ut sicut sex aetatibus mundi generatio et hominis status finitnr, ita propinquitas generis tot gradibus terminaretnr."

Die Erzählung von den Weltaltern und Generationen hat nun Eike wohl von geistlicher Seite erhalten,[1]) sei es von dem Kompilator selbst, sei es erst längere Zeit nach der Kompilation durch Vermittelung. Er hat sie nicht nur znr Erklärung der Verwandtschaftsgrenze beibehalten,[2]) sondern auch seine neue Heerschildlehre damit verbunden. Auch die Aufzählung der Verwandten am Anfang der Stelle aus Burchard fehlt bei Eike nicht. Sie mag ihm als Wegweiser für die Abfassnng des dritten Paragraphen gedient haben, um so mehr, als die in ihr statuierte Zählung mit der sächsischen übereinstimmte. Allein die Stellung des weiter gebildeten c. 10 Burchards ist eine verschiedene gegenüber der Angabe über die Begrenzung der Verwandtschaft und gegenüber der Darstellnng des Innern der Sippe, gegenüber ihrer Gliederung. Dort ist sie, die Qnelle, massgebend; wir werden zwar sicher annehmen dürfen, dass bei den Sachsen die sechste Magschaft die letzte verwandte nnd erbberechtigte war, denn sonst hätte Eike diese seinem Rechte widersprechende Erzählung gewiss nicht verwendet; allein die Anführung der siebenten nicht verwandten Magschaft ist wohl nnr eine Konzession an die Weltalterlehre, wahrscheinlich nicht von Eike, sondern eben schon früher u. z. nur in

[1]) Es mag daran erinnert werden, dass sein Gönner, Graf Hoyer von Falkenstein, auf dessen Betreiben Eike den Ssp. übersetzte, Stiftsvogt von Quedlinburg war.

[2]) Aus der Geschichte dieser Quelle erklärt sich also die Hinzufügung der siebenten, nicht verwandten Magschaft. Die herrschende Erklärung als Konzession an das siebente Weltalter kann ohne Hinzuziehung der burchardschen Stelle nicht befriedigen, weil eben das siebente Weltalter auch nicht ursprünglich ist, die Frage damit also nur hinausgeschoben, aber nicht beantwortet wird.

ihrer Verbindung mit den septem gradus in c. 10 bei Burchard gemacht. Ob die Quelle den Namen Nagelmagen schon gekannt hat, wissen wir nicht; wahrscheinlicher ist er erst bei Eike dazu gekommen.[1]) Hier dagegen, bei der Darstellung der Verwandtschaftsgliederung, kommt der Quelle, so zu sagen, kein Einfluss zu. Nur weil sie eben mit dem, was Eike darstellen wollte, übereinstimmte, weil sie nichts anderes, sondern nur weniger enthält, als er sagt, kann und darf man von ihrer Benutzung reden. Z. B. die Magenzählung Burchards darf man gewiss bei Eike wiederfinden, allein Eike stellt sie nicht dar, weil sie die Quelle gibt, hier ist nicht die Quelle das Massgebende, sondern offenbar weil sie auch in seinem heimatlichen Rechte galt. Das sieht man daraus, dass er für die so gezählten Glieder den jedenfalls technischen Namen „Magen" hat. Ferner zeigt sich die Selbstständigkeit Eikes hier in dem Gebrauche des Gliederbildes, das ihm die Quelle ebenfalls nicht bot. Somit gelangen wir zu folgendem Ergebnisse: Für die Begrenzung der Verwandtschaft kann Ssp. I 3 § 3 nicht den Wert eines Originals beansprnchen. Wenn nämlich auch nicht daran zu zweifeln ist, dass zu Eikes Zeit nach sächsischem Rechte die Verwandtschaftsgrenze sich an dem von ihm bezeichneten Pnnkte befand, so hat er doch hier nicht das geltende Recht als solches unmittelbar dargestellt, sondern in Anlehnung an eine Quelle, die ihm schriftlich oder mündlich[2]) vermittelt war. Diese Qnelle hinwiederum ist aus der Kombination zweier anderer hervorgegangen, nnd ihre Angaben sind nicht aus unmittelbarer Wiedergabe von Thatsachen entstanden, sondern aus Operationen, welche an einem Bruchstücke einer Schrift vorgenommen sind, das in einer ganz andern Epoche, an einem ganz andern Orte, unter ganz andern Verhältnissen und unter einem ganz anderen Rechte entstanden ist.

Als sicher kann also nur bezeichnet werden, dass die Stelle zu Burchards Zeit dem kirchlichen Rechte inbetreff des Umfangs des Eheverbotes entsprach.

Für die Beantwortung der Frage, ob das sächsische Volks-

---

[1]) Bekanntlich wendet der Schwsp. c. 293 diese Verwandtschaftsbezeichnung in anderm Sinne an.

[2]) Dies wohl eher, wegen des unrichtigen Zitats: Origines.

recht eine Verwandtschaftsgrenze gekannt hat und wenn ja. welche, ist Ssp. I 3 § 3 völlig wertlos. Alles ist an sich möglich. Es lässt sich denken, dass keine Grenze bestand, und dass es erst unter dem Einfluss der Eheverbotsgrenze zu einer solchen kam; es lässt sich denken, dass die siebente Sippe, die sechste Magschaft, die Verwandtschaftsgrenze bildete, und die kirchliche Gesetzgebung über die Eheverbotsgrenze nicht erst mit dem weltlichen Rechte zu ringen hatte; es lässt sich endlich denken, und dies ist wohl das Wahrscheinlichste, dass die Sachsen wie die Angeln und Warnen, Franken und Langobarden die sechste Sippschaft und die fünfte Magschaft als Verwandtschaftsgrenze kannten, dass aber, wie früher die Eheverbotsgrenze in Anknüpfung an die Verwandtschaftsgrenze sich ausdehnte, so nun umgekehrt die Grenze der Verwandtschaft und Erbberechtigung sich unter dem Einfluss der abweichenden Eheverbotsgrenze um eine Generation verschoben hat. Dass Eike am Schlusse des Artikels gegen eine solche Beeinflussung des weltlichen Rechtes durch das geistliche protestiert, beweist nichts gegen eine solche Annahme, da die entscheidende Bewegung sich mindestens zwei Jahrhunderte vor seiner Zeit vollzogen haben würde. Die isidorische Stelle aber, welche für die Verwandtschaftsberechnung als solche entstanden ist, wenn auch mit Nebenbeziehung auf die Ehe, welche sodann ausschliesslich für die Bestimmung der Eheverbotsgrenze benutzt wurde, da sie ihre praktische Bedeutung für das weltliche Recht verloren hatte, welche aber endlich im Ssp. wieder mit dem letzteren in Beziehung gebracht wurde und, wenn auch in ganz anderer Weise als bei ihrer Entstehung, zur Berechnung der Verwandtschaft diente, sie würde bei der obigen Annahme der Entwicklung in trefflicher Weise ein gutes Stück Rechtsgeschichte darstellen.

2) Ein Stammelternpaar mit seiner Nachkommenschaft wird uns vorgeführt; wir fragen: Welches ist dasselbe, m. a. W., welche Parentel haben wir vor uns?

Eike nennt die Stammeltern Mann und Weib, von der ersten Generation spricht er als von Kindern. Man glaubt, die erste Parentel vor sich zu haben. Allein von Sydow (Erbr. S. 123 Note 374) belehrt uns, dass hier von der zweiten Parentel die Rede sei, denn der Unterschied von Voll- und

Halbgeburt falle ja in der ersten Parentel weg, da Deszendenten im Verhältnis zu ihren Erzeugern stets vollbürtig, mit Stiefeltern aber gar nicht verwandt seien.[1]) v. Sydows Argument wäre vielleicht stichhaltig gegenüber einem modernen Gesetzgeber oder Juristen, bei Eike nicht. Wollte derselbe wirklich die erste Parentel u. z. als Typus für alle andern darstellen — und dies letztere müsste man ja jedenfalls annehmen — warum sollte er nicht beim ersten Gliede derselben davon reden, wo in andern Parentelen sich zuerst die Wirkung der Halbgeburt zeigt? Wir würden es am Schlusse in einem Nachtrage tun, Eike behandelt es schon hier, um gleich von vornherein eine unrichtige Anwendung des Folgenden zu verhüten.

Ueberhaupt ist zu beachten, dass der Abschnitt über die Halbgeburt und die mehrfache Verwandtschaft schon äusserlich als ein Einschiebsel in die ganze Darstellung sich erweist, allerdings ein sehr erklärliches und mit dem Vorhergehenden in engem Zusammenhang stehendes. Eike hat von den Kindern, der ersten Generation, gesagt, dass sie ohne Ausnahme am Halse stehen; sie sind also alle gleich nahe mit dem Erblasser verwandt, aber auch unter sich. Die Entfernung vom Stammvater, das Glied, gibt[2]) zugleich die Verwandschaftsnähe der an diesem Punkte stehenden Verwandten unter einander an.[3]) Allein nun kommt doch eine Ausnahme: Glieder derselben Generationen sind nicht gleich nah unter einander verwandt, stehen nicht alle an demselben Glied, sobald Halbgeburt in Betracht kommt. Dagegen gilt die vorher genannte Regel für das, was wir mehrfache Verwandtschaft nennen, denn diese wird vom sächsischen Rechte nicht berücksichtigt. Gerade hier zeigt sich wieder, wie der ganze Passus nur den Wert

[1]) Ebenso wohl Siegel, Erbr. S. 23, sodann Wass. Repl. S. 17, 31, 32, 37, Rive S. 211, Schanz S. 3, 31 f.; nicht unbedingt Hom. Par. S. 9, gar nicht Heusler S. 600, der letztere findet hier die höchste Parentel, indem er den Erblasser an die Fingerspitze setzt.

[2]) Natürlich innerhalb derselben Parentel, denn es ist uns ja hier nur eine solche geschildert.

[3]) Den Hinweis darauf, dass der Gedanke der Gleichheit aller, die an demselben Gliede stehen, nicht nur gegenüber dem Stammvater, sondern auch untereinander den Übergang zu den Bemerkungen über Halbgeburt und mehrfache Verwandtschaft bildet, verdanke ich Herrn Prof. Gierke. Vgl. auch Heusler S. 588 und 589.

einer Anmerkung hat. Eike steigt in seiner Hauptdarstellung an der Sippe Stufe um Stufe in regelmässigem Schritte herunter; hier bei der ersten Stufe hemmt er nicht nur einen Augenblick seinen Schritt und verweilt etwas länger, sondern er lässt sich sogar zn einem Uebergriff auf die nächste Stufe bewegen, die er noch gar nicht betreten hat; um nämlich zu zeigen, dass die sog. mehrfache Verwandtschaft gar keinen Einflnss hat, spricht er schnell sogar von den Kindern der drei Brüder, obschon er ex professo erst nachher von Enkeln oder Geschwisterkindern handelt.

Daher ist ebenso wenig durchschlagend die Bezeichnung „brüdere unde süstere", die Eike übrigens nicht einmal da brancht, wo er von der Halbgeburt spricht, sondern erst in dem Satze: „Nemet ok" u. s. w. Hier ist sie aber ganz natürlich, denn hier fällt einen Angenblick die Beziehung zum Stammvater ganz weg, das Verhältnis unter den Angehörigen der Generation zu einander kommt allein in Frage. Und endlich: die Bezeichnung „brüder kindere unde süster kindere" kann durch das unmittelbar Vorhergehende beeinflusst sein, ist aber, weil die Bezeichnung „Enkel" fehlt,[1]) bei der Magenzählung wohl mit Vorliebe verwendet worden.[2]) Darauf, dass die Bezeichnung Geschwister und Geschwisterkinder nicht zu urgieren ist, weist wohl auch die versio vulgata hin: in cubito esto secundus gradus, quem pronepotes dicimus, in sexu manus ad brachium sit tertins, qnem abnepotibus concedimus.[3])

Dagegen beweist nun für die erste Parentel neben der Bezeichnung der Stammeltern als „man unde wif" (nnd nicht als vader unde mnder, eldervater nnde eldermnder) sowie der ersten Generation als „kindere" ganz zwingend ein Argument, das sich wieder aus der Schlussregel: „Die tvischen" u. s. w. ergibt. Das „sik an geliker stat" oder „naer to der sibbe stuppen" heisst jedenfalls sich an gleicher Stelle oder näher in der Verwandtschaft (genaner: Parentel im technischen Sinne,

[1]) Jetzt auch Seelig S. 25.

[2]) Vgl. z. B. c. 11 conc. Salegunstad. von 1022 bei Wass. S. O. S. 10, c. 2 C. XXXV qu. 5 namentlich § 9 und 10, c. 7 X de cons. et affin. 4, 14.

[3]) Vgl. Schanz S. 31 Note 109, der Note 108 treffend ein weiteres Argument v. Sydow's für die zweite Parentel widerlegt. Vgl. übrigens zum Ganzen auch oben S. 9 f.

oder auch: Verwandtschaftsskala) zu dem Stammvater rechnen.[1]) Es geht dies parallel der Zählung der Sippe nnd der Magen vom Stammvater her nach den weitern Generationen, parallel der ganzen Darstellnng, in welcher die Stammeltern den Ansgangspunkt bilden. Wer das gleiche Glied, wer denselben Verwandtschaftsnamen, wer dieselbe Magenzahl hat, steht gleich; wer zur ersten Magschaft gehört, ist näher als jemand aus der zweiten, wer Kind heisst, ist näher als irgend ein Mage. Dass zur Bestimmung des „gelike" oder „naer" das letzte Glied[2]) oder irgend ein zwischen ihm und dem Stammvater liegendes massgebend war, kann nicht angenommen werden; wie hätte man dann das „gelike" und „naer" bemessen sollen? Nnr der Stammvater gewährt einen absolnten, einen festen Punkt. Allein wer ist der Erblasser, von wem „nemet de dat erve gelike" oder „to voren?" Der ganze Zusammenhang weist wieder auf den Stammvater; ohne diese Annahme ist, wie wir unten noch näher sehen werden, die Regel überhaupt nicht anwendbar; vielmehr setzt sie voraus, dass der Stammvater Erblasser ist,[3]) es wird uns die Parentel des Erblassers selbst hier dargestellt, die erste Parentel.[4])

Allein wir haben an diesem Ergebnisse sofort eine Modifikation anzubringen. Man wird uns nämlich einwenden, dass

---

[1]) Ebenso Heusler S. 601. Direkt sagt der Schwsp. c. 3 „an dem fiunften lide von dem houpte her dan gezelt."

[2]) Dafür spricht nicht etwa die Formulierung der Regel: „De tvischen deme nagele unde deme hovede" u. s. w. statt umgekehrt. Es ist nämlich ganz natürlich, dass, nachdem Eike vom Haupte an die Glieder bis zum Nagel herunter gezählt hat, er bei der nun zusammenfassenden Bezeichnung der Reihe an das zuletzt genannte Glied anknüpft.

Uebrigens hat der Dsp. c. 6, sowie der Schwsp. L. c. 3 (aber nicht bei Wackernagel c. 6) die umgekehrte Formulierung gewählt.

[3]) Eine Erweiterung wird sich unten S. 48 f. ergeben. Uebrigens ist es bezeichnend, dass in dem Abschnitte von der mehrfachen Verwandtschaft, wo die Beziehung zum Stammvater zurücktritt, und auch nicht sein „erve" in Betracht kommt, dies ausdrücklich gesagt ist (ire iewelk des anderen erve), während sonst einfach von „erve" die Rede ist, und eine Angabe darüber, von wem es komme, als unnötig weggelassen wird.

[4]) Wie schon bemerkt, findet Heusler hier die höchste Parentel. Damit treten wir nun, trotz Uebereinstimmung in dem oben auf dieser Seite Gesagten sowie in dem Gesamtergebnis, mit den folgenden Ausführungen in direkten Gegensatz zu seiner Beweisführung. Vgl. unten S. 53 f.

in dieser Parentel nie so viele Grade vorkommen, ein Einwand, der sich übrigens auch gegen die Annahme der zweiten Parentel erheben lässt; „denn niemand erlebt Deszendenten seiner Geschwister bis zum siebenten Grade.“ [1]) Aber Eike führt hier eben die erste Parentel nicht so vor, wie sie praktisch und tatsächlich vorkommt, sondern als Typus für alle andern Parentelen, in der weitesten Ausdehnung, die je bei einer Parentel vorkommen kann. Er will eben das Ende der Verwandtschaft zeigen. Darum kann man auch gegen die Annahme der ersten Parentel nicht die Unbegrenztheit der Verwandtschaft in absteigender Linie ins Feld führen; [2]) Eike will ja gar nicht sagen, dass ein Erblasser mit seinem Deszendenten achten Grades nicht mehr verwandt sei; die Beschränkung in unserer Darstellung auf sieben ist nur durch die Verwendung der ersten Parentel als Typus bedingt. Schon die dritte Generation wird selten genug als direkte Erbin ihres Urgrossvaters in Betracht gekommen sein, an die Doktorfrage der Unendlichkeit der Verwandtschaft in absteigender Linie hat Eike wohl überhaupt nicht gedacht.[3]) Die Ergänzung der praktisch nicht vorkommenden Glieder der ersten Parentel bot aber weder Schwierigkeiten noch Bedenken; wie alle andern Verwandten ausser Vater, Mutter und Kindern bezw. Geschwistern waren die Enkel und ihre Nachkommen Magen,[4]) die letztern konnten, wie die entsprechenden Glieder der zweiten Parentel, einfach mit der Magenzahl bezeichnet werden. Man mag das allenfalls sogar so formulieren, Eike habe diejenigen Generationen, welche sich in der ersten Parentel nicht fanden, aus der zweiten herübergenommen, man mag in dem Ausdruck „brüder kindere“ und „süster kindere“ eine Andeutung dieses Vorgangs sehen, falls derselbe oben S. 38 noch nicht befriedigend erklärt sein sollte.

[1]) v. Sydow, Erbr. S. 125. Dieser Gedanke wird auch Heusler veranlasst haben, die höchste Parentel anzunehmen. Allein in der im Text im weitern befolgten Weise lässt sich wohl diese richtige Beobachtung verwerten, ohne dass man, wie dies bei der herrschenden Ansicht und am auffälligsten bei der Heuslerschen Erklärung geschieht, zu der übrigen Darstellung und der Regel in Widerspruch tritt.

[2]) Siegel. Erbr. S. 24, 60 f. Unter den im Folgenden entwickelten Gesichtspunkten vgl. man nun noch einmal oben S. 8.

[3]) Jetzt auch Seelig S. 27.

[4]) Oben Seite 16 Note 2.

Jedenfalls haben beide Parentelen das gemeinsam, dass die beiden ersten Glieder zum engern Verwandtenkreise gehören, dass sie einfache Verwandtschaftsnamen haben, dass dagegen solche vom zweiten Gliede an mangeln, dass bei diesem die Magschaft beginnt, während in den höhern Parentelen nur Magen sich finden. Aber die zweite Parentel liess sich als Typus nicht verwenden, weil eben das Zentrum, der Schwerpunkt, nämlich der Erblasser nicht in ihr, sondern ausser ihr liegt, und weil dementsprechend, wie wir sofort sehen werden, Bild und Erbrechtsregel gar nicht direkt und ohne Modifikation auf sie anwendbar waren. Alle diese Hindernisse fielen weg bei der ersten Parentel, die wenigen Modifikationen, welche hier bei der weitern Anwendung nötig waren, ergaben sich von selbst so z. B. dass man in den höhern Parentelen die Magschaft nicht etwa erst mit dem zweiten Gliede zu rechnen begann, dass vielmehr auch Geschwister des Grossvaters Magen waren. In der Tat haben denn sogar die modernen Leser der Stelle, trotz der ausserordentlichen Verschiedenheit ihrer Ansichten, diese Modifikation alle ohne Ausnahme[1]) als selbstverständlich gemacht.[2])

Berücksichtigen wir nun, dass Eike nach dem Anfangssatze: „Nu merke wie ok, war de sibbe beginne unde war se lende“ zu schliessen, die Grenzen der Verwandtschaft überhaupt darstellen wollte, dass man aber nicht nur mit seiner Nachkommenschaft verwandt ist, berücksichtigen wir ferner, dass die dargestellte Deszendenz als Typus vorgeführt ist, so kommen wir notwendig zu dem Schlusse, dass die Verwandtschaft einer Person als eine Summe von Nachkommenschaften sich darstellen muss; dass deren Ausgangspunkte die Person

[1]) Gewiss auch Heusler. Freilich stimmt das wieder nicht recht zu seiner Annahme, dass der erste Teil von Ssp. I 3 § 3 die höchste Parentel darstellt, dass das Haupt der höchste Stammvater des Erblassers ist. Denn alsdann würde die Darstellung doch zu dem unmöglichen Ergebnis führen, dass der zweithöchste Stammvater des Erblassers nicht sein Mage hiesse, der dritthöchste seiner ersten Magschaft angehörte u. s. w., was Heusler doch nicht sagen will. Es zeigt sich eben auch hierin, was wir noch eingehender zu begründen und auszuführen haben werden, dass Stammvater, Haupt und Erblasser zusammenfallen müssen.

[2]) Uebrigens scheint auch Schanz, welcher S. 31—33 sich für die zweite Parentel entscheidet, die Annahme der ersten nicht ganz zu verwerfen S. 3.

selbst und ihre Vorfahren sind,[1]) kann kaum zweifelhaft sein und wird sich auch weiter unten noch ergeben. Wie viele solcher Vorfahren mit ihren Nachkommenschaften berücksichtigt werden, ist weder direkt noch indirekt in unserer Stelle gesagt,[2]) aus gutem Grunde, denn mit der untern Grenze ist die obere im einzelnen Falle gegeben. Handelt es sich darum, für eine Person die entferntesten Verwandten und Erbberechtigten zu finden, so sind prinzipiell zwar alle ihre Stammväter jeder mit sieben Generationen Nachkommen verwandt und erbberechtigt. Nur werden vom siebenten oder achten Stammvater an keine Nachkommen aus der ersten bis siebenten Generation seiner Nachkommen mehr am Leben sein, während solche aus entferntern Generationen durch die untere Verwandtschaftsgrenze ausgeschlossen sind. Praktisch wird es also darauf hinauskommen, dass die Verwandtschaft bis zur siebenten Stammvaterschaft, bis zur siebenten Parentel reicht, was man in der Regel als in der Quelle direkt gesagt annimmt.[3])

III.

Es bleibt uns nun noch eine Frage zur Beantwortung übrig, diejenige, welche in der ganzen Kontroverse die be-

[1]) So auch die Gegner der Parentelenordnung als Erbfolgeprinzip. Nur Siegel, V. B. S. 8 sagt: „Es gibt nur eine Parentel, die gebildet wird von Personen, welche darum mit einander verwandt sind, weil sie von einem Stammelternpaar gemeinschaftlich ihr Blut ableiten, gleichgültig, ob alle zu demselben Stammvater hinaufgehen müssen, oder einzelne bloss auf Abstammende von diesem rekurrieren, andere auf ihn selbst."

Diese Darstellung passt auf den römischen und modernen Stammbaum für die germanische Verwandtschaftsberechnung aber nicht, denn diejenigen, welche bloss auf den Abstammenden jenes Stammvaters zurückgehen müssen, ignorieren eben jenen höhern Stammvater ganz; für sie kommt er gar nicht in Betracht; selbst wenn noch ein anderer da ist, welcher durch einen solchen höhern Stammvater verwandt ist, so kommt der erste nur als Nachkomme des niederen Stammvaters, nicht aber des höhern in Betracht.

[2]) Auch nicht durch das Bild, siehe den folgenden Abschnitt III (sub 4, c).

[3]) Also auch gegen die Unbegrenztheit der Verwandtschaft in aufsteigender Linie verstösst man nicht, wenn man auch Sippe nicht als Seitenverwandtschaft deutet, vgl. oben S. 8.

strittenste aber auch wichtigste ist, die Frage: Wie gestaltet sich die Verwendung des Bildes von den Gliedern des menschlichen Körpers?

Eike gibt uns nämlich nicht nur die Gliederung der Sippe, er gibt uns nicht nur die Namen der einzelnen Generationen und Verwandten sowie ihre Zahl; sondern er stellt uns die Verwandtschaft noch an einem Bilde dar. Jede Generation wird veranschaulicht durch ein Glied am menschlichen Körper, das Ehepaar durch das Haupt, die Kinder durch den Hals, die Enkel durch die Achsel, die Urenkel durch den Ellbogen, deren Kinder durch das Handgelenk, die drei folgenden noch verwandten Generationen durch die drei Gelenke des Mittelfingers, die erste nicht verwandte Zeugung durch den Nagel desselben Fingers.

Ueber die Anwendung dieses Gliederbildes, welches jedenfalls nicht von Eike ersonnen ist, sondern dem lebenden sächsischen Rechte angehört hat, ergeben sich aus unserer Quelle folgende Grundsätze, welche teils im ersten Abschnitte unsers Paragraphen enthalten sind, teils im zweiten oder vielmehr in einer Verbindung beider liegen.

Aus dem ersten Teile ergibt sich:

1) Das Bild ist nur ein einseitiges, d. h. es sind nur die Glieder einer Seite benutzt. „In des halses lede" stehen die Kinder; „ungetveider brüdere kindere de stat an deme lede, dar schülderen unde arm to samene gat; also dut die süster kindere" u. s. w. Soll also die Nähe der Verwandtschaft mehrerer, zunächst derselben Parentel angehörender Personen ermittelt werden, wie das die Regel: „Die tvischen" u. s. w. veranlasst, so wird das Bild nicht mehrmals gebraucht, die beiden Praetendenten zweiten Grades sind nicht an die Achseln,[1]) sondern an die Achsel zu setzen. Das erfordert

[1]) Anders z. B. v. Sydow in seiner Figur; auch Heusler S. 593 und Siegel R. G. S. 358. Dass der Dsp. c. 6 von dem Gliede spricht, „da die arme zesamene gent", ist eine ungenaue Uebersetzung des Ssp. und würde nur für das Gegenteil unserer Ansicht beweisen, wenn man dartuen könnte, dass dem Deutschenspiegler die Anwendung des Bildes aus dem Leben bekannt war. Noch weniger beweisen Schwsp. c. 3 und Bertholds von Regensburg Predigt von der Ehe (in Pfeiffers Ausgabe der Predigten I S. 312), denn beide haben den Dsp. abgeschrieben und zeigen namentlich durch die Weglassung

übrigens schon die Anwendung im Leben. Nicht mit Papier und Tinte, nicht mit Zeichnungen und Stammbäumen hat man in Sachsen in der Gerichtsversammlung die Verwandtschaft berechnet, vielmehr so, dass der Erbpraetendent den Erblasser mit dem Namen nannte und nun — wir sprechen vorläufig immer noch von dem Falle, dass mehrere Praetendenten aus der ersten Parentel vorhanden sind[1]) — die Generationen, welche ihn mit jenem verbanden, mit der rechten Hand an seiner linken Seite abzählte. Den Erblasser setzte er in sein Haupt, seine Kinder an den Hals, sich selbst zählte er, falls er z. B. ein Enkel des Erblassers war, an seiner linken Schulter ab. Wir haben uns offenbar den ganzen Vorgang etwa in der Art zu denken, wie wir jetzt noch bei der Aufzählung einer Reihe von Argumenten dieselben bisweilen mit dem Zeigfinger der rechten Hand an den Fingern der linken abzählen. Das Bild ist eine feste Schablone, an der sich die Einzelnen abstuppen, man könnte es eben so gut durch einen Messstab ersetzen, an dessen Kerben die Verwandten ihre Entfernung von einem Stammvater abmessen.[2])

2) Haupt kann nur ein Stammvater sein, jemand, der Glieder, Nachkommen, hat oder wenigstens haben könnte. Dies ist als selbstverständlich allgemein angenommen.

Aus der Verbindung des ersten Teils mit der Regel: „Die tvischen deme nagele unde deme hovede sik to der sibbe

---

des Halses, dass sie mit dem Bilde nur aus Büchern und nicht aus dem Leben bekannt geworden sind. Vgl. unsern Anhang I.

[1]) Bei höhern Parentelen nannte, wie vorläufig bemerkt sein mag, der Praetendent den ihm mit dem Erblasser gemeinschaftlichen Stammvater und begann nun die zwischen diesem und ihm liegenden Verwandtengenerationen an seiner linken Seite abzuzählen, indem er den Stammvater an sein Haupt setzte; aber nur diese Verwandten, nur die Vorfahren des Erbpractendenten wurden von demselben an seinen Gliedern abgezählt, nicht die Vorfahren des Erblassers, bei welchen die Zählung auf andere Weise erfolgte vgl. unten sub 4, c und S. 57.

[2]) Uebrigens zeigt sich die Richtigkeit unserer Annahme, dass nur ein Arm benutzt wurde, auch daraus, dass, sobald drei Erbpraetendenten derselben Parentel auftreten, diejenigen, welche beide Arme benutzen, doch genötigt werden, mehrere Verwandte an einen Arm zu setzen. A stirbt und hinterlässt drei Enkel B, C, D. Welche zwei sollen nun an die rechte, und welcher an die linke Schulter gesetzt werden?

gestuppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike. De sik naer to der sibbe gestuppen mach, de nimt dat erve to voren," ergibt sich weiter:

3) Sämtliche Glieder oder Stufen an dem Bilde sind gleich weit von einander entfernt und gleich zu behandeln. Dass die soeben angeführte Regel wenigstens auf das unmittelbar vorher Dargestellte anwendbar ist u. z. ohne weitere Modifikation, bestreitet, abgesehen von Wass.,[1]) dessen Ausführungen wir oben S. 18 f. zu widerlegen versucht haben, wohl niemand. Wir haben ferner oben S. 10 gesehen, dass man der Stellung der Generationen in Seitengliedern keine Bedeutung beilegen darf, und wir haben endlich schon S. 17 und 21 gefunden, dass die Regel: „Die tvischen" u. s. w. alle Glieder zwischen Haupt und Nagel gleich behandelt. Von einer privilegierten Stellung des Halses sehen wir in ihr nichts. Hals und Haupt stehen für die Behandlung im Erbrecht nicht näher bei einander als etwa Hals und Achsel, oder Achsel und Ellbogen u. s. w. Man nimmt allgemein das Gegenteil an; der Grund dieser Annahme liegt aber einfach in der eben so allgemeinen Voraussetzung, dass Haupt und Hals zusammen ausser der Zählung stehen.[2]) Da wir aber nachgewiesen zu haben hoffen, dass diese Voraussetzung unrichtig ist, und dass in der Sippezählung, welche für das Erbrecht allein in Betracht kommt, die erste Generation als erster Grad, als erste

[1]) Siehe oben S. 17.

[2]) Vgl. Stobbe P. R. S. 67; Heusler S. 587 Note 2, 592; am deutlichsten bei v. Amira, Rez. S. 41, der wie Schanz den Hals nicht als Glied, oder wenigstens nur als ein halbes rechnen will S. 43. Allein so wenig jemand anstehen wird, wegen Ssp. I 3 § 3 den Grossoheim eines Erblassers als dessen Mag zu bezeichnen, obschon derselbe dem Urgrossvater des Erblassers am Halse steht, während die Magenbezeichnung bei strenger Anwendung erst mit der Schulter beginnen würde, ebenso wenig wird man, selbst bei der Annahme, dass Geschwister des Erblassers, weil am Halse und ausser der Zählung stehend, mit ihm besonders eng verbunden seien, eine solche besonders nahe Verwandtschaft auch bei den Grosselterngeschwistern annehmen. Selbst wenn also etwas derartiges für die in Ssp. I 3 § 3 dargestellte Parentel bestimmt wäre, so würde es doch zu den Besonderheiten der gerade dargestellten (in diesem Falle, wo eben die Geschwister des Erblassers darin gefunden würden, der zweiten) Parentel gehören und bei der analogen Anwendung des Bildes auf die übrigen Parentelen nicht mit übertragen werden können.

Sippe, gezählt wurde, gerade so wie die folgenden, so ist vollends kein Grund mehr vorhanden zu der Annahme, dass Hanpt und Hals rechtlich als einander besonders nahestehend gegolten haben.[1])

4) Ueberall nnd nur, wo die Erbrechtsregel anwendbar ist, kann das Bild angewendet werden; überall und nur, wo das Bild anwendbar ist, kann die Regel angewandt werden. „Diejenigen, welche sich zwischen Nagel und Haupt an gleicher Stelle in der Sippe abzuzählen vermögen, die nehmen das Erbe gleich; wer sich in der Sippe näher abzuzählen vermag, der nimmt das Erbe zuvor.“ Nicht die geringste Andeutnng weder in der Form noch im Zusammenhang ist uns davon gegeben, dass man irgendwo das Gliederbild anwenden könnte, wo die Regel sich nicht anwenden liesse oder umgekehrt. Eine Fassung der Regel wie die vorliegende wäre schlechterdings undenkbar, wenn nicht die Anwendungsgebiete von Regel und Bild sich vollständig deckten.

Mit Hülfe dieser Beobachtung ergeben sich nun über die Anwendnng des Bildes weiter folgende Sätze:

a) Das Bild ist nur einmal anwendbar; nur eine Stammelternschaft kann Haupt sein, nur einer Stammelternschaft Nachkommen können sich an der Gliederschablone abzählen.[2]) Wir haben schon oben S. 18 Note 2 gesehen, dass dies von der Erbrechtsregel gilt. Nur eines Stammelternpaares Nachkommenschaft ist uns in I 3 § 3 geschildert; nur im Anschluss daran ist uns die Regel gegeben; von einer Konkurrenz von Stammelternschaften mit ihren Nachkommen unter einander

---

[1]) Es brancht kanm noch einmal daran erinnert zu werden, dass der in den beiden ersten Parentelen sich bemerkbar machende Unterschied der ersten Generation von den übrigen nur ein solcher der Bezeichnung ist, Kinder und Geschwister einerseits stehen Magen andererseits gegenüber. Dieser Unterschied ist aber an dem Bilde nicht zu sehen, Hals, Schulter etc. in der ersten und zweiten Parentel sind nicht anders als in einer höhern. Darüber, dass der Weglassung gerade des Halses im Schwsp. keine tiefere Bedeutung zukommt, vgl. Anhang I.

[2]) Stammelternschaft nicht Stammvater oder Stammeltern sage ich deshalb, weil beide Eltern des Erblassers in der zweiten, beide Grosselternpaare in der dritten, alle vier Urgrosselternpaare in der vierten Parentel u. s. w. jeweilen zusammen ein Hanpt bilden.

ist nicht das Geringste angedeutet, die ganze Darstellung setzt voraus, dass es sich immer nur um eine Stammelternschaft handeln kann, dass nur eine solche zum Erbe kommt. Es liegt durchaus kein Grund vor, mit Wass. in unserer Quelle eine solche Abnormität, wie es die gleichzeitige Konkurrenz der gleichen Generationen der Nachkommenschaften aller Stammelternschaften wäre, ausgesprochen und gefordert zu finden. Gerade so wie mit der Regel verhält es sich nun natürlich auch mit dem Bilde, nur dass bei ihm die mehrmalige gleichzeitige Anwendung schon durch seine Natur ausgeschlossen ist, denn es kann doch vernünftiger Weise nur ein Haupt geben.[1]) Gewiss wird eine mehrmalige Anwendung versucht werden; mehrere gleichzeitig auftretende Erbpraetendenten verschiedener Stammelternschaften werden das Bild jeder für seine Stammelternschaft anwenden, aber keiner mit dem Gedanken, dass mehrere Anwendungen zugleich möglich seien, sondern jeder mit der Behauptung, dass seine Anwendung die allein richtige sei. Und in der Tat wird vor dem Rechte dann auch nur eine bestehen.

Herrscht über die einmalige Anwendung des Bildes mehr oder weniger Uebereinstimmung, so kann dies nicht gesagt werden von einer andern Frage, die man übrigens, wie mir scheint, sich noch nie mit erwünschter Schärfe und Klarheit formuliert hat, sonst wäre sie wohl auch schon bestimmter beantwortet. Es ist die Frage: Ist das Bild nur auf eine Parentel, oder genauer gesagt, nur auf die Angehörigen einer Parentel anwendbar, oder zugleich auf Angehörige verschiedener Parentelen?

Diese Frage fällt nämlich mit der soeben erörterten keineswegs zusammen. Man übersieht das gewöhnlich u. z. nur deshalb, weil man Parentel und das, was ich bis jetzt die Nachkommenschaft einer Stammelternschaft nannte, als gleich bedeutend annimmt.[2]) Allein es ist durchaus nicht zutreffend,

---

[1]) Heusler S. 601.

[2]) So z. B. Schanz, wenn er S. 33 sagt, aus Ssp. I 3 § 3 gehe hervor, dass die in der Parentel, speziell der zweiten, das gleiche Glied innehabenden Verwandten als Erben konkurrieren. Sieht er in dem Vorhergehenden die Nachkommen der Eltern des Erblassers, so ist das eben mehr als die zweite Parentel. Genauer ist v. Amira; allein der Beweis, den er (Rez. S. 41) für

wenn man, wie dies z. B. Bluntschli (S. 390) und Stobbe (P. R. S. 71 und 72) tut, die Parentel im technischen Sinne, im Sinne der Linealgradualordnung als Erbfolgeordnung, definiert als den Inbegriff der von gemeinsamen parentes abstammenden Verwandten. Vielmehr bezeichnet Parentel im Sinne der Parentelenordnung den Inbegriff der Nachkommen einer Stammelternschaft im Verhältnis zu dieser (erste Parentel) oder zu einem aus ihnen selbst (höhere Parentelen). Nicht alle Nachkommen der beiden Grosselternpaare des Erblassers bilden dessen dritte Parentel; vielmehr müssen davon ausgenommen werden einmal die beiden Eltern des Erblassers mit allen ihren Nachkommen und diese zerfallen wiederum in zwei Teile, den Erblasser selbst mit seinen Nachkommen, welche die erste Parentel bilden, und die Eltern mit allen übrigen Nachkommen, welche die zweite Parentel bilden. Dass man diese einfache Tatsache nur zu oft übersehen hat, hat in der Litteratur über die sächsische Erbfolgeordnung sehr verhängnisvolle Spuren hinterlassen.

Es entsteht also die Frage, ob das Bild auf alle Nachkommenschaft ein und derselben Stammelterngruppe anwendbar sei, die ich im Folgenden der Kürze halber einfach als Nachkommenschaft bezeichnen will, oder nur auf einen Teil derselben, die Parentel im technischen Sinne.

Nun haben wir aber oben S. 39 gesehen, dass die Regel voraussetzt, dass das Erbe vom Stammvater kommt. Dies ist zunächst und eigentlich der Fall, nur wenn der Stammvater der Erblasser selbst ist. Wir schlossen demgemäss daraus, dass die Sippe, welche uns der Anfang von I 3 § 3 darstellen will, die erste Parentel sei. Dies ist die einzige Parentel, welche alle Nachkommen eines Stammelternpaares umfasst, auf welche also auch die ungenaue Definition der Parentel passt, oder m. a. W.: der Stammvater als Erblasser ist der einzige Stammvater, welcher lauter Nachkommen derselben Parentel hat. Bei ihm fallen Nachkommenschaft und Parentel zusammen.

---

die gleichzeitige Anwendung des Bildes auf Angehörige verschiedener Parentelen bringen zu können glaubt, ist nicht stichhaltig, einmal weil die Interpretation von Ssp. I 17 § 1, auf welcher er ruht, wohl nicht haltbar ist, wie wir sehen werden, sodann, weil er das im Text von uns Bemerkte zu übersehen scheint.

Digitized by Google

Eben darum können sich auch alle seine Nachkommen an dem Bilde abstnppen; aber aus demselben Grunde darf man darans nicht folgern, dass bei der weitern Anwendung des Bildes dies eben so sei, dass das Bild ein Nachkommenschafts- und nicht ein Parentelenbild sei. Der erste Teil des Paragraphen kann uns also auf nnsere Frage keine Antwort geben; wir haben uns umzusehen, ob wir nicht anderswoher eine solche erlangen.

b) Das Haupt mnss stets der Erblasser sein oder wenigstens für seine an den Gliedern sich abstuppenden Nachkommen den Erblasser vertreten. Umgekehrt kann der Erblasser in dem Gliederbilde nie eine andere Stelle einnehmen als das Haupt. Wir haben (s. 39) gesehen, dass das Erbe vom Hanpte kommen mnss, und dass dies in erster Linie der Fall ist, wenn das Hanpt mit dem Erblasser zusammenfällt. Allein wir dürfen jener allgemeinen Voraussetzung nicht diese enge Formulierung geben, sonst wären Regel und Bild nur auf die erste Parentel anwendbar, nnr diese hätten wir dann im ersten Teil unseres Paragraphen zu finden. Wir haben aber schon mehrmals betont, dass Eike nicht die Absicht haben kann, uns bloss eine, bloss die erste Parentel, bloss ihr Bild, bloss Regeln über die Erbfolgeordnung unter ihren Angehörigen zu geben. Die dargestellte Stammvaterschaft, das Bild nnd die Regel müssen analog anch anderweitig anwendbar sein. Für Bild nnd Regel ergibt sich bei dieser anderweitigen Anwendnng, dass nnn das Haupt nnd der Stammvater, nach welchem sich das „Gleich“ nnd „Näher“ bemisst, nnd von welchem das Erbe kommen muss, nicht mehr der Erblasser selbst sein kann, dass er aber gegenüber denjenigen, welche nach der Regel erben, und welche sich an den Gliedern abstuppen, als Erblasser gelten, den Erblasser vertreten muss. Das ist jedoch nie möglich für den Stammvater gegenüber dem Erblasser nnd gegenüber dessen zwischen dem betreffenden Stammvater und dem Erblasser stehenden Aszendenten. Wie kann der Erblasser als solcher von jemand anderem sich selbst gegenüber vertreten werden? Wie kann der betreffende Stammvater gegenüber dem Erblasser nnd seinen zwischen den beiden liegenden Vorfahren als Erblasser gelten? Für diese kommt ja gar kein Erbe von ihm herunter, vielmehr kommt es durch sie zn ihm herauf. In der Tat ist es

auch noch niemandem eingefallen, die Erbrechtsregel hier anzuwenden, bei der Anwendung der Regel schliesst man diejenigen Nachkommen des betreffenden Stammvaters stets aus, welche nicht der gleichen Parentel angehören wie dieser selbst und wie alle seine übrigen Nachkommen mit ihm. Man käme ja sonst zu dem absurden Resultate, dass der Grossvater des Erblassers dem Vater desselben vorgienge, weil er eben einem allen gemeinsamen Stammvater, z. B. dem Urgrossvater des Erblassers näher steht. Allein was von der Regel gilt, muss nach dem unter 4) aufgestellten leitenden Prinzipe auch für das Bild gelten, d. h. beide sind nnanwendbar für diejenigen Nachkommen des Stammvaters, welche einer andern Parentel angehören; Regel und Bild sind also nicht anwendbar auf die Nachkommenschaft als solche, auf die Parentel im weitern Sinne, sondern nur auf die eigentliche Parentel. Dass Gegner und Anhänger der Parentelenordnung das in gleicher Weise übersehen,[1]) wäre verwunderlich, wenn es nicht so leicht erklärlich wäre. Hier rächt sich eben die unrichtige Annahme, dass das Bild zweiarmig sei; offenbar hat man sich stets vorgestellt, dass der eine Arm den das Haupt bildenden Stammvater mit dem Erblasser verbinde, während der andere Arm den übrigen Nachkommen des Stammvaters zum „Abstuppen" dienen sollte. Wir haben schon oben gesehen, dass der Ssp. nur einen Arm als Bild verwendet, und diese Gliederschablone ist nach dem Bisherigen nicht für alle die Personen anwendbar, welche die communis opinio an die beiden Arme zu setzen

[1]) Dies gilt auch von Homeyer. Wenn derselbe S. 8 und 10 ausführt, das Bild sei nur auf eine Parentel anwendbar, so zeigt doch seine ganze Argumentation, dass auch er Parentel dabei mit Nachkommenschaft ein und desselben Stammvaters identifiziert. Er führt an seiner Zeichnung aus, dass man nicht zwei Bilder, eines vom Grossvater und eines vom Vater aus verwenden könne, und dass man ebenso wenig an einem einzigen, vom Grossvater ausgehenden Bilde z. B. einen Neffen des Erblassers abzählen könne. Allein nicht nur weiss er keinen Grund dafür anzuführen, sondern er denkt sich offenbar den Erblasser nnd dessen Vater auch an den Gliedern des Bildes befindlich, nur, sobald nicht die erste Generation nach dem Stammvater, also der Hals, in Betracht kommt, nicht an den Gliedern derselben Körperseite wie die Seitenverwandten.

Uebrigens nimmt auch Heusler S. 600 an, dass „Sippe" die Gesamtheit der vom gleichen Elternpaar abstammenden Personen bezeichnet.

pflegt, sondern entspricht nnr demjenigen, welcher „die andern Nachkommen“, welcher die Parentel des Stammvaters enthält. Somit gelangen wir zn dem dritten Satze:

c) Das Bild ist in seiner eigentlichsten Verwendnng nnr anwendbar anf die absteigende Linie, niemals anf die anfsteigende, nnd anf diejenigen Verwandten, welche das römische nnd moderne Recht Seitenverwandte nennt, nnr durch deren Auffassung oder Umstempelung als absteigende Linien von Vertretern der Ausgangsperson. Das Mass, mit welchem die sächsische Verwandtschaft gemessen wird, nnd die Regel, wonach die Sachsen erben, ist ein Deszendentenmass nnd eine Deszendentenerbrechtsregel.

Die Unanwendbarkeit des Bildes anf Angehörige verschiedener Parentelen nnd anf die Aszendentenlinie entscheidet nun vor Allem gegen die Theorieen von v. Amira und Schanz, welche von der gegenteiligen Voraussetzung ausgehen. Für sie erklärt die Anwendung des Bildes auf alle Nachkommen eines Stammvaters einmal die Abgrenzung des engern Erbenkreises vom weitern. v. Amira argnmentiert (E. S. 131) folgendermassen:

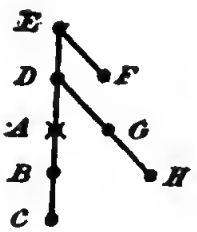

„Des Erblasser Bruder (G) steht ebenso wie der Erblasser (A) seinem Vater (D) am Halse, des Erblassers Sohn (B) aber ihm selbst am Halse, oder m. a. W. Bruder und Sohn des Erblassers sind zu diesem im ersten Grade kanonischer Kompntation verwandt“ [1]) u. s. w. „War demnach das Verwandtschaftsbild in Ssp. I 3 § 3 auf alle möglichen „Parentelen“ zugleich anwendbar, so lag für Eike die Notwendigkeit vor, die Erbenordnung in I 17 § 1 in der Art abzufassen, dass er Kinder, Eltern und Geschwister namentlich anfzählte. Denn die gemeinschaftliche Succession der an Hals und Haupt oder im ersten Grade kanonischer Komputation stehenden Magen sollte ausgeschlossen sein.“ [2])

[1]) v. Amira, (Recht S. 137 und 138) „Im engeren Kreise standen jedenfalls dem nämlichen Mitglied dessen Kinder und Eltern, nach einigen Rechten aber anch dessen Geschwister gleich nahe . . . . Sollte in diesem eine Rangordnung durchgeführt werden, so konnte es nur durch namentliche Angabe der einzelnen Verwandten in ihrer Reihenfolge geschehen.“

[2]) Ich habe absichtlich die Ausführungen v. Amira's wörtlich wieder-

Nicht minder unhaltbar als diese Abgrenzung der Erbenkreise wird dadurch, dass eben auf die Linie A — E das Bild unanwendbar ist, die Komputation von v. Amira und Schanz und ihre darauf sich bauende Erbfolgeordnung.

v. Amira komputiert folgendermassen:[1]) Kinder (B) und Eltern (D) des Erblassers (A) (ein Hals) sind dem Erblasser allerdings näher verwandt als seine Geschwister (G) (zwei Hälse); ferner die Enkel (C) und Grosseltern (E) (beide ein Hals und ein Glied) stehen zwar den soeben genannten Vollgeschwistern (G) (zwei Hälse und kein Glied) nach, aber den Kindern der Vollgeschwister (H) und den Elternvollgeschwistern (F) (zwei Hälse und ein Glied) gehen sie vor.

Während diese Komputation von der Voraussetzung ausgeht, dass der Hals nur den Wert eines halben Gliedes habe,

---

gegeben. Sollte das in freierer Weise geschehen, so würde ich wie Schanz S. 17 dieselben so auffassen, dass prinzipiell Kinder, Eltern und Geschwister des Erblassers diesem gleich nahe stehen, ihm gleich nahe verwandt sind, also auch prinzipiell zusammen erben. Der engere Erbenkreis würde also aus solchen bestehen, welche prinzipiell zusammen, und nur nach positiver Bestimmung nacheinander erben. Allein gegen eine solche Auffassung hat sich v. Amira Rez. S. 42 verwahrt unter Hinweis auf E. S. 133, woraus hervorgehe, dass er nicht der Ansicht sein könne, alle Verwandten des ersten kanonischen Grades seien gleich nah verwandt, vielmehr gebe es unter diesen Nüancen. Jedoch abgesehen davon, dass ich den Unterschied von „Gleich nahe stehen" und „Gleich verwandt sein" nicht recht einsehe, und dass die Argumentation v. Amira's eine solche Gleichheit als Zwischenglied zu fordern scheint, so ist mir dieses Her- und Hinüberspielen von der kanonischen zur nationalen Komputation nicht recht verständlich. Entweder ist, wie mir scheint, massgebend die kanonische; dann entsteht, weil sie wegen der Zusammenziehung beider Linien etwas stumpfer ist, eine Gleichheit von Kindern, Eltern und Geschwistern gegenüber dem Erblasser, und dann ist eine positive Regelung der Rangordnung unter denselben nötig.. Oder es ist die v. Amira angenommene nationale Gliederkomputation massgebend; dann erscheinen eben nicht alle, welche nach der kanonischen Komputation gleichverwandt sind, als solche, und die Erbfolgeordnung, wenigstens der Geschwister, richtet sich nicht nach positiver Bestimmung, sondern nach ihrer Verwandtschaftsnähe. Die prinzipielle Gleichheit könnte also, immer vorausgesetzt, dass ich v. Amira nicht missverstehe, nicht das Kriterium aller im engern Erbenkreise stehenden Verwandten des Erblassers sein. Uebrigens ist die Frage für uns gleichgültig, da immer, wie man sie auch entscheidet, eine unmögliche Anwendung des Bildes vorliegt.

[1]) Rez. S. 43.

gelangt Schanz zu einer etwas andern Kompntation,[1]) auf Grund der Voraussetzung, dass die „Hälse“ gar nicht zählen, eine Voraussetznng, welche allerdings dem oben S. 45 sub 3 gefundenen Prinzipe nicht weniger widerspricht als diejenige von v. Amira. Schanz ist also z. B. der Ansicht, dass Vollgeschwisterkinder (H; ein Glied, weil die Hälse D A nnd D G nicht gerechnet werden), die Elternvollgeschwister (F; ein Glied, denn die Hälse E D nnd E F fallen weg) und Grosseltern (E; ein Glied, der Hals E D wird nicht berücksichtigt) gleich nahe verwandt sein.[2]) Uebrigens gibt v. Amira (Rez. S. 43) Schanz zn, dass seine Kompntation die richtige sein könne.

Nicht weniger aber als zu diesen antiparentelistischen Theorieen treten wir mit den oben über das Bild anfgestellten Sätzen in Gegensatz zu den Ausführungen Heuslers, mit welchen wir in dem Gesamtresultate übereinstimmen. Freilich betrifft dieser Gegensatz nicht die Anwendung der Regel. Hensler gibt (S. 594 Note 12) eine Tafel der Verwandtschaft nach nnserer Stelle. Er nennt den Erblasser h, dessen Vater g, dessen Grossvater f n. s. w. bis zum siebenten Vorfahren des Erblassers, den er mit a bezeichnet. Von den sieben Vorfahren gehen nnn sieben Linien Nachkommen aus; dieselben enthalten also stets die Nachkommenschaft des betreffenden Vorfahren mit Ausnahme derjenigen Personen, welche von ihm abstammen, aber anf der geraden Linie unterhalb ihm nach dem Erblasser hin, oder dann auf einer von solchen nnterhalb stehenden Personen ausgehenden Linie liegen; m. a. W. jede der Linien enthält das, was wir oben S. 48 als Parentel im technischen Sinne bezeichnet haben. Nur anf diese Linien, nnr auf Angehörige derselben Parentel, wendet nnn auch Hensler offenbar die Regel: „Die tvischen“ u. s. w. an.[3]) Nicht dasselbe tut er bei dem Bilde; dieses verwendet er auch für die aufsteigende Linie. Der siebente Vorfahr erhält nach ihm das Haupt, der sechste den Hals, der fünfte die Schulter u. s. w., den Erblasser setzt er auf das dritte Mittelfingerglied;[4]) an den Gliedern des Bildes

[1]) S. 50 f.

[2]) Vgl. Schanz S. 53.

[3]) Vgl. die Bemerkungen Heuslers zu Note 12 S. 594 und S. 601, am letztern Orte trotz der unmittelbar vorhergehenden weitern Definition von Sippe.

[4]) So in der Tafel; S. 600 dagegen auf die Fingerspitze.

stehen in diesem Falle Angehörige lauter verschiedener, ja aller Parentelen. Zu dieser Anwendung des Bildes scheint, wenn ich recht sehe, Hensler zweierlei bewogen zu haben, einmal die Ausdehnung der in I 3 § 3 dargestellten Nachkommenschaft, sodann die Vorstellung von der Zweiarmigkeit des Bildes. „Um den weitesten Umfang der Verwandtschaft und damit die äusserste Grenze der Erbberechtigung darzustellen, musste Eike zu dem siebenten Knie (Stammvater) von dem Erblasser aufwärts zurückgehen; in der von diesem auslaufenden Sippe ist alle Verwandtschaft eingeschlossen.“ [1]) Allein weil Eike nur ein einarmiges Bild kennt, kann er an ein Einschliessen nicht gedacht haben, kann es von ihm nicht beabsichtigt sein, den äussersten Rahmen[2]) der Verwandtschaft in der von Heusler angenommenen Weise zu geben. Vielmehr bezeichnet er nur die untere, nicht die obere Grenze der Verwandtschaft, weil, wie wir oben S. 42 sahen, mit jener diese gegeben ist; eine Seitengrenze hat er nicht zu bezeichnen, weil es eben in der Verwandtschaftsgliederung nur ein Oben und ein Unten gibt. Die Annahme ferner, dass die höchste Stammvaterschaft dargestellt sei, ist unmöglich, weil man sonst den Erblasser an das untere Ende derselben setzen muss. Dies wiederum ist eben unzulässig, weil nicht nur die Darstellung in der ersten Hälfte des Paragraphen es wahrscheinlich macht, sondern auch die auf sie in erster Linie zu beziehende Regel es absolut fordert, dass das Erbe von oben, vom Stammvater her kommt.[3]) In der Tat lässt sich denn auch die Ausdehnung der vorgeführten Sippe in anderer Weise befriedigend erklären.[4]) Es besteht also kein Grund, das Bild auch auf die Aszendentenlinien anzuwenden, um so weniger, als, wie mir scheint, das Bild auch bei Hensler in diesem Falle ganz ohne Bedeutung ist. Denn seinen beiden Zwecken, der Regelung der Erbenfolge einerseits und der Berechnung der Verwandtschaft andererseits, kann es hier nicht dienen; im ersteren Falle würde dies zu den S. 50 angedeuteten widersinnigen Ergebnissen führen, aber auch das letztere schliesst

[1]) S. 600.

[2]) S. 593 Note 12.

[3]) Über eine andere Schwierigkeit, welche die Heuslersche Annahme der höchsten Parentel verursacht, siehe S. 41 Note 1.

[4]) oben S. 40

Heusler (S. 589) selbst treffend aus, wenn er sagt, ein Kind begründe seine Verwandtschaft mit dem Grossvater nicht damit, dass beide von dem Urgrossvater abstammen.

In welcher Weise nun bei den Sachsen die Verwandtschaft berechnet und die Erbenfolge geregelt wurde, dürfte nach alle dem, was wir über das Bild und die Regel gefunden haben, nicht mehr zweifelhaft sein. Die Verwandten und die Erbberechtigten zerfielen in Parentelen oder Sippen, welche dargestellt wurden durch die Gliederschablonen. Handelte es sich darum, den nächsten Verwandten oder die Erbberechtigten überhaupt zu ermitteln, so wurde das Bild und die korrespondierende Regel nur einmal angewendet, m. a. W.: Bild und Regel dienten nur dazu, die Nähe und die Erbberechtigung innerhalb der Sippe oder Parentel zu bestimmen und auch dies nur für die Nachkommen des Elternpaares, welches das Haupt bildet. Denn die Zählung der Sippe beginnt erst mit der ersten Generation von Nachkommen, und die Regel gilt nur für diejenigen, welche zwischen Haupt und Nagel stehen, also nicht für das Haupt. Das Parentelenhaupt erbt also bei den Sachsen nicht als erstes Parentelenglied.[1])

Fragen wir nun, wie die Verwandtschaftsnähe unter den Aszendenten berechnet wurde, wie die Aszendenten erbten, und in welcher Reihenfolge die Sippen oder Parentelen auf einander folgten, so erhalten wir für die Beantwortung dieser Frage nur einen, allerdings hinreichenden Anhaltspunkt. Weil der Stammvater zwar nicht in der Sippe gezählt, aber doch in die Sippe hineingezogen ist, weil auch er einen Teil des Bildes einnimmt, so ist, da Sippe und Bild bei der Ermittelung des nächsten Verwandten bezw. der Erben nur einmal zur Verwendung kommen, auch nur ein Stammvater (bezw. eine Stammelternschaft) dem Erblasser gleich nahe verwandt, d. h. es können nicht alle Aszendenten dem Erblasser gleich nahe stehen, es können nicht alle zugleich sein Erbe erhalten, sondern nur einer, nämlich derjenige, welcher in der allein antretenden Sippe

[1]) Anders bei den Langobarden. Sie zählten den Stammvater als erstes Parentelenglied, und demgemäss müsste auch die Regel bei ihnen gelautet haben: Diejenigen, welche vom Haupte an bis vor den Nagel u. s. w.

und in dem allein angewandten Bilde Ursprung und Haupt bildet. Nur tut er das, wenigstens äusserlich,[1]) nicht wie die anderen Sippegenossen, nicht nach Zahl und Entfernung; vielmehr wird das Erbe ihm übertragen; wenn er lebt, lässt er es nicht weiter gehen, es tritt, möchte ich sagen, dann für die höhern Stammväter und für seine eigenen Parentelenglieder gewissermassen gar kein Erbfall ein, es ist für sie gar kein Erblasser da.

Kann es sich also stets nur um einen Stammvater handeln, ist eine Konkurrenz aller ausgeschlossen, so liegt nun die Entscheidung über die Reihenfolge unter den Aszendenten und damit unter den Parentelen, sowie die Bezeichnung ihrer Entfernung auf der Hand; es ist eben so selbstverständlich, dass die Eltern des Erblassers (und ihre Parentel) den Grosseltern, diese den Urgrosseltern u. s. w. vorgehen, dass es gar nicht gesagt zu werden braucht. Es ergibt sich also für den Fall, dass ein Erblasser ohne Angehörige der ersten Parentel zu hinterlassen gestorben ist, folgende Tafel von Verwandten und Erbberechtigten:

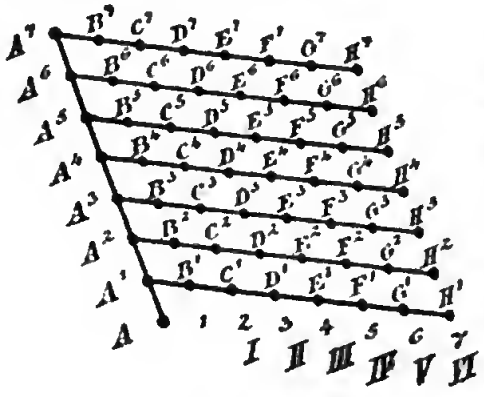

A ist der Erblasser, A^1, A^2, A^3 sind seine Aszendenten, deren Nachkommen, soweit sie ein und dieselbe Parentel oder Sippe bilden, durch die Linien A^1 H^1, A^2 H^2 u. s. w. dargestellt sind. Alle mit einer Sieben oder mit H bezeichneten Personen bilden die äussersten Verwandten des A; der letzte Erbberechtigte ist H^7. A^1 H^1 ist die zweite Parentel; die arabischen Zahlen zeigen in ihr die Sippezahl, die römischen die Magenzahl an. Ganz ebenso würde die erste Parentel sich

[1]) Dass seinem Wesen nach das Erbrecht des Stammvaters dem der Parentelenglieder nicht gleich gewesen sei, will ich deswegen gar nicht behaupten. Diese Sonderstellung des Hauptes ist eben nur eine Folge der Zählung und der Formulierung der Regel, also von Umständen, die eben mehr oder weniger Aeusserlichkeiten sind. Bei den Langobarden z. B., wo der Stammvater mitgezählt wurde, stellte sich jedenfalls sein Erbrecht auch äusserlich als demjenigen seiner Sippegenossen ganz gleich dar.

gliedern. Soll nun der nächste Verwandte oder der Erbberechtigte bestimmt werden, so kann die Gliederschablone an sich auf jedes A als Haupt gelegt werden, auf alle die Linien A H wäre an sich das Gliederbild anwendbar, jedes B könnte an sich Hals, jedes C Schulter sein n. s. w. Weil aber nur einmal die Schablone zur Anwendnng kommt, nur ein Haupt von dem Rechte in einem solchen Falle anerkannt wird, erfolgt die Benutzung der Schablone in der Weise, dass man zuerst versucht sie bei A anzulegen. Ein Haupt ist hier aber eben nicht mehr vorhanden, die Glieder fehlen ebenfalls bei der oben gemachten Voraussetzung, hier ist also keine Verwendung der Schablone möglich. Dieselbe wird nun nach A^1 gerückt, lebt dort das Haupt nicht mehr, und finden sich keine Glieder, so rückt man nach A^2 u. s. w. So nach der Tafel. Im Leben machte sich das wohl folgendermassen: Starb ein Sachse und traten mehrere Erbpraetendenten auf, so waren zwei Fälle möglich. Entweder sie gehörten derselben Parentel an und nannten als ihuen mit dem Erblasser gemeinschaftlich entweder denselben Stammvater oder weuigstens Stammväter derselben Aszendentenstufe des Erblassers, wobei sie deu Stammvater mit Namen und unter Angabe seines Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser bezeichnet haben werden. Dann gieng unter ihnen das Abstuppen los, jeder begann nun, den Stammvater in sein Haupt setzend, sich an einer seiner Seiten abzuzählen. Wer am höheren Gliede stand, erbte alleiu, diejenigen, welche an demselben Gliede stauden, erbten zusammen (oben S. 44). Nannten sie Stammväter verschiedener Aszendentenstufen des Erblassers, gehörten sie also verschiedeuen Parentelen an, so war eigentlich das Abstuppen nicht notwendig; es hatte, weun es doch geschah, nicht mehr Wert, als wenn ein Beweis, dessen Resultatlosigkeit schon in seinem Verlaufe erkannt wird, doch zu Ende geführt wird. Massgebend war in solchen Fällen allein der Stammvater; ob derselbe der Vater oder Eltervater war,[1]) darauf kam es an. Jedenfalls aber, und das mag noch einmal betont werden, er-

[1]) Wie man sich bei den höhern Stammvätern, für welche Namen fehlten, geholfen hat, möchte die noch unten zu erwähnende langobardische Formel (bei Lörsch und Schröder, Urkunden etc. 2. Aufl. N. 96) zeigen. Man sprach von dem Eltervater des Eltervaters des Erblassers u. dgl.

folgte die Ermittlung nicht in der Weise, wie man jetzt gewöhnlich anzunehmen scheint, dass man nämlich sagte, der Erblasser stehe dem gemeinsamen Stammvater z. B. am Ellenbogen, man stehe selbst am Handgelenk oder, bei gleicher Generationenzahl, man stehe mit dem Erblasser z. B. an den Ellenbogen des gemeinsamen Stammvaters.

Ob neben der Verwandtschaftsberechnung mit Namen und Bild in Sachsen auch eine solche durch Zahl üblich war, ist aus dem Ssp. nicht ersichtlich,[1]) aber wohl möglich. Bei der Berechnung mit Zahlen sind noch folgende Modifikationen denkbar, welche zwar eben im Ssp. nicht normiert sein können, die ich aber doch kurz erwähnen möchte, weil die übrigen ältern Rechtsdenkmäler, welche in Zahlen rechnen, sie haben, und es mir daran liegt, zu zeigen, dass sich die Zählung jener wohl mit derjenigen verträgt, welche wir im Ssp. finden.

Ist die Zahl der Zeugungen nach dem Erblasser und nach dem Praetendenten hin gleich, so genügt bei Zahlenberechnung eine einzige Zahl; z. B. soll in unserer oben gegebenen Tafel die Verwandtschaft von C_2 mit A berechnet werden, so braucht man nicht beide Linien anzugeben, also zu sagen C_2 ist mit A verwandt 2: 2, wie man dies tut, wenn man bei der anderen Berechnung den Stammvater in seinem Verhältnis zum Erblasser sowie das Glied angibt; man kann vielmehr einfach sagen, A und C_2 seien im zweiten Grade verwandt, wobei man nun, statt A^1 und B^2 und A und C^2 gesondert auf den beiden verschiedenen Linien zu zählen, sie zusammen als Generation zählt. Dies ist kanonische Komputation, sie ist vor Allem eben da möglich, wo der verschiedene Wert der beiden Linien nicht in Betracht kommt, wie natürlich bei der Frage, ob zwei Personen sich heiraten dürfen; hier ist die Entfernung allein massgebend. Sobald aber die Zahl der Zeugungen nicht gleich ist, sobald die Linien verschieden sind, zeigt sich wieder deutlich, dass beide Linien gezählt werden, denn alsdann gibt das ältere kanonische Recht ebenfalls zwei Zahlen. Darum bestimmt auch das edictum Rotharis c. 153, dass der Erb-

[1]) Ich denke natürlich nicht an den Fall, dass man für das Glied die Sippe angibt, z. B. statt „Schulter" die „zweite Sippe," sondern an die reine Zahlenberechnung, wo auch die Aszendentenlinie in Zahlen ausgedrückt wird.

praetendent die Namen nicht nur seiner, sondern auch der Vorfahren des Erblassers angeben müsse.[1])

Nur eine weitere Anwendung des oben Gesagten ist es, wenn für zwei Erbpraetendenten, für welche beide die Zahl der Zeugungen von den ihnen mit dem Erblasser gemeinschaftlichen Stammvätern nach dem Erblasser und nach ihnen hin gleich ist, die Verwandtschaft durch zwei statt durch vier Zahlen angegeben wird.[2])

Erwähnen wir endlich noch einmal, dass nach dem Ssp. Halbgeburt in der Sippe ein Glied zurücksetzt,[3]) und dass mehrfache Verwandtschaft nicht beachtet wird,[4]) so dürfte wohl der Inhalt des Paragraphen erschöpft sein. Wir gelangen somit zu dem Schlusse:

Unter allen von der Wissenschaft aufgestellten Erbfolgeordnungen entspricht die Linealgradual- oder Parentelenordnung allein dem Rechtszustande, welchen Ssp. I 3 § 3 uns überliefert; ob sie das Prinzip, welches der sächsischen Erbfolgeordnung zu Grunde liegt, richtig trifft,[5]) oder ob sie nur äusserlich, im Erfolge, mit

---

[1]) So nach der richtigen Interpretation, welche das „unicnique" nicht übersieht, wie es Wass. getan hat. Vgl. statt aller andern Heusler S. 590 N. 8, Schröder R. G. S. 324. N. 424. Die Berücksichtigung beider Linien betont namentlich v. Amira E. S. 49; sie findet im Ssp., der einzigen ältern Quelle, welche die Verwandtschaft nicht mit Zahlen berechnet, ihre Bestätigung.

[2]) So in der schon erwähnten langobardischen Formel, vgl. Anhang III.

[3]) Nicht nur in der zweiten Parentel wie Wass. (S. O. S. 61), Siegel (Rez. S. 26) annimmt; dagegen entscheidet der von Schanz (S. 52) angeführte Grund.

[4]) Der Grund ist leicht einzusehen. Er liegt in der sächsischen Verwandtschaftsberechnung, welche mehrfache Verwandtschaft nicht zum Ausdruck bringen kann. Stirbt das einzige Kind eines der Brüder, welche die zwei Schwestern geheiratet haben, so kommt es als Erblasser in unserer Tafel an die Stelle von A zu stehen. Bei C^2 stehen nun seine Vettern, z. B. einer, welcher von dem andern Bruder abstammt, der eine der beiden Schwestern geheiratet hat, und ein Sohn dessen, welcher ein fremdes Weib nahm. Die beiden unterscheiden sich dadurch, dass der letztere bei A^2 nur den väterlichen Grossvater, der erstere auch den mütterlichen mit A gemeinsam hat. Allein das nützt diesem nichts, alle bei A^2 stehenden Personen bilden ein Haupt, wie der bloss einfach verwandte kann er sich nur ein mal abstuppen.

[5]) Vgl. Heusler S. 597.

dieser übereinstimmt, kann nach der Quelle kaum entschieden werden, weil dem Verfasser des Sachsenspiegels eben eine wissenschaftliche Erkenntnis seines Rechtes abgeht, er also auch hier nicht das Prinzip, das Wesen der Erbfolgeordnung, sondern nur diese selbst darstellen kann und will. Für eine innere Uebereinstimmung möchte aber der Umstand sprechen, dass das Gliederbild, gewiss nicht ein Produkt Eikes sondern des Volksgeistes, genau der Parentel der modernen Theorie entspricht, welche also schon von dem unbewusst schaffenden Geiste der das Recht erzeugenden Faktoren als Grundelement der Verwandtschaftsgliederung und Erbfolgeordnung aufgefasst worden zu sein scheint.

B. Sachsenspiegel Landr., I 17 § 1.

Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte dan sin bruder. Vader unde muder, süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht de dochter; it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter. — Sven aver en erve versüsteret unde verbruderet, alle de sik gelike na to der sibbe gestuppen mogen, de nemet gelike dele dar an, it si man oder wif; disse hetet de sassen gan erven. — Doch nimt sones unde dochter kint erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster, durch dat: it ne geit nicht ut dem busmen, de wile de evenburdige bnsme dar is. — Sve so dem anderen evenbnrdig nicht ne is, de ne mach sin erve nicht nemen.

Neben der allgemeinen Ausführung in Ssp. I 3 § 3 kommt für die Erbfolgeordnung des Ssp. wesentlich nur noch unsere Stelle in Betracht. Wie wir schon in der Einleitnng sahen, unterscheiden sich die Artikel 4 u. f. von den drei ersten, indem sie den speziellen Teil des Rechtsbuches bilden. Allgemeine Erörterungen sowie Systematik findet sich hier nicht wie dort, die konkreten Aeusserungen der Rechte werden uns dargestellt.

So anch hier; unsere Stelle hat eine ganz bestimmte, spezielle Aufgabe, nämlich darzustellen, wie der Geschlechtsunterschied anf das Erbrecht wirkt. Dass dies teilweise Zweck und Aufgabe des Paragraphen sei, wird allgemein zugegeben; dass es nicht nur die Hauptaufgabe, sondern die einzige sei, ebenso allgemein verneint. Homeyer hat, nach der Titelüberschrift

dieses Paragraphen in seiner Ausgabe sowie aus seiner Schrift über die Erbfolgeordnung des Ssp. zu schliessen, die Darstellung der Erbenfolge für das eigentliche Thema unserer Stelle gerade so gut gehalten wie v. Amira und alle Andern, welche ohne Weiteres auf dieselbe mehr oder weniger allein ihre Theorieen aufbauen. Alle von der Parentelenordnung abweichenden, von Schanz, v. Amira, Wasserschleben und Siegel aufgestellten Theorieen stützen sich in erster Linie auf diese Stelle; so die Wasserschlebensche für den Vorzug der Deszendenten und Aszendenten und die Sonderstellung der Geschwister, so die Theorieen von den zwei Erbenkreisen mit verschiedenen Erbfolgeprinzipien. Und doch sprechen dafür, dass nicht die Erbfolgeordnung sondern nur die Wirkung des Geschlechtsunterschiedes auf dieselbe Gegenstand dieser Stelle ist, schon folgende allgemeine Gründe:

1) Die Mehrzahl der Artikel, welche zwischen I 3 § 3 und I 17 § 1 liegen, beschäftigen sich mit erbrechtlichen Verhältnissen,[1]) setzen aber alle die Erbfolgeordnung schon voraus,[2]) bringen auch teilweise Modifikationen daran an. Namentlich in I 16 kehrt Eike nach einer kleinen Abschweifung wieder zum Erbrecht zurück und beginnt mit der Erörterung eines ersten speziellen Erfordernisses des Erben, der Ebenbürtigkeit, um sodann im Folgenden auf ein zweites, das männliche Geschlecht überzugehen, das freilich nicht in allen Fällen erforderlich ist, und dessen Mangel, auch wo es verlangt wird, nicht absolut, sondern nur relativ ausschliesst.

2) I 17 § 2 handelt unzweifelhaft nur von dem Einfluss des weiblichen Geschlechts auf das Erbrecht, ja dieser Gedanke vermittelt den Uebergang zu I 18; die Abweichung des Schwabenrechts bezüglich des Erbrechts der Weiber veranlasst die Darstellung der Unterschiede von Schwaben- und Sachsenrecht überhaupt, und nachdem diese beendet ist, kehrt der Spiegler wieder zu seinem Ausgangspunkte, dem Einfluss des weiblichen Geschlechts zurück und handelt von dem Rechte der Frau an der Morgengabe u. s. w.

---

[1]) Auch die nicht direkt auf das Erbrecht sich beziehenden Stellen scheinen doch Fragen zu behandeln, welche bei einem Erbfall besonders praktisch werden konnten.

[2]) Den Hinweis darauf verdanke ich Herrn Prof. Gierke.

3) Es ist nicht einzusehen, weshalb Eike, der die Erbfolgeordnung in I 3 § 3 endgültig und allgemein geregelt hat, hier noch einmal darauf zurückkommen soll. Nimmt man aber an, I 3 § 3 gebe keine erschöpfende Regelnng, weshalb hat denn Eike die Darstellung der Erbenfolge so zerstückelt, so auseinander gerissen, und weshalb redet er hier, wenn er nach v. Amira und Schanz noch nachträglich die Verhältnisse des nähern Erbenkreises regeln will, noch einmal vom weitern, weshalb findet sich endlich keine Spur von dem zur Regelnng der Erbenfolge doch jedenfalls unentbehrlichen Bilde?

Die herrschende Ansicht wird aber vollends widerlegt dnrch den Inhalt unsers Paragraphen, zn dessen Untersuchung wir nun übergehen. Derselbe zerfällt in drei, in unserm obigen Abdruck angedeutete Abschnitte, welche beginnen mit den Worten: Stirft, Sven aver, Doch.

I.

Das deutlichste Zeichen davon, dass von der Erbfolgeordnung unter den engern Erben in diesem ersten Abschnitte des Paragraphen die Rede sei, und nicht die Lehre von dem Einfluss des weiblichen Geschlechts auf das Erbrecht in erster Linie stehe, erblickt v. Amira (E. S. 132) im Bau des Abschnittes. Zuerst werden die drei Klassen ohne Rücksicht auf das Geschlecht in ihrer Reihenfolge hingestellt. Sodann werde die Regel nachgetragen, dass unter den Kindern der Sohn die Tochter, unter den Geschwistern der Bruder die Schwester ausschliesse. Allein schon Lewis (XVII S. 415) hat mit Recht bemerkt, dass dies im Widerspruch stehe mit der Stelle, nach welcher die Geschlechter abwechselnd genannt werden. Vielmehr ist gerade der Bau des Abschnittes, wie mir scheint, der beste Beweis für meine Auffassung.

Man überlege sich doch einmal, wie Eike, falls er den Einfluss des Geschlechtsnnterschiedes auf die Erbfolgeordnung darzustellen hatte — und nebenbei soll er das ja in der Tat tun — diesen ausdrücken konnte. Er musste nämlich nicht nur den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen feststellen, sondern anch, dass derselbe nnr relativ, nnr inner-

halb derselben Stufe wirksam sei,[1]) dass also das weibliche Geschlecht einer frühern Stufe noch jedem, auch dem männlichen der folgenden vorgehe, und nicht etwa wie die Halbgeburt mit der folgenden Stufe zusammen erbe. Nun bedenke man ferner, dass eine abstrakte Formulierung dieses Rechtssatzes bei Eike gar nicht in Frage kommen konnte, sondern er einfach die Aeusserung desselben, die Tatsache, dass Männer innerhalb der eben angegebenen Grenzen einen Vorzug geniessen, zu konstastieren hatte, so wird sich ergeben, dass er dies nur in der vorliegenden Weise tun konnte. Mit Formeln wie „de son nimt dat erve to voren" u. dgl. war nichts gesagt, weil so die blosse Relativität des Vorzugs gar nicht ersichtlich war; nur das eine war möglich, nämlich für jede der drei in Frage kommenden Stufen zu sagen: Das männliche Geschlecht einer Stufe erbt vor dem männlichen (und natürlich auch weiblichen) der folgenden, das weibliche Geschlecht der erstern Stufe erbt nach dem männlichen derselben Stufe, wird durch dasselbe ausgeschlossen, allein immerhin wie das männliche noch vor dem männlichen (und weiblichen) der folgenden. Das ist, ganz ausführlich und breit dargelegt, der Ausdruck, den Eike dem obigen Satze gegeben hat,[2]) ein Ausdruck der begreiflich, ja natürlich ist, wo man eine Regel noch nicht erkennt oder zu formulieren weiss. Das letztere wäre in dem vorliegenden Falle um so schwieriger und kaum kürzer oder einfacher gewesen, da neben der Regel noch der Kreis hätte angegeben werden müssen, innerhalb dessen sie gelten sollte. Kurz, was man auf die Erbfolgeordnung bezieht, ist gar nicht um seiner selbst willen gesagt, ist nur Mittel zum Zweck, ist nur die Form, um die bloss relative Wirkung des Geschlechtsvorzugs darzustellen.

Mit dieser Erklärung fällt aber auch eine Frage weg, die man sich, falls die Erfolgeordnung Hauptthema oder überhaupt Thema wäre, doch aufwerfen muss. Weshalb hat

[1]) Vgl. auch Heusler S. 577.

[2]) Eike verkürzt ihn, wo es zulässig ist. Z. B. sagt er am Anfang einfach: sin vader nimmt sin erve (nicht: vor dem bruder), d. h. er erspart sich hier im ersten Teil der Formel, welche vom männlichen Geschlecht handelt, die Angabe der folgenden Stufe, offenbar, weil sie selbstverständlich ist und beim weiblichen Geschlecht dann gleich genannt wird.

denn Eike nicht die erste[1]) Stufe, die Kinder, zuerst behandelt, und erst hernach die Eltern und Geschwister? Weshalb hält er, wenn er die Erbfolgeordnnng schildern will, dieselbe gar nicht inne? Eine Antwort dürfte die herrschende Ansicht schuldig bleiben. Dagegen erklärt sich die Reihenfolge, wenn die Rücksicht anf die Erbenfolge wegfiel, und nur der Einfluss des Geschlechts geschildert werden sollte; Eike begann in der Einflusssphäre oben und gieng dann auf die beiden unteren Stnfen über. Die Reihenfolge der Stufen ist eben gleichgültig.[2])

Ans dem ganz speziellen und konkreten Inhalt der Stelle folgt nun:

a) „Kint" darf nicht als gleichbedeutend mit Nachkommen überhaupt gefasst werden, wie Homeyer und Wasserschleben tnn.[3]) Eine solche Ansdehnung wäre zwar nicht gerade unrichtig, wie v. Amira und Schanz annehmen,[4]) aber unbegründet und mit der ganzen Fassung des Abschnittes nicht vereinbar. Es liegt kein Anhaltspunkt zu der Annahme vor, dass Eike bei dem Satze: „stirft de man ane kint" an mehr gedacht hat, als er nach dem strengen Wortlaute sagt; „kint" ist ebenso wörtlich zu fassen wie die Gegensätze dazn: „vader", „mnder", „bruder", „süster"; der Bedingnngssatz soll einfach ermöglichen, von der Erbfolge des Vaters und der Mutter zu sprechen.[5]) Jedenfalls aber kann schon aus dem letzten Grnnde die Erwähnnng der Kinder auch nicht die urgierte Bedeutnng haben, die ihr v. Amira und Schanz beilegen, von denen der erstere (E. S. 132) sagt, weil das Verwandtschaftsbild in I 3 § 3 zugleich auf alle Parentelen anwendbar gewesen sei, habe Eike

[1]) u. z. nach der Parentelenordnnng wie nach den Theorieen von Siegel, Wasserschleben, v. Amira und Schanz.

[2]) Natürlich hat die Stelle einen ganz andern Sinn erhalten im Schwsp. (c. 14 mit Note 14 bei Lassberg, c. 15 bei Wackernagel). Da derselbe die beiden Geschlechter gleichstellt, wurde der Artikel für ihn eigentlich überflüssig nnd ist offenbar nur der Quelle wegen beibehalten worden. Im Schwsp. wurde er also erst, was er nach der herrschenden Ansicht schon im Ssp. sein soll, eine speziellere Wiederholung von vorher allgemeiner Dargestelltem. Vgl. auch Seelig S. 11.

[3]) Jetzt auch Seelig S. 26; dass im Schwsp. „kint" gewöhnlich Deszendenten überhaupt bedeutet, ist natürlich für den Ssp. ohne Beweiskraft.

[4]) Der letztere S. 36 und 37.

[5]) Vgl. auch Heusler S. 573.

hier Kinder, Eltern und Geschwister mit Namen aufführen müssen, damit man nicht aus dem Bilde schliesse, sie erben gemeinschaftlich. Wäre das letztere überhaupt denkbar, und hätte unsere Stelle die genannte Aufgabe, so wäre es, worauf schon hingedeutet wurde, zum wenigsten sehr auffallend, dass nicht der Satz: „vader unde muder, süster unde bruder erve“ u. s. w. an der Spitze steht, sondern die wichtigste erste Klasse vorläufig und nebenbei mit dem Satze: „stirft de man ane kint“ abgetan wird.

b) Geradezu unmöglich ist die Unterstellung sämtlicher Aszendenten unter „vader unde muder“, wie sie Wasserschleben (S. O. S. 30) behauptet. Homeyer (Par. S. 11) und Lewis (IX. S. 55 f.) haben aber diese Ansicht schon so überzeugend widerlegt, dass sie seither allgemein aufgegeben ist.[1])

Fassen wir den Inhalt des ersten Abschnittes zusammen, so kommen wir zu Folgendem: Das weibliche Geschlecht steht auf der Stufe der Kinder, Eltern und Geschwister des Erblassers hinter dem männlichen zurück, doch nicht so, dass es, etwa wie die Halbgeburt, eine Stufe zurückgesetzt wird, vielmehr wirkt der Geschlechtsunterschied nur innerhalb einer Stufe.

II.

Auch dass in dem zweiten, mit: „Sven aver en erve versüsteret unde verbruderet“ beginnenden Teile der Einfluss des Geschlechts eine Rolle spielt, wird nicht geleugnet: nur sieht man auch hier dies allgemein als Nebensache an, der Hauptinhalt soll sein die Regelung der Erbenfolge in einem weiteren Erbenkreise als demjenigen des ersten Teils. Nach der verschiedenen Auffassung von diesem wird jener bestimmt.

1) Siegel, der annimmt, im ersten Teile sei vom Erbrecht der Deszendenten (son, dochter, kint), der Eltern und Geschwister gehandelt, findet in unserm zweiten die Erbfolge aller übrigen Verwandten geregelt u. z. nach seiner älteren Ansicht in Klassen von Verwandten gleichen römischen Grades

[1]) v. Amira, E. S. 128, Schanz, S. 45.

(Erbr. S. 60, 61, 26), nach seiner späteren in Kategorieen, deren Angehörige dieselbe längere Linie haben, gleichgültig ob es die Linie vom gemeinschaftlichen Stammvater nach dem Erblasser oder nach dem betreffenden Erbansprecher sei (V. B. S. 31, R. G. S. 360, 433).

2) Wasserschleben findet in dem ersten Satze eine besondere Erbfolge in der Art bestimmt, dass nach den Deszendenten (kint) die Aszendenten (vader, muder), sodann die Geschwister erben. Unser Abschnitt regele also die Erbfolge unter den Seitenverwandten mit Ausnahme der Geschwister, also der von ihm so genannten Magen. Für sie bestimme der Satz: „alle de sik gelike“ u. s. w., dass alle, welche sich zu irgend einem mit dem Erblasser gemeinschaftlichen Stammvater gleich gliedern, gleich erben (S. O. S. 36, oben S. 18 Note 2, S. 46, 47).

3) Diesen Ansichten gegenüber haben v. Amira und Schanz durch die enge Interpretation von „kint“ und „vader“ die Verwandten, deren Erbfolge im ersten Abschnitt behandelt sei, auf Kinder, Eltern und Geschwister eingeschränkt; nach ihnen bezieht sich demnach der Abschnitt: „Sven aver“ auf alle andern Verwandten, also weitere Deszendenten,[1]) Aszendenten, Seitenverwandte. Dieselben erben in Klassen bestimmt nach den Graden der Verwandtschaftsnähe.[2])

Wie sich Homeyer die Aufgabe dieses zweiten Teils denkt, ist nicht ganz klar, jedenfalls betont er als Hauptinhalt die Erbfolgeordnung.[3]) Doch scheint er in unserm Paragraphen mehr eine praktische Anwendung, eine Erläuterung von I 3 § 3 zu sehen. Dabei findet er darin den Vorzug der gesamten Deszendenz und die Scheidung in zwei Kreise ausgesprochen, in denen die Behandlung des weiblichen Geschlechts bezüglich der Erbenfolge eine verschiedene sei (Par. S. 7).

In der Tat scheint es mir, falls man überhaupt die Erbenfolge Hauptthema des zweiten Teils unsers Paragraphen sein

---

[1]) Enkel seien nur durch eine in dem dritten Teile folgende, besondere Bestimmung davon ausgenommen.

[2]) Darüber, wie diese von v. Amira und von Schanz berechnet werden, vgl. oben S. 52, 53.

[3]) Vgl. oben S. 61 a. E., 62. Ebenso Heusler, welcher S. 600 den Satz: „Die tvischen“ u. s. w. als nebensächlich hinzugefügt bezeichnet und ihm seine eigentliche Stelle in I 17 § 1 zuweist.

lässt, gar nicht anders möglich, als in demselben eine Anwendung oder Wiederholung des I 3 § 3 Gesagten zu sehen. Das: „alle de sik gelike na to der sibbe gestuppen mogen, de nemet gelike dele dar an“ klingt zu sehr an den Satz: „Die tvischen deme nagele“ u. s. w. an, als dass man nicht geradezu einen Hinweis auf jene Stelle darin sehen müsste. Und zwar wird in I 3 § 3 die Regel allgemeiner und im Zusammenhange mit dem Verwandtschaftsbilde gegeben; es ist dort auch gesagt, wie das „gelike“ zu berechnen sei, und wie man es im Falle eines „ungelike“ zu halten habe, was beides Eike hier übergeht, wie er auch von den Gliedern nichts erwähnt. Daher kann der Satz „alle de sik gelike“ u. s. w. nie zur Herleitung eines Erbfolgeprinzipes benutzt werden, gerade so wenig, als man Eike zumuten darf, er habe früher ex officio vollkommener Gesagtes noch einmal ex officio ungenauer sagen wollen. Vielmehr muss die Bedeutung des erwähnten und bloss gestreiften Prinzips allein aus I 3 § 3 ermittelt werden, nur die dort erschlossene Erklärung kann für die vorliegende ungenauere Fassung massgebend sein.[1]) Damit ist eigentlich dem Passus jede selbstständige Bedeutung für die Erbenfolge genommen, und wir werden schon deswegen das, was die herrschende Ansicht als Nebeninhalt betrachtet, zum alleinigen Inhalt erheben müssen.

Wir haben gesehen, dass im ersten Satze gesagt ist, unter Kindern, Eltern und Geschwistern bestehe ein Vorzug des männlichen Geschlechts. Hier in dem weiteren Verwandtenkreise soll das Geschlecht als für die Erbenfolge irrelevant dargestellt werden. Wie nun oben der Vorzug so ausgedrückt ist, dass gesagt wird, der männliche Teil gehe den folgenden Stufen vor, der weibliche komme erst in Ermangelung eines

[1]) Es ist also z. B. unstatthaft, wenn Wass. aus dem „alle“ den Schluss zieht, dass die gleichen Glieder in allen Parentelen zusammen erben, sofern sich dies nicht aus I 3 § 3 ergibt (was eben nicht der Fall ist. Oben S. 18 Note 2, S. 46, 47). Ebenso wenig kann auch daraus, dass hier gar keine Andeutung über den Vorzug derselben Grade aber einer nähern Parentel gemacht ist, ein Argument gegen die Parentelenordnung geholt werden, da eben Eike hier nicht „die Aufgabe hatte, die Parentelenordnung in ihren Hauptzügen zu charakterisieren.“ Wass. Repl. S. 31, 32.

männlichen zum Erbe, aber noch vor denselben weitern Stufen, so werden auch hier Männer und Weiber als Erbansprecher gesetzt. Hier konnten nun, da es sich um einen grossen Komplex von Verwandten handelte, die folgenden Stufen nicht mit Namen genannt werden, es konnten beide Teile nicht als gleichberechtigt zusammen solchen folgenden Stufen gegenüber gestellt werden, Eike musste die Einflusslosigkeit des Geschlechts in diesem weiten Kreise allgemein regeln. Deshalb knüpfte er an die Regel: „Die tvischen" u. s. w. an, u. z. konnte das nur geschehen in Bezug auf denjenigen Teil derselben, der von gleich nahen Gliedern spricht. Denn dass ein Weib, welches sich näher zu der Sippe ziehen konnte, jedem entferntern Manne ohne Weiteres vorgieng, galt ja sogar unter den engern Verwandten, war also selbstverständlich. Indem nun Eike mit Recht voranssetzte, dass man die Tragweite und Anwendung des Satzes: „Die tvischen" u. s. w. von I 3 § 3 her kenne, sagte er einfach: Die in I 3 § 3 gegebene Regel, dass, wer sich gleich nahe zur Sippe stuppen könne, gleiche Teile nehme, also gleich naher Erbe sei, gelte (abgesehen von den I 17 § 1 im ersten Abschnitt erwähnten Verwandten) auch, „it si man oder wif." Deutlicher und richtiger konnte dies Eike in konkreter Fassung wohl überhaupt nicht ausdrücken.

Von diesen letzteren Verwandten, den Angehörigen des weitern Kreises, fügt er hinzu, dass sie die Sachsen Ganerben nennen, d. h. coheredes, Miterben, Gleicherben, nicht weil, wie die herrschende Ansicht meint, hier verschiedene Gruppen gleich nahe stehender Verwandter zusammen erben, sondern weil hier die beiden Geschlechter Miterben sind, und nicht das weibliche bloss als Nacherbe auftritt.[1])

III.

Der wahre Grund, weshalb man unsere Stelle hauptsächlich auf die Erbenfolge bezieht, liegt wohl im dritten Abschnitte;

[1]) Dabei deckt sich der erbrechtliche Begriff Ganerben genau mit den Magen der Verwandtschaftsgliederung, oben S. 16 Note 2.

in ihm scheint nämlich eine Bezugnahme auf das Geschlecht ganz fern und ausser dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen. In der Tat hat auch nur ein einziger Schriftsteller[1]) eine solche als Nebenaufgabe unsers Abschnittes zu bezeichnen versucht, ohne indessen näher darauf einzugehen.

Vielmehr nehmen die Parentelisten sowie Siegel und Wasserschleben an, dass hier von der Erbfolge der Enkel gehandelt werde, welche eigentlich durch den Satz „Stirft de man ane kint" erledigt sei, sowie von deren Vorzug vor dem Vater des Erblassers, also ihrem Urgrossvater, und dessen Kindern, des Erblassers Geschwistern. Allein dem gegenüber haben, abgesehen von der Unhaltbarkeit einer so weiten Interpretation von „kint",[2]) Boretius,[3]) sodann namentlich v. Amira (E. S. 129 und Rez. S. 39) und Schanz S. 38, 39, 49[4]) mit Recht auf das „Doch" hingewiesen. Dasselbe deute nämlich darauf hin, dass aus dem im zweiten Teile erwähnten Kreise, in welchem das Prinzip der Gradesnähe gelte, ein Stück herausgehoben und in den engern Kreis gestellt werde, d. h. dass die Enkel Ganerben (im Sinne v. Amira's, also Miterben = Graderben) seien, aber durch ausdrückliche Bestimmung dem engern Erbenkreise beigesellt werden. Dass dies nur durch eine Ausnahme geschehe und nicht, wie nach der Parentelenordnung, vermöge des allgemeinen Prinzips, schliesse eben diese Erbfolgeordnung aus.[5])

So richtig nun auch die Beobachtung ist, dass diese Formulierung eine gewisse Gleichstellung der Enkel mit den im zweiten Abschnitt genannten Blutsfreunden voraussetzt, so kann sie doch nicht in der Richtung liegen, die v. Amira und Schanz annehmen. Sofort entsteht nämlich die Frage, weshalb denn Eike die Enkel zuletzt erwähne, welche, wenn auch nur kraft einer Ausnahme, den im ersten Abschnitt genannten Verwandten sogar vorgehen, also alles dort Gesagte illusorisch machen. Die Antwort, man müsse eben zuerst die Regel („Sven aver") und dann die Ausnahme („Doch") bringen, trifft nicht zu, weil

[1]) Lewis IX S. 51, gegen ihn Schanz S. 39.

[2]) Oben S. 65.

[3]) Bei Lewis IX S. 50.

[4]) Ihnen schliesst sich an Seelig S. 23 und 24.

[5]) Dagegen, aber ohne Erfolg Lewis IX S. 50, XVII S. 415; vgl. v. Amira, E. S. 129, Rez. S. 39, Schanz S. 38.

das Erbrecht der Enkel und der weitern Verwandten auch nach v. Amira nnd Schanz nur seinem Wesen nach, nur juristisch gleich wäre, weil auch nach ihnen Enkel Ganerben nur eigentlich wären, Ganerben nnr einmal gewesen sind nnd als solche behandelt werden sollten. v. Amiras Dentung der Stelle und der Gedankengang, den er in I 17 § 1 findet, würde also zu der merkwürdigen Tatsache führen, dass Eike hier eine wissenschaftliche, eine jnristische Klassifikation der Erbrechte gäbe u. z. noch obendrein eine Klassifikation, die sich anf die Geschichte der Rechte anfbant. Znerst würde der engere Erbenkreis mit seinem besonderen Prinzipe, dann der weitere mit dem seinigen dargestellt, und hierauf eine tatsächlich zu jenem, historisch nnd jnristiseh sich aber als mit diesem gleichwertig erweisende Gruppe erwähnt. Ob wohl nicht Eike wie sonst die Rechte nach ihrer äussern Wirkung behandelt, ob er wohl nicht das stärkste Erbrecht im engern Kreise, das der Enkel, einfach als erstes in diesem dargestellt hätte? Man wird eben gut daran tun, sich wieder in Erinnerung zu rufen, dass in unserm Artikel vom Einfluss des Geschlechts die Rede ist.

Im ersten Abschnitte des Paragraphen hatte Eike gesagt, nnter Kindern, Eltern und Geschwistern gehe das männliche Geschlecht vor, speziell komme, so lange ein Sohn vorhanden sei, die Tochter nicht zum Erbe. Im zweiten Abschnitte hatte er weiter ausgeführt, dass alle andern Verwandten ohne Unterschied des Geschlechts gleich erben, sofern sie gleich nahe verwandt seien; diese heissen in Sachsen Ganerben. Daraus ergibt sich, dass die Enkel Ganerben sind, nicht bloss eigentlich und nicht nnr ursprünglich, sondern anch jetzt noch, d. h. also dass Enkel männlichen nnd weiblichen Geschlechts gleich erben. Allein nnn entstand die Frage, wie es zn halten sei, wenn deren Eltern verschiedenen Geschlechts waren. Soll das Geschlecht des vorverstorbenen Mittelgliedes entscheiden nach dem Satze, dass der Sohn die Tochter ansschliesse, oder soll das Geschlecht der Eltern gleichgültig sein. Diese Frage musste jeder anfmerksame Leser, wenn er die beiden vorangehenden Sätze so verstanden hatte, wie wir sie als richtig annehmen, sofort aufwerfen; sie trat ja auch bei den Geschwisterkindern anf, sie wiederholte sich, sobald Verwandte

vom Vater oder von der Mutter her, Vater- und Muttermagen, zum Erbe kamen, aber sie trat am unmittelbarsten und schroffsten bei den Enkeln zu Tage und wird deshalb in Bezug auf sie geregelt, sei es dass Eike an die andern Fälle gar nicht dachte, sei es dass er erwartete, man werde sie dann analog entscheiden. Diese Frage hat Eike in unserm Abschnitte beantwortet, u. z. in einem mit „Doch" eingeleiteten Satze, offenbar in dem Bewusstsein oder dem instinktiven Gefühle, man könnte aus dem Vorhergehenden das Gegenteil seiner Antwort ableiten. Es ist also „sones unde dochter kint" zu betonen nicht das „vor." [1]) Dass dies der Inhalt und der

[1]) Herr Prof. Gierke findet unsere Auslegung des dritten Abschnittes etwas gewagt. Die beiden ersten fasst er wie wir, findet aber den Gedankengang so: „Bei der Berufung von Eltern, Kindern und Geschwistern gilt Geschlechtsvorzug. Werden weitere Verwandte als Geschwister berufen, so stehen die Geschlechter einander gleich (wobei es sich von selbst versteht, dass nicht bloss das Geschlecht des Erben, sondern auch das Geschlecht aller den Erben mit dem Erblasser verbindenden Zwischenglieder unerheblich ist). Doch darf man hieraus nicht etwa folgern, dass die Erbenklasse mit Geschlechtsvorzug durchweg der Erbenklasse ohne Geschlechtsvorzug vorgehe, wie das die Darstellung Eikes nahe zu legen scheinen mochte. Eike will daher den Schein zerstören, als habe er zuvörderst für alle nähern Erben Geschlechtsvorzug statuiert, und demnächst alle Erben, bei denen Geschlechtsvorzug nicht gilt, als entferntere Erben qualifiziert. Darum sagt er: Doch nehmen Enkel, obschon sie nicht nur ohne Rücksicht auf ihr eigenes Geschlecht, sondern auch ohne Rücksicht darauf, ob sie Sohnes- oder Tochterkinder sind, gleichzeitig berufen werden, Erbe vor Eltern und Geschwistern, bei denen doch Geschlechtsvorzug gilt. Dies drückt er allerdings in starker Verkürzung aus." Das hinzugefügte Motiv aber sagte nur: denn sie gehören eben zum allernächsten Erbenkreise, zum Busen (gleich Nachkommen überhaupt) bei dessen Vorhandensein jede andere Erbfolge ausgeschlossen ist.

Leider kann ich mich dieser Erklärung nicht anschliessen, obgleich ich gerne anerkenne, dass sie mit dem Gesamtresultat gerade so gut übereinstimmt wie die meinige, und dass durch sie die Erklärung des genannten Motives vereinfacht wird. Allein sie scheint mir eine Mittelansicht zwischen der herrschenden Deutung des Paragraphen und der meinigen darzustellen, die erst nach Aufstellung jener überhaupt möglich geworden ist. Nach dem, was ich oben über die beiden ersten Abschnitte gesagt habe, scheint mir Eike unmöglich gefürchtet haben zu können, man möchte seine Auseinandersetzung über den Geschlechtsvorzug zu unrichtigen Folgerungen auf die Erbfolgeordnung benutzen. Dies um so mehr, als er die letztere in I 3 § 3 schon des bestimmtesten geordnet hatte, und, was wir immer bedenken müssen, er kein Lehrbuch sondern ein Rechtsbuch schrieb. Seine Leser waren als Leute des Mittelalters mit dem Rechte doch wohl so vertraut,

Gedankengang ist, zeigt namentlich die Form der Darstellung.[1])

Der Vorzng des Sohnes vor der Tochter, welcher im ersten Abschnitt in dem Satze ausgedrückt ist: „vader unde muder süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht do dochter“ lässt sich nach Analogie des ersten Satzes in demselben Abschnitte auch so formulieren: „De sone (des Erblassers) nimt erve (seines Vaters, des Erblassers) vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster (alle des Erblassers); is dar nen sone, de dochter nimt dat erve vor vader unde vor“ u. s. w. oder „de dochter nimt it mit mereme rechte dan de vader“ u. s. w. Auch so wäre der Vorzng des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen unter Kindern ausgedrückt gewesen, freilich, wie die nebenstehende Figur I zeigt, nicht gegenüber den nächsten Verwandten, Vater, Mutter, Bruder nnd Schwester der als „sone“ und „dochter bezeichneten Personen, sondern gegenüber den übrigen nächsten Verwandten, Vater, Mutter, Bruder und Schwester des Erblassers, also Grossvater, Grossmutter Oheim, nnd Tante von „sone“ und „dochter.“ Weil nun aber Eike das Verhältnis der beiden Geschlechter einer Stufe zu der ihnen unmittelbar folgenden Stufe darstellen wollte, wählte er die in dem ersten Abschnitte im zweiten Satze benutzte Formel, welcher die Figuren II und III entsprechen, d. h. er gibt hier die Voraussetzung: „Stirft de man ane kint“ auf,

I

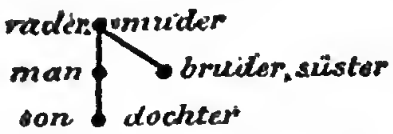

II

III

dass, falls in Sachsen die Parentelenordnung galt, sie gar nicht auf den Gedanken kommen konnten, andere Verwandte könnten hier der Nachkommenschaft vorgezogen sein. Dagegen mnten wir Eike mit unserer Erklärung wohl nicht eine Entscheidnng über die moderne Streitfrage zu, ob das Erbrecht der Enkel aus dem Repraesentationsrecht entstanden sei oder nicht. Vielmehr konnte eine nnrichtige Ansicht in dem angedenteten Sinne aus blossem Anklammern an den Wortlaut der vorhergehenden Abschnitte entstehen.

[1]) Es zeugt von grossem Mangel an Verständnis, kann aber nicht etwa gegen nns in's Feld geführt werden, wenn die lateinische Uebersetzung „sones unde dochter kint“ wiedergibt durch „ntrinsqne sexus nepotes.“

„vader, muder“ (Figur II) betrachtete er in der ersten Hälfte des Satzes, „bruder, süster“ (Figur III) in der zweiten als Erblasser, nicht „de man.“ Dagegen liegt die obige Fassung unserm dritten Abschnitt zu Grunde, wie schon die dazu gehörende Figur IV mit I verglichen zeigt.[1]) Vor ihm ist wie vor dem „Sven aver“ des zweiten Abschnitts zu ergänzen: „Stirft de man ane kint,“ ein Satz, der nicht umsonst so ostentativ an die Spitze des Paragraphen bezw. Artikels gesetzt ist. Hätte nun Eike den Sohneskindern einen Vorzug vor den Tochterkindern geben wollen, so hätte die von uns oben rekonstruierte Formel mit Einsetzung von „sones kint“ und „dochter kint“ an Stelle von „sone“ und „dochter“ so gelautet: „sones kint nimt erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster“ und, weil der Vorzug ein bloss relativer, bloss auf derselben Stufe wirkender sein konnte, weiter: „is dar nen sones kint, dochter kint nimt erve vor vader“ u. s. w. oder „mit mereme rechte dan de vader.“ Allein Eike entschied nicht für die Ungleichheit von Sohnes- und Tochterkindern, nicht nach der für den engern Verwandtenkreis geltenden Regel,[2]) er erklärte mithin, dass durch die Kindeskinder das Geschlecht ihres vorverstorbenen Elternteils nicht repräsentiert werde. Deshalb zog er einfach die beiden soeben formulierten Sätze in einen zusammen, beide, Sohnes-

IV

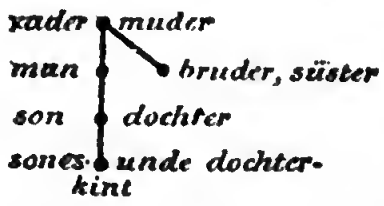

[1]) vgl. die Zeichnung bei Kraut, Grundriss § 146 Note 101.

[2]) Wir finden den innern Grund, weshalb bei den Enkeln das Geschlecht der Eltern nicht in Betracht kommt, darin, dass ihr Erbrecht eben nicht aus dem Repraesentationsrecht hervorgegangen ist (von dem Ssp. I 5 § 1 handelt). Ist unsere Interpretation des Abschnitts richtig, so dürfte er ein nicht zu unterschätzendes Argument gegen die gegenteilige Ansicht von v. Amira, E. S. 132 f. und Schanz S. 52 (dagegen Lewis XVII S. 414) abgeben und zugleich ein älteres Quellenzeugnis über das Erbrecht der Enkel bei Nichtvorhandensein von Kindern darstellen, wie es Heusler S. 583 (vgl. auch ebenda Note 16) vermisst.

Jedenfalls ist auch das Erbrecht der Kinder als unabhängig vom Repraesentationsrecht nicht auf die Kinder unabgesonderter Kinder zu beschränken. (Ebenso Lewis XVII S. 414, Schanz S. 52 Note 141; anders v. Amira, E. S. 130.)

und Tochterkinder, nehmen Erbe vor Vater, Mutter, Bruder, Schwester des Erblassers, sie stehen sich völlig gleich.[1])

Allein Eike gibt für seine Aussage anch einen Grund an n. z. den allgemeinen Rechtssatz: „it ne geit nicht us dem busmen, de wile de evenburdige busme dar is.“ Dieser Satz möchte wohl die herrschende Interpretation des dritten Abschnitts und dann auch der beiden ersten veranlasst haben, sagt er doch offenbar, dass das Erbe ans einem besonders innigen Verwandtschaftsverhältnis, welches mit „busmen“ bezeichnet wird, nicht unnötig herausgehe. Die Personen, auf welche es herausgienge, sind in nnserm Falle schon Angehörige des oft genannten engern Verwandtenkreises, „vader, muder, bruder, süster,“ der „busmen“ deckt sich mithin nicht mit diesem, sondern, da nach unserer Stelle die dem engern Verwandtenkreise nicht angehörigen Enkel offenbar zum „busmen“ gehören, mnss dieser vielmehr alle Nachkommen oder einen Teil derselben nmfasseu. Der Satz würde also den Sinn haben: Das Erbe geht nicht an andere Verwandte, solange Nachkommen oder wenigstens gewisse Grade von solchen vorhanden sind. Augenscheinlich, denkt man, soll hier der Vorzng eines gewissen Verwandtenkreises im Erbrecht gegenüber andern festgestellt werden.

Nun ist aber der Umfang des „bnsmen“ in technischem Sinne sehr bestritten. Neben dem Ssp., welcher ihn lediglich an dieser Stelle erwähnt, kommen für die Bestimmung desselben wesentlich nur die Magdeburger Rechtsquellen in Betracht. Nach diesen umfasste aber der Busen ohne allen

---

[1]) Sehr anffallend ist, dass die süddeutschen Bearbeitungen nnsers Paragraphen, Dsp. c. 6 nnd Schwsp. c. 14 (Wackernagel c. 15) die beiden ersten Abschnitte benntzen, den dritten aber weglassen (vgl. Scelig S. 24), nnd dass ebenso die Magdeburger Rechtsquellen zwar den zweiten haben, den dritten dagegen in gleicher Weise fallen lassen (Schanz S. 120 f.). Den Grund kann man darin finden, dass der am Ende des Abschnitts vorkommende „busen“ jenen gar nicht, diesen wenigstens in anderem Sinne bekannt war. Mir will aber fast scheinen, als ob diese Uebereinstimmung in der Weglassung des Satzes mit „Doch“ aus einem andern, dem süddentschen nnd magdeburgischen Rechte gemeinsamen Punkte zu erklären sei, aus der gänzlichen Ignorierung des Geschlechtsunterschieds. Man sah vielleicht an beiden Orten ein, dass in diesem Falle der Satz ganz bedentungslos wurde, während Anfang nnd Mitte durch Umdentung auf die Erbfolge noch einen Rest von Sinn behalten konnten.

Zweifel nur Eltern und Kinder, nicht noch die Enkel;[1]) bezüglich der letztern wurde in älterer Zeit auch kein Unterschied gemacht, ob das vorverstorbene Zwischenglied abgesondert war oder nicht;[2]) erst später rechnete man die Kinder unabgesonderter Kinder zum Busen und gab ihnen einen entsprechenden Vorzug im Erbrecht, offenbar unter dem Einflusse des sächsischen Landrechts.[3]) Bedenkt man nun, dass der „busmen" wohl gemeinsächsisch war, dass er als blosser Verwandtschaftsbegriff an sich auch mit ganz verschiedenen Erbfolgeordnungen sich vereinigen liess, und sieht man, mit welchem Eifer der bei Wass. S. O. S. 57 abgedruckte Spruch sich gerade gegen unsere Sachsenspiegelstelle wendet, ja wie die bei v. Amira S. 127 wiedergegebene Glosse zu unserer Stelle von der magdeburgischen Bedeutung nicht ablassen kann, so dürfte man wohl richtig gehen, wenn man mit v. Amira, E. S. 128 annimmt, der Busen habe auch im Rechtsgebiet des Ssp. ursprünglich dieselbe enge Bedeutung gehabt wie noch später in Magdeburg.[4]) Dann würde unsere Ssp.-Stelle eine Aenderung und Erweiterung enthalten, gegen welche man in Magdeburg protestierte, weil man in der dortigen Erbenfolge das Erbrecht mit dem Busen in Beziehung brachte, einen Vorzug der Deszendenz aber nur für die Kinder anerkannte, nicht auch für weitere Nachkommen insbesondere Enkel, wie dies eine solche Erweiterung des „busmen" nun mit sich gebracht hätte. Fragen wir aber nach Art und Grund der Neuerung des Ssp., so haben wir uns wieder an die Entstehung unsers Abschnittes zu erinnern, wie wir sie soeben wahrscheinlich zu machen versuchten.

[1]) Vgl. Wass. S. O. S. 56 und 57, die lat. Glosse S. 58, vgl. auch S. 87; Stobbe B. S. 48, v. Amira S. 126, Schanz S. 39 f.

[2]) Vgl. Wass. S. O. S. 55—57.

[3]) Vgl. Wass. S. O. S. 58, 88, 170.

[4]) Deswegen braucht aber durchaus nicht wie der Busen auch das Deszendentenerbrecht so eingeschränkt gewesen zu sein. Wenn die Magdeburger den Vorzug der Kinder vor andern Verwandten damit begründen, dass dieselben zu dem Verwandtenkomplex des Busens gehören, und einen Vorzug der Enkel ausschliessen mit der Begründung, dass dieselben nicht zum Busen gehören, so ist doch damit nicht gesagt, dass überall der Busen für das Erbrecht und nur für dasselbe Bedeutung gehabt habe. Ich halte ihn für die Bezeichnung eines engern Nachkommenkreises, der an sich für die Erbenfolge gerade so wenig Bedeutung hat wie der engere Verwandtenkreis in der Sippe im weitern Sinn.

Dem ganzen Satze mit „Doch“ liegt zu Grunde ein Doppelsatz des Inhalts, dass der Sohn des Erblassers erbe vor Vater und Mutter, Bruder und Schwester desselben, dass die Tochter erst in Ermanglung eines Sohnes erbe, aber ebenfalls vor den genannten andern Verwandten. Als Grund für die letztere Behauptung wird man angegeben haben: Das Erbe geht nicht aus dem Busen, solange ein ebenbürtiger Busen da ist. Hier passt der Satz, man mag nun in dem Busen sehen, was man will; ja hier hat er wohl überhaupt seinen eigentlichen Platz. Nimmt man nämlich mit v. Amira die ursprüngliche Beschränkung des Busens auf die Kinder an, so möchte es wohl für eine Erbfolgeordnung nach der Theorie v. Amira's wie für jede andere etwas trivial klingen, wenn man das Erbrecht der Kinder durch den allgemeinen Satz begründete, dass das Erbe nicht aus dem ebenbürtigen Busen gehe. Um den Vorzug der Kinder vor allen übrigen Verwandten zu rechtfertigen, hat es wohl nie eines anderen Grundes bedurft, als dass die betreffenden Verwandten zum Erblasser im Kindesverhältnis standen. Ganz andern Gehalt und Sinn bekommt aber unser Motiv, wenn es angeben soll, weshalb die vom Sohn ausgeschlossene Tochter immerhin noch vor und nicht mit Eltern und Geschwistern erbe. Dann sagt es, dass die Tochter eben immerhin noch zum Busen, einem besonders engen Verhältnis von Erzeugern und Erzeugten[1]) gehöre.

Indem man nun aber die gedachten beiden Sätze durch Ersetzung von „sone“ und „dochter“ durch „sones kint“ und „dochter kint“ erweiterte und aus dem „Nach“ (Sohn, dann Tochter) ein „Und“ (Sohnes- und Tochterkind) machte, erhielt das Motiv eine ganz veränderte Stellung und Bedeutung. Es war vorher Motiv nur zu dem zweiten Satze, jetzt nach der Zusammenziehung gehörte es zu beiden; es hatte vorher nur den Vorzug einer Person aus der ersten Deszendentenstufe begründet, nach der Hineinschiebung von Sohneskind bezw. Tochterkind bezog es sich mindestens auch auf die zweite; es hatte vorher ein „Nach, aber doch vor“ begründet, jetzt rechtfertigte es ein „Mit“ oder „Zusammen vor.“

Diese Verschiebung des Motivs und seiner Bedeutung

[1]) Vgl. die Erklärung des Busen bei v. Amira, E. S. 128, aber auch „Recht“ S. 140.

kann auf zwei Arten vorgegangen sein. Entweder ist sie ein Rest der Entstehung des dritten Abschnittes, eine Eierschale desselben. Verwunderlich wäre das nicht. Gerade bei der Entstehung von Formeln, gerade bei reiflicher Ueberlegung, bei mehrmaligem Niederschreiben eines sorgfältiger zu formulierenden Abschnitts in mehreren Entwürfen kann zu leicht in einem spätern Stadium ein Rest aus einem frühern hängen bleiben, wobei man zu bedenken hat, dass Eike die Formulierung seiner Rechtssätze wohl noch bedeutend mehr Mühe gekostet hat als manchem Schriftsteller oder Gesetzgeber von heute.

Allein Eike kann sich der Aenderung auch, sei es von Anfang, sei es erst später, bewusst gewesen sein. Er kann absichtlich „busmen" in einem weitern Sinne[1]) gebraucht haben und hier sagen wollen: Sohneskinder und Tochterkinder, beide erben (zusammen) vor den weitern Verwandten; sie, auch die Tochterkinder, gehören eben zum Busen, aus welchem das Erbe nicht herausgeht, solange davon noch ein dem Erblasser ebenbürtiges Glied vorhanden ist. Das Erbe erfasst alle im Busen befindlichen, Sohnes- wie Tochterkinder, bevor es den Busen verlässt.[2])

---

[1]) Dass dieser weitere Sinn nur Kinder und Enkel umfasst habe, ist nirgends gesagt. Unsere Stelle zeigt nur, dass der Busen nach dem Ssp. wenigstens diese beiden enthielt, aber er kann ebenso gut schon hier die ganze Deszendenz einbegriffen haben. Ebenso wenig ergeben die Magdeburger Quellen, welche nur den Fall erörtern, dass Enkel nicht zum Busen gehören, argumento a contrario für das sächsische Recht eine Beschränkung auf Kinder und Enkel. Der nach Magdeburger Recht vollends undenkbare Fall der Bevorzugung der Urenkel und ihrer Einbeziehung in den „busmen" bedurfte selbstverständlich nie einer besondern Behandlung und Abweisung. Vgl. übrigens die Quellenstelle bei Wass. S. O. S. 58 und 170 und v. Amira, E. S. 127, welche sogar eher für Busen = Deszendenz sprechen.

[2]) Uebrigens möge hier auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Frage, weshalb der Busen nicht in I 3 § 3 vorkomme, sich nach dem Obigen auf zwei Arten beantworten lässt. Bei der engern Bedeutung von Busen war der Begriff in I 3 § 3 nicht verwendbar, weil die dort vorgeführte Nachkommenschaft eine Kette in einander greifender Busen gebildet hätte. (Vgl. das Schöffenurteil bei Wass. S. O. S. 57). Bedeutet Busen aber die ganze Nachkommenschaft des Erblassers, so erscheint er nicht, weil er die ganze dort vorgeführte erste Parentel umfasst und eine analoge Anwendung derselben verhindert oder erschwert hätte.

Digitized by Google

Wie dem aber auch sei, dass dieser Satz vom Busen, wie er in unserer Stelle steht, in ungewöhnlicher, auffälliger, inkorrekter Weise angewendet war, zeigen die spätern Rechtsquellen unstreitig, indem sie dagegen opponieren, oder die widersprechendsten Deutungen von Busen geben.[1]) Das möchte Grund genug sein, unsere obige Erklärung zu rechtfertigen, ja als notwendig erscheinen zu lassen, die unter andern Umständen, namentlich wenn nicht der innere Bau der Stelle und die übrigen Quellen sie rechtfertigten, allerdings zu kompliziert und wohl sogar gewaltsam erscheinen möchte.

Jedenfalls aber soll unser dritter Absatz nicht etwa die Stellung der Enkel vor Eltern und Geschwistern als eine Ausnahmestellung bezeichnen, die ihnen wie den übrigen Deszendenten eigentlich nicht zukäme.

Dagegen bestätigt nun der ganze Paragraph, und damit möchten wir unsere Untersuchung schliessen, indirekt, auch ohne dass er ex professo von der Erbfolgeordnung handelt, die schon aus I 3 § 3 erschlossenen Ergebnisse. Er zeigt uns, dass zunächst Deszendenten, Kinder und Enkel (Urenkel sind nicht erwähnt, weil sie in Betreff des Geschlechtsvorzugs nicht in Frage kommen) erben, dann die Eltern, hierauf die Geschwister, endlich die weitern Verwandten nach der in I 3 § 3 gegebenen Regel. Die Parentelenordnung findet sich indirekt also auch hier ausgedrückt; und wenn bei der Erklärung von I 3 § 3 ein Punkt nicht zwingend nachgewiesen werden konnte, nämlich dass in Ermangelung von Nachkommen des Erblassers die Stammväter desselben mit ihren Sippen in der Weise folgten, dass der unterste Stammvater zuerst kam, und dass der Stammvater allemal, wenn er noch lebte, seine Nachkommen ausschloss, so findet sich auch dafür hier noch ein sicherer Beleg.

---

[1]) Eltern und Kinder, linea descendentium, ja sogar die ganze gerade Linie.

Anhang I.

Unser Ergebnis, dass der Ssp. neben der Magenzahl auch eine von den Kindern bezw. Geschwistern an berechnete Sippezahl kennt, nnd dass diese rechtlich sogar allein massgebend ist, während der Magenzahl nur terminologische Bedeutung zukommt, dürfte geeignet sein, auch einiges neues Licht auf Schwsp. c. 3 und c. 377[II] zu werfen. Quelle für c. 3 war in erster Linie, aber nicht allein, Dsp. c. 6. Derselbe zeigt in dieser Stelle namentlich zwei Abweichnngen vom Ssp., indem er sagt: „ungezwaiter prûder chint. deu stant an dem lide der schultern. da die arme zesame gent. also tûnt die geswister chint. ditz ist deu erste sippe zal. die magschaft get von prûder chinden. nnd von swester chinden," nnd indem er den ersten Teil des Zusatzes im Ssp. folgendermassen wiedergibt: „ez erbet igleich man seinen magen untz an die sibenden sippe auch hat der babest weib ze nemen. in der fünften sippe daz ist auch recht."

Die erstere Angabe enthält znm mindesten eine Ungenauigkeit; wer den Ssp. nicht kannte, mnsste dieser Formulierung entnehmen, dass die Geschwisterkinder die erste Sippezahl überhaupt haben. Die zweite Angabe ist geradezu unrichtig. Der Deutschenspiegler übersieht die Verschiedenheit des Ausdrucks bei „in dem seveden" nnd „in der veften," er übersetzt: „an die sibenden sippe" und „in der fünften sippe", eine Flüchtigkeit, welche sich der Uebergehung des Zeitworts in dem Satz vom Papst würdig an die Seite stellen würde, falls die letztere nicht bloss dem Schreiber unserer Handschrift zur Last fällt.

Aus dem Dsp. schöpften nun zwei Autoren, der Prediger Berthold von Regensburg für seine Predigt „von der ê“ (in der Ausgabe Pfeiffers I S. 312) und der Schwabenspiegler n. z. der letztere so, dass er zugleich auch Berthold benutzte.[1]) Beide Autoren waren Geistliche und, wenigstens der des Schwsp., wohl bewandert „in den buchen decret und decretal“. Ihnen beiden musste der Widersprnch der Angabe ihrer Quellc mit dem kirchlichen Rechte anffallen. Denn sie sagte, der fünfte Grad sei der erste frei gegebene, aber diesen fünften berechnete sie nicht wie die Kirche von den Geschwistern, sondern von den Geschwisterkindern an, kam also auf den sechsten kirchlichen. Diese Unrichtigkeit haben in der Tat beide bemerkt, beim Schwabenspiegler tritt das nur deutlicher hervor, weil er die Erbberechtigungsgrenze angibt und den Zusatz des Ssp. reproduziert, was beides für Berthold ausser Betracht fiel. Beide haben auch dem Mangel in gleicher Weise abgeholfen; da sie nämlich die Urquelle, Ssp. I 3 § 3, nicht kannten,[2]) blieben ihnen nnr zwei Wege, entweder zu sagen, der Papst habe erlaubt im vierten Grade zu heiraten oder die Zählung der Quelle zu ändern. Dass sie den letzteren wählten, ist natürlich, einmal, weil es bedenklich scheinen musste, eine auch nur anscheinend dem Kirchenrechte widersprechende Angabe zu machen, ferner weil in ihrem Rechte (wie eben auch in dem richtig verstandenen Ssp.) die Sippe von den Geschwistern an gezählt wurde, wie ja auch die kirchlichen Quellen die

[1]) Darüber kann nun wohl kein Zweifel mehr sein, vgl. Strobl in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie XCI von 1878 S. 216 f.; es geht gerade in unserer Stelle bei einer genanen Vergleichung fast aus jedem Satze hervor.

[2]) Seelig behanptet S. 11 Note 4 im Widerspruch zu der allgemeinen Ansicht, dem Verfasser des Schwsp. habe ausser dem Dsp. anch der Ssp. vorgelegen. Dass dies nicht richtig ist, zeigt die Art und Weise, wie sich in dem im Text besprochenen Punkte der Schwsp. mit seiner Quelle auseinandersetzt. Hätte er den Ssp. gekannt, so wäre er unzweifelhaft einfach auf ihn zurückgegangen. Wenn Seelig seine Behauptung darauf gründet, dass der Schwsp. sich oft an den Ssp. mehr anschliesst als an den Dsp., so zeigt sich dies allerdings auch in nnserer Stelle (vgl. z. B. die erste sippezahl, die man ze magen rechent), es würde aber nur für die Ansicht Seeligs beweisen, wenn gerade die uns erhaltene Handschrift des Dsp. die dem Schwsp. zu Grunde liegende sein müsste.

Zählung von den Geschwisterkindern an ausdrücklich verwarfen. Berthold liess nun einfach die Erwähnung des Anfangs der Magschaft weg; dass er sich aber bewusst war, welche Folgen die Aenderung für die ganze Stelle hatte, dass nämlich gegenüber dem Dsp. nun ein Glied wegfiel, sieht man daraus, dass er im Bilde den Hals, das entbehrlichste Glied, wegfallen liess. Nicht nur die erste Sippezahl muss er den Kindern gegeben haben, sondern, wenn er es auch, als für seine Zwecke unnötig, nicht sagt, auch die erste Magenzahl. Ausdrücklich dagegen erwähnt dies nun der Schwsp., welcher den Zusatz, „die man ze magen rechent", zu den Geschwistern setzt und energisch gegen die ungelehrten Leute vorgeht, welche anders zählen. Dazu gehört offenbar der Deutschenspiegler, den der Schwabenspiegler auf seiner Flüchtigkeit ertappt hat, in aller erster Linie, während man nun die Polemik auf den Ssp., den ja der Schwabenspiegler nicht kannte, wohl nicht mehr beziehen darf. Es zeigt übrigens auch dieser Punkt wieder, wie manche Abweichungen des Schwsp. nicht sowohl aus prinzipiellem Gegensatz zum sächsischen Rechte, sondern einfach aus dem Umstande zu erklären sind, dass der Dsp. das Mittelglied zwischen Ssp. und Schwsp. bildet. Endlich dürfte unsere Schwsp.-Stelle sowie Bertholds Predigt geeignet sein darzutun, dass die Verwandtschaftsgrenze und das Verwandtschaftsbild in Süddeutschland nicht praktisch waren, sonst hätte man nicht der Quelle zulieb einfach eine Generation und ein Glied weggelassen, hätte man auch nicht das Bild zweiarmig sich gedacht.

Anhang II.

Petrus Lombardus. Sententiarum L. IV dist. 40 (nach Migne, Patrologiae cursus lat. Tom. 192 col. 937.) vergl. oben S. 29 und 30.

2. De computatione graduum consanguinitatis.

Quomodo autem gradus consanguinitatis computandi sint, Isidorus ostendit sic, libr. 9 Etym. c. 3. Series consanguini-

tatis sex gradibus dirimitur, hoc modo: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus. Illis seorsum sejunctis ex radice illius truuci egrediuntur isti ramusculi: nepos et neptis, primus; pronepos et proneptis, secundus; abnepos et abneptis, tertius; adnepos et adneptis, quartus; trinepos et trineptis, quintus; trinepotis nepos et trineptis neptis, sextus. Attende quod sex gradus tantum pouit Isidorus, quia truncum iuter gradus nou computat. Alii vero, qui septem gradus ponunt, truncum inter gradus compntant. Varie namque computautur gradus consanguinitatis. Alii euim patrem in primo gradu, filios iu secundo ponunt; alii primum gradum filios appellaut, negantes gradum cognationis iu patrem et filium esse, cum una caro sint pater et filius. Auctoritates ergo, quae consanguinitatis cautelam usque iu septimum gradum prohibent, patrem ponunt in primo gradu. Illi vero, qui usque ad sextum gradum prohibeut, primum gradum filios appellant. Atque ita fit, ut eaedem personae secundum hanc diversitatem inveniantur in sexto et septimo gradu. Patrem vero in primo gradu pouit, qui fratres dicit esse secundum gradum. Hoc modo computat Zacharias papa, inquiens ibidem (c. 4 C. XXXV qu. 5): Parentelae gradus taliter computamus: Ego et frater meus una generatio sumus, primumque gradum efficimus. Rursus filius meus et fratris mei filius secunda generatio suut et secundum gradum faciunt; atque ad huuc modum caeterae successioues. Iuter illos vero, qui sex computaut gradus, et illos, qui septem computant gradus, nulla iu sensu existit diversitas, quamvis in nnmero graduum varictas videatur. Ultima enim generatio, si a fratribus sumat iuitinm numeraudi, septima invenitur.

Anhang III.

Der bei Boretius, liber Papiensis, Mon. Germ. Leg. 4, 317 Sp. 2 Z. 24 und bei Lörsch und Schröder, Urkunden etc. 2. Aufl. N. 96 S. 73 abgedruckten Formel zu ed. Roth. c. 153 liegt das durch Figur I verauschaulichte Verwandtschaftsver-

hältnis zu Grunde. Nach der Parentelenordnung dargestellt

I

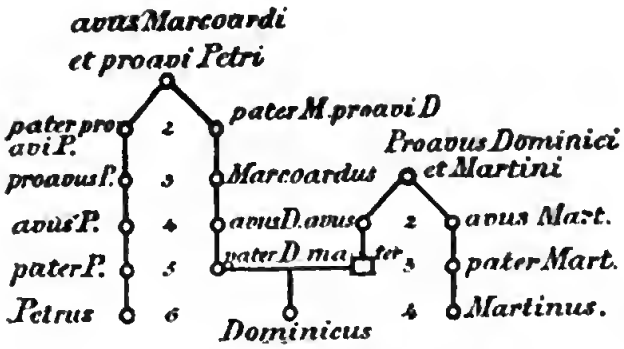

II

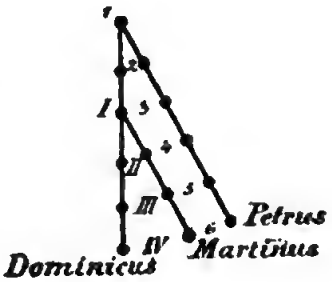

gibt es Figur II und zeigt, dass, wie im Texte S. 59 bemerkt wurde, für beide Praetendenten Parentelen- nnd Gradzahl gleich war und somit durch je eine statt zweier Zahlen wiedergegeben werden konnte. Für beide ist eben der jedem mit dem Erblasser gemeinschaftliche Stammvater von Erblasser und Praetendent um gleich viele Zeugungen entfernt. Nicht dagegen hätten beide Linien für jeden zusammengefasst werden können, wenn die Verwandtschaft nach sächsischer Weise mit Namen und Glied berechnet worden wäre. Alsdann hätte sich Martinus am Ellbogen eines mütterlichen proavus des Dominicus abgestuppt, Petrus dagegen am ersten Mittelfingerglied eines väterlichen avus (Marcoardi) proavi Dominici. Es wären also beide Linien gezählt worden, und den Ausschlag hätte die Parentel, in unserm Falle die Linie von Dominicus nach dem nähern Stammvater, gegeben. Dass auch bei der Zahlenberechnung der Formel die Vier nicht als Parentelenzahl, sondern als Grad- (Glied-) zahl ausschlaggebend war, kann aus der Formel selbst so wenig bewiesen werden, wie das Gegenteil, obschon das letztere wahrscheinlicher ist, da die Nennung der Aszendenten des Dominicus nicht viel Sinn gehabt hätte, wenn es nur auf die Linien von den Stammvätern nach Petrus und Martinus hin angekommen wäre.

Buchd uckerei Maretzke & Martin, Trebnitz in Schles.

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.
35. Heft.

Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen

**in den Rheingegenden
und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation
des Mittelalters.**

Eine rechtsgeschichtliche Studie

von
Dr. Ernst Freiherrn von Schwind.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1891.

Zur Entstehungsgeschichte

der

freien Erbleihen

in den Rheingegenden

und den

Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation

des Mittelalters.

Eine rechtsgeschichtliche Studie

von

Dr. Ernst Freiherrn von Schwind.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1891.

Meinem lieben Vater

als

verspätete Festgabe

zu seinem

neunzigsten Geburtstage.

Vorwort.

Die vorliegende Studie verdankt ihre Entstehung der Anregung meines väterlichen Freundes, des Herrn Professors und Sectionschefs von Inama-Sternegg, der es mir nahelegte, das für die Wirthschaftsgeschichte des deutschen Mittelalters so bedeutsame Problem der Entstehung und Entwickelung freier erblicher Landleihen vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus einer Untersuchung zu unterziehen, und der auch im Verlaufe der Arbeit mich mit seiner reichen Erfahrung und seinem werthvollen Rathe vielfach und in der freundlichsten Weise unterstützte.

Das Thema, das hier in der angegebenen Richtung seine Behandlung finden soll, gehört einer Zeit an, die in vielfacher Beziehung als eine Periode des Überganges und der Gährung bezeichnet werden darf. Wie in politischer Beziehung die alten Grundfesten des Reiches erschüttert und ins Wanken gerathen waren, und eine lange Zeit verstreichen musste, ehe das Toben und Treiben wilder leidenschaftlicher Parteien, die gewaltigen Strömungen im Kampfe zwischen alt und neu endlich wieder der längst ersehnten Ruhe und Ordnung gewichen waren, so befand sich auch das gesammte sociale, wirthschaftliche und rechtliche Leben in dem Zustande der Bewegung und des Werdens, und überall finden wir absterbende Trümmer einer veralteten und spriessende Keime einer neu aufblühenden Welt. Die alte hehre Macht des einen Kaiserthumes war untergegangen vor den aufstrebenden und immer mehr erstarkenden Gewalten einer grossen Zahl von Landesfürsten; diesen erwuchsen wieder ihre Rivalen aus den unteren Kreisen der Bevölkerung, vor allen in den kräftig sich entfaltenden Städten, denen es in immer weiterem Umfange gelang, die ihnen widrige Oberherrschaft von Fürsten und Bischöfen von sich zu schütteln und eine unabhängige und freie Stellung zu erreichen. Und bis auf die untersten Schichten

der ländlichen Bevölkerung lässt sich eine ähnliche Bewegung verfolgen; überall geht der Zug der Zeit dahin, die tiefer Gestellten zu erheben und das Übergewicht der Höheren zu brechen oder zu vermindern, und Spuren dieser Strömung zeigen sich auf allen Gebieten, auf dem politischen nicht minder wie auf dem socialen, im wirthschaftlichen Leben ebenso wie in der Entwickelung des Rechtes.

Das Ergebnis dieser Strömung speciell auf dem Gebiete der bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitzverhältnisse war das Auftauchen und die immer häufigere Anwendung freierer Landleiheformen und demgegenüber das allmähliche, aber ebenso entschiedene Zurückweichen der älteren Formen eines persönlich gebundenen Leiherechtes. Dies bedeutete für die gesammte Wirthschaftsverfassung die wesentlichsten und einschneidensten Veränderungen: vielfach eine Verselbstständigung und Loslösung der einzelnen bäuerlichen Betriebe aus dem Organismus der grossen Grundherrschaften, anderwärts sogar die Entstehung gänzlich neuer Formen für die bäuerlichen Rechtsverhältnisse. Völlig parallel mit dieser Umwälzung der wirthschaftlichen Verhältnisse hielt sich die analoge Umgestaltung ihrer rechtlichen Grundlagen, insbesondere des Güterleiherechtes. Während früher die leiherechtliche Übernahme fremden Grund und Bodens immer eine gewisse Rückwirkung auf die persönliche Freiheit und Selbstständigkeit des Empfängers ausübte, also von einem statusrechtlichen Einflusse begleitet war, kamen später rein vermögensrechtliche Landleihen in Gebrauch, welche auf die Persönlichkeit der Contrahenten keinen Einfluss übten, oder in welchen die Beliehenen wenigstens keinem anderen Abhängigkeitsverhältnisse ihrem Leiheherrn gegenüber sich zu unterwerfen hatten, als es durch deren obrigkeitliche Stellung von selbst geboten war.

Die vorliegende Studie befasst sich mit jener Übergangszeit, in welcher die alten Formen aus dem Leben noch nicht geschwunden, und die neuen Principien noch nicht allseits zum Durchbruche gelangt waren. Als ich an die Untersuchung herantrat, ging zunächst meine Absicht dahin, die beiden Typen des gebundenen und freien Leiherechtes, deren Vorhandensein aus den Quellenzeugnissen jener Zeiten bald unzweifelhaft wird, nach ihrem rechtlichen Inhalte und Character möglichst klar festzustellen und die markanten Unterscheidungsmerkmale zu bestimmen, aus deren Vorhandensein auf die rechtliche Natur des einzelnen Leihevertrages zu schliessen wäre. Die Unmöglich-

keit der Durchführung dieses Gedankens für das Gebiet der Colonisationen musste bei einem näheren Eingehen auf die bezügliche nrkundliche Überlieferung bald zu vollster Gewissheit werden. Aber auch für das in seiner späteren Entwickelung rein private Leiherecht der westlichen, culturell vielleicht am meisten vorgeschrittenen Gebiete hat die Untersuchung mit dem Ergebnisse geendet, dass zwischen den gebundenen und freien Leiheformen eine grosse Reihe verbindender Zwischenglieder nachzuweisen sind, welche die Bestimmung einer Grenzlinie, die beide Gebiete scharf von einander trennte, unmöglich machen, dagegen die Annahme einer rechtsgeschichtlichen Continuität unendlich nahe legen.

Die Methode, welche für den Gang und die Durchführung der Untersuchung massgebend war, wird, wie ich meine, hauptsächlich nach einer Seite hin einer Rechtfertigung bedürfen. Denn dass jede derartige rechtsgeschichtliche Studie sich vorwiegend auf dasjenige Quellengebiet stützen muss, welches über das untersuchte Problem die reichsten Nachrichten gibt, bedarf wohl keiner besonderen Begründung, und ebenso scheint es mir unzweifelhaft, dass gerade für die Zeit der Entstehung und der Entwickelung eines neuen Rechtsinstitutes Urkunden, die hier vornehmlich herangezogen werden mnssten, gewiss die verlässlichste Quelle zur Beurtheilung eines solchen Werdeprocesses sind; wo nämlich die Bewegung noch nicht in ausgefahrenen Geleisen erfolgt, muss in der für den einzelnen Fall aufgenommenen Urkunde der wesentliche Inhalt des Geschäftes nnd insbesondere das Neue, also eben das unzweideutig zum Ausdrucke kommen, was für den Entwickelungsgang bestimmend und entscheidend ist. Die Bearbeitung und Ausbeutung dieses quellenmässig gebotenen Materiales über ein gewohnheitsrechtlich entstehendes Rechtsgebilde kann dann natürlich nur in der Weise erfolgen, dass man aus den vorliegenden Einzelfällen die in ihnen enthaltenen allgemeineren rechtlichen Grundgedanken abstrahiert nnd so die Regeln ermittelt, denen das Leben zufällig oder aus inneren Gründen, aber jedenfalls unbewusst und ohne den Zwang äusserer Normen in seinen Einzelerscheinungen gefolgt ist.

Aber auch bei einem solchen möglichst objectiven Vorgehen bleiben wir doch nie ganz auf dem Boden stehen, der der alten Zeit und den alten Verhältnissen angehört. Denn wenn wir auch sonst nichts in die Vergangenheit hineintragen, so ist doch der Massstab, mit dem wir messen, die rechtlichen Grundbegriffe,

die wir bei jeder juristischen Analyse, und sei es auch nur zum Zwecke der Vergleichung, nothwendig heranziehen müssen, gewiss wenigstens zum Theile ein Product unseres Geistes und unserer Zeit; und oft sind sie uns so sehr zu eigen geworden, dass wir nicht mehr auseinanderzuhalten wissen, was eine historische Entwickelung zu ihrer positiven Ausgestaltung beigetragen (was also nur wir hineinzulegen gewohnt sind) und was wirklich in der Natur der Sache begründet ist, und darum unter allen Verhältnissen seine Giltigkeit behaupten kann. Nun fusst unsere moderne Jurisprudenz und unser heutiges juristisches Denken auf zwei ihrem Wesen nach sehr verschiedenen Elementen, dem römischen und dem deutschen Rechte, und wenn wir auch in einer Zeit leben, in welcher die wenigstens auf dem Gebiete der gelehrten Jurisprudenz zur Wirklichkeit gewordene, von den Vorkämpfern des Romanismus seinerzeit als selbstverständlich hingenommene Alleinherrschaft des römischen Rechtes auf vielen Gebieten einer wesentlich anderen Auffassung gewichen ist, so ist doch unser heutiges Rechtsleben und die juristische Doctrin vorwiegend oder wenigstens zum grossen Theile von seinem Ideenkreise durchdrungen.

Das bis weit in unser Jahrhundert hinein noch vielfach beliebte Verfahren, alle Rechtsgebilde vom romanistischen Standpunkte erklären, die rechtlichen Bildungen eines beliebigen Culturzustandes mit der Gelehrsamkeit der römischen Juristen und mit den Entscheidungen der byzantinischen Kaiser begründen und begreifen zu wollen, ist jetzt wenigstens für das Gebiet germanistischer Untersuchungen gänzlich aufgegeben worden. Die Thatsache, dass seit den Tagen der Reception eine ungeheuere Menge geistiger Kraft in dem Bestreben verbraucht wurde, die eigenartigen Formen des deutschen Rechtslebens mit irgend einer der wenigen Typen der römischen Begriffswelt zu indentificieren, und dass diese Bemühungen so häufig mit der Erkenntnis enden mussten, dem deutschen Rechtsinstitute komme gegenüber allen auf römischem Boden zur Entstehung gelangten Rechtsformen seine eigene Individualität zu, und keine der römischen Rechtsschablonen könne unmittelbar übertragen werden, all dies dient heutzutage als Warnung, nicht neuerlich die gleiche Sisyphusarbeit zu beginnen.

Im directen Gegensatze zu dieser älteren Richtung löst sich die moderne germanistische Rechtschule möglichst los von dem Banne der römischen Begriffswelt und ist von der gewiss vollauf be-

gründeten Absicht geleitet, ungetrübt und unbeinflusst von fremden Rechtsgedanken, den wahren Ideeninhalt des eigenen Rechtes klarzulegen. Ihr ist es darum zu thun, den reichen Gedankenschatz zu heben, den das ältere heimische Recht birgt, an Stelle römischer Begriffe, die trotz ihrer durch Jahrhunderte währenden Giltigkeit sich nie völlig einbürgern, nie zu den unseren werden konnten, auch auf dem Gebiete der gelehrten und abstrahierenden Jurisprudenz den Producten des deutschen Geisteslebens zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Auch die vorliegende Schrift will eine germanistische Abhandlung in diesem Sinne sein; auch ihr Ziel ist dahin gerichtet, die untersuchten Rechtsinstitute in ihrem wahren Wesen zu erkennen, sie aus ihrem Geiste, nicht dem der römischen Jurisprudenz zu erklären; nnd die Ergebnisse, mit welchen sie abschliesst, dürften wohl geeignet sein, die Orginalität der hier behandelten rechtlichen Gebilde und ihren Gegensatz zu dem römischen Rechte im ganzen, wie auch in Einzelheiten klarzulegen. Und doch entfernt sich die Untersuchung auf dem Wege, der zu diesem Endziele geführt hat, in mancher Richtung von dem, was nach dem oben Gesagten erwartet werden dürfte; die Behandlung des Stoffes mag nämlich wenigstens äusserlich betrachtet in mehrfacher Beziehung mehr romanistisch erscheinen, als man mit den hier vertretenen Principien für vereinbar halten dürfte. Dafür waren die folgenden Überlegungen bestimmend.

Man mag über die Vortheile und Nachtheile der Reception der fremden Rechte denken, wie man will, die Thatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen, dass durch Jahrhunderte die Entwickelung und die fortschreitende Erkenntnis des Rechtes unter dem Banne des Romanismus gestanden, unter seiner Leitung und in seinen Formen sich vollzogen hat. Und so sehr man auch zugeben muss, dass in diesem Entwickelungsgange unser nationales Recht vielfach Schaden genommen hat, und mancher lebensfrische Keim, überwuchert von den mächtiger aufschliessenden Trieben einer fremden Saat, erstickt wurde: die Vortheile und Ergebnisse, zu welchen die Jurisprudenz in diesen Jahrhunderten gelangt ist, sind doch ein Gemeingut für uns alle geworden. Die Frage ist müssig, wie es um die heutige Jurisprudenz stünde, wenn das römische Recht von Bologna her nicht die Welt erobert hätte; aber nachdem es durch fast ein halbes Jahrtausend die Welt beherrscht hat, fusst doch unsere juristische Erkenntnis, auch die Erkenntnis unseres einheimischen

Rechtes zum grossen Theile auf der Schulung, die uns und unseren Vorfahren das römische Recht gegeben hat, und vielfach sind wir zur richtigen Erfassung allgemeiner juristischer Gedanken an der Hand der strengen Formen seiner individuell entwickelten Rechtsgrundsätze gelangt.

In allen Fällen nun, in welchen die Bestimmung solcher allgemeiner juristischer Begriffe oder Unterscheidungeu dank der positiven Entwickelungsgeschichte unserer Jurisprudenz auf dem Wege des Romanismus gewonnen, auf dem Gebiete des römischen Rechtes zu voller Klarheit entwickelt wurde, schien mir die Übertragung derselben auch im römischen Gewande auf unsere deutschen Rechtsverhältnisse gerechtfertigt, sofern ihnen nur wirklich allgemeine Giltigkeit oder wenigstens Anwendbarkeit auf den concreten, eben in Frage stehenden Fall zukam; sie schien mir begründet, wo an den technischen Ausdruck der römischen Rechtssprache ein Begriff von grösserer Klarheit und Präcision geknüpft ist als an das entsprechende deutsche Wort. Denn mag auch für Gesetzgebung und Lehre das Bestreben dahin gehen, das deutsche Recht nicht nur materiell, sondern auch formell und sprachlich auf seinem Gebiete zur Geltung zu bringen, so schien mir unter den heutigen Verhältnissen für die wissenschaftliche Discussion der Ausdruck der beste, der den gewollten Begriff am unzweideutigsten und am kürzesten bezeichnet.

Aber nicht nur aus diesen mehr äusserlichen Gründen hielt ich die Anlehnung an die römische Terminologie und römisch-rechtlichen Begriffe für geboten; auch innere Gründe waren mir dafür entscheidend.

Die von der modernen germanistischen Schule gewonnenen juristischen Abstractionen sind naturgemäss von jener Einfachheit und Einheitlichkeit ziemlich weit entfernt, welche die römischen Begriffe auszeichnet. Der Grund dafür liegt sicher nicht etwa in einer geringeren Präcision der germanistischen Jurisprudenz, sondern in der grösseren Vielgestaltigkeit der Verhältnisse selbst, die sich frei und in reicher Ausgestaltung entwickelt haben, ohne dabei durch positive Normen und formale Vorschriften in bestimmte Geleise gelenkt zu werden. Bei der so zur Enstehung gelangten Mannigfaltigkeit der rechtlichen Verhältnisse selbst ist es begreiflich, dass selbst unter den Vertretern der deutschen Rechtswissenschaft über manche ganz wesentliche Begriffe keine volle Einigung erzielt wurde; und es ist nur natürlich,

dass das, was auf dem eigenen Boden nicht völlig gesichert ist und manchen Angriff erfahren muss, ausserhalb des eigenen Gebietes oft überhaupt keine Anerkennung findet. Entfernt sich nun die germanistische Rechtswissenschaft gänzlich von ihrer, vielleicht feindlichen, Schwester und stellt sich ausschliesslich auf ihre eigenen Beine, so liegt wohl nichts näher, als dass auch diese sich um sie nicht kümmert und über ihre Ergebnisse die Achsel zuckt, weil sie häufig schon die Grundlagen nicht anerkennt, auf denen das juristische Gebäude aufgeführt wurde. Und es ist wohl nicht nothwendig, darauf zu verweisen, dass dies auch in unserer Zeit nicht nur in vereinzelten Fällen geschieht. Darum erschien mir eine Annäherung an das römische Recht um des deutschen Rechtes willen nothwendig und gerathen, und die Begründung mancher Sätze in weiterem Umfange geboten, als es vom rein germanistischen Standpunkt vielleicht wünschenswerth erscheinen mag. Wenn wir vom römischen und modernen Rechte für die deutschen Verhältnisse soviel acceptieren, als, ohne diesen Gewalt anzuthun, möglich ist, dann gewinnen wir eine Operationsbasis, die auch ausserhalb unseres Gebietes Anerkennung finden muss, und wenn wir auf dieser Grundlage zu Ergebnissen gelangen, welche von dem abweichen, was der Romanismus nicht nur für sich behauptet, sondern häufig als allgemein giltig, weil angeblich logisch nothwendig bezeichnet, so kann man daran auch im feindlichen Lager nicht mehr achtungslos vorübergehen. So ist die Annäherung, die hier versucht wurde, vielleicht nicht mehr als ein Waffenstillstand, zunächst abgeschlossen mit der kriegerischen Absicht, die Mittel und Wege zu schaffen, um den Feind danach mit seinen eigenen Waffen um so wirksamer bekämpfen zu können, bis später einmal ein wirklicher Friede die heute bestehenden Gegensätze dauernd ausgleicht und endgiltig vereint.

Freilich birgt ein solches tactisches Vorgehen auch nicht geringe Gefahren für die eigene Partei. Namentlich die Frage, wie viel aus dem fremden Gebiete herüber genommen werden darf, ohne dem eigenen zu schaden, in welchem Umfange den Ergebnissen der romanistischen Jurisprudenz wirklich jene Allgemeinheit innewohnt, die vorausgesetzt werden muss, wenn die Übertragung auf deutsche Rechtsgebilde berechtigt sein soll, ist oft schwer und nicht mit Sicherheit zu beantworten, und leicht können Vorurtheile oder Meinungen, die in unserer an dem

positiven Rechte gebildeten Rechtsauffassung tief eingewurzelt sind, für eine unrichtige Beantwortung bestimmend werden.

Dass die vorliegende Untersuchung diesen Gefahren nicht ganz entkommen ist, unterliegt mir keinem Zweifel; ich wäre zufrieden, wenn ihr Inhalt trotz aller vorhandenen Mängel im allgemeinen dafür Zeugnis ablegen würde, dass sie durchgeführt wurde in dem Bestreben nach einer möglichst objectiven und vorurtheilsfreien Erkenntnis von Inhalt und Wesen der hier besprochenen rechtlichen Gebilde.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, allen denen, die durch ihre freundliche Unterstützung an dem Zustandekommen und der Vollendung dieses Erstlingsversuches Theil haben, meinen besten und aufrichtigsten Dank auszusprechen. In ihrem Entstehen hat die vorliegende Studie von vielen Seiten in der freundlichsten Weise Anregung und Förderung erfahren; möge die gleiche wohlwollende Gesinnung auch der fertigen Schrift in dem ernsten Augenblicke zur Seite stehen, da sie den schweren Schritt in die Öffentlichkeit thut!

Wien, am 21. October 1890.

Schwind.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

(S. 1—21.)

Die älteren Leiheformen (1) u. zw. Precarien (2), Beneficien (3) und hofrechtliche Leihen (3). — Die leiherechtlichen Bestimmungen der Rechtsbücher (4) u. zw. des Sachsenspiegels (4), des Spiegels deutscher Leute und des Schwabenspiegels (7); der Glosse zum Sachsenspiegel (7); des Wiener Weichbildbuches (9): über Bergrecht (9), über Burgrecht (12). — Allgemeines Vorkommen analoger Leiheformen in den Städten (18), sowie auch auf dem Lande (19). — Ziel und Grenzen dieser Arbeit (20).

I. Freie Landleiheverträge in den Rheingegenden.

(S. 22—122.)

Das Auftreten neuer Leiheverträge in den rheinischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts (22); ihr wesentlicher Inhalt, Beispiele (23); „jus hereditarium" als technische Bezeichnung (25). — Anordnung der Darstellung (25).

Dogmatischer Theil.

(S. 26—83.)

1. Die rechtlichen Beziehungen zum Leihegute. (Die sachenrechtlichen Elemente).

(S. 26—44.)

Jus hereditarium und Eigenthum (26). Das Eigenthum des Gutsherrn (S. 28). — Der Umfang der leiherechtlichen Befugnisse (29): freies Verfügungsrecht (29); Erblichkeit und deren Schranken (30); Mangel des Rechtes der Veräusserung (32), der Verpfändung (33) und ursprünglich auch der Weiterverleihung (34), die rechtlichen Schicksale der Besserung (35). — Objecte der Leihen (36), Subjecte (37). — Form der Begründung des Leiherechtes (38), die Leiheurkunden nach Form und Inhalt (38), Mitwirkung des Gerichtes? (39). — Besitzwechsel im Erbgange (42). —

2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Eigenthümer und Beliehenem. (Die obligationenrechtlichen Elemente.)

(S. 45—83.)

Die Zinsverpflichtung (45—71): Form und Inhalt derselben (45); ihre Unveränderlichkeit (46); ihre juristische Natur (47): Rechtsverlust wiederholt als letzte Folge der Zinssäumnis ausgesprochen (48), Ausschluss persönlicher Klagen wegen des Zinses (51), die Erfüllung der Zinspflicht sonach Bedingung für den Fortbestand der Leihe (52); Giltigkeit des gleichen Rechtsgedankens auch für die Fälle, die ihn nicht ausdrücklich bezeugen (53). Ergebnis: Folgen der Mora nur Rechtsverlust nicht Personalexecution (56); Angemessenheit dieser rechtlichen Ordnung für die Verhältnisse ihrer Zeit (56); einzelne Consequenzen aus dem allgemeinen Principe (59). — Kein gesetzliches oder gewohnheitsrechtliches Pfändungsrecht wegen der Zinsforderungen (62). — Veränderungen in der Zinsverpflichtung (64): Wechsel in der Person des Zinsberechtigten (Gutsherrn) (64) und des Zinspflichtigen (65) namentlich durch Erbgang (65); Rechtsverhältnis zwischen Erblasser und Erben in Bezug auf rückständig gebliebene Zinsraten (66). Analogien aus dem späteren Rechte (68). — Garantien und Sicherstellungsmittel für die Vertragsverbindlichkeiten (72). — Secundäre Verpflichtungen (74): zu Bauführungen, Culturarbeiten und Meliorationen (74), Besitzübertragungs- und Einweisungsgebühr (76); rechtliche Behandlung derselben (77). Ersatzansprüche (78), insbesondere wegen der Besserung (79). — Endergebnis: Das Leiherecht in allen Beziehungen beherrscht von demselben einheitlichen und einfachen Grundgedanken (80); Einschränkungen (81).

Historischer Theil.

Das Verhältnis zu den verwandten älteren und gleichzeitigen Leihen.

(S. 83—122.)

Das Verhältnis zu den Precarien des älteren Rechtes (84); Unmöglichkeit einer rechtsgeschichtlichen Continuität (85). — Die Landleihen im Kreise der geschlossenen Wirthschaftsverbände (86); die persönlichen wirthschaftlichen und gerichtlichen Verhältnisse am Herrnhofe (87). Leiherechtliche oder dem Leihrechte analoge Übertragungen von Grund und Boden an Angehörige solcher Wirthschaftsverbände (89): an Unfreie (ursprünglich rein factischer und sehr precärer Natur) (89), an Angehörige des Mittelstandes (91): trotz der persönlichen Abhängigkeit doch selbstständiges Recht gegenüber dem Herrn (91); als Folgen der ersteren neben der Zinspflicht noch andere Abgaben, wie Vorheuer, Kurmede, Lizenzgebühr und wirkliche persönliche Beschränkungen (92). Urkundliche Nachrichten über die persönliche Stellung von solchen Beliehenen (94). Neben und trotz diesen persönlichen Momenten die vermögensrechtlichen Bestimmungen hier dieselben wie in den freien Leihen (97). Die Vermuthung eines rechtsgeschichtlichen Zusammenhanges bestärkt durch das Vorhandensein von Übergangsfällen (101) zweifacher Art: Anwendung entschieden hofrechtlicher Formen auf gewiss nicht abhängige Personen, insb. kirchliche Institute (102) und Übergangsfälle im Kreise des wirthschaftlichen Betriebes (105). Demnach kein unvermittelter Gegensatz sondern allmählicher Übergang zwischen hofrechtlicher und freier Leihe (112); Zusammenhang auch mit der städtischen Leihe

(113). Ergebnis: die freien (städtischen wie ländlichen) Erbleihen eine Umbildung der hofrechtlichen Leihe (118). Wirthschaftliche Ursachen für die Entstehung der neuen Rechtsform (119); Einfluss der für kirchliche Zwecke begründeten Zinsverpflichtungen auf diese Entwickelung (120).

II. Die bäuerlichen Zinsgüter der nördlichen deutschen Colonisationsgebiete.

(S. 123—183.)

Allgemeines (123). Die Coloniengründungen des Erzbischofs Friedrich von Hamburg-Bremen aus dem Jahre 1106 (125), des Bischofs Udo von Hildesheim zwischen 1079 und 1114 (129) und ihr Verhältnis zur ersteren (131). Übersicht über die holländische Colonisation in der Bremer Landschaft (133): Die Colonie Hartwig I. von Bremen im Stedingerlande 1149 (133). Die Machtenstedt'schen Colonisationsurkunden (134); die Colonie Hartwig II. von Bremen 1201 (135). — Colonien mit vorwiegend einheimischer Bevölkerung (136): Die Colonisierung des Niederviehlandes bei Bremen von 1142 durch Erzbischof Adalbero (136) und die Bremer Colonie von 1181 des Erzbischofs Siegfried (138). —

Die in den genannten Colonisationsprivilegien zu Tage tretende rechtliche Entwickelung: die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten anfänglich den Colonisten frei überlassen, später durch den herrschaftlichen Willen geregelt; immer engere Einordnung in den herrschaftlichen Verband (141). Die weitere Entwickelung des Colonistenrechtes vorwiegend auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes (142). Die Leiter der Colonien ursprünglich nur Anführer ihrer Genossen, zum Schlusse als Schultheissen von der Herrschaft eingesetzte und anerkannte obrigkeitliche Functionäre (143). — Übergangsfälle, urkundlich nachweisbar insb. aus der Gegend um Magdeburg (143): Die Dorfprivilegien des Erzbischofs Wichmann für Krakau bei Magdeburg (143), des Bischofs Gerung v. Meissen von 1154 für Coryn (144), des Abtes Arnold v. Ballenstedt von 1159 für zwei früher slavische Dörfer (145), des Erzbischofs Wichmann für Pechau und Wusterwitz (146) und sein älteres Holländerprivileg aus der Naumburger Gegend von 1152 (148). —

Überblick über die weitere deutsche Colonisation, zunächst mit vornehmlicher Berücksichtigung ihrer öffentlichen Verhältnisse (149): Die Colonisation in d. Lausitz und in Schlesien (149), in Mähren und Böhmen (151), in Brandenburg und Preussen (152), in Mecklenburg (154) und in Holstein und Lübeck (157). —

Die vermögensrechtlichen Seiten des Colonistenrechtes (157): Die Zinspflicht (158). — Die dinglichen Rechte an den Colonistengütern (158). Die verschiedenen Ansichten über die Qualität des Bauernrechtes (159); ihr Recht ein Eigenthum nach Wersebe, Tzschoppe und Stenzel, Knothe, Sommer u. a. (159), nach anderen Erbzins, Emphyteuse oder ein ähnliches Recht (159): Schröder (160), Borchgrave (160); die Meinungen Droysen's und Knapp's (161). Die unmittelbaren urkundlichen Nachrichten über diese Rechtsverhältnisse (161): Das Recht des Bauern (161): unzweifelhaft ein weitreichendes Nutzungsrecht (162), ob darum Eigenthum in unserem Sinne? (163) Gründe dagegen (164); — das Recht der Colonistenführer (166), dessen vorwiegend öffentlichrechtlicher Character (167); — das Recht des Landes- oder Grundherrn (168), gleichfalls vorwiegend öffentlicher Natur (168); daneben auch

private Befugnisse: Zins (?) und die Rechte, die den Bauern von vollem Eigenthume fehlen (169). Gleichwohl erscheint das landesherrliche Recht nicht als Eigenthum (170). — Ergebnis: keiner der Berechtigten hat Eigenthum (171). — Ist dies juristisch möglich? (171). — Der Begriff des Eigenthums: principielle Allgewalt und Möglichkeit concreter Beschränkungen (172). Das Eigenthum als Privatrecht kein unbegrenztes Recht; jenseits der privaten Omnipotenz können noch andere (öffentliche) Rechte bestehen (175). Die im römisch-modernen Rechte an den privaten Rechtskreis geknüpfte Vermuthung der Allgemeinheit kann auch mit dem öffentlichen Rechtskreise verbunden sein (176); in diesem Falle eine rechtliche Ordnung möglich, nach der niemand Eigenthümer i. u. S. ist (177). Die Verhältnisse in den Colonisationsgebieten für die Entstehung einer solchen Rechtsordnung besonders geeignet (178). — Ergebnisse (179), Nomenclatur (180); die Übereinstimmung der Forderung der juristischen Construction mit den oben gewonnenen Resultaten (181). — Schlussbemerkung: Die enge Verbindung von öffentlichen und privaten Rechten als erklärender Factor für die spätere Entwickelung (181).

Digitized by Google

Einleitung.

Der Gebrauch, Grund und Boden zum Zwecke seiner Bestellung und Bebauung an Nichtbesitzende leiherechtlich zu überweisen, lässt sich in den deutschen Landen fast ebensoweit zurückverfolgen, als überhaupt unsere Kunde über deren germanische Bevölkerung zurückreicht Erzählt uns doch schon Tacitus in seiner Germania von Unfreien, denen wie den römischen Colonen gegen bestimmte Abgaben Grundbesitz sowie das Recht, einen selbstständigen Haushalt darauf zu führen, eingeräumt worden ist[1]).

Die spätere Zeit mit ihren wachsenden und vielfach sich ändernden wirthschaftlichen wie rechtlichen Bedürfnissen hat leiherechtliche Bildungen in grosser Mannigfaltigkeit erzeugt, und wenn auch die reiche Ausgestaltung und Ausbreitung, zu der das Landleiherecht fernerhin gelangt ist, schliesslich mit dem Aufkommen neuer Rechtsformen und der Entstehung eines beweglicheren Verkehrsrechtes wieder bedeutend in den Hintergrund gedrängt wurde, so ist dasselbe doch niemals aus dem deutschen Rechtsleben völlig geschwunden.

Die fränkische und die ihr folgende Periode haben die für die älteste Zeit schon beglaubigte leiherechtliche Überlassung von Grundbesitz an Unfreie und Leute mit geminderter Freiheit beibehalten und weiter gebildet, daneben manche römischrechtliche

[1]) Germ. c. 25., vergl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I. 11; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I². 108.

Form, wie insbesondere in den Grenzgebieten den Colonat [1]) übernommen, ausserdem aber in der Precarie und dem Beneficium neue Formen der Landleihen geschaffen, denen auch noch für spätere Zeit die grösste Bedeutung zukam. Ob und in wie weit die Precarie, die ihren Namen dem römischen Precarium entlehnt und auch manche Bestimmungen des römischen Rechtes [2]) in sich aufgenommen, bald aber wieder abgestreift hat, ganz auf römischen Ursprung zurückzuführen sei, ist eine Frage, die sich mit Bestimmtheit kaum wird lösen lassen [3]). Hier genügt wohl der Hinweis, dass sie frühzeitig bei gar mannigfaltiger Ausgestaltung [4]) im Einzelnen und in der Erfüllung der verschiedensten wirthschaftlichen Functionen jede Beziehung auf das namensgleiche römische Rechtsinstitut verloren hat. Mit der Verschiedenheit, dass den Beliehenen in einzelnen Fällen eine Zinspflicht traf, in anderen jede solche Verpflichtung fehlte, bestanden alle Precarien in der Überlassung eines zeitlich beschränkten, gewöhnlich lebenslänglichen Nutzungs- und Gebrauchsrechtes an einem bestimmten Stücke Landes, das nach Ablauf dieser Zeit an den Leiheherrn zurückfallen sollte. Nicht der juristischen, sondern der öconomischen Bedeutung nach unterscheidet die heutige Jurisprudenz [5]) drei Haupttypen, die precaria data, bei welchen der Leiheherr gewöhnlich als Lohn für geleistete Dienste oder aus einem anderen Anlass dem Precaristen ein Gut in der bezeichneten Weise überliess, ihr Gegenspiel die precaria oblata, welche sich aus einer Schenkung des fraglichen Gutes an den Leiheherrn und einer Rückübertragung zu precarischem Rechte zusammensetzte, und endlich die precaria remuneratoria, eine Verbindung der beiden eben genannten Formen, in welcher die Gutsschenkung durch die precarische Verleihung desselben Gutes und weiterer, dem Leiheherrn gehöriger Ländereien ihre Erwiderung fand. [6]) In diesen

---

[1]) vergl. Waitz, V. G. II[2]. 1. 241.

[2]) so z. B. die Nothwendigkeit der Erneuerung nach 5 Jahren, vergl. Waitz a. a. O., S. 292.

[3]) vergl. Waitz, a. a. O., S. 294.

[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 275; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I 210.

[5]) zuerst wenigstens der Hauptsache nach Albrecht, Gewere, S. 195.

[6]) vergl. Roth, Feudalität und Unterthanenverband, S. 147 ff.; Waitz a. a. O., S. 293.

Formen waren die Precarienverträge durch Jahrhunderte hindurch ein beliebtes Mittel zur Erlangung eines leiherechtlichen Besitzes, welcher die persönliche Freiheit und Selbstständigkeit nicht schmälerte [1]) und, da meist die Kirche in der Rolle des Leiheherrn stand, gewiss ein nicht unbedeutender Factor, der das Anwachsen des kirchlichen Besitzthumes gefördert hat. Mit der Ausbildung neuer, demselben Zwecke dienlicher Rechtsformen und der Veränderung der wirthschaftlichen Grundlagen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist dann auch die precarische Leihe immer seltener geworden und ausser Gebrauch gekommen.

Das beneficium, anfänglich von der precaria nicht bestimmt zu unterscheiden [2]), hat später durch die Beziehung auf königliche Zuwendungen zu einem technischen Begriffe sich entwickelt [3]), und hat in dieser Form und durch die Verbindung mit der Vassallität [4]) die sachenrechtliche Grundlage für das die privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse des deutschen Volkes bis weit hinein in die Neuzeit beherrschende Lehenrecht abgegeben. Und war auch die eigentliche Domäne desselben das militärische oder staatsrechtliche Lehen, so haben dieselben Grundsätze im Laufe der Zeiten auch Anwendung und Übertragung gefunden auf die kleinen und niederen Rechtskreise der bäuerlichen Verhältnisse [5]).

Daneben ist auch die Überlassung von Grundstücken gegen Zins an Unfreie und Liten als niedere Leiheform dauernd in Gebrauch geblieben [6]), und diese sogenannten Zinsgüter haben in der wirthschaftlichen Betriebsform jener Zeiten eine wesentliche und bedeutende Rolle gespielt [7]). Aus ihnen hat sich später, als mit der Ausbildung eines Hofrechtes die wenn auch beschränkte Rechtsfähigkeit und Persönlichkeit der unfreien und

[1]) vergl. Waitz, a. a. O., S. 301.

[2]) vergl. Waitz, a. a. O., S. 299 und VI. 82 gegen Roth a. a. O., S. 144, Schröder, a. a. O., S. 275, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. 211.

[3]) Roth, a. a. O., S. 174 ff. Schröder a. a. O., S. 276.

[4]) Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 188, Schröder, S. 152 ff. etc.

[5]) vergl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben, I 2, S. 901 ff., der urkundliche Belege für unzweifelhaft bäuerliche Lehen erst aus verhältnismässig später Zeit beibringt; bei den älteren Citaten scheint mir theils der specifisch lehenrechtliche, theils der bäuerliche Character zweifelhaft.

[6]) Brunner, R.-G. I 209.

[7]) v. Inama-Sternegg, W.-G. I 121 ff.

abhängigen Bevölkerungsklassen in greifbarer Weise Anerkennung fand, die Zinsleihe nach Hofrecht entwickelt, über die uns urkundliche Überlieferungen mannigfache Auskunft geben, und bezüglich deren z. B. das Wormser Statut des Bischofs Burchard namentlich das Moment der Erblichkeit hervorhebt und als etwas Selbstverständliches voraussetzt [1]).

Die Zeit der Rechtsbücher, mit der sich die vorliegende Untersuchung beschäftigt, kennt gleichfalls Landleihen der verschiedensten Art. Neben den grossen politischen Landleihen, die in dem sorgsam ausgebildeten Lehenrechte ihre rechtliche Regelung fanden und weit über das Gebiet des Privatrechtes hinaus sich zur Grundlage des gesammten öffentlichen Rechtes erhoben, war die precarische Leihe allmählich immer mehr in den Hintergrund getreten. Dagegen hat für das Gebiet der bäuerlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse, die uns hier besonders beschäftigen werden, die Leihe gegen Zins mit bald schroffer, bald minder entschiedener Betonung einer persönlichen Abhängigkeit des Beliehenen, bald wieder ohne jeden Hinweis auf solche persönliche Beziehungen in jener Zeit weitverbreitete Anwendung gefunden. Und es lassen sich wohl namentlich aus späterer Zeit auch Spuren nachweisen, dass auch lehenrechtliche Bildungen auf das Leiherecht dieser unteren Volksklassen übertragen wurden [2]).

Die Rechtsbücher selbst, die mit mehr oder weniger Ausführlichkeit über solche zinsbare und vererbliche Landleihen unter verschiedenem Namen handeln, lassen die Mannigfaltigkeit der Anwendung und der Ausgestaltung des Rechtes der Zinsgüter deutlich erkennen und legen die Vermuthung nahe, dass es sich dabei um Rechtsinstitute handle, die nicht zu vollendeter Entwickelung und Abgeklärtheit gelangt waren, sondern noch in einem Werde- und Gährungsprozesse sich befanden.

So enthält, um nur das Prägnanteste hervorzuheben, schon der Sachsenspiegel an mehreren Orten Bestimmungen über Zinsgüter und ihr Recht, und wenn auch die Einzelangaben sich nicht zu einem vollkommenen Systeme zusammenschliessen, so

---

[1]) vergl. z. B. c. 2, 3, 4, 6 u. a.

[2]) vergl. z. B Lamprecht, a. a. O. I. 2, S. 900 ff.

lässt sich doch mit ziemlicher Bestimmtheit erkennen, dass er zwei Kategorien, nämlich die gewöhnlichen Zinsgüter und die Erbzinsgüter unterscheidet [1]).

Beiden Arten gemeinsam sind zunächst die Bestimmungen des Art. 54 des ersten Buches [2]), der neben anderen zum Theil processualen Regelungen [3]) die unter dem Namen Rutscherzins bekannte strenge Strafe für Zinssäumnis festsetzt, wonach der nicht rechtzeitig bezahlte Zins nach erfolgter Mahnung von Tag zu Tag sich verdoppeln soll [4]). Von Interesse ist auch das privilegirte Pfandrecht, welches dem Zinsherrn für seine Zinsforderung am Gute zusteht [5]). Speciell der Zeitleihe gelten vornehmlich die Normen über die Kündigungsfristen für Leiheherrn und Beliehenen [6]) und die Regelnng der Rechte und Pflichten des Erben des Verpächters, der vor Ablauf der Pachtzeit stirbt [7]). Vorwiegend hierher gehört auch, wenigstens der practischen Anwendung nach, die Bestimmung über die Frage, welche mit dem Grund und Boden in Verbindung gebrachte Baulichkeiten

---

[1]) vergl. I Art. 54 § 5. Nen tinsman ne mut ok stengruve noch lemgruve graven ane sines herren orlof . . . . nppe sime tinsgude, it ne si sin erve tinsgut; II Art. 59 § 1. tins man, . . . die to'me gude nicht goboren is.

[2]) Die Glosse bezieht es auf Zinsleute, die zu den Gütern allzeit gehören.

[3]) § 3. Beweisregeln für Streitigkeiten über die Zinszahlnng.

[4]) § 2. Sve sinen tins to rechten tagen nicht ne gift, tvigelde sal he in geven des anderen dages, unde alle dage also, de wile he ine nnder ime hevet, deste ime die herre mit rechten ordelen volge, nnde ime to sineme huse esche; wende man n'is nicht plichtich sinen tins bnten sin hus to gevene.

[5]) § 4. Die Herre mut wol panden nppe sine gute nmme sin geld, dat man ime von sime gude gelovet hebbet, ane sines richteres orlof. vergl. dazu I, 53, § 3.

[6]) II, 59 § 1. Wel en herre wisen sinen tinsman von sinem gude die to'me gude nicht geborn is, dat sal he ime kündegen to lichtmissen. Dit selve sal die man dun, of he't laud laten wel.

[7]) III, 77 § 1. Dut en man sin lant beseiet nt to tinse oder to plege to besceidenen jaren, dat man't ime weder beseiet late; to svelker tiet he binnen den jaren stirft, man ssl't den erven beseiet weder laten, wende he is in nicht lenger geweren ne mochte› wen die wile dat he levede. § 2. Die erven solen ok von der sat sogedanen tins oder plege geven jeneme, an den it gnt geboret, als man jeneme solde, die it ut dede; wende it sines selves plnch nicht ne beging do he starf.

und Pertinenzen der scheidende Zinsmann mit sich von dem Gute führen und welche er gegen Ersatz des Werthes auf dem Gute lassen müsse [1]).

Bezüglich der Erbzinsgüter stellt zunächst Art. 21 des zweiten Buches im allgemeinen den Grundsatz auf, dass im Erbgang das Grundstück und die darauf errichteten Gebäude gleichmässig und ungetheilt an die 'erven uppe tinsgude' gelangen sollen [2]). Einer besonderen Art von Erbzinsgütern gedenkt endlich noch der Art. 79 des dritten Buches, nämlich der Bauerngüter in neu gegründeten Dörfern. Solchen Colonistenbauern soll der Dorfherr Erbzinsrecht gewähren können, wenn sie auch nicht zu dem Gute geboren sind [3]).

Auch sonst enthält der Sachsenspiegel in beiden Theilen [4]) manchen Hinweis auf Zinsgüter und Zinsleute, und wenn wir, wie schon eingangs bemerkt, aus diesen einzelnen abgerissenen Bestimmungen vielleicht noch keinen vollen Einblick in das

---

[1]) II, 53. Svat die man huvet uppe vremedem gude, dar he tins af govet, dat mut he wol afbreken, of he dannen veret, unde sin erve na sime dode, ane den tun vore unde hindene unde dat hus unde den mes; dat sal die herre losen na der bure kore. Ne dat he's nicht, he vort dat ene mit dem anderen wech.

[2]) Die tinsman, sve he si, die erft sin gebu uppe sinen erven uppe tinsgude, it ne si en man von ridderes art, die't sime wive to morgen gave hebbe gegeven. Die entgegengesetzte Erklärung die Schilter, Praxis juris romani in foro germanico Frankfurt 1733, Exercitatio ad Pandektas XLV § 35 n. 36 und mit ihm andere annehmen, erscheint mir mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den §§ 2, 3 und 4 des gleichen Artikels, in welchen analoge Fälle in der im Texte angegebenen Weise behandelt werden und die Wortfassung keinen Zweifel aufkommen lässt, dass in allen vier §§ Gleichartiges gesagt sein will, unmöglich. Die Bedenken, die man aus der Glosse: „Hie beginnet er zu setzen, das das Gebew sol bleiben bei der stadt; das sagt er darumb, das alle Dorfgew erbe sind. Darumb erbet er's auf seine erben, er sey wer er sey, das ist, er gehör zu dem zinsgut oder nicht" vielleicht erhoben werden könnten, verschwinden und finden ihre Erklärung aus der Glosse zu II 59, welche besagt, dass in der Mark die Bauern, obwohl sie nicht zum Gute geboren sind „Erb am Zinsgut" haben, „und mögen es lassen wem sie wöllen". Dieses Recht steht sonst nur den zum Zinsgute Geborenen zu.

[3]) § 1. Svar gehure en nie dorp besettet von wilder wortelen, den mach des dorpes herre wol geven ervetinsrecht an dome gude, al ne sin sie to deme gude nicht geboren.

[4]) vergl. z. B. Landrecht III 76 § 3 Lehenrecht Art. 60, 63, 73.

Zinsgüterrecht jener Zeit gewinnen können, so können wir doch aus all den Einzelheiten entnehmen, wie geläufig ein solches Güterleiherecht der damaligen Zeit und speciell auch dem Landrechte gewesen ist, wenn für den Verfasser des sächsischen Rechtsbnches so oft Veranlassung war, auf diese Fragen zurückzukommen — des Hofrechtes ganz zu geschweigen, dessen Mannigfaltigkeit im Einzelnen, wie Eike von Repgow angibt, ihn von der Schilderung desselben gänzlich abhielt [1]).

Die im unmittelbaren Anschluss an den Sachsenspiegel entstandenen Rechtsbücher, wie namentlich der Spiegel deutscher Leute [2]) und der sogenannte Schwabenspiegel [3]), stehen in ihren Bestimmungen über das Recht an Zinsgütern fast völlig auf dem gleichen Standpunkte wie ihre Vorlage. Es sei hier nur der näheren Ausführung gedacht, welche das Recht des „Rutscherzinses" schon im Spiegel deutscher Leute [4]) dahin gefunden hat, dass dem Zinsgläubiger, sobald die Zinsschuld durch ihr strafweises Anwachsen den Wert des Zinsgutes erreicht hatte, die Befugnis zugesprochen wird, das Gut unter Mitwirkung des Gerichtes sich anzueignen, sich desselben zu „unterwinden".

Mehr Interesse bieten die Angaben, welche der Glosse zum Sachsenspiegel über unsere Frage zu entnehmen sind, wenn auch ihre Ausführungen für die Beurtheilung des ursprünglichen Characters der Rechtsinstitute insoferne mit etwas Vorsicht aufgenommen werden müssen, als in ihr die jener Zeit eigene

---

[1]) Ssp. Lehenrecht Art. 63 § 1 Svelk. gut deme manne ane manschap gelegen wert, dat ne het nen recht len, also dat gut dat die herre sime dienstmanne liet ane manscap to hoverechte, dar sol he hoverechtes af plegen nnde nioht len rechtes. Na hoverecht sal jewelk dienstmann geboren drüszte sin oder schenke oder marscalk oder kemerere. § 2. Durch die manniehvalde tveunge irs rechtes so ne spreche ik von irme rechte nicht vorbat, wen neder jewelke me bischope nnde abbede unde ebbedischen seget in die dienstmanne sünderlik recht to. Ähnlich Landrecht III 42 § 2.

[2]) vergl. Landrecht Art. 75, 122, 123, 158, 174, 345, Lehenrecht 169, 170, 171, 175, 263, 264 n. a.

[3]) vergl. Art. 83, 84, 149, 150, 155, 187, 217, n. a. (Lassberg).

[4]) Art. 75 Swer zins von gut sol geben, niht von fahrendem gute, der sol in geben auf den tag, als im geschaiden wirt, so man im das gut leihet, und geit er im den zins des Tages niht, er sol in geben zwivaltig des anderen tages, uud alle tage als vil, die weil er den Zins inne hat; und als des Zinses als vil wirt, als das gut werde ist, so sol der herre sich des gutes unterwinden mit des richters poten Ebenso Sehwabenspiegel (Lassberg) Art. 84, (Gengler 69).

romanisirende Tendenz allüberall zum Ausdrucke gekommen ist, die in dem Bestreben, die überkommenen Rechtsverhältnisse in eine der wenigen römischen Kategorien einzuzwängen, nicht selten eine Trübung von deren ursprünglichem Gehalte bewirkt hat. Speciell über die verschiedenen Arten der Zinsgüter finden sich in der Glosse mehrere, nicht in allem völlig übereinstimmende Angaben; so erläutert sie zu Art. 76 des 3. Buches: 'zinsgut ist auch zweierlei, das ist, es kömpt auch den leuten zweierlei weise zu. Entweder wird einem von erbe oder von gab. Den es von erbe wird, die sollen darzu geborn sein und die mag man von dem gut nicht geweisen . . . .[1]) zum andern mal, so wirt es in, so man es in mit zinsrecht gibt'[2]). Hiezu bestimmt dann mit besonderer Rücksicht auf die märkisch-bäuerlichen Verhältnisse die Glosse zu Art. 79, nachdem sie den Gegensatz von Zinsgut, Eigen, Erbe und Lehen betont hat: 'Nu merk hie auch das zinsgut ist zweierley. Das ein ist, das man nicht verkeuffen mag, das haben die Lassen, die sind darzu geboren . . . Diese sind schier als vil als eigen . . . Diese heissen pfleghaften. Die anderen die zinsgut haben, das sind alle Gebawer, die erben das gut, das über iren zins ist, auf iren nechsten und verkeuffen es wem si wöllen, also das si es iren Herren von ersten zu kauffe anbieten. Das si an dem gut haben, das heisst die besserung, davon sich das gut von irer arbeit gebessert hat. Und diese heissen Landtsessen, das ist arbeitend gebawern . . .' Mit diesen Festsetzungen in Uebereinstimmung stehen die Erklärungen am Ende der Besprechung des Art. 59 des 2. Buches[3]).

Ist hier schon das persönliche (Standes-) Verhältnis berührt, so gibt die Frage, ob Rittersleute Pachtgüter besitzen sollen, — eine Möglichkeit, die an einer Stelle des Sachsenspiegels vorausgesetzt wird[4]), — dem Glossator Veranlassung, den statusrechtlichen Einfluss der Beleihung zu besprechen und auch mit Rücksicht auf dieses Moment eine Scheidung der Zinsgüter in zwei Arten anzugeben.

---

[1]) Hinweis auf Art. 21 des 2. Buches und romanistische Belege.

[2]) Hinweis auf Art. 79 des 3. Buches und romanistische Belege.

[3]) Hie wisse, dass man zu dem gut nit geboren wird, daran scheidet Sachsen-Recht und Markes-Recht. Denn wer in Sachsen-Recht zu Zinsgut gehoren ist, der heisst ein Lass, der mag sich des gutes nicht (on des herren willen) verzeihen . . . . . Mit uns aber (das ist, in der Mark) haben die gebawer Erb an Zinsgut . . . und mügen es lassen, wem si wöllen.

[4]) II. Art. 21 § 1, (2).

Im Ganzen hält die Glosse daran fest, dass die Uebernahme eines Pachtgutes mit der Ritterbürtigkeit nicht vereinbar sei [1]), doch führt sie anderwärts [2]) aus: 'zinsgut ist zweierley. Etlich gut hat auff im zins, denselben hat der Besitzer villeicht zu lehen, den mügen die Ritter wol haben . . . . Das ander zinsgut, da man einem andern zins von gibt, das sollen von Recht die Ritter nicht haben'. Es ist vielleicht nicht unbegründet, hinter diesem Bestreben des Glossators, einen Ausweg gegenüber dem strengen Rechte zu suchen, und hinter seinen Worten, die Ritter sollen von Rechtswegen solche Zinsgüter nicht besitzen, zu vermuthen, dass er Ausnahmen von der alten Regel im Leben seiner Zeit thatsächlich begegnet sei und dafür eine juristische Erklärung habe finden und angeben wollen.

Ähnliche, zum Theile freilich auch abweichende [3]) Bestimmungen, wie sie die Spiegel enthalten, finden sich mit mehr oder weniger Ausführlichkeit in allen Rechtsbüchern jener Zeit.

Vielleicht der reichhaltigste und detaillierteste Bericht über erbliche Zinsleihen, welcher in den Rechtsbüchern des Mittelalters Aufnahme gefunden, liegt uns aber in dem Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuche vor, u. zw. sind es zwei scharf ausgeprägte Grundtypen, die darin ihre Regelung finden, das Bergrecht (perchtrecht) als die Erbleihe, welche an Weinbergen gebräuchlich war und im Anschlusse an die Weinbergverfassung sich entwickelt hatte, und dem gegenüber das Burgrecht (purkrecht) als die Erbleihe des städtischen Rechtes.

Was zunächst das Erstere anlangt, so lassen die sorgfältigen und ausführlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Bebauung des

---

[1]) vergl. Glosse zu II. 59. Wer auff gemietem gut sitzt, der sol nicht sein von Ritters art, denn er verlenrt sein ritterschaft damit; denn er nimmt den zu einem herrn, der es im thut. Und das sagt dieser artikel hie, da er sagt: Wil ein Herr seinen Zinsmann etc.; als ob er sprech: der die Zinsgüter nimpt, der wird jenes zinsman, und der, des das gut ist, der wird sein herr. Hie wisse, dass dieser ist schnöder, denn ob er sein Lehenmann were. Denn umb Lehen fürt er die wapen nnd bleibt bei Ritterschaft. Und um Zinsgut verzeihet er sich der Ritterschaft und wirt ein gebawer.

[2]) zu Art. 21 des II. Bnches.

[3]) vergl. insb. das Kaiserrecht, das z. B. besonders strenge Bestimmung für die mora bei Zinszahlungen und sonst verschiedene Modification enthält. vergl. (Ausgabe von Endemann) cap. 99, 101, 111, 112, 113. Bemerkenswerth ist auch die Scheiduug von Gütern in ‚eygen gut' und ‚gut da man zu dinge von gen muz.'

Weingartens [1]), sowie zum Besuche des Bergtaidings [2]) und über das Verfahren auf demselben [3]), endlich über die Ausschliesslichkeit seiner Competenz [4]) in allen Bergrechtsangelegenheiten an der streng genossenschaftlichen Vereinigung der Weinbergbesitzer keinen Zweifel aufkommen. Und ebenso sprechen die stricten Festsetzungen über die Zehentleistungen [5]), die bezüglichen Verpflichtungen und Rechte der Weinbauern einerseits und des Bergmeisters und Zehentners andererseits, desgleichen die Regelung der Rechte und Privilegien des Weinhüters [6]) u. a. m. für die Ein-

---

[1]) Wieuer Stadtrechtsbnch (Ausgabe von Schuster) Art. 128. 'Wer ain weingarten hat, und laet deu liegeu uugepaut iar und tag, also das er in nit begreifet mit messer noch mit haueu, und auch dem perkmaister sein perkrecht als laug auch nicht gegeben hat', so solleu drei Taidiuge abgewartet werden, 'also das er zu dem dritten mal oder eetaiding nicht fur chumbt, so sol man denselben weingarten zu reis sagen, und sol in der pergmeister ziechen in sein gewalt lediglich . . . . . Wer also ein perkrecht verderben wolt, des sol der pergmaister noch die perggenossen uicht gestatten. Wer aber von rechter armuet sein pergrecht lies liegeu, . . . nngepanen, da gehort gnad uber, oder in hais es der pergmeister verkaufen.'

[2]) Art. 111. Wer perchtrecht hat der sol snecheu die taiding die derselb percht mit altem recht hat herpracht, in dem das recht leit, und schol da geben seiu vogtphennig oder recht . . . .

[3]) Art. 112 uud 115.

[4]) Art. 112. Alleu perchtrecht haheut das recht, daz man seu uindert verantwurten schol, denn iu rechtem perchtaidiug. Wer darüber ansprachiges perchtrecht hat, der schol daz nindert verantwurten, denn in rechtem taidiug als nu perchrechtes recht ist.

[5]) Art. 114. Wer seiu zechent ze rechter Zeit nicht geit, dem verpeut man sein pau wol mit recht, untz daz er aller ding abdingt mit phenuing oder mit wein. Es schol auch chain zechentner niemant höcher treiwen, denu, waz er pei seinen treun geit. Wil der zechentner mer, denn er ze recht schol, so schol der ander waigern für gericht nnd schol daz bewären mit seinen treun, ob er es nicht gelaubeu wil, as er all sein wein recht verzechet habe nnd sei damit ledig . . , . Peut man dor über ein zechentner oder ein pergmaister an allen seinen zechent oder perchrecht, daz schol er nemen mit rechten mazz, die gemercht ist mit dem marich, der ham vor sand Michel . . . . Ist awer daz eiu zechentner sein zecheut let sten in einer prezz, darnach, und man in ze rechter Zeit anpeut, es sei vor lazheit oder vor andern vergezznndeu dingen, so schol der perchtgenazze denselben zecheut giczzeu in ein raines vas uud schol in schon dechen und lazz in dar iuue sten, als lang unz in der zechenter nem. Chumt er daruach nicht, waz dem weiu daun geschiecht, daz mues der zechenter der schaden haben.

[6]) Art. 114. Wenn der Weinhüter um seinen Lohu klagen muss und ihn erst daranfhin erlangt, so soll er den doppelten Betrag, nnd der Richter oder Bergmeister 72 Pfeunig Gewette erhalten.

heitlichkeit der Ordnung, zu welcher die bergrechtlichen Angelegenheiten in der Zeit der Entstehung des Stadtrechtsbuches bereits gelangt waren.

Bezüglich der eigentlich leiherechtlichen Fragen, die es ebenso einheitlich löst, setzt das Stadtrechtsbuch voraus, dass der Grund und Boden von einem Bergherrn [1]) gegen Zins an die eigentlichen Weinbauern überlassen ist, denen daran ein unzweifelhaft vererbliches Recht zusteht. Das Recht der Veräusserung [2]) ist abhängig gemacht von des Bergmeisters Wissen und Mitwirkung, indem jede auf andere Weise durchgeführte Veräusserung oder Verpfändung mit Ausnahme der unentgeltlichen [3]) Zuwendungen (zue steur oder sunst ze lieb) an die Descendenz des Besitzers ohne die Intervention des Bergmeisters wirkungslos sein soll [4]). Die Zinsung, die für gewöhnlich als Naturalabgabe gedacht ist, und für die gleichfalls der Name perchtrecht gebraucht wird, soll zu rechter Zeit als Most abgeliefert werden [5]) oder, wenn dies versäumt wird, zu St. Martin 'aus dem vazze'. Bleibt sie auch hier aus, so soll sie der Bauer am nächsten Taiding 'mit zwispilt geben und fürbas immer zwispil von ainem perchtaiding untz auf das ander, als lang, untz daz der weingart nicht theurer sei'. Dann sollen vier Berggenossen den Weingarten schätzen und, wenn dessen Werth durch die Zinsschuld schon übertroffen wird, 'so zieeh (der Bergmeister) den weingarten in sein gewalt, und behalt in nach satzung untz auf das nachst taiding'. Bis dahin mag er immer 'ob er welle, wan das stet in seinen genaden' dem säumigen Zinsmann den Weingarten wieder einräumen, danach aber soll er lediglich nach seinem Vortheil darüber verfügen. Ein ähnliches Verfahren sollte gelten, wenn das „Bergrecht" in einen Geldzins umgewandelt wurde, und zwar sollte, wenn nicht gelegentlich dieser Umwandlung anderes bestimmt wurde, auch diese die Naturalabgabe

[1]) Art. 113, 116.

[2]) Art. 116 u. 120, s. unten S. 13, Anm. 2.

[3]) Art. 116. Es mag auch ein vater oder ein mueter chainem irem chind einen weingarten versetzen oder verchaufen an des pergmaisters wizzen, daz es icht kraft müg gehaben, awer umb sunst . . . . mag ein vater oder ein mueter seinem chind gar wol geben purchtrecht oder perchtrecht an ir paider wizzen purchtherren und perchtherren.

[4]) Art. 116. Wer sein perchtrecht verchaufen wil, der schol daz tuen mit seines perigmaister wizzen, und auch mit seiner hant, oder es hat chain chraft.

[5]) Art. 113.

ersetzende Geldschuld von Taiding zu Taiding, nicht aber etwa wie der Rutscherzins des Sachsen- und Schwabenspiegels [1]) von Tag zu Tag sich verdoppeln.

Diesem regelrechten Verfahren gegenüber wurde die hergebrachte Gewohnheit des Bergherrn, den säumigen Weinbergbesitzer in der Bebauung seines Grundes zu hindern, als unrecht verworfen. Und auch noch in anderer Beziehung wurde das Recht und Interesse des abgabepflichtigen Weinbauern sicher gestellt: die mora accipiendi des Bergherrn sollte ihm, wenn er nur gewisse Cautelen beobachtete, keinen Nachtheil bringen [2]).

Nur nebenbei sei hier bemerkt, dass diese bergrechtliche Leihe, wie schon ein flüchtiger Blick auf das ältere österreichische Urkundenmaterial klar stellt, schon mehr als ein Jahrhundert vor der Entstehung des Rechtsbuches als ein gebräuchliches, wenn auch damals vielleicht nicht so entwickeltes Rechtsinstitut nachweisbar ist [3]).

Ebenso klar und rechtlich nur noch vollkommener durchgebildet sind die Bestimmungen des gleichen Rechtsbuches über die städtische Erbleihe, das jus civile oder Burgrecht [4]), das trotz seines auf das städtische Recht verweisenden Namens freilich auch ausserhalb des Weichbildes vielfach Anwendung fand [5]).

Darauf hin weist schon die Definition des Art. 119: (purkrecht) sind heuser, tischstet, fleischpenk, protpenk, hofstet, und was

---

[1]) vergl. oben S. 5 Anm. 4 und S. 7 Anm. 4.

[2]) Art 113. Ist awer, daz ein man seinem perchtherren anpeutet sein perchtrecht zue rechter zeit, und let es der pergmaister vor lazheit dornach do sten, als lang daz das perkrecht dann ze leid wirt und wil den perchtgenazzen darnach nicht ansprechen umb dasselb perchtrecht, mag der perggenazze daz pringen mit zwain erbern mannen, daz er ins ze rechter zeit hab angepoten, und es daruber hat lazzen sten, was dem perkrecht dann geschechen ist, do ist der perchtgenazz unschuldig an, und mues der pergmaister den schaden haben.

[3]) vergl. z. B. Zahn, Steirisches U. B. I c. 1145, 229; 1150, 331; 1165, 489 ad montis iusticiam, id est, ut de singulis vineis una urna vini ... annuatim persolvatur u. viele andere.

[4]) vergl. darüber insbes. Fr. von Hess in den Sitzungsberichten der Wiener k. Academie 1853, 11. Bd., S. 761 ff. und Bruder, Finanzpolitik Herzog Rudolf IV. p. 15 ff.

[5]) vergl. die Bestimmungen über richterliche Competenz in Art. 119, die ausdrücklich von dem 'purkrecht draussen in dem geu' sprechen, ausserdem die zahlreichen ländlichen Burgrechtsurkunden z. B. in Hauswirth's Urkundenbuch der Benedictinerabtei unserer lieben Frau zu den Schotten (fontes rerum Austriacarum II. 18).

darzu gehort, darnach mülen, paumgarten und werd, wismad, ecker, krautgarten, und mairhof, nnd pbenning gelt, wo das leit auf der erb ainem, wonach als Object des Burgrechtes unzweifelhaft neben städtischen liegendem Gut auch nicht städtische Grundstücke, ja man darf wohl sagen, jede Art von Immobilien mit Ausnahme der dem Bergrechte unterworfenen Weingärten aufgezählt wurden. Dass neben diesen realen Objecten auch Zinsungen genannt sind, dürfte nicht so sehr daher kommen, dass damals auch Rentenrechte als Object weiterer Verleihungen zu Zinsrecht dienten, sondern vielmehr darin seinen Grund baben, dass der Name purkrecht für die Zinsungen selbst ebenso wie für die Zinsgüter üblich war, und ein ungenauer Sprachgebrauch objective und subjective Bedeutung nicht auseinander hielt.

Die wesentlichen Bestimmungen über das Burgrecht stimmen mit den bergrechtlichen Festsetzungen völlig überein. Auch hier setzt das Weichbildbuch ursprünglich ein leiherechtliches Verhältnis voraus, das von dem als Burg- oder Grundherrn bezeicbneten Eigenthümer des geliebenen Gutes seinen Ausgang nimmt. So ist denn auch des Grundherrn Vermittelung und Mitwirkung nach dem Rechte des Weichbildbuches[1]) zu Übertragungen des Leihegutes noch nothwendig, so zwar, dass jede ohne solche Intervention vollzogene Übereignung dem Grundherrn nach Jahr und Tag das Unterwindungsrecht gibt[2]). Die Competenz für Burgrechtsstreitigkeiten in der Stadt und zwischen Wiener Bürgern[3]) stebt allerdings dem Stadtrichter zu, ist aber für alle Burgrechtsangelegenbeiten

[1]) dass es bald anders wurde, dazu vergl. Freih. v. Hormayr Geschichte Wien's 5. Bd. Urk. 142 vom 2. August 1360, Schuster in der Einl. p. 29.

[2]) Art. (116) 120. Wer ein perchtrecht oder ein purchtrecht chaufet der schol daz aufnemen und enphachen von dem gruntherrn oder von dem perchtherrn .... Vor denselben mag man wol versetzen oder verchaufen purchtrecht und perchtrecht. Swer darüber ein purchtrecht oder ein perchtrecht chaufet und nicht enphecht nach aufnimmt von dem, und er ze recht schol, inner jar und inner tag, der hat alles sein recht daran verlorn, und zeucht sich der purchtherre oder der perchtherre mit recht darzne.

[3]) Art. 119. Was purkrechts gelegen ist in der stat nnd aussen umb die stat, das man verlösung nnd verstreuret mit der stat, das sol man verantwurten vor dem statrichter. . . . Hat ein purger ein purkrecht draussen in dem gen, es sei auf ekern, oder anf wismad, und das ein ander purger von im hat, der auch hie zu wienn ist in dor stat gesessen, versitzt der selb purger sein purkrecht alsc, daz er es zu dem rechten tag nicht engeit, den sol man auch clagen vor dem statrichter.

auf dem Lande noch dem Burgherrn gewahrt [1]); desgleichen unbedingt denjenigen Burgherren, die mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet sind [2]).

Die Vorschriften über die Zahlung des Zinses, für welchen gleichfalls die Worte gruntrecht, purkrecht gebräuchlich sind, und die Anordnungen über die Folgen der Zinssäumnis sind den Bestimmungen über das Bergrecht ganz analog gestaltet, nur sind hier die Fristen für die Verdoppelung der ursprünglichen Schuldigkeit nicht wie nach Bergrecht von Taiding zu Taiding festgesetzt, sondern in anderer Weise geregelt [3]). Der Burgherr soll den Säumigen zuerst 'durch vier taiding nach der stat recht klagen'. Bis dahin kann dieser jederzeit durch den Erlag des doppelten Betrages seiner ursprünglichen Schuld sich befreien; verstreicht auch der vierte Gerichtstag, so 'sol man darnach dem purkherrn ertailen zwispild seines purkrechtes zu vierzehen tagen', und soll der Burgherr befugt sein, nach Ablauf dieser Frist sich vom Gerichte eine neue gleich lange ertheilen zu lassen, nach welcher die Schuld sich wieder verdopple, bis sie endlich den Werth des Gutes erreicht. Das sodann eingeleitete Verfahren, das mit der Unterwindung des Gutes endet, schliesst sich den bezüglichen Bestimmungen über Bergrechtzinse vollständig an.

Desgleichen ist die Regelung über die Folgen der mora accipiendi für Burgrecht sowie Bergrecht ziemlich gleichartig, nur geht hier das Bestreben, den Zinspflichtigen vor Willkürsacten seines Herrn zu schützen, besonders weit. Es ist nemlich die Zulässigkeit eines gerichtlichen Erlages mit voller Rechtswirkung ausdrücklich ausgesprochen; ja es sollen sogar in einem solchen Falle, wenn der Burgherr wegen derlei Streitigkeiten seine Mitwirkung bei Veräusserungsgeschäften verweigern wollte,

[1]) Art. 119. Was in dem geu gelegen ist, als eker, wismad, mairhöf das sol man verantwurten vor dem purkherren, dem das purkrecht dint . . Ist . . das ain paur seinem herren sein purkrecht nicht endint, als er zu recht sol, den phendet der herre wol oder sein ambtmann mit recht auf zwispild also lang zu virzehen tagen, untz das das purkrecht nicht teurer ist, oder untz das der gepaur des herrn huld gewinnet.

[2]) Art. 126.

[3]) Art. 121, vergl. auch für das, wie es scheint, einfache Verfahren vor dem Burgherrn die oben Anm. 1 abgedruckten Bestimmungen des Art. 119.

die Bürger an seiner Stelle die Übertragung rechtskräftig vollziehen können [1]).

Wichtiger indess als diese Details und auch ungleich bedeutender als die processualen Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Zinsen [2]), den Ausschluss von Pitzaige und Ebenteure [3]) u. dergl. sind jene Festsetzungen, welche uns das Burgrecht als Rentenrecht und Afterleiherecht erkennen lassen; und zwar zeugt uns speciell die sorgfältige Regelung, welche dem „Überzins" zu Theil ward [4]), von der reichen Anwendung, die das Burgrecht in diesem Sinne gefunden hat.

Überall dort, wo eine Mehrheit von Zinsungen auf dasselbe Gut gelegt war, stellt der im allgemeinen durchgeführte Sprachgebrauch des Rechtsbuches den ersten, also den eigentlichen Leihezins den anderen nachfolgenden Zinsen als 'gruntrecht' im Gegensatze zu 'purkrecht' gegenüber, wie auch der erste Verleiher als Eigenthümer des Grundes den Namen 'gruntherrn' im Gegensatze zu den späteren als 'purkherrn' bezeichneten Zinsberechtigten führt, — eine Sprachweise, die auch in den gleichzeitigen Urkunden sich widerspiegelt.

Bezüglich beider Gattungen von Zinsen sollen nach altem Herkommen die gleichen Grundsätze gelten und namentlich sollen auch für den Überzins, Burgrecht bez. Kaufrecht dieselben Säumnisfolgen, wie sie oben angegeben wurden, eintreten [5]).

---

[1]) Art. 123. Ist das der purkherr daruber sein purkrecht widert, als man in das anpeutet, so sol es der richter versigeln und also lang behalten, und es der purkherr gar gern neme. Geschiecht dem man di weil des purkrechtz durft ze versetzen oder zu verkaufen, und daz in der purkherr des irren wil, so sullen die burger nemen ablaite und anlaite, und sullen das legen versigelt zu dem vordern purkrecht, und sullen aufnemen von dem hingeber, und dem chaufer aufgeben, und auch schermen seinen chauf mit der stat insigel.

[2]) Art. 124.

[3]) Art. 122 vergl. die gegentheiligen Bestimmungen in Art. 112.

[4]) Art. 125. Bemerkt sei, dass dieser Art. sowohl Afterverpfändung wie Rentenbegründung i. t. S. kennt und auseinanderhält: Was man .. gelts darnach (nach dem Grundzinse) darauf setzet .... (= Rentenbegründung); Ist das ein man sein purkrecht hie geit, es sei ein haus oder anderlai an phenning zu ainem wernden dinst .... (= Afterleihe).

[5]) Art. 125. Es wellent aber die purger, was ein man auf seinem purkrecht gelts verkaufe, oder unter sich stifte zu kaufrecht, das haisset purkrecht, und ist auch als lang herkommen mit altem rechten, das si das nu wehertet habend, und wellent, daz, wer denselben überzins versitze, das man den pesser mit zwispild, als purkrechts recht ist.

Besonderes Interesse bieten dabei die ausführlichen Bestimmungen[1]), welche eine Collision der beiden Rechte für den Fall der Unterwindung zu beseitigen streben. Bleibt nämlich der Grundzins oder der Überzins so lange aus, dass das oben geschilderte Zwispildverfahren eingeleitet werden kann, so steht dessen Durchführung nichts im Wege. Nur soll gegebenen Falles keiner der Zinsberechtigten die Zinsforderung durch Verdoppelung allzu hoch anwachsen lassen, sondern es soll bei der Abschätzung des Gutes auf die übrigen darauf lastenden Zinse Rücksicht genommen und zur Unterwindung schon in einem Zeitpunkte geschritten werden, in welchem der Werth des Gutes die angewachsene Zinsschuld noch um soviel übersteigt, dass durch diese 'Überteuerung' der Zins des anderen Berechtigten gedeckt erscheint, und der, der das Gut an sich zieht, es ohne Schaden mit dieser Zinslast übernehmen kann. Soweit diese Bestimmung die Rechtsverhältnisse des 'purkherrn' betrifft, enthält sie nichts Auffallendes, muss vielmehr als ganz entsprechend bezeichnet werden; denn es ist nur natürlich, dass der jüngere Zinsberechtigte die Rechte des Grundherrn berücksichtigen muss und nicht bei Seite schieben kann. Dass auch das Umgekehrte gilt, und dass auch der Grundherr die Rechte seines Nachmannes anerkennen und schonen müsse, möchte um so mehr Befremden erregen, als er bei der Stiftung des Überzinses nicht mitzuwirken braucht und nicht gefragt wird, „weil er damit an seinem Rechte nichts verliert". Die Anordnung in diesem Sinne zeigt nur, wie

[1]) Art. 125. Versitzt ein man gruntrecht als lang, das dem gruntherrn sein zwispild darauf ertailt wirt, und des selben zwispildes wirt also vil . . so das das haus nicht teurer ist, so sol der gruntherr vil recht achten, zu welcher zeit er sich desselben erbs unterwinden sülle, so das dem purkherrn sein überzins nicht abgee, der nach dem gruntherrn auf demselben erib verchaufet und gestiftet ist . . . . Ist, ... das dem gruntherrn sein gruntrecht also lang versessen wirt, das im das haus mit zwispild vor rechtem gericht ertailt wirt, so sol er im poten haissen geben auf dasselb erbe, die das schetzen, und sol das pei zeit tuen, das des zwispildes icht zu vil auf dem erb werd, so das er dannoch als vil überteuerung daranf hab. ob im das erb beleib, das er dem purkherrn von dersehen überteuerung alle jar sein . . . . purkrecht müg gedienen . . . . Ist aber, das dem purkherrn sein . . . . purkrecht versessen wirt, der sol mit seinem zwispild auch nicht zu verre jagen, also besehaidenlich, oh im das haus ertailt werd mit recht in sein gewalt, das er dannoch als vil hab an demseben hause, das er das gruntrecht wol davon verdienen mug. So verleuset ir ietweder seines rechtens nicht, wenn das nnder in haiden versessen wirt, es sei der gruntherr, oder der purkherr. . . . .

sehr das Grund- und das Burgrecht von dem Character eines Leiherechtes sich entfernt hatte und vorwiegend als Rentenrecht aufgefasst wurde, und wie sehr das Zwispildverfahren zunächst als Executionsmittel mit dem Zwecke der Befriedigung des Rentengläubigers galt, das dem Zweckgedanken gemäss nur in so weit zur Anwendung und zur Durchführung gelangen sollte, als es das Recht des einen erforderte, und als nicht unnöthig Rechte und Interessen anderer geschädigt wurden. Dass man die Verletzung solcher Rechte dort nicht scheute, wo es zur Wahrung der an erster Stelle zu berücksichtigenden Rechte erforderlich war, zeigt die Bestimmung, dass bei dem Untergange des auf dem Leihegrunde Erbauten unter Umständen aller Überzins verloren gehen könne [1]).

Und ebenso wurde die Reihenfolge der Zinsberechtigungen dort genau gewürdigt, wo das Leihegut durch die Mehrzahl der daraufgelegten Zinsungen überbürdet erschien. Zwar enthält hierüber das Stadtrechtsbuch selbst keine Bestimmung; doch sei es gestattet um der Ergänzung des bisher Gesagten willen und wegen des besonderen Interesses, welches der Frage zukommt, ausnahmsweise das unmittelbare Gebiet der Rechtsbücher zu verlassen und auf die schon von Hess berufene Urkunde zu verweisen, welche uns über das richterliche Verfahren in solchen Fällen Kenntnis verschafft [2]). Nach dieser wird zunächst den

---

[1]) Art. 125. Wann, so die stiftung abging, von feur, oder von andern sachen, so das der gruut ler bestünd und ungezimert, so züg sich der gruntherr mit recht zu seinem grunt, und wer der uberzins aller verloren ....

2) v. Hess, a. a. O. S. 773 u. 792 ff.; Rauch, rerum austriacarum scriptores III p. 79 Urk. 1356, No. 15. Bruder Ott, der Vertreter des St. Jacobskloster zu Wien erklärt vor Gericht, dass sein Frauenstift auf einem Wiener Hause 7 ß. Wiener Pfennige Burgrechts besessen hatte. Danach hatte ein gewisser Perichtold und seine Geschwister und auch eine Anna, die Wittwe eines Friedrichs von Tirnach, sowie deren Geschwister weitere Burgrechtszinse auf demselben Hause. Nun war 'daz Haus alz tewr nicht, daz es daz Purchrecht alles das dar auf leg, nicht getragen möcht' und Ott frug vor Gericht, was Rechtens sei und erfuhr: 'Ez sol Perichtolten . . . und sein Geswistreiden und frowen Annen Friedrichs witib von Tirnach mit Irn Geswistreiden mit (Meinem) vronboten auf das nast taiding ze wissen tün, ob si Sich des Haus unterwinden welten. Und raichten die Geistleichen vrowen, datz sanct Jacob ir Purkrecht von ze rechten tegen. Wolten aber si des nicht tun, Swaz si dann Purchrechts auf dem Haus bieten, Datz solten si genczleichen verloren haben',— ein Ergebnis, zu dem es auch endlich kam.

letzten Zinsberechtigten aufgetragen, sich bis zum nächsten Taiding zu erklären, ob sie sich des Gutes unter Uebernahme der älteren Zinsverpflichtungen unterwinden wollten. Wollten oder konnten sie darauf nicht eingehen, so giengen sie ihres Zinsrechtes gänzlich verlustig, und den Erstberechtigten stand dann naturgemäss das Unterwindungsrecht (und zwar ohne Berücksichtigung der nachfolgenden Zinsen) zu. —

So tritt uns das „Burgrecht", wie es das Wiener Weichbildbuch schildert, als ein durchgebildetes und voll entwickeltes Leihe- und Rentenrecht entgegen, das sich schon weit entfernt von dem unentwickelten Character des Zinsleiherechtes, wie es aus den kaum hundert Jahre älteren Spiegeln nach den obigen Ausführungen zu erschliessen ist. Die Urkunden, die aus der Zeit des Weichbildbuches auf uns überkommen sind, geben uns ein deutliches Zeugnis von der reichen und vielfachen Anwendung, welche unser Rechtsinstitut damals im städtischen und auch im ländlichen Güterverkehre gefunden hat.

Die rechtliche Bildung aber, über welche uns nach dem eben Gesagten Weichbildbuch und Urkunden für Wien und seine Umgebung in so umfassender Weise berichten, war indes nicht etwa auf dieses enge Gebiet beschränkt. Nicht nur, dass der Name Burgrecht für städtisches Leiherecht in Rechtsaufzeichnungen und Urkunden, auch für andere Orte, namentlich Süddeutschlands vielfach nachzuweisen ist, findet sich das gleiche Rechtsinstitut, wenn auch unter wechselndem Namen, und nicht überall in gleich typisch entwickelten Formen, man darf wohl sagen, in allen deutschen Städten jener der Entwickelung des städtischen Lebens so günstigen Zeit. Die schönen und gründlichen der Entstehung des Rentenrechtes gewidmeten Untersuchungen, die durch Arnold [1]) eingeleitet und angeregt wurden, und die er selbst zunächst für Basel, die Rosenthal [2]) für Würzburg und Gobbers [3]) für Köln durchgeführt haben, und auch schon die ältere, den lübischen Wikboldsrenten gewidmete Studie von Pauli [4]) führen alle auf

[1]) Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, 1861.

[2]) Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Wirzburg, 1878.

[3]) 'Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkaufe im mittelalterlichen Köln des XII.—XIV. Jahrhunderts' in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte IV., germ. Abth. S. 130 ff.

[4]) Abhandlungen aus dem Lübischen 4. Theil die s. g. Wicboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lübischen Rechts.

ein in diesen Städten gebräuchliches Erbleiherecht zurück, das in der dauernden und erblichen Bodenverleihung durch die Grundherrn zur Entstehung kam und so den Beliehenen gegen die Übernahme einer bestimmten Zinspflicht die Möglichkeit zur Gründung eines eigenen Heimes in der Stadt verschaffte.

So finden wir in den Städten in derjenigen wirthschaftlichen Periode, welche der Blüthe des Rentenkaufrechtes vorangieng, aber auch noch darüber hinaus ein Erbleiherecht in ziemlich allgemeinem Gebrauche, das mit den eingangs gekennzeichneten älteren leiherechtlichen Formen nichts oder nicht viel gemein hat und das sich durch den Mangel eines die Persönlichkeit des Beliehenen umstrickenden Bandes von den lehen- und hofrechtlichen Leihen der früheren und der gleichen Periode ebenso unterschied, wie durch die Betonung des Erblichkeitsmomentes und wohl auch durch die Zinspflicht von den früher so allgemein gebrauchten Precarien.

Aber auch dem ländlichen Rechte späterer Zeit sind ähnliche Erbleihen nicht fremd. Um auch hier, statt auf alle die complicirten Fragen der späteren bäuerlichen Rechtsverhältnisse einzugehen, nur eines Beispieles zu gedenken, zeigt uns schon ein Blick auf die Landrechte, wie sie z. B. v. d. Nahmer in seinem Handbuche des rheinischen Particularrechtes zusammengestellt hat [1]), auch ländliche Güter einem Erbleiherechte unter-

[1]) vergl. z. B. von der Nahmer, p. 10 ff. das Solmser Land Recht von 1571. Sechster Theil: 'von der Erbleihe', worin sich genaue Bestimmungen finden für den Fall „Wann dann jemand eim andern eyn leygend Gut, es seye Stadt, Dorf oder Feldt zu rechtem Erb, das ist jhme nnd seynen nachkommenden Leibs-Erben nmb einen nahmhaften järlichen Zins oder Pfacht .. verleyhen wolte". Davon sei hervorgehoben: „Zum dritten so hatt die Erbleyhe diese Art, dass sie sich nicht alleyn auf die Bestendere, sondern anch derselben ehelich Leibserben, und furtahn auch derselben ehelich Leibserben für und für erstreckt, nnd derwegen denselben, so lang sie die Lehengüter in rechtem Wesen nnd Bawe halten, und die Zins oder Pfächt der Gebür nach davor ausrichten, nnnd lieffern, solche vererbte Güter nicht mögen entzogen werden.

Zum vierdten Soll der Bestender oder dessen Erben alle jare die Erbzins oder pfächt dem Eigenthumbsherrn gütlich ausrichten, Theten sie solches nicht, nnd liessen aufs wenigst drey Jar (römischrechtlicher Einfluss) 'zusammen wachsen nnd verfliessen, ohn dass sie die Zins oder Pfächt ausrichten, (ob sie gleich von dem Zins oder Pfachtherrn darumb nicht angemahnet würden), so soll derselbig Lehnherr nach ablauffung solcher zeyt. macht haben, solche Güter, als verwirkt nnd jhme verfallen, widerumb zu sich (doch vermittelst Recht und Rechtlicher erkänntnss, zuerfordern, zu nemen unnd den Pfachtmann davon zustossen.

worfen, das einfach auf vertragsrechtliche Vereinbarung zurückzuführen ist, und das in ziemlich weitverbreiteter Anwendung gestanden zu sein scheint.

Diese wenigen bruchstückweise an einander gereihten Angaben, bei denen ein Eingehen auf die einzelnen sich ergebenden Streitfragen absichtlich vermieden wurde, wie auch der Anspruch auf Vollständigkeit durchaus nicht erhoben wird, werden ausreichen zur Feststellung der Thatsache, dass das endende Mittelalter jedenfalls seit der Zeit der Rechtsbücher erbliche, mit einer Zinsverpflichtung belastete Landleiheverhältnisse — etwa zu vergleichen mit der römischen Emphyteuse — in weitem Umfange und der mannigfaltigsten Ausgestaltung gekannt und entwickelt hat, — Landleihen, die bald mit entscheidendem Einflusse auf die persönlichen Verhältnisse der Beliehenen sich äusserten, bald alle persönlichen Beziehungen unberührt liessen oder nur wenig alterierten.

Die Entwickelung, zu welcher diese mehr oder weniger freien Landleihen in späterer Zeit gelangte, ist in ziemlich zahlreichen Untersuchungen bereits besprochen worden.

Die vorliegende Studie will es versuchen, die Enstehung dieses Erbleiherechts aufzusuchen und zu zeigen, aus welchen Keimen das später im Leben so mächtige und bedeutende Rechtsinstitut geworden. Dagegen liegt ihr die Absicht ferne, ihm auf dem späteren Entwickelungsgange weiter nachzugehen. Schon die Mannigfaltigkeit, mit der es frühzeitig auftritt, und die unleugbaren sachlichen und territorialen Verschiedenheiten schliessen eine Darstellung aus, welche alle Fälle des Erbleiherechtes in ein einziges System zusammenfassen wollte[1]), gebieten vielmehr eine Scheidung nach den genannten, in den Verhältnissen selbst

---

Zum fünfften, Ist der Lehnherr, (denn also pflegt man den Verleyher und Eigenthumbsherrn abusive in dieser Landart auch zu nennen,) in solchem, auch allen dergleichen Fällen, da das Lehen oder die Erbleyhe verwirkt wird, nicht schuldig, dem Bestender oder Pfachtmann eynige erstattung oder besserung zu thun, dann durch die Verwirkung wird der Pfachtmann nicht allein des Lehengutes sonder auch der besserung verlustig.“ Dem Leiheherru steht kein Kündigungsrecht zu, der Beliehene hat das Gut in gutem Stande zu erhalten etc. S. auch a. a. O. S. 155 cap. VII. der Nassau-Catzenelnbogischen Landordnung: von den Erbbeständnissen u. S. 420 5. Titel des 'Churfürstlich Pfalz bei Rheiu erneuert und verbessert Landrecht': Von Erbverleihung oder Erbbeständniss ligender Güter u. a. m.

[1]) Vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht II² S. 509 Anm. 1.

begründeten Gesichtspunkten. Jedenfalls würde eine auf das gesammte Erbleihrecht ausgedehnte rechtsgeschichtliche Forschung die Zugrundelegung des gesammten aus jener Zeit nicht mehr gar spärlich überlieferten urkundlichen Materiales zur ersten Voraussetzung haben.

Aus der kaum zu umfassenden Menge erbrechtlicher Bildungen sollen im folgenden zunächst nur zwei territorial und sachlich strenge geschiedene Gebiete einer Untersuchung in der oben angegebenen Richtung unterzogen werden: Die freien Erbleiheverhältnisse in den Rheinlanden und die bäuerlichen Besitzverhältnisse in den Colonisationsgebieten der deutsch-slavischen Grenzdistrikte.

So wie durch die örtliche Lage des Schauplatzes, auf dem sie zur Entstehung gelangt sind, so stehen sie durch ihre innere Ausgestaltung und Ausbildung in einem gewissen Gegensatze: Das Landleihrecht am Rheine das Ergebnis einer freien, dem individuellen Bedürfnisse entspringenden und ihm sich anpassenden Entwickelung — die bäuerlichen Besitzverhältnisse in den Colonien stets im engsten Zusammenhange mit dem Schicksale der gesammten Ansiedlung, nicht individualistisch sondern für alle Genossen einheitlich, genossenschaftlich geregelt.

So mag die Zusammenstellung dieser beiden Entwickelungsgebiete, die wenig Gemeinsames enthalten, gerade um des eben gekennzeichneten Gegensatzes willen gerechtfertigt erscheinen, indem die so zur Sprache kommenden Leiheformen als juristische Grenzfälle im Sinne der freiheitlichsten bez. gebundensten Art leiherechtlicher Bildungen betrachtet werden können, zwischen denen andere Erbleihen als Zwischenstufen sich einschieben.

I.

Freie Landleiheverträge in den Rheingegenden.

In dem reichen Urkundenvorrath, der in mannigfaltiger Überlieferung aus den Rheinlanden des 12. und 13. Jahrhunderts auf uns gekommen ist, treten anfangs spärlich, dann immer häufiger und vielgestaltiger neue Formen für Übertragungen von Grundbesitz zu Tage, Formen, die sich aus den Urkunden früherer Jahrhunderte gar nicht oder höchstens vereinzelt nachweisen lassen.

Das, was früher zur Erreichung des gleichen oder eines ähnlichen wirthschaftlichen Zweckes sich in jenen Gegenden im Gebrauche findet, sind, wie schon in der Einleitung angegeben wurde, vornehmlich die zwei Formen des Beneficiums und der Precarie, welche in vielseitiger individueller Ausgestaltung dann überall zur Anwendung kamen, wenn bei Übertragungen von Grund und Boden irgend welche Rücksichten die Begründung eines unbedingten und unbeschränkten Rechtes, die Gewährung des vollen Eigenthumes nicht wünschenswerth erscheinen liessen. Dass neben diesen dem Land- und Lehenrechte angehörigen Formen auch innerhalb der geschlossenen Kreise der grösseren Wirthschaftsbetriebe die leihweise Überlassung von Grundstücken an Hofgenossen, wie anderwärts, so auch hier frühzeitig gebräuchlich war, ist wohl mit aller Bestimmtheit anzunehmen, wenn auch ein urkundlicher Nachweis in frühe Zeiten zurück schon aus dem Grunde schwer durchzuführen ist, weil bei der embryonalen Gestaltung des „Hofrechtes“ und bei dem Übergewichte des herrschaftlichen Willens und herrschaftlicher Willkür es in den seltensten Fällen zu Aufzeichnungen derartiger „Rechte“ gekommen sein mag.

Der characteristische Rechtsinhalt der neuen Leiheformen gegenüber dem älteren Rechte liegt bei aller Mannigfaltigkeit der Einzelheiten in der Abmachung, dass ein Eigenthümer von Grund und Boden ein Stück Landes an einen Einzelnen dauernd und zu erblichem Nutzungsrechte überliess, wofür dieser die Verpflichtung zur regelmässigen Bezahlung eines für alle Zeiten fix bestimmten jährlichen Natural- oder Geldzinses oft unter gewissen Strafandrohungen übernahm, ohne dass dabei eine persönliche Unterordnung unter den Leiheherrn begründet worden wäre.

So übertrug, um einige Beispiele aus älterer Zeit anzuführen, nach einer Urkunde [1]) des Jahres 1092 der Probst des Simeonstiftes in Trier Poppo, der Anregung seines Vorgängers folgend, Theile des Saallandes zur Anlegung von Weinbergen 'ea . . . conditione, ut post primos octo annos medietas ibidem crescentis vini in tempus reliquum ad fratres rediret. Item alia . . . . octo iugera . . . . , ut singulis annis octo solidi inde solverentur fratribus; reliquam etiam omnem domini calemterram . . . singulis annis pro III albis et II solidis . . . . . Die später als Begründung für die Beurkundung folgenden Worte 'ut stabiliter permaneret a generatione in generationem' lassen über die beabsichtigte Dauer des Verhältnisses keinen Zweifel aufkommen.

Zwischen 1081 und 1105 [2]) entliess der Probst von Werden eine Hörige zur Vermählung an einen freien Mann. Dieser gab dafür einem „St. Liudger" Altar der Kirche zunächst ein Grundstück, dann aber, um dieses wieder zurück zu erhalten, eine andere Magd. Der Probst geht auf diesen Handel in der Weise ein, dass er ipsum predium pro duobus per singulos annos denariis ad idem altare Sancti Liudgeri persolvendis quasi hereditario iure concederet possidendum.

Erzbischof Adalbert von Mainz gibt gewisse Gärten dem Cantor des Conventes, 'ita ut salva ortulanorum lege cum omni fructuario usu de cetero ad ipsius Cantoris potestatem et utilitatem respiciant. Ea videlicet conditione, ut quicumque Cantor predicte ecclesie existat de reditibus supra dictorum ortorum decem solidos annuatim fratribus persolvat' [3]).

Der Abt der S. Eucharius-Kirche bei Trier überlässt 'salicam terram . . . . duobus rusticis de familia nostra B. et R. heredi-

[1]) Beyer, Mittelrheinisches U. B. I. 386.

[2]) Lacomblet, Niederrheinisches U. B. I. 266.

[3]) Urk. von 1133 aus Gudenus, Codex diplomaticus I. S. 108.

tario jure . . ea conditione, ut vineas in ea plantent et colant . . dimidietatem quoque fructus ecclesie fideliter representent et de reliqua parte decimas persolvant'. Wenn sich bei der Inspicierung der Güter bei einem Colonen etwas nicht in Ordnung fände, 'aut emendationem faciat aut hereditate sua privabitur' [1]).

Der Abt von Eberbach beurkundet, dass ein gewisser 'Wichardus thelonearius .... vineam ... ab ecclesia hereditario iure possidendam suscepit sub censu duorum solidorum .... hoc condicto, ut quicumque censum ... tardaverit in penam negligentie in spatio VIII dierum sequentium censum duplicabit. Si vero et hoc tempus pretergressus fuerit, sine ulla litis contestatione usus vinee ecclesie s. Symeonis cedet et heredes suo iure privabuntur' [2]).

Einem gewissen Johannes, der dem Kloster S. Eucharii bei Trier ein Haus und Weingarten geschenkt hatte, wird seine Bitte gewährt, die dahin gieng, dass die (die Urkunde ausstellenden) Conventualen seinem Neffen Everardo beides 'hereditario iure a nobis tenendem cencedere vellemus, ita videlicet ut singulis annis de domo VI denarios persolveret, vineam autem coleret et dimidietatem ecclesie presentaret' [3]).

Schon die wenigen hier aufgeführten Beispiele geben ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Ausgestaltung dieser Landleiheverträge im Einzelnen, wie von der Verschiedenartigkeit der wirthschaftlichen und rechtlichen Functionen, welche sie zu erfüllen hatten. Der Hinweis auf die dem einzelnen Falle zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse und die rechtliche Regelung einzelner Details, wie vor allen die Bestimmung der Grösse, der Art und der Termine der Zinsleistungen, Festsetzung besonderer dabei übernommener Verpflichtungen oder der rechtlichen Folgen säumigen Verhaltens und manches andere mehr gibt jedem solchen Vertrage sein characteristisches Gepräge; demgegenüber liegt das Gemeinsame, bei aller Verschiedenheit des Einzelnen überall Wiederkehrende, wie oben bereits gesagt, in der Gewährung eines dauernden und erblichen Nutzungs- und Verfügungsrechtes auf der einen Seite und der Übernahme der Verpflichtung zur Leistung eines ebenso dauernden Entgeltes in Form der Zinspflicht auf der anderen Seite.

[1]) 1168 Mittelrh. UB. I. 652.

[2]) 1185 MR. UB. II. 71.

[3]) 1164—89 MR. UB. II. 100.

Es wird wohl nicht erforderlich und wohl auch kaum thunlich sein, schon an dieser Stelle den Gegensatz und die Unterschiede dieser neuen Leiheform gegenüber den anderen oben erwähnten näher auszuführen. Was über das Wesen des Beneficiums und der Precarie allgemein bekannt ist, dürfte die wichtigsten Verschiedenheiten leicht erkennen lassen, und der Mangel eines Hinweises auf persönliche Abhängigkeit und Pflichten unterscheidet, soweit die hofrechtlichen Aufzeichnungen aus der gleichen Zeit erschliessen lassen, unsere Landleihen von den analogen Güterübertragungen im gebundenen hofrechtlichen Kreise, nur dass der Mangel eines solchen Hinweises nicht immer auch ein Fehlen eines solchen hofrechtlichen Nexus erweist.

Hervorzuheben ist nur noch, dass die schon in den wenigen hier angeführten urkundlichen Beispielen mehrmals vorkommenden Ausdrücke, wie 'jure hereditario concedere' und andere verwandten Sinnes, die in den späteren Urkunden mit grösserer Regelmässigkeit wiederkehren, ziemlich bald, man darf wohl sagen, zu einer technischen Bezeichnung für das in Frage stehende Rechtsinstitut sich eingebürgert haben, so dass diese leiherechtlichen Bildungen in der Urkundensprache jener Zeiten auch durch einen gemeinsamen Namen zu einer gewissen Einheit zusammengefasst erscheinen. Was der bisher gegebene allgemeine Überblick bereits angedeutet hat, wird bei näherem Eingehen freilich nur aufs Neue bekräftigt werden, dass dieser äusseren Einheit durchaus nicht immer auch eine innere Gleichartigkeit entspricht.

Die folgende Darstellung beabsichtigt zunächst, aus den vorhandenen, uns überlieferten Leiheverträgen dieser Art dogmatisch Art und Umfang der dabei in Betracht kommenden rechtlichen Grundsätze im allgemeinen, wie in ihrer Ausgestaltung im Einzelnen zu ermitteln. Dabei ist bei einem Rechte, welches, wie aus dem Vorhergehenden entnommen werden konnte, sachenrechtliche Herrschafts- und persönliche Verpflichtungsverhältnisse in sich schliesst, in der Darstellung eine äussere Scheidung nach diesen Gesichtspunkten naheliegend und geboten. Der dogmatischen Darstellung des positiven Rechtsinhaltes soll die rechtsgeschichtliche Stellung unseres Rechtsinstitutes in seinem Verhältnisse zu anderen verwandten Rechtsbildungen der gleichen und der vorangegangenen Zeit unter besonderer Berücksichtigung des eventuellen rechtsgeschichtlichen Zusammenhanges mit dem früheren in einem weiteren Abschnitte folgen.

Dogmatischer Theil.

1. Die rechtlichen Beziehungen zum Leihegute.

(Die sachenrechtlichen Elemente.)

Schon die wenigen bisher gegebenen Andeutungen lassen darüber keinen Zweifel, dass das bei Landübertragungen „zu Erbrecht“ auf Seiten des Erwerbers begründete dauernde und vererbliche Nutzungs- und Verfügungsrecht von ungemein weitreichendem Inhalt war und sich wenigstens seinem äusseren Erscheinen nach von wirklichem Eigenthume nicht viel unterschied.

Auch die Form, welche zur Beurkundung derartiger Rechtsgeschäfte gewählt wurde [1]), war häufig die gleiche, wie sie immer für Übereignung im vollen Sinne des Wortes gebraucht werden mochte. Und ebenso sind die Wendungen, in denen der rechtliche Übertragungswille zum Ausdrucke gelangte, wie etwa die Worte 'concedere in perpetuum iure hereditario possidendum' und ähnliche häufig derart, dass sie bei völligen Eigenthumsübertragungen ebenso gut am Platze wären. Auch in der Art, wie der zu erblichem Rechte eingesetzte Besitzer über sein Besitzthum verfügte, wie er auf seinem Gute wirthschaftete, wird sich der Regel nach ein wesentlicher Unterschied gegenüber einem Eigenthümer äusserlich nicht erkennen lassen. Und selbst die Zinspflicht, in der man wohl zunächst geneigt wäre, das Kennzeichen für den Mangel des Eigenthumes auf seiner Seite zu erblicken, wird nicht mehr als ein dafür so entscheidendes Merkmal angeführt werden können, wenn man erwägt, dass sich aus ziemlich derselben Zeit Übertragungen zu vollem Eigenthume unter gleichzeitiger Statuirung einer Zinsenverbindlichkeit nachweisen lassen [2]).

Aber trotz dieser vielfach zu Tage tretenden Ähnlichkeiten unterschied schon die damalige Zeit auf das strengste unsere Übertragungen zu erblichem Leiherechte von Eigenthumsübertragungen im vollen Sinne des Wortes. Bei der Bedeutung, welche damals dem Grundeigenthume in so vielen Rücksichten zukam, und den Beschränkungen, welchen volle Übereignungen oft unterlagen, ist diese scharfe Scheidung wohl zur Genüge begreiflich.

[1]) vergl. z. B. die sehr oft genannte Zustimmung des Capitels und ähnliches, über die Verschiedenheiten s. unten S. 39 ff.

[2]) vergl. z. B. Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, I. 1180, 93; III. 1278, 171 u. a. vergl. unten am Schlusse des hist. Theiles.

Sie äussert sich auch wiederholt in dem sprachlichen Ausdrucke, dessen sich die Urkunden bedienten: ab ecclesia iure hereditario possidendum suscipere[1]); ut B. et heredes sui iure hereditario vinee prefate possessores existerent[2]); in perpetuam emphyteosim concessimus possidendum[3]); locavimus seu concessimus iure hereditario[4]); titulo locationis perpetue et hereditarie .... recepimus habendam, edificandam, possidendam et divertendam[5]); servato nostro allodio omnique iure ecclesie in domo nostra hereditariam mansionem concessimus[6]) und viele ähnliche verwandte Redewendungen werden für den Akt der Verleihung gebraucht, wogegen die Überlassung zu vollem Eigenthume, sei es mit oder ohne Constituirung eines Zinses unter Hinweis auf dessen weiten Umfang als plenum ius hereditarium[7]) oder in der Weise gekennzeichnet wird, dass von einem concedere iure proprietatis perpetue possidendum[8]) oder einfacher von einem concedere pleno iure possidendum[9]), einem dare et tradere iure perpetuo[10]) oder wieder ausführlicher von einem concedere ita ... ut ... tamquam libera proprietate pro libera utantur voluntate, sicut usui et voluntati sue per omnia decreverint fructuosius expedire[11]) die Rede ist[12]).

Die Belastung eines so zu Eigenthum übertragenen Gutes mit einem Zinse findet dann naturgemäss ihre besondere Er-

[1]) 1185 MR. UB. II. 71.
[2]) 1189 MR. UB. II. 98.
[3]) 1242 MR. UB. III. 743.
[4]) 1267 Ennen II. 496.
[5]) 1294 Ennen III. 397.
[6]) 1177 Ennen I. 89.
[7]) 1287 Lac. II. 827.
[8]) 1251 Lac. II. 372.
[9]) 1259 Lac. II. 477.
[10]) 1297 Lac. II. 976.
[11]) 1217 MR. UB. III. 71.
[12]) Auch in einer Urkunde ist oft der Gegensatz scharf gekennzeichnet; so in der oben citierten Urk. 1177 Ennen-Eckertz I. 89, oder Urk. 1299 Ennen III. 489. Wohl auch Böhmer, Frankfurter UB. 1286 p. 224. Wie sehr sich der Ausdruck „iure hereditario" als technisch für den Begriff des Leiheverhältnisses eingebürgert hatte, zeigen namentlich die Fälle, in denen er gebraucht wird, obwohl von einer Erblichkeit des Rechtes, die doch dem Ganzen den Namen gegeben hatte, überhaupt nicht die Rede ist, vergl. z. B. 1152 MR. UB. I. 568. Hermannus ... vineam .... hereditario iure quamdiu ipse viveret ... colendam suscepit.

wähnung; so Urk. 1180 (Ennen I. 93) . . . proprietatem loci libere in manus nostras resignaverunt, nur mit der Bedingung, dass die fratres cenobii aureum nummum . . . . . ecclesie b. Gerconis . . . persolvant [1]).

Schon diese scharfe Scheidung zwischen den Übertragungen zu Eigenthum und zu Erbrecht, welche in dem sprachlichen Ausdruck jener Zeit wiederholt zu Tage tritt, macht die Annahme unmöglich, dass in der Verleihung zu Erbrecht etwa der Regel nach eine Überlassung zu Eigenthum unter gleichzeitiger Begründung einer Zinspflicht gelegen sei. Eine nähere Betrachtung der in Frage stehenden Fälle zeigt uns auch sehr bald, dass das Eigenthumsrecht des Verleihers auch während der Dauer des Erbleiheverhältnisses fortbesteht, (wohl zunächst nur schlummernd, etwa wie die nuda proprietas gegenüber dem römischen usus-fructus oder der Emphyteuse), dass es aber eine Reihe von Fällen gibt, in welchen es wieder zu voller Machtentfaltung gelangen konnte.

Das Leihegut unterlag sonach einer zweifachen Herrschaft: der umittelbaren Macht des Beliehenen, der das Gut rechtlich und thatsächlich beherrschte, und dem durch dieses Leiherecht zunächst fast in jeder Lebensäusserung beengten, nahezu völlig brach gelegten Eigenthume des Gutsherrn. So gestalten sich denn auch die sachenrechtlichen Verhältnisse an dem Leihegute unendlich einfach. Ein Nutzungsrecht mit weiten, aber fest gezogenen rechtlichen und in gewissem Sinne auch zeitlichen Schranken und das Eigenthum, das überall zum Durchbruche und zur Geltung zu gelangen bemüht ist, wo ihm nur neben jenem Nutzungsrecht ein Raum zur Bethätigung geboten wird.

Eine Menge von Fällen und Combinationen, in welchen das Recht des Beliehenen erlosch oder ins Wanken kam und damit das Eigenthum sich Geltung verschaffen konnte, sind nicht auf sachenrechtliche sondern auf anderwärtige Ursachen zurückzuführen; und während die Ausführung von all den einzelnen Eventualitäten, welche ein solches Aufleben des Eigenthumes verursachen konnten, einem anderen Orte vorbehalten bleiben muss, werden hier einige schwache Hinweise genügen: Es ist nichts andres als ein Wiedererwachen des schlummernden Eigenthumes, wenn, wie unten ausgeführt werden wird, der Leihcherr bei unpünktlicher Zahlung des Zinses oder mitunter bei Ver-

[1]) Aehnlich 1278 Ennen III. 171.

schlechterung oder auch nur ungenügender Pflege des Gutes den Erbpächter entsetzen kann; wenn im Falle erblosen Todes des Beliehenen das Recht am Gute sich in des Leiheherrn Händen consolidiert, und wenn eventuelle Veräusserungen des Leihrechtes, sofern dieselben überhaupt zulässig sind, an die Mitwirkung des Leiheherrn gebunden sind, und manches andere mehr.

An dieser Stelle sei auch gleich hervorgehoben — die nähere Ausführung bleibt wieder einem späteren Orte überlassen — dass dieses Eigenthumsrecht das Gut nicht nur in der Form erfasste, wie es ursprünglich übergeben worden war, sondern dass es sich naturgemäss auch auf alle mit dem Gute vorgekommenen und damit verbundenen Besserungen erstreckte, also in diesem Sinne auch während des Bestandes des Leiheverhältnisses eine und zwar oft ganz wesentliche Erweiterung erfahren konnte. All dies macht es gewiss begreiflich, dass der Besitz dieses zunächst freilich nicht actuellen Rechtes, auch abgesehen von den sonst an den Grundbesitz geknüpften rechtlichen Prärogativen auch auf rein privatrechtlichem Gebiete mächtig empfunden wurde und sonach auch seinen Ausdruck finden musste.

Näher einzugehen ist hier nur noch auf die Grenzen, welche für Beginn und Ende der Bethätigung des Eigenthumsrechtes aus unmittelbaren sachenrechtlichen Ursachen gesetzt sind, oder was dasselbe ist, auf den Umfang und Inhalt der leiherechtlichen Befugnisse, deren Besprechung sich indes gleichfalls mit wenigen Worten erledigen lässt.

Wir finden den Beliehenen im Genusse und der Ausübung eines weitreichenden Verfügungsrechtes. Abgesehen von ganz singulären Bestimmungen fehlt es an Festsetzungen, die den Besitzer an irgend welchen Dispositionen hinderten, welche die gewöhnliche Benützung des Gutes mit sich bringt oder erfordert. Wo nicht ein engerer Verband mit dem herrschaftlichen Wirthschaftsorganismus anderes verlangte oder sonst vertragsmässig Specialculturen vorgeschrieben waren, standen auch Veränderungen der Cultur, Meliorationen jeder Art [1]) und jede Vorkehrung, die nicht zur Verschlechterung des Gutes führt, in der rechtlichen Macht des Beliehenen. Und selbst für Depravationeu sind nur selten rechtliche Nachtheile angedroht [2]).

[1]) Ausnahmen: z. B. Art. 1206—11 Ennen II. 33, wo Bauführungen an die Zustimmung des Leiheherrn gebunden sind.

[2]) z. B. 1233 MR. UB III. 481.

Als Nutzniesser und Besitzer stand er natürlich in der Gewere und erfreute sich all der Vortheile, welche diese mit sich bringt.

Dieses weitgehende Recht, dessen Genuss dem Erbpächter eingeräumt ist, ist überdies nicht gebunden an eine bestimmte Zeit; es ist auch nicht geknüpft an das Leben einer einzelnen Person [1]). Im Gegentheile tritt gerade das Moment der Erblichkeit des Rechtes so sehr in den Vordergrund, das nach ihm allein das ganze Rechtsinstitut seinen Namen erhielt, und es fehlt nicht an besonderen Verbürgungen für die Dauer und Unverbrüchlichkeit des Verhältnisses für alle Zeiten [2]).

Nach den gewöhnlichen Bestimmungen der Leiheverträge wird das Gut dem zunächst Beliehenen, seinen Kindern und deren Nachkommen überlassen. Also die Descendenz des Beliehenen ist im allgemeinen zur Nachfolge in das Leiherecht berufen. Dabei finden sich dann im Einzelnen Erweiterungen und Beschränkungen verschiedenster Art. Bald sind auch andere Verwandte des ersten Erwerbers als Rechtsnachfolger zugelassen [3]) oder es sind die Ascendenten im Falle des Abgangs einer Descendenz zur Nachfolge berechtigt [4]). Bald ist wieder ausdrücklich das ausschliessliche Recht der Descendenten [5]) oder auch nur der ehelichen Nachkommenschaft des ersten Berechtigten [6]) normiert.

Häufiger indes und wichtiger als diese mehr zufälligen, nicht nothwendig einem inneren Grunde entsprungenen Erbeinschränkungen, ist eine andere Art derselben, nämlich die

---

[1]) freilich finden sich vereinzelt auch solche Fälle, doch sind dies natürlich nicht Erbleihen. Zeitleihen z. B. MR. UB. I. c. 1160, 613; III. 1249, 1015 Vitalleihen z. B. MR. UB. I. 1122, 449; III. 1221, 173 u. a.; auf das Leben zweier Ehegatten z. B. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden I. Mart. 10. III. 1. Eine vollständige Zusammenstellung bei Lamprecht D. W. L. I. 2. 936 Anm. 3.

[2]) z. B. 1115 MR. UB. I, 432, 1136, 484; 1295 Lac. II. 957 ähnlich auch 1140 MR. UB. II. Nachtrag zu I. No. 40.

[3]) z. B. 1135 MR. UB. I. 481.

[4]) z. B. 1234 MR. UB. III. 514.

[5]) z. B. 1200 MR. UB. II. 182.

[6]) z. B. 1184 Ennen I. 98.

Beschränkung auf einen [1]) oder wenige [2]) Leibeserben — eine Verfügung, welche der „Sorge für die Erhaltung der Bauerngüter", oder vielleicht richtiger gesagt [3]), der Besorgnis vor einer die grundherrlichen Einkünfte schädigenden Zersplitterung der zinspflichtigen Hufen ihre Entstehung verdankte. Dieses Prädominiren des leiheherrlichen Interesses findet seine besonders deutlichen Ausdrücke in den Abmachungen, in welchen das rechtliche Schicksal des Gutes nicht weiter beeinflusst wurde, sondern nur die Untheilbarkeit der Zinslast im Vertrage bedungen wurde [4]). —

Mögen nun diese Beschränkungen und Regelungen über die Art der Vererbung wie immer gestaltet gewesen sein, immer verschaffte die Verleihung zu Erbrecht dem Besitzer die Gewähr, dass das ihm überlassene Land bei seiner Familie dauernd verbleiben, dass, wenn er zur Besserung des Grundes etwas beitrug, die Früchte seiner Arbeit ihm und den Seinen zum Vortheile gereichen sollten, dass kein Willkürsact der Gutsherrschaft ihm das entreissen konnte, was er mit seinem Schweisse erarbeitet hat.

So gross nun auch nach dem Gesagten die Bedeutung war, welche die Erblichkeit des Rechtes für den Berechtigten hatte, und so sorgfältig die Pflege war, welche in Folge dessen gerade den Bestimmungen über die Vererbung zu Theil wurde, so dürfte doch darin allein noch nicht der Grund dafür gelegen gewesen sein, dass das ganze Rechtsinstitut seit früher Zeit und später immer allgemeiner gerade nach dem Momente der Erblichkeit und nur nach dieser seinen Namen erhielt. Denn alle Kreise des damaligen Rechtslebens, das Landrecht nicht minder wie Lehen und Dienstrechte kannten zur Genüge vererbliche Rechte an Grund und Boden, und speciell das Lehen und Hofrecht hatte damals schon vererbliche Nutzungsrechte an fremdem Lande gezeitigt, und auch dem Landrechte kann solches nicht ganz fremd geblieben sein [5]).

---

[1]) z. B. MR. UB. I. 1115, 431; c. 1132, 474; II. 1200, 182; 1204, 221; 1206, 225; III. 1232, 460; 1233, 481; 1234, 514; Lac. II. 1264, 548; 1286, 821; Ennen III. 1281, 211; Quix cod. dipl. Aquensis 1206, 70.

[2]) zwei Erben z. B. 1187 MR. UB. II. 90.

[3]) dies hebt schon hervor L. F. Gabkens, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechtes, Halle 1780 § 126.

[4]) so bestimmt z. B. Urk. 1233 MR. UB. III. 489 nur, dass immer der älteste unter den Erben zur Zahlung des Zinses verpflichtet sein soll. Vergl. auch Quix 1206, 70.

[5]) vergl. dafür u. a. die Zinsleute in den Spiegeln, die wenn auch beschränkt so doch mitunter vererblichen Precarien u. a. m.

Die Erblichkeit scheint hier nur auch noch im negativen Sinne von Bedeutung gewesen zu sein, indem die Verleihung an einen bestimmten Besitzer und seine Erben indirect zugleich auch den Ausschluss aller etwaigen anderen Erwerber, den Ausschluss der Veräusserungsbefugniss, auszusprechen scheint.

Das Nutzungsrecht war der Regel nach bestimmt für eine Familie, nämlich für die Familie des zuerst Beliehenen; es war aber nicht bestimmt für den freien Güterverkehr; es konnte sich nicht loslösen von dem einen Hause, weil es nur in Verbindung mit ihm rechtlich existierte [1]).

Entscheidend in dieser Beziehung ist zunächst die Fassung der Urkunden, welche die Vererblichkeit des Rechtes, den Rechtsübergang auf die Descendenz des Beliehenen entweder nur im allgemeinen festsetzen oder auch, und zwar in nicht seltenen Fällen, mit sorgfältiger Berücksichtigung von Einzelheiten ausführlich besprechen [2]), eines Veräusserungsrechtes aber meist nicht mit einem Worte gedenken [3]). Denn es ist doch entschieden nicht anzunehmen, dass die Leiheurkunden, welche die rechtlich relevanten Momente des Leihevertrags oft so detailliert enthalten, uns eine so wichtige Befugnis verschwiegen hätten; es erschiene eine solche Annahme um so weniger gerechtfertigt, als auch die Regelung, welche das gleiche Rechtsverhältnis in späteren Jahrhunderten erfahren hat, mit dem Inhalte der älteren Urkunden völlig übereinstimmt [4]).

In einzelnen Urkunden jener Zeit findet sich die Frage auch positiv geregelt. Gewiss nicht die Minderzahl unter ihnen erwähnen aber die Veräusserungsbefugnis nur, um sie mit desto

---

[1]) der gleichen Ansicht auch Gobbers, a. a. O. S. 152. In späterer Zeit ist dies freilich anders geworden.

[2]) vergl. oben S. 30.

[3]) vergl. z. B. MR. UB. I. 1092, 886; 1115, 432; c. 1132, 474; 1134, 477; 1135, 481; Lac. I. 1158, 396; Ennen I. 1177, 89; 1179, 92; 1184, 98; II. 1200, 2; 1217, 56; 1225, 89; 1243, 229; Guden I. 1189, 105, MR. UB. II. 1200, 182; 1208, 239; und sehr viele andere. Bezeichnend in dieser Rücksicht sind gewiss auch die Urkk., wie 1155 Lac I. 385 und 1258 Guden V. p. 24., welche bei der Statuierung einer Uebertragungsgebühr als einzigen Falles des Rechtsüberganges nur des Erbganges gedenken.

[4]) vergl. die oben S. 19 Anm. 1 abgedruckten und citierten Stellen aus dem Solmser Landrecht VI. Theil, wo die Rechte der Berechtigten ausführlich genannt, eine Verkaufsbefugnis gleichfalls nicht erwähnt ist; aus der Nassau-Catzenelebog'schen Landordnung VII. 3 (Nahmer p. 156) . . .

grösserem Nachdrucke auszuschliessen [1]). Daneben finden sich dann freilich auch noch andere, die dem Erbpächter den Verkauf seines Rechtes zwar gestatten, dies aber entweder an des Leiheherrn Zustimmung knüpfen [2]) — also eigentlich mehr eine rechtliche Möglichkeit ins Auge fassen, ohne dafür ein wirkliches Recht zu gewähren — oder wenigstens durch die Statuierung eines Vorkaufsrechtes [3]) dem Eigenthümer die Macht verleihen, jeden Unliebsamen vom Erwerbe auszuschliessen. Bemerkt sei nur, dass das spätere, namentlich das städtische Recht von dieser Gebundenheit vielfach abgegangen ist [4]). Für das ländliche Recht blieb aber dieser conservative Character lange gewahrt, und wo ja einmal die Uebertragung des Leiherechtes von einem Hause auf das andere wirthschaftiches Bedürfnis war, half die auch später noch gerne beliebte Form, dass der Besitzer auf sein Recht verzichtete uud der Leiheherr den von jenem Vorgeschlagenen neu nnd unmittelbar erblich belieh [5]).

Dieselbe anfängliche Beschränkung des freien Verkehres äusserte sich auch dort, wo es sich um partielle Veräusserung des Leiherechtes, namentlich in Form der Verpfändung und

---

auch ohne Verwilligung seines Leihe- oder Erb-Gutsherrns nicht zu vertheilen viel weniger etwas daraus zu veräussern noch mit Zinsen . . . zu beschweren. Das churpfälzische (1611 zuerst) erneuerte Landrecht enthält, wenigstens in der bei v. d. Nahmer p. 401 ff. gedruckten Neupublication von 1698, V. 7 p 422 die Veräusserungsbefugnis dem Rechte des römischen Emphytenten analog geregelt, was jedoch wahrscheinlich auf römischen Einfluss zurückzuführen ist.

[1]) z. B. MR. UB. II 1189, 98; 1206, 225; III 1215, 32; 1227, 324; 1242, 760; 1245, 814; Quix 1206, 70; Lac. II 1264, 548; 1286, 821.

[2]) z. B. 1206 Ennen II 34; 1246, 250; 1247 MR. UB. III 899, sowie als Zeugnis für eine auf Grund solcher Genehmigung erfolgten Rechtsübertragung 1299 Ennen III 488.

[3]) z. B. MR. UB. I 1168, 652; II 1204, 221; III 1239—1240, 646; 1242, 743; ähnlich auch 1284 Ennen III 245.

[4]) z. B. schon 1181 Lac, I 477; Ennen II 1254, 330; 1257, 374; wohl anch III 1294, 397 u. 402; dann die bei Ennen Gesch. der Stadt Köln I S. 421 Anm. 1 genannte Urk. Ferner als Beispiele von Uebertragungs-Urknnden, die einer leiheherrlichen Bestätigung nicht Erwähnung thnn, Lac. II 1250, 362; 1295, 957; die ganze Entwickelung eingehend dargestellt bei Arnold. Rosenthal, Gobbers a. a. O.

[5]) z. B. Ennen II 1265, 485; III 1285, 259; 1306, 535.

Weiterverleihung (Afterleihe) handelte [1]). Nur dass aus den bei Arnold [2]) angedeuteten Gründen die Fortbildung des Leiherechtes dort, wo das Bedürfnis nach einem freieren Verkehrsrechte besonders lebhaft empfunden wurde, also vornehmlich in den Städten, sich für diese Fälle verhältnismässig leichter vollziehen konnte. Da nämlich das Recht des Leiheherrn völlig unverändert aufrecht blieb und durch das Hinzutreten solcher neu Berechtigter sich nur der Kreis derer erweiterte, die an dem ordnungsgemässen Bestande des Leiheverhältnisses ein rechtliches Interesse hatten, da also durch derartige Rechtsgeschäfte unzweifelhaft nur eine Verstärkung der leiheherrlichen Position geschaffen wurde, so fehlte es an einem Grunde für ein die Verkehrsbedürfnisse beschränkendes Eingreifen des Leiheherrn. Doch kam dem auf dem Gebiete des ländlichen Rechtes naturgemäss keine sonderliche Bedeutung zu.

Hier blieb es vielmehr der Regel nach schlechthin bei dem eben gekennzeichneten zweifachen Rechte, dem in jeder Landleihe das Leihegut unterworfen war. Dem Eigenthume des Leiheherrn stand das „Erbrecht" des Beliehenen gegenüber, ein Recht, welches für die Dauer seines Bestandes die principielle Omnipotenz des Eigenthümers nahezu zu völliger Machtlosigkeit brachlegte. Erst wenn durch Aussterben der beliehenen Familie, oder schon früher in abnormaler Weise — z. B. durch strafweise Besitzentsetzung oder durch die gewiss zulässige Dereliction [3])

---

[1]) Verpfändung verboten u. a MR. UB. II 1189, 98; 1206, 225; Lac. II 1264, 548; 1286, 821; Quix 1206, 70 — dagegen Recht zur Weitervermiethung eingeräumt 1235 MR. UB. III 543 (städtisch.) — Über Afterverleihung vergl. die bei Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben. I. S 942, Anm. 3 cit. Quellenstellen, welche die Afterverleihung ausschliessen. Die älteste unter ihnen 1165 MR. UB. II Nachtrag zu I No. 43 scheint richtiger nicht als Afterverleihung zu deuten zu sein, indem die Worte sine legitimi traditoris dono nicht auf den Mangel einer Zustimmung zur Afterverleihung sondern auf den Mangel eines Erwerbstitels überhaupt zu beziehen sein dürften, ohne den der fragliche colonus Theile von dem Colonats Gute mit dem benachbarten zu besserem Rechte besessenem Gute verbinden wollte. — vergl. ausserdem Enen II 1235, 155 u. 1237, 168, wo dasselbe Gut, das zuerst als Erbgut einem Herzog v. Brabant geliehen wurde, von diesem als Lehen weiter begeben wurde. Gobbers S. 163 f. fasst es als Afterleihe.

[2]) Gesch. d. Eigenthumes S. 110.

[3]) Sachenrechtlich gewiss zulässig; über die Wirkung auf die Zinspflicht s u. S. 60.

des Leihegutes von Seiten des Beliehenen — das Erbrecht sein Ende erreichte und erlosch, lebte das Eigenthum in vollem Umfange wieder auf.

Dabei tritt, was noch hervorzuheben ist, deutlich zu Tage, dass die beiden dinglichen Rechte das Leihegut, wie oben schon angedeutet wurde, in seiner Totalität erfassten. Von einer verschiedenen Behandlung des Gutes und der Besserung, wie Arnold sie für Basel annimmt [1]), findet sich keine Spur, ganz abgesehen davon, dass eine solche Trennung, die im städtischen Rechte noch denkbar wäre, bei Landgütern, deren Besserung hauptsächlich in Grund und Boden liegt, in der Mehrzahl der Fälle real überhaupt nicht durchführbar gewesen wäre. Grund und Boden und die darauf gelegten Meliorationen waren dem gleichen rechtlichen Schicksale unterworfen, an ihren Vortheilen erfreute sich während der Dauer des Leiherechtes die Familie des Beliehenen, und wenn das Leiherecht schliesslich selbst sein Ende erreichte, so gelangte das gebesserte Gut in die Hände des Leiheherrn zu weiterer Verfügung zurück [2]). Ueberall ist das Gut nur als eine Einheit genannt, das Gut, wie es sich eben befindet, als Rechtsobject in den Händen des Eigenthümers wie des Besitzers; von der Besserung wird überhaupt nicht gesprochen. Die späteren Ausführungen über den Zins und dessen Sicherungsmittel werden zeigen, dass in vielen Fällen auch nur diese Ordnung der Dinge den Ansprüchen und dem Interesse des Leiheherrn zu genügen vermochte [3]).

Demnach erscheint das ganze Verhältniss durchaus einheitlich gestaltet, und unsere Landleihe ist frei von all den Complicationen, zu denen die Arnold'sche Ansicht führte.

Zum Schlusse dieser sachenrechtlichen Betrachtung der Leiheverhältnisse soll noch die Form der Begründung derselben unter Hinweis auf die Rechtsgebiete, in denen sie sich finden, einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

Der Grund für diese systematische Anordnung mag darin erblickt werden, dass alle eventuellen Formvorschriften, welche für die Begründung der Leihen in Betracht kommen können,

[1]) Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. S. 172 ff., vergl. auch S. 150 ff. und Gohbers a. a. O. S. 158.

[2]) Ausdrücklich ausgesprochen z.B. 1257 Lac. II 446; 1194 Ennen III 397.

[3]) vergl. unten.

sich nur auf die Begründung des in ihr gelegenen dinglichen Rechtes, nicht auf die damit verknüpften obligatorischen Verpflichtungsverhältnisse beziehen können. Denn dass bei der Errichtung von Leiheverträgen sich keine Spur eines solennen Schuldversprechens findet, wird schon bei der oberflächlichsten Betrachtung der Urkunden zur vollsten Gewissheit.

Der eigentlichen Besprechung des formellen Theiles soll aus Gründen, die sich bald darthun werden, ein kurzer Hinweis auf die Rechtsgebiete (in persönlicher und sachlicher Beziehung) vorausgehen, welchen unsere Leiheverträge angehören; sind doch in jenen Zeiten persönliche und sachliche Beziehungen für Form und Inhalt der Rechtsverhältnisse oft von wesentlichem Einflusse.

Dass nur unbewegliche Güter Object von Landleihen sein konnten, bedarf wohl keiner besondereu Erwähnung, und es wird in dieser Richtung wohl alles Nöthige gesagt sein mit dem Hinweise, dass auf dem Lande neben Grundstücken, die entweder schlechthin oder mit der Widmung für eine bestimmte, in vielen Fällen auch erst zu schaffende Cultur übergeben wurden, auch Mühlen [1]) und selbst Zehentrechte [2]), und dass in der Stadt neben Bauplätzen auch fertige Häuser oder Theile derselben wiederholt zu Erbrecht ausgeliehen wurden.

Wichtiger ist die Frage nach den am Leiheverhältnisse betheiligten Rechtssubjecten.

Abgesehen von manchen in den wirthschaftlichen wie rechtlichen Verhältnissen jener Zeit gelegenen Momenten, welche vielfach dafür bestimmend waren, dass gerade geistliche Anstalten oft geneigt sein mussten, ihre Güter leiherechtlich zu vergeben, liegt wohl in der Art der Ueberlieferung und der Erhaltung des urkundlichen Materials der vornehmlichste Grund dafür, dass in den auf uns überkommenen Urkunden fast ausnahmslos der todten Hand die leiheherrlichen Rechte zukommen. Gewöhnlich sind es Klöster, Kirchen, Stifter und andere kirchlichen Institute, die uns als Leiheherrn in den Urkunden entgegentreten.

[1]) 1155 Lac. I 385; 1162 No. 13 der von Merlo in den Ann. des hist. Vereins f. d Niederrhein abgedruckten Urkk; 1196 Quix cod. dipl. Aquensis 68. Vergl. auch die Zusammenstellung bei Lamprecht D. W. L. I. 2. S. 931 Anm 5; Erbrechtsverleihung eines Bades 1240 Quix 160.

[2]) z. B. 1161 MR. UB. I 630, 1256 Böhmer Frankf. UB. p. 99; 1274 p. 170; s. d. Zusammenstellung bei Lamprecht D. W. L. I. 2, S. 932 Anm. 1.

Wie es überhaupt mit der Erhaltung weltlicher Privaturkunden aus früheren Zeiten sehr schlimm bestellt ist, so sind auch von Leihebriefen weltlicher Personen nur sehr wenige auf uns gekommen, und die Phantasie hat ziemlich freien Spielraum, will sie die Zahl der Verlorenen hoch oder niedrig anschlagen. Die wenigen erhaltenen Urkunden, in denen die Leiheherren weltliche Personen waren, werden später noch in einem andern Zusammenhange kurze Erwähnung finden.

Bunter und abwechslungsreicher ist das Bild, welches uns die Schar der Beliehenen gibt. Hier finden sich wohl Leute aus allen Ständen, wenn auch nicht alle in völlig gleicher Art. In einer Urkunde des kölnischen Klosters Weiher ist der Herzog von Brabant mit einem Hause beliehen[1]); nicht selten stehen Äbte[2]) und Canoniker[3]), Vögte[4]) und Rittersleute[5]) oder Bürger[6]) als passive Glieder in Erbleiheverträgen. Auch Kirchen und geistliche Anstalten sind häufig in erbrechtlichen Besitz von Grundstücken gesetzt worden; sei es, dass andere kirchliche Institute sie in dieser Weise dotierten, oder dass Private ihre frommen Zuwendungen in diese Formen gekleidet haben. Es hängt unzweifelhaft wieder mit der Überlieferung älterer Urkunden zusammen, dass fast alle uns vorliegenden Leihebriefe weltlicher Herren Zuwendungen an Kirchen zum Gegenstande haben.

Sehr oft gibt uns die Urkunde überhaupt keine Auskunft über Stand und persönliches Recht der Beliehenen; aber man wird wohl bei dem Umstande, dass ein höherer Stand in Urkunden meistens doch zum Ausdrucke gelangt ist, in vielen solchen Fällen nicht irre gehen, wenn man solche Beliehene, namentlich auf dem Lande, in den Kreisen der Bevölkerung mit geminderter Freiheit, also unter der ländlichen Bauernbevölkerung oder unter anderen Hofangehörigen sucht, aus deren Mitte ja immer, wo es galt, unmittelbar landwirthschaftliche Zwecke zu erreichen, die meisten Kräfte scheinen herangezogen worden zu sein.

Dabei ist noch auf eine Verschiedenheit hinzuweisen, welcher

---

[1]) 1235 Ennen II 155.

[2]) z. B 1181 MR. UB. II 45.

[3]) z. B. 1187 MR UB. II 87; 1230 MR UB. III 410.

[4]) z. B. 1221 Lac II 97.

[5]) z. B. 1189 MR. UB. II 98; 1204, 221; 1256 Lac. II 425.

[6]) z. B. 1251 MR. UB. III 1092 u. a.

nicht nur äusserliche Bedeutung zukommt. In vielen Fällen ist einem Einzelnen oder einigen wenigen bestimmt bezeichneten Personen der leiherechtliche Besitz eingeräumt. Dabei bietet sich wenig Besonderheit. Aber schon in einigen der zuletzt genannten Fälle, allgemeiner überhaupt dort, wo gleichzeitig eine Mehrheit, namentlich abhängiger Leute in ein Leiheverhältnis eintraten[1]), äusserte sich nicht selten die Tendenz einer grösseren Annäherung an analoge hofrechtliche Institutionen mit deren genossenschaftlichen Einrichtungen, so dass die Scheidung zwischen beiden im einzelnen oft auf Schwierigkeiten stösst.

Wenden wir uns nun nach dieser vorbereitenden Besprechung der eigentlichen Hauptfrage nach der Form der Begründung unserer Leiheverträge zu, so ist wohl zunächst mit wenigen Worten die Fassung unserer Urkunden selbst zu berühren. Cartae im technischen Sinne, also Constitutivurkunden sind dieselben wenigstens in der grossen Mehrzahl gewiss nicht. Es sind vielmehr Noticien im Sinne Brunner's, Urkunden, aufgenommen zu Beweiszwecken und als Beweismittel für spätere Zeiten. Oft und oft ist dies in dem Schriftstücke selbst bezeugt, und in andern Fällen, in denen es nicht besonders zum Ausdrucke kommt, lässt der ganze Inhalt der Urkunde darüber keinen Zweifel entstehen.

Verbrieft ist darin, 'ut firmum et inconvulsum permaneat', der Inhalt des Erbleihevertrages, die Thatsache der Überlassung des Gutes gegen Zins und die näheren Bedingungen, die dabei verabredet wurden; also, wenn man die Terminologie, welche für Eigenthumsübertragungen namentlich in älterer Zeit festzuhalten ist, zur Analogie heranziehen will, etwa das, was der Sale im Sinne Sohm's[2]) entspricht; von der traditio hingegen ist dabei nicht die Rede. Nun stehen unsere Leihverträge allerdings in einer Zeit, in welcher dieser Gegensatz auch für den Eigenthumsübergang seine Bedeutung verloren hat[3]), und da die Begründung des Leihrechts wenigstens auf städtischem Boden nachweisbar bald in gerichtlicher Form sich vollzog und in der Anschreinung in

---

[1]) Bemerkt sei, dass solche Beleihungsurkunden unter den erhaltenen Leihebriefen der Zahl nach bei weitem in der Minorität sind.

[2]) In der Festgabe für Thöl. Zur Geschichte der Auflassung, S. 96 (16) f.

[3]) vergl. Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts II 80.

den Gerichtsbüchern ihren Ausdruck fand, so tritt bei Beurtheilung des formalen Begründungsactes zunächst die Frage in den Vordergrund, ob für die Erbleihen in der Stadt und namentlich auch auf dem Lande gerichtliche oder aussergerichtliche Bestellung gebräuchlich war, beziehungsweise gar die gerichtliche Bestellung für nothwendig galt.

Wie Heusler[1]) hervorhebt, stehen der Lösung dieses Problemes deshalb besondere Schwierigkeiten im Wege, weil uns aus dem Kreise landrechtlicher Leihen nur solche Beispiele vorliegen, welche Güter geistlicher Anstalten betreffen, also Güter, die nicht dem Grafengerichte unterstanden. Für Güter, „die von der landrichterlichen Gewalt befreit waren, ohne deshalb in einen grundherrlichen Hof zu gehören, fiel die Nothwendigkeit gerichtlicher Verleihung weg, und darum finden wir in der That die Leihe regelmässig durch Ausstellung des Leihebriefes begründet".

In der Hauptsache, namentlich in der zuerst genannten Beziehung wird man Heusler's allgemein ausgesprochener Ansicht auch für unsere Gegenden unbedingt beitreten müssen. Was oben über die Personen unserer Leiheverträge gesagt wurde, lässt darüber keinen Zweifel aufkommen. Sind in der Mehrzahl der uns vorliegenden Fälle die Leiheherrn kirchliche Institute, und können die von ihnen gebrauchten Rechtsformen wegen der exemten Stellung der Kirche nicht als entscheidende Anhaltspunkte für die Beurtheilung des allgemeinen Landrechtsbrauches herangezogen werden, so enthalten die wenigen von weltlichen Herrn erhaltenen Leihebriefe fast ausnahmslos Zuwendungen an die Kirche, die als solche gleichfalls von kirchlichen Rechtssätzen nicht unbeeinflusst sein dürften.

Dem letzten Punkte, der oben angegebenen Heusler'schen Ausführungen, dass die Leihe regelmässig durch Ausstellung des Leihebriefes begründet worden sei, wird man nach dem oben über die Form der uns vorliegenden Leiheurkunden Gesagten speciell für die Rheingegenden sich nicht unbedingt anschliessen können; dieselben werden vielmehr nach den dort gegebenen Begründungen als schriftliche Zeugnisse über den in ihnen genannten Vertragsinhalt aufgefasst werden müssen.

Als solche bezeugen sie die Thatsache der Verleihung und

---

[1]) a. a. O. II 179.

erwähnen dabei häufig, dass der Vertrag, der meist von dem Vorstande einer geistlichen Anstalt ausgieng, mit Zustimmung oder Rath der Mitglieder[1]) derselben und oft auch noch unter der Zeugenschaft[2]) von Personen abgeschlossen wurde, die auf dem Briefe verzeichnet wurden. Oft wird die von einer weniger mächtigen geistlichen Körperschaft vorgenommene Verleihung vom kirchlichen Obern, namentlich dem Bischofe, bestätigt[3]).

Eine ausdrückliche Betonung, dass das geistliche Gericht bez. der Herr des kirchlichen Gutes als Gerichtsherr die Bestellung des Leiherechtes vornahm, lässt sich durchaus nicht nachweisen; die Urkunden sprechen vielmehr gewöhnlich, wie oben schon ausgeführt wurde, davon, dass der zur rechtlichen Verfügung über das Gut Berechtigte dasselbe zu erblichem Rechte an diesen oder jenen ausgethan habe, und dass zur Bekräftigung dieses Rechtsaktes, der nach allem auch ohne diese Bestätigung perfect erscheint[4]), der Leihebrief unter Hinweis auf die anwesenden Zeugen ausgestellt, eventuell auch besiegelt wurde. Dabei haben denn auch die Zeugen viel mehr die Rolle von Beurkundungs- als von Gerichtszeugen, wofür auch der Umstand zu sprechen scheint, dass man nicht selten ihrer gar nicht gedachte und es sich mit der Verbriefung und Besiegelung allein genügen liess[5]).

Freilich findet man daneben vereinzelt auch die Erwähnung von eigentlichen Gerichtszeugen, den Schöffen[6]) namentlich im Gebiete des städtischen Rechtes, in welchem die gerichtliche

---

[1]) 1180 MR. UB. II 39; 1181, 45.

[2]) 1235 MR. UB. III 541.

[3]) Der Grund hierzu kann ebenso in der Gerichtsbarkeit des Bischofes wie darin gelegen sein, dass bei Einräumung eines so weit reichenden Rechtes an einem kirchlichen Gute die Zustimmung des Bischofs erforderlich schien. (Kirchliches Veräusserungsverbot.)

[4]) z. B. Ut autem possessio hec prescripto pacto eis stantibus in convulsa permaneat, nomina . . . prelatorum quam ceterorum canonicorum, qui huic facto interfuerunt annotari dignum duximus. 1160 MR. UB. I 618.

[5]) vergl. z. B. MR UB. II 1206, 225. III 1218, 86; 1230, 409; 1233, 481; 1233, 489; 1237, 608; 1246, 882; Lac. II 1221, 97 u. a. m.

[6]) vergl. z. B. 1216 Ennen II 53 MR. UB. III 1223, 218; 1228—1229, 340 oder die ausdrückliche Beurkundung einer Erbleihebestellung durch Mainzer Richter 1181 MR. UB. II 49. Vergl. auch die Schreinsnoten; dieselben begnügen sich zwar in der Regel mit dem Hinweise inde testi-

Digitized by Google

Bestellung sich insbesondere in späterer Zeit zur allgemeinen Regel herausgebildet hat [1]). Doch scheint in den älteren Leihebriefen auch hier die Heranziehung der Schöffen mehr die Bedeutung einer möglichst öffentlichen Beglaubigung des bereits perfecten Geschäftes gehabt zu haben, als die einer Mitwirkung des Gerichtes zum Zwecke der Begründung und Constituierung des Leiheverhältnisses, wofür man in dem nicht selten beliebten Wortlaute der Urkunden eine Stütze finden kann, die ausführen, dass der Vertrag mit diesem oder jenem Inhalte abgeschlossen worden sei, und dann etwa weiter fortfahren: in huius rei testimonium, also zum Zwecke der Bezeugung des abgeschlossenen Vertrages, praesentem cedulam . . . . sigillis nominibusque prefatorum ecclesie nostre et canonicorum nec non et scabinorum Treverensium fecimus communiri [2]).

Überall hier handelt es sich um Rechtsgeschäfte kirchlicher Anstalten, und wenn auch nach dem Gesagten das hier Übliche einen Schluss auf eine analoge Ausgestaltung in dem Rechtsverkehre von Privaten nicht schlechthin zulässt, so darf man doch gewiss für einzelne Punkte in dem für geistliche Institute angewendeten Rechte den Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken erblicken. So ist es doch sicher auffallend, wenn in einer und derselben Urkunde, die von einem complicierteren Rechtsgeschäfte berichtet, gelegentlich der Bestellung gewisser dinglicher Rechte, wie des Eigenthums und Pfandrechtes, die Mitwirkung der Schöffen ausdrücklich hervorgehoben wird, während unmittelbar darauf, wo über die Begründung eines Erbleiherechtes an demselben Gute und unter denselben Personen gesprochen wird, jeder analoge Hinweis fehlt [3]).

---

monium civibus ut instum est dedisse und Ähnlichem z. B. Hoeniger I, Mart. 2 II 33; 43; 2 IV 22; 34; 3 II 29; dagegen ausführlich: Ut hoc vero factum a nullo mutari vel infringi possit suh testimonio G. et D. qui tunc magistri civium erant notari fecimus etc. Laur. 1 VI 1, ähnlich Laur. 1 VII 8; die Notiz factum coram indice et magistris . . . z. B. a. a. O. Mart. 5. III. 2 (Zeitpacht).

[1]) s. Gohhers, Erbleihe und Rentenkauf, S. 171 ff.

[2]) 1278 MR. UB. III 340.

[3]) vergl. Urk. 1228—29 MR. UB. III 340, wo von der Erhrechtbestellung ohne weiteren Zusatz berichtet, dagegen hei der gleichzeitigen Begründung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Zinsleistung die Mitwirkung der Schöffen hervorgehoben wird; dann Urk. 1286 Lac. II 821, wo bei der Eigenthumsübertragung an das Kloster (freilich ist der Veräusserer eine weltliche Person) die Mitwirkung der Schöffen ausführlich erwähnt wird, während bezüglich der gleich darauf beurkundeten Rückverleihung zu Erbrecht nichts davon gesagt ist.

Da dürfte denn doch die Annahme naheliegen, dass derselbe Rechtsgebrauch, der in dem älteren Rechte nach ziemlich allgemein herrschender Ansicht[1]) für die Übertragung zu leiherechtlichem Besitze weniger solenne Investitursförmlichkeiten als für Eigenthumsübertragungen verlangt hat, auch in der späteren Zeit noch zur Geltung kam.

Zum Schlusse sei hier noch darauf verwiesen, dass auch die ganz singulär erhaltenen Leihebriefe, welche über Rechtsgeschäfte unter Weltlichen aufgezeichnet wurden, nicht gegen diese Vermuthung sprechen[2]).

Nach all dem scheint die Annahme gerechtfertigt, dass die Begründung des Erbleiherechtes weniger strengen Rechtsformen unterlag, als für Eigenthumsübertragungen vorgeschrieben waren, und dass die Mitwirkung des Gerichtes im allgemeinen — wenigstens für das flache Land — nicht als Erfordernis gegolten hat[3]).

Es erübrigt noch, mit wenigen Worten auf die Modalitäten einzugehen, unter welchen sich der Rechtsübergang von einem Besitzer auf den Nachfolger vollzog. Nach den obigen Ausführungen spielt dabei die Übertragung des Leiherechtes inter vivos für die älteren Zeiten und namentlich auf dem Lande sicherlich keine bedeutende Rolle. Man wird hier im allgemeinen mit der Annahme nicht irre gehen, dass der Regel nach jede

---

[1]) vergl. Heusler, Die Gewere, S. 53; Beseler, Erbverträge I § 4.

[2]) vergl. 1263 Lac. II 539 . . . ego Wilhelmus vir nobilis de Hunenhrucke una cum uxore mea . . . et filio meo . . . bona de Bunterbruck, que conventus de Sarne comparavit a Godeswino milite et suis heredibus, ad nos pertinentia conventui iamdicto in Sarne iure contulimus hereditario, ea videlicet conditione ut m. conventus nobis et nostris heredibus anno quolibet festo Martini . . . V sol. den . . . exhiheat sine omni molestia vadiorum et sic ab omni inquietudine exemte permaneant, nec aliquid de eisdem bonis nobis ex accidenti provenire poterit. Ut autem hoc factum in convulsum et stabile permaneat, hanc cedulam nostri sigilli appensione dignum duximus roborari. Actum et datum . . . Testes . . .

[3]) Dass die Erbleihen in der Stadt, speciell in Köln häufig, vielleicht regelmässig in die Schreinskarten eingetragen wurden, ist aus denselben zu entnehmen; vergl. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden, z. B. Mart. 2 II 33; 43; 2 III 15; 2 IV 22; 34; 3 I 14; 42; 45; 3 II 29; 3 IV 12; 17; 4 II 7; 4 III 9; 4 V 8; 9 I 13; 9 IV 13; 13 I 15; Laur. 1 VI 1; 1 VII 8; 3 III 2; 4 II 18; 4 IV 7; 5 III 9; Brig. 1 II 1; 5; 7; 2 I 16; 21; 2 II 22; 23; 2 III 28; 3 III 7; 3 X 1; Col. 2 VIII 12 u. a. m.

solche Übertragung unter Lebenden in irgend einer Weise die Mitwirkung des Leiheherrn zur Voraussetzung hatte, und dass die dabei beobachteten Formen sich oft von dem nicht unterschieden haben mögen, was bei Neubegründungen von Leiherechten gebräuchlich war — kam ja doch vielfach die Übertragung dadurch zustande, dass das Recht in der Person des Erwerbers neu ins Leben gerufen wurde —; gewiss aber sind die hiebei geforderten Formen namentlich in Beziehung auf eine eventuelle Mitwirkung des Gerichtes nie strenger als bei der Begründung gewesen.

Wichtiger ist die Frage nach dem Rechtserwerbe im Erbgange. Trat der Erbe unmittelbar in das Recht und den Besitz seines Erblassers ein, oder war hiezu eine Einweisung oder Bestätigung oder überhaupt eine Mitwirkung des Leiheherrn, etwa wie im Lehenrechte, erforderlich?

Für die Stadt Köln neigt sich Gobbers einer Entscheidung der Frage im Sinne der zweiten hier gestellten Alternative zu und zwar auf Grund mehrerer Urkunden, in welchen einer solchen leiheherrlichen Bestätigung als einer landesüblichen Sitte, eines Gewohnheitsrechtes gedacht wird. Indessen spricht die älteste der von ihm genannten Urkunden [1]) überhaupt nicht von einer leiheherrlichen Investition, sondern bestimmt nur: cum vero aliquem ipsorum decedere contigerit, sicut mos est civitatis ibidem quod quantum solvere annuatim tenentur tantum ecclesie nostre assignabunt, — eine Festsetzung, die höchstens den Schluss rechtfertigen könnte, dass eine solche Todfallsabgabe landesüblich gewesen sei. Wahrscheinlich aber beziehen sich die Worte 'sicut mos est civitatis' zunächst auf die Höhe dieser Abgabe, die dem jährlichen Zinse gleichkommen soll. In diesem Sinne sind ganz unzweifelhaft die entsprechenden Worte in der zweiten von Gobbers angeführte Belegstelle [2]) zu deuten, in der freilich von einer

[1]) a. 1233. Mitgetheilt von Cardauns in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 38 S. 13 (recte 17) als No. 20.

[2]) 1245 Eunen II. 244. Statuimus etiam, ut quandocumque vel quocienscumque institutio heredum in dicta bona fuerit innovanda, ipsorum bonorum requisitio ab herede ad illum fieri debet, qui prefuerit officio luminarium. Et idem ... heredem ad ipsa bona recipere tenebitur, illo dumtaxat iure contentus pro receptione, quod sibi deberi certum est ex tribus solidis antedictis (=jährlicher Zins) secundum consuetudinem adiacentium arearum, quod etiam intelligi volumus de quolibet .... successore.

durch den Vorsteher des officium luminarium des St. Gereonsstiftes vorzunehmenden Erneuerung und Einweisung in die Leihe gesprochen ist. Nur die dritte als Argument bezogene Urkunde [1]) von 1268, die demselben St. Gereonsstifte angehört, spricht von der Investierung, sicut moris est et consuetudinis, und bezeichnet dieselbe als zugehörig zu dem auch oben genannten officium quod dicitur luminarium.

Ueberlegt man demgegenüber, dass in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Leihebriefe und Leihereverse, die auf uns gekommen sind, von ähnlichen Bestimmungen und Hinweisen auf leiheherrliche Bestätigungen sich im allgemeinen nicht eine Spur findet, so wird man wohl berechtigt sein, die von Gobbers als Stützen für seine Ansicht herangezogenen urkundlichen Beispiele eher als Singularitäten [2]) zu betrachten, statt in ihnen den Ausfluss einer allgemeinen Regel zu erblicken. Es fällt doch gewiss schwer, anzunehmen, dass von der Nothwendigkeit einer Rechtsbekräftigung durch den Leiheherrn, wenn sie wirklich in grösserer Allgemeinheit bestanden hätte, nur so ausnahmsweise Erwähnung geschehen wäre, zumal in solchen Fällen, in welchen z. B. die ausdrückliche Befreiung von jeder Übertragungsgebühr es wohl nahe genug gelegt hätte, demgegenüber dieses Erfordernisses der Bestätigung zu gedenken.

Hier sei nur aus der späteren Darstellung [3]) vorgegriffen, dass in den meisten Leihen auch keine Übertragungsgebühr im Erbgange verlangt wurde, und nicht wenige eine solche besonders ausschliessen. So dürfte es wohl berechtigt sein, in dem Mangel einer solchen für den Erbgang zu zahlenden Gebühr bez. der ausdrücklich stipulierten Befreiung davon einen Hinweis auf die Formlosigkeit des Rechtsüberganges von Todeswegen und darin weiter vielleicht mit eine Ursache zu erblicken für die aus der späteren Geschichte des Institutes bekannte immer weiter fortschreitende Verflüchtigung des alten leiheherrlichen Eigenthumsrechtes.

[1]) Ennen II. 503.

[2]) Als solche darf wohl die auch sonst abnormale Urk. von 1162 gelten, mitgetheilt von Merlo in den Ann. des hist. Vereins f. d. Niederrhein Bd. 23 No. 13: XII den . . . pro nova in ipsa molendini susceptione dare deberent; ebenso 1206 Quix 70. — Andere analoge Fälle, die freilich meist nicht völlig freien Character tragen, s. unten S. 76.

[3]) vergl. des näheren S. 76 f.

Digitized by Google

2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Eigenthümer und Beliehenem.

(Die obligationenrechtlichen Elemente.)

Die einzige wesentliche und in allen Leiheabmachungen wiederkehrende Vertragsbestimmung, welche gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Leiheherrn und Beliehenem festsetzte, war die Bestimmung über die Zinspflicht, die dem Letzteren als Gegenleistung für die gewährte Nutzung oblag. So war auch die Bezahlung des Zinses die erste Pflicht des Besitzers des Leihegutes, gewissermassen die Bedingung für den Fortbestand seines Rechtes, und umgekehrt das Zinsbezugsrecht die wichtigste oft einzige actuelle Befugnis des Leiheherrn.

Seinem Inhalte nach konnte der Zins ein sehr verschiedener sein. Wir finden oft Geldzinse und wenigstens in den einfacheren Verhältnissen daneben ebenso Naturalzinse, diese wieder bald quotativ, bald quantitativ festgesetzt, oft wieder Geld- und Naturalleistungen mit einander verbunden und unter den letzteren selbst wieder nach Art und Zahl die grösste Mannigfaltigkeit. Nur in einem Punkte stimmen alle überein. Einheitlich und der Idee nach unabänderlich für alle Zeiten wurde der Zins allüberall schon bei Eingehung des Vertrages definitiv normiert [1]); eine Veränderlichkeit seiner Art und Grösse bei etwaiger späterer Veränderung der Gutsverhältnisse lag nicht in den Intentionen der vertragschliessenden Theile, und nicht selten ist die Unveränderlichkeit des Zinses trotz aller Wandlungen, welche dem Gute begegnen mögen, für alle Zeiten ausdrücklich garantiert [2]). Aber auch in den anderen Fällen, in welchen ein besonderer

---

[1]) Dem steht nicht entgegen, dass zuweilen für bestimmte Jahre, z. B. für die Zeit der Rodung, besondere Zinsbestimmungen sich finden, wie z. B. 1204 MR. UB. II. 221, oder dass dem zuerst Beliehenen gegenüber seinen Nachfolgern ein geringerer Zins auferlegt wurde, wie 1168 Quix 65.

[2]) z. B. rata et indissulobili conventione fruantur 1115 MR. UB. I 432; Erhöhung ausgeschlossen z. B. Lac. I 1181, 477; II 1210, 33; ähnlich 1263, 539; 1233 MR. UB. III 489; trotz Beschädigung des Gutes keine Herabminderung des Zinses z. B. 1236 MR. UB. III 577 und sehr häufig im städtischen Rechte; trotz Sterilität oder anderen Unglücksfällen auf ländlichem Boden Unveränderlichkeit des Zinses, z. B. 1206 Quix 70: Propter sterilitatem vel quecumque alia infortunia pensio . . . non est inminuenda, mit der Motivierung: Utiliores enim anni cum minus utilibus erunt compensandi.

Hinweis dieser Art fehlt, lassen die Leiheurkunden über die beabsichtigte Constanz des Zinses einen Zweifel nicht aufkommen. Ganz abgesehen davon, dass, wenn eine Veränderung des Zinses in Aussicht genommen wurde, dies seine genaue Normierung fand, spricht doch der überall als wesentlich wiederkehrende Vertragsinhalt 'concessimus iure hereditario in perpetuum possidendum . . . ea ratione ut singulis annis V sol od. dimidietatim vini, tot maldra silignis solvat' mit Entschiedenheit für die obige Ansicht, so dass man wohl befugt sein dürfte, in der einzelnen Verträgen beigefügten Clausel, welche diese Unabänderlichkeit expressis verbis hervorhebt, eher einen Protest gegen eine als ungebührlich empfundene Anmassung Einzelner, als eine Ausnahme gegenüber einer gegentheiligen Regel zu erblicken [1]).

Auch in dem namentlich später oft zu Tage tretenden sorgsamen Bemühen, die Zinsleistung gegen Veränderung durch den Wechsel der Masseinheiten und des Geldfusses zu schützen [2]), kann man einen Hinweis in der gleichen Richtung erblicken. Denn wozu all diese Cautelen und Vorsichtsnahmen, wenn man in dem Zinse eine veränderliche, etwa nach den jeweiligen Zeitverhältnissen zu bestimmende Grösse gesehen hätte!

So kann man diese principielle Constanz des Leihezinses geradezu als wesentliches Moment des Erbleiheverhältnisses bezeichnen, und es wird die Behauptung wohl keinem Widerstande begegnen, dass dieser Umstand nicht minder zur Verbreitung und Einbürgerung des Rechtsinstitutes in die weitesten Gesellschaftskreise beigetragen hat, wie die Erblichkeit und die Freiheit von hofhörigen, persönlichen Lasten. Nichts hätte auch den Eifer des Landmannes zur Ueberwindung aller Mühen einer schweren Rodungsarbeit und zu stetigen Verbesserungsbestrebungen

---

[1]) Auch in anderen Fragen lässt sich hier verfolgen, wie manches zunächst als selbstverständlich Verschwiegene später, um Zweifel auszuschliessen, eigens stipuliert wird.

[2]) z. B. neben dem Geldfusse Angabe des Gewichtes: 20 sol. = 1 marca argenti 1160 MR. UB. I 618; oder Hinweis auf das jeweils am Zahlungsorte gangbare Geld: Ennen III 1289, 331 pro tempore solutionis currentis; ähnlich 1294, 397; 1306, 535; Guden II 1292, S. 273; oder noch ängstlichere Bestimmungen, wie die Deponierung einer Mustermünze in einen Schöffenschrein 1301 Lac. III 11.

mehr anfachen können, als die Aussicht, dass das Ergebnis seiner Bemühungen, die Frucht seines Fleisses ausschliesslich [1]) seinem Hause zu Gute kommen sollte! —

Ueber die juristische Natur der an Zinse gelegenen Zahlungsverbindlichkeit sagen uns die Quellen unmittelbar natürlich gar nichts. Ausdrücke wie concessimus illi ea conditione [2]), ea ratione [3]), hoc ordine [4]), eo pacto [5]), sub tali forma [6]), ita [7]), ut persolvat, sind die gewöhnlichen Worte, in welche die Statuierung der Zinspflicht in den Urkunden gekleidet wurde. Daneben finden sich Wendungen, wie in hac forma contraximus, oder unde (= von dem geliehenen Gute) quolibet anno . . persolvere tenetur [8]) oder noch kürzer sub pensione annua [9]), oder censu [10]) dare, suscipere, concedere pro tot maldris solvendis [11]) und viele andere mehr.

Ueberall kommt zum Ausdrucke, dass der jeweilige Besitzer zur Zahlung des vereinbarten Zinses verpflichtet sei, und dass an den Besitz des Gutes als Äquivalent für die dauernd überlassene Nutzung eine dauernde Zinspflicht gebunden sei.

Bei dem völlig stabilen Charakter, den damals das Erbleiheverhältnis trug, kamen eine Reihe von Fragen, die später actuell wurden, als das Leiherecht viel von seiner conservativen Natur verloren und sich zu einem beweglichen Objecte des Güterverkehres umgewandelt hatte, überhaupt gar nicht zur Entstehung. Das Eine war sicher: Wer durch Beleihung oder durch Erbgang

[1]) Dies trifft freilich nur bei fixem Geld oder fixem Naturalzinse ganz zu. Bei quotativ bestimmtem Zinse nimmt der Leiheherr verhältnismässig Antheil, und da der Zins dann der Regel nach vom Brutto-Ertrage berechnet wurde, so konnte der Leiheherr, der für die Arbeitskosten nicht zu sorgen hatte, besser daran sein als der Beliehene.

[2]) z. B. MR. UB. I 1160, 618; II 1164—1189, 100; 1198—1210, 272; III 1214, 28; 1220, 147; Ennen II 1230, 120; 1240, 206; 209; 1100 Quix 78.

[3]) z. B. MR. UB. II 1181, 45.

[4]) z. B. MR. UB. II 1194, 137.

[5]) z. B. 1189, Gud. I p. 291, MR. UB. II 1208, 239; III 1218, 86; 1248 Annalen des hist. Verein f. d. Niederrhein 38, p. 18. No. 21.

[6]) z. B. MR. UB. II 1197, 170; 1200, 182.

[7]) z. B. MR UB. II 1181, 49; 1189, 100; 1200, 186; Ennen II 1238, 179.

[8]) z. B. MR. UB. II 1187, 90; ähnlich III 1223, 218.

[9]) z. B. MR. UB. III 1215, 32.

[10]) z. B. MR. UB II 1185, 71; 1212, 286.

[11]) z. B. Quix 1196, 68.

in den Besitz des Gutes gelangte, war zur Zahlung des Zinses verpflichtet, und den Säumigen trafen alle die Rechtsnachtheile, die als Folgen der Saumsal durch besondere Vertragsbestimmung in concreto stipuliert oder auf Grund eines allgemeinen Herkommens gebräuchlich waren.

Neben Verabredungen, welche die Sicherheit des Zinses garantieren sollten, wie namentlich Pfandbestellungen, finden sich zunächst nicht selten Conventionalstrafeu, die den Zweck hatten, die pünktliche Zahlung des Zinses zu verbürgen.

Dabei begegnet man im Einzelnen vielfachen Verschiedenheiten. Manchmal treffen wir sehr strenge Bestimmungen, wie z. B. Verdoppelung des Zinses [1]) oder eine stetige Vergrösserung der Zinsschuld, je länger die Säumnis währt [2]). In anderen Fällen war es dem säumigen Leihemann wieder gestattet, noch eine gewisse Zeit nach dem Fälligkeitstermine durch Zahlung von Zins und einer einheitlich festgestellten Conventionalstrafe sein Vergehen zu sühnen [3]).

Genügten aber die so angedrohten Strafen znr Erreichung ihres Zweckes nicht, und blieb die Zahlung über die in den einzelnen Verträgen vereinbarten letzten Termine aus, dann wurde fast in allen [4]) Leiheabmachungen, welche Conventionalstrafen festsetzten, als Folge weiterer Säumnis der Verlust und Untergang des Leiherechtes ausgesprochen.

Die gleiche Rechtsfolge wurde häufig unmittelbar für jede mora in Aussicht gestellt, ohne dass zuvor Conventionalstrafen eingetreten wären. Vielfach ist dafür eine Frist [5]) nach dem

[1]) 1185 MR. UB. II 71 in spatio octo dierum censum duplicabit.

[2]) Ohne zeitliche Beschränkung 1187 MR. UB. II 90 si vero in prefata die non persolverit summa XX den levis monete excessus sui negligentiam emendet, et si ad XV dies in eadem temeritate perstiterit totidem persolvat, et sic deinceps quoadusque satisfactionem plenariam de debito obtulerit; oder durch ein Jahr hindurch für jedes Monat 3 sol. z. B. 1257 Lac. II. 446; ein Monat unbestraft, im zweiten und dritten je 4 sol, 1261 Ennen II. 420; zweimal für je 4 Wochen 6 sol 1248, No. 15 der von Merlo in den Annalen des hist. Verein f. d. Niederrhein Heft 23 veröffentlichten Urkunden.

[3]) z. B. 1215 MR. UB. III 32.

[4]) Ausnahmen ausser der oben Anm. 2 abgedruckten Urk. 1187 MR UB. II 90 etwa Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer 1241, 63; 1253, 78.

[5]) 14 Tage: z B. 1177 Ennen I 89; 1198—1210 MR. UB. II 272; drei. Wochen: 1235 MR. UB. III 543; vier Wochen: Ennen II 1252, 309; III 1289, 331; 1298, 464; 1248 No. 21 der von Cardauns in den Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein Heft 38 mitgetheilten Urkk.; ein Monat: Urk. 1290 No. 14 ebendas.

eigentlichen Fälligkeitstermine gewährt, oder ein grösserer Zeitabschnitt [1]), nicht ein einzelner Tag als Zahlungszeit anberaumt. Nach den Festsetzungen anderer Urkunden tritt der Rechtsverlust ein, sobald die Zahlung an dem Fälligkeitstage [2]) nicht erfolgt ist, während wieder andere Urkunden sich weniger bestimmt ausdrücken und nur im allgemeinen den Verlust des Leiherechtes als Saumseligkeitsstrafe hinstellen [3]).

Die Wendungen, deren sich die Urkunden dabei bedienen, sind etwa folgende:

Urk. 1115 MR. UB. I 423. Nach der Festsetzung der Zinsleistungen die Bestimmung: si vero suo tempore omnis hec non servabitur conventio, libera ecclesie restituatur supradicta possessio.

Urk. 1162 [4]) si ipsa die non persolverit, emendationi et dampno subiacebit et si temerarius effectus fuerit, ipsius molendini possessione carebit.

Urk. 1184 Ennen I 98 si vero post aliquos annos vel ipse vel heredes sui predictum censum solvere noluerint, predicta area cum suppositis edificiis ad potestatem canonicorum s. Petri redeat, ut quomodo velint inde disponant.

Urk. 1185 MR. UB. II 71 hoc condicto, ut quicumque censum . . . solvere tardaverit, in penam negligentie in spatio VIII dierum sequentium censum duplicabit. Si vero et hoc tempus pretergressus fuerit, sine ulla litiscontestatione, usus vinee ecclesie s. Simeonis cedet et heredes suo iure privabuntur.

Urk. 1198—1210 MR. UB. II 272. Si vero . . censum . . quacumque accedente casus occasione infra terminum diffinitum minime persolverint, ab hereditario iure prorsus decidant, et ecclesia nostra agros . . ut proprium fundum libere possideat.

Urk. 1221 Lac. II 97. Qui autem aliqua temeritate debitam pensionem infra tempus predictum solvere neglexerit, in optione prepositi erit tunc existentis, agros illius pro utilitate ecclesie et sua, prout melius potuerit et ubi voluerit, collocare.

Urk. 1248 [5]) ea tamen conditione, quod si infra quatuor

[1]) z. B. 1181 MR. UB. II 49; 1221 Lac. II 97 (Endtermin).

[2]) z. B. aus den von Merlo mitgetheilten Urkk. in den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 19 No. 4, a. 1290. Hoeniger Kölner Schreinsurkk. I. Mart. 9 VI 12 (Vitalleihe).

[3]) z. B. 1184 Ennen I 98.

[4]) mitgetheilt von Merlo a. a. O. Heft 23 No. 13.

[5]) mitgetheilt von Cardauns a. a. O. Heft 38 No. 21.

hebdomadas post dictos terminos proximo futuras eundem censum solvere neglexerint, domus cum area ad ecclesiam nostram omni iure redeat libere et absolute.

Urk. 1261 Ennen II 420 ita quod si in fine quarti mensis cum penis predictis integraliter solutus census non fuerit memoratus, sine qualibet contradictione dicte domus ad nostram ecclesiam libere revertentur et disponere poterimus de eisdem, que viderimus expedire etc.

In diesen und allen ähnlichen Fällen[1]), in welchen durch den Leihevertrag die Folgen vertragswidrigen Vorgehens auf Seiten des Zinspflichtigen, wie die dem Leiheherrn erwachsenden Rechte formuliert wurden, kann man sich ein ziemlich klares Bild entwerfen, von der Art, wie der Leiheherr den widerspenstigen Schuldner zur Zahlung des geschuldeten Zinses zu bestimmen vermochte oder sich sonst zu seinem Rechte verhalf. Wo die angedrohten Rechtsnachtheile als Drohungen nicht zu dem gewünschten Ziele führten, schritt der Leiheherr zur Rechtsentsetzung als dem letzten ihm gewährten Executionsmittel, das freilich, wenn nicht ausdrückliche Vertragsabmachungen ein anderers festsetzten[2]), zu seiner Durchführung gerichtliche Intervention und Urtheilsspruch erfordert zu haben scheint[3]).

---

[1]) Ausser den bereits citierten u. a.: MR. UB. I 1115, 431; c 1132, 474; 1136, 484; 1168, 652; II 1189, 98; 1208, 239; III 1223, 218; 1229, 375; Hilgard 1226, 37; 1231, 46; 1272, 120; Quix 1229, 151; besonders häufig im späteren städtischen Rechte z. B. Ennen II 1217, 56; 1243, 229; 1255, 361; III 1294, 402; 1299, 488; 1310, 575 etc. — Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden I Mart. 10 II 18, (ca. 1182—1184), die allerdings von dem Kaufe einer bereits auf einem Hause liegenden Rente handelt, bestimmt: quod si infra 15 dies post predictos terminos census ille solutus non fuerit, dimidia pars cellarii sub eadem domo positi . . . propria sit G[1] et heredum suorum. (der Zinsberechtigten) Brig. 1 II 5; 7; 3 III 7; 3 IV 12 (Rente); 3 X 1.

[2]) z. B. 1289 Ennen III 331; 1310, 575.

[3]) vergl. dafür zunächst die Fälle, in denen uns eine solche gerichtliche Rechtsabsprechung wegen Ausbleibens der Zinsleistung urkundlich erhalten ist, wie z. B. 1289 Ennen III 321. Auch die allgemein mit jedem Besitz gegebene Position, nicht durch private Gewalt, sondern nur auf richterlichen Befehl von dem Besitze lassen zu müssen, spricht dafür. Vergl. auch für Köln Gobbers a. a. O. § 12. Die Nothwendigkeit eines Gerichts-Urtheils (iudicium parium) ausdrücklich ausgesprochen: 1136 MR. UB. I 484 u. Kölner Schreinsurkk. Brig. 3 X 1. 1295 Ennen III 420 spricht einfach von der Thatsache des Rückfalles.

In dieser Befugnis, den säumigen Erbpächter, wenn er zur Zahlung in keiner Weise zu bestimmen war, von dem Gute zu vertreiben, also ihm gegenüber das schlummernde Eigenthum wieder zu actueller Bedeutung zu erwecken, lag gewiss das vorzüglichste, in vielen Fällen vielleicht das einzige wirkliche Zwangsmittel, das geeignet war, dem Leiheherrn zur Realisierung seiner Ansprüche zu verhelfen.

Freilich, wo Pfandbestellung oder Bürgschaft die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten im Ganzen oder wenigstens der einzelnen Zinsleistungen garantierten, konnte der Zinsherr durch Rückgriff auf das Pfand, durch Execution gegen den Bürgen sich zu dem Rechte verhelfen, das der Schuldner ihm nicht gewährte.

Sieht man aber von solchen besonderen Vereinbarungen ab, so wird man sich der einen Thatsache nicht verschliessen können, dass diese Leihebriefe, welche den Rechtsverlust als einfache Folge der Zinsvernachlässigung hinstellen, nur in diesem Entsetzungsrechte des Leiheherrn eines Mittels gedenken, welches geeignet war, ihm die effective Befriedigung seiner Ansprüche zu verschaffen. Es fehlt nämlich in den erhaltenen Urkunden jeder Hinweis, dass dem Zinsherrn eine persönliche Klage gegen den Erbpächter zugestanden hätte, dass es ihm möglich gewesen wäre, die Zinsforderung etwa wie eine Darlehnsschuld hereinzubringen. Fasst man z. B. eine Urkunde ins Auge, die mit möglichster Ausführlichkeit über Säumnisfolgen spricht, wie etwa die oben schon angeführte Urkunde von 1185 (MR. UB. II 71), so finden wir als erste Folge der Unpünktlichkeit in der Zahlung die Bestimmung: in pena negligentie censum duplicabit — zunächst eine Strafsanction durch Androhung einer Erweiterung der Verpflichtung, aber kein Zwangsmittel für ihre Erfüllung und Realisierung. Es bleibt vielmehr die Zinsforderung — vergrössert um die Strafsumme — immer noch als Forderung aufrecht bestehen, die sich in ihrem Werthe für den Gläubiger erst dann bewährt, wenn sie erfüllt wird. Für den anderen Fall aber, dass der Schuldner zur Erfüllung dieser erweiterterten Verpflichtung sich nicht bestimmt fühlt, setzt die Urkunde die weiteren Rechtsfolgen fest mit den Worten: sine ulla litis contestatione usus vinee ecclesie s. Simeonis cedet et heredes suo iure privabuntur — eine Bestimmung, die so unzweideutig gefasst ist, dass sie wohl keine weitere Erklärung verlangt.

Diese Zusprechung des Leiheobjektes, welche bei dauernder Zinssäumnis eintritt (hier ipso jure, in anderen Fällen erst durch gerichtliche Abjudication), gab dem Leiheherrn unmittelbar einen Vermögenswerth in die Hand, der zur Deckung seiner Ansprüche unter allen Umständen vollkommen hingereicht, den Werth der Zinsforderung wohl stets bei weitem überragt hat. Wenn nun die oben citierten Worte dieser einen Urkunde und die analogen nicht minder deutlich sprechenden Wendungen vieler anderer gerade wegen der Bestimmtheit ihrer Fassung die Annahme auszuschliessen scheinen, dass daneben noch andere Executionsmassregeln bestanden hätten, so ist wohl zu überlegen, ob ein persönliches Klagerecht, das wir etwa unter den heutigen Rechtsverhältnissen vermissen würden, für den Leiheherrn damals überhaupt nothwendig war, wo ihm mit dem Rechte, das Leiheverhältnis schlechthin aufzulösen, das einfachste und zugleich mächtigste Executionsmittel zu Gebote stand. Wenn wir nach den obigen Ausführungen berechtigt sind anzunehmen, dass in diesen Leiheverträgen die Leistung des Zinses einfach als Bedingung [1]) für das Fortbestehen des Leiherechtes hingestellt wurde, deren Ausbleiben in Gemässheit der oben besprochenen Vertragsklausel die völlige Lösung des Leihevertrages und aller damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen bewirkte, dann entfällt die Nothwendigkeit eines kunstvollen Ausbaues des im Leihevertrage liegenden obligationenrechtlichen Verhältnisses, es entfallen die Schwierigkeiten der rechtlichen Construction, auf die wir bei unseren Reallasten stossen: die Zinspflicht war an den Besitz als Bedingung für dessen Fortbestand gebunden, und die lex commissoria, die auch sonst im deutschen Vertragsrechte eine grosse Rolle spielte, löste in der einfachsten Weise alle die Fragen,

---

[1]) Gleichwohl geht Mann, Untersuchungen über den Begriff der Reallasten, entschieden zu weit, wenn er in der Erfüllung der Reallastverbindlichkeit nicht die Erfüllung einer Obligation, sondern nur die Erfüllung einer Bedingung sehen will. Denn, mag immerhin die Zinsleistung Bedingung für den Bestand des Leiherechtes sein, und für die Erfüllung derselben manches abweichend von den gewöhnlichen obligationenrechtlichen Bestimmungen geregelt sein, so ist doch primär der Vertragswille auf die Begründung einer dauernden Zinsverpflichtung gerichtet, an deren obligationenrechtlichen Character die angegebenen singulären Festsetzungen nichts zu ändern vermögen. — Das Gleiche gilt gegen Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten, S. 4 und 195; vergl. auch S. 207 und unten S. 71 Anm. 3.

die aus der Ausserachtlassung dieser Verpflichtung entstehen konnten. Bei dieser Deutung, welche, wie uns scheinen will, die in Betracht zu ziehenden Leiheurkunden nahe legen, gewinnt überdies das ganze in ihnen geschilderte Rechtsverhältniss so viel an Einfachheit und Klarheit, dass man wohl auch darin eine Stütze für ihre Richtigkeit erblicken mag [1]).

Wie stand es aber in den anderen zahlreichen Fällen, in denen keine besondere Festsetzung, für den Fall der Zinssäumnis urkundlich verbrieft wurde? Für diese Frage ist zunächst zu bemerken, dass eine einheitliche, alle Fälle ausnahmslos umfassende Rechtsnorm sich kaum auffinden lassen dürfte, weil sie auch im Leben nicht bestanden haben mag. Die Fälle, in welchen solche Leiheverträge zur Anwendung kamen, waren im einzelnen zu verschiedenartig, als dass sie immer einer und derselben Schablone hätten folgen können. Aber im allgemeinen und für die grosse Mehrzahl der Fälle scheint sich doch eine gewisse Regel für ein ziemlich weites Anwendungsgebiet herausgebildet zu haben. In dieser Richtung lässt sich nämlich zuvörderst feststellen, dass die sprachlichen Wendungen, welche die Begründung der Zinspflicht enthalten, hier wie in den oben besprochenen Leiheverträgen völlig die Gleichen sind. Da nun die wirthschaftlichen Verhältnisse, aus denen beide Gruppen von Verträgen entsprungen sind, in nichts von einander abweichen, so legen die Ausdrücke wie ea ratione, ea conditione concessimus u. dergl. die Vermuthung nahe, dass auch hier die Zinspflicht als Bedingung für den Bestand des Leiheverhältnisses angesehen wurde — eine Vermuthung, die auch darin eine nicht unwesentliche Verstärkung erfährt, dass gleichzeitige Urkunden dieser Art, obwohl sie die Folge des Rechtsverlustes nicht ausdrücklich aussprechen, sie doch in dem eben angegebenen Sinne als selbstverständlich annehmen [2]).

[1]) vergl. hiezu und gegen die Auffassung der Zinspflicht als einer anderen Verpflichtungen persönlicher Art gleichstehenden Verbindlichkeit die Quellenstellen bei Dunker Reallasten S. 71 ff., der freilich in seinem Bestreben, die Grundstücke selbst als verpflichtete Subjecte darzustellen, über die Grenzen des Möglichen hinausgeht. Vergl. ferner für das Rentenrecht Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht XIX. 201, 202.

[2]) vergl. z. B. 1205 Ennen II. 18, eine Leiheurkunde, die eingangs schlechthin besagt: susceperunt iure hereditario hac conditione, ut . . solvant, und doch im Schlusssatze unser Ergebnis voraussetzt, indem sie bestimmt, ut sua quiete gaudeant possessione, nisi forte prefatam solvere pensionem supersedentes a iure suo cadant.

Im übrigen wird man sich auch nicht verhehlen dürfen, dass bei jedem solchen Erbleihevertrage den einzelnen Zinsleistungen factisch als Gegenleistung die Überlassung des Nutzungsrechtes für die entsprechende Zinsperiode gegenüberstand, und dass demnach in der Zeit, da das Eigenthum des Leiheherrn noch in voller Kraft stand und sich nicht in dem Rechte auf den Zinsbezug erschöpfte, nichts natürlicher war, als den Fortbestand der Leihe von der Erfüllung der daran geknüpften Verpflichtungen abhängig zu machen[1]). Kann ja doch bei dem ganzen Character der damaligen Rechtsauffassung niemand auf den Gedanken kommen, dass man die Einheitlichkeit des eingeräumten dinglichen Rechtes so sehr in den Vordergrund gestellt hätte, um alle Beziehung zu den damit zusammenhängenden Leistungspflichten gänzlich aus dem Auge zu verlieren.

Wenn man hierzu überlegt, dass die in den Leihebriefen gewählten Ausdrücke der oben angegebenen Deutung keineswegs entgegenstehen, sie vielmehr in vielen Fällen auf das kräftigste unterstützen — waren sie doch geeignet L. Mann in der Ansicht zu bestärken, dass die Leistung des Zinses überhaupt nicht als Erfüllung einer Obligation sondern lediglich als Erfüllung der Bedingungen anzusehen sei, an welche der Bestand des Leiherechtes geknüpft ist, — und wenn man weiter in Erwägung zieht, dass Dank des correlativen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung speciell auf dem Gebiete der precarischen und hofrechtlichen Landleihen und ebenso auf dem Gebiete des Lehenrechtes frühzeitig[2]) der Grundsatz galt, dass das Ausbleiben der bedungenen Gegenleistungen den Verlust des Leiherechtes im Gefolge habe, so wird man wohl mit Fug und Recht sich der Ansicht zuneigen dürfen, dass man das, was oben für die eine

[1]) Bezeichnend in dieser Richtung drückt sich eine Urk. des Kölner St. Ursulastiftes von 1261 aus Johanni opilioni et Irmentrudi et heredibus eorum . . . pro pensione concessimus annuali . . . . . quam diu dictam persionem de supra dictis agris singulis annis in festo b. Remigii dandis solverint expedite.

[2]) vergl. Cap. von 846 c. 63 M. G. LL. I 392: Der Satz: qui negligit censum perdat agrum wird als legale et antiquum dictum bezeichnet. Für die spätere Zeit vergl. die bei Hensler Gewere S. 133 cit. Weisthümer Grimm I 1344 pag. 330 Abs. 4; 1397 pag. 339 Abs. 1; 1417 pag. 375 Abs. 1; 1477 pag. 392 Abs. 3; 1320 pag. 672; 1320, pag. 674 Abs. 2; 1320 pag. 699; ? 720 Abs. 2; V. 1413 pag. 78 § 12 etc. — Für die precarischen Zinsleihen vergl. Schröder R. G. S. 275.

Kategorie von erbrechtlichen Leihen als letzte Folgen des Ausbleibens der Zinszahlung erwiesen wurde, als wenn auch nicht ausnahmslose Regel auch für die anderen Fälle der freien Erbleihen wird annehmen müssen[1]).

Besteht aber in diesem einen Punkte Harmonie und Übereinstimmung zwischen den Verleihungen zu Erbrecht, mag in dem Leihebriefe Rechtsverlust als Folge ungehöriger Erfüllung der Zinspflicht ausdrücklich stipuliert sein oder nicht, so fehlt es wohl an jedem Grunde, in anderen Beziehungen, in denen eine solche Discrepanz des urkundlichen Inhaltes nicht besteht, eine Verschiedenheit bezüglich des rechtlichen Inhaltes und der rechtlichen Behandlung anzunehmen.

Dies gilt namentlich auch für die oben berührte Frage nach dem Vorhandensein persönlicher Klagen und Rechtsmittel für die Erzwingung der einzelnen Zinsleistung. Denn auch hier fehlt es in den betreffenden Urkunden an jedem Hinweis auf ein persönliches Zwangsmittel für die Geltendmachung des obligatorischen Anspruches, an jedem Hinweise darauf, dass dem Leiheherrn das Recht einer persönlichen Executionsführung wegen verfallener Zinsen zugestanden habe[2]). Die Ausfüllung dieser durch den Mangel unmittelbarer Quellenzeugnisse entstandenen Lücke kann

---

[1]) Je mehr in der späteren Entwickelung des Leiherechtes sich das Eigenthumsrecht des Leiheherrn verflüchtigte und der Rentencharacter sich ausbildete, desto mehr k o n n t e auch diese rechtliche Regelung eventuell durch andere Bestimmungen in den Hintergrund gedrängt werden. Dass sie gleichwohl auch unter ganz veränderten Verhältnissen noch vielfach bestehen blieb, darüber vergl. unten S. 68 ff. Auf der anderen Seite war auch dort, wo der primäre Zweck des Rechtsgeschäftes die Constituierung eines Zinses, insbesondere für kirchliche Zwecke war, vielleicht vielfach Veranlassung zu einer anderen rechtlichen Behandlung geboten. S. unten am Schlusse des historischen Theiles. — Vergl. auch 1206 Quix 70, wo die neuen Erwerber, die investiert werden, fidelitatem ecclesiis facient et de termino solvende pensionis observando et de aliis que in hoc privilegio conscripta sunt observandis inramentum prestabunt, und dem entsprchend auch im weiteren Verlaufe eine besonders strenge Haftpflicht eintritt. In einem Urtheil vom 17. Sept. 1341 werden die säumigen Zinsschuldner zur unverweilten Abtragung des gesammten Rückstandes, also (wenigstens zunächst) nicht zu Rechtsverlust verurtheilt. Hilgard 1287, 160 Anm.

[2]) Wenigstens dem äusseren Erfolge nach kommt es dabei ziemlich auf dasselbe hinaus, wenn das durchzuführende gerichtliche Verfahren sich in einzelnen Fällen in die Form der Pfändung und Fröhnung gekleidet hat, die ihrem Wesen nach doch wieder nur Unterwindung des zinspflichtigen Gutes war.

aber nach dem eben Gesagten wohl nur im Sinne dieser einen, nicht aber im Sinne der anderen gegentheiligen Auffassung vorgenommen werden, wenn diese auch heutzutage bei der völlig veränderten Gestaltung des wirthschaftlichen und rechtlichen Lebens leichter mit unseren Rechtsideen vereinbar erscheint.

Sonach gelangen wir bezüglich des rechtlichen Inhaltes der Verpflichtung zur Zinszahlung zunächst zu folgendem Ergebnisse: Bei allen Landleihen zu erblichem Rechte (jure hereditario) bestand für den Nutzniesser des Gutes, der durch den Leihevertrag oder kraft „Erbrechtes" im Besitze des Gutes sich befand, die Verpflichtung zur Bezahlung des bedungenen Zinses an den Eigenthümer des Leiheobjectes — eine Verpflichtung, die jedoch in der Regel nicht nach Art anderer Schuldverhältnisse durch Personalexecution sondern lediglich durch Absprechung des gewährten Nutzungsrechtes, durch Rechtsentsetzung erzwingbar und realisierbar war. Oder anders ausgedrückt: die Nichterfüllung der aus dem Leihevertrage dem Nutzniesser erwachsende Zinsverpflichtung hatte im allgemeinen für den Beliehenen lediglich den Verlust seines Leiherechtes, also namentlich nicht Personalexecution zur Folge [1]).

Es ist nicht schwer zu zeigen, dass dieses Ergebnis, zu dem uns die Untersuchung des Quellenmateriales geführt hat, den Anforderungen vollkommen genügt, welche die wirthschaftlichen Bedürfnisse jener Zeit stellen mochten, und dass demnach ein Rechtsinstitut dieses Inhaltes ausreichte für den Zweck, den es zu erfüllen berufen war.

Da Ackerbau und Grundbesitz in Stadt und Land allgemein von der grössten Bedeutung waren, so gewährte unzweifelhaft jede solche erbliche Leihe für den Beliehenen selbst dann unbedingt einen Vortheil, wenn ausnahmsweise ein verhältnismässig hoher Zins gefordert wurde. Sieht man auch ganz ab von den

---

[1]) Vergl. hiezu die freilich einem ferneliegenden Gebiete und auch nicht den völlig gleichen Rechtsverhältnissen angehörige Stelle des Brünner Schöffenbuches c. 120, die denselben Rechtsgedanken znm Ausdrucke bringt: sententiatum fuit in consilio, quod tantum in molendino (deren Zins nicht gezahlt wurde) et in bonis ad molendinum spectantibns . . . . impignorare secundum justiciam teneretur, non est enim justum, si homo plures habens hereditates distinctas de nna earum tantum censuat, quod pro censn huiusmodi non soluto in aliis, quas censuales non fecit, impignorationes aliqualiter patiatur.

nicht seltenen Fällen, wo Gutsunterthänige durch diese Art Beleihung zu einer selbstständigen, von den Schranken der Hofhörigkeit nicht beengten Stellung gelangten, so war, da eine Capitalszahlung für die Besitzüberlassung nicht geleistet wurde, all das, was nach Abzug des Zinses vom Erträgnisse des Gutes übrig blieb, für den Besitzer reiner Gewinn, und da der Zins constant blieb, mochte auch durch Meliorationen, der Werth des Grundstückes und dessen Erträgnis beliebig steigen, so war das Interesse des Beliehenen im höchsten Masse an den Gutsbesitz gefesselt. Die Unkündbarkeit des Verhältnisses durch den Leiheherrn und die dadurch begründete Unentziehbarkeit des „Erbrechtes" bot nun für den Beliehenen die nöthige Sicherheit, um sich auf dem geliehenen Grunde heimisch zu fühlen und wie auf einem eigenen Grunde alles vorzukehren, was zur Erhöhung des Erträgnisses des Leihegutes und zu seiner grösseren Verwerthbarkeit erforderlich war. Und wenn dieser Rechtsgenuss abhängig gemacht war von der pünktlichen Erfüllung der Zinsverbindlichkeit, so musste der Nutzniesser die Bezahlung seiner Schuld als seine wichtigste Obliegenheit, als eine Angelegenheit des eigensten Interesses betrachten.

War so die als Folge der Zinssäumnis in Aussicht gestellte Rechtsentsetzung für den Zinspflichtigen das mächtigste Compelle zur Erfüllung seiner Schuldigkeiten, so bot sie auch auf der anderen Seite dem Gutsherrn die vollste reale Sicherheit, dass er durch Nachlässigkeit des Zinsmannes nicht zu Schaden kommen konnte. Denn, sobald die aus dem Leihevertrage geschuldete Zinsleistung nicht pünktlich an den Hof des Leiheherrn gebracht wurde, konnte dieser in der Regel sofort — die Wartefrist wurde, wenn überhaupt, so meist nur auf ganz kurze Zeit festgesetzt [1]), — zur Ejection des Besitzers schreiten[2]) und erhielt in dem Gute selbst, das mit allen Pertinenzen und Meliorationen an ihn zurückfiel, einen Vermögenswerth in die Hände, welcher nicht bloss die einzelne Zinsrate bedeutend überragte,

---

[1]) s. o. S. 48 f.

[2]) Dabei ist gewiss zuzugeben, dass das practische Leben vielfach milder war, als es der Strenge des Rechtes entsprochen hätte, und dass oft auch nach der Verfallszeit in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Principien des processualen Verfahrens, noch durch Zahlung die Ejection vermieden wurde. Vergl. z. B. auch Friedlieb, a. a. O. S. 274.

Digitized by Google

sondern auch dem Capitalswerthe der Verzinsung zum mindesten gleichkam, ihn jedoch meistens bei weitem übertraf. Für sehr viele Fälle, vielleicht für die grosse Mehrzahl der Verleihungen zu Erbrecht ist kaum zu zweifeln, dass während der Dauer des Leiheverhältnisses das Leiheobject an Werth gestiegen ist, sei es dass auf dem Lande schlecht oder gar nicht cultivierter Boden einem besseren Zustande entgegengeführt wurde, sei es dass städtischer Grund durch Häuserbau erst recht verwerthet wurde; denn überall drängte zu solchen Meliorationen des Beliehenen eigenes Interesse mächtig hin, und zwar in um so höherem Masse, je grösser der aufgelegte Zins war. Und wenn ja einmal die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles die Möglichkeit einer Gefahr für den Leiheherrn begründeten, dann wurden gewiss durch besondere Cautionen Garantien geschaffen, welche seine vollste Sicherheit verbürgten [1]).

Im allgemeinen war aber das dingliche Moment, das in der Leihe lag, allein für alle Anforderungen ausreichend, die vom wirthschaftlichen Standpunkte aus bestanden.

Da das dingliche Recht des Beliehenen als eine unentziehbare Macht desselben über den Grund und Boden ihm alle für den Grundbesitz wünschenswerthe Sicherheit und Ruhe gewährleistete, soferne er nur die Erfüllung seiner Pflichten nicht versäumte, und da andererseits auch der Leiheherr in dem lebendigen Fortbestehen seines dinglichen Rechtes (des Eigenthumes) die vollste und sicherste Garantie für die Befriedigung seiner rechtlichen Interessen besass, so fehlte es auch vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, wie dies oben in juristischer Beziehung gezeigt wurde, an einem Grunde, neben der Ausgestaltung dieses sachenrechtlichen Elementes im Leiherechte noch das obligationenrechtliche Band zwischen Leiheherrn und Beliehenem besonders enge und fest zu knüpfen [2]). —

Das hier für die Anfänge des Leiherechtes gewonnene Resultat über die rechtliche Ausgestaltung der Zinspflicht entfernt

---

[1]) vergl. unten S. 72 ff.

[2]) vergleiche hiezu und zu dem folgenden: Dunker, die Lehre von den Reallasten S. 74 ff.

sich freilich nicht unwesentlich von dem, was unsere heutige Rechtsanschauung für ähnliche Fälle anzunehmen geneigt wäre, und wird auch für die damalige Zeit nicht allgemein angenommen. Namentlich Gobbers, der sich mit den rheinländischen (speciell kölnischen) Urkunden ausschliesslich und eingehend beschäftigt [1]), ist auch für die ältere Zeit zu einem anderen Ergebnisse gelangt, zu einer Annahme, die sich gewiss in grösserer Uebereinstimmung mit unseren Ansichten über die aus Reallasten entspringenden Verpflichtungen befindet, indem sie sich für eine grössere Selbstständigkeit und weitere Ausbildung des obligationenrechtlichen Momentes im geraden Gegensatze zu den obigen Ausführungen für das städtische Recht ganz allgemein entscheidet. Gerade wegen dieser eben hervorgehobenen Uebereinstimmung mit den modernen Rechtsanschauungen fehlte ihm jeder Anlass für eine allgemeine weiter ausholende Begründung seines principiellen Standpunktes. Dem entsprechend entfällt auch hier die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer allgemeinen Entgegnung, die zu den obigen Ausführungen hinzutreten könnte, vielmehr wird es genügen, bei der im folgenden sich ergebenden Besprechung der Einzelheiten die Anschauungen Gobbers mit zu berücksichtigen.

Die Richtigkeit des hier vertretenen allgemeinen Grundgedankens angenommen, ergeben sich nämlich, um die oben S. 56 unterbrochene dogmatische Darstellung wieder aufzunehmen, für uns die folgenden Consequenzen:

Mit unserer Behauptung, dass in der Befugnis der Rechtsentsetzung das einzige dem Zinsberechtigten zustehende Mittel, die Befriedigung zu erzwingen, gelegen gewesen sei, ist zunächst implicite schon gesagt, dass mit der Vertreibung des zinspflichtigen Besitzers die Verpflichtung zur Bezahlung bereits früher verfallener Zinsen und etwaiger Conventionalstrafen erlöschen musste, dass Rechtsverlust und Zinsschuld nicht cumulativ zu einander hinzu traten, sondern die Nichterfüllung der obligatorischen Verpflichtungen die Bedingung für den Untergang des dinglichen Leiherechtes, und dass sohin die Ejection ihrer Wirkung nach primär nicht schlechthin Strafe, sondern Strafe und Befriedigungsmittel war.

---

[1]) Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des XII.—XIV. Jahrhunderts. Savigny-Zeitschrift IV. Bd. S. 130 ff.

Nach der anderen Seite ist damit die Nothwendigkeit gegeben, die Frage, ob die Dereliction [1]) des Leihegutes den Erbpächter von der Haftung für verfallene und neu entstehende Zinsschulden befreie, für die Regel der Fälle unbedingt zu bejahen und die Annahme einer über das Leihegut hinausreichende, etwa das ganze Vermögen des Beliehenen erfassenden persönlichen Verpflichtung zur Zinszahlung ebenso unbedingt von der Hand zu weisen [2]).

In allen diesen Punkten ist Gobbers [3]) auf Grund seiner Auffassung consequent zu den entgegengesetzten Ergebnissen gelangt. Ihm „erlosch durch Anfall oder Dereliction die verfallene Zinsschuld keineswegs, denn der Rückfall des Leiheobjectes an den Leiheherrn war ja nur eine Strafe, die den Beliehenen traf, nicht Befriedigungsmittel. Die Zinsschuld blieb ungetilgt; ihre Realisierung erforderte ebenso wie die jeder anderen Obligation, im Falle der Schuldner in Verzug war, gerichtliche Durchführung des klägerischen Anspruches und eventuell eine auf diese sich stützende Pfändung."

Demgegenüber lässt sich gewiss nicht in Abrede stellen, dass namentlich bei einer späteren Entwickelung ein solches Verfahren nicht selten vertragsmässig vereinbart wurde, vielfach sogar gewohnheitsrechtlich sich einbürgerte [4]). Aber es ist auch auf der anderen Seite nicht zu übersehen, dass die wenigen Quellenstellen, die Gobbers zur Begründung seiner allgemein hingestellten Behauptung heranzieht, und zwar sowohl die für das Fortbestehen der Zinspflicht trotz eingetretenen Rechtsverlustes angeführte Urkunde von 1375 Ennen V 92 [5]), als auch die Urkunden von

---

[1]) s. o. S. 34 Anm. 3.

[2]) vergl. hiezu auch die oben S. 56 Anm. 1 abgedruckte Stelle.

[3]) a. a. O. S. 150 und § 12.

[4]) vergl. über eine der Unterwindung vorhergehende Pfändung Dunker a. a. O. S. 72 f; s. auch unten S. 62.

[5]) Ein Leihevertrag über ein Haus, in welchem neben der gewöhnlichen Zinspflicht die Verpflichtung zur sorgsamsten Erhaltung und zu Bauführungen mit bestimmtem Aufwande, ferner die Bestimmung, dass leves personae nicht in das Haus aufzunehmen sind, verabredet und für jede Abweichung vom Vertrage in der strengsten Form Rechtsnachtheile stipuliert wurden, (ex tuno statim et in continenti diota domus cum omnibus suis pertinentiis et melioratione prout tuno fuerit situata .... libere revertetur et solute) und in diesem Zusammenhang festgesetzt ist, dass ausserdem noch die Zinspflicht aufrecht erhalten

1376 Ennen IV 474 [1]) und 1227 Ennen II 106 [2]), welche gegen die Befreiung von der Zinspflicht durch Dereliction des Leihegutes sprechen sollen, erst dem späteren städtischen Rechte angehören und überdies, wie in der Anmerkung dargelegt ist, in vielen Punkten einen völlig singulären Charakter tragen. Demnach sind sie gewiss nicht geeignet, als entscheidender Gegenbeweis gegen die obigen Ausführungen zu gelten und die dabei gewonnenen Ergebnisse als unhaltbar hinzustellen. Es spricht vielmehr der Wortlaut der früher besprochenen Urkunden, die meist nur die Beendigung des Leihcrechtes als Rechtsfolgen der Säumnis nennen, so deutlich, dass man aus solchen vereinzelt vorkommenden Fällen, wie die von Gobbers citierten, keinen Schluss auf die allgemeine Regel ziehen darf. Und dies ist um so weniger gestattet, wenn man berücksichtigt, dass die Fassung gerade derjenigen Leiheurkunden, die sich besonders ausführlich mit den Folgen der mora beschäftigen, indem sie Säumnisstrafen

---

werde (et nihilominus nos conjuges . . . et nostri heredes ad solutionem census erimus penitus adstricti) — also unzweifelhaft eine besonders strenge Uebereinkunft. Vergl. auch die folgende Anmerkung.

[1]) In diesem Leihevertrag, der gleichfalls über ein Haus, nicht schlechthin über Grund und Boden abgeschlossen wurde, findet sich ausführlich bestimmt, dass die Beliehenen ausser zur Zinszahlung auch zur Instandehaltung des Hauses, ja sogar zum Wiederaufbau im Falle der Zerstörung desselben verpflichtet sein sollten, und dass auch für die Zeit der Bauführung der Zins unverändert fort zu bezahlen sei. Hierauf folgten dann die Worte: . . . si . . . non reedificaverint et nobis censum non persolverint requisiti, elegerunt ipso G. et H. (Die Erhpächter) pro se et suis heredibus, quod bona eorum mobilia et immobila, et res quascumque, que et quas habent et invenire poterimus, tenere et capere et de ipsis nos intromittere poterimus in recuperationem iuris nostri. — Es scheint unzweifelhaft, dass die Haftbarkeit mit dem ganzen Vermögen, die hier eintrat, eben die Folge der besonders stipulierten Verpfändung war; und auch der Grund für diese Verpfändung liegt offen zu Tage: für die von den Beliehenen übernommenen weitgehenden Verpflichtungen reichte eben die gewöhnliche reale Sicherheit nicht aus. — In ähnlichem Sinne spricht allgemein Arnold z. Gesch. d. Eigenthums S. 125.

[2]) Ganz ähnlich wie die vorletzte Anm. Weil für die Verpflichtung zu Wiederaufbau im Falle der Zerstörung der geliehenen Gaddemen und für die auch dann noch forthestehende Zinspflicht das gewöhnliche Sicherheitsmittel, das in der Einziehung des Leihegutes lag, nicht genügte, und vielleicht daneben auch noch aus anderen Gründen, wurde überdies die Excommunication als Strafe des Vertragsbruches angedroht.

und Ähnliches festsetzen, mit der hier vertretenen Ansicht sich in Uebereinstimmung befindet [1]).

Zum Schlusse ist noch ein weiteres, freilich zunächst negatives Ergebnis zu verzeichen, zu dem die Betrachtung unserer Leiheurkunden führt. Die Rechtsbücher und Statuten, namentlich aus dem 13. und 14. Jahrhunderte [2]) gedenken nämlich ziemlich allgemein eines Pfändungsrechtes um Zins- und Gültenforderungen, welches dem Zinsberechtigten die Befugnis gibt, wegen verseessener Zinsen Fahrhabe des Schuldners oder solche bewegliche Güter, die sich auf dem zinspflichtigen Grundstücke befinden, zur Deckung der Zinsschuld, in vielen Fällen sogar ohne Mitwirkung des Gerichtes, zu pfänden. In Uebereinstimmung damit nimmt die herrschende Lehre ganz allgemein die Existenz eines solchen Pfandrechtes für Zinsforderungen an [3]), das bis ins 16. Jahrhundert, zum Theile auch noch darüber hinaus als gemeines Recht gegolten hat, das auf dem Lande länger in Gebrauch blieb als in den Städten, wo es verhältnismässig frühzeitig verschwand, und dessen Ursprung man, wenn man auch zu völliger Klarheit nicht gelangen konnte, im allgemeinen in ziemlich frühe Zeiten zurückzuverlegen geneigt ist. Insbesondere betont Wilda [4]), dem hierin andere folgen, an der Hand von Urkunden vorwiegend des 14. Jahrhundertes, dass dieselben einen Beleg dafür enthalten, „wie wenig bis in die spätere Zeit durch das in Verträgen hervorgehobene Pfändungsrecht dem Gläubiger ein wirkliches Recht eingeräumt wurde, das er nicht schon ohnehin besass."

---

[1]) Auch Urkk., wie 1253 (Guden V. p. 26), welche eine Verpfändung des ganzen Vermögens enthält, dürfte kaum als Gegenargument gegen die hier als allgemeine Regel bezeichneten Ergebnisse angeführt werden können; sie enthält nicht nur hierin, sondern auch in der Bestellung von Bürgen eine Besonderheit.

[2]) vergl. die Zusammenstellung bei Stobbe Handb. des deutschen Privatrechtes I[2] S. 596 Anm. 25 und insb. Wilda, das Pfändungsrecht, Halle 1839 (aus der Zeitschr. f. deutsches Recht) S. 46 ff. Die älteste derartige Bestimmung (vergl. Wilda a. a. O. S. 58) ist wohl Sachsenspiegel II Art. 54 § 1 (oben S. 5 Anm. 5), wonach dem Gutsherrn dieses Pfändungsrecht zusteht. Walter R. G. § 537, Anm. 1 u. 2; § 538 Anm. 10, 13 u. 14; § 516 Anm. 13; § 525 Anm. 6.

[3]) vergl. Stobbe a. a. O. § 70 III, v. Meibom Pfandrecht, S. 204 ff., Wilda a. a. O. S. 45—62. Walter R. G. §§ 537, 538, 525.

[4]) a. a. O. S. 49 f. vergl. auch v. Meibom Pfandrecht S. 205.

All dem gegenüber ist es gewiss bezeichnend, dass die hier zur Sprache gekommenen Leihebriefe (also namentlich auch die der ältesten Zeit und Entwickelungsstufe angehörigen) von einem solchen Pfändungsrechte nicht mit einer Silbe Erwähnung thun, und zwar auch dann nicht, wenn sie ausführlich der Rechtsfolgen jeder Zinssäumnis gedenken, also unter Umständen, welche die Annahme auszuschliessen scheinen, dass eine derartige Befugnis als etwas Selbstverständliches verschwiegen worden sei[1]). Es mahnt dies zum mindesten zur Vorsicht gegenüber allzuweit reichenden Schlussfolgerungen im Sinne der eben angegebenen Wilda'schen Deductionen und legt die Frage nahe, ob dieses später sicher nachweisbare Pfandrecht nicht zum Theile als eine Abschwächung der in dem Unterwindungsrechte enthaltenen strengeren Rechtsnorm ins Leben getreten sei, ein Entwickelungsgang, der dann neben den im allgemeinen[2]) angeführten Entstehungsursachen für die Ausbildung dieses Rechtsinstitutes massgebend gewesen wäre[3]).

Jedenfalls geben die auf uns überkommenen Leiheurkunden der Rheingegenden auch in diesem Punkte keinen Anlass, ein Abweichen von den für andere Beziehungen oben als giltig dargethanen Grundsätzen anzunehmen. Man ist vielmehr auf Grund der urkundlich überlieferten Quellenzeugnissen jener Zeit, wie uns scheinen will, berechtigt, allgemein zu behanpten, dass das damalige Leiherecht, zunächst wenigstens der

---

[1]) Das gleiche Ergebnis für Köln: Gobbers a. a. O. S. 150.

[2]) vergl. Wilda a. a. O. S. 53 ff., v. Meibom a. a. O. S. 205.

[3]) Als Übergangsfälle dieser Art, Abschwächungen des strengeren Rechtes, sind bezeichnend die Urkk. wie Kölner Schreinsurkk. Mart. 10 I 18 (s. o. S. 50 Anm. 1), in welcher nur ein Theil des zinspflichtigen Gutes der Ueberwindung unterstehen soll, dann z. B. die bei Dunker a. a. O. S. 72 ff. genannten Urkk., nach denen der ultima ratio eine vergebliche Pfändung der Fahrnis vorangehen soll. — Berücksichtigt man, die oben S. 56 dargelegte Anssebliesslichkeit der realen Haftung des Gutes für die Zinsschuld, welche von allen persönlichen Momenten abstrahiert und die unleugbar in vielen Dingen zu Tage tretende enge rechtliche Verbindung von Grundstücken und darauf liegender Fahrhabe — vergl. Heusler, Gewere S. 279; Albrecht, Gewere S. 21 geht freilich zu weit —, so gibt die im Texte vertretene Ansicht vielleicht auch einen Anhaltspunkt zur Erklärung dafür, dass oft nur die auf dem Gute befindliche Fahrnis, diese aber wiederholt auch unabhängig von der Frage, in wessen Eigenthum sie stehe, der Pfändung ausgesetzt war. — Vergl. i. A. Wach, Arrestprocess I S. 31, Heusler a. a. O. S. 212 ff.

Rheinlande, vorwiegend dinglich [1]) ausgestaltet war, nämlich in dem Sinne, dass der Regel und dem Grundgedanken unseres Rechtsinstitutes nach nicht die Person des jeweiligen Besitzers und auch nicht dessen Vermögen, sondern lediglich das zinsbelastete Grundstück für die Erfüllung der Zinspflicht aufzukommen hatte. In diesem Zusammenhang ist der erneute Hinweis auf Rechtsdenkmäler jener Zeit, die einen ähnlichen Rechtsgedanken zum Ausdrucke bringen, gewiss nicht ohne Interesse, mögen dieselben auch nicht gerade dem hier in Frage stehenden örtlichen Gebiete angehören. Sie sind in ihrer Uebereinstimmung mit den hier gewonnenen Ergebnissen doch immer ein Beweis dafür, dass diese mit den unmittelbar überlieferten und beglaubigten Rechtsgedanken ihrer Zeit nicht in Widerspruch stehen. Vor allem sei hier der schon mehrmals erwähnten Stelle des Brünner Schöffenbuches [2]) gedacht, die ausdrücklich jede über das Zinsgut selbst hinausreichende Haftung als etwas Ungerechtfertigtes verwirft. Und was könnte weiters in der gleichen Richtung deutlicher sprechen als die Regelung über die Behandlung versessener Zinse, welche der Spiegel deutscher Leute und die sich ihm anschliessenden Rechtsbücher [3]) statuieren, indem sie zunächst die Zinsschuld durch fortwährend sich erneuende Säumnisstrafen (Rutscherzins) bis zum Werthe des zinspflichtigen Grundstückes anwachsen lassen, um dann schlechthin dieses selbst dem Zinsberechtigten zuzuweisen. —

Bei dieser sachenrechtlichen Behandlung der Zinsverpflichtung war naturgemäss eine enge Verbindung von Eigenthum und Zinsbezugsrecht nahe gelegen, ja sogar nothwendig. Es erscheint eine Trennung der Gläubigerrolle von dem Eigenthume an dem Gute, eine Überlassung des einen Rechtes ohne gleichzeitige Übertragung des anderen anfänglich undenkbar. Man findet auch in der That erst in späterer Zeit, als das Leiherecht in

---

[1]) Dies ist nicht etwa in dem Sinne zu verstehen, dass die Verpflichtung zur Zinszahlung (Reallast) als ein Recht dinglicher Natur im Sinne der älteren Reallasttheorien gedeutet würde; vergl. darüber insb. Stobbe, 'Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes' in der Zeitschrift f. d. R. XIX, S. 209.

[2]) cap. 120, abgedruckt oben S. 56 Anm. 1.

[3]) vergl. die Ausführungen oben S. 7, Spiegel deutscher Leute c. 75 Schwabenspiegel c. 84 (Lassberg); s. auch Wiener Stadtrechtsbuch Art. 113, 121 und 125 (oben S. 11 und 14), insbes. die Bestimmungen für den Fall der Concurrenz von versessenen Grundrechts- und Burgrechtszinsen (oben S. 16)

seinen Grundzügen wesentliche Veränderungen durchgemacht und viel von seinem ursprünglichen Character eingebüsst hatte, eine vom Schicksale des Eigenthumsrechtes unabhängige Übertragung des Zinsbezugsrechtes, während für die erste Zeit der enge Zusammenhang zwischen beiden in allen erhaltenen Übertragungsurkunden zu Tage tritt und auch von allen die Frage behandelnden Schriftstellern anerkannt und hervorgehoben wird [1]).

In diesem Hinweise auf die Möglichkeit der Übertragung der leiheherrlichen Rechte durch den Wechsel in der Person des Eigenthümers des zinspflichtigen Gutes ist bereits einer Veränderung gedacht, von welcher das Leiheverhältnis während seines Bestandes betroffen werden kann, und zugleich die Art und Weise angegeben, in welcher diese Veränderung die Zinspflicht berührt. Es sei hier nur nebenbei bemerkt, dass ebenso wie die durch Vertrag gewillkürte Veränderung in der Person des zinsberechtigten Eigenthümers auch der Wechsel durch Erbgang für den Zins eben nicht mehr bedeutete, als eine Veränderung in der Gläubiger-Rolle, in dem berechtigten Subjecte, die für Bestand, Inhalt und Umfang der Obligation ohne Einfluss war.

Fragen wir nach den anderen Veränderungen und Umgestaltungen, welche innerhalb des Erbleiheverhältnisses normaler Weise sich ereignen mochten und geeignet waren, eine Rückwirkung auf das in der Zinspflicht zu Tage tretende obligationenrechtliche Moment zu üben, so weist uns schon der Name jus hereditarium zunächst auf die durch Erbgang geschaffenen Veränderungen hin. Wenn Besitz und Nutzungsrecht jure hereditario von dem jeweils Berechtigten auf dessen Erben übergiengen, so war damit rücksichtlich der Zinspflicht ein Wechsel in der Schuldner-Rolle gegeben, der für die Verpflichtungen in concreto von mehrfachem Einflusse sein konnte. Zunächst konnte, wenn nicht — wie dies häufig vorkam — besondere Vertragsklauseln die Einheitlichkeit und Untheilbarkeit des Gutes garantierten und den Rechtsübergang auf mehrere Erben von vorneherein ausschlossen, an Stelle des einen zur Nutzung Berechtigten und zur Zinszahlung Verpflichteten eine Mehrheit solcher treten, wobei dann fraglich erscheinen kann, in welche Beziehung die einzelnen Schuldner zu ihrer Schuld und zu einander traten. Ganz vereinzelt ist diese Frage freilich dadurch abgeschnitten,

[1]) Arnold a. a. O. S. 80. Rosenthal a. a. O. S. 65. Gobbers a. a. O. S. 155.

dass im Leihevertrag gleich für alle Zeiten ein Bestimmter, z. B. der Älteste[1]) dem Leiheherrn gegenüber für verpflichtet erklärt, und auf diese Weise künstlich die Einheit der Verpflichtung fortgesetzt wurde. Aber auch für alle anderen Fälle lässt die Fassung der Urkunden eine Entscheidung nur im Sinne der solidaren Haftung aller Erben zu, indem nirgends von einer gesonderten Behandlung der Einzelnen die Rede ist, vielmehr immer alle wie eine Einheit genannt werden, und namentlich der Eintritt der angedrohten Folge einer mora objectiv an die Thatsache des Ausbleibens der fällig gewordenen Leistung allgemein und ohne Einschränkung geknüpft erscheint.

Diese Gestaltung lag unzweifelhaft im Interesse und in den gewöhnlichen Intentionen[2]) des Leiheherrn, der durch eine Zersplitterung seines Zinsrechtes den empfindlichsten Schaden hätte leiden können, und es darf wohl nicht erst hervorgehoben werden, dass unter der Voraussetzung der Richtigkeit unserer Annahme über die principielle Frage des Verpflichtungsverhältnisses nur die solidarische Haftung aller für den ganzen Zins im Geiste des Institutes gelegen, und dass nur diese rechtlich consequent überhaupt denkbar war[3]). Eine scheinbare Ausnahme dem Gesagten gegenüber findet sich nur in einzelnen Fällen von Villicationsverträgen, in denen die Beleihung mit einem ganzen Gütercomplexe dem Anscheine nach einheitlich an mehrere Ansiedler erfolgte, dann aber die einzelnen an jeden „heres" kommenden Antheile doch ein völlig selbstständiges Schicksal erlitten.

Neben den Rechtsverhältnissen, die zwischen einer Mehrzahl von Erben zur Entstehung kamen, sind für den Erbgang noch die Beziehungen zwischen Erblasser und Erben von Belang, also namentlich die Frage, in wie weit der letztere in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintrat. Hier speciell ist noch darauf einzugehen, in welcher Weise der Nachfolger im Leiheverhältnisse den bereits unter dem Vorgänger fällig gewordenen Zinsleistungen gegenüber sich zu verhalten hatte. Mehr noch als

---

[1]) z. B. 1173—1189 MR. UB. II 101; 1233 MR. UB. III 489; 1249 Boos, Wormser UB. I 223.

[2]) Zeuge dessen die oftmalige ausdrückliche Einschränkung auf einen oder wenige Erben s. o. S. 31 Anm. 1.

[3]) vergl. i. a. auch die Ausführungen bei Ennen, Gesch. d. Stadt Köln I S. 418 u. Gobbers a. a. O. S. 166 ff.

die Thatsache, dass die Succession nach Erbrecht erfolgte, wobei doch immer die erblasserischen Schulden als eine auf dem Nachlasse, zunächst der Fahrhabe, ruhende Last den Nachfolger in gewissem Umfange trafen[1]), nöthigt uns die vorwiegend dingliche und objective, von der Person des jeweils Besitzenden fast gänzlich abstrahierende Formullerung der Vertragsverpflichtungen zu der Annahme, dass der Erbe mit dem Gute und mit der Zinspflicht pro futuro auch die Verpflichtung zur Zahlung bereits ehedem fällig gewordener Zinsraten übernehmen musste. Nirgends findet sich in den Urkunden ein Hinweis, auf eine getrennte rechtliche Behandlung des Beliehenen und seiner Erben; es werden vielmehr alle zum Rechte aus der Leihe Berufenen gleichmässig und zusammen als Träger des Rechtes genannt, sie erscheinen gleichmässig auch als Träger der leiherechtlichen Verpflichtungen, und, was das Wichtigste ist, ohne Beziehung auf einen Einzelnen werden allen gegenüber die Rechtsfolgen genannt, welche die Thatsache der Zinssäumnis für sie im Gefolge haben sollte. Blieb eine Zinszahlung aus, so fragte der Leiheherr sicher nicht, ob dieser oder jener daran Schuld trug, er konnte die stipulierten oder selbstverständlichen Consequenzen eintreten lassen oder mit ihnen drohen, und in seinem eigenen Interesse, um sich den Besitz zu erhalten, musste der Erbe die Versäumnis nachholen, die vielleicht nicht ihm, sondern seinem Vorgänger zur Last zu schreiben war.

Hiermit dürften die wichtigsten und hauptsächlichsten den Zins betreffenden Fragen erledigt sein, die im Bestande des Leiheverhältnisses in der ältesten Form seiner Ausgestaltung von Belang sein mochten und aus dem erhaltenen Urkundenvorrathe ihre Beantwortung finden können. Man braucht sich nur der Schranken zu erinnern, die nach den eingangs gegebenen Ausführungen dem Leiherecht ursprünglich gesetzt waren, und man darf namentlich nur des Umstandes gedenken, dass das Leiherecht den Angehörigen einer Familie allerdings in perpetuum, aber als ein wenigstens gedankenmässig unveräusserliches Recht verliehen wurde, um sofort darüber im Klaren zu sein, dass eine Reihe von Rechtsfragen zunächst gar nicht zur Entstehung ge-

[1]) Dieses Argument wäre dann von mehr Belang, wenn im Sinne der hier bekämpften Ansicht die Zinsschuld mit den gewöhnlichen persönlichen Obligationen auf gleiche Stufe zu stellen wäre.

langen konnten, die später practisch wurden, als die Leihe zu einem beweglichen Verkehrsobjecte geworden war. Alle die Complicationen, die dadurch entstanden, dass das jus hereditarium aus seiner ursprünglichen Gebundenheit gelöst, wie andere Rechte durch Vertragswillkür von dem einen auf den andern übertragen oder selbst wieder als Object neuer Leiherechte weiter verliehen und belastet werden durfte, konnte nicht auftauchen in einer Zeit, in der das Leiherecht fest an eine Familie, einen von vorneherein genau begrenzten Kreis, gebunden war und überhaupt nicht an aussen stehende Personen gelangen noch auch partiell ihrer Machtsphäre unterworfen werden konnte.

Wie es nun nach dem in der Einleitung Gesagten nicht im Plane und in der Absicht der vorliegenden Untersuchung gelegen ist, des näheren auf die spätere Entwickelung des Institutes einzugehen, so kann es auch nicht unsere Aufgabe sein, die Reflexwirkungen näher zu verfolgen, welche die Umgestaltung des Leiherechtes in toto auf die einzelnen rechtlichen Elemente desselben ausgeübt hat. Nur auf ein dem Leihe- bez. Rentenrechte der späteren Zeit characteristisches Moment soll noch mit einigen Worten hingewiesen werden.

Das Unterwindungsrecht, welches im Erbleiherechte dem Zinsgläubiger gegenüber jedem säumigen Schuldner zustand, findet sich nämlich auch im völlig ausgebildeten Rentenrechte vielfach wieder, also selbst unter Umständen, in welchen seine ursprüngliche Grundlage, das Eigenthum des Zinsberechtigten an dem Gute, längst weggefallen war[1]). Demgemäss waren in einer Zeit, da die leiheherrlichen Befugnisse auf ein Minimum zurückgedrängt waren, dieselben characteristischen Rechtsfolgen an die Zinssäumnis geknüpft, welche von Alters her bei dem Ausbleiben der Zinszahlung für den Zinspflichtigen eintraten: zunächst oft die Verpflichtung zur Zahlung von Conventionalstrafen und dann Verlust des Leiherechtes an den Rentenberechtigten, in der Form,

[1]) vergl. ausser den Genannten Heusler, Bildung des Concursprocesses nach schweizerischem Rechte in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 7 S. 117 ff. und insb. Gobbers a. a. O. S. 197 und die dort genannten Quellenbelege vom Ende des 14. Jahrhundertes, ebenso S. 211, wo für die Erbleihen der dritten (letzten) Entwickelungsstufe die Signatur dahin angegeben wird, dass das leiheherrliche Recht, das Obereigenthum sich concentriert in dem Rechte auf Zinsbezug und in dem aus diesem Rechte bei Nichtbefriedigung erwachsenden Anspruch auf Anwältigung des verliehenen Gutes.

dass dieser in dieselbe rechtliche Stellung zur Sache einrückte, die der Verpflichtete bis dahin inne hatte.

Es fällt nicht schwer, zu zeigen, zu welchen Consequenzen diese principielle Auffassung, die auch noch das spätere Recht beherrschte, bezüglich der eben berührten Fragen im allgemeinen führen musste, die mit der grösseren Beweglichkeit des Leihe- und Zinsrechtes zur Entstehung kamen. Als nämlich die oben ausgeführte Regel der Einschränkung des Leiherechtes auf den Kreis bestimmter Personen und die dadurch bedingte Negierung jedes Veräusserungsrechtes namentlich auf städtischem Gebiete verhältnissmässig früh geschwunden war, und Rechtsübertragungen nicht mehr wie ursprünglich nur durch den Willen des Leiheherrn möglich waren, sondern ohne Rücksicht auf diesen durch freie Vertragseinigung zu Stande kamen, tauchten naturgemäss analoge Fragen auf, wie sie bei dem Rechtsübergang im Wege Erbrechtes zu lösen waren. Sowohl über die Behandlung vom Vorgänger rückständig gebliebener Zinsen als auch über die freilich selten actuelle Frage nach dem Schicksale des Zinses im Falle der Theilung des Gutes muss wohl hier wie dort in gleicher Weise entschieden werden, da ja die principielle Grundlage des Rentenrechtes dieselbe ist, die bei den obigen Ausführungen für das ältere Leiherecht angenommen wurde.

Denn auch für das spätere Leihe- und Rentenrecht, solange die Möglichkeit der Unterwindung überhaupt bestand, muss es in der Macht des Zinsberechtigten gelegen gewesen sein, wegen des Ausbleibens einer Zinsrate, bezüglich deren er vielleicht gar nicht wusste, wem die Zahlung ursprünglich oblag, mit der Rechtsentsetzung zu drohen und so indirect die gegenwärtigen Besitzer zur Zahlnng einer Summe zu zwingen, die vielleicht primär dem Rechtsvorgänger oblegen wäre.

Von ganz besonderem Interesse ist aber die rechtliche Ausgestaltung, zu welcher die consequente Anwendung des einen Grundgedankens auf einem gleichfalls einer viel vorgeschritteneren Rechtsentwickelung angehörigen Gebiete, nämlich in den Fällen der Afterverleihung und der Cumulierung mehrerer Zinspflichtigkeiten auf demselben Objecte gefunden hat.

Wenn es nämlich im späteren Rentenrechte vorkam, dass auf einem und demselben Gute verschiedene Zinse an verschiedene Personen lasteten, dann liegt wegen der sonst unvermeidlichen Concurrenz ihrer Rechte die Vermuthung nahe, dass dies doch nicht mehr nach der für das Leiherecht behaupteten

Regel behandelt werden konnte, weil nicht leicht einzusehen ist, wie das Unterwindungsrecht einer Mehrheit von Berechtigten konnte zugestanden haben. Indessen ist auch hier das dingliche Element, das Leihezins- und Rentenforderung sonst allgemein begleitete, vollständig zu seinem Rechte gekommen. Denn thatsächlich stand auch in diesen Fällen mancherorts jedem Rentgläubiger das Recht zu, wenn seine Rente nicht bezahlt wurde, sich in den Besitz des Zinsgutes zu setzen, nur musste er stets die seiner Rente vorangehenden älteren Zinse mit dem Gute übernehmen. Diese Rechtslage ist wohl auch von Arnold[1]) vorausgesetzt, wenn er für den Fall, dass „die belastete Sache sich unfähig erwies, sämmtliche Zinse zu tragen", die practische Austragung in der Weise skizziert, dass er meint „es musste der Jüngste, um sein Capital nicht ganz zu verlieren, sich der Sache unterwinden; wo nicht, so that es ein früherer, der dann aber nur die vorhergehenden, nicht die jüngeren Renten übernehmen musste. . . ." In gleicher Weise kennzeichnet Heusler das Zugverfahren im schweizerischen Rechte[2]). Eine Erklärung für diese rechtliche Ausgestaltung kann nie im Rentenrechte selbst, sondern nur durch den rechtsgeschichtlichen Zusammenhang mit dem Rechte der Afterleihen gefunden werden. Wie nämlich bei dem einfachen Leihevertrage das Zinsforderungsrecht begleitet und gedeckt war durch das Eigenthum an der Sache, so gieng Hand in Hand mit einem zweiten und dritten Zins als dessen rechtliche Schutzwehr das in der Leihe oder Afterleihe gelegene dingliche Recht, dessen Geltendmachung hier wie dort als Zwangs- und Executionsmittel die Zahlung verbürgte; und als später jedes dingliche Recht des Zinsgläubigers sich gänzlich verflüchtigt hatte, blieb das Unterwindungsrecht genau in den alten Formen bestehen.

Die Lösung, welche die eben berührten Fragen in späterer Zeit gefunden haben, ist auch nicht ohne Belang für die Beurtheilung des älteren uns zunächst interessierenden Problems. Denn es ist gewiss nicht Zufall, das derselbe Rechtsgedanken, dem wir als Grundzug des Leiherechtes in seiner Entstehung begegneten, trotz all den späteren einschneidenden Veränderungen sich unverändert erhalten hat, um noch am Schlusse der Entwickelung, nachdem das Rechtsinstitut sich fast bis zur Unkennt-

[1]) Z. Gesch. d. Eigenthums S. 123.

[2]) Heusler a. a. O. S. 119 ff.; vergl. auch oben S. 17.

lichkeit verändert hatte, als rother Faden wieder an den Tag zu treten. In dieser Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen, welche für die spätere Zeit ohne Berücksichtigung der hier angenommenen historischen Grundlage von anderen gewonnen wurden, und dem, was nach der hier vertretenen Ansicht sich als nothwendige Consequenz ergibt, kann man sicherlich einen Anhaltspunkt für deren Richtigkeit erblicken; sie zeigt, wie tief die oben angegebene Grundauffassung im alten Rechte eingewurzelt gewesen sein muss, dass sie, trotz aller Veränderungen, die das Rechtsinstitut erfuhr, bis an das Ende seiner Entwickelung erhalten blieb.

Nach all dem erscheint die Zinspflicht, wie schon die damalige Zeit sich gerne ausdrückte, als eine auf dem Leihegute liegende Last [1]), deren Erfüllung jedem Gutsbesitzer unter Androhung schwerer Rechtsnachtheile oblag. Dabei war die Verbindung mit dem Gute noch weit enger, als es nach unseren heutigen Begriffen bei Reallasten anzunehmen wäre. Denn so wie einerseits angenommen werden muss, dass sich die Verpflichtung des jeweiligen Besitzers nicht nur auf die während der Zeit seines Besitzes fällig werdenden Zinsraten, sondern ebenso auch auf die von einem Besitzvorgänger rückständig gebliebenen Beträge ganz gleichmässig erstreckte, ist andererseits eine über das Leiheobject hinausreichende, das übrige Vermögen des Beliehenen in irgend einer Weise erfassende persönliche Verpflichtung desselben als Regel gewiss nicht zu behaupten, so zwar, dass weder der gegenwärtige Besitzer wegen Zinsrückständen mit seinem anderweitigen Vermögen herangezogen [2]), noch — Ausnahmen abgerechnet — ein früherer Besitzer wegen versessener Zinsen nachträglich haftbar gemacht werden konnte. [3]) —

[1]) vergl. z. B. 1181 Lac. I 477 cuilibet aree onus pensionis II solidorum . . . annuatim solvendorum imposuit oder 1227 Ennen II 106 onus tali onere memorata cubicula . . . . sunt concessa.

[2]) Dem steht nicht entgegen, wenn in einzelnen z. B. in den von Dunker a. a. O. S. 72 f. berufenen Fällen vor der Unterwindung des Gutes, als dem grossen Übel, zunächst die Pfändung in die Mobilien versucht wurde.

[3]) Diese Ergebnisse zeigen zugleich, wie gefährlich die „aus der Natur" eines Rechtsverhältnisses auf dessen äussere Behandlung gezogenen Schlüsse sind. So gibt, um nur ein Beispiel anzuführen, Unger (System des öst. Privatrechts I 560) eine Reallastdefinition, die unzweifelhaft mit dem gleichen Rechte, mit welchem sie für die modernen Reallasten Giltigkeit beanspruchen kann, auch auf die uns vorliegenden Fälle (trotz S. 554) angewendet werden darf: das Recht auf die Reallasten erscheint „an sich und im Ganzen als ein unmittelbar an und auf dem Grundstücke haftendes Recht, dessen Inhalt darin besteht, dass der Berechtigte von dem jeweiligen Besitzer des

Wegen des engen Zusammenhanges mit dem Zinsrechte als der principalsten Pflicht des Beliehenen, seien hier noch die zur Garantie der Zinsleistungen vielfach stipulierten Cautionen kurz besprochen, wenn auch der Umstand, dass dieselben gleichmässig auch andere Vertragsverpflichtungen sicherzustellen berufen waren, von streng systematischem Gesichtspunkte aus ihre Besprechung an einem späteren Orte erheischte.

Derartige Verstärkungen der Garantien für die aus den Verträgen erwachsenden Verbindlichkeiten, also eine Ausdehnung der Haftbarkeit über das Leihegut hinaus auf andere Theile des Vermögens des Verpflichteten, finden wir vornehmlich in Leiheverträgen über solche Güter, die selbst dafür nicht genügende Deckung gewährten. Oft repräsentierte nämlich das Object der Leihe zunächst wohl einen Werth, der eine hinreichende Sicherheit gegeben hätte, war aber selbst in seinem intacten Bestande mancherlei Zufälligkeiten ausgesetzt, die der Leiheherr oft aus gutem Grunde von sich auf die Schultern des Besitzers abwälzen wollte. So namentlich auf dem Gebiete des städtischen Rechtes, insbesondere wenn nicht Bauplätze, sondern fertige Häuser zu Erbrecht verliehen wurden, und der Eigenthümer für seinen Zins ungeachtet etwaiger Elementarschäden dauernd gesichert sein wollte, oder wenn er in einzelnen Fällen gar ein Mittel in der Hand

---

Grundstückes als solchem einzelne positive Leistungen fordert; in diesen einzelnen Leistungen geht das Recht in ein rein persönliches auf und erscheint sonach in seinen einzelnen Ausflüssen als ein wahres Forderungsrecht. . . . ". „Aus dieser Natur der Reallasten ergeben sich folgende Grundsätze: . . . . 6) die einzelnen fälligen Leistungen sind persönliche Verbindlichkeiten des Besitzers, unter welchem sie fällig wurden, er kann sich daher diesen Rückständen durch die Dereliction des Grundstückes nicht mehr entziehen; 7) daher haftet aber auch der Nachfolger im Besitz nicht für die Rückstände seines Vorgängers, ausser wenn er als Universalsuccessor in dessen Obligation eintritt, oder wenn die Rückstände ausnahmsweise mit einer Hypothek bedeckt sind." Mag man die Richtigkeit dieser Annahmen für das moderne Recht zugeben, so haben die Ausführungen im Texte, die den obligationenrechtlichen Character der Zinsverbindlichkeit gewiss in vollem Masse anerkannten und zur Grundlage nahmen, wenigstens die Möglichkeit einer anderen Regelung dargethan, und damit allein ist die logische Schlüssigkeit obiger Deductionen widerlegt. Es ist eben kein Naturgesetz und auch logisch nicht nothwendig, dass ein Rechtsinstitut, welches der Regel nach eine gewisse äussere Behandlung erfährt, unter allen Umständen und ausnahmslos die gleichen rechtlichen Schicksale erfahren müsse.

haben wollte, den Besitzer zur Ausführung der etwa übernommenen Pflicht zum Wiederaufbau wirksam zu zwingen[1]).

War hier die Besorgnis vor einer Deteriorierung des an sich werthvollen Leiheobjectes der bestimmende Grund für Schaffung besonderer Garantien, so war es in anderen Fällen, wo der Zins mit Rücksicht auf erst vorzunehmende Meliorationen ziemlich hoch bemessen war, der geringe Werth des geliehenen Gutes, der, allein ungenügend, noch die Heranziehung anderer Cautionen für die Vertragspflichten wünschenswerth erscheinen liess[2]). Einen Fall dieser Art enthält z. B. eine Urk. von 1250[3]), nach welcher zur Sicherstellung eines Leihezinses ein Joch Landes zu Pfand gegeben wurde, donec sic bona nostra edificaverit, quod perpetuo certi simus de nostro censu. Das Beispiel ist darum besonders lehrreich, weil hier ausdrücklich gesagt ist, dass die ausserhalb des Leiheobjectes gebotene Garantie nur in so lange in Anspruch genommen werden sollte, als das Leihegut selbst hiefür nicht ausreichte, und weil man darin immerhin einen quellenmässigen Beleg dafür erblicken kann, dass — wenigstens in concreto — die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der in dem Leiheobjecte gelegenen Deckung für die Stipulierung besonderer Cautionen entscheidend war.

Als Mittel für eine solche Sicherstellung wurde häufig die Verpfändnng eines Grundstückes gewählt — eine gewiss recht naheliegende und zweckmässige Form[4]). Daneben aber fand sich vielleicht noch häufiger eine andere, wohl dem älteren Precarienrechte entlehnte Modalität zur Begründung einer solchen über das eigentliche Leihegut hinausreichenden realen Haftung. Es wurde aus dem Vermögen des Beliehenen ein Gut bestimmt, welches das rechtliche Schicksal des Leiheobjectes theilen, also im Falle des Vertragsbruches mit diesem an den Leiheherrn gelangen sollte[5]). Die Verbindung der beiden Grundstücke war dann in den einzelnen Fällen eine verschiedene; bald wurden

[1]) vergl. dazu oben S. 60 Anm. 5 ff.

[2]) z. B. 1249 Ennen II 290.

[3]) MR. UB. III 1076. Ähnlich 1251, 1092.

[4]) z. B. MR. UB. III 1216, 55; 1228—1229, 340; 1235, 541; 1250, 1092, 1290 Wormser UB. I 446. Aus Frankfurt, wo überhaupt frühzeitig eine weitere Ausgestaltung des Leiherechtes eingetreten zu sein scheint: 1290 Böhmer, Frankf. UB. p. 252. — Verpfändung eines Zinsrechtes 1274 Wormser UB. I 368.

[5]) z. B. c. 1150 MR. UB. I 556; 1217, Ennen II 56; 1223, MR. UB. III 218; 1232, 460; 1249 Ennen II 290; 1252, 309; 1264 Lac. II 548.

beide wirklich zu einem einzigen Gute vereinigt[1]), so dass eine getrennte Behandlung überhaupt ausgeschlossen war; bald begnügte man sich schon mit der einen Festsetzung, dass beide für den Fall der Zinssäumnis dem Leiheherrn verfallen sein sollten; aber unter allen Umständen war in der denkbar einfachsten Weise, und ohne in den Leihevertrag Fremdartiges hineinzutragen, das Eine erreicht, dass das dingliche Substrat für das Zinsrecht seinem Werthe nach jene Erweiterung erfuhr, die nothwendig war, um den im Leihevertrag zur Entstehung gelangenden obligatorischen Verpflichtungen wie sonst die genügende sachenrechtliche Deckung zu geben.

Der ganzen Natur des Leihezinsrechtes entsprechend mussten das Pfandrecht und die in der zuletzt angegebenen Weise bewirkte Sicherung der Vertragsverpflichtungen die wichtigsten für die Regel allein brauchbaren Cautionen erscheinen — ist ja doch für eine der Idee nach ewige Verpflichtung nur ein dingliches, gedankenmässig gleichfalls ewiges Recht eine wirkliche Gewähr. Dem gegenüber können die ganz vereinzelt vorkommenden anderwärtigen Cautionen, wie z. B. der oben berührte Fall mit Bürgenbestellung und Verpfändung des gesammten Vermögens des Beliehenen[2]), als Singularitäten, die durch die Verhältnisse des Einzelfalles geboten und für die allgemeine Betrachtung ohne Bedeutung sind, wohl füglich übergangen werden. —

Von den anderweitigen Verpflichtungsverhältnissen, die neben der Zinspflicht aus dem Leihecontracte zu Entstehung kommen konnten, sind einzelne gelegentlich der Schilderung der verschiedenen Vertragsgarantien schon erwähnt worden. So zunächst die manchmal in den Leihevertrag aufgenommene Verpflichtung zur Vornahme von Meliorationen und Herstellungen,

---

[1]) So wahrscheinlich 1150 MR. UB. I 556; 1264 Lac. II 548; nach Gobbers a. a. O. S. 151 auch 1217 Ennen II 56.

[2]) Hierher gehört auch die oben besprochene Urk. 1227 Ennen II 106, in welcher als Sanction für die Pflicht zur Zinszahlung und Reconstruction neben der nicht volle Sicherheit gewährleistenden Androhung des Rechtsverlustes die Excommunication als weiteres Zwangsmittel in Aussicht genommen wurde; vergl. auch 1206 Quix 70; 1253 Hilgard 78 etc.

Digitized by Google

die öconomisch gewiss zu den wichtigsten Bestimmungen des Leiherechtes gehörte. Der Verschiedenheit der Verhältnisse entsprechend war auch diese Pflicht, wo sie überhaupt bestand, im einzelnen sehr mannigfachen Inhaltes. Im Kreise des städtischen Rechtes erstreckte sie sich oft auf die Bauführung, den völligen Aufbau eines Hauses auf der geliehenen Bauarea [1]); oft beschränkte sie sich auf die Verpflichtung zu Verbesserungen [2]) und zur Instandhaltung [3]) des zu Erbrecht gegebenen Hauses, und umfasste dabei manchmal auch die Pflicht zur Wiederherstellung und Reconstruction für den Fall einer partiellen oder gänzlichen Zerstörung durch elementare Mächte [4]), also namentlich durch Brände, denen damals so oft ganze Stadttheile zum Opfer fielen. Die analoge Verpflichtung, die Leihevertäge über ländliche Grundstücke vielfach enthalten, ist die Pflicht zur sorgfältigen Cultur des geliehenen Bodens [5]), die sich dann häufig auch als Pflicht zur Schaffung einer neuen Cultur auf bisher ungerodetem Lande, oder einer Specialcultur auf einem bisher noch nicht so sehr gepflegteu Boden äussern konnte. Die Anlegung von Weinbergen spielt dabei die hervorragendste Rolle. Waren Mühlen das Object der Leihe, so näherten sich die Vertragsbestimmungen über die Conservationspflicht naturgemäss mehr den Abmachungen im städtischen Rechte [6]), das überhaupt der eigentliche Boden für Bestimmungen dieser Art war, während auf dem Lande, wo eine Stabilität des ganzen Verhältnisses vorauszusehen war, sich in der Regel wenig Anlass bot, in dieser Richtung in der Vertragsurkunde eigens Vorsorge zu treffen.

---

[1]) 1252 Ennen II 309; in gewissem Sinne auch 1250 MR. UB. III 1092.

[2]) Dabei war oft die Summe bestimmt, die auf das Gut zu verwenden war, z. B. 1240 MR. UB. III 676; 1261 Ennen II 420; 1294, 397.

[3]) z. B. 1227 Ennen II 106.

[4]) z. B. 1234 Ennen II 143; 1236 MR. UB. III 577; 1265 Wormser UB. I 323; in anderer Form 1263 Ennen II 466, wo der Beliehene sich binnen Monatsfrist erklären muss, ob er das Haus wieder aufbauen will, oder auf das Erbrecht verzichtet.

[5]) z. B. MR. UB. I 1055 recte 1235, 342; 1136, 484; 1152, 568; 1168, 652; II 1180, 39; 1200, 182; 1208, 239; III 1218, 86; ? 267; 1233, 481; 1239, 667; 1247, 930; 1255, 1291 u. a.

[6]) z. B. 1211 MR. UB. II 274.

Eine andere Verpflichtung, die im Gegensatze zur eben besprochenen mit den wirthschaftlichen Verhältnissen in gar keinem Zusammenhange steht, wurde nach einzelnen Leihebriefen für den Fall des Besitzwechsels auf das Gut gelegt, in der Weise, dass jeder neue Besitzer zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet war, die sich unter verschiedenen Namen wie Vorhure [1]) Gewerf [2]), oder auch allgemein vinicopium [3]) findet und am ehesten mit der Lehnware des Lehenrechtes oder dem laudemium der römischen Emphyteuse vergleichen lässt. Manchmal traf diese Abgabenpflicht bei jedem Besitze schlechthin ein [4]), in anderen Fällen ist dabei nur des Erbganges gedacht [5]), während wieder andere Male nur der Rechtsübergang durch Vertrag Erwähnung findet [6]), oder der Erbe einem fremden Erwerber gegenüber nur einer geringeren Abgabenpflicht unterlag [7]). Dass eine solche Gebühr allgemein gewesen wäre, ist gewiss nicht zu behaupten [8]); nur wird man annehmen dürfen, dass die Leiheverträge, je näher sie den analogen Bildungen des Hof- und Lehenrechtes stehen, desto häufiger eine derartige Abmachung enthalten, da ja diese Gebühr gerade in diesen Rechtsgebieten ursprünglich ihre Heimat hatte. Und namentlich in solchen Fällen [9]) war der neue Erwerber häufig zur Zahlung einer derartigen Uebertragungs-

[1]) z. B. 1197 Ennen I 111 (=Lac. I 556); 1220 Lac. II 91.

[2]) z. B. 1269 Lac. II 592; 1299 Ennen III 488.

[3]) z. B. 1181 Lac. I 477; 1239 MR. UB. III 646.

[4]) z. B. 1181 Lac. I 477 mit der besonderen Bestimmung, dass diese Gebühr die privilegirte Stellung des Leihegutes ausdrücke: areas privilegiatas et a communi lege reliquarum domorum agros videlicet non habentium penitus exemtas; 1239 MR. UB. III 646; 1257 Ennen II 374.

[5]) z. B. 1155 Lac. I 386; 1239 Guden II p. 77; V. 1253 p. 25; 1215 MR. UB. III 32.

[6]) z. B. 1295 Lac. II 957.

[7]) z. B. 1205 Ennen II 18: im Erbgang 12 den., bei Verkäufen 2 sol.

[8]) Urkk., in denen des Verkaufsrechtes wenigstens als einer Möglichkeit gedacht wird, und die gleichwohl keine Gebühr erwähnen, z. B. 1168 MR. UB. I 652; II 1204, 221; 1238 Lac. II 234. — Urkk., in denen die Uebertragungsgebühr besonders ausgeschlossen ist, z. B. 1187 MR. UB II 90. Decrevimus etiam, quod absque omni mercedis inpensione feodum suum suscipere deberent; 1214 MR. UB. III 28; 1246, 847; 1258 Lac. II 458.

[9]) z. B. ? MR. UB. III 156; 1206 Quix 70. — Trotz der vorgeschriebenen Investierung von keiner Gebühr die Rede 1252 Ennen II 309.

gebühr verbunden, in denen eine besondere Einweisung durch den Leiheherrn für den Rechtserwerb erforderlich war. [1])

Im allgemeinen geht diesbezüglich im ländlichen Rechte die Entwickelung wohl dahin, dass, je mehr der Inhalt der Leiheverträge von dem gewöhnlichen Rechtsinhalte der hofrechtlichen Leihe sich entfernt, mit anderen, der Letzteren angehörigen Belastungen auch die für den Erbgang zu zahlende Gebühr verschwindet. Dagegen darf man für die Uebertragungsgebühr, soferne sie bei einem Besitzwechsel auf Grund eines Veräusserungsgeschäftes verlangt wurde, namentlich für das städtische Recht im allgemeinen annehmen, dass sie in dem Masse in den Vordergrund trat, als das leiheherrliche Eigenthumsrecht und speciell der leiheherrliche Einfluss bei solchen Uebertragungen an Inhalt verlor, und in dem durch diese Gebühr erlangten Einkommen ein Ersatz gesehen und gesucht wurde für die ehemals lebenskräftige jetzt verschwundene Verfügungsgewalt. [2])

Vom dogmatischen Standpunkte ist zu constatieren, dass auch bezüglich all dieser neben dem Zinse zu nennenden Verpflichtung des Beliehenen, wohl die gleiche Art der Haftung und der Erzwingbarkeit anzunehmen ist, wie für die Hauptverbindlichkeit, den Zins selbst. Die Verpflichtung zu Culturarbeiten und Bauführungen zunächst wird in den Urkunden fast immer unvermittelt neben der Zinspflicht genannt, so dass man wohl gezwungen ist, das dort Giltige auch hier als Regel anzunehmen. Und die obigen Ausführungen über die Cautionen haben gezeigt, wie sehr man auch in den Fällen, welche besondere Sicherheiten forderten, bemüht war, auch für diese weitergehenden Verpflichtungen jenen sachenrechtlichen Hintergrund zu schaffen, der dem ganzen Leiherechte jener Zeit seinen eigenthümlichen Character gab.

Was ferner die Besitzeinweisungsgebühr anlangt, die der neue Erwerber an den Leiheherrn zahlen sollte, also die Leistung, die dafür verlangt wurde, dass ein bisher noch nicht Besitzender in das Nutzungsrecht eingewiesen werde, dürfte, wenigstens solange das leiheherrliche Eigenthum noch lebenskräftig bestand und nicht zu einem Schatten herabgesunken war, ein Zweifel darüber überhaupt nicht aufkommen können,

---

[1]) z. B. 1215 MR. UB. III 32; ? 156; 1239, 646; 1247, 930; 1245 Ennen II 244; 1252, 809; 1253, Lac. II 397.

[2]) vergl. Gobbers a. a. O. § 25.

dass die Verweigerung einer solchen ausbedungenen Leistung naturgemäss in der Verweigerung der Besitzeinweisung oder in der Entsetzung aus einem ungehörig erworbenen Besitze ihre Erwiderung und Sühne finden musste.

Andere ganz vereinzelt ausbedungene Leistungen, wie z. B. die Gewährung von Procurationen an den zum Zinsempfang oder zur Inspicierung des Gutes abgesendeten leiheherrlichen Boten, oder die Verpflichtung, dem Eigenthümer im Falle der Noth unentgeltliche Unterkunft zu gewähren, und ähnliche Detailverabredungen, die ab und zu sich finden, können hier wegen ihrer völlig untergeordneten Bedeutung ausser Acht gelassen werden. Dagegen sollen noch mit wenigen Worten diejenigen obligationenrechtlichen Verhältnisse berührt werden, die nicht unmittelbar aus dem Vertragswillen entsprungen, sondern als Reflexwirkungen der sachenrechtlichen Befugnisse, als Begleiterscheinungen des dinglichen Rechtes zu bezeichnen sind. Freilich sind auch sie von äusserst geringer Bedeutung und dürften kaum eine nennenswerthe Rolle gespielt haben. Denn es ist nach dem vorstehend über die Grundzüge des ganzen Leiherechtes Gesagten klar, dass die hier in Betracht zu ziehende Frage nach Ersatzansprüchen, die für den Leiheherrn etwa wegen Verschlechterung des Leihegutes, für den Beliehenen wegen dafür ausgelegten und verwendeten Aufwandes zur Entstehung kommen konnten, auch ganz abgesehen von der primitiven Entwickelungsstufe, auf welcher damals das Schadensersatzrecht sich befand, nur in den seltensten Fällen actuell werden konnte. Für Gutsverschlechterung ist in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht vorgesehen [1]), sei es, dass der Leiheherr ihrer gar nicht gedachte, weil ihm mit der Erfüllung der Zinspflicht Genüge geschah, sei es, dass eine Deteriorierung des Gutes nach dessen ursprünglichem jeder Cultur entbehrenden Zustande oder aus dem Grunde nicht zu besorgen war, weil des Beliehenen lebendigstes Interesse ihn zur Pflege und zur Verbesserung des geliehenen Grundstückes hindrängte. Wo unter den Verhältnissen des einzelnen Falles gleichwohl eine Gefahr in dieser Richtung zu besorgen war, wurde dem entweder in der Begründung der Pflicht zu gehöriger Cultivierung oder durch Einführung besonderer Sicherstellungsmittel Rechnung getragen. Eine allgemeine, in dem gewöhnlichen Leihevertrage als solchem — ohne Rücksicht auf

[1]) vergl. oben S. 29.

specielle Verabredungen — gelegene Ersatzpflicht lässt sich aus dem vorliegenden Urkundenmateriale nicht erschliessen.

Noch einfacher wo möglich erledigt sich die andere Frage nach Ersatzansprüchen des Nutzungsberechtigten oder der Seinigen für Aufwände, die auf das Leihegut verwendet worden sind und ihm zum Vortheile gereicht haben. Denn bei normalem Verlaufe des Leiheverhältnisses kam diese Frage der Regel nach überhaupt gar nicht zur Entstehung. Das Grundstück und die darauf gelegte Besserung theilten, wie oben [1]) schon ausgeführt wurde, das gleiche rechtliche Schicksal. Mit dem Erlöschen des Leiherechtes kam das Gut mit der Besserung in des Leiheherrn unbeschränkte Verfügungsgewalt; dass dieser eine Entschädigung, eine Ablösung für die Meliorationen zu zahlen hätte, davon ist wohl nirgends mit einem Worte die Rede. Und bei der Sachlage, bei der es zu einer solchen Beendigung des Leiheverhältnisses kam, lag dafür auch keine Veranlassung vor.

Wenn das Leihegut nach dem Aussterben der beliehenen Familie an den Leiheherrn zurückfiel, dann mochte es nämlich in der Regel überhaupt an einem Subjecte fehlen, welches Ersatzansprüche erheben konnte. Zudem lag in der Gewährung des Erbrechtes in der Regel eine so bedeutende Begünstigung für das Haus des Belieheuen, dass es nur billig erscheinen musste, wenn endlich nach dem Aussterben der berechtigten Personen der Leiheherr in dem Empfange der Besserung auch etwas an dem durch seine Gunst ermöglichten Vortheile participierte. Eine gleiche rechtliche Regelung für die Fälle des strafweisen Rechtsverlustes war aber gewiss noch weit mehr in dem Willen und den Intentionen des Contrahenten gelegen, gewährten doch in vielen Fällen gerade die Meliorationen erst die genügende Sicherheit für den Vertrag.

Auch die Rechtsbücher geben einen gewissen Anhaltspunkt in dieser Richtung, indem namentlich die Bestimmungen des Sachsenspiegels [2]) über das rechtliche Schicksal der auf Zins und Lehengüter errichteten Baulichkeiten wohl für beide Rechtsgebiete in gleicher Weise die Annahmen zu rechtfertigen scheinen, dass bei dem Heimfall die Besserung nicht vergütet wurde. Die Festsetzungen des Sachsenspiegels [3]), welche ausdrücklich eine Verpflichtung des Herrn zur Ablösung gewisser Meliorationen,

[1]) s. S. 35.
[2]) II Art. 21 § 1 und 2, vergl. auch oben S. 6 insb. Anm. 2.
[3]) II Art. 53 s. o. S. 6.

die der abziehende Zinsmann geschaffen hatte, statuierten, gelten aber, so weit sie sich überhaupt auch auf Erbleihen beziehen, unzweifelhaft nur von dem letzten noch möglichen Falle der Beendigung eines Leiheverhältnisses, nämlich dem der freien Vereinbarung des Leihcherrn und Beliehenen. Hier musste wohl der freie Vertragswille, der das Leiheverhältnis auflöste, auch die auftauchenden Ersatzfragen erledigen, ohne dass es dabei zur Ausbildung einer allgemeinen Regel gekommen wäre. Darauf finden wir auch noch in den späteren rheinischen Landrechten einen ziemlich deutlichen Hinweis [1]).

Indem hiermit der Kreis der bei dem Leiheverhältnisse in Betracht kommenden Verpflichtungsverhältnisse ziemlich erschöpft ist, dürfte deutlich zu Tage getreten sein, dass die neben der Zinspflicht vorkommenden, secundären Vertragsverbindlichkeiten dem gleichen rechtlichen Grundgedanken folgen, wie er oben für die im Zinse liegende Hauptverbindlichkeit dargestellt wurde. Die rechtliche Ausgestaltung, welche die einzelnen Verträge bei aller Verschiedenheit in den Details erfahren haben, erscheint, die Richtigkeit der obigen Ausführungen vorausgesetzt, möglichst einfach und einheitlich. Der Bestand des Leiheverhältnisses war schlechthin an die gehörige Erfüllung der Vertragsverpflichtung geknüpft und das dem Leiheherrn verbleibende Eigenthum, beziehungsweise die Möglichkeit einer Befreiung desselben von den es eindämmenden Schranken, gab diesem die Mittel für die Erzwingbarkeit und zugleich für die Realisierbarkeit seiner Ansprüche gegenüber jedem in die Hand, der als Besitzer des Leihegutes in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig war. Dabei bedurfte es keiner complicierten juristischen Construction des persönlichen Verpflichtungsverhältnisses in dem die Gewährung des Nutzungsrechtes von den verlangten Gegenleistungen nicht isoliert wurde, sondern die Erfüllung der Zinspflicht und der anderen Vertragsverbindlichkeiten dem gewährten Gebrauchsrechte wirthschaftlich als Äquivalent, zugleich aber rechtlich als Bedingung für dessen weitere Dauer gegenüberstand. Und wenn in diesen Punkten die vorwiegend sachenrechtliche Behandlung des Leiheverhältnisses dem Eigenthümer eine Macht in die Hände spielte, die viel einfacher und oft

[1]) vergl. v. d. Nahmer a. a. O. I S. 12, 422.

wirksamer als irgend welche bei gewöhnlichen Verpflichtungen eingeräumte Zwangsmittel die Befriedigung seiner Ansprüche sicherstellte, so galt in dem Ausschlusse einer über die in den Leihevertrag einbezogenen Güter hinausreichenden Haftbarkeit das gleiche Princip auch dort, wo es dem Leiheherrn nicht zum Vortheil gereichte.

So ist das Erbleiherecht auf dieser Stufe seiner Entwickelung nach allen wichtigen Beziehungen von demselben Rechtsgedanken beherrscht. Es ist das Eigenthum des Leiheherrn, welches seinen Ansprüchen Erzwingbarkeit verlieh und ihre Durchsetzung verbürgte, zugleich aber auch die Grenzen für die leiheherrliche Macht fixierte, wie überhaupt jede Ingerenz, welche dem Leiheherrn bei normalem und abnormalem Verlaufe des Leiheverhältnisses zustand, in letzter Linie auf das Eigenthum zurückzuführen ist. Dieser Grundgedanke übte sogar, wie bei der Besprechung der Cautionen sich zeigte, über den ihm eigentlich unterworfenen Rechtskreis hinaus einen Einfluss aus auf die Art der Behandlung anderer Rechtsverhältnisse [1]).

Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, das diese einheitliche und einfache Ausgestaltung des Rechtsinstitutes, die wir als Ergebnis unserer Untersuchung bezeichnen können, für die Verhältnisse der damaligen Zeit völlig angemessen erscheint. Gerade der Vergleich mit dem, was eine spätere, reichere Entwickelung (namentlich auf städtischem Boden) aus den ursprünglich einfachen Rechtsbildungen gemacht, der Vergleich mit einer Form rechtlicher Ausgestaltung, in der vieles so anders geworden war, dass wir den ursprünglichen Keim und damit den Schlüssel zur Erklärung mancher Eigenthümlichkeit kaum zu finden vermögen, und in der wir weder Einfachheit noch Einheitlichkeit wieder erkennen, weist mit voller Bestimmtheit darauf hin, dass für die Zeiten, die wir im Auge hatten, das Leiherecht nicht über eine anfängliche Stufe seiner Entwickelung hinausgekommen war, wie sie wohl höchstens auf dem Gebiete des conservativen ländlichen Rechtes von Dauer bleiben konnte.

Indessen geben gerade diese zuletzt hervorgehobenen Momente, der Hinweis auf die einfache und einheitliche rechtliche Ausgestaltung und auf die primitive Entwickelungsstufe unseres

---

[1]) s. o. S. 73 f.

Leiherechtes Anlass zu einigen ergänzenden und einschränkenden Bemerkungen, welche naheliegende Misverständnisse ausschliessen sollen.

Zunächst wäre es irrig, wollte man wegen der hier dargelegten und hervorgehobenen Einheit des dem Leiherechte zu Grunde liegenden rechtlichen Gedankens eine volle Uniformität unter den einzelnen Leiheverträgen annehmen, wollte man die Einheitlichkeit des Principes im Sinne einer Gleichheit der Einzelabmachungen deuten. Nichts könnte weniger der Wirklichkeit entsprechen. Sind ja doch die Leiheverträge ohne die äussere Directive irgend welcher gesetzlicher Normierungen unmittelbar aus dem Leben entstanden, so dass sich in ihnen die ganze Mannigfaltigkeit wiederspiegelt, welche das Leben und seine Bedürfnisse auszeichnet, weil jeder einzelne Vertrag, angepasst den Verhältnissen, aus denen er entsprungen, seine eigene individuelle rechtliche Ausbildung erhielt [1]).

So wird das als Grundlage des Leiherechtes behauptete einheitliche Princip in seinem Bestande nicht in Frage gestellt, wenn in einzelnen solchen Abmachungen manches anders festgesetzt wurde, als es nach den obigen Ausführungen im allgemeinen gebräuchlich war, und man wird auch darin keinen Widerspruch erblicken, wenn im einzelnen sich Abweichungen von den Consequenzen finden, die aus dem allgemeinen Grundgedanken zu folgern wären. Denn fertig und unwandelbar feststehende Rechtsgrundsätze, wie sie sich in einem legislativ ausgebildeten Rechtssysteme finden können, Rechtsprincipien, die mit zwingender Kraft die Lebensverhältnisse in ihren rechtlichen Beziehungen sich unterwerfen und jede Ausnahme, jedes Abweichen von der Regel unmöglich machen können, sind dem auf der Grundlage freier Willensdispositionen sich bildenden Gewohnheitsrechte in seinem Werdeprocesse überhaupt vollkommen fremd. Und wenn das Ergebnis unserer Untersuchung dahin führte, festzustellen, dass die grosse Mehrzahl der Leiheverträge auf Grund desselben Rechtsgedankens ihre rechtliche Ausgestaltung gewonnen haben, obwohl kein zwingendes Gesetz, keine Vorschrift materiellen oder formellen Inhaltes eine solche Gleichmässigkeit verursacht haben, dann sind

[1]) Dabei ist freilich zuzugeben, dass das Vorhandensein von mehr oder weniger allgemein gebräuchlichen Vertragsformularen manches von dieser Ursprünglichkeit verdrängen konnte.

wir wohl berechtigt, diesem Grundgedanken, ungeachtet einzelner Ausnahmen, principielle Bedeutung zuzuerkennen.

Wichtiger indes als das eben Gesagte sind die Ueberlegungen historischer Art, zu welchen die obigen Andeutungen über den eine anfängliche Entwickelungsstufe kennzeichnenden Character unserer Leiheverträge Anlass geben. Denn so sicher es fest steht, dass die freie Erbleihe, wie sie eben geschildert wurde, eine vorwiegend erst dem 12. Jahrhunderte angehörige neue Rechtsbildung ist, die sich früher so nicht findet, so gewiss ist es demgegenüber, wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, dass sich Landleihen auf deutschem Boden bis auf die ältesten Zeiten zurück nachweisen lassen, und so irrig wäre es, wollte man annehmen, dass die dem neuen Leiherechte zu Grunde liegenden Rechtsgedanken dem älteren deutschen Rechte völlig unbekannt gewesen wären. Einer solchen Vermuthung liesse sich sogar der Satz entgegenstellen, dass kein Bestandtheil des positiven Rechtsinhaltes der neuen Leiheform genannt werden könnte, der in den verschiedenen Formen der älteren Leihe sich nicht gleichfalls fände, oder nicht wenigstens sein Vorbild und die Wurzel für seine Entstehung im älteren Rechte zu suchen hätte. Wenn nun auf diese Art der characteristische Inhalt für die hier besprochene Leiheform darin bestehen muss, dass gerade die oben ausgeführten rechtlichen Momente sich beisammen finden, und dass in ihnen der rechtliche Gehalt der Leiheverträge sich erschöpft, so ist damit schon zur Genüge begründet, dass ein volles Verständnis des neuen Erbleiherechtes ohne Berücksichtigung des historischen Hintergrundes und die Art seiner Entstehung überhaupt nicht zu erreichen ist. Diese historische Untersuchung soll im folgenden Abschnitte versucht werden.

Historischer Theil.

Das Verhältnis zu den verwandten älteren und gleichzeitigen Landleihen.

Die bisherigen Ausführungen haben sich darauf beschränkt, den rechtlichen Inhalt der untersuchten Landleiheform in vorwiegend dogmatischer Weise festzustellen. Es galt zunächst zur Gewinnung einer festen Grundlage für weitere vergleichende

und ergänzende Untersuchungen, klarzulegen, welche rechtlichen Momente nach den uns über das fragliche Institut unmittelbar erhaltenen Verbriefungen als dessen wesentlichen und typischen Merkmale anzusehen seien. Historische Abschweifungen, eine Rundschau auf die gleichzeitigen analogen Rechtsbildungen wurden im allgemeinen vermieden, um eine Trübung der Ergebnisse durch vielleicht unberechtigte Übertragungen anderwärts geltender Grundsätze nach Thunlichkeit hintanzuhalten. Liegt in dieser engen Begrenzung des der Untersuchung zu Grunde gelegten Materiales die gewiss nicht abzuleugnende Gefahr einer möglichen Einseitigkeit und Unvollständigkeit der gewonnenen Resultate, so ist doch auf der anderen Seite nicht zu übersehen, dass selbst in Zeiten, in denen die Beurkundungen sich nicht durch übergrosse Genauigkeit auszeichneten, die wesentlichen und characteristischen Vertragsbestimmungen in den Vertragsaufzeichnungen zum Ausdrucke gelangt sein dürften, und dass demnach — mögen andere Details des Vertragsinhaltes als selbstverständlich oder aus Übersehen vernachlässigt worden sein — aus einer grösseren Anzahl von Urkunden die prägnanten Momente immerhin zu gewinnen sein dürften.

Wenn nun im folgenden der Versuch unternommen werden soll, das bisher Gewonnene aus seiner isolierten Stellung in die ihm gebührende historische Umrahmung zu bringen, so dass dann das Einzelne nicht mehr als losgerissenes Glied, sondern als Theil eines einheitlichen Ganzen erscheinen kann, so lässt sich aus einer solchen rechtsgeschichtlichen Untersuchung in zweifacher Richtung ein Gewinn erhoffen: Zunächst in dogmatischer Beziehung, indem möglicherweise der Inhalt unseres Rechtsinstitutes durch Vergleichung mit verwandten Rechtsgebilden manche Ergänzung, in der Gegenüberstellung mit anders gearteten dort und da eine schärfere Abgrenzung erfahren kann; dann in Rücksicht auf die rechtsgeschichtliche Continuität, insoferne das geschichtlich Vorangehende und parallel Laufende einen inneren Zusammenhang mit dem Neuentstandenen aufweisen kann.

Für eine solche rechtsgeschichtliche Vergleichung möchte man zunächst vielleicht geneigt sein, das alte freie Leiheverhältnis, das als Precarie in den verschiedensten Formen zur Anwendung kam, als möglichen Vorläufer der späteren

Leihen in den Kreis des Betrachtung zu ziehen. Denn unter den mannigfaltigen Ausgestaltungen, zu denen die Precarien in den weiten deutschen Landen kamen[1]), stehen manche ihrem Rechtsinhalte nach den hier besprochenen Landleihen ziemlich nahe. Gleichwohl lässt sich leicht und mit aller Bestimmtheit nachweisen, dass für die hier besprochenen Gegenden am Rheine jede Möglichkeit fehlt, einen inneren oder äusseren Zusammenhang zwischen beiden Leiheformen aufzufinden[2]).

Es ist in dieser Beziehung noch weniger entscheidend, dass zeitlich eine rechte Continuität zwischen den späteren sog. freien und den älteren precarischen Leihen fehlt, indem das erhaltene Urkundenmaterial die Annahme ausschliesst, dass beide Formen durch eine Periode, die sich als Übergangszeit kennzeichnen würde, neben einander bestanden hätten, vielmehr die Precareiverträge schon zu einer Zeit selten werden und aussterben, in der das neue Rechtsintitut noch kaum in den ersten Anfängen zu erweisen ist.

Mächtiger fällt der weitere Umstand in die Wage, dass dem rechtlichen Inhalte der Precariverträge, wie er seit den Anfängen des 10. Jahrhunderts mit grosser innerer Constanz gebräuchlich wurde, jede Beziehung zu den Elementen des späteren Leiherechtes fehlt. Denn fast ausnahmslos finden sich dort Precarien, die als characteristische und ungetrübte Fälle der precaria remuneratoria im Sinne der heutigen Rechtssprache sich darstellen. Es waren in der Regel einzelne freie Leute und Besitzer von Grundstücken, nicht selten geistliche Würdenträger, die sich an ein Stift oder Kloster oder sonst eine geistliche Corporation mit der Bitte wendeten, einen Precarivertrag eingehen zu dürfen. Sie überliessen sodann mit allem für die Investitur vorgeschriebenen Ceremoniell einen Theil oder all ihre liegenden Güter dem geistlichen Hause, das seinerseits dem Precaristen gewisse Grundstücke anwies, ea scilicet ratione, wie sich z. B. eine solche Urkunde[3]) ausdrückt, ut usque ad terminum vite mee et quod dedi et quod accepi secundum precarium ius absque ullius contradictione possideam, post obitum vero meum utraque cum omni integritate ad predictum coenobium redeant.

---

[1]) vergl. oben Einleitung S. 2.

[2]) vergl. auch Lamprecht, D. W. L. I 2 S. 891 ff.

[3]) 975 MR. UB. I 245.

Der Regel nach waren hier diese Precarien auf Lebensdauer des Beliehenen[1]) und nur ausnahmsweise auch für eine nachfolgende Generation[2]) abgeschlossen; wirkliche Erblichkeit scheint dagegen den rheinländischen Precarien fremd geblieben zu sein. Ebenso ist gewöhnlich von einem Zinse keine Rede, und unter den wenigen Fällen, die einen solchen erwähnen, wird er meist als eine Zahlung genannt, die der Precarist in Erweiterung der von dem Grundherrn gewährten Concessionen erhält[3]), erscheint somit als ein Zinsrecht, nicht eine Zinspflicht des Beliehenen. Man wird daher nicht Unrecht thun zu behaupten, dass gerade die beiden das Erbleiherecht beherrschenden characteristischen Bestimmungen, Erblichkeit des Rechtes und Zinspflicht des Besitzers, in den hier in Betracht kommenden Precarienverträgen vollends fehlen. Berücksichtigt man hiezu, was Lamprecht[4]) hervorhebt, dass der Kreis der Personen[5]), welche Precarien eingiengen, den höherstehenden Volksschichten angehörte, Volksschichten, die sich des Besitzes grösserer Güter zu erfreuen hatten, während die Leiheverträge, wie oben angedeutet, meist den ärmeren Klassen zu Gute kamen, und dass die wirthschaftliche Function der beiden Leihen eine völlig verschiedene war, so dürfte bei der Verschiedenheit der Zeit, in der sie nachweisbar sind, ihres rechtlichen Inhaltes, sowie ihres Anwendungsgebietes und öconomischen Zweckes die Annahme eines inneren Zusammenhanges zwischen beiden wohl jeder Begründung entbehren.

Anders steht es mit denjenigen Leiheformen, die im Kreise des Wirthschaftsbetriebes namentlich der grösseren Grundbesitzer zur Entstehung gelangten und bald nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Hofrechtes, bald in Anlehnung an lehenrechtliche Gebräuche ihre Regelung fanden. Hier überall, wie bei den oben geschilderten freien Erbleiheverhältnissen, galt es die Lösung des gleichen wirthschaftlichen Problemes der indirecten Verwerthung

[1]) z. B. MR. UB. I 948—950, 190; 964, 219; 967, 228; 971, 235; 975, 245; 996, 273; 1041, 315; ?, 324.

[2]) z. B. MR. UB. I 1052, 338; wohl auch c. 948, 186.

[3]) MR. UB. I 996, 273; 1041, 315; ?, 324.

[4]) D.W.L. I, 2. S. 898 f.

[5]) z. B. MR. UB. I 948—950, 190 vir ingenuus; 967, 228 Chorbischof; 975, 245 Archidiakon; 996, 273 domna Bertha; 324 ein Graf etc.

eines herrschaftlichen Grundstückes, das nicht in unmittelbarer Benützung und Bewirthschaftung des Herrnhofes stand, dessen Bebauung und Nutzung vielmehr irgend welchen Angehörigen der Gutsherrschaft überlassen wurde.

Es ist bekannt, dass innerhalb des weiten Kreises der Hofverbände, wie solche bei dem grossen Grundbesitze der geistlichen und weltlichen Herrn zur Ausgestaltung kamen, sich Elemente aus den verschiedensten Ständen und socialen Schichten zusammenfandeu. Neben Unfreien, die in dem Verhältnisse der strengsten Abhängigkeit zu jedem Dienste bereit sein mussten, den ihnen des Herrn Befehl und Laune zuwies, wieder andere, deren Leistungspflicht auf ein bestimmtes Mass beschränkt war, und denen oft sogar ein mehr oder minder weit reichendes Besitz- und Nutzungsrecht an einem Stücke Grund und Bodens, jenem wichtigsten Erwerbsquell der damaligen Zeit, eingeräumt war. Unter ihnen werden oft mit besonderem Rechte genannt Ministerialen und andere, die durch die Gunst des Herrn zu einer Sonderstellung gegenüber den Genossen gelangt waren; daneben wieder einstmals Freie, die unter gewissen Bedingungen sich der Freiheit entäussert und sich nur Besitz und Nutzung an der ehemals eigenen Hufe in dieser oder jener Form für sich oder auch für die Nachkommenschaft vorbehalten hatten, als sie in das Gewaltverhältnis eingetreten waren; dann wieder Freigelassene, die — ursprünglich vielleicht in grösserer Abhängigkeit — mit der Freiheit ein Mehr- oder Mindermass von Rechten für ihre Person wie für ihr Vermögen erlangt hatten; endlich wirklich Freie, die nur in ein Schutzverhältnis zu dem Herrn getreten waren, ihm ihr Gut gegen Rückverleihung unter mannigfachen Bedingungen aufgetragen hatten, und dann im weiteren Verlaufe der Zeiten bei dem Übergang von einer Generation zur anderen bald mehr bald weniger von den alten Freiheiten und Rechten an die grosse Grundherrschaft verloren oder für sich erhalten haben.

Dieses gewiss schon hinreichend bunte Bild erfuhr noch weitere Nuancierungen und Abstufungen durch die Verschiedenheiten, welche die wirthschaftlichen wie die rechtlichen Beziehungen des Einzelnen zu seinem Herrnhofe und dessen Verwaltungsorganen mit sich brachte. Wie die grundherrschaftliche Gutsverwaltung die wirthschaftlichen Kräfte der ihr angehörigen Glieder sich zu Nutzen machte und ihrem Organismus einfügte oder unterstellte, ob der Einzelne in unmittelbare Beziehung zum Salhofe

und dessen centralen Verwaltungsorganen gebracht, oder ob er einem nahen oder entfernten Meierhofe und Meieramte zugewiesen wurde, oder ob andererseits der einzelnen Individualität ihre volle wirthschaftliche Selbstständigkeit belassen wurde, all dies sind Fragen, die, ihrer Natur nach zunächst öconomischer Art, in ihren Wirkungen auch auf dem Gebiete des Rechtes für den Betroffenen von grosser, oft von der einschneidensten Bedeutung sein konnten.

Unmittelbar die rechtliche Stellung betraf wieder die Beziehung zu den verschiedenen innerhalb der Herrschaft ausgebildeten Gerichten und gerichtlichen Gewalten, die im Laufe der Jahrhunderte sich entwickelt hatten. Ursprünglich entstanden aus der Disciplinargewalt über die Unfreien hatte das Hofgericht in seinen verschiedenen Anwendungen einen immer grösser werdenden Competenzkreis in sachlicher und persönlicher Beziehung sich errungen. Das rechtliche und wirthschaftliche Abhängigkeitsverhältnis, in dem die verschiedenen Glieder des Gutsverbandes standen, war natürlich auch ausschlaggebend für die Art der concreten Entwickelung. Die entscheidensten und vielleicht am tiefsten empfundenen Fragen giengen darauf hinaus, ob der Hofangehörige der vogteilichen Gerichtsbarkeit am einzelnen Meierhofe oder unmittelbar der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit des Gutsherrn unterstand, (ob er bei dem einen oder dem anderen dingpflichtig war), oder ob ihm gar jede Beziehung zu dem herrschaftlichen Gerichte fehlte, und das Landgericht des Grafen für ihn das ausschliesslich competente Gericht blieb. Wollte man ausserdem noch all der Specialgerichte gedenken, die innerhalb der Gutsherrschaften zur Entstehung kommen konnten, und noch betonen, dass auch lehenrechtliche Elemente unter Umständen hier zu Einfluss gelangt sind, so würde darin der Hinweis auf weitere mögliche Complicationen enthalten sein.

Indes wird auch schon das bisher Gesagte geeignet sein, eine Vorstellung zu geben von der unerschöpflichen Mannigfaltigkeit der rechtlichen und factischen Verhältnisse, die in einer solchen Gutsherrschaft sich beisammen finden konnten, zumal wenn man bedenkt, dass die Verschiedenheiten persönlicher, wirthschaftlicher und gerichtlicher Art, die hier nach dem Scheidungsgrunde gesondert aufgeführt wurden, im Leben sich gegenseitig durchdrungen haben, und dass die einzelnen hier genannten Momente doch nur die wichtigsten Abstufungen

aus einer grösseren Reihe bedeuten, innerhalb deren die individuelle Willkür und zufällige Beeinflussungen von Gau zu Gau und von Hof zu Hof den Grund für eine weitere Vielgestaltigkeit abgeben konnte.

Es liegt völlig abseits von dem Zwecke und der Absicht der vorliegenden Untersuchung, den Einzelheiten nachzugehen, die innerhalb eines aus so vielerlei Elementen gebildeten, von Verschiedenheiten so vielfacher Art durchdrungenen Organismus entstanden und oft bis zu einer kaum mehr entwirrbaren chaotischen Gestaltung gelangt sind.

Der Grund, warum hier auf diese Verhältnisse hingewiesen, und warum des Vorhandenseins dieser Complicationen überhaupt gedacht wurde, liegt vielmehr ausschliesslich darin, dass in dem so gestalteten Wirthschaftssysteme eine reiche Fülle von Landleihen ins Leben traten, die mit den früher besprochenen in vieler Beziehung verwandt sind und übereinstimmen, und die ihrerseits durch die oben geschilderten persönlichen und rechtlichen Verhältnisse des Wirthschaftsverbandes um so wesentlicher mit bestimmt wurden, als die uns heutzutage geläufige Scheidung von persönlichem und Vermögensrecht, von öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Gewalt der damaligen Zeit vielfach nicht zum Bewusstsein gekommen war, und allüberall Elemente der genannten verschiedenen Rechtsgebiete sich beisammen gefunden und durchdrungen haben.

Die unterste und am schlechtesten gestellte Klasse der Hörigen, die als Dienerschaft für den täglichen Dienst im Herrenhause zu sorgen hatten oder als Tagewerker auf dem Felde verwendet wurden, konnten sich freilich eines Grundbesitzes nicht erfreuen. Aber es lag in den Verhältnissen einer fast ausschliesslich der Landwirthschaft zugewendeten volkswirthschaftlichen Periode, dass eine möglichst grosse Zahl der einem Herrenhofe unterstehenden Leute in diesem Productionsgebiete ihre Verwendung finden mussten. Frühzeitig war die Form dafür, soferne nicht der unmittelbar herrschaftliche Betrieb im Sallande anderes verlangte, die Überlassung eines Grundstückes an Eigenleute zu mehr oder weniger selbstständiger Pflege desselben. Dieses ursprünglich vielleicht rein factische Verhältnis, das wenigstens äusserlich als Leihe erschien, kam später häufig zu einer Art rechtlicher Bedeutung. Die Besitzeinräumung, anfänglich höchst precärer Natur und in Dauer und Umfang abhängig von dem Belieben des Herrn, wurde dem Beliehenen bald bleibend, auf

Lebensdauer oder auch darüber hinaus, zugesichert, und das Mass der Gegenleistungen und Verpflichtungen, welche dieser dem Herrn schuldete, wurde von früherer Unbeschränktheit in gewisse feststehende Grenzen eingedämmt, die einzuhalten der Herr freilich durch keine äussere zwingende Macht, wohl aber durch sein inneres Rechtlichkeitsgefühl und vielfach auch durch die Gebote bestimmt wurde, welche ihm die Wahrung seiner eigenen Interessen auferlegte.

In den Verhältnissen dieser Art überwiegt unzweifelhaft gemäss der rechtlichen Stellung des Herrn zu seinen Hörigen in allem und jedem das herrschaftliche Gewaltverhältnis; dem entspricht es auch, dass die Besitzer solcher Hufen im Verhältnisse zu anderen Zinspflichtigen oft mit besonders weit reichenden persönlichen Pflichten belastet erscheinen [1]). Die den Hörigen gemachten Concessionen sind vielfach mehr factischer als streng rechtlicher Art; zum mindesten liegt in ihnen mehr eine Selbstbeschränkung, die sich der Herr selbst auferlegt hat, als eine gegenseitige Abmachung nach Art eines Vertrages. Aber trotz dieses Übergewichtes der herrschaftlichen Rechte lässt sich nicht selten eine relativ günstige Lage für solche Hörige urkundlich nachweisen, so selten auch in jenen Zeiten ein Anlass zur Aufzeichnung dieser Rechtsverhältnisse vorhanden gewesen sein mag. Eine Urkunde des Mainzer Erzbischofes von 1074 lässt z. B. schliessen, dass eine ganze Gruppe unter seinen Hörigen, die er als die bestgestellte bezeichnet, die Güter auf die im Hofverbande bleibenden Söhne vererben konnte [2]). Zahlreiche Urkunden [3]) namentlich aus dem Wetz-

[1]) vgl. z. B. in dem Güterverzeichnisse des Stiftes zu Carden MR. UB. I 400 die Gegenüberstellung von mansus censum reddentes und mansus servitiales, qui multiplici iure curti subserviunt, oder Urk. 1176 Lac. I 457, wo ursprünglich zwei Dritttheile des Fruchtertrages für die Gutsherrschaft in Anspruch genommen wurden, u. a.

[2]) MR. UB. I 374 . . . id ius in serviendo concessum est, quod optimum ecclesiae nostrae servientes habent. Bona autem eorum illis morientibus ad filios suos, qui nostre ecclesie sunt, pertineant.

[3]) z. B. 1192—1210 MR. UB. II 268 ut inhabitarent in domo illa quamdiu viverent, non sicut heredes, sed sicut coloni (dabei ist in concreto von Freien die Rede); 1238 Gudenus V pag. 5; 1252 MR. UB. III 1138, wo die Neuverleihung an die Erben sogar in Aussicht gestellt ist. Der Beliehene ist als Färber bezeichnet, gehört also kaum der untersten socialen Schichte an; 1253 Gud. V p. 26 etc. etc.; vergl. auch aus älterer Zeit die Triersche Urkunde 1097 MR. UB. I 393, die von einem erblichen Rechte der mercennarii (nach Lamprecht mansionarii) am Sallande spricht.

larer Gebiete zeigen die dortigen Colonen in einem wenigstens auf Lebenszeit gesichertem Besitze, und vereinzelt finden sich sogar Bestimmungen, welche den Hofgenossen wenigstens innerhalb des herrschaftlichen Machtkreises eine nahezu unbeschränkte Dispositionsgewalt einräumen[1]).

Von grösserem Interesse speciell für unsere Fragen sind indes die Landleihen, in denen als Beliehene Angehörige jenes grossen in sich die verschiedensten Elemente umfassenden und nach aussen vielleicht nicht ganz strenge abzugrenzenden Mittelstandes auftreten, jenes Standes, in welchem geminderte Freiheit und erleichterte Unfreiheit sich zusammenfanden und vermischten, und der immer noch durch Freilassung schlechter Gestellter und Ergebungen ursprünglich Freier seine stete Erweiterung erfuhr. Manche Bevorzugungen, die zunächst nur Freien zu theil wurden, fanden Anwendung auf die zu besserem Rechte gelangten Unfreien und trugen bei zur Hebung und Verbesserung ihrer Lage, und umgekehrt wurden Grundsätze, die zunächst in Anwendung auf Hörige ihre Berechtigung hatten, auf ursprünglich freie Leute übertragen. So entwickelte sich häufig auch über diese aus dem einstigen Munt- oder Vogteiverhältnisse eine gewisse herrschaftliche Gewalt und Machtbefugnis, die im einzelnen sehr verschiedenen Inhalt und Umfang haben konnte, aber doch nicht bis zur völligen Unterdrückung der rechtlichen Persönlichkeit der Censualen reichte. Hierfür mag mit bestimmend gewesen sein, dass so viele Glieder dieses Standes bei ihrem Eintritte freie Volksgenossen gewesen sind, die als solche befähigt waren, durch vertragsmässige Vereinbarung ihr und ihrer Nachkommen rechtliches Schicksal festzustellen, und die sich vertragsmässig ein gewisses Mass von Rechten und einen Rest der im übrigen geopferten Freiheit vorbehalten konnten.

Diese Mischung von persönlicher Abhängigkeit und selbstständigem Rechte gegenüber der Herrschaft drückt sich vielleicht nirgends deutlicher aus als in den Urkunden über solche im

[1]) z. B. in der freilich viel älteren Urkunde MR. UB. I 230 von 965—975, welche den hominibus scilicet famulis s. Petri den Güterbesitz bestätigt und bestimmt . . . nt . . . . . sine interdictu omnium successorum nostrorum feliciter teneant, fortuna volente possideant fauste successoribus suis quandoque relinquant et liberam habeant potestatem de praedictis praediis inter se donandi vendendi commutandi.

Herrschaftsverbande der grossen Grundbesitzer abgeschlossene Leiheverträge. Auf der einen Seite die Einräumung eines dauernden weitgehenden Rechtes an dem geliehenen Gute, das wie unten des näheren ausgeführt werden soll, oft fast mit denselben Rechten und Pflichten, wie sie im freien Leiherechte üblich waren, den Angehörigen der Grundherrschaft überlassen wurden; und demgegenüber neben der Zinspflicht als einer Angabe rein vermögensrechtlicher Natur die Verpflichtung zu verschiedenen anderen Gebühren und Leistungen, die oft einen unfreien Character trugen oder wenigstens ein bestehendes persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Ausdruck brachten, sowie endlich die Statuierung von persönlichen Einschränkungen, die mit wirklicher Freiheit nicht wohl verträglich waren.

Wenden wir uns zunächst im Anschluss an das eben Ausgeführte der Besprechung der in solchen Leihen zur Geltung kommenden persönlichen Momente zu, so finden wir eine ziemliche Mannigfaltigkeit der vorkommenden Bestimmungen, die hier zu erschöpfen nicht unsere Absicht ist, bezüglich deren vielmehr ein Hinweis auf die wichtigsten gebräuchlichen Kategorien genügen dürfte.

Neben der Verpflichtung zur Zinszahlung, die keine Besonderheit bietet, findet sich in solchen hofrechtlichen und ministerialischen Leihen zunächst z. B. nicht selten die Verpflichtung zu bestimmten im Leihebriefe näher präcisierten oder auch durch die am Hofe allgemein geltenden Gewohnheiten festgesetzten persönlichen Dienstleistungen [1]). Dann die gewöhnlich mit dem Namen Vorhure bezeichnete Gebühr für den Rechtsübergang an einen neuen Besitzer, in welcher der Hinweis auf eine bestehende oder wenigstens ehedem einmal actuell gewesene Verpflichtung des Nachfolgers gelegen ist, eine neue Verleihung des Gutes bei dem Herrn anzusuchen. Nicht selten findet sich auch diese Verpflichtung selbst ausdrücklich in den Urkunden genannt [2]), und

[1]) z. B. MR. UB. I 332 . . . . venuas reficere, croadas facere, ad opera castelli venire, uuiversa secuudum autiquas institutiones iussum laudatnmqne est, adimplere . .; oder 1237 Lac. II 223 . . . tam iu prestandis decimis et pensiouibus annuis quam in aliis iuribus et cousuetudinibus fideliter conservent et persolveut, sicut ceteri homiues de familia diote curtis ratioue suorum bonorum faciuut et facere teueutur, prout ipsa familia dixerit faciendum et ordinandum.

[2]) z. B. 1247 MR. UB. III 930; 1249 Gud. II p. 948 f.; V 1253 p. 23 und 26 u. a.

ihr kam begreiflicher Weise namentlich dann grössere Bedeutung zu, wenn die Erblichkeit des Leiherechtes mehr factisch als rechtlich bestand.

Als ein Rest ursprünglich höriger Verhältnisse erscheint die häufig genannte Abgabe pro curmede, das Besthauptsrecht des herrschaftlichen Hofes, dem wir in verschiedenen Modificationen ziemlich häufig begegnen, und das, gegenüber den früheren analogen Abgaben zwar eine wesentliche Erleichterung[2]), gleichwohl den Beigeschmack der Unfreiheit in der Mehrzahl der Fälle auch späterhin beibehalten hat.

Ein unmittelbarer Einfluss auf die Persönlichkeit des Censualen äussert sich endlich in all den einschränkenden Bestimmungen, welche die Freizügigkeit desselben ausschlossen und seinen familienrechtlichen Angelegenheiten gewiss häufig hart empfundene Schranken auferlegte. Hieher gehört die als licentia[3]) genannte Abgabe, die im Falle der Verehelichung dem Herrn zu zahlen war. In späterer Zeit oft nichts mehr als eine Gebühr, war sie ursprünglich eine Gabe für den vom Herrn ertheilten Eheconsens, also der greifbare Ausdruck dafür, dass diesem ein mächtiger, oft entscheidender Einfluss auf die Eheschliessungen seiner Leute zukam. In dem nicht selten stipulierten Versprechen, Ehen nur mit Personen, die derselben Herrschaft unterstanden, einzugehen[4]) und endlich in der Zusicherung, dass die ganze Descendenz derer, die das bezügliche Verhältnis eingiengen, dem Herrn dauernd zugehören sollte[5]), findet dieses persönliche Abhängigkeitsverhältnis seinen deutlichsten Ausdruck.

Genauere Auskünfte über die persönliche Stellung, welche solche Angehörige des herrschaftlichen Verbandes, die mit Grundbesitz beliehen wurden, zur grundherrschaftlichen Verwaltung in

[1]) neben vielen anderen z. B. 1153 Lac. I 378; 1176 Ennen I 88; 1231 Lac. II 179; Gudenus V 1238, p. 5 1253 p. 23; 26; 1255 MR. UB. III 1294; 1269 Lac II 592 u. a. m.

[2]) vergl. z. B. 1166 Lac. I 416, wonach die Gräfin Hadewig von Meer ihren Anspruch auf 2 Drittel bez. 1 Drittel des Nachlasses von hörigen Leuten auf das Besthauptrecht herabmindert.

[3]) z. B. 1153 Lac. I 378.

[4]) Erhard, Cod. dipl. Westfaliae II 276 .... in beneficium .. secundum ius ministerialium a nobis susceperunt, insuper et fidem in manus nostras sacramento firmantes dederunt, quod filii et filie eorum ecclesie nostre filiis conubio iungerentur, ne possessiones ipsorum ab ecclesia alienarentur u. a.

[5]) 1282 Ennen III 227 erimus homines ipsius curtis.

rechtlicher, wie in wirthschaftlicher Beziehung einnahmen, geben uns die für Einzelfälle erhaltenen Leihcurkunden der Regel nach nicht, sie enthalten nur ab und zu gewisse Anhaltspunkte, die eine mehr oder weniger bestimmte Deutung zulassen. Ein Hinweis auf diese specifisch herrschaftlichen Verhältnisse war ja auch nur in den Fällen geboten, in welchen das bisher Bestehende aus Anlass oder durch den Eintritt in die Leihe in besonderer Art geändert werden sollte. Für alle anderen Fälle war mit der Aufzeichnung der mit dem Grundbesitze übernommenen Pflichten, mit der Festsetzung der von dem Beliehenen an die Gutsherrschaft zu leistenden Dienste und Abgaben alles Wesentliche verzeichnet, indem das persönliche Verhältnis des Beliehenen, seine Stellung zum Gutsherrn und dessen Organen entweder unverändert weiter bestand, oder sich den gegebenen Ortes allgemein giltigen Grundsätzen einzupassen hatte[1]).

Mehr Anlass, auch diese über das Vermögensrecht hinausreichenden, zwischen der Herrschaft und ihren Leuten bestehenden Wechselbeziehungen in den Leiheurkunden zu berühren, bot sich in jenen Fällen, wo ein grösserer Gütercomplex an eine Mehrheit von Leuten zur Bebauung gleichzeitig ausgethan oder schon bestehende Ansiedelungen dieser Art einer neuen Regelung unterzogen wurden[2]). Denn hier handelte es sich nicht mehr um so geringfügige Momente, wofür die rechtliche Lage einer Einzelindividualität gehalten werden mochte, sondern um eine grössere Gemeinschaft, deren Recht nicht schlechthin nach dem der einzelnen Genossen bestimmt oder bestimmbar war, sondern — an sich gar mannigfacher Gestaltung fähig — einer Regelung in concreto bedurfte, und auch wohl meisteus eine solche erfuhr. Die hierfür vorliegenden Urkunden

[1]) vergl. 1245 MR. UB. III 814 . . . . iure hereditario concessimus excolendas. Ea videlicet conditione, ut ipsi iura curtis nostre in Neve more aliorum censualium ad eandem curtem pertinentium pleuariter exequantur.

[2]) vergl. z. B. die ziemlich ausführlichen Angabeu in der Urk. des Mainzer Erzbischofes Ruthardus (1100), abgedruckt in Joannis rerum Moguntiacarum tom. II p. 738. Concessimus eciam familie ad predictum locum pertineuti iu perpetuum . . . . ut nullum Advocatum habeat, nisi me et successores meos, ut ad nullius Advocati placitum conveniat, nulla advocacionis iura persolvat; cum obierit vir sive mulier, optimum pecus vel vestimentum, quod reliquerit, ad altare S. Justini . . . . . deferatur, et ut nullus Chorepiscopus aliquam potestatem habeat vel exerceat, nisi ab Abbate fuerit vocatus, tunc quinque solidi in eius sumptus dentur etc.

gehen freilich auch nicht gar weit ins Detail, sprechen aber immerhin über die entscheidenden Fragen mit genügender Deutlichkeit.

So enthält z. B. die Urkunde [1]), mit welcher Abt Geldolf von Brauweiler die von dem Abte Bertolf angeordnete Vertheilung des zum Hofe Kaiffenhaim gehörigen Sallandes an die dortigen Hofhörigen bestätigte, neben der Festsetzung der Zinssummen die ausdrückliche Befreiung der Colonen von der Herrschaft und dem Rechte des Meiers, die Befreiung von der Theilnahme an dem Bauding und demgegenüber die Bestimmung, dass sie sich nur an den drei Echtedingen des Vogtes betheiligen und unmittelbar dem Abte als Herrn des Gerichtes und der Gefälle, sowie seinem Stellvertreter unterstehen sollten.

Eine ähnlich gefreite Stellung auf städtischem Boden verlieh Erzbischof Bruno von Köln [2]) an 17 seinem Hofe zugehörigen Familien, denen er ebenso viele Hofstätten zu censualem Rechte überwies, mit der Zusicherung, dass sie von keiner weiteren finanziellen oder Vogteilast betroffen werden, vielmehr „soluta pensione predicta sub nostra protectione publicum ius civile in causis civilibus" geniessen sollten, und dass alle eventuellen Streitigkeiten, welche die Hofstellen und die darauf gebauten Häuser beträfen, „non nisi coram nobis vel etiam cui nos hoc commiserimus" würden verhandelt werden.

Anders wieder in strenger Einordnung in die gewöhnliche grundherrliche Ordnung bestimmt eine Urkunde Theodorichs von Isenburg [3]) die Abgabenpflicht der einzelnen an Hofgenossen vergabten Grundstücke, und unterstellt gleichzeitig diese Leute der Dingpflicht, wonach es ihnen oblag, dreimal jährlich an den zugehörigen Hof zur Gerichtspflege zu kommen.

Ganz ähnlichen Bestimmungen begegnen wir dort, wo solche ländliche Ansiedelungsverhältnisse ihre Regelung unter lehenrechtlichen Einflüssen fanden, also in den Fällen, wo die lehenrechtliche Form aus ihrer eigentlichen höheren Sphäre des militärischen oder politischen Lehens herab auch auf das bäuerliche Recht übertragen wurde [4]).

[1]) 1149 Lac. I 367, ähnlich wie die eben abgedruckte Mainzer Urkunde.
[2]) 1205—1206 Ennen II 29.
[3]) 1247 MR. UB. III 930.
[4]) z. B. 1236 Lac. II 211; 1260, 491; 1254 MR. UB. III 1265; 1271 Lamprecht DW.L. III No. 47 u. a. m.; vergl. auch a. a. O. I 2 S. 901 ff.

Diese lehenrechtlich ausgestalteten Landleihen, die freilich erst im 13. Jh. nachweisbar werden, gewähren noch das eine besondere Interesse, dass hier die persönlichen Beziehungen analog den sonst im Lehenrechte geltenden Grundsätzen geregelt und auf ein Treueverhältnis gegründet werden. Dies findet auch in dem Wortlaute der Urkunden, die oft des juramentum fidelitatis gedenken oder des hommagium Erwähnung thun [1]), seinen deutlichen Ausdruck.

Liegt in allen diesen zuletzt besprochenen Fällen das persönliche Verhältnis des Hofgenossen zu seiner Herrschaft wenigstens insofern klar, als der Bestand einer herrschaftlichen Gerichtsbarkeit über den Beliehenen, dessen Dingpflicht, sowie seine Stellung zu Vogt und Meier oder unmittelbar zu seinem Herrn in dem Leihebriefe mit mehr oder weniger Deutlichkeit bezeichnet wurde, so sind wir in anderen Fällen, wo derlei ausdrückliche Angaben fehlen, auf das Gebiet der Vermuthung gewiesen. Für diese geben dann allerdings, wie schon oben angedeutet, einzelne nicht ausdrücklich der Hauptfrage gewidmete Bestimmungen, wie namentlich der Hinweis auf gewisse Arten von Abgaben und Beschränkungen, Anhaltspunkte von nicht zu unterschätzendem Werthe, deren Ausbeutung im einzelnen unter Berücksichtigung des anderwärts Bekannten vielleicht zu ziemlich sicheren Ergebnissen führen könnte.

Für unsere Untersuchung ist indes die Beantwortung dieser Detailfragen von secundärer Bedeutung. Es genügt vielmehr festzustellen, dass im Kreise der grundherrschaftlichen Verwaltungsorganismen in vielseitiger Anwendung Landleiheverhältnisse gebräuchlich waren, bei welchen abgesehen von den rein vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Eigenthümer und Besitzer auch noch andere die Persönlichkeit des Beliehenen mit mehr oder weniger Macht erfassende rechtliche Bande bestanden, also personenrechtliche Momente, wie solche sich namentlich in den ausgebildeten eben wegen dieses Gegensatzes als frei bezeichneten Leihen nicht auffinden lassen.

[1]) Aus dem Kreise bäuerlicher Leihen z. B Lac. II 1227, 148 juravit fidelitatem; 1260, 491 fidelitatis hommagium; 1319 Lamprecht D. W. L. III No. 96 iure feodi ligii cum onere iuramentis fidelitate. - Zu übersehen ist jedoch nicht, dass der Sprachgebrauch wie Lehen oder beneficium etc. allein nicht immer ein sicherer Anhaltspunkt für die Annahme eines gerade lehenrechtlichen Characters des Leiheverhältnisses ist, da diese Ausdrücke wiederholt für Leihe überhaupt gebraucht werden. Vergl. die oben S. 20 Anm. abgedruckte Stelle des Solmser Landrechtes.

Es erübrigt noch nach dieser kurzen Skizzierung der bei den verschiedenen Leihen gutsherrschaftlichen Characters relevanten persönlichen Verhältnisse den schlechthin vermögensrechtlichen Inhalt derselben etwas näher zu bestimmen und dabei die sich ergebenden Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten gegenüber den freien Leihen zu ermitteln. Die Beziehungen zu den freien Erbleihen, welche bei den ganzen Ausführungen ihrem Zwecke nach im Auge behalten werden musste, wird es rechtfertigen, dass auch hier bei den censualen Leihen vornehmlich nur erbliche Verhältnisse berücksichtigt werden.

Wenn man zunächst den Wortlaut der hier in Betracht kommenden Leiheurkunden, soferne sie sich in eine nähere Präcisierung des Falles einlassen und sich nicht auf allgemeine Angaben, wie etwa sub jure censuali und Ähnliches beschränken, ins Ange fasst, so liegt schon in ihm eine weitgehende Uebereinstimmung mit den analogen Vereinbarungen in freien Verträgen, oft bis auf den einzelnen sprachlichen Ausdruck.

So klingt es z. B. unmittelbar an das bei freien Leihen Geläufige an, wenn eine Urknnde [1]) von 1153 bestimmt; . . . ea conditione concessit, quatenus omni anno in festo S. Remigii X modios tritici inde persolvant, oder eine Urkunde [2]) von 1176: . . . Cunradus mansum . . . ab ecclesia sub iure censuali recepit ita videlicet, ut quolibet anno . . . . X sol. ecclesie solvat. Ähnlich eine Urkunde [3]) von 1205—1208 . . cessisse hominibus . . . iure censuali, ita ut annnatim . . . quilibet eorum piperis duarum marcarum . . . . et tantundem cymeti . . . . nobis persolvat.

Andere gebräuchliche Ausdrückc, die freilich von den vorigen etwas abweichen, finden sich noch etwa in den folgenden Beispielen:

Urk. [4]) 1269 . . . . quod de curti in Kerbusch ego meique successores, quicumque dictam curtem possederint, ecclesie . . . ., cuius ipsa curtis est allodium, sex solidos . . . nomine annui census tenemur persolvere annuatim, wobei die Beurkundung durch den Beliehenen und die besonders deutlich ausgesprochene Verbindung der Zinspflicht mit dem Gute auffallen, während wieder

[1]) Lac. I 378.
[2]) Ennen I 88.
[3]) Ennen II 29.
[4]) Lac. II 592.

die etwa 200 Jahre ältere Urkunde [1]) von St. Maximin, welche anlässlich einer den Colonen gewährten Verbesserung ihrer Lage aufgezeichnet wurde, in ihrer Fassung: decretum est, ut quanticumque predictorum curtilium possessores fuerint, singulis annis a singulis curtilibus III solidos denariorum . . . . . persolvant, das Übergewicht der herrschaftlichen Macht zum Ausdrucke bringt.

In all diesen Beispielen, deren Zahl sich beliebig vermehren liesse, bezeugt die erhaltene Urkunde den Bestand eines Leiheverhältnisses, welches in den hauptsächlichsten Punkten mit dem Rechte der freien Leihen übereinstimmt. Hier wie dort das Recht auf dauernden Genuss und Nutzung des geliehenen Grundstückes, und hier wie dort dem gegenüber als Gegenleistung bestimmte, oft dauernd und einheitlich festgesetzte Abgaben.

Aber auch in den Einzelheiten des rechtlichen Verhältnisses lässt sich vielfach eine analoge Ausgestaltung nachweisen.

Dass unter den dem Hofverbande eingeordneten Leihen Naturalzinse vielleicht relativ häufiger sich finden mögen als bei freien Verträgen, ist juristisch wohl ohne Belang; vermag doch die Zahl, die der einen oder der anderen Anwendungsform entspricht, in rechtlicher Beziehung nichts mehr zu besagen, sobald einmal festgestellt ist, dass in beiden Gruppen beide Zinsformen sich finden. Und wirthschaftlich ist es ja begreiflich, dass in jener Zeit einer ausgebildeten Naturalwirthschaft, je enger der Verband mit der herrschaftlichen Wirthschaftsverwaltung vorhanden war, desto häufiger Naturalzinse zur Anwendung kommen mussten.

Dagegen ist es für die rechtliche Betrachtung von grösserer Bedeutung, wenn sich zeigt, dass auch die Art und Weise der Haftung für den Zins und die vorhandenen rechtlichen Zwangsmittel für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, wie sie das freie Leiherecht beherrschten, auf dem Boden des censualen Rechtes gleichfalls aufzufinden sind.

So lassen sich, um nur das Wichtigste hervorzuheben, dafür, dass dauernde Vernachlässigung der Zinspflicht endlich mit dem Verluste des Zinsgutes bestraft wurde, dass also die Möglichkeit der Rechtsentsetzung als Mittel zur Verbürgung und Sicherstellung des Zinses, wie als Zwangsmittel für dessen Hereinbringung dienlich war, zunächst der oben angegebene Wortlaut der

[1]) MR. UB. I 332.

Leiheurkunden und die schon früher [1]) erwähnten Bestimmungen des älteren Rechtes als gewiss nicht belanglose Argumente anführen.

Will man aber dieser Begründung, die ja allerdings nicht zu unbedingt sicheren Resultaten führt, noch nicht recht vertrauen, so lässt sich das Vorkommen dieses an sich sehr nahe liegenden rechtlichen Gedankens im Kreise des grundherrschaftlichen Rechtes, u. a. durch den Hinweis auf eine Verordnung Kaiser Heinrich V. vom Jahre 1112, in welcher die Verhältnisse der Vögte und Bauern in St. Maximin geregelt werden, unmittelbar quellenmässig bezeugen [2]). In ihr erscheint die Einziehung des Zinsgutes wegen Saumseligkeit in der Zahlung als eine fast selbstverständliche Thatsache, die bei der Regelung des Weiteren vorausgesetzt wird. Allerdings liegt in diesem Rechte, wie schon dieselbe Urkunde angibt, nicht oder wenigstens nicht immer das einzige Machtmittel, welches der Herrschaft zu Gebote stand. Es wirken eben die oben berührten persönlichen Verhältnisse auch auf diese zunächst vermögensrechtlichen Fragen zurück. Ist es doch in der Natur der Sache begründet, dass das Vorhandensein eines Herrschaftsverhältnisses dem Herrn für alle seine Ansprüche eine Menge von Zwangsmitteln rechtlich oder auch bloss factisch in die Hände gebeu musste, die auf der Grundlage eines freien Vertragsrechtes nicht zur Entstehung kommen konnten, und die um so bedeutender sein mussten, je mächtiger die Bande waren, mit welcher die Herrschaft ihre Leute an sich schloss [3]). Um von Vielem nur des einen Momentes zu gedenken, wie wesentlich wurde nicht speciell auch

[1]) S. 54 Anm. 2.

[2]) MR. UB. I 423 . . . . . Si propter census negligentiam vel ob quamlibet aliam culpam mansus aut possessio alicuius hominis in placitis abbatis publicata sive dominicata fuerit, omnia abbatis erunt, nisi bonis eisdem quilibet rei postea si iutromiseriut. Bonorum autem que in placitis advocatorum publicata fuerint, duas partes abbas tertiam advocatus habebit exceptis frugibus . . etc. . . . .

Si villani debitum censum abbati voluerint denegare, primum per alios indices, deinde in ipso loco Treveris per illos iudices ao ministros qui scaremanni dicuntur ad viam si possunt reducantur; sin autem per cartam vel advocatum, ad ultimum vero per manifestum iudicium, in quo si convicti fuerint, omnibus bonis suis carebunt et nullum ius nisi quod abbas eis postea concesserit habebnut.

[3]) vergl. ausser den zuletzt genannten Worten der Verordnung Heinrich V. (Anm. 2) die Urk. 1145 Ennen I 54, wo als Folge für unpünktliche Zahlung verfügt ist, non solum quod tenent in eadem silva, (das Leibegut) sed quidquid de iure beati Martini habere videntur, amittant.

für unsere rein vermögensrechtliche Frage die Stellung des Einzelnen verändert, je nachdem ihm das Recht der Freizügigkeit zustand oder versagt war? Welch üble Folgen musste der säumige Zinsmann, der in seiner weiteren rechtlichen Existenz noch immer von der Herrschaft abhängig blieb, lediglich aus diesem Grunde über sich ergehen lassen, denen der freigestellte und freizügige Mann ungehindert sich entziehen konnte. In diesem Sinne spricht, wie es scheint, die oben citierte Urkunde Heinrich V, wenn sie als Folge fortgesetzter Zinsverweigerung neben dem Eintritte des Rechtsverlustes noch hervorhebt, dass die Zinssäumigen für die Zukunft sich mit dem Masse von Rechten begnügen müssen, das die Gnade des Herrn ihnen nach freiem Ermessen gewährt.

Wie weit dann im einzelnen die Macht und das Recht des Herrn in dieser Richtung gereicht hat, war verschieden nach der Art der individuellen Beziehung zwischen den Beliehenen und der Grundherrschaft, und es dürften sich hiefür die möglichen Grenzen kaum allgemein angeben lassen. Fraglich mag immerhin erscheinen, ob auch für solche Leihezinse je das strenge Recht gegolten haben kann, welches für den persönlichen Zins vereinzelt nachweisbar ist, jenes harte Recht, das dem Herrn gestattete, nach einem gewissen geregelten Verfahren an den säumigen Zinsmann sogar Hand anzulegen und so persönliche Execution gegen ihn zu führen[1]). Der von Anfang an empfundene und im Laufe der Geschichte immer mehr ausgeprägte Unterschied zwischen rein persönlichen Pflichten und auf den Grund und Boden gelegten Lasten macht eine solche Annahme wenig wahrscheinlich, und bei dem Mangel eines jeglichen bestimmten urkundlichen Hinweises könnte eine derartige Vermuthung gewiss nicht gerechtfertigt erscheinen.

Für alle Fälle, mögen sie dann im einzelnen wie immer geordnet gewesen sein, ist aber daran festzuhalten, dass es doch

---

[1]) vergl. z. B. die bei Lamprecht D.W.L. I 2S. 1229 abgedruckte Urkunde aus dem Anfange des 14. Jh.: . . . si non satisfacerent de censu predicto . . . tuno sine emenda possunt satisfacere bis zum nächsten Ding; dann Strafe von 20 d., die sich bis zum 2. Ding verdoppelt und bis zum dritten verdreifacht, et extunc si non satisfecerit nec gratiam . . prepositi obtinere meruerit, tunc scultetus . . prepositi ponet eum in penam que dicitur gevrônit et extune poterit prepositus et officiatus suus manus apponere ad corpns et res.

stets nur eine Rückwirkung der bestehenden persönlichen Rechtsbeziehungen war, welche in diesen Besonderheiten zum Ausdrucke kam und den Leihen eine individuelle Färbung und Nuancierung verlieh, und dass abgesehen von diesen Reflexwirkungen der feststehende und bei all diesen Verschiedenheiten immer wiederkehrende rein vermögensrechtliche Grundstock den oben geschilderten rechtlichen Inhalt aufweist, denselben Inhalt, der freilich in anderer Umrahmung den Kern und die Grundlage für die Entwickelung des freien Leiherechtes abgab.

Nun ist allerdings dieser rechtliche Gedanke, welcher nach den obigen Ausführungen den gebundenen und freien Leihen gemeinsam ist — die dauernde Ueberlassung von Grundbesitz unter der Bedingung der Zahlung eines jährlichen Zinsenentgeltes — ein so einfacher, dass er leicht auch ohne Zusammenhang mit ähnlichen früheren Bildungen selbstständig immer wieder entstehen und in neuen Anwendungsformen zur Verwirklichung gelangen konnte, wo immer nur analoge Verhältnisse analoge Bedürfnisse erzeugten. Es wäre demnach voreilig aus einer derartigen Übereinstimmung allein auf das Vorhandensein eines inneren rechtsgeschichtlichen Zusammenhanges zu schliessen. Wenn man aber berücksichtigt, dass diese nach der einen Beziehung gleichartig ausgestalteten Rechtsinstitute auf demselben Boden gewachsen, ähnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprungen und eine gewisse Zeitperiode hindurch mit nicht immer scharf gezeichneten Grenzen neben einander einhergegangen sind, so ist doch die Vermuthung begründet, dass diese innere Harmonie auf eine historische Verwandtschaft zurückzuführen sei, mag der Gegensatz zwischen persönlicher Abhängigkeit und Freiheit ein noch so bedeutender sein [1]).

Eine solche Annahme findet zunächst eine äussere Bekräftigung in dem Umstande, dass gerade in der Uebergangszeit sich Leiheurkunden finden, welche nach freier Art das Rechtsverhältnis in der oben angegebenen Art normieren und daneben die Befreiung von allen weiteren Abgaben und Verpflichtungen

---

[1]) Diesen Gegensatz betont besonders Gobbers a. a. O. S. 140, der um seinetwillen die Möglichkeit einer geschichtlichen Continuität, der Entstehung des einen aus dem anderen für ausgeschlossen hält; s. darüber unten S. 113 ff.

besonders hervorheben [1]), als wollten sie damit zum Ausdrucke bringen, dass sie nur die genannten Bestimmungen von den andren Leihen herübernehmen und gegen die Anwendung weiterer dort gebräuchlicher Grundsätze Protest erheben.

Aber auch wenn man die vorliegenden Leihebriefe ihrem inneren Gehalte nach unter diesem Gesichtspunkte prüft, zeigt sich gar bald, dass jene Kluft zwischen freiem und unfreiem Leiherechte in der That nicht so unüberbrückbar ist, als sie Gobbers erscheinen mochte, wenn er die fertig entwickelte städtische Leihe in unvermittelten Gegensatz zu den Leiheformen des Hofrechtes stellte. Vielmehr ist eine Annäherung der beiden Extreme an der Hand der Urkunden in zweifacher Richtung nachweisbar.

Zunächst findet sich nämlich diejenige Leiheform, die sich ganz an die hofrechtlichen Leihen anschloss, in welcher neben dem Zinse noch die für die Unfreiheit characteristische Kurmede von dem herrschaftlichen Hofe verlangt wurde, im Laufe der Entwickelung auch in solchen Fällen in Anwendung, in welchen von persönlicher Abhängigkeit keine Rede sein konnte.

Sodann lässt sich eine noch weit grössere Reihe von Leiheurkunden nennen, die ihrem wesentlichen Inhalte nach ganz mit den ausgesprochen freien Leihen übereinstimmen, von allen auf für Hofangehörigkeit characteristischen Zusätzen nichts enthalten und doch durch ihre Beziehung auf den wirthschaftlichen Betrieb und durch einen mehr oder weniger engen Zusammenhang mit der grundherrschaftlichen Gutsverwaltung den Bestand

---

[1]) vergl. z. B. 1112 MR. UB. I 424 . . . iure tradidit hereditario ea scilicet conditione, quatenus singulis annis X solidorum tributum solventes, deinceps prorsus ab omni alia iuris coactione existant immunes. — 1210 Lac. II 33 . . . . . concessit perpetuo possidendam, hac pactionis forma interposita quatinus . . . ecclesie XV sol. . . . et villico eorundem IV sol. persolvat et ita ab omni vexatione et omni iure, ad quod silva pretaxata tenebatur, liber existat; ähnlich 1233 MR. UB. III 489; 1246 Lac. II 309 (allerdings eine Schenkung mit Zinsauflage); 1295 Lac. II 957; endlich für ein beliehenes Kloster mit ganz besonderer Deutlichkeit, 1200 Ennen II 2 . . . hereditario iure tradiderunt, hac videlicet conditiones forma interposita, ut . . . . persolvat, sicque ab omni iure quod vulgo dicitur dincsuoche et cormede, ab omni quoque onere, quod de huiusmodi bonis emergere solet, liber permanens iam dictum bonum perpetua pace possideat u. a. m.

eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses in vielen Fällen ziemlich wahrscheinlich machen, also auf diese Art eine Verbindung zwischen den Gegensätzen herzustellen scheinen.

In der ersteren Beziehung waren es vornehmlich Leihen an kirchliche Institute, welche eine Umänderung und eine Entwickelung in der oben bezeichneten Richtung fast nothwendig mit sich brachten. Namentlich dann, wenn einzelne Güter, die früher an Hofangehörige verliehen waren, an Kirchen und Stifter zu Leiherecht gegeben wurden, und der Grundherr an den früheren Nutzungen nichts einbüssen, durch die Veränderung in der Person des Beliehenen seine nutzbaren Rechte nicht berührt sehen wollte, lag ja nichts näher, als alle Zinsungen und persönlichen Abgaben unverändert fortbestehen zu lassen, wenn auch die Herrschaftsverhältnisse, unter deren Bann die Leihe ursprünglich zur Entstehung gelangt war, gegenüber dem neuen Beliehenen unmöglich in der alten Weise fortbestehen konnten. Was bei der alten hofrechtlichen Leihe Ausfluss des persönlichen Herrschaftsverhältnisses war, musste dann natürlich seinen herrschaftlichen Character abstreifen, und schlechthin zu einer vermögensrechtlichen Abgabe werden.

Für die regelmässig wiederkehrenden jährlichen Zinsen, die nach den obigen Ausführungen in freien und gebundenen Leihen ziemlich gleich behandelt wurden, bedurfte es dabei keiner besonderen Festsetzungen; so wie früher ein Angehöriger des Gutes, oder wer sonst sich des Leiherechtes zu erfreuen hatte, zu diesen Zahlungen verpflichtet war, so trat jetzt die beliehene geistliche Anstalt in den Kreis dieser Verpflichtungen ein. Für die unmittelbaren Dienstleistungen und die an keinen feststehenden Fälligkeitstermin gebundenen Abgaben, wie Kurmede und Vorhure, welche den Tod des Besitzers oder überhaupt einen Besitzwechsel zur Voraussetzung hatten, war der Kirche als einer juristischen und unsterblichen Persönlichkeit gegenüber eine besondere Regelung erforderlich, wenn die aus solchen Leistungen entspringenden Vortheile dem Leiheherrn nicht entzogen werden sollten. Eine solche erfolgte in verschiedener Weise. Oft — und hierin liegt wohl das zäheste Festhalten an Form und Inhalt des frühereu hofrechtlichen Leihesystems — wurde das neu beliehene Kloster verpflichtet, irgend welche nicht dem geistlichen Stande angehörigen Leute auf das Gut zu setzen, welche fernerhin für alle jene Leistungen dem Gutsherrn aufzukommen hatten, die er zuvor von dem Besitzer jenes Gutes zu verlangen ge-

wohnt war [1]). Wenn Besthauptrecht und Übertragungsgebühren dazu gehörten, so sind die dafür entscheidenden Momente wohl nach dem Leben dieser Laien beurtheilt worden.

Lässt sich hier der Fortbestand eines herrschaftlichen Verhältnisses, dem zwar nicht die beliehene Abtei, sondern die von ihr aufgestellten Strohmänner unterstanden hätten, noch wenigstens als möglich denken, (in einzelnen ähnlichen Fällen [2]) ist dies sogar direct ausgesprochen), so entfällt auch diese Möglichkeit, wenn wieder anderemale die Pflicht, eine Abgabe pro Kurmede zu zahlen, an den Tod des Kirchen- oder Klostervorstandes oder desjenigen Mitgliedes der geistlichen Corporation geknüpft ward, welches (mitunter eigens zu diesem Zwecke) als Besitzer des Leihegutes designiert wurde.

In vielen Fällen endlich, vielleicht in der Mehrzahl, wurde dieser Bestimmungen überhaupt nicht gedacht, und damit wurde vollends das Ergebnis erzielt, dass solche Leihen auch der äusseren Form nach jede Spur von Gebundenheit verloren, ihrem inneren Wesen nach sich als ein auf freier Willenseinigung beruhender Vertrag darstellten, und alle diejenigen Momente in sich vereinigten, in denen der rechtliche Inhalt der freien Leihen gelegen war und sich erschöpfte. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass eine solche dem unbedingt freien Vertragsrechte angehörige Vereinbarung unter geistlichen Anstalten, die in der Regel ja doch selbstständig einander gegenüberstanden, weniger Besonderes an sich trägt, als zwischen einer mächtigen Gutsherrschaft und den wenigstens materiell abhängigen Bauersleuten, dass vielmehr hier nur solche Verträge, in welchen von einem herrschaftlichen Momente keine Spur sich findet, dem rechtlichen Verhältnisse des Contrahenten entsprochen haben. So oft eine

[1]) 1234 Lac. II 198.

[2]) 1237 Lac. II 223: der Johanniter Ordensmeister Reinard und der Ordensbruder Heinrich von Steinford, Meister des Ordensbauses zu Deutz nehmen von dem Kunibertstifte zu Köln 4 Mansen in Erbpacht, ea videlicet ratione, quod iidem fratres duos viros ydoneos de suis fratribus constituent, qui fidelitatem predicti ecclesie et curti de Mouwinheim prestabunt et de eisdem bonis omnia placita, que vulgariter Ding et Ring appellantur, observabunt, et omnia iura ecclesie nominate et curtis predicte tam in prestandis decimis et pensionibus annuis quam in aliis iuribus et consuetudinibus fideliter conservent et persolvant, sicut ceteri homines de familia dicte curtis ratione suorum bonorum faciunt et facere tenentur, prout ipsa familia dixerit faciendum et observandum . . . . .

unbedingte und vorbehaltslose Eigenthumsübertragung nicht in den Intentionen des reicheren Stiftes lag, sich dieses vielmehr eine fortdauernde Nutzung vorbehalten wollte, war ja eine durch freien Vertrag begründete Leihe unzweifelhaft das einfachste und nächstliegende Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes. Und doch — oder vielleicht gerade darum in erhöhtem Masse — dürfte es von Interesse sein, dass auch solche Leiheverträge sich an die älteren Formen der gebundenen Leihen in einzelnen Fällen nachweisbar angelehnt haben.

Diese hier besprochene Annäherung erfolgte freilich ausserhalb desjenigen Gebietes, auf welchem die gebundenen Landleihen heimisch waren, und auf dem auch eine grosse Zahl der freien Leihen eingegangen wurden; sie erfolgte unabhängig von den Zwecken und Bedürfnissen des wirthschaftlichen Betriebes und ausserhalb des grundherrschaftlichen Verbandes. Mit der Übertragung des leiherechtlichen Gedankens auf einen anderen Personenkreis, dem gegenüber Herrschaftsverhältnisse unanwendbar waren, musste, wie oben schon gesagt, die Leihe alle Elemente persönlicher Art verlieren und einen lediglich vermögensrechtlichen Character gewinnen, wie er dem freien Leiherechte eigen war. Aber auch innerhalb des herrschaftlichen Wirthschaftsverbandes, innerhalb des Kreises von Personen und Objekten, in welchem die hofrechtlichen Leihen gediehen waren, lassen sich in grosser Zahl Übergangsfälle nachweisen, die eine Mittelstufe zwischen Freiheit und Gebundenheit einnehmen, und im einzelnen bald mit den hofrechtlich abhängigen, bald mit den unbedingt freien Leihen näher verwandt sind.

Die Fälle, die hier in Betracht kommen, stehen insgesammt in enger Beziehung zu dem Ausbau des Landes; Rodung des Waldes, Anlegung und Hebung von Specialculturen, namentlich des Weinbaues, sind der wirthschaftliche Zweck, dem diese Leiheverträge ihre Entstehung verdanken. Die Verpflichtung, das erblich überlassene Grundstück zu cultivieren und zu pflegen, und von dem Ertrage einen festbestimmten Zins jährlich an den Leiheherrn abzuführen, ist der auch hier regelmässig wiederkehrende Vertragsinhalt, der überhaupt in freien und unfreien Leihen so häufig sich findet.

Die für unsere Frage speciell belangreichen Momente, die Art und der Inhalt der zwischen Leiheherrn und Beliehenen bestehenden persönlichen Beziehungen, lassen sich wohl nur an Einzelfällen genauer feststellen, weshalb zunächst eine

Reihe von Beispielen, die für den Übergang characteristisch sind, zur Veranschaulichung des oben in allgemeinen Umrissen gekennzeichneten Verhältnisses herangezogen werden soll.

Wenn man von einer dem Jahre 952 angehörigen, in der Urkundensammlung von Lörsch und Schröder als Erbpacht, beziehungsweise als Erbzins bezeichneten Leiheurkunde [1]) absieht, die ausser ihrer zeitlichen Isolierung auch durch manche inhaltliche Eigenthümlichkeiten sich von den späteren Leiheurkunden entfernt, so dürfte der Leihebrief [2]) des Probstes Poppo des St. Simonstiftes in Trier aus dem Jahre 1092 wohl eine der ältesten der hier in Betracht zu ziehenden Urkunden sein. Ihr Inhalt ist etwa der folgende: Schon Burchard, der Vorgänger des damaligen Probstes, hatte einen Theil des „in curte Hoinga" gelegenen, dem Stifte gehörigen Sallandes zum Zwecke der Anlage von Weinbergen gegen Ablieferung des halben Ertrages zu erblichem Leiherechte ausgethan. Seinem Beispiele folgt Poppo, indem er auch den Rest des dort gelegenen Salgutes, das bis dahin wenig Nutzen gewährt hatte, gegen bestimmte Zinssätze verlieh und die Verleihung in feierlicher Versammlung bekräftigte, nachdem er die ganze Angelegenheit zuvor mit dem dortigen Vogte und den prudentioribus et fidelioribus eiusdem familie viris besprochen hatte. Nähere Angaben fehlen in der Urkunde. Sie sagt uns namentlich nichts darüber, wer in den Besitz dieser Güter gelangte [3]), noch weniger über der Beliehenen persönliche Beziehungen zu dem abteilichen Hofe und zu dem Leiheherrn, dem Stifte selbst. Jedoch machen die Nennung des Vogtes und, was über die Form der Bestellung gesagt ist, das Vorhandensein eines persönlichen Abhängigkeitsverhätnisses der Beliehenen ziemlich wahrscheinlich und eine solche Annahme findet wohl darin ihre weitere Bestätigung, dass der ganze Leihebrief, der schon nach seinen Eingangsworten die Aufgabe hat zu zeigen, zu welchem Nutzen der Probst das früher unbenützte Stück Landes gebracht hat, nur der dem Stifte zukommenden Vortheile gedenkt und der Beliehenen und ihres Rechtes erst

---

[1]) Lörsch und Schröder 1. Aufl. No. 56, 2. Aufl. No. 76; MR. UB. I 193; vergl. dazu Lamprecht D. W. L. I, 2, S. 908 Anm. 2.

[2]) MR. UB. I 386.

[3]) Nur bezüglich einer curtis stabularia sind Engelbertus et Hetzel als Empfänger genannt.

in der Corroboratio mit den Worten: „ut stabiliter permaneret a generatione in generationem“ eine dürftige Erwähnung thut. Wenn nun auch in allen Leiheurkunden dem Leiheherrn, schon als beurkundender Person, im Verhältnisse zu dem Beliehenen eine übergeordnete Stellung zukommt, so reicht dieselbe hier doch weit über das gewöhnliche Mass, und das eben besprochene Document kann bei dieser Form nur als der Ausdruck einer herrschaftlichen Gunstbezeugung und Concession aber gewiss nicht als Beurkundung eines Vertrages gedeutet werden. Das Prädominieren des Leiheherrn in seiner herrschaftlichen Stellung macht es begreiflich, dass über die persönlichen Beziehungen der Abhängigen keine weiteren Worte verloren wurden; sie blieben eben vermuthlich in der Stellung, die sie vordem einnahmen, und an der zu rütteln niemand einen Anlass fand. Hervorzuheben ist nur noch, dass die in der Urkunde ausdrücklich aufgenommenen rechtlichen Festsetzungen sich völlig mit dem Inhalte der freien Leiheverträge decken und deren gewöhnlichen und nothwendigen Bestimmungen gegenüber weder ein Mehr noch ein Weniger enthalten.

Ziemlich analoge Verhältnisse dürften geschaffen worden sein bei der Gründung jener Waldcolonie, die nach der im Diplomatar des Marienstiftes bei Trier uns erhaltenen Urkunde[1]) der Abt dieses Klosters dadurch ins Leben rief, dass er den Bewohnern eines benachbarten Dorfes (habitantibus in vico T. homnibus) ein Stück nutzlosen Waldes gegen einen in Wein bestimmten, eventuell in Geld ablösbaren Zins zur Rodung überliess. Die Qualität des zur Zinszahlung abgelieferten Weines, der von den Bauern an den nächstgelegenen herrschaftlichen

[1]) 1115 MR. UB. I 432 .... silvam ... habitantibus .. in vico Tembleti hominibus excidendam concessi, non tamen sine jure annuali et utilitate conditionali. Est autem hec conditio, quatenus in ipsa b. Martini festivitatis die tres amas vini mihi meoque inposternm successori persolvant, et easdem die eadem in Velrecho quocunque modo deferant; quod si ibidem conveniente familia mea vinum acceptabile probabitur, rata et indissolubili conventione fruantur; si vero aliqua inter utramque partem controversia oritur, et detractionis causa vinum fortassis inreprobabile reprobabitur duos superioris proxime et totidem inferioris ville viros iudices sibi constituant, et eorum super hac re deliberationem ratam teneant .... Si vero suo tempore omnis hec non servabitur conventio, libera ecclesie restituatur supradicta possessio.

Digitized by Google

Hof zu führen war, wurde zunächst unter eine gewisse Controle dieses Hofes, in zweiter Instanz unter eine Art Schiedsgericht gestellt, und für den Fall gehöriger Erfüllung aller Verbindlichkeiten die Dauer des Vertrages, für den anderen Fall die Auflösung desselben in Aussicht genommen. Weist hier die Bezeichnung der Abmachung als Vertrag (conventio) und die grössere Anlehnung an die sonst bei freien Leihen übliche Form auf eine freiheitliche Bildung hin, so liegt in der wenigstens partiellen Unterstellung der Weinbauern unter einen herrschaftlichen Hof vielleicht ein Hinweis auf das Vorhandensein einer gleichwohl noch bestehenden persönlichen Unterordnung unter die Herrschaft, die ihren Einfluss möglicherweise auch noch in anderer Richtung geltend machen konnte.

Annähernd gleichen Inhalt hat die Urkunde[1]) des Abtes Wilhelm von St. Martin, der den Leuten eines bestimmten Hofes ein Stück Waldes gegen jährliche Zinsleistungen überliess. Die in den Leihebrief aufgenommene Bestimmung, dass die zur Zahlung verpflichteten Bauern durch Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht nur ihres Antheiles am Walde, sondern alles Rechtes, das ihnen die Herrschaft gewährt hatte, verlustig gehen sollten, begründet wohl die Annahme, dass sie, die fortwährend als homines villae bezeichnet werden, zu dem Marienstifte schon vordem in einem Abhängigkeitsverhältnisse gestanden seien, an dem freilich durch die neue Begünstigung zunächst nichts geändert werden sollte.

Ob aber die Verleihung von solchem Rodelande, wenn damit eine grössere Zahl von Angehörigen eines Hofes begünstigt wurde, diesen nicht — zunächst vielleicht bloss factisch, dann auch rechtlich — zu einer grösseren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verhalf, ist eine Vermuthung, die ebensowohl in gewissen, den bezüglichen Leihebriefen angehörigen Wendungen[2]), wie in

[1]) 1145 Ennen I 54.

[2]) Als solche könnten etwa bezeichnet werden die Ausdrücke, welche die Abmachung als Vertrag bezeichnen, die Constituierung eines Schiedsgerichtes, wie in 1115 MR. UB. I 432 oder sonst die Designierung eines bestimmten Gerichtes für Streitigkeiten zwischen Leiheherrn und Beliehenen, vielleicht auch unter Umständen die Zahlung eines Kaufpreises bei Eingehung des Verhältnisses, die besondere Motivierung des Geschäftsabschlusses im Eingang der Leiheurkunde u. a. m.

der durch spätere Weisthümer zu erweisenden[1]) thatsächlich privilegierten Stellung solcher Colonien, besonders der Weinberggenossenschaften eine Stütze finden kann.

Bestimmter und mit noch mehr Grund wird man aber eine solche Entwickelung im freiheitlichen Sinne für alle Fälle behaupten können, in welchen nicht eine ganze Gruppe von Hofgenossen eine geschlossene Corporation, sondern nur Einzelne mit solch geliehenem Grundbesitze ausgestattet wurden. Kamen dort die Vortheile oft nur der Gesammtheit oder ihrem Vorstande (villicus) zu Gute, während der Einzelne eben an diese Gesammtheit und ihre Organe nach wie vor durch die gleichen rechtlichen Bande geknüpft war, so fielen hier die gewährten Begünstigungen dem Einzelnen unmittelbar und ungeschmälert zu.

In dem Leihebrief[2]) des Domcapitels in Trier, wodurch ein durch Precarienvertrag erworbenes Stück Landes, dessen Bewirthschaftung im Eigenbetriebe für das Capitel wegen derer entfernten Lage unbequem erschien, einem gewissen Woluechinus und dessen Sohne Lambertus erblich und für alle Zeiten zu sorgsamer Cultur gegen Zinsabgaben überlassen wurde, gibt noch die Beziehung auf die in der Nachbarschaft üblichen Zinse und die Unterstellung unter einen herrschaftlichen Boten einige Anhaltspunkte für die Art der Einordnung in den herrschaftlichen Verband, wenn man auch nach dem Inhalte der Urkunde eine sehr intensive Bethätigung eines etwaigen Herrschaftsrechtes nicht gerade für wahrscheinlich halten mag.

Ihrem Inhalte nach nicht viel verschieden ist die vom Probste Gottfried von Trier vollzogene und beurkundete[3]) erbrechtliche Übertragung eines schlecht gepflegten zum kirchlichen Sallande gehörigen Weingartens, der zur besseren Pflege cuidam homini eiusdem curie Rezelino und seinen Erben gegen Ablieferung des halben Ertrages überlassen wurde. Die weitere Bestimmung, dass die Besitzer nur dann, wenn sie das Grundstück veröden liessen oder betrügerisch vorgiengen, desselben durch ein Urtheil von Genossen entsetzt werden dürfen, wurde gewiss mehr zum

---

[1]) vergl. Lamprecht D.W.L. I 6. Abschnitt, 3.

[2]) c. 1132 MR. UB. I 474.

[3]) 1136 MR. UB. I 484, ähnlich 1168, 652.

Vortheile als zu Ungunsten derselben in den Leihebrief aufgenommen. Man darf hier wohl mit Grund eine relativ selbstständige Stellung des Beliehenen annehmen, und die Fassung der Urkunde, die von einer Einordnung in den Herrschaftsverband nichts mehr spricht, macht es wahrscheinlich, dass der homo curie im Leben wenig von seiner Abhängigkeit verspürt haben dürfte.

Urkunden eines derartigen Inhaltes stehen nicht vereinzelt da. Gemeinsam ist ihnen das negative Moment, dass sie über ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis des Beliehenen, seine Unterordnung unter die herrschaftliche Wirthschaftsordnung unmittelbar keinen Aufschluss geben. Und wenn ja gewisse schwache Hinweise dazu berechtigen, das Vorhandensein von derlei rechtlichen und wirthschaftlichen Beziehungen zu vermuthen, so enthält das, was in den bezüglichen Urkunden Aufnahme fand, doch wesentlich denselben rechtlichen Inhalt, der bei analogen Leiheverträgen mit freien, der Gutsherrschaft nicht unterworfenen Personen zur Anwendung kommen konnte und zur Anwendung kam, weil eben alle Momente, die eine Einfügung in den grundherrschaftlichen Wirthschaftsorganismus zum Ausdruck brachten, wie die Regelung der Beziehungen des Erbpächters zu dem Meier, Vogte oder Gutsherrn selbst, dem Vertragsinhalte ferne geblieben sind.

Als Beispiele hiefür könnten etwa noch der Leihevertrag des Stiftes Münstermaifeld mit Heinrich agnomento iaculatori über einen Weingarten im Orte Lehmen[1]), sowie der des Domcapitels Trier mit dem dortigen Bürger Elmenricus über ein erst zu einem

[1]) 1200 MR. UB. II 182 .... quod cum Henrico agnomento iaculatore super quadam vinea ... in medio ville que dicitur limine in hac forma c o n t r a x i m u s, quod Henricus predictam vineam fideliter et diligenter excoleret, et tempore vindemiarum provisorem nostrum . . . in victu sicut expediret procuraret, ac dimidietatem vini inde provenientis suis expensis nobis ibidem fideliter absque diminutione presentaret. Eodem quoque tempore cellerario nostro quartale vini, sumbrinum avene, octo nummos levis monete ad expensam persolvet. Preterea in domo ecclesie nostre torcular et dolia sufficientia tam ad nostram quam ad suam vini portionem recipiendam procurabit et peracto vindemiarum tempore, claves domus cellerario nostro restituet .... Si vero vel ipse H aut uxor eius hadewich decesserit, qui superstes fuerit, predicto gaudeat iure. Similiter si prolem habuerint, unus tamen filiorum integraliter et indivisam excolet vineam, et pretaxato gaudebit iure. Si autem sine prole decesserint, nullus heredum in his bonis obtinendis se aliquo iure tueri poterit.

Weingarten umzugestaltendes Rodeland[1]) u. a.[2]) angeführt werden. Ihr wesentlicher Inhalt ist die erbliche Überlassung des Grundstückes zur Cultur gegen das Versprechen gehöriger Zinsleistung. Dies wird ergänzt durch eine nähere Regelung der erbrechtlichen Bestimmungen, die Einschränkung auf nur einen Erben, und durch andere weniger belangreiche Momente. Die Verbindlichkeit, das Leihegut zu cultivieren und zu pflegen, und bei der erstgenannten Urkunde die detaillierten Bestimmungen über die Ablieferung des Weines an den herrschaftlichen Keller und die dabei zu erfüllenden Leistungen weisen allein noch auf einen Zusammenhang mit dem Wirthschaftsbetriebe des Herrngutes hin.

Auch dieser letzte Hinweis fehlt endlich, in älterer Zeit freilich nicht all zu häufig, später aber in grösserer Allgemeinheit, in dem Inhalte solcher Leiheverträge, und damit ist jene Form erreicht, die geeignet war, gleichmässig auf dem flachen Lande und auf dem städtischen Boden und mit freien, selbst edeln Herrn[3]), ebenso wie mit abhängigen Leuten vielseitig Anwendung zu finden, jene Form, über deren rechtlichen Inhalt schon früher ausführlich gesprochen worden ist.

Schon die hier angeführten Beispiele dürften genügen, den Eindruck hervorzurufen, den ein Ueberblick über das ganze erhaltene Urkundenmaterial in erhöhtem Masse gewährt, dass

---

[1]) 1204 MR. UB. II 221 . . . quod . . . elmenrico civi treverensi quandam terram incultam in ruselingrove . . . ad vineam plantandam et excolendam, et suis post eum heredibus iure hereditario habendam sub annuali censu concessimus. Hanc autem inter ecclesiam nostram et prefatum civem seu suum heredem ordinationem observandam statuimus, quod annuatim usque ad quatuor annos . . . V solidos in festo b. martini super memorata terra refectorii nostri administratori reddere tenetur. In quinto vero anno et deinceps a prefato cive sive suo herede ama una vini cum claustrali mensura super eadem terra prenotato ammiuistratori annuatim reddetur, aut si vinum defecerit X solidi pro ama vini in festo b. martini solventur. Hoc etiam adnectere curavimus, quod pretaxata hereditas non in plures heredes dividetur sed integra a sola persona memoratus census persolvetur. Insuper si sepedictus elmenricus sive suus heres prenotatam hereditatem sibi alienare et vendere volet, hoc primum ecclesie nostre evidenter denuntiabit, et si nec ad opus ecclesie nostre nec ad opus cuiusquam fratrum nostrorum inter fratres capituli nostri emptorem invenerit, cuicumque alii volet vendendi liberam potestatem habebit.

[2]) z. B. MR. UB. II 1202, 239; III 1215, 32 u. a.

[3]) s. oben S. 37.

nämlich eine Reihe continuierlich sich an einander schliessender Übergangsfälle zwischen den alten, dem Hofrechte angehörigen Landleihen und den freien, ungebundenen Leihen, wie sie im 12. und 13. Jahrhunderte häufig wurden, eine Verbindung herstellen und die Annahme einer historischen Entwickelung ungemein nahe legen.

Man sieht in bunter Mischung leiherechtliche Abmachungen der verschiedensten Art für die verschiedensten wirthschaftlichen Bedürfnisse in Anwendung, Landleihen, die bald die Merkmale streng hofrechtlicher Gebundenheit, bald den Character völlig freier, von personenrechtlichen, herrschaftlichen Elementen unbeeinflusster Verträge an sich tragen, oder dazwischen liegende Mittelstufen einnehmen, ohne dass die auf uns überkommenen Nachrichten stets die nöthigen Anhaltspunkte gewähren würden, um den einzelnen Fall mit Sicherheit der einen oder anderen Gruppe zuzuweisen und an den Übergängen scharfe Grenzlinien ziehen zu können.

Der ländlichen Leihe freilich blieb selbst in der freiesten Ausgestaltung, zu der sie gelangt ist, immer noch ein gewisser Zusammenhang mit dem wirthschaftlichen Grossbetriebe gewahrt. Wenn es auch in vielen Fällen für den Leiheherrn factisch darauf hinauskam, dass er für den aufgegebenen Besitz einen fixen Geldzins erhielt, so erschöpfte sich hierin gewiss nicht der bei Abschluss des Leihecontractes intendierte Zweck. Die Absicht, das Grundstück der Cultur zuzuführen oder in einem guten Culturzustande zu erhalten, blieb wenigstens neben dem Gedanken, aus dem dabei zu gewinnenden jährlichen Zinserträgnisse ein mühelos zu erwerbendes und sicheres Einkommen zu erlangen, immer das entscheidende Motiv für die Begründung solcher Erbleihen. Zu einem reinen Geldgeschäfte ist die ländliche Erbleihe nie geworden; und noch mehr. Der Zins hat freilich von dem ihm früher eigenen, an Unfreiheit oder Abhängigkeit erinnernden Beigeschmacke viel oder alles verloren und sich seine Bedeutung nur in seinem pecuniären Werthe erhalten. Aber in gleicher Weise, wie in wirthschaftlichen Beziehungen ein Zusammenhang mit dem Herrngute gewahrt blieb, mochte sich für den beliehenen Bauer eine persönliche, wenn auch wenig bedeutsame, Unterordnung unter die Herrschaft und ihr (später patrimoriales) Gericht oft dauernd erhalten haben.

Wenn man nun bei dieser Sachlage auch für die freien Leihen des ländlichen Güterrechtes eine vollständige Befreiung

von allen herrschaftlichen Einflüssen, die durchgreifende Trennung aller persönlichen und vermögensrechtlichen Elemente nicht anzunehmen hat, ist der Gegensatz zwischen dem alten, hofrechtlich gebundenen und dem neuen Leiherecht ein sehr bedeutender, und zwischen beiden liegt ein mächtiger Fortschritt im Sinne einer freiheitlichen Entwickelung, ein Fortschritt, der auch in den Zeiten des Ueberganges, da beide Formen neben einander vorkamen, als ein wesentlicher allgemein empfunden wurde.

Zeugen dessen sind uns die freilich nicht all zu zahlreich erhaltenen Urkunden, in welchen gelegentlich der Begründung neuer Leiheverträge die Befreiung von den Lasten der älteren gebundener Leiheformen, die durch das bessere Recht verdrängt wurden, Erwähnung thun [1]). Hier kommt der Gegensatz klar zum Ausdrucke. Was bei Betrachtung des historischen Werdeprozesses als Anfang und Endpunkt einer continuierlichen, allmähligen Entwickelung erschien, äussert sich bei solch' unvermitteltem Übergange als ein Sprung von dem einen Extreme in das andere.

Noch ein gutes Stück gewaltiger ist der Contrast, wenn man den alten, gebundenen Landleihen, welche das Hofrecht in den verschiedensten Formen gezeitigt hat, das städtische Leiherecht und die Entwickelung, die es späterhin genommen hat, gegenüberstellt. Während auf ländlichem Boden die Fortdauer eines wenn auch sehr beschränkten herrschaftlichen Momentes im Leiherechte vielleicht als Regel auch für die spätere Zeit noch wird angenommen werden müssen, findet sich davon bei den gewöhnlichen städtischen Erbleihen sicher nicht mehr die geringste Spur [2]). Und was eben für die ländlichen Leihen mit Entschiedenheit in Abrede gestellt werden konnte, die Umwandlung der Leihe zu einem Geschäfte lediglich pecuniären Characters, die Anwendung ihrer Form für geldgeschäftliche Speculation, das hat sich innerhalb der Mauern der Städte thatsächlich vollzogen [3]).

Wenn man dieses städtische Leiherecht mit einem Hinblicke auf die eben angedeutete spätere Entwickelung in Betracht zieht

[1]) vergl. oben S. 101 f.

[2]) vergl. Heusler, Gewere S. 142, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel S. 172.

[3]) vergl. Arnold und Gobbers a. a. O.

und ihm die Leiheverhältnisse des alten, strengen und noch nicht gemilderten Hofrechtes gegenüberhält, dann erscheint der Unterschied allerdings so bedeutend, wie ihn Gobbers in seiner oft genannten Untersuchung über Erbleihe und Rentenkauf des mittelalterlichen Kölns kennzeichnet [1]). Dann stehen sich in der That „Häuserleihe und Hofrecht stracks gegenüber: dort Freiheit, hier Unfreiheit, dort dingliches Recht, hier gar keines, höchstens ein von dem Belieben des Grundherrn abhängiges, wenn auch nicht von ihm nach Willkür gehandhabtes Recht". Dann ist es allerdings „nicht ersichtlich, wie aus dem einen Rechtsinstitut das andere sich entwickelt haben soll" [2]) und man mag sich gerne der Auffassung zuneigen, dass hier ein neues zeitgemässeres Rechtsinstitut die unbrauchbaren alten Formen verdrängt habe, nicht aus ihnen herausgewachsen sei.

Und doch fällt die weitreichende Conformität der städtischen und ländlichen Erbleihen in den verschiedenen Formen ihres ersten Auftretens unwillkürlich in die Augen.

Auch auf städtischem Boden finden wir hofrechtliche Leihen — eine Thatsache, die wohl von keiner Seite bestritten wird [3]). Selbst Urkunden aus späterer Zeit, die auch ihrem Inhalte nach einer späteren Entwickelung angehören, wie z. B die zahlreichen Kölnischen Leihebriefe, die einen „Hofzins" erwähnen, bringen unzweideutig den Bestand von solchen älteren Verhältnissen zum Ausdrucke [4]). Auch hier finden wir Leiheverträge, die in

[1]) S. 140, § 5.

[2]) Die von Arnold, Gesch. des Eigenthums S. 36 vertretene Ansicht.

[3]) Selbst nicht in der Abhandlung v. Below's „zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung I Hist. Zeitschrift 58. Bd. p. 203 f. u. 243 f. vergl. ausserdem Heusler, Verfassungsgeschichte v. Basel S. 170, Institutionen § 95 u. 111, Gobbers a. a. O. S. 177 Ennen, Gesch. der Stadt Köln I 413.

[4]) z. B. Ennen II 1205, 18; 1214, 44; 1217, 56; 1232, 128; 1238, 179; 1242, 223; 1243, 229; 1249, 290; 291; 1255, 361; 1261, 420; 1264, 466; III 1283, 233; 1287, 283; vergl. auch l. eod. 1285, 253; Hoeniger Schreinsurkk. I Laur. 1 VI 1. — Da das jus hereditarium in Köln rechtlich ziemlich auf gleicher Stufe steht mit dem jus civile anderer Städte, so muss man die genannten Urkk. als Leihen nach Stadtrecht deuten, bei welchen sich gleichwohl eine Abgabe findet, que hovecins dicitur; will man andererseits den stadtrechtlichen Character dieser Leihen nicht zugeben, und ihnen wegen des Hofzinses hofrechtliche Natur vindicieren, dann muss man hervorheben, dass einzelne von ihnen die Verpflichtung zur Tragung von stadtrechtlichen Lasten ausdrücklich aussprechen (z. B. Ennen II 1217 56: ausser dem Erbzins: insuper et censum que curie dicitur nec non et omne jus civile qualecumque fieri contigerit . . . omne administrabunt und 1255, 361: insuper

dem Ausschlusse der bei hofrechtlich gebundenen Formen gebotenen persönlichen Beschränkungen oder in der Statuierung einzelner derselben auf den Gegensatz und die Verwandtschaft der beiden Leiheformen hinweisen. Wie gleichartig endlich die entwickelten freien Leihen in Stadt und Land ihrem Inhalte nach gestaltet waren, hat schon die obige dogmatische Darstellung erwiesen, indem alle dort dargelegten Grundsätze gleichmässig in Beispielen des städtischen und ländlichen Rechtes ihre Stütze fanden. Einige speciell hieher gehörige Urkunden sollen dies noch besonders in Erinnerung bringen.

So gab z. B. der Domprobst von Köln [1]) einem gewissen Eiko von Halle einen Baugrund zu erblichem Rechte, so zwar, dass derselbe nach des Beliehenen Tode an dessen eheliche Nachkommenschaft unter Aufrechterhaltung dieser „Schenkung" gelange, dafür aber ein jährlicher Zins von 7 sol. an die Angehörigen der Kölner St. Peterskirche zu bestimmten Termine zu bezahlen sei. Sollten die Besitzer den Zins nicht zu zahlen gewillt sein, so solle die Hofstätte sammt dem darauf Erbauten an die Canonicer von St. Peter zurückfallen. Die weitere Bestimmung, dass ausser dem Zinse auch alle civiles exactiones an die Bürger zu bezahlen seien, ist zwar durch die Besonderheiten des städtischen Rechtes verursacht; ihr Hinzutreten zu den eigentlich leiherechtlichen Festsetzungen ändert aber nichts an deren Character und deren Uebereinstimmung mit dem Inhalte analoger Landleiheverträge.

Enthält eine ziemlich verwandte Urkunde des Mainzer Erz-

---

censum qui hovezins dicentur collectas et omne ius civile persolvent). Überlegt man hiezu, dass auch bei unzweifelhaft städtischen Leihen Abgaben hofrechtlicher Art wie z. B. die Vorhener sich finden, (vergl. Arnold a. a. O. S. 35 n. 70, Rosenthal a. a. O. S. 76), so wird man den Ausführungen v. Below's a. a. O. S. 203 f, z. B. dem Satze: „der Grundbesitz zu Hofrecht ist von den städtischen Lasten frei, der Grundbesitz zu Stadtrecht von den hofrechtlichen" gewiss nicht beipflichten können.

[1]) 1184 Ennen 1 98 .... tradidi Eikoni de halle aream quandam .... hereditario iure, ut videlicet post eius obitum ad legitimos ipsius heredes sub eiusdem donationis obtentu devolvatur, hoc pacto, ut singulis annis in anniversario Herimanni solvat omni excusatione remota fratribus s. Petri colouiensis monete VII solidos et praeterea civibus omnes civiles exactiones sine nostro dampno et nostri census diminutione. Si vero post aliquot annos vel ipse vel heredes sui predictum censum solvere noluerint, predicta area cum suppositis edificiis ad potestatem canonicorum s. Petri redeat.

bischofes Conrad[1]), welcher die erbliche Verleihung eines Mainzer Bauplatzes an den Wagenbauer Hartrad verbriefte, die Besonderheit eines in Wachs zu entrichtenden Zinses und damit vielleicht einen Hinweis auf Wachszinsigkeit, so bewegt sich, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, ein Leihebrief des Abtes von St. Martin in Köln[2]) und viele andere solche städtische Leihen wieder ganz in den Formen des Leiherechtes überhaupt. Der Abt überlässt einem gewissen Tirricus sammt Frau und Erben ein kleines Haus zu Erbrecht mit der Verabredung, dass davon ein jährlicher Zins und überdies der sogenannte Hofzins, sowie die bürgerlichen Abgaben von den jeweiligen Besitzern ohne Beeinträchtigung des Leihezinses zu bezahlen seien.

Abgesehen von dem Hofzinse, indem man wohl einen Rest ehemals hofrechtlicher Zinspflicht erblicken muss[3]) und der demnach vielleicht eine Besonderheit enthält, schliesst sich auch dieses Übereinkommen den ländlichen Leihen vollkommen an. So findet sich in diesen und in allen anderen Fällen[4]) von städtischer Erbleihe, so lange sie noch nicht in ihrem weiteren Fortschreiten neue Formen gewonnen hat, im wesentlichen völlig die gleichen Bestimmungen, die in freien Leihen auf dem Lande gebräuchlich sind. Und wenn man will, lässt sich auch in manchem untergeordneten, an sich belanglosen Detail eine analoge Ausgestaltung der leiherechtlichen Bildungen innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern verfolgen. So entsprechen doch die im städtischen Rechte häufig wiederkehrenden Bestimmungen über die Pflicht zum Bau und zur Erhaltung

---

[1]) 1189 Guden. I p. 291 .... quod Aream quandam ... in superiore parte Moguntine civitatis Muro adiacentem inter fossatum fideli nostro Hartrado carpentario et uxori eius Gertrudi eorumque liberis et ipsorum heredibus perpetuo contulimus ...., eo pacto ut annuatim ... duas libras cere ad concinanda nostra lumina, in Censu ad nostram Cameram persolvant.

[2]) 1217 Ennen II 56 .... quod nos domunculam ... cuidam Tirrico et uxori eius Hildegundi ac eorum heredibus in perpetuum iure hereditario possidendam donavimus ..... talis pactio, ut nobis exinde ... II sol. annuatim persolvant, insuper et censum qui curie dicitur et omne ius civile, qualecumque fieri contigerit, ipsius aree possessores absque diminutione nostri census amministrabunt.

[3]) vergl. Ennen, Gesch. der Stadt Köln I 414, sowie Ennen, Quellen III 1285, 253.

[4]) vergl. z. B. MR. UB. II 1212, 286; III 1232, 460; 1235, 543 u. v. a.

von Häusern [1]) völlig den Anordnungen über die ländliche Rodung und Cultur. Ebenso sind hier wie dort die gleichen Cautionen und Sicherstellungen [2]); und analog ist auch das Verhalten zu den älteren, gebundenen Leiheformen und die besondere Betonung des besseren Rechtes [3]).

Behält man diesen unverkennbaren Parallelismus der Erscheinungeu des städtischen und ländlichen Rechtes im Auge und berücksicht man, dass es im wesentlichen dieselben geistlichen Anstalten und grossen Grundbesitzer waren, die innerhalb und ausserhalb des städtischen Weichbildes ihren Grund und Boden in der gleichen Weise durch Überlassung zu Erbrecht sich nutzbar machten, dann mag man immerhin zugeben, dass specifisch städtische, wirthschaftliche wie rechtliche, Momente in dem Entwickelungsgange des städtischen Leiherechtes manche Modification bewirkten, aber es ist doch wohl nicht mehr möglich, den Zusammenhang mit dem Rechte des flachen Landes schlechthin in Abrede zu stellen und zu behaupten, dass beide unabhängig von einander sich entwickelt hätten, und die städtische Leihe selbstständig und öriginär entstanden sei [4]). Die Thatsache allein, dass man auf städtischem Boden, wo der Übergang vielleicht ein rascherer war, die einzelnen Bindeglieder nicht so deutlich verfolgen kann, ist wohl nicht geeignet eine derartige Vermuthung zu begründen.

Es drängt vielmehr alles zu der Annahme hin, dass die beiden Formen der freien Erbleihe, welchen wir in den Rheinländern jener Zeit in Stadt und Land begegnen, einer und derselben gemeinsamen Quelle entsprungen sind, und dass sie anfänglich in gemeinsamem Entwickelungsgange und sich gegenseitig beeinflussend zu ihrer individuellen Ausgestaltung gelangt

---

[1]) Eunen II 1225, 89; 1252, 309; 1261, 420; III 1294, 397; MR. UB. III 1235, 543; 1236, 577; 1240, 676.

[2]) vergl. z. B. Ennen II 1217, 56; 1252, 309 u. a.

[3]) z. B. 1181 Lac. I 477. Anklänge an frühere, wahrscheinlich unfreie Leiheverhältnisse vielleicht in 1292 Gud. II p. 273; 1299 Eunen III 488 u. a.

[4]) vergl. in dieser Beziehung auch Liesegang in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XI S. 26. — Die im Texte ausgeführten Überlegungen, namentlich die Annahme einer inneren rechtsgeschichtlichen Continuität zwischen den Leihen nach Hofrecht und den späteren städtischen Leihen, wird selbst dann nicht alteriert oder in Frage gestellt, wenn man der Ansicht v. Below's (Hist. Zeitschrift 58 S. 203 u. 241 ff.) beipflichten und die völlige

sind. Die zunächst geringen Verschiedenheiten sind später mächtiger geworden und mit dem Aufschwunge der Städte konnte die Erbleihe dort eine Entwickelung nehmen, die naturgemäss in den conservativen Verhältnissen des ländlichen Grundbesitz sich nicht entfalten konnte. Während ursprünglich bei geringeren Differenzen eine wechselseitige Beeinflussung noch möglich war, musste später, sobald die Gegensätze grösser wurden, vollständige Trennung erfolgen. —

So würde die hier durchgeführte rechtsgeschichtliche Untersuchung zu dem Ergebnisse führen, dass die freie Erbleihe, wie sie in den Verträgen über städtischen und ländlichen Gutsbesitz der Rheingegenden des 12. und der folgenden Jahrhunderte vielfach wiederkehrt, auf eine zeitgemässe Umbildung der älteren Leiheformen, namentlich des Hofrechtes zurückzuführen ist[1]). Die alten precarischen Leihen haben bei diesem Entwickelungsgange keinen Antheil gehabt; dagegen mögen immerhin lehenrechtliche Formen, die freilich vornehmlich anderen Rechtsgebieten angehört haben, auch auf diese kleinen Leihen manchen Einfluss geübt haben. Die eigentliche Fortbildung, die aus dem Hofrechte und seinen Leiheformen sich vollzog, gieng in der Art vor sich, dass auf der einen Seite das ursprünglich ganz precäre Leiheverhältnis im Laufe der Zeiten immer mehr zu einem dinglichen Rechte erstarkt ist, und auf der anderen Seite die anfangs vielleicht allein ausschlaggebenden

---

und durchgreifende Verschiedenheit und frühzeitige Trennung von Hof-Gericht und Stadt-Gericht annehmen wollte, weil die innerliche materiellrechtliche Entwickelung durch Schranken, welche etwa die verschiedenen Rechtsgebiete trennen, nicht aufgehalten wird oder wenigstens nicht nothwendig und nicht unbedingt aufgehalten werden muss. Freilich ist nicht in Abrede zu stellen, dass durch die hier gegebenen Ausführungen v. Below's Hypothese namentlich für die älteste Zeit nicht gerade an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

[1]) Hält man an diesem Zusammenhange fest, und berücksichtigt man dass die freie Erbleihe entstanden ist zu einer Zeit, in welcher die Erblichkeit auf hofrechtlichem und lehenrechtlichem Gebiete schon ziemlich eingebürgert war, und dass die ganze wirthschaftliche Lage in vielen Fällen nur eine erbliche Verleihung möglich machte, so wird man vielleicht die von Lamprecht a. a. O. S. 938 f. vertretene Auffassung, dass der Erbleihe eine Zeitleihe in der Entwickelung vorausgegangen sei, nicht als nothwendig annehmen müssen, wenn auch gewiss zuzugeben ist, dass die Ausbildung zeitlich beschränkter Leihen auch für eine freiheitliche Entwickelung der Erbleihen nur förderlich sein konnte.

herrschaftlichen Momente im Leiherechte sich immer mehr verflüchtigt haben. Dabei war die Entwickelung freilich nicht derart, dass diese neue, freiheitlich ausgestaltete Rechtsform die ältere in ihrer Totalität verdrängt und sich allgemein an ihre Stelle gesetzt hätte, und dass man in streng geschlossener zeitlicher Aufeinanderfolge die Entwickelung und den Übergang von der alten zur neuen Form verfolgen könnte. Der Erfolg war vielmehr nur ein partieller; nur in einzelnen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens, die eine freiere Gestaltung bedurften, kam das neue Recht zum Durchbruche und trat dann zu den daneben noch fortbestehenden älteren Formen in um so grelleren Gegensatz.

Fragt man nach den Ursachen dieser freiheitlichen Entwickelung, so sind es wohl im allgemeinen dieselben, die auch auf anderen Gebieten und in anderen Formen in jener Zeit einem neuen, freien Geiste zum Durchbruche verhalfen.

Der Mangel an hinreichenden Arbeitskräften auf dem Lande, der um so empfindlicher wurde, je mehr die grösseren Gutsherrschaften genöthigt waren, zu weiterem, mühsamen Ausbau des Landes zu schreiten, und die in der Zeit der Colonisation des Ostens und des Aufblühens der Städte der ländlichen Bevölkerung gegebene Möglichkeit durch völligen Austritt aus den bisherigen, vielleicht beengenden Verhältnissen zu besserer und unabhängiger Stellung zu gelangen, und viele andere Umstände, die für uns hier weniger Interesse bieten, versetzten die grossen Gutsherrn oft in die Zwangslage, im eigenen Interesse, zur Erhaltung der für sie nothwendigen bäuerlichen Bevölkerung, von der Strenge des alten Rechtes nachzulassen und freiere Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Unmittelbare Veranlassung boten dann, wie schon eingangs erwähnt, meist die Fälle, wo die Verwerthung des Grund und Bodens, die von der Herrschaft angestrebt wurde, erst durch eine mühsame, kostspielige Arbeit erreicht werden konnte. Rodung von Wäldern, Anlage von Wiesen und Weinculturen, Erbauung und Erhaltung von Mühlen und Ähnliches auf dem Lande und der Häuserbau in den Städten, all dies erforderte einen den gewöhnlichen Durchschnitt übersteigenden Einsatz von wirthschaftlichen Kräften und gab deshalb vielfach Anlass zur Anwendung eines günstigeren, privilegierten Rechtes. Die Bedürfnisse eines regeren Güterverkehres in den Städten förderten dort eine weitere Entwickelung.

Näher einzugehen auf all die Factoren des wirthschaftlichen und socialen Lebens, welche die neuen Rechtsbildungen erzeugt und eingebürgert und dann ihre Eigenart gepflegt und zur Entfaltung gebracht haben, erscheint bei dem hier verfolgten Zwecke nicht geboten; es kann umsomehr übergangen werden, als über diese vorwiegend wirthschaftsgeschichtlichen Fragen von berufener Seite schon ausführlich gehandelt wurde[1]).

Hier sei, der Vollständigkeit halber, nur noch eines juristischen Momentes gedacht, das in dem eben geschilderten Entwickelungsgange zu einer immer freiheitlicheren Behandlung der Leiheverträge zum mindesten als förderndes Element mitgewirkt hat, wenn ihm nicht eine noch weiter reichende Bedeutung zukommt.

Es ist schon an früherer Stelle[2]) des Einflusses Erwähnung geschehen, welchen der rechtliche Verkehr unter geistlichen Anstalten in einer Beziehung auf den hier verfolgten Umwandlungs- und Werdeprocess geübt hat. Hier kommt noch eine andere Einwirkung in Betracht. Wenn auf irgend einem Gebiete des damaligen Verkehrsleben das Bedürfnis nach einem gedankenmässig ewig währenden Einkommen, einem nie erlöschenden Nutzungsrechte ein reges und lebhaftes war, so muss in erster Linie das kirchliche Vermögensrecht dazu Anlass gegeben haben. All die frommen Stiftungen, welche die Verehrung Gottes oder eines Heiligen dauernd sichern, oder die fromme Erinnerung an einen Verstorbenen durch Gebete und Todtenfeiern für immer wach erhalten sollten, mussten ewig sein, wie die Kirche, an die sie gelangten, und wie die Leistungen, die angestrebt wurden. Das geeignetste Mittel zur Begründung eines solchen dauernden und Jahr für Jahr wiederkehrenden Einkommens lag unzweifelhaft in der Zuwendung von Grund und Boden oder davon kommenden Einkünften. Die Übertragung von Eigenthum war die einfachste, aber nicht die einzige Form; in der Zuweisung des Erträgnisses oder der Abgaben eines zinspflichtigen Gutes mit oder ohne eine gleichzeitige Übertragung des Eigenthumsrechtes, lag ein anderes Auskunftsmittel, das überdies den Vortheil hatte, dass dabei durch die jährliche Zahlung an einem festgesetzten Tage die Widmung für den bestimmten Zweck (z. B. für Abhaltung einer Memorienfeier) besser zu Tage treten konnte. Was uns dabei interessiert, ist, dass auch Leihe-

[1]) vergl. Lamprecht a. a. O. I, VI. Theil.

[2]) S. 103 f.

verhältnisse zu diesem Zweeke in mannigfacher Art ins Leben gerufen wurden. Nicht selten wollte nämlich der Gründer einer solchen Stiftung bei der Übertragung des Grundstückes für sich selbst und seine Leute doch noch etwas zurückbehalten; dann liess er sich für sich und seine Descendenz entweder direct einen ewigen Zinsbezug zusichern, oder er liess sich das Gut zu erblichem oder lebenslänglichem Rechte (jure hereditario) zurückverleihen, wofür er seinerseits sich zu einem Zinsentgelte verpflichtete. In anderen Fällen lag es dem Schenker eines Gutes wieder daran, einen bestimmten Zinsmann auf demselben zu belassen und die eigentliche Zuwendung an die Kirche bestand dann in dem Zinsbezugsrechte, als der einzigen actuellen Äusserung des überlassenen Eigenthumsrechtes. Für eine solche Verfügung war vielleicht mitunter massgebend, dass der bisherige Herr und Eigenthümer eines Grundstückes für einen bestimmten seiner Leute besonderes Vertrauen hegte und ihm darum neben dem Grundbesitze auch die Fürsorge für die gehörige Verwendung des der Kirche zugedachten Einkommens, etwa für Abhaltung von Gedächtnisfeiern, Beleuchtung der Grabstätte oder eines Altares u. a. m. überweisen wollte[1]). So gab der hier gekennzeichnete religiöse Zweck vielfach Veranlassung zur Begründung von neuen oder zur Beurkundung von schon bestehenden Leihen, die dann nach den Verhältnissen des einzelnen Falles einen mehr oder weniger freien Character trugen[2]).

So mannigfaltig diese Bildungen im einzelnen gewesen sein mögen, so ist ihnen doch das eine gemeinsam, dass sie nicht aus wirthschaftlichen sondern aus kirchlichen Bedürfnissen herausgewachsen sind, und dass ihr Zweck vornehmlich in der intendierten Zinszahlung bez. in der Verwendung des Zinses gelegen ist. Entfernen sie sich so von dem Gebiete des eigentlich wirthschaftlichen Lebens, so liegt in der Erhebung der Zinsleistung zu dem das Rechtsverhältnis zunächst bestimmenden Factor, eine wesentliche Verschiedenheit gegenüber den anderen Leihen. Und gewiss lag in dem Umstande, dass auf diesem einen Gebiete eine solche

[1]) Etwa wie in Urk. 1222 Böhmer, Frankf. UB. p. 34.

[2]) z. B. 1115 MR. UB. I 431; 1150, 556; 1258 Böhmer, Frankf. UB. p. 121 u. a. Schenkungen mit Begründung einer Zinspflicht für einen Jahrtag 1101 MR. UB. I 402; ähnlich 1133 Gnden I p. 108; 1253 Böhmer, Frankf. UB. p. 87; 1258 p. 120 und desgleichen in den Kölner Schreinsurk. Hoeniger I z. B. Schreinskarte der Martinspfarre 2 IV 22 (c. 1142—1156).

Umwandlung zum Durchbruche gelangt ist, eine wesentliche Förderung des leiherechtlichen Entwicklungsganges, der ja gerade damals sich in dieser Richtung bewegte[1]).

Die wirthschaftliche, sociale und rechtliche Bedeutung aber die einer solchen Entwickelung zukam, die wird gewiss niemand gering anschlagen wollen. Sieht man auch ganz ab von den Vortheilen, welche die ferner Ausbildung des Leiherechtes in den Städten für den geldgeschäftlichen Verkehr im Gefolge hatte, so ist auch auf dem Gebiete des ländlichen Rechtes die Anbahnung und das Durchdringen freierer Leiheformen, welche die Persönlichkeit des Bauern nicht mehr in so enge Schranken schlossen, sowie die Ausbildung beweglicher Formen für den bäuerlichen Immobiliargüterverkehr überhaupt ein Fortschritt von ganz hervorragendem Werthe.

---

[1]) vergl. in dieser Beziehung auch die Ausführungen bei Arnold, Geschichte des Eigenthums S. 94 ff.

II.

Die bäuerlichen Zinsgüter der nördlichen deutschen Colonisationsgebiete.

Ungefähr zur gleichen Zeit, in welcher in den Rheinlanden der Ausbau von uncultiviertem Lande namentlich durch die Anlage von Weinbergen und anderen Specialculturen auf früher ungeordnetem Boden, sowie das Aufblühen der Städte in mancher Beziehung eine Umwälzung der wirthschaftlichen Verfassung und die oben geschilderte Entwickelung des neuen, freiheitlichen Landleiherechtes hervorgerufen hat, wurde in den nördlichen und östlichen Grenzgebieten der damaligen deutschen Cultur, in den Niederungen und Sümpfen längs der Meeresküste und in den der slavischen Nachbarschaft abgerungenen Ländereien, die Bebauung und Besiedelung völlig unwirthlicher und unbewohnter Landstriche durch die Heranziehung einer zahlreichen Colonistenbevölkerung in der umfassendsten Weise ins Werk gesetzt. Es liegt auf der Hand, dass die Erreichung des angestrebten Zweckes, das Gedeihen dieses Colonisationsunternehmens, dessen Bedeutung die Grossen jener Gebiete, wenigstens insoweit ihr Nutzen in Betracht kam, klar erkannten, nur dadurch möglich war, dass den neuen Ansiedlern weitreichende Vortheile und besondere Privilegien gewährt wurden. Denn materiell war die Lage, welche die Colonisten wenigstens für die erste Zeit zu erwarten hatten, nichts weniger als günstig. Musste doch der Grund und Boden, der in Hinkunft die neue Heimstätte für den Colonisten sein sollte, durch Kunst und mühevolle Arbeit den feindlichen Elementen oft erst abgerungen werden. Die Überlassung der dem einzelnen zugewiesenen Hufe zu erblichem und dauerndem Be-

sitzrechte gegen eine geringe Zinsabgabe und die Gewährung und Sicherung der persönlichen Freiheit waren im allgemeinen die Zugeständnisse, die sich geeignet erwiesen, Colonisten aus weiter Ferne zu der beschwerlichen und oft gewagten Culturarbeit zu gewinnen.

Welch grosse Bedeutung in wirthschaftlicher, rechtlicher und politischer Beziehung diesem Colonisationswerke zukam, das aus kleinen Anfängen zu weiter Ausdehnung gelangte, ist aus den dieser Frage speziell gewidmeten Untersuchungen [1]) wie allgemeinen geschichtlichen Werken zur Genüge bekannt. Und ebenso ist die Geschichte der Ausbreitung dieser colonisatorischen Bewegung in älteren Abhandlungen und durch neuere Forschungen, die das wirthschaftlich so merkwürdige Ereignis bald auf dem ganzen Gebiete, auf dem es sich vollzog, bald wieder mit vornehmlicher Berücksichtigung der einzelnen davon betroffenen Territorien behandelt haben, so oft und so gründlich besprochen worden, dass eine neuerliche Erörterung des geschichtlichen Problemes fast als überflüssig erscheinen möchte.

Darum liegt es auch nicht in der Absicht der vorliegenden Studie auf diese Frage von neuem einzugehen. Hier handelt es sich weder um eine Würdigung der culturgeschichtlichen Bedeutung, noch auch um die Darstellung des Fortschreitens und der Verbreitung dieser die Germanisierung der Grenzgebiete begründenden Colonisation; es sollen vielmehr lediglich die rechtlichen Formen, in welchen diese Ansiedelungen ins Leben gerufen wurden, namentlich die Beziehungen der Colonisten in ihrer rechtlichen Stellung zum Grund und Boden einer besonderen Untersuchung unterzogen werden.

Naturgemäss folgt dabei die rechtsgeschichtliche Darstellung am besten dem Entwickelungsgange, den die Colonisation selbst eingeschlagen hat. An die Besprechung der rechtlichen Gestaltung, welche bei den ersten Coloniengründungen ins Leben gerufen, und die auch später im allgemeinen beibehalten wurde, wird sich füglich der Hinweis auf die Veränderungen anschliessen, welche die einmal gewonnene und im Prinzipe unveränderte rechtliche Form in ihrer Anwendung und Übertragung auf andere verwandte Unternehmungen im weiteren Verlaufe erfahren hat. Dabei mag der enge Zusammenhang von öffentlichrechtlichen und

[1]) vergl. die Zusammenstellung der einschlägigen Literatur z. B. bei Schröder D.R.G. S. 375 Anm. 15 und S. 407 Anm. 1.

privatrechtlichen Elementen, der schon bei einem flüchtigen Blicke auf die belangreichen Urkunden zu Tage tritt, es rechtfertigen, wenn neben den privatrechtlichen Besitzverhältnissen auch die öffentliche, namentlich die gerichtliche Organisation der Colonien in ziemlich weitem Umfange in den Kreis der Besprechung gezogen wird.

Der Ausgangspunkt für alle unserem Gegenstande gewidmeten Untersuchungen ist wohl von jeher der Vertrag gewesen, durch welchen der grosse Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen mehreren holländischen Unternehmern die Trockenlegung von unwirthlichen Sumpfländereien zum Zwecke der Gründung neuer und ausgedehnter Ansiedelungen gestattet und rechtlich wie factisch ermöglicht hat[1]). Und gewiss mit vollem Grunde wird gerade diese Abmachung zur Grundlage für alle modernen Darstellungen der Colonisationsgeschichte gewählt. Dieselbe ist freilich nicht die älteste auf uns gekommene Aufzeichnung[2]) über eine Ansiedlung einer grösseren Zahl von Colonisten; und es fehlt auch nicht an Anzeichen, dass, noch ehe Erzbischof Friedrich diese holländische Colonie ins Leben gerufen hat, auch schon andere fremdländische Ansiedler sich in jenen Gegenden niedergelassen haben[3]). Aber der hier genannte Vertrag[4]) ist grundlegend für unsere Kenntnis über die Rechtsverhältnisse der holländischen Colonien und ein Vergleich mit späteren analogen Abmachungen zeigt, dass die in ihm enthaltenen Rechtsgedanken weiterhin wohl ergänzt und in Einzelheiten modificiert wurden, im wesentlichen aber auf lange Zeit hin massgebend blieben. Mit diesen, freilich erst im weiteren Verlaufe der Darstellung zu erhärtenden Behauptungen dürfte ein genaues Eingehen auf seinen Inhalt vorläufig gerechtfertigt erscheinen[5]).

[1]) 1106, Ehmck und v. Bippen, Bremer UB. No. 27, s unten Anm. 5.

[2]) s. unten S. 129.

[3]) vergl. Eduard Otto Schulze, Niederländische Siedelungen, Hannover 1889 S. 24.

[4]) Über Art und Glaubwürdigkeit der Überlieferung s. ausser dem Bremer UB. und Lappenberg, Hamburger UB. (bei No. 129.) insbes. Wersebe, Über die niederländischen Colonien (Hannover 1815—16) I 27 ff.

[5]) Sein Wortlaut nach der Ausgabe im Bremer Urkundenbuche No. 27:

J. n. s. e. i. t. Friedericus dei gratia Hammenburgensis ecclesie antistes universis fidelibus in Christo presentibus et futuris, perpetuam benedictionem. Pactionem quandam, qnam quidam cis Rhenum commanentes, qui dicuntur Hollandi, nobiscum pepigerunt, omnibus notam

Schon seiner äusseren Form nach trägt er den Character des Besonderen, indem er nicht als eine Enuntiation des herrschaftlichen Willens, nicht als ein Privilegium des mächtigen Kirchenfürsten auftritt, sondern als eine schlichte Vereinbarung, welche der Erzbischof und sechs Holländer, als die Leiter des Colonisationsunternehmens und Anführer ihrer Genossen, wie gleichberechtigte Parteien unter sich ausgehandelt haben.

---

volumus haberi. Prefati igitur viri maiestatem (?) nostram convenerunt obnixe rogantes, quatenus terram in episcopatu nostro sitam, actenus incultam paludosamque, nostris indigenis superfluam eis ad excolendam concederemus. Nos itaque tali petitione nostrorum usi consilio fidelium, perpendentes rem nobis nostrisque successoribus profuturam, non abnuente petitioni eorum assensum tribuimus. Huius autem petitionis talis fiebat pactio, ut de prefate terre singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent. Mansi vero mensionem, ne discordia in posterum in populo haberetur, que mensio in longitutine septingentas et viginti, in latitudine vero XXX habet regales virgas, cum rivulis terram interfluentibus, quos eis simili modo concedimus hic inscribi necessarium duximus. Condixerunt denique secundum decretum nostrum decimam se daturos, ita videlicet, ut de frugibus terre undecimum manipulum, de agnis X., de porcis similiter, de capris similiter, de anseribus similiter nec non et decimam mensuram mellis et de lino simili modo darent; pullum equinum educatum usque ad festivitatem sancti Martini solo denario, vitulum obolo redimerent. Ad sinodalem iusticiam secundum sanctorum decreta patrum et canonicam justiciam et institutionem Trajectensis ecclesie nobis se per omnia obtemperaturos promiserunt. Iudicia et placita secularis legis, ne ab extraneis preindicium paterentur, ipsi ut omnes rerum dissentiones inter se diffinirentur, de singulis centum mansis II marcas singulis annis se persolvere asseruerunt. Majorum placita sive iudicia rerum, si ipsi inter se diffinire nequirerent, ad episcopi audientiam referrent, eumque secum ad causam diffiniendam ducentes, inibi quamdiu moraretur, de suo ipsimet procurarent: eo tenore, ut de placitali questu duas partes haberent, tertiam vero episcopo preberent. Ecclesias in prefata terra, ubi eis congruum videretur, constitui concessimus. Quibus ecclesiis decimam decimarum nostrarum parrochiarum ecclesiarum earundem distincte in usus sacerdotis inibi deo servituri prebuimus. Parrochiani vero nichilominus singularum ecclesiis mansum unum in dotem ad predictus usus sacerdotis se daturos confirmant. Nomina virorum, qui nos ob hanc pactionem faciendam confirmandamque convenerunt, hec sunt: Heynricus sacerdos, cui prefatas ecclesias in vita sua concessimus, ceterique laici: Helikinus, Arnoldus, Hiko, Fordolt, Referic; quibus iam sepedictam terram secundum secuti leges et prefatam conventionem concedimus et ipsorum heredibus post ipsos. Datum, Siegel. Si quis ista contradixerit, anathema sit.

Nach diesem Übereinkommen überliess Erzbischof Friedrich den holländischen Colonisten einen allem Anscheine nach ziemlich ausgedehnten, aber sumpfigen, bisher völlig unbebauten und unbenützten Landstrich [1]), den diese sich zur Cultivierung erbeten hatten. Der ganze District sollte vermessen und in Hufen von bestimmter Form und Grösse getheilt werden, und zwar reichte deren Umfang weit über das gewöhnliche Ausmass hinaus. Gleichwohl wurde neben der Zehentabgabe, die sich nach dem holländischen Gebrauche richtete [2]), von jeder Hufe nur der minimale Zins von einem Denare verlangt. Bezüglich der Gerichtsbarkeit wurde für geistliche Angelegenheiten das allgemeine canonische Recht und der Gerichtsgebrauch von Utrecht, als der Diöcese, aus welcher die Colonisten kamen, für massgebend erklärt, die niederen weltlichen Gerichte aber gegen eine jährliche Abgabe, die für je 100 Hufen mit zwei Mark bestimmt wurde, den Colonisten zur freien, selbstständigen Regelung überlassen; damit war ihnen gleichzeitig die Anwendung des heimischen Rechtes zugestanden und gewährleistet. Nur die höhere Gerichtsbarkeit behielt sich der Bischof vor, jedoch findet sich auch hier eine ausserordentlich weit reichende Concession, indem die Colonisten nicht gezwungen wurden, an den Sitz des bischöflichen Hofes zu ziehen, sondern berechtigt waren, gegen Leistung der nothwendigen Procurationen den Bischof für solche Fälle in ihr Land zu rufen, der dann ein Drittel der Gerichtsgefälle für sich in Anspruch nehmen konnte. Hierin liegt bei der Organisation des damaligen Gerichtswesens naturgemäss eine neue Gewähr für die Anwendung des heimischen Rechtes. Auch in kirchlicher Beziehung wurde ihnen viel Freiheit gewährt. Sie konnten Kirchen bauen, wo und wie sie wollten, nur musste jede mit einem Mansus dotiert werden. Zu Gunsten des an ihnen fungierenden Geistlichen verzichtete der Erzbischof auf den zehnten Theil

[1]) Über die geographische Lage der Colonie vergl. insbes. Wersebe a. a. O. S. 32, dann mit gegentheiliger Ansicht Langenthal, Gesch. d. deutschen Landwirthschaft 1847 ff. II S. 76 ff.; aus neuerer Zeit Schröder, die niederl. Kolonien in Norddeutschland, in Virchov und Holtzendorffs Sammlung v. Vorträgen XV. Serie, Heft 347 S. 8 (350) nnd Schulze a. a. O. S. 12 ff.

[2]) nndecimum manipnlum, also die 11. nicht schon die 10. Garbe vergl. dazu Gustav Heinrich Schmidt, zur Agrargesch. Lübeks nnd Ostholsteins S. 18, auch Schnlze a. a. O. S. 33.

seines Zehentertrages. Zum Schlusse wird noch die Dauer des Vertrages, seine Giltigkeit auch über das Leben der Contrahenten hinaus, für deren Erben zugesichert.

Es unterliegt gewiss keinem Zweifel, dass unter der Voraussetzung des Gedeihens der Colonie, soferne also die erste Culturarbeit zu dem gewünschten Ziele führte, die Vortheile, welche aus einem solchen Vertrage den Colonisten zufielen, sehr bedeutende werden mussten: neben dem sicheren Genusse der vollsten persönlichen Freiheit, des eigenen Rechtes und des eigenen Gerichtes die dauernde Überlassung der zugewiesenen Hufen mit all den Vortheilen, die aus ihnen zu gewinnen waren. Und dem gegenüber ist die Gegenleistung, welche der Grundherr für sich in Anspruch nahm, gewiss verschwindend klein. Nur der Umstand, dass der überlassene Boden vor dem gar kein Erträgnis abwarf, also schon das Mindeste für den Grundherrn reiner Gewinn war, und dass andererseits sehr günstige Bedingungen nothwendig waren, um Colonisten zu werben und durch sie wenigstens diese geringen pecuniären Vortheile zu gewinnen, macht die Abschliessung des Vertrages mit diesem Inhalte begreiflich. Zu beachten ist übrigens, dass auch von den wenigen Abgaben, die der Bischof für sich forderte, nur ein Theil unmittelbar auf den Schultern der angesiedelten Bauern ruhte, nämlich nur Zehent und Zins, während die Gerichtsabgaben in beiden Formen zunächst nur die Träger der dortigen Gerichtsbarkeit trafen.

Wer dieselben waren und wie sich ihr Verhältnis zu den eigentlichen Bewohnern der Colonie gestaltete, darüber gibt uns der vorliegende Vertrag keine Auskunft. Sein Zweck ist nur die Regelung des Verhältnisses zwischen der erzbischöflichen Curie und der Colonie als einer Einheit, oder vielleicht richtiger gesagt, des Rechtsverhältnisses zwischen Erzbischof und den sechs genannten Unternehmern, den Begründern der Holländerniederlassung. So blieb auch die Ordnung der inneren Angelegenheiten den Colonisten selbst überlassen; wie dieselbe erfolgte, darüber können wir uns nur Vermuthungen hingeben, Vermuthungen, für welche die Analogie späterer ähnlicher Niederlassungen gewisse Anhaltspunkte gewährt.

Es ist wahrscheinlich, dass die Führer, die im Namen und als Stellvertreter ihrer Genossen die Verhandlung mit dem Erzbischof durchgeführt und zum Abschlusse gebracht haben, auch fernerhin in dem Colonistendorfe eine leitende Stellung dürften eingenommen haben. Vielleicht kam in ihre Hände durch den

Willen ihrer Genossen die Leitung der Dorfgerichte, auf welche der Bischof für seine Person verzichtet hatte; vielleicht konnten sie auch diese und manche andere Vortheile sich erzwingen, da der Wortlaut des Vertrages eben sie, die sechs Führer, als die erblich berechtigten Besitzer jenes Landstriches bezeichnete und eines Rechtes ihrer Genossen dabei keine Erwähnung geschah. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass die Unternehmer ihrerseits bei der Ansiedelung der einzelnen Holländer Bauern sich vielleicht einen Kaufpreis ausbedungen, oder die von dem Erzbischofe auf die Hufen gelegten Abgaben zu ihren Gunsten erweitert haben.

In der Gewährung eines eigenen Gerichtes und der darin verbürgten Zusicherung des Fortbestandes ihres eigenen, heimathlichen Rechtes, das auch in der Ferne giltig und in Anwendung bleiben sollte, sowie endlich in der freiheitlichen, keiner Grundherrschaft unterstellten Organisation des neuen Dorfes lagen aber jedenfalls so bedeutende Vortheile, dass ihnen gegenüber solche von der Dorfobrigkeit vielleicht verfügte Belastungen noch immer leicht erträglich erscheinen mochten.

Um des Gegensatzes willen, der gerade bezüglich der persönlichen Freiheiten der Colonisten besteht, sei an dieser Stelle einer anderen der gleichen Zeit entstammenden Vertragsabmachung gedacht[1]), die auch die Gründung einer Holländercolonie zum Gegenstande hatte, aber nicht die gleichen, freiheitlichen Principien zur Anwendung brachte. Zwischen 1079 und 1114, wahrscheinlich noch vor dem Entstehen der ersten Bremischen Holländeransiedelung, hat nämlich Bischof Udo von Hildesheim gleichfalls eine holländische Niederlassung, aber unter anderen Bedingungen ins Leben gerufen. Über die dabei getroffenen Bestimmungen erhalten wir Kunde aus einer Bestätigungsurkunde[2])

[1]) Die gleiche Gegenüberstellung findet sich schon bei Sohröder, niederl. Kolonien S. 6 (348).

[2]) Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 1129 .... Decretum est ... et epischopo et eodem advena populo assensum in idem praestante: — Si quis vir obierit, ut vel ex animalibus eius optimum quodcumque fuerit, vel si pocius epischopo videbitur unum, quod ex vestimentis eius preciosum magis iudicabitur in usum transeat epischopi. Porro uxor mortui manbat in domino, nullius potentia seu timore coercita, tantum ut maritus subsequens epischopali debito secundum institutionem non contradicat. — In excolendis quoque agris hanc conventionis legem acceperunt: Quantumcunque aliquis arborum silvestrium dejecerit et eradicatis vepribus seu aliis incommodis in usum redactis, quamdiu solo rastro colitur, nec tributo nec decime subiaceat. Quam cito autem vomere proscissus ager uberiorem fruc-

des Bischofs Bernhard von Hildesheim aus der Zeit zwischen 1133 und 1137. Wir entnehmen derselben, dass der Zweck des

tum attulerit, septem annis tributum nesciat; sed in ipso septimo duos denarios reddat, in octavo quatuor, in nono octo, in decimo solidum et per singulos annos deinceps hanc summam non excedat. — In causis etiam secularibus discutiendis advocatum accipiant, quem discretio episcopi ex gratia utpote exulibus providerit, et ter in anno concionandi causa conveniant, responsuri sine banno regis et comitis; et si alio conquerente reus aliquis convictus fuerit, advocato tres solidos et conquerenti duos vadiet, gratiam tamen in hiis accepturus. Es folgen weitere processuale Bestimmungen, dann: Qui precium possessionis sue comperare voluerit, villico episcopi sex denarios offerat, quod appellant licentiam; eo tamen iure emptor tenendum non ambigat, quo venditor ante possidebat Quod si malicia villici ad amplius venditorem coegerit, sub civium suorum testimonio sex iterum denarios ei offerat. Quod si accepturum se pertinaciter negaverit, suspendat eos infra parietes domus sue et recedat. Quem si violentia villici persequens ceperit, assumpto eorundem civium testimonio probet, se et antea obtulisse et precium, ubi iusticia poscebat, suspendisse; et cum hac excusatione securus abcedat. Porro si aut negligentia incautus aut arrogantia protervus huius instituti decretum non egerit et rebus suis venditis abire voluerit, captus privetur omnibus, que secum detulit, nec plagatus aut alicuius membri imminutione mutilatus. . . . . — Si querne glandis ubertas advenerit et homo ecclesie in pasturam porcos admiserit, duplicet numerum homo ecclesie, scilicet si sex inponat homo ecclesie, tres adhibeat advena; si ille quatuor, iste duos. . . . . In aquarum discursibus piscari, per ambitus silvarum venari non prohibetur, nisi in foresto episcopi, in quo si quis deprehensus fuerit, quinque solidorum amissione delictum corrigat. — Si quis iter faciens in domo alicuius hospitandi gratia intraverit vel etiam mansionem in eadem diutius fecerit, si ibi obierit, uxori ac filiis eius remaneat eius substancia; si vero heredem in presenti non habeat, sint in custodia hospitis reliquie illius annum et diem. Si infra prefinitum tempus quisquam venerit et eo modo, quo iusticia exigit, hereditarium ius ad se pertinere docuerit, reddantur illi; si nullus venerit infra anni circulum, transeant eidem reliquie in usum episcopi. — Si penuria cogente aut subita inimici atrocitate aliquis non habita licentia discesserit, maneat inconvulsa annum et diem eius substantia. Si redierit et pro indisciplina satisfecerit, contradictionem bonorum suorum non patiatur. Si non redierit, alicui suorum eadem bona familiarius et levius per gratiam villici non negentur. Quicquid in arcis, in agris sive quibuscumque commodis villicus alicui contulerit, irritum fiere non potest. Et si assumpto civium testimonio aliquis a curia se suscepisse quicquam ostenderit, inconvulsum existat. — In nostre institutionis exordio confirmatum est, epischopum nec advocatum licere aut debere aliquem ex nostris suorum testimonio convincere, sed eorum, qui nostre legis decretum acceperunt. . . . . .

Primam autem pretaxate legis institutionem susceperunt Benzo, Menzo, Immo, Egezo, Udone episcopo; confirmationem eiusdem denuo acceperunt Bernardo episcopo cum sigilli annotatione sub anathemate isti: nun folgen eine Reihe von Namen geistlicher und weltlicher Leute.

Unternehmens wieder die Cultivierung eines unfruchtbaren Landstriches war, und finden dabei die besondere Begünstigung einer vollkommenen Freiheit von Zins und Abgaben für die Zeit bis einschliesslich des sechsten Jahres nach vollendeter Rodung. Der Zins für die folgenden Jahre wurde mit 2, 4, bez. 8 Denaren und vom 10. Jahre an mit einem Solidus von jeder Hufe festgestellt. Daneben bestand natürlich die Zehentpflicht. Abgesehen von der Grösse des Zinses, welcher nach dem Gesagten den der Bremer Colonisten um ein sehr Bedeutendes überragt, (hier ein Solidus, dort ein Denar), stimmt in allen bisher besprochenen Punkten der rechtliche Inhalt der beiden Verträge im Ganzen noch überein.

Die Abweichungen zeigen sich, wie schon oben angedeutet, erst in den Bestimmungen über die persönlichen und gerichtlichen Verhältnisse der Colonisten. Todfallsabgabe und gewisse eherechtliche Beschränkungen weisen ziemlich deutlich auf das Vorhandensein einer herrschaftlichen Gewalt, welche der Bischof über die Colonie in Anspruch nahm, und vollends zeigt die Unterordnung unter einen vom Bischof zu bestellenden Vogt unzweifelhaft die Einordnung in den Herrschaftsverband des bischöflichen Hofes an. Die Detailbestimmungen, in welchen diese Beziehungen und die Rechte der Colonisten ihre Regelung fanden, gewährten ihnen dann allerdings Begünstigungen, welche vielleicht nicht allen Hofangehörigen zugestanden haben, wie z. B. das Recht der Freizügigkeit und die Befugnis, das Grundstück gegen eine dem Vogt zu bezahlende Licenzgebühr zu verkaufen — eine Befugnis, deren Ausübung sogar gegen den Willen des Vogtes unter Beobachtung bestimmter Formvorschriften ertrotzt werden konnte. Und doch liegt gerade darin, dass für den Verkauf der Hufe und für das Verlassen des Dorfes dem Vogte eine Abgabe zu gewähren war, gegenüber dem Rechte der Bremer Colonisten eine persönliche Einschränkung, die dort nicht bestand.

Im Verhältnis zum gewöhnlichen Hofrechte dürften wieder als Begünstigungen erschienen sein die Zugeständnisse freier Jagd und Fischerei und nochmehr gewisse processuale Erleichterungen, die offenbar darin ihren Grund hatten, dass die Abgeschiedenheit von dem eigentlichen Heimathlande den Colonisten die Beweisführung, namentlich die Aufbringung von Eideshelfern in der Zahl und Art, wie es das gewöhnliche Processrecht verlangte, unter allen Umständen erschwert, oft unmöglich gemacht hätte. Gegenüber diesen Bevorzugungen fehlt es indes auch nicht an

einzelnen, freilich weniger bedeutenden Momenten, in welchen die Colonisten ungünstiger als die homines ecclesiae gestellt waren.

Der Grund, warum diese holländischen Ansiedler sich mit einem Mindermass von Freiheiten zufrieden geben und sich die mehr oder weniger vollständige Einordnung in den herrschaftlichen Verband gefallen lassen mussten, lag, soweit die in der Urkunde gelegenen Andeutungen vermuthen lassen, aller Wahrscheinlichkeit nach darin, dass sie landflüchtige Leute waren, die unfreiwillig den heimathlichen Boden verlassen hatten, für die demnach die Erlangung neuen Grundbesitzes selbst unter minder günstigen Bedingungen eine Existenzfrage war, die auch ein Preisgeben eines Theiles der persönlichen Freiheit und Selbstständigkeit begreiflich machte, während ihre rechtlich und wirthschaftlich selbstständigen Landsleute, die Erzbischof Friedrich nach Bremen rief, in freie Unterhandlungen mit diesem treten konnten und sich nur denjenigen Bedingungen zu unterwerfen brauchten, die ihnen hinreichend vortheilhaft und günstig erschienen.

Die beiden bisher besprochenen Colonisationsprivilegien können vielleicht, was die persönlichen Rechtsverhältnisse der Colonisten betrifft, als die Extreme genannt werden, zwischen denen die bezügliche Entwickelung sich im einzelnen bewegte. In der Holländercolonie des Erzbischofes Friedrich von Hamburg-Bremen fehlt nahezu jedes Eingreifen der bischöflichen Autorität in die inneren Rechtsangelegenheiten der Dorfschaften. Wie sich kein Hinweis findet, der sich als eine durch die bischöfliche Herrschaft veranlasste Einschränkung der persönlichen Freiheit des Individuums deuten liesse, so blieb auch die rechtliche Organisation der Gesammtheit fast ausschliesslich den Ansiedlern selbst überlassen. In beiden Beziehungen steht das Gründungsdiplom des Hildesheimer Bischofs Udo auf dem völlig entgegengesetzten Standpunkte. Die Freiheit der einzelnen Colonisten ist geschmälert durch eine Reihe persönlicher Einschränkungen und Lasten, und die Gesammtheit ist eingefügt in die grundherrschaftliche Organisation, einem herrschaftlichen Vogte unterstellt und in ihrem inneren Leben beeinflusst und geleitet durch den herrschaftlichen Willen. Hier also ein strenges Festhalten an den alten, hergebrachten Formen des Hofrechtes, dort eine weitreichende Loslösung von dem Herkömmlichen, eine freie Ausgestaltung ohne Verbindung mit dem Alten.

Die weitere Colonisierung in der Bremer Gegend, zu deren Besprechung nunmehr zurückzukehren ist, blieb nicht bei der völlig unveränderten Anwendung der von Erzbischof Friedrich gewählten Rechtsform für die Dauer stehen, wenn freilich der Grundgedanke sich nicht veränderte. Als typisch wiederholt sich zunächst immer wieder die Gewährung von eigenem, freiem Rechte und Gerichte und die Überlassung eines zu cultivierenden Stückes Grund und Bodens an die einzelnen Bauern gegen Zehentleistung und eine geringe Zinslast. Dabei ist nur die eine, zwischen den beiden oben gekennzeichneten Extremen vermittelnde, Entwickelung zu bemerken, dass den öffentlich-rechtlichen, internen Verhältnissen der Colonistengemeinden und ihrer Beziehungen zu den oft ausdrücklich zu Begründern und Leitern der neuen Colonie erhobenen Mittelsmännern, ein etwas grösseres Mass von Aufmerksamkeit zugewendet wurde, und so das Verhältnis zu den alten Herrschaftsbereichen die nothwendige Regelung fand.

Dies gilt zunächst schon von der Colonisationsurkunde des Erzbischofs Hartwig von Bremen aus dem Jahre 1149[1]), welche uns die Modalitäten der Coloniengründung im Stedinger Lande in Oldenburg berichtet und nach dem Vertrage des Erzbischofs Friedrich wohl als das ältseste Ansiedelungsprivileg für ausländische Colonisten zu bezeichnen ist, das uns aus jener Gegend erhalten ist. Freilich können wir demselben entnehmen, dass in der Landschaft bei Stade inzwischen eine ähnliche Colonisation ins Leben gerufen wurde, deren Gründungsurkunden nicht auf uns gekommen sind, und es ist wohl leicht möglich, dass auch noch andere Coloniengründungen dieser Art inzwischen liegen. Nach dem Berichte der Urkunde[2]) wurde eine Sumpflandschaft die aus-

[1]) Über die Urk. 1142, v. Heinemann, Anhalter UB. 292, s. unten S. 136 ff.

[2]) Hamburger UB. 189 . . . . Hartwicus . . . Bremensis seu Hammenburgensis archiepiscopus, . . . paludem quandam, partim preposito et fratribus majoris ecclesie Bremensis, partim vero mihi et ministeralibus admodum paucis pertinentem, duobus viris, Johanni videlicet et Symoni, vendendam et excolendam, fratrum omnium atque eorum, qui participes erant ministerialium, deliberato assensu tradidi, et iusticiam quam affectabant, scilicet qualem Hollandensis populus circa Stadium habere consuevit, concessi. Hierauf folgen Grenzbestimmungen (Stedingerland), dann die Zuweisung des Zehentes vom Rodelande wegen des Bestandes besonderer Rechtsverhältnisse an Probst und Conventualen. De decima vero frugum hoc ex gratia concedimus, ut undecimum acervum, quem Hollandenses lingua sua vimmen vocant, persolvant, de animalibus autem veluti poledris denarium, de vitulis

gebaut werden sollte, mit Zustimmung der früheren Eigenthümer zwei Unternehmern, Johannes und Simon, zum Verkaufe an die Colonisten übergeben und dem einen derselben, Johannes, zu beneficialem Rechte überlassen. Den Colonisten gewährte Hartwig, sowie früher den Ansiedlern in der Gegend von Stade dasselbe Mass ven Rechten und Pflichten, das Erzbischof Friedrich einst seiner Colonie gegeben hatte. Sowohl die Zinspflicht von einem Denare für die Hufe als auch die Zehentabgabe mit der Besonderheit der elften Garbe und den weiteren detaillierten Festsetzungen stimmen mit den Anordnungen des Erzbischof Friedrich nahezu völlig überein. Bezüglich der Gerichtsbarkeit findet sich die Bestimmung, dass Streitigkeiten, die sich ergäben, auf den dreimal jährlich abzuhaltenden ordentlichen Gerichtstagen nach ihrem heimathlichen Rechte Entscheidung finden sollten.

Fast unter den gleichen Bedingungen versuchte Abt Friedrich von Machtenstedt die Besiedlung der Sumpfländereien in der nächsten Nähe seiner Abtei. Um seinen Ansiedlern die nöthigen Freiheiten sicherzustellen, erwirkte er, gleichsam als Unternehmer, von den über ihm stehenden geistlichen und weltlichen Herrn die Genehmigung für seine Coloniengründung, sowie die landesherrlichen Privilegien für die Colonisten. So erfahren wir von deren Umfange aus einer Urkunde Herzog Heinrich des Löwen[1]) und aus einem Documente des Bremer Erzbischofs Siegfried[2]), welche die Erlaubnis zur Begründung dieser freien Ansiedelung ertheilten. Dass aber auch das Reichsoberhaupt selbst den neuen Ansiedelungen seine Beachtung schenkte und dem neuen Unternehmen seinen Schutz und Schirm lieh, bezeugt uns ein Diplom Kaiser Friedrich I. für dieselbe Colonie[3]), die nach dem ursprünglichen Plane schon viel früher durch die Vermittlung eines gewissen Bovo hätte ins Leben treten sollen.

---

obolum, de reliquis quoque justam decimationem amministrent, et quolibet anno denarios singulos pro singulis mansis reddant. Placita quoque tribus anni vicibus celebrent, et qui incusati in his non satisfecerint, ad alia postmodum vocati sua lege respondeant. Districtum autem Johanni emptori, quem supra recitavi, iure beneficiali concessi, ea videlicet ratione, ut suo eodem jure liceat relinquere successori.

[1]) 1170 Hamb. UB. 238.

[2]) 1181—83 Hamb. UB. 260.

[3]) 1158 Hamb. UB. 209.

Die Colonisationsurkunden enthalten wieder die für Holländeransiedlungen einmal gewählten und üblichen Detailbestimmungen über den Zehent und die Belastung jeder Hufe mit einem Jahreszins von einem Denare; und auch das angeborene Recht scheint den Colonisten wenigstens einigermassen gewährt worden zu sein, indem nach den Bestimmungen der Urkunden der Abt unter des Herzogs und des Erzbischofs Autorität die einzelnen Hufen „zu Holländer-Recht verkaufen" sollte. Aber die Gerichtsbarkeit wurde den Bewohnern des neu besiedelten Landes nicht mehr völlig frei überlassen. In ziemlich weitgehender Art lassen sich die Protectoren der Colonie in die Ordnung und Regelung ihrer Ausübung ein. Schon das Kaiserprivilegium von 1158 anerkennt den damals in Aussicht genommenen Käufer des Ganzen, den Unternehmer Bovo, auch als habitatorum ipsius (paludis) iudicem, und die processualen Bestimmungen, die Herzog Heinrich und fast wörtlich gleichlautend später Erzbischof Siegfried erliess, enthalten immerhin eine Privilegierung der dortigen Gerichte und der gerichtlichen Stellung der Colonisten; aber eben darin, dass eine so eingehende Regelung erfolgte, äusserte sich zugleich eine Ingerenz der Gerichtsherren auf die inneren Angelegenheiten der Colonie und zugleich die Tendenz, Beziehungen und Verbindungen zwischen den alten und den Colonial-Gerichten herzustellen.

Dasselbe gilt schliesslich von der Colonisationsurkunde [1]) des Erzbischofs Hartwig II, durch welche die Colonisierung der Gegend bei Hamburg und Bremen ihren Abschluss fand. Neben den stets gleich bleibenden Bestimmungen über Zehent und Zins und der Gewährung des Holländerrechtes an die Bewohner und neben der Regelung der niederen Gerichtsbarkeit in voller Übereinstimmung mit dem zuletzt besprochenen Machtenstedt'schen Privilegium finden wir für die höhere Gerichtsbarkeit ausdrücklich die Giltigkeit der leges terrae ausgesprochen und die bevorzugte Stellung, welche den Gründern der Colonie, Heinrich und Hermann, innerhalb derselben gewahrt blieb, gelangt am deutlichsten dadurch zum Ausdrucke, dass der erzbischöfliche Hof zu ihren Gunsten auf den Zehent jeder zehnten Hufe Verzicht geleistet hat. Die Überlassung dieses auf öffentlichrechtlicher Grundlage fussenden Einkommens ist gewiss bezeichnend und kann vielleicht als eine Anerkennung der öffentlichrecht-

[1]) 1201 Hamburger UB. 332.

lichen Stellung gedeutet werden, die etwa dem Schultheissenamte der späteren Dorfgründungen namentlich in Schlesien analog gewesen sein mochte.

Es erübrigt noch, auf zwei uns erhaltene Colonisationsurkunden aus derselben Gegend hinzuweisen, die den zuletzt besprochenen gegenüber in manchen Beziehungen eine singuläre Stellung einnehmen, indem sie in einem viel engeren Zusammenhange mit den alten hofrechtlichen Formen stehen.

Der Grund dieser Besonderheit dürfte wohl darin gelegen sein, dass es sich in beiden Fällen, wie es scheint, nicht um Niederlassungen holländischer oder überhaupt fremdländischer Colonisten gehandelt hat, vielmehr die neuen Ansiedlungen vorwiegend aus den Reihen der einheimischen Bevölkerung dürften gegründet worden sein.

Diese Annahme scheint zunächst berechtigt für das Diplom des Erzbischofs Adalbero [1]), durch welches die Colonisierung des

---

[1]) 1142, Anhalter UB. I 292. . . . . notum sit . . . qualiter et nos (Erzb. Adalbero) et domina dncissa Gertrndis et filius suns Heinricus puer, dnx Saxonum, ... paludum australem, scilicet villis istis: Santon, Strabilingbehusen, Ochtmunde, Hasbergen conterminam, equa inter nos porcione divisimus, et ab omni tam nobilium quam ministerialium sen ruricolarum appellatione liberam factam habitatoribus excolendam dedimus, melius et utilius estimantes colonos inibi locari et ex eorum nobis labore fructum provenire quam inultam et pene inutilem eam permanere. Erat autem nobis hec cum colonis illis conventio ut quotquot ibi mansi habeantur, totidem nobis a possessoribus eorum denarii quolibet anno persolvantur, quo predium non suum sed ecclesiae et nostrum esse profiteantur, et decimam frugum et anserum, ovium, et caprarum atque apum examinum secundum usum terre nostre dare non negligant, sed et poledrum denario et vitulum dimidio redimant. (Folgen Bestimmungen über Kirchenbau und geistliche Angelegenheiten.) In placitis vero secularibus eum, quem sibi prefecimus, audiant et defunctis patribus tam filiae quam filii eorum allodia pari divisione suscipiant. Tribus etiam annuatim diebus ad placita sui advocati ex condicto veniant et bannum pro quolibet suo commisso tantum quatuor solidis redimant. Si quis ad nos liber intraverit et se, sicut est, liberum professus fuerit, libertate sua, si velit, utatur; sin autem nisi prius relictis bonis, nequaquam alius quam ecclesiae proprius fieri permittitur. Si vero alius se servum fecerit, predio suo careat et ad usum archiepiscopi illud absque contradictione proveniat. Similiter qui venerit et se servum esse non negaverit, heres eius in suscipiendo matrimonio illi succedere poterit; qui si defuerit, dominus eius ab suscipienda hereditate sua omnino exclusus sit, sed archiepiscopus illam accipit. Wenn einer Freiheit vorgibt und unfrei ist und zu seinem Herrn zurückkehren muss, so verliert er ohne

Niederviehlandes bei Bremen beurkundet wurde. Auch die dortigen Ansiedler erhielten das in Parzellen aufgetheilte Land zur Cultur und freier Nutzung zu erblichem und veräusserlichem Rechte. Aber der, freilich sehr geringe, Zins wird hier ausdrücklich verlangt, quo predium non suum sed ecclesiae et nostrum (des Erzbischofes) esse profiteantur, und der bischöfliche Hof behielt sich ein Vorkaufsrecht für jeden Fall einer Hufenveräusserung vor. Die Zehentpflicht schloss sich, wie besonders hervorgehoben wurde, dem in der Bremer Diöcese Gebräuchlichen an, und es findet sich weder bei den diesbezüglichen Detailbestimmungen ein Hinweis auf das holländische undecimum manipulum, noch sonst eine Erwähnung des Holländer Rechtes und Gerichtes, wie sie sich mit grösserer oder geringerer Deutlichkeit in allen bisher besprochenen Bremer Urkunden doch immer noch fand.

Dagegen wurden die Colonisten (wenigstens für geringere Angelegenheiten) einem vom Erzbischofe ernannten Vogte unterstellt, und es schien nothwendig, in detaillierter Weise zu regeln, welche rechtliche Folgen in Bezug auf den Hufenbesitz die Statusverhältnisse, namentlich die Hörigkeit und Abhängigkeit von dem Bischof, oder von einem fremden Herrn ausüben sollten — gewiss allein schon ein deutliches Zeichen dafür, dass eine einheimische Bevölkerung in die Colonie eintreten sollte. Berücksichtigt man zu all dem noch weiters, dass der Erzbischof ohne Dazwischenkunft einer Mittelsperson selbstständig die Colonie ins Leben gerufen und die Normen für ihre innere und äussere Gestaltung in weitreichender Anlehnung an die gewöhnlichen grundherrschaftlichen Verhältnisse einseitig festgesetzt hat, ohne dass irgend welcher Vorunterhandlungen gedacht würde, so dürfte bei dem Fehlen jedes Hinweises auf einen fremdländischen Character die Annahme wohl unabweisbar sein, dass ausschliesslich oder wenigstens vorwiegend bereits im Lande Ansässige zu der neuen Dorfgründung herangezogen wurden. Denn diese durch den Inhalt der Urkunde in jeder Richtung begründete Vermuthung macht nicht nur deren Verschiedenheiten

---

Erbgeld sein Gut. Dann folgen Bestimmungen über den Rückfall des Gutes bei Vermählungen mit Unfreien fremder Herrn. Preterea si aliquem predia sua, ut sepe necessitatis causa fit, vendere velle contigerit, primum archiepiscopo se, sicut si alius comparare velit, exhibeat; quod si noluerit archiepiscopus, alii cuilibet emere licebit, attamen et quod is qui vendidit annuatim debitus fuit et hunc solvere postmodum oportebit . . . .

gegenüber den gewöhnlichen Colonisationsverträgen und die nähere Beziehung zu den hofrechtlichen Institutionen begreiflich, sondern erklärt es auch, dass ein solches Mindermass von Rechten und Begünstigungen sich doch für das Zustandekommen der Colonie hinreichend erwies. Für die einheimische Bevölkerung, namentlich den unfreien Theil derselben, mussten auch solche weniger weit reichende Vortheile noch begehrenswerth erscheinen, die vielleicht nicht genügt hätten, fremde und freie Leute aus der Ferne zu gewinnen.

Auch die durch Erzbischof Sigfried von Bremen durchgeführte Coloniengründung, durch welche nach ziemlich allgemein herrschender Ansicht der bei der Colonisation des Erzbischofs Friedrichs frei gebliebene Theil des Hollerlandes bei Bremen besiedelt wurde, dürfte vorwiegend von einheimischen Colonisten bewerkstelligt worden sein. Zwar wird bis in die neueste Zeit immer die Ansicht vertreten, dass das betreffende bischöfliche Diplom[1]) an eine Holländerniederlassung im wahren

[1]) 1181 Bremer UB. No. 56 .... Noverit . . ., qualiter ego Siffridus dei clementia archiepiscopus Bremensis, inito consilio cum fratribus meis canonicis, viris meis et ministerialibus vendidi quoddam desertum, quod Overnigelant dicitur, Rocwinkil, Osterholtet Vurholt, quod emptum est emtione libera. Eiusdem autem loci incolas tam modernos quam futuros ad unam statuimus pertinere parrochiam. Ter in anno synodo intererunt. Decima talis est: decima vima, decimus agnus . . ., idem de ansere et porcello; pro poledro nummum unum dabunt in die sancti Martini, pro vitulo obulum; de pullis nulla contingit decima. Mansus annuatim solvit nummum pro censu in die sancti Martini. Post sex hebdomadas placito intererunt, ita dico, si tribus diebus ante indictum fuerit. Post meridiem apud eos in nullius collum nec hereditatem agetur. Qui tardus ad placitum venerit, octo nummos vadiabit; pro banno quatuor solidos; qui litigaverit sive qui alii iniurias intulerit et convictus fuerit, sexaginta solidos persolvet. Item si quis pro debito accusatus fuerit in placito et si confessus fuerit, quod hoc debeat, nihil inde solvet iudici: si autem iudex praeceperits debitori, quod debitum reddat et debitor hoc neglexerit, in proximo placito quatnor solidos vadiabit. Qui apud eos de herediate conqueritur, ei non licet testes adducere nisi eos, qui propriam hereditatem possident, ita ut fideles sint, de eadem parrochia. Contra mortuum testari non licet. Post mortem partris vel matris soror et frater omnia equaliter parcientur. Item si unus eorum alteri nupserit et alter sine herede morte preventus fuerit, possessio defuncti redibit ad proximos. Item si moritur inter eos aliquis et si infra annum nullus venerit, qui se defuncti cognatum fuisse probet, possessio mortui ad regiam mannm transibit. Licet etiam eis hereditatem suam vendere, ingredi, egredi, quod nichil spectat ad indicem Nullus eorum aeieno stabit iudicio, sed tantum ibi, ubi ipse habet iudicem. In meo epis.

Sinne des Wortes dächte, dass die, wie man insgemein annimmt, nicht genannten Käufer[1]), Holländer gewesen sein müssen, und Schulze[2]), der auch die rechtlichen Verhältnisse der Colonie genauer bespricht, kommt zu dem Ergebnisse, dass „die Stellung der Ansiedler in wirthschaftlicher Beziehung ebenso günstig, in rechtlicher ebenso selbstständig war, wie die der Holländer von 1106; nur dass man sich veranlasst gesehen, einzelne Punkte genauer zu fixieren". Mag man nun immerhin den weiteren Ausführungen Schulze's beitreten und wegen des holländischen Wortes vima für Garbe und des Berichtes des Stader Copiar's, welcher Holländer als Bewohner jener Gegenden nennt, sich der Annahme zuneigen, dass Holländer in jene Colonie gelangt sind, so wird man doch die von ihm behauptete Gleichstellung mit den Rechten der Colonisten von 1106 gewiss nicht zugeben können. Denn wenn dort den Colonisten ihr eigenes Recht und die freieste Ordnung ihrer gerichtlichen Angelegenheiten unter völligem Ausschlusse jeder bischöflichen Ingerenz zugesichert wurde, und hier statt dessen die eingehendste Regelung der Gerichtspflicht und des gerichtlichen Bussenwesen nebst Bestimmungen über erbrechtliche Fragen sich finden, so liegt darin doch gewiss mehr als lediglich eine genauere Bestimmung über einzelne Punkte. Und wenn man weiter überlegt, dass ausser in dem Wörtchen vima nicht der geringste Hinweis auf holländisches Recht und holländische Gebräuche in unserer Urkunde enthalten ist, dagegen die positiven Bestimmungen mit dem heimischen Rechte in vollem Einklange stehen, dass namentlich persönliche Dienste, wie sie das Wapenrecht erfordert, von den allen, freien wie unfreien, Ständen angehörigen Colonisten verlangt wurden, und dass auch hier Mittelpersonen, durch deren Intervention die Regelung der Angelegenheiten erfolgt wäre, nicht genannt sind, so liegt wohl die Vermuthung nahe, es müsse diese Colonie ziemlich auf gleicher Stufe mit der zuletzt

---

copatu nullum dabunt thelonium. Item si wapenrocht contigit, qui ad hoc supersederit, si liber fuerit decem solidos vadiabit, ministerialis totidem; si proprius fuerit crines et pellem vel quinque solidos persolvet. Herestrate regia erit, ubi ipsi communiter eam esse decreverint et iudex preceperit. Weteriuge autem deducentur quo eis, qui sworeneu dicuntur, placuerit et iudici.

[1]) Bremer UB. No. 56 S. 64 Anm. 2, Schulze a. a. O. S. 18.

[2]) a. a. O. S. 20.

besprochenen stehen, und bei der Formulierung der Ansiedlungsbedingnisse sei zunächst an einheimische Landbebauer gedacht worden, neben denen dann Holländer sich immerhin mit eingefunden haben mögen.

Ja man kann wohl auch in den Eingangsworten: „qualiter ego . . . . inito consilio cum fratribus meis canonicis viris meis et ministerialibus vendidi quoddam desertum“ eine Bestätigung für die hier vertretene Ansicht erblicken, da das gewöhnliche Formular ähnlicher Urkunden der Erzbischöfe von Bremen der Deutung nicht im Wege steht, dass mit den viris meis et ministerialibus nicht Berather des Bischofes, sondern (indem die Worte als Object zu vendidi zu ziehen wären) die Käufer, deren Nennung in der Urkunde stets vermisst wurde, gemeint gewesen seien[1]).

Gemeinsam ist den beiden zuletzt besprochenen Colonisationsprivilegien jedenfalls, dass in ihnen des specifischen Holländerrechtes keine Erwähnung geschieht, und dass die ausführliche Regelung der processualen Angelegenheiten eine freie und selbstständige Ordnung dieser Dinge unmöglich gemacht, dafür aber die ganze gerichtliche Organisation den hof- und grundherrlichen Gerichten näher gerückt oder gleichgestellt hat. —

Bei einem schliesslichen Rückblicke über das hier besprochene, der Gegend von Hamburg und Bremen angehörigen Urkundenmaterial tritt uns die eingangs schon erwähnte eine Thatsache als unbestreitbar entgegen, dass die Erzbischöfe, oder wer sonst die Privilegien der Colonien ausfertigte, in ihrer öffentlichrechtlichen Stellung, nicht schlechthin als private vertragschliessende Parteien den Colonisten gegenüberstanden, was schon darin seinen äusseren Ausdruck fand, dass die Colonisationsurkunden öffentlichrechtliche Angelegenheiten vielfach in weiterem Umfange und mit grösserer Sorgfalt ordneten, als die gleichzeitig zu regelnden privatrechtlichen Fragen.

Auch wurde schon aus den bisherigen Ausführungen klar, dass die Art und Weise, in welcher dieser öffentlichrechtliche

---

[1]) vergl. auch die bei Wersebe a. a. O. S. 35 Anm. 19 citierten Worte von Renners Chronik zum J. 1181 (fol m. 175 p. 2). Anno 1181 verkoffte Bischop Sifridus dat Holderland der Stadt Bremen mit Willen des Dohm. Capitels. Auch hier ist nur die Zustimmung des Domcapitels erwähnt. Dass die Stadt Bremen nicht die Käuferin gewesen sein kann, dafür vergl. Bremer UB. S. 64 Anm. 2.

Einfluss zur Geltung kam, bei den einzelnen Coloniengründungen eine verschiedene war.

Das älteste Diplom des Erzbischofs Friedrichs vom Jahre 1106 ist in diesen öffentlichrechtlichen Bestimmungen zum grossen Theile negativ, indem es die grundherrlichen Rechte des Bisthums in enge Schranken eindämmte und in vielen Beziehungen gänzlich ausschloss, und so der neuen Niederlassung volle Freiheit zu eigener, selbstständiger und eigenartiger Entwickelung gewährte. Es mussten völlig neue Grundsätze, frei von den Banden des alten Hofrechtes, zur Anwendung kommen, wenn das gewagte und kühne Unternehmen Aussicht auf Gedeihen haben sollte. Und darum begnügte man sich auch, neben den nothwendigsten Festsetzungen, durch die das herrschaftliche Interesse gewahrt werden sollte, nur noch wenige allgemeine Sätze über die höhere Gerichtsbarkeit zu vereinbaren, während man alles andere völlig freigab und jede Ordnung den Colonisten selbst überliess [1]).

So war allerdings den Colonisten die nöthige Freiheit und Selbstständigkeit gewährt, der nothwendige Bruch gegenüber dem Alten vollzogen und eine freie Entwickelung für die Colonie gesichert; aber bei diesen zunächst rein negativen Bestimmungen fehlte eben fast jeder Zusammenhang mit dem Früheren, namentlich mit der herrschaftlichen Ordnung, die doch die neuen Ansiedelungen ins Leben gerufen hatte. Diese völlige Isolierung blieb auf die Dauer nicht erhalten. Schon bei der Gründung der Colonie im Stedingerlande [2]) von 1149 wurde der Zusammenhang wenigstens äusserlich wieder hergestellt, indem der eine der Unternehmer den ganzen District erblich zu beneficialem Rechte zugewiesen erhielt, und auch anderwärts fiel den Unternehmern eine leitende obrigkeitliche Stellung in der Colonie und damit die Vermittlerrolle zwischen ihr und der Grundherrschaft zu. So ist Bovo nach dem oben [3]) genannten Diplom Kaiser Friedrichs für die damals geplante Colonie bei Machtenstedt als judex der Colonisten in Aussicht genommen, und auch in den späteren, hier erwähnten Colonisationsurkunden tritt die öffentlichrechtliche Function dieser Mittelsmänner unverkennbar zu Tage, die, wie später noch zu zeigen sein wird, schliesslich die Stellung von Schultheissen erlangt haben. Die Regelung der gerichtlichen

[1]) vergl. auch H. A. Schumacher, Die Stedinger, Bremen, 1865, S. 46.

[2]) s. o. S. 133.

[3]) s. S. 134.

und processualen Angelegenheiten, bei welcher der Geist der im Colonisationsgebiete heimische Rechtsanschauungen in grösserem oder geringerem Masse zum Durchbruche kam, fügten der äusseren Verbindung auch eine innere Annäherung hinzu, und es braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, dass gerade für diese Entwickelung das Entstehen analoger Colonien von einheimischen Leuten sehr wesentlich fördernd einwirken musste.

Die weitere Entwickelung, welche das Colonistenrecht nahm, bewegt sich denn auch vornehmlich auf diesem Gebiete des genossenschaftlichen, öffentlichen Rechtes.

Sehen wir vorläufig von der Besprechung der durch die Coloniengründungen ins Leben gerufenen privaten Rechtsverhältnisse ab, und wenden wir zunächst, um den Fortgang der colonisatorischen Bewegung zu übersehen, unseren Blick den anderen Gebieten des deutschen Nordens und Ostens zu, in welchen sich Spuren einer Colonisation mit mehr oder weniger Deutlichkeit verfolgen lassen, so werden wir zunächst der äusseren Thatsache gewahr, dass an die specifisch holländische Besiedelung sich bald eine flämische und eine allgemein deutsche anschloss, die im allgemeinen von ähnlichen Grundsätzen beherrscht war. Freilich lässt sich dies nicht überall in gleicher Weise verfolgen, dann lange nicht aus allen Gegenden, für welche sich eine solche holländische oder deutsche Colonisation nachweisen lässt, ist uns auch das urkundliche Material erhalten, welches uns einen unmittelbaren Aufschluss über die Art der Coloniengründungen und über das Colonistenrecht zu geben vermöchte.

Für die Gegenden aber, aus welchen uns, wenn auch nur dürftige, urkundliche Behelfe über die Ansiedelung selbst vorliegen, ist der Zusammenhang mit den ersten Coloniengründungen ausser allem Zweifel, aber wir erkennen auch sogleich, dass die Entwickelung, die wir in dem Bremerlande verfolgen konnten, anderwärts nur noch entschiedener zum Durchbruche kam. Konnten wir dort erfahren, dass die öffentlichrechtliche Ausgestaltung des Rechtes der Colonien zu immer grösserem Umfange gelangte, und immer mehr verdeckte, was an privatrechtlichen Institutionen damit Hand in Hand gieng, so finden hier in den Diplomen über neue Gründungen neben der Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten privatrechtliche Fragen zur Regelung nur mehr wenig Raum; und war es bei den Colonien im Bremerlande, namentlich den ältesten, vielleicht noch möglich daran zu denken,

der Bischof hätte bei der Coloniengründung neben und in den öffentlichrechtlichen Fragen auch noch private Zwecke angestrebt, so begegnen wir hier der Sorge des Fundators für ein gutes Gedeihen des Dorfes, und zwar des Dorfes als einer dem gesammten Verwaltungsorganismus eingeordneten öffentlichrechtlichen Gemeinde mit dem für ihre Verwaltung nothwendigen Organe. Denn die Leiter der Colonie und Anführer der Colonisten, deren Macht ursprünglich vielleicht nicht selten bloss factisch bestand aber nicht rechtlich gewollt war und nach unseren Urkunden meist nur zu vermuthen und nicht zu beweisen ist, treten uns hier im Kleide von Schultheissen unverkennbar als eingesetzte Obrigkeiten entgegen.

Den Übergang zwischen diesen freieren und den späteren dorfrechtlich geschlossenen Formen, die namentlich in der Lausitz, Schlesien und Böhmen besonders zahlreich nachweisbar sind, bilden unverkennbar Coloniengründungen von der Art, wie wir solche in der Gegend von Magdeburg und Meissen urkundlich beglaubigt vorfinden.

Mit den eigentlichen Holländercolonien in der Form ihrer Gründung am nächsten verwandt ist die Besiedelung des Dorfes Krakau bei Magdeburg. Nach der auf uns überkommenen Überlieferung [1]) beurkundet nämlich Erzbischof Wichmann, dass der

---

[1]) Mühlverstedt Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis I No. 1461 a. 1161 ? nach einer dem 15. Jahrhundert angehörigen Copie mit unrichtiger Datierung. Gedruckt bei Hoffmann, Geschichte Magdeburgs, 1847, II. S. 408 f . . . . Wichmannus . . Archiepiscopus. Noverit . . . . qualiter Gerhardus maioris ecclesie prepositus in Magdeburg villam quandam contra civitatem super albie ripam sitam krakoe nominatam cum omnibus ad eam pertinentibus . . . . . Burchardo cuidam et Simoni sub assignacione cuinsdam certe pecunie ad excolendam contradidit assensu nostro et canonicorum maioris ecclesie et Sifridi schulteti cuius eadem villa beneficium ante fuerat ea videlicet convencione interposita ut quoscunque agrorum cultores prenominati viri ibidem locaverint quantoscunque agros pecunia sua emerint eosdem iure hereditario possideant suisque heredibus possidendos relinquant. Addidit eis praeterea ut eiusdem novelle plantacionis inhabitatores in omnibus causis ac negotiis sive placitis suis iusticiam et consuetudinem sen plebiscita hollandensium habeant hoc nimirum eis indulgens ut ab omni angaricione et peticione et vara et expeditione sint liberi ut tantummodo fossatis ad restringendam aquam vacent et jure hollandiensium annuatim persolvant XII nummos de quolibet manso cum decimacione omnium fructuum suorum et omnium decimandorum tocius quoque decimacionis tres fiant particiones quarum una in usus prebendales canonicorum majoris ecclesie

Magdeburger Domprobst Gerhard die Dorfschaft Krakau an der Elbe mit allem Zugehör zwei Leuten, Burchard und Simon, unter Anweisung eines bestimmten Geldbetrages mit Zustimmung der Canoniker und des früheren Dorfschulthcissen Sifridus zum Ausbau übergeben habe. Die beiden sollten dort möglichst viele Bebauer des Landes ansetzen, die eine beliebige Anzahl von Äckern sich ankaufen und dann zu erblichem Rechte für sich und ihre Nachkommen besitzen sollten. Den Colonisten wurde der Gebrauch des holländischen Rechtes in allen ihren Rechtshändeln, sowie die Freiheit von persönlichen Diensten zugesichert und nur die Verpflichtung zur Besorgung gewisser Wasserarbeiten und „nach Holländerrecht" zur Zahlung von 12 n. für jede Hufe und zur Zehentleistung auferlegt. Sowohl in den positiven Bestimmungen über die Abgabenpflicht, wie in der wenig präcisen Formulierung der rechtlichen Stellung der Dorfgründer zu den Dorfangehörigen steht dieses Diplom des Erzbischofs Wichmann mit den eingangs besprochenen Colonisationsurkunden ziemlich auf gleicher Stufe.

Demgegenüber erscheint schon in den folgenden Urkunden aus der gleichen Gegend die obrigkeitliche Stellung der Dorfvorsteher durch den Bischof gewissermassen officiell anerkannt, was u. a. in der Verleihung eines gefreiten Grundbesitzes an die Dorfobrigkeit ihren greifbaren Ausdruck erhielt. Die älteste unter den hierher gehörigen Urkunden ist ein Diplom des Bischofs Gerung von Meissen[1]), welches uns berichtet, dass dieser tüchtigen

---

proveniat Secundam ecclesia eiusdem ville et sacerdos qni ibidem fnerit in perpetnum possideat Tertia vero ei quicunque dominus vel possessor eiusdem ville extiterit remaneat. Et hec quidem tradicio seu vendicio quemadmodnm supra dicta est, facta est . . . . . .

[1]) 1154 Cod. dipl. Saxoniae II 1 No. 50 . . . . notnm esse volumus qualiter ego . . . . strenuos viros ex Flandrensi provincia adventantes in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacno collocaverim et in stabilem aeternamque et hereditariam possessionem tam ipsis, quam omni eorum posteritate villam eandem quae Coryn (Kühren bei Wurzen, dicitur cnm subscripto iure tradiderim. Praefatis etenim Flandrensibus in memoriam et signum emptae possessionis quatuor talenta et eandem villam . . . tradidi. Ex qnibus videlicet (XVIII) mausis nnum ecclesiae cum omni decima eiusdem mansi concessi; duos autem eorundem incolarum magistro, qnem scultetum appellant, absque decima permisi. Reliqui mansi numero XV singulis annis XXX sol., et pro iusticia, que zip vocatur, XXX nummos persolnunt Omnium rerum suarum decimam praeter, apum et lini, praefati hominis dant et ter in anno advocato in placitis, quae cum ipsis et apud ipsos cnm paucis

Männern aus Flandern das nahezu unbewohnte Dorf Coryn mit allem Zubehöre zu dauerndem und erblichem Besitze zur Besiedelung überliess. Von den 18 Hufen, welche das Dorf enthielt, widmete er eine der Dorfkirche, zwei andere zins- und zehentfrei dem incolarum magistro, quem scultetum appellant, während die übrigen neben dem vollen Zehent einen fixen Zins zu leisten hatten. Zur Ausübung der Gerichtspflege wurden jährlich drei Gerichtstage, die unter der Leitung des bischöflichen advocatus in dem Dorfe selbst abgehalten werden sollten, angeordnet; dabei nahm der Bischof von den Gerichtsgefällen zwei Dritttheile für sich in Anspruch, während er das dritte dem Schultheissen überwies. Endlich wurde den Ansiedlern volle Freiheit von allen weiteren bischöflichen, vogteilichen und Schultheissensteuern zugesichert.

Ähnlich sind, wie wir aus der im Dessauer Archive erliegenden Originalurkunde[1]) des Abtes Arnold von Ballenstedt vom Jahre 1159 erfahren, die Bedingungen, unter welchen dieser zwei bisher von Slaven bewohnte Dörfer (Nauzedele et Nimiz)

habitnrus est, sumptus administrant. Duae partes, quae in placitis advocati vel scnlteti accesserint, episcopo, tertia scnlteto datur. Theolonio in locis nostris sint liberi nisi qui fuerint publicis negotiatoribus mancipati. Panes et cerevisiam et carnes inter se ipsos licite vendant, non tamen in villa sua publico mercatu insistant. Ceterum ab omni exactione episcopi, advocati, villici sen hominum reliquorum liberos eos reddimus . . . Zu nennen ist vielleicht auch noch Urk. 1185 l. eod. No. 59, die freilich vielfach anderen Character trägt.

[1]) v. Heinemann, Anhalter Urkundenbuch I 1159, 454 N. . . s. . . . qualiter ego Arnoldus, ... Ballenstadensis cenobii minister, et fratres nostri pari consensu . . . dnas villulas nostras trans Mildam sitas, Nauzedele videlicet et Nimiz, hactenus a Slavis possessas, Flamiggis petentibus iure suo possidendas vendidimus. Quas villas in nnum redactas in XXIV mansos partientes, dnobus cum omni utilitate eis, qni Burmestere vocantur, inbeneficiatis, nnum cum sni iuris quantitate ecclesie contulimus, quam liberam ab omni infensione nostra et advocati auctoritate statuimus, ceteris in census nostros redactis hoc pacto. Annuatim ad integrum suo possidenti decima de omnibus cultis solvatur, adinnoto annuali censu, scilicet duobus modiis silignis et duobus tritici et duobus sue monete solidis in festo s. Martini. Super eosdem vero incolas nullum dominari discernimus preter solum marchionem seu eius heredem, cnius auctoritate generale placitum ter in anno fieri volumus. Quia vero respectu divine remunerationis hec bona a marchione suorumque avorum largitate ecclesia nostra suscepit, secundum iura Flamiggorum, qui in eisdem partibus ipsius subiecti sunt dicioni et nostris, vivendum censemus.

an Flamländer verkauft hat. Die beiden Dörfer sollten zu einer Einheit verbunden und dann in 24 Hufen aufgetheilt werden, von denen zwei mit allem Zubehöre den Dorfvorstehern und eine der Kirche völlig frei überlassen, die anderen aber für zins- und zehentpflichtig erklärt wurden. Gleichzeitig wurde die Freiheit der Bewohner von jeder Herrschaft ausser der des Markgrafen anerkannt, und bestimmt, dass sie unter seinem Banne dreimal jährlich einen allgemeinen Gerichtstag abhalten und nach ihrem eigenen Rechte leben sollten

Liegt hier hauptsächlich in der Verleihung eines privilegierten Besitzstandes an die Leiter der Dorfschaft ein Kennzeichen der späteren Entwickelung, so tragen schon die Dorfprivilegien des Erzbischofes Wichmann für Pechau und Wusterwitz, die von Heinemann in seiner Darstellung des Lebens Albrecht des Bären unmittelbar nach der eben besprochenen Urkunde zum Abdrucke brachte, vollends den oben angedeuteten Character der späteren Zeit [1]).

---

[1]) Der wesentlichste Inhalt dieser Urkk. ist nach dem Drucke in von Heinemann, Albrecht der Bär, Darmstadt 1864 S. 469 ff.:

Urk. 1159 (No. 40) N . s . . . q . ego Wicmannus . . . . Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus villam quandam, que Pechoe dicitur, cum omnibus ad eam pertinentibus agris pratis silvis et stagnis ad exoolendum et fruotificandum tradidi onidam Heriberto, tali inter me et ipsum facta conventione. Incolis, quos ipse locaret in eisdem bonis, eam iusticiam, quam ius burgense vocant in omnibus suis et negotiis stabilivi, ipsi quoque Heriberto sex mansos ibidem in beneficium concessi, unum mansum ecclesie ad usum sacerdoti in dotem dedi. Similiter statui, ut neque comes neque advocatus aliquis quidquam iuris ibi habeat, sed idem Heribertus et post ipsum heres suus de omnibus, que inter ipsos tractanda fuerint, ordine indiciario iudicet, meo tamen villico presente, et quidquid questus inde provenerit, II portiones mihi . . . tertia vero in usus . . . Heriberti sive sui heredis cedat. Die Hufen sollen nicht an andere verliehen werden. Auf 10 Jahre Freiheit von der „Burgwere". Si vero contingat, eundem Heribertum aut suum heredem cum eisdem incolis adiacentium villarum aliquas emere, eam, que supra dicta est, iustitiam in omnibus habeant ac debitum annuatim persolvendum secundum ius burgense mihi sive meo successori imperpetuum persolvant.

Urk. o. D. (ca. 1159) No. 41 N . . . q . ego Wychmannus . . . villam quandam, que Wosterwize dicitur, sitam prope Havelam contradidi cuidam Heinrico aliisque, qui per ipsum et cum ipso ad me venerint, Flamingis . . . . ita videlicet, ut per omnia et in omnibus eam habeant iustitiam, que Scartoonsis appellatur. Eidem quoque Henrico IV mansos et

Die Urkunde für Pechau sagt nichts über die Landesangehörigkeit der Colonisten; sie spricht nur schlechthin von Ansiedlern, welche das Land zum Ausbau und zur Cultivierung übernehmen. In dem Diplome für Wusterwitz sind wieder ausdrücklich Flaminger als Colonisten genannt; auch findet hier die Zinspflicht (2 sol. von der Hufe) und der Zehent wieder besondere Erwähnung, während die Pechauer Urkunde solche Verpflichtungen nicht statuiert. Gemeinsam ist beiden die Übertragung des Dorfes an einen Einzelnen, der vielleicht am besten als Schultheiss zu bezeichnen wäre, die erbliche Belehnung desselben mit einigen gefreiten Hufen, sowie endlich dessen Bestellung zum Leiter der Gerichte, deren Erträgnisse zu zwei Dritttheilen dem Erzbischofe, zu einem Dritttheile dem Schulzen zugewiesen wurden. Ausserdem enthalten die Privilegien noch manche andere für das öffentliche Recht der Dörfer bedeutende Garantien, wie die Befreiung von dem Burgwerk, Zollfreiheiten, Verleihung von städtischem Rechte u. a. m. Die Zusicherung des ferneren Gebrauches des flämischen Rechtes fehlt in beiden Documenten, obwohl wenigstens das eine derselben die flämische Nationalität der Colonisten ausdrücklich hervorhebt.

Im ganzen ist aber hier unzweifelhaft jene Form erreicht, die für Dorfgründungen nach holländischem oder deutschem Rechte in den früher slavischen Grenzländern insbesondere in Schlesien und den angrenzenden Gebieten ganz allgemein gebräuchlich

---

uuum talentum ac suo heredi ibidem in beneficium concessi, unum vero mansum ecclesie tunc ibi diuino adiutorio construende quasi in dotem dedi et preter hos quinque, ne quis ibi mansus vel a me vel ab aliquo meorum successorum cuiquam inbeneficietur aut quovismodo ab usu archiepiscopi sequestretur, omni qua oportuit stabilitate firmavi. Dedi quoque eiusdem ville inhabitatoribus, ut sint immunes et liberi ab eo ministerio, quod burgwere vulgo vocatur, nisi ad munimen et securitatem semetipsos circumvallare et contra paganos adiacentes eis precipiatur. Est etiam hoc firmatum, ut preter eundem Henricum neque comitem super se habeant, neque advocatum. Von den Gerichtsgefällen 2 Theile dem Erzb. ein Theil dem Judex. Cultores etiam agrorum pro quolibet manso annuatim solvant II sol. in festo b. Martini et preterea omnium rerum decimandarum plenam decimationem. Jahrmarkt mit dem Rechte, wie es Magdeburg hat und ausschliesslicher Gerichtsbarkeit Heinrichs u. s. Erben. Für 5 Jahre Zollfreiheit und für die gleiche Zeit, qui cives ac domestici eiusdem fori fuerint, nullum pro areis suis solvant tributum. Danach hospites et transeuntes debitum persolvent theloneum. Civis quoque unusquisque pro area quolibet anno solvat sex nummos ab inde usque in sempiternum .... Über das Burgwerk s. z. B. Riedel, Mark Brandenburg II 227 ff.

wurde. Sowohl die Verfassung des Dorfes, die Leitung desselben durch einen mit gefreitem Besitze ausgestatteten Schulzen, der zugleich Träger der niederen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt war, als auch die Regelung der privaten Besitzverhältnisse der Bauernschaft und ihres Vorstehers kehren in allen deutschen Colonistendörfern jener Zeit regelmässig in der gleichen Weise wieder.

Hier sei zum Schlusse um des localen Zusammenhanges willen noch ein weiteres Holländerprivileg[1]) des Bischofes Wichmann aus dem Jahre 1152, also noch aus der Zeit seines Naumburger Episcopates erwähnt. Dasselbe nennt, in gewissem Gegensatze zu der über Holländercolonien allgemein herrschenden Meinung[2]), neben freien Colonisten auch unfreie Ansiedler, für die alle gleichmässig die Bestimmungen des Statutes massgebend sein sollen, und bespricht, was anderwärts meist fehlt, auch das rechtliche Schicksal, dem die Grundstücke verfallen, wenn der letzte Besitzer ohne Erben stirbt. Das erblose Gut fällt dann zu zwei Dritttheilen an den Bischof, der Rest an die Pfarrkirche;

---

[1]) Cod. dipl. Sax. I 2. 240 N. s. q. ego Wichmannus .. Nuemburgensis ep. quidam populo de terra, que Hollanth nominatur, a predecessore meo Udone in eundem episcopatum coadunato hoc privilegium contuli, in quo, ut omnibus exponerem, qua lege astricti teneantur vel qua libertate fruantur, utile .... estimavi. Data est igitur eis a me libera potestas infra episcopatum vendendi et emendi siue omni genere exactionis vel thelonei et, si alicuius eorum possessio venalis exponitur, compatriote suo tantum et non extero illam emere liceat. Causa etiam correctionis ter in anno cum eis colloquium habeat, quicumque fuerit episcopus, in quo, si quis eorum aliquo excessu iniuste exorbitaverit, III sol. compositionem inveniat. Sculthetum quoque, quemcumque sibi prefecerint, sine contradictione habeant, in cuius colloquiis IV den. compositionem faciant et, si quis eorum iuramento se expurgare voluerit, nulla occasione impediatur, nullis verborum insidiis capiatur .... De cetero, quod ipsi spontanea voluntate optulerunt, ... de quolibet manso solidum unum sing. anuis fratribus ad usum maioris ecclesie persolvant, et, quicumque successores eorum fuerint et eadem bona obtinuerint, sive liberi, sive servi, sub quacumque lege vel moribus vivant idem statutum et observent et faciant. Hoc quoque statutum est, ut, si quis eorum sine herede moriatur, possessio eius integra sine distractione in custodia per circulum anni et diem teneatur, ut, si legitimus heres interim advenerit sine contradictione locum prioris possideat. Sin autem episcopus duas partes accipiat, terciam vero ad usum ecclesie relinquat. Vergl. auch in Beziehung auf die gerichtlichen Bestimmungen I eod. 1186, 523; 1185 II 1, 59

[2]) vergl. z. B. Schröder, R. G. 417.

nur soll zuvor die Frist von Jahr und Tag abgewartet werden, um etwa abwesenden Anwärtern Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte zu geben.

Das reichste urkundliche Material über anderweitige colonisatorische Dorfgründungen ist uns unzweifelhaft aus der Lausitz und aus Schlesien erhalten, wie denn auch das Colonisationsrecht dieser Gegenden vielleicht die umfassendste Bearbeitung erfahren hat[1]). Hier wiederholen sich ungezählte Male Dorfgründungen und Bewidmungen mit deutschem Rechte[2]), das im Gegensatze zu dem polnischen Rechte[3]) als gefreit und privilegiert allseits angestrebt wurde. Regelmässig steht ein locator, ein Schultheiss, an der Spitze der neuen deutschen Ansiedelung; er übernimmt es, Colonisten in das Dorf zu rufen und den Grund und Boden an Bauern zur Culturarbeit zu übertragen, und behält dann auch nach Errichtung der neuen Colonie das Schulzenamt mit der niederen Gerichtsbarkeit zu erblichem Rechte. Für diese Mühewaltung — pro expensis et laboribus in fundacione et regimine loci, wie eine Urkunde sagt — empfängt er einige Freihufen, bald in fest bestimmter Zahl, bald im Verhältnisse zur Zahl der cultivierten Hufen[4]), etwa jede zehnte oder sechste, mit voller Freiheit von jeder Zehent- und Zinslast und zu unbeschränktem, vererblichem und veräusserlichem Rechte. Ausserdem wurde ihm mit der Gerichtsbarkeit ein Antheil an deren Erträgnissen und überdies noch andere Einnahms-

[1]) vergl. insb. von Urk.-Büchern: Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832; Cod. dipl. Silesiae, insbes. d. 4. Bd.; und von Bearbeitungen: die Einleitung zu dem UB. von Tzschoppe und Stenzel bes. Cap. 2 u. 3, dann für die Lausitz: Knothe „Zur Gesch. der Germanisation in der Oberlausitz", in Wehers Archiv für sächs. Gesch. N. Folge 2 Bd., und „Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften" im Lausitz'schen Magazin Bd. 61; für Schlesien: Meitzen, Einleitung zum 4. Bd des Cod. dipl. Sil. und Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistum Lebus 1829 I 201 f. Anm.

[2]) Über die Bedeutung von deutschem und fränkischem Rechte s. u. a Tzschoppe und Stenzel, Einleitung S. 97 ff. Meitzen, Cod. dipl. Sil. IV Einleitung S. 97, Schulze, Niederländ. Siedelungen S. 147 ff. Ältere Ansichten z. B. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Görlitz 1799- 1802 II S. 19 f.

[3]) Neben einer erweiterten Abgabenpflicht wurde der Mangel eines gesicherten, unentziehbaren Besitzrechtes schwer empfunden.

[4]) vergl. des näheren bei Tzschoppe und Stenzel Einl. S. 151 Anm. 3 u. 4.

quellen, wie Mühlen, Schankrechte, Brot- und Fleischbänke u. a. zugewiesen [1]).

Von dem Rechte der Bauern, der eigentlichen Dorfbesiedler, handeln die Urkunden mit weniger Ausführlichkeit und Sorgfalt. In der Regel erfahren wir nicht mehr, als dass auf den einzelnen Bauernhufen neben dem Zehent die Verpflichtung zur Abgabe eines jährlichen Zinses oder auch zu persönlichen Leistungen ruhte. Das Recht der Bauern an der Hufe war, wie man wohl bestimmt annehmen kann, ein vererbliches [2]) und veräusserliches [3]), und nur in einzelnen Ausnahmsfällen haftete daran für den, der das Gut verlassen wollte, die Verpflichtung, einen tauglichen Nachfolger zu stellen [4]).

Die technische Bezeichnung für dieses Bauernrecht ist jus teutonicum, ein Ausdruck, der freilich nicht nur auf das Grundbesitzrecht sondern auf die ganze dorfrechtliche Organisation angewendet wurde; daneben findet sich namentlich in etwas späterer Zeit die einer fernen Analogie des römischen Rechtes entlehnte Wendung jus emphyteuticum [5]). Vereinzelt erfährt die herrschaftliche Stellung des Fundators, als Trägers einer herrschaftlichen Gewalt über die Güter [6]), wie über die Dorfbewohner [7]), eine besondere Betonung.

---

[1]) vergl. auch Wohlbrück a. a. O. I 203 f. und die das. S. 208 f. besprochene ausführliche Urkunde von 1369, Anders, Schlesien, wie es war 1810 II S. 324 ff., welche über die Umwandlung eines polnischen Dorfes in ein deutsches Dorf handelt und neben dem Hinweise, dass der Dorfherr aus dieser Veränderung für sich ein erhöhtes Einkommen erhofft, mit besonderer Ausführlichkeit der Pflicht des Schulzen gedenkt, für die Besiedelung und Bebauung des Dorfes durch Bauern Sorge zu tragen.

[2]) vergl. z. B. 1309 Cod. dipl. Siles. I 23.

[3]) Die Veräusserung mitunter an die Zustimmung des Grundherrn gebunden, vergl. Tzschoppe und Stenzel, Einleitung S. 155.

[4]) z. B. 1206 Tzschoppe und Stenzel UB. No. 2.

[5]) z. B. 1350 Cod. dipl. Siles. IV pag. 16; 1361, pag. 27; 1357, pag. 145. f.

[6]) vergl. 1336 l. eod. I 34, wo der Zins, der von jedem laneus zu zahlen ist, bezeichnet wird als jure dominii et ducali.

[7]) 1354, l. c. IV pag. 144 in den Worten dantes . . . potestatem plenariam exponendi, herditandi, locandi et vendendi dictos mansos agrorum rusticis, incolis et agricolis iure hereditario perpetuis temporibus possidendos et habendos pro annuo . . . et perpetuo censu, sub hoc modo ut rustici incole sive agricole ac universi et singuli possessores dictorum agrorum ad nos et ad nostros successores tamquam ad veros dominos suos respectum habere debeant ac nobis nostrisque successoribus . . . de quolibet manso sing. annis . . . mediam marcam . . . et unam maldratam duplicis grani . . . cum eorum periculis, laboribus et expensis in civitate Wratislavicnsi presentetur . . .

Über die Zinspflicht und deren Character, die Folgen der Zinssäumnis und Ähnliches mehr fehlt in den Fundationsurkunden jede Bestimmung. Ihr hauptsächlicher und wesentlicher Inhalt bewegt sich vielmehr, wie eben angedeutet wurde, auf dem Gebiete der öffentlichen Angelegenheiten, die oft eine detaillierte Regelung erfuhren [1]).

In Rechtsformen, die nicht wesentlich verschieden waren von den eben gekennzeichneten, vollzog sich die Colonisation durch deutsche Ansiedler auch auf mährischem und böhmischem Gebiete [2]). Auch hier steht ein Schulze an der Spitze des

[1]) Vergl. als Beispiel für eine solche Locationsurkunde: 1223 Tzschoppe und Stenzel UB. No. 7 ... Laurencius ... Wratislaviensis ep. notum facimus ... quod ... cum communi consensu capituli ... damus et concedimus et presenti pagina confirmamus Walthero, advocato nostro in Nyza, locare Theutonicos in territorio sancti Johannis in Vyasd pro sexto manso, ita videlicet, quod de quolibet manso solvatur decima annuatim in campo, meuse episcopali, et dimidius ferto argenti in pondere Theutonicali, similiter annuatim, in censu, excepto penitus sexto manso, cuius decimam et censum idem W. cum suis heredibus in perpetuum libere recipiet et quiete pro expensis suis et laboribus in fundacione et regimine loci iam dicti, addito, quod ad araturam nostram sex mansos excipimus in divisione mansorum per sortem, more Theutonico, recipiendos, quorum omnem utilitatem nobis et nostris successoribus perpetuo reservamus, eidem W. cum heredibus suis IV mansos cum eorum utilitate, ad suam araturam in perpetuum concedentes, de reliquis vero mansis omnibus quinque partes, cuiuslibet utilitatis, nobis et nostris successoribus reservamus, sextam partem tantum eiusdem utilitatis prefato W. cum suis heredibus conferentes. Et quoniam tam in judiciis, quam eciam in aliis procuracionibus eundem W. c. s. h. in prefato loco tenere volumus et habere p r o c u r a t o r e m, et solum in jure Theutonico advocatum, tertiam partem judiciorum eidem c. s. h., nomine advocati, et quartam partem nomine sculteti, concedimus et confirmamus. Omnem eciam utilitatem et proventum, quem in loci eiusdem aquis et silvis idem poterit procurare sibi et h. s. damus et confirmamus, exceptis duobus stagnis nostris, et quod annonam, nobis et nostris successoribus necessariam, in molendinis, ab eodem fundandis, moli statuimus statim cum ad molendinum mittetur. Quia vero tam locum forensem, quam villas ibidem fundandas eodem jure, quo utitur Novum Forum ducis Henrici, quod Srzoda dicitur, volumus ab eodem et per eundem locari, sextam curiam in loco forensi et sextum mansum in villis, prenominato W. c. s. h. damus et concedimus, locum curie nobis et nostris successoribus necessarie, in loco, nobis congruo reservantes .... Ähnliche Urkk. ausser den zahlreichen in Tzschoppe u. Stenzel und in Cod. dipl. Silesiae IV noch z. B. Cod. dipl. Silesiae I 1274, 9; (19); (21); 1309, 23; II 1. 1264, 7; 1279, 17; 1281, 18; VI Urk.-Beilage 1254 No. I u. a. m.

[2]) Vergl. P a l a c k y, Geschichte von Böhmen II 159 ff., T o m a s c h e k, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren, Einleitung; vergl. auch Majestas Carolina c. 82, 74. (Ausg. von H. Jirecek).

Dorfes, dem wie anderwärts gewisse Freiheiten eingeräumt wurden, und auch hier begegnen wir der Zinspflicht [1]), die fest und einheitlich bestimmt war und dadurch in einen Gegensatz trat zu den mannigfaltigen und oft ungemessenen Lasten der slavischen Bauern. Dieser Gegensatz musste natürlich in den Fällen am schärfsten zu Tage treten, wo „deutsches Recht" ohne eigentliche Colonisation an schon bestehende slavische Dörfer verliehen wurde.

Nur darin besteht eine gewisse Verschiedenheit anderen Gebieten gegenüber, dass hier das Burgrecht, also die städtische Leihe, auf die Art der ländlichen Besiedelung mannigfach Einfluss nahm, was schon im Namen vielfach seinen Ausdruck fand und oft zur Entstehung von privaten, vom Dorfrechte unabhängigen Landleihen führte [2]).

Auch für Brandenburg und Preussen, wo freilich die deutsche Besiedelung nicht auf friedlichem Wege sondern durch gewaltsame Bezwingung der früher ansässigen slavischen Bevölkerung erfolgte, fehlt es trotz mancher Verschiedenheiten im einzelnen nicht an Anzeichen, die darauf schliessen lassen, dass auch dort die für deutsche Colonisation im allgemeinen üblichen Rechtsformen Anwendung und Fortbildung erfahren haben [3]); nur scheint die Colonisation in der Regel durch Ritter, und nicht durch bäuerliche Schulzen bewerkstelligt worden

---

[1]) vergl. z. B. Boczek, Cod. dipl. Moraviae II 1228, 189; IV, 1270, 35; 1273, 72; Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae II 1254, 11 u. a.

[2]) vergl. z. B. Boczek IV 1276, 121, 122, 135; Emler a. a. O. 1254, 39; 1256, 91, 96, 117 etc. Diesen Einfluss des städtischen Rechtes hebt besonders hervor Tomaschek a. a. O. S. 7 ff. Die Entstehung des Burgrechtes und die Wechselbeziehungen zwischen diesem städtischen und dem ländlichen Leiherecht der deutschen Dörfer zu verfolgen, müsste Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein.

[3]) vergl. hiezu die Specialdarstellungen bei Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Berlin 1868 I Bd., Abschnitt X u. XI, L. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11. Band 1873 und darauf fussend G. F. Knapp, die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens, Leipzig 1887 I Bd. Einleitung; von Älteren: Riedel die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1830, Wohlbrück Geschichte des Bisthum Lebus I, insbes. S. 209 ff. A. Lette u. L. v. Rönne Landesculturgesetzgebung des preussischen Staates, Berlin 1853, Einleitung; Sattler „das Ordensland Preussen und die Hansa bis zum Jahr 1370" i. d. Preuss. Jahrb. 41. Bd. S. 327 ff. Einleitung; Wersebe a a. O. S. 441 ff.

zu sein. So stehen z. B. die Bestimmungen, unter welchen der Landmeister Hermann Balk dem edeln Dietrich von Tiefenau 1236 die Burg Klein Quedin mit einem der Cultur zuzuführenden Gebiete von 300 flämischen Hufen überwies, in einem gewiss nicht verkennbaren Zusammenhange mit dem Inhalte der bisher besprochenen Colonisationsurkunden; aber der vorwiegend militärische Character, welcher das colonisatorische Unternehmen beherrscht, gelangt dabei nicht minder deutlich zum Ausdrucke [1]). Ähnliche Beziehungen enthalten auch manche andere Urkunden [2]) namentlich aus der Gegend von Kulm [3]), durch dessen Gründung und Befriedung mit deutschem Rechte ein Bollwerk gegen

[1]) Voigt Codex diplomaticus Prussicus I. 1236, 46. Notum esse cupimus . . . quod de consensu capituli nostri Nobili viro domino Theoderico de Dypenow contulimus Castrum quod dicitur parvum Quedin adiacentes quoque ac inculte que possunt culta fieri CCC mansos flamingicos, quorum ipse numerum mensurabit . . . . . Item liberam piscationem in lacubus insule . . . . . Item decimas de uncis trium villarum . . . . Heo predicta contulimus eidem et suis heredibus utriusque sexus iure perpetuo hereditarie possidenda. Dabit autem ipse et sui successores domui nostre pro annuali censu talentum cere id est pondus . . . marcum et coloniensem denarium, pro decima vero de singulis aratris Theutonicalibus unam mensuram que schepil dicitur siliginis et aliam tritici annuatim et quia nobilitati eius deferre decernimus ipsi et heredibus suis nullum describimus obsequi quantitatem, hoc autem addicimus ut si ipse vel heredes suorum voluerint ea vendere vendat libere cui vult preterquam Polono seu Pomerano. Emtor autem tenebitur cum suis successoribus non solum ad censum predictum sed etiam in duabus militaribus personis et uno armigero perfectis ut armari solent milites, armaturis contra omnes qui domum nostram inquietaverint deservire. Nec pretereundum ut omnes cultores mansorum quos diximus ad defensionem et firmamentum terre sicud alii tenebuntur . . . Vergl. übrigens auch Wohlbrück a. a. O. S. 210 ff.

[2]) z. B. Cod. dipl. pruss. I 1242, 54, Riedel Cod. dipl. Brandenburgensis I 1, 1293 p. 124 u. a

[3]) vergl. z. B. Cod. dipl. pruss. I. 1285, 170 Erneutes Gründungspriv. d Stadt Rheden im Kulmerlande. Vergl. auch die Privilegierung des Dorfes Stendal (Abgedruckt aus Buchholz, Geschichte Brandenburgs bei Wersebe S. 476), die neben der Befreiung von Zöllen die Verleihung des Magdeburger Rechtes und die Bestimmung enthielt: Areas supranominatae villae hereditario et libero eis iure concessimus quatenus vendendi et pro arbitrio disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earum arearum quatuor videlicet nummos annuatim inde persolvant. Indicialis potestas prefecturae iudicialis prefatae villae Stendale homini meo Ottoni ex meo beneficiato iure obveuit, ubi duae partes mihi, tertia vero praefato Ottoni aut heredi eius iure debetur.

die heranstürmenden Slaven und eine Pflanzstätte der deutschen Cultur und des deutschen Rechtes im fernen Osten geschaffen worden war.

Unmittelbare Quellenzeugnisse über solche Dorfgründungen sind uns indes aus der älteren, eigentlichen Colonisationsperiode in sehr geringer Zahl erhalten. Nur aus späteren Nachrichten und den Bestimmungen des Sachsenspiegels, wie insbesondere seiner Glosse[1]) erfahren wir, dass das Recht der Bauern etwas besser als das der Erbzinsleute gestaltet war, und dass sie gegen Zins und andere Dienstleistungen sich eines gesicherten Besitzes zu erfreuen hatten. Auch hier erfolgte die Ansiedelung durch Unternehmer (locatores, emtores), die hier wie anderwärts einen gefreiten Besitz und obrigkeitliche Functionen im Dorfe zugewiesen erhielten; und wenn man absieht von den Einzelheiten der überall sehr verwickelten Zinsverhältnisse, so mag man vielleicht in der hier mehr als anderswo betonten Verpflichtung der Bauern zu militärischen Dienstleistungen (Burgdienst und Heerdienst) eine in den Verhältnissen wohl begründete Besonderheit des märkischen Bauernrechtes erblicken. Im übrigen zeigen sowohl die urkundlichen Überlieferungen, die uns vorliegen, wie die darauf fussenden speciell diesen Fragen gewidmeten überaus gründlichen Untersuchungen aus älterer und neuerer Zeit, dass auch hier die fernere Entwickelung des Colonisationsrechtes sich hauptsächlich auf dem Gebiete des Dorfrechtes weiter vollzogen hat, und damit zwar ein für den ganzen Stand der bäuerlichen Dorfbevölkerung massgebendes, durch die Dorfverfassung bestimmtes Grundbesitzrecht geschaffen und weiter gebildet wurde, das aber nicht in der Ausgestaltung eines für den Güterverkehr geeigneten privaten Landleiherechtes seinen Abschluss fand.

Auch Mecklenburg und die anstossenden Gebiete sind von der deutschen Colonisation nicht unberührt geblieben. Ja es ist dort kaum ein Landstrich zu nennen, in welchem sich nicht Spuren derselben nachweisen liessen[2]). Aber es fehlt nahezu völlig an Urkunden, die unmittelbar über Dorfansetzungen berichten

[1]) s. oben S. 7 ff.

[2]) Vergl. im allg. F. Boll, Mecklenburgs deutsche Colonisation im 12. u. 13. Jahrh. in den Jahrb. des Vereins für Mecklenburg'sche Geschichte und Alterthumskunde XIII (1848) S. 57 ff. Wersebe a. a. O. S. 407, H. Ernst, Die Colonisation Mecklenburgs im 12. und 13. Jahrhundert in

würden[1]). Nur indirect und aus späteren Nachrichten müssen wir alles erschliessen. Nach diesen und den darauf basierten Ausführungen namentlich von Ernst erfolgte die Dorfgründung bald unmittelbar durch den Bischof oder Landesherrn, bald durch Vermittelung von locatores, die zum Theile dem Ritterstande, theils dem Bauernstande angehörten. Dass solche Dorfschulzen in ähnlicher Weise, wie in der Gegend um Magdeburg und auch in Schlesien, — mag dort auch sonst die Art der Colonisation ziemlich verschieden gewesen sein, — mit gefreitem Grundbesitze (Schulzenlehen, Settinge) ausgestattet wurden, lässt sich nicht nur durch das wiederholte Vorkommen von solchen Schulzengütern, sondern auch aus einzelnen direct sprechenden Urkunden[2]) mit voller Bestimmtheit ersehen. In ihren Händen finden wir auch bald in weiterem, bald in geringerem Umfange eine Antheilsnahme an der Gerichtsbarkeit, und auch ein Theil der Gerichtsgefälle ist ihnen wiederholt zugewiesen.

Über die Stellung der Bauern herrschen die verschiedensten Meinungen[3]). Doch liegen mannigfache Anhaltspunkte vor, welche die Annahme einer ziemlich weitreichenden Selbstständigkeit und persönlicher Freiheit begründet erscheinen lassen. Wenig Bestimmtes erfahren wir auch über ihr Recht an der von ihnen bebauten Hufe. Ernst nimmt in seiner Schrift über die Colonisation Mecklenburgs im allgemeinen an, das Pachtverhältnis, auf Grund dessen die Bauern ihre Grundstücke inne hatten, „bestand, wie grossentheils noch heute in einer Zeitpacht auf unbestimmte Jahre, deren Contract nie erneuert wurde, die aber jederzeit vom Verleiher kündbar war, falls nicht das Verhältnis in Erbpacht geändert wurde, was zu Ende des (13.) Jahrhunderts bei Einführung der Bede häufig der Fall war.“ Aus seiner Darstellung ist nicht zu entnehmen, ob die Ana-

---

Schirmachers Beiträgen zur Geschichte Mecklenburgs. 2. Bd. 1875; Böhlau Mecklenburg'sches Landrecht I. Bd. Einleitung. — Dänische Colonisten nur genannt in der Bewidmungsurkunde für Dargun, 1179 Mecklenb. U. B. I 114.

[1]) Eine solche für Holzhagen unweit Pölitz von 1262 Dreger, Codex Pomeraniae diplomaticus No. 349.

[2]) vergl. z. B. 1221 Mekleuburger UB 278. 1222, 284 u. a. m.

[3]) vergl. u. a. Hubert v. Bilguer's Inaugural-Dissertation „Über die Entwickelung der ländlichen Besitzverhältnisse und die Vertheilung von Grund und Boden in Mecklenburg-Schwerin“ und die daselbst insbes. S. 28 ff. cit. Literatur.

logie des heutigen Rechtes, auf die er verweist, oder das Fehlen eines die Erblichkeit des Rechtes bestimmt ausdrückenden Zusatzes in den meisten Urkunden, oder was sonst für Gründe für seine Ansicht bestimmend waren. Gewiss ist nicht zu leugnen, dass das Mecklenburg'sche Bauernrecht Zeitleihen mit beliebiger Kündbarkeit, so wie Ernst sie als die gewöhnliche Form hinstellt [1]), kennt; aber daneben finden sich auch unzweideutig als erblich bezeichnete Besitzrechte an bäuerlichen Grundstücken [2]). Berücksichtigt man hiezu, dass die von Ernst als Zeitleihen angeführten Urkunden [3]) zum grossen Theile keinen Anhaltspunkt in sich enthalten, aus welchem auf die zeitliche Beschränkung des bäuerlichen Rechtes ein zwingender Schluss gezogen werden könnte, uud überlegt man, dass die Urkunden, welche an einzelne Stifter oder geistliche Anstalten das Recht verliehen, Colonien ins Leben zu rufen, ihrem Inhalte nach sich von anderweitigen analogen Privilegien nicht unterscheiden, so wird man gewiss geneigt sein anzunehmen, dass auch den Mecklenburg'schen Colonisten in den ersten Zeiten ein Recht von nicht so precärem Gehalte eingeräumt worden sei, als es den Ausführungen Ernst's entsprechen würde.

Genaues wird sich übrigens hier kaum feststellen lassen; denn das ganze urkundliche Material, insbesondere die Urkunden, die über Colonisationen unmittelbar berichten, lassen sich auch hier fast ausnahmslos in eine Ordnung der privatrechtlichen Fragen [4])

---

[1]) a. a. O. S. 124, vergl. die dort zu Anm. 4 cit. Urk. 1285 Mecklenb. UB. 1816.

[2]) vergl. z. B. die von Ernst a. a. O. S. 124 Anm. 5 cit. Urkk. Dreger 1256. 280; M. U. B II 1267, 1110; 1286, 1150; 1271, 1235; III, 1283, 1677; 1284, 1758; 1295, 2364; 1296, 2398. Hiezu sei bemerkt, dass von diesen Urkunden, die nach Ernst die Umwandlung der von ihm als normal angenommenen kündbaren Zeitpacht in Erbpacht zum Ausdrucke bringen, keine des früheren Bestandes einer Zeitleihe ausdrücklich Erwähnung thut, und wenn auch einzelne derselben vielleicht eine solche Deutung nahelegen, so handeln andere, wie No. 1235, 1677 und 1758, dem Anscheine nach hauptsächlich von der Zusicherung, keine Nachmessungen mehr vorzunehmen, oder sind sonst Rechtsaufzeichnungen, bei denen gewiss nicht nothwendig an eine Änderung des Leiherechtes gedacht werden muss. Urk. 1284, 1758 spricht von gar keinem Zinse, aber einem um so weiter reichenden Rechte der Erwerber.

[3]) wie z. B. alle S. 127 als Zeitleihen genannten Urkk. M. U. B. I 1243, 546; 547; II 1271, 1236; 1279, 1486; III 1285, 1787.

[4]) In dieser Beziehung ist noch am ausführlichsten von allen 1262 Dreger No. 349.

überhaupt nicht ein, sondern unterwerfen, wie die meisten Colonisationsurkunden, nur die öffentlichrechtlichen Angelegenheiten des Dorfes einer Regelung [1]).

Ziemlich ähnlich stehen in dieser Beziehung die Verhältnisse in Holstein und Lübeck, aus welchen Gegenden die wenigen erhaltenen Urkunden über die uns besonders interessierenden Verhältnisse gleichfalls wenig Nachricht geben [2]).

So gewinnen wir für das ganze Gebiet, auf welchem die deutsche Colonisation sich bethätigt hat, die Überzeugung, dass die weitere Fortentwickelung des den Colouiengründungen entsprossenen Rechtes die Bahnen einschlug, welche oben namentlich für Schlesien und Brandenburg gekennzeichnet wurden. Denn allüberall enthalten die Colonisationsurkunden primär, ja fast ausschliesslich eine Regelung der Dorfverfassung, eine Ordnung der obrigkeitlichen Ämter, Rechte und Befugnisse, und wenn sie dabei die mit dem Dorfrechte zur Entstehung gelangenden, den Grundbesitz betreffenden privatrechtlichen Fragen nebenher berühren, so ist auch dabei zunächst nur des herrschaftlichen Zinsbezugsrechtes, nicht des bäuerlichen Besitzrechtes gedacht. Ein Blick auf die Entwickelung, welche das bäuerliche Recht jener Gegenden in späterer Zeit genommen hat, zeigt auch zur Genüge, dass nicht die privatrechtlichen Befugnisse der Dorfbewohner, sondern die herrschaftlichen Rechte der Schulzen das kräftigere und bedeutendere, das lebens- und entwickelungsfähige Element im Dorfrechte waren, und dass nicht jenen, sondern diesen die Zukunft gehörte. Endigte doch die Geschichte der Dörfer des deutschen Ostens, bevor unter völlig neuen Umständen auch wieder eine neue Bewegung eintrat, mit dem Untergange der anfangs so hoch geschätzten persönlichen Freiheit des deutschen Rechtes und der vollen Ausbildung einer Grundherrschaft, ähnlich wie sie anderwärts aus anderen Ursprüngen entstand.

Die weitere Verfolgung dieser Entwickelung liegt ausserhalb des Rahmens unserer Untersuchung; hier erübrigt nur auf

---

[1]) vergl. z. B. Mecklenb. UB. I 1225, 312; 1226, 330; 1229, 373; 1241, 523; 1243, 552; II 1262, 945; 1268, 1146. Dreger 1241, 134 etc.

[2]) vergl. das Lübeck'sche Urk.-B. und Gustav Heinrich Schmidt zur Agrargeschichte Lübeck's und Ostholstein's 1887 insb. S. 30 u. die urkundl. Beilagen.

Grund der oben angebenen, freilich spärlichen Daten die an den Colonistengütern selbst bestehenden Rechtsverhältnisse einer Prüfung zu unterziehen.

Dabei sei zunächst mit wenigen Worten die Frage der Zinspflicht berührt. Die im ersten Theile der vorliegenden Untersuchung besprochenen Urkunden über die freien Leiheverträge der Rheingegenden enthalten in dieser Beziehung sehr zahlreiche, oft recht detaillierte Angaben und aus den Bestimmungen über die Folgen der Zinssäumnis, über Cautionen und dergl. liess sich ein ziemlich klares Bild über die Zinsverhältnisse entwerfen. In unseren Dorfurkunden fehlt fast jeder Anhaltspunkt, und wüssten wir nicht aus den Rechtsbüchern jener Zeit die allgemeinen Grundzüge, so könnten wir uns kaum irgend welche Vorstellung über das Zinsrecht der Colonisationsgebiete machen. Der Grund dafür, dass die Colonisationsurkunden über diese Fragen so wenig Aufschluss geben, liegt offenbar in der Uniformität der Verhältnisse und in der genossenschaftlichen Ausbildung des Dorfrechtes. Wo die Zinszahlung wenigstens ihrer Form nach von einer Besteuerung sich nicht wesentlich unterschied, wo der Schultheiss, der gewiss in der Regel mit der Einhebung des Zinses betraut war, zugleich als obrigkeitliche Behörde und Richter fungierte, und wo die Zinsverpflichtung ganz allgemein statuiert war, bedurfte es keiner besonderen Regelung für den einzelnen Fall. Zudem mochte es dem Grundherrn, der sich meist nur an den Schulzen hielt, gleichgiltig sein, wie dieser zu seinem Gelde gelangte, und sonach für ihn jede Veranlassung fehlen, Bestimmungen über diese Frage in die Dorfprivilegien aufzunehmen.

Wenden wir uns nunmehr der eigentlichen Hauptfrage nach den an den Colonistengütern bestehenden unmittelbaren (dinglichen) Rechten zu, so formulieren wir dieselbe nach den uns geläufigen romanistisch-modernen Rechtsbegriffen zunächst dahin, in wessen Eigenthume dieselben gestanden sind, oder anders ausgedrückt, ob den Bauern an ihren Hufen das Eigenthumsrecht oder nur ein beschränktes dingliches Recht zugestanden ist; denn diese Frage erscheint uns für die richtige Beurtheilung aller Sachenrechte grundlegend und entscheidend.

Ihre Beantwortung begegnet freilich in dem vorliegenden Falle zunächst der äusseren Schwierigkeit, dass die Colonisationsprivilegien uns nur sehr dürftige Kunde gerade über diese Rechtsverhältnisse geben. Da sie, wie mehrmals erwähnt, meist nur

die öffentlichen Angelegenheiten der Colonien behandeln, erzählen sie uns gewöhnlich nichts über die Art und Weise, wie die Übertragung der einzelnen Hufen an die Bauern erfolgte; und überhaupt scheinen die Quellenzeugnisse der damaligen Zeit an der uns so wichtig erscheinenden Rechtsfrage mit auffallender Gleichgiltigkeit vorübergegangen zu sein.

Unter diesen Umständen ist es wohl begreiflich, wenn in der älteren und neueren juristischen Literatur die manigfachsten Meinungen über die rechtliche Qualität des Bauernrechtes ausgesprochen worden sind.

Wersebe[1]) spricht den Colonisten volles Eigenthum zu, das ihnen mit der Verpflichtung zu bestimmten Zinsleistungen eingeräumt wurde; die Colonistengüter sind ihm, wie er weiter ausführt, weder Lehen-, noch Meier-, noch emphyteutische Güter, sondern frei vererbliche Zinsgüter, — eine Ansicht, die in der späteren Literatur über die Colonisation des deutschen Nordens und Ostens ziemlich weite Verbreitung fand, indem sie ungeändert oder mit geringen Modificationen in Specialuntersuchungen wiederholt übernommen wurde; so namentlich von Tzschoppe und Stenzel[2]) in der Einleitung zu ihrem Urkundenbuche, Knothe[3]) in seinen Untersuchungen über die Lausitz u. a.[4]).

Stellen die Genannten das Erbziusrecht mit dem Eigenthume schlechthin auf eine Stufe, so setzen es andere dazu in einen Gegensatz und erklären es für ein jus in re aliena von sehr weitem Umfange. Die älteren Juristen folgten dabei der Tendenz ihrer Zeit, alle Rechtsgebilde in irgend eine Kategorie des römischen Rechtes unterzubringen, und kennzeichneten es als Emphyteuse[5]) oder ein damit verwandtes Rechtsinstitut, während

[1]) a. a. O. zunächst S. 141.

[2]) S. 155: Die Colonisten erhielten „die zum Dorfe gehörigen Äcker erb- und eigenthümlich als Erbzinsgüter".

[3]) a. a. O. S. 167 in Verbindung mit 199.

[4]) Hieher zu zählen ist wohl auch Sommer (Geschichtliche und dogmatische Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland I § 63) der mit Runde das Recht der Bauern als ein dominium utile, germanicum, eine Art Eigenthum bezeichnet.

[5]) vergl. die Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen namentlich die Eelking's und Hoche's bei Borchgrave Histoire des Colonies Belges, Bruxelles 1865 S. 172 ff. — Stenzel, Geschichte Schlesiens I. S. 213 behauptet für die Colonisten der älteren Zeit geradezu als Regel

Neuere auf die Unzulänglichkeit dieser römischen Begriffe für die vorliegenden deutschen Rechtsformen hinweisen.

Schröder[1]) bezeichnet das Recht der Colonisten als ein „Erbzinsrecht nach Art der städtischen Hausleihe, ohne die Begründung einer privaten Unterthänigkeit wie bei Vogtleuten und Pfleghaften." „Das Eigenthum erlangten sie nicht, vielmehr behielt der Herr das Obereigenthum, das er auch auf andere übertragen konnte." Der Zins hatte, wie er weiter ausführt, häufig „überhaupt keinen materiellen Werth, sondern nur die Bedeutung eines Anerkennungszinses." Für alle Fälle aber erscheint er als privatrechtliche, nicht als öffentlichrechtliche Last, was namentlich bei dem Vergleiche mit dem Grafenschatze zu berücksichtigen sei[2]).

Borchgrave[3]) hebt mit besonderem Nachdrucke hervor, um wie viel das Recht der holländischen Colonisten hinausreichte über das der römischen Emphyteuten, indem sich keine Spur eines Rückfalles an den Grundherrn oder eines Vorkaufsrechtes desselben, kein Hinweis auf die Verpflichtung zu einer Laudemialgebühr und ähnlichen Abgaben der Colonisten findet. Nur durch die Zinspflicht, die auf den Hufen lastete, unterscheidet sich ihm das Recht derselben von vollem Eigenthume: „Le droit de propriété qu'obtinrent nos colons, sans être un dominium plenum, dans le sens que l'on attache généralement a ce mot, en avait tous les attributs . . . La seule charge qui pesait sur le colon était la redevance foncière . . . . sauf cette redevance nos colons, s'ils ne jouissaient pas d'un dominium plenissimum, avaient néanmoins des droits plus étendus qu'un emphytéote ordinaire; c'étaient, à peu de chose près, des propriétaires dans le sens strict du mot; plus encore que les emphytéotes, ils avaient un jus dominio proximum" — eine

„freies, erbliches, theilbares Eigenthum, über welches sie durch Verkauf, Schenkung und Vergabung frei verfügen konnten. Zwar wurden schon im 13. Jahrhunderte einzelne Grundstücke zuweilen gegen erblichen Zins ausgethan, bei welchem sich der Grundherr bei Verkäufen das Vorkaufsrecht vorbehielt; allein erst seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes finden wir ganze Dörfer, deren Hufen als Erbzinsgüter emphyteutisch ausgethan wurden, wobei der Grundherr sich das Obereigenthum vorbehielt, was früher nicht der Fall war."

[1]) Niederländische Kolonien S. 39. (383).

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte S. 435.

[3]) a. a. O. S. 172 u. 173.

Ausführung, die freilich mehr eine äusserliche Beschreibung als eine juristisch präcise und verwerthbare Begriffsbestimmung enthält.

Genauer drückte sich Droysen aus, von dessen Ansicht über das Recht der märkischen Colonisten Borchgrave in nichts Wesentlichem abweicht. Er zeigt[1]), dass die Colonisten freie Bauerngemeinden bildeten mit vollem Erb- und Eigenthumsrechte, soweit ein solches überhaupt nach dem Wesen der Markverfassung möglich war, wozu er später ergänzend ausführte, „das alte ächte Eigenthum im altgermanischen Sinne hatten sie nicht, das hatte in den Marken niemand", nur war ihr Recht doch weit besser als das der Erbzinsleute.

Die schärfste juristische Formulierung dieses Gedankens findet sich unstreitig bei Knapp[2]), auf dessen Auffassung unten des nähern einzugehen ist[3]). —

Will man zur Prüfung dieser vielfach widerstreitenden Ansichten die uns überlieferten urkundlichen Nachrichten heranziehen, so muss man vor allem die eine Thatsache sich vor Augen halten, dass in den Fällen von Dorfschaftsgründungen, in welchen Mittelsmänner irgend welcher Art zwischen dem Colonisator und den Colonisten standen, nicht nur zwei, sondern möglicher Weise drei Personen in eine rechtliche Beziehung zu den Grundstücken treten konnten, und dass demgemäss zur Lösung unseres Problemes die rechtlichen Befugnisse dieser drei Personenkreise in Betracht zu ziehen sind.

Für die Beurtheilung des Rechtes der Bauern, worüber zunächst gehandelt werden soll, geben uns freilich, wie oben allerorts hervorgehoben wurde, die Urkunden unmittelbar wenig bestimmte Auskunft, und wir stossen hier noch auf die besondere Schwierigkeit, dass namentlich in den älteren Urkunden das Bauernrecht oft nur in der engsten Verbindung mit dem Rechte ihrer Anführer Erwähnung findet, und so die beiden Rechtsgebiete nicht scharf zu trennen sind.

Die erste Holländerurkunde des Erzbischofes Friedrich enthält über die Rechte der angesiedelten Bauern überhaupt gar

[1]) Geschichte der preussischen Politik I. S. 61 f. und 64.

[2]) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens 1887 I. S. 36 f.

[3]) s. S. 171.

keine Bestimmung[1]). Die Urkunde Hartwig I gibt den ganzen District dem einen Unternehmer „iure beneficiali . . . ea videlicet ratione, ut suo eodem iure liceat relinquere successori", eine Festsetzung, die in den unmittelbar vorhergehenden Worten „paludem . . . . vendendam et excolendam . . . tradidi" ihre Ergänzung erfährt, aber auch so noch nicht völlige Klarheit über die endgiltige rechtliche Regelung zu geben vermag[2]). Die Privilegien für die Colonie in Machtenstedt[3]) heben gleichfalls die kaufweise Weiterübertragung hervor (quicumque a Bovone . . . . possessionem . . . mercatus fuerit) und gebrauchen — man darf wohl sagen — einen technischen Ausdruck, wenn sie dem Unternehmer zugestehen, ut . . . venderet quibuslibet emtoribus sibi et suis heredibus iure Hollandrico possidendam, eine Formulierung, die in dem Diplom des Erzbischofs Hartwig II. von 1201[4]) ihre Ausführung und Erweiterung fand, indem dieser beurkundete: paludem . . . ad vendendum H° et H° sub certa huius dispositionis forma tradidimus. Emtoribus paludis prediete concedimus terram hanc iure hollandrico libere emere et suis heredibus perpetuo possidendam libere vendere aut relinquere. In anderen Urkunden finden sich Wendungen, wie ad excolendum contradidi[5]) oder Flamingis petentibus iure suo possidendas vendidimus[6]), ad excolendum et fructificandum tradidi[7]) u. a. m. Schlesische Dorfprivilegien gebrauchen gewöhnlich die Worte concedere jure teutonico colloeandum[8]) oder locandum[9]), was vereinzelt dahin ergänzt wird, quam hereditatis scultetiam vel dominus M. vel D. ipsorumque posteri cum agricolis ibidem residentibus . . . . iure hereditario perpetuo possidebunt; von diesem Charakter weichen auch die Bestimmungen in den übrigen Colonisationsgebieten nicht wesentlich ab.

---

[1]) s. oben S. 125 f.

[2]) s. oben S. 133 Anm. 2.

[3]) s. oben S. 134 f.

[4]) s. oben S. 135.

[5]) Urkunde für Krakau s. o. S. 143 Anm. 1.

[6]) 1159 Anhalter UB. 454 s. o. S. 145 Anm. 1.

[7]) 1159 v. Heinemann, Albrecht der Bär No 40 s. o. S. 146 Anm. 1.

[8]) z. B. cod. dipl. Siles. I 1274, No. 9.

[9]) z. B. l. cod. 1288, 18; 1290, 21; II 1263, 4 p. 6 u. viele andere.

[10]) wie 1309 l. cod. I. 23.

Nach all dem ist es wohl nicht zu bezweifeln, dass den Colonistenbauern eine sehr weit reichende rechtliche Macht über ihre Hufen zustand. Die Tendenz, ihnen eine solche zu gewähren, tritt allüberall deutlich zu Tage, und gewiss konnte jeder solche Bauer ziemlich unbeschränkt auf seinem Gute schalten und walten. Wenn man hiezu in Betracht zieht, dass dieses weitreichende Verfügungsrecht, das ihm zukam, wenigstens der Regel nach auch noch vererblich und veräusserlich war, so wird man wohl zugeben müssen, dass die practisch wichtigsten Befugnisse eines Eigenthümers von Grund und Boden auch in den Händen der bäuerlichen Colonisten sich beisammen fanden. Darin liegt denn auch unzweifelhaft der entscheidende Grund, der vielfach zur Annahme wirklichen Eigenthumes bestimmte.

Gleichwohl kann einer solchen juristischen Erklärung, die nur auf den hier angeführten Momenten fusst, volle Zuverlässigkeit nicht zugesprochen werden. Denn es ist nicht zu übersehen, dass wenigstens unser heute giltiges Recht[1]) im Anschlusse an die scharf ausgebildete romanistische Doctrin nicht das Ausmass und den Umfang der jeweils actuellen rechtlichen Befugnisse,

[1]) Der Grund, warum hier und in den folgenden Ausführungen mehr, als es vielleicht sachlich begründet erscheinen mag, auf die romanistisch-modernen Begriffe zurückgegriffen wird, liegt vornehmlich in dem Mangel einer einheitlichen, allgemein eingebürgerten Terminologie für die das mittelalterliche Sachenrecht beherrschenden Rechtsbegriffe. Speciell für das sog. deutschrechtliche Eigenthum gibt es keinen einheitlichen, allgemein anerkannten Begriff, der als solcher geeignet wäre, als feststehende Grundlage für juristische Deductionen zu dienen. Wird er doch ausserhalb der germanistischen Rechtsschule in seiner Existenzberechtigung vielfach überhaupt nicht anerkannt. Demgegenüber ist nicht zu leugnen, dass, mag auch für den romanistischen Eigenthumsbegriff vielfach absolute Giltigkeit in Anspruch genommen werden, es immer mislich, vielleicht auch gefährlich ist, mit einem so specifisch entwickelten Rechtsbegriffe an rechtliche Verhältnisse heranzutreten, die auf einem ganz anderen Boden und unter Umständen entstanden sind, die mit den rechtserzeugenden Factoren des römischen Rechtes nichts gemein haben. — Hält man sich aber im Laufe der Untersuchung stets vor Augen, dass die unmittelbare Anwendbarkeit des Begriffes auf die untersuchten Rechtsverhältnisse nicht bewiesen ist, und übernimmt man nur so viel, als durch sachliche Gründe gerechtfertigt erscheint, so kann man den Gefahren, welche mit dem hier gewählten Vorgehen verbunden sind, aus dem Wege gehen und entkommen, und man gewinnt dabei den Vortheil einer fixen, allseitig gesicherten Operationsbasis, welche auch geeignet ist, für allenfalls zu bestimmende neue Rechtsbegriffe die nöthigen Anhalts- und Vergleichspunkte zu gewähren.

sondern die hievon unabhängige Tendenz des Rechtes nach Universalität und Schrankenlosigkeit als die wesentlichen Elemente des Eigenthumsbegriffes betrachtet, und dass demnach selbst bei dem unbestrittenen Zusammentreffen noch so weit reichender sachenrechtlicher Befugnisse der Schluss auf das Vorhandensein wirklichen Eigenthumes immer noch einer besonderen Begründung bedarf.

Für eine solche Schlussfolgerung aber gewähren uns die auf die Gegenwart überkommenen urkundlichen Zeugnisse des Mittelalters ihrem positiven Inhalte nach sicherlich nicht die geringste Stütze; ja gar manche Momente, wie die oft unverkennbar ausgesprochene Zweckbestimmung der Güter, der nicht selten zu Tage tretende Einfluss der Grundherrschaft, die Zinspflicht, die so häufig die Anerkennung einer Herrschaft zum Ausdrucke brachte, und ähnliche in den Gründungsurkunden enthaltene Bestimmungen sprechen wenigstens äusserlich genommen dagegen; und wenn auch für die juristische Construction vielleicht die Möglichkeit besteht, in all dem nur Beschränkungen eines principiell allgemeinen Rechtes zu erblicken, so mahnen sie zum mindesten zur Vorsicht, aus dem weiten Umfange des Rechtes, der nicht zu bezweifeln ist, nicht zu früh und nicht zu leicht noch Weiteres folgern zu wollen. Und in gleicher Richtung spricht auch die im Mittelalter vielfach zu beobachtende Abneigung der Grundherrn gegen definitive Veräusserungen des Grund und Bodens, zu der sich speciell für kirchliche Grundstücke noch die kirchlichen Veräusserungsverbote gesellen, welche in der Regel die Übertragung des Eigenthumes ausschlossen, die Begründung von Erbleihen aber gestatteten [1]).

Auch aus dem Inhalte der hier besprochenen Urkunden, also unmittelbar aus quellenmässigen Zeugnissen lässt sich in der gleichen Richtung die häufige Parallelstellung von jus teutonicum und jus emphyteuticum anführen, die uns namentlich in den süd-

[1]) vergl. z. B. die unzweifelhaft hieher zu beziehende Stelle c. 7 X de rebus ecclesiae alienandis vel non III 13, wo sich in unmittelbarem Anschlusse an Veräusserungsverbote die Worte Alexander III finden: Illas terras, quae de silvis exstirpatae sunt arabiles factae, eis hereditario iure poteris concedere sub annuo censu tenendas, a quibus ipsas suo vel parentum suorum labore constiterit fuisse exstirpatas; nisi forte tunc aliis possint ad majorem ecclesiae utilitatem cum eodem labore et onere conferri.

licheren Colonisationsgebieten wiederholt begegnet[1]); so wenig zutreffend auch sonst dieser in den Urkunden gebräuchliche Hinweis sein mag, das eine bringt er doch mit Bestimmtheit zum Ausdrucke, dass der damaligen Zeit das beschränkte Recht des römischen Emphyteuten und nicht das Eigenthum dem bäuerlichen Rechte verwandt und analog erschien.

Noch deutlicher sprechen die Rechtsbücher selbst. So stellt z. B. der Sachsenspiegel und namentlich die Glosse Eigen und Zinsgut in directen Gegensatz[2]) und aus der letzteren erfahren wir auf das bestimmteste, dass die bäuerlichen Güter der Colonisationsgebiete als Erbzinsgüter in die letztere Kategorie gehörten. Von ihnen sagt die Glosse[3]) sogar ausdrücklich, wie es deutlicher nicht mehr ausgesprochen werden kann: „Zinsgut ist weder eigen, erbe, noch lehen . . . . Ziusgut ist aber darumb kein Eigen, das der Herr darauff einen zins hat . . . . denn eigen hat man on allen zins. Es ist auch darumb kein erbe, das es der richter nicht aufgeben mag. Es ist auch kein Lehen, das man davon zins gibt . . . ." Die Motivierung, welche den einzelnen Sätzen beigefügt ist, kann vielleicht im einzelnen manches Bedenken wachrufen; aber dass zu jener Zeit das Bauernrecht nicht als Eigenthum galt, ist solchen Erklärungen gegenüber nicht mehr hinwegzuleugnen, und damit ist es wohl auch für uns geboten, wenigstens vorläufig an dem beschränkten rechtlichen Character des bäuerlichen Rechtes, so wie er positiv in den Urkunden beglaubigt ist, festzuhalten und ihm die Universalitätstendenz des romanistisch-modernen Eigenthumsbegriffes nicht zuzusprechen, wenn auch vereinzelte Dorfgründungsurkunden den Bauern ein Recht einräumten, das noch über das hier geschilderte, gewöhnliche Mass hinausgereicht hat[4]).

---

[1]) vergl. namentlich Meitzen Cod. dipl. Siles. IV insb. Einleitung S 108 f., wo das Wort jus emphyteuticum gewiss mit Recht als Übersetzung von Erbzinsrecht gedeutet wird.

[2]) vergl. oben S. 5 ff.

[3]) zu Art. 79 des 2. Buches des Landrechtes.

[4]) vergl. z. B. die oben S. 153 Anm. 4 abgedruckte Urk. für Stendal: Areas supranominatae villae hereditario et libero eis iure concessimus, quatenus vendendi et pro arbitrio disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum . . . inde persolvant; oder 1256 Dreger Cod. dipl. Pomeraniae 280; dabei kann die Frage, ob solche Fälle als Ausnahmen von der Regel zu deuten sind, oder ob auch dieses erweiterte Recht sich noch von dem Eigenthume unterscheidet, füglich unerörtert bleiben.

Nur Gründe juristisch technischer Art könnten eventuell bestimmend sein, von diesem hier gewonnenen Ergebnisse abzugehen[1]).

Dem Rechte der Bauern, als der Besitzer der einzelnen Hufen, steht die rechtliche Macht der Dorfschulzen oder Anführer der einzelnen Niederlassungen und die der Grundherrn, als der Gründer der Colonien, gegenüber. Der kritischen Beurtheilung ihrer rechtlichen Stellung in Beziehung auf das neu besiedelte Land stellt sich abgesehen von den früher angeführten Momenten vor allem noch die Schwierigkeit entgegen, dass in ihren Händen öffentliche Herrschaftsbefugnisse und private Rechte so enge verbunden waren, dass wir im einzelnen Falle nicht zu unterscheiden vermögen, was als Bethätigung des einen oder des anderen Rechtskreises zu gelten habe. Auch geben die urkundlichen Quellen uns wenig Anhaltspunkte über die Qualität ihres Rechtes.

Um zunächst von den Colonistenanführern zu handeln, finden wir ihre Macht bei den ersten Holländercolonien aus der Gegend um Bremen nach dem Wortlaute der Gründungsurkunden allerdings in sehr weitem Umfange gewährleistet[2]), und ebenso wurde namentlich in den märkischen Gebieten, wenn die Dorfgründung durch Ritter bewerkstelligt wurde, bezüglich des ganzen Dorfdistrictes ein sehr weitreichendes Recht in ihre Hand gelegt[3]); doch ist dabei zu berücksichtigen, dass diese Urkunden meist nur die zunächst geschaffene rechtliche Lage im Auge haben und vielfach nicht an den endlichen Zustand denken, der dann eintrat, wenn das Land vermessen und an die Bauernbevölkerung vertheilt war. Für die späteren Holländercolonien aus der Umgebung von Bremen, bei denen das Recht der Anführer des Unternehmens nur mehr als ein beneficialisches[4]) bezeichnet, oder in denen gar über ihre Köpfe hinweg unmittelbar das Recht der Käufer gewährleistet wurde[5]), ist nicht daran zu denken, dass den Leitern der Colonie etwa eine eigenthumsähnliche Macht über sämmtliche Colonistenhufen wäre eingeräumt worden. Und ebenso fehlt

---

[1]) vergl. unten S. 171 ff.

[2]) vergl. oben S. 125 ff.

[3]) vergl. z. B. oben S. 153 Anm. 2 oder 1242 Cod. dipl prussicus I 54.

[4]) 1149 Hamburger UB. 189 Districtum . . . Johanni . . . jure beneficiali concessi.

[5]) 1201 Hamburger UB. 332 Emtoribus paludis concedimus terram hanc iure hollandrico libere emere et suis heredibus possidendam libere vendere et relinquere.

jeder Grund uud jeder Anhaltspunkt für eine ähnliche Annahme betreffs all der Dorfgründungen, in welchen Dorfschulzen an der Spitze der Unternehmung standen. Ihr Recht erstreckte sich über die ihnen überlassenen Freihufen, die sie nebst anderen Vortheilen als frei vererbliches und veräusserliches Schulzengut zugewiesen erhielten; bezüglich der anderen Grundstücke, der eigentlichen Bauernhufen, hatten sie ihre bestimmte Mission, vorwiegend eine polizeiliche und gerichtliche Gewalt, sowie das Recht nnd die Aufgabe, die Güter dem Zwecke der Coloniengründung gemäss mit Colonisten zu besetzen. Dies letztere konnte möglicherweise auch während des Bestandes des Dorfes wieder zu Bedeutung kommen, wenn einzelne Hufen von den Bauern verlassen wurden, und wurde auch später vielfach in der Weise zur Bereicherung des Schulzengutes ausgebeutet, dass solche verwaiste Bauernstellen nicht neu vergeben, sondern schlechthin eingezogen wurden. Das Vorhandensein einer rechtlichen Herrschaft des Leiters der Dorfschaft über deren Gebiet ist bei dieser Sachlage nicht zu bestreiten, und es liegt nach der uns geläufigen Rechtsauffassung unzweifelhaft am nächsten, dieses dem Schulzen zustehende Herrschaftsrecht einfach dem öffentlichen Rechtsgebiete zu vindicieren, und in allen einzelnen Befugnissen nur die Bethätigung seiner öffentlichrechtlichen Stellung zu erblicken[1]). Die gleiche Auffassung wird auch vom Standpunkte des mittelalterlichen Rechtes im allgemeinen gerechtfertigt sein. Denn wenn dort auch die Scheidung dieser beiden Rechtsgebiete nicht so durchschlagend war und empfunden wurde, so bleibt doch immer wahr, dass der den Leitern solcher Dorfcolonien zustehende rechtliche Einfluss an den Bauerngütern mehr eine Herrschaft über die darauf befindlichen Personen als eine unmittelbar sachenrechtliche Befugnis gewesen ist. Nur für die Fälle, in denen entweder von Anfang an eine engere Beziehung zu dem ganzen Colonisationsgebiete festgestellt wurde[2]), oder wo im Laufe der

[1]) Die gleiche Auffassung z. B. bei Sommer, Geschichtliche und dogmatische Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland I § 77 bezüglich der Entmeierung: Die Entmeierung ist nicht Heimfall des Gutes an den Gutsherrn, sondern dieser übt für die Staatsgesellschaft das Wiederbesetzungsrecht aus; er muss den Hof mit einem ... Colonen besetzen und darf dabei die Abgabe nicht erhöhen.

[2]) vergl. oben S. 166 Anm. 3 u. 4.

späteren geschichtlichen Entwickelung[1]) den Schulzen ein grösserer unmittelbarer Einfluss auf die einzelnen Bauernhufen zufiel, wird man die Möglichkeit zugeben müssen, dass in und neben den öffentlichen Befugnissen derselben auch eine sachenrechtliche Macht vorhanden gewesen sei, ohne dass man jedoch bei der engen Verbindung und gleichförmigen Behandlung, welche alle mit Grund und Boden zusammenhängenden Rechte im Mittelalter erfuhren, die nach unserer heutigen Anschauung für disparat erscheinenden beiden Rechtskreise in dem einen Schulzenrechte genau zu scheiden, oder gar mit Sicherheit den Umfang der privatrechtlichen, speciell sachenrechtlichen Befugnisse festzustellen vermöchte.

Den gleichen Schwierigkeiten der juristischen Construction begegnen wir bei der dritten Gruppe von Rechten, die an den Colonistengütern bestehen konnten, den Rechten der Landes- oder Grundherrn, also derjenigen, die durch die Verleihung des für die Colonisationszwecke gewidmeten Bodens, oft auch durch die Gewährung ihres Schutzes und von Privilegien das Zustandekommen der neuen Ansiedelungen ermöglicht haben.

Auch für sie unterliegt es keinem Zweifel, dass das Schwergewicht ihrer rechtlichen Macht dem öffentlichen Rechte angehörte. Die herrschaftliche, beziehungsweise landesherrliche Stellung, die sie vor der Coloniengründung über das uncultivierte oder nur von den für rechtlos gehaltenen Slaven bebaute Territorium ausgeübt hatten, blieb ihnen meist auch über die neue Niederlassung dauernd gewahrt, wenigstens insoweit, als nicht die der Colonie und ihren Organen gewährten Zugeständnisse eine Betätigung derselben ausschlossen. Als Ausfluss dieser obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Machtbefugnis über das Colonisationsgebiet erscheint dann vor allem die Gerichtshoheit, die sich im einzelnen in mannigfaltigen Formen äusserte; bald blieb dem Grundherrn die höhere Gerichtsbarkeit, bald die Beaufsichtigung des unteren Richters vorbehalten, während in anderen Fällen durch seine Machtvollkommenheit alle auf das Gericht sich beziehenden Angelegenheiten einer sorgfältigen Regelung unterzogen wurden; fast ausnahmslos aber bedeutete die Gerichtshoheit für die Herrschaft den Anspruch auf einen

[1]) Eine solche Veränderung vollzog sich gewöhnlich dadurch, dass Rechte, die ursprünglich dem Grundherrn zustanden, an manchen Orten in immer weiterem Umfange an die mächtigen Schulzengeschlechter übergingen

bestimmten Theil der bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit sich ergebenden Gefälle. Unzweifelhaft öffentlichen Character trägt auch das Recht auf den Zehent, zu dessen Leistung wenigstens geistliche Fundatoren in Übereinstimmung mit der in kirchlichen Kreisen damals allgemeinen Anschauung bei der Neuanlage von Colonistendörfern die einzelnen Hufen regelmässig verpflichtet haben.

Dagegen lässt sich von dem Anspruche auf den Zins, welchen die Grundherrschaft auf jeder Bauernhufe sich vorbehielt, wenigstens gewiss nicht als nothwendig behaupten, dass er auf deren herrschaftliche, obrigkeitliche Stellung zurückzuführen sei. Vielmehr wird mit gutem Grunde geradezu der privatrechtliche Character desselben vielfach angenommen [1]); und die in einzelnen Urkunden enthaltenen Wendungen, wie z. B., dass er pro recognitione terrae [2]) oder jure dominii et ducali [3]) und dergl. bezahlt werde, in Verbindung mit dem Umstande, dass von Grund und Boden vorbehaltenen Zinsen damals so häufig die Bedeutung von Anerkennungszinsen zukam, und auch alle anderen Momente, die oben [4]) gegen die Annahme eines bäuerlichen Eigenthumsrechtes angeführt wurden, sind in ihrer Gesammtheit wohl geeignet, die Vermuthung zu rechtfertigen, dass auch hier der Zins berufen gewesen sei, den Bestand eines der Grundherrschaft auch nach der Colonisation verbliebenen Rechtes an den Bauerngütern zum Ausdrucke zu bringen [5]).

Das Vorhandensein einer solchen unmittelbaren (sachenrechtlichen) Macht, die namentlich dann zu actueller Bedeutung kommen mochte, wenn z. B. das Aussterben einer Colonistenfamilie oder die Nachlässigkeit der mit der Sorge über die einzelnen Hufen und die Dorfschaft Betrauten ein unmittelbares Eingreifen der Grundherrn erforderten, wird sich auch in der That kaum bestreiten lassen; und wenn wir oben eine Reihe von Gründen anführten, welche gegen die Annahme eines unbeschränkten Rechtes auf Seite der bäuerlichen Colonisten sprachen und so zu dem Ergebnisse führten, dass diesen ein gewisses Mass von Rechten von wirklicher Machtvollkommenheit abgieng, so

[1]) vergl. z. B. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 435.

[2]) 1201 Hamburger UB. 332.

[3]) 1336 Cod. dipl. Silesiae I 33.

[4]) vergl. S. 164 insb. Anm. 1.

[5]) vergl. z. B. Schröder, niederländische Kolonien S. 39 (381).

fordert es schon die Consequenz der juristischen Logik mit Nothwendigkeit, dass der dort fehlende Theil rechtlicher Gewalt der Machtsphäre eines anderen Berechtigten zugestanden habe. In den meisten Fällen konnte es gewiss nur der Grund- oder Landesherr, nicht der Schulze gewesen sein, dem eine derartige Berechtigung zukam. Wie viel dann von dieser unmittelbaren (sachenrechtlichen) Macht, die in den Händen des Grundherrn sich finden konnte, privaten Character trug, wie viel als Ausfluss seiner herrschaftlichen (öffentlichen) Stellung zu gelten habe, lässt sich freilich mit Bestimmtheit nicht feststellen; vielleicht ist alles diesem letzteren Einflusse zuzuschreiben. Jedenfalls macht die enge Verbindung beider Gruppen von Befugnissen, die äusserlich völlig gleichartige Behandlung aller irgendwie territorial fundierten Rechte und die jenen Zeiten vielfach mangelnde Empfindung für eine derartige rechtliche Unterscheidung eine genaue Grenzbestimmung unmöglich und wohl auch überflüssig. So lässt sich auch aus den thatsächlichen Verhältnissen mit Bestimmtheit nicht deducieren, ob diese sachenrechtliche Gewalt als eine Beschränkung des bäuerlichen Rechtes zu gelten habe, das vielleicht mit der Universalitätstendenz ausgestattet war, oder ob sie etwa analog der römischen nuda proprietas gegenüber dem emphyteutischen Rechte die Seele eines durch fremde Rechte auf ein Minimum actueller Befugnisse eingeschränkten Eigenthums enthielt[1]). Die oben angeführten Gründe sprechen unzweideutig gegen die Entscheidung im Sinne der ersten Alternative, aber zunächst wenigstens und ohne zwingende Gründe dürfte man auch kaum geneigt sein, die zweite Alternative zu wählen. Es fällt uns schwer anzunehmen, dass die geringen Ansätze privater Befugnisse, deren Existenz vielleicht vielfach

[1]) Bemerkt sei, dass man hier für die Frage, wer unter den mehreren Berechtigten Eigenthümer sei, auch durch die Untersuchung, in wessen Händen das Recht bei dem Wegfallen des gegentheiligen Rechtes sich consolidiere, also durch das Mittel, welches für unsere heutigen Verhältnisse am sichersten zum Ziele führt, nichts gewinnen kann. Auf der einen Seite stösst man nämlich auf die Schwierigkeit, dass man ein Untergehen der dem bäuerlichen Rechte gegenüberstehenden rechtlichen Befugnisse überhaupt nicht oder wenigstens nicht ohne völlige Zerstörung der Rechtsgrundlagen denken kann, auf welchen das ganze Verhältnis aufgebaut ist; es ist nicht mehr Bauernrecht, wenn die Gewalt des Schulzen und des Grund- oder Landesherrn hinwegfällt; die Verhältnisse die man einander gegenüberstellen würde, sind nicht mehr vergleichbar, und deshalb kann man aus der rechtlichen Lage, die nach dieser Veränderung bestünden, keinen Rückschluss thun auf

überhaupt bestritten werden kann, die Keime eines privaten Eigenthumsrechtes enthalten sollten. Nur das eine kann man sicher behaupten, dass die Gesammtheit der dem Grundherrn zustehenden Gewalten privater und öffentlichrechtlicher Natur den Inhalt desjenigen Rechtes abgab, das die spätere Jurisprudenz mit dem Namen eines Obereigenthumes bezeichnete.

Für die Eigenthumsfrage an den Colonistengütern kommen wir nach all dem zunächst zu einem lediglich negativen Ergebnisse, ähnlich wie es Knapp für die märkischen Dorfansiedelungen ausgesprochen hat[1]). Wir können von keinem der drei Personen, die an einem Colonistengute möglicherweise dinglich berechtigt sein können, behaupten, dass sie Eigenthümer in unserem Sinne des Wortes seien, um wenn auch für die juristische Construction vielleicht die Möglichkeit besteht, das eine oder andere Recht in diesem Sinne zu deuten, die thatsächlichen Verhältnisse zwingen uns gewiss nicht dazu, sprechen vielmehr in mannigfacher Beziehung dagegen.

Bei dieser Sachlage könnte aber ein derartiger juristisch-constructiver Versuch nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Forderungen der juristischen Consequenz und Logik, also juristisch technische Gründe ein solches immerhin etwas gewalt-

---

den rechtlichen Bestand vor dieser Metamorphose. — Auf der anderen Seite sehen wir wirklich ein Aufleben gewisser rechtlicher Befugnisse bei dem Schulzen oder Landesherrn, wenn das Recht des Bauern erlischt. Aber wenn da das Grundstück in die freie Verfügungsgewalt des Landesherrn zurückfällt, oder wenn der Schultheiss seiner Stellung als Colonisator gemäss es einem neuen Besitzer zuweist — auch wenn der Dorfherr der späteren Zeit es für sich selbst zurückbehält, und in anderen ähnlichen Fällen: liegt darin ein Aufleben eines bisher schlummernden Eigenthumes oder schlechthin die Bethätigung ihrer öffentlichrechtlichen Gewalt?

[1]) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens 1887 I S. 36. Nach seiner Auffassung ist die Frage, wer Eigentümer sei, gar nicht aufzuwerfen, daher auch nicht zu beantworten: „Der Markgraf war so wenig Eigenthümer des ganzen Landes, wie es heute ein Landesherr ist: er hatte ein Herrschaftsverhältnis, aber nicht das im Eigenthume liegende, zum Lande. Die Grossen trugen das Land zu Lehen, was auch wieder nicht Eigenthum ist. Der Bauer war seinerseits meistens nur belehnt, es genügte ihm, dass die Nutzung auf seine Nachkommen übergieng, und der Grundherr dachte nur an den Einfluss, den ihm das Recht der Überwachung dieser Erbfolge sicherte . . . . . Für die grosse Masse des Bodens . . ., worauf Bauern sassen, die einen Grundherrn über sich hatten, war der Begriff des Eigenthums nicht vorhanden; wie es ja eine bekannte Erscheinung ist, das Grundstücke nicht immer und nicht überall gerade in der Form des Eigenthums besessen werden."

sames Vorgehen mit absoluter und unabweisbarer Nothwendigkeit verlangten, oder concret gesprochen, wenn jede Sache, die in der Gesammtheit ihrer rechtlichen Beziehungen einer rechtlichen Beherrschung unterstellt sein soll, nothwendig in irgend jemandes Eigenthume stehen muss.

Mag nun die Richtigkeit dieses letzteren Satzes unseren romanistisch-modernen Rechtsanschauungen[2]) geläufig und plausibel erscheinen, so ist es doch gewiss begründet und nothwendig, die Grundlagen desselben und seine eigentliche Bedeutung zu prüfen, und zwar um so mehr, als die Betrachtung der uns vorliegenden Fälle uns trotz des eben gekennzeichneten negativen Ergebnisses keine Lücke in der Beherrschung erscheinen liess, und als andererseits die Giltigkeit und Richtigkeit dieses Satzes ganz allgemein und mit specieller Beziehung auf die hier in Rede stehenden Verhältnisse von Einzelnen auf das bestimmteste in Abrede gestellt wird[1]).

Dabei handelt es sich zunächst naturgemäss um den Begriff des Eigenthumes selbst, welches die moderne Jurisprudenz im Anschlusse an die romanistische Lehre als die principielle Allherrschaft über eine Sache zu kennzeichnen gewohnt ist, die zwar Beschränkungen durch fremde Rechte oder durch allgemeine staatliche Bestimmungen mit ihrem Wesen ganz wohl verträgt, bei aller Beschränkung im einzelnen aber immer die Kraft und das Bestreben in sich besitzt, mit dem Fallen oder Zurückweichen solcher Schranken wieder zu möglichster Unumschränktheit und Allseitigkeit sich zu erweitern und auszubreiten[3]).

---

[1]) vergl. zunächst die oben S. 161 und 171 Anm. 1 abgedruckten Ausführungen von Droysen und Knapp.

[2]) vergl. z. B. Jhering, Der Zweck im Rechte I S. 519.

[3]) In diesem Sinne definiren: Windscheid Pandekten 6. Auflage I 559 ff.: Dass jemandem eine Sache dem Rechte nach eigen ist, will sagen, dass sein Wille für sie entscheidend ist in der Gesammtheit ihrer Beziehungen . . . Aber man darf nicht sagen, dass das Eigenthum aus einer Summe einzelner Befugnisse bestehe, dass es eine Verbindung einzelner Befugnisse sei. Das Eigenthum ist die Fülle des Rechtes an der Sache, und die einzelnen in ihm zu unterscheidenden Befugnisse sind nur Äusserungen und Manifestationen dieser Fülle. Das Eigenthum ist schrankenlos (es ist die Negation der Beschränkung); aber es verträgt Beschränkungen.... Die Eigenthumsbeschränkungen sind doppelter Art: Entweder beruhen sie auf einer allgemeinen Rechtsregel oder auf dem erworbenen Rechte eines Dritten. —

Arndts, Pandekten 12. Auflage § 130. Das Eigenthum ist seinem Grundbegriffe nach das einem Subjecte zustehende Recht vollkommener

So nimmt die Definition des Eigenthumsbegriffes zwei wesentliche und einander ergänzende Momente in sich auf:

Zunächst die Tendenz des Rechtes nach möglichster Allgemeinheit, die principielle Unbeschränktheit desselben, die ihren Ausdruck findet in der Annahme, dass dem Eigenthümer jedwede rechtliche und factische Verfügungsgewalt zusteht, soweit nicht besondere Umstände es in concreto verhindern.

Auf der anderen Seite den Hinweis auf die Möglichkeit von gewissen Beschränkungen, die wiederum von zweierlei Art sein können. Die eine Gruppe hat ihren Grund in bestimmten dinglichen Rechten, welche dritten Personen an der fremden Sache zustehen und die, in so weit sie diesen eine rechtliche Ingerenz einräumen, dem Eigenthümer gewisse Schranken auferlegen. Die andere Gruppe[1]) ist unmittelbar auf gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen, indem diese gewisse Kategorien rechtlicher Befugnisse dem Kreise der privatrechtlichen Dis-

---

Herrschaft über eine körperliche Sache, vermöge dessen man sagen kann, dass die Sache im Ganzen dieser Person gehöre, ihrem Willen schlechthin und total unterworfen sei" — ein Recht, das seinem Begriffe nach eine Beschränkung durch Rechte anderer oder allgemeine Rechtsvorschriften nicht ausschliesst, das aber „sowie und soweit solche das Eigenthum beschränkende Rechte anderer wieder aufhören .... von selbst wieder in seiner Unbegrenztheit und Ausschliesslichkeit hervortritt."

Gerber, Deutsches Privatrecht 15. Auflage § 78 kennzeichnet das Eigenthum als „das Recht der principiell totalen Verfügungsgewalt über Sachen."

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 2. Auflage II § 78 „Das Eigenthum ist die oberste rechtliche Herrschaft über eine Sache, aus welcher andere Rechte an ihr abgeleitet sind", wozu dann bemerkt wird, dass „es seinem Wesen nicht widerspricht, dass über dieselbe Sache auch anderen Personen als dem Eigenthümer Rechte zustehen."

Entgegen namentlich Windscheid, der das Moment der Schrankenlosigkeit entschieden utriert, definiert Hartmann (Rechte an eigener Sache, Untersuchungen zur Lehre vom Eigenthum in den Jahrb. für Dogmatik XVII S. 129): „Begriffswesentlich ist das Eigenthum . . die an sich meist-umfassende, oberste privatrechtliche Macht und Herrschaft, welche das Recht . . überhaupt anerkannte, . . . sie ist jedoch keineswegs eine unbegrenzte Macht." Endlich

Randa, Das Eigenthumsrecht I § 1: Das Eigenthum ist die durch das objective Recht gewährte und durch dasselbe begrenzte rechtliche Möglichkeit relativ vollster, unmittelbarer Herrschaft über eine körperliche Sache.

[1]) vergl hiezu Jhering, Geist des röm. Rechtes II S. 141 Anm. 165 (2. Auflage).

position entziehen; namentlich das Immobiliargüterrecht musste Beschränkungen dieser Art reichlich erzeugen[1]) Dabei werden in der Regel nur diejenigen Rechte genannt, die insoferne an der Grenze zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Befugnissen stehen, als sie ihrer Natur nach beiden Rechtsgebieten angehören könnten, und nur in concreto wegen gewisser Interessen der Gesammtheit der privaten Verfügungsgewalt des Einzelnen entzogen sind[2]). Von denjenigen Befugnissen, die unzweifelhaft öffentlichrechtlichen Characters sind, wird dabei gewöhnlich nicht erst gesprochen, denn es bedarf bei der uns geläufigen Scheidung der beiden Gebiete wohl keiner besonderen Betonung, dass das Eigenthum als ein Institut des Privatrechtes keine Befugnisse öffentlicher Natur in sich schliesst[2]).

Wenn wir für unsere Zwecke unser Augenmerk gerade auf diese im Eigenthume nicht enthaltenen öffentlichrechtlichen Befugnisse legen, so drängt sich zunächst die Frage auf, ob unter ihnen sich auch solche finden, die man als dingliche Rechte im technischen Sinne bezeichnen darf.

Denkt man hiebei nur an die staatlichen Rechte, wie Gerichts- oder Finanzhoheit, und überhaupt nur an diejenigen Staatshoheitsrechte, die sich mehr als eine Herrschaft über die auf dem staatlichen Territorium wohnenden Menschen, und nicht als eine Herrschaft über das letztere selbst charactrisieren, so wird man diese Frage entschieden zu verneinen geneigt sein. Und auch das viel umstrittene Rechtsverhältnis des Staates zu seinem Gebiete wird in seiner Allgemeinheit vielleicht noch keine Handhabe für die Beantwortung der Frage im entgegengesetzten Sinne geben, wenn auch einzelne der darüber verfochtenen Ansichten dem nicht mehr so unbedingt entgegenstehen[3]).

Aber unter allen Umständen wird zuzugeben sein, dass dem Staate als solchem über den seinem Eigenthume unterworfenen Grund und Boden eine Reihe rechtlicher Befugnisse zustehen, die sich ihrem Wesen nach von privatrechtlichen Befugnissen

---

[1]) Jhering, Jahrb. f. Dogmatik VI S. 83 ff.

[2]) Die Definition Hartmann's (vergl. S. 173 Anm.) hebt auch dieses Moment besonders hervor.

[3]) vergl. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches I § 20 S. 184 „Die Staatsgewalt ist ein Gewaltverhältnis gegenüber den Unterthanen, ein staatsrechtliches Sachenrecht gegenüber dem Territorium". s. auch die zugehörige Anm. 3.

Digitized by Google

in nichts unterscheiden, gleichwohl aber dem Einzelnen verwehrt sind. Man denke nur z. B. an den Bau von Festungen und Burgen, Wasserwerken, Strassen und Eisenbahnen u. a. m., was alles, rein sachlich genommen, sich von Häuserbau und ähnlichen privaten Anlagen doch nur dadurch unterscheidet, dass es mit Rücksicht auf die Gesammtheit der Machtsphäre des Einzelnen entzogen und der des Staates überwiesen ist. Ja es lassen sich auch Fälle denken, in welchen die Gebietsabtretung oder die Gewährung eines Nutzungsrechtes an einen fremden Staat, mögen damit noch so viele öffentliche Rechte concurrieren, als die Begründung eines dinglichen Rechtes aufgefasst werden können, zu welcher aus öffentlichen Rücksichten wohl der Staat, nicht aber der Einzelne befugt ist[1]).

Es mag hier unerörtert bleiben, in wie ferne für das Mittelalter auch Staatshoheitsrechte, die als Ausfluss des Rechtes an dem Gebiete erschienen, unter einem ähnlichen Gesichtspunkte gezogen werden können, und nur flüchtig sei hiezu bemerkt, dass auch die Scheidung von Rechten über Personen und über Sachen, welche heutzutage alle die bezüglichen Fragen sicher entscheidet, nicht unbedingt auf mittelalterliche Verhältnisse übertragen werden darf, wo die Persönlichkeit im juristischen Sinne weiten Klassen der Bevölkerung in grösserem oder geringerem Umfange fehlte, und gewisse Schichten derselben geradezu als Pertinenz des Grund und Bodens betrachtet und rechtlich behandelt wurden[2]).

Unabhängig von der Entscheidung dieser Frage ist aber immer daran festzuhalten, dass das Privateigenthum trotz der in ihm begrifflich hervorgehobenen principiellen Omnipotenz wenigstens in Beziehung auf den Grund und Boden doch nicht ein wirklich unbegrenztes und unendliches Recht ist[3]); vielmehr kommen wir zu dem speciell für unsere Zwecke wichtigen Ergebnisse,

---

[1]) z. B. die Einräumung des Rechtes der Benutzung einer Baulichkeit für militärische Zwecke an einen Nachbarstaat.

[2]) vergl. Heusler Instit. I § 68.

[3]) vergl. hiezu Jhering, Geist des röm. Rechtes II S. 141 Anm. 165 (2. Aufl.); Zweck im Recht I S. 518—532; Hartmann, a. a. O. S. 130 f.; Randa, Eigenthumsrecht § 1. „Das Eigenthum ist so wenig als irgend ein Privatrecht eine jeder Rücksicht entbundene, absolute, schrankenlose Herrschaft.

dass auch noch jenseits der im Eigenthume gelegenen (privatrechtlichen) Allgewalt an dem beherrschten Gute noch andere dingliche Rechte bestehen können und thatsächlich bestehen, die man heute vielleicht kurzweg als öffentliche bezeichnen darf.

So findet man, wenn man die Gesammtheit der rechtlichen Beziehungen, welche an Grund und Boden bestehen, ins Auge fasst und nicht einseitig nur die daran bestehenden Privatrechte berücksichtigt, zwei einander ergänzende und begrenzende Rechtskreise, den Kreis des öffentlichen und privaten Rechtes, unter deren Bann das Gut einer wirklich allseitigen rechtlichen Herrschaft unterworfen ist, die nirgends eine Lücke lässt.

In einem Rechtssysteme, in welchem das Recht des Individuums und seine privatrechtliche Macht in den Vordergrund gestellt ist, und wo dem entsprechend das private Recht an dem Grund und Boden mit möglichst weitem Umfange ausgestattet ist, wie vor allen anderen im römischen Rechte, ist die Vermuthung der Allseitigkeit an den privaten Rechtskreis geknüpft, und in der Sphäre des öffentlichen Rechtes sind nur diejenigen Befugnisse gelegen, die nach dessen allgemeinen Principien oder nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen ihr zugewiesen sind. Im Zweifel steht dann eine einzelne Befugnis dem Träger des obersten Privatrechtes zu, und nur, was durch besonderen Rechtsgrund für öffentlich erklärt ist, fehlt diesem an seiner rechtlichen Allgewalt; mithin tragen alle öffentlichrechtlichen Befugnisse, da sie gleichsam von der Macht des Eigenthümers ausgeschieden sind, den Character einer Beschränkung des privaten Eigenthums durch positive, gesetzliche Bestimmung.

Dem gegenüber aber ist zu erinnern, dass an der Universalität der rechtlichen Beherrschung eines Gutes nichts geändert wird, wenn in einer nicht so individualistisch ausgestalteten Rechtsordnung das Verhältnis in der umgekehrten Weise geordnet ist, d. h. wenn die Vermuthung der Allgemeinheit nicht mit dem privaten, sondern mit dem öffentlichen Rechtskreise verbunden wird. Dann stehen gedankenmässig alle Einzelrechte bei dem Träger der öffentlichrechtlichen Gewalt, und ihm fehlen nur diejenigen, die durch besondere Verfügung an andere, z. B. an Privatberechtigte übertragen sind. Mögen dann alle diese öffentlichen und privaten Rechte im einzelnen Falle in der Hand eines Einzigen liegen, oder unter eine Mehrheit von Berechtigten vertheilt seien: immer erfassen sie das Gut mit einer Totalität, die der des römischen Eigenthumes in nichts nachsteht, ja über

Digitized by Google

dieses weit hinausreicht [1]), weil sie eben neben allen privaten auch alle öffentlichrechtlichen Befugnisse in sich schliesst.

Liegt dann in irgend einer Weise eine Theilung der Gewalten vor, so müssen aber selbst dem etwaigen Besitzer der obersten privatrechtlichen Macht nicht alle privatrechtlichen Befugnisse zustehen, vielmehr wird in sehr vielen Fällen [2]) sein Recht ein wesentlich beschränktes sein, dem das Bestreben, über diese Schranken hinaus zu dringen, völlig mangelt — ein Recht, das gewiss nicht Eigenthum im modernen Sinne des Wortes ist [3]). Aber auch der Träger der öffentlichen Befugnisse kann nicht als Eigenthümer in unserem Sinne gelten, weil nach den unserer Rechtssprache geläufigen Begriffen nur das mit der Universalitätstendenz ausgestattete private dingliche Recht als Eigenthum bezeichnet wird. Und wenn auch die Möglichkeit vorhanden ist, dass in der weiteren, private wie öffentliche Befugnisse umfassenden Rechtseinheit, die jenem zukommt, die Elemente des Privateigenthumes sämmtlich zur Bethätigung gelangen können, so müssen sie doch nicht nothwendig als selbstständige, vielleicht untergeordnete Rechtseinheit in dem weiteren Begriffe enthalten sein; sie können vielmehr unter Umständen ebenso gut unverbunden und nur als Elemente darin gelegen sein, und dies muss immer dann der Fall sein, wenn in der positiven Entwickelung des Rechtes die Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt wurden, welche die Zusammenfassung gerade dieser Gruppe von Befugnissen zu einer im positiven Rechte anerkannten Rechtseinheit nothwendig gemacht oder nahe gelegt hätten.

Berücksichtigt man zu all dem, dass die hier aus unserem gegenwärtigen Rechte schlechthin übernommene und nicht näher begründete oder geprüfte Scheidung von privaten und öffentlichen Rechten gewiss keine absolut und unbedingt giltige ist,

---

[1]) vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht II 141.

[2]) Auch bei dieser rechtlichen Grundlage ist natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass aus dem weiteren Kreise dieser herrschaftlichen Gewalt heraus an einen Einzelnen der Inbegriff aller privatrechtlichen Befugnisse positiv übertragen und dadurch Eigenthum begründet wurde.

[3]) Darin, dass auch dieses Recht die Tendenz hat, besonderen Beschränknngen gegenüber sich auf den nrsprünglichen Umfang zu erweitern, kann man keinen Grund für die Qualification als Eigenthum erblicken, denn Elasticität in diesem Sinne besitzt jedes dingliche, ja überhaupt jedes Recht; vergl. auch Hartmann a. a. O. S. 84 und 130.

dass sie vielmehr nach den Verhältnissen und Anschauungen der verschiedenen Zeiten vielfach geschwankt hat, und die Abgrenzung der verschiedenen Rechtskreise auch unter anderen Gesichtspunkten erfolgte und erfolgen kann[1]), so ist theoretisch die Möglichkeit gewiss nicht zu bestreiten, dass Grund und Boden durch eine Mehrheit von Berechtigten in der Totalität seiner Beziehungen beherrscht werden kann, ohne dass irgend einem derselben Eigenthum in unserem Sinne zustehe.

Wo aber sollte zu einer solchen, die publicistischen Elemente in den Vordergrund stellenden Auffassung, wie sie bei diesen theoretischen Erwägungen vorausgesetzt wurde, mehr Anlass gewesen sein, als in den deutschen Colonisationsgebieten zur Zeit ihrer Besiedelung mit holländischen und deutschen Bauern.

Fassen wir zunächst die Verhältnisse ins Auge, wie sie in den Colonisationsgebieten vor ihrer holländisch-deutschen Besiedelung bestanden haben. Zum Theile waren es wüste und uncultiviert daliegende, unbewohnbare Landstriche, an denen niemand ein Recht in Anspruch nahm, und über die der Bischof oder Landesherr (Markgraf, Herzog etc.) wenigstens factisch unbestritten in jeder Weise verfügen konnte, bezüglich deren er sich auch kraft seiner staatlichen oder kirchlichen Stellung unbedingt für berechtigt hielt, völlig frei und nach Gutdünken zu disponieren. Zum anderen Theile waren es Districte, die von einer wenig zahlreichen und nahezu für rechtlos geltenden slavischen Bevölkerung bewohnt wurden. Auch hier zweifelte man nicht an der rechtlichen Allgewalt des Gebietsherrn, der vielfach in der Vertreibung der Slaven ein durch die politischen Verhältnisse gebotenes, auch gottgefälliges Werk sah, und dem es dann naturgemäss zukam, bei der neuen Ordnung der Dinge alles nach seinem Gutdünken einzurichten und zu regeln, wie es seine Machtstellung und die concreten Verhältnisse des einzelnen Falles erforderten oder wünschenswerth machten.

So lagen in den Händen des Gebietsherrn alle denkbaren territorialen Rechte vereinigt; er konnte in der Regel ebenso gut privatrechtlich und staatsrechtlich über den Grund und Boden verfügen, wie ihm die Gerichtsbarkeit und alle Staatshoheit über die Bevölkerung und das Gebiet zustand.

---

[1]) vergl. insbesondere Heusler, Institutionen I, 1. Buch 2. Capitel.

Auf dieser rechtlichen und factischen Grundlage sind die Dorfcolonien ins Leben gerufen worden. Dabei erfahren wir, wie oben an der Hand der Colonisationsprivilegien gezeigt wurde, dass der Grundherr bei dem Besiedelungsacte aus der Fülle seiner Machtbefugnisse heraus dem Schultheissen ein bestimmtes festgesetztes Mass von persönlichen (obrigkeitlichen) und dinglichen Befugnissen, und mittelbar oder unmittelbar den Bauern das Nutzungsrecht und die Verfügungsgewalt an ihren Hufen zuwies, und allen dafür bestimmte Verpflichtungen auferlegte. Und wie nun in dem obersten herrschaftlichen Rechte des Grundherrn private und öffentliche Befugnisse sich ungesondert neben einander fanden und sich vielfach durchkreuzten, so konnten auch in den davon ausgeschiedenen und abgeleiteten Rechten, (namentlich in dem Rechte des Schulzen,) verschiedenartige Befugnisse in enger Verbindung beisammen sein. Auch fehlte es an einem Anlasse besonders hervorzuheben, dass der vielleicht sehr geringe Rest an persönlichen und sachlichen Befugnissen, der bei dieser Vertheilung der Gewalten weder an den Dorfschultheiss noch an die Bauern übertragen wurde, bei dem Grundherrn verblieb, und dass dessen herrschaftliches Recht in allen eventuellen Lücken zu Tage treten und sich Geltung verschaffen konnte, die zwischen oder neben den Rechten der beiden anderen Berechtigten freiblieben oder entstanden. Brachte doch schon die prädominierende Stellung der Grundherrn allein es mit sich, dass alle etwa auftauchenden zweifelhaften Fragen zu ihren Gunsten entschieden werden mussten, und sonach überall ihr Einfluss nothwendig zur Geltung kam.

Sicher aber fehlt es an jedem Grunde für die Annahme, dass irgend einem der auf diese Weise mit bestimmten Grenzen ins Leben gerufenen Rechte die Tendenz nach Erweiterung über diese Grenzen hinaus innegewohnt hätte[1]); vielmehr hatten all diese Rechte genau den Umfang, wie er ihnen bei ihrer Begründung zugemessen wurde, und nur innerhalb desselben kam, wie überhaupt jedem, so auch diesen Rechten die Fähigkeit zu, mit dem Fallen irgend welcher das Recht vorübergehend einengender, besonderer Beschränkungen wieder bis zu dem ursprünglichen Ausmasse sich zu erweitern. Eine Veränderung in

[1]) Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht im Leben thatsächlich das Bestreben Einzelner dahin gieng, (eventuell auch auf Kosten anderer) das eigene Recht zu erweitern.

dieser so festgesetzten Vertheilung der privaten und öffentlichen Befugnisse trat nur dann ein, wenn etwa durch den völligen Untergang des Rechtes des einen oder des anderen Theiles das Recht des bezüglichen Autors, in diesem Punkte von seiner Beschränkung befreit, wieder in weiterem Umfange zur Bethätigung kam. So mochte bei Erledigung einer Bauernstelle, wenn nichts anderes verfügt war, der Schultheiss oder auch unmittelbar der Grundherr zu rechtlichen Verfügungen über dieselben in dieser oder jener Art berufen sein [1]).

Unter allen Umständen aber dürfte die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, dass bei dieser Ordnung der Dinge und Vertheilung der rechtlichen Gewalten die Voraussetzungen vollends fehlten, welche die Zusammenfassung gerade aller privatrechtlichen Befugnisse zu einer rechtlichen Einheit, also die Entstehung eines Rechtsbegriffes nach Art unseres Eigenthumsbegriffes nahegelegt oder auch nur begreiflich gemacht hätten.

Die Frage endlich, ob man das Recht der Bauern an ihren Hufen, als dasjenige unter den actuellen Rechten, welches vorwiegend privaten Inhalt hat und so anderen Grundbesitzrechten am nächsten verwandt ist, mit dem Namen eines dominium utile oder germanicum, eines „deutschrechtlichen Eigenthumes" bezeichnen, oder ob man bei dem älteren, freilich auch wieder vieldeutigen Ausdrucke Erbzinsrechte bleiben solle, und ebenso die Frage, ob man das oberste Recht über die Güter, das Recht des Grundherrn ein dominium directum oder ein Obereigenthum taufen solle, ist zum grössten Theile Sache des individuellen Geschmackes. Berücksichtigt man für die erste Frage, dass die mittelalterlichen Grundbesitzverhältnisse in Deutschland überall von den Rechten der Gemeinde oder der Gesammtheit mit bestimmt wurden, und dass in Folge dessen selbst dasjenige Recht an Grund und Boden, das man unbedenklich als Eigenthum bezeichnen kann, auf deutschem Boden in der Regel nicht zu jener extremen Ausgestaltung gelangte, die für das römische Eigenthum characteristisch ist, vielmehr mit verschiedenem Inhalte und mit mannigfaltigen Beschränkungen bestehen konnte, so

[1]) Vergl. in dieser Beziehung die Ausführungen Wohlbrück's a. a. O. S. 370 ff. über das rechtliche Schicksal derjenigen Erb- und Lehenschultiseien, die von dem Landesherrn als Lehen an Vasallen übergeben worden waren, und die dann sobald die zunächst berechtigten Erbschulzen ausstarben, häufig von den darüber gestellten Lehensträgern eingezogen wurden.

möchte man vielleicht geneigt sein, auch hier den Träger des umfassendsten Privatrechtes als einen „Eigenthümer im deutschrechtlichen Sinne" zu bezeichnen. Ob diese Einschränkungen in concreto noch etwas weiter reichten als sonst, das könnte ja nicht mehr von so wesentlichem Belange sein. Demgegenüber ist aber zu bedenken, dass trotz der durch die allgemeinen Interessen oft bedingten Beschränkungen das, was der damaligen Zeit als Eigen erschien, doch weit selbstständiger und unabhängiger war als das Recht unserer bäuerlichen Colonisten, und wenn man schon damals sich veranlasst sah, Eigen und Zinsgut einander gegenüberzustellen, so fehlt doch für die heutige Zeit um so mehr jeder Grund, in der sprachlichen Bezeichnung die rechtlichen Verschiedenheiten zu verwischen und eine Nomenclatur zu wählen, die zur Klärung der juristischen Begriffe gewiss nicht beitragen kann. Ohne Gefahr mag man dagegen das Recht der Grundherrn als ein Obereigenthum bezeichnen; denn dass dieser Ausdruck die verschiedenartigsten, herrschaftlichen und privatrechtlichen Verhältnisse umfasst, ist zu sehr bekannt, als dass man aus dem gewählten Worte eine bestimmte, irreführende Deutung abzuleiten geneigt sein könnte. Immer aber muss es für die juristische Kritik feststehen, dass, wie oben ausgeführt wurde, weder das Recht des Grundherrn noch das der Bauern in unserem Sinne Eigenthum ist, weil beiden die Merkmale fehlen, welche nach dem heute allgemeinen juristischen Sprachgebrauche dem Eigenthumsbegriffe wesentlich sind.

Damit sind wir bei demselben Ergebnisse wieder angelangt, zu dem wir oben aus der unmittelbaren Betrachtung der Verhältnisse gekommen waren. Auch die Forderungen der juristischen Construction sind mit den dort gewonnenen Resultaten in Einklang und verlangen nicht eine gewaltsame Umdeutung und Umformung der im Leben erzeugten rechtlichen Gebilde. Zugleich aber dürfte die Bezeichnung des bäuerlichen Rechtes als einer Form der Erbleihen aus sachlichen Gründen, wie aus dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit gerechtfertigt erscheinen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die eben betonte enge Verbindung von privaten und öffentlichen Befugnissen zu einem einheitlichen Rechtsganzen auch in gewissem Sinne zur Erklärung mancher Eigenthümlichkeiten des späteren rechtlichen Entwickelungsganges beizutragen geeignet ist. Enthielt nämlich der eine Herrschaftsbegriff politische und private Rechtsverhältnisse ungesondert beisammen, so ist es auch begreiflich, dass im ferneren Verlaufe die Kräftigung oder

Digitized by Google

Schwächung des einen oder anderen Berechtigten in politischer Beziehung leicht auch eine Vermehrung oder Verminderung seiner privaten Befugnisse zur Folge haben konnte — leichter zum mindesten, als wenn die beiden Gebiete des öffentlichen und privaten Rechtes wie in unseren Zeiten als toto genere verschieden strenge aus einander gehalten gewesen wären. Die Zukunft auf politischem Gebiete gehörte damals von allen drei betheiligten Parteien gewiss am wenigsten dem Bauernstande. Die Landesherrn und vielleicht noch mehr die Herrn der einzelnen Dörfer, die namentlich dann mächtigen Einfluss gewannen, wenn die Schultheissenrechte und die Leitung (Herrschaft) über die Dörfer auf Rittergeschlechter übergieng, die durch bedeutenden Grundbesitz besonders mächtig waren, gewannen in der Folgezeit ein immer grösseres Mass von Ansehen, Einfluss und herrschaftlichem Rechte, und dem entsprach auf der anderen Seite ein immer beträchtlicheres Zurücktreten der persönlichen und freiheitlichen, aber auch der privatrechtlichen Machtsphäre der Bauernschaft[1]). Der ganze Werdeprocess findet seinen Abschluss in der Ausbildung einer kräftigen, mächtig entfalteten Guts- und Grundherrschaft mit patrimonialer Gerichtsbarkeit und so weit reichenden Hoheits- und Herrschaftsrechten, dass man von dem ursprünglich freien Bauernrechte nicht die Spur mehr ausfindig machen kann[2]).

Überblickt man die ganze Entwickelung, die von der vollsten Freiheit einer auf Grund frei vereinbarter Verträge geschaffenen Rechtsordnung ihren Ausgang nahm, um mit dem geraden Widerspiele von all dem zu schliessen, so wird man ein gewisses Befremden nicht unterdrücken können. Gar mannigfach und ge-

[1]) Dies zeigt sich deutlich namentlich zur Zeit der Reception des römischen Rechtes, welche bei dem Bemühen, die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in römische Formen zu bringen, vielfach das bäuerliche Recht schmälerte und Vermuthungen zu Ungunsten der Bauern schuf.

[2]) vergl. dazu insb. L. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11. Bd. (1873) insb. S. 10 ff.; Bornhak, Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe, in den Forschungen zur Deutschen Geschichte, 26. Bd. (1886) S. 125 f.; Meitzen; der Boden des preussischen Staates I S. 366 ff., Cod. dipl. Sil. IV Einl. S. 116 ff.; Nitzsch, der holsteinische Adel im XII. Jahrh. in der allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Braunschweig 1851 S. 366 ff.; Christian Meyer, zur Gesch. d. d. Bauernstandes, Preuss. Jahrbücher 42. Bd. u. a.

Digitized by Google

waltig mussten die Zeitverhältnisse und Zeitströmungen sein, die es ermöglichten, dass der einstige Hort der Freiheit, das deutsche Colonistenrecht, durch einen allmählichen Entwickelungsgang alle freiheitlichen Momente von sich abstreifte und in einer auf geminderter Freiheit und geminderter Freizügigkeit aufgebauten Ordnung des bäuerlichen Rechtes seinen Abschluss fand, wie es aus den strengsten hofrechtlichen Abhängigkeitsformen nicht strenger hätte erwachsen können.

Und doch, wenn wir genauer zusehen, lag schon in den ersten Ansätzen ein schwacher Keim für die spätere Entwickelung. Zwar bildeten die privatrechtlichen Bestimmungen der Colonistenverträge einen nicht unwesentlichen Theil ihres Inhaltes. Aber das Schwergewicht des ganzen Unternehmens lag schon in dem ersten Vertrage des Erzbischofes Friedrich und noch ausgesprochener bei den unmittelbar folgenden Coloniengründungen auf den herrschaftlichen Verhältnissen, die ihre Ordnung und Regelung erheischten und auch bald in der umfassendsten Weise gefunden haben. Und so erwiesen auch sie und nicht die Privatrechtsverhältnisse sich fernerhin als lebenskräftig und zu einer weiteren, inneren wie äusseren Machtentfaltung geeignet, und die Entwickelung, zu der sie gelangten, brachte mit der Ausbildung des die Dorfverfassung bestimmenden herrschaftlichen Rechtes auch eine Erweiterung und Erstarkung der herrschaftlichen Rechtssphäre mit sich — natürlich nur auf Kosten der bäuerlichen Freiheit.

E. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

UNIV. OF MICH.
BINDERY

JAN 25 1939

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 641 983